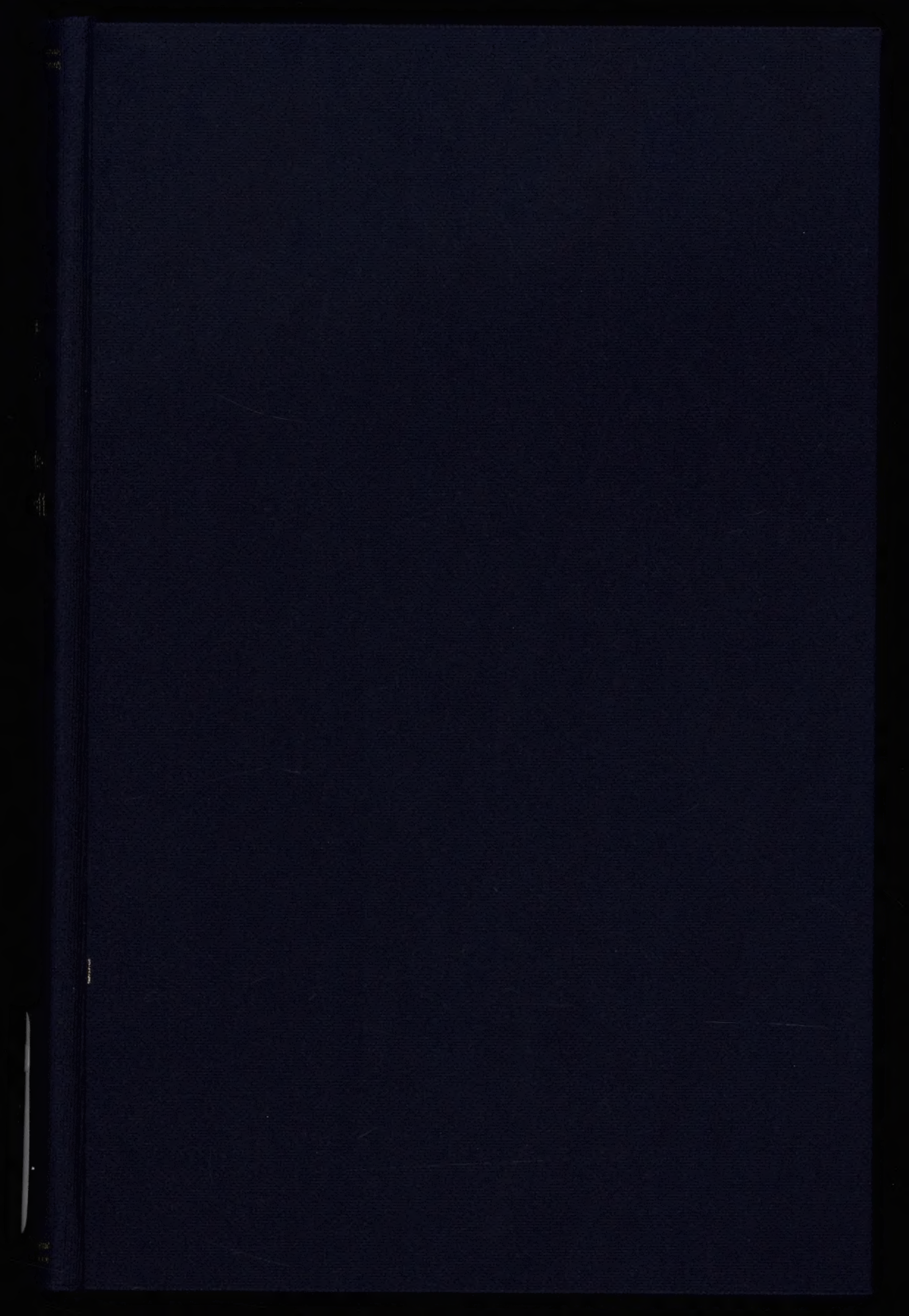
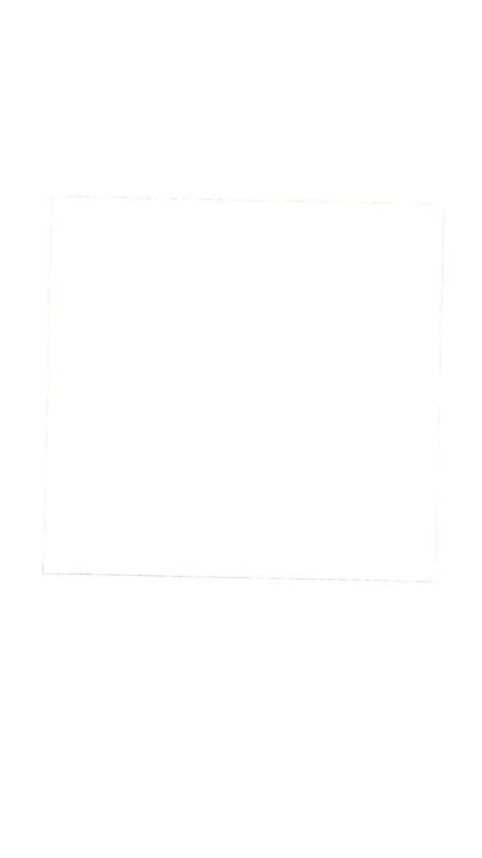
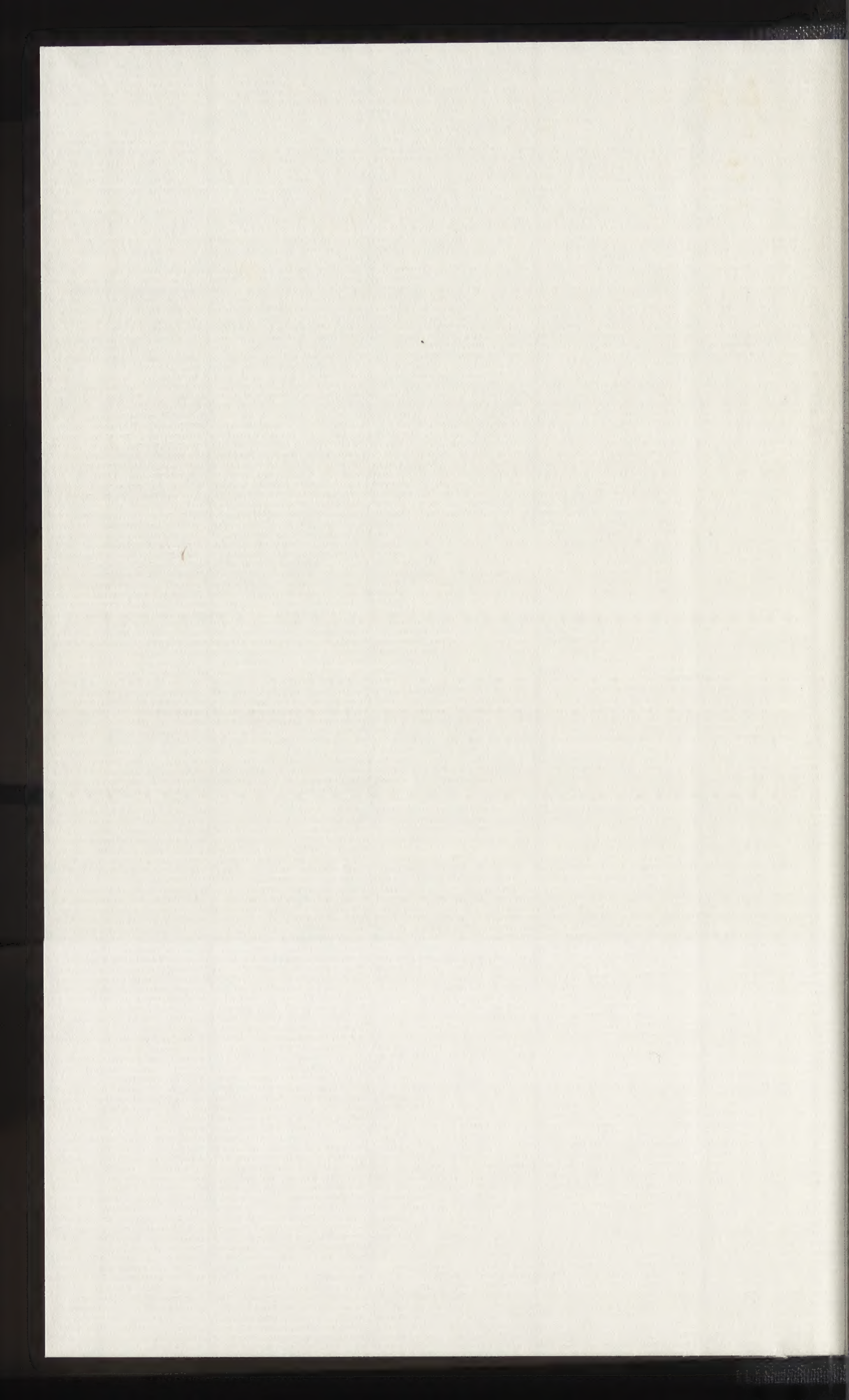








DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

L. QUIDDE.

FÜNFTER BAND.

JAHRGANG 1891, BAND I.



FREIBURG I. B. 1891.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

Friede und Recht.

Eine rechts- und sprachvergleichende Untersuchung.

Von

Ludwig Huberti.

Die Universalgeschichte und mit ihr die Rechtsgeschichte hat eine ungeahnte Bereicherung erfahren, seitdem im Gefolge der übrigen Hilfswissenschaften die Wissenschaft der vergleichenden Rechtsgeschichte und die vergleichende Sprachwissenschaft in den Kreis der historischen Forschung eingetreten sind, und diese Bereicherung ist in der neuesten Zeit vor allem auch unserer Deutschen Rechtsgeschichte zu gute gekommen.

Der Zweck dieser beiden Wissenschaften besteht kurz darin, auf methodischem Wege die Ausgangspunkte der Entwicklung des Rechts beziehungsweise der Sprache aufzudecken. Ihre Bedeutung für die Deutsche Rechtsgeschichte beruht in ihrer kritischen Verwerthung, um die Lücken in der Ueberlieferung des ältesten Deutschen Rechts auszufüllen. Zeigt sich beispielsweise, dass ein Rechtsinstitut bei den verschiedenen Stämmen, Völkern, Völkergruppen oder allen Völkern bei getrennter Rechtsentwicklung in gleicher Weise vorkommt, so lässt sich unter bestimmten Voraussetzungen annehmen, dass es in der Zeit vor der Trennung gemeinsames Besitzthum war. Oder lässt sich feststellen, dass ein gewisser Rechtsausdruck den Nordischen und Deutschen oder den Gesammtgermanischen oder den Arischen oder allen Sprachen gemeinsam ist, so liefert diese Thatsache einen beachtenswerthen Fingerzeig für das Alter und die Bedeutung der dadurch bezeichneten Rechtseinrichtung.

Die wesentlichsten Dienste leisten aber bei methodischer Verwerthung diese Hilfswissenschaften in ihrer Anwendung auf die Untersuchung des Alters und der Herkunft von Rechtsbegriffen; sie füllen also nicht nur die Lücken in der Ueberlieferung des ältesten Rechtes aus durch Herbeiziehung verwandter Rechtssätze in der oben geschilderten Weise, sie gestatten vielmehr in dieser Beziehung die Rechtsbegriffe in ihre Urgeschichte hinein zu verfolgen und so ihre ursprüngliche Bedeutung aufzuklären. Um nicht etwas gut Gesagtes zu wiederholen, sei hier auf v. Amira's Schrift: Ueber Zweck und Mittel der Germanischen Rechtsgeschichte, verwiesen.

Im Folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, die ursprüngliche Bedeutung der Worte Recht und Friede, die ja die Grundlage aller späteren sich daran anschliessenden Begriffe sind, durch Herbeiziehung verwandter Wortwurzeln in den übrigen Arischen Sprachen aufzuklären und ihre Bedeutung von ihrem ersten Vorkommen an bis in die jetzt lebenden Sprachen hinein zu verfolgen. Im Anschluss daran soll dann in kurzer Uebersicht gezeigt werden, welche Entwicklungsphasen der Friede thatsächlich bis auf den heutigen Tag durchlaufen hat.

I.

Ob die Worte „Recht" und „Friede" sich auf eine Sanskritwurzel rij, die von den Indischen Grammatikern auch mit der Bedeutung fixum esse, valere, aufgeführt wird, bezüglich Sanskritwurzel prî mit der Bedeutung placere, voluptate frui, sich zurückführen lassen, ist nur auf Grund der vergleichenden Sprachwissenschaft festzustellen möglich und muss füglich dieser überlassen werden. Geht man davon aus, dass sich die Wurzel eines Wortes ergibt, wenn man den allen Indogermanischen Sprachen gemeinsamen Theil herausschält, nach Entfernung der einzelnen Endungen, Affixe, Suffixe, so scheint dies richtig zu sein. (Die näheren Ausführungen im Sanskritwörterbuch von Böhtlingk und Roth [1] und im vergleichenden Wörterbuch der Indogermanischen Sprachen

[1] Sanskritwörterbuch, herausgegeben von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, bearbeitet von O. Böhtlingk und R. Roth. Petersburg 1855—1875.

von Fick [1].) Ebenso kann hier nicht eingegangen werden auf die Frage, die auch im Deutschen Wörterbuch von Grimm aufgeworfen ist, ob nicht die Vorstellung Friede aus der sinnlichen des Zaunes und Geheges abgezogen wurde.

Reichere Ausbeute bietet dagegen eine Untersuchung der Worte in den Arischen Sprachen, die dieselbe Wurzel oder wenigstens dieselbe Bedeutung wie unser heutiges Wort Friede haben.

Im Gothischen wird εἰρήνη (siehe hierüber Curtius [2]) ausgedrückt durch gavairþi, welches dem Althochdeutschen giwurt (oblectatio) gleicht, aus gafriþôn (placare) lässt sich aber auch auf ein Nomen schliessen, das wahrscheinlich friþus lautete und dem Althochdeutschen fridu entsprach. Uebrigens findet sich auch im Gothischen das Wort freis, frijei Freiheit, frei-hals; die Wurzel prei-, die hieraus wie auch aus dem Gothischen freidjan schonen, sich enthalten, gafriþôn versöhnen zu erschliessen ist, ist identisch mit der aus frijôn lieben, frijaþwa Liebe sich ergebenden Wurzel prei-, sorgen für, lieben (das Nähere bei Schulze [3], Diefenbach [4], Meyer [5], Feist [6]).

Im Althochdeutschen findet sich das Wort fridu, woraus dann im Mittelhochdeutschen vride wurde (vergl. Graff [7] und Schade [8]).

Neben diesem Gothischen friþus und Althochdeutschen fridu findet sich im Altsächsischen frithu (Schmeller [9]), im Niederländischen vrede (Dufflaei Etymologicum [10]), im Angelsächsischen

---

[1] Fick, Vergleichendes Wörterbuch d. Indogerm. Sprachen, besds. Theil VII: Wortschatz der German. Spracheinheit. 3. Aufl. 1874.

[2] Curtius, Grundzüge der Griech. Etymologie. 5. Aufl. 1879.

[3] E. Schulze, Gothisches Glossar, 1847; Gothisches Wörterbuch 1867.

[4] L. Diefenbach, Vergleichendes Wörterbuch der Gothischen Sprache. 1861.

[5] L. Meyer, Die Gothische Sprache, ihre Lautgestaltung insbes. im Verhältniss zum Altindischen, Griechischen und Lateinischen. 1869.

[6] S. Feist, Grundriss der Gothischen Etymologie. Inaug.-Diss. Strassburg 1888.

[7] E. G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz oder Wörterbuch der althochdt. Sprache, 1834 ff. III S. 783 unter fri.

[8] O. Schade, Althochdeutsches Wörterbuch, 2. Aufl. 1872—1882 (Steinmeyer und Sievers).

[9] A. Schmeller, Glossarium Saxonicum. 1840 (Heyne).

[10] Kiliani Dufflaei Etymologicum. Ultraj. 1623 (Verwijs en Verdam).

schwankend friđu, daneben freođo, freod, im Englischen erloschen und durch peace vertreten (Ettmüller[1], Bosworth[2], Toller und Bosworth[3], Wright[4]), im Altnordischen friđr (Möbius[5]), Schwedisch frid, fred (Schlyter[6]), Dänisch fred (Lund[7]).

Diesem Germanischen fripus, fridu steht in urverwandten Sprachen nichts zur Seite. Der Slavische Ausdruck ist „mir", Lett. meers; ein anderer pokoi, Lit. pakajus, das an pax mahnt, aber für ein Compositum erklärt und zu einem nirgends erscheinenden koi = quies gehalten wird (das Nähere im Lexicon Palaeoslovenico-Graeco-Latinum[8] und im etymologischen Wörterbuch der Slavischen Sprachen von Miklosich[9]).

Die Lateinischen Ausdrücke pax, pacare, pacisci stimmen zum Gothischen fahêds (gaudium), zu faginôn (gaudere), weil Friede auch Freude, Ruhe, Wonne ist (Vanitschek[10]).

In Betreff der Romanischen Sprachen endlich ist zu verweisen auf Diez[11].

Man darf also fripus zum Angelsächsischen frîđ, Altnordischen friđr nehmen und auf einen Stamm fraipan, fraip, fripum (fridum) rathen, welchem auch freidjan parcere zufällt, ganz wie sich scônôn schonen (parcere) mit scôni schön (pulcher) berührt. Höherer Zusammenhang mit frei und froh kann nach Grimm nicht wohl geleugnet werden.

Aus dem Althochdeutschen fridu finden wir im Mittelhochdeutschen vride (Müller und Zarncke[12], v. Lexer[13]), im Mittelniederdeutschen vrede (Schiller und Lübben[14]), bedeutend Friede,

---

[1] Ettmüller, Lex. Anglosaxonicum. 1851 (Grein, Schmid, Groschopp).

[2] Bosworth, *Anglo-Saxon and English Dictionary*. *1866*.

[3] Toller and Bosworth, An Anglo-Saxon Dictionary based on etc. 1882 ff.

[4] Wright, Anglo-S. and old English vocabularies, 2 ed. by Wülcker. 1884.

[5] Th. Möbius, Altnordisches Glossar. 1866.

[6] Schlyter, Ordbok till Samlingen af Sweriges gamla Lagar. 1877.

[7] Lund, Det aeldste danske Skriftsprogs Ordforraad. 1877.

[8] Miklosich, Lexicon Palaeoslovenico-Graeco-Latinum. 1862—1865.

[9] Miklosich, Etymolog. Wörterbuch der Slavischen Sprachen. 1886.

[10] Vanitschek, Etymolog. Wörterbuch der Griech. und Latein. Sprache.

[11] Diez, Etymolog. Wörterbuch der Roman. Sprachen. 4. Aufl. 1878.

[12] Müller und Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch. 1854 ff.

[13] v. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1872—78. III. Bd.

[14] Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterb., 1872—81.

Waffenstillstand, Ruhe, Sicherheit, Schutz; Busse für Friedensbruch; Einfriedigung, eingehegter Raum, Bezirk. Neben ersterem Worte bei Heinzelein von Konstanz [1] und Martina von Hugo von Langenstein [2] das Wort vrit; als friet in den Chroniken der Deutschen Städte [3]. Hervorzuheben ist es in folgenden Formen: „vride bannen" im jüngeren Titurel [4] und in der Rabenschlacht [5]; „vride swern", „vride brechen" im Schwabenspiegel [6]; „si ranc nâch satzunge êweclîches friden" im Leben der hl. Elisabeth [7]); „gotes vride muoz mit eu sîn" bei Apollonius von Tyrland [8]; „vierzec tage, daz was eines keisers vride" in den Deutschen Predigten des 13. Jahrhunderts [9]; „wan ich ez klegelîche clage, daz dû mich niht mit vride lâst" im Trojanischen Krieg von Konrad von Würzburg und „des rîche mit gemache stât und einen vrîen vride hât an liuten und an lande" ebendort [10]; „ez sol chain rihter an dem gerihte sitzen, er habe den frid teusche bî ime geschriben" in den Monumenta Wittelsbacensia [11], u. A.

In der modernen Sprache findet es sich einmal in der Bedeutung von Gegensatz des Kriegs = Waffenruhe, Aufhören des Kriegs; sodann = Ruhe, Stille, Gnade, Freude; endlich = Schirm, Schutz, Zaun, Gehege (Grimm [12] und Kluge [13]).

---

[1] Heinzelein von Konstanz, hrsg. von F. Pfeiffer. Leipzig 1852. (116. 5, 5.)

[2] Martina von Hugo von Langenstein, hrsg. von Keller. Stuttgart 1856. (43, 2.)

[3] Chroniken der Dt. Städte vom 14. bis ins 16. Jh. Leipzig 1862 ff. Bd. VIII S. 76, 9.

[4] Der jüngere Titurel, hrsg. von Hahn. Quedlinburg 1842. (910.)

[5] Die Rabenschlacht, hrsg. von Martin. Berlin 1866. (228. 469.)

[6] Der Schwabenspiegel, hrsg. von Wackernagel. I. Zürich 1840. (89, 5. 205.)

[7] Das Leben der heiligen Elisabeth, hrsg. von Rieger. Stuttgart 1868. (9028.)

[8] Apollonius von Tyrland, ged. von Heinrich von Neuenstadt, Gothaer Handschrift (14968).

[9] Deutsche Predigten des 13. Jahrhunderts, hrsg. von Grieshaber. Stuttgart 1844—46. (2, 84.)

[10] Trojanischer Krieg von Konrad von Würzburg, hrsg. von Keller. Stuttgart 1858. (19298, 16903.)

[11] Monumenta Wittelsbacensia, hrsg. v. Wittmann. München 1857—61. (59, 32, a. 1255.)

[12] J. und W. Grimm, Dt. Wörterbuch. 1854 ff. unter Friede.

[13] Kluge, Etym. Wörterbuch der Dt. Sprache. 1884.

In Betreff der Etymologie des Wortes Recht kann ich mich kürzer fassen unter Hinweis auf die erschöpfende Behandlung dieses Gegenstandes in der Deutschen Rechtsgeschichte von Brunner im Abschnitt über das Recht und seine Erkenntnissquellen und unter Verweisung auf die einschlägigen Abhandlungen in den bereits angeführten etymologischen Wörterbüchern, im Besonderen aber auf die vortreffliche Zusammenstellung der massgebenden Ausdrücke bei von Amira in Paul's Grundriss der Germanischen Philologie [1].

Als Bezeichnungen der Rechtsordnung überliefern uns die Germanischen Sprachen die Ausdrücke lag, êwa, vitoth.

Während das Hochdeutsche den ersteren Ausdruck nur in der Zusammensetzung urlac mit der Bedeutung fatum, decretum überliefert, ist uns die Wurzel lag in der Bedeutung von lex bei den Niederdeutschen und Skandinavischen Stämmen bezeugt. Es ist zu verweisen auf Graff [2]; dann für das Altsächsische lag, lagu, und das Nordische lag und utlegđ auf die oben angegebene Literatur; für das Mittelniederdeutsche auf Schiller und Lübben [3]; für das Altfriesische laga und lag, log und laow, auf v. Richthofen [4] und Doornkaat-Koolman [5]; für das Angelsächsische lagh und utlagare auf Schmid [6], für das Englische law auf Bosworth, Wright: über das nach Jordanes [7] Gothische belagines mit der Bedeutung Gesetze, welches Wort J. Grimm [8] auf ein Gothisches bilaghian zurückführt und ein Gothisches bilagineis, Satzungen, vermuthet, vergleiche Brunner [9] und v. Amira [10];

---

[1] H. Paul, Grundriss der Germanischen Philologie etc. II. Bd. 2. Abth. Lfg. 1. Strassburg 1889. S. 41.

[2] Graff, Althochdt. Sprachschatz. II, 96.

[3] Schiller und Lübben, a. a. O. II, 608.

[4] K. v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch. 1840. S. 883.

[5] J. ten Doornkaat-Koolman, Wörterbuch der Ostfriesischen Sprache. 1879 ff.

[6] R. Schmid, Glossar in dessen Gesetze der Anglosachsen. 1858. S. 621.

[7] Jordanes, c. 11: propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas belagines nuncupant. Vgl. hierzu vor allem die Erörterungen von Müllenhoff. (Anmerkungen zu Mommsen's Ausgabe.)

[8] J. Grimm, Geschichte der Deutschen Sprache. I, 453.

[9] Brunner, Dt. Rechts-G. I, 109. Note 2.

[10] v. Amira, a. a. O. S. 50 und S. 72. Note 95.

über das Niederländische gibt Brunner [1] in dem vierten Bande der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte folgende Ausführungen: In den Friedloslegungsformeln der beiden Dingtalen von Dordrecht und von Südholland erscheint die Friedloslegung unter der Bezeichnung „tuntlaghen slants leggen", welche dem Anglonormannischen utlagare entspricht. Derselbe Ausdruck findet sich auch anderwärts in Holland, z. B. in Heusden, also auf einem Boden, der zweifellos immer Fränkisch war. Im Friesischen kommt das Wort nicht vor, es kann nur Niederfränkisch sein und setzt die aus dem Nordischen, Friesischen und Angelsächsischen bekannte Wurzel lag mit der Bedeutung Recht (lex) voraus, welche hiermit auch für die Fränkische Rechtssprache nachgewiesen ist.

Ueber die den Nordgermanen fremde, aber allen Westgermanen gemeinsame Wurzel unseres Wortes Ehe, Gothisch aivs, dem Lateinischen aevum entsprechend, welche im Sinne von lex Althochdeutsch als êwa, Mittelhochdeutsch ewe, ê, friesisch als â, ê, Angelsächsisch als ǽw, æ und â, Altsächsisch als êo erscheint, vergleiche Grimm [2] und Grein [3].

Als Ausdruck für Gesetz, Norm begegnet uns endlich im Althochdeutschen wizôd, wizzut; Beispiele hierfür bringt Brunner aus der Capitularienübersetzung, wie: then vuizzut haue; thie theru seluern vuizzidi leuen; vuizzethahtia sala (Boretius, Cap. I. 381); im Gothischen vitoth, vitôþ, Altsächsisch witod, Altfränkisch witut (vergl. Heyne, Altniederdt. Denkmäler, Glossar unter uuitut, uuitutdragere [legislator] und Graff I, 1112).

An Stelle dieser Ausdrücke, von denen sich in unserer Zeit nur das Wort Ehe in der sehr verengten Bedeutung von matrimonium und in einigen veralteten Zusammensetzungen bewahrt hat, ist in der Neuhochdeutschen Sprache das Wort Recht, im Lateinischen rectum, Mittellat. directum, drictum, Althochdeutsch, Mittelhochdeutsch und Altsächsisch, Altfränkisch, rěht, Friesisch riucht, Angelsächsisch riht, Altnordisch réttr, im Gothischen nicht vorhanden, getreten, welches nach Brunner verhältnissmässig jüngeren Ursprungs zu sein scheint und zunächst die durch die

---

[1] Brunner, Z. d. Sav.-Stiftg. f. Rechts-G. IV, 237.
[2] Grimm, Dt. Wörterb. III, 39.
[3] Grein, Angelsächs. Sprachschatz. I, 11. 63.

Rechtsordnung den einzelnen zugewiesene Stellung, den Rechtsanspruch und die Rechtspflicht, im weiteren Sinne die Rechtsordnung überhaupt bezeichnet. (Das Nähere bei Graff, zweiter Teil, S. 397; v. Richthofen, S. 994; v. Amira, Obligationenrecht, S. 55 ff.; Grimm, VIII. S. 364. Die weiteren Bezeichnungen bei v. Amira, II. 2. 3. 41.)

Das Wesen des alten Rechts charakterisirt v. Amira wie folgt: „Recht", im Deutschen substantivirtes Verbaladjectiv, ist zunächst das „Gerichtete", in gehöriger Richtung Befindliche, Gerade, nämlich das geordnete Lebensverhältniss, wovon das sogenannte subjective Recht ein Hauptbeispiel. Andererseits ist Recht die gerade „Richtung" eines solchen Verhältnisses, weiterhin aber auch der Inbegriff aller so geordneten und „abgegrenzten" Verhältnisse oder der richtigen „Lagen" und insofern der Inbegriff aller Regel, die sich in diesem Anschaulichen äussert, oder das Recht im objectiven Sinn, daher endlich „das zu Beobachtende". Noch in der älteren historischen Zeit erschien das Recht fast nur in der Anwendung und schien es daher dem Volk in soweit als das „Herkömmliche" so, wie es allererst unter Blutsverwandten ist, wesswegen es auch mit der Sippe den Namen theilte. „Gemachtes" Recht oder „gesetztes", beschlossenes, gekorenes, vereinbartes in erheblicher Menge wurde erst durch wirthschaftliche, politische, religiöse Umwälzungen veranlasst. Und noch später blieb das Recht wenigstens zum grösseren Theil Gewohnheitsrecht, „Landlauf", Brauch, Sitte.

Soweit man durch Kombination des analytisch Festgestellten Schlüsse ziehen kann, ergibt sich als Resultat dieser Untersuchung, einmal dass die Worte Friede und Recht aus getrennten Sprachwurzeln hervorgewachsen sind, sodann dass die Begriffe Friede und Recht sprachlich niemals als gleichbedeutend sich vorfinden. Mit Nothwendigkeit ergibt sich daraus, dass beiden Worten von ihrem ersten Vorkommen an eine verschiedene Bedeutung zu Grunde gelegen haben muss, denn der Sprachgebrauch ist ja, um ein bekanntes Wort zu gebrauchen, immer philosophisch.

Schon Lehmann [1] hat auf Grund der Nordgermanischen Rechtsquellen, die das Wort Friede für Recht schlechthin niemals anwenden, darauf hingewiesen, dass es demnach nicht zu-

---

[1] K. Lehmann, Der Königsfriede der Nordgermanen. 1886. S. 2. Note 1.

treffend sei, wenn Wilda [1] und v. Amira [2] behaupten, Friede und Recht seien gleichbedeutend. Es gilt dies aber auch allgemein.

Nur scheint mir gegenüber der mehr philosophischen Construction des Begriffs Friede, beziehungsweise Recht durch Lehmann, auf Grund der Sprachgeschichte und Sprachvergleichung noch eine genauere Abgrenzung der Begriffe Friede und Recht möglich.

Es besteht ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Begriff Friede und dem Begriff Recht von ihrem ersten Vorkommen an, entsprechend ihrer Entstammung von verschiedenen Wurzeln. Erinnert man sich an die oben angeführten Worte von Grimm, dass ein höherer Zusammenhang des Wortes „Friede" mit frei und froh, in weiterer Ausdehnung Freude, Ruhe, nicht wohl geleugnet werden könne — so auch Wilda — vielleicht auch an die Versuche der Zurückführung des Wortes auf die Sanskritwurzel prî mit der Bedeutung placere, voluptate frui — so bei Graff [3] — so wird man nicht fehl gehen, auf seine ursprüngliche Bedeutung zu schliessen als „Zustand der Ruhe", beziehungsweise „gegenseitige Schonung". Gegensatz ist der Unfriede, der Friedensbruch, der Streit, der Krieg, der Kampf Aller gegen Alle. Dieser rein thatsächliche Zustand des Ruhens vom Kriege hat zum Hintergrund die thatsächliche Macht, sei es nun des Einzelnen oder schon von Mehreren. Scheint diese Macht dem sie Fürchtenden oder ihr schon Unterlegenen nicht mehr stark genug, so verlockt sie ihn zum Kampfe.

Daneben schafft der Zusammenschluss der Menschen zu Rechtsgemeinschaften bedingend und bedingt einen rechtlich geschützten Zustand. Die Störung desselben ist Unrecht, Rechtsbruch, Rechtsverletzung, Verbrechen. Als Stützpunkt dieses Zustandes dient der Rechtsgemeinschaft die Rechtsordnung, „die Ordnung", beziehungsweise „die Befugniss". Dies mag wohl die ursprüngliche Bedeutung der Worte, die unser heutiges „Recht"

---

[1] Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 225, und im Rechtslexikon von Weiske VI S. 248.

[2] v. Amira, Das Altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 2, und Nordgermanisches Obligationenrecht, I S. 141. Paul's Grundriss II, 2, S. 41: Daher auch „Friede", d. i. die gegenseitige „Schonung" der Menschen, zu einem Namen des Rechtes wird.

[3] Graff, Althochdt. Sprachschatz III S. 783 vgl. mit S. 794.

bezeichnen, gewesen sein, wenn man mit der Sprachwissenschaft sie auf die oben angeführte Wurzel mit der Bedeutung fixum esse, valere zurückführt [1].

Das Recht der Rechtsgemeinschaft tritt schützend neben die thatsächliche Macht der Einzelnen oder Mehreren. Es umfasst aber nicht alle Beziehungen der Einzelnen zu den Einzelnen und der Rechtsgemeinschaft zu den Einzelnen oder anderen Gemeinschaften, sondern nur einen kleinen abgegrenzten Kreis. Den Schutz der rechtlich nicht geschützten Einzelbeziehungen im Inneren überlässt es der persönlichen Macht oder der Macht der Sippe; nach Aussen hin steht die Rechtsgemeinschaft bald im Kampfe, bald im thatsächlichen Frieden, verbürgt durch die geschlossene Macht, die hinter ihr steht.

Es herrscht also ein „Rechtszustand“, geschützt durch die Rechtsordnung, und ein „thatsächlicher Zustand“ des Friedens, geschützt durch die Macht, neben einander; Rechtsbruch und Friedensbruch bilden die Kehrseite. Dabei ist ein öfteres Herüber- und Hinübertreten über die Grenze leicht möglich, da ja kein Lebensgebiet eines Volkes mechanisch abgeschnitten ist und die verschiedenen menschlichen Beziehungen einander beeinflussen oder durchdringen.

Dadurch entsteht eine Uebergangsform, die, je nachdem das eine oder andere Element überwiegt, bald hierhin bald dorthin sich neigt, und, bedingend und bedingt dadurch, auch der Unterschied zwischen dem sogenannten öffentlichen und dem sogenannten privaten Strafrecht; hinter ersterem der Schutz der Rechtsordnung, hinter letzterem vor allem die thatsächliche Macht der Verletzten, und nur eventuell und subsidiär die Rechtsordnung.

In fortschreitender Entwicklung sucht dann die Rechtsordnung den durch sie geregelten Kreis von Beziehungen auszudehnen; so sucht das öffentliche Strafrecht das sogenannte private Strafrecht zu absorbiren, oder wenigstens seine Stütze, die eigene thatsächliche Macht, in gewisse Schranken zu bringen. Naturgemäss wird dadurch der bisher in eigenartiger absteigender Entwicklung neben dem Rechtszustand einhergehende Friedenszustand innerhalb der Rechtsgemeinschaft zurückgedrängt

[1] Vgl. Graff, a. a. O. II S. 397.

und mehr und mehr auf das Verhältniss der Rechtsgemeinschaft nach Aussen hin, gegenüber den Ungenossen, beschränkt.

Diese Ausdehnung gelingt am ersten in Staaten mit stark centralisirender Tendenz, so in der Fränkischen Monarchie Karl's des Grossen; denn die Karolingische Verfassung bot eine genügende Handhabe, um die Rechtsordnung wirksam werden zu lassen. Dagegen führte das Fehlen einer straff gespannten öffentlichen Gewalt in der Nachkarolingischen Zeit zuerst in Frankreich und theilweise auch in den Nebenländern Italien, Spanien, England, und dann in Deutschland mit vorübergehenden Ausnahmen zu jenem Rückschlag, als dessen charakteristisches Merkmal die sogenannten Friedensbestrebungen des Mittelalters zu bezeichnen sind, die unter den verschiedensten Namen auftreten, ich erinnere nur an die wichtigsten, Gottesfrieden und Landfrieden, denen allen aber gemeinsam ist jene ursprüngliche Bedeutung, welche dem Worte Friede zu Grunde liegt: „die thatsächliche Macht“ vorwiegend vor der „Rechtsordnung“, natürlich unbeschadet der mannigfachsten Schattirungen, die in den damaligen so verschieden gearteten Zeitverhältnissen nur zu erklärlich sind.

Und als dann diese Zeit wenigstens äusserlich ihren Abschluss fand in dem ewigen Landfrieden Kaiser Maximilian's im Jahr 1495, und als im weiteren Verlaufe das Recht alle Beziehungen innerhalb der Rechtsgemeinschaft regelte, einen allgemeinen rechtlich geschützten Zustand schuf, soweit dies natürlich die jeweilige Lage der Dinge erheischte, verschwindet aus dem Sprachgebrauch der bisherige Gegensatz zwischen Friedenszustand und Rechtszustand für die Beziehungen innerhalb der Rechtsgemeinschaft (ich verweise auf die oben in reichlichem Masse angeführten Belegstellen), und es ist von einem Friedenszustande nur noch die Rede im Verhältnisse der Rechtsgemeinschaft nach Aussen hin: ein thatsächlicher Friedenszustand, wenn verbürgt durch die geschlossene Macht, mit welcher die Rechtsgemeinschaft nach Aussen auftritt, ein Kampfeszustand, wie ehedem zwischen den Einzelnen, wenn dies nicht der Fall.

Eine Schattirung nach der Seite des Rechtes hin, ähnlich wie die in früherer Zeit schon erwähnten Nüancirungen, ist der völkerrechtliche Friede. Doch für Weiteres verweise ich den Philosophen vom Fache auf die bekannte Abhandlung von Kant

zum ewigen Frieden, den Juristen auf die völkerrechtliche Literatur.

Es hat diese historische und etymologische Untersuchung der Worte Friede und Recht in Betreff des Begriffes Friede und hier wieder besonders im Sinne der Friedensbestrebungen des Mittelalters genau zu dem Endpunkte hingeführt, wie die rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung des Gegenstandes.

Untersucht man in diesem Sinne von dem oben geschilderten Standpunkte aus die Erscheinungen des Mittelalters, so erscheint die Ansicht derer als völlig unrichtig, welche im Fehderitter des Mittelalters schlankweg nach dem Geiste unserer Zeit einen Dieb und Räuber sehen, und die nach den jeweiligen Zeitverhältnissen so verschiedentlich gearteten Friedensordnungen als Rechtsordnungen in unserem Sinne betrachten, gerichtet gegen derlei Rechtsverletzungen. Von ihm aus erscheint vielmehr jene ganze Bewegung als ein „Kampf ums Recht“. Jene zahlreichen und in unendliche Schattirungen sich zersplitternden Friedensordnungen suchten jenes Gebiet, das bislang der persönlichen Macht zum Schutze überlassen war, mit einem Worte, das ganze Gebiet der Selbsthilfe mit all ihrem nicht geringen Anhängsel zu verdrängen und dafür einen allgemeinen rechtlich geschützten Zustand zu schaffen, in dem alle wichtigen menschlichen Beziehungen rechtlich geregelt sind und jede Eigenmacht und Selbsthilfe ausgeschlossen erscheint. Daher ihr eigenthümlicher Charakter, der weniger an unsere modernen Rechtsordnungen und Rechtssatzungen, als vielmehr an eine Art völkerrechtlicher Regelung gemahnt.

II.

„Friede“ und „Recht“ sind also nicht gleichbedeutend. Friede ist ein Zustand und Recht eine Ordnung. Friede ist der rein thatsächliche Zustand des Ruhens vom Kriege. Als dessen Stützpunkt erscheint die thatsächliche Macht. Recht ist selbst Macht. Recht ist das machtvertheilende Gesetz des menschlichen Gemeinlebens. Recht ist die anerkannte und durch die Gemeinschaft geschützte Ordnung der menschlichen Interessen. Das Recht schafft dann seinerseits einen Rechtszustand, in allgemeinerer Bezeichnung, und hierin beruht das beiden Begriffen Gemein-

same, einen „Zustand der Ruhe und Ordnung". Es berühren sich demnach lediglich Friedenszustand und Rechtszustand, und der Sprachgebrauch hat auch, indem er auf Grund des gleichen Zweckes die beiden Worte Friedenszustand und Rechtszustand sowohl in cumulativen als disjunctiven Bezeichnungen identificirte, neben dem besonderen einen weitern Begriff „Friede" geschaffen.

In diesem Sinne heisst es schon in einzelnen mittelalterlichen Quellen: der König oder Kaiser habe pacem et iustitiam in seinem Reiche hergestellt. Doch hier spielt unwillkürlich noch der Gedanke herein, dass man als nächsten Zweck, der in dem Worte Friede angedeutet liegt, die Abschaffung der Fehde betrachtet, wenn dieser Begriff hier auch auf andere mehr rechtliche Zwecke weiter auszudehnen sein wird. Hierher gehört, was die prosaische Kaiserchronik[1] von Ludwig dem Frommen erzählt: „Wir lesen von keiser Ludewîge, daz der vride als guot was bî im, als bî sînem vater." Ebenso die Stelle im Trojanischen Krieg des Konrad von Würzburg[2]: „des rîche mit gemache stât und einen vrîen vrîde hat an liuten und an lande." Ebenso die Stelle im Görlitzer Stadtrechtsbuch[3] von 1434: „Desse nochgeschrebne gebot und statuta sind alhir zu Gorlitz von alders zu haldin, der stat zu fromen und nutze und zu eren, arm und reich zu frede und zu gemache gesazt und vorwillet."

Der moderne Sprachgebrauch hat dann diese verallgemeinerte Bedeutung allgemein angenommen, nachdem der geschilderte Gang der Rechtsentwicklung den Unterschied zwischen Friedenszustand und Rechtszustand innerhalb der Rechtsgemeinschaft hatte verblassen lassen. Dies war der Fall, als das Recht alle wichtigeren Beziehungen innerhalb der Rechtsgemeinschaft geregelt und einen allgemeinen rechtlich geschützten Zustand geschaffen hatte. Mit dem Wegfallen des Scheidungsgrundes schwand die Scheidung. In diesem allgemeinen Sinne scheint mir auch die Behauptung v. Jhering's[4] aufzufassen zu sein, dass

[1] H. F. Massmann, Der Keiser und der Kunige buoch oder die sog. Kaiserchronik. Quedlinburg u. Leipzig 1849. III S. 1048.

[2] Konrad v. Würzburg, Trojanischer Krieg; hrsg. von Keller. Stuttgart 1858. 16903.

[3] G. Ph. Gengler, Dt. Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852. S. 154.

[4] R. v. Jhering, Der Kampf ums Recht. Wien 1889.

das Recht zwar vielfach aus dem Kampfe hervorgegangen sei, dass aber als sein Ziel zu bezeichnen sei der „Friede“; eine „friedliche geordnete Gemeinschaft“, wie Hugo Grotius sich ausdrückt. In dem Sinne spricht man gegenwärtig allgemein von einem „Friedens- und Rechtszustand in Deutschland“. Hierher gehören auch in gewissem Sinne die „strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden“, eine Bezeichnung, die sich in den modernen Strafrechtssystemen anknüpfend an frühere Verhältnisse erhalten hat [1].

Im völkerrechtlichen Leben dagegen hat das Wort „Friede“ seine ursprüngliche besondere Bedeutung beibehalten. Während man auf Grund der allgemeinen Bedeutung des Wortes Friede im modernen Sprachgebrauch von einem „Frieden in Deutschland“ sprechen kann, und darunter einen allgemeinen rechtlich geschützten Zustand der Ruhe und Ordnung versteht, muss man hier von einem „Friedenszustand zwischen Deutschland und Frankreich“ sprechen, als dessen letzter Stützpunkt doch immer noch die thatsächliche Macht erscheint.

Dies ist die Entwicklung des Begriffs Friede überhaupt und seine Abgrenzung gegenüber dem Begriff Recht. In dieser Abhandlung haben wir uns nur mit der ursprünglichen und engeren und besonderen Bedeutung des Wortes Friede zu befassen: „Friede ist die Negation der Fehde“. Hierher gehören die technischen Begriffe pax, paçare, pacisci, pacificare, vridebuoch, vridebrief, vridelôs, vride bannen, vride swern, vride brechen, befrieden, Friedenssatzung, Gottesfriede, Landfriede, Friedensgebot, Friedensbruch und andere. Diese Bedeutung liegt zunächst den mittelalterlichen Rechtsquellen zu Grunde, mit denen wir uns zu beschäftigen haben.

Wie bei dieser ursprünglichen Bedeutung des Wortes Friede ein Unterschied zu machen ist zwischen Friedensordnung und Rechtsordnung, vridebuoch und rëhtbuoch, Friedenszustand und Rechtszustand, friedlos und rechtlos, vridelôs und rëhtelôs, so ist auch zu unterscheiden zwischen „Friedensbruch“ und „Rechts-

---

[1] Das Nähere über diese Entwicklung findet sich bei Wilda in Weiske's Rechtslexikon unter „Landfriedensbruch“, eine Bezeichnung, die zwar nicht mehr in der ursprünglichen, sondern in ganz bestimmter eingeschränkter Bedeutung heute noch für § 125 R.-St.-G.-B. in Anwendung ist.

bruch". Auf diese Gegenüberstellung haben bereits v. Wächter [1], Wilda [2], Maurer [3] aufmerksam gemacht. In diesem Sinne kann man sagen: Die Rechtsordnung begreift durch ihre positive Ausdehnung in sich, wie weit der Friede reicht; sie setzt die Grenzen für das Gebiet der Selbsthilfe; aus ihr lässt sich die Unterscheidung gewinnen zwischen der Selbsthilfe, die gestattet ist, beziehungsweise, die nur den Frieden verletzt, und jener, die als widerrechtliche Gewaltthat gilt. Dagegen lässt sich hieraus nicht der Schluss ziehen, als handle es sich dabei nur um eine Färbung der Ausdrücke.

Als „Friedensbrüche" im eigentlichen Sinn erscheinen diejenigen Verletzungen, die ein Recht der Fehde, eventuell einen Anspruch auf Busse begründen. Es sind Verletzungen, welche den Thäter und die Seinen nur der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe preisgeben, so dass es diesen gestattet ist, im Wege der Selbsthilfe Rache zu üben, ohne dadurch ihrerseits einen Friedensbruch zu begehen. „Rechtsbrüche" dagegen sind normwidrige schuldhafte Handlungen, die wegen ihrer Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundlagen des Gemeinlebens durch das bestehende Recht mit öffentlicher Strafe bedroht sind. Der Verbrecher hat sich die Gesammtheit der Volksgenossen zum Feinde gemacht.

Charakteristisches Merkmal der ganzen Friedensbewegung ist nun das Aufgehen der Friedensbrüche in den Rechtsbrüchen. An Stelle der Fehde und Busse tritt allgemein die öffentliche Strafe. Und gerade hier ist es sehr bezeichnend, dass auch das Rechtsbewusstsein des Volkes die allgemeine Einführung der Strafe auf die Gottesfrieden zurückführt. Es ergibt sich dies aus einer Stelle in der Kaiserchronik [4], in der von Ludwig dem Frommen erzählt wird: „Mit râte alsô wêslîchen rihte der kunic dô daz rîche . er gebôt einen gotis vride: nâch dem scâchroube irteilde man die wide, nâch dem morde daz rat (hei welich vride dô wart!), dem roubaere den galgen, dem diebe an die ougen, dem

[1] v. Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das Dt. Strafrecht. 1881. Beil 22: Das Germ. Fehderecht und die Compositionen. S. 79.

[2] Wilda, Geschichte des Dt. Strafrechts. I S. 268.

[3] K. Maurer, Ueber Angelsächs. Rechtsverhältnisse: 4. Das Fehde- und Wergeldwesen. Kritische Ueberschau. III S. 30.

[4] Massmann, Der Keiser und der Kunige buoch. II S. 397 f.

vridebrechel an die hant, den hals umbe den brant. Der vride wuochs dô in dem rîche."

Es ist dies jedoch nicht so zu verstehen, als ob hier zum ersten Male die öffentlichen Strafen überhaupt zur Anwendung gekommen wären. Die Anfänge des öffentlichen Strafensystems fallen zusammen mit den ersten Anfängen des Staates, des Rechtes. Es handelt sich hier vielmehr um eine allgemeine Anwendung und weitere Ausdehnung des öffentlichen Strafensystems gegenüber dem Fehde- und Bussensystem.

Im einzelnen war sicherlich das Verhältniss weder bei den einzelnen Stämmen, noch zu verschiedener Zeit überall gleich. Im ganzen aber hat je länger desto mehr eine allmähliche Einschränkung stattgefunden, in demselben Mass, in welchem der Staat zu Kräften kam, bis es endlich — nach der gewöhnlichen Annahme und rein äusserlich betrachtet im Jahre 1495 auf dem Reichstage zu Worms, thatsächlich aber und nach der richtigen Ansicht erst bedeutend später — gelang, das Fehderecht ganz auszuschliessen. Bestimmungen gegen das Princip der Selbsthilfe finden sich beispielsweise noch in Artikel 129 der Constitutio criminalis Carolina und in verschiedenen späteren Reichsabschieden, ebenso im westfälischen Frieden (J. P. O.) V § 1 und XVII § 7.

Die alte volksrechtliche Gesetzgebung war nun in erster Reihe dem Bedürfniss entsprungen, durch Aufstellung fester Buss- und Wehrgeldstaxen das Fehdewesen, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich „einzuschränken" [1]. Hand in Hand damit ging die Ausdehnung des öffentlichen Strafensystems. Immerhin hat es die volksrechtliche Gesetzgebung auch in dieser rein thatsächlichen Einschränkung durchaus nicht zu einem abschliessenden Ende gebracht. Die meisten Volksrechte gestatten in gewissen Fällen und unter gewissen Einschränkungen die Geltendmachung der Fehde.

Entschiedener ging das Karolingische Königsrecht gegen die bis dahin noch allgemein zu Recht bestehende Fehde vor. Einmal haben die Karolinger die Neuerung eingeführt, dass der Graf die fehdelustigen Parteien von Amtswegen zum Abschluss eines Sühnevertrags zwingen dürfe. Gegenüber der volksrecht-

---

[1] R. Schröder, Lehrb. der Dt. Rechts-G. Leipzig 1889. S. 331 u. 614.

lichen Anerkennung der Fehde wurden die Beamten angewiesen, die Sühne zu vermitteln und denjenigen, der die Zahlung des Wergelds oder die Annahme der Zahlung verweigerte, vor den König zu bringen, der die Bestrafung des Widerstrebenden seinem Ermessen vorbehielt. Dem Ungehorsamen wurde insbesonders Verbannung bis zum Eintritt der Nachgiebigkeit, dem die Zahlung weigernden Todtschläger auch Vermögenseinziehung angedroht. Eine andere Neuerung ist die, dass die nach Volksrecht straffreie Fehde durch das Königsrecht mit der Strafe des Banns bedroht wird. Karl der Grosse droht für die faida als solche die Strafe des Königsbanns von 60 solidi, dann auch die Strafe von 100 solidi, ja durch das capitulare Saxonicum von 797 wurde dem König das Recht, eine noch höhere Strafe bis zu 1000 solidi zu verhängen, vorbehalten. Ueber das Verhältniss dieser Bestimmungen zu der volksrechtlichen Anerkennung des Fehderechts ist zu verweisen auf Sohm [1], Schröder [2], Brunner [3] und die dort angegebene Literatur.

Diesen Bestimmungen über Fehde entsprechen die analogen Bestimmungen über die Selbsthilfe im Privatrecht. Sowohl das Langobardische als das Sächsische Recht haben noch ein aussergerichtliches Pfändungsrecht des Gläubigers gekannt. Das Fränkische Königsrecht verbot die Ausübung desselben bei Strafe des Königsbanns. Karl der Grosse setzte in der capitulatio de partibus Saxoniae für Sachsen, Pippin in einem ungefähr gleichzeitigen Capitular für Italien die Bannstrafe auf die aussergerichtliche Pfändung [4].

Doch hat sich das Königsrecht auf die Dauer nicht durchzusetzen vermocht. So hat sich in Italien die eigenmächtige Pfändung trotz des königsrechtlichen Verbots erhalten [5]. Und in Nachfränkischer Zeit finden wir gerade in den alten Sitzen der Salfranken die Geschlechterfehde in vollster Blüthe [6].

Es konnten eben diese königsrechtlichen Reformen im Rechts-

---

[1] R. Sohm, Die Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. Bd. I. Weimar 1871. S. 104 f. und Anm. 6.

[2] Schröder, Dt. Rechts-G. S. 343 f. und Anm. 76.

[3] Brunner, Dt. Rechts-G. I, 156 f.; 280 f.

[4] Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung. S. 105 und Anm. 7.

[5] Wach, Der Italienische Arrestprocess. S. 24 f.

[6] Brunner, Dt. Rechts-G. I, 281.

bewusstsein des Volkes noch nicht durchdringen. Die Gewohnheit, sich selbst sein Racherecht zu schaffen, war zu sehr in das Germanische Blut eingelebt, ebenso wie die Selbsthilfe im Privatrecht.

Eine andere Erscheinung tritt uns im Mittelalter entgegen, mit ausgeprägtem Charakter, bestimmte Zeit andauernd, ein festgesetztes Ziel verfolgend: „die mittelalterlichen Friedenssatzungen“. Diese Friedensaufrichtungen bilden einen Theil der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters, der zu den wichtigsten gehört. Sie haben den Ausgangspunkt für die mittelalterliche Reichs- wie Landesgesetzgebung gebildet. Sie erscheinen das ganze Mittelalter hindurch als der eigentliche Kern der Gesetzgebung, um den sich allmählich immer weitere Materien legen, die in mehr oder weniger losem Zusammenhange mit Friede und Fehde stehen, zum Theil eines solchen Zusammenhanges ganz entbehren. So findet sich schon in einer der frühesten Deutschen Friedensaufrichtungen [1], die uns erhalten sind, dem undatirten Frieden bei Waitz (Urk. 12), nebenbei ein Verbot des Pferdeexports, und neben anderem das Gebot, Streitigkeiten um Eigen und Lehen vor den herzoglichen Beamten zu verhandeln, Bestimmungen, die wir später wiederholt in ähnlichem Zusammenhange finden werden.

Wenn man von den Friedenssatzungen des Mittelalters spricht, so hat man vor allem zu unterscheiden zwischen den sogenannten Gottesfrieden und den sogenannten Landfrieden. Letztere eine mehr Deutsche und mehr von rechtlichen Gesichtspunkten aus zu betrachtende Institution, erstere eine mehr specifisch Französische, mehr unter rein historischen Gesichtspunkten zu betrachtende Erscheinung. Beide Institute hängen in manchen Beziehungen ebenso sehr miteinander zusammen, als sie in vielen Beziehungen scharf von einander zu trennen sind.

Der „Gottesfriede“ war eine kirchliche Einrichtung Französischen Ursprungs, bestimmt zur Bekämpfung des Fehdewesens, die Fehde bekämpfend nicht durch gänzliches Verbot, sondern durch indirecte Beschränkungen, lediglich vertraglicher, nicht gesetzlicher Natur, bestimmte eigenartige Mittel anwendend, das

---

[1] Waitz, Urkunden zur Dt. Verf.-G. im 10., 11. und 12. Jh. 2. Aufl. 1886. S. 30 (Urk. 12).

kirchliche Moralgebot der Friedensliebe überführend in das öffentliche Recht, weniger durch rechtliche Strafen als durch kirchliche Disciplinirung wirkend, charakterisirt durch die Befriedung gewisser Personen, Gegenstände und Zeiten.

Der „Landfriede" war eine weltliche Einrichtung Deutschen Ursprungs, dem Gottesfrieden zeitlich nachfolgend, sowohl gegen die Fehde gerichtet, als besonders in ihrer späteren Entwicklung zum Theil förmliche Strafgesetzbücher, theils die Fehde indirect beschränkend durch Befriedung gewisser Personen und Gegenstände, selten durch Einführung gewisser Friedetage, theils sie gänzlich verbietend, vorwiegend gesetzlicher Natur. Das sind andeutungsweise die Hauptunterschiede.

Diese Friedensordnungen, die man sich nach der gewöhnlichen Anschauung als einander völlig ähnlich oder doch wenigstens gleichartig vorstellt, waren jedoch nicht bloss nach diesen zwei Hauptkategorien, sondern gerade innerhalb derselben durchaus verschieden und in unendliche Schattirungen sich zersplitternd. Pfister[1] hat Recht, wenn er sagt: „faute de les avoir distingués, on est tombé dans la confusion". Und doch hat das Unterscheiden von jeher weniger Schaden gebracht als das Zusammenwerfen.

Besonders innerhalb der zweiten der oben charakterisirten beiden grossen Gruppen finden sich noch eine Anzahl der verschiedensten Formen, in welche die Friedensbestrebungen sich kleideten, von beschworenen Friedensvereinigungen bis zu vertragsmässigen Bündnissen, von landschaftlichen Friedenseinigungen bis zu förmlichen Reichsfriedensgesetzen. Es herrschten aber nicht nur örtlich die grössten Unterschiede, sondern auch in demselben Gebiete griff man in zeitlicher Aufeinanderfolge zu den verschiedensten Mitteln.

Zum anderen ist man mit der Bezeichnung Gottesfriede und Landfriede bislang ganz willkürlich umgesprungen. Beide Namen finden sich erst von einem ganz bestimmten Zeitpunkt an in den Quellen, und zwar für ganz bestimmte Verhältnisse. Trotzdem hat man sie entgegen dem Sprachgebrauch in den Quellen schon auf die ersten Anfangsstadien angewendet.

Abgesehen hiervon stösst man bei genauerer Untersuchung

---

[1] Pfister, Études sur le règne de Robert le pieux. S. 165.

noch auf eine Masse ungelöster Fragen. So über die Ursachen dessen, dass man gerade diesen eigenthümlichen Weg der Befriedung einschlug, so über die Arten dieser Friedenssatzungen, insbesondere über den Zusammenhang und den Unterschied der Gottesfrieden und Landfrieden, dann über die Art und Weise ihrer Entstehung und ihres Verschwindens, über ihre Ausbreitung in die benachbarten Länder, über ihren Zusammenhang mit früheren Rechtsinstituten und ihre Fortentwicklung in späteren, über ihre Wirksamkeit und ihren Ersatz. Was hat das Mittelalter durch diese Friedenssatzungen zu erreichen gesucht und was hat es wirklich erreicht?

Die Lösung dieser Fragen und die nähere Ausführung und Begründung — Fragen, die, wenn auch in gewisser Richtung ein allgemeines, so doch im besonderen vor allem rechtshistorisches Interesse darbieten —, muss ich mir versparen auf eine besondere rechtsgeschichtliche Abhandlung über die in der Rechtsgeschichte eine so eigenthümliche Stellung einnehmenden Friedensaufrichtungen des Mittelalters, die man gemeinhin unter dem Namen „Gottesfriede“ und „Landfriede“ zusammenzufassen pflegt.

Bajulus, Podestà, Consules.

Von

Hans von Kap-herr.

Die hier veröffentlichte Untersuchung ist vor sechs Jahren geschrieben worden. Sie zeigt, dass die Normannische Verfassung in Unteritalien die Grundsätze der Byzantinischen Provincialverfassung beibehalten hat, welche hier vor der Normannischen Herrschaft in Gültigkeit waren. Sie weist sodann nach, dass Friedrich I. bei seinem Versuche einer Italienischen Staatsgründung sich den Normannischen Staat zum Vorbild genommen hat, und zeigt schliesslich, dass auch die Consulatsverfassung von den Einrichtungen der Süditalienischen Byzantinischen Städte ihren Ursprung genommen hat.

Als ich diese Abhandlung schrieb, stand ich unter dem Banne des von Brunner und Sohm in die Wissenschaft eingeführten Receptionsgedankens. Mir ist die Stunde noch in lebhafter Erinnerung, da Sohm in seinem Colleg über Deutsche Rechtsgeschichte an die Brunner'schen Forschungen anknüpfend die Gedanken entwickelte, welche er in seinen „Prolegomena zur Deutschen Rechtsgeschichte“ ausgeführt hat [1]. Fränkisches und Römisches Recht sind die beiden Weltrechte, welche sich um ihr Herrschaftsgebiet streiten. Das Recht der Salischen Franken wird von Frankreich nach Deutschland, nach Italien und nach England getragen; das Römische Privatrecht, welches sich in Italien zunächst dem Fränkischen Rechte gebeugt hatte, gewinnt hier mit dem 12. Jahrhundert an Boden und nimmt im 16. und

[1] Zeitschrift der Savigny-Stiftung. I.

17. Jahrhundert im ganzen Abendlande den Kampf mit dem Fränkischen Rechte auf[1], in Italien und Deutschland siegt das Römische Recht, Frankreich und England wissen sich gegen den fremden Eindringling zu schützen und tragen ihr einheimisches Recht in die Neue Welt[2].

Dagegen bleibt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts das Fränkische Recht unbestrittener Sieger. Die Verfassung der Franken wird die Verfassung des Französischen und Deutschen Königreichs. Durch die Normannen wird sie nach England getragen. Auch nach Italien wird sie durch die Franken und speciell nach Süditalien durch die Normannen verpflanzt.

Hier hat Brünneck[3] den Siegeszug der Fränkischen Verfassung zu verfolgen versucht; er meint, Sicilien sei nach Fränkischem Vorbild in Grafschaften getheilt gewesen[4], die justiciarii itinerantes, welche Brunner als Nachfolger der Fränkischen missi dominici auffasst, findet er in Sicilien wieder. Auch darin erblickt Brünneck[5] eine Uebereinstimmung der Französisch-Normannischen und der Sicilischen Rechtsentwicklung, dass sich in Sicilien, ähnlich wie in der Normandie, die Umwandlung des Vicecomitats in das Amt des Bailli vollzogen habe. Brünneck spricht sich nicht darüber aus, ob er hier auch an eine Reception von Frankreich denkt. Ebenso, wie in Frankreich, so meint er, sei in Sicilien „mit der Concentration und Steigerung der Staatsgewalt das Bedürfniss hervorgetreten, an Stelle der in Feudalherren umgewandelten vicecomites, Baillis, Amtleute im eigentlichen Sinne des Wortes“, einzusetzen.

Aehnlich hatte sich auch Brunner[6] über den Ursprung des Bailliamts ausgesprochen; die Einsetzung von Baillis wird als eines von den Mitteln betrachtet, durch welche es dem Französischen Königthum gelungen ist, den Feudalismus zu brechen[7].

---

[1] a. a. O. p. 77.

[2] a. a. O. p. 69. Ostindien, Afrika, Australien, Nordamerika stellen Provinzen Altfranzösischen Rechts dar.

[3] Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte, 1881.

[4] p. 203. [5] p. 156.

[6] Entstehung der Schwurgerichte p. 156—157.

[7] Vgl. Schmidt, Geschichte von Frankreich, p. 564 ff.; p. 576 ff.; vgl. auch Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, Prol. XLV.

Die herrschende Ansicht lässt den modernen Staat in continuirlicher Folge aus dem mittelalterlichen Staate hervorgehen; der Uebergang vollzieht sich gleichsam im Rahmen des geltenden Fränkischen Rechts: aus dem Rechte der Salischen Bauern wird ein Recht, welches den Bedürfnissen städtischer Cultur, auf die sich das moderne Leben gründet, zu genügen vermag.

Diese letzte Anwendung des Receptionsgedankens hat mir von vornherein nicht eingeleuchtet. Sie widersprach meiner Vorstellung von dem Zusammenhang der Verfassung eines Volkes mit seiner Cultur. Die Formen des öffentlichen und privaten Rechts, meinte ich, seien abhängig davon, wie das Volk lebt, vor allem davon, wie es die einfachsten Bedürfnisse befriedigt, also, wie es geniesst und wie es arbeitet, um zu geniessen. Da schien es mir nun nicht wahrscheinlich, dass ein Kleid, welches dem Bauern und dem Lehnsherrn gepasst hat, nun auch dem Handwerker und dem Kaufmann gepasst haben sollte. Der Städter braucht einen neuen Rock aus anderem Tuche als der Bauer, dem sein Leinenkittel genügt, und auch das ritterliche Wams wird ihm nicht zusagen:

In dieser Vorstellung wurde ich durch Schmoller bestärkt. Da ich mich damals für die Frage nach dem Ursprung der Deutschen Stadtverfassung interessirte, gab mir Schmoller die Anregung, dem nachzuforschen, wann und wie das feudale Beamtenthum in den Deutschen Städten durch Beamte mit Geldbesoldung ersetzt worden sei. Schmoller mochte wohl der Ansicht sein, dass sich auf den Gegensatz von Nationalwirthschaft und Geldwirthschaft der entscheidende Umschwung zurückführen lasse, der den mittelalterlichen Bauernstaat von dem modernen Staate trennt.

Indem ich diesen Gedanken mit dem Receptionsgedanken combinirte, schloss ich, dass der moderne Staat ein passenderes Vorbild in dem antiken geldwirthschaftlich organisirten Staatswesen gefunden haben möchte, als in dem feudalen Staate des Mittelalters. Wenn das moderne Leben in Kunst und Wissenschaft, wenn es in dem Privatrecht an die Ueberlieferung der Antike anknüpft, sollte sich nicht auch auf staatlichem Gebiete eine Periode der Renaissance nachweisen lassen?

Als ich nun in einer Chronik von Bari den Griechischen Strategen als bajulus bezeichnet fand, glaubte ich die Brücke

gefunden zu haben, die von dem Staate des Alterthums zu dem Staate der Neuzeit hinüberführt.

So entstand die vorliegende Arbeit.

Weitere Ermittelungen ergaben dann, dass sich der Bailli in Spanien und Frankreich, in England, ja sogar in Deutschland und in Polen nachweisen lässt, und zwar so, dass aus dem Vorkommen des Namens bajulus in verschiedenen Ländern auf eine Uebertragung von Verfassungsinstitutionen nicht zu schliessen ist.

Bajulus ist ein vulgär-lateinisches Wort, es bedeutet den Pfleger, bajula ist die Amme, die das Kind pflegt, bajulus auch der Erzieher der Kinder und der Vormund, dann weiterhin derjenige, dem ein Auftrag zur pflegsamen Ausführung anvertraut wird, z. B. der Briefträger, der Dienstmann, schliesslich derjenige, dem ein Land oder Volk zu Schutz und Pflege anvertraut wird, der Landpfleger. Bajulus entspricht dem in Deutschen Quellen üblichen Vogt, es wird ebenso wie dieses Wort sowohl für das persönliche Verhältniss des Vormunds zum Mündel, als zur Bezeichnung des Beamten in seinem Verhältniss zu dem seiner Pflege (bajulia) anvertrauten Volke, als auch zur Bezeichnung eines obersten Schutzherrn verwendet. In diesen Bedeutungen lässt sich das Wort in Italien, Spanien, Frankreich und England, und zwar schon in frühen Documenten nachweisen, die die Möglichkeit einer Uebertragung des Sprachgebrauchs ausschliessen.

Bei diesen Forschungen traten sehr verschiedenartige Formen der Amtstechnik zu Tage: Collegialität der Beamten, jährlicher Wechsel, kurze Amtsdauer, Anstellung auf Lebenszeit, Pacht des Amtes und feste Besoldung, die Bestimmung, dass der Beamte nicht aus dem Orte stammen durfte, da er seines Amtes waltete, und wiederum die entgegengesetzte Bestimmung kehrte zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten wieder; und zwar so, dass eine Uebertragung ausgeschlossen schien. Wiederum solche Erscheinungen der Amtstechnik, welche man geneigt ist für specifisch feudal zu halten: Erblichkeit des Amtes, Besoldung durch einen Antheil aus dem Ertrage des Amtes fanden sich zu Zeiten entwickelter Geldwirthschaft.

Die Voraussetzung, dass es ein Amtsrecht für die Periode der Geldwirthschaft und ein anderes für die Periode der Naturalwirthschaft gibt, hat sich nicht bestätigt. Auch unter der Herr-

schaft der Geldwirthschaft kommt eine Gewinnbetheiligung der Beamten, eine Besoldung durch Tantièmen vor, auch hier kann sich der Beamte die ihm ursprünglich amtsweise anvertrauten Rechte und Einkünfte zu eigener Verfügung und zu erblichem Besitz erwerben.

Es erwies sich, dass die Hilfsmittel der herrschenden historischen Methode zur Lösung des Problems nicht ausreichten.

Die Methode, welche sich zur Feststellung historischer Thatsachen bewährt hat, genügt nicht zum Verständniss derselben. Es kommt nicht bloss darauf an, Thatsachen chronologisch einzureihen, man muss verwandte Thatsachen vergleichen, und zwar aus verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern. Die Geschichtschreibung muss die systematische Methode neben der historischen anwenden, wie die Naturgeschichte die historische Methode neben der systematischen verwendet hat, um zu Gesetzen zu gelangen. Denn historische Gesetze gibt es trotz alledem, und es lohnt sich keine historische Forschung, es hat auch keine historische Forschung gegeben, welche nicht bewusst oder unbewusst Gesetze gesucht hat.

Die Deutsche Verfassungsgeschichte hat das Gesetz der Entwicklung Deutscher Verfassung in der Eigenthümlichkeit Deutschen Geistes gesehen: sie ist beherrscht von dem nationalen Gedanken, sie sucht in der Deutschen staatlichen Vergangenheit die Manifestation Deutschen Geistes.

Diese Auffassung ist nun meines Erachtens nicht berechtigt. In der vergleichenden Betrachtung der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung der Europäischen Culturnationen tritt die Gleichartigkeit der Institutionen und ihrer Geschichte deutlich zu Tage — und zwar eine Gleichartigkeit, die sich nicht etwa auf eine gemeinsame Germanische Wurzel zurückführen lässt, oder auf Entfaltung gemeingermanischer Rechtsgedanken. Sie findet sich auch dort, wo nachweislich Germanisches Recht keine Rolle gespielt hat. Dieselben Institutionen lassen sich auch in dem Altrömischen Rechtsleben nachweisen. Aber auch auf die Reste Römischen Lebens, welche sich im Mittelalter erhalten haben, lässt sie sich nicht zurückführen: wir finden analoge Institutionen im Skandinavischen Norden wieder. Die Uebereinstimmung in der Geschichte der Institutionen ergibt sich aus der Gleichartigkeit der culturgeschichtlichen Entwicklung. Nationale Gegen-

sätze spielen hier zweifellos eine Rolle, aber keineswegs die entscheidende. Ein Volk wird durch die Cultur erzogen, die Cultur bildet sich den nationalen Charakter, viel mehr als dass der nationale Charakter die Cultur und die aus der Cultur erwachsenden socialen Bildungen bestimmt. Der Volkscharakter spielt gleichsam die Rolle des Metalls, aus dem das Kunstwerk des socialen Baues geschmiedet wird.

Ein culturgeschichtlicher Umschwung bedingt nun unzweifelhaft die verfassungsgeschichtliche Entwicklung, deren erste Phasen hier gezeichnet sind. Durch den Uebergang von Naturalwirthschaft zu Geldwirthschaft wird er nicht ausreichend charakterisirt. Neben dem Geld spielt die Schrift und das Rechnen die entscheidende Rolle. Der Germanische Laienstaat, der sich auf die uncontrolirte Treupflicht seiner Beamten verlassen musste, verschaffte sich in Geld, Schrift und Rechenkunst die Hilfsmittel der Controle seiner Beamten, die ihm bisher gefehlt hatte.

Es sind dies Hilfsmittel städtischer Cultur, die er sich mit dem Aufblühen städtischen Lebens zu eigen machte — auch ohne Nachahmung eines fremden Vorbildes — auch ohne Reception. Aber allerdings hat die Nachahmung eines fremden Musters die Entwicklung gefördert und modificirt: sie gibt zwar nicht den entscheidenden, aber einen mitbestimmenden Factor in der Entwicklung der Dinge.

Wie die heutige, specifisch so genannte sociale Frage in England, Deutschland, Frankreich und Amerika jeweilig verschieden auftritt, und doch im Wesen dieselbe ist, so ist es auch dieselbe sociale Bewegung, welche in den verschiedenen Staaten Europas den Feudalstaat des Mittelalters gestürzt hat. Und wie heute die Stände verschiedener Staaten, und die Staaten selbst ihre Einrichtungen gleichsam zur Vereinfachung des Verfahrens nachahmen, so geschah es auch im Mittelalter. Eine viel grössere Rolle, als die Reception staatlicher Einrichtungen hat die Reception städtischer Verfassung und städtischen Privatrechts von Stadt zu Stadt, von Land zu Land gespielt: die sociale Frage, welche damals die Völker bewegte, war zugleich eine Frage der Organisation staatlicher Arbeit und der Organisation wirthschaftlicher privater Arbeit. Ihre Lösung fand sie hier wie dort in einer Aenderung der Verhältnisse von Capital und Arbeit, hier

in einer Neuordnung der Staats- und Gemeindeverfassung, dort in einer Neuordnung privaten Rechts.

Die Geschichte dieser socialen Bewegung lässt sich vorläufig noch nicht schreiben, aber als eine Vorarbeit mag die vorliegende Arbeit dienlich sein.

I. Bajulus und Strategus.

In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts schien es, als ob die Reste Griechischer Herrschaft in Unteritalien, welche sich in den Kämpfen mit den Langobarden behauptet hatten, dem Vordringen der Araber und der Franken erliegen sollten. Die Araber hatten seit 827 in Sicilien Fuss gefasst und die Insel allmählich erobert, im Jahre 840 war auch in Apulien eine Arabische Herrschaft aufgerichtet worden: jetzt vermochten die Griechen nur noch einige Städte zu behaupten. Als dann Kaiser Ludwig II. die Arabische Herrschaft in Apulien vernichtete, fand er Unterstützung durch eine Byzantinische Flotte; aber sogleich nach der Eroberung von Bari erwachte die Griechische Eifersucht und verbündete sich mit dem Verrath der Langobarden gegen die Fränkische Vorherrschaft. Die Griechen verstanden es, sich die Erfolge der Franken zu nutze zu machen, im December 876 wurde Bari für die Griechen gewonnen, und von dort aus drangen sie erobernd vor, bis sie die beiden südlichen Halbinseln Italiens unterworfen hatten. Diese wurden seitdem als die Provinzen (Themata) Langobardien und Calabrien von Griechischen Statthaltern verwaltet.

Der Griechische Feldherr, welcher im Jahre 876 Bari einnahm, und später Apulien als Statthalter verwaltete, wird bajulus genannt. Lupus Protospatharius [1] schreibt: Intraverunt Graeci in Baro - - - Gregorius stratico, qui et bajulus dicebatur. Erchempertus [2] erwähnt ihn zu dem Jahr 877 als bajulus imperialis Grecorum. Denselben Gregorius können wir auch urkundlich nachweisen. Im Jahr 885 [3] nennt er sich primicerius imperialis protospatharius et bajulus. Die Urkunde stammt aus dem Register des Petrus Diaconus; sie ist gleichzeitige officielle

[1] Mon. Germ. SS. V, 52 f.

[2] Mon. Germ. SS. rer. Langob. p. 249.

[3] Trinchera, Syllabus membran. Graec. p. 1.

Uebersetzung des Griechischen Originals, wie alle in dem Register enthaltenen Urkunden, die aus dem Griechischen Unteritalien stammen [1].

Im Jahre 888 wird in einer Chronik von Monte Cassino [2] ein „Constantinus augustorum balivus" erwähnt.

Im 10. Jahrhundert trat an die Stelle des Strategen der kaiserlichen Provinz Langobardien der Katapan von Italien [3]; auch dieser wird als bajulus bezeichnet. Der Katapan Basilius schreibt [4]: „haec civitas per multos annos destructa a nobis bajulis [statt bajulo [5]] domino imperatoris restaurata est - - - ita nos bajuli [statt bajulus] domini imperatoris divisimus - - -". Neben dem Katapan fungirt als Zeuge in der Urkunde ein „Leo de Maralda bajulus domini imperatoris". Wenn nach Lupus

---

[1] Vgl. Trinchera, Proleg. p. XVIII. Im Archiv von Monte Cassino sind zwei bilingue Originalurkunden erhalten (Trinchera p. 11 und p. 25), deren Lateinische Ausfertigung wörtlich mit der im Register erhaltenen Copie übereinstimmt. Die Urkunde von 885 ist in demselben barbarischen Latein abgefasst, wie die bilinguen Originalurkunden; wenn die Uebersetzung von Petrus Diaconus herrührte, würde er sich eines eleganteren Latein bedient haben.

[2] Mon. Germ. SS. III, 262.

[3] Den ersten Katapan Italiae finde ich in einer Urkunde von 975 erwähnt, Trinchera p. 5.

[4] Oder vielmehr der Verfasser der Urkunde lässt ihn schreiben, denn die Urkunde Trinchera p. 21—22 ist höchst wahrscheinlich eine Fälschung auf Grund der Urkunde von 1019 (Trinchera p. 19). Die Grenzbeschreibung von Troja stimmt nicht mit der in der vorhergehenden Urkunde gegebenen, aber die Zeugenreihe ist wörtlich mit allen orthographischen Fehlern herübergenommen. Die Fälschung ist alt, jedenfalls aus Byzantinischer Zeit, wahrscheinlich nicht sehr spät nach dem Datum der Urkunde; dies folgt aus dem corrupten Latein der Urkunde und aus dem Umstand, dass die Jahre der Kaiser richtig angegeben sind. Sie gibt also für die Erkenntniss der Verfassungsverhältnisse authentisches Zeugniss. Vielleicht ist sie auch eine Neuanfertigung der Urkunde von 1019 mit Herübernahme der Zeugenreihe: die Byzantinischen Kanzleigebräuche sind mir nicht bekannt. Ferd. Hirsch, welcher die Urkunde in den GGA Jg. 1867 p. 136 verdächtigt hatte, hat sie später Forschungen VIII, 249 Note 4 zu vertheidigen versucht. Die Uebereinstimmung der Zeugen scheint Hirsch übersehen zu haben.

[5] Wegen der grammatischen Fehler vgl. man die Zeugenunterschriften der Urkunde und etwa Trinchera p. 20: Clare facio, quia domn**i** basili**i** imperial**i** protospathar**ii** et catapan**o** italie, qui et bugyan**o** dicitur, demandavit mihi etc.

bajulus ein anderer Ausdruck für στρατηγός ist, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir in Leo de Maralda den Strategen der Byzantinischen Provinz Calabrien erblicken[1]. Beide sind Statthalter des Kaisers: bajuli domini imperatoris. Das Wort bajulus fand gleichermassen auf den Katapan von Italien (= Langobardien[2]) und auf den Strategen von Calabrien Anwendung.

Ebenso sind in der Normannischen Verfassung Stratege, Bajulus und Katapan gleichbedeutende Ausdrücke für dasselbe Amt.

In einer Urkunde vom Jahre 1126[3] verspricht Herzog Wilhelm von Apulien (der Sohn von Herzog Roger) dem Abte von Monte Cassino: quod nullus straticotus vel balivus aliquis das Castell betreten solle, welches er dem Kloster schenkt. König Roger verpflichtet sich in der Stadt Trani keinen straticotus vel balivus einzusetzen[4], der nicht die Rechte der Traneser halten werde. Im Jahre 1172 gibt Gaufridus Syracusae stratigotus Rechenschaft de bajulia sua[5]. Eine Urkunde von 1223[6] beginnt: στρατηγεύοντος κάμου Μαρτίνου καὶ Ἀνδρέου; in der Unterschrift stehen die Strategen als: Martinus tunc bajulus und Andreas de Paganoto tunc bajulus. Auf der Rückseite der Urkunde steht: τὸ ἀπδικτικὸν τοῦ στρατηγοῦ κϑε.

Den Normannischen Bailli-Strategen finden wir hie und da auch als Katapan bezeichnet. Aus Oletta haben wir Urkunden aus den Jahren 1163, 1164, 1170 und 1178; abwechselnd nennt sich der Bailli Stratege und Katapan.

1163. Temporibus piissimi domini nostri regis Guglielmi et strategi *Olettae magistri Basilii ferrarii filii* presbiteri Nicolai Capelli[7].

---

[1] Das Amt des Katapan von Italien ist nur durch den Titel von dem Amt des Strategen von Calabrien verschieden: beide sind selbständige Provinzialstatthalter, vgl. Excurs I.

[2] Vgl. Excurs I.

[3] Gattula, Accessiones ad historiam abbatiae Cassinensis p. 231.

[4] Vania, Cenno storico della città di Trani. (Barletta 1870) p. 49.

[5] Cusa, I diplomi greci ed arabi di Sicilia I, 1 p. 487; Spata, Le pergamene greche esistente nel grande archivio di Palermo p. 442.

[6] Cusa p. 443—445; Spata p. 315.

[7] Trinchera p. 215.

1164. Temporibus piissimi domini nostri regis Guglielmi et catapani Olettae Lupini Pappacarbune [1].

Im Jahre 1170 war Basilius, welcher das Amt schon 1163 bekleidet hatte, wieder Stratege geworden: eine Urkunde wird unterschrieben: Temporibus piissimi domini nostri Comitis Orrici et strategi Olettae magistri Basilii filii presbyteri Nicolai de Capello [2].

Im Jahre 1178 wird eine Urkunde ausgestellt: temporibus comitissae nostrae Adelasiae et catapani civitatis Olettae Guglielmi filii Nicolai Thepenti [3].

Die Stadt Noha hatte im Jahre 1118 einen Strategen [4], im Jahre 1175 nannte er sich Katapan [5]. Der letztere Titel ist in Normannischen Urkunden viel seltener als der Titel Stratege, ich finde ihn in Unteritalien ausser in Noha und Oletta nur noch in Croton [6], Acherontia [7], Cesina [8] und Brindisi [9].

Der Stratege kommt in den frühesten Normannischen Urkunden vor: Urkunde Robert Guiscard's a. 1082: Regii Neapolitani archivii monumenta V p. 100; Herzog Roger a. 1086: Del Giudice, Codice diplomatico del re Carlo d'Angio app. p. XXV; a. 1087: Di Meo, Annali critico-diplomatici del regno di Napoli VIII p. 289; a. 1088: Ughelli, Italia sacra VIII p. 450; Urkunde Sichelgaita's, der Gemahlin Robert Guiscard's a. 1089: Pirro, Sicilia sacra I p. 75; Graf Roger a. 1090: Cusa p. 385; a. 1099: Pirro II p. 1003.

Selten finden wir in den älteren Urkunden den Titel bajulus.

---

[1] Trinchera p. 216.

[2] Trinchera p. 233.

[3] Trinchera p. 251.

[4] Trinchera p. 113.

[5] Trinchera p. 241.

[6] Trinchera p. 208. [7] Trinchera p. 232.

[8] Trinchera p. 195. Hier ist der Stratege des Jahres mit dem Katapan eines früheren Jahres in einer Urkunde zusammen. Hugo Falcandus nennt die Katapane auf einer Stufe mit den Justiciarii, Camerarii, Stratigoti. Del Re, Chronisti napoletani p. 340. Katapane werden erwähnt in einer Urk. König Roger's a. 1143. Riccio, Saggio di codice diplomatico I p. 282: neque a nostris judicibus, comitibus, castaldis, catapanis neque a quibuscunque actoribus. Ferner Del Giudice, Codice diplomatico del re Carlo d'Angio app. p. XXIII ein Katapan in der Stellung des bajulus.

[9] Winkelmann, Acta imperii. a. 1199. p. 471.

Ich kann ihn zuerst in einer Urkunde Robert's, Grafen von Loritelli, a. 1100 nachweisen[1]. Im Jahre 1117 nennt sich der Consul Leo von Fundi: dei gratia bajulus Fundanae civitatis[2]; es folgt dann die schon erwähnte Urkunde Herzog Wilhelm's von 1126[3], und eine Urkunde König Roger's von 1133[4]. Häufiger wird der Titel erst seit König Roger[5]: in den Normannischen Gesetzen[6] findet sich nur der Ausdruck bajulus.

Der Name des Normannischen Amtmanns ist aus der Byzantinischen Verfassung entlehnt: es gilt jetzt zu untersuchen, wie weit das Wesen des Byzantinischen Amtes den Normannen als Vorbild gedient hat.

II. Byzantinische Provinzialverfassung.

Nach der neuesten Darstellung der „Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts“[7] scheint die Byzantinische Verfassung von den Grundsätzen moderner Staatsverwaltung nicht weit entfernt gewesen zu sein. Zachariae findet in dem Griechischen Reich, wie es sich mit der Einführung der Themenverfassung gestaltet hatte, ein ausgebildetes System von Fachbeamten, eine dreifache Eintheilung des Reiches nach den Bedürfnissen der Heeres-, Gerichts- und Steuerverwaltung[8].

Die ältere Römische Verfassung hatte eine solche scharfe Scheidung der Competenzen ihrer Beamten nicht gekannt: das imperium als eine zeitweilige Uebertragung der Souveränität des Volkes umfasste die ganze Regierungsgewalt. Dieses Princip wurde im Allgemeinen auch in der Kaiserzeit aufrecht erhalten[9]. Diocletian und Constantin hatten eine Abtrennung der Militär-

---

[1] Ughelli VIII p. 250. [2] Monumenta Neapolitana VI, 33.

[3] Gattula, Accessiones 231. [4] Ughelli IX, 32.

[5] Daher hat man bisher diesem König die Einsetzung der ersten Baillis zugeschrieben.

[6] Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. T. IV, 1, p. 37 ff.

[7] Zachariae von Lingethal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts. 2. Auflage. Berlin 1877. Vgl. jetzt auch Ludo Moriz Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien 540—750. Leipzig 1889. Namentlich p. 70 und p. 103 ff.

[8] p. XI ff.; p. 329 ff.; p. 353 ff.

[9] Vgl. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses III p. 39 ff.

gewalt versucht, Justinian hatte sie im Orient grossentheils wieder beseitigt, aber für die neuerworbenen westlichen Provinzen beibehalten. Zur Zeit des Kaisers Heraklius wurde nun eine Neueintheilung des Reiches nach Themen (θέματα) vorgenommen; jeder dieser militärischen Districte, so meint Zachariae [1], wurde unter einen militärischen Befehlshaber, den Strategen, gestellt. Das neue Thema umfasste meistens mehrere der alten Provinzen (ἐπαρχίαι), welche für Gerichts- und Verwaltungszwecke unter den κρίται bestehen blieben, während den finanziellen Abtheilungen (ἐπισκέψεις) verschiedenartige Beamte, insbesondere πράκτορες vorstanden.

Diese ganze Auffassung ist verfehlt, es lässt sich in der Byzantinischen Verfassung keine principielle Abweichung von dem System Justinian's nachweisen.

Zachariae [2] wundert sich selbst, dass in der Notitia des Philotheus [3], welche die kaiserlichen Beamten dem Range nach aufzählt, die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten der Provinzen gänzlich fehlen. Der Stratege nimmt einen hohen Rang ein, aber es fehlt der κρίτης und auch der πράκτωρ [4], und doch werden die κρίται τῶν ἐπαρχίων und die πράκτορες häufig genug in den Gesetzen der Byzantinischen Kaiser erwähnt.

Die Basiliken reproduciren im sechsten Buche [5] den grössten Theil der Justinianeischen Provinzialgesetzgebung. Zachariae wird dies begreiflich finden; da die alte Eintheilung in Eparchien für Gerichts- und Verwaltungszwecke nach seiner Meinung erhalten wurde, konnten auch die alten Gesetze bestehen bleiben. Aber die Basiliken erneuern auch diejenigen Gesetze Justinian's, welche für einzelne Orientalische Provinzen eine Vereinigung der Militär- und Civilgewalt anordnen [6]. Diese Provinzen werden ἐπαρχίαι genannt, ihr Vorsteher πραίτωρ: er vereinigt nicht nur Militär-

---

[1] Zachariae, Geschichte etc. a. a. O. [2] p. 353.

[3] Bei Constantinus Porphyrogenitus, De caeremoniis. Editio Bonnensis p. 712 ff.

[4] p. 717 sind zwar elf verschiedene Rangclassen von Beamten aufgeführt, die dem λογοθέτης τοῦ γενικοῦ unterstellt sind; Zachariae hält sie für Provinzial-, Steuer-, Zoll- und Domänenbeamte. Wie kommt es aber, dass hier der πράκτωρ nicht genannt wird?

[5] Basilica ed. Heimbach T. I p. 139 ff.

[6] Basilica p. 180 ff.

und Gerichtsgewalt, auch die Erhebung der Steuern gehört zu seinen Pflichten[1]. Nun hat der Verfasser der Basiliken mit der dem Byzantiner eigenen Zähigkeit in dem Festhalten veralteter Ansprüche auch solche Gesetze reproducirt, welche sich auf Provinzen bezogen, die zur Zeit Kaiser Leo's schon verloren waren, aber dies gilt nicht von allen: in der notitia des Philotheus, welche auch aus der Zeit Kaiser Leo's stammt, werden die Statthalter von Cappadocien, Armenien, Thracien und Paphlagonien als Strategen erwähnt[2]. Sollten diese verschieden sein von den Prätoren der Basiliken, welche Militär- und Civilverwaltung der Provinzen vereinigten? Schon in einer Novelle Justinian's, welche in die Basiliken aufgenommen ist, wird bemerkt, dass der Prätor Paphlagoniens auf Griechisch στρατηγός genannt wurde[3]; der Griechische Name hatte seit der Zeit Justinian's den Lateinischen aus der Geschäftssprache verdrängt[4]; in den Gesetzen, welche sich genau an die Justinianeischen anschlossen, blieb der alte Ausdruck bestehen; ebenso ist θέμα nur ein neuer Name für die alte Eparchie: dieselben Provinzen, welche bei Constantinus Porphyrogenitus als Themen erscheinen, sind in den Basiliken als Eparchien aufgeführt[5]. Das Thema der Insel Cypern wird auch bei Constantinus Porphyrogenitus ausdrücklich als Eparchie bezeichnet[6].

---

[1] z. B. Basilica VI tit. 8, IV, p. 182; tit. 9, V, p. 186. Von dem Statthalter als einem πραίτωρ hören wir auch in der Denkschrift des Michael Acominatas an Alexius III. (1195—1203) bei Ellissen, Michael Acominatas p. 119 ff. Der hier erwähnte πραίτωρ ist offenbar der Stratege des Thema Hellas. Er hat die Steuern zu erheben Auch in den Briefen des Psellus (geb. 1018) findet sich der πραίτωρ gleichbedeutend mit στράτηγός und κρίτης. Vgl. Σάθας, Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη Bd. V. Der Brief p. 279 ist an Ξηρός den κρίτης τῶν Θρᾳκησίων adressirt; p. 282 lautet die Aufschrift: τῷ πραίτορι τῶν Θρᾳκησίων τῷ Ξηρῷ; p. 267 ist adressirt an den κρίτης von Peloponnes und Hellas; p. 344 lautet die Aufschrift: an den πραίτωρ von Peloponnes und Hellas. Seine Provinz wird p. 268 als seine ἐπαρχία bezeichnet. Dagegen findet sich p. 276 die Provinz des κρίτης 'Οψικίου als sein θέμα.

[2] Constantinus Porphyrogenitus, De ceremon. p. 713.

[3] Nov. 29. Basilica p. 197.

[4] Constantin. Porphyr., De thematibus. Editio Bonn. p. 13: καὶ ἑλληνίζοντες καὶ τὴν πατρίαν καὶ Ῥωμαικὴν γλῶτταν ἀποβάλοντες.

[5] Constantin. Porphyr., De themat. p. 17 ff.

[6] De thematibus p. 39: θέμα τὸ καλούμενον ἐπαρχία Κύπρου. Zachariae p. 330 will die bei Theophanes erwähnten πολιτικὰ θέματα, welche zu den

Dass diese Provinzen nicht etwa als Ausnahmen zu betrachten sind, beweist die Epanagoge legis Basilii et Leonis et Alexandri vom Jahre 886, welche allgemeine Bestimmungen über die Provinzialstatthalter gibt[1]. Der Titel VI περὶ ἁπλοῦς ἀρχόντων reproducirt im wesentlichen den Digestentitel de officio praesidis. Der Name ἄρχων bedeutet nach der Epanagoge καὶ στρατηγὸν. καὶ ἀνθύπατον καὶ πάντας τοὺς ἐπαρχιῶν διοικητάς. An erster Stelle unter den ἄρχοντες der Eparchie wird also der Stratege genannt[2], der ἀνθύπατος ist nur durch den Titel von ihm verschieden: der Stratege ist der ἄρχων τῆς ἐπαρχίας, dessen Pflichten die Epanagoge und ausführlicher Basilika VI tit. 1[3] darlegen, er hat für gerechtes Gericht[4] und für pünktliche Steuerzahlung[5] zu sorgen.

Die Ausdrücke πράκτωρ und κρίτης sind nicht Titel von bestimmten Beamten, sondern bezeichnen höhere und niedere Beamte in ihren richterlichen und finanziellen Functionen[6]. Die

---

καβαλλαρικὰ θέματα in Gegensatz gebracht werden, als Verwaltungsbezirke. Eparchien in seinem Sinne, betrachten. θέμα blieb natürlich nach wie vor auch ein militärischer Terminus, ausser den politischen Themen gab es rein militärische Themen.

[1] Collectio librorum juris Graeco-Romani, ed. Zachariae p. 73.

[2] Ebenso z. B. Zachariae, Jus Graeco-Romanum: Novellae. Coll. II Nov. 84, p. 181. [3] p. 139.

[4] Den Strategen als Richter finde ich z. B. Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. II Nov. 44, p. 137.

[5] z. B. Basilica VI tit. 3 XLIII, p. 167. Die ἄρχοντες τῶν ἐπαρχίων sollen ἐπαναγρυπεῖν τῇ τῶν δημοσίων φόρων εἰσπράξει. Die Strategen als Steuererheber, z. B. Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. III Nov. 49, p. 429. *Constantin. Porphyr., De administr. imp.* p. 222—223.

[6] Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. IV Nov. 49, p. 428. Eine Novelle Kaisers Johannes trägt folgende Ueberschrift: Ἰωάννου τοῦ Κομνήνου χρυσοβοῦλλον διοριζόμενον μηδέν τι ἀπαιτεῖν τὸν πράκτορα ἀπὸ ἐκκλησίας κτλ. Im Text heisst es dann: οὐκ ἐξέσται τοίνυν ἀπὸ τοῦ παρόντος οὔτε κρίταις οὔτε ἀναγραφεῦσιν, οὔτε πράκτορσιν, οὔτε δοῦξιν, οὔτε στρατηγοῖς, οὔτε προνοηταῖς, οὔτε ἄλλοις τισὶ δημοσιακὰς δουλείας κτλ. Alle diese Beamten gelten also als πράκτορες: am Schluss werden sie wieder unter der allgemeinen Bezeichnung zusammengefasst: μὴ μέντοι ἐπ' ἀδείας ἔχειν τὸν πράκτορα --. — Eine Novelle Manuel's: Zachariae, Jus Graeco-Romanum: Novellae. Coll. IV Nov. 61, p. 454 spricht von den den πράκτορες ὑποκείμενα θέματα. — Ueber den Ausdruck judex vgl. Hegel, Geschichte der Italienischen Stadtverfassung I, 143 Note 1. Ebenso wird κρίτης gebraucht, z. B. Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. II 44, p. 137

Steuererhebung erfolgte auch in Byzantinischer Zeit durch die Statthalter und die städtischen Behörden auf Betrieb der von der Centralbehörde in die Provinzen geschickten Unterbehörden [1].

III. Die Reception der Byzantinischen Verfassung.

Die wichtigste Quelle für die Normannische Verfassungsgeschichte ist die Constitutio Sicula Friedrich's II. In ihr sind mehrere Gesetze ausdrücklich den Normannischen Königen zugeschrieben; aber auch diejenigen, deren Fassung von Kaiser Friedrich herrührt, sind ihrem Inhalte nach theilweise auf ältere Gesetze zurückzuführen.

Eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, welche sich auf die Sicilischen Beamten beziehen, gelten auch für die Byzantinischen. Die Beamten Friedrich's II. sind im allgemeinen besoldet [2], sie haben beim Antritt des Amtes einen Eid zu leisten [3], sie haben Ferien [4]; das Amtsjahr beginnt mit dem Griechischen Jahresanfang [5], ihr Amt wechselt jährlich [6]; während der Amtsdauer sind ihnen alle Geschäfte untersagt, sie dürfen vor allem keine Güter an dem Sitz ihres Amtes erwerben [7]; nach Ablauf des Amtsjahres sollen sie fünfzig Tage an dem Orte ihrer Thätigkeit bleiben [8], um sich wegen Klagen, die etwa gegen sie erhoben werden, zu verantworten.

οἵ τε στρατηγοὶ καὶ οἱ καθ' ἑκάστην ἐπαρχίαν κρίται. Der Stratege von Hellas führte den Titel κρίτης Ἕλλαδος. Constantin. Porphyr., De ceremon. II 44, p. 657. Derselbe kommt auch bei den Italienischen Strategen vor. Trinchera p. 23: κρίτης λαγγοβαρδίας καὶ καλαβρίας. Ein κρίτης θράκης καὶ μακεδονίας: Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. IV Nov. 20, p. 348.

[1] Bethmann-Hollweg, *Civilprocess III*, p. 75 ff. *Die* bei Constantin. Porphyr., De ceremon. p. 717 aufgezählten Unterbeamten des λογοθέτης τοῦ γενικοῦ sind Beamte der Centralbehörde, nicht Provinzialbeamte. Vgl. Mortreuil, Histoire du droit byzantin p. 150. Vgl. Hartmann a. a. O. p. 93 ff. Hartmann kommt von anderen Materialien ausgehend zu analogen Resultaten.

[2] Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friederici II. Tom. IV, 1, p. 202, p. 208 u. a.

[3] Huillard-Bréholles p. 41—42.

[4] Huillard-Bréholles p. 204.

[5] Huillard-Bréholles p. 43.

[6] Huillard-Bréholles p. 187—189.

[7] Huillard-Bréholles p. 189.

[8] Huillard-Bréholles p. 188.

Alle diese Bestimmungen, von denen sich in Germanischen Gesetzen nichts findet, lassen sich in Byzantinischen Gesetzen nachweisen [1]; man kann sagen: die Amtstechnik der Sicilischen Verfassung ist der Amtstechnik des Römischen Kaiserreichs nachgebildet.

Aber der Beamte Friedrich's II. ist nicht ohne Weiteres mit dem Beamten Robert Guiscard's auf eine Stufe zu stellen. Es ist bekannt, dass in der Constitutio Sicula sehr viel Römisches Recht enthalten ist; sollte etwa Friedrich II. ebenso, wie er privatrechtliche Bestimmungen aus den Römischen Rechtsbüchern entlehnte, auch die Amtsverfassung Justinian's sich zum Vorbild genommen haben? In einem Falle lässt sich die spätere Entlehnung einer Römisch-rechtlichen Bestimmung nachweisen. König Roger hatte auf Bestechlichkeit der Beamten Todesstrafe gesetzt [2] — sein Gesetz ist in die Constitutio aufgenommen —: Friedrich II. milderte die Härte dieser Satzung, indem er nach Römischem Vorbild die Strafe des Quadruplum einführte [3].

Es gilt, die einzelnen Beamten Friedrich's II. in die Normannische Zeit zu verfolgen.

1. Bajulus.

Wir wissen, dass die Namen des Griechischen Statthalters bajulus, strategus und catapan auf den Normannischen Bailli übergegangen sind. Aber eine wesentliche Aenderung hat sogleich Robert Guiscard an dem Griechischen Amte vorgenommen, indem er aus dem Provinzialamt ein Stadtamt machte [4]. Der Bailli in der Constitutio Sicula ist der städtische Richter für Civilsachen und kleinere Criminalvergehen, zugleich ist er Finanz-

---

[1] Besoldung der Beamten vgl. unten p. 38. — Eid der Beamten: Nov. 8, c. 7; Basilica VI tit. 1, c. VI. — Ferien: Cod. III, 12; Dig. II, 12. — Jährlicher Wechsel: vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess III p. 37. — Verbot, Güter zu erwerben: Ulpian, De jure fisci 4 a; Huschke, Jurisprud. Antejustin. p. 597; Cod. I 53; Basilica VI tit. 3, c. 51. — Die Bestimmung über die 50 Tage: Cod. I 49; Nov. 8, c. 9; Basilica VI tit. 3, VIII.

[2] Huillard-Bréholles p. 117.

[3] Huillard-Bréholles p. 184 u. p. 195; Nov. 161, c. 1; Leunclavius II p. 91.

[4] Schon der erste Normannische Stratege, den ich erwähnt finde, ist ein Stadtbeamter: c. ann. 1070. Malaterra, Historia Sicula II cap. 44. Muratori V, 573.

beamter[1]. Im Griechischen Text wird er durchweg durch πράκτωρ wiedergegeben[2], wie wir wissen: die Bezeichnung des Griechischen Beamten in seiner finanziellen Thätigkeit. Dieser Name rührt nicht von Friedrich II. her, er steht auch in denjenigen Gesetzen, welche ausdrücklich den Normannischen Königen zugeschrieben werden[3]. Auch findet sich πράκτωρ für bajulus schon in Normannischen Urkunden[4]; in einer bilinguen Urkunde der Königin Margarita werden die bajuli von St. Marcus durch πράκτορες τῆς χώρας ἁγίου Μάρκου wiedergegeben[5]. Auch in Staufischer Zeit kommt der Titel noch vor, vor König Roger lässt er sich nicht nachweisen.

Es liegt die grösste Schwierigkeit für Untersuchung Normannischer Verfassungsverhältnisse darin, dass die Beamten in den Gesetzen oft unter anderen Namen erscheinen, als in den Urkunden. Wahrscheinlich rührt diese Umänderung von König Roger her: als dieser die einzelnen Normannischen Reiche, deren Beamte mit sehr verschiedenen Namen benannt wurden, unter seiner Herrschaft vereinigte und nun zuerst allgemeine Bestimmungen für alle Beamten erliess, fand er es für gut, neue Namen einzuführen, damit jeder Gastalde, Vicegraf, Stratege und Emir wisse, dass die neuen Gesetze auch auf ihn Anwendung fänden; in den Urkunden blieben die alten Namen erhalten.

Bei dem Bailli mochte König Roger einen besonderen Grund haben, nach einem neuen Namen zu suchen, denn der Griechische Titel στρατηγός, der Name des Byzantinischen Feldherrn, entsprach nicht mehr dem Wesen des Amtes, seit dieses seine militärischen Functionen verloren hatte; der Normannische Bailli

---

[1] Huillard-Bréholles p. 41 u. 42; p. 73.

[2] Carcani, Constitutiones regum regni utriusque Siciliae. Neapel 1786.

[3] Huillard-Bréholles p. 37 tit. 65 ff. Carcani p. 67. An und für sich ist kein Grund vorhanden, den Griechischen Text derselben für weniger ursprünglich zu halten, als den Lateinischen, denn da die meisten Urkunden Kg. Roger's in Griechischer Sprache abgefasst sind, ist anzunehmen, dass er auch seine Gesetze Griechisch publicirt habe. Thatsächlich ist das einzige Gesetz Roger's, welches im Original enthalten ist, in Griechischer Sprache abgefasst. Gedruckt zuletzt bei Brünneck, Siciliens ma. Stadtr. I p. 204.

[4] A. 1132 Cusa p. 514; a. 1134 Cusa p. 517; a. 1142 Cusa p. 311; a. 1143 Cusa p. 561; a. 1149 Trinchera p. 514; a. 1193 Cusa p. 439.

[5] Cusa p. 421.

ist im Gegensatz zu seinem Griechischen Vorbild durchweg Civilbeamter.

Als στρατηγοί werden in der Constitutio Sicula nur die Baillis von Messina und Salerno bezeichnet[1]; sie nehmen eine Ausnahmestellung unter den übrigen Baillis ein, da sie die volle Gerichtsbarkeit in ihrer Stadt ausüben. Die höhere Criminalgewalt ist zur Zeit Friedrich's II. im allgemeinen in den Händen des Justiciarius[2], dessen Amt König Roger geschaffen hatte[3]. Nur Messina und Salerno (dazu noch Neapel) waren von der Gewalt der Justiciarii eximirt[4]; hier hatte der Stratege mit seinem alten Namen die volle Amtsgewalt, wie er sie vor der Reform König Roger's geübt hatte, bewahrt. Den Bailli zur Zeit Robert Guiscard's haben wir uns, wie den Griechischen Strategen, mit voller Gerichtsbarkeit zu denken.

Der Bailli erhält sein Amt entweder in credentiam oder in gabellam, d. h. er bezieht entweder jährlichen Gehalt oder er verwaltet die Gefälle des Amtes zu eigenem Nutzen und zahlt einen jährlichen Tribut (= gabella)[5]. Der Griechische Stratege war im allgemeinen besoldeter Beamter[6], aber die Strategen der westlichen Provinzen nahmen ihr Amt in Pacht[7]: für die Ein-

---

[1] Huillard-Bréholles p. 44; Carcani p. 72.

[2] Huillard-Bréholles p. 47.

[3] Romuald v. Salerno Mon. Germ. SS. XIX p. 423: Rex autem Rogerius - - - pro componenda pace camerarios et justiciarios per totam terram instituit.

[4] Huillard-Bréholles p. 72. Friedrich II. hob dieses Privileg auf. Dass alle Strategen vor der Reform Roger's die höhere Gerichtsbarkeit gehabt haben müssen, folgt daraus, dass es keine höheren Gerichtsbeamten gab.

[5] Huillard-Bréholles p. 37. Für die Bedeutung der Ausdrücke vgl. z. B. Winkelmann, Acta imperii p. 669, p. 671, p. 682, p. 683.

[6] Bethmann-Hollweg I, 58. Becker-Marquardt III p. 302, und neuerdings J. Merkel, Abhandlungen aus dem Gebiete des Römischen Rechts, Heft III.

[7] Constantin. Porphyr., De cerem. p. 696, gibt eine Liste der Gehälter, welche die Strategen der verschiedenen Provinzen zur Zeit Kaiser Leo's bezogen. Die Strategen des Occidents beziehen keinen Gehalt, διὰ τὸ λαμβάνειν αὐτοὺς ἀπὸ τῶν ἰδίων αὐτῶν θεμάτων τὰς ἰδίας αὐτῶν συνηθείας κατ᾽ ἔτος. — De administr. imperio c. 27 p. 119: die beiden Italienischen Strategen ἐτέλουν κατ᾽ ἔτος τῷ βασιλεῖ τὰ νενόμισμα τῷ δημοσίῳ. Das Wort συνήθεια wird meist für Sportel gebraucht, so z. B. Constantin. Porphyr., De ceremon. p. 708 ff., und in den Novellen Constantin's. Vgl. Zachariae, Jus

künfte der Provinz entrichteten sie jährlich eine feste Geldzahlung nach Byzanz; zu ihnen gehörten auch die beiden Italienischen Strategen: sie verwalteten ihr Amt in gabellam.

Wie für die Griechischen Beamten überhaupt, so war auch für die Provinzialstatthalter jährlicher Amtswechsel die Regel[1]. Auch der Normannische Bailli verwaltete sein Amt regelmässig nur ein Jahr lang[2].

Gr.-Roman.: Novellae. Coll. III Nov. 9. Es steht auch für Tribut: Trinchera p. 22. Es bedeutet überhaupt die gewohnheitsmässige Abgabe: ebenso wird τὰ νενόμισμα gebraucht.

[1] Dass diese Bestimmung speciell auch für die Strategen gegolten hat, beweist eine Stelle aus Constantinus Porphyrogenitus, De ceremon. II p. 788. Es werden die Sporteln aufgezählt, welche die Strategen bei ihrem Amtsantritt zu zahlen haben; wenn sie in ihrem Amte bleiben, fährt der Autor fort, — d. h. über das Amtsjahr hinaus — haben sie dieselben Sporteln zu entrichten. Es hing von der Gnade des Kaisers ab, ob er das Amt erneuern wollte. Thatsächlich finden wir die Strategen von Italien und Calabrien öfters mehrere Jahre hintereinander im Amt. Vgl. auch Psellus' Briefe bei Σάθας, Μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη Bd. 5 p. 423: ein Beamter κατ' ἐνιαυτὸν in die λειτουργία bestellt.

[2] In Oletta ist der jährliche Wechsel aus den Urkunden ersichtlich: a. 1148 Richardus Burreus als Stratege, Trinchera p. 193; a. 1152 Johannes de Corte, Trinchera p. 196; a. 1160 Basilius de Calo, Trinchera p. 212, p. 213; 1161 Leo de Thepento, Trinchera p. 214; 1163 Basilius de Capello, Trinchera p. 215; 1164 Lupinus Pappacarbune, Trinchera p. 216; 1168 Octavianus, Trinchera p. 228; 1170 wieder Basilius de Capello, Trinchera p. 233; 1178 Guilelmus Thepento, Trinchera p. 251. — Ebenso in Messina: a. 1171 Stephanus, Cusa p. 364; a. 1172 wieder Stephanus, Cusa p. 325 u. 330; a. 1176 Andreas, Cusa p. 369 u. 371; a. 1177 wieder Andreas, Cusa p. 331; a. 1178 Constantinus, Cusa p. 351; a. 1183 Constantinus und Hugo, Strategen von Messina, Cusa p. 632; a. 1186 Johannes de Arcara, Cusa p. 336; 1188 Constantinus de Tauromenis, Spata, Diplomi greci di Sicilia, Turin 1871, p. 89; a. 1192 Joannellus, Cusa p. 340; a. 1197 Aberardus, Cusa p. 376; a. 1202 Bonavasallus Burrellus, Cusa p. 354; [a. 1137 Johannes, Cusa p. 522; a. 1148 Nicolaus, Cusa p. 621; a. 1162 Riccardus, Cusa p. 630]. — Das Beispiel von Messina zeigt, dass die Strategen dennoch öfters länger als ein Jahr im Amte blieben, die Erneuerung des Amtes hing von der Gnade des Fürsten ab, im Normannischen Reiche ebenso wie in Byzanz, vgl. Constit. Sicula. I tit. 95, Huillard-Bréholles p. 187: Horum officialium omnium tempora - - - anni circulo precipimus terminari, nisi vel eminens administrationis industria vel substituendi defectus nobis aliquando - - - temporis spatium de necessitate suaserit prorogandum.

2. Judex, Vicecomes und Turmarcha.

Die Constitutio Sicula kennt zwei Arten von richterlichen Unterbeamten des Bailli, die sie theilweise als judices zusammenfasst, theilweise als judices et notarii unterscheidet [1]; die ersteren werden als judices de questionibus cognoscentes [2], oder als judices, qui causarum cognitionibus presint [3], die zweiten als judices, qui gesta conficiant [4] oder als notarii actorum bezeichnet [5]; beide sind besoldete Beamte [6], die judices wechseln jährlich, während die Notare auf Lebenszeit ernannt werden [7].

Dieselben Beamten finden wir in der Byzantinischen Verfassung, und zwar in denselben Functionen, wie sie das Gesetzbuch Friedrich's II. beschreibt; der judex (κρίτης), der Nachfolger des Justinianeischen judex pedaneus [8], begegnet uns häufig in den Urkunden von Trani bei Geschäften der niederen Gerichtsbarkeit [9], er ist ein besoldeter, jährlich wechselnder Beamter [10], wie der judex, qui causarum cognitionibus presit, in der Constitutio Sicula; der Notar dagegen, ebenfalls ein besoldeter Beamter [11], bekleidet sein Amt auch schon in Byzantinischer Zeit auf Lebensdauer [12].

---

[1] Huillard-Bréholles V, 1 p. 60: bajulus, judex atque notarius; ebenso p. 198.

[2] p. 57—58. [3] p. 187. [4] p. 187.

[5] p. 198. [6] p. 202 ff. [7] p. 187.

[8] Den Ausdruck judex pedaneus oder χαμαιδικαστής kann ich in Unteritalien nicht nachweisen, wohl aber in dem Römischen Fragment, aus dem 10. Jahrh. Mon. Germ. LL. IV, 664. Die hier beschriebene Römische Gerichtsverfassung stimmt, wie wir sehen werden, noch vollständig mit der Byzantinischen überein. Noch in späterer Zeit kommt in Sicilien ein judex pedaneus vor. Brünneck, Siciliens mittelalterliche Stadtrechte II p. 216 Note 6. Die Justinianeische Gesetzgebung über den judex pedaneus ist in den Basiliken wiederholt, vgl. Basilica III tit. 1, p. 240 ff.; vgl. auch Constantin. Porphyr., De cerem. p. 717 die κρίται τῶν ρεγεώνων.

[9] Beltrani, Documenti Langobardi e Greci p. 4, p. 5-6, p. 7, p. 8, p. 13, p. 15, p. 21, p. 26, p. 27, p. 28.

[10] Bethmann-Hollweg III p. 122.

[11] Ueber die Besoldung der Cohorte des Statthalters vgl. Bethmann-Hollweg I p. 171-172. Die judices pedanei und die Notare waren bis auf Kaiser Leo theils auf festen Gehalt, theils auf Sporteln angewiesen. Kaiser Leo schaffte die Sporteln für die judices ab. Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. III Nov. 9.

[12] Johannes Curcusius fungirt als Notar a. 1033: Trinchera p. 32;

Wenn wir bloss die Byzantinische und Staufische Gesetzgebung ins Auge fassen, scheint es, dass die unteren Gerichtsbeamten Siciliens als Nachfolger der Byzantinischen Beamten aufzufassen sind; um so auffallender ist es nun, dass wir in Normannischen Urkunden ganz andere Beamte in den Functionen der judices vorfinden. Hier begegnet uns der vicecomes in den Geschäften der niederen Gerichtsbarkeit [1], und zwar regelmässig als Unterbeamter des Bailli [2]. Der Titel kommt auch noch in Staufischer Zeit, wenn auch selten, vor. Friedrich II. richtet ein Schreiben an den Castellan, Vicecomes und Prätor (so hiess hier der Bailli) von Palermo [3], und auch noch im Stadtrecht von Palermo finden wir vicecomites als die niederen Richter der Stadt, welche Civilsachen, die einen bestimmten Werth nicht überschreiten, zu entscheiden haben [4]. Es liegt nahe, anzunehmen, dass der Titel vicecomes gleichsam nur als eine Erinnerung an

---

a. 1045: Trinchera p. 42; a. 1047 p. 43; a. 1049 p. 45; a. 1052 p. 49; a. 1054 p. 52. Ebenso in Normannischer Zeit: Basilius filius Comitis a. 1134: Trinchera p. 154; a. 1141 p. 170; a. 1142 p. 175; a. 1148 p. 193; a. 1160 p. 213; a. 1161 p. 214; a. 1163 p. 215; a. 1164 p. 216; a. 1168 p. 227; a. 1170 p. 233. — Für den urkundlichen Nachweis, dass die judices in der Byzantinischen Provinz Italien jährlich gewechselt, reicht das Material nicht; es ist aber kein Grund daran zu zweifeln.

[1] Cusa a. 1096 p. 367; a. 1109 p. 404; a. 1112 p. 407; Vicecomites in Sicilien werden noch erwähnt: Cusa a. 1099 p. 643; a. 1102 p. 551; a. 1146 p. 619; a. 1188 p. 530.

[2] Trinchera a. 1129 p. 138: temporibus gloriosi nostri comitis Nicolai et strategi Guilelmi Pepe et vicecomitis Ursi; p. 212: temporibus piissimi domini nostri regis Guilelmi et strategi Olettae Basilii et vicecomitis Joannes Gitzi, und so öfters, z. B. Trinchera p. 73, p. 74, p. 137, p. 138, p. 195, p. 212 ff., p. 369; für Sicilien vgl. z. B. Cusa p. 530 a. 1188: Ausaldus stratigotus Pactensis, Willelmus vicecomes Pactensis. — Gregorio, und die ihm folgen, Amari, Brünneck, La Lumia (storia da Guilelmo il buono p. 25) sind daher im Irrthum, wenn sie bajulus und vicecomes identificiren. In der von Gregorio p. 147 angeführten späten Urkunde (sie scheint noch nicht publicirt zu sein) ist Vicecomes wahrscheinlich Eigenname. Cusa p. 628 nennt sich ein φάραξ oder φάρακι τῆς βαλείας καὶ βεισκομίας ἁγίου Μαύρου, er unterschreibt sich dann einfach als βεισκώμης; ich kann mir die Stelle nur erklären, wenn ich annehme, dass der Vicecomes von St. Maurus zeitweilig auch das Amt des Bailli bekleidete.

[3] Huillard-Bréholles IV p. 454. Sonst finde ich einen vicecomes in dieser Zeit nur noch Cusa p. 603 a. 1242.

[4] Brünneck, Sicilische Stadtrechte I p. 43.

den alten Normannischen Beamtennamen auf den judex übergegangen ist, umsomehr da der neue Normannische vicecomes die feudalen Gewohnheiten seiner Französischen Heimath abgelegt hat, und nur ein Jahr im Amt bleibt, wie ein Byzantinischer Beamter [1].

Aber hier ergibt sich eine neue Schwierigkeit. Gleichbedeutend mit vicecomes scheint der Titel turmarcha gebraucht zu werden [2]. Der Turmarcha ist der dem Byzantinischen Strategen unterstellte militärische Befehlshaber [3]; wie kommt der Normannische Richter dazu, den Namen eines Griechischen Officiers anzunehmen?

Wir müssen einen Schritt in die Geschichte der Byzantinischen Provinzialverfassung zurückthun, um diese eigenthümliche Erscheinung zu erklären. Justinian hatte, wie wir wissen, in Italien ebenso, wie in Sicilien und Afrika die Militärgewalt von der Civilgewalt getrennt, dem Exarchen von Ravenna

---

[1] So ist z. B. in Oletta im J. 1129 Ursus Vicegraf (Trinchera p. 137, p. 138); im folgenden Jahre Johannes filius Boni (Trinchera p. 143); im J. 1160 Johannes Gitzi (Trinchera p. 212); im J. 1161 Satrianus Proximus (Trinchera p. 213); a. 1164 Petrus Gitzi (Trinchera p. 214), der das Amt im J. 1169 (p. 228) wieder bekleidete.

[2] Wenn der Normannische Fürst einen Privilegirten in seinem Rechte schützen will, so ergeht sein Befehl entweder an die Strategen und Turmarchen (z. B. Trinchera p. 66, p. 69, p. 115), oder an die Strategen und Vicegrafen (z. B. Trinchera p. 73, p. 137, p. 138, p. 195, p. 212 ff., p. 369; Pirro, Sicilia Sacra II p. 1022, p. 1028) oder an die Strategen, Vicegrafen und Turmarchen (z. B. Trinchera p. 74, p. 78, p. 81). In Sicilien, dessen Verfassung sonst mit der Apulischen übereinstimmt, kann ich nur einmal einen Turmarcha nachweisen: Cusa p. 643 a. 1099. Sehr häufig dagegen judex und Vicegraf. In Unteritalien kommt der Turmarcha in den frühesten Normannischen Urkunden vor: Urk. Robert Guiscard's a. 1080 (Gattula, Accessiones ad hist. abb. Cassin. p. 183: turmarchis seu vicecomitibus); gleichzeitig in einer Privaturkunde in Gravina, Monum. Neapol. V, 377; a. 1086 in einer Urkunde der Herzogin Sikelgaita, Gattula l. c. p. 193; a. 1087 in einer Urkunde Boemund's von Tarent, Trinchera p. 66. Ferner in Urkunden Herzog Roger's Trinchera p. 69; Mon. Neap. V p. 138, p. 143; Graf Roger's Trinchera p. 74, p. 78; ferner Trinchera p. 81, 115 etc.

[3] Vgl. z. B. Constantin. Porphyr., De themat. I p. 17; De administr. imp. p. 201, p. 209. Das θέμα (= στρατηγίς) war in militärische Bezirke, die man τοῦρμαι nannte, getheilt, De admin. imp. c. 50, p. 224 ff.: Ἰστέον ὅτι ἡ τοῦ Χαριστάνου στρατηγὶς τοῦρμα ἦν τὸ παλαιὸν τῆς τῶν Ἀρμενιακῶν στρατηγίδος. Vgl. auch Theophanes contin. p. 125.

waren in den Italienischen Provinzen duces, den duces tribuni unterstellt, während dem „praefectus praetorio per Italiam“ praesides oder judices provinciarum untergeordnet waren, welche wiederum in ihren Bezirken judices pedanei für die niedere Gerichtsbarkeit bestellten [1]. Nun hat aber die Trennung der militärischen und civilen Gewalt nicht lange Bestand gehabt; es scheint, dass die Officiere die Civilbeamten aus ihren Functionen verdrängt haben [2]. Schon in der Zeit Gregor's des Grossen finden wir Tribunen in richterlichen Functionen [3]; da nun das militärische Amt des τουρμάρχης demjenigen des Justinianeischen tribunus entspricht, so mag es eine Erinnerung an die Vereinigung zweier ursprünglich getrennter Aemter sein, wenn wir in Byzantinischen Urkunden des 11. Jahrhunderts die Titel turmarcha et judex vereinigt finden [4]. Auch in Normannischen Urkunden findet sich der Doppeltitel turmarcha et judex [5], daneben auch vicecomes

---

[1] Vgl. über die Verfassung Italiens zur Zeit Justinian's Hegel, Stadtverfassung I. p. 127 ff., p. 140, p. 176 ff., p. 222 ff. Die Präfecturen von Italien, Sicilien und Afrika haben wir uns als Conglomerate von Provinzen zu denken, die allgemeinen Sätze der Justinianeischen Gesetzgebung über den praeses provinciae beziehen sich auf die Unterbeamten der Präfecten: die consulares in Afrika und die judices provinciarum in Italien. — Weder die Basiliken noch die späteren Novellen kennen einen anderen richterlichen Vertreter des Statthalters als den assessor und den judex pedaneus; vgl. z. B. Zachariae, Jus Gr.-Roman.: Novellae. Coll. III Nov. 7, p. 257 ff.

[2] Dies ist die Ansicht von Hegel p. 181 u. p. 222 ff., mit der auch Armbrust, Die territoriale Politik der Päpste, Göttingen 1885, p. 86 ff. übereinstimmt. Vgl. jetzt auch L. M. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der Byzantin. Verwaltung in Italien, 540 u. 750. Leipzig 1889.

[3] Vgl. Armbrust p. 103. Dem Lateinischen tribunus entspricht der Griechische τουρμάρχης: im J. 999 bestimmt der Katapan Gregorius, dass Streitigkeiten des Klerus vom Erzbischof von Bari μετὰ τῶν κατὰ τὸν καιρὸν πραττόντων τουρμάρχων zu entscheiden seien. Beltrani, Documenti Langobardi e Greci 12, vgl. p. 19 und Trinchera p. 20, wo Turmarchen in richterlicher Thätigkeit. Vgl. auch Hegel p. 181 u. p. 182 Note 2; auch Armbrust p. 101.

[4] Beltrani p. 17: Maraldus judex et turmarcha, derselbe p. 18 einfach als turmarcha; ein κρίτης Σημηνύτος τουρμάρχης p. 20; Ιωάννης ἐπικλήσει Πανθέου καὶ κρίτης ὅτε Βυζαντήου τουρμάρχης p. 29.

[5] Derselbe Johannes judex et turmarcha, welcher das Amt im J. 1072 unter Byzantinischer Herrschaft bekleidet hatte, führte es im J. 1075 unter Normannischer Herrschaft (Beltrani p. 29 u. 30). In einer Urkunde des Grafen Goffrid von Monopolis (Monum. Neapol. V p. 108—109) vom J. 1086 findet sich ein Scribo imperialis spatharocandidus et kritis et turmarcha

et judex[1], und so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, dass der Normannische Turmarcha-Vicecomes dem Byzantinischen τουρμάρχης καὶ κρίτης entspricht.

Aber der doppelte Titel bezeichnete jetzt keinesfalls mehr die Vereinigung militärischer und civiler Amtsgewalt: ebensowenig wie beim Normannischen Bailli, lässt sich beim Normannischen Turmarcha eine militärische Stellung nachweisen. Neben dem Byzantinischen Turmarcha finden wir in den Urkunden noch mehrere κρίται erwähnt, die bloss diesen Titel führen[2], der Turmarcha ging ihnen, wenn auch nicht an Competenz, so doch jedenfalls an Rang und Ansehen[3] voran. Ebenso stehen dem Normannischen vicecomes mehrere judices zur Seite[4], die wohl nur dem Range nach von ihnen verschieden waren: so ängstlich schlossen sich die Normannen an die von ihnen vorgefundene Amtsorganisation an, dass sie den Titel eines Amtes beibehielten, nachdem sie dem Amte die Eigenschaften genommen hatten, welche in dem Titel zum Ausdruck kamen.

In der Constitutio Sicula suchen wir vergeblich nach Vicecomes und Turmarcha. Die späteren Gesetze Friedrich's II. bestimmten, dass in einer Stadt nur ein Bailli zu ernennen sei, dem ein Judex als Assessor beigegeben werden sollte[5]; die älteren Gesetze gestatteten höchstens drei Baillis und drei Judices[6]. In der frühesten Normannischen Verfassung finden wir auch nur

— vielleicht auch ein früherer Byzantinischer Beamter, aber nicht sicher, denn die Byzantin. Kaiser pflegten auch die Normannischen Beamten mit ihren Ehrentiteln zu schmücken, vgl. die Urk. bei Cusa p. 58; vgl. auch noch Byz. Titel a. 1090: Cusa p. 384; a. 1123: Cusa p. 472; a. 1136 p. 418. Trinchera p. 63, p. 65, p. 73.

[1] Trinchera p. 101: υισκομήτου Κακιάνου Κονσταντίνου τοῦ κρίτου; p. 136: υισκομήτου Κονσταντίνου τοῦ κρίτου.

[2] Vgl. die citirten Urkunden bei Beltrani, Documenti Langobardi e Greci.

[3] Dies ist aus der Urkunde des Katapan Gregorius, Beltrani p. 12, die ich eben citirt habe, zu schliessen.

[4] z. B. Trinchera p. 227.

[5] Huillard-Bréholles IV, 1, p. 187, p. 198.

[6] Huillard-Bréholles IV, 1, p. 43, p. 54, p. 59–60; p. 60, 1 ist die Lesart Carcani's herzustellen. Friedrich II. hatte überhaupt das Bestreben, an Beamten zu sparen: statt der 6 Notare, die er früher gestattet hatte, erlaubte er später nur 3. Huillard-Bréholles p. 54, p. 187.

einen Bailli in jeder Stadt[1], ihm waren aber ausser dem Vicecomes mehrere Judices unterstellt. Nachdem das Bailliamt durch die Reformen König Roger's seine frühere Bedeutung eingebüsst hatte, mochte es zweckmässiger erscheinen in einer Stadt mehrere Baillis zu ernennen, denen jetzt je ein Judex beigegeben wurde[2]. So verschwand der Unterschied zwischen judex und vicecomes, der richterliche Unterbeamte des späteren Bailli mochte sich nach Belieben judex oder vicecomes nennen.

3. Topoteretes und Castellan.

Neben dem Turmarcha begegnet uns der Topoteretes am häufigsten in den Urkunden aus der Zeit der Byzantinischen Herrschaft. Für die Erkenntniss des Wesens des Amtes haben wir hier nur ein Zeugniss: der τοποτηρήτης Leo de Maralda unterschreibt sich in einer Urkunde als custos civitatis[3]. Aber dieses Zeugniss ist unzweideutig: Wächter der Stadt ist der Stadtcommandant, der Befehlshaber der Stadtbesatzung. Damit stimmt, was wir aus Byzantinischen Schriftstellern und Glossarien über das Amt erfahren. Wie das Thema in τοῦρμαι, war die τοῦρμα in τοποτηρησίαι oder βάνδα eingetheilt[4]; βάνδον bezeichnet ebenso wie θέμα und τοῦρμα sowohl eine militärische Abtheilung als einen ländlichen Bezirk, alte Glossen geben es durch κουστωδία wieder[5], κουστωδία ist die Mannschaft, welche das

---

[1] In den älteren Normannischen Urkunden findet sich stets nur ein Bailli erwähnt; selbst die grössten Handelsstädte Trani, Messina und Salerno haben nur einen Bailli. Vgl. das Diplom von 1139 für Trani bei Vania, Cenno storico della città di Trani p. 49. Messina hat nur im J. 1183 vorübergehend 2 Strategen, Cusa p. 632. Ueber die Strategen von Messina und Salerno Huillard-Bréholles IV, 1, p. 72.

[2] Es war dies der Zustand, wie ihn Friedrich II. vorfand. Mehrere Baillis finden sich z. B. a. 1183 in Centiripus (Cusa p. 432); a. 1173 und 1178 in Petralia, Cusa p. 654—658.

[3] Trinchera p. 20. Als eine militärische Charge begegnet uns der Topoteretes bei Lupus, Mon. Germ. SS. V p. 57 ann. 1018, vgl. auch Anonymus Barensis, Murat. V p. 150.

[4] Constantin. Porphyr., De admin. imp. c. 50, p. 224 ff.: Ἰστέον ὅτι ἐπὶ Λέοντος τοῦ φιλοχρίστου δεσπότου ἀπὸ τοῦ θέματος τῶν Βουκελλαρίων εἰς τὸ Καππαδοκῶν θέμα μετετέθησαν ταῦτα τὰ βάνδα, ἤτοι ἡ τοποτηρησία Βαρέτας, ἡ τοποτηρησία Βαλβάδωνος - - - καὶ ἐγένοντο ταῦτα τὰ ἕπτα βάνδα - - - τοῦρμα μία, ἡ νῦν τὰ κόμματα λεγομένη.

[5] Du Cange, Glossarium Gr. Barb. citirt Lexicon Cyrilli etc.: Κουστωδία τὸ στράτευμα, ὅπερ οἱ Ρωμαῖοι βάνδον κεκλήσκουσι καὶ καλοῦσι. — Κουστωδία

Stadtgefängniss bewacht [1]: der τοποτηρήτης ist der custos civitatis.

Einem custos et munitor civitatis begegnen wir in einer frühen Normannischen Urkunde [2]: im Griechischen Text derselben wird der Titel durch φύλαξ übersetzt.

Den φύλαξ können wir nun auch in der Constitutio Sicula [3] nachweisen, als καστροφύλαξ steht er hier in einem Gesetze König Wilhelm's; im Lateinischen Text wird er durch custos, meist aber durch castellanus wiedergegeben: er ist wie der Griechische Topoteretes Befehlshaber der Stadtbesatzung und Hüter des Gefängnisses.

Ein höherer Titel ist magister castrorum; als καστελλάνος und μαέστωρ καστέλλου, oder auch ἐκ τῆς ἄστεος, oder τῶν βουργίων, auch einfach μαέστωρ begegnet uns der τοποτηρήτης häufig in Normannischen Urkunden [4]; den Titel τοποτηρήτης kann ich dagegen erst in späten Staufischen Urkunden nachweisen [5]. Der alte Name war wahrscheinlich deswegen selten geworden, weil er in dem Sinne von Stellvertreter gebraucht wurde — der τοποτηρήτης galt als der städtische Vertreter des Strategen in seiner militärischen Eigenschaft; da nun der Normannische Castellan selbständig neben dem Strategen stand, mochte der Name nicht mehr der Bedeutung des Amtes entsprechen.

στρατιωτικὸν στῆφος, ὃ βάνδον Ρωμαῖοι καλοῦσι. — In der eben citirten Stelle aus Constantin. Porphyr. werden die Topoteresien nach Städten benannt. — Theophanes, Editio Bonn. p. 604: κάστρον οὖν ὑπῆρχεν ἐκεῖσε τὸ λεγόμενον Σίδηρον, ἐν ᾧ ἦν τοποτηρήτης Φαρασμάνιός τις. — Ebenso finden sich die Topotereten als Stadtcommandanten bei Anna Comnena, Editio Bonn. III, 9, p. 171.

[1] Lexicon Adespota bei Du Cange: Κουστωδία τὸ τῷ δεσμωτερίῳ ἐπικείμενον στράτευμα.

[2] Trinchera p. 98.

[3] Carcani p. 93. Huillard-Bréholles p. 44 ff.

[4] Im J. 1130 ein μαέστρος ἐκ τῆς ἄστεος in Oletta, Trinchera p. 143; a. 1133 ein μαέστρος καστέλλου in Stylum, Trinchera p. 153; 1134 ein μαέστρος in Oletta, p. 154; ferner p. 170, p. 175; in Acta ein μαεστὼρ καστέλλου p. 167; ein καστελλάνος in Miletum a. 1182 p. 278; ebenso in Croton p. 313; in Nicotera p. 331, p. 339; in Squillace p. 341; in Seminarae p. 393; in Castrum Vetus p. 399. — In Sicilien: a. 1133 Robertus magister castelli Jacinensis, Pirro II p. 774; μαίστωρ καστέλλου Τραΐνας, Cusa p. 320; vgl. auch p. 600 u. p. 620, p. 670; μαίστρου βουργεσίαν und τῶν βουργίων, Cusa p. 302, kein Bürgermeister, wie Gregorio p. 204 und Amari wollen; vgl. noch Cusa p. 85, p. 426, p. 443.

[5] Trinchera p. 360, p. 362, p. 372. Sollte nicht Cusa p. 327 statt ὑποτηρήτης τοποτηρήτης zu lesen sein?

Das Amt des Castellan wechselt jährlich[1], er ist ein besoldeter Beamter[2], die unter ihm dienenden servientes sind Soldaten.

Als ein Feind staatlicher Ordnung, als räuberischer Abenteurer, der die Kühe von des Nachbars Weide treibt, um sich nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, nicht wie ein Mann, der mit Sorgfalt und Bedacht ein Staatswesen zu begründen gedenkt, hatte Robert Guiscard seine kriegerische Laufbahn begonnen. Als dann seine Eroberung von Stadt zu Stadt allmählich vorgeschritten war, dachte er nicht an eine einheitliche Organisation des unterworfenen Gebietes[3]; die Städte seines Reiches sollten ihm dazu dienen, die Verdienste seiner Getreuen zu belohnen, oder ihm Mittel zu neuen Eroberungen zu liefern[4]; die alten Beamten mochten so lange in ihren Aemtern bleiben, als sie für pünktliche Zahlung der Tribute sorgten[5]. Bald aber fand er, dass er bei einer Verwaltung durch eigene Beamte seine Einkünfte be-

[1] Auch hier wieder sind uns die Urkunden von Oletta nützlich. Im J. 1133 ist in Oletta Argyrus μαέστωρ κάστέλλου, Trinchera p. 143; a. 1133 Leo filius Nicephori, Trinchera p. 154; a. 1141 Nicolaus filius Leonis Thepenti p. 170; 1142 filius Nicephori p. 175. — Die Formel κατὰ τὸν καιρόν, welche für die jährlich wechselnden Beamten charakteristisch ist, findet sich Trinchera p. 96 und 98 beim custos civitatis.

[2] Huillard-Bréholles p. 208; vgl. Carcani p. 404 u. p. 410 Urkunden Friedrich's II., in welchen Besoldung für den Castellan und seine servientes angewiesen wird. — Dass die Byzantinischen Officiere ebenso wie die Beamten überhaupt und die Soldaten besoldet waren, versteht sich von selbst; in der pragmatischen Sanction Justinian's für die Provinz Afrika (Codex I, 27) ist für die militärischen und die civilen Unterbeamten des Statthalters Gehalt vorgesehen.

[3] Daraus erklärt sich das eigenthümliche Verfahren bei den Theilungen mit seinem Bruder Roger. Als er diesem die Hälfte von Calabrien abtrat, theilte er nicht etwa das Land in zwei Gebiete, sondern er gab ihm die Hälfte von jeder Stadt. Malaterra II c. 28 bei Muratori V p. 566 E. Ebenso theilen die Brüder später Palermo p. 596 E. Natürlich war es hierbei nur auf die Einkünfte der Städte abgesehen.

[4] Meist wird den Städten nur tributum und servitium auferlegt. Malaterra a. a. O. 599 A. Die Malfetaner weigern sich, tributum et servitium statutum zu zahlen; ebenso p. 581 die Jacenser; dann: Calabrenses coeperunt servitium, quod jurarunt, et tributum minime persolvere. Guillelmus Apulus I, Murat. V p. 26, 1 c.: Jamque rebellis eis urbs Apula nulla remansit, omnes se dederunt aut vectigalia solvunt.

[5] Vgl. p. 43 Note 5.

deutend erhöhen könne. Die Quellen charakterisiren diesen Uebergang durch den Bau einer Burg neben der Stadt, oder durch die Verlegung einer Normannischen Besatzung in die vorhandene Burg[1]; hier richtete sich der Castellan mit seinen Söldnern ein und gab den Befehlen und Forderungen des Strategen unten in der Stadt Nachdruck[2].

Die Unteritalienische Stadt stand jetzt in dem gleichen Verhältniss zu den Normannischen Fürsten, wie früher die Unteritalienische Provinz zu dem Byzantinischen Kaiser: wie der Kaiser seine Provinzen, so verpachtete der Herzog seine Städte. Die Verpachtung der Einkünfte, welche in Byzanz als ein Symptom des Verfalles der antiken Geldwirthschaft und der auf sie begründeten Staatsorganisation zu betrachten ist, erleichterte hier dem ersten modernen Staate den Uebergang zur Geldwirthschaft:

---

[1] Robert und Roger hatten die Stadt Geracia unter sich getheilt. Malaterra p. 566 E; als dann Roger nach einem Aufstande ein Castell neben der Stadt errichten wollte, ut plus ab eis extorqueat (sagt Malaterra), kaufen sich die Geracenser von dem Bau des Castells los. — Die gewöhnliche Formel, wenn Robert und Roger eine Stadt in eigene Verwaltung nehmen, lautet: pro libitu suo disponit. Malaterra 526 A: urbe pro velle suo firmata custodibus diversis, equestri exercitu apud Messanam relicto; p. 577: urbem autem sua in virtute retinens castellis et munitionibus pro libitu suo aptavit; p. 567 c.: Ordinatis itaque rebus suis et urbe melius ad suum libitum firmata; p. 594: Die Notenser hatten jährlichen Tribut zu zahlen; als sie sich nach einem Aufstand im J. 1090 unterwerfen, erlässt ihnen Roger den Tribut, aber urbe suscepto, castello munit, proque libitu suo in patria fidelitate disponit. — Für den Burgenbau Robert Guiscard's vgl. noch Malaterra II 38, p. 571: turribus et propugnaculis accuratissime firmavit — Dux Robertus — apud Russanam dolentibus urbicolis castellum firmavit; III, 1, 3, p. 576 nach der Ergebung von Amalfi: quattuor Castella in ea firmavit, militibus suis munit. — Guillelmus Apulus III 467: nach der Einnahme von Salerno munivit summam fidis custodibus arcem, inferiore situ fit inexpugnabile castrum.

[2] Vielleicht erklärt sich aus der verschiedenen Art und Weise in der Behandlung der unterworfenen Städte die eigenthümliche Bestimmung, dass der Bailli nicht aus der Stadt sein durfte, über welche er gesetzt wurde. Den Normannischen Fürsten, welcher früher die einheimischen Beamten hatten bestehen lassen, mochte es jetzt darauf ankommen, gerade einen Fremden einzusetzen, von dem sie nicht zu fürchten brauchten, dass er mit den Stadtbewohnern gemeinsame Sache machen würde. Bald aber wurde die Massregel, welche ursprünglich zur Sicherung der Normannischen Herrschaft hatte dienen sollen, als eine Garantie für die Unbefangenheit der Beamten betrachtet; so schon in dem Privileg für Trani von 1139.

sie war die bequemste Form der Staatsverwaltung und entsprach am besten dem unruhigen Geiste der ersten Normannischen Fürsten. Die directe Besoldungsmethode, wie sie bei den unteren Beamten: Castellan, Turmarcha und Judex von vornherein bestanden hatte, wird sich erst allmählig mit der Consolidation des Reiches auf die oberen Beamten ausgedehnt haben. Friedrich II. hat sie für alle Baillis durchzuführen versucht [1], er beruft sich dabei ausdrücklich auf das providum et salubre consilium antiquorum, d. h. seiner Vorgänger im Römischen Reich, deren Willen er aus der ihm vorliegenden Gesetzessammlung kennen lernen konnte.

Allmählich verschwand der abenteuerliche Zug, welcher die Anfänge der Normannischen Staatsgründung charakterisirt hatte. Es kam eine Zeit, da der Abendländer mit Neid auf das halborientalische Reich blickte, in dem der Friede eine sichere Stätte hatte [2]. König Roger hatte die einzelnen Normannischen Herrschaften zu einem grossen Reiche vereinigt, die Städte, welche in verschiedenartigem Verhältniss zu der Krone standen, wurden in Provinzen geordnet und unter ein allgemeines Gesetz gebeugt. Schon begann der junge Normannische Staat, welcher die Elemente geldwirthschaftlicher Staatskunst bei den Griechen gelernt hatte, sich von seinem Vorbild zu emancipiren. Als König Roger das Amt des Camerarius und Justiciarius einführte, that er den ersten Schritt zur Ausbildung eines Systems von provinziellen Fachbeamten, wie sie der Byzantinische Staat nicht gekannt hatte; in der Verfassung Friedrich's II. sind dann die Geschäfte, welche der Byzantinische Stratege in seiner Person vereinigt hatte, auf eine Reihe von Fachbeamten, den Justiciarius, Camerarius, Magister fundicariorum, Magister portulanorum,

[1] Huillard-Bréholles IV, 1, p. 202 ff.

[2] Vgl. den Brief Peter's von Clugny bei Migne T. 189 c. 4 Nr. 37: „Sicilien, Calabrien, Apulien, vordem Schlupfwinkel der Saracenen und Räuberhöhlen, sind nun durch Euch Friedenstätten, ein Hafen der Ruhe und das herrlichste Reich geworden, in welchem gleichsam ein zweiter friedfertiger Salomo herrscht. Möchten doch auch das arme unglückliche Tuscien und die umliegenden Gegenden Eurer Herrschaft hinzugefügt und jene verlorenen Länder in die Grenzen Eures Friedensreiches gezogen werden“. So übersetzt die Stelle Giesebrecht IV p. 200. Im Allgem. vgl. Amari, Storia dei Musulmanni III p. 441 ff.

Provisor castrorum und die Rationales vertheilt. Immerhin war auch hier das Byzantinische Beispiel von Bedeutung. Als König Roger das Amt des Justiciarius einführte, mochte er sich bewusst sein, dass er damit einen Ersatz für den Byzantinischen Provinzialstatthalter schaffte, und so war es natürlich, dass er allgemeine Vorschriften, wie er sie für diesen in der Justinianeischen Gesetzsammlung vorfand, auf den neuen Beamten bezog. Er verbot ihm z. B. sich einen Vicar zu bestellen[1]; dieselben Ermahnungen und Vorschriften, durch welche die Byzantinischen Kaiser die Integrität des Beamtenthums zu sichern versucht hatten, finden sich auch in den Sicilischen Gesetzen[2].

Neben den Byzantinischen wirkten Arabische Einflüsse auf die Gestaltung des Normannischen Staatswesens. Amari[3] hat bewiesen, dass die Normannen das Arabische Katasterwesen mit den Arabischen Beamten übernommen haben. Vielleicht wird sich die Normannische Provinzialeintheilung Siciliens, vielleicht auch manche Einrichtung im Zoll- und Steuerwesen auf Arabisches Vorbild zurückführen lassen; mag nun hier das Griechische oder das Arabische System überwiegenden Einfluss gehabt haben, beide gehen in letzter Linie auf die Ueberlieferung der antiken Cultur zurück. Sowie wir einige Schriften des Aristoteles zuerst aus Arabischen Uebersetzungen kennen gelernt haben, haben die Normannen in Sicilien antike Institutionen in Arabischem Gewande vorgefunden; das Katasterwesen, welches sie von den Arabern übernahmen, ist charakteristisch für dieses Verhältniss; gerade so, wie unter Normannischer Herrschaft Arabische Beamte die Kataster fortführten, sind zur Zeit der Arabischen Eroberung

---

[1] Const. Sicula. Huillard-Bréholles IV, 1, p. 52 u. p. 178. Vgl. das in den Novellen häufig wiederkehrende Verbot, sich einen Topotereta zu bestellen, z. B. Nov. 8 c. 4, Nov. 128 c. 19 u. 20, Nov. 17 c. 10, Nov. 134 c. 1.

[2] Nov. 8 c. 1 u. 7; Basil. VI tit. 3, 1—6. Epanagoge Basilii Leonis et Alexandri tit. VII in Collectio libr. juris Graeco-Romani ed. Zachariae p. 74 ff. — Constit. Sicula. Huillard-Bréholles IV, 1, p. 195 u. p. 196.

[3] Vgl. die Abhandlung Amari's in der Reale Accademia dei Lincei. Rom 1878: Su la data degli Sponsali di Arrigo VI. e su i divani; lettera da O. Hartwig e memoria da Amari. Schlagend sind die Ansichten von Stubbs und Hartwig über den Zusammenhang des Englischen scaccarium mit dem Sicilischen Schatzamt zurückgewiesen. Zu viel will Lumia, Storia da Guilelmo il Buono p. 32, Arabischem Einfluss zuschreiben.

Syriens die Griechischen Beamten so lange in ihren Aemtern geblieben, bis die Araber von ihnen die Kunst des Katasterwesens gelernt hatten [1].

IV. Der Podestà.

Wir haben bisher einen Namen des Normannischen Amtmanns, der uns schon unter mehrfacher Gestalt begegnet ist, ausser Acht gelassen. Gleichbedeutend mit στρατηγός, bajulus, πράκτωρ und καταπάν wird das Wort ἐξουσιαστής gebraucht. In bilinguen Urkunden finden wir bajulus durch ἐξουσιαστής wiedergegeben. So schon im Jahre 1154 in einer Urkunde König Wilhelm's (Trinchera p. 202): Justiciariis et universis bajulis = κρίταις καὶ ἐξουσιασταῖς. In einer bilinguen Urkunde von 1171 (Cusa p. 421) wird bajulus einmal durch πράκτωρ und dann durch ἐξουσιαστής übersetzt; ebenso in einer Urkunde von 1180 (Cusa p. 489): Gioffredus universis bajulis = πᾶσι τοῖς ἐξουσιασταῖς. Auch für στρατηγός findet sich ἐξουσιαστής. In einer Urkunde von 1183 (Cusa p. 432) nennt sich der Amtmann von Centuripus bald στρατηγὸς κεντουρύπου, bald ἐξουσιαστὴς κεντουρύπου. Die beiden Strategen der Stadt unterschreiben der eine als ἐξουσιαστής, der andere als στρατηγός. Ebenso unterschreibt sich im Jahre 1198 der im Text als ἐξουσιαστής bezeichnete Amtmann von Nicotera als strategus Nicoterae (Trinchera p. 330). Umgekehrt Wilhelm von Palermo im Jahre 1244 (Trinchera p. 411) im Text als στρατηγῶν, in der Unterschrift als ἐξουσιαστής. In der schon früher erwähnten Urkunde von 1224 (Cusa p. 443), in welcher sich die Ausdrücke πράκτωρ, στρατηγός und bajulus gleichbedeutend gebraucht fanden, fehlt auch nicht der ἐξουσιαστής: ἡμεῖς δὲ οἱ ἀνωτέρως ῥίθεντες πράκτορες - -. ἡμεῖς δὲ οἱ ἐξουσιασταί.

Der Titel ἐξουσιαστής begegnet uns in den älteren Normannischen Urkunden, und zwar schon früh, gleichbedeutend mit στρατηγός; wenigstens ist doch wohl anzunehmen, dass der ἐξουσιαστής, den wir im Jahre 1116 in der Stadt Noha finden, mit dem στρατηγός, der uns zwei Jahre später in derselben Stadt begegnet (Trinchera p. 106 und p. 113) zu identificiren ist. Vielleicht hat das Wort ἐξουσιαστής, welches den Machthaber be-

[1] Vgl. die eben citirte Abhandlung von Amari p. 22.

zeichnet [1], zunächst auf den Normannischen Beamten im Allgemeinen als den Träger der fürstlichen Gewalt [2] Anwendung gefunden, die Beschränkung auf den Bailli, als den wichtigsten der Normannischen Beamten, dürfte sich dann erst später ergeben haben. Die Fassung der ältesten Urkunden, in denen der Titel vorkommt, legt die allgemeinere Bedeutung nahe. Es sind dies die folgenden: Urkunde Herzog Roger's a. 1091? 1106? (Trinchera p. 68). Urkunden des Grafen Roger a. 1094 (Cusa p. 390): βαρουνείοις, φυρωστέρης, στρατιγοῖς καὶ βεσκόμητας καὶ τοὺς κατὰ τὴν ἡμέραν ἐξουσιαστάς; a. 1097 (Trinchera p. 78): στρατηγῶν, υισκομητῶν, τουρμαρχῶν καὶ λίπων πάντων ἐξουσιαστῶν; a. 1101 (Cusa p. 395): ἐξουσιαστὰς στρατηγοὺς καὶ βεσκόμητας. Urkunden Adelasia's (Cusa p. 402): ἐξουσιασταῖς, βεσκομήταις καὶ καίτες; a. 1110 (Spata ‚Pergamene greche p. 222): περὶ τῶν ἐξουσιαστῶν ἐμῶν καὶ φουρησταρίων καὶ λοίπων; a. 1112 (Cusa p. 410) ἐξουσιαστάς, στρατιγοὺς καὶ βεσκόμητας; a. 1121 (Cusa p. 294): παρὰ τινὸς τῶν ἡμετέρων ἐξουσιαστῶν.

Der Titel ἐξουσιαστής findet sich nun auch in der Constitutio Sicula [3], aber hier auffallenderweise nicht für den bajulus, sondern für den potestas, den städtischen Beamten, dessen Wahl durch die Stadtgemeinden der Kaiser verbietet. Zugleich wird auch der Normannische ἐξουσιαστής in einer im Jahre 1235 angefertigten officiellen Uebersetzung einer Urkunde des Grafen

---

[1] So z. B. wird Theophanes, Editio Bonn. p. 562, von einem hohen Byzantinischen Beamten gesagt, κύριον καὶ ἐξουσιαστὴν λίαν ὄντα αἱμόβορον καὶ ἀπηνῆ. Der Titel ἐξουσιαστής wurde in der Byzantinischen Kanzleisprache befreundeten auswärtigen Fürsten beigelegt: so wird z. B. der Alanenfürst, der Fürst der Abasgen als ἐξουσιαστής angeredet, vgl. Constantinus Porphyrogenitus, De ceremoniis II c. 46 p. 679; c. 48 p. 688; vgl. auch De administr. imperio c. 10, c. 11, c. 45, c. 46. — In der allgemeinen Bedeutung „Machthaber“ scheint das Wort in der Urkunde des Grafen von Bulcina (Trinchera p. 122) v. J. 1123 zu stehen; aber die Stelle ist verstümmelt oder falsch gelesen.

[2] Diese pflegt in den Urkunden als ἐξουσία bezeichnet zu werden.

[3] Carcani, Constitutiones Siciliae p. 50: ὁρίζομεν ἀπὸ τοῦ νῦν ἐξουσιασταὶ, κόνσουλοι κτλ. (Huillard-Bréholles IV 1, p. 54). Auch Nicephoras Gregoras IV 5, Bonn. Ausg. p. 97, gibt potestas durch ἐξουσιαστής wieder. Er spricht von den Vorständen der Handelscolonien in Byzanz: ὁ μὲν ἐκ Βενετίας καλεῖται μπαίουλος (bajulus), ὁ δὲ ἐκ Πίσσης κούνσουλος, ὁ δὲ ἐκ Γενούας ποτέστατος, ἅπερ εἰς τὴν Ἕλλαδα φωνὴν μεταγόμενα τὸ μὲν τῶν ὀνομάτων καλεῖται ἐπίτροπος, τὸ δὲ ἔφορος, τὸ δὲ ἐξουσιαστής.

Roger von 1115 durch potestas wiedergegeben [1]. Berücksichtigen wir, dass im Jahre 1235 der Titel ἐξουσιαστής für den Bailli noch durchaus üblich war, dass er sogar in bilinguen Acten gleichbedeutend mit bajulus gesetzt wird, so werden wir schliessen müssen, dass der Uebersetzer der Urkunde sich bewusst war, einen vielleicht veralteten, aber doch nicht missverständlichen Ausdruck für den Normannischen Bailli gewählt zu haben. Potestas ist also nicht bloss die wörtliche und correcte, sondern auch die thatsächlich übliche Lateinische Uebersetzung des Griechischen ἐξουσιαστής. Wenn sich der Titel potestas für bajulus in den mir bekannten Normannischen Urkunden nicht nachweisen lässt [2], so ist zu berücksichtigen, dass ἐξουσιαστής vornehmlich in Sicilien vorkommt, wo nur sehr wenige Lateinische Originalurkunden erhalten sind.

Der ἐξουσιαστής der Constitutio Sicula ist der gewählte Präsident der Oberitalienischen Stadtrepubliken, der sich zuerst im Jahre 1135 in Bologna nachweisen lässt. Besteht irgend eine Gemeinschaft zwischen dem Normannischen ἐξουσιαστής und dem Oberitalienischen Podestà?

Wir haben gesehen, dass die Normannische Amtstechnik bis ins Einzelnste dem Römischen Vorbild nachgeahmt ist; ein Satz des Normannischen Staatsrechts scheint dagegen durchaus den Grundsätzen der Römischen Verwaltung zu widersprechen: Der Bailli sollte nach der Constitutio Sicula nicht aus der Stadt gebürtig sein, welcher er als Amtmann vorstand [3]. Gerade umgekehrt hatte Justinian in dem Gesetz, welches die Verwaltung Italiens ordnete, bestimmt, dass die judices provinciarum nur aus den Einheimischen *genommen werden sollten*; hierdurch glaubte er die Provinzialen am besten vor Erpressung und will-

[1] Ughelli IX 478.

[2] Vielleicht steht in den beiden sehr schlecht gelesenen Urkunden Ughelli VII p. 77 statt praefecti: potestates. Es sind officielle Uebersetzungen einer Urkunde des Grafen Claramonte von 1126 und König Roger's von 1132, welche im J. 1154 angefertigt wurden. Der Titel praefectus ist mir in Normannischen Urkunden nicht begegnet.

[3] Huillard-Bréholles IV, 1, p. 198: qui non sint de ipsorum locorum aliquo municipes vel etiam oriundi. Diese Bestimmung galt auch für die Justiciare, sie durften nicht aus der Provinz stammen, der sie vorstanden, die gleiche Anforderung wurde an den Assessor des Justiciars gemacht. Huillard-Bréholles p. 189—190.

kürlicher Ausbeutung schützen zu können[1]. Die Normannen waren anderer Ansicht. Die Constitutio Sicula betrachtet es als eine Garantie für die Unbefangenheit des Richters, dass er der Stadt und der Provinz fremd sei, in der er sein Amt führt[2], und dieselbe Auffassung muss schon im Jahre 1139 in Trani massgebend gewesen sein, als die Bürger der Stadt sich von dem Sohne König Roger's ausbedangen, dass der Bailli, den er über sie setzen wolle, nicht aus ihrer Gegend stamme[3]. Der gleiche Grundsatz gilt für das Amt des städtischen Podestà Oberitaliens, es ist charakteristisch für dasselbe, dass es stets von Fremden versehen wurde[4]. Eine ähnliche Erwägung, wie in der Constitutio Sicula, finden wir schon auf dem Roncalischen Reichstag Friedrich's I. ausgesprochen. Ragewin[5] sagt, der Kaiser

---

[1] Vgl. Bethmann-Hollweg III § 136 p. 88. Dass in der That auch die unteren Beamten in Byzantinischer Zeit aus den Einheimischen genommen wurden, geht aus einer Urkunde aus Istrien hervor. Ughelli V, 1097. In den Griechischen Urkunden Unteritaliens aus Byzantinischer Zeit finden wir häufig, dass die Griechischen Beamten ihren Namen Lateinisch unterschreiben — ein Beweis, dass sie des Griechischen nicht mächtig waren. — Das Gesetz Justinian's wurde von Kaiser Justin auf die östlichen Provinzen ausgedehnt (Zachariae, Jus Gr.-Rom. Novellae. Coll. I Nov. 5 p. 11); in dieser Form wurde es in die Basiliken aufgenommen, ed. Heimbach VI tit. 3 § 43. In der älteren Römischen Verwaltung scheint allerdings der entgegengesetzte Grundsatz der herrschende gewesen zu sein. Vgl. Julii Pauli Sententiae V, 12, 5 bei Huschke, Jurisprudentia antejustinianea, 3. Ausgabe p. 505: in ea provincia, ex qua quis originem ducit, officium fiscale administrare prohibetur, ne aut gratiosus aut calumniosus apud suos esse videatur. Vgl. auch Codex I 41: Nemo Augustalis vel proconsul, vel vicarius vel comes Orientis in patria provincia fiat, nisi specialem ejus rei jussionem meruerit: und dazu Cassiodor, Varia lib. I Nr. 3 (Paris 1579) p. 7; vgl. jetzt auch Hartmann, Untersuchungen p. 41.

[2] a. a. O. p. 190.

[3] Vania, Cenno storico della città di Trani p. 49. Doch findet sich auch das entgegengesetzte Verlangen der Städte. In einer Urkunde von 1191, in welcher Kg. Tancred den Gaetanern die Privilegien Kg. Roger's erneuert, verspricht er den Bailli aus ihren Mitbürgern zu wählen. Riccio, Cod. diplom. I 285.

[4] Hegel II, 242 ff.

[5] Gesta Frid. IV c. 5 p. 234 (d. kl. Ausg.). Ausführlicher bei Ligurinus lib. 8:

Cunctasque per urbes
Electos in jure viros, verique sequaces
Imposuit, medio qui cuncta negotia juris

habe zur Erledigung der zahlreichen ihm vorgetragenen Klagen Richter bestellt, welche nicht aus der Stadt waren, in welcher sie ihr Amt verwalteten, sondern entweder aus anderen Italienischen Städten, oder vom Hofe; denn, wenn ein Bürger über seine Mitbürger zu richten hätte, wäre zu befürchten, dass er sich von parteilicher Vorliebe oder Abneigung leiten liesse. Die Richter, welche der Kaiser einsetzte, wurden potestates oder bajuli genannt [1], aber den Grundsatz, welchen Ragewin als massgebend für die kaiserliche Verwaltung hinstellt [2], scheint Friedrich gegenüber dem Widerstreben der Städte nur theilweise geltend gemacht zu haben. Gerade in der Lombardei wurden die kaiserlichen Podestà aus den Bürgern der Stadt genommen [3].

Andere Eigenthümlichkeiten des Amtes des Podestà zeigen eine merkwürdige Uebereinstimmung mit der Römischen Amtstechnik. Der Podestà wechselt jährlich im Amte [4], wie der Byzantinische Stratege und der Normannische Bailli. Vor allen Dingen: er ist, wie diese, besoldeter Beamter [5]. Wir wissen, dass bei dem Byzantinischen Strategen sowohl als bei dem Nor-

---

Limite discuterent, nec eos ex urbibus iisdem,
Ne favor aut odium sensus corrumpat eorum
Sed magis ex aliis ad munera pulcra vocatos
Elegit, sacra vel delegavit ab aula.

[1] Die Bezeichnung des Podestà als bajulus findet sich schon bei Romuald von Salerno, Mon. Germ. SS. XIX p. 430 zum Jahre 1159; vgl. ferner die Urkunde des Vertrages von Anagni, M. G. LL. II p. 149: Christian von Mainz lässt den Kaiser versprechen: praecipiemus etiam - - - ballivis suis universis et aliis nobilibus per terras et castra constitutis. Für die spätere Zeit vgl. z. B. die Urkunden Kg. Philipp's für Assisi a. 1205 bei Ficker IV p. 263: *et curia mittet per comitatum bajulos suos.*

[2] Ficker, Forschungen II p. 185 Note 22 will die Stelle nicht auf die potestates, sondern auf Richter beziehen, die der Kaiser damals für den Einzelfall delegirte. Sie beweist jedenfalls, dass der Normannische Verwaltungsgrundsatz damals am Hofe Friedrich's bekannt war. Für die Romagna weist Ficker selbst auswärtige Podestà nach.

[3] Vgl. Ficker a. a. O.

[4] Hegel II, 242 ff.; Ficker, Forschungen II p. 424 u. p. 549.

[5] Laudes Papiae, Murat. SS. XI col. 24: Olim civitas per solos consules gubernabatur, nunc autem eligitur per sapientes illos omni anno rector, qui vocatur potestas ad certum salarium, qui sit de alia civitate. Vgl. auch Oculus pastoralis, Murat., Antiquit. IV p. 96, und die Statuten von Siena, ibid. IV p. 82; vgl. jetzt im allgemeinen La Mantia, Storia della legislazione italiana Bd. I p. 290.

mannischen Bailli eine doppelte Besoldungsmethode üblich war, die Besoldung in credentiam und in gabellam: beide Formen lassen sich auch beim Podestà nachweisen; die Amtspacht nur beim kaiserlichen Podestà, und auch hier nur an einem Beispiel [1], öfters, wenn auch immerhin selten, bei den consules [2], welche der Kaiser in gleicher Stellung mit dem Podestà einzusetzen pflegte. Auch hier scheint der Kaiser mit den Massregeln, die er nach Normannischem Beispiel einzuführen gedachte, nicht durchgedrungen zu sein. In den Verträgen, welche Friedrich mit den ihm befreundeten Städten abzuschliessen pflegte, übergab er die Regalien gegen eine jährliche Geldzahlung der Stadtgemeinde und überliess ihr die Bestellung ihrer eigenen Beamten [3]. Im Frieden von Constanz wurde das Recht der Communen auf Wahl ihrer Beamten allgemein anerkannt. In diesem Falle haben wir uns die städtischen Podestà und consules als direct besoldete Beamte zu denken; auch die kaiserlichen Podestà, welche Otto IV. und Friedrich II. später einsetzten [4], erhielten eine jährliche Geldbesoldung.

Die charakteristischen Eigenschaften des Normannischen Bailli: jährlichen Amtswechsel, Geldbesoldung und Amtspacht finden wir bei dem Podestà wieder. Dazu kommt noch die eigenthümliche Bestimmung, nach welcher der Podestà nicht aus der Stadt gebürtig sein durfte, der er vorstand. Ich glaube, es kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass der Oberitalienische Podestà dem Unteritalienischen Podestà nachgebildet ist, und so schliesslich auf das Römische Vorbild zurückgeht.

Schon früher ist einmal der Versuch gemacht worden, die Entstehung des Amtes des Podestà mit Römisch-rechtlichen Einflüssen in Verbindung zu bringen. Hegel [5] hat gemeint, der Podestà, der auch rector genannt wird, sei dem rector provinciae, welchen die gelehrten Bolognesen in den Pandecten beschrieben fanden, nachgebildet, da dem potestas ebenso, wie dem rector

---

[1] Ughelli, It. sacra IV, 366: Friedrich's Vertrag mit Asti von 1159.

[2] Vgl. Stumpf 3931; 3955; 3990; Acta 227. Zwischen Podestà und Consul wurde damals kaum ein Unterschied gemacht. Auch Podestà wurden in der Mehrzahl bestellt. Vgl. Hegel II p. 244 Note 4 und Ficker II p. 184.

[3] Ficker II p. 187.

[4] a. a. O. p. 534, III p. 321 ff.

[5] II p. 247.

provinciae, ein assessor beigegeben zu werden pflegte. Ficker[1] dagegen leugnet den Zusammenhang des Amtes des Assessors mit dem Amte des Podestà, er weist Assessoren schon früher in geistlichen Gerichten nach, und meint, dass zum wenigsten der Name hier zuerst im Anschluss an Römisch-rechtliche Studien Eingang gefunden habe. Vielleicht ist es aber nur Zufall, dass wir den Assessor zuerst im geistlichen Gericht nachweisen können, die Assessoren des Erzbischofs von Ravenna sind immerhin später als der erste Podestà in Bologna. Jedenfalls verdient es Beachtung, dass wir in der Constitutio Sicula dem Bailli geradeso einen Assessor beigesellt finden, wie dem Oberitalienischen Podestà[2].

V. Consules.

Für die Geschichte der städtischen Emancipation im 11. und 12. Jahrhundert lässt sich zweifellos ein Zusammenhang zwischen den revolutionären Vorgängen in den verschiedenen Ländern Europas wahrnehmen, ein Zusammenhang, wie er in analoger Weise bei den Staatsumwälzungen der neueren Zeit beobachtet ist. Es liegen überall der städtischen Bewegung die gleichen culturgeschichtlichen Voraussetzungen zu Grunde, aber in dem Fortschritt der Bewegung durch die Länder Europas möchte man meinen, dass der aufrührerische Geist ansteckend gewirkt habe: vor allem ist dem Beispiel einer fest ausgeprägten Verfassungsform auf die Nachbarstaaten eine verführerische Kraft zuzuschreiben.

Denn es war niemals leicht, Revolution zu machen, im Mittelalter so wenig als in der Neuzeit; den herrschenden Mächten, so sehr sie mit den Bedürfnissen der Zeit in Widerspruch gerathen sind, steht die mächtige Autorität der Vergangenheit zur Seite. Dieser gilt es eine neue Autorität in einer Verfassungsform entgegenzustellen, die sich anderwärts schon bewährt hat. Man kennt die Rolle, welche die Französische Verfassung von 1793 in dieser Richtung gespielt hat; eine ähnliche Rolle spielte in der städtischen Bewegung des Mittelalters die Consulatsverfassung in Italien, Südfrankreich und Deutschland.

Die neue Form schloss ein gemeinsames Band um die früher

---

[1] III p. 321 ff., vgl. p. 308—315.

[2] Huillard-Bréholles IV, 1 p. 198.

vereinzelten Bestrebungen städtischer Emancipation, und wirkte zugleich anregend auf die Entwicklung des einheimischen Gemeinwesens. Aber sie konnte nur dort recipirt werden, wo die culturgeschichtliche Entwicklung für sie gereift war, und ihren Ursprung werden wir dort suchen, wo sich am frühesten die Bedürfnisse städtischen Lebens gezeigt haben.

Den Ursprung der Consulatsverfassung hat man nach den Forschungen Pavinsky's in den Toscanischen Städten, speciell in Pisa gesucht. Früher als in Mittel- und Oberitalien ist in Venedig und in den Unteritalienischen Städten, in Neapel, Amalfi, Gäeta, in Bari und Trani der Handel zur Blüthe gekommen, und hier begegnen wir thatsächlich den ersten consules civitatis.

Ich citire eine Urkunde aus Siponto vom Jahre 1063[1]: In nomine Domini nostri Jesu Christi quarta anno regnante imperio domno Constantino Duca sanctissimo imperatore nostro mense Majo 2 indictione. Ideoque nos, quos nomina sumus Jaquinto filius Ursi, et Urso fili Cotungi judice, et Guisenolfus fili Guisenolfi, qui sumus Cons̃is civitatis Sipontinae etc. Die Consuln bezeugen, dass Pandolfus vor seinem Tode sie berufen habe, um ihnen 50 Schritt fischbaren Wassers im Meer per fustem zu tradiren, mit der Bestimmung, dass sie der Abtei von Monte Cassino übergeben würden.

Die Urkunde ist unzweifelhaft echt. Die Daten sind correct, der in der Urkunde erwähnte Erzbischof Girardus lässt sich auch sonst nachweisen[2]; die grammatischen Fehler im Text entsprechen durchaus den Fehlern, wie wir sie auch sonst bei den Urkunden aus dem Griechischen Unteritalien antreffen.

In demselben Jahre erlassen die Consuln von Trani die als Ordinamenti di Trani bekannten handelsrechtlichen Gesetze. Sie sind uns nur in einer späten Italienischen Uebersetzung überliefert, bei welcher aber die alte Lateinische Ueberschrift und Datumszeile erhalten ist[3]. Die Ueberschrift lautet: Ordinamenta

---

[1] Gattola, Ad hist. abb. Cassinensis Accessiones. (Venedig 1734) p. 171 „ex regesto Petri Diaconi Nr. 352 fol. 153".

[2] Ughelli, Italia sacra VII p. 823.

[3] Vgl. Pardessus, Collection des lois maritimes V, 237 und Allianelli, Delle antiche consuetudine e leggi maritime nelle prov. nap. p. 53. Die Authenticität des Datums ist von Volpicella (bei Allianelli p. 25 ff.) bezweifelt worden, aber ohne genügenden Grund; vgl. dagegen Allianelli,

et consuetudo maris edita per consules civ. Trani. In der Datumszeile heissen die Gesetzgeber electi consules in arte di mare, im Text werden sie mehrfach als consules de mari bezeichnet.

Diese consules sind nicht identisch mit den consules der Italienischen Stadtrepubliken. In diesen finden wir mehrfach neben den „consules majores“ oder „consules de communi“ noch „consules de mari“ oder „consules mercatorum“ erwähnt, welche, von Kaufleuten gewählt, als Richter und Gesetzgeber in handelsrechtlichen Streitigkeiten auftreten, gerade so wie die consules de mari in Trani [1]. Es ist nun wohl der Rückschluss gestattet, dass auch die Consuln in Siponto und Trani nicht von der Gemeinde, sondern von den See- und Kaufleuten der Handelsstadt gewählt wurden; aber trotzdem ist das Byzantinische Meeresconsulat das Vorbild für das Italienische Stadtconsulat geworden. Der Beweis liegt in der Byzantinischen Amtstechnik des Italienischen Consulats. Die consules de communi sind besoldete [2], jährlich wechselnde Beamte, wie die Byzantinischen Staats- und Gemeindebeamten, sie bilden ein Collegium, wie die Byzantinischen consules de mari.

Vielleicht lässt sich Gaeta als diejenige Stadt bezeichnen, in der sich der Uebergang vollzogen hat. Die Zeugnisse über das Consulat von Gaeta sind freilich sämmtlich jünger als die frühesten Erwähnungen dieses Amtes in Toscana, zum ersten

---

Consuetudine e statuti napoletane p. 47 ff. und Beltrani, Sugli antichi ordinamenti di Trani (Barletta 1873). — Das Datum ist jetzt durch die gleichzeitige Urkunde aus Siponto vollständig gesichert.

[1] In einer gefälschten Urkunde für Messina (1129) gestattet Roger: consules per navigiorum primates et mercatores eligendi, qui cognoscant de marinis negotiis. Qui consules de usibus marinis et modo regendi curiam valeant capitula statuere. Lünig, Cod. dipl. Ital. II, 846. Ueber den Zusammenhang der consules mercatorum mit den consules civitatis vgl. Pflugk-Harttung, Iter Italicum p. 536. Die consules mercatorum von Corneto a. 1177 heissen a. 1144 (p. 533) einfach consules de Corneto. Pflugk-Harttung vermuthet, dass die Monum. hist. patriae. Chartae II, 997 erwähnten consules mercatorum von Rom identisch seien mit den consiliarii, dem Rath von Rom.

[2] Vgl. Bonaini, Statuti inediti della città di Pisa p. 12: Extra feudum meum [d. h. des Consuls] quod erit librarum duodecim. Vgl. auch Ficker, Forschungen IV p. 162. Die Consuln von Piacenza versprechen den Abt von S. Sisto cum suis stipendiis zu unterstützen.

Mal finde ich im Jahre 1103 einen Consul in Gaeta[1], den ich mit Sicherheit für einen Gemeindebeamten erklären möchte. Dennoch halte ich das Gaetener Consulat für eine frühere Form des städtischen Consulats, es steht gleichsam in der Mitte zwischen dem Meeresconsulat und dem Consulat de communi.

Ich citire zunächst eine Urkunde vom Jahre 1124[2]: - - - in quinto anno ducatus atque consulatus nostri Riccardi Dei gratia consul et dux - -. nos quidem Joannes judex et consules Gaetani videlicet Magnus Fara fracta, Mirus Leonis, Gregorius Castanea et Constantinus Gattola cum omni populo Gaetano majori atque minori - -. hanc cartulam plenariae securitatis confirmare facimus tibi Bello Romano - - - et tuis rebus vestrisque navidiis cum omnibus bonis vestris - - - in perpetuum in mari et in terra, per pacem et guerram sine omni occasione et in omnibus nostris pertinentiis et in omni loco, ubi nostra potentia esse videatur - - - eundo et redeundo, ambulando [etc].

In demselben Jahre schliessen dieselben Consuln mit einem Gaetaner Bürger einen Vertrag über die Höhe seines Hauses[3].

Im folgenden Jahre quittirt ein Bürger von Salerno in Gegenwart des judex Salernitanus den Consuln und dem Volke von Gaeta über eine Waarenmasse, welche während eines Krieges zwischen Gaeta und Salerno mit Beschlag belegt worden ist[4]. Aus der Urkunde geht hervor, dass unterdessen die Consuln gewechselt haben.

Im Jahre 1134 schliesst Marinus, Herr von Monte Circejo, einen Vertrag mit dem judex, den Consuln und dem gesammten Volk von Gaeta ab, in welchem er den Gaetanern Schutz und Handelsfreiheit in seinem Gebiet zusichert. Er verpflichtet sich, ohne Genehmigung der Gaetaner keinen Frieden mit den Terracinensern zu schliessen, im Falle eines Krieges wolle er Gaeta gegen Terracina Hilfe leisten[5]. Die Consuln von Gaeta sind genannt, sie sind verschieden von denjenigen von 1124 und 1125.

Im Jahre 1132 schliesst Gaufrid von Aquila einen Vertrag mit dem Volk von Gaeta: proclamatione facta consulibus civi-

---

[1] Federici, Degli antichi duchi o hypati di Gaeta. Napoli 1791 p. 454.

[2] Dominici Georgii hist. diplom. Cathedrae episcopalis civitatis Setiae (Rom 1751) p. 222 app. V.

[3] Federici p. 486. [4] Federici p. 488.

[5] Dominicus Georgius p. 225.

tatis seu judici. Gaufrid von Aquila war im Kriege mit dem Herzog von Gaeta, er hatte den Kaufleuten von Gaeta Schaden zugefügt, und schloss nun einen besonderen Vertrag mit den Vertretern der Bürgerschaft [1].

Einen ähnlichen Vertrag hatte im Jahre 1129 (oder 1128?) der Herzog von Neapel mit dem Volke von Gaeta abgeschlossen [2]: reclamationem facio aut facere facio judici Gaetae et bonis hominibus. Von dem Herzog von Gaeta ist in dem Vertrage gar nicht die Rede. Auch nicht in dem Vertrage, durch welchen im Jahre 1105 Tolomäus Graf von Frascati den Krieg mit dem Volke von Gaeta beendete [3].

Die Consuln bilden in Gaeta ein Collegium von gewählten [4], jährlich wechselnden Beamten, welche zunächst als Vertreter der Handelsinteressen der Seestadt, daneben aber auch in polizeilichen und administrativen Functionen auftreten. Im Jahre 1187 schreibt der königliche Camerarius [5] an den Bailli und die Consuln von Gaeta in einer Zoll- und Steuerangelegenheit; in dem Privileg König Tancred's von 1191, welches die Vergünstigungen König Roger's erneuert, wird die Ausprägung der städtischen Münzen als eine Pflicht der Consuln erwähnt [6]. In polizeilichen Functionen finden wir die Consuln in der erwähnten Urkunde von 1124, in welcher die Höhe eines Hauses festgesetzt wird. Die Consuln von Gaeta haben die Functionen der consules de mari erweitert, sie vertreten hier nicht mehr die Kaufmannschaft, sondern die Gemeinde von Gaeta, eine Gemeinde, welche durchaus selbständig mit auswärtigen Fürsten verhandelt, selbständig über Krieg und Frieden verfügt [7]. Hier scheint mir der Punkt zu sein, von dem aus sich das Consulat aus einer kaufmännischen

---

[1] Federici a. a. O. p. 501.

[2] Del Giudice, Codice diplomatico app. p. VII.

[3] Federici p. 462.

[4] Die Wahl der consules geht hervor aus der Urk. Kg. Tancreds 1191: videlicet consulatum commutandum et eligendum omni tempore sicut soliti estis pro voluntate vestra sine licentia curie. Riccio, Codice diplom. I p. 285. Ob die Wahl von der Gemeinde oder von der Kaufmannschaft vorgenommen wurde, ist aus dem mir bekannten Material nicht ersichtlich.

[5] Riccio a. a. O. Supplem. I p. 21.

[6] Riccio I p. 285.

[7] Gerade so wie die consules mercatorum von Rom selbständig einen Vertrag mit Genua schliessen. Monumenta hist. patriae. Chartae II, 997.

zu einer communalen und wiederum aus einer communalen zu einer staatlichen Behörde umgewandelt hat.

Der Handel war damals in viel höherem Grade als heute von der Politik abhängig, die Freiheit des Handelsverkehrs in fremdem Lande war nicht ein allgemein anerkanntes Recht, sondern eine Gunst, die oft mit dem Schwerte erkämpft, durch Verträge gesichert werden musste [1], die kaufmännische Waare

---

[1] Ueber solche Handelsverträge vgl. Heyd, Geschichte des Levantehandels I p. 79, p. 82—83, p. 91 etc. Die stehende Formel in den Handelsverträgen der Italienischen Städte lautet etwa: salvabo z. B. Januenses, et res eorum contra omnes homines defendam. Beispiele bieten Monumenta hist. patriae. Chartae I p. 835, p. 858, p. 878; II p. 997. Liber jurium I p. 123, p. 125, p. 167, p. 171, p. 192 ff.: Verträge zwischen Genua und Lucca, Mailand, Terdona und Genua. — Ferner Vertrag zwischen Venedig u. Bari a. 1122: Muratori SS. XXII col. 964. Vertrag zwischen Pisa und Amalfi: Archivio storico Ser. III, 8 p. 5 a. 1127. — Makuscev, Monum. hist. Slav. meridion. I, 1 p. 424: Vertrag zwischen Ancona und Zara: personas et res vestras, uti nos ipsos diligere et honorare tenemur. Dies war auch die Formel, welche bei politischen Bündnissen unter den Städten verwendet wurde: Handelsvertrag und Bundesvertrag war identisch, vgl. die Urkunden bei Vignati, Storia della lega Lombarda p. 49, p. 52, p. 105, p. 114, p. 115, p. 127, p. 129, p. 155. Ein solcher Handelsvertrag war es, den Mailand mit Pavia abschloss, von dem Landulf, Mon. Germ. SS. XX c. 33 p. 34 sagt, dass er das apostolische Ansehen und die kaiserliche Majestät gleich sehr beeinträchtige (Heyd I p. 135). Wenn sich eine Stadt verpflichtete, eine andere gegen Jedermann zu vertheidigen, so war hier nicht, wie im Lehensvertrage, der oberste Lehensherr ausgeschlossen. — Ueber Handelskriege vgl. W. Heyd, Geschichte des Levantehandels Bd. I p. 203—207, p. 213, p. 319; vgl. ferner Annales Pisani zum Jahre 1144: der Krieg zwischen Lucca und Pisa wegen des Castellum Aginolfi und der via Francisca. Ueber die Ursachen des Krieges zwischen Mailand und Lodi Muratori SS. XVIII p. 588; vgl. das Privileg für Lodi: Stumpf 3832. — Durch Handelsverträge wurde der Handel von Concurrenten lahm gelegt, so z. B. verband sich Venedig mit Rimini, um den Handel von Ancona lahm zu legen. Dandolo p. 301; Chron. di Marco p. 264; so verpflichtete sich z. B. König Bareso v. Sardinien gegenüber Genua, die handeltreibenden Pisaner von seinem Gebiet auszuschliessen. Mon. hist. patr. Chartae II p. 1031. Die Folge eines Sieges im Handelskriege war eine commercielle Beschränkung der unterliegenden Stadt, oder auch eine vollständige commercielle Knechtschaft, wie sie z. B. Savona und Nizza durch Genua auferlegt wurde, Mon. hist. patr. Lib. jur. I p. 166, und wie sie Mailand seinen Nachbarstädten Como und Lodi aufzulegen versuchte, vgl. Gesta Friderici p. 218 (d. kl. Ausg.). So wurden durch Handelsbündnisse und Handelskriege Verpflichtungen und Abhängigkeiten begründet, welche mit den Verpflichtungen der

musste nicht bloss gegen räuberische Piraten, sondern auch gegen neidische Concurrenten vertheidigt werden. Die Interessen des Handels waren mit den wichtigsten Lebensinteressen der Stadt verknüpft; wo es sich um Krieg und Frieden handelte, musste die gesammte Gemeinde befragt werden. So wurden die Vertreter der Kaufmannschaft Vertreter der Gemeinde. Wo aber eine Gemeinde die Waffen selbständig führt, ist sie von dem Anspruch auf volle Souveränität nicht mehr weit entfernt.

Diese zweite Umwandlung des Consulats scheint sich in Toscana vollzogen zu haben. Als einfache Communalbeamte finden wir die Consuln bei ihrem ersten Auftreten in Pisa; die Herrschaft der Markgräfin war noch ungebrochen, als im Jahre 1087 [1] der Vicegraf Hugo, „das Haupt der Stadt", in Gemeinschaft mit den Consuln den Seekrieg gegen Genua leitete [2]. Bei seiner Wanderung durch Italien und Deutschland erhebt das Consulat überall den Anspruch auf municipale Souveränität [3], einen Anspruch, den es mit grösserem oder geringerem Erfolge durchzuführen weiss.

Städte gegenüber einer einheitlichen Reichsgewalt unvereinbar waren. Die neuen Verhältnisse von Treue und Unterwürfigkeit zersetzten den Lehensverband; auch wenn sie in den alten Formen der Lehenstreue abgeschlossen wurden, wurde auf den Lehensherrn keine Rücksicht mehr genommen, vgl. z. B. die Urkunde aus Cremona bei Galantino, Storia di Soncino III p. 4: Die sieben belehnten Ritter verpflichten sich Soncino „a quolibet mortali sine differentia personae" zu vertheidigen.

[1] Wüstenfeld citirt in einem Briefe an Cantù (Archivio storico, Nuova seria XII p. 6 nt. 2) eine Inschrift angeblich vom Jahre 1063 bei Gründung von S. Maria: cum Pisano consule et tota adstante civitate (gedruckt bei Martini, Theatr. Basil. Pisan.). Die Inschrift erwähnt imperator Henricus augustus, sie kann also erst nach 1084 abgefasst sein; fraglich, ob sie überhaupt echt ist. — Wenn man die Inschrift auch für ein authentisches Zeugniss für das Vorkommen des Consulats in Pisa im Jahre 1063 halten wollte, so würde ich doch keinen Augenblick zweifeln, dass das Consulat aus den Byzantinischen Provinzen entlehnt ist; den Byzantinischen Ursprung beweist der Amtscharakter.

[2] Vgl. Anemüller, Geschichte der Verfg. Mailands (Halle 1881), bes. p. 52—54, der nachweisen will, dass die Consuln noch im Jahre 1112 keine consules de communi in den späteren Befugnissen gewesen seien. Seine Gründe sind nicht immer zutreffend. Dazu Wüstenfeld in dem Brief an Cantù.

[3] Ich brauche wohl nicht zu sagen, dass ich das Wort Souveränität nicht in der technischen Bedeutung des heutigen Staatsrechts gebrauche. Ein allgemein gültiger Begriff der Souveränität lässt sich nicht aufstellen.

Als Friedrich I. die Reichsrechte in Genua geltend zu machen versuchte, wurde ihm von den Genuesen erwidert [1], dass sie diese Rechte nicht anerkennen wollten, da sie vom Reich kein Stück Land in Besitz hätten, von dem sie leben könnten, sie müssten ihren Bedarf von weither herbeischaffen und selbständig gegen die räuberischen Barbaren vertheidigen; das Reich gebe ihnen nichts dazu, im Gegentheil, es wäre ihnen Dank dafür schuldig, dass auf der ganzen Küste zwischen Rom und Barcelona jeder friedlich und sicher unter seinem Feigenbaum und Weinstock ruhen könne [2].

Wir sehen, die Städte Italiens hatten eine neue Heimath gefunden [1], das Reich war nicht mehr der Boden, in dem sie wurzelten; ihren Erwerb und ihre Sicherheit dankten sie den Handels- und Kriegsfahrten ihrer Kaufleute. Der neuen Interessen hatten sich die alten Mächte, Grafschaft, Bisthum und Reich, deren Autorität wesentlich auf agrarer Grundlage beruhte, nicht zu bemächtigen verstanden; überall wurden Fehden geführt zur Ausbreitung und zum Schutze des Handels und der aufblühenden Industrie, Handelsbündnisse wurden geschlossen und gelöst [3]: aus neuem Hass und neuer Liebe war ein junges Staatswesen erwachsen.

Anders war die Entwicklung in Süditalien vor sich ge-

Als Souverän werden wir in den verschiedenen Ländern und Zeiten denjenigen betrachten, welcher die grössere Summe der Regierungsgewalt in sich vereinigt. Die Städte und Fürsten des späteren Mittelalters waren jedenfalls thatsächlich in höherem Grade souverän als die jetzigen Deutschen Bundesfürsten.

[1] Cafaro, M. G. SS. XVIII p. 26.

[2] *Einen Ausdruck für den erwachenden Municipalpatriotismus finde* ich Liber jur. Genuensium I p. 220: Posthabita etiam fide, qua naturali jure patriae fuerant obligati. — Das Bürgerrecht ruhte auf der Gemeinschaft in der Kirche und auf dem Schiffe, vgl. Bonaini, Statuti inediti p. 18; dem Friedensbrecher wird die Gemeinschaft in ecclesia et navi versagt. Vgl. auch die Urkunde Liber jur. I p. 190, in welcher die Consuln von Genua einem Placentiner, welcher eine edle, aber arme Genueserin geheirathet hat, facultatem et potestatem mittendi laboratum per mare, quocumque voluerit, libras centum quinquaginta singulis annis, also gleichsam ein beschränktes Bürgerrecht ertheilen. — Ueber den Municipalpatriotismus vgl. Ficker II p. 268.

[3] Wüstenfeld in dem Briefe bei Galantino, Storia di Soncino II p. 492, meint, das Bedürfniss guter Feldherren in inneren und äusseren Kriegen habe zur Einrichtung des Consulats geführt, vgl. oben p. 62 Note 1.

gangen. Hier ist es der starken Regierung der Normannen gelungen, die freiheitliche Bewegung im Zaume zu halten. Der Sieg des Normannischen Fürstenthums war entschieden, als es die feudalen Traditionen aufgab und eine nach Byzantinischem Muster organisirte bürgerliche Beamtenschaft einführte. Als Friedrich I. mit denselben Mitteln das Beispiel der Normannen in Oberitalien nachzuahmen versuchte, war es schon zu spät, er unterlag in dem Kampfe mit den Italienischen Communen.

Während Oberitalien durch fortwährende Fehden der Gemeinden zerrissen wurde, wetteiferten die Städte Süditaliens in friedlicher Concurrenz[1]; die Normannen und Staufer versuchten hier ein einheitliches Staatswesen herzustellen, ohne die communale Selbstverwaltung der Städte gänzlich zu beseitigen. Die städtischen Obrigkeiten Unteritaliens können wir allerdings erst in der Constitutio Sicula[2] und deutlicher in den Sicilischen Stadt-

[1] Vgl. Raumer III p. 261. Urk. K. Roger's für Salerno a. 1237: Ughelli VII, 399. Die Handelsvortheile der Salernitaner in Byzanz werden auf diejenigen der Sicilianer daselbst ermässigt.

[2] Vgl. Huillard-Bréholles IV, 1 p. 154. Die hier charakterisirten Beamten, welche die Verkehrspolizei und die Aufsicht über die Gewerbe inne haben, werden als acathapani bezeichnet, z. B. in Messina, Huillard-Bréholles V p. 813. In Palermo heissen sie auch magistri plateae; vgl. Stadtrecht von Palermo c. 61 bei Brünneck p. 40, c. 81; ibid. p. 63. Es ist zu untersuchen, ob sie mit den in Normannischen Urkunden mehrfach erwähnten platearii identisch sind. Ihr Amt entspricht vielleicht den Griechischen ἐπισκέπτεις, den episcopi in Dig. L. 4 de muneribus tit. 18 § 7, vgl. bei Trinchera, p. 20: Falcus turmarcha et episkeptites (a. 1021); Beltrani, p. 25 (a. 1059): Maraldus turmarcha et episkeptites. Die bei Constantinus Porphyr. p. 717 erwähnten ἐπισκεπτῆται sind Unterbeamte des Generalpostmeisters, und p. 718 des Stadtpräfecten von Byzanz, wo die Stadtverwaltung ebenso wie in Rom durchaus kaiserlich, nicht communal organisirt war. Die acathapani in Syracus vgl. Brünneck p. 158, in Noti vgl. p. 171. Ueber die acathapani von Palermo vgl. noch De Vio, Privilegia Panormitana p. 114 bis 124 (nach Brünneck). — In Palermo finden sich nach dem Stadtrechte praefecti vigilum oder xurterii, Brünneck p. 39; nach Hartwig, Stadtr. v. Messina p. 43, eine Corruption des Arabischen Saheb-es-sciorta, des Polizeipräfecten; in Palermo sind sie Nachtwächter. — Ferner die magistri merci, welche die Controle über den Viehhandel ausüben, vgl. Brünneck p. 52. — Dazu die Jurati, vgl. Brünneck p. 364, welche die Verwaltung des städt. Steuer- und Kassenwesens inne haben (Brünneck citirt Testa, Cap. Regni Sic. I p. 106—108, und De Vio, Privil. Panorm. p. 40). Ueber jurati und ὀμῶται vgl. Cusa p. 445 (a. 1223), Trinchera p. 327 und sonst mehrfach. — Eigenthümlich ist die Stellung der syndici von

rechten nachweisen, aber es ist kein Grund vorhanden, sie nicht mit den übrigen staatsrechtlichen Bestandtheilen der Constitutio Sicula für die Normannische Zeit zu beanspruchen, vielleicht gehen sie sogar auf Byzantinische Gemeindebeamte zurück. Sie werden von der Gemeinde gewählt und besoldet, und verwalten ihr Amt ein Jahr lang. Das königliche Bestätigungsrecht ist streng gewahrt[1]. Wir sehen hier das Verhältniss zwischen Staat und Gemeinde in derjenigen Form geordnet, welche im modernen Staate herrschend geworden ist.

Excurs 1.

Der Name „Italien".

Im 10. Jahrhundert finden wir die Reste der Griechischen Herrschaft in Italien in zwei Themen eingetheilt, das Thema von Calabrien (oder Sicilien) und von Langobardien[2]. Im Jahr 975 taucht zuerst der Name eines Katapan von Italien auf. Es ist dies nur ein neuer Titel des Strategen von Langobardien, der Katapan ist nicht etwa ein neuer Beamter, der über die beiden Italischen Themen gesetzt wurde. „Langobardien" war für die Griechen die Bezeichnung der

Palermo, Stadtrecht c. 78 bei Brünneck p. 59, sie entspricht vollständig derjenigen des antiken und Byzantinischen σύνδικος = ἔκδικος = defensor: vgl. Kuhn, Verfassung I p. 45. Dig. L. 4, 18, 13: Defensores, quos Graeci syndicos appellant. Basilica VI, 18. Die Syndici von Palermo vertreten und schützen die Gemeinde gegenüber den Uebergriffen der königl. Beamten. Dies ist auch das Amt der bei Winkelmann, Acta I Nr. 335 p. 297; Nr. 817 p. 633 erwähnten syndici. In Oberitalien sind die syndici im 12. Jahrhundert ad hoc eingesetzte Vertreter der Gemeinde.

[1] Stadtr. v. Palermo c. 60, c. 61, c. 71. Constit. Sicula bei Huillard-Bréholles IV, 1 p. 154.

[2] Constantinus Porphyr., De administr. imp. p. 118, p. 225; De themat. p. 58. Als Sicilien von den Arabern erobert wurde, siedelte der Patricius von Sicilien nach Calabrien über, welches zu seiner Provinz gehört hatte, und nannte sich seitdem Stratege von Calabrien. Constantin. Porphyr. p. 225 sagt, Calabrien wäre früher ein Ducat von Sicilien gewesen. Die Nachricht ist wohl glaubwürdig, obgleich zur Zeit Justinian's nur ein Dux in Sicilien gewesen zu sein scheint. Später aber nahm dieser den Titel eines Präfecten und Patricius an, welcher Würde mehrere Duces unterstellt zu werden pflegten. Auch der Dux von Neapel steht unter dem Patricius von Sicilien, vgl. Cod. Carolinus ed. Jaffé ep. 66 p. 209.

Italischen Halbinsel [1], seitdem sie zum grössten Theil von den Langobarden erobert worden war, daneben blieb der alte Name bestehen; Calabrien, welches zur Provinz Sicilien gehört hatte, wurde nicht zu Italien gerechnet [2], daher nannte sich Argyrus, welcher zeitweilig die beiden Themen vereinigte, dux Italiae et Calabriae [3]; ebenso wird in der Vita S. Nili Eupraxius als κρίτης Ἰταλίας καὶ Καλαβρίας bezeichnet [4]; auch Robert Guiscard führte noch den Titel dux Italiae et Calabriae [5]. Im Allgemeinen pflegen die Griechischen Urkunden zwischen den Themen Langobardia und Calabria zu unterscheiden [6]: einmal aber findet sich auch das θέμα Ἰταλίας erwähnt [7]; da nun θέμα nicht die Bezeichnung eines beliebigen Districts, sondern ein scharf abgegrenzter Begriff ist, lässt sich der Ausdruck nur erklären, wenn er gleichbedeutend mit θέμα Λαγγοβαρδίας steht. Dem entsprechend finden wir in den verhältnissmässig zahlreichen Urkunden, welche uns für die Griechischen Provinzen Italiens erhalten sind, den Katapan niemals bei Amtshandlungen in Calabrien. So erklärt es sich, dass der Lateinische Titel für den Katapan [8] von Italien und für den Strategen von Calabrien derselbe war, beide waren bajuli domini imperatoris.

---

[1] So in dem Vertrage zwischen Venedig und Byzanz vom Jahre 992. Zachariae, Jus Gr.-Rom.: Nov. p. 305, und bei Anna Comnena.

[2] Dieser Sprachgebrauch ist schon von Pellegrinus bemerkt worden, vgl. Muratori SS. V p. 43 Note 89 und p. 87 Note 9.

[3] Trinchera p. 53.

[4] Acta SS. Sept. 26. Ausgabe von 1867, Bd. VII p. 292B.

[5] Monumenta archivii Neap. V, 98: Robertus dux Italiae, Calabriae et Siciliae. Gleichbedeutend ist der Titel dux Apuliae, Calabriae et Siciliae p. 97 u. p. 99. Ebenso Herzog Roger. In der bilinguen Urkunde, Trinchera p. 85, steht im Griechischen Text δοὺξ Ἰταλίας, Καλαβρίας καὶ Σικελίας, im Latein. Text dux Apuliae, Calabriae, Siciliae.

[6] Trinchera p. 23, p. 24, p. 57.

[7] Trinchera p. 11.

[8] Oefters war allerdings Langobardien und Calabrien unter einem Strategen vereinigt, so z. B. Trinchera p. 5: Marianus strategus Calabriae et Langobardiae p. 23: Leo κρίτης λαγγοβαρδίας καὶ καλαβρίας. Ebenso der schon angeführte Eupraxius in der vita S. Nili. Eine solche Vereinigung mehrerer Themen kam auch sonst öfters vor, z. B. Zachariae, Jus Gr.-Rom.: Nov. IV, 20 p. 348 κρίτης Θράκης καὶ Μακεδονίας; Sympathisius ist gar Stratege von Thracien, Macedonien, Kephalonien und Langobardien: Trinchera p. 2. — Der Titel Katapan kommt auch sonst bei den Strategen der Byzantinischen Provinzen vor: ein Katapan von Paphlagonien, Constantinus Porphyr., De ceremoniis p. 788, vgl. Anna Comnena, Alexias II, 489. Der Titel Katapan findet sich auch bei Vorstehern von Städten.

Excurs 2.

Bajulus in England und in Frankreich.

Die Verfolgung Normannischer Amtstechnik in England und Frankreich liegt ausserhalb der Aufgabe dieser Abhandlung.

Man pflegt anzunehmen, dass diejenigen Sätze der reformirten Französischen Amtstechnik, welche mit Römisch-rechtlichen Bestimmungen übereinkommen, aus dem Römischen Gesetzbuch entnommen seien, wahrscheinlich ist es aber doch, dass das Vorbild der Normannischen Verfassung, wie für Friedrich I., so für die Französischen Könige massgebend gewesen ist. Allerdings aus dem Namen des Bajulus ist nichts zu schliessen, er ist in Frankreich viel älter, als eine Einwirkung der Normannischen Verfassung möglich ist. Er bezeichnet überhaupt den Beamten und wird im Allgemeinen für den rechenschaftspflichtigen, absetzbaren Beamten der Grundherrschaft verwendet. Die neueren Staatsbildungen nehmen in Frankreich, Spanien und in England ihren Ausgangspunkt von der königlichen Domäne, diese ist nach den Grundsätzen der grundherrlichen Verfassung organisirt, sie wird von rechenschaftspflichtigen Ministerialen verwaltet.

Das entscheidende Moment, welches den Uebergang zu den neueren Staatsbildungen bezeichnet, ist darin enthalten, dass mit der Verbreitung der Geldwirthschaft und der Schriftkunde die Rechenschaftspflichtigkeit und Controle der Beamten auf weite Gebiete ermöglicht, und dass so die Organisation eines Grossstaates auf neuer Grundlage erleichtert wurde. Bei diesem Uebergang haben die Grundsätze Byzantinisch-Normannischer Amtstechnik gute Dienste gethan. In den Gesetzen Ludwig's d. Heiligen finden wir die Bestimmung, dass der Bailli, welcher sein Amt theils in Pacht, theils in Sold verwaltet, jährlich wechseln soll; er darf während seiner Amtszeit nichts erwerben, er darf nicht aus dem Orte stammen, in welchem er sein Amt versieht, er muss sich beim Antritt seines Amtes verpflichten, keine Geschenke anzunehmen, ausser etwa Nahrung für einen Tag (geradeso wie der Sicilische Bailli); er hat 40 oder 50 Tage nach Ablauf seines Amtes am Ort zu bleiben, um sich zu verantworten. Der Bailli durfte sein Amt erst nach 3 Jahren wieder bekleiden, eine Bestimmung, die in Sicilien zwar nicht gesetzlich fixirt, aber thatsächlich in Uebung war [1].

---

[1] Vgl. die Urkunde bei Huillard-Bréholles IV p. 55: annuales judices, qui judicatus officium anno proximo precedenti non gesserint, und dazu Brünneck, Sicilische Stadtrechte p. 220, das Citat aus De Vio, Privilegia Panormitana p. 67, und das Stadtrecht von Syracus, Constitut.

Der Sheriff oder Vicecomes nimmt in England eine ähnliche Stellung ein, wie in Frankreich der Bajulus; als Bailli wird hier ein Unterbeamter des Vicecomes bezeichnet, das Wort kommt aber auch in der allgemeinen Bedeutung für den Beamten überhaupt vor. Die Provisionen von Oxford, welche Heinrich III. im Jahre 1258 erliess, enthalten Bestimmungen, die wohl unzweifelhaft mit der Byzantinischen Amtstechnik in Zusammenhang stehen. Der Sheriff ist besoldeter Beamter, sein Amt wechselt jährlich, er leistet einen Eid, dass er während seiner Amtsthätigkeit keine Geschenke annehmen will[1]. Noch im 15. Jahrhundert berichtet Fortescue[2], dass das Amt des Sheriff jährlich wechselt, und dass ein Sheriff erst 3 Jahre nach Ablauf des Amtsjahres zu dem gleichen Amte bestellt werden darf.

Sogar bis nach Schottland scheinen diese Bestimmungen gedrungen zu sein. Das Gesetz „Quoniam attachiamento" bestimmt, dass alle Beamte, utpote justitiarii, camerarii, vicecomites, locopositi et ballivi, 40 Tage nach Ablauf ihres Amtes am Orte desselben verbleiben sollen: „ut pateat omnibus libera facultas contra eos queremoniam commovendi"[3].

XXXIII, bei Brünneck a. a. O. p. 153. Vgl. auch Ficker, Forschungen IV p. 292. Es wird für den bajulus von Assisi im Jahre 1210 bestimmt: quicunque fuerit bajulus pro segnoria civitatis hoc anno non sit bajulus dehinc ad tres annos.

[1] Vgl. Stubbs, Constitut. history II, 215, und Select charters p. 395.

[2] Vgl. Du Cange, ed. Favre VIII, 313 v. Vicecomes.

[3] Vgl. Skenaeus, Leges Scottiae p. 131. „Quoniam attachiamento" c. 101.

Es wird für die Leser dieses Aufsatzes von Interesse sein, zu erfahren, dass im übernächsten Hefte der Zeitschrift ein kurzer Artikel von R. Davidsohn erscheinen wird, der die Frage der Entstehung des Consulats in Italien von einer anderen Seite angreift. Der Verfasser leitet, gestützt auf urkundliches Material, das Consulat im Comitat von Florenz aus ursprünglich Germanischen Einrichtungen ab, die indess auf Italienischem Boden eine eigenartige Ausgestaltung erfahren haben. Es braucht wohl kaum bemerkt zu werden, dass diese Andeutung nicht etwa auf die lange zuvor verschwundenen Scabini als Vorgänger der Consuln hinweisen soll.

Ein Menschenalter Florentinischer Geschichte.

(1250—1292.)

Von

O. Hartwig.

(Fortsetzung.)

VII.

Der grosse Reiz, welchen das Studium der Geschichte von Florenz ausübt, beruht vor allem darauf, dass sich in ihr Allgemeines und Besonderes wie kaum anderswo durchdringen, dass hier das Individuelle sich unwillkürlich für das betrachtende Auge zum allgemeinen Gesetze ausgestaltet und die klar umrissene Entwicklung eines local und geschichtlich eigenartig bestimmten kleinen Staatswesens zu einem Paradigma für die Geschichte der Europäischen Menschheit wird. Die Möglichkeit dieser Entwicklung beruhte hier neben manchen mehr zufälligen und untergeordneten Bedingungen ohne Zweifel auf dem uranfänglichen Vorhandensein eines besonders günstig veranlagten, hochbegabten Menschenschlags, welcher in dem Widerspiel der Kräfte und Interessen, die hier zusammenstiessen, alle Neubildungen des politischen und socialen Lebens in rascher Folge und in scharfer und reiner Abgrenzung hervortrieb, sich selbst aber doch trotz alles Wechsels der Formen niemals in diesen ganz verlor, vielmehr Jahrhunderte lang bei aller Ausscheidung nicht mehr brauchbarer Elemente und trotz zahlloser nicht immer unblutiger Revolutionen und schwerer äusserer Heimsuchungen sich in seinem inneren Wesen, ich möchte sagen in seiner geistigen Legirung, rein behauptete und nur das äussere Gepräge wechselte.

So gewiss wie die beiden grössten Geister, welche Florenz der Welt geschenkt hat, und die wie gewaltige Thürhüter an dem Ein- und Ausgange der grossen selbstherrlichen Epoche der Arnostadt stehen, Dante Aleghieri und Michel Angelo Buonarotti, bei aller zeitlich bedingten Verschiedenheit sich in ihrer geistigen Physiognomie, in ihrem tiefsinnigen Brüten über die letzten Fragen des menschlichen Seins bei aller fast das menschliche Mass überschreitenden Lebensenergie und künstlerischer Gestaltungskraft als die Söhne Einer Mutter ausweisen, so trägt auch die Gesammtgeschichte dieser Mutter selbst einen grossen einheitlichen Zug an sich. Und dieser lief darauf hinaus, die Fesseln, welche die mittelalterliche Cultur um die Europäische Menschheit geschlagen hatte, auf allen Lebensgebieten zu sprengen und die moderne Welt aus sich heraus zu setzen.

Einem so kleinen Staatswesen, wie Florenz war, und der Natur seiner örtlichen Bedingungen nach bleiben musste, konnte das selbstverständlich nicht auf allen Lebensgebieten gelingen. Aber es gibt kaum eine bedeutende Frage, welche die moderne Welt in Bewegung gesetzt hat, zu der nicht in der Florentinischen Geschichte ein Vorspiel vorhanden wäre. Auf dem Gebiete des politischen Lebens gibt es kaum eine Staatsform, zu der hier am Arno nicht eine analoge Erscheinung nachweisbar wäre. Allen diesen Entwicklungen aber musste der grosse Act der Loslösung aus den Banden der mittelalterlichen Feudalwelt vorausgehen, welchen wir in den Jahrzehnten, die wir zu erzählen begonnen haben, wenn auch nicht in allen seinen thatsächlichen Consequenzen, so doch im Principe vollständig sich vollziehen sehen.

Gleichzeitig mit dem Tode Kaiser Friedrich's II. und dem Zusammenbruche der Reichsgewalt in Italien, welche trotz einzelner fast moderner Züge, die ihr letzter grosser Repräsentant an sich trägt, doch die festeste Stütze des feudalen, jeder geordneten Staatsgewalt widerstrebenden Adels gebildet hatte, war das Bürgerthum in Florenz siegreich auf dem Plane erschienen (1250). Der Volksrath (consiglio del popolo) löste den Rath der Stadtgemeinde (consiglio del comune), in dem der Adel noch seinen Platz behauptete, an Einfluss und Macht ab. Der Gegenschlag gegen diese erste siegreiche Erhebung des Bürgerstandes, des popolo vecchio, durch die bisher herrschenden Gewalten er-

folgte fast in vernichtender Weise durch den Sieg der Gegner bei Montaperti und die Wiederherstellung des aristokratischen Stadtregiments (1260). Nichtsdestoweniger war nach einem halben Menschenalter die unaufhaltsam aufstrebende Bürgerschaft wieder so weit erstarkt, dass sie ohne Blutvergiessen durch die Einsetzung der Prioren das Stadtregiment vollkommen an sich brachte (1282). Trotzdem nun der Guelfische Adel in Verbindung mit der sich ihm anschliessenden Geldaristokratie grossen Einfluss auf diese neue Signoria gewann und seine äussere Machtstellung sich durch den letzten grossen und entscheidenden Sieg, den er in erster Linie über die Ghibellinische Partei Tusciens bei Campaldino (1289) gewann, wieder gehoben hatte, musste er dennoch wenige Jahre darauf dem unwiderstehlichen Andringen des in den Zünften organisirten Bürgerthums weichend, ohne ernsten Widerstand leisten zu können, jene sogenannten Ordnungen der Gerechtigkeit über sich ergehen lassen, welche ihn als Stand zum bürgerlichen Tode verurtheilten (1293).

Nachdem wir die beiden ersten Phasen dieser Entwicklung in diesen Blättern in ihren wichtigsten Wendungen kurz erzählt haben, bleibt uns jetzt noch die dritte, inhaltsreichste und entscheidendste in ihren Hauptzügen zusammenfassend darzustellen übrig.

Wie in dem Leben eines jeden aufstrebenden Staatswesens alle die in ihm in Thätigkeit gesetzten Potenzen einander durchdringen und bedingen, die ursprünglich treibenden Kräfte sich durch die Rückwirkung der erreichten Erfolge auf sie in ihren Tendenzen verstärken, aber auch modificiren und umbilden, so sehen wir auch in der, man darf sagen mit wahrhaft staunenswerther Energie sich emporringenden Volksgemeinde von Florenz ein Spiel von Wechselwirkungen sich entfalten, das auf manchen mitlebenden Zeitgenossen nur den Eindruck fieberhafter Unruhe und krankhafter Hast machen musste, uns aber als die Frühlingsstürme einer neuen Zeit erscheint. Und nicht alle sahen die Entwicklung ihrer Stadt, wie Dante, als die eines Fieberkranken an, der auf seinem Pfühle keine Ruhe finden kann. G. Villani preist im Gegensatz hiermit den Zustand der Stadt nach der Schlacht von Campaldino als den besten, den sie je erreicht, und rühmt das Wachsen ihrer Einwohnerzahl und ihres Reichthums, den sie aus Handel, Industrie und Gewerbe (mer-

canzia, arte e mestieri) gewonnen habe. Männer und Frauen hätten sich dieses Wohlergehens erfreut. Die schönen Maifeste hätten die jungen Männer an verschiedenen Orten der Stadt in prächtig ausgestatteten Höfen (Corti) gefeiert, Frauen und Mädchen seien in festlichen Zügen, Blumen in den Haaren und Reigen tanzend, durch die Strassen gezogen. Und das erzählt der gute, sonst etwas philisterhafte Popolano, nachdem er kurz vorher berichtet hat, wie zahlreiche Kriege, eine arge Hungersnoth (1286) und Brände und Ueberschwemmungen durch den Arno die Stadt (1287—88) heimgesucht hätten!

Gewiss hat eine jede dieser Auffassungsweisen, die des grossen, persönlich aber tief verstimmten Dichters und die des wackeren Geschäftsmannes und Chronisten ihre Berechtigung. Aber so wenig der auf die überall herzustellende Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, auf die Abstellung alles gewaltsamen Wesens in Staat und Gesellschaft gerichtete Sinn der Florentiner, welcher sich in das für die Zeitstimmung so überaus charakteristische Schlagwort zusammenfasste, dass die „Raubsucht des Wolfes und die Zahmheit des Lammes gleichen Schritt halten und beide in einer Hürde friedlich und ruhig miteinander wohnen sollten“[1], eines idealen Hintergrundes entbehrt, und er sich der bei der Eindämmung alles Frevels nicht zu vermeidenden Härten unbewusst geblieben ist, so wenig ist auch zu verkennen, dass die Machtentfaltung der Stadt und ihrer Bürgerschaft unmöglich gewesen wäre, wenn diese sich nicht im Besitze grosser äusserer Mittel befunden hätte, wenn sie nicht in rasch wachsendem

---

[1] Zur Motivirung eines [ungedruckten] Statuts von Florenz von 1291 heisst es: - - - ut cives et comitatini Florentiae non opprimantur, sicut hactenus oppressi sunt, et ut hominum fraudibus et malitiis, que circa infrascripta committi solent, debitis remediis obvietur et resistatur, quod quidem videtur nullo modo fieri posse, nisi juxta sapientis doctrinam, dicentis quod contraria suis purgantur contrariis, ideoque volentis lupinas carnes salsamentis caninis involvi et castigari debere, ita quod lupi rapacitas et agni mansuetudo pari passu ambulent, et in eodem ovili vivant pacifice et quiete, infrascripte constitutiones - - - edita fuerant. Die Phrase von der rapacitas lupi et mansuetudo agni, unter der die Gegensätze von Adel und Volk symbolisirt sind, kehrt in den Einleitungen der Volksstatuten (statuta sacrata et sacratissima) von Bologna, Pistoja und Prato wieder. In Prato hatte man auch eine Stadtfahne mit einem Bilde angefertigt, auf dem Wolf und Lamm zusammen weiden. Wir kommen später hierauf zurück.

Wohlstande, ja im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Staaten und Comunen, sogar in Reichthum gelebt hätte und sie nicht für die Ehre, den Ruhm und die Interessen der Heimath die schwersten Opfer zu bringen bereit gewesen wäre.

Würde es uns nicht von G. Villani ausdrücklich bezeugt [1], dass sich der Wohlstand von Florenz in unserer Epoche sehr gehoben habe, wir müssten es aus der ganzen Entwicklung der Stadt erschliessen. Das aber haben wir angesichts dieses Zeugnisses nicht nöthig. Wir wissen sogar aus welchen Quellen den Florentinern jetzt ganz besonders reichlich Schätze zuströmten.

Je näher die Aera der Kreuzzüge ihrem Ende war, desto mehr verdoppelten die Päpste ihre Anstrengungen, um die letzten der den Christen im heiligen Lande gebliebenen Reste diesen zu erhalten. Auf dem Concil von Lyon (1274) hatte sich desshalb Gregor X. auf eine Reihe von Jahren den Zehnten von allen geistlichen Einkünften in der Christenheit als Beisteuer zum Zuge gegen die Ungläubigen bewilligen lassen. Man kann sich denken, dass dieser Zehnte von der Geistlichkeit im allgemeinen höchst ungern gezahlt wurde und dass es grosser Künste bedurfte, um die ungeheuren Geldsummen rechtzeitig und sicher nach Rom abfliessen zu machen. Waren nun auch hier und da Geistliche mit der Eintreibung derselben betraut, so mussten doch Tuscische, d. h. jetzt vor allem Florentinische Banquiers Hilfe hierbei leisten. Diese liefen denn auch den grossen Sienesischen und Pistojesischen Bankhäusern, den Buonsignori, Salimbeni u. s. w. bald den Rang ab. Nun wird Niemand glauben, dass diese zum Theil unsicheren und gefährlichen Geschäfte von den Mozzi, Frescobaldi, Spigliati, Alfani, Abbati, Baccarelli und wie diese Florentinischen Geldleute alle heissen mögen, deren Namen wir in den Registern Hororius' IV. und seiner Nachfolger aufgezeichnet finden, unternommen worden sind, ohne dass ein grosser Theil der Summen in ihren Beuteln hängen geblieben wäre.

Es lässt sich das zum Theile noch genau verfolgen. So erfahren wir, dass die Alfani, welche für den Papst im Spoletanischen und dem südlichen Tuscien, aber auch im fernen Norwegen collectirten, ihren Beuteantheil durch den Ankauf von

---

[1] Lib. VII. 132.

Nutzungen des Reichsguts in Sicherheit zu bringen suchten[1]. Nicht minder als die Curie bedurften deren Schützlinge, die Könige von Neapel, für ihre stets geleerten Kassen der Hilfe der Florentinischen Geldleute, die auch in Frankreich und England den Höfen unentbehrlich wurden. Das für ihre Zeit colossale Vermögen der Handelsgesellschaften der Bardi und Peruzzi[2] begann sich in dieser Zeit zu bilden. Das Banquierhaus der Cerchi, die aus dem Sievethale gekommen durch ihre Verbindung mit den Scali in die Höhe gekommen waren, stand schon jetzt als eins der „ersten Geldinstitute der Welt" da und hatte seine Filialen in Rom und Frankreich[3]. Die Verbindung, in welcher Florenz durch seine Banquiers mit der ganzen Welt stand, kam natürlich auch dem gesammten Handel und der sich grossartig entwickelnden Industrie zu gute. Alle Gewerbe fanden hier einen goldenen Boden[4]. Selbstbewusstsein, Bürgermuth und klugen praktischen Sinn finden wir, freilich auch mit dem Revers dieser Tugenden gepaart, in den Berathungen der Körperschaften sich aussprechen, welche die Geschicke der Stadt leiteten. Denn kein wahrhaft bedeutender Mann hat auch nur für die

---

[1] Les Registres d'Honorius IV., publ. par M. Prou, LXV. Ficker, Forschungen IV, 487. Perrens, Histoire de Fl. II, 265, Anm. 1.

[2] Den ersten Peruzzi, Pazzino Peruzzi, finde ich in den Rathsversammlungen, in welchen er als angesehener Mann spricht, zum 27. Juli 1285 (Le Consulte I, 267) erwähnt. Ihr Geld machte kurz darauf Philipp dem Schönen den Ueberfall Bonifacius' VIII. allein möglich. Ueber die Beziehungen der Florentiner zu Frankreich handelt eingehend Perrens II, 354 u. f. Das Handlungshaus der Franzesi spielte hier eine grosse Rolle.

[3] Die Schilderung, die Villani von den Cerchi gibt (VIII, 39), zeigt *sie als rechte Emporkömmlinge*, voll von Undankbarkeit, bäurischer Sitte und Protzenhaftigkeit (bizarra salvatichezza).

[4] Es könnte dem zu widersprechen scheinen, dass es in der Motivirung zur neuen Steuerveranlagung (extimum, estimo) im Jahre 1285 heisst, seit der letzten Schätzung, wahrscheinlich 1233, seien Viele reicher, Unzählige aber ärmer geworden (Le Consulte I, 179). Aber abgesehen davon, dass stets in Zeiten wachsenden Wohlstandes die, welche nicht gleichen Schritt mit den am stärksten Vorangekommenen halten, behaupten, sie seien zurückgekommen, so verschwinden im Jahre 1288 in derselben Motivirung diese innumerabiles und werden einfach auch zu multi. Es ist sicher, dass in dieser Zeit eine Verschiebung des Vermögensstandes stattfand. Namentlich zahlreiche adliche Familien waren ärmer geworden. Dante hebt ja auch wiederholt, z. B. im sechzehnten Gesang des Inferno, dies Wachsen des Reichthums in Florenz und die mit demselben verbundenen Gefahren hervor.

Dauer weniger Jahre damals einen bestimmenden Einfluss auf sie zu gewinnen gewusst. Wie einst in der besten Zeit Roms ging hier die Bewegung des ganzen Staatswesens nicht von einzelnen hervorragenden Führern, sondern von einer breiten vorwärtsdrängenden Masse aus.

Die politischen Tendenzen dieses „Popolo" bewegten sich, wie bei allen vorzugsweise Handel und Gewerbe treibenden Staaten, in der Richtung auf Erhaltung des Friedens im Innern wie nach Aussen. Aber so waren die Zeiten nicht geartet, dass man diesen Frieden ohne schwere und heftige Kämpfe gegen die äusseren Gegner[1], die gewaltthätigen Störer der inneren Ruhe und die Feinde einer gleichmässigen Vertheilung der Rechte und Pflichten der Bürger hätte durchsetzen können. Wenn sich unbändige Leidenschaften des Selbsterhaltungstriebes von der Einen Seite der Ausgleichung der Stände und der Herstellung einer gesicherten Rechtsordnung entgegenstellten, so überschritten dann auch von der anderen die hiergegen ergriffenen Repressivmassregeln selbst jeden Schein der Billigkeit. Es waren wahrlich keine „Lämmer" mehr, die sich hier den räuberischen „Wölfen" zur Wehr entgegensetzten.

Betrachten wir zunächst, wie die Comune ihrer äusseren Feinde Herr zu werden wusste.

Der nächste Angriff, den die Comune gegen ihre äusseren Feinde unternahm, war gegen die traurigen Reste der Reichsgewalt gerichtet, die in Tuscien noch dann und wann ein Lebenszeichen von sich gaben, die aber jetzt schon fast mehr den Ein-

---

[1] Als H. Leo in seiner Jugend die Geschichte des Emporkommens der Italienischen Comune darstellte, imponirte ihm diese Bewegung so gewaltig, dass er, einseitig wie immer, meinte, die Deutschen Kaiser hätten ihr gegenüber nur siegreich bleiben können, wenn sie dem Welthandel eine andere Richtung zu geben im Stande gewesen wären. „Denn", so schreibt der spätere Agrarier, der den Handel, wie Andere nach ihm, für ein unproductives Gewerbe erklärte und nur noch von einem ackerbautreibenden Staat etwas wissen wollte, „Handel und Bildung, also Ueberlegenheit in pecuniärer und geistiger Hinsicht, sind die Mutter Erde, welche die bedrohte Nation nur fest unter ihren Füssen zu haben braucht, um getrost die grössten Heeresmassen verlachen zu können, die wohl einen einzelnen Sieg erfechten, oder auf kurze Zeit zu Boden schlagen, nie aber ganz besiegen können, solange jener goldene Bach des Handels immer von Neuem erfrischende Wellen hervortreibt". Geschichte Italiens II, 114.

druck eines gespenstigen Wesens, dem das Leben entflohen, als den einer wirklichen Macht hervorriefen. Doch konnte man sie noch nicht ganz ignoriren, da sie immer wieder das Bindeglied für die noch lebenskräftigen Gegner der Comune werden konnten, welche in Tuscien selbst, im oberen Arnothale und am Ausflusse des Stromes ins Meer, der Stadt noch immer gefährlich waren.

Hatte Florenz schon den Generallegaten des Königs Rudolf, der noch dazu mit päpstlicher Unterstützung die Reichsrechte in ihr hatte geltend machen wollen, schnöde genug behandelt [1], so flösste ihr der von diesem am 28. Mai 1283 bestellte Stadtvertreter Diethalm von Guttingen womöglich noch weniger Respect ein. Bei der Berathung neuer Statuten erklärte man die reichsunmittelbaren Ortschaften Poggibonzi und Catignano der Jurisdiction von Florenz unterstellt. Nur ganz vereinzelte Stimmen sprachen sich noch gegen diese Verletzung der Reichsrechte aus [2]. Dann, nachdem sich der Generalvicar vergeblich für die beiden Gemeinden verwendet hatte, und der König selbst, an welchen die Gemeinden Bitten um Schutz gerichtet hatten, die Comune in einem Schreiben aufforderte, von ihrem Vorhaben abzustehen, erklärte man dem Boten Diethalm's, der dieses Schreiben überbrachte, zum Scheine, dem königlichen Gebote nachkommen zu wollen. Nichtsdestoweniger beschlossen die Florentiner wenige Monate darauf das Gegentheil. Nirgends tritt aber die Tendenz der herrschenden Partei gegen das Reich deutlicher hervor, als in dem Antrage des heissblütigen Corso Donati vom 26. Februar 1285 [3]. Er beantragte im Parlamente, alle an das Florentinische Gebiet grenzenden Ortschaften des Reiches zur Grafschaft der

---

[1] S. oben II, 81 u. 95.

[2] Le Consulte I, 155. Ein Alfani, der eben Reichsnutzungen gekauft, sprach dagegen. Das hier genannte Catignano, di Gambassi genannt, hatte sich 1268 an Poggibonzi angeschlossen. Da die Consulte nach dem stylus Florentinus datirt sind, müssen die Briefe, die Ficker, Forschungen IV, 483; 484 mittheilt, vorausgegangen sein.

[3] Le Consulte I, 169—70. C. Donati beantragt: quod omnes terrae que sunt de Imperio et confinant cum territorio Florentino veniant ad jurisdictionem comunis Florentie, et faciant exercitus et cavalcatas et solvant libras et factiones cum comuni Florentie. Salvo quod per hec aliquod jus alicujus civis Florentini, quod haberet in aliqua dictarum terrarum pro aliqua prestancia, quam fecisset [z. B. jener Alfani] nec tollatur sibi nec sibi diminuatur.

Stadt zu schlagen und nur die Rechte, welche in ihnen einzelne Florentiner schon erworben hatten, vorzubehalten. Der Führer der Corso Donati entgegenstehenden Adelspartei, Bonaccorso Bellincioni degli Adimari, beantragte freilich hiergegen, diese Neuerungen (novitates) nicht sofort durchzuführen, und scheint mit der Unterstützung Bindo's del Baschiera della Tosa hiermit durchgedrungen zu sein. Beide betonen aber ausdrücklich, dass man nur „ad praesens" von diesen Neuerungen, von denen in ihren Consequenzen vor allem Arezzo betroffen werden musste, abstehen wolle. Wie sollte man auch in Florenz Respect vor einem Könige haben können, der sich seine Statthalter von dem Papste ernennen liess? Denn kaum ist es zweifelhaft, dass, nachdem der von König Rudolf zu seinem Generalvicar in Tuscien ernannte Johann von Avesnes [1] sein Amt nicht angetreten hatte, der Papst seinen Capellan, den Subdiakonus Percival de' Fieschi zum Reichsverweser in Tuscien bestellte und Rudolf diesen, nachdem er schon ein Jahr amtirt hatte, dann am 22. November 1285 bestätigte [2]. Dieser Reichsstatthalter gehörte einer der ersten Guelfischen Familien Genuas an, und desshalb brachten ihm die Ghibellinen Tusciens wenig Vertrauen entgegen. Möglicherweise war das dem Könige doch auch zu Ohren gekommen und er liess desshalb durch seinen Gesandten an den Papst, den Bischof Heinrich von Basel, dem Cardinal Matteo Rosso aus der mächtigen Familie der Orsini das wichtige Amt anbieten. Aber entweder wollten die Orsini sich jetzt nicht in diese Händel mischen, oder der Papst erhob Einsprache, Percival blieb Reichsstatthalter und hatte als solcher die Florentiner zum Gehorsam gegen das Reich zurückzuführen [3]. Das war aber eine unfruchtbare Arbeit. Obwohl Papst Honorius IV. durch ein Schreiben vom 17. April 1286, das Petrus von Piperno, Canonicus von Soissons, überreichte, alle Stände Tusciens auf-

---

[1] 1. Mai 1284. Diethalm von Guttingen amtirte im Sommer des Jahres ruhig weiter, dann trat, so scheint es, ein Interregnum ein, aus dem wir nichts wissen. Percival ist in seiner neuen Würde schon im December 1284 nachweisbar.

[2] Ficker, Forschungen IV, 485.

[3] Vielleicht war schon damals Percival selbst nach Deutschland zu Rudolf gereist und hatte ihn umgestimmt. Villani VII, 112. Der Cardinal Orsini war gut Ghibellinisch gesinnt. Bei der Wahl Martin's IV. hatten ihn die Viterbesen misshandelt.

forderte, dem von dem Könige der Römer Rudolf eingesetzten General Percival Grafen von Lavagna Gehorsam zu leisten, sah sich Florenz so wenig als Siena veranlasst, diesem Befehle zu willfahren [1]. Es blieb dem Vertreter der Reichsgewalt, der im Hochsommer des Jahres mit Gefolge nach Tuscien gekommen war und seinen Sitz auf der Reichsburg von San Miniato del Tedesco aufgeschlagen hatte, dann aber über Lucca [2] und Florenz, wo er bei den Mozzi abstieg, nach Arezzo gegangen war, doch nichts anderes übrig, als Siena und dann Florenz in hohe Geldstrafen, 30000 und 50000 Mark, zu verurtheilen und in den Reichsbann zu erklären. Siena und dann auch Florenz, am 20. October 1286, appellirten hierauf an den Römischen König, den Papst und jeden anderen zuständigen Richter. Der ganze Handel nimmt sich wie eine Komödie aus, welche die Florentiner mit dem Reiche spielten. Denn obwohl sie durch königliche und päpstliche Schreiben doch zur Genüge von der Bestellung Percival's zum Reichsvicar unterrichtet waren, stellen sie sich in ihrer Appellationsschrift an, als ob er lediglich ein Prätendent dieser Würde sei [3]. Sie beriefen sich dabei auf angebliche Privilegien, die uns aber nicht mitgetheilt werden, geschweige denn erhalten sind. Perciyal war nicht im Stande, gegen die Florentiner den Reichsbann zu vollstrecken, und verschwand aus Tuscien. Er begab sich abermals (?) nach Deutschland zu König Rudolf, sicher nicht um diesen von der Unhaltbarkeit der Florentinischen Appellationsschrift zu überzeugen, sondern um ihm zu sagen, dass ohne Waffengewalt seine „Getreuen" in Tuscien nicht zum Gehorsam zu bewegen seien.

Diese Reise des Generalvicars, von der die Florentiner Chronisten berichten, scheint sich bis in das Frühjahr 1287 ausgedehnt zu haben. Denn erst im Sommer erfahren wir etwas von

[1] In den Registres etc. publ. p. Prou ist dieses Schreiben nicht von Rom, sondern von Tivoli, und nicht vom 17. April, wie bei Ficker IV, 488, sondern vom 27. Juni 1286 datirt.

[2] Nach Ptolemäus von Lucca kaufte damals Lucca die Reichsrechte von Percival für zwölftausend Gulden ab. Doch verlegt Ptolemäus in seinen beiden Werken das nach 1288. Siena hatte auch ein Gebot gemacht, tausendfünfhundert Goldgulden, war aber damit abgewiesen worden.

[3] Ficker IV, 495: qui dicit se pro Romano imperio in Tuscia vicarium generalem.

seiner Anwesenheit in Arezzo[1]. Dass die Florentiner von seiner Rückkehr für sich nichts Gutes erwarteten, beweist ihr weiteres politisches Vorgehen. Auf ihre Anregung hin wurde am 2. April 1287 in der Kirche des heiligen Laurentius zu Castel Fiorentino von den Vertretern von Siena, Pistoja, Colle, San Gemignano, Poggibonzi, Volterra und San Miniato ein neuer Bundesvertrag mit den Florentinischen Gesandten, Rainerius Hostigiarii de Pilliis und dem bekannten Judex Ildebrandinus de Cerreto unterzeichnet. Da man, wie sich aus dem Vertrage selbst ergibt, nicht nur den Generalvicar, sondern den König selbst in Tuscien erwartete, schien es den Florentinern sehr gerathen, rasch vorzugehen und ein möglichst grosses Bundesheer auf die Beine zu bringen. Lucca, das sich an der Taglia diesmal nicht betheiligte, weil es ja die Reichsrechte erworben hatte, soll doch so gut wie Arezzo zur Theilnahme aufgefordert werden. Ebenso sollen Montepulciano und Chiusi angegangen werden, zur Erhaltung der Ehre und des gegenwärtigen Zustandes in Tuscien beizutragen. Die Florentiner[2] sollen hierhin eine Gesandtschaft senden. Andere Boten sollen an den Papst und die befreundeten Cardinäle gehen, „occasione adventus regis Alamannorum et vicariatus Tusciae" und um anderer gemeinschaftlicher Interessen willen[3]. Selbst nach Deutschland wollen die Florentiner zuverlässige Kundschafter schicken, um die Macht und die Lage des Königs zu erforschen

---

[1] Alle Ableitungen der Gesta Florentinorum bringen diese Nachricht von der Reise fast wörtlich übereinstimmend. Sie variiren nur in Jahren, bald 1285, bald 1286. Paolino Pieri, der in der Zeit irrt, und der Pseudo-Brunetto Latini (Hartwig, Quellen etc. II, 229) wissen von seiner Rückkehr nach Arezzo im Jahre 1287, wo er Truppen gegen Siena und Florenz gesammelt habe. Pseudo-Brunetto gibt die Strafsummen, die der Vicar gegen die Tuscischen Städte erkannt habe, auf hundertfünfzigtausend Mark an.

[2] Durch diese Gesandtschaft der Florentiner nach Arezzo wurden vielleicht die Verhandlungen mit den Guelfen dieser Stadt angeknüpft, die dann einige Monate später zu deren Vertreibung führten. Auch der Zug der Aretiner gegen Chiusi erklärt sich hieraus. Mit den Nachrichten von der Vertreibung des Podestà Forese degli Adimari, eines Florentiners, aus Arezzo und der Absendung eines Syndicus von Florenz nach Arezzo (Le Consulte I, 273) im August 1285 vermag ich nichts anzufangen.

[3] Honorius IV. starb einen Tag nach dem Abschlusse des Bundes und es folgte eine elfmonatliche Sedisvacanz, bis am 22. Februar 1288 Urban IV. gewählt wurde.

und über seine Ankunft in Tuscien und der Romagna die Bundesglieder sofort zu benachrichtigen. Der Bund, welcher seine ständigen Truppen auf 500 Reiter, und wenn Lucca beitritt, auf 600 Reiter bringt, die man durch Werbung aber auf 1500 Mann erhöhen will, hat den ausgesprochenen Zweck, die Geltendmachung der Reichsrechte in Tuscien unmöglich zu machen. Keine Comune darf desshalb einen Podestà, Rector u. s. w. annehmen, der nicht in herkömmlicher Weise gewählt, sondern von einem Dritten eingesetzt ist. Niemand soll auch eine solche Einsetzung annehmen, wie denn überhaupt jede Aufnahme eines Rectors, dominus u. s. w., welcher behauptet, ein „dominium generale“ oder eine „jurisdictio generalis“ in Tuscien zu haben, untersagt wird. Um den Widerstand gegen das Reich durchzusetzen, geloben die Bundesglieder, einer dem anderen zu Hilfe zu kommen; in den Gemeinden selbst soll Friede hergestellt werden und jede ihre Bürger und Districtualen, die Freunde der Römischen Kirche sind, durch einen Eidschwur zum Frieden oder doch wenigstens zu einem Waffenstillstand auf fünf Jahre verpflichten. Da Streitigkeiten zwischen dem Kriegshauptmann der Taglia, Rinuccius Pepponis de Farnese, der nur um der Kirche willen sein Amt verwaltet, und den Comunen von Pistoja, Colle und Prato bestanden, weil diese ihre Bundescontingente nicht vertragsmässig zum Heere gestellt hatten, sollen diese sofort beglichen werden [1].

Die Florentiner hätten nicht nöthig gehabt, den Abschluss dieses Vertrages, welchen mit einigen namhaft gemachten Clauseln die Vertreter der contrahirenden Comunen unterzeichneten und durch ihre Rathsversammlungen (consilia opportuna) anerkennen zu lassen versprachen, allzu lebhaft zu betreiben. Denn König Rudolf kam auch dieses Mal nicht nach Italien und sein Stellvertreter brachte so wenig Truppen mit nach Arezzo, dass er nichts ausrichten konnte. Im Frühjahr 1288 berief der Papst dann den Reichsvicar zu sich, der im Mai in Rieti auftaucht, um Reichsrechte in Prata in der Diöcese von Volterra zu Lehen zu geben. Ueber einen Brief von ihm, die Guelfen von Chiusi

[1] Dieser Auszug nach Wüstenfeld, der die im Sieneser Archive vorhandene Urkunde excerpirt hat.

betreffend, wird dann am 6. August in Perugia verhandelt [1]. Schliesslich finden wir ihn wieder in Arezzo, wo er am 22. März 1289 ein Hospital in seinen Schutz nimmt. Von diesem Augenblick an verschwindet der Reichsstatthalter aus der Geschichte Tusciens. Zur Zeit der Schlacht von Campaldino ist er vielleicht schon todt, jedenfalls in Tuscien nicht mehr anwesend gewesen. Die Florentiner hatten abermals die Einmischung des Reiches in die Geschicke Tusciens verhindert.

Wollten sie diese aber für immer unschädlich machen, dann blieb ihnen jedoch nichts anderes übrig, als auch die Comunen Tusciens, an welchen die Reichsgewalt noch immer eine gewisse Stütze fand, entweder ganz zu sich herüberzuziehen oder, wo dieses bei dem grimmigen Parteiwesen nicht möglich war, ganz zu brechen. Das war schon theilweise während der Jahre, da die machtlosen Stellvertreter des Deutschen Königs in Tuscien amtirten, geschehen, sollte ihnen aber dann gar bald darauf fast vollständig gelingen.

Die Guelfische Partei Tusciens, und an ihrer Spitze Florenz, hatte ihre grossen Erfolge zum guten Theile durch die Vernichtung der Staufischen Herrschaft in Unteritalien errungen. Der Niedergang der Angiovinischen Sieger durch die Sicilische Vesper und die Besitzergreifung Siciliens durch die Aragonesen konnte daher auch nicht ganz ohne Rückwirkung auf die Machtverhältnisse der sich befehdenden Parteien Mittelitaliens bleiben. Nur den Einfluss, dessen sich die Anjous bei allen Guelfen erfreuten, gewannen die Aragonischen Könige, soweit sie selbst ihrer Fahne treu blieben, jedoch niemals auf die Ghibellinen. Sie konnten Ghibellinisch regierte Städte nicht davon abhalten, sich untereinander in wüthendsten Kämpfen fast bis zur Vernichtung zu zerfleischen und vermochten siegreichen Parteigenossen, wie z. B. dem kriegstüchtigen Guido von Montefeltro, keine Unterstützung zu gewähren, während die Guelfen überall einander zu Hilfe kamen und die Streitigkeiten der Ghibellinen zu ihrem Vortheile ausbeuteten. So wurde der Montefeltrier auf die Bitten des Papstes Martin IV. hin [2] von den Florentinern mitbekriegt und besiegt, und in dem Kampfe zwischen den beiden Ghibelli-

[1] Nach Wüstenfeld. Siehe die Urkunden bei Ficker IV, 498 u. f.
[2] Le Consulte I, 141 vom 15. April 1283.

nisch regierten Seestädten, Genua und Pisa, wussten sie auch gar sehr ihren und ihrer Partei Vortheil zu wahren.

Schon längst lebten die beiden grössten Seemächte des westlichen Mittelmeerbeckens, Pisa und Genua, in wüthendster Eifersucht. „Come per le femmine,“ sagt G. Villani. In der ganzen Levante, wie in Sardinien und Corsika kämpften sie miteinander. Von Sicilien bis zu den Balearischen Inseln war das Meer von den schnell segelnden Piratenschiffen der Genuesen voll, die über die Pisanischen Galeeren herfielen und selbst sich an Schiffen vergriffen, die für den Kirchenstaat bestimmt waren. Sie waren in Italien, wie auch später, da man ihre Stadt die Hure Spaniens nannte, verhasst. Die Frage Dante's: Ahi Genovesi - - - perchè non siete voi del mondo spersi? drückt wohl die Volksmeinung Tusciens über die gewaltthätigen Beherrscher des Tyrrhenischen Meeres aus. Aber das Glück war ihnen günstig und der politische Hass der Guelfischen Städte Tusciens gegen das Ghibellinische Handelsemporium an der Mündung des Arno noch lebhafter. Mit wechselndem Glücke war der seit 1282 besonders wegen Corsika entbrannte Kampf zwischen den beiden Seestädten geführt worden. Da gelang es Genua, seinem Rivalen einen fast vernichtenden Schlag beizubringen. Am 6. August 1284 wurde die fünfundachtzig Segel starke Flotte Pisas zwischen Livorno und dem Felseneilande Meloria von hundertundsieben Genuesischen Schiffen total geschlagen [1]. Die Genuesen erbeuteten neunundzwanzig Galeeren ihrer Gegner und bohrten sieben in den Grund. Die Zahl der in der Schlacht umgekommenen Pisaner wird auf eintausend sechshundert bis fünftausend angegeben. Sicher ist, dass damals über neuntausend Gefangene, unter ihnen die Blüthe des waffenfähigen Adels von Pisa, in die Gefängnisse nach Genua kamen. Der Genueser Annalist J. Auria (Giovanni Doria) gedenkt des damals umlaufenden Sprichwortes, dass wer Pisa sehen wolle, nach Genua kommen müsse. Hatte der Adel von Pisa, wie die Sage will, in dem Kriegsrath vor der Schlacht darauf bestanden, den Kampf mit der überlegenen Flotte aufzunehmen, damit es nicht heisse, die Genuesen hätten den Hafen

[1] Die Angaben des Tagebuches des Guido de Corvaria (Muratori SS. XXIV, 692) und die Genueser Annalen (Mon. Germ. SS. XVIII, 308) stimmen im wesentlichen überein. Vgl. auch Salimbene, Chronicon p. 305.

von Pisa gesperrt, so musste er jetzt schwer für seinen Stolz büssen. Es erweckt noch heute schmerzliches Mitgefühl, wenn man in der Liste Roncioni's bei den Namen so vieler edler Pisaner die kurze, aber unsägliches Elend verrathende Notiz: morse in prigione liest. Dass Tausende gefangener Pisaner in den Kerkern umkamen, ist aber nur ein Tropfen des Unheils, das über die Stadt jetzt hereinbrach.

Der Podestà und Admiral der Pisanischen Flotte, ein Morosini aus Venedig, war in die Genuesische Gefangenschaft gefallen. Sein Sohn, ein junger Mann, sollte nun als Stellvertreter die fremde Stadt regieren. Das war an sich unmöglich, und wäre auch unmöglich geblieben, wenn die Genuesen den Pisanern, die im ersten Schrecken alle Bedingungen ihrer Feinde annehmen wollten [1], den Frieden gewährt hätten. Aber weit hiervon entfernt, schlossen sie am 12. October in Florenz ein Bündniss mit dieser Stadt und Lucca ab, um die schon halb gebrochene Stadt nun auch noch vom Lande her einzuschliessen und womöglich zu erobern. Die Vorverhandlungen zu dieser Allianz waren, wahrscheinlich auf Ansuchen von Lucca [2] und der Guelfischen Partei von Florenz nicht lange nach der Schlacht von Meloria in Rapallo begonnen worden. Jetzt erfolgte ihr Abschluss in der Badia zu Florenz. Neben Mainetto Benincasa führte der gewandteste Florentinische Diplomat seiner Zeit, Brunetto Latini, die Sache der Stadt, und man schloss ein Bündniss auf fünfundzwanzig Jahre ab. Fünfzehn Tage nach dem Abschlusse desselben, sollen die Truppen von Florenz und Lucca gegen Pisa im Felde stehen. Dann folgen die üblichen Versicherungen, dass keine der contrahirenden Mächte ohne die andere Frieden schliessen wolle, Bestimmungen über die Vertheilung der zu machenden

---

[1] Der Genueser Annalist erzählt, das sei geschehen, nachdem die Pisaner von dem Bunde Genuas mit Florenz gehört hätten. Es ist möglich, dass es nach den Besprechungen von Rapallo geschah. Doch waren die Anerbietungen der Pisaner auch nicht genügend. Wie sich aus den Florentinischen Consulten ergibt, wollte den Pisanern die Abtretung Sardiniens lange nicht in den Sinn.

[2] Diese Stadt, die Pisa noch feindlicher gesinnt war, hatte schon am 11. August, fünf Tage nach der Schlacht von Meloria, ihren Syndicus mit Vollmacht zur Verhandlung mit Genua versehen. Im October verlangte der Bischof der Stadt von den Pisanern Auslieferung der Castelle, die seinem Bisthum gehörten. Guido de Corvaria ad. h. ann.; Salimbene p. 307.

Gefangenen und dergleichen mehr. Der Grund, dass der Vertrag gerade in Florenz abgeschlossen wurde, ist wohl in dem Umstande zu suchen, dass derselbe vielfache Interpretationen und Modificationen des Handelsvertrages enthielt, der am 7. Februar 1281 zwischen Florenz und Genua vereinbart worden war, zu denen die Einwilligung der Rathsversammlungen von Florenz nothwendig war. Die Handelsinteressen bedingten ja durchaus das politische Verhältniss beider Städte. Selbstverständlich wurde der Beitritt zu diesem Bunde den übrigen Mitgliedern der Tuscischen Taglia, die man im August 1284 zu Siena erneuert hatte, offen gehalten. Er erfolgte auch von Seiten von Prato, Pistoja, San Miniato, Poggibonzi, San Gemignano und Siena am 14., 15. und 20. October. Man hatte aber noch nicht genug Theilnehmer an ihnen. Zwanzig vornehme Pisaner, von denen der Graf Ugolino de' Gherardeschi und dessen Söhne[1], soweit sie nicht in der Gefangenschaft der Genuesen waren, und Nino dei Visconti, der Judex von Gallura auf Sardinien, namentlich genannt werden, sollen unter gewissen Bedingungen ihm beitreten können. Es waren die Häupter der Guelfischen Partei Pisas, die mit ihrer Vaterstadt schon wiederholt in offener Fehde gestanden hatten, die man zu sich herüber ziehen wollte[2]. Oder wollte der schlaue Brunetto Latini, der die Florentiner lehrte, ihre Republik „secondo la politica" zu leiten[3], schon nach einer Anknüpfung mit Pisa suchen, um die für Florenz so wichtige Seestadt vor der Wuth ihrer Feinde zu retten und sie nur ins Guelfische Parteilager hinüber zu führen? Fast scheint es in der That so. Der Graf Ugolino, der sein Judicat in Sardinien statt von seiner Vaterstadt von Genua zu Lehen nehmen sollte, nahm fünf Tage nach dem Abschluss des grossen Bündnissvertrags in Florenz die Würde eines Podestà von Pisa an. Die Stadt war

---

[1] Ein Sohn Ugolino's, Lotto, war nach einer Rathsverhandlung von Florenz vom 17. Juli 1292 noch mit den Genuesen in Unterhandlung wegen Aufbringung seines Lösegeldes, nachdem man ihn in diesem Jahre zum Bürger von Genua gemacht und mit einer Spinola verheirathet hatte. Er hatte seine Besitzungen in Genua verkaufen sollen. Die Florentiner stellten einen Bürgen mit tausendfünfhundert Gulden für ihn.

[2] Der Vertrag im Liber jurium II, 60 u. f.

[3] Villani VIII, 10.

damit Guelfisch geworden [1]. Nichtsdestoweniger begannen die Alliirten ihren Zug gegen die unglückliche Stadt. Alle Florentiner mussten sie am 10. November verlassen. Unter der Führung des Hauptmanns der Tuscischen Taglia, Nello J. de' Pannochieschi, zogen die Florentiner und Sienesen von Südwesten her aus dem Gebiete von Volterra in das Thal der Era, während die Lucchesen von Nordosten her vordrangen. Zahlreiche Burgen und Ortschaften fielen den Alliirten in die Hände. Der Bischof von Volterra, der von den Pisanern viel zu leiden gehabt hatte, übergab den Florentinern allein sechsundzwanzig Castelle. Doch kam es beim Herannahen des Winters zu keinem Angriff mehr auf die Stadt Pisa selbst. Er sollte im nächsten Frühjahre erfolgen.

Diesem Angriffe die Spitze abzubrechen, war die überaus schwierige Aufgabe des neuen Podestà von Pisa. Er, der Führer der numerisch schwachen Partei der Guelfen, war zwar jetzt auch von den in der Genuesischen Gefangenschaft schmachtenden Ghibellinischen Adlichen als Helfer in der Noth anempfohlen worden. Aber durfte er seine alten politischen Gegner jetzt so rasch in die Heimath zurückkehren lassen und hier seine Feinde damit verstärken? War doch der mächtige Erzbischof der Stadt ein enragirter Ghibelline. Er that also in dieser Richtung zunächst nichts und suchte nur seine persönliche Stellung zu befestigen. Im Februar 1285 liess er sich desshalb zum Podestà und Volkshauptmann seiner Vaterstadt auf zehn Jahre ernennen und nahm gegen das Ende dieses Jahres seinen kaum der Minorennität entwachsenen Neffen Nino Visconti, Judex von Gallura, zum Mitherrscher in das Stadtregiment auf. Darauf suchte er das Bündniss der Feinde seiner Heimath zu lockern. Er begann bei den Florentinern. Unter ihnen hatte er persönliche Freunde

---

[1] Bis 1278 war Ugolino in offener Feindschaft mit Pisa gewesen. Da hatte unter Anderen der von Dante (Purgatorio c. 6) genannte Rechtsgelehrte und Dichter Marzucco degli Scornigiani den Frieden mit den Guelfen Tusciens und seine Aussöhnung mit der Vaterstadt zu Stande gebracht (Fragmenta hist. Pis. bei Muratori SS. XXIV, 646). Ugolino hatte sich in der Schlacht bei Meloria gerettet. Dass er seine Landsleute hier verrathen habe, hat nur der Parteihass erfunden. Die Familie war ursprünglich Ghibellinisch, wie denn ein Onkel Ugolino's mit Conradin in Neapel enthauptet wurde.

von früheren Zeiten her[1]. Und die Handelsinteressen ihrer Stadt, um derentwillen man ausgesprochener Massen den Krieg mit Pisa allein führen wollte[2], waren sie nicht vielleicht besser geborgen, wenn unter Ugolino's Leitung die Guelfen dort herrschten, als wenn sich am Ende die Genuesen dort festsetzten oder die Lucchesen übermächtig würden? Und welche Störungen brachte ein Auszug des Florentiner Bürgerheeres im Handel und Wandel der Stadt mit sich! Man musste dann in einer Zeit, in der die Geschäfte aufblühten, alle Comptoire und Lagerhäuser schliessen[3] und sich den Gefahren eines Feldzuges aussetzen. Alles Gründe, die dafür sprachen, sich mit Anstand von der Allianz zurückzuziehen und den Frieden mit Pisa zu schliessen, wenn man seine Zwecke doch erreichen könne. Ich glaube, diese Motive haben auf die Florentiner stärker eingewirkt, als das Gold, das Ugolino, nach Villani, in Flaschen voll goldgelben Weines nach Florenz zur Bestechung der einflussreichsten Männer geschickt hat. Es mag sein, dass persönliche Einwirkungen des Herrn von Pisa auf Guelfische Adliche von Florenz stattgefunden haben. Aber das Gold in dem goldigen Wein[4] sieht doch etwas novellistisch aus.

---

[1] Oben II, 62. Der Führer der Truppen der Tuscischen Taglia im Jahre 1285 war ein Verwandter seiner Frau, Margherita de' Pannochieschi.

[2] Le Consulte I, 253: - - - quod in honorem comunis Florentiae et defensionem mercancie exercitus fiat contra Pisanos ad Portum Pisanum. Die Störung der Zufuhr von Wolle, Lebensmitteln u. s. w. für Pisa, und damit auch für Florenz, welche die Genuesischen Kaperschiffe verursachten, mochte den Florentinern auch nicht behagen. Man hatte auch mit den Genuesen allerlei Händel wegen der Salzzufuhr aus der Provence. Le Consulte I, 244.

[3] Le Consulte I, 241: - - - quod placeat vobis facere firmari omnes et singulas apothecas et fundacos mercatorum et omnium artificum civitatis Florentie, sine mora, donec moveat exercitus - - - etc.

[4] Den Vino vernaccio, der in Florenz besonders besteuert war, bezog man hier allerdings über Pisa, wie manche Provisionen erweisen; die Pisaner erhielten ihn aus der Nähe von Genua. Am Schluss einer schweren Rathssitzung trank man wohl in Florenz ein Fässchen von ihm, worüber noch Verwilligungen erhalten sind. Am 24. Juli 1290 wurde ein barile grosso di vino greco in den Rath des Podestà gebracht, als die Feigen (wahrscheinlich die ersten) aus Rubbiana angelangt waren und dafür sechs Libbre verwilligt. Am 5. October 1294 wird festgesetzt ein halbes quartuccio Griechischen Weines dürfe nicht mehr als achtundzwanzig Denare

Die Verhandlungen zur Wiederherstellung des Friedens in Tuscien wurden auf Betreiben Ugolino's von Florenz aus officiell geführt und in den Rathsversammlungen discutirt. Man operirte einstweilen noch nach beiden Seiten. Während im März 1285 noch Vorkehrungen getroffen wurden, die Castelle an der Pisaner Grenze in Kriegszustand zu setzen, waren gleichzeitig hiermit schon Friedensverhandlungen im Gange. Die Florentiner, mit Ugolino schon im Einverständnisse, riethen vertraulich ihrem alten Parteigenossen, vor allem die Kriegslust der Lucchesen durch freiwillige Abtretung von Viareggio und Ripafratta zu mässigen. Die Lucchesen frugen auf die hierauf bezüglichen Anerbietungen Ugolino's hin bei den Florentinern an, ob sie die Offerte annehmen sollten. Natürlich bejahten diese das [1]. Die Podestaten von Florenz und Lucca hatten eben mit grösserem Gefolge in Empoli Raths über diese Angelegenheiten gepflogen. Eine Gesandtschaft nach Genua wurde gleichzeitig abgeschickt. Hier war man aber spröde und verlangte namentlich die Auslieferung der Citadelle von Cagliari (Castrum Castri) auf Sardinien, ohne die es keinen Frieden gebe, wie man die Pisaner wissen liess [2]. Die Lucchesen liessen sich in ihrer stets etwas

---

kosten. Es gab Verordnungen, welche untersagten bis zu zweihundert Ellen weit von den Orten, in denen sich die Räthe versammelten, Wein auszuschenken. Das wurde aber schon am 17. April 1297 wieder aufgehoben.

[1] Le Consulte I, 196 Berathung vom 31. März; I, 216 Berathung vom 14. Mai. Nach Ptolemäus von Lucca soll er auch Bientina damals an Lucca gegeben haben. Das ist aber unrichtig. Bientina fiel 1285 wohl in die Gewalt der Lucchesen, aber ohne des Grafen Schuld. Wenn dann Roncioni, Istorie Pisane I, 630, und nach ihm Andere behaupten, Ugolino habe gleichzeitig hiermit Santa Maria in Monte, Fucecchio, Castelfranco, Santacroce und Montecalvoli an die Florentiner gegeben, so wissen weder die gleichzeitigen Florentiner Urkunden und Chronisten, noch die Pisaner hiervon etwas. Die Angabe wird dadurch geradezu ausgeschlossen, dass die Florentiner (Le Consulte I, 196) das Castell von Lecore im Arnothale in Vertheidigungszustand setzen, was ganz unnöthig gewesen wäre, wenn sie im Besitz von den weiter abwärts gelegenen Burgen gewesen wären.

[2] Le Consulte I, 216. Da Genua damals von der Ghibellinischen Partei regiert wurde (J. Auriae annales ad a. 1282), woraus sich die Aufstände der Fieschi, Grimaldi, de Castro u. A. im Laufe dieses Jahrzehnts erklären, so wollte man vielleicht mit dem nun Guelfisch gewordenen Pisa erst recht unbarmherzig umgehen.

bäurischen Selbstsucht nun zwar die Abtretung jener beiden wichtigen Küstenorte von Pisa gefallen, machten aber dennoch auf Antreiben der Genuesen, welche dem Octobervertrage gemäss eine grosse Flotte zur Eroberung von Porto Pisano ausrüsteten, auch ihr Heer mobil. Das setzte die Pisaner natürlich in nicht geringen Schrecken, und sie sandten eine Gesandtschaft nach Florenz. Hier war man in grosser Verlegenheit, wie man von dem auf fünfundzwanzig Jahre geschlossenen Octoberbündnisse schon nach einigen Monaten mit einigem Anstande loskommen könne. Die Doppelstellung musste vorläufig noch beibehalten werden: es wurde einerseits beschlossen, die Rüstungen zum Kriege ihren Gang gehen zu lassen, andererseits aber das Resultat einer an den Papst abgeschickten Gesandtschaft abzuwarten.

Was war es denn, was man über diese Dinge mit dem am 2. April dieses Jahres gewählten Honorius IV. schon zu verhandeln hatte? Die Sitzungsberichte der Rathsversammlungen geben uns hierüber keinen directen Aufschluss und in den ausführlichen Registern des Papstes findet sich keine Anspielung auf diese Abmachungen. Aber der Erfolg beweist zur Genüge, welche Wege die Florentiner betreten hatten. Konnte nicht von dem neuen Stellvertreter Gottes auf Erden ein Verbot des Krieges mit Pisa erwirkt werden? Durfte man dann nicht den vor sechs Monaten abgeschlossenen Bundesvertrag als unausführbar erklären? Unsicher schwankten die Rathscollegien in ihren Entschliessungen hin und her. War man am 9. April noch der Meinung, wegen des bevorstehenden Krieges allen Verkehr mit Pisa abzubrechen, so ist am 8. Mai die Rede davon, die Rückkehr der Botschafter von der Curie abzuwarten[1]. Obgleich man nun in ungezählten Rathsversammlungen über die Modalitäten des Heereszuges gegen Pisa discutirte und namentlich die Frage erörterte, ob man mit dem ganzen Heere (esercito) oder nur mit den Reitern (cavalcata) ausrücken solle, war

[1] Le Consulte I, 205 u. 214. Am 30. März war in einer Rathsversammlung die Rede davon, eine ständige Gesandtschaft bei der Curie einzusetzen, welche täglich über die Vorgänge bei ihr und in Unteritalien berichten solle. — Die Genueser Annalen sagen es ganz bestimmt, dass die Florentiner die Einmischung des Papstes in diese Angelegenheit provocirt hätten. Doch möchte ich nicht glauben, dass auch die Lucchesen hierbei betheiligt waren. Die Initiative ging jedenfalls von Florenz aus.

man am 4. Juni sicher, dass der Papst Briefe abgesendet habe oder senden werde, in denen er der Comune von dem Kriege gegen Pisa abmahne, so dass man eine legitime Entschuldigung habe, den Kriegszug nicht zu unternehmen [1]. Am 8. Juni waren diese Schreiben wirklich angelangt und es wurde der Inhalt derselben einer Versammlung von Vertrauensmännern des Capitano am 11. Juni mitgetheilt [2]. Der Ueberbringer der päpstlichen Willensmeinung war zugleich ein persönlicher Vertrauensmann. der Bischof Jacob von Ferentino, der sich auf seiner Mission nach Aragonien befand, wo er den päpstlichen Zehnten einziehen sollte [3]. Er traf sich in Florenz mit einer Gesandtschaft der Genuesen, welche den Auszug der gesammten Heeresmacht (exercitus generalis) auf Grund des vorjährigen Vertrages heischte [4]. Es war eine bedenkliche Situation und die Stimmung in Florenz noch getheilt. Ein Compromiss wurde jedoch für den Augenblick gefunden. Man entsendete eine Gesandtschaft nach Genua, und bat den Termin des Ausmarsches zu verschieben; bis der Bote zurückgekehrt sei, wurde die Entscheidung vertagt. Die Gesandten von Genua, die nach Lucca weiterzogen, hatten übrigens ein sehr starkes Pressionsmittel auf diese in ihrer Gewalt. Brach man den Bund mit der mächtigen und gewaltthätigen Republik, so waren die zahlreichen Florentiner, die sich in Genua aufhielten, und die grossen Waarendepots derselben dort gefährdet. Die Florentinischen Geschäftsleute in Genua hatten sich darum auch schon nach der Heimath ängstlich gewendet. Hatten doch auch die Genuesischen Gesandten in Lucca, so scheint es wenigstens, in ihrem Grimme über die Winkelzüge ihres Bundesgenossen einen Edelmann aus Florenz misshandelt und beraubt [5].

Desshalb durfte man doch noch nicht abbrechen. Die Rathsversammlungen beschäftigten sich immer wieder mit den Vorbereitungen zum Heereszuge und die am meisten geängsteten Kaufleute legten einen Mobilmachungsplan vor [6]. Darüber, wie

---

[1] Le Consulte I, 275 vom 4. Juni. [2] Le Consulte I, 243.

[3] Les Registres publ. p. Prou S. 33. Von den Briefen an Florenz findet sich hier nichts. Sie sind wohl als persönliche Schreiben nicht registrirt.

[4] Le Consulte I, 240. [5] Le Consulte I, 257.

[6] Le Consulte I, 241: modus faciendi exercitum.

den Kaufleuten am besten geholfen werden könne, waren die Ansichten sehr getheilt. Die einen, z. B. Simone de Salto, schlugen vor, man möge doch von Seiten der Comune ihnen zwanzigtausend Lire beisteuern, damit sie Reiterei und Fussvolk in Sold nehmen und den Genuesen bei der Belagerung von Porto Pisano Beistand leisten könnten. R. de' Tornaquinci rieth dagegen, den Papst nochmals anzurufen; er solle den Genuesen bei Strafe der Excommunication verbieten, gegen die Comune und die Kaufleute von Florenz vorzugehen[1]. Am 29. Juni war man schon so weit, dass in einem Parlamente der Antrag gestellt und auch wohl angenommen wurde, eine Gesandtschaft nach Pisa abzuordnen und die Stadt aufzufordern, über ihre Streitigkeiten mit Genua Florenz zum Schiedsrichter zu bestellen und sich dem Schutze (defensioni et protectioni) dieser Comune anzuvertrauen: den Genuesen solle dagegen die Versicherung gegeben werden, dass Florenz das, was es in diesem Jahre aus Mangel an Kriegsrüstung (defectu apparatus) nicht habe leisten können, in der Zukunft nachholen werde, und derartiges mehr[2]. Die Genuesen, welche seit Juni mit einer grossen Flotte vor der Arnomündung erschienen waren, sich aber der Unterstützung ihrer Bundesgenossen bei der Belagerung von Porto Pisano[3] beraubt sahen, suchten wenigstens die Lucchesen zur Einhaltung des Vertrags zu bewegen. Aber diese benahmen sich nach beiden Seiten noch treuloser als die Florentiner. Nicht genug, dass sie Viareggio und Ripafratta, die ihnen nur abgetreten waren für den Fall, dass sie Frieden mit Pisa hielten, wie selbstverständlich für sich behielten, zogen sie gegen die Castelle der Pisaner im Serchiothale, Cuosa und Avana, welche die Pisaner räumen mussten, um die Besatzung von Porto Pisano zu verstärken. Denn dieses Bollwerk der Pisanischen Macht bedrängten die Genuesen jetzt von der Seeseite aufs lebhafteste und nahmen den Leuchtthurm am Hafeneingange. Sie wurden nicht müde,

---

[1] Le Consulte I, 252.

[2] Le Consulte I, 257: et alia dicantur [Pisanis] quae videbuntur convenire.

[3] Die Lage von Porto Pisano ist jetzt bei den grossen Anschwemmungen des Arno kaum noch zu erkennen. Die Hauptfeste lag auf dem linken Flussufer, San Rossore gegenüber, an der alten Landstrasse von Pisa nach Livorno.

die Lucchesen selbst nach Monate langem Warten zu einem Angriffe auf den Hafen von der Landseite zu bewegen. Dazu aber waren diese nicht zu haben. Der Papst hatte sie ja auch unterdessen von der Bekriegung Pisas abmahnen lassen, und so verkrochen sie sich hinter ihn und die Florentiner. Diese liessen sie Ende Juli in der That zur Theilnahme an dem Zuge auffordern; aber jetzt hatte hier, wie sie wohl wussten, die Friedenspartei das volle Uebergewicht. Als sich in den ersten Tagen des August die Rathsversammlungen mit dieser Botschaft beschäftigten, beantragte Oddo Altoviti zu erklären, die Florentiner würden gern zu Diensten stehen, wenn sie nicht persönlich und materiell in der Gewalt des Papstes ständen; die Römische Curie habe ihnen und ihren Kaufleuten schon den grössten Schaden zugefügt, und ihr müssten sie gehorchen. Desshalb möge man sie entschuldigen, wenn sie ihnen dieses Mal nicht zu Willen seien. Dieser Antrag wurde angenommen und damit hatte die Sache ein Ende. Am 5. August lichteten die Schiffe der Genuesen vor der Arnomündung die Anker und Pisa war gerettet[1]. Das Zureden des päpstlichen Legaten, der sich von Lucca nach Genua begeben hatte, scheint auf die Entschliessung der Genuesen nur geringen oder gar keinen Eindruck gemacht zu haben[2],

---

[1] Le Consulte I, 271 und die Annalen von Genua ad h. ann. Die Nachricht Villani's (VII, 98), dass die Sienesen den Pisanern auf Betreiben der Florentiner ihre Reiterei zu Hilfe geschickt, scheint mir nicht verbürgt. Villani ist in der Chronologie der Vorgänge auch sehr unsicher. Die Sienesen scheinen sich den Pisanern gegenüber eher feindlich benommen zu haben. Sie hatten sich Vignale's in der Marittima, das den Gherardeschi gehörte, bemächtigt und wollten dort einen Hafen anlegen (Wüstenfeld). Die Notiz Tommasi's (Storia di Siena ad h. ann.) ist offenbar Villani entlehnt.

[2] So berichtet der Genueser Annalist ausdrücklich. — Ich glaube nicht, dass der Ausdruck desselben „stetit exercitus in portu Pisano per 40 dies" eine Einnahme der Hafenstadt bedeuten soll. Es ist nur von der Zerstörung des Leuchtthurmes „prope ligurnam modico spatio", wie Pertz liest, die Rede. Unter ligurnam ist wohl sicher Liburnum (Livorno) zu verstehen, wo der Leuchtthurm für die Arnomündung nach der Zerstörung von 1291 auch wieder erbaut wurde. Jedenfalls ist Livorno gemeint, wie ad a. 1290 unter Lugurnam, Englisch Leghorn, diese Stadt verstanden ist. 1291 eroberten die Genuesen Porto Pisano wirklich. Es gibt in Genua auf einem Marmorrelief, das Peruzzi, Storia di commercio App. S. 76 hat abbilden lassen, eine Darstellung des Hafeneingangs von Porto Pisano.

vielmehr die Erkenntniss, dass Porto Pisano, oder gar Pisa selbst, ohne den Beistand eines grossen Landheeres nicht genommen werden könne, allein den Ausschlag für den Abbruch der grösseren Kriegsoperationen in diesem Jahre gegeben zu haben.

Dieses Mal waren es die Florentiner gewesen, welche ihre alte, jetzt tief gedemüthigte und heruntergebrachte Rivalin gerettet hatten. Das war nicht aus uninteressirter Liebe geschehen; sondern kluge Berechnung und Parteitaktik, wenn wir von persönlicher Einwirkung absehen dürfen, hatten dabei den Ausschlag gegeben. Es wäre wirklich nicht klug gewesen, das grosse Handelsemporium von ganz Tuscien zum grössten Vortheile der eifersüchtigen Seestadt Liguriens ganz zu vernichten. Hatte es doch jetzt auch auf lange Zeit, so schien es wenigstens, einen Guelfischen Herrn, der mit den vornehmen Familien seiner Partei aus Florenz schon manchen Waffengang gegen seine Ghibellinische Heimath gemacht hatte. Der Adel von Florenz war es, der die Entscheidung zu Gunsten Pisas gegeben hatte. In den Rathssitzungen dieser Zeit sehen wir bei Behandlung der Pisaner Frage daher die Tornaquinci, Buondelmonti, Adimari, Donati und andere Granden das grosse Wort führen, und kaum wird je um diese Zeit in ihnen so oft auf die Zuziehung der Magnaten für die Auswahl der Vertrauensmänner verwiesen, als bei ihr. Die Kaufmannschaft war ja auch in ihrem Interesse getheilt. Denn nachdem man einmal die Curie glücklich in diese Händel verwickelt hatte, war ein Widerstand gegen diese in mancher Beziehung gefährlicher als die Feindschaft Genuas: an die Curie waren doch noch grössere Geldsummen zu verlieren, als Waarenvorräthe an die Genuesen. Desshalb einigte man sich schliesslich auch dahin, eine Gesandtschaft an den Papst abgehen zu lassen, damit dieser den Vertrag mit Genua ganz annullire [1]. Um sich den Rücken hierbei zu decken, sollte ein Parlament mit den Abgeordneten des Tuscischen Bundes, namentlich mit Lucca, abgehalten werden, auf dem die Angelegenheit zu einer ganz Tuscien verpflichtenden gemacht werde. Der diplomatische Sieg, den die Florentiner über die Genuesen davon getragen hatten, war denn auch so vollständig, dass eine Gesandtschaft von diesen,

[1] Antrag Ruggiero's de' Tornaquinci vom 10. August. Le Consulte I, 276.

welche für die Curie bestimmt war, in Florenz im September vorsprach und sich Empfehlungen an die Botschaft der Florentiner in Tivoli, dem Sitze der Curie, ausbat. Die Rathscollegien waren hierzu jetzt nicht einmal recht bereit und beschlossen, dort die Genuesischen Gesandten zwar ehrenvoll empfangen, aber nur so weit unterstützen zu lassen, als die eigenen Interessen das gestatteten [1].

Das Selbstbewusstsein der Bürgerschaft von Florenz und vor allem des Guelfischen Adels war durch den glücklichen Ausgang dieser misslichen Angelegenheit nicht wenig gehoben. Und doch war der Erfolg ein mehr scheinbarer als wirklicher. Hing er doch ganz von der Entwicklung der Dinge in Pisa ab. Und diese nahm gar bald einen für die Guelfische Partei nichts weniger als günstigen Verlauf. Ihr Schützling, der Graf Ugolino de' Gherardeschi, ein Mann schon ganz von dem Schlage der Italienischen Tyrannen des 14. und 15. Jahrhunderts, suchte den Frieden zwischen seiner Vaterstadt und Genua, welchen die in der Gefangenschaft schmachtenden Pisanischen Adlichen und deren Angehörige betrieben, so lange als möglich hinauszuschieben. Die Rückkehr des Ghibellinischen Adels nach Pisa und der Verlust der Basis seiner Machtstellung, welche ihm durch den Frieden insofern drohte, als er sein Judicat auf Sardinien als Genuesisches Lehen annehmen sollte, schienen ja dann unvermeidlich. Das hätte den übermüthigen, hochfahrenden Mann nun bestimmen dürfen, sich wenigstens mit seinen nicht allzu zahlreichen Guelfischen Parteigenossen in der Heimath zu vertragen. Aber auch dazu war er zu herrschsüchtig. Kurz nachdem endlich im April 1288 der Friede mit Genua zu Stande gebracht war [2], wurde durch seine Ränke und Ungerechtigkeiten der gleichfalls ehrgeizige Judex von Gallura, Ugolino de' Visconti, aus der Heimath vertrieben [3]. Dieser floh zu den ihm

[1] Le Consulte I, 296 vom 7. September. Man beschloss formell die Sache dem Podestà, Capitano und den Prioren zu überlassen. Die oben gegebene Ansicht wurde aber in der Rathsversammlung ausgesprochen und wird wohl dem Beschlusse des Podestà u. s. w. zur Richtschnur gedient haben.

[2] Das Friedensinstrument mit den Vorverträgen im Liber jurium von Genua II, 114—183.

[3] Zu dieser Zeit fehlen uns leider alle Consulten und fast alle Provisionen, wir sind also für diese Sache fast ausschliesslich auf die im

nahe befreundeten Florentinern und fand die Hilfe der Guelfischen Taglia, während Ugolino de' Gherardeschi sich mit seinen ihm an List und Treulosigkeit gewachsenen neuen Ghibellinischen Verbündeten in der Heimath überwarf. Nach einem erbitterten Strassenkampfe blieben die Ghibellinen unter der Führung des Erzbischofs Ruggiero degli Ubaldini Sieger und Ugolino wurde mit zwei Söhnen und zwei Enkeln gefangen genommen und in den Thurm der Gualandi geworfen, in dem er im März 1289 sein grausiges Ende fand.

Die Kräfte der zerrütteten Stadt schienen sich gänzlich aufzehren zu müssen. Und das um so mehr, als die Lucchesen und die Tuscische Eidgenossenschaft in Verbindung mit dem vertriebenen Judex von Gallura und anderen Verbannten ihr alle Besitzungen auf dem Festlande bis auf drei Burgen weggenommen hatten [1]. Desshalb beschloss der Erzbischof Ruggiero den alten, kriegserfahrenen und verschlagenen Ghibellinenführer der Romagna, den Grafen Guido von Montefeltro, aus seiner freiwilligen Verbannung in Asti nach Pisa zu rufen und ihm die

---

Detail nicht zuverlässigen Berichte der Chronisten angewiesen. Nach einer Florentiner Provision vom 12. Juli 1288 verwilligt man den Lucchesen und dem Judex Nino hundert Reiter und dreihundert Fussgänger aus Greti zum Krieg gegen Pisa. Am 10. Juli verbietet man auf Verlangen der Lucchesen allen Florentinern den Verkehr mit Pisa. Der Krieg ist also von Lucca ausgegangen und die Florentiner schlossen sich dann an.

[1] Ueber das Verhältniss der beiden Guelfischen Magnaten von Pisa zu einander, über ihre in den Jahren 1285—88 in der unglücklichen Stadt geübte Schreckensherrschaft — Bonaini nennt die von ihnen ausgegangenen Statuten „veri codici di tirannia" —; über die Schicksale Nino's, † 1296, der sich „Vicecomes, judex Gallurensis et tertie partis regni Kallaretani dominus" nennt, seiner Frau und seiner einzigen Tochter, vergleiche G. Sforza im Propugnatore II, 1 S. 46 u. f. und den interessanten Aufsatz Del Lungo's in seinem Buche: Dante ne' tempi di Dante, S. 273—376. — Dante war mit dem Judex von Gallura wohl bekannt und hat ihm in dem achten Gesange des Purgatorio ein Denkmal gesetzt. Der Poet fühlte deutlich, dass er den Verräther seiner eigenen Heimath hätte in das Inferno setzen müssen. Ingeniös weiss er das zu vertuschen, indem er selbst seine Freude darüber ausspricht, ihn im Purgatorio zu finden. Der durchaus subjective Charakter des Urtheils des grossen Poeten über seine Zeitgenossen tritt kaum irgendwo so bestimmt hervor wie hier. Der Genuese J. Auria (Doria) meint, der Judex habe doch noch ein Gefühl des Schmerzes über die Verwüstung Pisas im Jahre 1290, an der er theilnahm, gehabt. Monumenta Germ. VIII, 334.

Vertheidigung der Stadt anzuvertrauen. Wenige Tage vor dem Tode Ugolino's de' Gherardeschi kam der Condottiere, den die Genuesen ruhig aus ihrem Hafen hatten abfahren lassen, in Pisa an und liess sich auf drei Jahre zum Podestà, Capitano und Heerführer ernennen. Die Florentiner mussten nun energischer als bisher in den Krieg eingreifen. Sie beschlossen zweitausend Pferde auszuheben und eine Anleihe von wenigstens vierzigtausend Goldgulden zu erheben, welche durch die Erträge der neuen Steuerumlage gedeckt werden solle[1]. Es war auch um so nöthiger, sich zu rüsten, als in Arezzo sich um den Reichsstatthalter Percival die Ghibellinische Partei dichter zusammen zu schaaren begann und den Pisanern von Süden her schon die Hand zu reichen drohte. Die Siege, welche die Aragonesen über die Anjous in Unteritalien erfochten hatten, belebten noch einmal den Muth der Ghibellinen Tusciens.

In Arezzo, einer Stadt, über deren mittelalterliche Geschichte wir sehr schlecht unterrichtet sind, hatte sich, wie wir sahen, der Reichsstatthalter Percival de' Fieschi am längsten aufgehalten. Was ihm die Stadt besonders genehm gemacht hatte, musste doch deren politische Stellung sein. Sicher war der Adel in ihr noch mächtiger als in anderen Städten Tusciens. Hier in der Nähe, im Casentino, im Val d'Ambra und im Apennin, hatten die Grafen Guidi ihre grossen Besitzungen, im Arnothale unterhalb der Stadt sassen auf zahlreichen Castellen die Pazzi und andere gewaltthätige Herren vom Adel. Doch hatte sich das Adelsregiment innerhalb der Stadt nicht ohne Kämpfe behaupten können. Der greise Bischof der Stadt, Guglielmo, aus dem Geschlechte der Ubertini, hatte, wetterwendisch und treulos, wie er war[2], es mit allen Parteien verdorben. Er, der die politische Intrigue und das Getümmel des Feldlagers noch in seinen alten Tagen mehr liebte als die Ge-

---

[1] Provision vom 26. August. Wo ich beim Citiren der Provisionen nichts als das Datum beifüge, sind die libri delle provvisioni des Archivs von Florenz als Quelle gemeint.

[2] Oben I, 42. Die Ubertini waren eine Seitenlinie der Pazzi di Valdarno, im Unterschied von den Florentinischen Pazzi so genannt. Dieser Familienzusammenhang erklärt es, dass der Bischof bald den Pazzi, bald den Ubertini zugezählt wird. Hierauf hat S. Bongi zuerst im Archivio stor. Ital. Ser. IV. Vol. VII, 378 aufmerksam gemacht.

sänge der Chorknaben, musste sich auf sein Schloss Bibbiena im Casentino flüchten. Dort belagerten ihn die Aretiner im Jahre 1284, doch, wie es scheint, ohne Erfolg. Wir erfahren dann von ihm, dass er im October 1285 mit Hilfe von fünfhundert exilirten Ghibellinen das durch seine feste Lage wichtige Castell von Poggio Santa Cecilia an der Grenze der Grafschaften von Siena und Arezzo revoltirt habe[1]. Die Sienesen, denen das Castell gehörte, obwohl es kirchlich Arezzo unterstellt war, wandten sich an ihre Tuscischen Bundesgenossen um Beistand. Im October und November finden wir die Rathsversammlungen von Florenz in vollster Thätigkeit, um über den den Sienesen zu leistenden Zuzug zu beschliessen[2]. Nachdem man Ende November die Feste zu belagern begonnen hatte, wurde sie mit Hilfe der Florentiner und der Truppen des Tuscischen Bundes unter dem Oberbefehl Guido's von Montfort eingeschlossen. Ein Entsetzungsversuch des Bischofs schlug fehl, und nun konnten sich ihre Vertheidiger nicht mehr halten. In der Nacht vor dem Palmsonntag 1286 stahlen sie sich durch die Belagerungslinie und nur Wenige von ihnen fielen in die Hände der Sienesen, die sie als Rebellen hinrichten liessen[3].

Der Kampf um Poggio Santa Cecilia hatte das Signal zu Unruhen in ganz Tuscien gegeben. Freilich hatten sich die Sienesen und der mit ihnen verbündete Guelfisch gesinnte Theil des Grafenhauses der Guidi am 19. December 1286 einander die Erlaubniss gegeben, mit dem Bischofe von Arezzo Frieden zu

---

[1] Annales Aretini bei Muratori SS. XXIV, 861.

[2] Le Consulte I, 319; 326; 332; 333; 336.

[3] Die Einnahme erfolgte am 6. April 1286 nach einer Belagerung von vier Monaten und achtzehn Tagen, wie Pseudo-Brunetto Latini berichtet (Hartwig, Quellen II, 228). — Während Villani VII, 110 sagt, es seien bei der Eroberung viele gefangen und getödtet worden, sagt Paolino Pieri „andaronsene con poco danno". Villani ist bei der Erzählung der Kämpfe mit Arezzo ganz besonders parteiisch. Die Chronik Dino Compagni's ist viel unbefangener, aber, wie sie uns jetzt vorliegt, gibt sie kein zusammenhängendes Bild der Vorgänge. Der Ueberarbeiter muss hier sehr stark gekürzt oder umgestellt haben. Versuche, einzelne Fehler der Erzählung, z. B. den über das Verhältniss von Poggio Santa Cecilia zu Siena, zu retten, können nur durch gewaltsame Verdrehungen des Textes gelingen. Scheffer-Boichorst, Zeitschrift für Romanische Philologie IX, 110.

schliessen[1] und die Florentiner, die sich schon wiederholt mit den Angelegenheiten von Arezzo beschäftigt hatten[2], waren augenblicklich nicht so sehr von der Haltung Arezzos abhängig, als wohl früher. Hatten sie doch, da Siena Guelfisch war, einen guten Weg nach Rom und dem Süden offen. Aber bald nahmen sie wieder einen sehr lebhaften Antheil an Arezzo, weil sich diese Stadt in gleicher Weise wie die ihrige demokratisch zu entwickeln begann, und ihre Händel mit dem Reichsstatthalter es wünschenswerth machten, dass dieser in Tuscien überhaupt keinen Stützpunkt für seine Bestrebungen finde. Es hatte sich nämlich in der sonst aristokratisch regierten Stadt auch eine Volksgemeinde, ein Popolo, gebildet, und zwei Lucchesen waren 1287 auf sechs Monate an ihre Spitze berufen worden: Guelfo Falconi als Capitano oder, wie man hier sagte, als Prior, und Bernardo Lanfredi als Podestà. Die populare Verfassung konnte sich nur im Anschlusse an die demokratische Vormacht Tusciens, an Florenz, behaupten. Diese Stadt sah jetzt ihre Stellung in Arezzo nur gesichert, wenn auch hier die Ghibellinen ausgetrieben waren. Aber der Hass des Guelfischen Adels gegen das Volk war in Arezzo noch lebhafter als seine Feindschaft gegen die Ghibellinen. Beide Adelsfactionen schlossen sich desshalb zusammen, machten dem Popolo den Garaus und ermordeten seinen „Prior“ in schmählicher Weise. Kaum aber war hier die Adelsherrschaft wieder hergestellt, so hetzten die Florentiner die Guelfen gegen die Ghibellinen auf, und diese sahen sich desshalb gezwungen, den Bischof Guglielmo zurückzurufen, mit dem sie dann vereint die Guelfen aus der Stadt jagten[3]. Jetzt erstarkte hier die Florenz feindliche Partei um so mehr, als sich nun auch der Reichsvicar mit einem Haufen Leute hier niederliess[4] und die

---

[1] Urkunde darüber im Archiv zu Siena nach Wüstenfeld.

[2] S. oben S. 80, Anm. 2.

[3] Ich folge in dieser zusammenfassenden Darstellung dem Berichte Dino Compagni's, der ausdrücklich sagt, die Guelfen von Florenz hätten die von Arezzo aufgestachelt (stimolati). Die Ghibellinen von Arezzo hätten die Uberti, Pazzi und den Bischof erst herbeigerufen, als sie sich von den die vertriebenen Guelfen beschützenden Florentinern bedroht gesehen hätten. Nach Villani haben natürlich die Ghibellinen die Guelfen schmählich verrathen.

[4] Nach Villani hatte der Reichsvicar alquanta gente mitgebracht, nach Pseudo-Brunetto Latini dagegen una gran quantitade. Nach Paolino

Ghibellinen der Umgegend und die Florentinischen Exilirten so einen festen Mittelpunkt fanden. Da die aus Arezzo vertriebenen Guelfen, welche sich der Burgen von Rondine und Monte San Savino bemächtigt hatten, Schutz und Beistand von Florenz und dem Tuscischen Bunde erhielten [1], bereiteten sich grössere kriegerische Ereignisse im oberen Arnothale rasch vor. Die kampflustigen und kriegstüchtigen Schaaren des Ghibellinischen Adels, zu denen sich auch Bonconte, der Sohn des Montefeltriers gesellte, unternahmen schon im Februar 1288 einen Ritt in die Grafschaft Florenz; dann zogen sie nach dem Süden gegen Chiusi, wo die Guelfen aus der Stadt gejagt wurden.

Die Florentiner durften sich die Verwüstung ihrer Grafschaft nicht gefallen lassen und konnten der immer stärker werdenden Ansammlung ihrer geschworenen Feinde in einer benachbarten Grafschaft nicht passiv zusehen. Der Ausbruch eines grossen Krieges stand für den Sommer 1288 bevor. Vergeblich bemühte sich der soeben gewählte Papst Nicolaus IV. denselben zu beschwören. Im April sendete er seinen Capellan Ruggiero von Salerno mit Briefen an die Guelfen von Florenz, Siena und Arezzo und forderte sie auf, Syndici an ihn zu einem Termin abzusenden, den ihnen sein Bote angeben werde, um seine Entscheidung über die Streitigkeiten und die argen Scandale, die in der Provinz Tuscien zum Ausbruch gekommen seien, zu vernehmen. In gleicher Weise wurde der Bischof von Arezzo nach Rom beschieden und dem Reichsstatthalter aufgegeben, sich innerhalb fünfzehn Tagen persönlich in Rom zu stellen, die feindlichen Parteien aber von jedem gewaltsamen Zusammenstoss abzuhalten [2]. Jetzt waren aber die Florentiner nicht so geneigt auf die Friedensworte des Papstes zu hören, wie vor drei Jahren. Sie zogen vielmehr ein grosses Heer aus Tuscien und der Romagna zusammen und brachten eine Truppenmacht in Bewegung,

---

Pieri nahm er cavalieri e pedoni in seinen Sold und bekriegte mit ihnen Florenz und Siena, d. h. er suchte die Reichsacht zu vollstrecken.

[1] Am 17. October 1287 kamen die Syndici der verschiedenen Partner des Tuscischen Bundes in San Giovanni in Florenz zusammen und beschlossen, den vertriebenen Aretinern fünfhundert Reiter zur Unterstützung zu geben und ihre Truppenmacht auf die stipulirten tausendfünfhundert Reiter zu bringen. Salvi, Storia di Pistoja I, 241.

[2] Vom 13. April. Potthast Nr. 22654 u. f.

wie sie sie seit dem unglücklichen Zuge zur Verproviantirung Montalcinos im Jahre 1260 nicht ins Feld gestellt hatten [1]. Am 23. Mai wurden die Fahnen der Republik feierlich in das Hauptquartier gebracht, das bei der Badia von Ripoli, auf dem linken Arnoufer wenige Miglien vor den Thoren der Stadt stromaufwärts aufgeschlagen war. Der Krieg wurde den Aretinern feierlich und förmlich angesagt. Nochmals versuchte der Papst, der Kriegslust der „treuesten Söhne" der Römischen Kirche Einhalt zu thun. In einem Schreiben vom 29. Mai [2] forderte er die Florentiner und Sienesen auf, sich jedes Angriffs auf Arezzo zu enthalten, da er die Ordnung der Angelegenheiten dieser Stadt selbst in die Hand genommen habe. Obwohl den Bischöfen von Florenz und Siena durch besondere Briefe empfohlen worden war, den Frieden kräftig zu unterstützen, fruchtete jetzt nichts mehr. Das Heer, zweitausendzweihundert Reiter und zwölftausend Mann Fusstruppen, setzte sich am 1. Juni in Marsch. Einer solchen Uebermacht fühlten sich die Aretiner doch nicht gewachsen. Sie zogen sich hinter die Mauern ihrer Stadt zurück. Diese regelrecht zu belagern, waren ihre Gegner zu ungeschickt und zu schwach, und so begnügten sie sich damit, das flache Land in der Grafschaft Arezzo und dem den Grafen Guidi gehörigen Val d'Ambra zu verwüsten. Dazu sollen sie vierzig Burgen und bewaffnete Ortschaften erobert haben. Dass Lupo degli Uberti ihnen das wohlverproviantirte Laterina auslieferte, ist der einzige Makel, der an der Waffenehre dieser tapferen Familie haftet. Die Sienesen, die dann noch mit vierhundert Reitern und dreitausend Mann Fussvolk zu dem Hauptheere stiessen, fanden kaum noch etwas zu thun, wenn man nicht Arezzo selbst stürmen wollte. Das war aber eine zu schwere Aufgabe. Die üblichen Verhöhnungen des Gegners: das Wettlaufen unter den Mauern der Stadt, die Ertheilung des Ritterschlags an viele junge Cavaliere und dergleichen mehr liessen sich leichter vornehmen. Nachdem dies besorgt war, trennten sich die Alliirten. Die grosse Heeresmasse zog wieder das Arnothal hinab und kam unversehrt nach Florenz. Schlimmer ging es den Sienesen.

---

[1] Villani VII, 120. Er zählt die Bestandtheile des Heeres einzeln auf. Die Guelfen von Pisa unter dem Judex von Gallura mit vielen vornehmen Adlichen aus ganz Mittelitalien werden genannt.

[2] Potthast Nr. 22724 u. f.

Kaum vier Miglien von Arezzo entfernt, fielen sie bei Pieve del Toppo in einen ihnen von den kriegskundigen Aretinern gelegten Hinterhalt und wurden trotz heldenmüthiger Tapferkeit Einzelner sehr übel zugerichtet. Es blieben allein dreihundert der vornehmsten Adlichen der Stadt und der Landschaft, unter ihnen der vorjährige Capitano der Tuscischen Taglia, Reinuccio Farnese, und der durch Dante berühmt gewordene Lano.

Diese empfindliche Niederlage der Sienesen hatte alle Verluste der Aretiner wieder ausgeglichen. Die Florentiner unternahmen desshalb im September einen neuen Zug gegen sie. Das Heer war dieses Mal nicht so gross wie im Sommer. Immerhin bestand es aus tausend Reitern und viertausend Fussgängern. Von Laterina aus, das die Florentiner besetzt gehalten hatten, boten sie den Aretinern eine Schlacht an. Aber die einen wie die anderen wollten den Arno nicht durchwaten, obgleich er wenig Wasser hatte. Nachdem das Heer wieder eine Anzahl Burgen, namentlich der Pazzi, eingenommen und die Gegend nochmals verwüstet hatte, ging es nach Hause zurück. Ihm folgte die Reiterei der Aretiner bald nach. Bis nach Ponte a Sieve, zehn Miglien von Florenz (13. October 1288) liessen nun diese die Grafschaft von Florenz und Fiesole in Rauch aufgehen.

Glücklicher als hier gegen Osten waren die Florentiner im Westen gewesen. Hatte der Reichsstatthalter nach dem Abzuge der Florentiner von Arezzo im Sommer des Jahres den von den Lucchesen und Florentinern hart bedrängten Pisanern etwas Luft zu schaffen versucht und eine von ihm geworbene Reiterabtheilung vom Süden her denselben zu Hilfe geschickt, so war das erfolglos geblieben. Am 14. August wurde der Befehlshaber dieser Schaar, der Conticino von Elci aus der Familie Pannochieschi, bei Colle Salvetti in der Maremme von Pisa von den Truppen der Tuscischen Taglia schmählich in die Flucht geschlagen[1]. Hatte sich der Führer des Reichsvicars in dem

[1] Die Gesta Florentinorum bringen diese Nachricht, wie wir aus Paolino Pieri und dem Codex Neapolitanus ersehen. Die Fragmenta hist. Pisanae, bei Muratori, SS. XIV, 654, beschuldigen den Conticino der Feigheit während der Befehlshaber der Florentiner, Bernardo von Rieti, von den Rathscollegien wegen seines Sieges ein Geschenk von fünfhundert Goldgulden erhielt. Provision vom 28. August 1288.

Treffen feige gezeigt, so war der Führer der Söldner der Florentiner um so tapferer gewesen.

Der Winter machte hierauf den kriegerischen Operationen ein Ende. Aber kaum trat das Frühjahrswetter ein, so regten sich die Ghibellinischen Schaaren von Arezzo. In den Tagen, in welchen den Guelfen in Guido von Montefeltro in Pisa ein gefährlicher Feind erwuchs (13. März 1289), zogen die leichten Truppen von Arezzo gegen Montevarchi und die Burgen des oberen Arnothales, drangen sogar bis sieben Miglien von Florenz, bis San Donato in Collina vor. Wie die Florentiner vor Arezzo die Stadtulme gefällt hatten, hieben die Aretiner auch jetzt hier das Wahrzeichen des Ortes an. Man sah in Florenz ostwärts die Rauchsäulen aus dem hochgelegenen Dorfe aufsteigen, rührte sich aber nicht. Denn die Stadt war so von Parteihader zerrissen, dass der Verdacht bestand, die Feinde seien im Einverständniss mit den einheimischen Verräthern so weit gekommen. Hatte doch der Prior Arrigo di Grazia mit Zustimmung seiner Collegen am 28. Februar den Beschluss durchgesetzt, dass eine Anzahl verdächtiger Personen, namentlich aus der Classe der Magnaten theils aus der Grafschaft, theils nur aus der Stadt ausgewiesen wurden [1].

Aber solche Streifzüge bis fast vor die Thore ihrer Stadt durften die Florentiner doch nicht ungerächt geschehen lassen. Nur hatte es seine schweren Bedenken, einen grossen Heereszug auch in diesem Jahre wieder zu unternehmen. Einmal hatte die Stadt schon im vorigen Jahre eine grosse Anleihe aufnehmen müssen und die Auflagen wurden immer drückender. Durch die Anhäufung von zahlreichen Schaaren adlicher Reiterei schien die Partei der Magnaten in der Stadt zu sehr die Uebermacht zu gewinnen. Dazu zeigte sich der Papst sehr übel gesinnt. Hatte er doch

[1] Es wird berathen und beschlossen im Consiglio des Capitano und der zwölf Zünfte die Verdächtigen ex majoribus et potentioribus civitatis auszuweisen. Provision vom 28. Februar 1288 und 1289. Villani weiss auch etwas von dieser Exilirung. Nach ihm waren es natürlich Ghibellinen (VII, 127). In dem Volksbeschlusse ist aber von Ghibellinen, die sonst wohl noch genannt werden (z. B. 14. September 1290. Le Consulte I, 463), mit keinem Worte die Rede. Dass besonders Grandi ausgewiesen sind, verschweigt er gänzlich. Der Classenkampf war damals sehr lebhaft entbrannt. Wir würden hier klarer sehen, wenn uns nicht sämmtliche Consulte und viele Provisionen verloren gegangen wären.

einen Führer von vierhundert Reitern, Balduino von Soppino, welchen Florenz in Sold genommen, verhindert, seinen Zusagen nachzukommen [1].

Aber es blieb doch nichts anderes übrig, als zum Kriege zu rüsten, und die Ankunft König Karl's II. in Florenz schaffte der kriegerisch gesinnten Adelspartei vollends das Uebergewicht. Am 2. Mai 1289 traf der Herrscher von Neapel nach vierjähriger Gefangenschaft auf seiner Reise von Aragonien in Florenz ein. Den Sohn des Fürsten, der die Guelfen Italiens zur freilich noch umstrittenen Oberherrschaft auf der ganzen Halbinsel geführt hatte, sahen die Florentiner als ihren natürlichen Vorkämpfer und geborenen Parteichef an. Der Gegensatz gegen das Deutsche Reich, das noch immer seine Ansprüche, wenn auch in den bescheidensten Formen, geltend zu machen versucht hatte, steigerte jetzt die Anhänglichkeit an den Angiovinen. Darum hatten schon im vorigen Jahre die Florentiner bei ihrem grossen Auszuge gegen Arezzo die Standarte des Königs unter ihre Feldzeichen aufgenommen, während die Aretiner unter dem Reichsadler fochten. Jetzt baten sie den König ausdrücklich um Verleihung seiner Fahne und Abtretung eines tüchtigen Heerführers. Solchen Wünschen kam Karl II. gnädig entgegen und überliess ihnen den jugendlichen Amerigo (Aymeric) von Nerbona (Narbonne), der mit einem Haufen von hundert Französischen Rittern unter der Leitung eines ergrauten Kriegsmannes, Guglielmo Berardi von Durfort, in die Dienste der Comune trat [2]. Nur drei Tage hielt sich der König in der Stadt auf, durch Geschenke und Feste hoch geehrt [3]. Als sich das Gerücht verbreitete, die Aretiner wollten

---

[1] So Dino Compagni. Villani verschweigt die Einmischung des Papstes, den er nur im allgemeinen als Ghibellinisch bezeichnet. Dass der Papst, der sich gegen Karl II. sehr gnädig erwies, auf die Florentiner wegen ihres Ungehorsams im Jahre 1288 nicht gut zu sprechen war, begreift sich leicht. Der „Guelfismo“ Villani's tritt überall hervor.

[2] Schon am 4. Januar 1288 hatten die Florentiner durch Ugolino di Tornaquinci und Francesco di Forte von Certaldo in Neapel um einen von vier namhaft gemachten Kriegern als Führer der Tuscischen Taglia gebeten. Damals hatte man es besonders auf Giovanni Novello di G. d'Appia abgesehen. Man verlangte einen Franzosen oder einen anderen Ultramontanen. Provision vom 4. Januar 1287.

[3] Nach einer Provision vom 5. (?) Mai sollen bis tausendzweihundert Goldgulden für den Empfang des Königs ausgegeben werden. Es wurden viele Berathungen hierüber gehalten.

den König in der Grafschaft Siena sammt seinem kleinen Gefolge aufheben, zog ein Bürgerheer hinter ihm drein und begleitete den königlichen Bundesgenossen bis zur Grenze des Patrimoniums Petri [1]. Triumphirend kehrten diese Schaaren darauf nach der Heimath zurück, um sich gegen Arezzo zu wenden.

Ehe es aber hier zum Schlagen kam, sollte zuvor noch einmal ein Intriguenstück aufgeführt werden, das uns die tiefe Zerklüftung der Ghibellinischen Partei und die Ursache ihres Unterliegens deutlich verräth.

Der alte verschmitzte Bischof Guglielmo von Arezzo wollte noch einmal die Farbe wechseln, wie er das schon wiederholt gethan hatte. Er mochte wohl gefunden haben, dass die Guelfische Partei doch in Tuscien die mächtigere sei, und bei einem neuen Heereszuge derselben die Verwüstung seiner Burgen und des Bisthums fürchten. Vielleicht hatte er auch kein Vertrauen zur Führung seiner Bundesgenossen. Und das mit vollem Rechte. War doch der Graf Guido Novello Podestà von Arezzo! Thatsache ist, dass er mit den Prioren von Florenz Verhandlungen anknüpfte; diesen versprach er mit seinen Leuten Arezzo zu verlassen und ihnen seine Burgen als Unterpfand zu übergeben, wenn ihm eine Jahresrente von 3000 Goldgulden, die das Bankhaus der Cerchi verbürgen solle, ausgezahlt werde. Die Signoria von Florenz war solchen Anträgen gegenüber sehr getheilter Meinung. Die Kriegs- und die Friedenspartei widerstrebten einander. Schliesslich siegte die friedliebende Partei der Bürger, und man einigte sich dahin, die Burgen von dem Bischof anzunehmen und nicht zu zerstören.

Der Prior Dino Campagni wurde mit der Führung der hierauf bezüglichen Verhandlungen betraut [2]. Dieser sendete den

[1] In den Provisionen finden sich zahlreiche Geldanweisungen, die sich auf dieses Geleite beziehen. Es werden Tagegelder für sieben Tage angewiesen.

[2] So liest jetzt Herr J. del Lungo nach der einzig brauchbaren Ashburnham'schen Handschrift in der Ausgabe von 1889. Früher las er Dino di Giovanni, d. i. der Demagoge Dino Pecora, den Herr Perrens ab und zu mit Dino Compagni confundirt. Vor einigen Jahren wurde noch sehr zuversichtlich behauptet, dass eine auf die Ashburnham'sche Handschrift zurückgehende Ausgabe der Chronik Dino Compagni's keine sachlichen Verbesserungen gegen den textus receptus ergeben werde. Dass die Angaben

M. Durazzo Vecchietti, welchen der Bischof vor nicht langer Zeit zum Ritter geschlagen hatte, an diesen ab. Das Abkommen war dem Abschluss nahe. Da theilte der Bischof seine Verhandlungen den Führern der Ghibellinischen Partei mit und forderte sie auf, gleich ihm Frieden zu schliessen; er wolle sein Schloss Bibbiena im Casentino gegen die Florentiner vertheidigt sehen, sonst mache er definitiv Frieden mit diesen. Zorn und Schrecken ergriff die von dieser Kunde Ueberraschten. Man plante den Treulosen zu erschlagen. Das wollte aber des Bischofs Neffe, Guglielmo de' Pazzi, jetzt nicht mehr zugeben. Hätte man ihm vorher nichts davon gesagt, meinte er, so würde er nichts dagegen gehabt haben, so aber wolle er sich nicht mit einer solchen Blutschuld beladen. Um den zweifelhaften Bischof fest zu halten, zogen jetzt die Aretiner ohne weitere Berathung mit ihrer ganzen Heeresmacht, achthundert Reiter und achttausend Mann Fusstruppen stark, ins Casentino und lagerten sich hier zwischen dem Heere der Florentiner und dem bischöflichen Schlosse.

Die Florentiner hatten wieder ein überaus stattliches Heer ins Feld gestellt. Die Zahl der Ritter betrug dreizehnhundert. Villani zählt sogar sechshundert mehr. Das Fussvolk war zehntausend Mann stark. Die Guelfen ganz Tusciens, ja darüber hinaus, die Bolognesen und Romagnolische Edle waren zur Heerfahrt erschienen. Am 2. Juni setzte sich von der Badia von Ripoli aus, wie das Jahr zuvor, der siegreiche Carroccio von Florenz in Bewegung. Im Kriegsrath der Verbündeten hatten sich anfänglich zwei verschiedene Ansichten über die einzuhaltende Richtung geltend gemacht. Die Einen wollten den sicheren Weg wählen und im Arnothale aufwärts ziehen, die Anderen über das Gebirge direct ins Casentino hinabsteigen und Arezzo im Rücken fassen. Die Verhandlungen mit dem Bischof hatten gezeigt, was diesem besonders am Herzen lag, und so wurde in geheimer Abstimmung mit Kugeln beschlossen, den beschwerlichen und gefährlichen Weg zu wählen und gegen Bibbiena zu marschiren.

---

in unserer Chronik, auch wenn ihre heutige Fassung nicht die ursprüngliche ist, durch diese Lesart an Glaubwürdigkeit sehr gewinnen, unterliegt keinem Zweifel. Die Namen der Prioren vom 15. April bis 15. Juni 1289 daselbst p. 19 der neuen Ausgabe.

An der Spitze des Florentinischen Heeres stand, wenn in unserem Sinne von einem Oberbefehlshaber des ganzen Heeres gesprochen werden kann, Amerigo von Nerbona [1]. Aber auch der Podestà der Stadt, Ugone de' Rossi, befand sich beim Heere. Die Hilfstruppen der Lucchesen und Pistojesen befehligte der stürmische Corso Donati aus Florenz, Podestà von Pistoja. Wer die Aretiner commandirte, ist nicht sicher. Es scheint fast so, der alte kriegerische Bischof Guglielmo selbst. Doch war er schon sehr kurzsichtig.

Unter ihm fochten eine ganze Anzahl der kriegskundigsten Führer der Ghibellinischen Partei, wie vor allem Guglielmo de' Pazzi aus dem Arnothale, der junge Montefeltrier und viele tapfere Männer, die viel zu gewinnen, aber nichts als das Leben zu verlieren hatten. Schlimm war es aber, dass man dem Podestà von Arezzo, dem stolzen und feigen Grafen Guido Novello, einen Theil der schon schwachen Reiterschaaren hatte unterstellen müssen.

Die Aretiner fühlten sich dieses Mal dem Feinde gewachsen. Im Arnothale, am Fusse des Hügels von Poppi, der die Burg Guido Novello's noch heute in Trümmern zeigt, stellten sie sich im Blachfelde von Campaldino zum entscheidenden Kampfe auf. Am 11. Juni, an dem Tage des heil. Barnabas, wurden die Heere handgemein. Das Heer der Florentiner war in vier Treffen getheilt, zunächst die Vorhut, leichte Reiterei und Fussvolk, die sogenannten Feditori, unter dem tapferen Bankier Vieri de Cerchi; dann kam das Gros des Heeres; ihm folgte die Masse des die Bagage führenden und bewachenden Trains. Die Nachhut, etwas seitwärts aufgestellt, bildete ein Haufen von zweihundert Reitern und Fussvolk, vorzugsweise Lucchesen und Pistojesen, unter dem energischen Corso Donati. Aehnlich waren die Aretiner geordnet, die den Angriff mit ihrer aus den tüchtigsten Soldaten gebildeten und sehr starken Vorhut eröffneten. Die Florentiner nahmen ihn ruhig stehend in der Defensive auf. Ihre Vortruppen wurden von den übermächtig vorstossenden Feinden rasch auf das Hauptheer zurückgeworfen, in das die Aretiner siegreich eindrangen, die Pferde der Reisigen mit Dolchen von unten durchbohrend;

---

[1] Pseudo-Brunetto Latini bezeichnet ihn ausdrücklich als capitano generale dell' oste dei Fiorentini. Hartwig, Quellen II, 230.

das Mitteltreffen der Florentiner wich zurück. Diesen Augenblick nahm jedoch Corso Donati wahr, um sich mit der Nachhut in das Getümmel zu stürzen. Ihm war bei Todesstrafe verboten, sich ohne Befehl in den Kampf zu werfen. Als er aber seine Freunde weichen sah, brach er hervor mit dem Rufe: Werden wir geschlagen, so will ich mit meinen Landsleuten sterben; siegen wir, so komme Einer nach Pistoja, um mich zu bestrafen! Sein Angriff entschied die Schlacht, da der Graf Guido Novello, statt sich ihm entgegen zu werfen, mit seinen Reisigen davon ritt, um seine Burgen zu schützen. Die Aretiner, von den beiden Flügeln des Mitteltreffens der weit zahlreicheren Florentiner umfasst, erlitten eine furchtbare Niederlage. An siebzehnhundert Todte bedeckten den Kampfplatz. Unter ihnen befanden sich fast sämmtliche Führer: der alte, fast blinde Bischof selbst, sein Neffe Guglielmo de' Pazzi, der Montefeltrier [1] und zahlreiche Glieder der Familien der Uberti, Abbati, Griffoni u. A. Auch der Träger der kaiserlichen Standarte, Guideretto d'Alessandro von Orvieto, fiel. Ueber zweitausend Gefangene fielen in die Hände der Sieger. Doch entwischten von ihnen viele in der Nacht und es kamen nur siebenhundertundvierzig gefesselt in die Gefängnisse von Florenz [2].

In den Provisionen sind zahlreiche Beschlüsse enthalten, die sich auf diese Gefangenen beziehen. Es wird Umtausch gegen gefangene Sienesen und Florentiner, die in Arezzo sind, beschlossen, Miethe für Häuser verwilligt, in denen die gefangenen Aretiner untergebracht sind u. s. w. u. s. w. Nach Paolino Pieri starb die Mehrzahl in der Gefangenschaft. Es werden aber auch erkrankte Gefangene in die Hospitäler gebracht, um sie zu curiren.

Die Florentiner büssten nur wenige hervorragende Ritter ein. Unter ihnen befand sich Guglielmo von Durfort, der Bailly Amerigos von Nerbona [3].

---

[1] Dino Compagni nennt zwei Montefeltrier, Buonconte und Loccio. Letzterer war von Toscanella. Der Helm und das Schwert des Bischofs wurden fünf Jahrhunderte hindurch in San Giovanni zu Florenz aufbewahrt.

[2] So Villani. Dino Compagni erzählt, es seien viele von ihnen zum Schaden von ganz Tuscien nach der Schlacht getödtet worden.

[3] Ueber das Testament dieses tapferen Condottiere, sein Grabmal und anderes handelt Del Lungo, Dante ne' tempi di Dante S. 135 f.

Die Trümmer des geschlagenen Heeres flüchteten sich, von den Söldnern der Feinde der Beute wegen eine Strecke verfolgt nach Arezzo zurück. Die Stadt wurde sofort in Vertheidigungszustand versetzt, so dass, als die Florentiner, welche sich mit der Eroberung und Zerstörung Bibbienas acht Tage aufgehalten hatten[1], vor deren Mauern erschienen, auf kräftigen Widerstand stiessen. Von Florenz sandten die Prioren, von denen zwei zum Heere abgesendet wurden, kräftigen Nachschub, und auch die Sienesen kamen herbei, um sich an der Belagerung zu betheiligen. Diese aber machte keine Fortschritte. Ein Sturm auf die Festungswerke wurde abgewiesen und die Belagerungsthürme der Florentiner in der darauffolgenden Nacht in Brand gesteckt. So musste

---

[1] Dino Compagni setzt die Eroberung Bibbienas einige Wochen später an, nach dem Johannestage, offenbar unrichtig. Er hat noch folgende merkwürdige falsche Angabe. Er sagt, die beiden Prioren, die zum Heer gegangen seien, wären desshalb lebhaft (forte) getadelt worden „perchè non era loro ufficio, ma di gentili uomini usi alla guerra". Diese beiden Prioren sollten aber gar nicht in die Kriegsführung hineinreden und gingen auch gar nicht auf eigene Faust, sondern in Folge eines Beschlusses des kleinen Volksrathes vom 21. Juni 1289, der mit fünfundfünfzig gegen sechs Stimmen gefasst war, und eines fast einstimmigen Beschlusses des Consiglio generale. Die Prioren, die zu Hause blieben, sollten gerade so beschlussfähig sein, als wäre die Signoria vollzählig versammelt: et illam eandem bailiam, auctoritatem et officium habeant in omnibus et singulis illi Priores qui ibunt, ut praedicitur, ad exercitum, et quod ipsi Priores ituri ad ipsum exercitum possint eisque liceat ducere in dicto exercitu illam societatem peditum et equitum quam ipsi domini Priores voluerint, qui equites et pedites quos ipsi Priores voluerint ire debere ad dictum exercitum effectualiter compellaretur ire et stare in dicto exercitu secundum provisionem et voluntatem ipsorum dominorum Priorum, non obstante aliquo privilegio et immunitate Priorum et non obstante aliquo capitulo Constituti in hiis quomodolibet contradicente, et hoc cum dicatur ex dicto itinere utilitatem et honorem dicto Comuni Florentie non modicum obvenire. So der Wortlaut des Beschlusses. Provvisioni II c. 10—11. Wie konnte man also die beiden Prioren tadeln, da sie nur thaten, was von ihnen mit Aufhebung ihrer Privilegien von dem Rathe verlangt wurde? Da Dino Compagni, der bis zum 15. Juni Prior gewesen war, den Beschluss des Rathes gekannt haben muss, ist seine Angabe um so auffallender. Noch auffallender ist freilich, dass J. del Lungo, der sonst alles, was mit der Chronik Dino Compagni's auch nur im entferntesten zusammenhängt, aus den Provisionen herangezogen hat, diesen Rathsbeschluss II, 45 und auch sonst nirgends, so weit ich sehe, berührt. Die Chronik Dino Compagni's gibt uns mitunter Räthsel auf, wie die Memoiren des Fürsten Metternich.

man sich damit begnügen, eine Anzahl kleinerer Castelle einzunehmen, vor den Mauern der belagerten Stadt die üblichen Umzüge zur Verhöhnung der eingeschlossenen Gegner vorzunehmen und die ganze Grafschaft zu verwüsten[1]. Am 24. Juli zog das Heer wieder in Florenz im Triumph ein.

Die leitenden Männer der Comune mochten wohl geglaubt haben, dass mit dem entscheidenden Siege über die Aretiner die kriegerische Thätigkeit für dieses Jahr abgeschlossen sei. Der sieggekrönte Führer der Französischen Söldnerschaar, Amerigo di Nerbona, trat aus dem Dienst der Republik in den des Tuscischen Bundes, zu dessen Hauptmann er am 21. Juni gewählt wurde, und die Consiglien beschlossen an demselben Tage, Gesandte nach Campanien zu senden, um Verträge mit zwei Condottieren, deren Hilfe man nun nicht mehr nöthig zu haben glaubte, rückgängig zu machen. Das Geld, das sie schon erhalten, sollten sie wo möglich zurückzahlen, oder Waffen und Pferde dafür liefern[2]. Aber zwischen diesem Datum und dem 12. Juli scheint der Wind wieder umgeschlagen zu sein. Es wurde beschlossen, eine neue Anleihe zum Kriege gegen Arezzo zu machen, und kurz darauf sendete man auf Verlangen der Lucchesen vierhundert Reiter und zweitausend Fusssoldaten zum Kampfe gegen Pisa. Es ist begreiflich, dass die Pisaner den Abzug der Lucchesen gegen Arezzo benutzt hatten, um verschiedene Burgen, welche ihnen entrissen waren, zurück zu erobern. Es entsprach das ganz der vorsichtigen Kriegsführung Guido's von Montefeltro, der seine Gegner nicht zur Ruhe kommen liess, aber jeder grösseren Entscheidung hinter den Mauern Pisas auswich. Er hatte das Castell von Caprona eingenommen. Nun zogen die Truppen des Tuscischen Bundes herbei, nahmen dieses Castell nach achttägiger Belagerung am 12. August wieder ein, mussten aber nach Verwüstung verschiedener in den Pisani-

---

[1] Wie weit Villani's Angabe richtig ist, die Capitani, die Führer der Soldtruppen, hätten beim entscheidenden Angriff per quadagneria zum Rückzuge blasen lassen, darauf sei das popolo nicht mehr geneigt gewesen zu kämpfen, muss ich dahin gestellt sein lassen. Die Söldner und die Bürger werden einander wohl die schwierigsten Aufgaben zugeschoben haben.

[2] Prov. von diesem Tage. Die Prov. vom 12. Juli findet sich gedruckt bei Sundby-Renier, Brunetto Latini S. 239.

schen Bergen gelegener Landstriche und Verhöhnung der Pisaner von der Belagerung Vico-Pisanos abstehen und nach Hause gehen. Dieser Kriegszug hatte fünfundzwanzig Tage gedauert. Da eröffnete sich plötzlich den Florentinern die Aussicht, Arezzo durch einen Handstreich zu nehmen. Die Ghibellinen waren dieses Jahr fast überall und fast vernichtend geschlagen worden. Waren sie doch auch in Chiusi, wo sich ein Uberti und ein Buondelmonti einander gegenüberstanden, unterlegen. Da konnten wohl Bewohner von Arezzo daran denken, ihre Stadt den Florentinern auszuliefern. Im November wurde auf eine hierüber eingelaufene Nachricht hin die ganze berittene Mannschaft der Stadt plötzlich aufgeboten und gegen Arezzo in Bewegung gesetzt. Schon war die Schaar bis Civitella, neun Miglien von Arezzo, gekommen, als die Verschwörung in Arezzo durch einen Zufall entdeckt und unterdrückt wurde. Darauf zogen sich die Florentiner rasch zurück [1].

Nicht einmal den Winter hindurch konnten diese in voller Ruhe verbringen. Der unglückliche Judex von Gallura benachrichtigte im Februar die Florentiner von Verhandlungen, die zwischen Lucca und seiner Vaterstadt geführt würden, und bat um Rath. Die Pisaner hatten wohl auch versucht, mit ihren nächsten Feinden Frieden zu schliessen. Denn auch die Volterraner sollten sich in Verhandlungen mit ihnen eingelassen haben, wie in Florenz bekannt wurde [2].

Der heimathlose Pisanische Aristokrat ruhte nicht eher, bis wieder der Krieg gegen seine Vaterstadt in vollem Gange war. Im März benachrichtigte er im Verein mit den Lucchesen die Florentiner von Truppenbewegungen zu Gunsten der Pisaner, dann ist er selbst in Florenz, um den Krieg, der seine persönlichsten Angelegenheiten betraf, zu betreiben. An Corso Donati fand er einen gleichgearteten Freund, der sich seiner Sache warm

---

[1] Villani (VII, 178) sagt, nachdem sie einige Tage in Civitella geruht hätten. Am 20. Mai 1280 wird den am Zuge Betheiligten nur Sold für vier Tage ausgezahlt. Prov. zu diesem Tage. Vielleicht hing diese Verschwörung mit dem Auszug der Pazzi aus der Stadt zusammen. Diese haben damals Arezzo wirklich verlassen und sich in Verbindung mit Florenz gesetzt, wie aus einer Consulta vom 12. Januar 1290 (Sundby-Renier, Brunetto Latini S. 244) hervorgeht. Ich finde diese Consulta bei Gherardi nicht.

[2] Le Consulte I, 362 und 370.

annahm. Da konnte es nicht fehlen, dass die Führer der Volkspartei anderer Meinung waren und den Krieg mit Arezzo zunächst zu Ende geführt sehen wollten. Doch erhielt der Judex im Frühjahr und im Sommer eine Schaar von berittenen Söldnern zu seiner Verfügung, um den Krieg gegen Pisa vertheidigungsweise fortzuführen. Er commandirte die Florentinischen Schaaren im unteren Arnothale, wie Amerigo von Nerbona die im oberen Arnothale gegen Arezzo operirenden.

In dieser Stadt hatten sich die Verhältnisse nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges natürlich sehr geändert. Die Ghibellinen hatten eine Gesandtschaft an den Papst geschickt, der einen neuen Bischof, Ildebrandino von Romena, aus dem Guelfischen Zweige der Grafen Guidi, eingesetzt hatte, und sich bereit erklärt, seinen Befehlen zu gehorchen. Darauf hatte der Papst die vertriebenen Guelfen aufgefordert, einen Bevollmächtigten an ihn abzusenden. Sie fragten desshalb bei den Florentinern an, diese aber antworteten vorsichtig, sie müssten ja am besten wissen, was ihnen fromme; man sei mit allem einverstanden, was sie thun würden, wenn nur dadurch die zwischen ihnen bestehenden Verträge nicht verletzt würden [1]. Der Befehlshaber der Florentinischen Soldtruppen im oberen Arnothale wurde jedoch angewiesen, den Guelfischen, aus der Stadt verbannten Aretinern zu Diensten zu stehen. Doch die Verhandlungen der Parteien zerschlugen sich. Auch die Vermittlungsversuche des Bischofs von Arezzo hatten keinen Erfolg. Abermals sollte ein grosser Heereszug des ganzen Tuscischen Bundes gegen Arezzo unternommen werden. Die Gesandten zum Parlament der Taglia, das in Empoli im April tagte, wurden dem entsprechend instruirt. Schon im Mai sollte der Zug nach der Ansicht Einiger unternommen werden. Aber so rasch ging es doch nicht. Am 1. Juni setzte sich das Heer, eintausendfünfhundert Reiter und sechstausend Mann Fusstruppen, in Bewegung. Dieses Mal sollte es den Arno aufwärts ziehen und die Grafschaft von Arezzo abermals gründlich heimsuchen. So geschah es auch. Der Führer der Ghibellinen von Arezzo, ein Tarlati, hielt sich in der Stadt,

---

[1] Le Consulte I, 372 u. f. Da diese Vorgänge auf den Gang der Entwicklung der Stadt nicht von grosser Bedeutung sind, gehe ich hier nicht auf alle Einzelheiten ein, welche man aus den Consulten und Provisionen ja entnehmen könnte.

welche die Florentiner nicht zu belagern unternahmen[1]. Ob Anghiari anzugreifen sei, also dem Heereszuge eine grössere Ausdehnung gegeben werden sollte, war der Gegenstand sehr lebhafter Verhandlungen in den Rathsversammlungen zu Florenz, als das Heer schon längst im Felde stand[2]. Schliesslich begnügte man sich damit, die Landschaft zu verwüsten, und auf dem Rückzuge durch das Casentino die Burgen des Grafen Guido Novello, darunter Poppi, einzunehmen und zu schleifen[3]. Darauf kehrte das Heer nach neunundzwanzig Tagen nach Florenz zurück.

Für einen Frieden war damit nicht viel gewonnen. Aber die Aretiner Guelfen waren bessere Patrioten als die Pisaner Aristokraten. Statt die Florentiner immer von Neuem gegen ihre Vaterstadt aufzureizen, wie dieses der Judex von Gallura und der nun auch in den Tuscischen Bund aufgenommene Conte Guelfo de' Gherardeschi, ein Sohn Ugolino's, thaten, suchten sie Frieden zu stiften. Durch wiederholte Botschaften versuchten sie die Florentiner zu bestimmen, ihnen zur Aussöhnung mit den Ghibellinen ihrer Vaterstadt die Erlaubniss zu geben und Frieden mit dieser zu schliessen. Hatten sie doch ihren eigenen Podestà und waren durch Vertrag an Florenz gekettet. Sie stiessen dabei am 13. und 21. September auf Widerstand bei den Räthen und mussten im November und December neue Verhandlungen einleiten[4]. Erst seit dem 7. Februar 1291 kam es zu einer Art von Friedensschluss. Die Gefangenen wurden freigegeben und die Strassen für den Verkehr geöffnet. Von

---

[1] Le Consulte I, 399.

[2] Le Consulte I, 407. Anghiari liegt im oberen Tiberthale. Fast scheint es so, als ob Anghiari damals doch belagert wurde. Pseudo-Brunetto Latini (bei Hartwig, Quellen II, 271) hat die Nachricht, die Feste sei nach einer Belagerung von drei Monaten und achtzehn Tagen im September genommen worden.

[3] Le Consulte I, 409. Dem Vetter Guido Novello's, dem Grafen Guido von Batifolle, welcher den dritten Theil von Poppi und anderen Castellen gekauft hatte, werden dreitausend Goldgulden Schadenersatz hierfür zugesichert. Später wurde der Schadenersatz auf tausendzweihundert Gulden herabgesetzt, aber auch dieser nach einer Bemerkung in dem dritten Bande der Provisionen vom 5. December 1290 nicht gezahlt.

[4] Le Consulte I, 461; 464; 501; 509; 519. Hier auch die verschiedenen Gesandten der Guelfen von Arezzo genannt.

den genommenen Burgen blieben wenigstens einzelne im Besitz der Florentiner. So kam Laterina erst 1304 wieder an Arezzo[1].

Während nun so im oberen Arnothale der Friede eingezogen war und die verwüsteten Aecker, abgehauenen Olivenbäume und verbrannten Weinberge wieder nachwachsen konnten, wüthete an der Mündung des Flusses der Krieg immer weiter. Die Lucchesen hatten einen Vertrag mit den Genuesen abgeschlossen, nach dem sie einen Theil des Soldes für die Schiffsmannschaft zahlen und dafür den dritten Theil der Beute und die Hälfte der Gefangenen erhalten sollten. Nachdem die Insel Elba von den Genuesen glücklich erobert war[2], verständigte man sich über einen gemeinsamen Angriff auf Porto Pisano. Die Lucchesen wollten dazu die Landarmee stellen und forderten die Florentiner auf, ihnen Zuzug zu leisten. Der Judex von Gallura war wiederholt in Florenz, um die Angelegenheit persönlich zu betreiben und es wurde schliesslich am 18. August beschlossen, den Capitano Amerigo di Nerbona mit seinen Schaaren und einer Anzahl Florentinischer Ritter und tausend Mann auserwählter Fusstruppen abzusenden. Die Sienesen und Pistojesen sollten aufgefordert werden, während des Kriegszuges für die Sicherheit der Grafschaft Florenz zu sorgen[3].

Das Resultat dieses Kriegszuges ist bekannt. Die Genuesen

---

[1] Keine Urkunde berichtet, so viel wir wissen, über diesen Frieden. Die Consulte, die zu dieser Zeit erhalten sind, schweigen über ihn wie G. Villani. Aber Paolino Pieri ad a. 1291 gibt die Bedingungen an, die den vorausgegangenen Verhandlungen entsprechen, und Simone della Tosa hat das genaue Datum, freilich mit der falschen Jahreszahl 1290. Del Lungo (*Dino Compagni I, 74*) scheint die Angabe der Chronisten übersehen zu haben. Da in den Verhandlungen, welche dem Frieden zwischen Pisa und Florenz vom 12. Juli 1293 vorausgehen, von dem Verhältnisse zu Arezzo die Rede ist (J. del Lungo, Dino Compagni I, documenti XXXI u. f. auch I, 88) und demnach damals kein Frieden bestand, so scheint es so, als ob 1291 mit Arezzo nur eine factische Waffenruhe eingetreten war, wie sie die Verhandlungen vom December 1290 schon in Aussicht stellten. Im Jahre 1291 führten die Aretiner nach den Annal. Aret. (Muratori SS. XXIV, 851) Krieg mit den Sienesen. Ueber den Frieden mit Florenz 1293 finde ich auch nichts.

[2] Der Bote, der dieses glückliche Ereigniss in Florenz meldet, erhält von der Rathsversammlung am 24. Juli drei Lire zwanzig Soldi verwilligt. Prov. von diesem Tage.

[3] Le Consulte I, 444—46.

forcirten den Hafeneingang von Porto Pisano, eroberten die denselben beschützenden Thürme, deren Besatzung in Pisa Weiber und Kinder als Unterpfänder hatte lassen müssen, dass sie sich nicht übergeben würden. Damals wurde die Hafenkette, die man jetzt im Campo Santo in Pisa sieht, im Triumph mit nach Genua geschleppt und der Hauptarm des Arno durch ein versenktes Schiff gesperrt. Eine Belagerung von Pisa selbst trauten sich die Verbündeten jedoch nicht zu, und so zogen sie kurz nach der Mitte September wieder ab [1].

Kaum aber hatten die Florentiner sich nach Hause gewendet, so brach der rastlose Guido von Montefeltro, „mehr Fuchs als Löwe“ nach Dante, wieder aus Pisa hervor und nahm ihnen eine der von ihnen eroberten Burgen nach der anderen wieder weg, so dass sich ihre Söldner nochmals zu einem Kriegszuge im Spätherbste verstehen mussten.

Dazu kam noch, dass in Volterra ein Streit unter den Guelfen ausbrach und sich eine Partei derselben um Unterstützung nach Florenz wendete. Eilig wurde Amerigo de Nerbona mit seinen Schaaren nach dort gesendet, der sich auch der Stadt bemächtigt hat. Damit war aber dem Hader noch kein Ziel gesetzt. Schliesslich gelang es aber doch Florenz, sich in der wichtigen Bischofsstadt, von der aus die Pisanische Maremme überwacht und jeder Zuzug für die bedrängte Stadt von Süden her abgeschnitten werden konnte, festzusetzen und für die in sie zu legende Besatzung eine feste Burg (cassero) zu erhalten [2].

Gegen Pisa nahm dann der Krieg im Herbste (October) 1291 auf Betreiben der Lucchesen und der Guelfischen Pisaner seinen Fortgang. Doch erlahmte er ersichtlich. Die Consulten (z. B. II, 44 vom 10. Juli) zeigen, dass man in den Rathsver-

---

[1] Die Florentiner traten bei diesem Heereszuge so gegen die Lucchesen zurück, dass sie G. Doria in seiner ausführlichen Beschreibung dieses Kriegszuges gar nicht erwähnt. Am 13. September war die Nachricht von der Eroberung der Hafenthürme nach Florenz gekommen, am 20. September kam die Flotte von Genua in der Heimath an. Le Consulte I, 461; Annal. Januenses, Mon. Germ. SS. XVIII, 334. Ich lasse mich auf Einzelheiten auch hier nicht weiter ein.

[2] Le Consulte I, 481 u. f.; 487; 494 und Pseudo-Brunetto Latini in Hartwig, Quellen etc. II, 232. Die Anmerkung 3 daselbst erledigt sich hierdurch von selbst.

sammlungen die Beschlüsse nicht mehr mit den sonst üblichen grossen Majoritäten fasste. Welchen Nutzen hatte die Bürgerschaft von Florenz auch von diesen ewigen Scharmützeln ihrer Söldner mit den Schaaren des Montefeltrier's? Nur Unkosten und nicht selten Schande. Denn die Bewohner der den Pisanern abgenommenen Burgen, welche die Florentiner zum Theil noch befestigt und ausgebaut hatten, hielten es im Geheimen mit ihren alten Herren und verriethen diesen die neuen. Die Schattenseiten des Söldnerwesens zeigten sich jetzt auch schon deutlich. So wurde die von den Florentinern als neue Grenzfeste angelegte und erweiterte Burg von Pontedera, von der Villani wohl übertreibend sagt, sie sei das festeste Castell Italiens von allen in der Ebene gelegenen gewesen, am 23. December 1291 von Guido von Montefeltro in der Nacht im Einverständnisse mit einem zur Besatzung gehörigen Pisaner überfallen und genommen, weil der Commandant kaum den dritten Theil der Truppen effectiv gehalten hatte, welche er von Florenz bezahlt erhielt. Eine andere Burg, Vignale di Camporena, war von den Pisanern gleichfalls genommen worden. Als die Florentiner dann diese den San Miniatesen gehörige Burg mit grosser Heeresmacht einschlossen und ihre Uebergabe bevorstand, gelang es der ganzen Besatzung sich zur Nachtzeit durch die Reihen der Feinde zu schleichen.

Um diesem unnützen Blutvergiessen ein Ende zu machen, sandte der Papst eine Gesandtschaft nach Florenz. Ihm lag die Wiederherstellung des Friedens jetzt doppelt am Herzen. Sein Bestreben, nach dem Fall von Ptolemaïs einen Kreuzzug zu Stande zu bringen, wurde durch die fortwährenden Kämpfe in seiner nächsten Nähe von vornherein vereitelt. Am 14. Januar wurde beschlossen, die Mitglieder des Tuscischen Bundes aufzufordern, beglaubigte Botschafter nach Florenz zu senden, um über die Vorschläge der Curie zu verhandeln [1]. Darauf werden am 12. April zwei Syndici für dieses Parlament in Florenz gewählt, M. Ranieri di Ostigiani de' Pigli und M. Albizzo Corbinelli, der Eine ein Adlicher, der Andere ein Rechtsgelehrter [2]. Gleichzeitig wird aber auch dem Podestà, Capitano und den Prioren Vollmacht gegeben,

[1] So nach Del Lungo, Dino Compagni I, 82. Es wird beschlossen, vier Gesandte an den Papst zu senden. Provisionen vom 8. Februar und 12. April.

[2] Provision vom 12. April (Tom. III, 57).

alle Vorbereitungen zu einem Kriegszuge gegen Pisa zu treffen. Wenn nun gleichzeitig hiermit auch dem Papste versichert wurde, man werde seinen Befehlen Folge leisten, so kann man Angesichts dieser Rüstungen wohl ermessen, was die damals noch herrschende Partei gegen Pisa wirklich im Schilde führte. Da nun Nicolaus IV. schon am 4. April gestorben war, hatten die Freunde kriegerischer Actionen ganz das Uebergewicht. Im Juni 1292 setzte sich ein Heer gegen Pisa in Bewegung, wie es der Tuscische Bund kaum je ins Feld gestellt hatte. Nicht weniger als zweitausendfünfhundert Reiter und achttausend Mann Fusstruppen zogen unter Gentile degli Orsini von Rom stromabwärts, verheerten die Umgebung Pisas von Neuem aufs gründlichste, kehrten dann aber, nachdem sie dreiunddreissig Tage im Felde gestanden hatten, wieder nach Hause zurück.

Die Unfruchtbarkeit und Kostspieligkeit einer derartigen, Jahre hindurch fortgesetzten Kriegsführung musste schliesslich doch die Mehrzahl der Bürger von Florenz auf den Gedanken bringen, derselben ein Ende zu machen. So lange man mit Pisa keinen Frieden hatte, gab es keine Ruhe in der Grafschaft. Die aus der Stadt Verbannten hatten bei dem Sohne Guido Novello's, Manfred, Aufnahme gefunden und beunruhigten von dessen Burgen Ampinana und Raggiolo aus das Mugello und Casentino. Wurden diese auch eingenommen und geschleift [1], so blieb den Verbannten doch immer noch Pisa als Schlupfwinkel übrig. Hier hatten sich die von der Familie Uberti noch überlebenden Männer, vor allen Tolosato degli Uberti, eine angesehene Stellung erkämpft. Mit grossem Erfolge hatte er gegen die abgefallenen Judices auf Sardinien die Sache Pisa's verfochten [2].

Und wer hatte allein Gewinn von diesen ewigen Scharmützeln und Kriegsfahrten? Die Partei in Florenz, die gewaltthätig und

---

[1] Prov. vom 27. März, 29. April 1292. Villani VII, 150.

[2] Ueber diesen Tolosato degli Uberti, wie über diese ganze Familie ist jetzt die gründliche Einleitung zu vergleichen, die R. Renier seiner Ausgabe der Liriche - - - di Fazio degli Uberti als Capitel 1 vorausgeschickt hat. Tolosato war nach Fanineta wohl der bedeutendste Mann dieser Familie. Ueber den Familienbesitz der Familie ausserhalb Florenz hat auch Renier nichts beigebracht. Ich glaube, die Territorien der Uberti in der Grafschaft lagen im oberen Arnothale, wo die „Casuberti“ mehrfach in den Provisionen genannt werden.

herrschsüchtig, wie sie war, keinen Frieden in der Stadt aufkommen liess, die, Familie gegen Familie, untereinander sich bis aufs Blut bekämpften, aber einig waren, den arbeitsamen, steuerzahlenden Bürger hochmüthig und rechtlos zu vergewaltigen. Diese adlichen Herren, noch dazu nicht immer zuverlässig und dem Golde der Feinde nicht unzugänglich, wie das Volk glaubte, hatten ihre gute Bezahlung für ihre Dienste im Kriege, da sie für jeden Verlust, der sie an ihren Pferden u. s. w. traf, reichlich entschädigt wurden. Sie führten in den Parlamenten das grosse Wort und leiteten die diplomatischen Verhandlungen, alles Dinge, welche der Masse der Gewerbetreibenden, die daran waren, der Zügellosigkeit und der Unbotmässigkeit dieser Granden enge Schranken zu setzen, nicht behagen konnten. Die Friedenspartei in der Stadt musste unter diesen Umständen rasche Fortschritte machen. Und das um so mehr, als auch die Pisaner sich überzeugten, dass sie, wenn es so weiter gehe, dem sicheren Untergange verfallen seien. Der grosse Reichthum der Stadt schwand immer mehr zusammen, die Söldner verzehrten den letzten Rest der Habe. Von hier aus gingen daher die Friedensanträge im Winter 1293 aus.

Anfang Februar hatten die Florentiner eine Gesandtschaft nach San Miniato del Tedesco geschickt, wo eine Verhandlung zwischen Abgeordneten des Tuscischen Bundes und Vertretern von Pisa und anderen Ghibellinen stattfand. Am 12. Februar wurde in einer Rathsversammlung auf die Anfrage dieser Gesandten eine Instruction berathen. Es war in der Zeit der höchsten Spannung der Parteigegensätze. Giano della Bella trat drei Tage später in die Signoria, welche die „Ordnungen der Gerechtigkeit“ einführen sollte. Dass die Parteigruppirungen in Betreff der wichtigen inneren Fragen sich auch der äusseren bemächtigen mussten, liegt in der Natur der Dinge. Nur hatten die Granden in der Behandlung der äusseren Politik noch viel vor den Popolanen voraus. Sie setzten sich also hier fast stärker zur Wehre als bei der Einführung jener furchtbaren neuen Gesetze. Die Berathungen verliefen daher wiederholt (10. und 11. Februar) resultatlos, und am 22. Februar kam es zu einem heftigen Conflicte in einer Rathsversammlung zwischen dem hitzköpfigen Vertreter der Aristokratie Berto Frescobaldi und dem „Kleon“ von Florenz, Dino di Giovanni genannt Pecora, einem

Fleischer. Am 3. und 10. März wurden neue Versammlungen gehalten, in denen sich vor Allen Dino Compagni, wie schon früher, vermittelnd und im Interesse des Friedens aussprach. Am 10. März wurden die Streitfragen in Anwesenheit der drei nach San Miniato abgeschickten Botschafter genauer präcisirt. Man stritt besonders noch um drei Punkte. Die Pisaner wollten den Ort Buti den Lucchesen nicht lassen. Sie wollten sich auch ihr neues Stadtregiment wählen, so lange ihr jetziger Podestà Guido von Montefeltro noch da sei, während der Judex Nino von Gallura, jetzt Befehlshaber des Tuscischen Bundes, verlangte, diese Wahl solle erst stattfinden, nachdem der Graf die Stadt verlassen habe; der dritte Punkt betraf die Reform von Arezzo, wo die Guelfen noch nicht mit den Ghibellinen ausgesöhnt waren, oder sich schon wieder überworfen hatten. Ueber diese Fragen wurde einzeln abgestimmt. Die Parteien hielten sich fast das Gleichgewicht; mit verschiedenen zum Theil winzigen Mehrheiten siegte bald die Friedens- bald die Kriegspartei. In einer neuen Versammlung am folgenden Tage drang aber die Friedenspartei in allen Fragen durch. Damit war freilich der Frieden noch nicht erreicht. Denn die Lucchesen waren mit diesen Bedingungen keineswegs einverstanden und der Judex Nino erst recht nicht. Am 19. Mai, am 8. und 12. Juni kam es zu neuen Verhandlungen, zuletzt in Anwesenheit einer Tuscischen Gesandtschaft. Die Friedensaussichten schienen sich zu verdunkeln. Da brachte der Wechsel der Prioren am 15. Juni, an deren Spitze als Gonfaloniere della Giustizia Dino Compagni stand, die Entscheidung im friedlichen Sinne. Die Lucchesen hatten sich durch Vermittlung der Florentiner mit den Pisanern verständigt, und so kam am 29. Juni in Florenz ein endgültiger Beschluss zu stande, auf Grund dessen dann in dem alten Schlosse von Fucecchio am 12. Juli der definitive Frieden zwischen Pisa und den Theilhabern des Tuscischen Bundes, Lucca, Florenz, dem Grafen Ugolino de' Visconti und den Guelfischen Pisanern, Siena, Pistoja, Volterra, Prato, San Gimignano, San Miniato, Colle und Poggibonzi, endlich abgeschlossen wurde. Die Contrahenten geben einander die gemachten Gefangenen frei, die Bürger der verschiedenen Städte haben Handels- und Bewegungsfreiheit in Pisa und umgekehrt; die Pisaner wählen einen Podestà und Capitan auf ein Jahr aus einer der übrigen Tuscischen Comunen,

doch keinen aus den von dort Verbannten; innerhalb eines Monats verlässt Guido von Montefeltro mit allen in Pisa seit der Verbannung des Judex von Gallura sich aufhaltenden Ghibellinen die Stadt; Pisa stellt hierfür fünfundzwanzig Geiseln, die acht Tage nach dem Ausmarsch des Montefeltrier's und der Einsetzung der neuen Regierung zurückgegeben werden. Von der Gluth des Parteihasses, der noch immer in Pisa glimmte, legt die Thatsache ein beredtes Zeugniss ab, dass sofort im Eingang der Urkunde die beiden noch lebenden Söhne des verhungerten Ugolino, Lotto und Guelfo, und dessen Enkel und alle Nachkommen von diesem Frieden ausgeschlossen sind, ebenso wie die Uppezinghi, die Grafen von Collegarli und Montecucchari. Diese letzteren können aber von Pisa wieder zugelassen werden, wenn ihre Burg unter die Botmässigkeit der Pisaner zurückgekehrt sein wird [1].

Man wird zugeben müssen, dass diese Friedensbedingungen für Pisa so günstig wie möglich waren, wenn man auch nicht sagen kann, dass der Frieden eher von den Ghibellinen dictirt, als von ihnen angenommen sei [2]. Denn es war doch ein grosser Gewinn für den Tuscischen Bund, dass nun Pisa zur Guelfischen Partei übertrat. Freilich wurden durch ihn die Guelfischen Pisaner aufgeopfert, wie schon Ptolemäus von Lucca richtig hervorhebt. Denn wenn es auch dem Grafen Nino freistand, nach Pisa zurückzukehren, so getraute er sich doch nicht das zu thun, sondern begab sich nach Genua, wo er sich zum Bürger machen liess, aber schon 1296 noch jugendlich mit Hinterlassung einer Wittwe und einer einzigen Tochter starb. Pisa hatte es dem grossen Geschick Guido's von Montefeltro zu verdanken, dass es nicht zu Grunde gerichtet worden ist. Wie er die Stadt als Kriegsherr, „mehr Fuchs als Löwe", geschickt vertheidigt hatte, so hat er sie auch bis zuletzt vor den Intriguen der eingeborenen Guelfen zu bewahren gewusst, die ihr Vaterland den Verbündeten lieber gefesselt als frei zum Friedensschlusse ausgeliefert ge-

---

[1] Ich gebe dieses Resumé nach den von J. del Lungo a. a. O. I, 2, documenti XXII u. f. veröffentlichten Urkunden und der ausführlichen Darstellung I, 81 u. f.; das Friedensinstrument nach Fl. dal Borgo, Scelti diplomi Pisani, S. 279 u. f.

[2] J. del Lungo, a. a. O. S. 74.

sehen hätten [1]. Aber auch das grösste politische und militärische Genie hätte Pisa nicht retten können, wenn seine Feinde nicht aus verschiedenen Gründen des Kriegens müde gewesen wären. Das haben wir jetzt in einem anderen Zusammenhange zu betrachten.

[1] Die Fragmenta historiae Pisanae, Muratori SS. XXIV, 664 u. f., handeln ausführlich hiervon. Die Pisaner entliessen ihren Retter mit festlichem Geleite und die Florentiner liessen ihn friedlich, wenn auch nicht ohne Argwohn, durch ihr Gebiet ziehen. Guido, des kriegerischen Lebens müde, trat bekanntlich in den Franciscanerorden und starb 1298, di cui graziosa fama volò per tutto il mondo. Dino Compagni II, XXXIII. Dante hat ihn in die Hölle verwiesen, weil er Bonifaz VIII. den bekannten Rath gab, wie er die Colonna unterwerfen könne.

(Schluss folgt.)

Elisabeth und Leicester.

Von

Moritz Brosch.

Um die Hand der Königin Elisabeth von England haben in den ersten zwei Jahren ihrer Herrschaft König Philipp II. von Spanien, Erzherzog Karl, Kronprinz Erich von Schweden und der Schottische Graf Arran vom Geschlechte der Hamilton's, das die Thronfolge nach den Stuart's beanspruchte, sich vergeblich beworben. Ausserdem werden als schneller abgethane Freier namhaft gemacht: der Herzog Adolf von Holstein und ein Bruder Johann Friedrich's von Sachsen. Nachdem also Elisabeth ein halbes Dutzend von Körben ausgetheilt hatte, holte auch das Französische Königshaus der Valois sich den seinigen. Die Beziehungen zwischen England und Frankreich waren damals (Ende 1560) der Schottischen Wirren halber so gespannt, dass die Valois Bedenken trugen, sich der Königin direct mit einem Heirathsantrag zu nähern. König Franz II. und die ihn beherrschenden Guisen schoben den Herzog Emanuel Filibert von Savoyen als Brautwerber vor. Dieser entsandte Herrn v. Morette als seinen Botschafter nach England, angeblich mit dem Auftrage, der Königin zur Thronbesteigung Glück zu wünschen; Morette aber hatte auch Befehl, in Elisabeth zu dringen, sie möge einen Französischen Prinzen heirathen, und zwar den Herzog von Nemours [1]. Als Throckmorton, der Englische Gesandte

[1] Ueber die Sendung Morette's vgl. Miscellaneous State Papers (Hardwicke Pap.) Lond. 1778, I, 146. — Mignet, Hist. de Marie Stuart. Vol. I cap. 2. — Ricotti, Storia della Monarchia Piemontese. Firenze 1861. II, 206. — Calendar of St. Pap. Foreign 1560—1561 p. 545.

an Frankreichs Hofe, den Staatssecretär Cecil von dem Vorhaben in Kentniss setzte, mit dem Morette nach England gehe, liess er die Bemerkung einfliessen: die Könige von Spanien und Frankreich seien für die Werbung des Herzogs von Nemours; aber der päpstliche Nuntius habe ihm, dem Throckmorton, gesagt: Elisabeth stehe auf dem Punkte, ihren Stallmeister zu heirathen. Und dieser päpstliche Nuntius hatte mit dieser seiner Meinung in eben dem Zeitpunkte vollkommen Recht.

Der Oberst-Hofstallmeister der Königin war Lord Robert Dudley, den sie später zum Grafen von Leicester erhoben hat, unter welchem Namen er durch Schiller unsterblich gemacht ist. Dieser Lord, der „süsse Robin", wie ihn Elisabeth halb kosend, halb spottend zu nennen pflegte, war drei Jahre vor ihr, aber gleichfalls am 7. September und in derselben Tagesstunde wie sie geboren und in früher Jugend ihr Spielgenosse gewesen. Die Beiden hatte unter Herrschaft von Elisabeth's älterer Schwester, der Königin Marie Tudor, ein gemeinsames Schicksal verbunden: sie sassen im Tower gefangen — er als Sohn jenes Herzogs von Northumberland, der Johanna Grey auf ein paar Tage zur Königin gemacht hatte und dafür im Beginne der Regierung Mariens geköpft worden war; sie auf Tod und Leben processiert, weil sie der Theilnahme an einer gegen ihre Schwester gerichteten Rebellion verdächtig war. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Elisabeth im Laufe dieser Gefangenschaft auch von Eros gefesselt worden und in heftiger Liebe zu ihrem Kerkergenossen entbrannt. Aber die erste urkundliche Erwähnung des Liebesverhältnisses zwischen beiden wird uns mehr als vier Jahre später, in einem Schreiben Feria's, des Spanischen Botschafters in England, vom April 1559 [1]; die zweite, sehr bedeutsame, vom Mai desselben Jahres datirt, in der Depesche des Venezianischen Botschafters an Philipp's Hofe, welche die Meldung enthält, dass Lord Robert's Frau krank sei und leicht sterben könne, worauf Elisabeth ihn wahrscheinlich zum Manne nehmen würde [2]. Wir ersehen hieraus, dass jenes am Englischen Hofe in Umlauf gesetzte Gerücht, welches Dudley's Frau krank sagte, um ihren durch Gift geplanten Tod nicht auffällig erscheinen zu lassen,

[1] Bei Mignet, a. a. O. I cap. 4; ausführlicher bei Froude, Hist. of Engl. since the Fall of Wolsey. VII, 85.

[2] Depesche d. P. Tiepolo, Brüssel 4. Mai 1559, im Venet. Archive.

ein Gerücht, über das Cecil anderthalb Jahre später gegen den Spanischen Botschafter Quadra sich ausliess, schon damals unter die Leute gebracht war und seinen Weg bis Brüssel gefunden hatte.

Verlieren wir den Gang des Liebeshandels zwischen Elisabeth und Dudley vorerst aus dem Auge, und beschäftigen wir uns mit diesem Gerüchte. Ganz unfraglich ist, dass es kursirte und dass Cecil, der Staatssecretär der Königin, es Quadra, dem Botschafter einer fremden Macht, gegenüber zur Sprache gebracht hat. Ob jedoch Cecil dies in dem Zusammenhange und mit den Elisabeth wie Lord Robert gleich sehr blossstellenden Aeusserungen gethan, die sich in Quadra's Depesche finden [1], ist eine offene Frage. Cecil mag über Dudley's grossen und immer wachsenden Einfluss noch so erbittert gewesen sein, mag noch so sehr mit dem Gedanken sich getragen haben, seinen Abschied zu nehmen, die Königin und England und den ihm theuern Protestantismus ihrem Schicksal zu überlassen: so unvorsichtig, ja leichtsinnig kann er nicht gewesen sein, dass er den Spanier zum Vertrauten gewählt und demselben Mittheilungen gemacht hätte, welche dieser in einem oder dem andern Falle auch gegen ihn, den Staatssecretär, zu verwerthen in der Lage war. Seine Worte müssen anders gelautet, eine andere, ungleich weniger schroffe Fassung gehabt haben, als Quadra sie verstanden und referirt hat. Wäre aber solch ein Missverständniss von Seite eines Botschafters in solch einem wichtigen Falle auch nur möglich? — Der Beweis, dass es möglich und durchaus nichts Unerhörtes war, lässt sich an einem flagranten Beispiele erbringen.

Der Venezianische Botschafter in Frankreich, Michiel Surian, berichtet einmal, es habe der dortige Englische Botschafter (Throckmorton) ihm gesagt, dass eine Heirath seiner Königin mit dem Prinzen von Oranien, dem grossen Schweiger, im Zuge sei, dass die Herzogin von Arschot, Oraniens Schwester, mit Katharina von Medici in Reims zusammengetroffen sei und die

---

[1] Den Text dieser Dep. gibt in Engl. Uebersetzung Froude VII, 277 ff. Die leichten Uebersetzungsfehler, die sich bei ihm eingeschlichen haben, sind zu corrigiren nach Gairdner, The Death of Amy Robsart, in der Engl. Historical. Review, Apr. 1886 p. 235 ff. — Das Spanische Original ist jetzt allgemein zugänglich, in Kervyn de Lettenhove's Relat. pol. des Pays-Bas et de l'Anglet. II, 529 ff.

Sache, die schon weit gediehen wäre, betrieben habe [1]. So hat Surian den Engländer verstanden; aber aus einem Schreiben Throckmorton's an Elisabeth, vom gleichen Datum, erhellt, dass derselbe nicht also gesprochen haben kann, weil er vielmehr die Heirath des Oraniers mit Maria Stuart fürchtete und sich aus dem Grunde an den Besuch der Herzogin von Arschot am Französischen Hofe stiess [2]. Surian hat ihn genau so falsch verstanden, wie Quadra den Staatssecretär Cecil falsch verstanden haben kann. Und dies ist beide Male nicht so wunderlich, als es auf den ersten Blick aussieht. Surian verkehrte mit Throckmorton, Quadra mit Cecil in einer Sprache, welche die Muttersprache keines von ihnen gewesen ist: das in fremder Sprache Gehörte übersetzten sie dann in ihre heimische und brachten es so zu Papier. Es liegt auf der Hand, dass bei diesem Verfahren sich Irrthümer nicht nur einschleichen können, sondern auch gar schwer vermeiden lassen; denn es ist die aus dem Gedächtniss gemachte Uebersetzung eines in fremder Sprache Gehörten, und wer da glaubt, eine solche könne wort- und sinngetreu ausfallen, könne genau und nur dasjenige wiedergeben, was zu dem Uebersetzer in fremder Sprache gesprochen wurde, der setzt bei diesen Diplomaten eine Gedächtnisskraft, eine Ruhe und Sammlung bei der Abfassung ihrer oft in grosser Eile niedergeschriebenen Depeschen voraus, über die man billig in Erstaunen gerathen müsste. Noch erstaunlicher freilich wäre der Köhlerglaube, den es erfordert, die Aussagen auch der ehrlichsten, aber unter so schwierigen Umständen arbeitenden, so leicht dem Irrthum ausgesetzten Diplomaten für vollgültig und beweiskräftig anzusehen.

Wenn demnach Quadra dem Englischen Staatssecretär die Worte in den Mund legt: „Sie geben (und das „sie“ scheint auf Elisabeth und Dudley zu zielen) die Frau Lord Robert's für krank

---

[1] L'Ambasciator de Inghilterra, il qual mette gran diligentia, per intender le cose dove la sua Regina puo haver qualche interesse, mi ha fatto intender, che si tratta di maritarla nel principe d'Oranges. - - - Ha inteso che la duchessa d'Arescot, la qual è sorella del principe d'Oranges è stata ultimamente a Reims, et questo fa credere, che la cosa sia molto avanti. Dep. Mich. Surian, Paris ult. März 1561.

[2] Throckmorton an Elis. 31. März 1561: Cal. of St. Pap. For. 1561 bis 1562 p. 45.

aus; aber dieselbe ist gesund und vor einer Vergiftung auf der Hut; Gott wird dieses Verbrechen nicht zulassen und eine dermassen verruchte Verschwörung hintertreiben; Dudley hat sich zum Gebieter gemacht über den Staat und die Königin; er will diese heirathen, richtet sie aber unfehlbar zu Grunde" — so sind das eben Ausdrücke, wie Quadra sie sich zurechtgelegt oder sich ihrer erinnert hat, erinnert haben will. Sie bilden seine Version von Cecil's Worten und sind nicht die eigenen Worte des letzteren.

Dass Quadra den Staatssecretär missverstanden, vielleicht absichtlich missverstanden hat, lässt sich denken und würde mit des Spaniers vorgefassten Meinungen übereinstimmen. Zählte er doch zu jenen Spanischen Staatsmännern, die Elisabeth's Handlungen auf die Eingebung nackter Verruchtheit und diabolischer Berechnung zurückführten, oder auch, sich selbst widersprechend. als unbegreifliche Thorheiten erkennen wollten. Von einem Diplomaten dieses Schlages wurde sicherlich im schlimmsten Sinne ausgelegt, was in Cecil's Worten eine doppelte Deutung zuliess.

Dass aber Cecil die eigene Königin einem fremden Botschafter mittelst durchsichtiger Andeutung als Mitschuldige an einem geplanten Giftmord oder wenigstens, falls man der Depesche Quadra's eine mildere Auslegung geben will, als diejenige Person bezeichnet habe, die aus dem Verbrechen Nutzen zöge, indem sie den Verbrecher heirathen würde, klingt ganz unglaublich, ist kaum für möglich anzunehmen. Eine solche Handlungsweise bei ihm voraussetzen, hiesse alle unsere historische Kenntniss von seinem Charakter vergessen. Dagegen um Quadra des Missverständnisses, der Entstellung und Steigerung gehörter Worte, der kritiklosen Aufnahme jeder Beschuldigung Elisabeth's für fähig zu halten, bedarf es nur der Auffrischung alles dessen, was wir von seinem Charakter, seinen Ansichten und Leistungen wissen. Die Depesche des Spaniers würde nicht den geringsten Glauben verdienen, wenn ihr am Schlusse und in einer Nachschrift nicht der Bericht über eine Thatsache angehängt wäre, die den Inhalt des ganzen Schreibens zu bekräftigen scheint.

„Den Tag nach diesem Gespräche (mit Cecil)" — so schreibt Quadra — „sagte mir die Königin, von der Jagd zurückkehrend, dass Lord Robert's Frau todt oder im Sterben sei, und bat mich,

davon zu schweigen. Es ist sicherlich eine Sache voll Schmach und Schande - - -. Seitdem dieses hier geschrieben worden, hat die Königin den Tod von Lord Robert's Frau öffentlich bekannt gegeben. Die Königin sagte auf Italienisch, que si ha rotto il collo: sie hat den Hals gebrochen. Es scheint, dass sie über eine Treppe hinabgestürtzt sei."

Amy Robsart, Dudley's Frau, hat am 8. September 1560, auf einem, etwa drei Englische Meilen von Oxford gelegenen Herrensitz, wo sie getrennt von ihrem Mann lebte, durch einen Sturz von der Treppe den Tod gefunden. Am 9. oder 10. desselben Monats, als die Königin mit dem Botschafter sprach, war die Sache bloss als Gerücht an den Hof gedrungen, oder aber wollte Elisabeth sie geheim halten; doch vor Ablauf des 11. Sept., welches Datum Quadra's Depesche trägt, hat die Königin selbst die Veröffentlichung der Nachricht angeordnet [1].

Es bedarf geringen Scharfsinns, um sich die Meinung zu bilden, dass diese Thatsachen einer Bestätigung dessen gleichkommen, was Quadra über kurz vorher gefallene Aeusserungen Cecil's berichtet. Der Englische Staatssecretär, heisst es bei Quadra, habe gesagt, die Frau Lord Robert's nehme sich vor einer Vergiftung in Acht, und sie hat sich offenbar so gut in Acht genommen, dass ihr Gift nicht beizubringen war; sie fand dennoch ein gewaltsames Ende, das Lord Robert, den Cecil durchschaut und dem Spanier richtig geschildert hatte, durch eine ihm befreundete oder von ihm bezahlte Hand ihr bereiten liess. So viel wäre aus Quadra's Depesche, wenn man sie in Zusammenhang bringt mit den soeben verzeichneten Thatsachen, ohne viel Mühe herauszulesen. Allein, was ohne viel Mühe gewonnen ist, zerrinnt einem oft zwischen den Fingern; was für eine leicht fassbare geschichtliche Wahrheit gilt, ist oft nur die Frucht einer Täuschung, deren wesenloser Bestand sich nach genauer Prüfung des Objectes herausstellt.

Auch wenn nicht bekannt wäre, dass Robert Dudley von jeder Schuld am Tode seiner Frau durch gerichtliche Erhebung entlastet wurde, müsste es auffallen, dass nichts von dem eingetreten ist, was mit dem Verbrechen, wenn es begangen worden wäre, beabsichtigt sein konnte. Der einzige Beweggrund,

---

[1] Ueber die Chronologie dieser Vorgänge s. Gairdner a. a. O. p. 242.

der Lord Robert zu der grauenvollen That getrieben hätte, wäre die Hoffnung gewesen, Elisabeth zu heirathen, wenn er erst zum Wittwer geworden. Nun waren sie am Ziele, er und die Königin, nun stand ihrer Ehe die Amy Robsart nicht mehr im Wege; dennoch aber kam es zu dieser Ehe nie. Sich leidenschaftlich lieben, aus Leidenschaft ein Verbrechen begehen und, nachdem es vollendet ist, während die Leidenschaft fortglüht, die dazu getrieben, nicht die Hand ausstrecken nach dem Preise, um den man gerungen hatte und der jetzt so leicht zu erreichen war: alles dieses heisst dem Wilden gleich einen Baum fällen, um dessen Früchte zu pflücken, aber auch dem rohesten Wilden sehr ungleich die Früchte liegen lassen, wenn der Baum schon gefällt ist.

Dudley selbst drang brieflich auf die eingehende Untersuchung des tragischen Ereignisses, gab sich mit dem Verdict der Jury, demzufolge der Tod seiner Frau durch reinen Zufall herbeigeführt worden, nicht zufrieden, ordnete eine wiederholte Untersuchung an — und er pries sich glücklich, dass die Jurymänner, die ihr Verdikt abzugeben hatten, ihm sämmtlich Fremde seien. Nebstdem sandte er Appleyard, den Halbbruder, und Arthur Robsart, den Bastardbruder seiner Frau, an Ort und Stelle, auf dass sie durch ihre Gegenwart bei Vornahme der Untersuchung dem Verdachte, als würde dieselbe zu seinen Gunsten geführt, zuvorkämen. Dem gegenüber lässt sich nicht sagen, dass er bei Zusammensetzung der Jury seine Hand im Spiele gehabt, oder den Spruch, mit dem sie ihre Thätigkeit abschloss, beeinflusst habe. Und wenn Froude eine nach Jahren gefallene Aeusserung jenes Appleyard in entgegengesetztem Sinne deutet, so ist ihm nachgewiesen worden [1], dass diese seine Deutung auf Heranziehen einer einzelnen Stelle aus einer Handschrift beruhe, während das Ganze der Handschrift vielmehr den evidenten Beweis enthält, dass Appleyard gestanden habe, die Untersuchung über den Tod seiner Schwester sei mit voller Unparteilichkeit geführt worden. Wollte man auch alle diese Zeugnisse in den Wind schlagen, es stünde doch Eines fest: Lord Robert konnte und durfte in die Untersuchung sich nicht einmischen; denn er

---

[1] Von Gairdner a. a. O. p. 249 ff.

hatte viele und mächtige Feinde bei Hofe, die aus jedem Versuche seiner Einmischung Kapital gegen ihn geschlagen hätten.

Zieht man heutzutage die über den Fall erhaltenen Nachrichten unbefangen in Erwägung, so kann man sich der Einsicht nicht erwehren, dass ein Beweis für Lord Dudley's Schuld nicht vorliegt. Wie aber dachten Dudley's Zeitgenossen in dem Punkte? — Die es zunächst angeht und die ihre Kenntniss aus Berichten erster Hand schöpfen, nehmen seine Beschuldigung ziemlich ungläubig auf; die nach Hörensagen urtheilen, machen Andeutungen, geben Winke, aus denen sich schliessen lässt, dass sie an seine Schuld glauben, oder den Glauben an dieselbe vorgeben und bei anderen voraussetzen. Für beide Sorten fehlt es nicht an, sozusagen, classischem Zeugnisse.

Als im Jahre 1565 der zum Grafen von Leicester erhobene Robert Dudley der Königin Maria Stuart von Elisabeth zum Gemahl vorgeschlagen war, äusserte Chantonnay, der Spanische Gesandte am Wiener Hofe, zum Kaiser: Es sei anzunehmen, die Königin von Schottland werde sich des Sturzes erinnern, den die Frau Mylord Robert's über die Treppe gethan habe. Der Kaiser erwidert darauf scherzend: Maria Stuart würde einen Gemahl nicht geschenkt, sondern nur auf einige Zeit geliehen erhalten [1]. Man sieht, dass Chantonnay mit seiner Erwähnung des Treppensturzes auf Leicester's Schuld hinzielt und der Kaiser dies weder ablehnt noch gutheisst. — Um dieselbe Zeit, in welche dieses Gespräch fällt, wurden die Unterhandlungen über die Heirath Erzherzog Karl's mit Elisabeth, auf welch letztere jede Schuld Leicester's einen Schatten geworfen hätte, kaiserlicherseits wieder *aufgenommen und durch Entsendung eines eigenen Botschafters* nach London ernstlich betrieben.

Als die Statthalterin der Niederlande, Margaretha von Parma, durch deren Hände die Correspondenz der Spanischen Botschaft in England mit Philipp II. ging, die Depesche Quadra's vom 11. September zu lesen bekam, hat sie ihre Gedanken darüber in einem Schreiben an den König Philipp niedergelegt [2]. Von Entrüstung oder Erstaunen über den durch Quadra mitgetheilten

---

[1] Granvelle, Pap. d'Etat, ed. Weiss. IX, 132.

[2] S. dasselbe, vom 7. Oct. 1560, bei Gachard, Correspond. de Marg. d'Autriche, Duchesse de Parme avec Phil. II. Bruxelles 1867. I, 310 ff.

Vorsatz einer Ermordung der Frau, die der Ehe Dudley's mit Elisabeth hinderlich war, zeigt dasselbe kaum eine Spur. Ebensowenig verräth es von dem Glauben an Quadra's Wahrhaftigkeit. Elisabeth — so schreibt Margaretha — ist jetzt der Versuchung ausgesetzt, Dudley zu heirathen; aber sie ist sehr veränderlich, ohne sich irgendwie Zügel anzulegen. Wenn man sie richtig behandelt, wird sie gegen Lord Robert sich ändern: König Philipp wolle desshalb Elisabeth ermahnen, einen Prinzen zu nehmen, dessen Verwandtschaft ihr Unterstützung leihen kann, wo möglich einen Erzherzog. Ist das, frage ich, ein Rath, den die Herzogin hätte geben können, wenn ihr Quadra's Insinuation einer Mitschuld Elisabeth's am Tode von Dudley's Frau auch nur das Geringste bedeutet hätte? Es wäre dann ein Rath gewesen, der, wenn er befolgt wurde, so gut wie keinen Erfolg verhiess, und wenn er, wider Erwarten, guten Erfolg gehabt hätte, dazu führen musste, ein Mitglied des Hauses Habsburg einer Mörderin zu vermählen. Man kann nicht anders als annehmen, dass Margaretha von Parma durch Quadra's Depesche nichts weniger als überzeugt worden ist, dass sie Dudley's Schuld dahingestellt sein und vollends die angebliche Thatsache einer Mitschuld Elisabeth's ganz ausser jeder Berechnung liess und als erträumt behandelte.

Kehren wir nach dieser nothgedrungenen Abschweifung zur Betrachtung der mehr heiteren Seite zurück, welche das Verhältniss Elisabeth's zu ihrem Oberst-Hofstallmeister darbietet. Die Königin hatte ihn seit ihrer Thronbesteigung so augenfällig bevorzugt, dass es in Hofkreisen Aergerniss erregte und bald auch in Volkskreisen bekannt wurde. Es kam zur Ausstreuung von Gerüchten, welche zusammengefasst eine Skandalchronik ergeben, die aus Wahrheit und Dichtung gewoben und in diese ihre Bestandtheile nicht mehr zerlegbar ist. Elisabeth konnte nicht umhin, von dem Gerede der bösen Zungen Notiz zu nehmen, demselben entgegenzutreten, wenn es sich gar zu unbequem machte; doch es ward ihr die Erfahrung, dass sie zwar über die Herzen der Engländer herrsche, aber nicht über ihre Zungen, und dass es vergeblich sei, diesen Ruhe zu gebieten, während ihnen Stoff zur Bewegung immerfort geliefert wurde.

Einmal will die Königin dem Spanischen Botschafter so recht vor Augen führen, dass die Fama, welche sie und Lord

Robert schon wie Mann und Frau zusammenleben lasse, übertreibe: sie zeigt dem Spanier, dass Lord Robert's Schlafzimmer im Palaste von dem ihrigen entfernt gelegen sei. Was half dies aber? — sein Schlafzimmer ward kurz darauf feucht und ungesund befunden und ein anderes ihm angewiesen, nächst dem ihrigen. Ein andermal, während die Unterhandlung betreffs der Heirath mit Erzherzog Karl im Zuge war, drückt die Königin gegen Quadra die Besorgniss aus: wenn der Erzherzog nach England komme, werde er vielleicht an den Scandalen Anstoss nehmen, die hier über sie verbreitet würden. Der gewandte Diplomat redet ihr das aus, findet aber doch für gut, in dem Berichte, den er an den Kaiser leitet, um diesen nicht kopfscheu zu machen, lieber von der Sache zu schweigen. Den üblen Ausstreuungen zuvor zu kommen, hätte Elisabeth ihrem Oberst-Hofstallmeister den Abschied geben müssen; allein der Entschluss dazu ging vielleicht über ihre Kräfte und lag sicherlich nicht in ihrem Willen. „Kein Mensch wagt es", schreibt Throckmorton an Cecil [1], „ihr den Rath zu geben, dass sie von dieser Thorheit lasse"; Cecil möge es thun. Aber auch Cecil liess das fein bleiben. Wer dieses Liebesverhältniss stören wollte, hielt es noch für das Gerathenste, jeder Einwirkung auf Elisabeth zu entsagen und Lord Robert in's Gewissen zu reden oder ihm Angst zu machen, ihm etwa den Text zu lesen, weil er sich herausnehme, der Königin beim Ankleiden das Hemd zu reichen und sie unaufgefordert zu küssen [2].

Namentlich der Herzog von Norfolk liess in den Versuchen, dem Günstlinge Vernunft zu predigen, nicht nach, und Lord Robert gab sich zuweilen die Miene, auf ihn zu hören, seinen Ermahnungen Folge zu leisten, sich gar vom Hofe zu entfernen; aber dies letztere stets nur auf kurze Zeit, nach deren Verlauf er der Königin doppelt willkommen war. Eine der Scenen zwischen diesen Lords ist zu kostbar, als dass ich sie übergehen dürfte, was um so weniger gerechtfertigt wäre, als sie bisher nirgends erzählt ist. Norfolk und andere Herren nahmen Lord Robert ins Gebet und setzten ihm mit Bitten zu, die auch mit

---

[1] Cal. of St. Pap., For. 1560—61 p. 475.

[2] La Mothe Fénélon, Corresp. diplom. ed. A. Tenlet, London-Paris 1840. II, 120 f.

Drohungen untermischt waren: er möge in sich gehen und ihre Majestät durch seine fortwährende Huldigung nicht länger verhindern, einen Gemahl zu wählen, auf dass dem Königreiche endlich ein legitimer Erbe werde. Gerührt oder eingeschüchtert zog sich Lord Robert, „schmerzerfüllt über den Verlust des Anblicks einer so grossen Fürstin“, vom Hofe zurück; doch nach 14 Tagen ward ihm seitens der Königin Befehl, wieder zu erscheinen. Nun aber bestürmten ihn Norfolk und die übrigen mit so heftigen Vorstellungen, dass er sich neuerdings entfernte und über einen Monat ausblieb. Als er hierauf zum zweiten Male wiederkehrte, wollte man bemerken, dass zwischen ihm und der Königin „die Sachen bedeutend abgekühlt wären; allein viele glaubten, es sei dies nur scheinbar der Fall“.

So weit der Bericht eines Venezianischen Botschafters in Frankreich [1], dem die Geschichte von dem dort beglaubigten Englischen anvertraut worden; anderen Nachrichten zufolge wäre die hier erwähnte zeitweilige Entfernung Lord Robert's aus Eifersucht erfolgt, die er, wirklich oder zum Scheine, auf den Grafen Ormond geworfen hätte [2]. Wie dem auch sein mag, des Günstlings Stellung blieb unerschüttert, der Königin Liebe zu ihm hielt unverändert Stand.

Diese Liebe muss sinnlichen Ursprungs gewesen sein; denn an ihm war überhaupt nichts als seine Schönheit, und wenn Schönheit gleich auf den äussern wie den innern Sinn wirkt, „so dass, wer sie erblickt, sich mit sich selbst und mit der Welt in Uebereinstimmung fühlt und nichts Uebles ihn anwehen kann“ [3], so stellt sich doch das Uebel von selbst ein und hört jene Uebereinstimmung auf, wenn zur reinen Wirkung der Schönheit der Reiz der Begierde hinzutritt. Ob nun Elisabeth durch solche natürliche Begierde auch bis zu sinnlicher Hingebung getrieben worden, ist keineswegs ausgemacht. Es fehlt nicht an der Behauptung, dass sie des Sinnengenusses dieser Art gar nicht fähig war. Am deutlichsten und anatomisch am begreiflichsten hat Ben Jonson, der Zeitgenosse Shakespeare's, dies ausgesprochen [4]. Man muss

---

[1] Dep. Giac. Surian, Paris 11. Mai 1566.

[2] Mignet, Hist. de Mar. Stuart I ch. 4.

[3] Wahlverwandtschaften I, Cap. 6.

[4] Notes on Ben Jonson's Conversations with Will. Drumond. (Lond., Shakespeare Soc. 1842) p. 23: She had a membrana on her, which made

sich bescheiden, seine Aussage einfach zu verzeichnen und die Frage nach Elisabeth's Eignung zu Zwecken der Geschlechtsliebe als ein unlösbares Problem stehen zu lassen. Aber die Zeitgenossen der Königin haben die Lösung sich sehr leicht gemacht: was an Einsicht und Augenschein ihnen fehlte, hatten sie an Vermuthung und Lästerung die Fülle.

Schon im August 1560 kam das Gerücht auf, dass Elisabeth in Folge ihres Verkehrs mit Dudley guter Hoffnung sei [1]; vom Januar 1563 wird uns der Bericht über eine Untersuchung, die wegen der verleumderischen Ausstreuung geführt worden, dass die Königin Lord Robert's Geliebte sei und während ihres Aufenthalts in Ipswich ein Aussehen gehabt habe, als ob sie gerade vom Kindbett aufgestanden wäre [2]; im Jahre 1581 wurden ihr schon fünf Kinder gegeben, die ihr sämmtlich Graf Leicester gemacht hätte: wenn sie auf Reisen gehe, so geschehe es nur, um insgeheim zu entbinden [3]. Selbst das absurde Gerücht fand Gläubige, dass Leicester einen dieser Bastarde zur Thronfolge bringen wolle; gierig hat der katholische Sander es aufgegriffen und der kirchliche Annalist Raynald, welcher das doch besser wissen konnte, ihm nachgeschrieben [4].

Alles solches, das in England bekannt genug war, muss schlechterdings auch den vielen fürstlichen Persönlichkeiten, die sich als Freier um Elisabeth bemühten, zur Kenntniss gekommen sein: sie mochten es nicht glauben, weil sie vielleicht besser unterrichtet waren, und wenn sie auch nur den zehnten Theil davon geglaubt hätten, wäre es unerklärlich, dass sie trotzdem nicht nachgelassen haben, die Königin mit Heirathsanträgen zu bestürmen. Das notorische Verhältniss zu Leicester mag ihnen immerhin, wie Goethe in einem ähnlichen Falle es ausdrückt, eine „harte Mitgift"

---

her incapable of man, though for her delight she tryed many. At the comming over of Monsieur (Alençon) ther was a French chirurgion who took in hand to cut it, yett fear stayed her, and his death. — Und das klingt etwas wahrscheinlicher als die Aussage des Cardinals D'Ossat, Lett. ed Amelot de la Houssaie. (Amsterdam 1708) I, 399: Elle n'avait point de vulve.

[1] Cal. of St. Pap., Domest. 1547—80 p. 157.

[2] Cal. of St. Pap., Domest. Addenda 1547—65 p. 534.

[3] St. Pap. Domest. 1581—90 p. 12.

[4] Annal. Eccl. ad a. 1565, § 22.

gewesen sein, aber eine Mitgift, die eben durch grosse Vortheile aufgewogen werden kann. Und ob dieses Verhältniss ein reines war oder nicht, wer konnte es damals wissen und wer weiss es heute? — Damals vielleicht Frau Ashley, der Königin intimste Vertraute; heute kein Mensch. Zwar hat Cecil dem Französischen Gesandten de Foix, als dieser für Karl IX. um Elisabeth's Hand geworben hat, betheuert, dass Leicester von der Königin nur wie ein Bruder geliebt werde; ja Elisabeth selbst hätte, wie Quadra vermeldet [1], als sie blatternkrank aus einem Fieberparoxismus erwachte und sich im Sterben wähnte, es ihr erstes Wort sein lassen, dass sie Lord Robert liebe, aber zwischen ihnen niemals etwas Unschickliches vorgekommen sei. Allein Cecil war ganz der Mann, im Laufe einer diplomatischen Unterhandlung Dinge vorzubringen, die, auch ohne strict wahr zu sein, ihm zweckdienlich schienen, und Quadra war ganz der Mann, kritiklos niederzuschreiben, was ihm erzählt wurde. Nach seinem Berichte hätte Elisabeth, wieder zu Sinnen gekommen, jenes Wort gesprochen und die Bitte hinzugefügt, dass Lord Robert nach ihrem Tode zum Protektor des Königreichs ernannt werde. Eins von beiden muss da unwahr sein: entweder sie war bei Sinnen, und dann kann sie die Bitte nicht gestellt haben, weil Lord Robert als Protector ebenso unmöglich war wie der Papst; oder sie war nicht bei Sinnen, und dann hat Quadra Erlogenes berichtet, wenn er sagte, dass sie es sei. Wir stehen demnach rathlos vor der Frage, wie weit die zwei Liebenden, die Königin und ihr Oberst-Hofstallmeister, sich miteinander eingelassen haben. Wir wissen nur, dass er ihre Liebe niemals verdient und doch unwandelbar durch lange Zeit besessen hat.

Nachdem Lord Robert's erste Frau ihr plötzliches Ende gefunden hatte, mussten diejenigen, welche früher Dudley's Einfluss bekämpft, an seinem Verhältniss zur Königin Aergerniss genommen hatten, ernstlich mit der Eventualität rechnen, dass Elisabeth ihn heirathen werde. Die vorsichtigsten unter ihnen beeilten sich desshalb, ihren Uebergang auf Seite des glücklichen und, nach ihrer Meinung, zum höchsten Glücke bestimmten Wittwers zu bewerkstelligen, seinen Hoffnungen nicht weiter entgegenzutreten, seine Pläne nicht zu durchkreuzen. Ja, sie

[1] Bei Froude VII, 430.

scheinen in dem Grade, in welchem sie ehedem sich gegen ihn erhitzt haben, nun für ihn und seine Sache in Hitze gerathen zu sein. Was sie nicht hindern konnten, das wollten sie fördern helfen, um solche Förderung bei dem künftigen Königin-Gemahl sich als Verdienst anzurechnen.

Cecil machte noch im Todesmonat der Amy Robsart, September 1560, seinen Frieden mit ihrem Wittwer. Graf Sussex, der die Heirath Elisabeth's mit ihrem Stallmeister widerrathen und bekämpft hatte, ward jetzt vorübergehend anderer Meinung und sprach sich für diese Verbindung aus, um freilich später abermals mit Leicester zu zerfallen. So oder ähnlich hielten es auch andere. Im November wollte der Spanische Botschafter, wenn wir ihm glauben dürfen, von Cecil erfahren haben, dass Elisabeth und Dudley, in Gegenwart eines Bruders des letzteren und zweier Kammerfrauen, bereits die Ehe geschlossen hätten — was dem Vorhaben Cecil's, welcher die Königin um die Krone bringen und statt ihrer den Grafen von Huntingdon auf den Thron setzen wolle, zu gute kommen werde. Aber ach, wenn wir Quadra glauben dürften! Was er von Huntingdon erwähnt, beruht sicherlich auf einem abermaligen totalen Missverständniss; nicht weil dieser Graf, der ein eingefleischter Protestant war [1], dem Staatssecretär äussersten Falls nicht als König gepasst hätte, sondern weil Cecil, wenn er in solche hochverrätherische Machenschaften verflochten gewesen wäre, vor allen Dingen Sorge getragen hätte, dass sie dem Spanier nicht bekannt würden. Was aber Quadra von Elisabeth's und Lord Robert's geheimer Ehe berichtet, stellte sich binnen kurzer Frist als unwahr heraus. Zu jener geheimen Ehe war es nie gekommen, vielmehr wurde alsbald eine öffentliche alles Ernstes betrieben.

Dudley's Aussichten hatten sich zwar gebessert, die Reihen seiner Gegner gelichtet. Aber was von diesen übrig geblieben war, hielt um so fester zusammen. Es fehlte nicht an ernster Warnung vor den Gefahren, welche die geplante eheliche Verbindung dem Throne bringen müsse, nicht an der Befürchtung,

---

[1] Huntingdon war dem königl. Hause York verwandt, ein Neffe des Cardinals Pole und steifer Protestant; später ein Parteigänger der Puritaner. Darum nennt ihn Sander, Schism. Anglic. L. 3: Optimi Card. Poli pessimus nepos.

dass die Warner selbst Hand anlegen würden, solche Gefahren heraufzubeschwören oder zu erhöhen. Woche um Woche, Monat um Monat verging, und Lord Robert rückte seinem Ziele nicht näher. Im Januar 1561 wurde er ungeduldig, Elisabeth wurde es gleichfalls: die Beiden kamen zu dem Entschlusse, allen Widerstand, dem sie da noch begegneten, mit Hilfe einer auswärtigen Allianz niederzuwerfen. Durch Vermittlung seiner Schwester, Lady Sidney, liess Dudley dem Spanischen Botschafter den Antrag stellen: Philipp II. möge seine, Lord Robert's Heirath mit Elisabeth befürworten und vermitteln; dagegen würde die Königin bereit sein, den Katholicismus wieder herzustellen und eine politische Richtung einzuschlagen, mit der dem Spanischen Herrscher gedient wäre. Der Botschafter, es war der oben öfter erwähnte Bischof Quadra, legte Elisabeth die Frage vor, ob der Antrag mit ihrem Einverständniss erfolgt sei, und sie bestätigte dies oder gab eine Antwort, die als Bestätigung sich wenigstens deuten liess, wenngleich ihre Versicherungen im Punkte der Religion nicht so weit gingen, als Quadra gewünscht hätte. Die Sache wurde natürlich nach Spanien vermeldet, und König Philipp hatte nun zu überlegen, was er thun solle. Seiner Gewohnheit gemäss übereilte er sich nicht — erst im März wurden die erforderlichen Weisungen nach England gesendet. Sie lauteten wie folgt:

Elisabeth möge durch eigenhändige schriftliche Erklärung sich verpflichten, in den Schooss der Kirche zurückzukehren; möge ferner die auf ihren Befehl gefangen genommenen katholischen Bischöfe in Freiheit setzen und der Feier des katholischen Gottesdienstes auf Englischem Gebiete stattgeben. Dann werde der König ihrer Ehe mit Lord Robert alle mögliche Förderung angedeihen lassen [1]. Dass Philipp mit der also getroffenen Entscheidung nur gethan, was er nicht lassen konnte, sagt uns seine Schwester, Margaretha von Parma, als später das ganze bei Quadra angeregte Project ins Wasser gefallen, aber doch noch immer von einer ehelichen Verbindung der Königin mit ihrem Stallmeister die Rede war: auch wenn Eure Majestät, schreibt sie dem Könige, sich in die Sache nicht einmischen, ist es doch wahrscheinlich, dass sie zu Stande kommt und die Heirath

---

[1] Froude VII, 308 ff.; 326 ff.

geschlossen wird; sich da den Lord Robert zum Danke verpflichten, wäre doch das kleinere Uebel [1].

Aber Philipp, Margaretha, Quadra, Lord Robert, sie alle rechneten mit Wahrscheinlichkeiten, die Königin mit gegebenen Grössen. Die Bedingungen Philipp's begegneten einer Wendung der Englischen Politik: Elisabeth verzichtete auf die von ihr ehedem begehrte Heirathsvermittlung, wie auf die Heirath selbst, und Lord Robert musste sich trösten. Sie liebte ihn, mag ihre Hand ihm versprochen haben, in der Absicht vielleicht das Versprechen zu halten; aber ihre Liebe zu ihm kämpfte mit ihrem Hass gegen den Ehestand und ihrem tiefgehenden Verständniss der Englischen Interessen. Die Entscheidung dieses Kampfes mag durch Augenblicke geschwankt haben, nicht weil Elisabeth in Ungewissheit war, welchen Entschluss sie fassen solle, sondern weil es ihr widerstrebte, einen von vornherein feststehenden Entschluss auszusprechen. Sie ist unverkennbar eine von jenen Englischen Damen, deren Byron spottet, weil ihnen die Liebe im Kopfe sitze [2]: im Herzen sass ihr die Herrschsucht. Von dieser Leidenschaft ganz erfüllt, wollte sie keinen Gatten, der seinen Theil an der Herrschaft begehre. So beiläufig äussert von ihr der Cardinal Bentivoglio [3], und er hat in dem Punkte sehr richtig geurtheilt. Man kann diese Königin so wenig eine Heilige als eine genusssüchtige Frau nennen. Der Besitz der Macht war ihr Wirklichkeit, der Liebe Lust und Schmerzen waren ihr ein Traum. Sie träumte ihn noch durch Jahre mit Leicestern, dann mehr spielend und zum Zeitvertreib mit Anderen, aber stets wachenden Auges, das unverwandt hinüberblickte auf das, was ihr Nutzen bringe und England vor Schaden bewahre.

Als Elisabeth im Jahre 1565 in ernsten Verhandlungen mit dem Kaiser stand, die den Abschluss einer Ehe zwischen ihr und dem Erzherzog Karl bezweckten, tröstete man sich am kaiserlichen Hofe mit der Nachricht, dass Leicester, der schon graue Haare bekomme, als Concurrent nicht mehr zu fürchten sei. Allein die grauen Haare des Grafen hinderten nicht, dass des

---

[1] Gachard, Corresp. de Marguérite I, 546.

[2] Don Juan C. 11 st. 34.

[3] Ella, piena di spiriti dominanti, senza curarsi di prole non haveva mai voluto ricever compagnia di marito, per non avere appresso di se compagno di regno. Guerra di Fiandra. P. 3, L. 6 in fine.

Erzherzogs grüne Hoffnung auch diesmal eine trügerische war; sie hinderten ebenso wenig, dass die Huld und Gnade der Königin auch dem Graugewordenen bewahrt blieben. Durch volle 30 Jahre, bis zu seinem Tode hat er sich seiner bevorzugten Stellungen und der königlichen Gunst erfreut. Was er immer sündigen mochte, durch zwei heimliche Vermählungen, die seine Untreue ausser Zweifel setzten, durch Unbotmässigkeit in politischen Dingen und Unfähigkeit in militärischen — alles wurde ihm verziehen. Selbst als Elisabeth's Bedarf an Schwärmerei oder Genuss durch jüngere Kräfte gedeckt wurde, hat dies an Umfang und Nutzungen seiner Günstlingschaft nichts geändert. Es ist unleugbar, dass solches von seiner Seite einige Geschicklichkeit und Kunst erforderte, auf Elisabeth's Seite aber eine grosse Liebe zur Voraussetzung hatte — eine Liebe, die dem Spott der Feinde, der Warnung ergebenster Freunde Trotz geboten, und was ungleich mehr sagen will, sich stärker erwiesen hat, als die Wirkungen der Zeit.

Nachdem Vorstehendes zum Druck gegeben war, kam mir Bekker's Essay über Elisabeth und Leicester zur Hand [1]. Es sei mir desshalb gestattet, mit dessen Verfasser mich hier in kurzem auseinanderzusetzen.

Der Punkt von Belang, in dem wir differiren, betrifft den Tod Amy Robsart's und die Frage nach Leicester's und Elisabeth's Schuld an demselben. Was Bekker dessfalls aus dem Leicester-Blount'schen Briefwechsel und den Bekenntnissen Appleyard's folgert, kann ich wohl auf sich beruhen lassen. Diese Actenstücke lassen, wie aus Gairdner's oben citirtem Aufsatz erhellt, eine der Bekker'schen völlig entgegengesetzte Auslegung zu, und es will mir scheinen, dass sowohl Bekker als auch Gairdner mit ihren Auslegungen einen Beweis erbringen wollen, für welchen es in den Briefen, wie in dem Bekenntnisse an einem festen, über alle Zweifel erhabenen Anhaltspunkte fehlt. Wer billig urtheilen will, darf nicht übersehen, dass weder Froude noch Bekker aus dem Briefwechsel und Appleyard's Confession ihre Schlüsse auf Leicester's Schuld gezogen hätten, wenn die Aeusse-

[1] Giessener Studien auf dem Gebiet der Geschichte V: Elisabeth und Leicester. Beiträge zur Geschichte Englands in den Jahren 1560—1562. Giessen, Ricker. 1890. 131 p. 3 M.

rungen des Span. Botschafters de Quadra unbekannt geblieben wären. Ich sehe diese Aeusserungen mit kritischem Auge an, Bekker dagegen glaubt dem Quadra aufs Wort. Und doch kann uns eine gerade von Bekker (S. 108) citirte Stelle aus Quadra's Depeschen belehren, dass dieser Diplomat Irrthümern, selbst groben Irrthümern unterworfen war: wir sehen ihn von einem Bischof von Windsor sprechen — und es hat niemals einen solchen gegeben; Windsor war kein Bischofssitz. Liegt es da nicht nahe anzunehmen, dass Quadra, wie er in diesem Falle geirrt, auch in manch' anderem Irrthümliches berichtet habe? dass die betreffende Aussage Cecil's von ihm falsch verstanden oder auch maliziös zugerichtet worden? dass Cecil ihm die Nachricht von dem meuchlerischen Vorhaben gegen Amy Robsart nicht als feststehende Thatsache, die er, der Staatssecretär, für wahr halte, sondern als ein Gerücht mitgetheilt habe, welches in Folge der Intimität zwischen Elisabeth und Leicester seinen Lauf genommen? — Die Erklärung, wie solche Versehen und Verkehrtheiten in diplomatische Depeschen sich einschleichen konnten, glaube ich oben gegeben zu haben, wie nicht minder den Beweis, dass sie thatsächlich vorgekommen sind. Ich halte auch dafür, dass es, behufs Ermittelung der historischen Wahrheit, weniger gefährlich ist, die Aussagen eines Diplomaten scharf ins Verhör zu nehmen, als — wie Bekker es thut — der eigenen Phantasie die Zügel schiessen zu lassen. Denn was er (S. 61) als Thatsache gibt, dass die Leiche der Amy Robsart mit gebrochenem Genick an den Fuss der Treppe gelegt worden, kann doch nur Ausgeburt der Phantasie sein und entbehrt jedes wie immer gearteten quellenmässigen Beleges.

Kleine Mittheilungen.

Zum Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. Entgegnung. Der im vorletzten Hefte der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft erschienene Aufsatz G. v. Below's ist nicht sowohl eine Kritik meines darin besprochenen Buches, denn der Recensent wäre Richter in eigener Sache, als viel mehr eine Vertheidigung gegenüber dem Urtheile, welches ich in ebendiesem Buche über die Arbeiten des Herrn Prof. v. Below zu fällen gezwungen war. Da der grösste Theil der Leser dieser Zeitschrift mein Buch schwerlich gelesen oder bei der Lectüre dieses Below'schen Aufsatzes zur Prüfung herangezogen hat, so erachte ich es für geboten, die Art etwas näher zu beleuchten, wie v. Below meine „Polemik" als „haltlos" zu erweisen meint.

Gerade die schwerwiegendsten Beweise für meine Charakteristik seiner Forschungen hat v. Below überhaupt nicht erwähnt. Ich habe z. B. S. 378, 379 meiner Arbeit den Nachweis erbracht, dass v. Below die angebliche Unterwerfung der Sklaven unter das öffentliche Gericht im Frankenreiche durch Berufung auf G. Meyer, Sickel und Schröder zu erweisen sucht, während der erstere Forscher an dem von Below citirten Orte etwas ganz anderes über diesen Gegenstand sagt, Sickel und Schröder aber an den angeführten Stellen gerade entgegengesetzter Ansicht wie Below sind. Ueber diesen schwerwiegenden Punkt meiner Anklage schweigt v. Below in seiner Vertheidigungsschrift. Ebenso habe ich behauptet und erwiesen, dass v. Below Roscher als Gegner der Ansichten Gierke's und Anhänger von Maurer's hinstellt und sich dafür auf eine Stelle beruft, in welcher sich der grosse Nationalökonom gerade in entgegengesetzter Weise ausspricht[1]; auch hierüber geht die Vertheidigungsschrift schweigend hinweg.

[1] S. meine Arbeit (fernerhin als „Ursprung" citirt) S. 380, 381. Garnicht erwähnt sind auch die von mir S. 368, 369 nachgewiesene Verzerrung

Noch charakteristischer ist, dass v. Below öfters aus der Art und Weise, wie er meine Ausführungen bekämpft, ganz deutlich erkennen lässt, dass er nichts Stichhaltiges gegen sie einzuwenden vermag. Als Beispiel diene seine Vertheidigung gegen meine durch eine Reihe von Beweisstellen gestützte Behauptung, dass er oft als „herrschende Meinung“ darstellt, was nie von einem Forscher vertreten ist. Er zweifelt nicht, „dass der junge Doctor bei weiterer Ausdehnung seiner Lectüre zu einer anderen Meinung gelangen wird“. Sicherlich hätte v. Below in Bezug auf die S. 382 meiner Arbeit zusammengestellten Beispiele, in denen er auf die angegebene Art eine „herrschende Meinung“ ganz zu Unrecht constatirt, wenigstens jetzt Citate gebracht, — wenn nur überhaupt jemals irgend Jemand die von ihm als „herrschend“ bezeichneten thörichten Ansichten vertreten hätte [1].

Ich hatte mehrfach Gelegenheit zu constatiren, dass v. Below die Ansichten derjenigen Forscher, gegen welche er polemisirt, sowie ihre entscheidenden Argumente derart verzerrt, dass sie nicht mehr zu erkennen sind. So ist es jetzt auch manchen meiner Behauptungen ergangen. Ich hatte z. B. S. 379 die Thatsache gekennzeichnet, dass v. Below Lamprecht's Ausführungen über die Vogtei als blosse Urkundenzusammenstellung charakterisirt; ich behauptete, dass, wer diese Ausführungen Lamprecht's oder auch nur die wohlgeordnete Disposition derselben (Wirthsch.-leben Bd. I Th. 2 S. VI, VII) gelesen, meine Verwunderung über eine derartige Bezeichnung dieser Forschungen theilen muss. Jetzt spricht Below [2] nur von seinem „verwerfenden Urtheil über Lamprecht's Ausführungen über die Vogtei“ und gibt sich den Anschein, seine frühere Behauptung durch den Hinweis darauf rechtfertigen zu können, — dass Lamprecht's Forschungsergebnisse in dieser Hinsicht nicht allgemeine Zustimmung erfahren haben [3].

Auch da, wo überhaupt von einem Versuche, meine Behauptungen zu widerlegen, ernstlich die Rede sein kann, ist Below wenig glücklich.

---

der Ansichten Eichhorn's, Arnold's und Heusler's über die Folgen der Ottonischen Privilegien, sowie die S. 381 besprochene Veränderung der von Below unter Anführungszeichen falsch wiedergegebenen Stelle Jastrow's etc.

[1] Ganz ähnlich ist auch die Widerlegung S. 116 Z. 42—44, S. 114 Z. 13—15, S. 118 Z. 1—4. [2] S. 120.

[3] Aehnlich ist es zu beurtheilen, dass nach v. Below's Ausführungen S. 114 und 117 jeder Leser glauben muss, ich hätte Nitzsch's Gildetheorie ohne Weiteres acceptiert, während ich doch z. B. S. 53 gegen Nitzsch's Ansicht polemisiere, dass die Gilde eine specifisch Sächsische Einrichtung sei.

1. Ich hatte nachgewiesen, dass Below den von Heusler und Gierke festgestellten methodischen Grundsatz vielfach verletzt hat, dass für Fragen der Entstehung der Stadtverfassung nicht erst ganz spät zur Entwicklung gelangte Flecken und Städtchen herangezogen werden dürfen, auf welche vielleicht nur das anderwärts selbständig erwachsene Stadtrecht übertragen ist. Darauf antwortet v. Below jetzt namentlich durch Berufung auf Sohm, der „in der Benutzung von Urkunden kleiner Städte aus dem 13. Jahrhundert eher noch weiter gegangen sei als“ Below selbst. Dieser Einwand kann aber nur bei einer oberflächlichen Betrachtung zutreffend scheinen. Bei Sohm handelt es sich vorzugsweise um die Constatirung von Rechtssitten und Rechtsbräuchen, bei denen Nachweise für spätere Zeit, da der Ursprung in Einrichtungen der Fränkischen Periode überzeugend dargethan ist, die Nachweisungen für die Zeit der eigentlichen Stadtentstehung ergänzen und hie und da wohl auch ersetzen können [1]. Der gegen von Below's Methode erhobene Tadel betrifft hingegen Ausführungen, in denen z. B. eine Stelle des ersten Strassburger Stadtrechts ohne Weiteres durch die Analogie von Verhältnissen zu Hameln im 13. Jahrhundert erklärt [2], oder der Uebergang von angeblich den Landgemeinden zustehenden Functionen auf die Stadtgemeinde durch das Beispiel von Lippstadt, Medebach, Emmerich und Büren [3] bewiesen wird. Wendet v. Below ein, dass die bei letzterer Gelegenheit gegebenen Urkundenstellen nur als Nebenbeispiele neben den vorher ausführlich behandelten 6 Städten Hameln, Halberstadt, Quedlinburg, Soest, Strassburg, Köln fungiren, so sind seine

---

[1] Da Sohm das Asylrecht als die Grundlage nachgewiesen hat, auf welcher das Markt-, resp. Stadtrecht zur Bildung gelangte, so konnte er auch (Entsteh. des Dt. Städtew. S. 62 Note 85) in der Frage nach der Zeit der Entstehung städtischen Gerichtes und Rechtes Below's Behauptungen gegen meine Ausführungen vertheidigen. Es lagen aber, als ich Below's Beweisführung aus Gründen der Methode tadelte, diese Forschungen Sohm's, sowie die ihnen zu Grunde liegende Radolfzeller Urkunde noch nicht vor. Uebrigens ist es zu einem besonderen Gericht über städtische Immobilien und demnach auch zu einem besonderen städtischen Immobilienrecht „in den alten Römerstädten“, gerade nach Sohm's Ausführungen (ibid. S. 75, 76), erst später, z. Th. nach dem 12. Jahrh. gekommen; demnach werden meine mit denen Below's im Widerspruch stehenden Ausführungen über das Verhältniss von Eigenthum und Freiheit in Worms, Speier und Mainz (11. Jahrh.) durch Sohm's Forschungsergebnisse garnicht berührt.

[2] Stadtgem. S. 36, vgl. meine Bemerkung Urspr. S. 49 Note 4.

[3] Solche Orte, nicht die von Below S. 114 Z. 9 genannten, habe ich als „Städtchen“ bezeichnet.

Ausführungen doch nur bei dem erstgenannten Orte einleuchtend: je grösser der von Below behandelte Ort ist, desto mehr muss er den Quellenstellen Gewalt anthun, um sie für seine Theorie passend zu machen [1].

2. Below führt ferner an, ich selbst hätte diejenige Methode befolgt, die ich an ihm tadele, weil ich zur Erforschung der Gerichte der Wormser und Mainzer Kaufleute im 11. Jahrhundert eine gleichzeitige Urkunde des Ortes Allensbach heranziehe, „welcher nie zu einer wirklichen Stadt geworden ist". Dabei habe ich jedoch ausdrücklich hervorgehoben, dass ich dazu desshalb berechtigt zu sein glaube, weil in dieser Urkunde ausdrücklich ausgesprochen ist, dass alle Kaufleute diejenigen Jurisdictionsrechte haben, welche den Allensbachern damals verliehen wurden, und ausserdem speciell Wormser und Mainzer Recht zum Vergleich herangezogen ist [2]. Noch weniger darf darauf hingewiesen werden, dass ich selbst von der Medebacher Urkunde von 1165 Gebrauch gemacht habe, aus der Below viel zu weit gehende Analogieschlüsse zieht. Es handelt sich bei mir nur darum, dass damals zuerst der Name consules für Stadtvorstände gebraucht ist [3], während v. Below die Stadtentwicklung in Medebach und z. B. Köln für gleichartig hält.

3. Wo v. Below zum Beweise des Hervorgehens der Stadt aus der Landgemeinde die dabei zumeist in Betracht kommenden Competenzen der letzteren festzustellen sucht, hat er sich dazu nur dreier Quellenstellen bedient, von denen eine dem 13. [4], eine andere dem Ende des 14., die dritte gar dem 17. Jahrhundert angehört [5]. Meiner Einwendung, dass aus diesen Stellen gewiss nicht die Befugnisse der

---

[1] Below's Behauptung, dass die Kölner Richerzeche ein Communalorgan und ganz ohne Zusammenhang mit der Gilde sei, wird von dem neuesten Bearbeiter der Richerzeche (Liesegang in Z. d. Sav.-Stiftg. XI S. 1—61) mit Recht nicht einmal erwähnt. Gegen Below's angebliche Rechtfertigung seiner Methode (Stadtg. S. VII), auf die er sich jetzt S. 114 Z. 27 beruft, vgl. meine von ihm nicht berücksichtigten Ausführungen (Urspr. S. 377 Note 1).

[2] Vgl. Urspr. S. 57. [3] Ibid. S. 297.

[4] Sogar diese Stelle ist nach Sohm S. 74 Note 104 für das von Below Behauptete nicht beweiskräftig, muss also ausgeschieden werden.

[5] Nur auf Leser, welche die Citate nicht nachschlagen, kann die beigefügte Bemerkung Eindruck machen, auf die sich jetzt v. Below S. 115 Note 2 wieder beruft: „Andere Beispiele in den angeführten Werken". Es sind eben in diesen keine Beispiele dafür zu finden, dass die Landgemeinden die betreffenden Competenzen schon in älterer Zeit besessen haben; bestätigt wird diese Wahrnehmung dadurch, dass von Below auch jetzt keine genaueren Citate bringt.

Landgemeinden zur Zeit der Entstehung der Stadtverfassung festgestellt werden können, entgegnet er, es verrathe „geringe Kenntniss unserer Nachrichten über ländliche Verhältnisse", wenn ich „Quellen über die Competenz der Landgemeinden vor dem 13. Jahrhundert" verlange. Allerdings fehlt es, während aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert doch nicht wenige Zeugnisse über die Gemeinwirthschaft der Markgenossenschaft und daraus unmittelbar entspringende Befugnisse dieses Verbandes vorliegen, ganz an solchen, aus denen ein Recht von Ortsgemeinden, Mass und Gewicht zu ordnen und über falschen Kauf zu richten, hervorginge. Allein, dass aus dieser Thatsache gerade folgt, dass die genannten Competenzen der Landgemeinde sich wohl erst ausgebildet haben, als durch den Einfluss der Städte auch auf dem Lande die reine Naturalwirthschaft beschränkt wurde, das will oder kann Below nicht einsehen.

4. Was meine S. 384 gemachte Bemerkung betrifft, dass es sinnlos sei, den Kirchspielkirchen Einfluss auf das Aufkommen der Städte zuzuschreiben, so halte ich dieselbe vollkommen aufrecht. Below's Behauptung wäre ja überhaupt nur dann richtig, wenn mindestens ein beträchtlicher Theil der Landleute in den Städten eingepfarrt gewesen wäre. Es genügt auf die Darstellung von Hinschius [1] und Friedberg [2] zu verweisen, nach welcher die Gründung von städtischen der von ländlichen Pfarrgemeinden erst geraume Zeit nachfolgte, indem die letzteren ihre Pfarrkirchen selbstverständlich auf dem Lande hatten. Dass hie und da Landgemeinden in der Stadt eingepfarrt waren oder noch sind, kann sicher an der Thatsache nichts ändern, dass die Deutsche Landbevölkerung bis auf einen ganz unbedeutenden Theil, um eine Pfarrkirche zu besuchen, nicht in die Stadt zu kommen brauchte. Oder hält Below die Darstellung der citirten Kanonisten für unrichtig?

5. Es bleiben noch die Einwendungen, welche Below S. 115, 116 (in der Note) gegen meine Beweisführung erhebt. Er erklärt hier, ein Theil der ihm gemachten Vorwürfe erledige sich dadurch, dass mir „das Verständniss für Ironie" fehle, bei einem anderen lägen „einfach unrichtige Angaben" meinerseits „vor". Als Beispiel für ersteren Theil verweist er auf meine Ausführungen über eine S. 378 wiedergegebene Stelle seines zweiten Aufsatzes. In dieser erweckt Below die Vorstellung, dass er sich bei einem tadelnden Urtheil über Nitzsch der Zustimmung Schmoller's erfreut; dass Schmoller gerade das Gegentheil von dem sagt, was Below behauptet, wird nur demjenigen Leser klar, der das Citat Below's nachschlägt. Für diese Ironie

---

[1] Kirchenrecht S. 262—69; 278 ff. [2] Lehrb. d. Kirchenr. § 71.

fehlt mir wirklich das Verständniss; vielmehr glaube ich, dass wenn hier die nachträgliche Erklärung, die Stelle sei „selbstverständlich ironisch gemeint“, bei irgend Jemand helfen könnte, Heinrich Heine mit der paradoxen Bemerkung recht hätte, man könne „jede Dummheit gleichsam ungeschehen machen und sogar in Weisheit umgestalten“, wenn man erklärt, „man habe“ sie „bloss aus Ironie begangen und gesprochen“. Nicht mehr als von dieser Berufung auf Ironie ist endlich auch von der auf falsche Angaben meinerseits zu halten; selbst wenn solche in den S. 116 Note angegebenen Fällen sämmtlich vorliegen würden — was durchaus nicht der Fall ist —, so könnte dieser Umstand doch an dem aus meinen Zusammenstellungen sich ergebenden Urtheil über die Below'schen Arbeiten nichts ändern [1].

Ausser durch Einwendungen gegen die einzelnen Ausführungen meiner Polemik sucht Below dieselbe auch dadurch zu bekämpfen, dass er ihren Autor als „jungen“ Doctor, sein Buch als „erweiterte Doctordissertation“ bezeichnet, indem er sich dafür auf die Bibliographie dieser Zeitschrift beruft. In Hinsicht hierauf brauche ich den Leser wohl kaum auf die herrlichen Ausführungen Lessing's im 57. seiner antiquarischen Briefe zu verweisen, in welchem für alle Zeiten festgestellt ist, dass wer ein Buch wissenschaftlich kritisiren will, den Autor nur wegen solcher Thatsachen tadeln darf, die er aus dem Buche selbst erfahren konnte. Uebrigens hätte für Herrn Prof. von Below ein Blick auf das Titelblatt meines Buches genügt, um zu erfahren, dass ich ausser in der philosophischen auch in der juristischen Facultät — beiläufig schon vor 5 Jahren — promoviert bin, ein Blick auf das Deckelblatt, dass das Buch keine Erstlingsarbeit ist. Also bleibt nur die Thatsache, dass ein Theil

[1] Es wird genügen, zur Kennzeichnung dieser Berufung auf „unrichtige Angaben“ meinerseits den von Below S. 116 Z. 14—21 erörterten Fall ins Auge zu fassen. Der Passus, um welchen es sich handelt (Stadtg. S. 65) konnte von mir nach dem Zusammenhang, so sehr es Below jetzt auch bestreitet, doch nur so aufgefasst werden, dass er sich damit in erster Linie gegen Schmoller's in seiner „Weberzunft“ gemachte Bemerkungen richtet; denn letztere gehen unmittelbar der betreffenden Stelle voraus, und ihrem Wortlaut entnimmt Below die „Bussordnungen“, an welche er seine „Ironie“ anknüpft. Es ist ausserdem aber garnicht einzusehen, was geändert wäre, wenn Below's Polemik sich auf die Stelle in „Strassburgs Blüthe S. 11“ beziehen würde, wie er jetzt behauptet. Hier gibt Schmoller dem Gedanken Ausdruck, dass das spätere Gewerberecht z. Th. aus dem geistlichen Gericht über Fälschung erwachsen sei. Das ist doch etwas ganz anderes, als was Below ihn behaupten lässt.

meines Werkes der hiesigen philosophischen Facultät zu Promotionszwecken vorgelegt und von ihr angenommen ist; schwerlich wird dies bei einem anderen als Below für die Anerkennung wissenschaftlichen Werthes meiner Arbeit, wofern sie solchen überhaupt besitzt, ein Hinderniss bilden. Jedoch glaube ich in Hinsicht auf solchen Tadel berechtigt zu sein, Below vorzuwerfen, dass er statt der Auskunft, die ihm die Bibliographie dieser Zeitschrift über den Autor gab, lieber die in dem Buche selbst klar angegebene Ursache der Entstehung des seine Arbeiten kritisirenden Anhanges hätte erwähnen sollen. Zur Publication dieses Anhangs bin ich nämlich durch folgende Thatsachen gezwungen worden: Damit die Darstellung der Verfassungsentwicklung der drei Städte Worms, Speier und Mainz die mit der Entstehung des Deutschen Städtewesens verbundenen wissenschaftlichen Fragen ihrer Lösung näher bringe, schien es mir nicht zu genügen, alle diejenigen Schriften, welche sich mit diesen Fragen beschäftigen, kennen zu lernen, sondern ich hielt es auch für nöthig, überall da, wo ich auf Grundlage des vorliegenden Materials von den in diesen Schriften vertretenen Ansichten abweichen zu müssen glaubte, meine Ausführungen eingehend zu begründen. Dies Verfahren zeigte sich aber den Aufsätzen von Below's zur Stadtverfassung gegenüber, die, während ich mit dieser Arbeit beschäftigt war, erschienen, als ganz undurchführbar. Grösstentheils wohl in Folge der überstürzten Hast, mit der v. Below nach seiner eigenen Angabe diese Aufsätze veröffentlichte, bestehen zwischen diesen Veröffentlichungen z. Th. auch von Below selbst offen eingestandene Widersprüche[1], während er sich doch noch fort und fort auf jede seiner früheren Arbeiten beruft, als ob er mit allen darin vertretenen Ansichten übereinstimme. Ausserdem führten mich gelegentliche Nachprüfungen einzelner Below'scher Untersuchungen zu ähnlichen Ergebnissen wie die überzeugenden Nachweise Höniger's in seinem in der Berliner historischen Gesellschaft am 6. Febr. 1888 über Below's Aufsätze gehaltenen Vortrage[2]. Leider ist jedoch von diesem Vortrag nur ein kurzes Referat gedruckt. Ferner sah ich ein, dass die Fadenscheinigkeit der meisten von Below für seine Behauptungen angeführten Beweise nur denjenigen ohne weiteres einleuchten würde, die Zeit fänden seine Citate nachzuschlagen. Kurz, ich sah mich gezwungen, mich innerhalb des Rahmens meiner Arbeit auf die Widerlegung einiger der wichtigsten Behauptungen Below's[3] zu beschränken, die Ergebnisse einer eingehenden Untersuchung seiner

---

[1] Vgl. Urspr. S. 361, 362.

[2] Vgl. die Sitzungsberr. d. Gesellschaft zu diesem Datum.

[3] Vgl. z. B. S. 49 Note 4; S. 296; S. 354.

Forschungsweise hingegen in einem besonderen Anhange meiner Arbeit mitzugeben.

Below aber erwähnt jetzt zwar, dass seine Aufsätze nach meiner eigenen Angabe „nur an sehr wenigen Stellen“ meiner eigentlichen Arbeit „berücksichtigt“ sind, verschweigt aber, dass ich mit diesen Worten nur die Berücksichtigung behufs Widerlegung abgelehnt habe, die unnöthig und zu weitläufig erschien.

Endlich enthält der Below'sche Aufsatz auch noch eine Reihe von Angriffen auf meine eigene Arbeit. Nun ist ja gewiss eine kräftige Offensive oft die beste Vertheidigung und ich war desshalb darauf gefasst, dass meine Arbeit von Below stark getadelt werden würde. Nur das konnte ich nicht erwarten, dass er mir den unwürdigen und ganz grundlosen Vorwurf machen würde, ich hätte zahlreiche Ausführungen und Nachweise von ihm übernommen, ohne ihn zu nennen. Der Vorwurf wäre, wenn berechtigt, so schwerwiegend, dass ich es als mein Recht und meine Pflicht betrachten muss, alle von Below zur Bekräftigung dieser Behauptung herangezogenen Thatsachen zu erörtern und ihre völlige Wirkungslosigkeit nachzuweisen.

1. Nur in Bezug auf einen einzigen der von Below erwähnten Punkte habe ich wirklich eine von ihm schon geltend gemachte Auffassung durch meine Specialforschung bestätigt gefunden — ohne dass mir übrigens der eigentliche Nachweis dadurch von ihm erspart wäre —, nämlich in Bezug auf die Beurtheilung der Thätigkeit des bischöflichen Officialates und des Stadtgerichtes bei Bekundung von Immobiliengeschäften. Natürlich habe ich auch, was Herr v. Below verschweigt, ausdrücklich und zwar S. 403 Note 3 auf seine Forschungen verwiesen [1].

2. Da v. Maurer und Schaube die Ableitung des Rathes aus dem Schöffencolleg speciell für Speier desshalb in Abrede stellen, weil in unserer Ueberlieferung an diesem Orte keine Schöffen ausdrücklich bezeugt sind, so habe ich mich bemüht, diesen Forschern gegenüber die Existenz eines Schöffencollegs in Speier wahrscheinlich zu machen [2]. Es ist wirklich höchst sonderbar, wenn es v. Below jetzt mit seinen (nach Maurer's und Schaube's erschienenen) Forschungen in Verbindung bringen will, dass ich anerkannt habe, dass „von einem Zu-

---

[1] In Hinsicht auf diesen und ein paar andere Fälle, in denen ich v. Below jedesmal ausdrücklich angeführt habe, bemerkte ich auch bei Zusammenfassung der Ergebnisse meiner Prüfung der Below'schen Aufsätze, dass diese Arbeiten hie und da auf noch nicht genügend berücksichtigte Probleme aufmerksam machen und auch an einigen Stellen eine wirkliche Bereicherung unserer Erkenntniss bieten (s. Urspr. S. 388).

[2] Ibid. S. 74.

sammenhange des Rathes mit dem Schöffencollegium nur da die Rede sein könne, wo es überhaupt ein Schöffencollegium gab".

3. Ebenso kann es doch auch nur komisch wirken, wenn v. Below mit seinen Arbeiten die Thatsache in Verbindung bringt, dass ich zwischen bürgerlicher und Kirchspielgemeinde unterscheide. Es muss dies um so mehr auffallen, als ich S. 81 bei Formulirung der Frage, ob bei den nach Kirchen genannten Sondergemeinden die Pfarrgemeinschaft das eigentlich Massgebende ist, ausdrücklich bemerke, dass Warnkönig diese Frage in Bezug auf die Flandrischen Städte bejaht, Vollbaum sie in Bezug auf Erfurt verneint. Ich verdanke also die Hinweisung auf dies Problem den eben genannten Forschern, während v. Below an der Stelle, die er offenbar im Auge hat — einer erst während der Drucklegung meiner Arbeit erschienenen Recension (GGA 1889, S. 841 Note 6) —, nur die von Vollbaum für Erfurt wahrscheinlich gemachte Thatsache, dass daselbst die Specialgemeinden, obgleich sie Parochien genannt werden, doch mit den eigentlichen Kirchspielen nichts zu thun haben, kritiklos verallgemeinert.

4. Auch die Thatsache, dass ich die Bedeutung der Ottonischen Privilegien und des Hofrechts für Ausbildung der Stadtverfassung untersucht, hat mit den Below'schen Ausführungen gar nichts zu thun. Bedurfte es, um auch in diesem Punkte die Ansichten der älteren Literatur einer kritischen Prüfung zu unterziehen, überhaupt noch einer besonderen Anregung, so würde diese jedenfalls nicht auf v. Below, sondern auf Höniger zurückzuführen sein, der seit einer Reihe von Jahren in seinen Vorlesungen und Uebungen die Ansichten der älteren Forschung in Bezug auf Hofrecht und Ottonische Privilegien bekämpft. Wie wenig dieser Gelehrte von dem Einfluss der genannten Momente auf die städtische Entwicklung hält, geht daraus hervor, dass er in seinem — lange vor v. Below's einschlägigen Untersuchungen erschienenen — Aufsatze *„Ueber den Ursprung der Kölner Stadtverfassung"*[1] weder die Ottonischen Privilegien noch das Hofrecht mit einem Worte zu erwähnen für nöthig hielt.

5. In gleicher Weise ist es endlich auch völlig unberechtigt, wenn v. Below S. 113 Zeile 2 ff. es als Wiederholung seiner Ausführungen zu charakterisiren wagt, dass auch nach meiner Darstellung

[1] Nicht ernst zu nehmen ist es, wenn v. Below S. 117 Z. 18—20 sich auf das Urtheil Jastrow's über diesen Aufsatz beruft, das in der nicht rechtzeitigen Erwähnung in den Jahresberichten liege. Jastrow hat diesen Aufsatz, wie er Mitthh. a. d. hist. Lit. XVII S. 108, 109 ausdrücklich erklärt, nur desshalb nicht erwähnt, weil er ihn übersehen hat. Davon, dass er ihn für nichterwähnenswerth hielt, kann nicht die Rede sein.

„Handel und Industrie die Grundlage der städtischen Entwicklung gewesen" seien. Allerdings stehen die Endergebnisse meiner Arbeit mit dieser Anschauung wenigstens in Zusammenhang. Aber die Ansicht, die Below jetzt wieder als sein alleiniges Eigenthum in Anspruch nimmt, war schon der älteren Forschung durchaus nicht fremd, wie ich gerade im Gegensatz zu Below bewiesen habe[1]; ausserdem beherrscht gerade dieser Gesichtspunkt auch Höniger's Auffassung der städtischen Entwicklung. Es genügt, dafür auf den erwähnten Aufsatz über Köln und auf Höniger's kritische Bemerkungen in seinen wirthschaftsgeschichtlichen Jahresberichten[2] zu verweisen.

So kann denn davon, dass ich „Auffassungen" oder „Nachweise" von v. Below übernommen habe, ohne ihn zu erwähnen, garnicht die Rede sein; jedoch veranlassen mich die zuletzt besprochenen Punkte noch ein Wort über mein Verhältniss zu den Forschungen Anderer, besonders Höniger's hinzuzufügen, da v. Below sich berechtigt glaubt, meiner Arbeit in Folge zu grosser Abhängigkeit von früheren Auffassungen das Prädicat der „Unreife" geben zu können. Ich habe es, wie schon bemerkt, nicht versäumt, die frühere Literatur kennen zu lernen und bin selbstverständlich älteren Ansichten da gefolgt, wo die von ihren Vertretern gegebenen Nachweise mich überzeugten oder das mir vorliegende Quellenmaterial ihre Berechtigung ergab. Dass ich auf die letztere Weise die Richtigkeit mancher Behauptungen Höniger's erkannte, zu deren eingehender Begründung er selbst noch nicht gekommen ist[3], kann als Zeichen von Unreife doch gewiss nicht betrachtet werden.

Im Uebrigen genügt es, wenn ich mich gegenüber v. Below's in eigener Sache abgegebenem Urtheil über meine Arbeit auf die Kritik competenterer Recensenten[4] berufe. Nur möge es mir, um

---

[1] Urspr. S. 384.

[2] Vgl. z. B. Jbb. f. Nationalök. N. F. VI S. 569 Absatz 2, wo schon lange vor dem Erscheinen der Below'schen Arbeiten die alte Eintheilung in Bischofs-, Pfalz- und Landstädte abgelehnt wird. Höniger schlägt dafür vor, auch bei der verfassungsgeschichtlichen Gruppirung der Deutschen Städte von dem Unterschiede zwischen Handels- und Industriestädten auszugehen.

[3] Vgl. z. B. Urspr. S. 291. In manchen Punkten bin ich auch zu Ansichten gekommen, die von denen Höniger's ganz abweichen, vgl. z. B. S. 400—404.

[4] Sohm, Entsteh. des Städtew. S. 16; Al. Schulte in Z. f. G. d. Oberrh. V S. 408; Lamprecht in DLZ XI, 1462 ff., vgl. insbes. 1464 Zeile 25—28 in Bezug auf die mir von Below vorgeworfene Unreife. Ueber meine Ausführungen über die Specialgemeinden (Kirchspiele) — auf welchem

ein Beispiel des Werthes von Below's Ausstellungen an einzelnen Behauptungen meiner Arbeit zu geben, erlaubt sein, zum Schluss die Aufmerksamkeit noch auf die Stelle zu lenken, welche Below[1] „selbst für eine Doctordissertation etwas stark" findet. Ich sagte S. 1 meiner Arbeit: „Communale Entwicklung, d. h. Ausbildung einer Gemeindeverfassung finden wir ja auch auf dem Lande". Um nur dies zu erwähnen, so ist doch z. B. als hervorragend wichtiger Theil der Ausbildung einer Gemeindeverfassung das Aufkommen eines ständigen Ausschusses der Gemeindemitglieder zu betrachten; die Entstehung solcher Ausschüsse fand jedoch nach Lamprecht[2] nicht vor dem 13. Jahrhundert statt, und auch Below[3] ist ihm in dieser Ansicht gefolgt. So finden wir also „communale Entwicklung" im Sinne der „Ausbildung einer Gemeindeverfassung" auch auf dem Lande. Below aber citirt den Satz, gegen den er sich wenden will, unvollständig und legt ihm eine Bedeutung bei, welche er, richtig citirt, gar nicht haben könnte, um dann mit leichter Mühe gegen ihn zu polemisiren. So bestätigt v. Below hier und an anderen Stellen durch die Art, wie er seine tadelnden Bemerkungen gegen meine Arbeit begründet, nur die Berechtigung aller gegen seine Polemik erhobenen Einwendungen. C. Koehne.

Replik. Ich könnte mich damit begnügen, die Entgegnung des Herrn Koehne durch den Hinweis darauf zu erwidern, dass von angesehenster Stelle aus ein ähnliches Urtheil über sein Buch gefällt worden ist, wie ich es gefällt habe. Prof. Edgar Loening, bekanntlich einer unserer angesehensten Juristen, der sich namentlich auch durch ein allseitig abwägendes Urtheil auszeichnet, hat K.'s Arbeit in Lit. CBl. 1890, Sp. 1468 ff. eingehend besprochen[4]. Er gelangt, indem er im einzelnen K. Anerkennung zu Theil werden lässt, zu dem Gesammtresultat, dass K. „in den Hauptpunkten die Forschung nicht gefördert hat"[5]. Er hebt ferner energisch hervor, dass die

---

Gebiete mir nach Below die einfachsten Kenntnisse fehlen — Sohm a. a. O. S. 93 Note 132.

[1] S. 119. [2] Dt. Wirthschaftsleben I, 318 ff.

[3] Stadtgem. S. 9—10.

[4] K. beruft sich auf die anerkennenden Worte, welche er von Sohm, Schulte und Lamprecht erhalten. Loening's Recension, die nur 8 Tage nach derjenigen Lamprecht's erschien, verschweigt er wohlweislich.

[5] Die Hauptfrage in den Controversen über die Entstehung der Stadtverfassung lautet: woher stammt die Stadtgemeindegewalt? oder mit anderen Worten: ist die Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter Sache des Staates (der öffentlichen Gewalt) oder der Gemeinde?

Polemik K.'s gegen mich weder unbefangen noch gerechtfertigt ist. Und zwar findet er sie um so ungerechtfertigter, als K. von meinen Untersuchungen „nicht unbeeinflusst sein wird“ [1].

Wie bemerkt, der Hinweis auf Loening könnte als Replik genügen. Ich will indessen ein Uebriges thun und K.'s Verfahren analysiren. Ich muss jedoch die Verantwortung dafür, dass hier der Polemik so breiter Raum gelassen wird, einzig und allein auf K. schieben; er hätte, bei grösserer Vorsicht in seinen Aeusserungen, lange Auseinandersetzungen überflüssig machen können.

1. K. erklärt, dass das, was ich als „herrschende Meinung“ bekämpft habe, in Wahrheit von Niemand behauptet worden sei; er bestreitet, dass überhaupt jemals irgend Jemand die von mir als herrschend bezeichneten „thörichten“ Ansichten vertreten habe. Er bestreitet (Ursprung S. 382) speciell, dass es eine „herrschende Ansicht von der massgebenden Bedeutung der Frohnhöfe“ gebe, dass Jemand angenommen habe, „den Grundstock der städtischen Bevölkerung hätten Hörige gebildet“. Kennt K. thatsächlich keinen Schriftsteller, der diese Anschauung vertreten hat? Ist ihm, um von Nitzsch und von Schmoller zu schweigen, Arnold's „Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter“ [2], Stieda's Aufsatz „zur Entstehung des Deutschen Zunftwesens“ unbekannt [3]? Statt hier mit vielen Citaten aufzuwarten, will ich nur auf Gothein verweisen, welcher (Wirthschafts-G. d. Schwarzwaldes, S. 17) bemerkt: „Am verbreitetsten, von den hervorragendsten Forschern vertreten, ist die Ansicht, welche

---

Sohm behauptet das erstere, ich das letztere. K. hat zur Lösung dieser Frage nichts beigetragen; er wirft sie nicht einmal auf. Er glaubt die Frage nach der Entstehung der Stadtverfassung mit dem trivialen Satze beantworten zu können, dass die letzten entscheidenden Gründe die „Rechtsanschauungen und Interessen der kaufmännischen Kreise“ seien. Damit ist gar nichts gesagt; denn es handelt sich ja darum, unter wessen Leitung (des Staates oder der Gemeinde) Handel und Gewerbe sich entwickelt haben. Uebertreibe ich, wenn ich behaupte, dass dem Urtheil K.'s noch die Reife fehlt?

[1] Sohm, Die Entstehung des Dt. Städtewesens S. 10 Anm. 4, deutet auch bereits die Abhängigkeit K.'s von meinen Ausführungen an.

[2] Arnold vertritt in diesem Büchelchen (Basel 1861) bekanntlich die Ansicht von dem stufenmässigen Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit.

[3] Lövinson, Beiträge z. Verf.-G. d. Westf. Reichsstiftsstädte, vertritt noch heute die Ansicht, dass die Ministerialen massgebende Bedeutung in den Städten gehabt haben. K. kennt diese Schrift; er lobt sie sogar (MHL 17, 256). Vgl. dazu freilich DLZ 1889, Sp. 1579 ff., u. W. Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden. Mindener Programm 1890.

dem Hofrecht der Bischöfe den hauptsächlichen Antheil an der Entstehung der Zünfte zuschreibt". Während K. einfach bestreitet, dass dasjenige, was von mir als herrschende Ansicht bekämpft ist, von Andern behauptet worden sei, findet er es andererseits damit vereinbar, Höniger das Verdienst zuzuschreiben, „die Ansichten der älteren Forschung in Bezug auf Hofrecht und Ottonische Privilegien" beseitigt zu haben. Also nur Höniger hat das Recht, die ältere Ansicht zu bekämpfen! Mit der Behauptung, dass Höniger ein Verdienst auf diesem Gebiete zukomme, steht nun aber K. gewiss allein [1]. Sohm hat in seiner Schrift über die „Entstehung des Deutschen Städtewesens" (S. 1 bis 17) die Arbeiten näher skizzirt, welche in der neuesten Zeit die Erforschung des Ursprungs der Deutschen Stadtverfassung gefördert haben: Höniger's ist darin mit keiner Silbe gedacht. Dagegen findet sich der Satz: „Durch v. Below ist die Ansicht von Nitzsch, welche die städtische Entwicklung aus dem Hofrecht abzuleiten sich bemühte, endgültig beseitigt worden" [2]. Und ähnlich drückt sich Gothein aus (a. a. O. S. 18). K. schiebt freilich die Vorlesungen und Uebungen Höniger's vor. Was darin vorgegangen ist, entzieht sich natürlich öffentlicher Kenntniss. Ich glaube indessen doch behaupten zu dürfen, dass K. irrthümlich berichtet sein muss. Denn Höniger hat die Interpretation des ältesten Strassburger Stadtrechtes durch Nitzsch als zutreffend angesehen (Hist. Z. 58, 205 Anm. 2). Wenn K. sich auf Höniger's — übrigens kaum 21 Seiten langen — Aufsatz über den Ursprung der Kölner Stadtverfassung beruft, so habe ich mein geringschätziges und bisher nicht beanstandetes Urtheil über denselben schon in meiner „Stadtgemeinde" (S. 120) formulirt.

Eine etwas andere Fassung hat Lamprecht in seiner Besprechung des K.'schen Buches [3] dem von K. gegen mich erhobenen Vorwurf

---

[1] Lamprecht hat in einem Referat über K.'s Buch (DLZ 1890, Sp. 1462 ff.) allerdings auch bemerkt, dass mit der „Meinung, dass das kaufmännische Dasein die tiefste Kraft der städtischen Entwicklung gestellt habe, vor K. fast nur Höniger Ernst gemacht hat". Wenn das der Fall wäre, so hätte Höniger die Ansicht von Nitzsch und Schmoller, dass der Kaufmann sich am liebsten um den Schöffenstuhl herumdrückte, bekämpfen müssen. Das hat er indessen nirgends gethan.

[2] Und dabei ist K.'s Arbeit vor Sohm's Buch erschienen! Ich nehme jenes Verdienst nicht für mich allein in Anspruch. Hegel hat die Ansicht von Nitzsch für Köln widerlegt. Baltzer hat ferner gezeigt, dass in Strassburg die Ministerialität nicht die Bedeutung gehabt hat, die ihr von der älteren Theorie zugeschrieben worden war.

[3] DLZ 1890, Sp. 1462 ff.

gegeben. Lamprecht bestreitet nicht, dass die von mir bekämpften Ansichten thatsächlich von Anderen aufgestellt worden sind. Aber er meint, mir komme nur das Verdienst zu, „die Theorien Nitzsch' für ein grösseres Publicum beseitigt zu haben". Er sagt: „Nitzsch hatte durch seine Forschungen über die Gilde die frühere Stufe seiner städtegeschichtlichen Anschauungen schon selbst innerlich längst überwunden". Es ist indessen weder richtig, dass die Nitzsch'sche Ansicht nur noch im grossen Publicum, d. h. also doch nicht mehr unter den Gelehrten lebte[1], noch dass er selbst sie innerlich überwunden hatte. Jastrow bemerkt in seinem von K.[2] sehr gelobten biographischen Artikel[3] über Nitzsch: „Nitzsch ist in der festen Ueberzeugung gestorben, dass der Grundgedanke seiner ‚Ministerialität' trotz allen anfänglichen Widerspruchs schliesslich in allem Wesentlichen so gut wie allgemeine Annahme gefunden habe". Wenn Lamprecht sich auf die Aufsätze von Nitzsch über die Gilde beruft, so hat er diese wohl lange nicht mehr eingesehen; Nitzsch vertritt gerade hier mit grosser Bestimmtheit die hofrechtliche Hypothese. Er erklärt (Monatsberichte der Berliner Akademie 1879, S. 11): „Es steht namentlich für die Städte des Deutschen Südens und Westens die zum grossen Theil hofrechtliche Verfassung der Gewerbe und ihr unmittelbarer Zusammenhang mit der herrschaftlichen Hofhaltung fest".

2. Es ist unrichtig, dass ich auf den Einwand hinsichtlich meiner Methode „namentlich durch Berufung auf Sohm" antworte; ich bitte meine Worte nachzulesen. Es ist unrichtig, dass Sohm eine andere Methode wie ich befolgt. Will K. es ignoriren, dass Sohm von den Urkunden von Medebach und Hameln einen ausgedehnten Gebrauch (und zwar nicht etwa bloss für die „Constatirung von Rechtssitten und Rechtsbräuchen") macht? Wesshalb soll es mir ferner verwehrt sein, Medebacher Urkunden für die Darstellung der Geschichte des Rathes zu verwerthen, während K. es erlaubt ist?[4] Wesshalb soll bei

---

[1] Schmoller sagt eben erst jetzt (Jahrbuch f. Gesetzg. 1890 S. 1002): „Ich leugne, dass die Ansichten von Nitzsch über den Einfluss der Bischöfe als grosser Grundherren in den Städten endgültig beseitigt seien". Schmoller gehört also auch nicht zu den Lamprecht'schen Gelehrten. Vgl. ferner Gothein a. a. O. Lamprecht selbst hat in seinen volle sieben Jahre nach Nitzsch's Tode erschienenen Skizzen zur Rheinischen Geschichte (S. 100) mit grösster Bestimmtheit die hofrechtliche Hypothese vorgetragen. S. auch Hist. Z. 59, 198 Anm. 2.

[2] Ursprung S. 385.

[3] Jahrbuch f. Gesetzg., B. 8 S. 872 f. Jastrow sagt in der Allg. Dt. Biogr. (Art. Nitzsch, Bd. 23 S. 738) von den Aufsätzen über die Gilde ganz richtig: „Hiermit knüpfte er wieder an die ‚Ministerialität' an".

[4] Ueber Menden zieht K. es jetzt vor zu schweigen.

der Constatirung von „Rechtssitten und Rechtsbräuchen" eine andere Methode zulässig sein, als bei der von Verfassungseinrichtungen? Es ist unrichtig, dass ich die Verhältnisse von Hameln für die „Erklärung" des ersten Strassburger Stadtrechtes herangezogen habe. Davon kann schon desshalb keine Rede sein, weil ich das Strassburger Stadtrecht in der Hist. Z. Bd. 58 ausführlich interpretirt habe, ehe das Urkundenbuch von Hameln erschienen war [1]. Die Behauptung, dass ich „den Quellenstellen Gewalt anthue", ist eine eitle Erfindung; es fehlt jeder Schatten eines Beweises. Wenn K. dann bemerkt: „v. B. hält die Stadtentwicklung in Medebach und z. B. Köln für gleichartig", so weiss ich nicht, für wen eine solche Aeusserung berechnet ist. Ich halte selbstverständlich die Entwicklung aller Deutschen Städte im Grossen und Ganzen für gleichartig, weil sie sämmtlich auf denselben Grundlagen erwachsen sind. Aber ich habe andererseits nirgends behauptet, dass die Entwicklung von Köln und Medebach in jeder Beziehung gleichartig sei.

3. Es ist unrichtig, dass die von mir citirten Werke keine anderen als die von mir mitgetheilten Stellen über die Competenz der Landgemeinde für Mass und Gewicht enthalten; ich verweise auf Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben II S. 481. Es ist auch wenig loyal, wenn K. mir vorrückt — als ob ich es nicht selbst hervorgehoben hätte! —, dass Sohm meine Erklärung des Sachsenspiegels [2]

---

[1] Nachträglich habe ich dann in meiner „Stadtgemeinde" S. 36 bemerkt, dass „in Strassburg ganz in derselben Weise wie in Hameln die homines ecclesie den Sterbfall zahlen". Davon ist aber meine Interpretation des Strassburger Stadtrechtes ganz unabhängig.

[2] K. meint diesen mit der „Quellenstelle aus dem 13. Jahrhundert". Ich habe übrigens nicht selbst diese Interpretation aufgestellt, sondern mich nur der von Planck gegebenen angeschlossen. Warum polemisirt nun K. nicht gegen Planck? Warum nicht gegen Lamprecht? Lamprecht hat es mir zum schweren Vorwurf gemacht, dass ich ihn nicht als unbedingten Gesinnungsgenossen aufgeführt habe. Vgl. darüber GGA 1890, S. 322 Anm. 3. K. weiss das sehr wohl; er citirt die betr. Stelle mit der höchsten Zustimmung (Ursprung S. 380 Anm. 2). Warum rührt er trotzdem gegen Lamprecht nicht einmal den kleinen Finger und richtet seine Angriffe einzig und allein gegen mich? Man sieht eben, wie für K. die Sache hinter der Person verschwindet. Dasselbe erkennt man aus K.'s Bemerkungen über Schmoller's Bussordnungstheorie. K. verwirft diese selbst; aber trotzdem sucht er Schmoller zu vertheidigen. Dabei wird natürlich auf genaue Wiedergabe der Worte kein Werth gelegt. Während Schmoller thatsächlich gesagt hat: „aus dem geistlichen Gericht ging der grösste Theil des späteren Gewerbe- und Zunftrechts hervor", lässt K. ihn nur behaupten,

verwirft. Vor allem aber macht es sich K. mit der Widerlegung der Ansicht von dem Zusammenhang der Stadt- und der Landgemeinde gar zu leicht. Forscher wie Sohm und Gothein [1] haben es für nöthig gehalten, sich mit dieser Ansicht sehr eingehend auseinanderzusetzen.

4. In seinem Buche wusste (S. 384) K. schlechterdings noch nichts davon, dass es Landgemeinden gegeben hat und noch gibt, deren Pfarrkirche in einer Stadt liegt. Nachdem ich ihn in meiner Kritik auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht, räumt er jetzt wenigstens ein [2], dass „hie und da" Landleute zu einer städtischen Pfarrkirche gehören. Es ist nun freilich nicht bloss „hie und da" der Fall; eine Statistik würde das Gegentheil beweisen. Vollkommen unklar ist aber, was die Berufung auf Hinschius und Friedberg bedeuten soll. K. hat deren Darstellung, die sich nebenbei nur auf bischöfliche Städte bezieht, einfach nicht verstanden. Uebrigens habe ich kein entschiedenes Gewicht auf die Bedeutung der Pfarrkirchen für das Aufkommen der Städte gelegt, sondern nur bemerkt (Hist. Z. 58, 224): „die Kirchspielskirchen haben unendlich viel grössere Bedeutung für das Aufkommen der Städte als die Frohnhöfe". Die Frohnhöfe haben nämlich gar keine Bedeutung dafür.

5. Es ist unrichtig, dass ich mich über den Unterschied zwischen bürgerlicher und Kirchspielsgemeinde erst in einer in den GGA erschienenen Recension geäussert habe. In meiner „Stadtgemeinde" (S. 54 f.) findet sich eine eingehende Auseinandersetzung darüber. Daselbst habe ich auch nicht „nur über Erfurt" gesprochen, vielmehr von anderen Städten. Von einer „kritiklosen Verallgemeinerung" ist also nicht die Rede.

6. Ich habe nicht bloss darauf hingewiesen, dass Lamprecht's Ergebnisse nicht allgemeine Zustimmung erfahren haben. Ich habe vielmehr R. Schröder citirt, welcher in Uebereinstimmung mit mir gerade die stoffliche Anordnung bei Lamprecht tadelt [3].

---

dass das Gewerberecht „zum Theil" aus dem geistlichen Gericht erwachsen sei. — Bei dieser Gelegenheit richte ich an Herrn K. eine dringende Bitte. Ihm sind „nicht wenige Zeugnisse" über die Competenz der Landgemeinden aus der Zeit vor dem 13. Jahrhundert bekannt. Er hat wohl die Freundlichkeit, diese umgehend bekannt zu machen.

[1] In seiner Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes.

[2] Er ist jedoch weit entfernt davon, seinen früheren Irrthum einzugestehen.

[3] Schröder in der SavZ 24 S. 248: „Ein weiterer Grundfehler beruht darin, dass der Verfasser (Lamprecht) Stiftsvogtei und Schirmvogtei nicht genügend auseinanderhält, dafür aber nach anderen, weit weniger charakteristischen Gesichtspunkten verschiedene Vogteiformen unterscheidet".

7. Völlig unverständlich ist mir, was K. mit seinen langen, durch ein Citat aus Lessing gewürzten Mittheilungen über seine Doctorpromotion bezweckt. Meine Bemerkung, dass K. ein junger Doctor sei, sollte selbstverständlich keinen Tadel aussprechen, sondern einen Milderungsgrund angeben. Dass K. in zwei Facultäten Doctor geworden, hatte ich dem Titelblatt entnommen. Dass er aber die eine Doctorwürde schon vor 5 Jahren erworben, konnte ich weder dem Titelblatt noch dem Umschlag noch dem Inhalt des Buches entnehmen. Da ich nun jedoch davon in Kenntniss gesetzt bin, so lasse ich jetzt natürlich keine mildernden Umstände mehr gelten.

8. Ich habe Hist. Z. 58, 228 Anm. 1 über meinen ersten Aufsatz zur Entstehung der Stadtverfassung gesagt: „Mit Arbeiten aus ganz anderen Gebieten beschäftigt, konnte ich dieser nur wenige freie Stunden widmen". Auf Grund dieser Stelle bringt K. es fertig, zu behaupten: „v. B. veröffentlichte seine Aufsätze nach seiner eigenen Angabe mit überstürzter Hast"! Die anderen Kritiker haben an meinen Arbeiten jedenfalls nichts von „überstürzter Hast", vielmehr das Gegentheil wahrgenommen. Vgl. z. B. Lit. CBl. 1889, Sp. 571 f. und Sohm a. a. O. Hiernach mag man auch ermessen, ob sich wirklich so namhafte „Widersprüche" in meinen Arbeiten finden, wie es K. darzustellen beliebt. Ich habe an einer oder zwei Stellen frühere Angaben (die für das Ganze der Darstellung ohne Bedeutung sind) berichtigt, was Niemand auffallend finden wird, da meine Ausführungen in drei einzelnen Stücken im Laufe von zwei Jahren gedruckt worden sind.

Hiermit beschliesse ich meine Replik. Es würde zu geringes Vertrauen zu meiner Sache verrathen, wenn ich auf alle Einzelheiten der K.'schen Ausführungen antworten wollte[1]. Dass keine „schwerwiegenden Beweise" gegen mich vorliegen, entnehme ich der einmüthigen Anerkennung, die meine Arbeiten bei allen unbefangenen und sachkundigen Forschern gefunden haben. K. freilich scheint zu fordern, dass ich auf alle einzelnen Punkte Bescheid gebe. Indessen

---

[1] Ich will nur noch hervorheben, dass ich mit keiner Silbe Roscher als Gegner von Gierke bezeichnet habe, dass K. durch die Vertheidigung seiner Ansichten über „communale Entwicklung" seine Position nur verschlechtert, dass er im übrigen gegen meine Kritik seiner Ansichten schlechterdings nichts vorbringt, dass er meine so hart angefochtene Bemerkung über das Verhältniss der Sklaven zum öffentlichen Gericht im wesentlichen selbst theilt (Ursprung S. 48), dass Jastrow, den K. (Ursprung S. 80 Anm. 2) als Autorität bezeichnet, Höniger's Aufsatz doch wohl nicht einfach „übersehen" hätte, wenn derselbe wirklich ein so glänzendes Meteor wäre, wie K. behauptet.

warum handelt er denn nicht nach diesem Princip? Er hatte mit Emphase behauptet, dass ich nie Nitzsch citire. Ich hatte ihm dann nachgewiesen, dass ich das im Gegentheil wiederholt gethan habe. Hier ist jede subjective Auffassung ausgeschlossen; es liegt ein einfaches Factum vor. Warum gesteht nun K. nicht offen seinen Irrthum ein? Warum erneuert er ferner nicht Lamprecht's Zendereitheorie? Warum ist er jetzt zu einem so kleinlauten Vertreter der Gildetheorie geworden?

G. v. Below.

Die Waulsorter Fälschungen. Zur Abwehr. Herr Lahaye, Conservateur des Staatsarchivs von Namur, hatte den Druck seiner „Étude sur l'abbaye de Waulsort“ [1] nahezu vollendet, als er in den Besitz meiner in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“ II S. 341 ff. veröffentlichten Abhandlung über den Rechtsstreit der Klöster Waulsort und Hastière gelangte. Da es ein höchst unerfreuliches Ding ist, im Augenblick der Veröffentlichung einer grösseren Arbeit die wissenschaftlichen Grundlagen derselben aufgewühlt und von der Kritik fast vollständig zerstört zu sehen, so kann man Herrn Lahaye den Unmuth darüber nicht eben verargen. Was blieb ihm schliesslich übrig, als einfach alles abzuweisen, was seinen eben abgeschlossenen Untersuchungen theilweise völlig den Boden entzog? Lahaye leugnet also alles [2] und nicht nur das, was ich über die Urkundenfälschungen und die Hist. Walciod. bemerkt, sondern auch das, was bereits von Ficker, Giesebrecht und Bernhardi über die Unechtheit der Urkunde Lothar's von 1136 [3], von Sickel über die Interpolation des Privilegs Otto's I. von 969 gesagt worden war — nicht etwa, weil Herrn Lahaye triftige Gegengründe zu Gebote

[1] Zuerst im Bulletin de la société d'art et d'hist. du diocèse de Liège V (1890), dann besonders Liège 1890.

[2] In einem Excurse betitelt: „La critique allemande et les sources de l'histoire de Waulsort“ S. 284—291.

[3] Lahaye meint zwar S. 290, dass das in Namur befindliche Original dieser Urkunde zu keinen Zweifeln an seiner Authenticität Anlass gäbe. Ich gestehe, dass mir die einfache Versicherung des Gegners nicht genügt, bemerke aber schon jetzt, dass auch die Echtheit des Siegels, die L. betont, nichts beweisen würde. Denn wenn es vorkam, dass Siegelungen hinter dem Rücken des Siegelinhabers (vgl. meine Abhandlung S. 349), dass Fälschungen in der kaiserlichen Kanzlei selbst erfolgten (Bresslau, Urkundenlehre I S. 78, 79), wenn es Thatsache ist, dass Wibald die Siegel Friedrich's I. selbst anfertigen liess (Bresslau, Urkundenl. I S. 926), so wären bei den Beziehungen, die er zum Hofe hatte, in unserem Falle irgendwelche Durchstechereien durchaus nicht ausgeschlossen.

standen, sondern weil ihm bisher ganz entgangen war, dass einige Deutsche Forscher über einige Kaiserurkunden einmal etwas geschrieben hatten und weil er durch meine Arbeit erst davon Kenntniss erhielt zu einer Zeit, als es zu spät war, die Ergebnisse für sein Buch zu verwerthen. Herr Lahaye wendet sich nun nicht etwa gegen meine Vorgänger, soweit ich ihnen gefolgt bin, sondern lediglich gegen mich, einmal vermuthlich weil er nicht in der Lage war, sich umgehend ihre Bücher zu beschaffen, dann aber weil es ihm wahrscheinlich ungleich leichter schien, gegen meine Person, als gegen Gelehrte von solchem Ruf, wie Ficker, Sickel, Bernhardi und Giesebrecht zu polemisiren. Da nun Herr Lahaye in dieser seitenlangen Verlegenheitspolemik[1] — soweit überhaupt wesentliche Punkte in Betracht kommen — nicht ein erhebliches Moment vorbrachte und ich in den von dem Herrn Archivar von Namur angefochtenen Punkten nichts zurücknehme, so könnte ich mir gänzlich ersparen auf den Gegenstand zurückzukommen, wenn mir Herr Lahaye nicht in versteckter Weise den Vorwurf der Fälschung gemacht hätte.

Wenn meinem Gegner in der kleinen Belgischen Provinzialstadt die neue Ausgabe der Diplome Otto's I. von Sickel nicht zu Gebote stand, so ist das für ihn als Geschichtsforscher der Ottonischen Zeit sehr schlimm, aber es wäre immerhin entschuldbar. Wenn er aber den Spiess umdreht und, statt sich wegen dieses Mangels zu entschuldigen, mir, der ich natürlich den von Sickel verbesserten Text benutzte, vorwirft, ich hätte die von den Ausgaben (Herr Lahaye kennt nur die schlechten) überlieferten Worte willkürlich verändert, so vermeide ich absichtlich jede Charakterisirung eines derartigen ungerechtfertigten Vorwurfs. „Nous ne pouvons donc pas“, sagt Herr Lahaye, „nous rallier à

---

[1] Um das Verfahren des Gegners zu charakterisiren, will ich nur auf einen Punkt hinweisen. Ich hatte gezeigt, dass Eilbert nicht in einer einzigen authentischen Urkunde des 10. Jahrhunderts comes genannt wird, zugleich aber selbst auf eine unedirte, in der Form sicher falsche Urkunde hingewiesen, in der das geschieht. Auf diese Urkunde beruft sich nun Lahaye gegen mich, ohne mit einer Silbe zu erwähnen, dass und warum ich sie für unecht erklärt hatte. Ferner führt er für die Behauptung, dass Eilbert von der Mit- und Nachwelt comes genannt worden sei, eine Reihe von Quellen an: aber die Quellen, in denen Eilbert als Graf erscheint, sind lauter solche vom Ende des 11. oder 12. Jahrhunderts und in der einzigen vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts, der V. S. Eloquii, die Herr Lahaye den Lesern vorführt — kommt Eilbert überhaupt nicht vor! Man erkennt, dass mit einer derartigen Argumentation alles möglich ist. So geht es durchweg. Meine Argumente werden entweder verschwiegen oder mit ein paar Phrasen wegdisputirt.

l'opinion de M. Sackur, mais ce que nous pouvons moins admettre encore, c'est le procédé dont cet auteur se sert: le diplôme d'Otton Ier dans sa première partie, parle d'Eilbert en ces termes: »Vir quidem Eilbertus cum coniuge sua Heresinde«; M. Sackur cite ce passage et il le modifie ainsi: »Vir quondam Eilbertus«. Pas un mot pour justifier ce changement; pas un mot pour laisser soupçonner au lecteur, que M. Sackur le premier de son autorité privée, fait mourir Eilbert avant 969."

Der erste bin ich allerdings, der Eilbert vor 969 sterben lässt — und ich freue mich dieser für die Kritik der Hist. Walciod. und Vita Forannani [1] höchst wichtigen Entdeckung — allein keineswegs thue ich das auf Grund meiner „autorité privée". Ich brauche nicht ausdrücklich zu bemerken, dass die Monumentenausgabe so bietet [2], wie ich angegeben, und zwar mit vollem Recht auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung. Es bleibt also dabei trotz des Herrn Lahaye und seines gelehrten Buches: Eilbert war 969 bereits todt und alle von mir aus dieser Thatsache gezogenen Folgerungen bleiben vorläufig zu Recht bestehen.

Ich bedaure lebhaft, Herrn Lahaye die Freude an seinem neuen Buche etwas verdorben zu haben: um so lieber gestehe ich zu, dass es für die späteren Zeiten manches Werthvolle enthält. Eine Menge Urkunden aus dem Cartular von Waulsort sind beigegeben, ebenso einige Tafeln mit schönen Stichen von Abtsiegeln.

Ernst Sackur.

---

[1] Da ich gerade bei der Sache bin, will ich eine Bemerkung nachholen, die ich bei Besprechung der Vita Forannani in meiner Abhandlung hätte machen sollen. Auf dem bischöflichen Stuhle von Armagh in Irland sass vor der Mitte des 9. Jahrhunderts in der That einmal ein Bischof Faranan (Gams, Ser. episc. p. 206; Archdall, Monasticon Hibernicum I, 33), der natürlich nicht der Heilige von Waulsort gewesen sein kann. Sehr leicht möglich ist aber, dass die Irischen Mönche Bischofslisten, Necrologien oder Confraternitätsbücher nach Frankreich brachten, denen man später den Namen dieses Faranan entnahm, um ihn mit dem ähnlich heissenden Abte von W. zusammenzuwerfen. Die Hypothese wird noch wahrscheinlicher, wenn man bedenkt, dass der Bischof in der That resignirte. Die Uebersetzung von Domnachmor mit „ecclesia maior" ist jedenfalls die richtigere; in der Grafschaft Antrim gab es mehrere Kirchen mit ähnlicher Zusammensetzung: Domnachbruin, Domnachcoinre; auch Domnachmor kommt vor; vgl. Archdall I p. 10.

[2] „Quidem" ist zudem sinnlos; höchstens wäre „quidam" möglich, das aber gar nicht belegt ist. Ich bemerke übrigens, dass das „quondam" in die Urkunde Konrad's III. ebenfalls übergegangen ist, diese also den Sickel'schen Text vollauf bestätigt.

Zur Lebensgeschichte des Johannes de Cermenate. Bis vor kurzem lag die Mailänder Chronik des Johannes de Cermenate nur in mangelhaften, den Anforderungen der Neuzeit nicht genügenden Drucken vor. Diesem Uebelstande ist nun durch Prof. L. A. Ferrai's im Jahre 1889 erschienene, im allgemeinen recht anerkennenswerthe Ausgabe[1] abgeholfen. Was jedoch Ferrai in der „Prefazione" über das Leben des Mailänder Chronisten sagt, ist zum Theil recht zweifelhafter Natur; einige Bemerkungen dürften desshalb hier am Platze sein.

Auf Grund der ziemlich reichlichen Nachrichten, die Cermenate in seiner Chronik über sein eigenes Leben gibt, ist mehrmals, so von Muratori, über unsern Notar gehandelt worden; daneben existiren urkundliche Erwähnungen und einige Notizen mehr chronistischer Art, die als Material für die Lebensgeschichte Cermenate's verwandt werden können.

Betreffs der Abstammung Cermenate's nun verweist Ferrai ganz mit Recht als besten Beleg auf den Namen selbst. Die Familie Cermenate stammt unzweifelhaft aus dem gleichnamigen kleinen Ort bei Como. Ferrai glaubt freilich noch weiteres bezüglich der Herkunft unseres Autors nachweisen zu können. Insbesondere dass sein Vater den Namen Lorenzo geführt, sieht er als gesicherte Thatsache an, während man bisher meinte, einer diesbezüglichen Notiz bei Argelati, Bibliotheca script. Mediolanensium I p. 410C wenig Glauben beimessen zu sollen. Die Zuverlässigkeit der Angabe Argelati's erachtet Ferrai als durch einen von ihm gemachten Fund bestätigt. Er druckt p. xxiij—xxv eine Urkunde vom 9. März 1344, die handschriftlich in zwei Copien des Archivio notarile zu Mailand, gedruckt in den Miscellanea der Brera-Bibliothek erhalten ist. Den Notar „Johannes de Cermenate filius quondam Laurentii", der dort begegnet, identificirt Ferrai unbedenklich mit unserem Autor.

Nun liegt aber ein eigentlicher Grund dazu ausser in dem höchst bedenklichen Zeugnisse des Argelati nicht vor. Liesse sich nachweisen, dass Argelati seine Nachricht alter Mailänder Localtradition verdankt, so würde dieselbe etwas gelten, indessen nimmt Ferrai p. xiv Note 2 selbst an, dass Argelati „trasse le notizie - - - da un instrumento". Sollte es nun am Ende dieselbe Urkunde gewesen sein, die jetzt Ferrai entdeckt und durch die er es unternimmt, die Angabe Argelati's zu stützen?

Was die Urkunde selbst anlangt, so scheint mir dieselbe mehr Merkmale dafür zu enthalten, dass ein anderer Johannes de Cerme-

---

[1] Fonti per la storia d'Italia. Scrittori Nr. II, vgl. Bibliogr. Jg. 1889 Nr. 2902 und Jg. 1890 Nr. 939.

nate, als dass unser Autor gemeint ist, wiewohl zuzugeben, dass an sich das Jahr 1344 keinen Anstoss zu erregen brauchte, da eine Reihe anderer Urkundenzeugnisse es allerdings ausser Frage zu stellen scheinen, dass der Chronist Cermenate ein hohes Alter erreichte.

Das Bedenkliche an der Identificirung ist überdies, dass weder der Stand jenes Cermenate noch der Vorname Johannes etwas zur Unterstützung der Hypothese Ferrai's beitragen. Wie Ferrai selbst p. xvj Note 3 anmerkt, lassen sich nicht wenige Beispiele dafür nachweisen, dass Angehörige der Familie Cermenate sich dem Berufe als Notar widmeten, andererseits erhellt aus zwei ebenda von Ferrai angeführten Beispielen, die sich bei genauerer Forschung wahrscheinlich noch vermehren liessen, dass der Name Johannes im Hause Cermenate erblich, jedenfalls keine Seltenheit war.

Der Freundlichkeit des Herrn E. Motta in Mailand verdanke ich die Mittheilung, dass sich am 4. September 1388 dort ein Notar Johannes de Cermenate nachweisen lasse [1]. Ob derselbe identisch ist mit dem von Ferrai (a. a. O.) zum Jahre 1394 erwähnten Giovannino da Cermenate, oder, was wahrscheinlich, als dessen Vater zu betrachten ist, oder ob er gar identisch ist mit dem zum Jahre 1344 erwähnten, mag späterer Forschung überlassen bleiben; wir sehen, dass die Frage der Abstammung des Mailänder Chronisten sich mehr und mehr zu einer genealogischen zuspitzt, die nicht ohne erneute eingehendere Durchforschung der Mailändischen Archive für Zwecke der Geschichte des Hauses de Cermenate gelöst werden kann. Insbesondere dürfte dabei der Gesichtspunkt ins Auge zu fassen sein, ob das

---

[1] Die betreffende Urkunde findet sich im Mailänder Archivio notarile unter den „Acten" des Notars Marcolo Golasecca. Die Unterschrift lautet: Actum in statione que tenetur per Johannem de Cermenate notarium sita in parochia Sti. Michaelis ad galum porte Cumane Mediolani. Ferrai ist überhaupt in der Verwerthung seines auf Cermenate bezüglichen Fundes nicht mit genügender Sorgfalt verfahren. Seine Mittheilung, dass dieselbe von neun Notaren unterzeichnet sei, ist falsch, es sind vielmehr acht. Die beiden von ihm genannten Notare „Jacobus dictus Minitius, Cuminius filius quondam Tomasii" vereinigen sich zu einem einzigen: „Jacobus dictus Minettus Cuminius filius quondam Tomasii". Diese Kenntniss verdanke ich nächst Herrn Motta auch der gütigen Mittheilung des Herrn P. Ghinzoni in Mailand, der gleichfalls so freundlich war für mich Nachforschungen anzustellen. Jene Urkunde hat übrigens die Namen der acht Notare nicht nur im Texte, sondern ist auch mit den gesonderten Unterschriften eines jeden von ihnen versehen. — Erwähnt sei hier noch, dass Ferrai's Urkunde vom Jahre 1344 nicht zu den Acten eines Notars Carlo Ripa di Giovanni gehört, derselbe vielmehr Carlo Riva di Giovanni heisst.

ganze Geschlecht oder nur einzelne Angehörige desselben ihren Wohnsitz in dem nördlichen Theile Mailands in der Nähe der Porta Comana hatten; dort nämlich soll, nach Argelati's freilich wenig verbürgter Angabe, der Vater unseres Chronisten [oder gar dieser selbst?] seinen Wohnsitz gehabt haben und dort finden wir auch jenen Johannes vom Jahre 1388 und den Giovannino vom Jahre 1394 ansässig, während für den Joannes filius quondam Laurentii das Stadtviertel in der citirten Urkunde nicht angegeben wird.

Wenn nun Ferrai weiter p. xij Note 7 (vgl. jedoch seine abweichende Bemerkung p. xvj) vermuthet, dass jener angebliche Vater Lorenzo ursprünglich in Como ansässig gewesen, so ist das eine Behauptung, die anderer Beweise bedarf, als sie von Ferrai hier vorgebracht werden. Ferrai's Gründe sind: erstens überhaupt das Vorhandensein eines Geschlechtes de Cermenate in Como in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, zweitens die Aehnlichkeit des Berufes der Mitglieder der Familie in Como, drittens eine Stelle bei Giovio, Gli uomini della Comasca etc., die direct für Einwanderung aus Como sprechen soll.

Dass es in Como eine Familie namens Cermenate gegeben, ist genügend bezeugt. Ausser dem Jacobus und Beltramus, die Ferrai zu der angegebenen Zeit dort aufweist, hätten sich bei Durchsicht der Statuten von Como und der dort angefügten, meist der Ambrosiana entstammenden Urkundenstücke (in Monumenta historiae patriae, edita jussu Caroli Alberti. T. XVI), die jedoch von Ferrai nicht verwerthet zu sein scheinen, zu den Jahren 1282—1297 noch ein Ayroldus [resp. Arialdus] und ein Carolus de Cermenate — letzterer vermuthlich ein Sohn des oben genannten Beltramus [richtiger Bertramus] — nachweisen lassen (vgl. a. a. O. p. 454, 460 und 467). Ebenda p. 263 findet sich auch eine Anmerkung A. Ceruti's, die das Vorhandensein noch anderer Urkundenbelege betreffs des Beltramus de Cermenate bezeugt. Dass Ferrai jene Urkunden unbekannt geblieben, ist in seinem eigenen Interesse um so bedauerlicher, als diejenige von p. 454 einen immerhin bemerkenswerthen Anhalt für seine Aufstellungen betreffs der Comasker Herkunft der Mailänder de Cermenate hätte geben können. Dort erscheint am 25. April 1282 jener Ayroldus als eifriger Anhänger der Ghibellinischen Partei der Rusconi, die wiederholt zu den Mailänder Visconti's in engen Beziehungen gestanden.

Auf die Gleichheit des Namens ferner ist in diesem unseren Falle nichts zu geben. Die damaligen Familiennamen in Italien sind beständigen Schwankungen unterworfen. Es gehörte keineswegs zu den Seltenheiten, dass Jemand bei Veränderung des Wohnsitzes seinem bis-

herigen Namen den Ort des früheren Aufenthaltes oder auch der Geburt einfach zufügte. Als Beispiel dafür, wie wenig de Cermenate ursprünglich Gentilname war, führe ich an, dass in Urkunde vom 14. November 1283 [1] zu Bulgaro Grasso ein „Martinus Mulinarius filius quondam Alberti de Puteo de Cermenate“ genannt wird, dessen Zugehörigkeit zu der Comasker Familie man doch unmöglich wird behaupten wollen.

Nicht viel besser steht es mit den andern Gründen Ferrai's. Der Aehnlichkeit des Berufes wird man ein grosses Gewicht nicht beimessen können, weil wir erstens über den Stand jenes angeblichen Vaters Lorenzo nicht das Mindeste wissen [2], zweitens die Zahl der Familien, aus denen Mitglieder sich dem Notariatsstande widmeten, in den Lombardischen Städten meist ziemlich gross war und die Beschaffenheit unseres Quellenmaterials für diese Zeit es mit sich bringt, dass uns gerade jene am meisten an die Oeffentlichkeit tretenden Personen besonders bekannt werden.

Das Citat endlich aus Giovio hätte Ferrai besser ganz bei Seite gelassen; dasselbe lässt — eine offenbare Fabel! — nicht den Lorenzo, sondern unsern Chronisten in Mailand einwandern. Zudem spricht das Citat, wie mir scheint, sich nicht darüber aus, ob die Einwanderung von Como oder etwa nur von dem Comasker Districte her erfolgt sei. Vermuthlich verdankt Giovio seine Weisheit einfach einer von ihm oder einem seiner Gewährsmänner angestellten Combination aus dem Namen Cermenate's.

Besondere Beweise glaubt dann Ferrai für die Mailänder Geburt unseres Chronisten [die an sich zwar aus allgemeinen Gründen wahrscheinlich, aber keineswegs sicher bezeugt ist, so wenig als etwa die Comasker Herkunft seines Geschlechtes] anführen zu sollen. Die Sicherheit, welche er seiner Beweisführung beimisst, leuchtet hervor aus den Worten p. xiv: „Tutto infatti induce a credere che Giovanni da Cermenate non trasportasse già l'arte sua a Milano, ma vi sia nato in sullo scorcio del secolo 13“. Er argumentirt: Cermenate sei von seinen Mitbürgern im Jahre 1313 [3] [in Wirklichkeit vielmehr 1312!], wie bekannt, mit zwei andern Mailändern zusammen als Syndicus zum Statthalter Heinrich's VII. nach Lodi geschickt worden.

---

[1] Monumenta hist. patriae a. a. O. p. 461.

[2] Wäre Lorenzo gar als Notar schon in Como thätig gewesen, so könnte man selbst geneigt sein zu vermuthen, dass seiner zusammen mit jenem Beltramus in den Statuten Como's Erwähnung gethan wäre, was jedoch nicht der Fall.

[3] Vgl. Prefazione p. xiv und xv.

Mit diesem Amte hätte nur Jemand betraut werden können, der seit lange dem Mailänder Rathe angehörte. Die Zugehörigkeit zum Rathe setzte Ortsangehörigkeit voraus. Letztere aber wurde nur für besondere Verdienste und zwar, den Mailänder Statuten vom Jahre 1211 zu Folge, an Auswärtige erst nach 30jährigem Aufenthalte verliehen. Cermenate aber sei im Jahre 1313 nur etwa 39 Jahre alt gewesen.

Jener ganze scheinbar so sichere Beweis nun stürzt in sich zusammen, auch wenn wir von der ganz willkürlichen Ansetzung von Cermenate's Lebensalter absehen, durch eine einfache Erwägung: Cermenate ist damals, im Jahre 1312, nicht in Folge seiner Zugehörigkeit zum Rathe, dessen Mitglied er allerdings zu jener Zeit schon gewesen sein dürfte, nach Lodi geschickt worden, sondern, wie er selbst sagt (Cap. XLV p. 101), „ut syndicus"; das heisst in jenem Zusammenhange als „rechtskundiger Beirath", eben als Notar[1]. In der That ist denn auch nicht er, sondern sein Mitgesandter Francesco da Garbagnate der Sprecher in Lodi. Dass ferner in jenen kampferfüllten Zeiten der Romfahrt Kaiser Heinrich's VII. auf Bestimmungen der Statuten von 1211 wenig oder gar keine Rücksicht genommen wurde, bedarf nicht des Beweises. Jener Francesco da Garbagnate selbst war erst durch Matteo Visconti im Jahre 1311 in Mailand zu Ansehen gelangt, vorher hatte er als wenig bekannter Ghibellinischer Flüchtling in Padua gelebt (vgl. Cap. XVI p. 30).

Was übrigens die Rathsangehörigkeit unseres Chronisten betrifft, so dürfte er, wie sein Freund Francesco da Garbagnate, im Jahre 1311 oder 1312 durch den Visconti in den Rath gelangt sein, sicher nicht früher, denn 1302 bis Ende 1310 waren in Mailand die Guelfen am Ruder, die ein sehr straffes Regiment führten und Männer von so ausgesprochen Ghibellinischer Gesinnung wie Cermenate schwerlich in den Rath gelangen liessen.

Wenn Ferrai p. xvj noch die „tradizione costante degli storici posteriori" für die Mailänder Geburt Cermenate's in Anspruch nimmt, so ist oben am Beispiele des Giovio gezeigt, welcher Art diese „Tradition" ist. Ferrai selbst führt keine Belegstellen an, abgesehen von dem schon erwähnten Citat aus Argelati, das uns ausser dem Namen des Vaters gar auch das Geburtshaus unseres Chronisten kennen lehren will. An jener Stelle dürften Bestandtheile verschieschiedener Art und, wie erwähnt, von sehr ungleicher Zuverlässigkeit durcheinander gearbeitet sein; diese müssten auf kritischem Wege ge-

[1] In derselben Eigenschaft kann er auch von den Gewaltthätigkeiten des Vicars Niccolò de' Buonsignori, welche er Cap. XIX p. 42 ff. beschreibt, die persönliche Anschauung gewonnen haben, welche ihm Ferrai zuschreibt.

sondert werden, ehe an eine Verwerthung der Stelle in dem von Ferrai angestrebten Sinne gedacht werden kann.

Zum Schluss noch eine mehr gelegentliche Bemerkung. Ferrai rechnet, vielleicht nicht mit Unrecht, unseren Cermenate, obwohl dessen Darstellung überall die grösste Leidenschaftlichkeit athmet, zu der „Schaar jener friedfertigen Ghibellinen", denen der liebe Friede über alles ging. Als Beweis dafür sieht er an, dass Cermenate im Jahre 1311 (gemäss seiner Angabe in Cap. LXIII p. 126) sich im Lager Heinrich's VII. vor Brescia aufhielt. Ferrai sagt nicht, in welcher Weise er sich den Vorgang denkt; und warum jenes geschehen sein soll „coi principali fautori di Matteo Visconti" (Ferrai p. xviij—xix), ist mir nicht klar. Die nächstliegende Erklärung aber dürfte sein, dass Cermenate's Aufenthalt vor Brescia ein unfreiwilliger war und er zu den Geiseln gehörte, die Heinrich VII. aus Mailand als Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens in dieser Stadt mit sich führte. Das würde darauf führen, dass Cermenate schon für das Jahr 1311 als eines der einflussreichsten Häupter der Mailänder Ghibellinenpartei anzusehen ist.

G. Sommerfeldt.

Die Schrift des Aristoteles über die Athenische Staatsverfassung[1]. Der geschichtlichen Alterthumswissenschaft ist ein unermessliches, ungeahntes Heil widerfahren: dem zähe bewahrenden Boden Aegyptens haben wir seit dem Jahre 1847, wo er uns vier mehr oder weniger vollständige Reden des vorher nur aus einem Bruchstückhaufen bekannten Hypereides geschenkt hat, für so manches werthvolle Papyrusfragment aus untergegangenen Schriften dankbar sein müssen; aber wer hätte zu hoffen gewagt, dass er uns auch das Werk hergeben würde, das wir uns von allen verschwundenen Quellen Griechischer Geschichte zuerst gewünscht hätten, wäre uns von einem Gotte die Wahl frei gestellt worden? Die Bedeutung des neuen Fundes zu hoch anzuschlagen ist gar nicht möglich, waren doch nahezu die gesammten literarischen Quellen für eine systematische Erkenntniss der Attischen Staatsverfassung nichts als durch Schriftsteller niedrigsten Ranges: Grammatiker, Lexikographen und Scholiasten,

[1] Ἀθηναίων πολιτεία. Aristotle on the constitution of Athens, edited by F. G. Kenyon. Printed by order of the trustees of the British Museum. London 1891. 8°. lj 190 S. 7 sh. 6 d. — [Mit der obigen kurzen Anzeige, die ursprünglich für die „Nachrichten und Notizen" bestimmt war, hatte der Herr Verfasser die Güte, einer Bitte der Redaction um schleunige Abfassung eines Berichtes zu entsprechen.]

übermittelte Fetzen aus dem uns jetzt zu einem grossen Theile wiedergegebenen Werke; jetzt da der Forscher aus dem edlen Strome selbst schöpfen kann, anstatt aus den schlechten Canälen, in welchen er mit allerlei argem Schlamm durchsetzt und vielfach ganz verfälscht worden war, muss diese ganze Disciplin von neuem durchgearbeitet werden: eine Menge von Streitfragen, über die nie eine Einigung erzielt werden konnte, erhalten ihre bündige Erledigung und wir empfangen neue Aufschlüsse, die wir nicht ahnen konnten.

Die Wissenschaft kann sich glücklich schätzen, dass dieser Schatz gehoben ist, aber auch dass er in Hände fiel, die seiner würdig sind. Aus welchem Theile Aegyptens das British Museum die kostbare Erwerbung gemacht hat, wird nicht mitgetheilt; deswegen aber einen Tadel auszusprechen wäre ein Beweis starker Unbilligkeit oder starker Unkunde. Denn der Wissenschaft liegt an dieser Kenntniss recht wenig, aber unendlich viel liegt ihr daran, dass der Wettbewerb der Alterthumshändler um etwaige weitere Schätze derselben Fundstätte abgewendet wird, da die Araber in solchen Fällen die Geschäftspraktik befolgen durch Zerschneiden der Papyri möglichst vielen Kauflustigen etwas bieten zu können. Wenn sich das British Museum zudem auch von dem Motiv seines eigenen Nutzens leiten lässt, so ist ihm dies durchaus nicht zu verdenken; es ist vielmehr die einfache Pflicht der Verwaltung und um so mehr auch ihr Recht, als sie das nobile officium eines solchen Besitzes voll erfüllt: sie hat uns schnell eine offenbar mit Sorgfalt angefertigte Ausgabe geboten und wird in wenigen Wochen die Möglichkeit voller wissenschaftlicher Mitarbeit durch Veröffentlichung photographischer Facsimilia gewähren.

Herr Kenyon hat den Text transscribirt, kleinere Lücken ergänzt, manchen Schreibfehler berichtigt und er hat nicht nur eine Einleitung vorausgeschickt, welche die nöthigen thatsächlichen Angaben über die Papyri und eine Uebersicht des Inhalts mittheilt, sondern auch ziemlich ausführliche Anmerkungen hinzugefügt, welche in überaus dankenswerther Weise durch fleissige Zusammenstellung der bisherigen antiken Quellen und theilweise auch der modernen Ansichten die Würdigung des historischen Gewinnes ausserordentlich erleichtern. Ferner gibt er in einem Anhange eine Uebersicht über die aus der Schrift vorher vorhandenen Fragmente nach Rose's Sammlung und druckt die in dem neu erstandenen Werke nicht erhaltenen ab: von den gesammten 91 Nummern Rose's finden sich 78; von den 58, welche ihre Herkunft ausdrücklich angeben, sind 55 vorhanden. Selbstverständlich kann man, nachdem von Kenyon der mühselige erste Grund gelegt ist, über das von ihm Gebotene hinauskommen: manchen Fehler der Ueberlieferung wird der kundige Leser sich gleich

verbessern[1], manche weitere Emendation und Ergänzung wird durch eingehende Arbeit gewonnen werden können; aber der Herausgeber verdient alles Lob gerade auch dafür, dass er lieber die Gefahr des Irrthums auf sich nehmen als das Werk so lange der Allgemeinheit vorenthalten wollte, bis er diese Gefahr nach Möglichkeit verringert hätte. Es wäre höchst ungerecht, seine Leistung durch Hervorhebung der Versehen, wie der für uns auffallenden in den Accenten, herabsetzen zu wollen.

Die Handschrift umfasste, wie die Einleitung bemerkt, nie das ganze Werk; es fehlte ihr immer der Anfang, da vor der ersten Columne freier Raum ist. Es sind vier Papyrusrollen; die erste, die vollständig und 7 (Englische) Fuss 2½ Zoll lang ist, enthält 11 breite Columnen Schrift, die späteren in guter Erhaltung, die vorderen oft schwer zu entziffern. Die zweite Rolle, 5 Fuss 5½ Zoll lang, hat 13 engere Columnen in durchweg vorzüglichem Zustande. Von der dritten Rolle, 3 Fuss lang, konnten 6 Columnen aus einer grossen Anzahl von Fragmenten zusammengesetzt werden, die eine jedoch ist sehr unvollständig und auch die anderen lückenhaft. Die vierte Rolle ist ganz fragmentarisch, bis auf die letzte Columne, und die Schrift ist jämmerlich mitgenommen und vielfach ganz unlesbar. Die Höhe der Papyri ist durchgängig etwa 11 Zoll, nur der vierte misst jetzt kaum 10 Zoll.

Da Wilcken Vorder- und Rückseite eines Papyrus zu unterscheiden gelehrt hat, ist erkennbar, dass unser Text auf dem Verso steht, und da der Recto Rechnungen aus dem 11. Jahre des Kaisers Vespasian enthält, so muss das Exemplar des Aristotelesbuches nach diesem Jahre geschrieben sein, und zwar hat man einen gewissen Zwischenraum anzunehmen, bis jene Abrechnungen werthlos wurden; der Herausgeber setzt die Handschrift daher in das Ende des ersten oder den Anfang des zweiten Jahrhunderts[2].

---

[1] Hier einiges von Andern (vgl. Athenaeum 1891 S. 217; 251. Academy S. 186) meines Wissens noch nicht Veröffentlichte. S. 26, 8 ἀνάγκ[η πλείσ]τας. 35, 2 ᾧ [καὶ] δῆλον: so Papyr. Berol. — 35, 9 (u. öfter) φιλονεικίαν. 39, 1 λέγων [ἤνυσεν οὐ]θέν? 44, 8 ἐκέλευσεν. 44, Ende ἔμεινε [ἄρχων καὶ ὅ]τ'. 55, 8 καὶ [συν]δημότας. 74, 9 πρῶτον. 76, 7 τῶν πολεμίων (neutr.). 81, 15 ὡς οὐ [πάντως] δημοτικήν. 90, 10 μισθοφόρον. 93, 3 ὀλιγαρχίας. 112, 12 ἑκατέρων [κἄν τι]ς. 116, 8 ἀρχαιρεσίας (das voranstehende δεκ ist Dittographie). 117, 13 ἐάν τινος. 122, 15 δικαστ[αί, κυρία ἡ κ]ρίσις. 123, 17 τῶν Νικῶν. 130, 14 μαρτυρίαις ἄλλ[αις] ἤ. 139, 11 ἵν' ἐάν τις. 139, 14 τὸν λίθον, ἐφ' οὗ τὰ τόμια. 141, 8 καὶ ἀρχι[θεωρὸν τ]ῷ. 158, 5 εἰσαγγελίᾳ. 159, 4 φυλὰς εἰς δέκα μέρη.

[2] Dem Herausgeber fällt es auf, dass der in den Rechnungen auftretende Monat Σεβαστός nicht mit dem August identisch ist, sondern dem

Abgeschlossen ist die Schrift in den letzten Jahren des Stagiriten, nach dem Jahre 329 v. Chr., dessen Archont Kephisophon angeführt wird (S. 137). Der Inhalt zerfällt in zwei Theile: der erste enthält die Entwicklungsgeschichte der Athenischen Verfassung von den ältesten Zeiten bis zur Vertreibung der Dreissig (S. 1—104); den Uebergang zum nächsten Theile bildet ein zusammenfassender Ueberblick über die elf grossen Veränderungen, welche das Attische Staatswesen im Laufe der Zeiten erfahren hatte (S. 104—107). Das zweite Hauptstück enthält eine eingehende systematische Darstellung der im Jahre des Archonten Eukleides gegebenen und zu Aristoteles' Zeiten in Kraft stehenden Verfassung (S. 107—170). Die Handschrift beginnt mit dem Ende des Berichtes über die Verschwörung Kylons und der kurzen Erwähnung der von Epimenides vorgenommenen religiösen Reinigung der Stadt und endet mit der sehr verstümmelten Darlegung des Gerichtsverfahrens. Das Buch gewährt überall den Eindruck, dass es mit der peinlichsten Genauigkeit aus den urkundlichen Quellen geschöpft ist, und die Sorgfalt erstreckt sich auch auf die stilistische Form, die von wundervoller Klarheit und bei Vermeidung des Hiatus ohne jede erkennbare Künstelei fein durchgebildet ist.

Soviel muss für jetzt genügen, um die ausserordentliche Bedeutung des neuen Fundes hervortreten zu lassen; den der Wissenschaft erblühten Gewinn nur einigermassen im Einzelnen darzulegen, würde eine nicht so schnell zu lösende Aufgabe sein.

M. Fränkel.

Vicekanzellariat Schlicks. Nachtrag. Laut Mittheilung der Herren Seeliger in München und Winter in Wien wird Schlick in kgl. Briefen von 1431 Juli 20 und Okt. 5 „unser vicecancellir" genannt: Wien Registr.-buch J fol. 150[a] u. 162[b]. Seine Erhebung zum Vicekanzler fällt demnach zweifellos schon ins Jahr 1431. In der Unterschrift eines königl. Briefes vermag ich ihn freilich vor dem 6. Mai 1432 bisher ebenso wenig wie Lindner (Archv. Z. 9, 177) in dieser Würde nachzuweisen. Lindner hat übrigens in dem angeführten Aufsatz, der mir leider erst spät zu Gesichte kam, bereits die Züricher Urkunden benutzt. Sein Versuch, das Auftauchen des Vicekanzlertitels im Juni mit der bisherigen Annahme in Einklang zu bringen, wird nunmehr als widerlegt betrachtet werden dürfen.

K. Schellhass.

Aegyptischen Thout entspricht, der erst am 29. August begann. Aber in Asien beginnt der zu Ehren des ersten Kaisers benannte Monat und damit das Jahr an seinem Geburtstage, dem 23. September: die Aegypter hatten mit etwas minderer Schmeichelei wenigstens den ersten Monat ihres Jahres, in welchen der Geburtstag des Augustus fiel, nach ihm benannt.

Berichte und Besprechungen.

Zur Geschichte Islands.

Die eigenthümliche Blüthe ihres geistigen Lebens während der Zeit ihrer Selbständigkeit, dann ihr trauriger Verfall in Folge einer verkehrten Handelspolitik während ihrer Verbindung mit Norwegen und Dänemark gibt der Insel Island eine geschichtliche Bedeutung, welche weit über das ihr mit Rücksicht auf ihre Entlegenheit und ihre geringe Einwohnerzahl gebührende Mass hinausgeht. Aus diesem Grunde mag hier einiger neueren Arbeiten gedacht werden, welche sich in bemerkenswerther Weise mit dieser Geschichte beschäftigen.

1. **Oversigt** over de geografiske Kundskaber over Island før Reformationen, von **Th. Thoroddsen** (in der Geografisk Tidsskrift, X, (1889—90) S. 103—36; ich benütze einen eigens paginirten Separatabzug). Schon früher hatte man sich mehrfach mit der Geschichte der geographischen Kunde von Island beschäftigt, wie denn z. B. Chr. U. D. Eggers in seiner Physikalischen und statistischen Beschreibung von Island (Kopenhagen 1786) S. 21—152 sich sehr eingehend über die von der Insel handelnden Schriften, dann S. 184 bis 217 noch speciell über die Karten derselben und die daselbst vorgenommenen Vermessungen aussprach, und neuerdings Ólafur Davíđsson in einer eigenen Abhandlung sich mit der Besprechung Islands und der Isländer in der älteren ausländischen Literatur beschäftigte (Tímarit hins íslenzka bókmentafjelags, VIII S. 100 bis 173, 1887). Jetzt aber gibt der Geognost und Geograph Thorvaldur Thoroddsen, welchem wir so viele treffliche Arbeiten über die Topographie und Naturkunde seiner Heimath verdanken, unter obigem Titel eine sehr interessante Uebersicht der geographischen Vorstellungen, welche von den ältesten Zeiten ab bis auf die Reformationszeit herunter über Island herrschten.

Die Frage, ob die Insel Thule des Pytheas mit Island zu identificiren, und ob somit dieses den Alten bereits bekannt gewesen sei,

erklärt der Verfasser, meines Erachtens mit Recht, für nicht mit Sicherheit lösbar. Erhalten sind uns die Nachrichten über des Pytheas Fahrten eben nur in Angaben aus zweiter und dritter Hand, welche mehrfach durch spätere Vorstellungen und eigene Vermuthungen der Berichterstatter getrübt, und in Folge dessen voller Widersprüche sind; die späteren Autoren aber bezeichnen als Thule je das nördlichste ihnen bekannte Land, also je nach Umständen die Shetlandsinseln, Theile von Skandinavien, oder selbst die Orkneys. Beiläufig bemerke ich, dass Jordanes, De origine actibusque Getarum, cap. 1 (ed. Mommsen, S. 55) nicht etwa die nördlichste unter den Orkneys als „Thyle" bezeichnet, wie der Verfasser, S. 3, angibt, sondern unter diesem Namen eine Insel versteht, die er zwar zunächst nach den Orkneys nennt, aber doch von diesen unterscheidet. Ebenso verwirft der Verfasser mit Recht als apokryph die berüchtigten Fälschungen des Hamburger Stuhles, welche den Namen der Insel in einer Zeit nennen, in welcher dieselbe noch nicht bekannt, oder doch wenigstens noch nicht benannt war, sowie die durch sie bedingte Angabe späterer Bremischer Quellen, dass schon der heilige Anskar († 865) den Isländern das Evangelium verkündigt habe; ferner die Erzählungen des Galfried von Monmouth und gar mancher späterer Chroniken, Historien oder Romane, welche Island mit verschiedenen Artussagen in Verbindung bringen, — die Legende, welche den heiligen Kentigern Missionäre nach Island schicken lässt, und Dänische Volkslieder, welche oft genug Island und dessen Könige nennen, — endlich auch den Versuch, die heilige Sunnifa und deren Bruder Albanus mit der Insel in Verbindung zu bringen. Sieht man aber von diesen Fabeleien ab, so ist der erste Schriftsteller, welcher bestimmte Kunde über Island bringt, der Irländer Dicuil (um 825). Er hatte von einigen Geistlichen gehört, dass sie vor etwa 30 Jahren eine Insel hoch im Norden besucht hatten, welche er für Thule hielt, und welche nach ihren sehr bestimmten Angaben über den Sonnenstand nur Island gewesen sein kann; hiermit stimmt auch die Angabe Isländischer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts überein, dass die ersten Norwegischen Einwanderer auf der Insel einzelne Keltische Christen vorfanden, welche sie Papar, d. h. Pfaffen nannten. Theils in geschichtlichen Berichten, theils in Ortsnamen lassen sich die Spuren solcher Papar auch auf den Faröern, auf Shetland und auf den Orkneys nachweisen; allerwärts aber, und so zumal auch auf Island, zogen sie sich vor den heidnischen Einwanderern sofort zurück. — Bezüglich der Entdeckung Islands durch die Nordleute, welche von jenen Keltischen Fahrten ganz unabhängig gewesen zu sein scheint, ist zweifelhaft, ob der Schwede Garđarr

oder der Færing Naddoðr der erste Entdecker war; für den letzteren spricht nur die auf Sturla Thórðarson zurückzuführende ältere Landnáma, welche sich allerdings auf das Zeugniss des Sæmundr fróði beruft, für den ersteren dagegen die Landnáma des Haukr Erlendsson, eine sämmtlichen Texten der Landnáma gemeinsame gelegentliche Bemerkung, die Njála, der Mönch Theodorich und das Breve chronicon Norvegiae, so dass also Garðars Anrecht doch wohl das besser bezeugte ist. Ihnen folgte Flóki Vilgerðarson, von welchem das Land seinen derzeitigen Namen (Ísland, d. h. Eisland) erhielt; wenig später aber, im Jahre 874, nahm Ingólfr Arnarson als der Erste auf der Insel seinen bleibenden Wohnsitz, und zwischen diesem Jahre und etwa dem Jahre 930 vollzog sich im wesentlichen die Besiedelung des Landes, welches um die Mitte des 10. Jahrhunderts schon ziemlich in demselben Umfange bewohnt war wie jetzt. Die Ansiedelungen zogen sich von der Küste über die Niederungen und die Thäler aufwärts, während das Hochland im Innern der Insel jederzeit unbewohnt blieb, und nur dessen Ränder etwa wie noch heutzutage als Sommerweide für wildgehende Schafe benutzt wurden. Die äusserste Grenze des bewohnten Landes war dabei stets eine schwankende, indem Missjahre, vulkanische Ausbrüche und schwere Epidemien gerade hier die schlimmsten Verheerungen anrichteten (Beispiele hiervon siehe S. 9 u. 10); die Bergwege aber, welche heutzutage durch das öde Innere führen, waren auch schon in der Vorzeit bekannt und begangen, und einzelne unter ihnen wurden sogar erst neuerdings wieder entdeckt.

Von jetzt ab kam die Insel bald in vielfache Berührungen mit dem Auslande. Auf der einen Seite führten Vikingerfahrten, und mehr noch Handelsreisen und der Besuch auswärtiger Fürstenhöfe, dann in der christlichen Zeit Pilgerfahrten und Studienreisen wanderlustige Isländer in grosser Zahl ins Ausland; auf der andern Seite kamen auch Ausländer schon frühzeitig nach Island, und zwar doch wohl in grösserer Zahl als der Verfasser dies annehmen will (S. 11, vgl. S. 14). Dass die Isländischen Sagen oft genug des Besuches von Angehörigen anderer Nordischer Reiche auf der Insel gedenken, ist eine bekannte Sache, und nicht minder, dass einheimische wie ausländische Quellen übereinstimmend von Deutschen, Englischen und Irischen Missionären, ja selbst von Angehörigen der Orientalischen Kirche berichten, welche auf der Insel wirkten; von dem ersten Bischofe von Hólar, Jón Ögmundarson (1106—1121) hören wir, dass er einen Schwedischen und einen Französischen Priester mit dem Unterrichte an seiner Domschule betraute, und selbst die Rechtsbücher nehmen auf die Möglichkeit Rücksicht, dass Ausländer, und

zwar nicht bloss Nordischer Nationalität, auf der Insel eines natürlichen Todes sterben oder getödtet werden könnten, — sie bestimmen ferner, unter welchen Bedingungen ausländische Bischöfe oder Priester hier kirchliche Functionen verrichten dürfen, und wenn sie nur denjenigen Ausländer zum Richteramte zulassen, der entweder schon in seiner Kindheit die gemeinsame Sprache des Nordens gelernt, oder aber seit mindestens drei Jahren im Lande gewohnt hat, so lässt auch dieses auf öftere und längere Besuche von Fremden schliessen. Auf beiden Wegen gelangte einerseits die Bekanntschaft mit dem Auslande und die Gelehrsamkeit des Südens und Westens nach Island und fasste hier rasch festen Fuss, da die angesehensten Häuptlinge des Landes vielfach ihre Söhne studiren und in den geistlichen Stand eintreten liessen, und wurde andererseits auch dem Auslande manche Nachricht über die Insel zugeführt, wenn dabei auch der Natur der Sache nach gar mancherlei Missverständnisse und Fabeleien mit unterlaufen mochten. Die Isländischen Quellen aus der freistaatlichen Zeit geben zwar im einzelnen gar manche topographisch und geographisch erhebliche Nachricht, aber keine zusammenhängende Beschreibung der Insel im Ganzen; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, also gegen den Schluss des ersten Jahrhunderts der Norwegischen Herrschaft, bringt der Abt Arngrímur Jónsson von Thíngeyrar († 1361) eine solche am Eingange seiner Bearbeitung der Guđmundar biskups saga, und zwar schildert er in dieser das Land nüchtern und richtig so, wie es noch ist. An der Spitze der ausländischen Berichte über die Insel stehen aber zwei, welche beide aus Deutschland stammen, und beide an die kirchlichen Beziehungen des Landes mit Deutschland anknüpfen. Den einen bietet Meister Adam von Bremen in seiner Geschichte der Erzbischöfe von Hamburg, welche in den Jahren 1072—1076 geschrieben zu sein scheint, und zwar ist seine Schilderung der Zustände der Insel, obwohl allzu optimistisch gefärbt und zum Theil auch mit offenbaren Fabeln vermischt, doch im wesentlichen richtig, was sich ja auch leicht begreift, da die betreffenden Angaben recht wohl auf Ísleif Gizurarson zurückgehen mochten, welcher im Jahre 1055 in Bremen als Bischof für die Insel geweiht worden war. Den zweiten Bericht gibt dagegen das unter dem Namen „Meregarte“ bekannte Gedicht. Unser Verfasser, S. 5—6, will dasselbe zwar zu den apokryphen Nachrichten rechnen; indessen doch wohl nicht mit Recht. Allerdings erzählt der Dichter wunderliche Dinge von der Insel; aber das Wunderlichste, das brennende Eis nämlich, wird auch bei dem ziemlich gleichzeitigen Meister Adam erwähnt, — das Fehlen des Sonnenscheins ist nur eine übertriebene Wiedergabe der schon

bei Plinius und Beda auftretenden Angabe, dass auf der Insel Thule 6 Monate lang keine Sonne scheine, — endlich wird nicht gesagt, dass Korn, Wein und Holz dort üppig wachse, sondern nur, dass es reichlich zu haben sei, und da sofort vom Kaufen des Holzes um theueren Preis die Rede ist, lässt sich wohl annehmen, dass alle diese Güter nur als auswärtige Einfuhrartikel erwähnt sein wollen. Die Bezugnahme auf den Priester Reginbert, welcher selber auf Island gewesen sei, und die bestimmten Angaben über Ort und Zeit des Verkehrs mit ihm scheinen vielmehr einige Gewähr für den Bericht zu geben, dessen fragmentarischer Zustand freilich seinen Werth sehr beeinträchtigt. Es liesse sich etwa noch eine dritte Nachricht beifügen, welche Pertz im Archiv, VI S. 888, aus einer Leydener Hs. des Solinus aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts mittheilt, und welche ebenfalls des brennenden Eises gedenkt. In Norwegen, wo man doch mit der Insel wohl bekannt war, nennt zwar der Mönch Theodorich (1177—1180) Island und die Isländer, aber ohne eine Beschreibung des Landes zu geben; dagegen gibt der Engländer Gerald de Barry (Giraldus Cambrensis) am Schlusse des 12. Jahrhunderts in seiner „Topographia Hiberniae“ einigen Bescheid über dasselbe, theils auf Grund der von Meister Adam bezogenen Angaben, theils, wie es scheint, auf Grund anderweitiger Nachrichten, welche ihm wohl der damals bereits nachweisbare Handelsverkehr zwischen England und Island geliefert haben mochte; er erwähnt bereits der Isländischen Falken, aber auch der vulkanischen Ausbrüche auf der Insel. Wenig später bringt auch der Däne Saxo Grammaticus einen Bericht über Island, der Wahres und Fabelhaftes wunderlich mischt; er erwähnt, neben einem feuerspeienden Berge, auch der heissen Quellen und ihrer versteinernden Kraft, der Springquellen, der Sauerbrunnen u. dgl. Aehnliche Angaben wiederholt wenig später das Breve Chronicon Norvegiae, sowie auch der Königsspiegel; die Walfische der Isländischen See werden in diesem besprochen, sowie die Vulkane, welche hier als die Wohnstätte der Verdammten bezeichnet werden, während Saxo sie in das Treibeis verwiesen hatte, — ferner wird der Lavaergüsse und der Erdbeben gedacht, der heissen Quellen mit ihrer versteinernden Kraft und ihren Ausbrüchen, der Sauerbrunnen und der Sumpferze, also einer Reihe von Dingen, welche bei früheren Schriftstellern nur theilweise und nur vereinzelt erwähnt worden waren. Endlich weiss auch noch die Chronik von Lanercost einiges Einschlägige zu erzählen, und zwar auf Grund von Mittheilungen, die Bischof Wilhelm von den Orkneys im Jahre 1275 gemacht haben sollte; allerdings besteht dabei das Bedenken, dass damals ein Bischof Peter den Stuhl inne hatte, welcher

nach den Isländischen Annalen im Jahre 1270 geweiht wurde und im Jahre 1284 starb; da indessen nach denselben Annalen im Jahre 1310 ein Bischof Wilhelm für die Orkneys geweiht wurde, von dessen im Jahre zuvor erfolgter Wahl auch eine Urkunde weiss (Diplom. norv. IX Nr. 83 S. 103—104), wäre immerhin denkbar, dass die Chronik dem Manne nur zu früh seinen späteren Titel beigelegt hätte.

In Folge der Vereinigung Islands mit Norwegen (1262—1264) gerieth das Land rasch in Verfall. Waren schon zuvor die Handelsbeziehungen der Insel mit Norwegen wiederholt durch vom König erlassene Verkehrsverbote gestört worden, gegen welche man sich im Unterwerfungsvertrage vergeblich innerhalb gewisser Grenzen zu schützen suchte, so ging jetzt die einheimische Schifffahrt auf Island wie in Norwegen rasch zurück. Nur ausnahmsweise besuchten noch einzelne Isländer das Ausland, und zusehends erlahmte das geistige Leben und die originale Schriftstellerei auf der Insel; des Handels aber mit derselben bemächtigten sich zunächst die Engländer. Schon bis über den Schluss des 12. Jahrhunderts lassen sich die Anfänge des Handelsverkehrs mit England zurückverfolgen, wie denn schon um das Jahr 1200 (1500 beim Verfasser, S. 24, ist ein Druckfehler), die Englische „yard“ unter dem Namen „stika“ auf der Insel als gesetzliches Normalmass eingeführt wurde. Obwohl der Isländische Handel schon im 14. Jahrhundert von den Norwegischen Königen als Regal erklärt und an Bergen als alleinigen Stapelplatz gebunden worden war, fuhren doch nach wie vor manche Englische Schiffe mit königlicher Bewilligung, andere aber, und noch weit mehrere ohne solche nach Island, und vom Anfange des 15. Jahrhunderts an gelangte der Handel dahin fast ausschliesslich in die Hand der Engländer. Allerdings brachte dieser Handel als solcher dem Lande Vortheil; aber doch war er, zumal soweit er gesetzwidrig betrieben wurde, von gar manchen Räubereien und anderen Gewaltthaten begleitet, von denen der Verfasser, zumal Finn Magnússon's lehrreicher Abhandlung in der Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed, II S. 112—169 und G. Schanz's eingehenden Bemerkungen in seiner Englischen Handelspolitik, I S. 251—266 folgend, mehrfache Beispiele anführt. Natürlich musste dieser Verkehr in England bald einige Kunde von Island verbreiten, von welcher das um 1436 entstandene „Libell of Englishe Policye“ ein deutliches Zeugniss gibt; derselbe setzte sich aber bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts fort, und ihm mag wesentlich auch die kurze Beschreibung von Island zu verdanken sein, welche Andrew Boorde in „The Fyrst Boke of the Introduction of Knowledge“ gegeben hat (1547; nach zwei weiteren Auflagen nochmals herausgegeben im Jahre 1814, und neuerdings von F. J. Furniwall für die

Early English text society, 1870). Der Verfasser bemerkt übrigens, S. 26—27, mit vollem Recht, wie dies schon vor ihm G. Storm in seinen „Studier over Vinlandsreiserne“ (Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1887, S. 369—371) gethan hatte, dass keinerlei Grund für die Annahme vorliegt, die Entdeckung Amerikas durch Chr. Columbus sei durch diese Englischen Handelsverbindungen mit Island beeinflusst worden. Die in der Lebensbeschreibung dieses Letzteren, welche seinem Sohne Fernando zugeschrieben wird, enthaltene Angabe, dass der Entdecker im Februar 1477 volle 100 Meilen nördlich von „Thule“ vorbeigefahren sei, welche Insel von den Engländern fleissig besucht werde, mag zwar an sich nicht völlig unglaubhaft sein; sie lässt uns aber darüber ganz im Ungewissen, ob und wo derselbe auf der Insel gelandet sei, und ob er hier irgendwelche Nachrichten über die frühere Entdeckung Nordamerikas durch die Nordleute erhalten habe, während andererseits der von ihm bei seiner Entdeckungsfahrt eingehaltene Curs deutlich zeigt, dass solche Nachrichten keinenfalls für ihn bestimmend gewesen sein konnten. — Noch im 15. Jahrhundert hatten auch die Hanseaten angefangen, Island zu besegeln, und schon frühzeitig kam es darüber zu erbitterten Kämpfen zwischen ihnen und den Engländern; in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelang es ihnen, diese vollständig zu vertreiben, und damit traten sie in den ausschliesslichen Besitz des Handels auf Island, welchen sie bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts hinein behaupteten. Die Nachrichten über die Insel aus dem 16. Jahrhundert sind demnach fast ausschliesslich Deutsche, und zwar zumeist blosse Schiffernachrichten. Jacob Ziegler's „Schondia“ (zuerst Strassburg, 1532), Sebastian Münster's „Cosmographey“ (zuerst Basel, 1544) und Albert Krantz's „Regnorum aquilonarium Chronica“ (zuerst Strassburg, 1546) geben, soweit sie nicht ältere Quellen wie Adam von Bremen, Saxo oder Giraldus Cambrensis ausschreiben, nur derartige Fabeleien. Weit ausführlichere und zum Theil selbständige Nachrichten über die Insel bringt dagegen der Schwedische Bischof Olaus Magnus in seiner „Historia de gentibus septentrionalibus“ (zuerst Rom, 1555); doch sind auch sie vielfach durch Missverständnisse und Uebertreibungen entstellt, wie denn z. B. die Angabe, dass der Dänenkönig zum Schutze der Isländer gegen die Gewaltthaten fremder Kaufleute ein Corps gepanzerter Ritter errichtet hätte, auf einer missverstandenen Erinnerung an den Ritter Björn Thorleifsson beruhen mag, welcher im Jahre 1467 bei Rif im Breiđifjördur im Kampfe mit Englischen Kaufleuten gefallen war. Eine ältere von Olaus im Jahre 1539 veröffentlichte Karte des Nordens, welche auch Island eingehend behandelt, hat erst vor wenigen Jahren Professor O. Brenner

auf der Münchener Hof- und Staatsbibliothek wieder aufgefunden und in den Verhandlungen der wissenschaftlichen Gesellschaft in Christiania herausgegeben (1886, Nr. 15).

Einige unsichere und mehr oder minder fabelhafte Reiseberichte wie die des Nicolaus von Lynn (1360), der Zeni (1390—1405), dann des Johann Scolnus oder Scolvus (1476, vgl. über ihn G. Storm in der Norwegischen Historisk Tidsskrift, II. Reihe V. Band S. 385—400) erklärt der Verfasser (S. 28 Anm.) ausser Betracht zu lassen, weil sie keinen unmittelbaren Ertrag für die Kunde von Island abwerfen; dagegen beschäftigt er sich noch eingehend mit dem Kartenwesen (S. 19—23), nachdem er zuvor schon (S. 13—14) einige interessante Bemerkungen über die Art gemacht hatte, wie die alten Isländer in Ermangelung aller Instrumente die Polhöhe einzelner Orte bestimmten. Als Ausgangspunkt dient dabei der Satz, dass auf Island wie anderwärts im christlichen Mittelalter für die Anschauungen über die Gestalt der Erde zunächst die Aussprüche Augustin's und anderer Kirchenväter bestimmend waren. Demgemäss dachte und zeichnete man sie allenfalls als eine runde Scheibe, in deren östliche Hälfte man Asien setzte, während man von der westlichen die obere Hälfte Europa und die untere Afrika zuwies; die einzelnen Länder eines jeden Erdtheiles aber, soweit man sie überhaupt kannte und bezeichnen zu sollen glaubte, schied man entweder durch gerade Linien voneinander, oder man liess sie auch wohl ganz ohne feste Begrenzung. Einen ersten Fortschritt in der Kartenzeichnung brachte erst der allgemeine Gebrauch des Compasses seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts; es entstanden jetzt Portulane, die aber freilich nur von den Küsten des Mittelmeeres ein einigermassen leidliches Bild zu geben vermochten, wogegen das innere Land und entferntere Gegenden von diesem Fortschritte wesentlich unberührt blieben, da man von der Missweisung des Compasses noch nichts wusste und auch weder astronomische Ortsbestimmungen noch eine richtige Projectionsmethode kannte. Erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts veranlasste das Bekanntwerden des Griechischen Textes des Ptolemäus den Versuch, die Länder in Gradnetze einzutragen und deren wirkliche Lage zu bestimmen. Genauere Breitebestimmungen ermöglichte sodann zumal die Erfindung des Jacobsstabes und die Verbesserung des Astrolabiums durch Regiomontanus († 1476); die nördlichen Meere wurden indessen hierdurch zunächst nur wenig berührt, und demgemäss geben die Karten des späteren Mittelalters die Polhöhe Islands noch sehr verschieden an. Die erste wirkliche Berechnung derselben erfolgte erst im Jahre 1585 durch Bischof Guđbrandur Thorláksson von Hólar, und mit den Längenbestimmungen kam man vollends erst im 18. Jahrhundert zu einiger

Sicherheit, da man vorher verlässiger Instrumente entbehrte, wenn man auch die richtigen Methoden kannte. Der Verfasser gibt eine Uebersicht über die ihm bekannt gewordenen Karten von Island, welche freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, da ihm umfangreichere Bibliotheken nicht zugänglich waren. Mit einer Angelsächsischen Karte aus dem 10. Jahrhundert beginnend, bespricht er, zumeist an Lelewel, Peschel, Ruge und Nordenskjöld sich anlehnend, eine Reihe von Karten bis in das 16. Jahrhundert herab, unter welchen die des Edrisi (Mitte des 12. Jahrhunderts) und des Marino Sanuto (1320), die Catalonische Weltkarte (1375), die Karte des H. Martellus (Anfang des 15. Jahrhunderts) und des Claudius Clavus (1427), des Fra Mauro (1459) und des Nikolaus Donis (1482), dann der Globus des Martin Behaim (1492; vergl. jetzt S. Günther, Martin Behaim, 1890, S. 37—44), endlich die Karten des Laurent Frisius (1522 und 1524) und des Jacob Ziegler (1532) als die wichtigsten hier genannt werden mögen. Bald unter ihrem wirklichen Namen, bald als Thyle oder als Frislandia bezeichnet, wird die Insel vielfach hin und her verlegt, und mit den verschiedensten Formen ausgestattet, bis sie endlich durch Clavus und Donis einen einigermassen richtigen Platz angewiesen erhält.

Zu richtigeren Vorstellungen über Island gelangte man übrigens im Auslande erst in einer Zeit, auf welche des Verfassers Abhandlung sich nicht mehr erstreckt, seit dem Ende des 16. und Anfange des 17. Jahrhunderts nämlich, als mehrfache, wirkliche oder erdichtete Reisebeschreibungen den gelehrten Isländer Arngrímur Jónsson († 1648) zu eingehenden Widerlegungen veranlassten, und damit zur Darstellung der Geschichte der Insel und ihrer Zustände auf Grund eigener Anschauung und sorgsamen Studiums der einheimischen Quellen. Es wäre dringend zu wünschen, dass der ebenso kritische als wohlunterrichtete Verfasser auch dieser späteren Zeit, der Zeit der Isländischen Renaissance, eine gründliche Untersuchung zuwenden möchte, deren sie, nach mehr als einer Richtung hin, ebenso bedürftig als würdig wäre.

2. **Karl Tannen**, Island und Grönland zu Anfang des 17. Jahrhunderts kurz und bündig nach wahrhaften Berichten beschrieben von David Fabricius, weil. Prediger und Astronom zu Osteel in Ostfriesland (Bremen 1890). Vor wenigen Jahren erst hat sich W. Seelmann das grosse Verdienst erworben, das zuerst im Jahre 1561 erschienene Gedicht des Gories Peerse „Van Island“ durch einen Wiederabdruck im Jahrbuche des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung, Jahrgang 1883, wieder zugänglich gemacht zu haben; jetzt wird uns ein zweites auf die

Insel bezügliches Werk in Neudruck geboten, welches zuerst im Jahre 1616 veröffentlicht und dann nochmals im Jahre 1639 aufgelegt worden war. Mit Peerse's Gedicht lässt sich dieses Büchlein allerdings an Werth nicht vergleichen; während jenes schon als die erste erhaltene Reisebeschreibung über Island, dann aber auch darum von erheblicher Bedeutung ist, weil es den ersten Anstoss zu der epochemachenden Beschäftigung des Arngrímur laerði mit der Geschichte und Cultur derselben gab, ist dieses nur die „schlichte Arbeit" eines gelehrten Mannes, der seine Nachrichten aus anderen Quellen (z. B. Olaus Magnus, Münster und Krantz, Gories Peerse, Dithmar Blefken u. A.) zusammengetragen, und dabei die wunderlichsten Missverständnisse begangen hat, wie er denn z. B. in Cap. 3 die Entdeckungsfahrt, welche Friesische Edelleute nach Adam Brem. IV, Cap. 39 unter Erzbischof Adalbert's Vorgänger Bezelin Alebrand (1035—1043) nach dem Norden unternahmen, in das Jahr 1400 setzt (vielleicht freilich nur ein Schreib- oder Druckfehler, 1400 für 1040), und die Isländer, nach Blefken, im Jahre 1398 unter der Regierung König Valdemar's II. (1202—1241) zum Christenthum bekehren lässt, u. dergl., was um so auffälliger ist, weil der Verfasser aus Arngrím's Schriften sich bereits eines Besseren hätte belehren können. Immerhin scheint derselbe indessen auch einige selbständige Nachrichten benutzt zu haben, was bei dem damaligen lebendigen Verkehre der Hansa mit Island nicht zu verwundern ist. Die Ausgabe bietet übrigens neben dem Plattdeutschen Texte (S. 9—27) und einer sehr überflüssigen, überdies sehr ungenauen Hochdeutschen Uebersetzung (S. 29—44), eine Einleitung (S. 5—8), welche über die Person des Verfassers einigen Bescheid gibt, und 10 Anmerkungen (S. 45—47), von denen die 6 ersten sich auf die Einleitung beziehen, während von den 4 anderen 3 über die in der Schrift behandelten Dinge keine oder eine falsche Auskunft geben.

3. **Ernst Baasch**, Die Islandsfahrt der Deutschen, namentlich der Hamburger, vom 15. bis 17. Jahrhundert. (Hamburg 1889, Haupttitel: Forschungen zur Hamburgischen Handelsgeschichte, I.) Oben war bereits Gelegenheit, auf die Bedeutung des Handels hinzuweisen, welchen die Hansestädte im 15. und 16. Jahrhundert mit Island trieben. Wer Jón Espolin's Isländische Jahrbücher durchblättert, wird oft genug auf einschlägige Berichte stossen; wer Island bereist, wird selbst heutigen Tages noch in Kirchen und Privathäusern auf manche Geräthe stossen, welche durch Deutsche Handelsleute in jener Zeit dahingekommen waren. Dennoch hatte sich bisher Niemand die Geschichte dieses Handels zum Gegenstande eingehenderen Studiums gewählt, sei es nun, weil die Aufgabe zu

unbedeutend oder weil sie zu schwierig schien. Herrn Baasch blieb es vorbehalten, einen ersten Versuch in dieser Richtung zu wagen und damit zwar nicht eine endgültig abschliessende, aber doch eine tüchtige vorbereitende Arbeit zu liefern.

In der ersten Hälfte seiner Schrift (S. 1—57) gibt der Verfasser einen geschichtlichen Ueberblick, zu welchem fünf Anhänge urkundliche Belege bringen (S. 123—140). Ueber die Zeit des Isländischen Freistaats und das erste Jahrhundert nach der Unterwerfung der Insel unter den Norwegischen König ist wenig zu sagen. Dass schon im 13. Jahrhundert Deutscherseits Handel mit dieser betrieben wurde, ist allerdings daraus zu ersehen, dass bereits vom Jahre 1294 ab in Privilegienbriefen und Verordnungen der Norwegischen Könige der Betrieb dieses Handels nördlich von Bergen, oder in den königlichen Schatzlanden, oder auch speciell in Island ausdrücklich verboten wird; indessen fehlen bestimmtere Zeugnisse über ihn. Dagegen wissen wir, dass der Handel auf Island, wie auf den übrigen Schatzlanden Norwegens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine sehr eigenthümliche Einrichtung erhalten hatte. Er war zu einem Regale geworden und durfte darum nur mit besonderer Erlaubniss des Königs betrieben werden, wogegen der unerlaubte Betrieb strenger Strafe unterlag; diese Erlaubniss musste ferner durch besondere Leistungen an des Königs Kammer erkauft werden; endlich bildete die Stadt Bergen den alleinigen Stapelplatz für diesen Handel, und nur von ihr aus durfte derselbe betrieben werden. Diese Vorschriften wirkten nun aber nach verschiedenen Seiten hin in sehr verschiedener Weise. Die eigenen Unterthanen des Königs, auf Island sowohl als in Norwegen, zogen sich von der Islandsfahrt mehr und mehr zurück, wie denn in Norwegen selbst der Handel mehr und mehr in Deutsche Hand gerieth, und es sind fast nur noch die Schiffe einzelner vornehmer Herren oder geistlicher Stifter, welche uns als Island besuchend genannt werden. Ganz ebenso stand es auch mit Dänemark und Schweden, zumal seitdem diese Reiche in die Union mit Norwegen getreten waren. Die Hanseaten, welche sich bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dauernd in Bergen festgesetzt hatten, und deren Contor daselbst sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinauf verfolgen lässt, konnten mit der Einrichtung, wie sie sich um dieselbe Zeit herausgebildet hatte, zunächst ganz zufrieden sein, da die Concentrirung des gesammten Fischhandels von Norwegen und seinen Schatzlanden in der von ihnen völlig beherrschten Stadt Bergen auch ihnen erhebliche Vortheile bot. Anders stand die Sache dagegen für die Engländer. Ausser Stand, in Bergen gegen die Hanse aufzukommen, soweit diese nicht etwa vorübergehend mit den Unions-Königen auf

feindlichem Fusse stand, musste ihnen das Bestreben um so näher liegen, durch directen Verkehr mit Island an dem einträglichen Fischhandel Antheil zu gewinnen, zumal da ihre geographische Lage hierfür günstig war, und der Betrieb der Fischerei sie ohnedies nach der Insel führte. So kam es, dass die Engländer sich vom Anfange des 15. Jahrhunderts ab mit aller Energie auf den Handel mit Island verlegten, und zwar betrieben sie diesen vorwiegend widerrechtlich, d. h. ohne eine Licenz des Unions-Königs einzuholen, und ohne die ihm gebührenden Abgaben zu entrichten. Wiederholte Reclamationen bei der Englischen Regierung hatten zur Folge, dass diese ihren Unterthanen den Betrieb des Isländischen Handels nur noch unter der Bedingung gestattete, dass sie neben der Licenz des Unions-Königs noch eine zweite von ihr lösten; dem Schleichhandel wurde freilich auch durch diese Vorschrift kein Ende gemacht. Unter diesen Umständen, und bei den so vielfach sich kreuzenden Interessen gestalteten sich nun die Zustände des Isländischen Handels sehr wechselvoll, zumal da auch die jeweiligen politischen Beziehungen der Unions-Könige zu der Hanse einerseits und zu England andererseits wesentlich auf dieselben einwirkten. Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts sehen wir einzelne Hansische Kaufleute an der Besegelung Islands betheiligt, und im Jahre 1475 werden zum ersten Male die Hamburger als dabei thätig erwähnt; aber deren Fahrten scheinen mit der Licenz der Unions-Könige vor sich gegangen zu sein, welche den Ausländern nur verwehrten, auf der Insel zu überwintern, und Beschwerden gegen diese Fahrten wurden demnach nur etwa vom Contor zu Bergen, dann vom Norwegischen Reichsrathe erhoben, wogegen man sich dann freilich auf des Königs Verwilligungsrecht berief, oder auch von der Bevölkerung Hamburgs selbst, welche von der Kornausfuhr nach Island Theuerung befürchtete, oder endlich von der Englischen Regierung wegen des feindlichen Verhaltens der Deutschen gegen die Engländer, wobei aber allerdings zuweilen dahinsteht, ob die Beschwerden gegen Deutsche Kaufleute sich richten, oder gegen Deutsche Freibeuter in Dänischem Dienste. Während seitens der Hanse wiederholt Verbote gegen die Islandsfahrt erlassen wurden, sehen wir die Unions-Könige zeitweise sogar generelle Verwilligungen derselben gewähren, wie denn z. B. König Hans, obwohl er in seiner Handfeste vom 1. Februar 1483 sich verpflichtet hatte, den Hansestädten die Besegelung der Insel nicht zu gestatten, nicht nur den Engländern mittelst eines Vertrages vom 20. Januar 1490 diese vorbehaltlich der ihm gebührenden Abgaben auf 7 Jahre erlaubte, sondern auch den Holländischen Städten diese unter dem gleichen Vorbehalte durch Privileg vom 28. März 1490 verwilligte, und zwar „gelijck anderen der Dudeschen

hansze kopluden", worauf dann auch ein Alldingsbeschluss vom 1. Juli 1490 den Engländern sowohl als den Deutschen, „welche des Königs Brief für sich haben", den Betrieb des Handels auf der Insel verstattete. Es begreift sich, dass jetzt auch die Hanse selbst das Bergener Contor nicht mehr in früherer Weise in Schutz nahm. Auf den Hansetagen von 1494 und 1505 sehen wir nur noch die Fahrt nach den Orkneys, Shetland und den Faröern verboten, dagegen nicht mehr die nach Island; im Jahre 1513 aber sehen wir König Christian II., und zwar auf Verlangen Lübecks, zwar den Städten wieder im Interesse des Contors die directe Fahrt zwischen Island und Deutschland verwehren, dagegen aber das Ueberführen des Fisches von Island nach England gestatten, wie dieses seitdem noch öfter verstattet wird, — natürlich weil hierdurch nur den Engländern, nicht dem Bergener Contor, Concurrenz gemacht wurde. Ja durch Alldingsbeschlüsse der Jahre 1526 und 1533 wurde den jungen Deutschen, welche den dortigen Handelsbetrieb erlernen wollten, sogar der Winteraufenthalt auf Island verstattet. Daran ist indessen nicht zu denken, dass damals den Hanseaten oder anderen Fremden an der Gesetzgebung des Landes irgendwelcher Antheil zugestanden hätte, wie der Verfasser, S. 20, dies annimmt. Wir wissen, und der Verfasser hätte dies aus Jón Arnason's „Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rœttergang" (1762), oder aus Jón Sigurđsson's Schrift „Om Islands statsretlige Forhold" (1855) ersehen können, dass die gesetzgebende Gewalt damals theils vom König, theils vom Allding im Vereine mit dem Statthalter und den Lögmännern des Königs ausgeübt wurde, und dass letzteren Falls seitens des Alldings zunächst die „lögrètta", und neben ihr allenfalls auch noch die übrige Landsgemeinde die Beschlüsse zu fassen hatte. Für ausländische Kaufleute war weder dort noch da Raum zur Betheiligung, wogegen diesen natürlich unbenommen blieb, in Sachen, welche ihre eigenen Interessen berührten, sich mit Gesuchen an den König oder an das Allding zu wenden, und allenfalls auch überlassen werden konnte, die vom König oder Allding erlassenen Satzungen ihren eigenen Angehörigen zu publiciren. Wenn ferner Erzbischof Olaf von Drontheim in den Jahren 1531 und 1532 sich über eine „Verlehnung" Islands an die Hamburger beschwert, so kann hierunter wohl nur die Verwilligung des (ausschliesslichen?) Handelsbetriebes gegen eine bestimmte Abgabe zu verstehen sein, da als Grund der Beschwerde angeführt wird, dass der Entgang der Isländischen Waaren Norwegen sehr beschwerlich falle (Diplom. norv. VIII, Nr. 707 S. 746 und IX, Nr. 670 S. 682), und überdies das Amt des Statthalters zu jener Zeit nachweisbar nicht in der Hand der Hamburger war (vgl. des Propstes Jón Hall-

dórsson Hirðstjóra annáll, im Safn til sögu Islands II S. 668—675; Finnur Jónsson, Hist. eccles. II S. 255—256 und S. 264—265). — War dazumal das Verhältniss der Hanseaten auf Island zum Dänenkönige ein friedliches, so entstanden dafür blutige Kämpfe derselben mit den Engländern, wobei aber des Königs Beamte auf Deutscher Seite standen; der Rath vom Hamburg sah sich im Juli 1533 durch solche Gewaltthätigkeiten sogar zum Erlassen eines eigenen Reglements für den Betrieb des Handels und der Fischerei auf Island veranlasst, welches der Anhang mittheilt. Ganz offen und ungestört wird jetzt von Deutschen wie von Engländern der Handel daselbst betrieben, und unter den Winterliegern werden auch andere als Kaufleute erwähnt; Jón Espolin z. B. erwähnt in den Jahren 1528 und 1538 einen Deutschen Bartscherer oder Arzt, Lazarus Mattheusson, welcher eine Isländerin heirathete und auf Island sich niederliess (III. Cap. 65 S. 90 und Cap. 87 S. 116), und im Jahre 1587 wird wieder ein solcher, M. Hans Thyskur, als Heilkünstler dort genannt (Annálar Björns á Skarðsá, I. S. 296), während ein Alldingsbeschluss vom 30. Juni 1545 gerade die Bartscherer von dem Verbote des Wintersitzens ausnimmt (Lovsamling for Island, I. S. 63). Bald trat nun aber eine Wendung in den Verhältnissen ein und zwar in zweifacher Richtung. Einerseits traten bereits in den Jahren 1538—1539 die ersten Spuren einer feindlichen Concurrenz der Hamburger, welche neben den Bremern den Isländischen Handel vorzugsweise betrieben, mit den Lübeckern auf, und ein Hamburgischer Recess aus dem Jahre 1548 bestimmt geradezu, dass Hamburgische Schiffe nur nach Hamburg von Island aus fahren, und den Isländischen Fisch nur dann anderswohin verhandeln dürfen, wenn er vorher in Hamburg vergeblich ausgeboten worden sei, — dass ferner kein Hamburger anderswohin, und sei es auch in eine andere Hansestadt verziehen dürfe, um von dort aus nach Island Handel zu treiben. Damit war aber, wie der Verfasser S. 38 sehr richtig bemerkt, mit der alten genossenschaftlichen Politik der Hanse formell gebrochen und zumal die Lübischen Islandsfahrer hatten sofort wieder bitter über Chicanen der Hamburger zu klagen. Andererseits suchten die Dänen-Könige den Isländischen Handel ihren eigenen Unterthanen zu sichern. Schon im Jahre 1547 verpachtete König Christian III. (1534—1559) die Insel auf 10 Jahre der Stadt Kopenhagen, und wenn sich zwar diese Verlehnung nicht aufrecht halten liess, weil die Vögte der Stadt bei den Isländern so wenig wie bei den Deutschen Kaufleuten Achtung fanden, so war doch immerhin bedeutsam, dass in den Verhandlungen mit den widerspenstigen Hamburgern seitens des Königs seit langer Zeit zum erstenmale wieder auf die alte Regalität des Isländischen Handels mit Bergen als

alleinigem Stapelplatze und der Beschränkung des Handelsbetriebes auf die besonders Concessionirten zurückgegriffen wurde. Schärfere Angriffe erfolgten unter König Friedrich II. (1559—1588). Zunächst beschloss dieser, die Ausfuhr des Schwefels aus Island ausschliesslich sich selber vorzubehalten (1561); dann erfolgte derselbe Schritt bezüglich des Thranes (1562), und endlich auch bezüglich der Pferde, der Fuchsbälge und der Bärenfelle, sowie bezüglich der Walrosszähne (1563). Natürlich handelte es sich dabei für den König nur um eine Finanzoperation, ganz ebenso wie bei seiner späteren Drohung, den Hamburgern die Islandsfahrt ganz zu verbieten, oder bei seinem Vorschlage, ihnen gegen ein Darlehen von 100000 Thalern 10 Häfen auf der Insel zu öffnen; immerhin liegt aber allen diesen Massregeln ein principielles Zurückgreifen auf die alte Regalität des Isländischen Handels zu Grunde. Bemerkenswerth ist ferner, dass an die Stelle der früheren generellen Concessionen zum Betriebe dieses Handels jetzt die besondere Verwilligung einzelner Häfen an einzelne Berechtigte tritt. Natürlich sollte damit die bessere Ueberwachung des Isländischen Handels ermöglicht werden, nachdem sich Bergen als alleiniger Stapelplatz für denselben nicht mehr aufrecht erhalten liess; die Neuerung führte aber zu vielfachen Streitigkeiten zwischen den Hamburgern und den Bremern oder Lübeckern sowohl als auch zu zahlreichen Conflicten mit den Dänischen Beamten. Ueberdies wurden gelegentlich einzelne Häfen den Hamburgern abgenommen und Dänischen Kaufleuten zugewiesen, welche jetzt anfingen, sich häufiger an der Besegelung Islands zu betheiligen, oder es wurde diese auch wohl den Hamburgern ganz verwehrt (1574), bis endlich die Verträge von Flensburg und von Kiel vom 5. Juli 1579 und 8. September 1580 wieder einen leidlicheren Zustand herstellten. Von durchgreifender Bedeutung war aber die Regierung König Christian's IV. (1588—1648). Schon im Jahre 1601, also fünf Jahre nach seinem Regierungsantritte, eröffnete er den Städten Hamburg und Bremen, dass er beabsichtige, den Isländischen Handel ausschliesslich seinen eigenen Unterthanen vorzubehalten, und am 20. April 1602 wurde wirklich den drei Städten Kopenhagen, Malmö und Helsingör der Monopolhandel auf der Insel eingeräumt, und zwar für jeden einzelnen Hafen je von dem Zeitpunkte an, in welchem die betreffenden Privilegien der Deutschen Kaufleute abgelaufen sein würden. Natürlich fügten sich die Hanseaten nicht sofort gutwillig der Neuerung; es kam zunächst zu vielen gegenseitigen Klagen, und wiederholt regte Hamburg die Wiederherstellung des früheren Zustandes an. Aber der König blieb unerschütterlich; im Jahre 1614 erneuerte er den Vertrag mit den drei Dänischen Städten und am 16. December 1619 errichtete er die Isländische Compagnie

in Kopenhagen; der gesetzliche directe Handel der Hamburger hatte damit sein Ende gefunden. Dagegen erhielt sich nicht nur ein Deutscher sowohl als ein Englischer und Holländischer Schleichhandel nach der Insel, sondern es fuhren auch Hamburger Schiffe noch auf Dänische Rechnung dahin, theilweise sogar direct von Hamburg aus, gleichwie der König auch Dänischen Schiffen die directe Fahrt von Island aus nach Hamburg gestattete; doch suchte dieser der Verwendung fremder Schiffe oder doch deren Auslaufen von fremden Häfen aus, ja sogar dem Verkaufe Isländischer Waaren in Hamburg, möglichst entgegenzuwirken. Nachdem er Glückstadt angelegt hatte (1616), erklärte er diese Holsteinische Stadt zum Stapelplatz für alle Isländischen Waaren (1623), und hier sollten, seit 1645, alle Islandsfahrer ihre Waaren niederlegen und verkaufen; aber auch dieses Hinderniss wussten die Hamburger zu umgehen, und im 18. Jahrhundert traten dieselben sogar ganz offenkundig in ein Vertragsverhältniss zu der Isländischen Compagnie in Kopenhagen; im Grunde wurde in neuer Form nur der alte Handelsbetrieb fortgesetzt.

Die zweite Hälfte der Schrift setzt sich aus sechs Abschnitten zusammen, welche einzelne Seiten der Islandsfahrt noch besonders ins Auge fassen. Zuerst wird die Fischerei behandelt (S. 58—61), an welcher indessen die Deutschen nur geringen Antheil nahmen, wogegen dieselbe vorwiegend in der Hand der Engländer lag, neben den Isländern selbst. Dann wird der Handel besprochen (S. 61—94), und zwar zuerst die Kaufsetzung mit ihren Waarentaxen, sowie den Massen und Gewichten, dann die Belastung des Handels durch Steuern und sonstige Leistungen, endlich der Waarenverkehr; letzteres ein ganz besonders lehrreicher Abschnitt. Weiterhin wird von der Schifffahrt gehandelt (S. 95—105), von den Isländischen Häfen (S. 105—110), wobei auch die Deutsche Kirche im Hafnafjördur erwähnt wird; dann wird die Gerichtsbarkeit in Rechtssachen, die sich zwischen Einheimischen und Fremden oder Fremden untereinander ergaben, besprochen (S. 111—112), und schliesslich noch die Islandsfahrergesellschaft und -Brüderschaft in Hamburg abgehandelt (S. 119—121).

Ein Ueberblick über die Arbeit ist damit gegeben; über die Art ihrer Ausführung wäre etwa Folgendes zu sagen. Dietrich Schäfer hat bereits in einer Besprechung des Werkes (Deutsche Literaturzeitung, 11. Jahrgang Nr. 24 S. 890—891) bemerkt, dass der Verfasser nicht nur das gedruckte Material auch aus entlegenen Quellen herangezogen, sondern auch viel Neues aus Hamburger, Bremer und Lübecker Archiven beigebracht hat; aber er hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass aus einzelnen Dänischen Werken wohl noch Ein-

zelnes heranzuziehen gewesen wäre, und dass auf Darstellung und saubere Einzeldurchführung noch mehr Fleiss hätte verwendet werden sollen, insbesondere auch bezüglich der Correctheit der angeführten Texte. Ich kann mich diesem Urtheile des bewährten Kenners der Hanseatischen und Dänischen Geschichte nur anschliessen; möchte demselben aber noch einige eigene Bemerkungen beifügen. Sehr fühlbar macht sich zunächst der Mangel an Beherrschung der Isländischen Sprache und Literatur, zu welchem der Verfasser sich in seinem Vorworte selbst bekennt. Die Isländischen Oertlichkeiten z. B., auf die er zu sprechen kommt, treten durchaus unter den verunstalteten Bezeichnungen auf, welche sie bei Hanseatischen oder Dänischen Schiffern führten, und sogar da, wo der Verfasser die von den Deutschen besegelten Häfen zusammenstellt (S. 106—107), nimmt er sich nicht die Mühe, sie zu berichtigen, was doch mit Hilfe von Kr. Kaalund's Bidrag til en historisk-topografisk Beskrivelse af Island (1877—1882) sehr leicht gewesen wäre; wer will aber in Akernisse, Bossande, Bodenstede, Haneforde, Kummerwage, Gronelwick etc. Akranes, Bátsendar, Búđir, Hafnafjörđur, Kumbaravogur, Grindavík wiedererkennen? Die Landsgemeinde der Insel heisst immer der Althing (S. 19, 33 Anm. 3, 63, 64, 111), während doch Thing, Ding, im Isländischen wie im Deutschen Neutrum ist. Den Statthalter Otte Stigsson nennt der Verfasser consequent Otto Stiges (S. 63, 67 Anm. 6, 111), weil er Deutschen, den Tìli Pètursson aber Tylius (S. 21 Anm. 2), weil er Lateinischen Quellen folgt, welch' letzteren er auch die Bezeichnung „Präfect“ für den Statthalter entlehnt. Die Isländischen Annalen sowohl (S. 58), als die Graugans (S. 64), benutzt er in der Lateinischen Uebersetzung, obwohl er die ersteren nach G. Storm's Ausgabe citirt, der keine solche beigegeben ist, u. dgl. m. Schlimmer als solche Aeusserlichkeiten sind einzelne sachliche Verstösse, welche die Unbekanntschaft mit den Isländischen Quellen verschuldet hat. Den Bischof Gizur bezeichnet der Verfasser (S. 1) als in Deutschland geboren; aus der Húngrvaka, cap. 5, hätte er ersehen können, dass derselbe vielmehr zu Skálholt auf Island das Licht der Welt erblickte. S. 64 heisst es, die Graugans wisse nichts von Englischem und Deutschem Handel auf Island; die oben (S. 170—71) erörterten Bestimmungen über das Fremdenrecht dürften doch ein Anderes zeigen. Wenn S. 73 Anm. 2, von „druttich wete visckes“ die Rede ist, so gibt dies nicht 80, sondern 1200 Fische, da deren 40 auf die vaett gehen. Ueber den Handel mit Isländischem Schwefel hätten Isländische Schriften, wie zumal Páll Vidalin's „Deo, regi, patriae“ (im Auszug erschienen zu Soröe 1768), S. 223—228, und Bischof Hannes Finnsson's Abhandlung in den „Rit thess Islenzka Laerdóms-Lista-fèlags“, Bd. IV (1784),

S. 1—48, reiches Material geboten; von einem „ungeheueren" Reichthum der Insel an Schwefel hätte der Verfasser (S. 81) wohl nicht reden sollen, u. dgl. m. Auch sonst wären noch manche Flüchtigkeiten zu rügen. In dem Citate auf S. 92 bedeutet „farina" doch wohl Mehl, nicht Zucker, und auf S. 106 Anm. 10, „in meridionali littore" an der Südküste. Auf S. 106 Anm. 13, sagt der Verfasser, dass er „Revet", d. h. Rif, im Jahre 1528 zuerst erwähnt finde; aber gerade hier fiel Björn ríki im Kampfe gegen die Engländer, dessen „Ermordung" auf S. 6 erwähnt wird, und die Eyrbyggja, Cap. 50 S. 92, lässt bereits im Jahre 1000 einen Dublinfahrer mit Irischer und Hebridischer Bemannung dort liegen. Endlich aber, und dieses Bedenken wiegt entschieden am schwersten, sind die Schätze der Kopenhagener Archive und Bibliotheken unbenutzt geblieben, ohne deren Benutzung eine Geschichte des Isländischen Handels schlechterdings unvollständig bleiben muss. Indess darf in diesem wie in anderen Fällen der Wunsch des Besten nicht die Anerkennung des Guten beeinträchtigen, und trotz aller einzelnen Ausstellungen fühle ich mich darum gedrungen, dem Verfasser für seine sehr verdienstliche Arbeit meinen Dank auszusprechen.

Zum Schlusse wäre noch der überaus anregenden Arbeit Vilh. Finsen's, Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner (Vidensk. Selsk. Skr., 6. Raekke, hist. og philos. Afhdlg., II, 1, 1888), sowie zweier vortrefflicher Abhandlungen Björn Magnússon Ólsen's über des Ari fróði Islendingabók (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1885, und Tímarit hins íslenzka bókmentafjelags, X. Jahrgang 1889) zu gedenken; indessen habe ich über die erste, vorwiegend rechtsgeschichtliche Arbeit bereits in der „Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", XXXII, S. 331—356 eingehenden Bericht erstattet, und gedenke mich über die beiden anderen, zunächst literargeschichtlichen Untersuchungen demnächst in einer unserer Germanistischen Zeitschriften auszusprechen, so dass ich hier füglich nach beiden Richtungen hin schweigen kann.

München, den 23. November 1890. K. Maurer.

Neuere Literatur zur Geschichte Frankreichs im Mittelalter.

In dem gegenwärtigen Berichte über die auf Französische Geschichte des Mittelalters bezüglichen Werke, welche von November 1889 bis Nov. 1890 erschienen sind, werden wir wie letztes Jahr[1] alle die-

[1] Vgl. den Bericht Bd. III p. 143 ff. — Als Erscheinungsjahr ist diesesmal 1890 anzunehmen, als Verlagsort Paris, als Format 8⁰.

jenigen unerwähnt lassen, welche rein localgeschichtl. oder populärer Natur sind; wir werden vorwiegend Arbeiten anführen, durch welche neue Quellen bekannt gemacht sind oder in denen selbständige Ideen vorgetragen werden.

I. Bibliographie, Quellenkunde und Hilfswissenschaften. Das Repertorium von R. de Lasteyrie und Eugène Lefèvre-Pontalis erscheint weiter, aber ziemlich langsam [1]. Ein fünftes Heft, das erste von Band II, ist 1890 erschienen; es enthält das Verzeichniss der von den gelehrten Gesellschaften der folgenden Departements veröffentlichten Schriften: Hérault, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loir-et-Cher, Loire, Loire-Inférieure, Haute-Loire, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire. — Für die Inventaires sommaires [2] des archives départementales communales et hospitalières fehlen uns genaue Notizen, da der officielle Bericht noch nicht erschienen ist. Der Handschriftenkatalog [3] endlich ist um folgende Bände bereichert worden: Arsenal T. V, Mazarine T. III; Départements T. XI. Der letztere Band enthält die Handschriften der Bibliothek von Chartres, die eine der reichsten in Frankreich ist und dem alten Ruf der Capitelsschule dieser Stadt durchaus entspricht.

Während diese bibliographischen Arbeiten officiellen Charakters sind, haben die Belgischen Jesuiten ihrerseits es unternommen, die hagiographischen Manuscripte der Pariser Nationalbibliothek auszubeuten. Der erste Band ist erschienen [4]; er enthält die Beschreibung von 274 Latein. Mss., mit zahlreichen Verweisungen auf gedruckte Werke. Im Anhang haben die Herausgeber den Text der wichtigsten unedirten Stücke, welche sie anführen, mitgetheilt. — Die Arbeit des Abbé U. Chevalier ist weit specieller; der Autor hat sich begnügt, liturgischen Büchern und Specialsammlungen, geschriebenen und gedruckten, soweit sie ihm zugänglich wurden, die verschiedenen in der Römischen Kirche üblichen Gesänge [5] zu entnehmen und nach dem Alphabet zu ordnen. Dieses trockene Verzeichniss wird allen denen gute Dienste leisten, welche sich mit der Geschichte der La-

---

[1] Bibliographie des travaux hist. et archl. Vgl. a. a. O. 143 Note 1.

[2] Vgl. jedoch Bibliogr. '91, 72.

[3] Catalogue général des mss. Vgl. Bd. III p. 143 Note 3.

[4] Catalogus codd. hagiograph. Latinorum antiquorum saec. 16., qui asservantur in bibl. nat. Parisiensi. Picard. 600 p. 15 fr.

[5] Repertorium hymnologicum: catalogue des chants, hymnes, proses, séquences, tropes en usage dans l'église latine. Louvain, Lefever. 1889. 272 p. 10 fr. Vgl. Bibliogr. '90, 3705d.

teinischen Poesie im Mittelalter beschäftigen. Das erste erschienene Heft enthält die Buchstaben A—D. — An dieser Stelle ist zu erwähnen die sehr wichtige Arbeit Barthélemy Hauréau's[1], des einzigen oder fast des einzigen Gelehrten in Frankreich, welcher sich ernstlich mit den Lateinischen Schriftstellern des eigentlichen Mittelalters beschäftigt hat. Dem grossen Publicum sind jene Autoren unbekannt und selbst von unseren Geistlichen werden dieselben nur selten durchgeblättert. In der Form von Handschriftenbeschreibungen vereinigt nun Hauréau eine Menge brauchbarer Notizen über diese heutigen Tages sehr vernachlässigte Literatur zu einem ersten Bande. In jenen dunklen Commentaren und schwer zu verstehenden Tractaten werden die Gedanken, die Ideen der Gebildeten des 11. und 12. Jahrhunderts, also derjenigen, welche damals die Angelegenheiten der Christenheit leiteten, zu suchen sein.

Das beim Unterrichtsministerium bestehende Comité des travaux historiques et scientifiques hat es für nothwendig erachtet, seinen Provinzialcorrespondenten neue Instructionen zu ertheilen. Zwei Hefte sind erschienen. Das eine, von L. Delisle, handelt über Literatur und Geschichte des Mittelalters[2]; Verfasser gibt treffliche Regeln über das Aufsuchen und Commentiren unbekannter Documente und veröffentlicht eine gewisse Anzahl von Texten, die aus den Manuscripten der Nationalbibliothek sorgfältig ausgewählt sind. Das andere, von E. Leblant verfasst, ist eine Uebersicht über die Regeln der Kritik, welche heute von den Epigraphikern beim Studium christlicher Denkmäler befolgt werden[3].

Wir erwähnen noch das Répertoire des sources imprimées de la numismatique française von Engel und Serrure[4], welches nunmehr einschliesslich des Registers vollständig vorliegt; und eine Untersuchung des Abbé Douais über eine Handschrift der Geschichtswerke des Bernard Gui[5], sowie eine Abhandlung desselben Verfassers über die Handschriften des Schlosses Merville[6]. In letzterer findet man mehrere für die Geschichte Südfrankreichs wichtige Stücke ziemlich ausführlich beschrieben, u. a. auch eine bisher unbekannte Copie der in Provençalischer Prosa geschriebenen Chronik des Albigenserkrieges.

---

[1] Notices et extraits de manuscrits latins de la bibl. nat. I. Klincksieck. 406 p.

[2] Leroux. 116 p. 3 fr. 50.

[3] Leroux. 140 p. 4 fr. — Vgl. Nachrr. '90, 280.

[4] Vgl. Bibliogr. '89, 1671 u. '90, 4370.

[5] Vgl. Bibl. '90, 938. [6] Annales du Midi, fasc. 4 et 5.

M. Prou's Manuel de paléographie[1] füllt eine empfindliche Lücke aus. Man hatte in Frankreich bisher kein Buch, welches den Anfängern die Elemente dieser so wichtigen Wissenschaft darbot; die Curse der Paläographie an den Universitäten sind heute noch wenig zahlreich, und man kann von einem gewöhnlichen Studenten doch nicht verlangen, dass er sich in dem umfangreichen Traité de diplomatique der Benedictiner, oder gar in den Eléments de paléographie von N. de Wailly zurechtfinde. Prou's Werk ist ein gutes Handbuch und steht auf der Höhe der Wissenschaft; man hat ihm nur den Vorwurf gemacht, dass die Vertheilung des Stoffes wenig übersichtlich sei und die mehrmaligen Abschweifungen auf das Gebiet der Diplomatik oder Chronologie nicht zur Sache gehörten. Bei einer neuen Auflage wird der Verfasser diese geringfügigen Mängel leicht beseitigen können. Das Verzeichniss von Abkürzungen, welches den Band schliesst, wird gleichfalls den Anfängern gute Dienste leisten, wenn es sie auch nicht der Mühe überheben wird, auf Specialwerke, wie Walther's Lexicon diplomaticum, zurückzugreifen.

Zum Schluss dieses Abschnittes sei noch eine neue Zeitschrift angezeigt, welche im November 1889 ins Leben trat, die Archives historiques[2]. Diese Sammlung wird von zwei ehemaligen Schülern der École des chartes, B. Prost und Welwert, redigirt und scheint lebenskräftig zu sein. Die Herausgeber wollten eine Zeitschrift schaffen, in welcher Jedermann die Documente, auf welche er bei seinen Forschungen gestossen, ob lang oder kurz, veröffentlichen könnte. Man kann dem Unternehmen nur guten Fortgang wünschen. Die im 1. Bande erschienenen Artikel sind fast alle beachtenswerth, für mittelalterliche so gut wie für neuere Geschichte; und wenn jeder Band ein sorgfältiges Register erhält, so wird diese Zeitschrift eine wahre Fundgrube sein und den Gelehrten nur empfohlen werden können.

II. Allgemeine und Verfassungs-Geschichte. Der im April verstorbene Ad. Tardif hatte es unternommen, eine Geschichte des Französischen Rechts zu schreiben, welches er seit nahezu 40 Jahren an der École des chartes lehrte. Nur zwei Bände konnte er noch erscheinen lassen, einen über das kanonische Recht (1887), den anderen über den Römischen Ursprung des Französischen Rechts[3]. Dieser letztere ist der weitaus bessere; er zeichnet sich durch klare und

---

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 4300 u. die Anzeige Nachrr. '90, 132.

[2] Monatlich ein Heft. — Vgl. Nachrr. '90, 61 b.

[3] Vgl. Bibliogr. '90, 3583.

präcise Darstellung aus und bietet jungen Historikern, zumal solchen, welche sich nicht speciell mit dem Rechtsstudium befasst haben, alle nur wünschenswerthen Aufschlüsse über die Quellen, die Glossatoren und die Commentatoren des Römischen Rechts. Es ist sehr zu bedauern, dass der Tod den Verfasser hinwegraffte und uns so des 3. Bandes beraubte, welcher die Quellen des Französischen Gewohnheitsrechts behandeln sollte, ein Gebiet, auf welchem Tardif eine staunenswerthe Kenntniss besass. — Allerdings wird in einem gewissen Masse das Werk P. Viollet's[1] diesen 3. Teil von Tardif's Handbuche ersetzen können. In einem früheren, sehr beifällig aufgenommenen Bande hatte der gelehrte Rechtshistoriker das Privatrecht behandelt; jetzt beschäftigt er sich mit dem Staatsrecht, und der 1. Band erstreckt sich bis an das Ende der Fränkischen Zeit, d. h. bis an das Ende des 9. Jahrhunderts. Der Verfasser beherrscht die Literatur seines Gegenstandes: er hat eine gewaltige Anzahl von Werken gelesen und die Quellen selbst studirt. Auch dieses Werk ist in jeder Hinsicht empfehlenswerth. Man wird wohl über viele Einzelheiten anderer Ansicht als Viollet sein, gewisse von ihm entwickelte allgemeine Ideen verwerfen, z. B. seine Bewunderung für den durch den Untergang des Römischen Reiches geschaffenen Zustand übertrieben finden können, aber selbst die, welche den einen oder den anderen von diesen Punkten für anfechtbar erklären, werden an dem Autor die Lauterkeit der Gesinnung und sein Wissen bewundern müssen und werden seine Auseinandersetzungen mit Nutzen lesen. Nur wenige Bücher sind gleich anregend und nutzbringend; man kann dasjenige Viollet's Anfängern empfehlen, sie werden darin viel Richtiges und eine unparteiische Darstellung finden.

Dagegen wird man derselben Classe von Lesern nicht die Werke Fustel's de Coulanges empfehlen können. Ein merkwürdiger Schriftsteller! Man hat ihn ohne allzu grosse Uebertreibung mit Montesquieu verglichen, und er kam sicherlich Guizot gleich; aber er besass eine solche rein persönliche Arbeitsmethode, eine solche wenigstens scheinbare Geringschätzung vor ihm erschienener Arbeiten, eine solche Scheu vor den durch andere Gelehrte entdeckten Wahrheiten, dass von seinem Geschichtswerk mehr Negatives als Positives übrig bleiben wird. Er hat gewiss seine Verdienste, besonders dadurch, dass er die schwachen Seiten der von ihm bekämpften Theorien aufzeigte, aber er hat mehr vernichtet als aufgerichtet. Jedoch zeichnen sich die beiden nach Fustel's Tode von pietätvollen Schülern veröffentlichten Bände[2] in dieser Hinsicht vor den vorhergehenden aus. Zwar ver-

---

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 824. [2] Vgl. Bibliogr. '90, 77 u. 2786.

liert sich der Verfasser, indem er sich nicht damit begnügt, seine eigenen Ansichten über den Ursprung des unbeweglichen Eigenthums auseinanderzusetzen, in langathmige Erörterungen gegen die Verfechter eines ursprünglichen Collectiveigenthums. Aber gerade die Uebertreibungen in seinem System machen dasselbe wenig gefährlich, und die Ansicht, welche Fustel über den Ursprung des Lehnswesens und die Lage von Land und Leuten zur Merovingerzeit äussert, scheint sich nicht wesentlich von derjenigen zu unterscheiden, welche G. Waitz aufgestellt hat; und man weiss, dass des Letzteren System jetzt fast allgemein angenommen worden ist.

Einer der Gegner Fustel's, dem er am übelsten mitspielte, war E. Glasson, Professor in der Juristenfacultät zu Paris, der den Versuch gemacht hat, gegen ihn das Vorhandensein von Gesammteigen in Frankreich zur Merowingerzeit zu erweisen. Die Beweise erscheinen ziemlich überzeugend, aber offen gestanden, die Frage gehört kaum in das eigentliche Gebiet der Geschichte [1]. Das grosse Werk von H. d'Arbois de Jubainville über den Ursprung der Ortsnamen in Frankreich [2] ist sehr wichtig; der gelehrte Verfasser weist nach, dass die meisten den Namen der ersten Eigenthümer der Fundi der Römischen Zeit entlehnt und in gewissen Fällen mit Gallischen Suffixen versehen worden sind. Diese Thatsache war schon bekannt, aber man hatte sie nie im Zusammenhang studirt, und die neuen Gesichtspunkte, welche d'Arbois bezüglich der Beschaffenheit des Grundeigenthums in der Gallischen und Gallorömischen Zeit eröffnet, bestätigen in gewissen Punkten, berichtigen in einigen anderen die Ansichten seiner Vorgänger.

Das Werk von A. Luchaire über die Französischen Gemeinden zur Zeit der Capetinger ist ein Ueberblick, verfasst von einem tüchtigen Historiker, der im Stande ist, auf Grund der in neuester Zeit aufgestellten Theorien über die Entstehung dieser interessanten Bildungen sich seine eigene Ansicht zu bilden und dieselbe zum Ausdruck zu bringen [3]. Der Verfasser kennt die Begebenheiten und die Menschen des 12. Jahrhunderts sehr gut, und versteht es, unter jenen auszuwählen und diese zu beurtheilen. Selbst die Gelehrten werden aus der Lectüre dieses Buches, das bescheiden als populäre Darstellung für das grosse Publicum bezeichnet wird, Nutzen ziehen. — Weit weniger wichtig ist der dem Kriegsdienst der Roturiers im 11. und 12. Jahrhundert gewidmete Artikel von M.

---

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 2797.

[2] Vgl. Bibliogr. '90, 2796a u. '91, 230.

[3] Vgl. Nachrr. '90, 136d.

Prou[1]. Das Meiste von dem, was der Verfasser erwähnt, ist längst bekannt, und der ganze Aufsatz scheint lediglich zu dem Ende geschrieben zu sein, das Buch von Championnière über den Besitzwechsel, ein unvollkommenes, ganz veraltetes Werk, das einige darin enthaltene originelle Ansichten kaum vor der gänzlichen Vergessenheit schützen, in Erinnerung zu bringen.

Man gestatte dem Verfasser des vorliegenden Berichtes beiläufig seine eigene Abhandlung über die Französischen Nekrologien im Mittelalter zu erwähnen[2]. Bei diesem Werke, welchem ein umfangreiches Verzeichniss handschriftlicher und gedruckter Nekrologien des alten Frankenreichs beigefügt ist, wird der Versuch gemacht, Ursprung und Gebrauch jener Register darzulegen und zum Gebrauch für Gelehrte, welche damit zu thun haben, kritische Grundsätze aufzustellen. Ein Theil desselben Gegenstandes ist in einem kürzlich in Deutschland erschienenen Buche von Ad. Ebner[3] behandelt worden; der Verfasser schliesst mit der Karolingerzeit, d. h. gerade mit dem Zeitpunkte, um welchen die Nekrologien zum Vorschein kommen. Man wird in dieser Arbeit und in derjenigen von A. Molinier viel Verwandtes finden; sie werden sich gegenseitig ergänzen können.

In einer Abhandlung über die Anfänge des Parlamentes[4] zeigt Ch. V. Langlois, wie der Hof des Königs, das Parlament des 13. Jahrhunderts, allmählig aus der alten curia regis der ersten Capetinger, einer Versammlung von Getreuen des Königs, welche beauftragt sind, die richterliche Gewalt im Namen des Königs auszuüben, hervorgeht. Vom 12. Jahrhundert ab besitzt dieser Gerichtshof bereits eine eigene Rechtsprechung und feststehende Satzungen; im 13. Jahrhundert nimmt seine Zusammensetzung eine bestimmte Form an, er organisirt sich. Gleichwohl dauert es bis zur Regierung Philipp's des Schönen, ehe man authentische Bestimmungen über die Thätigkeit dieser grossen politischen Körperschaft findet. — F. Aubert hat es unternommen, die Geschichte eben dieses Parlamentes von 1314 bis 1422 zu schreiben. In einem ersten Bande, welcher 1887 erschien, hatte er die Organisation des Gerichtshofes erforscht; der zweite behandelt die Zuständigkeit desselben[5]. In diesem Bande, ohne Frage dem besten des Werkes, zeigt Aubert, dass das Parlament von Paris, als Erbe der alten curia regis, zugleich ein

[1] Vgl. Bibliogr. '91, 338.
[2] Impr. nationale. 358 p. 7 fr.
[3] Vgl. Bibliogr. '90, 3727.
[4] RH 42, 74—114; vgl. DZG III, 214.
[5] Vgl. Nachrr. '90, 136h.

Gerichtshof und ein Verwaltungstribunal ist. Es entscheidet als oberste Instanz alle Processe des Reiches und gleichzeitig beaufsichtigt es die Schulen, die Universitäten und die Gemeindeverwaltung von Paris, beschäftigt sich mit den Hospitälern, dem Strassenwesen und der Verproviantirung der Hauptstadt. Als eifrige Stütze der Prärogative der Krone kämpft es scharf und ausdauernd gegen den Klerus und die grossen Herren, und arbeitet mit aller Kraft daran, das Aufkommen des Absolutismus, den Sieg der Ansprüche des Königthums vorzubereiten.

Die von A. Franklin veröffentlichten drei Bände über das Privatleben von ehemals[1] ermangeln nicht des Interesses; Verfasser spricht von den Mahlzeiten, von der Lage der Handwerker und von der Hygiene. Viele der angegebenen Facten datiren aus den letzten Jahrhunderten, doch hat der Verfasser durchgehends sein Augenmerk darauf gerichtet, den Ursprung der von ihm mitgetheilten Gebräuche zu erforschen. Das Bild, welches er von dem Leben der Franzosen von ehedem entwirft, ist nicht sehr verführerisch; dass dasselbe zutreffend, ist bestritten worden, gleichwohl muss man zugeben, dass man im Mittelalter gewöhnlich mit den Fingern ass, dass Communalverwaltung und Sanitätswesen auch in den reichsten Städten viel zu wünschen übrig liessen, endlich, dass der Handwerker trotz des Schutzes und der Hilfe, die er durch die Zünfte erhielt, nicht glücklicher war, als heute.

III. Geschichte einzelner Perioden. Man weiss, wie sehr sich die Werke über die sogenannte **vorgeschichtliche Zeit** seit einigen Jahren vermehrt haben; es wäre an der Zeit, zu versuchen, aus dieser wirren Masse von gewagten Hypothesen und scharfsinnigen Beobachtungen die wirklich annehmbaren Thatsachen hervorzuheben. Sal. Reinach hat es versucht, in seiner Einleitung zum Katalog der Alterthümer des Museums von S.-Germain-en-Laye. Seine lichtvolle, mit peinlicher Kritik verfasste Abhandlung wird ein treffflicher Führer für die zahlreichen Historiker sein, welche sich mit diesen entlegenen Zeiten beschäftigen; sie ist ein guter Wegweiser für das Studium der Anthropologie, soweit es sich dabei um Frankreich handelt[2].

Christliche Urzeit. Die Untersuchungen des Abbé L. Duchesne über die alten Bischofskataloge der Diöcese Tours[3] scheinen über die alten, noch heute von den Anhängern des apostolischen

---

[1] Les repas. — Comment on devenait patron. — L'hygiène. Plon. à 3 fr. 50.

[2] Vgl. Nachrr. '89, 223b.

[3] Thorin. 109 p. 5 fr.

Ursprungs der Gallischen Kirchen hartnäckig vertheidigten Legenden definitiv das Urtheil gesprochen zu haben. Soweit es sich historisch wahrscheinlich machen lässt, ist der westliche Theil des alten Lyonnais erst ziemlich spät christianisirt worden. Der hl. Gatian, der erste Bischof von Tours, scheint zu Constantin's Zeiten gelebt zu haben; der hl. Martin, welcher 397 starb, fand das Heidenthum in diesem Theile des Kaiserreiches noch in Blüthe, und wenn es in Armorica auch schon früh Christen gab, so sind doch Bischöfe dort erst ziemlich spät eingesetzt worden: in Rennes und Vannes im 5., in Alet, Dol etc. im 8. und 9. Jahrhundert. Man darf hoffen, dass der gelehrte Akademiker derselben kritischen Prüfung auch die Bischofslisten der anderen Gallischen Diöcesen wird unterziehen können, z. B. die von Sens und Reims. — Die Schriften des hl. Avitus sind erst kürzlich in den Monum. Germ. von Neuem herausgegeben worden; die neue Ausgabe der Homilien, Gedichte und Briefe dieses Bischofs von Vienne, welche der Abbé Ul. Chevalier soeben erscheinen liess, wird der Französischen Forschung zu gute kommen [1]. Die Feststellung des Textes ist mit peinlicher Sorgfalt erfolgt, die geschichtlichen Erläuterungen sind zahlreich und die Einleitung ist sehr instructiv; auch für die Geschichte des Königreichs Burgund wird man gut thun, die Daten, welche der neue Herausgeber für die Briefe des hl. Avitus gibt, zu beachten.

Die **Merowingische Zeit** ist der Gegenstand einer Anzahl werthvoller Arbeiten geworden. Die Schrift von Max Bonnet über die Sprache Gregor's von Tours [2] ist die wichtigste unter denjenigen, deren Gegenstand das Werk dieses Vaters der Französischen Geschichtsschreibung seit einigen Jahren gewesen ist. Vom rein philologischen Standpunkte aus beleuchtet Bonnet von Neuem die Geschichte des Vulgärlateins in Gallien im 6. Jahrhundert; er gibt eine Fülle feiner und treffender Bemerkungen, deren Werth ein bleibender sein wird und welche ebenso wohl den Historiker wie den Sprachforscher interessiren. — Die Abhandlung von G. Kurth über die Gesta regum Francorum [3] ist nicht von derselben Bedeutung, aber sie bietet einige neue und, wie es scheint, sichere Facten; der Verfasser hat, wohl schärfer als seine Vorgänger, die der epischen Ueberlieferung entlehnten Theile des Werkes von denjenigen geschieden, welche jüngere volksthümliche Ueberlieferung enthalten.

Die Reihe der „Questions mérovingiennes“ von J. Havet ist 1890 um zwei neue Abhandlungen bereichert worden. Die erste

[1] Vgl. Bibliogr. '91, 187.
[2] Vgl. Bibliogr. '90, 2754.
[3] Vgl. Bibliogr. '90, 46.

behandelt die Anfänge von Saint-Denis [1]; Havet stellt hier fest, dass das Kloster von Dagobert, dem damaligen König von Austrasien, zwischen Januar 622 und Juli 625 gegründet wurde und dass die Uebertragung der Reliquien Dienstag den 22. April 626 stattfand; die eigentliche Abtei des hl. Dionysius muss von der „basilica S. Dionisii", welche Gregor v. Tours wiederholt erwähnt, getrennt werden. Der hl. Dionysius hätte das Martyrium in dem Orte Catulliacus, wie Saint-Denis früher hiess, und nicht auf dem Montmartre erlitten. Alle diese Resultate wird man, scheint es, annehmen müssen, ausgenommen vielleicht das letzte, das man aus verschiedenen archäologischen Gründen wird bestreiten können. — In der zweiten Abhandlung [2] zeigt Havet an einigen Beispielen, wie man die Texte Merowingischer Urkunden mit Hilfe paläographischer Regeln berichtigen kann, und stellt die Echtheit einer Urkunde Chlotar's I. von 629, welche alle früheren Herausgeber unter die acta spuria verwiesen haben, fest.

Charles Nisard, der im Laufe des Jahres 1890 gestorben ist, hatte zum Gegenstande seiner letzten Arbeiten den Dichter Fortunat gemacht. Sein Buch, betitelt „Fortunat, panégyriste des rois mérovingiens" [3], enthält in ebenso geschmackvoller wie besonnener Formulirung ein allgemeines Urtheil über den Menschen und den Dichter. Diese sämmtlichen Arbeiten Nisard's sind jetzt vereinigt in einem besonderen Bande und unter eigenem Titel erschienen [4].

Für die **Karolingische Zeit** haben wir nur die Ausgabe der Gesta Aldrici von den Abbés Charles und Froger [5] anzuführen. Die Arbeiten Simson's über den Entstehungsort und die Entstehungszeit der falschen Decretalen haben die Aufmerksamkeit der Gelehrten von Neuem auf diese merkwürdige Quelle gelenkt. Die neue Ausgabe, welche mit Sorgfalt nach der einzigen in Le Mans aufbewahrten Handschrift veranstaltet ist, wird also willkommen sein, doch haben die Herausgeber leider nicht versucht, das Echte vom Unechten zu scheiden. Alderich war zweifellos ein Fälscher, die Geschichte der Urkunden von Saint-Calais beweist es, aber man weiss noch nicht, welche von jenen Stücken er erfunden und welche er nur interpolirt hat. — Interessant ist die Abhandlung von J. Desilve über die Klosterschule von Saint-Amand [6]; man findet dort gute Angaben über die hervorragenden Schriftsteller, welche ihr im 9. und 10. Jahrhundert zum Ruhm gereichten: Milo, Hucbald, Giselbert und Folcuin,

---

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 2759.
[2] Vgl. Bibliogr. '91, 192.
[3] Vgl. Bibliogr. '90, 47.
[4] Vgl. Bibliogr. '90, 803a.
[5] Vgl. Bibliogr. '90, 2767.
[6] Vgl. Bibliogr. '90, 2780.

auch eine treffliche Studie über die alte Klosterbibliothek, welche jetzt theils in Valenciennes, theils in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrt wird. — Führen wir noch eine Abhandlung des Abbé U. Chevalier an, betitelt: La plus ancienne chronique de l'église de Vienne[1]; sie ist nach einer Handschrift saec. 10 in Bern wiedergegeben und bietet ein gewisses Interesse für die alte Geschichte der Provinzen Arles und Vienne.

11. und 12. Jahrhundert. Das Leben des hl. Hugo, Abtes von Clugny, von P. Lhuillier, ist weniger ein Geschichtsbuch als ein Panegyricus[2]. Der Verfasser nimmt ganz in der Auffassungsweise älterer Zeit ohne Zaudern die phantastischsten Erfindungen der Legendenschreiber des 11. Jahrhunderts an; doch ist aus dem dicken Bande eine gute Studie über Gilo's bis auf Lhuillier nicht benutzte Biographie des hl. Hugo hervorzuheben. Das Buch ist übrigens interessant zu lesen und gibt eine sehr sorgfältige Uebersicht über die Schriften der alten Hagiographen. — Das Werk P. Ragey's über den hl. Anselm[3] ist wissenschaftlicher; man findet darin zwar breite und überflüssige Auseinandersetzungen, aber der Verfasser hat es doch verstanden, ein hinlänglich klares und im ganzen interessantes Bild von der Thätigkeit dieses grossen Heiligen zu entwerfen, der zu den regsten Geistern seiner Zeit zählte und noch heute einer der am besten bekannten Philosophen des Mittelalters ist. — Weniger wichtig ist sicherlich die Biographie des Dichters und Bischofs von Rennes, Marbod, von L. Ernault[4]. Verfasser hat es nicht vermocht, ein kritisches Verzeichniss der Werke dieses Mannes herzustellen; doch muss man anerkennen, dass er umfassender als seine Vorgänger das Leben des Prälaten studirt hat.

Die Jahrbücher der Regierung Ludwig's VI. von Luchaire nehmen unter den Erscheinungen des Jahres 1890 eine hervorragende Stelle ein[5]. Das Werk besteht aus zwei getrennten Theilen: einer umfangreichen Einleitung und Regesten. Diese letzteren sind nicht ganz vollständig; man merkt, dass der Verfasser sich nicht an jene Genauigkeit gewöhnt hat, welche man heutzutage von einem Gelehrten verlangt. In der Anordnung der Verweisungen und in den Urkundenauszügen zeigt sich bisweilen eine gewisse Unerfahrenheit. Gleich-

---

[1] Bulletin d'histoire ecclés. du diocèse de Vienne, Valence etc. 1890, sept.-oct.

[2] Vgl. DZG III, 223 u. Bibliogr. '89, 261 u. '90, 861.

[3] Histoire de S. Anselme, archev. de Cantorbéry. Paris et Lyon, Delhomme. 2 vol. 556; 499 p.

[4] Vgl. Nachrr. '90, 136e. [5] Vgl. Bibliogr. '90, 867.

wohl werden diese Regesten, die Frucht langer und ausdauernder Forschungen, gute Dienste leisten, und die Einleitung ist, alles in allem, ein vortreffliches Stück geschichtlicher Darstellung, besonnen und elegant geschrieben; sie ist reich an neuen Anschauungen über die Geschichte des 12. Jahrhunderts. Seit Michelet dürfte der Charakter Ludwig's VI. nie mit gleichem Glück gezeichnet sein und kein Geschichtschreiber mit gleicher Gründlichkeit die Ursachen der Grösse des Capetingischen Hauses erforscht haben. Ohne Frage ist es das beste Werk Luchaire's; wir ziehen es selbst seiner Geschichte der Französischen Verfassung unter den ersten Capetingern vor. — Die Geschichte der Ehescheidung Ludwig's VII. und Eleonore's von Poitou ist noch immer wenig bekannt. Der Abbé Vacandard hat nun die Rolle, welche das Papstthum in dieser Angelegenheit spielte, untersucht; seine Resultate sind etwas unbestimmt und er scheint vergessen zu haben, dass im 12. und 13. Jahrhundert die Päpste in Angelegenheiten dieser Art sehr oft grösseres Gewicht auf die Anforderungen der Politik als auf kanonische Fragen legten [1]. Selbst die Rolle des hl. Bernhard in dieser Sache ist im Ganzen wenig bekannt. Uebrigens ist dies nicht der einzige Punkt, welcher in der Geschichte des Lebens und der Werke des berühmten Schriftstellers aufgeklärt werden muss; so zeigt z. B. Hauréau [2], dass die nach Angabe der Zeitgenossen von ihm verfassten Gedichte jedenfalls verloren sind und dass man dem Stifter von Clairvaux streng genommen keinen von den jämmerlichen Versen wird zuschreiben dürfen, welche unter seinem Namen von den sachkundigsten Editoren, selbst von Mabillon veröffentlicht worden sind.

V. Mortet's Biographie des Maurice de Sully, Bischofs von Paris, Stifters von Notre-Dame und Reformators des Klerus der Diöcese, ist ein ausgezeichnetes Geschichtswerk [3]. Ein wissenschaftlich gebildeter Prälat wird uns hier gezeigt, der es versteht, mit der königlichen Macht auf gutem Fusse zu bleiben und seine Kirche weise zu leiten, dabei doch seine Tafelgelder vortrefflich verwaltet und gewaltige und kostspielige Projecte zu einem guten Ende führt.

Vom 13. bis Anfang des 14. Jahrhunderts. *Universitäts-Geschichte.* Die Bemühungen der Behörden um die Reorganisation des höheren Unterrichtswesens in Frankreich beginnen unleugbar ihre Früchte zu bringen. Die Geschichte der alten Universitäten steht bei den Gelehrten in grosser Gunst und wir haben auf diesem Gebiete

---

[1] RQH 47, 408—32.
[2] Vgl. Bibliogr. '90, 2881.
[3] Vgl. Bibliogr. '91, 364.

drei Werke anzuzeigen, von denen zwei im Auftrage der Centralverwaltung veröffentlicht sind. Das erste und beste ist das Chartularium universitatis Parisiensis von H. Denifle und E. Châtelain[1]. Band I erschien und umfasst die Jahre 1200—1286; vermöge des Interesses, welches die hier veröffentlichten Urkunden erwecken, und durch die auf ihre Herausgabe verwendete Sorgfalt ist dieses Werk das beste unter allen, deren Gegenstand die Geschichte der alten Pariser Universität seither gewesen ist. Fehler in grösserer Anzahl hier nachzuweisen, würde schwer halten; die sehr massvollen und umsichtigen Erläuterungen bekunden die tiefe Gelehrsamkeit und den guten Geschmack der Herausgeber. — Das zweite Werk, Die Statuten und Privilegien der Französischen Universitäten, hrsg. von Marcel Fournier[2], ist gleichfalls sehr interessant und wird gute Dienste thun. Aber vielleicht hat der Herausgeber in dem Wunsche, die Ausgabe zu beschleunigen, nicht genug Sorgfalt auf die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte und auf die Correctur verwendet: daher die vielen kleinen Fehler, welche den schönen Band entstellen, allerdings ohne das Interesse daran merklich zu schmälern. Man darf erwarten, dass die nächsten Bände mehr nach Wunsch ausfallen. — Führen wir endlich das Werk des Abbé Péries über die Pariser Juristenfacultät bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1793 an[3]; dasselbe ist interessant, bietet aber für das Mittelalter am wenigsten Neues. Der Verfasser hat vorwiegend die neuere Zeit, das 16. und 17. Jahrhundert, studirt.

Für das *13. Jahrhundert* haben wir sonst nur einige Zeitschriftenartikel anzuführen; in erster Linie eine Notiz L. Delisle's, welche die Entdeckung der Fragmente von Verwaltungsberichten aus der Zeit Ludwig's des Heiligen in Büchereinbänden, die aus dem Anfang des Jahrhunderts herrühren, meldet[4]; diese Fragmente datiren von 1247 und 1248 und betreffen die Picardie. — Ch. V. Langlois hat einige Details aus für Frankreich wichtigen Acten mitgetheilt, welche er in Englischen Bibliotheken und Archiven gefunden hat[5].

Aus der viel reichhaltigeren Historiographie über das *14. Jahrhundert* sei zunächst die Abhandlung Pirenne's über die Schlacht von Courtrai 1302 erwähnt, in welcher die Französische und

---

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 128 u. 2892.

[2] Vgl. Bibliogr. '90, 3770. [3] Vgl. Bibliogr. '90, 3771.

[4] CR de l'acad. des inscriptions. 1890, mars et avril.

[5] Documents relat. à l'Agenais, au Périgord et à la Saintonge. (BECh 51, 298—304.)

die Vlämische Version des Schlachtberichtes untersucht werden; beide gehen bis ins 14. Jahrhundert zurück[1]. Hier führen wir auch an einen von Viard sehr sorgfältig veröffentlichten Text[2]; es ist eine etwa 1329 für die Rechnungskammer angefertigte Liste aller königlichen Beamten in Frankreich mit Angabe der Höhe ihrer Gehälter.

Zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. Einer der Artikel des Vertrages von Brétigny (1360) bedang die Freilassung König Johann's gegen eine hohe Summe aus; als Garantie für die Zahlung dieses Lösegeldes stellte der König von Frankreich eine bestimmte Anzahl Bürgen. Sir Duckett hat eine Anzahl interessanter Berichte über die Ausführung dieser Clausel zusammengestellt; sie sind theils dem reichen Lyoner Stadtarchiv, theils Documenten entnommen, welche kürzlich der Herzog de la Trémoille der Pariser Nationalbibliothek geschenkt hat[3]. — S. Luce, der wohlbekannte Herausgeber der Chronik von Froissart, vereinigt jetzt unter einem Gesammttitel mehrere hier und da von ihm veröffentlichte Abhandlungen, die sich ausnahmslos auf die Geschichte Frankreichs während des hundertjährigen Krieges beziehen[4]. Der Verfasser hat geglaubt, den kritischen Apparat, Anmerkungen und Verweise weglassen zu müssen; aber trotz dieses Entschlusses wird der Band ebensowohl und vielleicht noch mehr das Interesse der Gelehrten als der Laien erregen. Jede dieser Abhandlungen, für sich genommen, ist interessant und enthält wichtige Thatsachen und neue Ansichten. Man hat aber dem Verfasser die üble Neigung zum Vorwurf gemacht, auf ganz moderne Vorgänge anzuspielen, zu voreilig vom Besondern aufs Allgemeine zu schliessen, zu oft — bei jedem Anlass und auch ohne solchen — seine persönliche Ansicht zu geben.

Die Fragen der *Wirthschafts- und Socialgeschichte* sind heute für den Historiker von grossem Interesse; er findet mannigfache Belehrung in dem Contobuch der Gebrüder Bonis, welches E. Forestié veröffentlicht hat[5]. Die Bonis waren Bankiers und Commissionäre in Montauban um die Mitte des 14. Jahr-

---

[1] Vgl. Bibliogr. '91, 408.

[2] BECh 51, 238—67.

[3] Original documents relat. to the hostages of John king of France and the treaty of Brétigny, 1360, ed. by sir G. F. Duckett. London, Selbstverl. 78 p.

[4] Vgl. Nachrr. '90, 136i u. Bd. IV, 176.

[5] Livre de comptes des frères Bonis, marchands montalbanais du 14. siècle. Champion. ccxiij 246 p. 10 fr.

hunderts, und ihre Unternehmungen erstreckten sich auf die verschiedenartigsten Dinge: Ein- und Verkauf von Möbeln, Kleidungsstücken und Ausrüstungsgegenständen, von Pferden, Spezereien und Medicamenten, Darlehen und Einziehung von Steuern und Zinsen. Ihr von Forestié veröffentlichtes Contobuch wimmelt von werthvollen Nachrichten über die Lebensweise der Bewohner von Quercy und Toulouse in der Zeit von 1345—1368, über Umlauf und Werth der Münzen und über den Preis der unumgänglich nothwendigen Producte, sowie der einheimischen und fremden Marktwaare. Die Vorrede des Herausgebers ist sorgfältig und sehr gelehrt; vielleicht werden seine Folgerungen ein wenig optimistisch erscheinen. Nichtsdestoweniger scheint es sicher, dass dieser Theil Frankreichs zu jener Zeit sich einer Wohlhabenheit, eines Reichthums erfreute, den das ganze Land erst viel später gewann.

Die Abhandlung von Fr. Delaborde über die eigentliche Chronik des Mönchs von Saint-Denis[1] zeigt, welcher Platz in der Französischen Historiographie der berühmten Chronik über die Regierung Karl's VI., deren Autor noch nicht sicher ermittelt werden konnte, gebührt. Der Verfasser führt den Nachweis, dass der Mönch von Saint-Denis, ehe er die Geschichte der letzten Jahre des 14. Jahrhunderts erzählte, eine grosse Universalgeschichte verfasst hatte; und von dieser Geschichte hat Delaborde zwei wichtige Bruchstücke wiedergefunden, von denen das eine von 768 bis 1065, das andere von 1057 bis 1270 reicht.

De Circourt setzt seine Forschungen über die auswärtige Politik des Herzogs Louis von Orléans fort[2]; in einer neuen Abhandlung beschäftigt er sich mit den Beziehungen dieses Fürsten zum Hause Luxemburg und zu König Wenzel; man wird darnach das im vorigen Jahre hier angezeigte Werk von Jarry in einigen Punkten ergänzen und berichtigen können.

Erste Hälfte des 15. Jahrhunderts. Coville's Werk über den Pariser Aufstand von 1413 ist zweifellos eines der besten Geschichtswerke, welche in Frankreich innerhalb des verflossenen Jahres erschienen sind[3]. Das Buch beginnt mit einem Gesammtbild des Zustandes des Königreichs in den ersten Jahren des 15. Jahr-

---

[1] BECh 51, 93—110.

[2] Documents luxembourgeois à Paris concernant le gouvern. du duc Louis d'Orléans. (Publl. de la sect. hist. de l'institut de Luxembourg, T. XL [1889]).

[3] Les Cabochiens et l'ordonnance de 1413. Hachette. 1888. xix 456 p. 7 fr. 50. (Erschien erst Dec. 1889).

hunderts. Man hat dem Verfasser den Vorwurf gemacht, er habe zu schwarz gemalt. Mag dieser Vorwurf in gewisser Hinsicht begründet sein und Coville sich haben hinreissen lassen, die Angaben der Quellen zu sehr zu verallgemeinern: nichtsdestoweniger bleibt ein bemerkenswerthes und, wie es scheint, im Ganzen zutreffendes Bild bestehen. Weiterhin werden dann die vom Bürgerthum und den Gebildeten bewirkten, durch die Verordnung vom Jahre 1413 bestätigten, aber durch die Gewaltthätigkeiten des Pöbels und die Intriguen des Herzogs von Burgund, Johann ohne Furcht, wieder beseitigten Reformen dargelegt. Nie scheiterte eine so weise und so trefflich angeordnete Reform in einer so kläglichen Weise. Im 15. wie im 18. Jahrhundert und überhaupt stets führten die Ausschreitungen der rohen Volksmasse die Rückkehr aller Missbräuche und eine blutige Reaction herbei. — Die Abhandlung Dognon's über Languedoc während der Jahre 1416 bis 1420[1] zeigt, in welchen Zustand das Land bald wieder zurücksank; durch einen neuen Aufstand aus Paris verjagt, musste der Dauphin, der spätere Karl VII., im südlichen Frankreich einen Stützpunkt suchen und, von dem Adel Nordfrankreichs verrathen, sich mit kaum noch Französischen Fürsten, wie dem Grafen von Foix, verbünden.

Jedes Jahr mehren sich die Forschungen zur *Geschichte der Jeanne d'Arc.* Wir haben noch mehrere Werke über diesen Gegenstand zu verzeichnen, aber die umfangreichsten sind nicht die bedeutendsten. Das Buch von H. Blaze de Bury, ein nachgelassenes Werk, dessen Herausgabe pietätvolle Hände für nützlich erachtet haben, ist ganz und gar werthlos[2]; der Verfasser war alles eher, denn ein Gelehrter, und das Publicum würde wohl gerne darauf verzichtet haben, seine Meinung über die Jungfrau von Orléans kennen zu lernen. — Das Werkchen Lesigne's[3] ist nur ein Paradoxon; der Verfasser, ein hervorragender Philosoph, behauptet, dass Johanna gar nicht in Rouen verbrannt wurde, vielmehr aus der Gefangenschaft entronnen, später unter dem Namen Jeanne des Armoises wieder auftauchte, sich verheirathete und Familienmutter wurde. Wir würden dieses wunderliche Buch gar nicht anführen, hätten es nicht viele Journalisten, Französische wie fremde, ernsthaft genommen. — Die vier Bände des Capitän Marin[4] haben ebenso-

---

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 2953. [2] Vgl. Nachrr. '90, 136k u. Bd. IV, 185.

[3] La fin d'une légende. Vie de Jeanne d'Arc. Baylé. 152 p. 2 fr. 50; vgl. DZG IV, 185.

[4] Jeanne d'Arc, tacticien et stratégiste. Baudouin, 4 vol. 321; 330; 322; 324 p. à 3 fr. 50; vgl. DZG IV, 185.

wenig Werth. Dass ein Franzose den Charakter der Jungfrau verherrlicht, auch wohl ihren Antheil an den Ereignissen übertreibt, — nichts natürlicher als das; aber aus diesem heldenmüthigen Mädchen eine Heerführerin, eine Schlachtenlenkerin zu machen, diese Zumuthung ist denn doch zu stark. Der Verfasser kennt übrigens seinen Gegenstand nur unvollkommen und sein Werk ist verworren, zu weitschweifig und ermüdend zu lesen. Marin's wie Lesigne's Werke werden hier lediglich erwähnt, um vor ihnen zu warnen. — Interessanter ist die von Lanery d'Arc[1] veröffentlichte Quellensammlung; sie enthält die zur Zeit des Rehabilitationsprocesses Johanna's von den hervorragendsten Kanonisten und Theologen jener Zeit gelieferten Denkschriften. Viele derselben waren von Quicherat, dem Herausgeber der Processacten, mit Fug und Recht weggelassen worden; nichtsdestoweniger verdienen einige die Beachtung der Gelehrten. Der neue Herausgeber hat den Text ohne jeden kritischen Apparat gegeben; er hätte vielleicht noch besser daran gethan, wenn er die Wiederholungen und den grösseren Theil von dem Gerede seiner schwatzhaften und über die Massen weitschweifigen Autoren gestrichen hätte. — Weit wichtiger sind die Ausführungen, welche Ch. de Beaurepaire, Archivar des Departements Seine-Inférieure, über die Richter der Jeanne d'Arc gibt[2], ihre Persönlichkeiten schienen zwar schon hinreichend bekannt, doch haben Beaurepaire's Nachforschungen in den ihm unterstellten Archiven es ermöglicht, zu den älteren Nachrichten viele neue hinzuzufügen. — Unter jenen Richtern befanden sich mehrere fromme Dominicaner. Diese schon von einigen Andern bemerkte Thatsache hatte einen der neueren Biographen der Jungfrau, einen von denjenigen, welche seit Quicherat das Meiste zu unserer Kenntniss der Anfänge der Jeanne d'Arc beigetragen haben, S. Luce, zu dem Schlusse geführt, dass der Predigerorden der Heldin gegenüber stets eine feindselige Haltung beobachtet habe. Letzteres hat einen Dominicaner, den Pater Chapotin, gewaltig aufgeregt, so dass er unternommen hat, jene Ausführungen zu widerlegen[3]. In mehreren Punkten scheint Chapotin Recht zu haben. So weist er nach, dass Luce etwas leichthin behauptet habe, dass

---

[1] Mémoires et consultations en faveur de Jeanne d'Arc par les juges du procès de réhabilitation, d'après les mss. authentiques. Picard. 1889. 600 p. 9 fr.

[2] Notes sur les juges et les assesseurs du procès de condamnation de Jeanne d'Arc. Rouen, Cagniard. 135 p.

[3] In einer in den Études historiques sur la province dominicaine de France (Lecoffre. xxxj 361 p. 5 fr.) wiederabgedruckten Abhandlung.

Jean Petit Predigermönch gewesen sei und dass der genannte Dominicanerorden mit Leib und Seele der Sache Burgunds ergeben gewesen sei. Aber Ch. hat weder die Väter des Konstanzer Concils gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit rechtfertigen können, noch das Andenken des dem Johann ohne Furcht mit Leib und Seele ergebenen Martin Poirée wieder zu Ehren zu bringen vermocht. Luce's Buch behält trotz einiger Irrthümer in der Hauptsache seinen vollen Werth, und es scheint erwiesen, dass wir Jeanne d'Arc den Predigten der Minoriten verdanken.

Um mit dem *hundertjährigen Kriege* zu Ende zu kommen, erwähnen wir noch kurz einige Abhandlungen, welche einzelne Provinzen des Königreiches in der Mitte des 15. Jahrhunderts betreffen. Zuerst eine gute Arbeit André Joubert's[1] über Maine; sodann eine wichtige Abhandlung de Fréminville's über die Schinder in Burgund[2]; ferner einen umfangreichen Aufsatz des Abbé R. Charles über die Englischen Einfälle in Maine in den Jahren 1417 bis 1428[3]; endlich die interessanten Untersuchungen Gasté's über die Volksaufstände in der Normandie. Letzterer bespricht ausführlich die Vaux-de-Vire des Olivier Basselin[4].

Zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. G. de Beaucourt, der den Druck seiner grossen Geschichte Karl's VII. fortsetzt, hat einige Bruchstücke von Bd. V.[5] veröffentlicht. Er behandelt darin den Process des Jacques Coeur und sucht nachzuweisen, dass der König seinen Minister nicht aus Feigheit preisgab. Es dürfte schwer sein, diesen Theil so getrennt vom Ganzen zu beurtheilen; der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass der Sturz Jacques Coeur's aus schwer zu ermittelnden politischen Gründen erfolgte. Dies ist wohl möglich, doch dürfte de Beaucourt in diesem Punkte wie in der Sache Jeanne d'Arc's Mühe haben, Karl VII. von jedem Vorwurf der Undankbarkeit zu reinigen. — Die Beziehungen der Französischen Könige zu den Italienischen Staaten im 15. Jahrhundert sind noch lange nicht genügend bekannt; man wird daher die beiden Abhandlungen P. M. Perret's über die Gesandtschaft Jean's de Chambres an Venedig (1459)[6] — der Verfasser veröffentlicht hier die Berathungen des Venetianischen Senates über die Vorschläge des Königs — und über den am 9. Januar 1478 zwischen Ludwig XI.

---

[1] Vgl. Nachrr. '90, 136o.
[2] Vgl. Nachrr. '89, 143h und Bibliogr. '89, 4750.
[3] Vgl. Nachrr. '90, 136n.
[4] CR de l'ac. des sc. mor. et pol. 1889, oct.-déc.
[5] RQH 47, 433—71. [6] BECh 50, 559—66.

und dieser Republik geschlossenen Frieden [1], welcher den langen Streitigkeiten zwischen Frankreich und Venedig ein Ziel setzte, mit Interesse lesen.

Unter eben diesem Ludwig XI. wurde die *Buchdruckerkunst* in Frankreich definitiv eingeführt. Diese Frage war im vergangenen Jahre der Gegenstand mehrerer werthvoller Arbeiten. An erster Stelle ist zu erwähnen die grosse Sammlung von Platten, welche O. Thierry-Poux [2] herausgegeben hat. Man findet dort Schrifttafeln in Lichtdruck reproducirt, welche den ältesten Französischen Drucken des 15. Jahrhunderts (1470—1500) entlehnt sind. Diese Sammlung enthält zwar alles, was man heute von den Anfängen der Buchdruckerkunst in Frankreich weiss, doch jeder Tag bringt neue Entdeckungen, welche die eben gewonnenen Vorstellungen modificiren. In Avignon z. B. hat der Abbé Requin Urkunden gefunden, aus denen hervorgeht, dass in dieser Stadt 1444—1446 ein gewisser Procope Waldfoghel lebte, welcher zum Zweck der Ausübung des Buchdrucks Gehilfen suchte; er besass Pressen und bewegliche Lettern. Wenn man nun auch nicht wird behaupten können, dass schon von dieser Zeit ab in Avignon Bücher gedruckt worden, so beweisen diese Quellen doch, dass die neue Erfindung damals bereits einen ziemlichen Weg zurückgelegt hatte [3].

Für die Regierung Ludwig's XI. haben wir nur noch den die Jahre 1469—72 umfassenden vierten Band der Sendschreiben dieses Fürsten anzuführen, welche Vaesen für die Société de l'histoire de France herausgegeben hat [4], und eine sehr wichtige Abhandlung von B. de Mandrot über Jacques d'Armagnac, Herzog von Nemours [5]. Ausgedehnte Forschungen haben es dem Verfasser ermöglicht, ein definitives Urtheil über ihn zu fällen. Er war ein schwacher, treuloser Charakter, der es weder vermochte, Ludwig XI. offen zu verrathen, noch getreu sein Glück an dasjenige dieses Fürsten zu ketten. Er besass allerdings daneben gute Eigenschaften, war auch sehr gebildet und hatte eine prachtvolle Sammlung von Handschriften, von denen viele noch in Paris sind, zusammengebracht. Aber die Unentschlossenheit seines Charakters richtete ihn zu Grunde. Ludwig XI. verzieh ihm zwar ganz entgegen seiner sonstigen Gewohnheit wiederholt, aber dafür liess er auch, nachdem er sich einmal entschlossen, ihn zu strafen, eine ungewöhnliche Strenge und Grausamkeit walten.

---

[1] Ebd. 51, 111—35. [2] Vgl. Bibliogr. '90, 3080.

[3] Bibliogr. '90, 3081. — Vgl. L. Duhamel, Les origines de l'imprimerie à Avignon. Avignon, Séguin. 15 p. 3 fr.

[4] Vgl. Bibliogr. '91, 432. [5] RH 43, 274—316. 44, 241—312.

Ohne diese Ausschreitungen vertheidigen zu wollen, muss man freilich zugeben, dass Jacques de Nemours ein Verräther war, und dass er zu einer Zeit, zu welcher auf politische Verbrechen die Todesstrafe gesetzt war, sein Schicksal verdient hatte. Ludwig's XI. strenges Verfahren war um so unpolitischer, als es dem Herzoge von Nemours die Sympathien der Zeitgenossen verschaffte und seine Fehler vergessen liess.

Die Chronik Ludwig's XII. von Jean d'Auton war seit Anfang des letzten Jahrhunderts nicht wieder in sorgfältiger Weise edirt worden; die Ausgabe von de Maulde[1] wird daher willkommen sein. Die Herstellung des Textes war übrigens ziemlich leicht, denn wir besitzen noch die Originalhandschrift des Werkes. Es handelte sich also nur darum, dasselbe abzuschreiben und zu erläutern. Die Erläuterungen, welche der neue Herausgeber gibt, scheinen etwas ungleichmässig zu sein: bald sind sie zu zahlreich und überflüssig, bald hinwiederum fehlen die Anmerkungen gerade da, wo sie nöthig wären. Nichtsdestoweniger wird diese Ausgabe erwünscht sein, zumal der Text unendlich besser als derjenige Godefroy's zu sein scheint. Demselben de Maulde verdanken wir eine Geschichte Ludwig's XII., die umfangreich zu werden verspricht. Die beiden ersten Bände, die bisher erschienen, reichen bis zu Karl's VIII. Italienischem Feldzuge[2]. Verfasser hat viel gelesen und gesammelt, und veröffentlicht nun das Resultat seiner Forschungen, doch ein rechtes Buch daraus zu machen, versucht er nicht. Das Werk ist weitläufig und lässt die Gestalt Ludwig's XII. nicht klar hervortreten. Es scheint, als wolle de Maulde die gangbaren Ansichten über Charakter und Bedeutung dieses Fürsten adoptiren, ohne Front zu machen gegen die herkömmliche Bewunderung für diese in jeder Hinsicht sehr mittelmässige Persönlichkeit.

Localgeschichte. Des Abbé Lebeuf Geschichte von Stadt und Diöcese Paris wird noch heute von den Gelehrten geschätzt; zwar ist sie in ihrer Form zerrissen und in ihrer Anordnung unbequem, indess der Verfasser hatte viele Urkunden gesehen und besass in nicht geringem Grade Sinn für die alte Zeit. Jedenfalls konnte es verdienstlich erscheinen, das Werk dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechend zu vervollständigen. Vor 25 Jahren hatte dies ohne Erfolg Hippol. Cocheries versucht; seine Arbeit, die übrigens unvollendet blieb, ist mangelhaft und schlecht entworfen. Bessere Dienste wird die neue Ausgabe F. Bournon's leisten, von welcher

---

[1] T. I. Laurens. 1889. 414 p. 9 fr. [2] Vgl. Bibliogr. '90, 965.

soeben Heft 1 erschien. Die Zusätze des Herausgebers sind bequem vertheilt und beschränken sich in massvoller Weise auf die Hauptpunkte. Das Werk des Abbé Lebeuf wird aus seinen Händen mehr als doppelt so stark und unendlich vollständiger hervorgehen [1]. — Die von E. Coyecque veröffentlichten Texte sind den Berathungsprotokollen des Capitels von Notre-Dame in Paris entnommen. Sie werfen ein ganz neues Licht auf die Geschichte des Krankenhauses der Stadt [2]; der Herausgeber hat die von ihm abgedruckten Urkunden nicht mit Anmerkungen versehen, doch ist hierfür zu beachten, dass ein erster Band, der noch erscheinen soll, die Geschichte des Krankenhauses bis zum 16. Jahrhundert enthalten wird. Viele der von Coyecque mitgetheilten Stücke scheinen übrigens von untergeordnetem Interesse zu sein; wir haben hier eine ein wenig ins Kleine gehende Gelehrsamkeit vor uns. — Die Geschichte des Hospitals von Bicêtre von E. Richard [3] ist anziehend, bietet aber für das Mittelalter nichts, was man nicht schon anderswoher wüsste. — Endlich erwähnen wir zur Pariser Provinzialgeschichte noch einen Artikel L. Sandret's über die Fähre von Conflans-Sainte-Honorine im Mittelalter [4], der Verfasser veröffentlicht hier einen ziemlich interessanten Bericht vom Jahre 1467; ferner die Notes historiques sur Saint-Mandé von Ul. Robert [5]. Letztere Arbeit ist eine treffliche Monographie über dieses jetzt zu einem blühenden Städtchen gewordene Dorf. — Von vielen Benedictinerabteien besitzen wir handschriftlich Geschichten, welche im 17. und 18. Jahrhundert von den Mönchen der Congrégation de Saint-Maur verfasst worden sind. Diese Ausarbeitungen bleiben sich an Werth nicht überall gleich, man könnte vielleicht bei der Herausgabe derselben stark kürzen. Denn diese schriftstellernden Mönche waren so weitschweifig als nur möglich, und viele der von ihnen mitgetheilten Details sind jetzt von keinem Interesse. So verhält es sich mit der Geschichte von Orbais, welche Nicolas du Bout im Jahre 1702 verfasste und E. Héron de Villefosse jetzt veröffentlichte [6]. Die Zusätze und Anmerkungen des modernen Schriftstellers sind so interessant und erheblich, dass sie den Werth des Originalwerkes

---

[1] Histoire de Paris; rectifications et additions. Champion. 244 p. 10 fr.

[2] L'Hôtel-Dieu de Paris au moyen-âge; hist. et docc. 1326—1539. (Soc. de l'hist. de Paris et de l'Ile de France.) Champion. 449 p. 10 fr.

[3] Steinheil. 158 p. 6 fr.

[4] Soc. de l'hist. de Paris, Bulletin, 1889, sept. et oct.

[5] Saint Mandé, Beucher. 153 p.

[6] Histoire de l'abbaye d'Orbais (Marne) par du Bout, publ. d'après le ms. orig. par Et. Héron de Villefosse. Picard. 706 p. 20 fr.

verdoppeln. Man findet namentlich viele interessante Einzelheiten über die Kirche und die Klostergebäude. — P. Guilhermoz veröffentlichte neue und sehr beachtenswerthe Stücke, die den mutterbürtigen Adel in der Champagne betreffen[1]. Man weiss, was für Staub jene Frage aufgewirbelt hat. Mehrere Gelehrte glaubten, dass es sich hier nur um einen privilegirten Bürgerstand handle; andere dagegen haben behauptet, dass dieser Punkt des Gewohnheitsrechtes nie unumstösslich festgestanden habe. Die von Guilhermoz mitgetheilten Stücke beweisen nun, dass der fragliche Rechtssatz zu Anfang des 14. Jahrh. vollkommen anerkannt war und dass damit die für Leibeigene geltende Regel „le fruit suit le ventre" auch auf den Adel ausgedehnt war. Es gab also wie Leibeigene so auch Adlige durch mütterliche Abstammung. — Endlich erwähnen wir für die Geschichte der östlichen Provinzen Frankreichs noch die Abhandlungen Ch. Pfister's über die Legenden vom hl. Dié und vom hl. Hydulphe[2]. Der Verfasser stellt hier als Datum der Gründung des Klosters Saint-Dié das Jahr 669 und für das Kloster Moyenmoutier den Anfang des 8. Jahrhunderts endgültig fest.

Die Geschichte der Provinz Perche ist bisher ein wenig vernachlässigt worden. Zwei ehemalige Schüler der École des chartes, O. de Romanet und H. Tournouer, haben zur Ausfüllung dieser Lücke die periodische Veröffentlichung von Quellen über diese Provinz unternommen; diese Hefte erscheinen vierteljährlich. Man findet hier Arbeiten der alten Geschichtschreiber des Landes, Urkunden und Copialbücher, endlich eine Specialbibliographie[3]. Die ersten Hefte bieten manches Interessante. — Für dieselbe Provinz können wir noch das Chartular der Abtei La Trappe anzeigen, welches die Société historique de l'Orne[4] herausgegeben hat. Der Text ist interessant; unglücklicherweise haben aber die Herausgeber dem Chartular selbst noch neun Stücke nach einer beglaubigten Abschrift vom Jahre 1741 hinzugefügt. Wenigstens eins von den Stücken dieses Anhanges, eine Urkunde Ludwig's IX. von 1240, ist offenbar untergeschoben. Delisle hat dies unwiderleglich nachgewiesen. Man begreift kaum, wie die Herausgeber ein Stück in ihre Sammlung aufnehmen konnten, in

---

[1] Un nouveau texte rel. à la noblesse maternelle en Champagne. (BECh 50, 509—36).

[2] Annales de l'Est 1889, juill.-oct.

[3] Vgl. Nachrr. '90, 288 b. — Le Chevallier. à 2 fr. 50.

[4] Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame de La Trappe, publ. par le comte de Charencey. Alençon, Reinaut de Broise. 665 p. 10 fr. — Vgl. BECh 51, 378 f.

welchem unter diesem Datum von den „presides summorum senatuum totius Francie“ gesprochen wird. Die Abhandlung über die historische Geographie der Bretagne von A. de la Borderie[1] ist viel wichtiger. Der Verfasser kennt die Provinz, von der er spricht, vortrefflich und setzt, ohne das Detail zu vernachlässigen, in vorzüglicher Darstellung die tiefliegenden Ursachen auseinander, welche im 10. Jahrhundert in der Bretagne die Feudalität mit ihren grossen Grafschaften und Grenzlehen herbeiführten, und zeigt, wie die Festsetzung der Einkünfte von Penthièvre die Unterwerfung des Herzogthums unter fremden Einfluss bewirkte.

Für das mittlere Frankreich können wir einen guten Bericht L. Guibert's über das Chartular von Obazine anführen[2]. Dieses Manuscript, das jüngst der Nationalbibliothek geschenkt wurde, ist sehr werthvoll für die Geschichte von Limousin und La Marche. Guibert's Abhandlung hebt die Wichtigkeit desselben genugsam hervor und gibt ein Inhaltsverzeichniss. — Champeval hat die Veröffentlichung der Chartulare von S. Martin du Tulle[3] und von Uzerche[4], die beide sehr wichtig sind, fortgesetzt. — Spont's Artikel über die Steuern in Languedoc von 1490—1515 ist eine gute Einzeluntersuchung über die Französischen Finanzen gegen Ende des Mittelalters[5]. Unter Ludwig XI. machte Languedoc die Hälfte des eigentlichen Königreiches und sicherlich die reichere aus. Spont ist im Stande gewesen, für jedes Jahr die von den Landständen bewilligte Summe und die vom König verlangten Hilfsgelder zu bestimmen. Man sieht, dass die grossartige Politik Ludwig's XI. und die unsinnigen Feldzüge Karl's VIII. und Ludwig's XII. dem Lande sehr theuer zu stehen kamen. Frankreich konnte diese Lasten ohne Nachtheil ertragen dank dem wunderbaren Aufschwung von Industrie und Handel am Ende des verderblichen 100jährigen Krieges.

Das von dem Domherrn Pottier bearbeitete Verzeichniss von gedruckten oder handschriftlichen „Chartes de coutumes“ der Ortschaften des jetzigen Departements Tarn-et-Garonne wird gute Dienste leisten[6]. Dieselbe Arbeit ist schon für Ariège gethan worden und die Localhistoriker müssten ähnliche Verzeichnisse auch für die übrigen Pro-

---

[1] Rennes, Plichon. 1889. 198 p.

[2] Soc. des lettres etc., de la Corrèze, (siégeant à Tulle). Bull. 1889. livr. 4.

[3] Soc. archl. de Tarn-et-Garonne, Bull., 1889. 4. trîmestre.

[4] Soc. des lettres de la Corrèze, Bull. 1889.

[5] Ann. du Midi, 1890, juillet.

[6] Montauban. 29 p. (Soc. archl. de Tarn-et-Garonne, Bulletin, 1889.)

vinzen anlegen. — Wir können hier auch die Abhandlung Rébouis' über die Coutumes von Agenais[1] einreihen, welcher zwei ungedruckte Aufzeichnungen aus den Jahren 1256 und 1358 beigegeben sind. — Ferner erwähnen wir an dieser Stelle die Untersuchung A. Ducom's über die Geschichte und Verfassung der Gemeinde Agen bis zum Vertrag von Brétigny[2], und von Abbé Douais die Ausgabe des Gewohnheitsrechtes von Montoussin, im alten Toulousain westlich von der Garonne (1270), nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts[3].

Das Syndicatsbuch von Béarn, das L. Cadier[4] veröffentlichte, enthält die Verwaltungsacten der Landstände dieser Provinz von 1488 bis 1521. Die sehr gelehrte und schön geschriebene Einleitung setzt den Werth dieser Quelle in das gehörige Licht; man wird sie für die Geschichte der Beziehungen zwischen Frankreich und Spanien zu Anfang des 16. Jahrhunderts mit Nutzen zu Rathe ziehen, da die Beherrscher von Béarn bis 1515 das Königreich Navarra (südlich der Pyrenäen) besassen.

In einer gehaltvollen Abhandlung erzählt uns noch Abbé J. Chevalier die Geschichte der Kirche von Valence in der Dauphiné unter den Bischöfen Wilhelm und Philipp von Savoyen 1226–1267[5]. Diese beiden kriegerischen und unruhigen Prälaten brachten ihr Leben in Streitigkeiten mit ihren Nachbarn hin und mischten sich in alle politischen Händel ihrer Zeit. Philipp, der gleichzeitig Bischof von Valence und Erzbischof von Lyon war, wurde nie zum Priester geweiht, trat nach 25 Pontificatsjahren ins Weltleben zurück, verheirathete sich und regierte 17 Jahre lang die Grafschaften Savoyen und Burgund.

Paris, im December 1890. A. Molinier.

---

[1] NRH de droit français, 1890, mai-juin.
[2] Soc. d'agriculture etc. d'Agen. (Recueil des travaux, II, 11.)
[3] NRH de droit 1890, juillet-août.
[4] Auch, Cocharaux (Paris, Champion). 1889. lv199 p. 7 fr.
[5] Vgl. Bibliogr. '91, 322.

Nachrichten und Notizen.

Die Redaction der „Literatur zur ausserdeutschen Geschichte" (mit Ausnahme noch der in diesem Heft gegebenen Zusammenstellung für Grossbritannien, Neuzeit) ist ganz an Dr. G. Sommerfeldt übergegangen. Im übrigen ist für nicht gezeichnete Notizen nach wie vor der Herausgeber allein verantwortlich. Für Unterstützung bei Sammlung und Sichtung des Materials ist die Redaction dem ständigen Mitarbeiter Dr. Striedinger in München und ausserdem Dr. Kaufmann in Rom zu Dank verpflichtet.

Berliner Akademie. In der öffentl. Sitzung vom 29. Januar folgten auf eine Rede Prof. Mommsen's über die wirthschaftl. Politik Friedrich's d. Gr. die Berichte über die wissenschaftl. Unternehmungen. Von ihnen gelten der *alten Geschichte* die Griech. Inschriften (Berichterstatter Hr. Kirchhoff), die Latein. Inschriften (Hr. Mommsen und Hr. Hirschfeld), die Prosopographie der Röm. Kaiserzeit (Hr. Mommsen), die Aristoteles-Commentatoren (Hr. Zeller u. Hr. Diels), das Corpus nummorum (Hr. Mommsen). Hier sei daraus nur Einzelnes hervorgehoben. Von der Sammlung der Griechischen Inschriften ist der von Prof. Kaibel redigirte Band, enthaltend die Inschriften Italiens und Siciliens und in Form eines Anhangs die von Germanien, Gallien, Britannien und Hispanien um die Jahreswende erschienen. Von den Lateinischen Inschriften ist Bd. VI (Stadtröm. Inschrr.) durch Dr. Hülsen bis zum 360. Bogen und zum Abschluss der Grabschriften gefördert, Bd. XV (Stadtröm. Instrumentum) durch Dr. Dressel bis zum 66. Bogen, so dass Th. I, die Ziegel umfassend, demnächst zur Ausgabe gelangt, Bd. XI, 2 (Umbria) durch Prof. Bormann bis zum 104. Bogen. Der Druck des XIII. Bandes (Nordgallien und Germanien) dagegen, von dem wir 1889 Nr. 92 berichteten, wird erst begonnen, bezw. weitergeführt werden, wenn die Herausgeber die von ihnen übernommenen Arbeiten für die Supplemente so weit gefördert haben, dass eine Unterbrechung des Drucks nicht zu befürchten steht. Das Material für das massenhafte Instrumentum von Germanien ist von Prof. Zangemeister in Heidelberg bei einem längeren Aufenthalte in Holland vervollständigt und von Dr. Bohn, dem die Redaction des Instrumentum dieses Bandes übertragen worden ist, in Bearbeitung genommen. — Daneben ist die Neubearbeitung des I. Bandes durch Dr. Hülsen gefördert, Supplemente zu Bd. II (Spanien) von Prof. Hübner u. III (Dacia, Moesia sup., Dalmatia) von Prof. v. Domaszewski und Prof. Hirsch-

feld sind 1891 zu erwarten, ebenso der 1. Halbband des VIII. Bandes (Afrikan. Inschrr.) von Prof. Schmidt und Prof. Cagnat, während der Druck des 1. Suppl. zu Bd. IV (Pompej. Wachstafeln von Prof. Zangemeister) jetzt beginnen soll. — Die Herausgeber der Prosopographie der Römischen Kaiserzeit, die Herren Klebs, Dessau und v. Rohden haben ihre Arbeiten revidirt und vervollständigt. Am 1. April wird der Druck der 3 Bände beginnen. [1

Ueber die *Politische Correspondenz Friedrich's d. Gr.* berichteten die Herren v. Sybel und Schmoller. Mit den Arbeiten war wie bisher Prof. Alb. Naudé betraut; gegen Ende des Jahres trat zunächst provisorisch Dr. K. Treusch v. Buttlar als Hilfsarbeiter ein. Im Juni 1890 erschien von Bd. 18 der 1. Halbband, dem der 2. im Februar 1891 folgen sollte. Das Kriegsjahr 1759 füllt mit polit. und militär. Correspondenz beide Halbbände. Ausser dem Geh. Staats-A. und dem A. des Generalstabs wurden auch fremde Sammlungen, besonders das Kriegs-A. in Wien, das Staats-A. in Stuttgart, Bibll. in Darmstadt und Landshut benutzt. — Der 3. Band der *Staatsschriften*, bearb. von Dr. Krauske, wird demnächst erscheinen. Ueber seinen Inhalt ist früher berichtet. Die Forts. ist vorläufig sistirt, um alle Kräfte den Acta Borussica und der Corresp. zu widmen. [2

Von den *Acta Borussica* naht nach dem Bericht derselben beiden Herren Bd. I (171–322) der 1. Abth. (Acten der Centralverwaltung), bearb. v. Dr. Krauske, seiner Vollendung, so dass der Druck bald wird beginnen können. Dr. Kr. besuchte Archive in Ostpreussen, Pommern, Magdeburg, Westfalen, Hannover, Prof. Schmoller (zugleich für allgemeinere Vorarbeiten, und hauptsächlich um den Nachlass Seckendorff's zu prüfen) Wien und Dresden. — Von der 2. Abth. (Preuss. Seidenindustrie des 18. Jh.) sind die beiden ersten Bände, bearb. v. Dr. O. Hintze, in der Hauptsache fertiggestellt, so dass für März oder April die Ausgabe zu erwarten ist. — Die Bearbeitung der Preuss. Getreidehandelspolitik ist von Dr. W. Naudé durch Arbeiten im Geh.-St.-A., im A. d. Kriegsministeriums und Reisen nach Aurich, Münster, Düsseldorf gefördert worden. — Prof. Schmoller hat seine Vorarbeiten bezüglich der Brandenb.-Preuss. Wollindustrie und der Brandenb.-Sächs. Handelsbeziehungen fortgesetzt, zeitweilig in Dresden durch Dr. Treusch v. Buttlar unterstützt. — Dr. Hintze wird nach Vollendung der Seidenindustrie die Bearbeitung der Militärverwaltung beginnen. [3

Savigny-Stiftung. Die Arbeiten für den Supplement-Band der Acta nationis Germanicae univ. Bononiensis hat Dr. Knod, jetzt in Strassburg, fortgesetzt, z. Th. auf einer Reise in Bibll. und Archive Mittel- und Norddeutschlands. — Zur Vorbereitung einer krit. Ausgabe der Libri feudorum hat Prof. K. Lehmann eine grosse Zahl von Hss. verglichen und eine Reise durch Nord-Frankreich und Belgien unternommen. Ein Verzeichniss der 78 benutzten Hss. s. NA 16, 387–418. — Die Arbeiten für das Wörterbuch der class. Rechtswissenschaft sind fortgesetzt worden. [4

Ueber das *Historische Institut in Rom* berichtete Hr. v. Sybel für die aus ihm selbst und den Herren Wattenbach und Lenz bestehende Commission. Die Arbeiten des Instituts haben im Jahre 1890 ihren stetigen

Fortgang gehabt. — Der 1. Assistent Prof. Friedensburg hat die Bearbeitung des I. Bandes der Nuntiaturberichte im wesentlichen vollendet. Näheres über den Inhalt des Bandes s. in dem Berichte der Münchener hist. Comm. 1890, Nachrr. 230. Der Druck wird, wie schon früher gemeldet, spätestens im April 1891 beginnen. — Der 2. Assistent, Dr. Hansen, hat mit gleichem Erfolge der Forschung in den Dt. Nuntiaturberichten aus den Jahren 1564 bis 1585 obgelegen. Es lassen sich hier fortlaufende Serien der Berichte stehender Nuntiaturen und bedeutende Gruppen von Berichten grösserer Specialmissionen unterscheiden. Eine solche Gruppe, den Kölnischen Krieg gegen den Kurfürsten Gebhard Truchsess betreffend, hat Dr. Hansen zunächst in Angriff genommen und im Laufe des Jahres zum Abschluss gebracht. Der Druck des sehr stattlich gewordenen Bandes wird um Ostern beginnen. [Ein vollständigerer Bericht über die Thätigkeit des Instituts, der die seit dem December eingetretenen Veränderungen berücksichtigt, wird voraussichtlich im nächsten oder übernächsten Hefte folgen können.] [5

Was den Personalbestand des Institutes betrifft, so ist der bisherige Secretär, Prof. Dr. Schottmüller, als Geh. Reg.-Rath zum Hilfsarbeiter im Unterrichtsministerium ernannt worden. An seine Stelle ist Prof. Dr. Quidde in München, bisher mit der Herausgabe der Dt. Reichstagsacten des 15. Jh. beschäftigt, seit Anfang Nov. 1890 getreten. Dr. Hansen ist von der Stadt Köln an Stelle des Prof. Höhlbaum zum städt. Archivar ernannt worden und wird mit Beginn der Vatic. Ferien, am 1. Juli, Rom verlassen. Es ist alle Aussicht für die Gewinnung eines tüchtigen Nachfolgers vorhanden. — Als Volontär ist seit dem October 1890 (u. zwar zunächst für die Zeit 1555 ff.) Dr. A. Heidenhain beschäftigt. [6

Istituto Austriaco di studii storici in Rom. Ueber die definitive Begründung dieses unter der Leitung Hofrath Th. v. Sickel's stehenden Instituts berichteten wir schon im vorletzten Heft, 1890 Nr. 172. Den MIÖG entnehmen wir nun folgende weitere Angaben. Zunächst sind Dr. Starzer, Priv.-Doc. Dr. Wahrmund und Gymn.-Prof. Dr. Friedwagner zu ord. Mitgliedern ernannt worden. Als ao. Mitglieder haben sich die Landesstipendisten aus Böhmen Kollmann und Kratochvil angeschlossen. An Stelle von Prof. Friedwagner wird im Febr. Prof. Werunsky aus Prag treten. Ausserdem wurden für die zweite Hälfte des Studienjahres noch zwei Staatsstipendisten, Dr. H. Schlitter u. Dr. M. Tangl, ernannt, welche bereits in Rom eingetroffen sind. Diesen Stipendisten ist auch in diesem Jahre gestattet, von ihnen selbst gewählte Themata zu bearbeiten. Zugleich haben sie sich aber an den gemeinsamen Arbeiten des Instituts zu betheiligen. [7

Waren für diese gemeinsamen Arbeiten bisher Partien aus der G. Oesterreichs im MA. ins Auge gefasst worden, so hat sich immer mehr herausgestellt, dass eine erschöpfende Behandlung derselben unmöglich ist, solange nicht auch die grossen Schätze der beiden im Lateran befindlichen Archive, wie in Aussicht gestellt worden ist, zugänglich gemacht sein werden. Aus diesem Grunde war schon zu Beginn des Jahres 1889 die Anregung gegeben worden zu einem Thema aus der G. Oesterreichs nach 1500

überzugehen, dabei aber auf die schon von anderer Seite begonnenen Forschungen Rücksicht zu nehmen. Prof. v. Ottenthal, welcher im letzten Winter den Vorstand des Instituts in Rom vertrat, hatte sich schon bei einem früheren Aufenthalte daselbst (1887—88) über die Hauptbestände der im Vat. Archive befindlichen diplom. Acten des 16. Jh. orientirt und begann nun die besonders zu berücksichtigenden Nuntiaturberichte aus dem 16. Jh. einer vorläufigen Durchsicht zu unterziehen. Mit dieser Arbeit weiterhin betraut legte Dr. Starzer seit dem Dec. 1889 ein Repertorium der betreffenden Nuntiaturberichte an, aus dem sich unter anderm ergab, dass hier noch reiche Ausbeute für die G. Oesterreichs unter Maximilian II. in Aussicht steht. Da nach Mittheilungen Prof. v. Ottenthal's, welche in dem der k. Preuss. Ak. d. Wiss. in Berlin am 23. Jan. 1890 erstatteten officiellen Bericht über die Arbeiten des Preuss. Instituts in Rom und in den Berichten der Görres-G. ihre Bestätigung fanden, von diesen beiden Seiten die Jahre 1564—76 nicht in das Arbeitsprogramm einbezogen waren, und da von den einzelnen Forschern, welche in der jüngsten Zeit das Material des Vat. Archivs für die Jahre 1564—76 benutzt hatten, ein näheres Eingehen auf die G. Oesterreichs unter Maximilian II. nicht zu erwarten war, wurde eben dieses Thema für die gemeinsame Arbeit von Sickel in Vorschlag gebracht und wurde diese Wahl vom Ministerium gutgeheissen. An der Hand der Notizen Ottenthal's und der Starzer'schen Excerpte war schon in Wien der genaue Arbeitsplan entworfen worden, so dass die Stipendisten, nachdem Sickel die Erlaubniss zur Benutzung des betreffenden Materials erwirkt hatte, sofort nach ihrer Ankunft in Rom, d. h. in den ersten Tagen des October, die ihnen übertragene Arbeit in Angriff nehmen konnten. [Wie sich aus einer Vergleichung dieses Berichts mit dem vorhergehenden der Berl. Akad. Nr. 5 ergibt, ist die Zeit Kaiser Maximilian's II. also sowohl vom Preuss. Institut für die Ausgabe der Nuntiaturberichte aus Deutschland wie vom Oesterreichischen speciell für Oesterreichische Geschichte in Angriff genommen worden.] [8

Eine **Gesellschaft für Deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte** ist Mitte December 1890 in Berlin gegründet worden. Es gelangt damit ein schon im J. 1887 auf der Philologen-Versammlung zu Zürich gefasster Beschluss zur Ausführung. Damals war ein Ausschuss zur Vorbereitung der Gründung ernannt worden, dem u. a. die Professoren Reifferscheid, Uhlig u. Dr. Kehrbach angehörten. Der neue Verein hat die von Kehrbach begründeten Monumenta Germaniae paedagogica übernommen und beabsichtigt ausserdem noch die Herausgabe eigener „Mittheilungen". Unter Beistand eines Redactionsausschusses wird auch in Zukunft Dr. Kehrbach sowohl die „Monumenta" als auch die „Mittheilungen" der Gesellschaft redigiren. [9

Deutsche Provinzialvereine. Die Gen.-Vers. der *Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen* am 20. Mai vor. J. constatirte die Zahl von 965 Mitgliedern und eine ansehnliche Vermehrung der Sammlungen. Inzwischen hat dann ein weiteres erfreuliches Wachsthum der Gesellschaft stattgefunden und ist die Mitgliederzahl von 1000 überschritten.

Die Mehreinnahme gegen das Vorjahr betrug 1888–89 reichlich 1000 M. — Um der Organisation in der Provinz einen weiteren Umfang als bisher zu geben, wurde eine Anzahl von Männern, die sich bereits Verdienste um die Gesellschaft erworben, zu Geschäftsführern an den einzelnen Provinzialorten ernannt. Ueber den gegenw. Stand der drei grossen V.-Publl. ist zu berichten, dass Bd. I des Urkk.-Buchs zur G. d. Stadt Posen im Druck ziemlich weit vorgeschritten ist und wohl schon der im Mai d. J. stattfindenden Gen.-Vers. wird vorgelegt werden können. Prof. Hockenbeck hat das „Urkk.-Buch der Köln. Klöster in Polen“ fertiggestellt, es fehlen jedoch vorläufig die Mittel zur Drucklegung. Zu dem „Sagenbuch der Pr. Posen“ endlich sammelt Oberlehrer Knoop das Material. Hervorzuheben ist noch, dass der HV für den Netzedistrict, welcher bisher in einem engen Vertragsverhältniss zu der Posener Ges. stand, dieses seit 1. Januar 1891 gelöst hat. Vgl. unter Preisausschreiben Nr. 65. [10

Der *Historische Verein für Niedersachsen* hielt Gen.-Vers. am 12. Nov. 1890 zu Hannover (vgl. ZHVNiedersachsen Jg. 1890). Veröffentlicht ist der Katalog der V.-Bibl.; Gymn.-Dir. Sommerbrodt in Lauban i. Schl. ist mit der Herstellung des Prachtwerks über die Ebstorfer Weltkarte so gut wie fertig; von dem Oppermann'schen Atlas vorgeschtl. Befestigungen wird Heft 3 in kurzem erscheinen; ebenso ist das 2. Heft des Hannov. Städtebuchs (Lüneburg, bearb. v. Dr. Jürgens) weit vorgeschritten. Der V. zählt 371 Mitglieder. Wie auch früher, so wurden wieder die Alterthümer und Kunstwerke des Prov.-Museums durch den V. reichlich vermehrt. [11

Die Abtheilung Münster des *Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens* hatte bei ihrer Gen.-Vers., die am 25. Juli 1890 unter dem Vorsitz von Domcapitular Tibus stattfand, 366 Mitglieder. Die Provinz bewilligte dem V. 2000 M. zur Erweiterung des Museums, und 1500 M. zur Herausgabe des Westfäl. Urkk.-Buchs. — Die Abth. Paderborn kaufte für ihre Bibl. verschiedene wichtige Mss. und 100 Kurkölnische Urkk., die Westfalen angehen; ein Katalog der V.-Bibl. soll gedruckt werden. Auch diese Abth. erhielt einen Beitrag von Seiten des Prov.-Landtags und zwar in der Höhe von 1000 M. In Soest fand die Gen.-Vers. am 9. Sept. 1890 statt; die Mitgliederzahl beträgt 326. [12

Der *Bergische Geschichtsverein* erhielt im Laufe des J. 1890 einen Zuwachs von 24 ord. Mitgliedern und seine Sammlungen wurden verschiedentlich durch Geschenke bereichert. Der letzten Haupt-Vers. am 14. März 1890 in Elberfeld fehlte der langjährige Vorsitzende Crecelius (†). An seine Stelle trat provisorisch Oberl. Lutsch und nach dessen Beförderung zum Gymn.-Dir. in Kreuznach Gymn.-Lehrer Dr. C. Schmidt; nunmehr ist Gymn.-Dir. Prof. L. Scheibe endgültig zum Vorsitzenden gewählt. Die Wiederherstellung des Schlosses „Burg“, welche auf Anregung und grösstentheils auf Kosten des Vereins geschieht, hat bedeutende Forschritte gemacht und wird voraussichtlich in etwa zwei JJ. mit einem Aufwand von etwa 100 000 M. beendet sein. [13

Der JB der *Gesellschaft für Lothringische Geschichte* (Jb. der Ges. 2, 414–30) ergibt, dass der Verein eine rege Thätigkeit entfaltete,

namentlich gemeinsame Ausflüge zur Erforschung prähistor. Alterthümer unternahm und im Laufe des Jahres um 25 Mitglieder zunahm. Zur Honorirung der für das Jb. bestimmten Beiträge wurde die reichsländische Regierung um eine Unterstützung angegangen, mit Hinweis darauf, dass auch die ZGOberrhein eine fortlaufende Subvention geniesst. Ihre Sammlungen hat die Ges. unter Eigenthumsvorbehalt der Stadt Metz überwiesen. [14

Dem JB des *Historischen Vereins von Oberfranken* (in AGOberfr. 17, 256–8) entnehmen wir, dass derselbe i. J. 1889 seine besd. Thätigkeit der prähistor. Forschung zuwandte, von 525 Mitgliedern auf 504 zurückging, und den Studienlehrer Dr. Brunco an Stelle des verstorbenen Oberst Eckmeyer zum Secretär wählte. [15

Die *historische Gesellschaft des Cantons Aargau*, die zum letzten Male am 14. October 1889 zu Laufenburg zusammentrat, beschloss ihre Jahres-Versammlung ins Frühjahr zu verlegen und die nächste im Mai oder Juni 1891 abzuhalten. Ihre antiquarischen Sammlungen erhielten einen neuen Conservator in Prof. Hunziker, der sofort deren Neuordnung und Katalogisirung in Angriff nahm. Die Bibliothek wurde der des Cantons einverleibt. Die Gesellschaft hat die Publication eines „Aargauischen Flurnamenbuches“ in Aussicht genommen, wozu die Vorarbeiten schon seit Jahren begonnen haben. Geplant wird ferner die Herstellung e. Museums und die Restaurirung der Kirche in Königsfelden. [16

Nach 5jähriger Pause hat die *Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* i. J. 1890 einen neuen, den II. Theil von F. V. Zillner's G. der Stadt Salzburg im Druck erscheinen lassen. Die eifrig betriebene Fortsetzung dieser Stadt-G. macht es dieser Gesellschaft vorläufig unmöglich, den zwei Anregungen zu entsprechen, die gelegentlich ihrer am 9. Oct. abgehaltenen Jahres-Versammlung von einigen Mitgliedern gegeben wurden: ein Salzburger Regestenwerk, sowie ein Register über die ersten 25 Bände der M. f. Salzb. Ldkde. herauszugeben. Nichtsdestoweniger stellte Herr Dr. Wiedemann für letzteren Plan seine Kräfte zur Verfügung. [17

Der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen hat jetzt 1263 Mitglieder, also etwas weniger als zur Zeit unseres letzten Berichtes [s. '90, Nr. 38]. Die dort angezeigten Unternehmungen schreiten erfreulich vor. Im 28. Vereinsjahr betrug das Vereinsvermögen 10190 fl. — Einen wichtigen Schritt hat der *Nordböhmische Excursionsclub* — dessen M. auch historisch interessante Aufsätze enthalten — gethan. Er fasste auf Antrag von Prof. Paudler am 27. Februar 1890 verschiedene Resolutionen, deren Tenor war, es solle nunmehr, angesichts der Begründung einer Czechischen Akademie in Prag, staatlicherseits auch den Deutschen Culturinteressen eine weitergehende Unterstützung zugebilligt werden. Dem entsprechend beschloss man ferner, an den Böhmischen Landtag eine Petition zu richten, es möge auf Landeskosten ein Urkundenverzeichniss für die Land- und Lehentafel bis zum J. 1260 sammt Ortsverzeichniss und Namenregister hergestellt und gedruckt werden. Eine ähnliche Petition reichte der Verein für G. der Dt. in Böhmen bei derselben Stelle ein. Der Landtag genehmigte für diesen nicht, wie ursprünglich beantragt, jährlich 3000, sondern nur 1500 fl.; die Petition des Excursionsclubs überwies er

am 21. Nov. dem Landesausschusse zur Begutachtung. — Erwähnt sei hier noch die unlängst in Prag erfolgte Begründung einer Gesellschaft zur Förderung Dt. Wissenschaft, Kunst u. Literatur in Böhmen. Zum Programm dieser Gesellschaft gehört auch die Herausgabe eines „Jahrbuches". [18

Versammlungen des laufenden Jahres. Die Versammlung des Hansischen Geschichtsvereins wird in diesem Jahre am 19. Mai in Lübeck zusammentreten. — Die 41. Versammlung Dt. Philologen und Schulmänner findet vom 20.–23. Mai in München statt. Vorträge sind bis zum 1. Mai bei dem Präsidium (Prof. Christ u. Gymn.-Rector Arnold), resp. den Sectionsvorsitzenden anzumelden. Die archl. Section ist durch Prof. v. Brunn vertreten; eine eigentlich histor. Section fehlte bekanntlich bei den drei letzten Philologenversammlungen, sie kann jedoch diesmal noch nachträglich errichtet werden, sobald sich 20 Theilnehmer dafür finden. — Auch die Historische Commission bei der Münchener Akademie hat ihre Plenarversammlung, die bisher im Herbst stattfand, auf die Pfingstwoche verlegt und tagt in diesem Jahr zum ersten Mal in diesem Zeitpunkt. — Vom 11.–15. August tagt in Bern ein internationaler geographischer Congress, verbunden mit einer geogr. Ausstellung (August 1–15), die aus drei Abtheilungen bestehen soll: internat. geograph. Schulausstellung, internat. Alpine Ausstellung, Schweizer. histor.-kartograph. Ausstellung. — Der 9. Dt. Geographentag findet vom 1.–3. April in Wien statt und ist gleichfalls mit einer Ausstellung verbunden. — Die Görresgesellschaft (vgl. '90, 238–45) wird ihre Jahresversammlung im August in Hildesheim abhalten, der Gesammtverein der Dt. G.- u. Alth.-Vereine die seine vom 7.–9. Sept. in Sigmaringen, während der Orientalistencongress (s. '90, 123) im ersten Drittel Sept. in London u. Oxford tagt. [19

Limesconferenz. Am 28. Dec. 1890 traten in Heidelberg auf Einladung Prof. Zangemeister's Delegirte der betheiligten fünf Staaten unter Prof. Mommsen's Vorsitz zu Berathungen über einheitliche Erforschung des Römischen Limes zusammen. Anwesend waren die Herren Wagner und Zangemeister für Baden, v. Brunn (Münchener Akademie) für Baiern, Kofler für Hessen, v. Leszcynski (Gr. Generalstab), Mommsen (Berliner Ak.), Nissen für Preussen, v. Herzog und Paulus für Württemberg; verhindert war der Baier. Vertreter Generalmajor Popp; hinzugezogen wurden noch Kreisrichter Conrady und Baumeister Jacobi. Die Versammlung nahm das Bedürfniss einer einheitlichen Zusammenfassung und Ergänzung der Einzelforschungen, einerlei ob durch das Reich oder durch ein Uebereinkommen der betheiligten Staaten als anerkannt an und verständigte sich über folgende Vorschläge. [20

Es soll eine Commission eingesetzt werden, bestehend aus wenigstens sieben Mitgliedern, mit dem Sitz in Heidelberg, die aber, soweit möglich, nur zu Beginn der Arbeiten zusammentritt und nachher die Angelegenheiten durch Umlauf erledigt. Die Leitung der Arbeiten wird zwei zu remunerirenden Dirigenten übertragen, einem Archäologen oder Architekten und einem Militär, von denen der erstere sich in den Ausgrabungszeiten ganz

dieser Aufgabe zu widmen hat. Das Limesgebiet wird, abgesehen von der Sonderung in Obergerman. u. Rätischen Limes und von der Scheidung in die fünf staatlichen Sectionen, in „Strecken“ eingetheilt, für welche durch die Commission Strecken-Commissarien bestellt werden; diesen liegt die speciellere Ausführung der Arbeiten und Mitwirkung an dem Gesammtbericht ob. [21

Es werden ins Auge gefasst: Aufnahme des Limes (mit Längs- und Querprofilen), Untersuchung der Castelle, Wachthäuser und Wachtthürme, der Baulichkeiten ausserhalb der Castelle und der bürgerl. Niederlassungen im Rücken des Limes, der Befestigungen und Ansiedlungen jenseits des Walles resp. der Mauer, und der Strassen (welche parallel mit dem Limes oder nach auswärts und einwärts führen, eventuell die doppelten Linien verbinden), soweit diese Ansiedlungen und Strassen in unmittelbarer Beziehung mit dem Limes stehen. Die Direction der Limes-Erforschung soll das Material für die kartographische Eintragung sämmtlicher Fundstellen Röm. Ueberreste liefern, die Fundstücke sollen an den betr. Staat überlassen, Abbildungen der wichtigeren dem Centralmuseum in Mainz einverleibt werden. Für Erhaltung der Ueberreste, dauernde Freilegung der wichtigeren, Bezeichnung der zugeschütteten Ruinen etc. ist Fürsorge zu treffen. [22

Die Veröffentlichung der Ergebnisse soll in Einzelheften über die einzelnen Strecken, mit Karten, Plänen, Profilen, Abbildungen etc., unter Nennung des leitenden Streckencommissars erfolgen. Frühere bezügliche Forschungen sind dabei nachzuweisen und eventuell zu reproduciren. Für alle diese Arbeiten sind fünf Jahre in Aussicht genommen. Eine zusammenfassende Darlegung der beiden Dirigenten soll dann noch den Abschluss bilden. Ueber den Fortgang der Arbeiten ist jährlich vor dem 1. Juli des folgenden Jahres zu berichten. [23

Die im Druck vorliegenden, aber nicht in den Buchhandel gekommenen Beschlüsse der Conferenz sind begleitet von specielleren Arbeitsplänen und Kostenanschlägen, für Baiern der Rätische Limes von K. Popp, Obergerm. Limes von Conrady, Württemberg von E. v. Herzog und E. Paulus, Baden von E. Wagner und K. Zangemeister, Hessen von Fr. Kofler, Preussen von L. Jacobi, und ferner von einer Uebersichtskarte. Die Kostenanschläge sind natürlich nur sehr ungefähre; sie führen auf eine Gesammtausgabe von gegen 150 000 Mark. Man darf wohl erwarten, dass die Regierungen auf Grund dieser Vorschläge das Werk durchführen werden. [24

Universitäten und Unterricht. Im neuen Preussischen Etat ist die Errichtung einer ordentl. Professur für neuere G. in Berlin vorgesehen. Es handelt sich dabei um etatsmässige Ordnung der nach Weizsäcker's Tode erfolgten Berufung zweier Ordinarien. — Daneben findet sich noch ein neues Extraordinariat für mittlere und neuere G. in Münster in W. [25

An der Johns Hopkins-Universität in Baltimore (Maryland) besteht seit mehreren Jahren ein historisch-politisches Seminar unter der Leitung von Prof. H. B. Adams. In demselben werden die Studien nach Deutschem Muster betrieben, Die Mitglieder sind zum grössten Theil junge

Leute, welche die gewöhnlichen Universitätsstudien bereits hinter sich haben. Zu der regelmässigen Thätigkeit der Mitglieder gehört auch die Berichterstattung über die neuesten Erscheinungen der histor. Literatur unter Leitung ihrer Lehrer. Ein grosser Theil der Berichte über die historische Literatur Amerikas in angesehenen Europäischen Zeitschriften sind aus derartigen Seminararbeiten hervorgegangen. Die bisher nur zerstreut gedruckten Referate sind jetzt zu einem Büchlein vereinigt, welches ein Doppelheft der rühmlichst bekannten „Johns Hopkins University Studies in historical and political Science“ bilden. (Eighth Series. XI–XII. Seminary notes on recent historical literature by Dr. H. B. Adams, Dr. J. M. Vincent, Dr. W. B. Scaife, and others. Baltimore, Johns Hopkins Press.) Die Referate geben ein anschauliches Bild von den gegenwärtigen Strömungen in der Amerikanischen Geschichtsforschung. J. [26

Unterrichtsreform in Baiern. Zur selben Zeit, in welcher die Berliner Schulconferenz tagte, trat in München auf Veranlassung des Cultusministers von Müller der Baierische „Oberschulrath“ zu Verhandlungen über eine Reform des höheren Schulunterrichts zusammen. Auf Grund der Beschlüsse dieser Versammlung sind dann Ende Januar Bestimmungen erlassen, welche sich auf die verschiedensten Fragen des Gymnasialunterrichts beziehen. [27

Eine der wichtigsten Reformen, welche für die Gestaltung des Geschichtsunterrichts auf Baierischen Schulen und für den Betrieb der historischen Studien im Lande von weittragender Bedeutung werden kann, betrifft die Prüfungsordnung für das Lehramt der humanist. und techn. Unterrichtsanstalten. Bisher hatte der Lehramtscandidat, um an der Schule zu den höheren Stellen vorrücken zu können, ein „Hauptexamen“ in den verschiedenen Fächern und dann für die humanist. Studien noch ein „Specialexamen“ ausschliesslich in class. Philologie zu bestehen. Er konnte zwar ein Specialexamen auch in Deutsch oder Geschichte statt in alten Sprachen ablegen, aber dieses gewährte ihm weiter keinen Vortheil als für den Deutschen oder historischen Unterricht vor anderen nicht daraus gegeprüften Candidaten bevorzugt zu werden, während ihm ohne philologische Specialprüfung der Zugang zu der Gymnasial-Professur (die dem Preussischen „Oberlehrer“ entspricht) verschlossen blieb. Die Folge war, dass fast Niemand die „Specialprüfung“ in Deutsch oder Geschichte ablegte, der Unterricht in diesen beiden Fächern vielmehr fast ganz in den Händen der classischen Philologen ruhte, welche für Deutsch und Geschichte nur die in der „Hauptprüfung“ geforderten allgemeinen Kenntnisse nachgewiesen hatten. [28

Ein Referat Prof. v. Lexer's gipfelte nach Darlegung dieser Verhältnisse in dem Antrage, dass bezügl. der Specialprüfung die Germanisten und Historiker den class. Philologen gleichgestellt, d. h. jenen wie diesen durch die bestandene Specialprüfung der Zugang zum regulären Gymnasial-Professor-Ordinariate eröffnet werden soll. Damit würden, so heisst es weiter in dem Referat, auch an den Baier. Universitäten die Philologie und die Geschichte in den Kreis der Berufswissenschaften einrücken und die betreffenden Studien an Vertiefung gewinnen, was um so nothwendiger erscheint, als bei der endgültigen Lösung der schwebenden Schulfrage ohne

Zweifel in Baiern und anderwärts der Deutsche und geschichtl. Unterricht mehr aus dem Hintergrunde hervortreten und eine Erweiterung und Vertiefung erfahren wird. Man kann und wird einwenden, dass wir auf diese Weise dem „Fachlehrersystem" zusteuern. Das würde aber nur dann der Fall sein, wenn auch an den Gymnasien wie an den technischen Unterrichtsanstalten ein Lehramt der Deutschen Sprache, der Geschichte und Geographie eingeführt und eine darauf bezügliche Haupt- und Specialprüfung vorgeschrieben würde. Der in den Gymnasialclassen thätige Germanist und Historiker wird aber nach wie vor auch zum Unterrichte in philologischen Lehrfächern verwendet werden müssen, aus denen er die Hauptprüfung bestanden hat. Zu dem Zwecke aber und damit es nicht den Anschein gewinne, als ob auf die Ablegung der Deutschen und historischen Specialprüfung eine Prämie gesetzt sei, sollen die Candidaten zu dieser Specialprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Hauptprüfung mit der ersten oder zweiten (nicht auch mit der dritten) Note bestanden haben. [Die gleiche Bestimmung gilt nämlich auch für die philolog. Specialprüfung.] [29

Diesem Antrage, der noch eine theilweise Ergänzung in einem Referate Prof. J. v. Müller's erhielt, entsprechen dann die folgenden Bestimmungen: I. In der Hauptprüfung tritt fortan an die Stelle der mündlichen Prüfung aus der Geschichte eine schriftliche. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sich daraus erkennen lässt, ob sich der Candidat ein historisches Urtheil gebildet hat. II. Mit Wirkung ebenfalls schon für das laufende Jahr wird hinsichtlich der Befähigung zur Verwendung und Anstellung als Ordinarius in allen Classen eines humanist. und eines Realgymnasiums die Specialprüfung aus der Geschichte und jene aus dem Deutschen der Specialprüfung aus der classischen Philologie gleichgestellt. Die Zulassung zu einer dieser drei Prüfungen mit der vorbezeichneten Wirkung hat jedoch zur Voraussetzung, dass die Candidaten sich vorher in der Hauptprüfung aus den philologisch-historischen Fächern die Note I oder II erworben haben. [30

Von den den Schulunterricht direct berührenden Bestimmungen betrifft dann noch folgende die Geschichte: Für die mündliche Absolutorialprüfung tritt die Aenderung ein, dass in der Prüfung aus der Geschichte, abgesehen von einer übersichtlichen Kenntniss der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Geschichte, nicht mehr eine genauere Kenntniss der Römischen, Griechischen und Deutschen Geschichte, sondern nur eine genauere Kenntniss der Deutschen Geschichte gefordert wird; von der Baierischen Geschichte sind, wie seither, besonders die Partien zu berücksichtigen, welche in das Gebiet der allgemeinen und Deutschen Geschichte eingreifen. Auch die Tendenz dieser Aenderung berührt sich mit den in Preussen angestrebten Reformen, welche wir im vorigen Heft besprachen, nur dass von einer Verbindung mit socialpolitischen Zielen hier nicht die Rede ist. [31

Zeitschriften. In die Redaction des Historischen Jahrbuchs sind zur Entlastung Prof. Grauert's als Mitherausgeber Prof. Pastor in Innsbruck und Prof. Schnürer in Freiburg (Schweiz) eingetreten. — Von der Aenderung in unseren eigenen Redactionsverhältnissen sei hier

auch noch kurz Notiz genommen. Der Herausgeber behält während seines Römischen Aufenthaltes nur die allgemeine Leitung bei, während der eigentliche Sitz der Redaction in München verbleibt, wo Dr. G. Sommerfeldt den Herausgeber vertritt. Als ständiger Mitarbeiter ist Dr. J. Striedinger eingetreten. [32

Von den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft ist soeben Bd. XI (1888) ausgegeben worden. (Berl., Gärtner. xx 135; 459; 321; 254 p. 30 M.) Es ist mit diesem Bande, der wie schon die früheren J. Jastrow zum alleinigen Herausgeber hat, eine Aenderung in der Vertheilung des Stoffes eingetreten. Die bisherige im ganzen chronologische Eintheilung wurde durch eine mehr systematische ersetzt, und zwar traten an Stelle der bisherigen drei Hauptabtheilungen Alterthum, Mittelalter, Neue Zeit vier andere: Alterthum, Deutschland, Ausland, Allgemeines (darin auch Kirchen-G., Paläographie, Diplomatik). Die neue Einrichtung dürfte sich als praktisch bewähren. In mancher Hinsicht wäre freilich zu wünschen gewesen, dass die Abtheilung „Allgemeines“ lieber an der Spitze geblieben und die auf gewisse einzelne Länder bezüglichen Abschnitte des „Alterthums“ der Abtheilung „Ausland“ angegliedert worden wären. — Verbesserungen sind an dem neuen Bande vielfach wahrnehmbar, so besonders die etwas veränderte Druckeinrichtung, welche das schärfere Hervortreten der Disposition in den Referaten bezweckt. Was die Referate selbst angeht, so wird in erster Linie dasjenige J. Jastrow's über Verf.-Geschichte 1887/88 (II, S. 376–453) die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich lenken. Neu eingetreten sind Referate über Urgeschichte (Dr. R. Scheppig in Kiel), über Niederlande (Dr. Heeres im Haag), über England, Mittelalter (R. L. Poole u. W. H. Stevenson in Oxford); der lange vermisste Bericht über die Kreuzzüge erscheint wieder (von Dr. P. Richter); wesentlich umgestaltet und z. Th. erweitert sind die über Nordamerika und Islam. Von bisher fehlenden Referaten werden ferner für nahe Zukunft in Aussicht gestellt u. a. solche über Russland, Rumänien, Neugriechenland, über Südslaven, über China und Japan. Die Zahl der im Bande besprochenen Schriften beträgt „ungefähr 10 000“. Lücken entstanden durch diesmaligen Ausfall der Referate über Salier, Braunschweig-Hannover, Böhmen, Byzanz, Indien, Afrika. Sehr dankenswerth ist *(IV p. 199-243) ein sehr exact gearbeitetes Verzeichniss der c. 1300* Zeitschriften, welche in letzter Zeit histor. Beiträge enthielten, mit Angabe von Herausgeber und Verleger. Auch ist das Verzeichniss der Siglen und Abkürzungen (IV, 244-253) sehr vermehrt, „consequenter durchgeführt und bereichert“. G. S. [33

Das 1. Heft der Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (s. '90, 174) ist kürzlich erschienen. (Berlin, Asher. 127 p. mit Abbildungen etc. à Jg. in 4 Heften 15–16 M.) Sie bezeichnet sich als Neue Folge der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft; letztere wird mit einem Generalregister über die erschienenen 20 Bände abschliessen. — Die neugegründete Z. wird eingeleitet durch einen Aufsatz des Herausgebers Prof. Weinhold, worin das Programm des Vereins für Volkskunde entwickelt und ein durchdachtes, werthvolles Schema für den Arbeiter auf diesem Gebiete gegeben wird; Prof. Steinthal, der Mitbegründer der

früheren Zeitschrift, widmet dem neuen Unternehmen einen sympathischen Artikel und vertritt hierin noch einmal eingehend seine wissenschaftliche Anschauung über „Völkerpsychologie“. Der sonstige Inhalt des Heftes stellt die Eigenart der noch jungen Disciplin vor Augen: Konr. Maurer führt uns nach Island, Maria Rehsener nach Tirol, U. Jahn u. A. Meyer Cohn nach Pommern; Reinh. Köhler weist für ein anscheinend Deutsches Märchen ein Französ. Original nach u. s. w. Ständige Rubriken sind: 1. Kleine Mittheilungen, 2. Bücheranzeigen und 3. Bibliographie, letztere bearb. von Friedr. Back. J. Str. [34

Der Vorstand der Geographischen Gesellschaft zu Greifswald gibt seit 1891 ein „Archiv für landes- und volkskundliche Literatur der Deutschen Ostseeländer“ heraus, worin die gesammte diesbezügliche Literatur des vorangegangenen Jahres in übersichtlicher Ordnung gegeben und namentlich auch Prähistorie, sowie Landes- und Volkssitte berücksichtigt werden wird. Zusendungen hiefür sind an Prof. Credner in Greifswald zu richten. — Ueber verwandte Bestrebungen des Mecklenburg. GV werden wir im nächsten Heft berichten. [35

Zwei neue periodische Unternehmungen sind in der *statistischen Wissenschaft* begründet worden. **a**) Der Director des statistischen Amts der Stadt Breslau, Dr. M. Neefe, gibt in Verbindung mit Directoren der statistischen Aemter anderer Grossstädte ein Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte heraus (Breslau, Korn. Jg. I. 6 M. 50). — **b**) Dr. Georg v. Mayr hat ein Allgemeines statistisches Archiv begründet (Tübing., Laupp), welches sich zur Aufgabe macht, „einerseits ein literarischer Mittelpunkt für wissenschaftliche statistische Thätigkeit zu sein, und andererseits der fortlaufenden Verarbeitung des heutzutage massenhaft anfallenden statistischen Materials für einen grösseren Kreis der Gebildeten aus den verschiedensten Ständen zu dienen, welche nach Lebensstellung und Beruf das Bedürfniss empfinden, in Fühlung mit den hauptsächlichsten Ergebnissen der Statistik zu verbleiben.“ Der einleitende Aufsatz des Mayr'schen Archivs, über den Unterricht in der Statistik, ist von Prof. v. Inama-Sternegg verfasst. — Die eigentlich histor. Forschung liegt beiden Unternehmen schon ziemlich fern; sie sammeln und sichten das Material zur G. der Gegenwart. J. [36

Theologie. Die Zeitschrift für katholische Theologie gab dem Schlusshefte ihres 14. Bandes ein Register über Bd. 10–14 (Jg. 1886–90) bei. — Der Theologische Jahresbericht, hrsg. v. R. A. Lipsius, ist mit Jg. 9 aus dem Verlage von Mohr in denjenigen von Schwetschke & Sohn in Braunschweig übergegangen. — Eine Zeitschrift für Theologie u. Kirche wird im Verlage von Mohr in Freiburg erscheinen (à Jg. 6 M.). Dieselbe richtet ihr Absehen auf „Erfüllung des kirchlichen Zweckes der Theologie“, auf die Förderung der prakt.-kirchl. Thätigkeit; trotzdem sind in erster Linie auch geschichtliche Arbeiten und Betrachtungen in Aussicht genommen. Zu den Herausgebern gehören ausgesprochene und bekannte K.-Historiker wie Harnack u. Kaftan in Berlin, Sell in Bonn, die Redaction führt Prof. J. Gottschick in Giessen. [37

Philologie und Literaturgeschichte. **a**) Von Oldenbourg's Verlag (München u. Leipzig) wird angekündigt ein Krit. Jahresbericht über die Fortschritte der Roman. Philologie, hrsg. von Prof. K. Vollmöller in Göttingen, redigirt von R. Otto in München. Aus dem vorliegenden Programm heben wir den Satz hervor, die Romanische Philologie bedürfe mehr und mehr der Resultate der Grenzwissenschaften, sie werde nicht umhin können, auch von der Theologie, den G.- und Rechtswissenschaften, der Cultur- und Kunst-G. zu lernen. Der Jahresbericht erscheint jährlich sechsmal, jedem Heft ist ein „Anzeigeblatt" beigegeben, das ein Verzeichniss der eingelaufenen Schriften und eventuell auch Repliken enthält. — **b**) Dem Goethe-Jb. stellt sich jetzt ein „Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft" (Wien, Konegen. à Jg. 5 fl.) an die Seite. Dasselbe nimmt auch Beiträge zur G. der literar. Zeitgenossen Grillparzer's in Oesterreich auf. — **c**) Ein im Princip gleichartiges Unternehmen wurde für die Portugiesische Lit. durch Joaquin de Aranjo ins Leben gerufen, nämlich ein „Circulo Camoniano", ausschliesslich dem Studium von Camoëns' Leben und Werken gewidmet. — **d**) Das Magazin für Literatur des In- und Auslandes hat sich in ein Magazin für Literatur verwandelt und erscheint jetzt bei F. & P. Lehmann in Berlin. Redacteur ist O. Neumann-Hofer. Seit dem 1. Januar ist mit demselben Organ auch die Wochenschrift „Deutschland" verschmolzen worden und gleichzeitig der bisherige Redacteur der letzteren, F. Mauthner, der Redaction beigetreten. [38

Lehr- und Handbücher. Nachschlagewerke. Besonders in den von Bedürfnissen des Büchermarktes ausgehenden Sammelwerken, daneben aber auch als Einzelpublicationen, sind in der letzten Zeit so viele, z. Th. vortreffliche zusammenfassende Darstellungen erschienen, dass man bald nicht mehr von einem zu ausschliesslichen Ueberwiegen der Einzelforschung bei uns wird sprechen können, wenn allerdings auch den darstellenden Werken noch ziemlich viel vom Charakter der Specialforschung anhaften dürfte. Wir hoffen bald eine Uebersicht über diese Literatur der letzten Jahre, soweit sie die Deutsche Geschichte betrifft, folgen lassen zu können; — an dieser Stelle müssen wir uns im wesentlichen auf die eigentlichen Lehr- und Handbücher beschränken. — Dass die beiden grossen Weltgeschichten von Schlosser und Weber in neuer Aufl. vorliegen, zeigt unsere Bibliographie (s. Nr. 78 u. 79), ebenso, dass von dem auf kathol. Standpunkt stehenden Weiss'schen Werke eine neue Auflage im Erscheinen begriffen ist (s. Bibliogr. '90, 739. '91, 80). — Das Oncken'sche Sammelwerk nähert sich seinem Abschlusse, und mit Freuden wird man begrüssen, dass das Register zu erscheinen beginnt. Der 1. Theil, bearb. von Henne am Rhyn, wurde ausgegeben (Bibl. Nr. 101). Auf die zum Abschluss gelangten einzelnen Theile dieses Unternehmens, ebenso auf die fertig gewordenen Bände der Bibliothek Deutscher Geschichte einzugehen, müssen wir uns auf die geplante Uebersicht versparen; nur im Vorbeigehen sei es auch gestattet, noch darauf hinzuweisen, dass neben diese Sammelwerke sich jetzt im 1. Bande des Lamprecht'schen Buches der höchst bemerkenswerthe Versuch eines Einzelnen gestellt hat, eine Deutsche Geschichte aus

Einem Gusse zu schaffen, welche im Sinne der jüngeren Richtung die materiellen Grundlagen der Entwicklung besonders betont. — Näher liegen uns hier die populären Bearbeitungen: eine Dt. G. von Kämmel (Bibl. '89, 2723 u. '90, 743), der Anfang einer 3bändigen G. d. Dt. Volkes von G. Dittmar (Bibl. Nr. 88), deren vollständiges Erscheinen, obschon der Verfasser durch den Tod abgerufen wurde, gesichert ist, und Bd. I einer G. d. Dt. Volkes u. s. Cultur im MA. von Gerdes (s. Bibl. Nr. 209), die weder zu besonderem Tadel noch zu grossem Lobe Anlass zu geben scheint. [39

Mit den Zeiten des späteren Mittelalters beschäftigt sich die jüngst erschienene Abtheilung der neuen Ausgabe von Dr. Assmann's Handbuch d. allg. G. (s. Bibliogr. Nr. 99 a). Dass die Herausgeber E. Meyer und L. Viereck durch die Neubearbeitung dieses in den Jahren 1853–1859 erschienenen Handbuches, — eine keineswegs leichte Aufgabe —, sich ein Verdienst erworben haben, ist nicht zu verkennen. Wenn aber im Titel gesagt wird, das Buch solle „zur Förderung des Quellenstudiums, für Studirende und Lehrer der Geschichte, sowie zur Selbstbelehrung für Gebildete" dienen, so muss betont werden, dass das Werk von diesen Zielen schwerlich eines ganz erreicht. Die Literaturbenutzung ist (speciell was neuere Literatur betrifft) eine mangelhafte; Zusammenstellungen und Charakteristiken der Quellen für die einzelnen Perioden werden zwar am Eingange von Hauptabschnitten gegeben, sind aber nicht immer frei von Einseitigkeit. Das Bestreben, die „Wechselwirkung zwischen Menschenleben und Natur" in der Geschichte darzuthun, kommt nur an wenigen Stellen zum Ausdruck; übrigens findet in dieser Abtheilung nur die Geschichte von Deutschland, Italien und Schweiz Berücksichtigung, die anderen Länder sind der Schlussabtheilung vorbehalten. G. S. [40

Allgemeine Encyklopädien. Zum Abschluss gelangt ist vor kurzem Herbst's bekannte Encyklopädie der neueren Geschichte (Gotha, Perthes; s. Bibliogr. '89, 533 u. '90, 300), ein vielfach gelobtes und sehr brauchbar gefundenes Nachschlagewerk. [41

In Griechenland ist das Erscheinen des ersten Conversationslexicons in Neugriechischer Sprache ein literar. Ereigniss. Der Autor desselben ist N. G. Polites, die unternehmende Verlagsbuchhandlung *Barth & v. Hirst in Athen; der genaue Titel des mit Illustrationen* versehenen Werkes lautet: Λεξικὸν ἐγκυκλοπαιδικὸν ἐκδιδόμενον τῇ συμπράξει πολλῶν ἐπιστημόνων ὑπὸ N. Γ. Πολίτου. Der bis jetzt vorliegende erste Band kostet 22 M. Besonders wichtig sind die auf originaler Forschung beruhenden Artikel über Mittel- und Neugriechische Geschichte. [42

Bibliographisches. **a)** Unter dem Titel „Wolf's Vademecum" erscheinen in Leipzig Literaturzusammenstellungen für die verschiedensten Wissenschaften. Nr. X, 1 ist das „historische Vademecum" (189 p. 1 M. 75) —, ein verständnissloses, überdies fast nur Literatur des letzten Jahrzehntes enthaltendes Buch, das für wissenschaftliche Zwecke nicht empfohlen werden kann. Das relativ Beste daran ist die Zusammenstellung historischer Zeitschriften p. 175–184. — **b)** Viel brauchbarer ist die Bibliotheca historica Italica (Catalogo Nr. 68) der Mailänder Buchhandlung von U. Hoepli (1891. 380 p.). Auf ein engeres Gebiet (Die G. Italiens)

beschränkt, ist diese Zusammenstellung, die gar nicht den Anspruch erhebt, ein wissenschaftliches Handbuch zu sein, wegen ihrer sorgfältigen Durcharbeitung und wegen ihrer Reichhaltigkeit (über 7000 Werke) an Werth keineswegs unbedeutend. — **c**) Von Petrik's Bibliographia Hungariae (s. '90, 69e) verzeichnen wir Bd. II, Lfg. 2–5 (Sp. 161–960). — Von den Jahresberichten d. G.-Wiss. war oben die Rede. G. S. [43

Biographische Lexica. **a**) Die laut dem letzten Bericht (s. '90, 232) verzögerten Lieferungen 147–150 (Schluss v. Bd. 30) der Allgem. Deutschen Biographie wurden Ende 1890 ausgegeben. Seitdem erschien Bd. 31 (Lfg. 151–155, bis „K. Schmidt"). — Ferner sind zu notiren: **b**) Stephen u. Lee, Dict. of national biogr. (s. '89, 128b u. '90, 133b). XXIV u. XXV (bis „Henry I."). 446 u. 458 p. à 15 sh. — **c**) Bricka, Dansk biogr. Lexicon (s. '90, 133c). Hft. 28–33 (bis Art. „Falster"). — **d**) Svenskt biografiskt Lexikon. N. F. X. 266 p. Stockh., Beijer. 3 Kr. — **e**) Biogr. Woordenboek der Noord- en Zuidnederlandsche letterkunde. 2. Aufl. I, Lfg. 1–7. Amsterd., Veen. p. 1–448. 6 fl. 65. [44

Rechts- und Staatswissenschaften. **a**) Für die Vollendung von Stintzing's G. d. Dt. Rechtswissenschaft hat die Münchener histor. Comm. jetzt in Prof. Landsberg in Bonn, einem Schüler St.'s, der s. Z. schon die Herausgabe der 2. Abth. aus St.'s Nachlasse besorgte, einen Bearbeiter gefunden. — Die verschied. lexical. Handbücher werden fortgesetzt: **b**) Handwörterbuch d. Staatswissenschaften (s. '89, 129a u. '90, 134a). Heft 9–11: Bd. II, p. 229–800: Baugenossenschaften—Büsching. — **c**) Staatslexicon der Görresgesellschaft, hrsg. v. A. Bruder (s. '89, 129c u. '90, 134c). Heft 11–14: Bd. II, Sp. 1–480: Deutschland—Ehrenrechte. — **d**) v. Stengel, Wörterbuch d. Dt. Verwaltungsrechts (s. '89, 129b) liegt mit Lfg. 21 abgeschlossen vor (895 u. xvj 1040 p.). — **e**) Von Say u. Chailley, N. dict. d'économie polit. (s. '90, Nr. 66) kam Bd. I: A–H (25 fr.) zum Abschluss. [45

Theologisches. **a**) Von Wetzer u. Welte's Kirchenlexicon (s. '89, 191b u. '90, 134b) erschienen Lfg. 69–72 der 2. Auflage bis zum Artikel Kreuzzüge (Bd. VII, Sp. 385–1152). — **b**) O. Werner hat seinem kathol. Kirchenatlas (Freib., Herder. 1888. 14 Karten. 5 M.) einen Commentar folgen lassen, den unsere Bibliographie unter Nr. 1303 verzeichnet. [46

Wörterbücher. **a**) Schweizer. Idiotikon (s. '90, 67a). Hft. 18–19 = Bd. II, p. 1329–1648: Buchstabe H. — **b**) E. Verwijs en J. Verdam. Mittelnederlandsch woordenboek. III, Lfg. 5–6: Hoere–Hulpi. 'sHage, Nijhoff. p. 481–736, à Lfg. 1 fl. — **c**) Henry Bradley besorgte eine neue Auflage des Mittelenglischen Wörterbuchs von Strathmann. (Lond., Clarendon Pr. 1891. 726 p. 31 sh. 6 d.) — **d**) Von Bosworth's Anglo-Saxon Dict. hat Prof. T. N. Notter den vierten Band folgen lassen. — **e**) A. Hatzfeld u. A. Darmesteter, Dict. gén. de la langue franç. du commenc. du 17. s. jusqu'à nos jours; avec le concours de M. A. Thomas. Fasc. 1–2: Buchstabe A. Paris, Delagrave. xxvij p. u. p. 1–144. 1 fr. (vollst. in 30 Lfgn.); das Werk wird von der Kritik (RC '90, Nr. 28; Ath. Nr. 3292; Bull. crit. 15. sept.) einstimmig als hervorragend wichtig bezeichnet. — **f**) Godefroy, Dict. de l'anc. langue franç. (s. '90, 67b), fasc. 61–64: Bd. VII, p. 1–320. —

g) Szarvas u. Simonyi, Lexicon linguae Hungaricae (s. '89, 219c), Lfg. 11-13: Bd. II, Sp. 1-480 (6 M.). [47

Aus dem Bereiche der eigentlichen historischen *Hilfswissenschaften* sei dieses Mal nur erwähnt, dass F. v. Löher seine früher in der Archv. Z. und sonst zerstreut erschienenen Aufsätze überarbeitet und unter dem Titel Archivlehre zu einem Buche vereinigt hat. Eine kurze Besprechung hoffen wir im nächsten Hefte geben zu können. Auch auf andere Erscheinungen wird sich dann Gelegenheit finden noch einzugehen. [48

Literatur zur ausserdeutschen Geschichte.

Jahr des Erscheinens: 1890 oder in der Zusammenstellung über Grossbritannien auch 1889. Format: 8⁰, Verlagsort bei Engl. Büchern: London, bei Französ. Paris.

Skandinavien. *Schweden (mit Finland). Allgemeines, Quellen, polit. Geschichte.* **a**) Schwedische Literatur bis Ende 1890 stellte C. Silverstolpe in Svensk hist. tidskr. Jg. 10-11, bibliografi p. 91-118, zusammen. — Einen Bericht über d. Lit. d. J. 1888, von L. Helander, s. JBG 11, III, 202-213; über 1888-89 von E. Beauvois: RQH 49, 281-93. — **b**) Svenskt Diplomatarium (s. '90 Nr. 79c). III, 4 u. 5. p. 293-528. 2 Kr. 50; 3 Kr. — **c**) Pergamentsbref från medeltiden i Stockholms rådhusarkiv, ed. S. Bergh. (Meddelanden från Svenska riksarkivet 13, 295-305.) [Regesten.] — **d**) C. A. Klingspor, Sveriges rikes ridderskaps och adels vapenbok. Stockh. u. Upsala, Lundeqvist. 50 Kr. — **e**) R. Kjellén, Om eriksgatan. Upsala, Hyckerström. 1889. 79 p. 1 Kr. 50. — **f**) K. Key-Åberg, Ytterligare några ord om eriksgatan. (Svensk hist. tidskr. 10, 364-8.) — **g**) J. Mankell, Öfversigt af Svenska krigens och krigsinrättningarnas hist. I: Hednatiden och medeltiden. Stockh., Milit.-fören. xiv 578 p. u. 9 Taf. 6 Kr. — **h**) Wieselgren, Krönikorna om Gustaf Vasa. (Svensk hist. tidskr. 10, 41-60.) — **i**) Handlingar rörande Sveriges hist. 1. ser.: K. Gustaf I's registratur genom V. Granlund (s. '90, 79d). XII: 1538-39. 319 u. 48 p. 5 Kr. 75. — **k**) Svenska riksdagsakter, ed. E. Hildebrand (s. '89 Nr. 139h). II, 1: 1561-68. 1889. p. 1-180. 3 Kr. 50. — **l**) Sveriges traktater, ed. O. S. Rydberg (s. '89, 139i). V: 1572-1609. 160 p. 5 Kr. — **m**) A. Zettersten, Svenska flottans hist., 1522-1634. Stockh., Seligmann. xj 511 p. 7 Kr. — **n**) S. Ingman, Studien zur G. Nord-Finlands, 1595 bis 1635. [Finnisch.] — **o**) Svenska riksrådets protokoll (s. Bibliogr. '89, 2334). VI, 1: 1636. 400 p. 5 Kr. 25. — **p**) L. Grottanelli, La regina Cristina di Svezia in Roma. (Sep. a. Rassegna nazion. XII.) Firenze. 111 p. — **q**) E. Fries, Erik Oxenstierna; biogr. studie. Stockh., Norstedt. 1889. 374 p. 5 Kr. — **r**) Förteckning öfver Acta Suecica. I: „a collection of the state papers of John Thurloe“ af Kr. Setterwall [1638 bis 60]. (Beigabe zu Svensk hist. tidskr. X.) Stockh., Norstedt. 24 p. — **s**) Berättelser om Sveriges krig. II: 1655-79. (Kongl. bibl. handlingar XII.) Stockh., Kgl. bibl. xij p. und p. 129-218. 2 Kr. — **t-u**) J. E. Nordwall, Svensk-Ryska underhandlingar före freden i Kardis, 1658—1661. Diss. Upsala, Almquist & W. x 140 p. — Sverige och Ryssland efter freden i Kardis. I. (Svensk hist. tidskr. 10, 229-52.) — **v**) Sveriges ridderskaps

och adels rikdagsprotokoll (s. '90, 79f). XII u. XIII, 1 (JJ. 1739-43.) xxxv774 u. 320 p. 9 Kr.; 3 Kr. 50. — w-z) L. Stavenow, Om riksrådsvalen under frihetstiden. Diss. Upsala, Akad. bokh. 156 p. 1 Kr. 50. — Om formerna för utskottsval under frihetstiden. Upsala, Akad. bokh. 40 p. 75 Öre. — Ett förslag från frihetstiden om inrättande af en särskild högsta domstol. (Svensk hist. tidskr. 10, 137-54.) — Till belysning af partistriden vid riksdagen, 1746-47. Upsala, Almquist & W. 57 p. 1 Kr. [49

Ferner zu Schweden, polit. Geschichte. **a**) Vessberg, Om Svenska riksdagen, dess sammansättning och verksamhetsformer, 1772-1809. Akad. afh. Stockholm, Häggström. 1889. 4°. 144 p. [Rec.: Svensk hist. tidskr. 10, Öfvers. 72-76.] — **b**) Comtesse d'Armaillé, La comtesse d'Egmont fille du maréchal de Richelieu d'après ses lettres à Gustave III. Paris, Perrin x307 p. 3 fr. [Vgl. Svensk hist. tidskr. 10, 155-63.] — **c**) [A. Hammarskjöld], Gustaf III om 1790 års sjökrig. (Svensk hist. tidskr. 10, 270-5.) — **d**) Sveriges krig åren 1808 och 1809, utg. af generalstabens krigshist. afdeln. I. Stockh., Looström. ix373 p. m. 25 Beill. 6 Kr. 50. — **e**) M. Sandegren, Till historien om statshvälfningen i Sverige 1809. Diss. Göteborg. 4°. 86 p. 2 Kr. — **f**) J. R. Danielson, Finlands förening med Ryska riket; med anledning af K. Ordins arbete „Finlands underkufvande". Borgå, Söderström. 196 p. 2 Kr. 75. — **g**) Bergh, Finlands statsrättsliga utveckling efter 1808. Helsingf., Edlund. 1889. 101 p. 2 fr. — **h**) F. U. Wrangel, Från Jean Bernadotte's ungdom. Stockholm, Norstedt. 107 p. 1 Kr. 50. [Rec.: HZ 66, 186 f. Arnheim.] — **i**) Osc. Alin, Den Svensk-Norska unionen; upsatser och aktstycken. I: Unionsfördragens tillkomst. II: Frågor om Norska grundlagens „Normalexemplar". Stockh., Norstedt. 1889 u. 1891. 136; 364; 47 p. (I: 6 Kr.) — **k**) H. Forssell, Minne af statsministern grefve G. af Wetterstedt. (Sep. a. Svenska akad. handlingar '86, III, 53-492.) Stockh., Norstedt. 1889. [Rec.: Svensk. hist. tidskr. 10, 85-106 u. HZ 66, 188 f. Arnheim.] — **l**) G. Ljunggreen, Svenska vitterhetens häfder efter Gustaf III's död. IV: Striden mellan gamla och nya skolan, 1809-14. Lund, Gleerup. 652 p. — **m**) C. Holmberg-Bååth, Carl XV som enskild man, konung och konstnär. Hft. 1-7. Stockh., Fahlcrantz & K. 4°. p. 1-336. 3 Kr. — **n**) V. E. Svedelius, Representationsreformens historia. Stockh., Fahlcrantz & K. 1889. 591 p. 7 Kr. 50. — **o**) In der HZ 66, 182-8 u. 559-67 recensirte Arnheim folgende von uns früher angeführte Werke: Malmström, Smärre skrifter (vgl. Letterstedtska tidskr. '89, 662 f.); Sveriges traktater ed. Rydberg (vgl. Svensk hist. tidskr. 8, Öfvers. 76-80 Hildebrand); Svenska riksdagsakter; Schybergson, Finland's hist. (vgl. CBl '89, 1639). — Vgl. ausserdem Bibliogr. '90, 3214; 67; 85; 86; 89. 3312-14; 33. 3445. 3934. 4006. 4346a. 4468. '91, 746-58; 92; 93. 892-4. 965. [50

Hingewiesen sei hier noch auf O. Blümcke's „Pommern während des Nordischen siebenjähr. Krieges". (Vgl. Bibliogr. Nr. 790). Dasselbe ist eine recht verdienstvolle Arbeit mit sorgsamer Verwerthung der ausländischen gedruckten Literatur und von bisher unbenutzten Archivalien aus dem Stettiner Kgl. St.-A. und den Stadtarchiven von Stettin, Stralsund und Greifswald. Der abenteuerliche Zug Erich's v. Braunschweig 1563, die Pommerschen und kaiserlichen Vermittlungsversuche 1563-70, der Stettiner Friedens-

congress, die Nordische Politik der Pommerschen Fürsten und Städte, vor allem aber die Beziehungen Erich's XIV. von Schweden zum Dt. Reiche, spec. zu Pommern erscheinen in durchaus neuer Beleuchtung. Die auszüglich mitgetheilten Berichte des Hansischen Legaten Georg Strauzitz, eines Augenzeugen der Absetzung Erich's XIV., ergänzen und berichtigen die bisher bekannten Quellen in mehreren wesentlichen Punkten. Die hohe Bedeutung des Krieges für Pommern liegt, wie der Verf. zur Evidenz beweist, darin, dass unter Erich XIV. „die ersten Fäden jener Verbindung geknüpft worden sind, welche später die Schwedische Herrschaft zu einer so gern begrüssten und so zähe festgehaltenen machen sollten". Der Verf. bestätigt überhaupt die von uns in dem Aufsatz: Erich XIV. von Schweden als Politiker (HZ 64, 430–75) vertretene Auffassung, namentlich da, wo er nicht sklavisch den neueren Schwedischen Darstellungen folgt. [F. Arnheim.] **[50p**

Schweden. Territorial-G. u. Culturgeschichtliches. — **a-b**) Stockholms stads jordebok, 1475–98. — Stockholms stads skottebok, 1502–10, utg. af kongl. samfundet för utgifvandet af hss. rörande Skandinaviens hist. genom H. Hildebrand. 1889. à 256 p. à 3 Kr. 75. — **c**) G. Djurklou, Arfstvisten mellan Nils Nilssons till Traneberg och fru Ingegerds till Öja afkomlingar. (Svensk hist. tidskr. 10, 1–21.) — **d**) V. Örnberg, Förteckning på äldre hss. i Strengnäs läroverks bibl. och Södermanlands fornminnes-förenings samlingar. (Bidr. till Södermanlands äldre kulturhist. 7, 111–51.) — **e**) Bidrag till kännedom om Göteborgs och Bohusläns forminnen och historia, utg. på föranstaltande af länets fornminnes-förening. I–IV. Göteborg, Wettergren & K. 5 Kr. — **f**) E. Sellin, Vadstena, Omberg och Alvastra. Hist. och topogr. anteckningar. 112 p. Vadstena, Jansson. 1 Kr. 25. — **g**) Upsala universitets konstitutioner af år 1655, utg. af Annerstedt. (Ups. univ. årsskr. '90.) Ups., Akad. bokh. xv 55 p. 1 Kr. 25. — **h**) Ur Finlands hist.; publl. ur de Alopaeiska papperen; redig. af A. Neovius. Hft. 1–4. Borgå, Söderström. 336 p. und 2 Taf. 4 Kr. 50. — **i**) Stan. Bormans, Les Wallons en Suède. (Bull. de l'hist. archl. liégois 21, 127 ff.) — **k**) O. Montelius, Ein Bronzealters-Grab in Südschweden. (Prähist. Bll. 2, 81–4.) — **l-m**) J. de Baye, Archéologie scandinave: la nécropole d'Habblingbö (Gotland). Sep. a. Ann. de la soc. d'archl. de Bruxelles. Brux. 1 fr. — Note sur quelques antiquités découvertes en Suède. Sep. a. Mém. de la soc. des antiqu. de France. 2 fr. — **n**) A. U. Bååth, Nordiskt forntidslif. Stockh. 241 p. 3 Kr. 50. — **o**) K. Schück, Svensk lit.-hist. I. Stockh., Geber. 648 p. 9 Kr. — **p**) O. Quensel, Bidrag till Svenska liturgiens historia. I. II, 1. Upsala, Lundeqvist. 137 p. u. p. 1–64. 2 Kr. 50; 1 Kr. — **q**) K. Warburg, Hedlinger. Ett bidrag till frihetstidens konsthistoria. (Sep. a. Göteborgs K. Vet. och Vitt. Samh. handl.) Göteborg, Bonnier. 182 p. u. 4 Taf. 3 Kr. — Vgl. Bibliogr. '90, 3711 a; 32; 64; 97. 3947; a; 68; 69. '91, 1321. **[51**

Dänemark und Norwegen. **a**) Einen Bericht über neuere Dänische G.-Lit. gibt J. Steenstrup: RH 44, 136–55; über Dän. u. Norw. G.-Lit. d. J. 1887 berichtet H. Schjöth: JBG 11, III, 181–202, des J. 1888 E. Beauvois: RQH 48, 257–70. — **b**) Literaturübersichten für die JJ. 1888 und 1889 von W. Christensen: Dansk hist. Tidsskr. 2, 166–213 u. 443

bis 61. — c) Bibliotheca Danica, udg. ved C. V. Bruun. VII: Historie. Hft. 2 [bis 1830]. Kopenh., Gyldendal. 4°. 306 p. 5 M. [System., äussert wichtiges Verzeichniss d. Dän. Lit. von d. Anfängen bis 1830.] — d) Corpus constitutionum Daniae 1558-1660 (s. '90 Nr. 80 d). II. (I-II: 30 Kr.) — e) H. Matzen, Danske Kongers Haandfaestninger; indled. Undersøgelser. xij 174 p. [Wahlcapitulationen]. — f) Norske Rigsregistranter tildels i Uddrag, udg. for det Norske hist. kildeskriftfond. XI, 2: 1655-56, udg. ved E. A. Thomle. Christiania, Malling. 3 Kr. — g) Von Thrige's Danmarks Hist. (s. '89, Nr. 140h u. '90, 80 i) ist Bd. II abgeschlossen. (9 Kr. 75; Bd. I u. II: 21 Kr.) — h) C. S. Sidgwick, The Story of Denmark. Lond., Longmans. 314 p. 3 sh. 6 d. — i) H. Weitemeyer, Denmark, its hist. and topogr., language, lit., fine-arts, social life and finance. Kopenh., Host. 278 p. 9 Kr. — k) M. Galschiot, Danmark i Skildringer og Billeder af Danske Forfattere og Kunstnere. Lfg. 1-41. Kopenh., Philipsen. 4°. à Lfg. 24 p. à 1 Kr. 50. — l) Kirkehistoriske Samlinger, 4. Raekke, udg. af Selskabet for Danmarks Kirkehist. ved H. F. Rørdam. I, 3. Kopenh., Gad. 176 p. 2 Kr. — m) C. Bruun, Kjøbenhavn. En illustr. Skildring af dets Historie Mindesmaerker og Institutioner. Lfg. 1-30. Kopenh., Philipsen. à Lfg. 48 p. à 90 Öre. — n) L. Daae, Det gamle Christiania. Med Illustr. og Karter. Hft. 1. Christ., Cappelen. 64 p. 80 Öre. — o) E. Vedel, Bornholmske Undersøgelser med saerligt Hensyn til den senere Jernalder. (Aarbøger for Nordisk øldkyndighed 5, 1-140.) — p) N. Nicolaysen, Om relikviegjemmer i Norske kirker. (Norsk hist. Tidsskr. 1, 141-64). — q) Jul. Lange, Bemaerkninger om Roskilde Domkirkes alder og stil. (Sep. a.: Aarb. for Nordisk Oldkyndighed 5, 105-84.) — r) H. Petersen, Hvor laa kongesgarden i Roskilde? (Dansk hist. Tidsskr. 2, 319-58.) — s) P. B. du Chaillu, The viking age: the early hist. etc. of the Engl.-speaking nations. Lond., Murray. 2 vol. xix 591; 562 p. 42 sh. [Reich illustrirt, meist populär.] — t) G. Storm, En upaagtet beretning om Kampe mellem Eskimoer etc. paa Grönland. (Norsk hist. Tidsskr. 1, 381-3.) — u) W. Scharling, Kirketallet og folktallet i Denmark i det 13. aarhundrede. (Dansk hist. Tidsskr. 2, 264-318.) [Antikritik d. statist. Combinationen Prof. Erslev's.] — v-w) Kr. Erslev, Erik Plovpenings Strid med Abel. (Ebd., 359-442.) — Unionsbrevet fra Kalmarmødet, 1397. (Aarbøger f. Nord. Oldkyndighed 2, 101-48.) [Betr. Echtheit d. Documentes.] — x) E. Beauvois, Les voyages transatlantiques des Zeno. (Muséon 9, 352-71; 459-74.) [Reisen Venetian. Edelleute; Verkehr zwischen Amerika u. den Faröer habe im 14. Jh. stattgefunden.] [52

Ferner Dänemark u. Norwegen, *Neuzeit.* a) Der allmähliche Verfall der kath. Kirche in Dänemark (HPBll 106, 344-51; 431-43; 508-20; 659-80.) — b) H. F. Rørdam, Hist. Samlinger och Studier verdrørende Danske Forhold og Personligheder isaer i det 17. og 18. Aarh. I, 1. Kopenh., Gad. 192 p. 3 Kr. — c) T. H. Aschehoug, Statistiske studier over folkemaengde og jordbrug i Norges landdistrikter i det 17. og 18. Aarh. Christ., Aschehoug. 190 p. 2 Kr. — d) H. C. B. Liisberg, Christian IV., Danmarks og Norges Konge. Hft. 1-4. Kopenh., Bojesen. 4°. 128 p. 3 Kr. 40. [Populär, doch

qn.-mässig.] — **e**) S. B. Smith, Univ.-Matrikel Kjøbenhavn's (s. Bibliogr. '90, 1913). I, 2-4. — **f**) J. A. Fridericia, Studier over Kjøbenhavns Befolkningsforholt i det 17. Aarh., saerlig omkring 1660. (Dansk hist. Tidsskr. 2, 219-63.) — **g**) J. P. Jørgensen, Landsognenes Forvaltning fra 1660 til vore Dage. Et kommunal-hist. Bidrag. Kopenh., Gad. 196 p. 2 Kr. — **h**) C. H. Brasch, Prins Georg af Danmark i hans Aegteskab med Dronning Anna af Storbritannien. Kopenh., Reitzel. 108 p. 3 Kr. 50. — **i**) A. Hammarskjöld, Om Tordenskjöld och svenskarne. (Svensk hist. tidskr. 10, 340-63. 11, 1-72.) — **k**) E. Holm, Danmark-Norges Hist. i Frederik IVs. sidste ti Regeringsaar, 1720-30. Hft. 1-2. (Auch u. d. Tit.: Danm.-N. Hist. fra den store Nordiske Krigs Slutning til Rigernes Adskillelse, 1720-1814. I, 1-2.) Kopenh., Gad. à 224 p. à 3 Kr. — **l**) L. Koch, Bidrag til censurens Historie under Fredrik V. (Dansk hist. Tidsskr. 2, 67-94.) — **m**) Y. Nielsen, Grev Herman Wedel Jarlsberg og hans samtid, 1779-1840. 2. Aufl. Hft. 1-3. Christ., Cammermeyer. p. 1-192. 3 Kr. — **n**) C. Blangstrup, Christian VII. og Caroline Mathilde. Kopenh., Gyldendal. 244 p. 5 Kr. [Verfasser, bekannt als Uebersetzer d. Buches Wittich's über Struensee, urtheilt wie Wittich]. — **o**) Gregersen, Foredrag over Norges Hist. i 1814, holdt i Trondhjem. Christ., Eriksen. 213 p. 2 Kr. — **p**) Y. Nielsen, Diplomatiske Aktstykker vedkommende Norges Opgjør med Danmark, 1818-19. (Sep. a. Christ. Videns.-Sels. Forhandlinger.) Christ., Dybwad. 77 p. 1 Kr. 25. [Acten gegenseit. Liquidation.] — **q**) D. Thrap, Bidrag til den Norske kirkes hist. i det 19. Aarh. II. Christ., Steen. p. 213-402. 2 Kr. 20. [I erschien 1885.] **r**) C. E. Bardenfleth, Livserindringer udg. ved J. Bardenfleth. Kopenh., Reitzel. 200 p. 3 Kr. [Minister i. J. 1848.] — **s**) N. Neergard, Under Junigrundloven. Hft. 4-7. [JJ. 1849 ff.] Kopenh., Philipsen. à 64 p. m. Abb. à 75 Öre. — Wir erwähnen endlich noch zwei Werke allgem. volkskundlichen Inhalts: **t**) Danmarks gamle Folkeviser efter Forarbejder af Svend Grundtvig, udg. af A. Olrik. V, 2 [Schluss]. Kopenh. 208 p. m. 3 Bll. — **u**) E. T. Kristensen, Danske Ordsprog ag Mundhold. Hft. 1-2. Kopenh., Kolding. 400; 274 p. 7 Kr. — Vgl. ausserdem Bibliogr. '90, 2999. 3184. 3345. 3516; 87. 3968; 69; 97. 4377i. 4469. '91, 128. 329. 915; 17; 41. 1028. 1152. 1202-3. 1219. — Vgl. auch oben Nr. 44c. [53

Grossbritannien, Neuzeit. *Allgemeines. Literatur- und Quellennachweise, Quellenpublicationen.* Bei der Ausdehnung unserer Berichterstattung zur mittelalt. G. Englands lassen wir hier fast alle allgemeinen Werke, welche zugleich für das MA. in Betracht kommen bei Seite. — **a**) Ueber Literatur v. 1886-8 zur G. Englands berichtet L. Mangold: JBG 9, III, 163-205. 10, III, 185-242. 11, III, 124-81; J. Moyes: RQH 49, 274-80. — **b**) In den Appendices zum 12. Report der Historical Manuscript Commission (vgl. '89, 40 u. 141 b) erschien nebst anderem ein Bericht über die Mss. of the House of Lords (hrsg. von E. F. Taylor und F. Skene bis zum October 1691), endlich der 3. (Schluss-)Th. von Fane's Calendar of the Coke Mss. at Melbourne Hall (für Regierung Anna's u. Georg's I.) — **c**) Die Ac. meldete in Nr. 965 die Auffindung wichtiger Mss. aus d. Zeiten von Heinrich IV. bis Karl II. zu Barwick in Norfolk. — **d**) H. Irwin, War medals

and decorations issued to the Brit. military and naval forces, 1588–89. Gill. 192 p. 7 sh. 6 d. — **e**) Fiske, Books printed in Irland 1578–1844; a 2d suppl. to the Brit. Mus. Cat. Florence, Le Monnier. 28 p. — **f**) C. Uhde, Baudenkmäler in Grossbritannien und Irland (in 4–6 Lfgn.) Lfg. 1. Berl. Wachsmuth. gr. fol. 25 Bll. 25 M. — Vgl. Bibliogr. '89, 4347. 57. **[54**

Bearbeitungen. **a**) Erwähnenswerth ist vor allem, besonders für Deutschland, dass die Lappenberg-Pauli'sche Geschichte von England (in d. Heeren-Uckert'schen Sammlung bei Perthes in Gotha) eine Fortsetzung findet, welche Moritz Brosch übernommen hat. Der 1. Bd. (Bd. 6 des ganzen Werkes xv648 p. 13 M.) umfasst das 16. Jh., das fast ganz von den Regierungen Heinrich's VIII. und Elisabeth's ausgefüllt wird: das ZA. der Reformation, Shakespeare's und der Grundlegung der Engl. Weltstellung. Wir lassen unten eine kritische Anzeige des Buches folgen. — **b**) In der gemeinsamen mit Powell u. Mackay unternommenen History of England behandelte T. F. Tout den 3. Theil: William and Mary to the present time. Rivingtons. 308 p. 2 sh. 6 d. — **c**) J. Mackintosh, Scotland from the earliest times to the present cent. (Story of the nat.) Fisher Unwin. xxj336 p. 5 sh. — **d**) Die Engl. Uebers. von Gneist's Engl. Verf.-G. (von P. A. Ashworth) erschien in 2. Aufl. Clowes. 990 p. 32 sh. — **e**) H. R. Clinton, From Crécy to Assy; being five cent. of the military hist. of England. Warne. 720 p. 6 sh. — **f–g**) A. Bellesheim, G. d. kath. K. in Irland II: 1509–1690. Mainz, Kirchheim. xxxv772 p. 16 M. 60. — Hist. of the cath. church of Scotland [vgl. Rec: DZG 2, 204], transl. by O. H. Blair. III. Blackwood. 1889. 510 p. 12 sh. 6 d. — **h**) A. H. Drysdale, Hist. of the presbyterians in England, their rise, decline and fall. Office. 644 p. M. 9. — **i**) Longmans' Handbook of Engl. lit., by R. McWilliam. V: from Burke to the present time. Longmans. 140 p. à 1 sh. — **k**) L. Boucher, Hist. de la litt. anglaise. Garnier. 512 p. 3 fr. 50. **[55**

Biographische Sammelwerke. **a**) In der Sammlung der English Men of action (Macmillan. à 2 sh. 6 d.) erschienen: W. Buttler, General Gordon. Th. Hughes, Livingstone. G. Hooper, Wellington. J. Corbett, Monk. A. Lyall, Warren Hastings. W. Besant, Captain Cook. C. Wilson, Lord Clive. *A. J. Church, Henry V. R. Temple, Lord Lawrence.* C. Russel, W. Dampier. H. D. Traill, Lord Strafford. W. Stebbing, Peterborough. A. Forbes, Sir H. Havelock. W. F. Buttler, Sir Charles Napier. — **b**) Auch die Bände der Statesmen Series (Allen à c. 200–250 p. à 2 sh. 6 d.) behandeln fast sämmtlich Staatsmänner der neueren Zeit: Dunlop, Henry Grattan. A. Hassel, Bolingbroke; Mirabeau; Hamilton; Palmerston. F. E. Kebbel, Beaconsfield; Derby. Fr. Hill, Grey. C. B. Malleson, Metternich; Wellesley. P. T. Marzials, Gambetta. Montagne, Peel. L. J. Trotter, Dalhousie. H. O. Wakeman, Ch. J. Fox. Ch. M. Yonge, Prince Albert. — Beide Sammlungen haben einen stark populären Charakter. **[56**

Tudors 1485-1603. Quellen. **a**) Calendar of Letters, Despatches and State Papers relating to the negot. betw. Engl. and Spain, preserv. in the arch. at Simancas etc. V, 2 und VI, 1. Henry VIII.: 1536–38; 1538–42;

ed. by Pasc. de Gayangos. (Governm. Publl.) à 15 sh. — **b**) Calendar of St. Papers and Mss. rel. to Engl. affairs existing in the arch. and collections of Venice etc. VII: 1558–80; ed. by R. Brown and G. C. Bentinck. (Gov. Publl.) xxxviij 745 p. 15 sh. — **c**) Calendar of St. Papers rel. to Ireland, of the reign of Elizabeth, Oct. 1592—Juni 1596; ed by H. Cl. Hamilton. (Gov. Publl.) 15 sh. — **d**) J. R. Dasent, Acts of the Privy Council of England; N.S. I u. II: 1542–50. (Gov. Publl.) Th. I: 620 p. à 10 sh. — **e**) The Hamilton Papers; letters and papers illustr. the polit. relations of England and Scotland in the 16 cent. Vol. I: 1532–43. ed. by J. Bain. (Gov. Publl.; Scotch Records) cij 770 p. 15 sh. — **f**) Letters and papers, foreign and domestic of the reign of Henry VIII., arr. and catal. by J. Gairdner. Vol. XII, 1 (Cal. of St. P., Gov. Publl.) xl 609 p. 15 sh. — **g**) Registrum Magni Sigilli regum Scotorum, 1593–1608; ed. by. J. M. Thompson. (Gov. Publl.) 1142 p. 15 sh. — **h**) Rotuli scaccarii regum Scotorum, ed. G. Burnett (s. '89, 141 s). Vol. XII: 1502–7. lxiij 889 p. 10 sh. — **i**) Aske's examination; ed. by M. Bateron. (EHR 5, 550–73.) — **k**) J. O. Maddox, H. Harvey with Essex in Irland; extracts from a diary 1559. Smith. 302 p. 7 sh. 6 d. [57

Bearbeitungen. **a**) R. Bagwell, Ireland under the Tudors. Longmans. Vol. III. 510 p. 18 sh. — **b**) G. W. Child, Church and state under the Tudors. Longmans. 429 p. 15 sh. — **c**) H. Worsley, The dawn of the English reform., its friends and foes. Stock. 392 p. 10 sh. 6 d. — **d**) F. A. Gasquet, Henry VIII. and the Engl. monasteries [s. DZG I, 458]. Vol. II. Hodges. 619 p. 10 sh. — **e**) F. E. Bridget, Life of Be. J. Fisher, bishop of Rochester etc. under Henry VIII. Burns & Oates. 508 p. 7 sh. 6 d. In Französ. Uebers. von J. Cardon. Lille, Soc. de St. Augustin. xxij 424 p. 4 fr. — **f**) F. A. Gasquet u. E. Bishop, Edward VI. and the Book of Common Prayer. Hodges. 460 p. 12 sh. — **g**) F. de Schickler, Le réfugié Jean Véron collab. des reformateurs angl., 1548–62. (Soc. de l'hist du protest. franç. 39, 437–46; 481–93.) — **h**) J. H. Pollen, Dr. Nicholas Sander. (EHR 6, 36–47.) — **i**) H. Brown, G. Buchanan, humanist and reformer; a biography. Hamilton. 398 p. 12 sh. — **k**) Th. Gr. Law, A hist. sketch of the conflicts between Jesuits and Seculars in the reign of Queen Elizabeth. Nutt. 320 p. 15 sh. — **l**) Ueber Bekker, Elisabeth u. Leicester (Giessener Studien V), s. oben p. 138. — **m**) Kervyn de Lettenhove, Marie Stuart; l'oeuvre puritain, le procès, le supplice (1585–87). 2 vol. Perrin. 1889. 464; 540 p. 15 fr. — **n**) H. G. Bell, Life of Mary Queen of Scots. 2 vol. Edinburgh, Brown. 606 p. 6 sh. — **o**) H. Glassford, Life of Mary Queen of Scots. 2 vol. Simpkin. 606 p. 6 sh. — **p**) Jul. Sharman, The library of Mary Queen of Scots. Stock. 15 sh. — **q**) E. T. Bradley, Life of Lady Arabella Stuart. 2 vol. Bentley. 570 p. 24 sh. — **r**) Cl. R. Markham, Life of John Davis. (World's great explorers.) Philipp. 4 sh. 6 d. — **s**) Th. Ziegler, Thom. Morus u. s. Schrift v. d. Insel Utopia. Rede. Strassb., Heitz. 1889. 15 p. 50 Pf. — **t**) Shakespeare's Sonnets, ed. with notes and introd. by Th. Taylor. Nutt. xix 316 p. 8 resp. 12 sh. — **u**) W. Klöti, Shakespeare als relig. Dichter. Zürich, Höhr. 107 p. 1 fr. 70. — **v**) K. Elze, W. Shakespeare; a liter. biography. Bell. 1889. 5 sh. — **w**) R. Dickson u. J. Ph. Edmond, Annals of Scottish printing from the introd. of the

art in 1507 to the beginning of the 17. cent. Macmillan 4° xvj580 p. — Vgl. Bibliogr. Nr. 586. [58

Eine Fortsetzung des Werkes von Lappenberg u. Pauli liefert M. Brosch mit seiner „Geschichte von England“ (vgl. oben 55a). An wissenschaftlichem Werth steht das Buch erheblich hinter seinem Vorgänger zurück. Wie Pauli selbst es beabsichtigt hatte, ist in einem Bande das Zeitalter der Reformation bis zum Tode Elisabeth's behandelt. Doch gibt der Verf., ohne zu wesentlichen neuen Resultaten zu gelangen, nur eine Skizze der inhaltreichen Geschichte Englands im 16. Jahrh. Er hat sich im allgemeinen auf die Benutzung des allerdings reichlich vorliegenden gedruckten Materials beschränkt, und auch die wie in früheren Werken desselben Verf.'s herangezogenen Venetianischen Relationen bereichern nur in einzelnen Fällen unsere Kenntniss (z. B. S. 388, 422, 471 f., 585, 605, 650). Am ausführlichsten ist die Darstellung der Geschichte Heinrich's VIII., am dürftigsten die Regierungsgeschichte Maria's behandelt. Am wenigsten ist es wohl dem Verf. gelungen, die Stellung der Bevölkerung zur kirchlichen Frage in ihren verschiedenen Phasen von der Aufrichtung der königlichen Suprematie durch Heinrich VIII. bis zur wirklichen Einführung der Reformation durch Elisabeth zum Verständniss des Lesers zu bringen, und gerade die katholische Reaction unter Maria wird nicht genügend erklärt. Mit einem Gleichniss, wie der Verf. es auf S. 439 bringt, ist es nicht gethan. [W. Michael.] [59

Stuarts, 1603-1688. Quellen. **a**) The Register of the Privy Council of Scotland, ed. by D. Masson. Vol. IX: 1610–13. (Gov. Publl.) 1889. 15 sh. — **b**) Calendar of State Papers: Dom. Series, of the reign of Charles I.; ed. by W. D. Hamilton. Vol. XX: 1644–45. (Gov. Publl.) Stat. Off. xxj703 p. 15 sh. — **c**) S. R. Gardiner, The constit. docc. of the Puritan revolution, 1628–60. Clarendon press. 442 p. 9 sh. — **d**) Calendar of the proceedings of the committee for compounding etc., 1643–60: Cases 1643–46 ed. by A. Everett Green. (Gov. Publl.) 1635 p. 15 sh. — **e**) T. Hobbes, Behemoth, or the Long Parliament, ed. for the 1th time from the or. ms. by F. Tonnies. Simpkin. 216 p. 7 sh. 6 d. — **f**) Dorothy Osborne, Letters to Sir W. Temple, 1652–54; ed by Edw. Parry. Griffith & Farran. 316 p. 6 sh. — **g**) Sam. Pepys, Memoirs; comprising his diary from 1659 to 69, and a selection from his priv. corresp.; ed. by Lord Braybrooke. Warne. 806 p. 3 sh. 6 d. — **h**) J. Evelyn, Diary 1641–1705/6, with memoir; ed. by W. Bray. Gibbings. 610 p. 7 sh. 6 d. — **i**) Essex papers, ed. by Osm. Airy. Vol I: 1672–79. Camden Soc. xij326 p. [60

Bearbeitungen. **a**) P. M. Thornton, The Stuart dynasty; short studies etc. Ridgway. 500 p. 12 sh. — **b**) C. H. Firth, The last days of John Hampden. (Ac. Nr. 913 u. 914.) — **c**) Fel. Salomon, Frankreichs Beziehgn. zu d. Schott. Aufstand 1637–40; m. e. Excurs über d. Fälschung d. Gfn. d'Estrades. Berl., Speyer & Peters. 58 p. 1 M. 80. [Besprechung folgt.] — **d**) Ch. Borgeaud, Premiers programmes de la démocr. moderne en Angleterre, 1647–49. (Ann. de l'école libre d. sc. pol. 290–325). — **e**) F. Hönig, Oliver Cromwell. Bd. III. (Schluss.) Berl., Luckhardt 1889. 399 p. 10 M. — **f**) F. D. Palgrave, Ol. Cromwell the Protector. Low. 359 p. 10 sh. 6 d. — **g**) St. J. Weymann, Ol. Cromwell's kinsfolk. (EHR 6, 48–60.) — **h**) C.

H. Firth, A speech attrib. to Ol. Cromwell. (Ac. Nr. 933, 206-7, bespricht W. Michael's Aufsatz in der HZ.) — **i**) E. Jenks, The constit. experiments of the Commonwealth, 1649-60. (Cambr. Hist. Essays Nr. 3.) Cambridge, Warehouse. 140 p. 2 sh. 6 d. — **k**) Al. C. Fraser, Locke. (Philos. Classics). Blackwood. 308 p. 3 sh. 6 d. — **l**) R. Garnett, Life of John Milton. (Great Writers.) Scott. 230 p. 2 sh. 6 d. – Vergl. Bibl. Nr. 746. 810. 813. 865. **[61**

18. Jahrhundert. **a**) Calendar of treasury papers, 1720-28, pres. in the Record Office. (Gov. Publl.) 15 sh. — **b**) Correspondence between the right hon. Will. Pitt and Charles Duke of Rutland, lordlieuten. of Ireland, 1781-87, with introd. by John Duke of Rutland. Blackwood. 186 p. 7 sh. 6 d. – **c**) S. Osborn, Political and social letters of a lady of the 18. cent., 1721-71; ed. by E. F. D. Osborn. Mit 4 Illustr. Griffith, Farran. 186 p. 21 sh. — **d**) J. Mc Carthy, A hist. of the four Georges. Vol. II. Chatto & Windus. 402 p. 12 sh. — **e**) W. E. H. Lecky, Hist. of Engl. in the 18. cent. Vol. VII-VIII. Longmans. 1200 p. 36 sh. — **f**) Von dem Verfasser der Juniusbriefe handelte W. Fr. Rae in Ath. Nr. 3270 u. 3276. — **g**) G. A. Aitken, The life of Rich. Steele. 2 vol. Isbister. 1889. 880 p. 32 sh. — **h**) R. Green, John Wesley. Wesleyan conference office. 198 p. 1 sh. 6 d. — **i**) A. Join-Lambert, Londres et les Anglais en 1771, d'après des notes de voyage etc. Impr. Roussel. 56 p. — **k**) Frances Burney, Early diary 1768-78; ed. by A. R. Ellis. 2 vol. Bell. 790 p. 32 sh. — **l**) L. J. Trotter, Warren Hastings. Clarendon Press. 220 p. 2 sh. 6 d. — **m**) Ch. Chabaud-Arnault, Les expéditions d'Irlande sous le directoire, 1796-98. (Univ. cath. 5, 321-52; 526-37.) — **n**) J. Morley, Walpole. (12 Engl. Statesmen). Macmillan. 251 p. 2 sh. 6 d. — Vgl. Bibliogr. '90, 3382. 4344a. '91, 911. 920. 977. 1103. **[62**

Neueste Zeit. Allgemein. u. polit. Geschichte. **a**) Lord Melbourne's papers, ed. Ll. C. Sanders with a preface by Cowper. Longmans. 552 p. 18 sh. — **b**) Reports of the state trials; new series II: 1823-31, ed. by J. Macdonell. Stat. Off. 10 sh. — **c**) G. L. Brown, Wellington; publ. and priv. life etc. Soc. prom. christ. knowl. xxv 381 p. 5 sh. — **d**) P. H. Stanhope, Notes of conservation with the duke of Wellington [1831-51]. Murray. 7 sh. 6 d. — **e**) Stanley Lane-Poole, Life of lord Stratford de Redcliffe. Longmans. 390 p. 7 sh. 6 d. — **f**) Edw. Hamley, The war in the Crimea. Seeley. 312 p. 5 sh. — **g**) Zu der Sammlung Queen's Prime Ministers (Sampson Low.) gehören: Dunckley, Lord Melbourne. 6 sh. — J. A. Froude, Beaconsfield. x 268 p. 3 sh. 6 d. — **h**) A. Lang, Life, letters and diaries of Sir Stafford Northcothe (Earl Iddesleigh). Blackwood. 740 p. 31 sh. 6 d. — **i**) J. B. Smith, The life of W. E. Gladstone. Ward. 604 p. 3 sh. 6 d. — Vgl. Bibliogr. '90, 3446; 58; 59. 3512. '91, 1112; 20; 32a. **[63**

Social- u. Literaturgeschichte d. 19. Jh. **a**) G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum socialen Frieden; e. Darstellung der socialpol. Erziehung d. Engl. Volkes im 19. Jh. 2 Bde. Lpz., Duncker & H. xvj 367 u. 510 p. 18 M. — **b**) J. Ashton, Soc. England under the regency. 2 vol. Ward & D. 770 p. 30 sh. — **c**) Ll. Jones, Life of Rob. Owen, ed. by W. E. Jones. I. Sonnenschein. 203 p. 6 sh. — **d**) W. L. Garrison, The story of his life, 1805-79. III-IV (1841-79). Fisher Unwin. 30 sh. — **e**) Diaries of Sir Moses and

Lady Montefiore etc., 1812–83, ed. by L. Loewe. 2 vol. Griffith. 770 p. 42 sh. — **f**) G. Saintsbury, Essays in Engl. literature, 1780–1860. London, Percival. — **g**) H. Taine, Histoire de la littér. anglaise. V et complémentaire: les contemporains. Paris, Hachette. 484 p. 3 fr. 50. — **h**) H. R. Noel, Life of Lord Byron. (Great Writers.) Scott. xxxviij 216 p. 2 sh. 6 d. — **i**) Early Letters, of Jane Welsh Carlyle, together with a few of later years, and some of Th. Carlyle, ed. by Dav. G. Ritchie. Sonnenschein. xix 332 p. 12 sh. — **k**) O. Browning, Life of George Eliot. (Great Writers.) Scott. xiv 168 p. 2 sh. 6 d. [64

Preisausschreiben, Stipendien etc. Von der Histor. Gesellschaft für Posen wurde der Termin des Preisausschreibens für eine Arbeit zur Grosspolnischen oder Posen'schen Provinzial-G. bis zum 1. October verlängert, da die beiden eingelaufenen Arbeiten nicht genügten. [65

Erinnert sei an folgende Termine älterer, vor längerer Zeit von uns erwähnter Ausschreiben: Beneke-Stiftung (s. '89, 192) am 31. Aug. 1891: Hannover 1806–13. — Jablonowski'sche Gesellschaft (s. '89, 65 u. 193. '90, 166) am 30. Nov. 1891: Griech. Genossenschafts- und Vereinswesen; am 30. Nov. 1892: Colonisation und Germanisirung der Wettiner Lande; am 30. Nov. 1893: Einführung der Dt. Sprache in die Urkunden. — Verein für Hamburger Geschichte (s. '89, 160) am 1. Mai 1892: Hamburgs Antheil an der Dt. Literatur, 1. Hälfte 18. Jahrh. — Wedekind-Stiftung (s. '89, 63) am 14. März 1895: Ausgabe des Eberhard Windeke und G. des Hzgth. Schwabens. [66

Studienlehrer u. Privatdocent Dr. K. Krumbacher in München erhielt ein Reisestipendium im Betrage von 1440 M.; Studienlehrer Dr. A. Ipfelkofer daselbst ein solches von 2160 M. zum Besuche der archäol. Institute in Rom u. Athen, endlich Dr. J. Striedinger ebendort König Ludwig's II. Stipendium zur Förderung des G.-Studiums (727 M.). — Aus der Albrechtsstiftung in Leipzig ferner erfolgten Verleihungen an die Historiker Prof. Dr. W. Busch und Priv.-Doc. Dr. F. Gess. [67

Die Berliner Akademie hat dem Gymn.-Lehrer Dr. J. Bolte eine Beihilfe zur Herausgabe einer Sammlung geistlicher Schauspiele des 14. bis 16. Jahrh. bewilligt. [68

Holland. Die Teyler'sche theologische Ges. zu Haarlem wiederholt ihre für 1888 ausgeschriebene Preisaufgabe: „G. d. Rijnburger oder Collegianten"; Termin ist der 1. Jan. 1893. [69

Schweden. Der Hist. Tidskr. entnehmen wir folgendes: **a**) Der König von Schweden hat bewilligt: 1000 Kr. dem Reichsantiquar H. Hildebrand zur Illustrirung seines Werkes über „Gotlands medeltidskonst"; 500 Kr. dem Dr. A. Blomberg zu Vorstudien für die Biogr. Delagardie's; 500 Kr. dem Kammerherrn C. Silfverstolpe zur Fortsetzung des grossen Unternehmens „Förteckning å tryckta handlingar rör. Sveriges hist. till 1718"; und 1000 Kr. dem Rector H. Hernlund zur Fortführung seines Werkes „Bidrag till den Sv. skollagstiftningens historia, 1718–1809". — **b**) Auch an der Universität Upsala kamen verschiedene Preise zur Vertheilung. Den Geijer'schen Preis, der alle drei Jahre für die beste Univ.schrift („Gradual-

abhandlung“) verliehen wird, erhielt K. H. Karlsson für den 1. Band von „Den Svenska konungens domsrätt etc. under medeltiden“. Zugleich erhielt der Docent J. Nordwall in Upsala 300 Kr. für die Abhandlung „Svensk-ryska underhandlingar före freden i Kardis“. Das ebenda bestehende Docentenstipendium fiel Hrn. L. Stavenow zu für seine von uns oben (Nr. 49 z) erwähnte Abhandlung, mit der gleichzeitigen Bedingung, während des Winters über „Oesterreich u. Preussen 1813–15“ zu lesen. [70

Frankreich. Wiederum sind zahlreiche Preisverleihungen von Seiten der Académie française zu erwähnen. **a**) Prix Bordin vertheilte sich unter die Literaturhistoriker A. Marchand (1500 fr. für „Les poètes lyriques de l'Autriche“), Paléologue, Abbé Fabre u. G. Sarrazin (je 500 fr.) — **b**) Mit dem Preise Guérin (1500 fr.) wurde de la Sicotière's „Louis de Frotté“ (s. DZG III, 178) preisgekrönt; aus demselben Fonds erhielten Ramon Fernandez, Phil. Godet, G. Pellissier Preise von je 1000 fr. u. de la Rocheterie (für seine „Marie-Antoinette“ s. Bibl. '90, 1398) einen solchen von 500 fr. – **c**) Aus dem Concours Montyon gingen als Sieger hervor Paul Girard (mit 2000 fr. für sein Buch „L'éducation athénienne“), Lacour-Gayet (1500 fr. für „Antonin le Pieux“), Aug. Vita (für sein „Paris“), de Pomairoles (für „Lamartine“) und Abbé Pauthe (für sein Buch über die la Vallière); die drei letztgenannten Preisträger erhielten je 1000 fr. — **d**) Die Guizot'schen Preise fielen u. a. an J. Delarbre (1000 fr. für das Buch über Tourville, s. bei uns III, 172), G. Pallain (500 fr. Talleyrand à Londres, s. III, 166) und C. Rabaud (500 fr., über den Conventsdeputirten La Source, s. III, 179). [71

Die Académie des sciences morales et politiques hat einen Preis der Arbeit von Deloume über „Manieurs d'argent à Rome“ zuerkannt. Der Prix Bordin, welcher für die beste Arbeit über G. und Charakter des Grundeigenthums bei den Griechen ausgesetzt war, wurde Paul Guiraud verliehen. [72

Die Académie des inscriptions hat für den 1893 fälligen Preis Bordin zwei Aufgaben gestellt, erstens: Kritik jener Urkk., welche auf Anleihen der Kreuzfahrer Bezug haben; und zweitens: Studie über die Französ. Uebersetzungen von Profan-Schriftstellern unter Johann II. und Karl dem Weisen. [73

Die Académie des Arts setzte ihren Bordin-Preis von 1892 aus für eine Studie über den nationalen Charakter der Französ. Sculptur vom 13. Jh. bis zur Revolution. [74

Vgl. Französ. Preisausschreiben im letzten Jg. Nachrr. 82–84 u. 207–8.

Belgien. Es sind noch einige Preisaufgaben der Belgischen Academie (s. '90, Nr. 209) nachzutragen. Je 600 fr. sind ausgesetzt für eine G. der Bekämpfung der Französ. Politik durch die Spanische in den Niederlanden, 1635–1700, und ferner für eine Untersuchung über die Stellung der Grafen von der Zeit Chlodwig's bis zum Vertrag zu Verdun. Der kleine Preis Stassart von 1000 fr., ist der besten Biographie des Malers u. Baumeisters Lambert Lombard (1506–66) bestimmt. Termin für diese drei Aufgaben: 1. Febr. 1892. Der grosse Preis Bergmann ist erst i. J. 1897 (Termin: 1. Febr.), und zwar für die beste Brabanter Local-G. fällig. [75

Italien. Die Accademia di scienze politiche in Neapel hat den Einlieferungstermin für die Preisaufgabe „Carlo d'Angiò e i suoi tempi" bis zum 30. Juni 1893 hinausgeschoben und ausserdem noch Preise von je 5000 fr. für drei weitere Arbeiten ausgeschrieben, die bis zum 30. Juni 1895 einzureichen sind: 1. polit. Doctrinen der Neap. Schriftsteller 15.-18. Jh.; 2. relig. Reformbewegung in den Neap. Provinzen, 16 Jh.; 3. Neap. Schulen im MA. bis zur Gründung der Universität. — Vgl. Ital. Preisausschreiben im Jg. 1890 Nr. 86. 168. 210. [76

Dass in *Spanien* zur Centenarfeier der Entdeckung Amerikas grosse internationale Preise ausgeschrieben sind, für die der Termin am 1. Januar 1892 abläuft, sei nochmals kurz erwähnt; vgl. '89, 198 u. '90, 85. [77

Personalien. *Akademien etc.* Die Akademie d. Wiss. in Berlin ernannte den päpstl. Unterarchivar Dr. H. Denifle zum correspond. Mitgliede. — Die Pariser Académie des inscriptions zu correspond. Mitgliedern Geh.-Rath Prof. W. Wattenbach in Berlin und Prof. H. Schuchardt in Graz. — Die Académie des sc. morales et politiques in Paris den dortigen Historiker de Luçay und den Hallenser Nat.-Oekonomen Prof. J. Conrad. — Gleichfalls zu corresp. Mitgliedern wählte die Petersburger Akademie Prof. G. Schmoller in Berlin und P. de Lagarde in Göttingen, ferner den Französ. Lit.-Historiker Prof. G. Paris und Herrn A. Leroy-Beaulieu in Paris. — Die Schwedische Vitterhets-Historie-och-Antiquitets-Akademi nahm als Mitglieder auf Oberbibliothekar Dr. C. Annerstedt und Prof. O. Alin in Upsala, sowie den Archivar Dr. E. Hildebrand in Stockholm und den Univ.-Bibliothekar E. Tegner in Lund. [78

In die Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde an Stelle des zurückgetretenen Prof. A. Huber von der Wiener Akademie Prof. E. Mühlbacher gewählt. — Von den Ernennungen des Deutschen Archl. Instituts erwähnen wir diejenige Prof. W. Gurlitt's in Graz zum ord. Mitgliede. [79

Auszeichnungen. Der Titel eines Geh.-Rathes wurde verliehen dem Prof. d. Gesch. F. X. v. Wegele in Würzburg, dem Prof. d. Archl. H. v. Brunn in München und dem ehem. Director des dortigen Nat.-Museums Prof. Dr. J. H. v. Hefner-Alteneck. — Monsignore J. Wilpert (Katakombenforscher) in Rom wurde zum päpstl. Cameriere segreto ernannt. — Nachgetragen sei hier noch die Verleihung des Prof.titels an Dr. Ad. Wohlwill, Docenten der Gesch. in Hamburg. Dieselbe ist bereits älteren Datums. [80

Der bekannte Historiker Prof. Pasq. Villari übernahm in dem Italien. Cabinet Rudini-Nicotera das Ministerium des Unterrichts. [81

Universitäten. Berufen sind: als ord. Prof. Dr. K. Lamprecht aus Marburg nach Leipzig und Prof. G. v. d. Ropp, der erst vor kurzem nach Breslau ging, von dort nach Marburg, an seine Stelle nach Breslau Prof. G. Kaufmann in Münster. — Zum ao. Prof. wurde Privatdocent Dr. A. Naudé in Berlin ernannt. — Der bisherige ao. Prof. A. v. Domaszewski in Heidelberg zum ord. Prof. f. alte G. — Prof. Dr. A. Birch-Hirschfeld geht aus Giessen nach Leipzig, als Nachfolger Ebert's, da Schuchardt den dorthin an ihn ergangenen Ruf (vgl. Nachrr. '90, Nr. 303)

abgelehnt. — Als ord. Prof. d. Nat.ökonomie wurde Prof. Dr. L. Brentano aus Leipzig nach München berufen, als Honorarprof. für dasselbe Fach, gleichfalls aus Leipzig nach München, Priv.-Doc. Dr. W. Lotz; als ao. Prof. d. Nat.-Oek. Priv.-Doc. Dr. K. J. Fuchs aus Strassburg nach Greifswald; ferner der ord. Prof. Dr. G. Jellinek aus Basel als Lehrer des Völkerrechtes nach Heidelberg. — Dr. A. Timon, ord. Prof. f. Ungar. Verf.- u. Rechts-G., von Raab nach Budapest. — K. Müller, ord. Prof. d. Kirchen-G., von Giessen nach Breslau. — Sein Nachfolger wurde der bisherige ao. Prof. Dr. G. Krüger in Giessen. — Ernannt wurde ferner d. ao. Prof. d. Kirchen-G. Dr. C. Mirbt in Marburg zum ord. Prof. daselbst. — Gymn.-Lehrer Dr. H. v. Schubert in Hamburg zum ordentl. Prof. f. Kirchen-G. in Strassburg. — Priv.-Doc. Dr. E. Skrochowski in Krakau zum ord. Prof. d. Kirchen-G. in Lemberg. — Zum ord. Prof. d. K.rechtes in Würzburg der dortige ao. Prof. Dr. C. Meurer. — Zu ao. Professoren ernannt wurden die Privatdocenten Lic. F. Barth und Dr. E. Blösch, beide in der theol. Facultät zu Bern. — Habilitirt haben sich Dr. E. Liesegang für Geschichte in Berlin; Dr. B. Bess u. Dr. J. Ficker in Marburg bezw. Halle f. Kirchen-G.; Dr. F. Leitschuh in Strassburg f. Kunst-G.; Dr. H. Winckler in Berlin f. Assyriologie; Dr. P. Barth in Leipzig f. Philosophie. — Nachträglich erwähnt sei noch die schon vor längerer Zeit erfolgte Habilitirung Dr. E. Kruse's in Breslau für Geschichte. [82

Archive. Geh. Staatsarchivar Dr. P. Bailleu in Berlin erhielt den Titel Archivrath. — Zum Archivar 1. Classe wurde Archivar Dr. A. Hagemann in Wiesbaden ernannt. — In die durch Eicken's Tod erledigte Stelle eines Staatsarchivars in Aurich rückte Archivar Dr. P. Wagner aus Koblenz auf. — An Stelle des letzteren trat der bisherige A.-Assistent Dr. W. Ribbeck in Düsseldorf. — Nach Düsseldorf kam als A.-Assistent Dr. O. Redlich aus Marburg. — Dr. J. Kretzschmar trat als Hilfsarbeiter beim Staats-A. zu Marburg ein, desgleichen beim Staats-A. zu Münster Dr. R. Krumbholtz. — Ferner wurde jetzt ein Nachfolger Höhlbaum's am Stadt-A. zu Köln ernannt, A.-Assistent Dr. J. Hansen, zur Zeit am Preuss. hist. Institut in Rom thätig. — Archivar der Stadt Krakau wurde Dr. St. Krzyzanowski. — Wir erwähnen noch, dass Archivrath E. v. Destouches in München seinen erbetenen Abschied aus der Stellung als Geh.-Secretär beim k. Geh.-Staats-A. erhalten und dass Dr. M. Mayer in die bisher gleichfalls von Destouches innegehabte Stellung als Secretär des Baier. Hausritterordens S. Georg eingerückt ist. — Dem Director des Münchener Staatsarchives, Dr. L. Trost, wurde der Titel eines Geh.-Legationsrathes verliehen. [83

Bibliotheken. Zum Nachfolger des Wirkl. Geh.-Rathes Dr. Greiff als Vorsitzenden des Curatoriums der k. Bibl. zu Berlin wurde Minist.-Director de la Croix ernannt. — Eine sehr wichtige Veränderung ist ferner der Rücktritt des Directors der Wiener Hofbibl. E. v. Birk und die Ernennung Hofrath Dr. W. v. Hartel's zum Leiter dieses Instituts. — Dem Vorstand der Erlanger Univ.-Bibl. Dr. M. Zucker wurde der Titel eines Oberbibliothekars verliehen. — Denselben Titel erhielt der Bibliothekar Prof. Dr. O. Gilbert in Greifswald, während der dortige erste Custos Dr. W. Müldener zum Bibliothekar ernannt wurde. — Als Oberbibliothekar

nach Königsberg kam der Bibliothekar Dr. K. Gerhard in Münster, als Bibliothekar nach Münster der Custos Dr. C. Molitor in Göttingen. – An der Landesbibl. zu Detmold hat Geh. Oberjustizrath O. Preuss sein Amt als Bibliothekar niedergelegt und wurde zu seinem Nachfolger Gymn.-Lehrer Dr. E. Anemüller daselbst ernannt. – An der städt. Bibliothek zu Wien wurde Dr. K. Schalk zum Custos, W. Engelmann zum Scriptor ernannt; Dr. H. Viebig trat ebenda als Volontär ein. — Zum Amanuensis an der Univ.-Bibl. in Wien rückte Dr. J. Donabaum auf, zum Praktikanten daselbst Dr. A. Schnerich. [84

Museen. Geh. Reg.-Rath Dr. W. Bode trat in die erledigte Directorstelle an der Berliner Gemäldegalerie ein; derselbe führt daneben auch die Direction der Abtheilung für Bildwerke des christl. ZA. fort. — Dem Director des Grünen Gewölbes und des Münzcabinets in Dresden, Hofrath Dr. J. Erbstein, wurde die dortige Porzellansammlung unterstellt. — Zum Director des hist. Museums und der Gewehrgalerie ebenda wurde der Hauptmann z. D. v. Ehrenthal ernannt. — Der Bibliothekar am kgl. Kunstmuseum zu Berlin, Dr. Max Fränkel erhielt den Titel Professor. — Dr. E. Wernicke in Breslau wurde als Secretär in das kgl. Heroldsamt nach Berlin berufen; in die von ihm bisher innegehabte Stellung e. Assistenten am Museum Schles. Althh. zu Breslau trat Dr. J. Seger ein. [85

Histor. Institute u. Unternehmungen. An das Histor. Institut d. Görres-Ges. in Rom wurde Dr. H. V. Sauerland, z. Z. in Trier, berufen. Auch Dr. K. Hayn wird am 1. April seine Stellung an diesem Institute wieder einnehmen. – Zu den Personalien d. Preuss. Instituts (s. oben Nr. 5 u. 6) ist noch nachzutragen, dass Archivar Dr. R. Arnold aus Berlin von Ostern an für den Rest der Arbeitsperiode dem Preuss. Institut mit einem Specialauftrage für Preuss. G. beigegeben wurde. — Bei der Redaction der Dt. Reichstagsacten (ältere Serie) ist in München seit Ende 1890 Dr. H. Herre aus Dessau thätig; am 1. Mai wird Dr. G. Beckmann, z. Z. in Osnabrück, bei dem Unternehmen eintreten und in Rom arbeitet z. Z. Dr. J. Kaufmann für dasselbe. [86

Schulen. Studienlehrer Dr. G. Schepss in Würzburg wurde zum Gymn.-Prof. in Speier ernannt. — Gymn.-Lehrer Dr. W. Varges in Frankfurt a. M. ist nach Ruhrort versetzt. [87

Jubiläen etc. Geh.-Rath A. v. Arneth in Wien feierte am 27. Dec. 1890 sein 50jähr. Amtsjubiläum. Eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse huldigte dem berühmten Gelehrten, und durch eine Medaille mit seinem Bildniss wurde das Gedächtniss des Tages festgehalten. — Eine ähnliche Feier des Rückblickes auf eine segensreiche, von allen Seiten anerkannte Wirksamkeit konnte Dr. A. v. Essenwein am 1. März, dem 25. Jahrestage seiner Ernennung zum Director des German. Museums in Nürnberg, begehen. — Das Fest seines 90. Geburtstages feierte am 8. Dec. 1890 Prof. A. Jäger, früher Director des Instituts für Oesterr. G.forschung. — In den Ruhestand getreten unter Verleihung des Titels eines Geh.-Rathes ist der Orientalist Prof. Dr. F. v. Spiegel in Erlangen. [88

Todesfälle stellen wir für das nächste Heft zurück.

Antiquarische Kataloge.

Nach Mittheilungen von W. Koch in Königsberg.

Th. Ackermann, München. Kat. 303a: G. u. Geogr. 38 p.

L. Auer, Donauwörth. Kat. 103: G. u. Geogr. 1968 Nrr.

J. Baer, Frankfurt a. M. Kat. 272: Rheinland u. Westphalen. 791 Nrr. — 273: Bibliothekswerke, Abth. IV: 300 Nrr. — 274: Kunstarchäologie des Alth. 1236 Nrr. — Anzeiger 409: Miscellanea, z. Th. Gesch. 598 Nrr. — 410: Kunst-G. Frankreichs. 8230 Nrr.

Th. Bertling, Danzig. Kat. 80: G. m. Hilfswiss. 1917 Nrr.

Carlberg, Stockholm. Kat. 18: Historia, Geografi, Resor. 1809 Nrr.

L. Clouzot, Niort (Deux-Sèvres). Cat. 239: Ouvrages rel. à l'Angoumois, à la Saintonge, au Poitou etc. 1575 Nrr.

Dittmer, Lübeck. Kat. 2: G. nebst Hilfswiss. 1695 Nrr.

C. Dülfer, Breslau. Kat. 3: Verschiedenes, z. Th. G. u. Silesiaca. 1220 Nrr.

J. Eisenstein, Wien. Kat. 9: 6500 Werke (darin 68 p. G.)

G. Fock, Leipzig. Kat. 46: Staatswiss. 2419 Nrr.

J. St. Goar, Frankfurt a. M. Kat. 81: Miscell. (meist Cultur-G.) 714 Nrr.

O. Harrassowitz, Leipzig. Kat. 171: Mss., Incunabeln, Holzschnittwerke. 586 Nrr.

C. Haugg, Augsburg. Kat. 106: Versch., meist Cultur-G. 1143 Nrr.

H. Helbing, München. Kat. 12: Porträts. 1497 Nrr.

U. Hoepli, Mailand. Cat. 68: Storia d'Italia. 7101 Nrr.

Th. Kampffmeyer, Berlin. Kat. 322: G.-Werke, Militärwissenschaften u. Kriegs-G. 72 p.

Kirchhoff & Wigand, Leipzig. Kat. 866–869: G. I (Allgemeines u. Hilfswiss.), II (Dtld.), III (Andere Europ. Staaten) u. IV (Aussereurop. Länder u. Byzanz). 1352; 2657; 2166; 718 Nrr.

W. Köbner, Breslau. Kat. 208: Verschiedenes (499 Nrr. G.).

H. Lesser, Breslau. Kat. 235: Histor. Hilfswiss. 562 Nrr. — 236: Kunst-G. 550 Nrr.

List & Franke, Leipzig. Kat. 224: Dt. G. 3079 Nrr.

P. Neubner, Köln. Kat. 29: Cultur-, Sitten- u. Rechts-G. 4788 Nrr.

Otto, Erfurt. Kat. 422: Gesch. 1280 Nrr. — 423: Kriegs-G., Atlanten u. Karten. 550 Nrr.

A. Picard, Paris. Cat. 52: Dissertationen etc. 1708 Nrr.

R. L. Prager, Berlin. Kat. 119: Dt. Rechts- u. Cultur-G. 1699 Nrr.

F. Rohracher, Lienz. Kat. 23: II. Ungarns G. etc. 425 Nrr.

A. Schulz, Paris. Cat. 1: Livres d'occasion (c. 300 Nrr. Gesch.)

R. Siebert, Berlin. Kat. 204: Biografik. 2207 Nrr.

J. A. Stargard, Berlin. Kat. 182: Numismatik, Sphragistik. 589 Nrr.

A. Unflad, München. Kat. 150: G., Geogr., Reisen.

P. Vergani, Milano. Cat. 67: Versch. (435 Nrr. Gesch.).

H. Welter, Leipzig. Kat. 4: G. u. Geogr. 1236 Nrr.

H. Welter, Paris. Cat. 50: 1147 Nrr. (meist Gesch.)

A. Westphalen, Flensburg. Kat. 40: Schleswig-Holstein, Lauenburg; Hamburg u. Lübeck. 33 p.

Eingelaufene Schriften.

Das letzte derartige Verzeichniss siehe Band III p. 457 f. Von den seitdem bis Ende December 1890 eingelaufenen Schriften geben wir hier nur ein Nachtragsverzeichniss; denn die schon im vorigen Jahre redactionell berücksichtigten Schriften stehen im Register des letzten Jahrganges und sind desshalb hier nicht aufgeführt. Ebenso werden wir in diesem Jahre verfahren.

O. Adamek, Beitrr. z. G. d. Byzant. Kaisers Mauricius, 582–602, Th. I. Progr. Graz. 32 p. — W. Assmann, G. d. MA. 2. Aufl. Abth. III, 1, s. Bibliogr. Nr. 99a u. Nachrr. Nr. 40. — A. Bachmann, Zur Dt. Königswahl Maximilian's I., s. Bibl. Nr. 451. — E. Bekker, Elisabeth

u. Leicester (Giessener Studien auf d. Gebiet d. G., V.), s. oben p. 138. — Below, Jena, s. Bibl. Nr. 1114. — G. v. Below, G. d. directen Staatssteuern in Jülich u. Berg. I., s. Bibl. Nr. 476. — J. Bernays, Petrus Martyr, s. Bibl. Nr. 434. — Prähistor. Blätter (s. Bibl. Nr. 105). II, 5–6. p. 65–96. — Blätter f. Württemb. K.-G. (s. Bibl. '89, 1155 u. '90, 4167). V, 11–VI, 1. p. 81–96; 1–8. — O. Blümcke, Pommern während des nordischen 7jähr. Krieges, s. Bibl. Nr. 790 u. Nachrr. Nr. 50p. — M. Brosch, G. v. England. VI, s. Nachrr. Nr. 59. — W. Burghard, Die Gegenref. auf d. Eichsfelde, s. Bibl. Nr. 804. — Joan. Canabutzae in Dionysium Halic. comment. ed. M. Lehnerdt. Lpz., Teubner. xxj97 p. — Ces. Cantù, Storia univers., 10. ed. Disp. 169 u. 174, s. Bibl. Nr. 82. — Chiniqui, 50 JJ. in d. Röm. K. Barmen, Wiemann. xv853 p. 9 M. — A. Crivellucci, Della fede stor. di Eusebio. Livorno, Giusti. 1888. 145 p. — H. Diemar, Untersuchgn. über d. Schlacht bei Lützen, s. Bibl. Nr. 752. — Original Documents relat. to the hostages of John king of France etc. edited by G. F. Duckett, s. oben p. 198. — J. v. Döllinger, Die Papstfabeln d. MA.; e. Beitr. z. K.-G. 2. Aufl., hrsg. v. J. Friedrich. Stuttg., Cotta. 3 M. 80. — Kleinere Schriften, hrsg. von F. H. Reusch. Stuttg., Cotta. 11 M. 80. — A. Dresdner, Cultur- u. Sitten-G. d. Ital. Geistlichkeit im 10. u. 11. Jh., s. Bibl. Nr. 276. — G. F. Duckett, Visitations of Engl. Cluniac foundations. Lond., Paul. 52 p. — Rich. Gf. Du Moulin-Eckart, Leudegar, Bisch. v. Autun, s. Bibl. Nr. 197. — R. Fester, Rousseau u. d. Dt. G.-Philosophie, s. Bibl. Nr. 3. — Dav. Gans' chronikartige Welt-G., s. Bibl. Nr. 722. — Georgii Cyprii descriptio orbis Romani, ed. H. Gelzer. Lpz., Teubner. 3 M. — Ch. Gross, The gild merchant; a contribution to Brit. municipal hist. 2 vol. Oxf., Clarendon Press. xxij332 u. xj447. — D. Haek, Justus van den Vondel, s. Bibl. Nr. 679. — C. Henner, Beitrr. z. Organisation u. Competenz d. päpstl. Ketzergerichte. Lpz., Duncker & H. 8 M. 80. — H. Herre, Ilsenburger Ann. als Q. d. Pöhlder Chronik, s. Bibl. Nr. 300. — H. Houssaye, Aspasie, Cléopatre, Théodora. 5. ed. Paris, Calmann Lévy. 1891. 336 p. — G. E. Howard, On the development of the king's peace and the Engl. local peace magistracy. (Sep. a. Nebraska univ. studies 1, 253–99.) — H. Jahnke, Fürst Bismarck. Lfg. 1–16, s. Bibl. Nr. 1235. — Jahrbuch d. Ges. f. Lothringische G. u. Alterthumskunde (vgl. '90, 2417). II: 1890. 430 p. — J. Jastrow, G. d. Dt. Einheitstraumes u. s. Erfüllg. 3. Aufl., s. Bibl. Nr. 1216. — D. Kerler, Aus d. 7jähr. Krieg; Tagebuch d. Preuss. Musketiers Dominicus, s. Bibl. Nr. 967. — B. Kindt, Die Katastrophe Ludov. Moro's in Novara, Apr. 1500, s. Bibl. Nr. 457. — R. Krebs, Die polit. Publicistik d. Jesuiten, s. Bibl. 734. — K. Krumbacher, G. d. Byzantin. Lit., 527–1453. Münch., Beck. 1891. x494 p. 8 M. 50. — K. Lamprecht, Dt. G. I, s. Bibl. Nr. 102 u. Nachrr. Nr. 39. — Grosshandel u. Bürgerthum z. Ref.-Zeit, s. Bibl. Nr. 680. — J. Lattmann, Lösg. d. Reformbeweggn. d. höh. Schulwesens, s. Bibl. Nr. 33. — H. Ch. Lea, Chapters from the religious hist. of Spain, connected with the inquisition. Philadelphia, Lea. xij522 p. — K. Lechner, Ein Beitr. z. G. d. Hannover'schen Mission, s. Bibl. Nr. 913. — — Lettres inéd. de Mich. Apostolis, publ. p. H. Noiret. (Bibl. des éc. franç. d'Athènes et de Rome. 54.) Paris, Thorin. 1889. 167 p. — H. Lövinson, Die Minden'sche Chronik d. Busso Watensted, e. Fälschg. Paullini's, s. Bibl. Nr. 425. — E. C. Mason, The Veto power in the governement of the United States, ed. by A. B. Hart. Boston, Ginn. 232 p. — A. Meister, Die Hohenstaufen im Elsass, 1079–1255, s. Bibl. 306. — Fr. v. Mensi, Die Finanzen Oesterreichs, 1701–40, s. Bibl. Nr. 883. — W. Michael, Englands Stellg. z. 1. Theilg. Polens. Freiburger Habil.-Schr. Hamb. & Lpz., Voss. 91 p. — E. Miller, Le Mont Athos, Vatopédi, l'île de Thasos. Paris, Leroux. 1889. xciij409 p. — Mittheilungen d. V. f. d. G. Berlins, (s. Bibl. '89, 1267 u. '90, 3986). VII, 12. p. 157–64. — Mitthh. d. k. k. geogr. Ges. in Wien, red. v. A. Rodler. XXXII, 8-9. Wien, Hölzel. 1889. — Neander, Der hl. Bernhard, s. '90, 139 u. '91, 343. — T. A. Neroutsos,

Χριστιανικαὶ Ἀθῆναι; ἱστορ. καὶ ἀρχλ. μελέτη. (Sep. a. Δελτίον τῆς ἱστορ. καὶ ἐθνολογ. ἑταιρίας.) Athen, Perre. 1889. 109 p. — H. Nirrnheim, Hamb. u. Ostfriesland in d. 1. Hälfte d. 15. Jh., s. Bibl. Nr. 499. — J. v. Pflugk-Harttung, Ueb. Archiv u. Registr. d. Päpste. (Sep. a. ZKG XII, 248-78.) — Select civil pleas. I: 1200–3, ed. for the Selden soc. by W. Paley Baildon. Lond., Quaritch. 4°. xx103 p. u. p. 105-28. — F. Rachfahl, Der Stettiner Erbfolgestreit, 1464–72, s. Bibl. Nr. 444. — G. Rauschen, Die Legende Karl's d. Gr., s. Bibl. Nr. 214. — E. Reich, Graeco-Roman institutions, from antirevolutionist points of view. Oxf., Parker. 100 p. — K. v. Reitzenstein, Der Feldzug d. J. 1622, s. Bibl. Nr. 742. — K. Saftien, Die Verhandlungen Ferdinand's I. mit Pius IV. (vgl. '90, 3212). — G. Schlumberger, Un empereur byzant. au 10. s., Nicéphore Phocas. Paris, Firmin-Didot. 30 fr. — Ad. Schmidt, G. d. Verf.-Frage, 1812–15, s. Bibl. Nr. 1123. — Alw. Schultz, Alltagsleben e. Dt. Frau z. Anf. d. 18. Jh., s. Bibl. Nr. 957. — A. Senz, Ueber die Bauwerke d. Siebenhügelstadt am Bosporus. Berl., Meidinger. 1889. 50 Pf. — H. Simonsfeld, Beitrr. z. päpstl. Kanzleiwesen u. z. Dt. G. im 14. Jh., s. Bibl. Nr. 413. — Votsch, Ul. v. Hutten, s. Bibl. Nr. 640. — S. Widmann, Geschichtsel, s. Bibl. Nr. 25.

Bitte um Auskunft. Am Schluss des III. Bandes brachten wir eine Bitte des Herrn Dr. E. Marcks in Berlin um Auskunft über den Verbleib eines Briefes von „Albanus“ (betr. Ermordung des Franz v. Guise 1563?) zum Abdruck. Ueber jenen Brief handelt jetzt ein Aufsatz Dr. M.'s im Bull. de la soc. de l'hist. du protest. français v. 15. März 1891 (xl p. u. p. 144-64), und dort ist p. 144-152 der Brief sammt Französischer Uebersetzung abgedruckt. Indem wir auf diese Publication verweisen, erneuern wir die Bitte, dem Original des Briefes nachzuforschen.

Ein Menschenalter Florentinischer Geschichte.
(1250—1292.)

Von

O. Hartwig.

(Schluss.)

VIII.

Die Florentiner führten in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ihre zahlreichen grösseren Kriege mit Heeresmassen, welche sich aus drei Bestandtheilen zusammensetzten. Das eigentliche Gros der Armee bildete die waffenfähige städtische Bürgerschaft. Diese zog theils als einfache Infanterie ins Feld, theils zu Specialwaffendienst ausgebildet. Daneben gab es aber auch eine Reiterei von Bürgern, in der nach Villani die Blüthe des Adels, il fiore della buona gente di Firenze, diente. Diese Reiterschaar wurde dadurch gebildet, dass hervorragenden Bürgern der Stadt das Halten eines oder mehrerer Pferde zum Kriegsdienste gegen Entschädigung, namentlich bei dem Verluste der Pferde, auferlegt wurde. Es waren nicht mehr die alten milites, welche hoch zu Rosse ins Feld zogen, sondern städtische Reiterschaaren, unter denen die Söhne des alten Geschlechtsadels neben den Sprösslingen der jungen bürgerlichen Aristokratie einherritten.

Bei dem sich durch viele Jahre hinziehenden Kriegszustande, in dem sich die Comune mit den ihr feindlichen Nachbarstädten befand, und bei der grösseren Schlagfertigkeit, die sich die Deutschen, Französischen und später auch die Spanischen Berufssoldaten angeeignet hatten, wäre es nöthig gewesen, dass

Florenz stets einen Theil seiner Bürgerschaft unter Waffen gehalten hätte, um die Grenzfesten besetzt zu halten und den plötzlichen Einfällen von feindlichen Reiterschaaren und fliegenden Corps mit Erfolg entgegenzutreten. Das war aber nicht nach dem Sinn der grossen Masse der Bürgerschaft. War diese auch wohl noch zu bewegen, auf einige Wochen sich aus einer gewerbetreibenden Bevölkerung einer Industriestadt in ein tapferes Kriegsheer zu verwandeln, so war sie doch durchaus nicht gewillt, diesen Kriegsdienst Jahre hindurch auf sich zu nehmen und sich im Sommer und Winter den Feinden zu stellen. Der Uebergang, der sich in der Cultur der Stadtbevölkerung im allgemeinen vollzog, und der darauf hinaus lief, überall grössere Stetigkeit und Gesetzlichkeit in alle Verhältnisse zu bringen und die Standesunterschiede auszugleichen, wirkte vor allem auf die Ausbildung des Militärwesens zurück. Wie man aber in der Ordnung der gesammten politischen Institutionen nicht zu der Idee einer wirklichen Repräsentativverfassung gelangen konnte, sondern bei der Bildung von politischen Körperschaften stehen blieb, die aus der Vertretung von kleineren, sei es localen, sei es berufsmässigen Corporationen erwachsen waren, so vermochte man auch nicht, nachdem sich die alte Ordnung des Kriegswesens mit den neuen Culturbedingungen als unvereinbar herausgestellt hatte, eine Organisation eines comunalen Wehrsystems zu schaffen, das die Vertheidigung der Heimath in neuen Formen auf die Schultern der Bürgerschaft gelegt hätte. Dem bedenklichen Auskunftsmittel, das bei den zurückgebliebenen Zuständen der Nachbarvölker nahe lag und das überall da ergriffen worden ist, wo rasch aufblühender Handel und Gewerbfleiss eine grosse pecuniäre Ueberlegenheit und eine einseitige Pflege dieser Ueberlegenheit hervorgerufen hat, ist auch Florenz erlegen: es nahm Söldner in seinen Dienst. Waren die Schaaren des tüchtigen popolo vecchio bei Montaperti vor allem den Streichen der kleinen reisigen Schaar, die König Manfred nach Siena entsendet hatte, erlegen, so suchte man jetzt, diesen gefürchteten Deutschen Geschwadern die Haufen von gemietheten Französischen und anderen „ultramontanen“ Reitern entgegenzustellen, die jahraus jahrein im Dienste der Comune den Angriffen der Feinde entgegentreten und bei grösseren Kriegsfahrten den Kern des Heeres bilden sollten.

Die Existenz des Bundes der Guelfischen Städte Tusciens begünstigte hier in mancher Beziehung noch die frühe Ausbildung des Söldner- und Condottieriwesens. Es war viel einfacher, die Contingente der einzelnen Bundesglieder zusammen zu halten, wenn diese aus Soldtruppen bestanden, als wenn die Bürgerheere der verschiedenen Städte ins Feld ziehen mussten. Denn waren diese wohl für die eigene Heimath noch in Bewegung zu setzen, so versagten sie doch zu leicht, wenn sie zur Vertheidigung einer gar häufig noch mit Eifersucht und stiller Furcht betrachteten Bundesgenossin ins Feld ziehen sollten. Darum hat auch Florenz von dem Zuzuge der Bürgerheere seiner Verbündeten, welche bei jeder grösseren Expedition den dritten Bestandtheil des Heeres bildeten und mit der Hauptmacht nur in einem losen Verband standen, wenig wirkliche Unterstützung gehabt. Nur wenn derartige Hilfstruppen zufällig unter dem Befehl tapferer Florentiner standen, wie bei Campaldino, wo Corso Donati als Podestà von Pistoja die Schaaren dieser Stadt und die Lucchesen commandirte, war effectiver Beistand in der Stunde der Gefahr zu erwarten [1]. Vollzog sich daher die Ausbildung des Söldnerwesens für Florenz mit einer Art von Naturnothwendigkeit als das Product der merkantilen Entwicklung der Stadt, so wirkte dieselbe umgekehrt dann wieder mit derselben Nothwendigkeit als ein wesentlicher Factor auf die ganze innere Organisation der Comune zurück. Hatten die Bürger nicht mehr die Neigung und auch in ihrem grösseren Theile nicht mehr die Fähigkeit, sich persönlich für ihre Stadt zu schlagen und ihr Opfer an Zeit und Blut zu bringen, so mussten sie jetzt hierfür mehr von dem geben, was sie hatten,

---

[1] Ueber die Organisation der Heeresverfassung und -Verwaltung von Florenz aus dem Anfange unserer Periode (1260) sind wir jetzt durch die ausgezeichnete Publication des sog. Libro di Montaperti durch C. Paoli im 9. Bande der Documenti di Storia Italiana - - - per le provincie di Toscana so genau unterrichtet wie über die keiner anderen Comune des Mittelalters. Denn dieser Libro di Montaperti enthält, wenn auch nicht vollständig, die Acten über die Mobilisirung der grossen Florentinischen Armee, welche sich 1260 zur Verproviantirung von Montalcino gegen Siena in Bewegung setzte, bis zum Tage vor der Schlacht. Ich habe auf Grund desselben Materials unter dem Titel: „Eine Mobilmachung in Florenz“ u. s. w. in den „Quellen und Forschungen“ II, 297 ff. einen Auszug hiervon zu geben versucht. Vgl. oben Band IV S. 342—45.

sie mussten stärker für die Comune zahlen. Es ist ganz bezeichnend, dass die erste genauere Nachricht, welche wir über des Florentinische Steuerwesen von einem Chronisten überliefert erhalten haben, in Verbindung mit einer Nachricht über die Bezahlung von Reiterschaaren auftaucht, die zum Theile sicher Soldtruppen waren. Das führt uns zu einer Betrachtung des Finanzwesens der Comune in dieser Periode überhaupt [1].

---

[1] Die Finanzgeschichte irgend einer mittelalterlichen Comune Italiens, geschweige denn die irgend einer Periode der Italienischen Geschichte, ist noch nicht geschrieben. Die bis in unsere Tage herabreichende Zerstückelung des Landes, in welchem die ersten Versuche zu statistischen Ermittelungen und zur Verwerthung derselben für das Staatsleben gemacht worden sind, trägt einen guten Theil der Schuld hiervon. Wenn man aber, was zunächst nöthig gewesen sein würde, noch keine wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen in dieser Richtung angestellt hat, so hat das verschiedene Ursachen. Dass in dem Königreiche Neapel vor 1860 keine wissenschaftlich freie Untersuchung über das Finanzwesen des Landes angestellt werden konnte, begreift sich leicht. Das Werk von Bianchini, das wir darüber besitzen, beweist das deutlich. Die fiscalischen Tendenzen desselben sind so stark als die Quellenforschung schwach. Für den Kirchenstaat eine Finanzgeschichte zu schreiben, dürfte allerdings zu den kaum lösbaren Aufgaben gehören; dagegen würden wir wohl eine, wenn auch nicht allen berechtigten Ansprüchen genügende Darstellung, wenigstens eines Theiles von Florenz und Toscana, erhalten haben, wenn es Giuseppe Canestrini vergönnt gewesen wäre, sein allerdings von vornherein zu weitläufig angelegtes Werk: La Scienza e l'arte di Stato (1862) zu vollenden. Was jetzt nämlich von ihm vorliegt, ist nur ein Theil eines Theiles von ihm, indem von dem Finanzwesen nur der erste Band erschienen ist, welcher von der Besteuerung (Imposta) des beweglichen und unbeweglichen Vermögens in Florenz bis in die Zeit der Mediceischen Grossherzöge hinein handelt. Canestrini, der sein Buch auf eine Aufforderung der provisorischen Regierung von Toscana hin im Jahre 1860 auszuarbeiten begonnen hatte, war freilich in dem Actenmateriale des grossen Staatsarchives zu Florenz wohl zu Hause, jedoch besser in dem der späteren Mediceischen Zeit, als in dem der älteren Republik. Da wir es hier aber nur mit den Anfängen zu thun haben, hat das Werk Canestrini's auch nicht zu viel Ausbeute geliefert. Wichtiger als dieses ganze Werk war für diese Untersuchung die Abhandlung von A. Gherardi: L'antica camera del Comune di Firenze e un quaderno d'uscita de' suoi camarlinghi dell' anno 1303. Archivio storico Italiano. Ser. IV, T. XVI. Zur Vergleichung war wichtig die Abhandlung, die in derselben Zeitschrift Ser. III, T. VII, 2 S. 53 u. f. L. Banchi unter dem Titel: La lira, la tavola delle possessioni e le preste nella repubblica di Siena veröffentlicht hat. In Siena sind die Urkunden der älteren Zeit viel vollständiger erhalten als in Florenz und geben uns über manche Zustände, die in allen

Die Stadt Florenz bestritt in der Zeit, von welcher wir hier sprechen, ihre Ausgaben aus denselben Einnahmequellen, welche noch heutigen Tages von den modernen Staaten in Anspruch genommen werden: durch directe und indirecte Besteuerung ihrer Bürger, durch Anleihen und durch Einnahmen aus eigenem Besitz. Wir finden die verschiedenen Besteuerungsweisen schon am Anfange unserer Epoche vor. Es ist nur die Frage, wann und wie sie entstanden sind.

Wir können uns hier nicht tiefer auf die Controverse einlassen, welche sofort bei dem Eintritt in diese Untersuchung jedem Forscher winkt und die desshalb um so unerquicklicher ist, weil sie theilweise wenigstens mit nationalen Vorurtheilen zu kämpfen hat. Denn es erhebt sich hier sofort die Frage nach dem Fortleben der Römischen Municipalverfassung und des Römischen Steuerwesens in den mittelalterlichen Comunen. Sind die Italiener im allgemeinen leicht bereit, die historischen Bildungen ihrer mittelalterlichen Geschichte in die engste Verbindung mit dem antiken Römischen Staatswesen zu bringen, schon weil ihnen das aus ihrem nationalsten Dichter ganz geläufig ist, so haben sie in dieser Auffassung bekanntlich noch von auswärts die kräftigste Unterstützung erhalten. Wenn nun auch eine eindringendere Forschung gezeigt hat, auf wie schwachen Füssen die Beweisführung von dem Fortwirken der politischen Triebkraft des antiken Roms in den mittelalterlichen Comunen Italiens beruht, und es meines Erachtens kaum fraglich ist, dass es für die Italienische Nation ehrenvoller sei, die Grundlagen des modernen Staatswesens aus sich heraus neu erzeugt, statt sie von Rom oder richtiger von Byzanz ererbt zu haben, so kann man doch nicht sicher darauf rechnen, dass eine objective historische Forschung einem bestehenden nationalen Vorurtheile gegenüber leicht durchdringen wird. Völker sind, wie die Individuen vielfach, auf ererbten Besitz noch stolzer als auf selbst erworbenen. So stösst man denn auch an der

---

Comunen Tusciens ziemlich gleichartig waren, erwünschten Aufschluss. Perrens ist in seinem weitschweifigen Werke: Histoire de Florence der heiklen Aufgabe, eine Finanzgeschichte der Comune zu geben, ganz aus dem Wege gegangen und bringt wie Gius. Capponi erst für eine spätere, weit entwickeltere Periode einige Canestrini entnommene Notizen. Vol. IV S. 508 zum Jahre 1358.

Schwelle des Werkes von Canestrini sofort auf die Behauptung von dem Fortwirken und Wiederaufleben der hier im Herzen Italiens niemals erloschenen Römischen Tradition, wenn er das auch weniger direct behauptet als manche Andere, welche das Fortleben der Römischen Municipalverfassung mit den scholae und collegia u. s. w. in Florenz fast als selbstverständlich ansehen. Denn er sagt nur: sembra ch' abbia voluto rinnovare [in Florenz] la forma e la base dell' antico censo romano con quelle istituzioni che chiamò allibrazione lira o estimo [1]. Aber auch dieser Schein ist trügerisch. Ohne in Abrede stellen zu wollen, dass sich in einzelnen Gegenden Italiens das Römisch-Byzantinische Steuersystem bis ins Mittelalter hinein erhalten hat, ist so viel sicher, dass es in Florenz nicht fortgelebt hat. In einer Stadt, welche, wie jetzt auch Ausgrabungen unwiderleglich bewiesen zu haben scheinen, an zwei Jahrhunderte in Trümmer gelegen haben muss und nur sehr schwach bevölkert gewesen sein kann [2], können sich unter der Herrschaft der Langobarden unmöglich Römische Traditionen lebendig oder gar in praktischer Uebung erhalten haben. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass auch hier die ältesten städtischen Steuern als Abgaben entstanden sind, die an die Markgrafen und dann an das Reich zu entrichten waren. Wir besitzen allerdings keine dieses beweisende Urkunde. Aber warum sollte es hier anders gewesen sein als z. B. in Lucca, wo 1160 die markgräflichen Rechte und 1162 die Regalien gegen eine jährliche Geldzahlung abgelöst wurden [3]. Dass es

---

[1] Canestrini, La scienza e l'arte di Stato I S. 15, die Nachahmung setzt doch Kenntniss voraus, die man dann schwerlich aus Büchern schöpfen konnte.

[2] Es finden sich, wie neueste Ausgrabungen im Centrum der Römischen Stadt erweisen, über Römischen Mauerresten Ablagerungen des Arno, welche nur sehr allmählig entstanden sein können. Von der Geschichte von Florenz von 558 bis tief in das 8. Jahrhundert hinein weiss man auch gar nichts. Auch auf Florenz passt das Wort des Agnellus vollkommen: „A Basilii namque tempore consulatum agentis (541) usque ad Narsetam patricium provinciales Romani ubique ad nihilum redacti sunt“ (Liber Pontificalis etc. in den Mon. Germaniae SS. rer. Langob. S. 338), und das andre: „Narses gessit multas victorias in Italia cum denutatione omnium Romanorum Italiae“. Das Wiederaufleben der Italienischen Race im 12. und 13. Jahrhundert geht von den unteren Volksschichten aus. Dante klagt genug über die zugezogenen Bauern.

[3] Memorie di Lucca I, 174 u. 186.

in Florenz im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts schon städtische Umlagen gab, geht übrigens aus zahlreichen Urkunden hervor, nach denen sich Comunen und Ortschaften und Burgen der Grafschaft nur unter der Bedingung unterwarfen, dass sie von der städtischen libra oder dem estimo befreit blieben [1]. Schon 1203 wurden alle Geistlichen und Laien der Grafschaft besteuert und 1208 wird schon ein um die Comune verdienter Mann von allen Abgaben auf ewige Zeiten befreit. Jeder Heerd (focolare) und so jede Haushaltung der Grafschaft hatte um diese Zeit sechsundzwanzig Denare jährlich als Herdsteuer zu zahlen [2]. Die erste systematisch durchgeführte Einschätzung aller Grafschaftsbewohner (libbra, lira, allibratio, extimum) ist wohl mit der Volkszählung im Frühjahr 1233 verbunden gewesen. Ein Capitel der Statuten von Florenz, das am 24. Februar 1233 beschlossen wurde, ordnete an, dass im Mai dieses Jahres sich alle Bewohner der Grafschaft nach der Stadt zu begeben hätten und dort vor dem dazu bestimmten Notare des Sesto, zu dem die Ortschaft des Declarirenden gehörte, zu erklären hätten, ob sie milites aut nobiles, factitii vel alloterii seien [3]. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass dieser Standeserklärung und Volkszählung der Bewohner der Grafschaft eine ähnliche Aufnahme der Stadtbevölkerung vorausgegangen sein wird, und dass diese nicht aus rein statistischen Interessen

---

[1] Canestrini a. a. O. S. 16. In Siena hat die erste Lira, d. h. Steueranlegung 1198 stattgefunden u. 1208 bezahlte man zuerst die nach ihr gleichfalls Lira genannte erste Steuerquote. Banchi a. a. O. S. 54 u. 55.

[2] Wenn von dem Fortleben einer Römisch-Byzantinischen Steuer die Rede sein kann, so ist das m. E. bei der sogen. Herdsteuer der Fall. Denn ich möchte in ihr die Byzantinische Rauchsteuer (καπνικόν) wieder erkennen, welche als Ueberrest der alten Kopfsteuer von jeder Feuerstelle der plebejischen Familien auf dem Land erhoben wurde. Zachariae v. Lingenthal, Mémoires de l'Académie de St. Pétersbourg. VII. Ser. T. VI. Nr. 9. S. 13, 14. Diese Steuer war in ganz Mittelitalien und der Romagna verbreitet.

[3] Rondoni, I più antichi frammenti del Costituto Fiorentino S. 16; Hartwig, Quellen etc. II, 90. Ich bemerke noch, dass in der Steuerbefreiung von 1202 (Delizie degli Erud. Tosc. VII, 179) noch von keiner Lira, sondern von einem datium, accatus u. prestantia gesprochen ist; der Sache nach mag es dasselbe gewesen sein wie die Lira, aber die neue Form der Einschätzung war wohl noch nicht da.

hervorgegangen ist, vielmehr mit einer Regelung der directen Abgaben zusammenhängt. Die Stadt hatte ja auch damals grosse Ausgaben zu den Kämpfen mit Siena zu machen und später hat sie Kaiser Friedrich II. ordentlich in Contribution genommen. Denn zu der Zeit, als dieser die Verwaltung Tusciens neu ordnete (1238), war ja auch Florenz ihm unterworfen und hatte direct Podestaten von ihm eingesetzt erhalten [1]. Der Podestà musste sammt seinen Truppen von der Stadt bezahlt werden, und der Kaiser forderte ausser einem Hilfscorps, z. B. zur Belagerung von Faenza, noch die Ablieferung der Reichssteuern in seine Kasse. Da damals die Ghibellinische Partei die herrschende in der Stadt war, fiel das Odium dieser Abgaben ihr zur Last, obwohl der Kaiser es war, der sie verlangte und verbrauchte. Villani gibt daher als Ursache der ersten und entscheidenden Umwälzung in der Stadt und der Bildung der alten Volksgemeinde (popolo vecchio) die Bedrückung der Comune durch unerträgliche „gravezze, libbre ed imposte" von Seite der Ghibellinen an. Libbra oder Lira ist aber der technische Ausdruck sowohl für die Steuerveranlagung als für die auf Grund dieser Veranlagung von den Einwohnern der Stadt und Grafschaft von allem Einkommen von beweglicher und unbeweglicher Habe erhobene Steuer selbst [2]. Diese libbra schaffte man nun aber nach Beseitigung des kaiserlichen Regiments 1250 keineswegs ab. Denn wir finden dieselben technischen Ausdrücke in Urkunden von 1254 und 1256 wieder, nach denen der Bischof von Florenz für seine Güter mit 30000 Lire jährlicher Einkünfte eingeschätzt war und dem Einsammler der Lira im Jahre 1256 300 Lire nachzahlen musste, zu denen er 1254 bei einer Umlage „ad rationem soldorum viginti pro centenario sine quarto" herangezogen war, die er aber bis dahin noch nicht gezahlt hatte. Und in demselben Jahre zahlte der Kämmerer des Bischofs dem Erheber der Lira für das Sesto der Porta del Duomo 125 Lire als Quote für das Jahr 1256 [3].

Wenn G. Villani nun als Grund der Unzufriedenheit mit

---

[1] Hartwig, Quellen II, 174.

[2] Banchi a. a. O. S. 55, Canestrini a. a. O. S. 18.

[3] Lami, Lezioni S. CXXV.

dem Regimente des Generalvicars von Tuscien, dem Grafen Guido Novello, die Umlage einer Lira von 10 Soldi auf das Hundert angibt, so kann das nur ein Vorwand gewesen sein, wenn der Graf nicht kurz zuvor schon einmal dieselbe Steuer ausgeschrieben hatte [1]. Denn 1254 hatte man ja 20 Soldi vom Hundert eingetrieben. Doch scheint es so, dass diese Steuer besonders verhasst war. Denn das Colleg der sechsunddreissig Rathsmänner, aus den sieben oberen Zünften gebildet, um für die Geldbedürfnisse der Comune zu sorgen, war ja bereit, das zur Bezahlung der Reiterschaaren nöthige Geld auf andere Weise als durch eine Lira zu beschaffen. Wahrscheinlich wurde besonders die Ausführung der Umlage als eine ungerechte empfunden, denn ihre Neugestaltung bildete auch einen Theil des Reformprogrammes des Cardinals Latinus vom Jahre 1280, der aber auch nicht sofort zur Ausführung kam [2]. Denn erst ein Beschluss des Parlaments, welcher am 26. Februar 1285 auf Antrag des Dominus Bindo del Baschiera della Tosa und des Schusters Neri in der Kirche Santa Reparata gefasst wurde, brachte die Angelegenheit in Fluss [3]. Am 13. März 1285 begannen die Verhandlungen über die wichtige Angelegenheit in einer Sitzung der Vorstände der oberen zwölf Zünfte und zahlreicher Rathsmänner in Anwesenheit des Volkshauptmanns und der Prioren. Es müsse eine neue Einschätzung (extimum, estimo) in Stadt und Grafschaft vorgenommen werden, so wurde hier ausgeführt, damit die Umlagen (libbre) und Anleihen (prestanzie) gerechter vertheilt werden könnten; die zur Zeit noch geltende Einschätzung sei vor langer Zeit (diu) gemacht, und seitdem habe sich der Besitzstand der Bürger stark verändert; viele seien reicher, unzählige ärmer geworden. Die grossen Geldbedürfnisse der Stadt veranlassten daher viele Ungerechtigkeiten in der Besteuerung der Einzelnen und hätten desshalb endlose Beschwerden in den Rathsversammlungen hervorgerufen; eine neue Steuerveranlagung sei daher für die Comune durchaus nützlich und nothwendig; der Capitano (Balduino degli Ugoni) verlange daher den Rathschlag der Anwesenden: quid, quomodo

---

[1] Villani VII, 17 u. 13. S. oben I S. 45.
[2] Rondoni a. a. O. S. 38. Oben II, 77.
[3] Le Consulte I, 170. Bindo fiel in der Schlacht von Campaldino.

et qualiter et qua forma videtur et placet Consilio providere et provideri debere utilius pro Comuni predicto in predictis et circa predicta [1].

Die verschiedensten Ansichten machten sich bei der Berathung sofort geltend. Die Technik des Einschätzungsverfahrens war in Vergessenheit gerathen, was nicht Wunder nehmen kann, wenn die letzte Veranlagung, die ja vor langer Zeit (diu) stattgefunden hatte, im Jahre 1233 ins Werk gesetzt worden war. Es wurde desshalb wiederholt der Antrag gestellt, es möge eine Commission nach Lucca, Siena, Pistoja, Arezzo u. s. w. gesendet werden, welche die dort üblichen Methoden der Steuerveranlagung studiren solle; erst wenn dieses geschehen sei, solle man Beschlüsse fassen [2]. In der That war es hier auch noch besonders schwer, einen gerechten Besteuerungsmodus zu finden. Denn die Bürgerschaft war noch keineswegs eine einheitliche, sondern in Classen geschiedene. Die Versammlung, welche jetzt über die neue Steuerveranlagung beschloss, gehörte ausschliesslich den Zünften und der Bürgerschaft an, in welche sich wohl einzelne Adliche hatten aufnehmen lassen. In ihr, sowie in dem Rath der Comune (des Podestà) bildete der Adel numerisch einen verschwindenden, vielleicht den sechsten Theil der Mitglieder. Die Magnaten schätzten sich desshalb selbst ein und verhandelten mit der Bürgerschaft über die von ihnen aufzubringende Quote [3]. Nicht weniger hatte die Volksgemeinde in Verbindung mit dem Rath des Podestà über den Antheil an der Steuersumme, die umgelegt werden sollte, für die Grafschaft zu befinden, und man kann sich leicht denken, dass bei der herr-

---

[1] So die solenne Formel. Le Consulte I, 179.

[2] Le Consulte I, 780 u. 84: mittatur Lucam etc. et habeatur copia et exemplum forme et modi servati in extimo suo faciendo. Im Archiv von Florenz befindet sich noch eine Veranlagung von Volterra vom 30. October 1265, welche vielleicht damals eingezogen wurde.

[3] Le Consulte I, 180 und 189: et coram eis [magnatibus] dicatur, quod extimum vult fieri, et ab eis habeatur consilium de dicto extimo et parte extimi dandi inter magnates. Et intelligantur magnates illi, qui satis dant apud Comune pro magnatibus, d. h. die untereinander im Gegensatz zu der in Zünften geordneten Bürgerschaft in Geschlechtsverbänden standen und der Comune füreinander Bürgschaft leisten mussten. — Später wurden die Magnaten häufig doppelt so hoch besteuert als die Bürger von Florenz.

schenden Selbstsucht man mit dieser nicht allzu glimpflich umging. Sollte z. B. eine Umlage von 20000 Goldgulden gemacht werden, so wurde beantragt, hiervon 11000 Gulden auf die Stadt zu werfen und 9000 Gulden auf die Grafschaft, eine Vertheilung der Lasten, die sicher ganz ungerecht war.

Die Verhandlungen über die neue Einschätzung verloren sich seit dem März ganz ins Detail. Schliesslich einigte man sich jedoch darüber, dass eine neue Veranlagung nothwendig sei, dass bei ihr alle constitutionellen Factoren, die „consiglia opportuna“, mitzuwirken hätten, zunächst aber eine Volkszählung und Aufzeichnung auch alles Hausgeräthes (massaricie) vorzunehmen sei. Erst nachdem diese stattgefunden habe, sollte über die Höhe der aufzubringenden Umlage, deren Veranlagung und Vertheilung beschlossen werden. Der Podestà, der Capitano, die Prioren und die von fern zuziehenden Rathsherren sollten alles vorbereiten [1].

Die ganze Angelegenheit wurde auf diese Weise in die Länge gezogen und verschleppt. Im Juli 1285 wollen Einige, dass Geldsummen noch nach der alten Einschätzung aufgebracht werden sollen, während Andere dieses ganz unbestimmt auf die Zeit verlegt sehen wollen, bis die neue Veranlagung vollendet sein werde [2]. Diese aber liess auf sich warten. Leider lassen uns für die nächsten Jahre die Bücher der Consulte sowohl als die Provisionen im Stiche. Sie sind verloren gegangen. Nur das eine wissen wir indirect, dass im April 1286 ein wichtiger Beschluss in Betreff der Steuerverhältnisse gefasst sein muss. Denn in zahlreichen späteren Rathsbeschlüssen wird der April 1286 als die Grenze für die Eintreibung der noch nicht bezahlten directen Steuern festgehalten, während die vor diesem Normaltermin rückständigen Abgaben fallen gelassen werden [3].

---

[1] Le Consulte I, 190—91.

[2] Le Consulte I, 234 u. 249: quando libra nova facta fuerit.

[3] Beschlüsse vom 9. April 1294, 24. Mai 1294, 28. Juni 1296 u. 24. Juli 1298. — Alle Steuern und Abgaben gingen in Florenz nur theilweise und sehr schwer ein. Den Erhebern (executores) der libbra, der Zölle und Geldbussen wird ohne Unterlass eingeschärft, streng und rücksichtslos vorzugehen. Rückständige Schuldner werden schliesslich befreit, wenn sie nur einen Theil der Summen bis zu einem bestimmten Termine zahlen. Den Pächtern der indirecten Steuern werden beträchtliche Summen nachgelassen,

Wahrscheinlich hat man damals aber nur beschlossen, die alte Steuerveranlagung von ihren gröbsten Fehlern zu reinigen. Denn es werden in einer Urkunde Beamte aufgeführt, die hierzu bestellt waren [1]. Offenbar war das Widerstreben eines grossen Theiles der Bürgerschaft gegen eine ganz neue Steuerveranlagung sehr lebhaft. Da aber die Räthe, worüber auch jetzt schon, wie später, lebhaft geklagt wird, bei Verwilligung von Ausgaben sehr freigebig waren, mussten sie doch auch wieder Geld herbeischaffen. Es half nichts, da auch die zu den Kriegen gegen Arezzo und Pisa nöthigen Geldsummen stets anwuchsen, man musste eine neue Steuerveranlagung über sich ergehen lassen. Nachdem schon im Sommer 1288 verschiedene Beschlüsse in Betreff der Beitreibung der rückständigen Steuern gefasst worden waren (z. B. am 20. Juli), welche aber wenig gefruchtet haben werden, und die Aufnahme einer Anleihe (?) von 40000 Goldgulden, zu der der Adel der Grafschaft „50 solidi pro centenaro", beisteuern sollte und „animo et spe rehabendi" zahlte [2], decretirt worden war, trat man am 5. August in die Berathung über die für nothwendig erklärte Reform der alten Steueranlage wieder ein. Die Partei, welche gegen dieselbe war, gab aber auch jetzt noch ihren Widerstand nicht auf. Es erhoben sich verschiedene Redner, welche die Beschlussfassung bis zum Allerheiligentage verschoben sehen und abermals die Einschätzungsmethode benachbarter Tuscischer Städte studirt wissen wollten. Andere Redner gefielen sich in Empfehlungen sehr verschiedener und künstlicher Veranlagungsweisen. Schliesslich beschloss der Rath, wie vor drei Jahren, dass eine neue Einschätzung vorgenommen werde, den Modus derselben aber der Podestà, der Capitano, die Prioren und die von ihnen nach Belieben zu wählenden Vertrauensmänner (buoni uomini) ausarbeiten und den

---

wenn sie vor dem Verfalltermin zahlen, was häufig mit Hilfe von Banquiers, die Zinsen erhalten, geschieht. Alle derartigen Geldgeschäfte dürfen aber nur mit Zustimmung der Consiglien gemacht werden, so dass wir über zahllose Einzelheiten der Finanzverwaltung unterrichtet sind, während die wichtigsten Vorgänge uns unklar bleiben, weil die Acten über sie verloren gegangen sind. Wir wissen z. B. von ungezählten Abschriften von Statuten des Podestà und des Capitano, wieviel deren Anfertigung gekostet hat, keine dieser Abschriften aber ist erhalten.

[1] Nach einer bei Canestrini S. 18 citirten Urkunde von 1304.

[2] Delizie degli Eruditi Toscani X, 226.

beiden Räthen des Capitanos und der Zünfte (Consilium generale et speciale) zur endgültigen Beschlussfassung vorlegen sollen. Jetzt ging man endlich auch ans Werk.

Ob schon bei dieser Einschätzung der später sicher übliche Modus beliebt wurde, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Doch ist es wahrscheinlich. Dieser Modus ist nun folgender. Von bestimmten dazu ernannten und bezahlten Beamten (Officiales deputati ad allibrandum) wurden alle Immobilien und Mobilien auf ihren jährlichen Ertrag nach Gutdünken niedrig eingeschätzt. Dieser Ertrag wurde zu fünf oder sechs Procent capitalisirt. Hatte man so das Vermögenscapital (valsentte) gefunden, so gewann man die Steuereinheit (das Simplum), indem man $^3/_4$ bis 1 Procent, in der Regel $^5/_6$ Procent, oder wie man es ausdrückte: denari due per lira (nach Karolingischem Münzfusse: 1 Lira = 20 soldi = 240 denari) hiervon als Einheit annahm und dann diese je nach der Höhe des taxirten Vermögens vervielfachte. Diese so gewonnene Summe wurde in den Büchern der Einschätzer (Allibratoren) zu den Namen der Steuerzahler gesetzt und diente als Basis (regula, lume) der nach der Gesammtsumme der aufzubringenden Steuer (lira) oder Anleihe (prestanza) für den einzelnen Fall zu zahlenden effectiven Abgaben [1]. In der Regel betrug die Steuer-

[1] So Canestrini S. 17—27: Facevasi la stima di tutti i beni mobili e immobili al più basso valore, calcolandone la rendita e da questa trovando il valsente o capitale a ragione di cinque ed anche di sei per cento, ed allibravasi cioè registravasi alla respettiva posta il proprio estimo, a ragione generalmente dell' uno per cento, tal volta anche dei tre quarti per cento, ma per lo più, stando alle cifre dei documenti, a ragione di denari due per lira o circa cinque sesti per cento, perche $2:240 = 1:120$. Nach L. Banchi a. a. O. S. 55 u. f. ernannten die Sienesen allibratores nach den Terzi der Stadt, bis zur Zahl 150. Diesen mussten alle Einwohner der Stadt und der Grafschaft (die cives silvestres) unter Eidschwur allen beweglichen und unbeweglichen Besitzstand angeben. Selbst die Vermögensausstände, auch wenn sie für verloren galten, mussten genannt werden. Abgezogen durfte werden, was für die Erhaltung des Hausstandes und den Heeresdienst, also auch die Kriegsrosse, erforderlich war. Diese Angaben wurden von den Allibratoren in ihre Bücher notirt und den Allibrirten stand hiergegen Einspruchsrecht zu. Diese Einschätzung wurde in Siena alle zwanzig, später alle fünf Jahre vorgenommen. Nach einer Verordnung von 1292 mussten die alten Einschätzungsbücher nach Herstellung der neuen verbrannt werden. Auf Grund dieser Aufzeichnungen wurden dann die

umlage den zehnten Theil der eingeschätzten Rente, oder wie man es ausdrückte, dieci lire la lira. Später wurde die Steuer auf 2 Denare für den Gulden festgelegt und es waren alle Köpfe vom 15. bis 70. Jahre taxirt [1].

Man kann sich leicht denken, dass bei dem herrschenden Parteigeiste und der ungewohnten Arbeit viele Fehler und Ungerechtigkeiten bei dieser Einschätzung begangen wurden [2]. Nachtragsbestimmungen und Verbesserungen wurden sofort nöthig. Davon sind uns aber nur einzelne bekannt geblieben, z. B. die, dass die Leistungen der Gemeinden, welche das von den Pisanern erworbene Pontedera bewacht und besetzt gehalten hatten, bei der Besteuerung in Anschlag gebracht werden sollen (25. August 1288). Man kam daher mit der definitiven Festsetzung auch keineswegs rasch zu Ende. Wir haben zwar ein Zeugniss, dass im Mai 1289 eine zum Sesto del Duomo gehörige Ortschaft eingeschätzt war [3], aber aus einer Provision vom 12. Juli d. J. ergibt sich, dass die neue Einschätzung noch nicht überall durchgeführt ist. Erst im Jahre 1290 scheint dieselbe ganz durchgeführt gewesen zu sein. Doch war man keineswegs einig, die neue Veranlagung sofort ganz durchgreifend anzuwenden. In einer Berathung des Volksrathes am 25. October wurde vorgeschlagen, die Hälfte der Steuer nach dem alten, den Rest nach der neuen Veranlagung einzuziehen, und dergleichen mehr. Da man sich nicht einigen konnte, beschliesst man, die Sache dem Podestà, dem Capitano, den Prioren und ihren Vertrauensmännern zu überlassen [4]. Fest steht

---

Umlagen gemacht. In Siena waren die reichen Bürger gegen die neuen Einschätzungen, von denen sie Steuererhöhungen zu befürchten hatten. In Florenz führte man erst zwei Jahrhunderte später (1427) die Katastrirung aller Habe durch.

[1] Das Nähere bei Canestrini S. 28.

[2] Um dem Leser ein lebendiges Bild von den Verhandlungen der Räthe über diese Einschätzung zu geben, lasse ich die, soviel ich sehe, ungedruckte Provision vom 5. August 1288, in welche die Verhandlungen aufgenommen sind, am Schlusse als Beilage abdrucken.

[3] Delizie degli Erud. Tosc. X, 227.

[4] Le Consulte I, 486. Einer schlug auch vor, die Stadt nach der neuen, die Grafschaft nach der alten Schätzung zu veranlagen. Im November (Ebd. 491—92) kehren dieselben Vorschläge wieder. Es ist da die Rede von der „libra, quam habent illi de comitatu“ im Gegensatz zur „libra nova

nur, dass man den Kriegszug gegen Arezzo (1289) durch eine Libbra deckte, die über 36000 Goldgulden eintrug.

Diese Summe ist gewiss eine hohe, und sicher waren schon jetzt die Einnahmen der Stadt Florenz so gross, wie die manches Königreichs, mit denen sie Villani ein Menschenalter später zusammenstellt[1]. Und doch genügten sie nicht in diesen Zeiten eines fast permanenten Kriegszustandes und bei der leichtsinnigen und unüberlegten Verwilligung von Ausgaben, für die man dann keine Deckung zu schaffen wusste. Hiergegen musste sich also, wenn dem Uebel gesteuert werden sollte, zunächst eine Reaction geltend machen. Es geschah dies auf eine, nach unseren Begriffen höchst merkwürdige Weise. Denn man sollte denken, die Florentiner hätten mit ihren Rathsversammlungen, von denen wir, ausser Vorbesprechungen und dem Parlamente, die beiden Räthe des Capitano und des Podestà in fortwährender Thätigkeit sehen, wirklich genug gehabt, und es hätte bei ihrer sonstigen Sparsamkeit mit der Zeit, die sie dazu trieb, sich alle Mühewaltungen für die Comune in klingender Münze bezahlen zu lassen, kein Verlangen bestanden, noch ein neues Rathscollegium einzurichten. Aber fast noch merkwürdiger ist, dass von der Gründung des Rathes der Hundert, der für die Behandlung aller finanziellen, ja aller wichtigen Fragen zu der Comune für die nächste Zeit von der grössten Bedeutung wurde, weder bei den zeitgenossischen Chronisten, noch den neueren Historikern der Stadt die Rede ist[2]. Und doch datirt

---

in civitate". Die erste war vielleicht immer noch nicht fertig; die Kriegszüge kamen dazwischen. In einer Provision vom 10. April 1297 ist die Rede vom extimum vetus von 1288 und dem von 1289 als von zwei verschiedenen. — Die Gesammtsumme der Lira von 1289 oder 90 nach Villani VII, 132: tutta la spesa della detta oste si fornì - - - per una libbra di libbre sei e soldi cinque il centinaio. Ich möchte das für eine Zwangsanleihe halten. Villani rühmt dabei, wie der estimo und die anderen Einkünfte der Stadt wohl geordnet gewesen seien.

[1] Villani XI, 92. Der Banquier Villani versichert, die Könige von Neapel, Sicilien und Aragonien hätten keine so hohen Geldeinnahmen gehabt, als die Comune Florenz.

[2] Die Verfassungsgeschichte von Florenz, namentlich die des Verhältnisses der verschiedenen Consiglien zu einander, ist für unsere Zeit durch die falsche Angabe Villani's (VII, 16) verdunkelt worden, dass der Rath der Hundert schon 1267 reformirt worden sei, während an ihn vor 1287

die Entstehung des Rathes der Hundert aus dem September 1289. Wir wissen nicht, von wem die Bildung dieser vorberathenden Finanzcommission der Comune ausgegangen ist, kennen aber sehr wohl die hierbei massgebende Tendenz. „Da die allzu schweren und grossen Geldausgaben, welche der Comune Florenz häufig wegen der unvorsichtig und in vielleicht schlecht besuchten Rathsversammlungen beschlossenen Ausgaben erwachsen", so heisst es in der Einleitung der Rubrica 14 der von Gherardi auszugsweise mitgetheilten Kämmereiordnung von 1289, „die Taschen der Bürger fast unerträglich leeren, und es billig erscheint, dass die zunächst die Nützlichkeit der Ausgaben genau prüfen, welche wohlhabend die Lasten der Ausgaben vorzugsweise zu tragen haben, so wird beschlossen" u. s. w.[1]. Hier wird, so weit ich sehe, zum ersten male im Mittelalter, ein steuerpolitisches Princip theoretisch ausgesprochen, das die Entwicklung nicht nur der Stadt Florenz, sondern aller modernen Verfassungsstaaten aufs Tiefste beeinflusst hat: die Einwirkung, welche die verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft auf die Leitung der Staatsangelegenheiten direct oder indirect dadurch ausüben, dass sie die Steuerbewilligung in die Hand bekommen, ist nicht mehr abhängig von der Angehörigkeit der Bürger an einen durch Geburt oder sonst wie bedingten Stand

---

Niemand gedacht hat. In den Consulten kommt er bis dahin nie vor. Da dieselben aber von 1286—90 eine grosse Lücke haben, erfahren wir leider nichts von den Verhandlungen über seine Einsetzung. In den erhaltenen Consulten wird zuerst zum 13. Januar 1290 eine Verhandlung von ihm mitgetheilt (I, 347), dann sehr viele andere weiterhin. Wenn man die Verwirrung sieht, die diese falsche Angabe Villani's bei den Historikern von Florenz, z. B. Perrens, angerichtet hat, wird man doppelt dankbar gegen A. Gherardi, der durch seinen Aufsatz: L'antica camera del Comune di Firenze etc. im Arch. stor. ital. Ser. IV. T. 16 und seine Auszüge aus der Handschrift, welche die Provvisioni canonizzate della Camera enthält, zuerst Licht in diese Materie gebracht hat. Dieser Rath der Hundert bestand bis zum Jahre 1329, wo die fünf Räthe dann in zwei, die des Capitano und des Podestà, zusammengezogen wurden. Gherardi a. a. O. S. 324 Anm. 2; Perrens IV, 155. Das Parlament sollte unter jedem Priorate nach den Statuten einmal wenigstens zusammenberufen werden. Doch wurde durch Rathsbeschlüsse die Signoria häufig hiervon entbunden.

[1] De Consilio Centum virorum super deliberatione expensarum ed arduorum negotiorum ist diese Rubrik überschrieben. Gherardi a. a. O. S. 322 Anm. 2.

derselben, sondern von der Höhe der von ihnen individuell geleisteten Geldbeiträge zur Erhaltung des Staatshaushaltes. Damit ist ein Census für die Wahlen eingeführt[1]. Dem entsprechend wird der Rath der Hundert von den Prioren nach den Sesti aus den Bürgern auf sechs Monate gewählt, die mit 100 Lire oder höher eingeschätzt und mit ihren Steuern nicht im Rückstande waren. Zu einer gültigen Beschlussfassung mussten von ihnen Siebenzig in der Sitzung anwesend sein[2]. Sie mussten jedesmal zusammengerufen werden, wenn es sich um Ausgaben handelte, die die Kämmerer zu leisten hatten und die denselben nicht ausdrücklich durch die Kämmereiordnung zu machen erlaubt war. Diese Zahlungen sind einzeln genannt und beziehen sich nur auf die Gehalte der ständigen und unständigen Beamten der Comune, gewisse Ehrenausgaben für die Stadt und für Wohlthätigkeitszwecke. Für den Titel: Insgemein, wie wir etwa sagen würden, oder für die spese facoltative, wie die Italiener heutigen Tages sagen, also für unvorhergesehene Ausgaben, die der Kämmerei zu leisten erlaubt waren, sind täglich nur zehn Soldi zu machen gestattet, so jedoch, dass dieselben von einem Tag auf den andern übertragbar waren[3]. Jede andere Ausgabe musste durch die Majorität der anwesenden Mitglieder des Rathes der Hundert durch geheime, sorgfältig überwachte Abstimmung mit Kugeln beschlossen werden. Gewann ein Antrag nicht die Mehrzahl der Kugeln, so durfte er gar nicht an die andern Rathsversammlungen gebracht werden und auch nicht vor sechs Monaten, also nicht bei denselben Rathsherren, die

---

[1] Ich vermuthe, dass Brunetto Latini, der dem ersten Collegium der Cento angehörte und in ihm sehr oft das Wort ergriff, bei der Bildung dieses neuen Rathes lebhaft betheiligt war. Es ist nicht unmöglich, dass mittelbar Theoreme des Alterthums, z. B. des Aristoteles, bei dieser Einführung des Census mitgewirkt haben.

[2] In den uns erhaltenen Consulten des Rathes der Hundert sind daher die Abstimmungsverhältnisse genau bemerkt, um die Legalität derselben nachzuweisen. Im Laufe der Zeiten stellte sich aber auch bei diesem Rath schwacher Besuch ein. Am 6. Mai 1298 wird desshalb der Signoria Vollmacht gegeben, dem Rathe neue Mitglieder bis zur Höhe von fünfundzwanzig zu substituiren.

[3] Die regelmässigen Ausgaben der Kämmerei sind in der Rubrik 13 der Provvisioni canonizzate zusammengestellt und Gherardi gibt sie a. a. O. S. 320—22 wieder.

schon einmal über ihn abgestimmt hatten, neu eingebracht werden. In dringenden Fällen konnten die Prioren mit dem Rath der Hundert, ohne die anderen Rathsversammlungen zu fragen, die Auszahlung von 25 Lire verfügen. Doch durften in einem Monat nicht mehr als 100 Lire angewiesen werden.

Damit hatten die Prioren sich einen Rath geschaffen, der, aus den Höchstbesteuerten der Stadt zusammengesetzt, nicht nur in die Finanzangelegenheiten derselben wirksam retardirend eingriff, sondern auch bald fast alle wichtigeren Angelegenheiten vor sein Forum zog. Um seinen Bestand zu sichern, wurde sein Fundament, die Kämmereiordnung, mit ganz ausserordentlichen Garantien umgeben: Alle Behörden, Podestà, Capitano und Prioren waren gehalten, sie unverbrüchlich zu beobachten, und jeder, der etwas unternehme oder nur anrathe, das ihnen zum Abbruch gereichen könne, in eine Strafe bis zu 500 Lire verfallen und für immer infam erklärt; die Vorstände der zwölf oberen Zünfte wurden in einem festgesetzten Turnus für die Vertheidigung derselben ganz besonders verpflichtet und jede Zunft erhielt desshalb eine Abschrift derselben [1].

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Rath der Hundert, wenigstens in seinen Anfängen, der ihm gewordenen Aufgabe, die Ausgaben der Comune in etwas einzuschränken und in ein besseres Verhältniss zu den Einnahmen zu bringen, entsprochen haben wird. Gehörten ihm doch auch von seiner Entstehung an die einflussreichsten Berather der Comune an. Brunetto Latini ergriff im ersten halben Jahre fast in allen Zusammenkünften das Wort; neben ihm Paccino Peruzzi, ein Tornaquinci, der sich aus der Reihe der Granden einer Zunft angeschlossen hatte. Dass der Rath der Hundert bei seinen Geldbewilligungen aber nicht kleinlich und knauserig verfuhr, beweisen die grossen, ja übergrossen Summen, welche in den nächsten Jahrzehnten nicht nur für die Bezahlung der Soldtruppen, sondern vor allem zur Herstellung der neuen Stadtmauern, zum Umbau und der Wiederherstellung der Arnobrücken, zur Verbreiterung und Canalisirung zahlreicher Strassen und

---

[1] Gherardi a. a. O. S. 324. Der Ausdruck ordinamenta canonizzata für solche Ordnungen, die als besonders wichtig doppelt geschätzt wurden, kehrt auch bei den Ordnungen der Gerechtigkeit wieder. Er war damals in Mittelitalien mehrfach gebraucht, wie etwa in unserem Jahrhundert Grundrechte.

öffentlicher Plätze und Erbauung der öffentlichen Paläste und Kirchen, die den architektonischen Charakter der schönen Arnostadt bis auf den heutigen Tag bestimmt haben, durch den Rath der Hundert neben vielem Anderen, das in anderen Ländern erst in viel späterer Zeit Berücksichtigung fand, mit grossen Majoritäten genehmigt worden sind. So wenig die einzelnen Bürger geneigt sein mochten, ihre Dienste unentgeltlich der Comune zu widmen [1], und so viele Abgaben, Strafgelder u. s. w. an die Kämmerei nicht freiwillig eingezahlt, sondern durch die härtesten Strafbestimmungen beigetrieben werden mussten, es geht in diesen Jahrzehnten doch durch die ganze Verwaltung der Comune, man kann nicht anders sagen, ein grossartiger, rastlos vorwärts drängender Zug, der alle Kräfte zur Hebung und Ausschmückung der Vaterstadt einsetzen lässt [2].

---

[1] Dass die Besitzer von kriegstauglichen Pferden, deren um diese Zeit 2000 in der Stadt und Grafschaft waren, diese im Verlust- und Beschädigungsfalle von der Comune ersetzt erhielten, wird man bei dem hohen Preise dieser Thiere, die bis zu 70 Goldgulden bezahlt wurden, begreiflich finden. Dass aber auch die Behörde, welche diese Verluste abschätzte und zuweilen nur über ein oder wenige Pferde zu taxiren hatte, von den Rathsversammlungen für ihr kaum mühsames Geschäft Zahlungsanweisungen erhielt, erscheint doch kleinlich.

[2] Man weiss ja, wie Dante diese Zeiten in den Schlussterzinen des 6. Gesangs des Purgatorio beurtheilt hat. Sicherlich haben sich in ihnen nicht allzuviel Florentiner persönlich ganz wohl gefühlt. Die fieberhafte Gesetzmacherei, der Umschwung in allen socialen Verhältnissen die sich stets steigernden Geldbedürfnisse der Comune haben das Volk nicht zum Genusse schon erworbener Güter kommen lassen. Nichtsdestoweniger war es eine Zeit grossartigen Aufschwungs der Comune. Das, was von ihr übrig geblieben ist, beweist das. Nicht zum Wenigsten der Dichter selbst, der mit seiner rastlos arbeitenden Phantasie ein Bild dieser gährenden Zeit war und auch in der Beziehung ihr echter Sohn ist, als er, noch ganz ein Kind des Mittelalters, doch schon über es hinaus in eine neue Zeit hineinragt. Der Vorwurf, dass viele sich weigerten, öffentliche Dienste auf sich zu nehmen und das Volk stets mit dem Rufe „Jo mi sobbarco“ bereit sei, alles, Steuern u. s. w., über sich ergehen zu lassen kann sich nicht auf unsere Zeit, sondern nur auf eine etwas spätere beziehen. Da Dante unter den Dingen, welche in ewigem Wechsel begriffen seien, auch das Geld, die moneta, nennt, während doch der Goldgulden eine für seine Zeit ganz ausserordentlich feststehende und sichere Münze war, kann sich der Tadel des Dichters nur auf das allerdings sehr schwankende Verhältniss der Scheidemünze zum Gold beziehen. Da hier doch einmal von den Finanzen, also auch vom Geldwesen der Comune die Rede ist, mögen

Wie es aber in der Regel der Fall ist, dass, wenn neue Finanzmassregeln getroffen werden, es zunächst ein Deficit zu decken

---

einige Daten über diese Valutaschwankungen beigebracht werden, namentlich da sich in manchen Werken falsche Angaben hierüber finden.

Der Goldgulden sollte ursprünglich gleich einer nominellen Lira oder zwei Silbergulden oder 20 Solidi oder 240 Denaren sein. (Die Angabe oben I S. 9, dass er 120 Denare gezählt habe, ist ein Schreibfehler. Die Lira war eine imaginäre Münze, welche erst 1539 unter diesem Namen ausgeprägt wurde. Peruzzi, Storia di commercio di Firenze S. 100.) Das Verhältniss von Gold- und Silbermünzen behauptete sich aber nicht in dieser Weise. Schon 1271 stand der Goldgulden 30 (für 20) Solidi. Es traten daher die fünf Zünfte der Kaufmannschaft zusammen und fixirten den Curs des Goldguldens auf 29 Solidi und verordneten, dass man diese fiorini piccioli nenne. Ordinaro corso al fiorino di soldi ventinove e che si chiamassero e dicessero fiorini, fiorini piccioli quelli. Et incominciaro ad mercatare ad fiorini ed ordinaro di non fare mercato se non ad quella moneta, e così d'allora innanzi mercataro ad fiorini, e così ebbe corso (Paolino Pieri ad a. 1271). Aber der Goldgulden that, offenbar in Folge der starken Nachfrage von Aussen, den Herren Zunftvorstehern nicht den Gefallen, auf 29 Soldi stehen zu bleiben. Nach einem Paragraphen des Statuto des Capitano galt er vom 14. Juli 1279 an schon 33 Soldi, 1290 46 Soldi, dann bis 1296 42 Soldi, dann bis zu dem unbekannten Datum des Statuts, dem diese Angaben entnommen sind, 48½ Soldi und 1303 schon 52 Soldi. (Rondoni a. a. O. S. 139 u. 66.) Man kann sich vorstellen, dass bei derartigen Schwankungen das ganze Rechnungswesen ungemein erschwert war, wesshalb auch die Capitani von Or San Michele diesen Stand des Goldguldens in ihr Statut aufnahmen, damit die zu verschiedenen Terminen in kleiner Münze contrahirten Schulden richtig in Goldgulden umgewandelt werden könnten. Um diese Schwankungen einzuschränken, beschloss man, einen dem Goldgulden ähnlichen Silbergulden aus feinem Silber gleich der venetianischen Legirung zu prägen, der zwei soldi de fiorini piccioli werth sei. Die Bürger, welche Silber in die Münze liefern, erhalten das Pfund Silber mit 13 Soldi und 11 Denaren bezahlt. Ausgeprägt sollte das Pfund Silber einen Werth von 14 Soldi und 3 Denaren haben, also von jedem Pfund nur 4 Denare Prägegeld genommen werden (Provision vom 4. October 1296). Am 13. März 1297 traten die Signoren und 19 der ersten Handelsherren der Stadt zusammen und schlugen vor, 1. dass der neuzuprägende Silbergulden gleich 2 Soldi di fiorini piccoli sei, 2. dass der Goldgulden keinen festen Werth haben sollte. Hierfür erklärten sich 12 Stimmen, während 7 Stimmen für Festlegung des Goldguldens auf 40 Soldi waren. Die Silbermünzen von Cortona und Volterra, die Turonesi und die Silbercarline sollten an dem Tage ausser Curs gesetzt werden, an dem die neue Münze ausgegeben wird (Provision vom 13. März 1297). An demselben Tage berathen auch die Häupter der 21 Zünfte mit der Signoria über diese Angelegenheit. Es sei nur noch bemerkt, dass die

gibt, so hatten auch die Hundertmänner, welche am 1. October 1289 den neuen Rath eröffneten, sich mit Anleihen zu befassen, welche die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben ausgleichen sollten. Man stand im Februar 1290 vor einem Deficit von mehr als 20000 Gulden, und Geld zur Bezahlung der Soldtruppen war nicht vorhanden. Die zunächst liegende Aushilfe war, eine solche Summe bei dem Schatz der Parte Guelfa zu borgen. Erhielt diese doch auch relativ geringe Zinsen. Aber auch diese reiche Kasse war zu leeren. Dann kamen die grossen Geldcompagnien in Betracht. Diese nahmen schon höhere Zinsen in Anspruch und verlangten Sicherheiten, z. B. Anweisungen auf fällige Zolleinnahmen u. dgl. Versagten auch diese, dann blieb nichts anderes übrig, als eine Zwangsanleihe zu machen, welche fast nur eine Nebenform der gewöhnlichen Umlage war und sich von dieser, welche ja auch nicht in regelmässigen Zwischenräumen erhoben wurde, dadurch unterschied, dass sie höher gegriffen war als diese und zurückgezahlt werden sollte. Ob dieses regelmässig gehalten worden ist, möchte ich bezweifeln, und man griff desshalb auch nur im äussersten Nothfalle zu einer prestancia. Am 22. Februar 1289 rieth Brunetto Latini unter der Beistimmung fast aller Hundertmänner, von einer Zwangsanleihe abzusehen und dem Podestà, Capitano und den Prioren das gewiss nicht leichte Geschäft, Geld zu finden, zu überlassen; sie sollten den Banquiers Anweisungen auf die Einkünfte und Zölle der Comune geben dürfen und so viel Zinsen verwilligen, als ihnen gut scheine[1]. In der That hatte

Versuche, die Zahlungen der Comune immer mehr auf den Silbergulden zu bringen und nur gewisse in Goldgulden zu belassen, in der nächsten Zeit immer scheiterten. Von der Prägung der Goldgulden hatte die Comune übrigens eine schöne Einnahme. Von jeder Unze Gold mussten nach der Provision vom 24. März 1299 2 Soldi abgegeben werden und von jeder Unze geprägter Goldgulden (florenorum auri incisorum) 2 Soldi florenorum parvorum. Wie viel auf diese Weise einkam, wissen wir nicht für unsere Zeit. 1336 kamen aus der Münze von der Prägung der Goldgulden 2300 Goldgulden, aus der des Silbers und Kupfers nur 1500. Das Gewicht des Goldguldens wurde auch um 1300 von 72 Gramm auf 70½ herabgesetzt. Der Beamte, der die Goldmünzen auf ihren Gehalt und Gewicht prüfte, erhielt mit seinem Gehilfen und den Lehrlingen jährlich bis 250 Gulden Gehalt (Provision vom 27. Juli 1299).

[1] Bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Beschaffung der 20000 Goldgulden für rückständigen Sold, die sich durch die verschiedenen Räthe

die Comune aus Zöllen und anderen Quellen hohe regelmässige Einnahmen. Ich will dieselben jetzt hier in der Reihenfolge aufzählen, in der sie in den Einnahmeregistern der Kämmerei gebucht wurden[1].

Da sind zuerst genannt die Einkünfte aus den Strafzahlungen der Verurtheilten, die Erträge aus den Gütern der Verurtheilten und Vertriebenen, die Loskaufsummen (riscatti) für die zur Verwüstung verurtheilten Besitzungen und die Taxen für die Rückkehr der Ausgewiesenen und Verurtheilten. Die widerwärtigste Seite des politischen Lebens der Comune tritt uns mit ihnen entgegen. Denn abgesehen davon, dass die fiscalischen Zwecke der Rechtsprechung, welche nur zu deutlich aus den Strafbestimmungen des Criminalrechts der Zeit sprechen, sich hier vor allem bemerklich machen, werden wir durch sie an die jedem höheren Rechte hohnsprechenden barbarischen Massregeln erinnert, welche die herrschenden Parteien gegen die ihr unterlegenen Opfer zu ergreifen pflegten. Sind die Strafsätze für reine Polizeistrafen schon hoch gegriffen, so überschreiten die Strafgesetze für politische Vergehen fast alles Mass, namentlich wenn sie gegen die Magnaten in Anwendung kamen. Doch werden wir hierüber in einem anderen Zusammenhange zu reden haben. Hier, wo wir nur von der finanziellen Seite dieser Zustände sprechen wollen, mögen folgende Bemerkungen genügen. Wir wissen für unsere Zeit nicht, wie hoch sich der aus diesen Strafen für den Stadtsäckel ergebende Reinertrag belief. Dass er in ihnen, wo noch so viele Ghibellinen ausserhalb der Stadt lebten, nicht gering war, lässt sich aber leicht denken. Wenn

---

vom 5. Januar bis zum 22. Februar (Consulte I, 352—67) hinziehen, sieht man deutlich in die Finanzlage der Stadt hinein. Wenn Canestrini a. a. O. S. 32 sagt, dass die prestanze in die Bücher des Monte Comune eingetragen seien und Zinsen getragen hatten, so bezieht sich das nicht auf unsere Zeit. Denn der Monte C. wurde ja erst 1345 ins Leben gerufen. — Die Parte Guelfa musste zuweilen Capital vorstrecken, ohne Zinsen zu erhalten (Provision vom 22. Januar 1288). Am 10. April 1290 werden ihr dagegen 13000 Goldgulden Capital und 1300 Gulden Zinsen zurückgezahlt, hatte man damals doch auch eine Umlage „soldorum cento pro centenario“ gemacht (Le Consulte II, 8—9). Später stiegen die Zinsen weit höher. Als man die Juden nach Florenz berief, um den Wucherzinsen zu steuern, wurde ihnen nur 20 % Zinsen zu nehmen gestattet.

[1] Gherardi a. a. O. S. 317.

man nur liest, dass im Jahre 1291 dem Notar Tommaso di Matteo für die Anlage einer vollständigen actenmässigen Zusammenstellung der seit 1279 Verbannten die Summe von 40 Goldgulden ausgezahlt wird, dann mag man sich eine Vorstellung davon machen, wie viele dieser Unglücklichen gewesen sein mögen. Natürlich wurden auch über die Personen, welche zu reinen Geldstrafen aus irgend welchen Gründen verurtheilt waren, Bücher geführt. Nur die Namen derer, die zu einer Strafe unter 25 Lire verurtheilt waren, wurden in diese nicht aufgenommen, wenn sie ihre Busse sofort erlegten. Die der Comune aus diesen trüben Quellen erwachsende Gesammteinnahme betrug ein Menschenalter später, als die alten Parteiungen sich fast gelegt hatten, 7000 Goldgulden jährlich aus den Gütern der Verbannten und 20000 Goldgulden aus den Strafgeldern. Die Einnahmen aus der Justizverwaltung lieferten 1338 fast den zehnten Theil der gesammten Einkünfte!

War diese höchste Strafgewalt, welche die Comune seit der Vernichtung der Deutschen Reichsgewalt an sich gebracht hatte, mit ihren Geldbussen zum Besten der Stadtkasse früher eine Regal gewesen, so waren dieses auch die in den folgenden Rubriken eingetragenen Einnahmeposten aus der Münzprägung, über die schon gehandelt ist, und aus dem Ertrag der Salinen und des Salzmonopols. Hatte man dieses früher so gehandhabt, dass man Salzmagazine anlegte, welche auf Kosten der Comune namentlich mit Seesalz aus der Provence und der Romagna gefüllt wurden [1], und aus denen jeder Bürger der Stadt und Bewohner des Contados seinen Bedarf entnehmen musste, so verpachtete man schon 1299 den Salzverkauf an einzelne Bürger und Gesellschaften und setzte einen Maximalpreis, 12 Soldi kleiner Münze für den Scheffel, fest, zu dem die Pächter das Salz liefern mussten. Sechsmal musste diese Verpachtung ausgeschrieben und dann dem Höchstbietenden zugesprochen werden. Jeder Salzschmuggler hat 100 Lire Strafe zu zahlen, von denen die eine Hälfte an die Comune, die andere an den Pächter des Monopols zu entrichten war. Später stieg der Preis des Salzes auf 40 Soldi für die Stadtbewohner und 20

[1] Siehe die Verhandlungen hierüber von 26. Juli 1285 in Le Consulte I, 268; II, 52. Die Prioren hatten das Salz gekauft.

für die Landbevölkerung, und das Salzmonopol warf ein Vierteljahrhundert darauf jährlich 14350 Goldgulden ab.

Der Weinzoll, der in der folgenden Rubrik der Einnahmen figurirt, wurde von allem in Florenz ausgeschenkten Weine erhoben. Ein gewisses Quantum Wein durfte sich jeder vor dem 1. November einlegen; vom 1. November an, an welchem Tage der neue Wein zuerst verschenkt werden durfte, hatten die Weinwirthe Taxen, die nach den Terminen, bis zum 1. Februar, 1. Mai und 1. November festgesetzt waren [1]. Später war die Weinsteuer verpachtet und trug z. B. im Jahre 1298 nicht weniger als 11225 Lire ein [2]. Im folgenden Jahre, so scheint es wenigstens, ging man zu einem anderen Erhebungsverfahren über. Man setzte fest, dass von jedem Fass (congio) Wein so viele Soldi Kleinmünze zu zahlen sei, als das Quart Wein Denare koste. Nur für den Wein aus Griechenland, den Vino vernaccia und den der Riviera, die übrigens nicht in unbeschränkter Quantität an die Einzelnen ausgeschenkt werden durften, wurden höhere Abgaben normirt. Für jede Salma von dem Vernaccia waren 20, für den Griechischen und den Rivierawein 10 Lire zu zahlen. Im Jahre 1328 warf dieser Weinzoll jährlich 58300 Goldgulden ab.

Eine weitere Rubrik nahm die Einkünfte auf, welche aus der „vendita dei mercati e di quella dei divieti", wie es bei Gherardi heisst [3], einkamen. Unzweifelhaft, wenn man Abgabenverzeichnisse späterer Zeiten damit vergleicht, erwuchs diese Einnahme aus dem Verkaufe von Marktgerechtigkeiten an die Orte der Grafschaft, die auch Wochenmärkte hielten, und aus den Gebühren, welche die Verkäufer namentlich von lebenden Thieren dort entrichten mussten. Die Erhebung dieser Abgaben wurde jährlich an die Höchstbietenden verpachtet [4]. Einen der wich-

---

[1] Weitläufige Verhandlungen hierüber am 14., 18. und 20. Juli 1285. Consulte I, 261; 266—68. II, 57. S. auch J. del Lungo, Dino Compagni II S. 150 Anm. 14. Einige Sorten Wein, z. B. Vinum tribianum (von Trebbio im Chianti?), wurde erst im März ausgeschenkt (Consulte vom 12. März 1292).

[2] Provision vom 14. Februar 1298. [3] Gherardi a. a. O. S. 318.

[4] Es war mancherlei in den Comunen verboten, was man durch Bezahlung einer Geldsumme erlaubt erhielt, z. B. das Tragen von Waffen. Aber vielleicht sind auch Polizeistrafen hier zu verstehen, die sich auf gewisse Verbote, z. B. in einer Kneipe (taberna) zu speisen, bezogen. Doch ist mir nicht klar, wie hier diese Strafsummen verpachtet werden konnten.

tigsten Einnahmeposten bildeten aber die Abgaben, welche von den in die Stadt eingeführten und ausgesandten Waaren erhoben wurden. Jeder Fremde, der Waaren ein- und ausführte und keine directe Steuer (Lira) in Florenz zahlte, musste den Zoll für seine Waaren entrichten, welchen seine Vaterstadt erhob und das Pedagium bezahlen [1]. Die einzelnen Gegenstände, welche bei ihrem Eingang in die Stadt verzollt werden mussten, hier aufzuzählen, würde zu weit führen. Es war in der That fast nichts ausgenommen [2]. Dafür warf dieser Thorzoll aber auch 1338 mehr als 90 000 Goldgulden ab.

Wenn man glauben wollte, dass mit diesen Einnahmen alle Abgaben, welche die Florentiner am Ausgange des 13. Jahrhunderts in klingender Münze zu zahlen hatten, erschöpft seien, so würde das ein grosser Irrthum sein. Abgesehen von Einnahmen, welche die Stadt aus Verkauf von eigenem Grundbesitz und Verpachtung von Häusern, Lagerstätten, Ländereien, den Boutiquen auf den Arnobrücken [3], Bogengängen und Vorbauen über die Strassen hatte, kamen noch bedeutende Summen aus allen möglichen Steuern ein. So wurde eine Abgabe von jedem öffentlichen Verkaufe von Grundstücken und Häusern erhoben; von einer Mitgift, die eine Frau mit in die Ehe brachte, musste der Gatte drei Denare von jeder Lira zahlen; für das Tragen von Pretiosen, Perlen und edlen Metallen in der Form von Kronen und in anderen Fassungen hatte jede Florentinerin jährlich 50 Lire zu entrichten, auch wenn die Kostbarkeiten nachgemacht waren; alle Empfänger von Geldsummen aus der Kämmerei mit Ausschluss der höchsten Beamten, hatten eine Art Zählgeld zu entrichten, indem sie von jeder ausgezahlten Lira 4 Denare abzugeben hatten; jeder, der mit einem andern handgemein geworden war, jedoch ohne dass es zur Anwendung von Waffen und anderen Werkzeugen gekommen war, musste,

---

[1] Am 20. September 1298 hob man das für die Lucchesen und Pistojesen auf, so lange ihre Heimath Reciprozität übte.

[2] Vergleiche auch Pertile a. a. O. II, 1 S. 449.

[3] Der Pacht der Boutiquen u. s. w. war 1299 nach Quadratellen des Flächenraums festgesetzt und variirte nach der Lage der vermietheten Räume. Früher wurden die Boutiquen auf der Arnobrücke insgesammt auf mehrere Jahre an einen Pächter vermiethet. So im Jahre 1288 auf drei Jahre für 1600 Lira Kleingulden (fiorini piccioli).

sobald die Sache zur Anzeige gekommen und ein Instrument über die Aussöhnung aufgenommen war, 40 Soldi zahlen; und endlich, um dieser schon zu ausgedehnten Aufzählung ein Ende zu machen, waren alle, welche die Wasserkraft der Flüsse und Bäche der Stadt und Grafschaft zu Mahlmühlen oder Walkmühlen verwendeten, zu einer nach der Lage der Mühle abgestuften Abgabe für jedes getriebene Rad verpflichtet.

Alle diese Einnahmen flossen in der Kämmereikasse zusammen, welche am Ende des Jahrhunderts von vier Kämmerern, von denen einer dem geistlichen Stande angehörte und der Reihe nach aus bestimmten Mönchsorden genommen wurde, verwaltet. Das Alter derselben, die Dauer ihres Amtes, ihr Wahlmodus, ihr Gehalt u. s. w. waren genau bestimmt. Dazu kamen noch zwei Zahlmeister, verschiedene Notare und zahlreiche andere Beamte. Diese Beamten mussten sämmtlich Bürgen stellen und dem Volkshauptmann schwören, ihr Amt gewissenhaft erfüllen zu wollen. Einnahmen und Ausgaben wurden in zwei verschiedenen Büchern eingetragen, und jährlich wurde ein Abschluss über das Guthaben und die Schulden der Comune gemacht.

Diese Uebersicht über die Einnahmen der Stadt Florenz, welche leicht mit noch weit mehr Details hätte belastet werden können [1], bezeugt vor allem die Energie, mit der die Volksgemeinde (popolo), welche fast alles aufbrachte, die finanzielle Leistungsfähigkeit und damit die politische Machtstellung der Comune steigerte. Viele Florentiner jener Tage werden wohl schon damals mit G. Villani in den Stossseufzer ausgebrochen sein, in den dessen berühmte Darstellung des Finanzhaushaltes von Florenz aus der Zeit des grossen Krieges mit Mailand ausklingt: „Mässiget, meine Liebsten, Euer ungeordnetes Begehren und Ihr werdet Gott gefallen und nicht das unschuldige Volk bedrücken!“

Dies viele Geld, das die Bürger aufbringen mussten, schreckte sie vor den „tollen Unternehmungen“ (folle imprese) ab. Nicht minder trieb es aber auch die Steuerzahler an, eine grössere Gerechtigkeit und Billigkeit in der Vertheilung der Lasten an-

[1] Wer sich noch specieller, als hier geschehen konnte, über die Steuerumlage (libra) unterrichten will, mag die Verhandlungen über dieselbe im Februar 1291 nachlesen, die im 2. Band der Consulte stehen.

zustreben. Der Kampf gegen die Privilegirten wurde dadurch auch auf diesem Gebiete entzündet. Den Beamten, welche mit Veranlagung und Beitreibung der Umlagen beauftragt waren, wird nichts mehr eingeschärft, als alle vermeintlichen Privilegien aufs Sorgfältigste zu prüfen und gegen die mit Strafen vorzugehen, die um ihrer vermeintlichen Privilegien willen Steuern hinterzögen. Dass die Beamten hierbei gegen die Magnaten, namentlich in der Grafschaft nicht immer gerecht und billig vorgegangen sein werden, lässt sich bei dem Charakter dieser Commissare aus der Bürgerschaft und dem hochfahrenden und gewaltthätigen Sinne dieses in ganz anderen Traditionen aufgewachsenen Adels leicht begreifen. Die alten Parteigegensätze zwischen Guelfischen und Ghibellinischen Familien, und solche gab es auch unter der Bürgerschaft, haben gewiss auch nicht dazu beigetragen, dem Laufe der Gerechtigkeit die Bahnen zu ebnen. Wie entschlossen die Bürgerschaft aber war, da, wo wirkliche Ungerechtigkeiten und Ungesetzlichkeiten begangen wurden, Wandel zu schaffen, ersieht man aufs Deutlichste aus dem allerdings nicht gelungenen Versuche, die sich immer mehr steigernden Missbräuche, welche aus der rechtlichen Sonderstellung der Geistlichkeit erwuchsen, einzuschränken.

In Florenz bedeutete ein guter Bürger so viel als ein Freund der Römischen Kirche. Alle höheren Beamten der Comune mussten schwören, gute Guelfen und Freunde der Römischen Kirche zu sein. Das verhinderte aber die Bürgerschaft nicht, über ihre Rechte, oder richtiger gesagt, was sie für ihr gutes Recht hielt, eifersüchtig zu wachen. Zu diesen Rechten gehörte, dass die Comune Eigenthümerin des Kirchengutes war und in Folge davon weder der Bischof der Stadt noch irgend eine geistliche Corporation etwas von dem Kirchengut veräussern oder vertauschen durfte, wozu nicht die Comune ihre Einwilligung gegeben hatte [1]. Früher hatten, so scheint es, die Geistlichen auch in Florenz, wie in anderen Tuscischen Städten, wegen Vergehen oder in Vermögenssachen keinen eximirten

---

[1] Die Comune hatte wiederholt dem Bischof Geld gegeben, um Güter, z. B. des Grafen Guidi, für die Kirche zu erwerben. Lami, Monumenta II, 862; Lezioni CXXIV. Hatten Unterthanen des Bischofs Streit mit ihren Grundherren, so erkannte hierüber der Podestà. Der Bischof zahlte ja auch die Lira von dem Kirchengut.

Gerichtsstand gehabt. Das war aber im Laufe der Zeiten anders geworden. Die Geistlichkeit suchte ihren Gerichtsstand überall auszudehnen: die Laien in Sachen, welche früher den geistlichen Gerichten nicht unterstellt gewesen waren, sich zu unterwerfen, sich selbst aber von den weltlichen Gerichten immer mehr zu emancipiren. Die Heranziehung der Geistlichkeit zu den Staatsabgaben wurde auch der Gegenstand von Streitigkeiten [1]. Brachen diese nun irgendwo zwischen der Comune und der Klerisei aus, so pflegte diese mit ihren geistlichen Waffen sofort gegen die Vertreter der Rechte der Comunen vorzugehen und sie mit ihren Censuren zu belegen, nöthigenfalls diese über die ganze Comune zu verhängen, worauf diese dann mit der Erklärung der Friedlosigkeit über die Geistlichkeit zu antworten pflegte. Bis zu welchem Grade nicht selten die Gereiztheit zwischen der Bürgerschaft und der Geistlichkeit in dieser Zeit anwuchs, beweist der bekannte Beschluss des Rathes von Padua, der auf die Ermordung eines Klerikers die Strafe von 32 Denaren festsetzte, worauf eine Menge Geistlicher erschlagen wurden [2].

In der That waren die Zustände, welche sich aus dem Zusammenwohnen von zwei Classen von Bürgern ergaben, die ganz verschiedenen Gesetzen unterstanden und von verschiedenen Personen ihr Recht empfingen, selbst in dem Falle ganz ausserordentlich schwierige, wenn von beiden Seiten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ganz legal innegehalten und angewendet wurden. Wie aber jedes Privilegium Auswüchse erzeugt, die es dem von ihm nicht Geschützten noch verhasster machen müssen, so war auch in den mittelalterlichen Städten durch die Vorrechte, die die Kleriker genossen, ein Unfug eingerissen, der

---

[1] Ueber manche dieser Dinge sind wir wegen des Fehlens älterer Statuten nicht sicher unterrichtet. In Bologna waren die Geistlichen von ihrem Privatvermögen in der Mitte des 13. Jahrhunderts besteuert. Statuti del popolo di Bologna pubbl. p. c. di A. Gaudenzi S. 10. Das Anwachsen des privilegium fori seit der Zeit Alexander's III. kann man am besten verfolgen, wenn man die Statuten einer Stadt, z. B. die Pistojas, aus dem 12. Jahrhundert mit dem aus dem Ende des 13. vergleicht. In Bologna wurden die Geistlichen, welche sich an einem Popolano vergriffen und dem Podestà der Stadt nicht zu Recht stehen wollen, für friedlos erklärt, durch die Statuten von 1282. Statuti del popolo di Bologna p. p. c. di A. Gaudenzi S. 24.

[2] Pertile, Storia del diritto Ital. III, 140.

allen ernsten und die Gerechtigkeit liebenden Männern unerträglich werden musste. Jedermann kennt ja die Prachtexemplare von Pfaffen, die Boccaccio verewigt hat. Gab es deren schon genug unter den wirklichen Geistlichen, so waren die „falschen und erdichteten" Pfaffen noch viel schlimmer. Sie waren eine wahre Landplage für die Städte und die Grafschaften und werden desshalb in den Statuten der verschiedensten Comunen, z. B. in denen von Bologna, geradezu für rechtlos erklärt. Es waren diese „clerici falsi et ficticii" Menschen, die, wenn sie irgendwo die unteren Weihen empfangen und nicht die Urkunden hierüber gefälscht hatten, nur von den Vorrechten ihres Standes Gebrauch machten und sich dem Arme der weltlichen Obrigkeit entzogen, wenn sie irgend ein Verbrechen begangen oder Bankerott gemacht hatten [1]. Waren sie in allen Comunen der damaligen Zeit verbreitet, so hatten sie in Florenz, wo die kirchliche Disciplin durch eine lange Sedisvacanz des bischöflichen Stuhles stark gelockert sein musste [2], um diese Zeit besonders grosses Aergerniss gegeben. Es ist von den „malleficia

---

[1] In den Statuti del popolo di Bologna. Gli ordinamenti sacrati e sacratissimi pubbl. p. c. di A. Gaudenzi S. 89: „De ficticiis clericis et conversis" wird gesagt, dass „multi de civitate et districtu faciant sibi instrumenta clericatus et conversarie (?) in fraudem comunis". Sie werden „excepti ex protectione comunis B.", wenn sie nicht innerhalb fünfzehn Tagen vor einem Notare des Capitanes auf ihre geistliche Würde verzichten oder nicht wirkliche Geistliche sind. In einer Rathsversammlung von Florenz definirt ein Redner die „clerici falsi et ficticii et simulati" als solche „qui non stant in ecclesiis continue tamquam rectores vel canonici et deferentes arma et non portantes habitum clericalem et tonsuram et etiam nescientes officium divinum". Consulte I, 288.

[2] Ughelli, Italia sacra. III, 166; Lami, Monumenta I, 80. Die hier gegebenen Daten sind nicht genau. Die Sedisvacanz in Florenz dauerte 1274 bis 1286, weil das Domcapitel, in Ghibellinen und Welfen gespalten, sich über keinen Candidaten einigen konnte. Die Einen wollten einen Ubaldini, die Anderen einen aus der Familie della Tosa wählen. In den Domcapiteln hatte sich der Adel noch fest erhalten. In der Stadt empfand man die Sedisvacanz sehr unangenehm. Im Parlament vom 26. Februar 1285 beschloss man einen Gesandten pro habendo episcopo an den Papst zu schicken. Le Consulte I, 170. Der vom Papste ernannte Bischof Jacob von Perugia muss bald gestorben sein. Delizie degli Erud. Tosc. X, 224. Sein Nachfolger Andreas gehörte der Familie Mozzi an. Er wird am 26. December 1286 ernannt. Vgl. auch Prou, Les registres de Honorius IV, 355 und 502.

et enormia delicta“ dieser falschen Priester in den Debatten der Rathsherren von Florenz wiederholt die Rede, und man scheint kurz vor 1280 in den Statuten der Stadt besonders scharfe Bestimmungen gegen sie aufgenommen zu haben. Denn der Cardinal Latinus, ein unzweifelhaft frommer, aber doch von den hierarchischen Ideen seiner Zeit erfüllter Priester, fand in seinem „Frieden“ für nöthig, alle gegen die kirchlichen Freiheiten etwa gerichteten Bestimmungen der Statuten für aufgehoben zu erklären.

Wenn nun schon in einem Paragraphen dieses Statuts, von dem uns eine Abschrift aus dem Jahre 1267 vorliegt [1], festgesetzt war, dass kein Podestà oder Richter einen Geistlichen in Civil- oder Criminalsachen vor sein Forum ziehen dürfe, wenn es sich nicht um Processe wegen Schulden, die vor dem Eintritte in den geistlichen Stand contrahirt seien, handle, sondern ihn seinem Bischofe zur Verurtheilung überlassen müsse, und dass kein Podestà einen Geistlichen gegen den Willen des Bischofs in den Klöstern verhaften lassen solle, so hatte man sich wohl zur Zeit des Friedens des Cardinals Latinus nicht um die Statutenparagraphen gekümmert und ihn vielleicht durch einen neueren anderen ersetzt, der ihn beschränkte oder aufhob. Wie nun auch das ganze Friedenswerk des Cardinals nicht von langer Dauer war, so blieben auch den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber seine Cautelen gegen die Beschränkungen der kirchlichen Freiheiten nicht von Bestand. Die Bürgerschaft war über das Treiben der unwürdigen Geistlichen, die sich in den Kneipen herumtrieben, würfelten und nicht nur allerlei Unfug, sondern auch schwere Verbrechen begingen, so empört, dass bei der Berathung der neuen Statuten sofort Anträge auftauchten, diese übertriebenen Freiheiten des Klerus einzuschränken.

Als am 26. März 1281 eine Statutenberathung vor dem Stadtrath und den Vorständen der sieben oberen Zünfte stattfand, stiess man auf das heikle Capitel, das De facto clericorum

---

[1] Rondoni a. a. O. S. 37. Wenn Pertile a. a. O. III S. 139 Anm. 17, ohne eine Quelle anzuführen, sagt, i. J. 1224 hätten die Florentiner die Vorrechte der Geistlichkeit beschränkt, so weiss ich nicht, ob diese Angabe begründet ist. In diesem Jahre hatten die Florentiner meines Wissens nur einen Handel mit dem Bischofe von Fiesole. Die Podestaten beschworen bei ihrem Amtsantritte, die Freiheiten der Kirche zu wahren.

handelt[1]. Ueber den Inhalt dieses Paragraphen sind wir leider nicht unterrichtet. Wir können denselben nur aus der Discussion erschliessen. Zwei Parteien standen einander gegenüber: Gegner und Vertheidiger der klerikalen Ansprüche. Von diesen macht Simone di Salto geltend, das Statut, das mit den Worten „anhebe „Ne nostra jura municipalia“ sei zu tilgen, da es gegen die kirchlichen Freiheiten verstosse. Ihm entgegen rieth ein in Rathsversammlungen damals häufig auftretender Redner, Lotto degli Agli, diesen Paragraphen nicht nur bestehen zu lassen, sondern auch alle ihm entgegenstehenden übrigen Bestimmungen aufzuheben. Dieser Meinung war auch ein Grande Adimare degli Adimari. Schliesslich einigte man sich, wie es öfter zu geschehen pflegte, wenn man über die Sache selbst nicht zur Uebereinstimmung kommen konnte, dahin, die Angelegenheit der Executive, dem Podestà, Capitano u. s. w. zur Vorberathung zu überlassen: die von diesen gefassten Beschlüsse sollten dann dem Stadtrath zur definitiven Beschlussfassung vorgelegt werden. Am 31. März wurde dann weiter beschlossen, an den Papst einen Syndicus der Comune abzusenden, der Briefe zur Vertheidigung der Comune und ihrer Rechte gegen alle wider sie erhobenen Angriffe erhalte.

Wir wissen nicht, ob dieser Syndicus wirklich abgegangen ist; die ganze Angelegenheit scheint ihre praktische Bedeutung verloren zu haben, wenn selbstverständlich auch in den Statuten etwas festgesetzt sein musste. Ich möchte glauben, dass die klerikale Partei den Sieg damals davongetragen hat. Denn sonst hätte der Streit einige Jahre später nicht wieder so heftig entbrennen können. Wenn auch das Object 1285 nicht mehr ganz dasselbe war, wie 1281, sondern sich auf die „clerici ficticii“ beschränkte, so erwuchs der Streit doch aus derselben Quelle und entzündete sich wieder bei der Berathung der Statuten am 30. Juni 1285. Die Bürgerschaft im engeren Sinne nahm sich diesmal der Sache und zwar mit Eifer an. Die Beschlussfassung musste freilich bis auf den 1. September vertagt werden. Aber schon am 28. August kam es zu anderen Verhandlungen, deren gereizter Ton das Rubrum des Protokolls zur Genüge verräth. Man discutirt „super facto clericorum ficticiorum et

---

[1] Le Consulte I. 34

comittentium malleficia et alia enormia delicta, volentium se defendere praetextu clericalis beneficii“ [1]. Ein durch einen ungenannten Kleriker begangenes Verbrechen hat offenbar den Eifer des Volksraths angefacht. Der Pfaffe, der sich in der Gewalt des Podestà befand und den der Bischof von Volterra aus dem Klerus stossen sollte, wurde von der weltlichen Obrigkeit mit Strafe bedroht. Schon am 28. August rieth einer der Rathsherren, wenn der Bischof den verhafteten und geständigen Verbrecher nicht aus dem ordo entferne, mit ihm lediglich als einem Laien zu verfahren. Der Klerus war darüber aufgebracht und griff zu den üblichen Hilfsmitteln zur Vertheidigung seiner Vorrechte, und drohte die Executivbeamten der Stadt, den Podestà und seine Räthe u. s. w., und dann die Stadt selbst mit den kirchlichen Censuren zu belegen. Jetzt wurden Rathsversammlungen über Rathsversammlungen gehalten, zu denen vorzugsweise Kenner des bürgerlichen und canonischen Rechtes zugezogen wurden. Aber auch Adliche, Kaufleute und Handwerker ergreifen das Wort. Die Magnaten stehen meistens auf Seiten des Klerus. Nur Bonaccorso Bellincioni degli Adimari räth zur kräftigsten Abwehr der geistlichen Ansprüche. Dabei wird er von dem fortgeschrittensten Mitglied der damaligen Popolanen, dem Schlachthausbesitzer Dino di Giovanni, genannt Pecora, aufs Kräftigste unterstützt. Dieser rieth schon am 30. August, allen Staatsangehörigen zu untersagen, den Klerikern ihre Ländereien zu bebauen und in deren Häusern zu wohnen; den verbrecherischen Pfaffen, den man in der Hand habe, solle man nach dem Rechte strafen [2]. Noch kräftigere Massregeln schlägt er am 10. September vor. Wenn die Kleriker nicht binnen drei Tagen den Process zurückzögen, den sie gegen die Comune angestrengt haben sollten, so möge man ihnen den Rechtsschutz der Comune entziehen, so dass sich jeder an ihnen vergreifen könne [3]. Soweit beabsichtigte aber die Mehrheit der Rathsherren keineswegs zu gehen. Die Geistlichkeit, welche besonders darüber aufgebracht war, dass man jene Paragraphen der Statuten, die von ihren Privilegien handelten, getilgt hatte, schritt dagegen zum Aeussersten und

---

[1] Le Consulte I, 258 u. 284. [2] Le Consulte I, 287.
[3] Le Consulte I, 298.

verhängte das Interdict über die Stadt. Keine Messe wurde gelesen. Doch der Papst hatte noch nicht gesprochen und diesen zu gewinnen war das Bestreben der Mittelpartei. Denn in dieser Weise pflegten häufig Conflicte zwischen den Städten und ihrem Klerus beigelegt zu werden, dass man die Curie für sich gewann und dann die kirchlichen Censuren aufgehoben wurden. Da in der Regel eine derartige Mediation nicht ohne bedeutende Geldopfer von Seiten der Comune zu Stande kam, war es doch vielleicht kürzer, sich untereinander zu verständigen. Aber wer sollte den Anfang machen? Die Comune mit der Zurückziehung der Streichung des Statutenparagraphen oder der Klerus mit Zurückziehung der geistlichen Censuren? So gerieth die Streitfrage immer mehr in die Hände der Juristen, wenn auch einzelne Geschäftsmänner, wie der tüchtige Seidenhändler und Prior Dino Compagni, nicht ohne Erfolg sich um sie bemühten. In Conferenzen der Sachwalter der Comune mit dem Propste und bischöflichen Vicare kam es zu einem Vergleich. Dieser stand am 22. October im Grossen Rathe des Capitans zur Verhandlung. Nach ausführlichen Mittheilungen über den Verlauf jener Conferenzen und der Vorschläge des Capitels der Florentinischen Kirche machten sich zwar noch verschiedene Ansichten geltend, aber es überwog doch das Friedensbedürfniss. Ein Rathsherr wollte sofort zu den Klerikern geschickt sehen, damit noch an demselben Tage die Messe wieder gelesen werde. Schliesslich übertrug man den Rectoren, Prioren und Rathsherren die Reformation des Statuts, von dem der ganze Streit ausgegangen war. Dafür hatte sich das Capitel herbeigelassen, eine Verordnung gegen die clerici ficticii zu erlassen. Der gegen dieses Statut Zuwiderhandelnde könne die Hilfe des Capitels nicht anrufen, so wird am Schlusse desselben erklärt, nachdem vorher im Einzelnen aufgezählt ist, was diesen Priestern alles verboten ist: das Tragen von Waffen, das Betreiben weltlicher Geschäfte u. s. w. Dieses Zugeständniss des Klerus an die bürgerliche Rechtsordnung wurde in die Statuten der Comune aufgenommen und hat in allen späteren Redactionen derselben, z. B. von 1324 und 1355, seine Stelle behauptet[1]. Damit aber

---

[1] Abgedruckt bei J. del Lungo, Dino Compagni I, 55 Anm. In der sog. Castrensischen Ausgabe der Statuten Lib. III, 43.

war der Streit noch keineswegs zu Ende. Der Klerus verlangte eine feierliche Erklärung von den Stadthäuptern, dass sie seinen Befehlen (mandatis) in Betreff der streitigen Paragraphen der Statuten Folge gegeben. Noch einmal machten sich die alten Gegensätze in einer Rathsversammlung im Priorenpalaste am 4. November geltend[1]. Francesco Torselli rieth, Gewalt gegen die Kleriker zu gebrauchen und alle Rechtsfragen bei Seite zu lassen, da diese gegen alles Recht ihre Sentenz gegen die Rectoren der Comune und diese selbst geschleudert hätten. Wieder riethen einige Adliche zur Nachgiebigkeit, doch überwog jetzt die Ansicht, wirklich eine Gesandtschaft an den Papst zu senden und diesem den Thatbestand klar zu legen. Das scheint jedoch nicht nöthig geworden zu sein. Der Papst, bei dem sich eine Abordnung des Klerus aufhielt, die, wie man schon am 4. November wusste, Briefe, wenn auch noch nicht untersiegelte, für die Comune erhalten habe, sendete am 5. November Raymund Algier, Decan von Puy[2], als seinen Legaten nach Florenz. Dieser sollte die Stadt, welche sich neuerdings Statuten gegeben habe, die den kirchlichen Rechten zuwider seien, auffordern, binnen vierzehn Tagen durch Gesandte sich vor ihm in Rom zu verantworten. Am 28. November fand in dem Hause der Prioren eine sehr besuchte Rathsversammlung statt, in welcher Lapo Saltarelli[3], ein in jener Zeit viel genannter eleganter Jurist, es durchsetzte, dass eine Deputation von sechs Vertrauensmännern (sapientes) an den Legaten abgeschickt werde, welche demselben in Anwesenheit der Canonici ihre Vergleichsvorschläge so zu unterbreiten hätten, dass auch diese erklärten, sie seien mit der Comune im Einverständnisse. Daraufhin kam denn auch der Frieden jetzt zu Stande: der Klerus concedirte seinen Erlass gegen die clerici ficticii, welcher im Grunde selbstverständlich war, und die Comune opferte ihren Statutenparagraphen, der gegen die Freiheiten und Rechte der Kirche verstossen sollte. Freilich war auch hiermit kein dauernder Frieden zwischen

---

[1] Le Consulte I, 321.

[2] Potthast, Regesta Nr. 22319; Les Registres etc. par Prou Nr. 167 u. S. LXXXVI.

[3] Dante kennt ihn und scheint sehr wenig von dem stutzerhaften Juristen zu halten. Paradiso XV, 126; Dino Compagni I, 20; Le Consulte I, 337.

den beiden Gewalten hergestellt. Einige Jahre später mussten die Florentiner längere Zeit Gesandte bei der Curie halten, die sie in den Händeln mit der Klerisei vertreten sollten [1]. Und ein Nothbehelf und der ganzen Richtung der sonstigen Rechtsentwicklung der Comune widersprechend war auch die Auskunft, die man jetzt dahin traf, dass wenn ein Geistlicher (praesbiter, clericus vel religiosa persona) einen Laien aus der Stadt, der Grafschaft und dem Districte angegriffen habe oder habe angreifen lassen, sein Vater, Bruder, Sohn, Neffe oder Onkel, wenn er solche Verwandte habe, die Strafsumme, welche der Angreifer hätte zahlen müssen, wenn er ein Laie gewesen wäre, aufbringen musste [2].

Florenz befand sich damals nicht in einem Zustande, welcher ihm einen Sieg über die einer bürgerlichen Rechtsordnung widerstrebenden Elemente des Klerus hätte sichern können. Finanziell war ein guter Theil der Bürgerschaft von der mächtigen Beschützerin aller Sonderrechte der Klerisei, der Römischen Curie, abhängig. Und wenn einmal das umgekehrte Verhältniss eintrat, und diese momentan die Unterstützung der geldkräftigen Stadt dringend bedurfte, wie zur Zeit, als Bonifacius VIII. in seinem Kampfe gegen die Colonnas sich auf die Beihilfe von Florenz angewiesen sah, und die Comune dann diese Situation sofort auch für ihren Kampf gegen die Durchbrecher aller Rechtsordnung mit Erfolg auszubeuten verstand, so war dieser Vortheil doch nur ein vorübergehender. In einem Moment, in dem sich der Papst anschickte, alle Consequenzen des Systems zu ziehen, das den Sturz der Reichsgewalt herbeigeführt hatte, konnte sich

---

[1] Provision vom 6. und 25. August. Es werden 25 Libre für zwei Syndici der Comune, Reddito und Todino, welche die Comune in Rom vertraten, bewilligt. Le Consulte II, 55. Hier ist eine Lücke im Texte. — Am 22. October 1293 erhielt die Signoria die Ermächtigung, Ordnungen gegen die Kleriker zu machen, welche behaupten, sie seien der Jurisdiction der Comune nicht unterstellt und desshalb die Rectoren nicht anerkennen. Doch diese Entwicklung gehört schon der folgenden Periode an.

[2] Statuta populi Florentiae, Lib. III, 44; Tom. I S. 261. Dass diese Bestimmung schon damals getroffen wurde, geht daraus hervor, dass sie sich in den nach den Florentiner Statuten gearbeiteten Statuten von Pistoja von 1296 findet. Statutum potestatis Pistorii, ed. Zdekauer S. 149. — Man griff damit auf eine Germanische Rechtsidee zurück; bei den Magnaten ergab sich diese von selbst, aber nicht für jeden Florentiner.

keine auch noch so lebensvolle und kräftig aufblühende Stadt den praktischen Folgen desselben entziehen. Und waren es nicht gerade die Florentiner gewesen, welche, so viel an ihnen lag, der Kirche zu ihrem Siege über das weltliche Regiment verholfen hatten? Freilich hatten sie sich nicht der Politik der Curie auf Gnade und Ungnade ausliefern wollen, hatten gelegentlich den Päpsten Trotz geboten und sich sogar an so vornehmen Geistlichen, wie dem Abte von Vallombrosa vergriffen. Das aber hatten sie gethan, als der Kampf der Curie mit den Staufern noch nicht beendet war, und mit der Erschlagung eines vermeintlich Ghibellinisch gesinnten Abtes hatte die fanatisirte Masse wohl noch ein gottgefälliges Werk zu thun geglaubt. Jetzt aber, nachdem die Curie fast in ganz Italien Siegerin geblieben war und auch noch hoffen durfte, in Sicilien die letzten schwachen Sprossen des Staufischen Hauses zu knicken, mussten auch die Florentiner die Consequenzen ihres eigenen Thuns tragen und auf eine Herstellung geordneter Rechtszustände in ihrer Stadt, so weit der Klerus dabei in Betracht kam, verzichten. Der überlegene Florentinische Geist hat sich dafür an den Siegern gerächt, dass er sie durch Boccaccio der Welt auf ewige Zeiten lächerlich gemacht hat. Dante hat die letzten Gründe derartigen Streites grimmiger an ihren Wurzeln angegriffen, aber auch nichts ausgerichtet.

Viel günstiger als in diesem Zwiste mit der Klerisei lagen von vorneherein die Chancen der Bürgerschaft in deren Kampfe mit den Magnaten oder Granden der Stadt und der Grafschaft. Denn einmal hatten diese Vertreter der Germanisch-mittelalterlichen Gesellschaftverfassung keinen Rückhalt mehr an der Deutschen Kaisermacht, und dann hatte der Adel durch seine Streitigkeiten und Kämpfe untereinander sich so geschwächt und herabgebracht, dass er der geldmächtigen, nach einer durch Gesetze und nicht nach persönlicher Willkür regierten Bürgerschaft als Stand ganz unterliegen musste. Trotzdem dass jeder umsichtige Mann von Adel leicht wissen konnte, wohinaus die Entwicklung, welche die Stadt seit einem Menschenalter genommen, dränge, und dass man dem drohenden Untergang nur dann entgehen könne, wenn man sich einmüthig verbunden der drohenden Gefahr entgegenstelle, so herrschte jetzt nach wie vor der grösste Zwiespalt unter diesen dem Untergang geweihten

Familien. Villani hat uns die Namen der miteinander hadernden Geschlechter, von denen sogar einzelne gespaltene Sippen einander in tödtlichem Hasse verfolgten, aufbewahrt [1]. Die Comune musste sich in einzelnen Fällen in diese Fehden vermittelnd einmischen. So sind uns in den Consulten und Provisionen zahlreiche und genaue Nachrichten über einen langjährigen Streit enthalten, den die Guelfischen Familien della Tosa mit den wenigstens früher gut Ghibellinisch gesinnten und jetzt im Aussterben begriffenen Lamberti wegen einiger Ortschaften (terrae) führten. Die Bürgerschaft liess sich den Abschluss des Friedens noch Geld kosten [2]. Denn derartige Händel störten die Ruhe in den Strassen der Stadt und erfüllten die Grafschaft mit Mord und Todtschlag. Aber noch schlimmer als diese Friedensstörungen aus den Zerwürfnissen der Geschlechter waren die Gewaltthätigkeiten, welche sich die auf ihre Geburt stolzen und durch ewige Kriege noch dazu verwilderten Adlichen gegen die Bürger und das Volk erlaubten. Man kann sich den Uebermuth, die Roheit und Rachsucht namentlich der adlichen Jugend schwerlich zu arg vorstellen. Hätten wir hierüber directe Zeugnisse nicht genug [3], so würde man den Grad derselben schon

---

[1] G. Villani VIII, 1.

[2] Le Consulte I, 360; 362; 395; 396 u. s. w. Der Frieden soll durch Ehebündnisse, zu deren Ausstattung die Comune 1400 Lire beisteuerte, besiegelt werden. Man weiss auch, welches Salair die 4 Advocaten, die zu dieser glücklichen Transaction mitwirkten, von der Comune erhielten: 30 Lire. Provision vom 11. u. 14. April u. 4. August 1290.

[3] Hegel, Geschichte der Städteverfassung II, 275 u. II, 164, wo aus dem Manipulus Florum des Galvaneus Flamma c. 145 mitgetheilt wird, wie der Mailänder Adel sich an dem Ritter Lungo, der das Volk gegen ihn geführt hatte, gerächt haben soll: et cum tecti tegula stercoribus plena humanis guttur ejus impletur et dictum est ei: Cum stercore in populo conjunctus fuisti, cum stercore coenabis! Vgl. auch Galvaneus Flamma c. 291, wo erzählt wird, wie ein Adlicher einen Popolanen, dem er viel Geld schuldet, zum Essen einladet, dann aber erschlägt und den Leichnam versteckt; wie dann das Volk diesen findet, ihn in die Stadt schleppt und ruft: Wehe! So mordet man die Menschen, die ihr Recht suchen!, worauf dann der Erzbischof und der Adel vertrieben werden. Wie diese Barone in Florenz hausten, wenn sie nur konnten, davon erzählt uns Dino Compagni II, 30 erbauliche Beispiele aus der Zeit der Vertreibung der Weissen aus der Stadt. Die Bostichi liessen in ihrem Hofe köpfen und foltern, als hätten sie hohe Gerichtsbarkeit.

aus der Erbitterung und der Ungerechtigkeit schliessen können, mit der die Bürgerschaft die Magnaten behandelte, nachdem sie ihrer einmal Herr geworden war. Die Florentiner sind gegen ihren Adel übrigens nicht härter verfahren als die Bürger anderer Italienischer Comunen. Ja sie haben das Vorbild zu der Gesetzgebung, durch welche sie ihren Adel knebelten, von Aussen empfangen. Durch die Geschichtschreiber, welche sehr viel zur Verherrlichung ihrer Vaterstadt vor allen Städten Italiens beigetragen haben, ist die Kunde von den überaus harten Massregeln, welche die Bürgerschaft der Stadt gegen den Adel ergriff und die schon ein zeitgenössischer Annalist nicht ordinamenta justitiae, sondern tristitiae nannte [1], nur weiter als die ganz ähnlichen Satzungen anderer Comunen in alle Welt getragen worden.

Schon zum Jahre 1280 ist bemerkt worden [2], dass der sog. Frieden des Cardinals Latinus im wesentlichen nur eine Copie des Versöhnungsversuches war, welchen der fromme Kirchenfürst in derselben Zeit in Bologna angestellt hatte. Die politischen Zustände in beiden Städten hatten auch trotz der Verschiedenheit der socialen Bedingungen derselben, — dort die grosse Universität, hier die grossen Kaufherren und Fabri-

[1] Paolino Pieri ad a. 1293: - - - fecero certi ordinamenti, li quali fecero chiamare di giustizia, avvegnache di vero si potiero dire di tristizia per quella che n'è sequitato.

[2] S. oben II, 70 Anm. Die Beziehungen zwischen der Gesetzgebung von Bologna und den sog. Ordnungen der Gerechtigkeit in Florenz hat zuerst, so viel ich sehe, Pertile a. a. O. II, 216 bemerkt. Er bezieht sich hierfür auf Statuten von Bologna aus den Jahren von 1271 u. 74, welche noch Savioli gekannt hat, die aber Gaudenzi nicht mehr hat auffinden können (Statuti del popolo di Bologna ed. A. Gaudenzi S. V Anm. 1). Die Aehnlichkeit in der Methode, den gewaltthätigen Adlichen beizukommen, die in Bologna und Florenz eingeschlagen wurde, ergibt sich dagegen jetzt klar aus den von Gaudenzi zum ersten Male (1888) veröffentlichten Statuti del popolo von 1282 mit ihren Ergänzungen von 1284. Wenn man nun auch das Wort des Odofredus über die Statutenmacherei der Bolognesen kennt — non plus vocant prudentes quam asinos et ideo ipsi faciunt talia statuta quae nec habent Latinum nec sententiam — und desshalb sicher annehmen darf, dass auch diese Statuten von 1282 nicht gerade mustergültig redigirt sind und der Abschreiber des erhaltenen Exemplars oft gedankenlos copirt und sich verschrieben hat (s. S. 56 Anm. 1), so sind sie doch auch von Gaudenzi nicht mustergültig herausgegeben.

kanten, — viel Aehnliches. Es soll dieses hier nicht im einzelnen verfolgt und die analogen Erscheinungen in der Entwicklung nicht nachgewiesen, sondern nur hervorgehoben werden, dass die demokratische Bewegung in Bologna im allgemeinen der von Florenz um einige Jahre voraus war. Hatte sich doch auch Bologna siegreich gegen Kaiser Friedrich II. zu behaupten vermocht, während ihm Florenz unterlag. In Bologna wurde daher auch die Friedensstiftung des Cardinals Latinus, kaum dass sie abgeschlossen war, durch die gewaltsame Austreibung der Ghibellinischen Lambertazzi wieder zu nichte gemacht, und das Volk der Stadt gab sich in demselben Jahre, in welchem man in Florenz das Priorat einführte (1282), Statuten, welche schon Bestimmungen in Betreff der von den Adlichen gegen das Volk begangenen Gewaltthätigkeiten enthielten, die an Härte den in Florenz 11 Jahre später erlassenen in nichts nachstehen. Das wird ein kurzer Auszug aus ihnen erweisen. Wenn irgend ein Angehöriger des Volks von Bologna, — so heisst es in der Rubrik der Statuten, welche von den Processen des Adels und des Klerus handeln, die ein Mitglied der Volksgenossenschaften (societates) angegriffen haben — von einem Magnaten oder Adlichen überhaupt oder den Söhnen und Brüdern eines solchen verwundet, getödtet oder gefangen genommen ist, so soll der Podestà so rasch als möglich, womöglich noch an dem Tage, an welchem die That begangen ist, eine Untersuchung anstellen und das Zeugniss des Angegriffenen soll gegen den Angreifer, seine Helfer und Hintermänner gültig sein. Der Magnat wird nach dem Grade der Verwundung des Bürgers in eine Strafe von 1000, 500 oder 300 Pfund Lire Bologneser Münze verurtheilt. Ist der Popolano erschlagen, so soll dessen Erben, beziehungsweise seinem Sohne, Bruder, Verwandten oder Zunftgenossen Glauben geschenkt werden. Erfolgt von den zur Anzeige Verpflichteten diese nicht, so werden sie von den Capitano in Strafe genommen. Das Haus dessen, der einen Verbrecher aufnimmt und nicht ausliefert, wird zerstört und nicht wieder aufgebaut und der Besitzer bestraft, als hätte er selbst das Verbrechen begangen. Ebenso wird der Sohn oder Bruder oder ein dem vornehmen Geschlecht Angehöriger an Stelle des Uebelthäters bestraft. Aber auch die Magnaten, welche einen Popolano nur mit Worten beleidigen, werden hart bestraft und

der Podestà von Bologna, der acht Tage nach der Anzeige des Verbrechens die hier angeordneten Bestimmungen gegen den Schuldigen nicht angewendet hat, um 500 Lire gebüsst und abgesetzt. An seine Stelle tritt der Capitano und wenn auch dieser säumig ist, die Zunftvorstände. Alle öffentlichen Geschäfte werden inhibirt, bis dem Rechte Genüge geschehen ist. Und wenn ein derartiger Verbrecher nicht in die Gewalt der Obrigkeit kommt, wird er von dem Podestà in den Bann gethan, aus dem er unter keinen Umständen gelöst werden kann, und sein Namen ins Buch der Verbannten eingetragen.

Nicht weniger scharf sind andere Strafbestimmungen dieser ordinamenta sacrata et sacratissima Bolognas zum Schutze von Wittwen und Waisen der Volksangehörigen und der Klöster und der Bauern. Der Umstand, dass sie gleichzeitig gegen den Adel und den Klerus gerichtet sind, beweist, dass man es hier, wie in Florenz, mit einer Zeitströmung zu thun hat, welche auf die Durchführung gesetzlicher, von der Obrigkeit gegen die privilegirten Stände auf alle Weise zu beobachtender Ordnungen gerichtet war. Desshalb mussten auch die Angehörigen des Adels, deren Namen in dem Statut selbst aufgezeichnet sind, dem Podestà für sich und ihre Angehörigen, Väter, Söhne, Brüder und Enkel, für 1000 Lire Bologneser Münze und darüber nach dem Willen des Podestà diesem innerhalb eines Monats nach der Publication dieser Ordnungen gute und sichere Bürgschaft stellen, dass sie alles das beobachten wollen, widrigenfalls sie verbannt werden sollen [1].

Ich habe hier diesen kurzen Auszug aus den umfangreichen Statuten des Volks von Bologna aus dem Jahre 1282 nur gegeben, um zu zeigen, dass nicht die Florentiner allein gegen ihren Adel mit den schärfsten Strafmassregeln vorgingen, sondern dass nach dem Schlagworte dieser Zeit, dass der räuberische Wolf und das zahme Lamm gleichen Schritt halten sollen [2], überall da, wo dieselben Uebelstände bestanden, in ganz gleicher Weise gegen die Urheber derselben vorgegangen wurde.

---

[1] Statuti del popolo di Bologna a. a. O. S. 21—27; 32; 40 u. s. w. Diese Statuten gelten für die nächsten zehn Jahre mit Aufhebung aller entgegenstehenden Statuten. S. 49.

[2] Volentes et intendentes quod lupi rapaces et agni mansueti ambulant pari gradu providerunt, ordinaverunt etc. a. a. O. S. 32.

Der hier sich entzündende Kampf ums Recht, d. h. um die Herstellung geregelter Rechtszustände musste einmal ausgefochten werden. Es war dazu nöthig, alle von den Gewaltthätern Geschädigten zu zwingen, ihr Recht zu suchen und ihnen die Beschaffung von Zeugen zu erleichtern, den Uebelthätern aber jede Unterstützung durch Helfershelfer und durch säumige und pflichtvergessene Beamte zu entziehen. Es waren revolutionäre, unsichere Zustände, aus denen sich eine neue sociale Gestaltung der Gesellschaft und eine wenn auch immerhin unvollkommene Rechtsordnung entwickeln wollten [1].

Wie es nun überall in solchen Zeiten zu geschehen pflegt, dass, wenn einmal irgendwo ein Heilmittel gegen die vorhandenen Uebel gefunden zu sein scheint, dieses leicht überall zum Gebrauch anlockt, so mag wohl auch die Einführung der ordinamenta sacrata et sacratissima in Bologna ihre Rückwirkung auf Florenz ausgeübt haben. Bei der engen Verbindung, in welcher die beiden grossen Guelfischen Städte diesseits und jenseits des Apennin standen und die sich auch darin ausdrückt, dass

---

[1] Wie die sociale Lage zahlreicher Bewohner der Grafschaft von der Entwicklung der grossen Ereignisse abhing, mag aus folgendem Beispiel erhellen, das ich einer Provision vom 5. Oct. 1294 entnehme. (Delizie degli Eruditi Tosc. VIII, 282 findet sich ein Auszug hieraus, der aber die Namen der Einzelnen nicht enthält.) Nach der Schlacht von Montaperti hatten die Ghibellinen Castelnuovo d'Avane im Arnothale arg heimgesucht, die Pazzi hier viele freie Einwohner durch Drohungen und Gewaltthaten sich unterthänig gemacht und das auch durch einen Schiedsspruch des Durazzo di M. Guidelotto de' Vecchiatti, eines Freundes des Bischofs von Arezzo und der Pazzi (s. oben S. 105), bestätigen lassen. Nach der Schlacht von Benevent und Tagliacozzo erhoben sich nun diese Bewohner von Castelnuovo gegen ihre Bedränger, die Pazzi zogen aber mit Heeresmacht gegen sie, liessen sechs Gefangene vor den Mauern der Stadt, die ihnen ihre Thore nicht öffnen wollte, hinrichten, worauf der Bischof Wilhelm von Arezzo zum Schiedsrichter gewählt wurde. Dieser erkannte natürlich für seine Vettern, und die Bürger von Castelnuovo bezahlten nun bis 1294 ihre Abgaben u. s. w. an die Pazzi. Nach der Einführung der Ordnungen der Gerechtigkeit wandten sich die Unterdrückten nach Florenz. Die Prioren machten jetzt kurzen Process, entzogen die Sachen den Gerichten, da diese auf Grund der beiden Schiedssprüche gegen die Castelnuovesen erkennen könnten, erklärten diese für freie Leute, schlugen die zwischen ihnen und den Pazzi schwebenden Processe nieder und bedrohten diese mit Strafen, wenn sie die Bürger von Castelnuovo fernerhin als ihre Vasallen ansehen und behandeln würden.

Bologna wiederholt Podestaten und Capitani, z. B. Corso Donati (1285), von Florenz verschrieb, kann das gar nicht anders gewesen sein. Aber wenn man sagt, die Ordnungen der Gerechtigkeit seien, wie alle Institutionen in Florenz, nur Nachahmungen (imitazioni) von Bologneser Einrichtungen[1], so geht man viel zu weit. Das beweist schon die allmähliche Entstehung der Ordnungen der Gerechtigkeit. Und auch nach ihrer formellen Seite hin sind sie keine „Nachahmung" der ungeschlachten Bolognesischen Statuten.

Die ersten Massregeln gegen die sich immer mehr steigernden Verbrechen, die wegen der Schwäche der von ihnen Betroffenen ungestraft blieben, stellte am 7. Juni 1285 der Prior Lotto degli Agli[2]. Er beantragte, dem Volkshauptmann Baldovino degli Ugoni bis zum 1. September des Jahres Vollmacht zu geben, jedes Verbrechen zu untersuchen und nach den Bestimmungen der Statuten oder nach eigenem Ermessen zu bestrafen, wenn der betreffende Fall in diesen nicht vorgesehen sei. Diese offenbar in die richterlichen Befugnisse des Podestà eingreifende Bestimmung wurde von den Volksräthen nicht für schon begangene, sondern für zukünftig stattfindende Verbrechen angenommen, und man befand die Massregel so praktisch, dass sie am 7. Juli bis zum 1. October und am 2. October bis zum 1. November verlängert wurde. Gleichzeitig wurden die Strafbestimmungen in Betreff der mit Verbannung Bestraften geschärft. Doch genügten diese Verordnungen nicht. Gerade ein Jahr nach dem letzten der hier angezogenen Rathsbeschlüsse ging man gegen den Adel systematisch vor[3], indem man dem Capitano Monaldo dei Monaldeschi von Orvieto bis zum 1. Januar die

---

[1] Gaudenzi a. a. O. hierüber S. V: in genere i rivolgimenti e gli ordini di Firenze non furono che l'imitazione di quelli di Bologna.

[2] Le Consulte I, 237, 283, 308. Bei der Kürze der Fassung dieser Sitzungsberichte würden wir nicht erkennen, um was es sich hier gehandelt hat, wenn uns nicht die Provisionen in dem ersten Bande derselben von den genannten Tagen erhalten wären.

[3] Dieses hier angezogene Statut über die vom Adel zu leistenden Bürgschaften kann übrigens nicht das früheste gewesen sein. Denn schon oben ist auf eine Consulta vom 15. März 1285 hingewiesen, nach der die adlichen Familien für ihre Mitglieder Bürgschaft stellten. Wann dieses zuerst eingeführt ist und in welchem Zusammenhang, wissen wir aber nicht.

Vollmacht ertheilte, alle die Magnaten, welche einen Popolano injuriirten oder in der Bewohnung ihrer Häuser und Bebauung der Ländereien belästigten, persönlich und an Hab und Gut (personaliter et realiter) zu strafen und sie zu zwingen, jenen das strittige Object zu einem angemessenen Preise abzukaufen. Die einfache, durch einen Eidschwur bekräftigte Aussage des Popolano genügte als Beweismittel gegen den Magnaten. Gleichzeitig wurde verfügt, dass alle Adlichen, deren Namen aufgezählt waren, für sich, ihre Söhne und Brüder, die 15 Jahre alt, eine Bürgschaft über 2000 Lire zu deponiren haben und versprechen müssen, diesem Statut unverbrüchlichen Gehorsam zu leisten. Verschiedene Strafen wurden gegen die Uebertretungen und Umgehungen desselben festgesetzt [1]. Zehn Tage darauf wurden diese Massregeln gegen die Magnaten noch weiter ausgedehnt, wenn sie den Verkauf von Grundstücken, auf die sie, angeblich mit Unrecht, Rechtsansprüche erhöben, verhinderten. Einstimmig nahmen die Volksräthe die hierzu nöthigen Statuten-

---

[1] Wir haben hierüber in den Provisionen Lib. I, 27—31 ein sehr ausführliches Statut, das jedoch nicht mehr vollständig erhalten ist, da drei Blätter herausgeschnitten sind. — Das was unser Rechtsgefül am stärksten an diesem Statut verletzt, ist das einseitige Werthlegen auf das Zeugniss des Klägers. Das machte sich auch damals sofort sichtbar. Denn es traten viele falsche Ankläger auf und es wurden zahlreiche Meineide geschworen. In den Räthen wurde vielfach über die falschen Anklagen verhandelt. Und doch liess man es bei diesem Verfahren, nur dass man die Zeugenzahl später doch erhöhte. Wer da weiss, wie es der heutigen Justizverwaltung in Italien, vor allem aber in Unteritalien, unendlich schwer geworden ist, bei den schwersten, am hellen Tage, auf offener Strasse begangenen Verbrechen Zeugen aufzutreiben, wird es leicht verstehen, warum am Ende des 13. Jahrhunderts in Florenz die Männer, welche gesetzliche Zustände einführen wollten, sich mit so geringem Beweismaterial begnügen mussten. Es war eben sehr schwer, wenn nicht unmöglich, gegen die gewaltthätigen Granden Zeugen zu finden. — Dass man die adlichen Familien eine Art Gesammtbürgschaft für ihre Glieder übernehmen liess, hat auch nichts allzu Auffallendes. Die Familien lebten sehr häufig noch mit ungetheiltem Vermögen zusammen, jede Beleidigung, die ein Glied der Sippe traf, wurde von der Familie gerächt. Der Germanische Geschlechterverband hatte sich hier in seinen Ausläufern noch erhalten. Vgl. hierüber Villari in der Nuova Antologia XI S. 451. (Die Abhandlungen, welche Villari in dem Journal Il Politecnico 1867 über diese Zeit veröffentlicht hat, habe ich leider nicht einsehen können. Doch ist wohl in dem hier citirten Aufsatze: La repubblica Fiorentina al tempo di Dante die Quintessenz derselben enthalten.)

veränderungen an. Die Räthe des Podestà, in denen die Magnaten noch Sitz und Stimme hatten, wurden, soviel ich sehe, nicht gefragt.

Man wird es dem Adel nicht verübeln dürfen, wenn er sich gegen diese Vergewaltigung erhob. Der Podestà und der Capitano und deren Gefolge wurde von ihm insultirt. Aber so kräftig erwies sich das Stadtregiment, dass der Podestà Bertoldo degli Stefani von Rom und der Capitan an demselben Tage, wo diese Excesse begangen waren, am 30. October, noch die Consiglien des Podestà und des Capitano zusammenberiefen, und der Capitano in denen des Podestà und dieser in denen jenes Anträge stellten, nach denen einige Statutenparagraphen bis zum 1. Januar 1287 aufgehoben werden sollten, durch welche sie in ihren richterlichen Machtbefugnissen gegen die Magnaten eingeschränkt wurden, und verlangten, dass man sie am Schlusse ihrer Amtsperiode nicht wegen ihres Vorgehens gegen diese belangen dürfe. Das wurde beschlossen, ohne dass, wie es scheint, der Adel irgend welchen Einspruch erhob. Am 18. Januar 1287 wurden diese Ordnungen verlängert, jedoch nicht ohne dass man sie in einigen Punkten wenigstens modificirte. Man fand sie doch zu hart und unausführbar. Namentlich wurden die Satzungen über die Bürgschaft reformirt. Wenn der Vater für den Sohn und der Bruder für den Bruder und umgekehrt gebürgt hatten, so sollte dann je Eine Bürgschaft genügen [1].

Mit diesen Bestimmungen scheint man sich die nächsten Jahre beholfen zu haben. Es sind uns wenigstens keine Abänderungen derselben bekannt. Die kriegerischen Ereignisse, welche sich in dieser Zeit abspielten, hatten die Gedanken der Bürgerschaft auch mehr nach Aussen gelenkt. Aber gerade durch Erfolge im Felde musste ja die Macht und das Ansehen der Granden, die noch immer die geborenen Führer im Feldlager und bei den diplomatischen Verhandlungen waren, sich von selbst wiederherstellen und von Neuem kräftigen. Und so

---

[1] Warum man gegen die Regel zuerst den Rath des Podestà befragte, ist unsicher. Vielleicht weil man ihn früher gar nicht befragt hatte. Perrens II S. 346 Anm. 1, wo auch die Belegstellen aus den Acten citirt sind, meint, man habe die Sache überstürzen wollen. Die von den Magnaten deponirten Bürgschaften hatten eine besondere Verwaltung, über deren Wahl und Bedeutung sich in den Provisionen mancherlei Material findet.

geschah es auch jetzt. Die beiden Chronisten der Zeit, G. Villani und Dino Compagni, stimmen darin ganz überein, dass der Guelfische Adel durch die Siege über Arezzo und Pisa noch hochmüthiger und gewaltthätiger geworden, das Volk „über das gewohnte Mass hinaus“ belästigt habe. Die beiden Chronisten sind allerdings gute Popolani und parteiisch gesinnt [1]. Aber die Logik der Thatsachen spricht für die Richtigkeit ihrer Behauptungen. Um die Macht der adlichen Familien zu brechen und das Uebel mit der Wurzel auszurotten, beschlossen die Führer der Volkspartei daher zunächst, die Bewohner der Grafschaft für sich ganz zu gewinnen, indem sie die am härtesten vom Adel Gedrückten aus der Knechtschaft desselben befreiten. Zwei Monate nach dem Siege von Campaldino wurde am 6. August 1289 durch einen im Hause des Giani Forese gefassten Beschluss der Prioren und Rathsmänner, denen durch die Consiglien hierzu Vollmacht gegeben war, die Leibeigenschaft im Machtbereiche der Comune aufgehoben. „Denn die Freiheit“, so hebt dieses Statut an, „durch welche eines Jeden Willen nicht von einem fremden, sondern von dem eigenen Gutdünken abhängt, wird durch das natürliche Recht vielfach verherrlicht, durch sie werden Staaten und Völker (civitates et populi) vor Unterdrückung bewahrt und in ihrem Rechte geschützt und vermehrt.“ Desshalb soll Niemand auf irgend eine Weise weder für immer noch auf Zeit hörige oder sonst wie abhängige und unfreie Leute kaufen, und Niemand, welchem Stand er auch angehören möge, derartige Leute verkaufen. Alle Verträge hierüber sind an sich nichtig und rechtswidrig und die, im Betreff deren sie abgeschlossen, für sich und ihre Nachkommen freie Leute. Alle Richter und Notare und Zeugen, welche bei der Ausfertigung von Urkunden über derartige Verkäufe mitwirken, werden um 1000 Lire Kleinmünze gestraft. Dagegen kann Jeder der Comune von Florenz Hörige u. s. w. verkaufen und seine Rechte an ihnen übertragen, wie sich denn auch die Hörigen von ihren Herren loskaufen können und diese ihre Hörigen zu diesem Zwecke verkaufen und für frei erklären können. Dieses Gesetz soll seine Gültigkeit vom 1. Januar 1289 an haben [2].

---

[1] Villani VII, 132; Dino Compagni I, 5 u. 11.

[2] Die Urkunde ist schon wiederholt gedruckt, am besten bei Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen im neueren Toscana S. 100. Die

Hiermit waren die Bande, welche die Hörigen u. s. w. an die Scholle gefesselt, gesprengt, der Zuzug zur Stadt freigegeben und der Mobilisirung des Grund und Bodens freies Feld geöffnet. Denn wie Viele wollten denn noch als Hörige dem Adel und Klerus die Felder bestellen? Und diese sahen sich desshalb gezwungen, ihre Grundstücke an die Stadt oder die Städter, welche sie bezahlen konnten und durch freie Arbeiter sie bestellen liessen, zu verkaufen. Dem Besitzstand des Adels war damit eine nie wieder vernarbende Wunde geschlagen.

Doch damit glaubte man noch nicht genug gethan zu haben, um die bisher geübte Präpotenz des Adels zu brechen. Waren doch viele dieser freien Herren im Besitze von kaiserlichen und anderen Privilegien, welche ihnen einen besonderen Gerichtsstand gewährten und die Leute ihrer Güter und Ortschaften ihrem Gerichtsstand unterstellten. Auch diese Ausnahmestellung wollten die Bürger von Florenz nicht mehr ertragen, und so wurde denn am 31. Januar 1291 ein sehr ausführliches Statut in zehn Rubriken gegen alle die, welche den Gerichtsstand des Podestà, des Capitano und der übrigen Beamten der Comune nicht als den ihrigen und einzig gesetzmässigen anerkennen wollten, „zu Ehren und zur Stärkung des Regiments des Herrn Podestà und des Capitano und des Amtes der Herren Prioren der Zünfte, und zur Stärkung und Vertheidigung der Handwerker (artificum) und Zünfte, und damit die Bürger und Grafschaftsbewohner nicht ferner, wie bisher geschehen, unterdrückt würden", erlassen. Das Gefühl, dass mit diesen sehr ausführlichen, ins Detail nach allen Möglichkeiten eingehenden Bestimmungen doch des Guten etwas zu viel geschehen sei, scheint den Redactoren derselben doch vorgeschwebt zu haben. Denn sie berufen sich auf den Satz eines Weisen, nach dem man nur „Widriges mit dem Widrigen"[1] austreiben könne. Auch hier werden die Geschlechts-

---

Stadt kaufte die Hörigen auf, um sie gegen das Kaufgeld frei zu lassen. Im Februar 1291 verkauften die Domherren von Florenz unter diesem sanften Drucke ihre Güter und deren Angehörige in Mugello (Provision vom 3. Febr. 1291 im 2. Band der P. c. 162 tergo u. Rumohr S. 103). — Durch das Statut wurde übrigens nur eine Bewegung, die schon im Gang war, legalisirt. Denn schon im Juli 1289 bitten einige Gemeinden im Mugello, welche an die Ubaldini verkauft werden sollten, um Ankauf durch die Comune.

[1] S. oben S. 73 Anm. 1 den einen Theil der Einleitung dieses Statuts im Wortlaute. Es steht in Band 2 der Provisionen S. 175 u. f. Dies Statut

genossen gegenseitig für einander verantwortlich gemacht und die Renitenten mit harten Strafen belegt und für rechtlos erklärt.

Angesichts dieser Statuten und der Thatsache, dass die Granden keine Versuche machten, diese Gesetzgebung principiell zu bekämpfen, könnte es scheinen, dass nur die innere Consequenz der einmal eingeschlagenen Richtung oder Schlimmeres, das Verlangen nach Rache und kein wirkliches, begründetes Bedürfniss, die Führer der Volkspartei angetrieben habe, noch weiter in der Beschränkung und Vernichtung der Privilegien des Adels zu gehen. Und doch möchten hier die Dinge etwas anders liegen, wenn auch keineswegs geleugnet werden soll, dass es damals schon in Florenz gewissenlose Demagogen und kalte Rechtsfanatiker gegeben hat. Da der Adel in den Räthen des Capitano und des Podestà entweder gar nicht zum Worte kam oder doch stets in der Minorität blieb, desshalb also auf die legale Bekämpfung dieser Statuten keinen Werth legen konnte, trieb ihn das, abgesehen seiner inneren Zerklüftung und seiner absoluten numerischen Schwäche[1], zu einer um so erbitterteren persönlichen Bekämpfung dieser neuen Ordnungen auf Nebenwegen oder auf den Bahnen der Gewalt. Die Ausführung der Gesetze durch die Beamten der Comune liess jedenfalls viel zu wünschen übrig. Wozu wären auch sonst die harten Strafandrohungen gegen sie in jedem Gesetze nöthig gewesen? Manche Magistrate

ist so ermüdend weitschweifig und detaillirt, dass sogar den Bartkratzern (barbitonsoribus) und ähnlichen Gewerbetreibenden bei 25 Lire Kleinmünze verboten wird, die renitenten Privilegirten zu bedienen.

[1] Wenn an irgend einer Stelle das Fehlen der alten Florentiner Statuten recht unangenehm sich bemerkbar macht, so ist es hier. Wie in den Statuten des Capitano von Bologna die Namen der Familien der Granden genannt waren, so auch in denen von Florenz. Das sagen die Ordinamenta justitiae ed. Bonaini (Archivio stor. ital. N. S. Vol. I S. 66) ganz bestimmt. Desshalb zählen sie sie nicht auf. Da wir diese Statuten nicht haben und die Chronisten sie nicht nennen, so kennen wir ihre Zahl nicht sicher. J. del Lungo hat zu Dino Compagni die hierüber erhaltenen Notizen II, 50 Anm. 17 zusammengestellt. Darnach schwanken die Angaben zwischen 33 oder 37 und 59—60. Da die in den Delizie degli Eruditi Toscani IX, 279 aufgezählten Namen notorisch solche enthalten, z. B. die Uberti, die damals gar nicht in Florenz existirten, hat man es wohl mit zwei Listen zu thun, von denen die kürzere nur die Namen der wirklich in Florenz domicilirten Granden enthielt. Mit dem bis jetzt bekannten Material kann man nicht weiter kommen.

scheinen freilich höchst summarisch alle ihnen zur Aburtheilung Zugewiesenen bestraft zu haben, so dass dann die Processe der Verurtheilten wieder aufgenommen werden mussten. Ob die Herabsetzung der Amtsdauer des Podestà, die im Sommer 1289, ohne dass wir etwas Näheres darüber erfahren, von einem Jahr auf 6 Monate bleibend verringert wurde, mit derartigen Dingen zusammenhängt, die uns die Provisionen[1] melden, bleibt ungewiss. Jedenfalls gestattete die von Dino Compagni mit den stärksten Ausdrücken gebrandmarkte Nichtswürdigkeit vieler Richter dem Adel leicht und oft, die Statuten zu umgehen. Einzelne Granden mochten es wohl auch nicht für unmöglich halten, durch ihren Einfluss und ihr Ansehen bei dem niederen Volke zu gelegener Zeit diese ganze Gesetzgebung über den Haufen zu werfen. Wenn der hochmüthige und zu jeder Gewaltthat und Intrigue fähige Corso Donati auf stolzem Streitrosse durch die Stadt ritt, und die Volkshaufen: Der Baron, der Baron! ihm zuriefen, da mochte der scrupellose Aristokrat wohl hoffen, mit den Wollkrätzern und Plusmachern eines schönen Tages noch gründlich abzurechnen. Und er hat das in seiner Weise, jedoch ohne seine letzten Zwecke zu erreichen, auch gethan. Aber gerade derartige Erscheinungen liessen die Führer der Bürgerschaft nicht mit dem schon Erreichten sich begnügen, sondern nach noch stärkeren Sicherheiten für ihre Errungenschaften trachten. Sie fanden dazu auch, wie es häufig in solchen Zeiten der Classenkämpfe geschehen ist, einen der Aristokratie angehörigen Mann, der sich an die Spitze der popularen Bewegung gegen den Adel stellte.

Giano di Messer Tedaldo della Bella gehörte einem der sieben ältesten Adelsgeschlechter von Florenz an, welche in der Badia von Florenz ihr Erbbegräbniss hatten. Die Familie war ursprünglich Ghibellinisch gewesen, Giano hatte sich aber in eine Zunft eintragen lassen und war Guelfisch geworden. In der Schlacht von Campaldino hatte er Ritterdienste gethan und sein Pferd verloren. Verschiedene Impulse bewegten seine Seele. Er war von einem lebhaften Selbstbewusstsein

---

[1] Provision vom 10. und 11. Juli 1289. Am 27. Juli werden schon die Syndici bezahlt, die den Podestà Rosso de' Gabrielli, den letzten Podestà mit einjähriger Amtsdauer, revidirt hatten.

beherrscht und daher empfindlich für Kränkungen und zu Rachsucht geneigt. Dagegen aber auch uneigennützig und ein Freund der Gerechtigkeit. „Gern vertheidigte er, was Andere aufgaben, und sprach aus, was Andere verschwiegen; die Rectoren der Comune fürchteten ihn so, dass sie sich hüteten, die Verbrecher ungestraft zu lassen“ [1]. Kurz, eine herrische, ihres guten Willens sich bewusste Natur, ohne hervorragende politische Begabung. Vielleicht hatte den stolzen Mann eine schwere Beleidigung, welche ihm einer der vornehmsten und hitzköpfigsten Granden, Betto de' Frescobaldi, in (einer Rathsversammlung?) der Santa Reparata damit zugefügt hatte, dass er ihn an der Nase ergriff und sie abzuschneiden drohte, wenn er auf einer Privatforderung bestehe, ganz in das Lager der eifrigsten Popolanen und schlimmsten Feinde der Granden getrieben [2]. Durch seine Verwandtschaft mit den einflussreichen Magalotti, die sehr eifrige Popolanen waren, wurde er vielleicht auch noch bestimmt. Nachdem er 1289 vom 15. August an dem Priorencolleg angehört hatte und zu grossem Ansehen bei der Bürgerschaft gelangt war, trat er in Verbindung mit den Führern der Volkspartei, unter denen uns namentlich Duccio und Cione Magalotti, Corso Mancini, Lapo Talenti, Donato Alberti, Albizzo Corbinelli, Boninsegna Beccanugi, Baldo Ruffoli, Giova Aglioni, Rosso Bacherelli unter vielen anderen vornehmen Popolanen namentlich überliefert sind [3]. Eine Codi-

---

[1] Dino Compagni I, 12. G. Villani VIII, 8, der Giano sonst preist, hebt seine Rachsucht besonders hervor. Ebenso der von Villani ganz unabhängige Pseudo-Brunetto Latini. Hartwig, Quellen II, 234. Sein rasch zugreifendes Wesen hat ihm auch seine Excommunication von Seiten des Bischofs von Pistoja zugezogen, als er dort 1294 als Podestà fungirte und mehrere Kleriker in Strafe genommen hatte. Er musste Pistoja verlassen, ohne die Amtszeit ausgehalten zu haben. Am 5. October 1294 ertheilten ihm die Florentiner Repressalienrecht gegen die Pistojesen, welche ihn nicht vollkommen bezahlt und versprochen hatten, die Aufhebung seiner Excommunication zu erwirken, ohne das zu halten. Diese Repressalienertheilung wurde nach seinem Sturze, am 12. April 1295, zurückgezogen.

[2] Dieses Vorkommniss erzählt nur Pseudo-Brunetto Latini a. a. O.

[3] Diese Namen sind uns allein von Pseudo-Brunetto Latini a. a. O. S. 233 genannt. Es sind die Namen von Popolanen, die in jener Zeit viel genannt waren, zum Theil die Priorenwürde bekleidet und sich in den Geschäften der Comune hervorgethan haben. Ueber ihre Geschicke und spätere Parteistellung gegen Giano della Bella gibt J. del Lungo in seinem Werke über

fication der einzelnen Rathsbeschlüsse, welche das Volk gegen die Unterdrückung durch die Granden schützen sollten, eine weitere Ausdehnung und Verschärfung derselben in den Strafbestimmungen gegen die Granden und in Verbindung hiermit eine neue Redaction aller der Bestimmungen, welche seit der Einführung des Priorats die Herrschaft des Popolo befestigt hatten, erschien diesen Männern als das zu erstrebende Ziel. Gegen das Ende des Jahres muss die volksthümliche Bewegung ihres Erfolges sicher gewesen sein, denn die letzten Prioren dieses Jahres, unter denen sich jedoch keiner der genannten Freunde Giano's befand, brachten einen Entwurf von Ordinamenta canonizzata am 10. Januar 1293 im Rathe der Hundert ein, welchen in ihrem oder ihrer Amtsvorgänger Auftrag drei Rechtsgelehrte, Donato di M. Alberto Ristori, M. Ubertino della Strozza und M. Baldo Aguglioni [1] ausgearbeitet hatten. Sofort wurde im Rathe der Hundert mit 72 gegen 2 Stimmen der Entwurf mit einigen Abänderungen genehmigt und am 18. Januar nach seiner Annahme in den übrigen Räthen zum ewigen Gesetze der Comune Florenz erhoben. Dieser Entwurf enthielt die Ordinamenta justitiae, wie sie jetzt genannt wurden. War bei der Redaction derselben ein näherer Parteigenosse Giano's, Alberto Ristori, in erster Linie thätig gewesen, so wurde er selbst mit zwei anderen Freunden, M. Albizzo Corbinelli und Baldo de' Ruffoli, in die nächste Signoria am 15. Februar 1293 gewählt. Baldo bekleidete das erste Gonfalonierat der Gerechtigkeit, eine Würde, welche durch diese Ordnungen mit grossen Machtbefugnissen ausgestattet, ins Leben gerufen wurde. Der Podestà Tebaldo Brusciati von Brescia und der Capitano Corrado de Sorrecina waren der Neuerung offenbar günstig gestimmt.

Dino Compagni genügende Auskunft. Der einzige, der von ihm nicht erwähnt wird, ist Corso Mancini, der aber bei Lami, Monumenta I, 401 zum Jahre 1294 als Mitglied einer Florentinischen Gesandtschaft genannt wird.

[1] Diese drei Redactoren von Dino Compagni genannt I, 12. Der erste von ihnen war später ein hervorragender Parteigenosse Dante's, fiel den Florentinern aber in die Hände und wurde 1303 schmählich hingerichtet. Dino Compagni II, 30. Der dritte ist Dante besonders verhasst (Paradiso XVI) und sicher einer jener Florentinischen Juristen, deren weites Gewissen mit dem Wachsen ihres Scharfsinns gleichen Schritt hielt. Er gehörte 1295 auch der Verschwörung gegen Giano della Bella an. Die Daten nach Bonaini im Archivio stor. ital. N. S. I, 8 u. 78.

Sind diese Ordnungen auch nicht genau in der Fassung erhalten, in welcher sie aus den Consiglien am 18. Januar 1293 hervorgingen, so sind wir doch so vollständig über sie unterrichtet, wie kaum über irgend ein anderes Product der gesetzgeberischen Thätigkeit der Florentiner. Denn wir besitzen noch den Entwurf derselben, wie er den Räthen vorgelegt wurde, und eine Ausfertigung aus dem Jahre 1295, welche sich von der am 18. Januar 1293 genehmigten nur durch einige wenige Abänderungen unterscheidet. Jener liegt in dem Abdrucke vor, den uns Bonaini im Archivio storico zugänglich gemacht hat, diese in der Ausgabe von Fineschi [1].

In den achtundzwanzig Rubriken, in denen der nicht ganz homogene Stoff dieser Ordinamenta justitiae untergebracht ist, werden zunächst die einundzwanzig Zünfte [2], die zwölf oberen und neun unteren, der Reihe nach aufgezählt und diese aufgefordert, durch einen Eidschwur ihrer Syndici die Aufrechterhaltung dieser Ordnungen feierlich zu geloben und zur Ausführung derselben auch dadurch bereitwillig mitzuwirken, dass sie jede einem ihrer Zunftgenossen angethane Beleidigung zur Anzeige zu bringen versprechen. Ausser dieser beschworenen Einigung sollen bei schweren Strafen keine anderen Verbindungen und Eidgenossenschaften unter den Zünften erlaubt sein. Der folgende Artikel handelt von der Wahl der Prioren und ist von der einschneidendsten Bedeutung. Denn hier wird festgesetzt, dass Niemand zum Prior gewählt werden könne, der

[1] Ich unterlasse es, auf das Detail hier einzugehen, da über die hier in Betracht kommenden Fragen Hegel, Die Ordnungen der Gerechtigkeit in der Florentinischen Republik: Universitätsprogramm von Erlangen 1867, und Villari, N. Antologia XI, 456 u. f. (1869) gehandelt haben. Der bedeutendste Unterschied zwischen den Fassungen von 1293 und 1295 besteht darin, dass die i. J. 1293 auf zwei festgestellte Zahl der Zeugen gegen die Granden auf drei erhöht wird, während der ursprüngliche Entwurf noch keine Zahl genannt hatte. — Fineschi hat seine Ausgabe in den Memorie istoriche degli uomini illustri del Convento di S. Maria Novella di Firenze S. 186 u. f. veröffentlicht. Eine officielle Uebersetzung der Statuten ins Italienische vom Jahre 1324 hat P. E. Giudici im Appendix zu seiner Storia dei Municipi italiani S. 303 u. f. publicirt.

[2] Dino Compagni hat vierundzwanzig Zünfte. Dieses ist sicher falsch; da 1378 zur Zeit des Aufstandes der Ciompi die Zünfte vorübergehend auf die Zahl von vierundzwanzig erhöht wurden, muss die Ueberarbeitung der Chronik nach dieser Zeit gesetzt werden.

nicht ein Handwerk wirklich dauernd betreibe und einer Zunft angehöre, und Niemand, der ein Ritter (miles) sei[1]. Damit war der Adel dauernd von der Betheiligung an der Signoria, der ein besonderer Bannerherr der Gerechtigkeit (vexillifer justitiae) hinzugefügt wird, ausgeschlossen[2]. Dieser Gonfaloniere wird besonders gewählt, hat aber Sitz und Stimme in der Signoria wie die übrigen sechs Prioren. Seine Aufgabe war die Aufrechterhaltung der Ordnung der Gerechtigkeit gegen die Magnaten mit der ihm jährlich zur Verfügung gestellten Schaar von tausend erlesenen Popolanen zu erwirken. Hatte man sich durch diese bewaffnete Truppe, die von der von dem Capitano befehligten Bürgerwehr der Zünfte streng geschieden ist, ein Instrument geschaffen, den Gewaltthaten des Adels entgegenzutreten, so liess man nun diese auch das Uebergewicht einer in den Besitz der Alleinherrschaft gekommenen Partei recht hart empfinden.

Jede Tödtung oder tödtliche Verwundung eines Popolanen durch einen Magnaten bestraft der Podestà mit Hinrichtung des Thäters und Zerstörung oder Einziehung seiner Habe. Ist dieser

---

[1] Eine der ersten Vorbedingungen des Sieges des Popolo über den Adel war die Einigkeit der Zünfte untereinander und der Friede innerhalb der einzelnen Zünfte. Daher finden wir das Bestreben der Signoria in dieser Zeit immer auf diese beiden Punkte gerichtet. Als die Zunft der Kaufleute di Porta S. Maria und die Seidenweberzunft 1288 in Streitigkeiten gerathen sind, mischt sich der Capitano ein und stiftet Frieden (Provision vom 5. August 1288). Als die reichen Kaufleute Abmachungen untereinander schlossen, die Preise der Waaren zu binden und die ärmeren Zunftgenossen zu drücken — wir würden sagen „Ringe" bildeten —, wurde officiell hiergegen eingeschritten und Spione in den Dienst genommen, die derartige Verschwörungen aufspüren und anzeigen sollten (Provision vom 30. Juni 1290).

[2] Die übrigen Bestimmungen dieser Rubriken über die Wahl der Prioren, der Gonfalonieren di giustizia u. s. w. sind nicht von langem Bestande gewesen. Wenige Jahre darauf wurde erst am letzten Tage vor Ablauf einer Signoria, also am 14. des betreffenden Monats, der Wahlmodus für die am folgenden Tage stattfindende Priorenwahl festgesetzt, offenbar um Wahlmanöver nicht aufkommen zu lassen. Andere Bestimmungen sind hier nur aus früheren Consiglienbeschlüssen aufgenommen. So war die auch hier decretirte Ausschliessung eines Priors von der Wiederwahl auf drei Jahre festgesetzt, wie dieses schon am 27. Juli 1290 bestimmt war. Früher genügten zwei Jahre. Ich kann nicht auf alle Einzelheiten der Ordinamenta hier eingehen. Es kommt mir nur darauf an, die Bestimmungen hervorzuheben, welche die in ihnen zum Ausdruck gekommene politische Richtung besonders kennzeichnete.

entflohen, so ist sein Bürge für die Strafsumme haftbar, kann sich dafür aber an den Gütern des Thäters schadlos halten. Ist ein Popolano von mehreren Magnaten erschlagen, so werden auf die Anzeige der Angehörigen des Ermordeten der Urheber des Anfalls und der Todtschläger mit dem Tode, die übrigen mit schweren Geldbussen bestraft. Unterlassen die Angehörigen die Anzeige, so haben die Rectoren einzuschreiten[1]. Verwundungen eines Popolano durch einen Magnaten werden je nach dem Grade der Verwundung durch Strafen bis zu 2000 Gulden Kleinmünze gebüsst. Diese Strafen werden kurzer Hand von dem Podestà auf Anzeige des Geschädigten oder wenn er getödtet ist, auf die Aussagen seiner Angehörigen oder zweier glaubwürdiger Zeugen[2] erkannt. Jede friedliche Privatverständigung (pax) der in Händel Gerathenen ist diesen Bestimmungen gegenüber als nicht vorhanden zu betrachten. Wenn ein Popolano sich in Händel der Magnaten einlässt und dabei verwundet wird oder als Diener eines solchen von diesem verletzt ist, hat der Podestà nach dem gemeinen Strafrecht zu erkennen.

Wie in Bologna hat der Capitano, wenn der Podestà nicht gegen die Magnaten einschreitet, den Process gegen sie zu führen und das Urtheil zu vollstrecken. Versäumen beide Rectoren ihre Pflicht, so tritt der Gonfaloniere di Giustizia ein, beide Rectoren werden abgesetzt und hart bestraft. Bis die Vollstreckung des Urtheils durch den Gonfaloniere vollzogen ist, schliessen dann alle Zunftgenossen ihre Magazine (apothecae) und treten unter die Waffen. Andere Bestimmungen sind gegen die Vergewaltigungen des Volks durch die Magnaten in Betreff des Grundbesitzes gerichtet. Den Magnaten wird zu Gunsten der Popolanen der Erwerb von Grund und Boden erschwert. Zur Berichtigung von Geldbussen darf kein Popolano einem Adlichen Geld leihen und jeder Popolano ist bei Geldstrafe verpflichtet, jede Vergewaltigung von Seiten eines Magnaten zur Anzeige zu bringen. Die Rectoren sollen durch Kundschafter die Befolgung dieser Anordnung überwachen lassen und anonyme

---

[1] Diese Bestimmung fehlte im Entwurfe.

[2] Später (1295) wurden es drei Zeugen. Damals wurde auch die schon im April 1293 erhöhte Mannschaft des Gonfaloniere nochmals gemehrt.

Denunciationen, die in zwei Kästen deponirt werden können, annehmen. Falsche Angaben und falsche Zeugen sollen bestraft werden. Das nahm man gegen den ursprünglichen Entwurf doch in die Ordinamenta auf. Aber bezeichnend genug überliess man die Festsetzung des Strafmasses den Rectoren [1].

Um die den Magnaten angedrohten Strafen, wenn auch nicht sämmtlich, so doch zum guten Theile vollstrecken zu können, haben sämmtliche Magnaten vom 15. bis 70. Lebensjahre, deren Geschlechtsnamen in den officiellen Magnatenverzeichnissen eingetragen sind, jährlich am 1. Januar Bürgschaft zu leisten, wie dieses schon in dem Statut der Comune (vom 2. October 1286) vorgesehen war [2]. Keinem der wegen eines Vergehens gegen einen Popolanen bestraften Magnaten darf diese Strafe erlassen werden; selbst das Begnadigungsrecht der Comune, welche alljährlich mehrmals an kirchlichen Feiertagen dem Schutzpatrone der Stadt zu Ehren Gefangene frei gab, wurde für sie ausgeschlossen.

Ausser diesen hier nur in ihren wichtigsten politischen Bestimmungen kurz wiedergegebenen Festsetzungen finden wir noch einige andere Massregeln angeordnet, die sich nur zum Theile noch auf die Magnaten direct beziehen. Sie dürfen sich

---

[1] Das Spionenwesen war in Florenz schon jetzt sehr ausgebildet. Gegen die feindlichen Nachbarcomunen waren immer Spionen im Felde, wie wir aus den ihnen angewiesenen Geldanweisungen ersehen. Sie werden ja bis nach Deutschland geschickt. Aber auch innerhalb der Stadt fungirten zahlreiche Geheimpolizisten gegen Steuer- und Zolldefraudationen und verbotene Associationen (s. S. 292 Anm. 1). Wenn nun auch gegen die Magnaten Spione bezahlt werden, so hat das nichts Auffallendes und verräth keine besondere Härte gegen sie.

[2] Es wird hier Bezug genommen auf ein Statut der Comune, das aus der Provision des genannten Tages hervorgegangen ist und mit den Worten begann „Ut in effrenata praecipue Magnatum“. Es trug die Ueberschrift „De securitatibus praestandis a Magnatibus Civitatis Florentiae“. Es hat seinen Platz in den Statuten mit den nöthigen Veränderungen auch für die Folgezeit behauptet und ist auch in der sog. Castrensischen Ausgabe derselben I S. 448 abgedruckt. Die Namen der Magnatenfamilien sind hier weggelassen — sie existirten schon nicht mehr —, und wer weiss, ob nicht ihre Nennung in der Handschrift des Provisionenbandes I c. 32 die Ursache der Verstümmelung desselben gewesen ist. — Von dem Magnatenverzeichnisse wurden jährlich vier Abschriften genommen und an die verschiedenen Behörden vertheilt. (s. oben S. 287 Anm. 1.)

ohne besondere Erlaubniss nicht an dem Orte zeigen, wo die Rathsversammlungen des Capitano gehalten werden; beleidigen sie ein Mitglied der Signoria und deren Beamte, so werden sie mit der doppelten Strafe belegt, welche gegen sie erkannt worden wäre, wenn sie einen einfachen Popolano angegriffen (offendere) hätten. Verbalinjurien der Magnaten gegen die Rectoren der Stadt, in deren Anwesenheit oder dritten Personen gegenüber oder in Rathsversammlungen begangen, werden von diesen nach Gutdünken mit bleibender oder vorübergehender Ausweisung bestraft. Um sich die ihnen auferlegten Strafsummen zu verschaffen, darf kein Magnat eine Anleihe bei Strafe bei einem Popolano machen. Ob die Bestimmungen, welche gegen die Corruption der Bürgerschaft erlassen wurden, und durch die ein jeder, der Bestechung und Betrug und Verrath[1] an der Comune begangen hatte, für unwürdig erklärt wurde, ein Amt der Republik zu bekleiden, und allen nicht in Florenz Geborenen verboten war, als Anwalt in der Stadt aufzutreten, mit den nächsten Aufgaben der Ordinamenta näher zusammenhängen, oder mehr zufällig in diese Sammlung gerathen sind, mag dahingestellt bleiben. Vielleicht täuschten sich die Gesetzgeber auch nicht über die moralischen Wirkungen, die diese Kampfgesetze gegen die Gewaltthätigkeiten des Adels heraufbeschwören mussten, und man wollte damit allen Umgehungen derselben durch bedenkliche Auslegungen und Bestechungen des Richterstandes einen Riegel vorschieben. Die Stellung dieser Bestimmungen an den Schluss der Ordinamenta, denen dann in einer Constitutio generalis der Vorrang vor allen übrigen Gesetzen der Comune, ihre Rechtsbeständigkeit und Unveränderlichkeit für alle Zeiten in den stärksten Ausdrücken und unter den schwersten Strafandrohungen feierlich bestätigt und zugesichert wird, macht es wahrscheinlich, dass auch sie als Bollwerke für die legale Durchführung des Gesetzeswerkes dienen sollten.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnungen der Gerechtigkeit ist eine Entwicklungsperiode der Geschichte von Florenz zum Abschlusse gekommen, in welcher diese Comune aus einer von feudalen Instituten ganz durchsetzten Gemeinde zu einem, wenn auch nicht

[1] Alles das schliesst das Wort baratteria in sich ein.

durch überall billige und gerechte Gesetze, immerhin aber doch durch Gesetze gebundenen Staatswesen sich in überschiessender Lebenskraft hindurch gekämpft hat. Es ist die Epoche, in der Dante Allighieri geboren wurde und heranwuchs, der Mann, der diesem Gemeinwesen noch das Zweite, das nach Thomas von Aquino neben dem Bestande von geordneten Rechtsverhältnissen zur Bildung eines Culturstaates nöthig ist, die Literatur in der Volkssprache, in nie übertroffener Grösse schuf. Wie aber dieser gewaltige Geist, der mit allen Fasern seines geistigen Seins im Mittelalter wurzelte, sich mit der ihm zeitgenössischen Entwicklung seiner heissgeliebten Vaterstadt nicht befreunden konnte, so wollten auch die mittelalterlichen Herren dieser Stadt, die „räuberischen Wölfe", sich nicht von den „zahmen Lämmern" durch eine schwere Hürde festgefügter und harter Gesetzesbestimmungen, die man über sie geworfen hatte, ersticken lassen. Der Kampf um den Bestand der Ordnungen der Gerechtigkeit bestimmte den Charakter der folgenden Epoche der Florentinischen Geschichte.

Beilage.

Beschluss des Rathes der Stadt Florenz betreffs der Steuerveranlagung. 1288 August 5.

Archivio di Stato di Firenze. Archivio della Repubblica. Provvisioni. Libro 1°. Carte 92 (tergo).

In dei nomine amen. anno sue salutifere incarnationis millesimo cc°lxxxviij°, indictione prima, die quinto intrante mense augusti. Precona convocatione campaneque sonitu nobilis vir dominus Gerardus de Josano de Cremona defensor artificum et artium capitaneus et conservator pacis civitatis Florentie suum consilium speciale et capitudinum duodecim majorum artium civitatis predicte in ecclesia Sancti Petri Scheradii fecit more solito congregari. in quo quidem consilio, presentibus et volentibus dominis prioribus artium, post debitam provisionem super infrascriptis per ipsos dominos priores solemniter factam predictus dominus defensor et capitaneus infrascripta proponens, consilium sibi pro communi petiit exiberi, videlicet si videtur dicto consilio et capitudinibus utile fore pro communi Florentie teneri et fieri opportuna consilia super extimo et de extimo de novo per commune Florentie presentialiter faciendo vel saltem de reformando et reaptando extimum, quod nunc est in dicto communi, et

hoc cum dicatur, predicta fore utilia immo expedientia dicto communi multis rationibus et causis et maxime eo, quod dictum presens extimum editum et factum fuit nullis in eo ordine justitia vel equalitate servatis, et quia multi a tempore citra, quo ipsum extimum factum fuit, valde ditiores effecti sunt et e contra multi, qui tunc in divitiis abundabant, a dicto tempore cito effecti sunt pauperes et egeni.

Dominus Ugho Altoviti judex surexit et arengando consuluit, utile fore pro communi Florentie teneri et fieri opportuna consilia super predictis supra propositis, secundum quod in ipsa propositione plenius continetur.

In reformatione cujus consilii preaudito consilio in predictis exibito et demum per ipsum dominum defensorem et capitaneum exquisita voluntate dicti consilii et capitudinum, primo faciendo partitum ad sedendum et levandum et postmodum ad pissides et ballottas super predictis supra propositis secundum formam statutorum placuit et visum fuit xxxv^e ex dictis consiliariis et capitudinibus, utile fore pro communi predicto teneri et fieri opportuna consilia super predictis supra expressis secundum formam propositionis jamdicte; nam ipsi xxx^e hoc volentes posuerunt ballottas in pisside albo, in quo scriptum est „sic", illi vero, quibus predicta displicuerunt, ponentes ballottas in pisside rubro, in quo scriptum est „non", in contrarium fuere solummodo xj^cim numero computati, extractis de dictis pissidibus visis et numeratis dictis ballottis in ipsius consilii presentia et conspectu.

Item incontinenti et immediate die predicta in consilio generali et speciali ejusdem domini defensoris et capitanei et capitudinum artium predictorum precona convocatione campaneque sonitu mandato dicti domini defensoris in dicta ecclesia more solito congregatis, presentibus et volentibus dominis prioribus artium, predictus dominus defensor et capitaneus predicta omnia et singula in predicto consilio speciali et capitudinum supra proposita provisa et deliberata proposuit, supra hiis consilium pro communi sibi petens: videlicet quid et quomodo videtur et placet dicto presenti consilio in predictis et de predictis providere et firmare utile pro communi.

Item proposuit dictus dominus defensor et capitaneus et sibi pro communi consilium petiit exiberi, quomodo et qua forma eligi debeant xviij^o officiales per formam statutorum communis eligendi ad pensandum pro ipso communi granum et bladum et etiam farinam, quod et que pensatur et pensari debet ad pensas dicti communis, dummodo in ipsa electione servetur forma ordinata super hujusmodi officialium electionem per formam statuti nuper editi in predictis.

Ser Cione Ballionis [?] surexit et arengando consuluit, quod in presenti consilio firmetur de novo extimo faciendo per commune Florentie et quod iiij^{or} extima fiant, item quod ipsi officiales ad pensas communis eligendi, ut dictum est, eligantur hoc modo: scilicet quod tres ex ipsis officialibus eligantur pro quolibet sextu, secundum quod consiliarii et capitudines sextuum super ipsa electione facienda concordes fuerint.

Bindus Nigri Ambroxii surexit et arengando consuluit, quod per commune Florentie fiant solum tria extima, quorum quodlibet duret solummodo per unum annum, et dirimatur brevium sorte, ad quod ipsorum extimorum primo anno et ad quod secundo anno et ad quod tertio anno libre imponi debeant pro communi predicto, dummodo anno finito incontinenti comburatur extimum, ad quod pro ipso tunc preterito anno impositiones librarum facte fuerint, et quod ad ipsa tria extima facienda procedatur hoc modo: videlicet quod per dominos priores artium eligantur iiij^{or} pro canonica et duo pro cappella ad quodlibet ipsorum extimorum faciendum.

Ser Torna de Remulo notarius surexit et arengando consuluit, quod in presenti consilio firmetur de novo extimo per commune Florentie faciendo, verumtamen modus, via et forma faciendi ipsum extimum liberaliter et totaliter remaneat et sit in dominis potestate, capitaneo et officio dominorum priorum artium et sapientium virorum; quos et quot semel et pluries habere voluerint ad predicta, et valeat et teneat et firmum sit, quod fecerint in predictis, ac si per presens consilium factum esset.

Dominus Bardus Angiolerii judex surexit et arengando consuluit, quod ad presens supersedeatur in dicto extimo faciendo de novo et hoc differratur usque ad festum omnium sanctorum; tamen interim exquiratur et procuretur de habendis modis et formis, quos et quas communia Luce Senarum Pistorii et Prati servant in eorum libris faciendis, et interim etiam provideatur de quantitate extimi civitatis et comitatus et quomodo dividi et partiri debeat inter magnates et populares.

Dinus filius Jannis surexit et arengando consuluit super predictis supra propositis, quod in presenti consilio firmetur de extimo de novo faciendo, et sit et fiat dictum extimum ita, quod sit in quantitate et secundum qua est presens extimum tam in civitate quam comitatu; et ad ipsum extimum faciendum hoc modo procedatur: videlicet quod per dominos priores artium eligantur sex boni et discreti viri populares et artifices pro quolibet sextu, qui provideant viam et modum, secundum quem et quam dictum extimum fieri debeat et partiri, et totidem sapientes et boni viri eodem modo ad predicta

providenda per ipsos priores de magnatibus civitatis Florentie eligantur, quorum provisiones ad simile consilium reducantur et tunc secundum voluntatem dicti consilii procedatur.

Cinus Paganuccii surexit et arengando consuluit, quod extimum de novo fiat et fiant xij^{cim} extima, ita tamen quod ultro unam libram non possit imponi ad aliquod ipsorum extimorum; et fiant ipsa extima hoc modo: scilicet quod quodlibet eorum fiat per xij^{cim} iiij^{or}[1] pro canonica et per xij^{cim} coppias pro cappella; quibus extimis factis deponantur ipsa extima apud aliquod locum religiosum.

Noffus Quintavalle surexit et arengando consuluit, quod extimum de novo fiat, tamen non fiat certa summa extimi et etiam aliqua divisio non fiat inter sextus vel populos.

Miglacius Pelliparius surexit et arengando consuluit, quod super modo et forma dicti extimi faciendi capitudines xij^{cim} majorum artium habeant consilia suarum artium, que consilia supra predictis per ipsas artes exibenda reducantur in scriptis et postmodum ad presens consilium reducantur, et secundum quod tunc dicto consilio placuerit, in predictis procedatur.

Albiczus Orlandini surexit et arengando consuluit, quod extimum de novo fiat et sit ipsum extimum in summa triginta centonar. miliar.: et de ipsa quantitate extimi predicti fiat divisio inter civitatem et comitatum, secundum quod videbitur dominis prioribus artium et sapientibus viris, quos ad hoc eligere voluerint; et in dicta summa et quantitate fiant iiij^{or} extima per illos, quos et quot domini priores ad hoc eligere voluerint et habere; et non possit imponi nisi una libra pro quolibet ipsorum extimorum, ita quod ad ipsa extima exactis iiij^{or} libris ipsa extima sint cassa et vana, et tunc ad extimum de novo faciendum procedatur.

Dominus Lapus Saltarelli surexit et arengando consuluit, quod super predictis supra propositis hoc modo procedatur: scilicet quod per dominos priores artium eligantur xviij^{o} vel xxiiij^{or} boni et legales viri magnates, populares et artifices et coram eis proponatur, si eis videtur et placet, quod extimum de novo fiat; et si eis videbitur, provideant modum et formam, secundum quem et quam dictum extimum fiat; et quod per eos in hiis provisum fuerit, reducatur ad presens consilium.

In reformatione cujus consilii, preaudito consilio in predictis exibito et demum per ipsum dominum defensorem et capitaneum factis et revolutis partitis ad sedendum et levandum, super predictis supra propositis particulariter secundum formam statutorum placuit

---

[1] Wahrscheinlich: quaternas.

decem partibus et ultro jamdicti consilii et per eos obtentum et firmatum fuit, quod hujus consilii auctoritate firmum sit de novo extimo ad presens per commune Florentie faciendo; verumtamen modus, forma et via ipsius novi extimi faciendi, et que circa predicta providenda et facienda sint, pro dicto extimo bene et equaliter faciendo remaneant et sint in provisione et determinatione dominorum potestatis, defensoris et capitanei et dominorum priorum artium presentium vel futurorum una cum illis sapientibus et bonis viris, quos et quot ad predicta semel et pluries et quotiens eligere voluerint et habere; per quos possint et debeant presentis consilii auctoritate provideri et firmari in predictis et circa predicta, quecumque eisdem placuerint et secundum quod eis videbitur convenire, dumtamen omnia et singula per eos in predictis providenda et facienda reducantur et proponantur ad generale et speciale consilium domini defensoris et capitudinum artium predictarum, et secundum quod tunc per ipsum consilium provisum fuerit, firmitatem habeat et effectualiter observetur.

Item quod predicti xviij° officiales eligendi ad pensas communis Florentie, ut dictum est, eligantur hoc modo et forma: scilicet quod tres ex ipsis officialibus eligantur per consiliarios et capitudines cujuslibet sextus presentis consilii, secundum quod concordes fuerint de ipsa electione facienda, dummodo in hoc servetur forma super hujusmodi electione officialium ordinata.

Presentibus testibus domino Bonaccurso de Cremona milite capitanei et Daviczo Bollietti precone dicti domini defensoris et aliis. et ego Bonsegnore olim Gueczi civis Mutinensis imperiali auctoritate notarius et nunc consiliorum communis Florentie et domini defensoris scriba hiis omnibus interfui et ea publice scripsi.

Beiträge zur Geschichte der Nordischen Frage in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Von

Fritz Arnheim.

(Fortsetzung.)

III.

Das Russische Project einer Nordischen Allianz und die Parteien in Schweden[1].

Die Annäherung der Freiheitspartei an die Königin Ulrike im späteren Verlaufe des Stockholmer Reichstages 1760—62 hatte den lebhaftesten Unwillen der Französischen Regierung erregt, welche ihre ehemaligen Anhänger laut des Verraths und des Abfalls von den ehemaligen Principien beschuldigte und von jeder Rücksichtnahme auf die früher mit Schweden eingegangenen feierlichen Verpflichtungen und Verträge sich frei und ledig erachtete. Zwar war der langjährige Vertreter Frankreichs zu Stockholm, Marquis d'Havrincourt, uneigennützig genug, die Wiederversöhnung seiner Freunde mit der Schwedischen Königin nach Kräften zu fördern[2]. Aber ein Augenzeuge der völligen

[1] Für die folgenden Capitel habe ich mein Material beträchtlich vermehren können, theils durch Benutzung verschiedener Publicationen in Russischer Sprache, theils durch Verwerthung der im Berliner Geheimen Staatsarchiv befindlichen Depeschen der Preussischen Gesandten in Stockholm, sowie der an dieselben gerichteten Mediat- und Immediaterlasse Friedrichs d. Grossen, deren Durchsicht Herr Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Prof. H. v. Sybel gütigst mir gestattet hat. Cap. I u. II s. Bd. II p. 410 ff.

[2] Am 16. August 1762 schreibt d'Havr. an den Schwedischen Kanzleipräsidenten Cl. Ekeblad: „V. Exc. - - - sait que l'abandon, la trahison de

Vernichtung des von ihm zur Blüthe gebrachten Französischen Systems wollte er nicht sein, bat um seine Abberufung und verliess schon Oktober 1762 die Schwedische Hauptstadt. An die Stelle der früheren Intimität zwischen dem Versailler Hofe und der Schwedischen Regierung trat darauf eine gleichgültige, fast feindselige Kühle[1]. Der Botschafterposten in Stockholm blieb unbesetzt und die vertragsmässige Subsidienzahlung wurde von Frankreich gänzlich eingestellt[2].

Ein fühlbarerer Schlag konnte die Schwedische Regierungspartei kaum treffen. Denn der mit Preussen leichtfertig begonnene Krieg hatte das ohnehin arme Land in eine so beträchtliche Schuldenlast verwickelt, dass ein Staatsbankerott fast unvermeidlich erschien. Desshalb liess der Schwedische Botschafter am Pariser Hofe, Ulr. Scheffer, es auch nicht an Vorstellungen und Bitten fehlen, um die Auszahlung der rückständigen Subsidiensummen zu erwirken. Aber der Herzog v. Praslin (Choiseul) wollte sich nur zu einem neuen zehnjährigen, von 1764 an gerechneten Bündniss verstehen, laut welchem Frankreich sich zur Zahlung von einer Million Livres für 1763 und von anderthalb Millionen für die folgenden zehn Jahre verpflichten, Schweden hingegen für den Kriegsfall zwölf Kriegsschiffe der Französischen Regierung zur Verfügung stellen sollte. Dieser Französische Vorschlag erregte in Schweden überall den lebhaftesten Unwillen. Er wurde Sept. 1763 von dem Reichsrath verworfen, und man beschloss einstimmig, an den alten Forderungen festzuhalten und

---

quelques gens regardés longtemps comme amis, l'indifférence de quelques autres, si peu analogue à mes sentiments pour eux, n'ont pas été les moins sensibles de mes chagrins". Stockh. Reichsarch.

[1] Graf Bernstorff schreibt am 19. Februar 1763 dem Dänischen Gesandten Schack zu Stockholm: „Depuis quelque temps déjà le Roi s'aperçoit ou croit s'apercevoir que le Ministère de France - - - se lasse de la Suède ou au moins du parti qu'il y a eu jusqu'ici et qu'il juge que la forme du Gouvernement, telle qu'elle est établie aujourd'hui dans ce Royaume, lui rend son alliance peu utile". Correspondance ministérielle du Comte I. H. E. Bernstorff 1751—1770, p. p. P. Vedel II, 114 (Kopenhagen 1882).

[2] Den Depeschen Schack's (18. Januar u. 1. März 1763) zufolge sollte der Herzog v. Praslin geäussert haben, „dass es sich nicht lohne, an Schweden Subsidien zu zahlen, so lange dieses Land seine jetzige unbrauchbare Regierungsform behalte". Grev v. d. Ostens Gesandtskaber in: Dansk Hist. Tidskr. Raekke IV, Bind 1, 613—14 (Kopenhagen 1869—70).

einen ausserordentlichen Reichstag einzuberufen, wofern der nach Paris abgesandte Kurier mit einer abschlägigen oder unbefriedigenden Antwort des Herzogs zurückkehren würde [1].

Wenn man erwägt, dass Panin, der allmächtige Günstling der Kaiserin Katharina, bereits als Gesandter am Stockholmer Hofe den Hass gegen das Französische System in vollen Zügen eingesogen hatte, dass sein ganzes politisches Glaubensbekenntniss in der Abneigung gegen Frankreich und in der Ueberzeugung gipfelte, ein Kampf gegen dieses Reich sei geradezu unvermeidlich, so erscheint es begreiflich, dass die im Sept. 1763 auftauchenden Schwedisch-Französischen Allianzgerüchte in der Russischen Hauptstadt nicht geringe Bestürzung hervorriefen [2]; um so mehr, als gleichzeitig auch aus Stockholm eine Depesche eintraf, in welcher Graf Osterman auf Grund einer Unterredung mit dem Reichsrath Löwenhjelm die Einberufung eines ausserordentlichen Schwedischen Reichstages als eine Angelegenheit „von sehr delikater Natur" bezeichnete [3].

Am 13. Oct. 1763 fand in Petersburg unter dem Vorsitze der Kaiserin eine Conferenz statt, an welcher u. a. Bestuchew-Rjumin, Panin und der Vicekanzler Galitzin theilnahmen, und in welcher nach Verlesung einer Anzahl von Stockholmer Gesandtschaftsberichten sowie nach langer, lebhafter Diskussion schliesslich einstimmig verschiedene Beschlüsse gefasst wurden [4], welche der nordischen Politik Russlands ein gänzlich verändertes Aussehen gaben, was am deutlichsten in den Rescripten zu Tage tritt, die gleichzeitig (2. Nov.) an die Russischen Bevollmächtigten in Stockholm, Kopenhagen und London abgingen.

---

[1] Vgl. Malmström, Sveriges politiska historia etc. V, 239—47 (Stockholm 1877).

[2] Am 4./15. October 1763 schreibt der Preussische Gesandte Graf Solms aus Petersburg, Panin habe ihm von den Französischen Allianzvorschlägen an Schweden Mittheilung gemacht und hinzugefügt: „qu'il sera très nécessaire de prendre un concert pour prévenir ce coup". Sbornik imperatorskago russkago istoritscheskago obschtschestwa XXII, 127 (Petersburg 1878).

[3] Depesche Osterman's, Stockholm, 26. August/6. September 1763; abgedruckt bei Solowjew, Istorija Rossiji sdrewnjäischich wremjen. XXV, 330—31 [Russ.] (Moskau 1881, 2. Aufl.).

[4] Das Conferenzprotokoll vom 2./13. October findet sich abgedruckt im Sbornik etc. LI, 1—3 [Russ.] (Petersburg 1886).

Mit Hinweis auf die Französischen Intriguen in Schweden und die drohende Einberufung eines ausserordentlichen Reichstages hiess es in dem Erlasse an Osterman, er solle zur Ermunterung der „wohlgesinnten Patrioten“ sowie zum Beweise der aufrichtigen Freundschaft des Russischen Hofes die Bereitwilligkeit der Kaiserin betonen, die seit 1746 rückständigen Subsidiengelder im Betrage von 300000 Rubeln ratenweise abzuzahlen, und die „Patrioten“ des kräftigsten Beistandes versichern, wenn sie sich bestreben wollten, auf einem etwaigen ausserordentlichen Reichstage das Gleichgewicht zwischen König, Reichsrath und Reichsständen den alten Fundamentalgesetzen gemäss aufrecht zu erhalten. Auch wurden ihm zur „Aufmunterung“ seiner Freunde 30000, an Tischgeldern monatlich 500, zur Reichstagszeit 1000 Rubel zugesichert, damit er „durch häufige Gastmähler und andere Lockmittel“ neue Freunde gewinnen und den Plänen Russlands geneigt machen könne [1].

Vorsichtiger musste man in Dänemark zu Werke gehen, da Frankreich dort noch immer über zahlreiche Freunde verfügte. Desshalb begnügte sich die Russische Regierung auch zunächst damit, dem durch sein brutales Benehmen in Stockholm uns schon bekannten Freiherrn v. Korff den Befehl zu übermitteln, er solle beim Kopenhagener Hofe in diskreter Weise insinuiren, dass die vereinten Bemühungen Russlands und Dänemarks am ehesten die von Dänemark so sehr gefürchtete Wiederherstellung der Souveränität in Schweden verhindern könnten, und dass die beiden Länder infolge ihrer übereinstimmenden Interessen in gleicher Weise auf Erreichung dieses Zieles kräftig hinarbeiten müssten [2].

Die allerschwierigste Aufgabe harrte der Russischen Diplomatie aber in England, wo, wie schon im zweiten Kapitel erwähnt, noch wenige Wochen zuvor ein Bündniss mit Russland hauptsächlich an dem auf Schweden bezüglichen Geheimartikel gescheitert war, so dass man kaum hoffen durfte, das Londoner Ministerium werde sich zu einem einträchtigen Zusammenwirken mit Russland behufs Aufrechterhaltung der Schwedischen Regierungsform von 1720 und zur Aufwendung von Geldern zu

---

[1] Petersburg 22. October/2. November [Russ.], Sbornik LI, 44—49.
[2] Petersburg 22. October/2. November [Russ.], Sbornik LI, 49—50.

diesem Zwecke verstehen. Gleichwohl liess die Kaiserin Katharina nichts unversucht, was eine lebhaftere Betheiligung Englands an den Schwedischen Angelegenheiten herbeiführen konnte, und ertheilte ihrem Gesandten A. Woronzow den Befehl, die Aufmerksamkeit des Grossbritannischen Hofes auf die verzweifelte Lage Schwedens und die für England so nachtheiligen Französischen Allianzvorschläge zu lenken, um, wenn möglich, durch solche Insinuationen die Englische Regierung wenigstens zur Absendung eines Bevollmächtigten nach Stockholm zu veranlassen [1]. Die Nachrichten Woronzow's lauteten freilich wenig tröstlich. Ein Englischer Gesandter ohne Subsidien werde kaum den Abschluss einer Französisch-Schwedischen Allianz verhindern können, und auf Subsidien Englischerseits sei um so weniger zu rechnen, als das Londoner Ministerium vom Parlamente keinen Credit zu fordern wage [2]. Auch persönliche Interventionen in Petersburg bei dem Gesandten Buckingham hatten wenig Erfolg [3], und es hatte den Anschein, als werde Russland bei seinen Bestrebungen zur Aufrechterhaltung der Schwedischen Verfassung auf Englische Hilfe gänzlich verzichten müssen. Aber wider Erwarten erstand den Russen in ihren Todfeinden, den Franzosen, ein unfreiwilliger, aber wirksamer Helfer.

Die energische Antwort der Schwedischen Regierung auf die Französischen Bündnissvorschläge machte nämlich in Paris einen nachhaltigen Eindruck, da ein ausserordentlicher Reichstag in Stockholm unter den obwaltenden Umständen nichts anderes als den völligen Sturz des Französischen Systems in Schweden bedeutete. Der Herzog v. Praslin sah sich desshalb zur Nachgiebigkeit den Schwedischen Forderungen gegenüber genöthigt

[1] Rescript vom 22. October/2. November [Russ.], Sbornik LI, 50—51.

[2] Solowjew XXV, 340—341.

[3] Am 4. November schreibt B. an den Staatssecretär Sandwich, Bestuchew habe ihm erklärt, „that the Empress is determined to oppose the views of the French in Sweden and hoped for the concurrence of England. He also confirmed, what I had already heard from another quarter, that She is sending remittances to that Country“. Am 23. November berichtet derselbe von einer Unterredung mit Panin, der ihn fragte, „if I thought my Court might be induced to assist Her Imp. Maj. with some sums of money“ und in Folge der ablehnenden Haltung B.'s bemerkte, „that surely it was an object to prevent Sweden from becoming an absolute Monarchy“. Sbornik XII, 141 u. 145 (Petersburg 1873).

und erbot sich, auch ohne Abschluss einer Allianz, zur Bezahlung von einer Million Livres für 1763 und von zwei Millionen für das folgende Jahr, unter der einzigen Bedingung, dass die Einberufung eines Reichstages um jeden Preis vermieden würde. Ja, bevor es den Anhängern Frankreichs gelungen, einen den Wünschen des Herzogs entsprechenden Beschluss im Reichsrath zu erzielen, wurde der Stockholmer Botschafterposten von neuem besetzt, und zwar mit dem ehemaligen Bevollmächtigten am Petersburger Hofe, Baron Breteuil, einer Persönlichkeit, welche zur Genüge bewies, dass der Versailler Hof sein ungetheiltes Interesse den Schwedischen Angelegenheiten wieder zu widmen gewillt war [1].

Die Nachricht von der Absendung Breteuil's rüttelte das Englische Ministerium aus seiner Unthätigkeit auf. Denn man erkannte in London, wie sehr es bei der täglich sich vergrössernden Spannung zwischen England und den Kontrahenten des Bourbonischen Familientractats nothwendig war, von den Machinationen Frankreichs in Stockholm durch an Ort und Stelle abgefasste Berichte authentische Kunde zu erhalten. Nachdem daher auf Veranlassung Osterman's und durch Vermittlung der „Patrioten" die Ernennung des Freiherrn v. Nolcken zum Schwedischen Gesandten am Londoner Hofe erfolgt war (Nov. 1763), säumte das Grossbritannische Ministerium nicht länger, zum Vertreter für den seit 1748 verwaisten Stockholmer Gesandtschaftsposten den Chevalier Goodricke zu ernennen, der bereits 1758 für diesen Posten in Aussicht genommen war, und, nachdem die Versuche zur Wiederanknüpfung der alten Beziehungen gescheitert, in Kopenhagen sich aufhielt [2].

---

[1] Vgl. Malmström V, 247 u. 248. Die Instruction für Breteuil vom 8. October 1763 ist neuerdings abgedr. in: Recueil des instructions, données aux Ambassadeurs et Ministres de France etc. II. Suède, p. p. A. Geffroy S. 402—6 (Paris 1885).

[2] Vgl. Malmström IV, 347 u. V, 248. — In dem Rescript an Osterman vom 24. October/4. November [Russ.] heisst es, er solle in Stockholm die sofortige Absendung eines Bevollmächtigten nach London anregen, da „die Anwesenheit eines Englischen Gesandten in Stockholm durchaus Unsern Absichten und Interessen entspricht". Sbornik LI, 56. — Aus Anlass der Ernennung Goodricke's schreibt Sandwich an Buckingham: „You will take the earliest opportunity of acquainting the Czarina with the fresh

Die Absendung Breteuil's und Goodricke's musste um so eher allgemein die Vermuthung erwecken, dass in Schweden eine grosse Aktion der Europäischen Mächte sich vorbereite, als man gleichzeitig vernahm, auch der Preussische König beabsichtige, wieder einen Bevollmächtigten nach Stockholm zu entsenden.

Seit dem Sommer 1757 hatte eine diplomatische Vertretung Preussens in Schweden nicht bestanden, und noch im August 1762 erklärte Friedrich der Grosse auf eine diesbezügliche Anfrage seiner Schwester das Halten einer ständigen Gesandtschaft am Stockholmer Hofe als für die Preussischen Finanzen vorläufig zu kostspielig [1]. Das Verlangen Ulrikens wäre daher auch sicherlich noch längere Zeit unerfüllt geblieben, hätte nicht, wie im vorigen Capitel gezeigt worden, die Mitwirkung Preussens in Schweden bei den Allianzverhandlungen mit Russland eine so hervorragende Rolle gespielt, und hätte König Friedrich sich nicht so bereitwillig den Wünschen der Russischen Regierung gefügt [2], um die Kaiserin Katharina möglichst eng an seine Seite zu fesseln. Besonders charakteristisch für die Haltung, welche er in Schweden zu beobachten gedachte, erscheint seine Instruktion für den nach Stockholm als Gesandten beorderten Generallieutenant Baron Cocceiji, in welcher er diesen davor warnte, die persönlichen Absichten des Schwedischen Königshofes bezüglich der Wiedereinführung der Souveränität zu begünstigen, während er ihm gleichzeitig einen freundschaftlichen Verkehr mit dem Grafen Osterman anempfahl, wie dies dem

---

mark of His Majesty's friendship and His attention to what She judges so essential to the interests of Her Crown". Sbornik XII, 149.

[1] Friedrich an Ulrike, 20. August 1762: „Je sens bien qu'il serait bon d'envoyer de ma part un Ministre en Suède, mais dans ce temps-ci cela ne ferait qu'une grande dépense et nous ne sommes pas assez riches pour y subvenir". Abgedr. in Fersen's Historiska Skrifter, utg. af Klinckowström VIII, 298 (Stockholm 1872).

[2] Solms schreibt am 12./23. September 1763 aus Petersburg: „Pour ce qui regarde les affaires de Suède, le Comte Panin se trouve flatté que S. M. [Prussienne] approuve ses idées par rapport à l'établissement d'un parti opposé à celui de France. Il est persuadé qu'il prendra bientôt de la considération dès qu'on verra les deux Ministres agir de concert, tenir le même langage et fréquenter les mêmes personnes". Sbornik XXII, 120.

guten Einvernehmen zwischen Preussen und Russland entspräche [1].

Bei der Ankunft Cocceiji's (22. Febr. 1764) hatte die Verwirrung der Parteien in Schweden ihren Höhepunkt erreicht. Hüte und Mützen befehdeten einander heftiger denn je zuvor, und die Zersplitterung innerhalb der einzelnen Parteien machte täglich reissende Fortschritte. Um die Gunst der Königin Ulrike buhlten sie alle, theils aus Furcht vor ihren Intriguen, theils in der Hoffnung, durch Entgegenkommen und Nachgiebigkeit sie den eigenen Interessen dienstbar zu machen. Aber sie fanden in der Königin ihre Meisterin. Denn sie vor allen verstand es, alle Wege sich offen zu erhalten, indem sie Versprechungen und Zusicherungen freigebig nach allen Seiten hin ertheilte, gegen jeden Vertraulichkeit erheuchelte und sogar ihre früheren Gegner mit ausgesuchter Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit behandelte [2]. Vergebens warnte Panin die

---

[1] In dieser Instruction (Concept vom 7. November 1763) heisst es u. A.: Cocceiji solle versuchen „de gagner la confiance de la Reine Ma Soeur"; denn hierdurch werde es ihm leicht gelingen „d'apprendre ce qui se passe à la Cour de Stockholm et ce sera même là le meilleur moyen d'y ménager Mes intérêts avec succès". Doch solle er es vermeiden „d'entrer dans les vues particulières que la Cour pourrait avoir relativement à la Souveraineté ou à d'autres arrangements intérieurs du Royaume" und sich zu keinem Schritte fortreissen lassen „qui pourrait indisposer la Nation contre Moi ou Me commettre avec les Puissances voisines, intéressées au maintien des constitutions de la Suède". Mit allen Gesandten solle er einen „commerce de politesse et de société" unterhalten, aber mit keinem „d'une manière particulière" sich liiren „à l'exception du Ministre de Russie - - -, auquel il [Cocc.] fera bien de dire dans sa première visite, qu'il avait ordre d'entretenir les liaisons les plus étroites avec lui et de lui marquer une confiance conforme aux sentiments d'amitié et à l'heureuse intelligence entre les deux Cours".

[2] Schon am 27. December 1763 schreibt Schack an Bernstorff, Ulrike gäbe den Hüten fortdauernd „mille démonstrations de bienveillance - - - Il est naturel de juger qu'il s'agira d'accorder de certains avantages à la Cour, car pourquoi changerait-Elle de principes, si Elle n'avait [pas] cette espérance?" O. Nilsson, Blad ur Konung Gustaf III's och Drottning Sofia Magdalenas giftermålshistoria in: Svenskt Historiskt Bibliotek, utg. af C. Silfverstolpe V, 124—25 (Stockholm 1879). — Auch der Preussische Gesandte schreibt am 13. März 1764: „La modération avec laquelle S. M. la Reine pense présentement, ne peut faire qu'un très bon effet sur la Nation. Bien loin de traiter durement ceux dont Elle a sujet de n'être

Mützen vor der „Dissimulation“ Ulrikens und der Unwahrhaftigkeit „ihrer Sentiments“. Seine „getreuen Patrioten“ liessen sich dennoch anfangs von ihr täuschen und priesen ihr Lob in allen Tonarten[1].

Da der ungewisse Ausgang der Polnischen Frage die Aufmerksamkeit Russlands noch in vollstem Masse beanspruchte, hatte der Grosskanzler Panin am 21. März 1764 den Grafen Osterman angewiesen, hinsichtlich des von den „Patrioten“ häufig ausgesprochenen Wunsches nach Einberufung eines ausserordentlichen Reichstages wie „ein guter Hausvater“ zu verfahren, d. h. nicht ohne „die äusserste Nothwendigkeit“ „entschiedene Massregeln zu ergreifen“, sondern, wenn möglich, durch weise Vermittlung zwischen den Parteien die Einberufung eines solchen Reichstages zu hintertreiben[2]. Osterman handelte demgemäss; aber er erwarb sich hiermit bei seinen Freunden wenig Dank, weil sie von einem ausserordentlichen Reichstage grosse Vortheile für sich erhofften; und sicherlich wäre das geschehen, was Panin unter allen Umständen vermieden zu sehen wünschte, wären nicht die Anhänger Frankreichs nochmals als Helfer in der Noth erschienen, indem die Französisch gesinnte Mehrheit im Schwedischen Reichsrath am 1. Mai mit einer Stimme Majorität den Beschluss durchsetzte, die Reichstagsfrage bis zum Herbst gänzlich ruhen zu lassen, womit die Gefahr vorläufig beseitigt war[3].

Freilich hatte Russland nur wenig durch diesen Beschluss gewonnen. Ja, der Umstand, dass König Adolf Friedrich mit der Minderheit, d. h. den Mützen, stimmte, zeigte die bedenkliche Schaukelpolitik des Schwedischen Hofes in klarstem Lichte. Denn gleichzeitig sah man seine Gemahlin die Freunde Frankreichs und den Baron Breteuil durch liebenswürdiges Entgegenkommen und Gunstbezeugungen aller Art besonders auszeichnen[4].

---

pas contente - - -, Elle use d'une politesse générale qui ne peut que Lui gagner les coeurs“.

[1] Solowjew XXVI, 94—95 (Moskau, 1883; 2. Aufl.).

[2] Rescript vom 10./21. März 1764 [Russ.], Sbornik LI, 231 f. Vgl. auch Solowjew XXVI, 95 f.

[3] Malmström V, 249.

[4] Es ist an dieser Stelle geradezu unmöglich, die verschiedenen hochinteressanten Phasen des sog. „Parteiwirrwarrs 1763 u. 1764“ im einzelnen

Wie wir früher gesehen, hatte Frankreich in Schweden stets die Gegner einer Vermehrung der königlichen Machtbefugnisse unterstützt, indem es von dem Grundsatze ausging, dass eine Schwächung der königlichen Gewalt ihm weit bessere Gelegenheit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten Schwedens und zur Erhöhung seines dortigen Einflusses gewähre. Aber die letzten Jahre hatten mit vernichtender Klarheit die Fehlerhaftigkeit dieses Princips erwiesen. Grosse Geldsummen waren an die Freiheitspartei verschwendet worden, ohne ein anderes Resultat, als dass das Schwedische Königthum, nur wenig geschwächt, mit Russland liebäugelte, der Französische Einfluss aber mit jedem Tage mehr an Bedeutung verlor. Man musste sich daher nothgedrungen in Frankreich die Frage vorlegen, ob nicht vielleicht mit Hilfe des Königthums besser und schneller das zu erreichen sei, was doch unbedingt als die Hauptaufgabe Frankreichs in Schweden zu betrachten war: Die Vernichtung des täglich wachsenden Russischen Einflusses.

In der That sehen wir den Herzog v. Praslin bald zu Breteuil äussern, er solle, da die Vermehrung der Königsmacht in Schweden „nützlich und nothwendig“ erscheine, „unmerklich und mit weisester Umsicht“ die Gemüther hierzu bearbeiten, und auch die Anhänger des Französischen Systems in Schweden erachteten es für „unerlässlich“, „einige Veränderungen zu treffen, welche gewissermassen dem Hofe zum Vortheil gereichen“ [1]. Demgemäss suchte sich Breteuil der Königin zu nähern, freilich nur mit der grössten Vorsicht, da er von vornherein ihren Zusicherungen und Versprechungen [2] nicht recht traute, und ihr

---

zu verfolgen. Schon am 11. Februar 1764 schreibt Bernstorff an Schack über die Schaukelpolitik Adolf Friedrich's und Ulrikens: „La prétendue mésintelligence ou division de principes entre le Roi Son époux et Elle m'est un nouveau motif de soupçon. Cette division n'est pas naturelle pour qui connaît l'ascendant pris d'une part et la différence de génie de l'autre, et ne me paraît par conséquent qu'un jeu concerté entre Eux pour essayer de S'acquérir par là du crédit dans les deux partis et d'en réunir le bénéfice en faveur de l'autorité Royale“. Corr. minist. II, 162.

[1] Depesche Breteuil's vom 12. Februar 1764; citirt bei Malmström V, 257 Anm. 3 und bei Raumer, Beiträge zur neueren Geschichte III, 214 Anm. (Leipzig 1839).

[2] Anfang Januar 1764 äusserte er zu Schack: „Que la Reine tenait en toutes occasions des propos très convenables, excusant Sa conduite passée

vertraulicher Umgang mit dem Englischen Gesandten Goodricke, ihre eifrige Befürwortung eines ausserordentlichen Reichstages (Frühjahr 1764)[1] seine Zweifel an ihrer Aufrichtigkeit noch erheblich vermehren musste. Aber gerade dieses zurückhaltende Benehmen des Französischen Gesandten gegenüber der Schwedischen Königin verdoppelte den Argwohn der fremden Regierungen, namentlich der Dänischen[2] und der Russischen, welch' letztere der Ansicht Osterman's, die Zurückhaltung Breteuil's sei nur Verstellung, völlig beipflichtete und seine Besorgniss theilte, Frankreich werde durch seine scheinbare Unthätigkeit alle „einschläfern", dann aber plötzlich sein eigenes System mit demjenigen der Hofpartei in Einklang bringen und so der Königin „unmerklich" die Mittel zur Habhaftwerdung der Souveränität in die Hand legen; wesshalb man ihm aufs dringendste anbefahl, mit Hilfe seines Credits bei der Hofpartei Ulrike davon abzubringen, in die von Breteuil und seinen Freunden gestellte Falle zu gehen, den „wohlgesinnten Patrioten" aber davon abzurathen, ihrem etwaigen Groll gegen den Hof schon jetzt freien Lauf zu lassen[3]. Beides gelang ihm scheinbar mit leichter Mühe. Denn Mitte Juli versicherte ihm die Königin in einer Unterredung „unter den kräftigsten Ausdrücken" ihre unbegrenzte Verehrung für Katharina und ihren sehnlichen Wunsch, sich die werthvolle Freundschaft derselben zu sichern, und auch die

---

à leur [Chapeaux] égard par la fougue de la jeunesse, qui L'avait emportée, par la vivacité de Son caractère et par les préjugés qu'on Lui avait inspirés, et promettant de redresser le tout par la conduite qu'Elle tiendrait à l'avenir, qui serait entièrement conforme aux principes qu'on désirait qu'Elle suivit, et de la vérité et de la justice desquels Elle ne pouvait que convenir". Corr. minist. II, 162 Anm. 1.

[1] Cocceiji berichtet am 13. März 1764 über „la future diète" folgendermassen: „La Cour travaille - - - à la faire ouvrir dès le printemps [1765] et elle se promet de grands avantages de cette anticipation. Le grand but que S. M. [Ulrike] Se propose, est la réunion des esprits".

[2] Bernstorff an Schack, 11. Februar 1764: Er befürchte „que la Reine, en flattant d'abord les amis de la France et puis la France elle-même, ne parvienne enfin à persuader à cette Puissance qu'il est de son intérêt réel d'augmenter le pouvoir Royal en Suède". Man müsse daher Breteuil beobachten und versuchen „de découvrir jusqu'où les avances et les cajoleries de la Reine feront impression sur lui". Corr. minist. II, 163.

[3] Rescript vom 3./14. Mai [Russ.]. (Antwort auf O.'s Depesche vom 19./30. März), Sbornik LI, 332—35. Vgl. auch Solowjew XXVI, 96.

Mützen erklärten ihm feierlich, sie setzten volles Vertrauen in Ulrike, welche in den früheren Jahren hinreichend die Unzuverlässigkeit der Französischen Verführungskünste erprobt habe und desshalb ihre Hoffnungen stets allein auf die Russische Kaiserin setzen werde, wie sehr man sie auch Französischerseits zu einer Meinungsänderung zu bestimmen suche [1]. Gleichwohl konnte man sich am Petersburger Hofe nicht länger verhehlen, dass die Dinge in Schweden mehr und mehr einer schweren Krisis entgegentrieben, die für Russland um so gefährlicher erschien, als gleichzeitig auch die Frage der Polnischen Königswahl noch immer ihrer Lösung entgegensah.

Am 7. Sept. 1764 fiel in Polen die Entscheidung, indem der Russische Candidat, Fürst Stanislaus Poniatowski, zum König erwählt wurde, ein Ereigniss, dessen Rückwirkung auf Schweden nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Denn jetzt hatte die Russische Regierung wieder freie Hände, jetzt konnte sie von neuem eine active Politik in Stockholm beginnen und die alten Pläne zur Bildung einer „Nordischen Allianz" mit verstärktem Eifer und erneuter Kraft in Angriff nehmen.

Der erste Gedanke einer „Nordischen Allianz" wird Russischerseits dem Gesandten Baron von Korff in Kopenhagen zugeschrieben, der in seiner Depesche vom 7. März 1764 — wie er selbst sagt, nach mehr als zweijährigem Nachdenken — die Frage aufwarf, ob man nicht gegen den Bourbonischen Familientraktat, welcher wahrscheinlich binnen kurzem durch den Beitritt Oesterreichs noch einen weiteren Zuwachs erhalten werde, ein grosses Bündniss aller Nordischen Mächte unter den Auspicien der Kaiserin Katharina zu Stande bringen könne [2]. Wir selbst glauben freilich, dass nicht Korff, sondern Panin der Vater des „Nordischen Systems" gewesen. Denn gleichzeitig mit dem steigenden Einflusse des letzteren sind die ersten Anzeichen eines

---

[1] Solowjew XXVI, 96 u. 97.

[2] Depesche Korff's vom 25. Februar/7. März 1764. Solowjew XXVI, 105. — Prof. Hiärne in „Öfversigt af Sveriges ställning till främmande makter vid tiden för 1772 års statshvälfning" (Upsala 1884) S. 9 Anm. 1 citirt eine Depesche Korff's vom 23. Februar 1763 nach Solowjew XXVI, 110. Vermuthlich hat Hiärne die erste Auflage benutzt, während uns bereits die zweite, verbesserte zu Gebote stand. Alle Schlussfolgerungen Hiärne's aus der Depesche vom 23. Februar 1763 sind natürlich hinfällig.

bestimmt formulirten Nordischen Programms bei der Russischen Regierung wahrzunehmen.

Schon gelegentlich der Preussisch-Russischen Allianzverhandlungen im Herbst 1763 hatte Panin dem Grafen Solms vorgestellt, ob man nicht England in dieses Bündniss hineinziehen und eine Tripelallianz schliessen könne[1]. Aber König Friedrich war keineswegs geneigt, mit einem Ministerium neue Verbindungen einzugehen, dessen „Infamie" er noch vor kurzem zur Genüge kennen gelernt hatte, und er liess daher erwidern, er wünsche keine Allianz mit England; wenigstens, solange dort nicht ein Ministerwechsel eingetreten oder die Europäische Lage mehr geklärt sei[2].

Aber Panin liess sich durch die Zurückhaltung Preussens nicht entmuthigen, die er um so leichter zu überwinden hoffte, als er der festen Ueberzeugung lebte, England, Schweden, die protestantischen Fürsten Deutschlands und Dänemark würden nach Abschluss der Preussisch-Russischen Allianz freiwillig Schritte unternehmen, um dem Doppelbunde beizutreten. Genug, nach wie vor arbeitete er aufs eifrigste an dem Zustandekommen des Vertrages mit Preussen, der den anderen gewissermassen als „Modell und Muster" dienen sollte, und suchte zu gleicher Zeit an den verschiedenen Europäischen Fürstenhöfen für seine Nordischen Pläne Propaganda zu machen[3].

In Uebereinstimmung mit dem früher erwähnten Rescript vom 2. Nov. 1763 hatte Korff (Anfang Dec.) dem Grafen Bernstorff in einer Unterredung die Erneuerung des Dänisch-Russischen Traktats von 1746 und ein gemeinsames Vorgehen

---

[1] Solms an Friedrich, 25. November/6. December 1763. Sbornik XXII, 168.

[2] Friedrich an Solms, 23. December 1763: Im Hinblick auf die Englischen Parteikämpfe, die zurückhaltende auswärtige Politik des dortigen Ministeriums und „la grande ligue qui semble être formée contre l'Angleterre par les liaisons des différentes branches de la Maison de Bourbon avec celle d'Autriche" erachte er für das Beste „d'attendre à voix plus claire dans la tournure que prendra le système de l'Europe avant que de renouveler Mes liaisons avec l'Angleterre". Sbornik XXII, 174.

[3] Solms an Friedrich, 2./13. März 1764: „L'ambition du Cte. Panin est de rendre sa Cour le mobile de la balance entre les Puissances Européennes; il souhaiterait de pouvoir opposer à cette ligue du Sud une union des Puissances du Nord". Sbornik XXII, 221.

in Schweden vorgeschlagen. Wenn man erwägt, dass diese Insinuation zu einer Zeit geschah, wo die Gerüchte von einem geheimen Einverständniss zwischen Ulrike und Katharina, einer Preussisch-Russisch-Schwedischen Tripelallianz u. s. w., wie wir im vorigen Capitel ausgeführt haben, allgemein geglaubt wurden[1], so kann es nicht befremden, dass Bernstorff anfangs die Aufrichtigkeit der Russischen Vorschläge bezweifelte. Doch gelang es Korff, im Verlaufe ihres Gespräches[2] alle Bedenken zu beseitigen, und am 7. Jan. 1764 erhielt der Dänische Gesandte Osten die Weisung, bei der Russischen Regierung die Erneuerung des früheren Defensivbündnisses zu beantragen und über das Zusammenwirken in Schweden Näheres zu vereinbaren. Natürlich war Panin über das unverhofft günstige Ergebniss der Bemühungen Korff's hocherfreut, überschüttete ihn mit Lobesworten und versprach bei Erneuerung der Allianz auf die Dänischen Wünsche möglichste Rücksicht nehmen zu wollen[3].

Seine Freude war indessen nur von kurzer Dauer. Denn schon nach wenigen Tagen stellte es sich heraus, wie sehr man die Macht der Anhänger Frankreichs am Dänischen Königshofe unterschätzt hatte. Man erfuhr nämlich, dass der Oberhofmarschall Graf Moltke von dem Inhalt der Unterredung zwischen Korff und Bernstorff dem Französischen Gesandten Ogier in Kopenhagen Mittheilung gemacht hatte, welcher sofort den Baron Breteuil hievon benachrichtigte, so dass man befürchten musste, letzterer werde die günstige Gelegenheit benutzen, um der Königin Ulrike Misstrauen gegen die Absichten Russlands einzuflössen und in Schweden allgemeine Beunruhigung zu erregen.

Natürlich war man in Petersburg über diesen Vertrauensbruch tief empört. Sogleich wurde Korff angewiesen, in scharfen Worten bei Bernstorff über das zum mindesten unüberlegte Verfahren Moltke's Klage zu führen und darauf hinzuweisen, dass eine so frühzeitige Offenbarung der beiderseitigen Unter-

---

[1] Noch am 5. November 1763 schreibt Bernstorff: „Le Roi souhaite vivement l'amitié et l'alliance de l'Impératrice, mais c'est la réalité qu'Il en souhaite et non l'apparence". Corr. minist. II, 164 Anm.

[2] Ueber dieses Gespräch vgl. Solowjew XXV, 333.

[3] Rescript an Korff vom 27. Januar/7. Februar [Russ.], Sbornik LI, 494 ff.

handlungen dem Abschluss einer Allianz zweifelsohne schwere Hindernisse in den Weg legen, das Misstrauen des Schwedischen Hofes gegen die Russische Kaiserin noch steigern und vielleicht sogar den Anhängern Frankreichs in Schweden die beste Gelegenheit zur Ausführung ihrer schändlichen und schädlichen Absichten gewähren werde. Gleichzeitig aber — um nach Möglichkeit den etwaigen üblen Folgen dieser Indiscretion vorzubeugen — erhielt Osterman die Weisung, nöthigenfalls indirect durch einen seiner Freunde in der Hofpartei oder direct in einer Audienz dem Schwedischen Königspaar zu erklären, dass überhaupt keine Allianzverhandlungen zwischen den Höfen von Petersburg und Kopenhagen stattgefunden, sondern einzig die Gerüchte von der Einberufung eines ausserordentlichen Reichstags zu jener Unterredung Veranlassung gegeben hätten [1].

Die Befürchtungen Panin's erwiesen sich in der Folge als nicht unbegründet [2]. Sie genügten, um auf die Verhandlungen zwischen den Höfen von Petersburg und Kopenhagen zunächst lähmend einzuwirken, und erst nach Abschluss des Bündnisses mit Preussen sehen wir das Russische Project einer Nordischen Allianz von neuem auftauchen.

Ende April 1764 hatte nämlich Panin eine Unterredung mit Solms, in welcher er die Nordische Allianz als eine „Idee“ bezeichnete, „die von ihm allein herrühre“, und deren Hauptzweck „die Bewahrung der Ruhe und des Friedens im Norden“ sein sollte. Nach seiner Ansicht unterliege die Nützlichkeit eines

---

[1] Ueber diesen Zwischenfall vgl. die Rescripte an Korff und Osterman vom 24. Februar/6. März [Russ.]. Sbornik LI, 220—22.

[2] In einem undatirten, ganz neuerdings im Stockholmer Reichsarchiv aufgefundenen Schreiben (Ende Februar oder Anfang März 1764) des Petersburger Specialgesandten Ulrikens, C. W. v. Düben, an den Grafen N. Gyldenstolpe heisst es nämlich, Panin habe versucht, die Nachricht Ogier's an Breteuil hinsichtlich eines Dänisch-Russischen Einverständnisses als „nouvelle fausse“ hinzustellen. „Il [Panin] réitéra à cette occasion les assurances les plus fortes sur l'intention où était l'Impératrice de concourir avec le Ro en tout ce qui pourra rendre sa situation plus favorable et mettre nos affaires sur un pied solide et durable. Je le remerciais beaucoup de la confidence qu'il m'avait faite - - - Mr. Panin protesta que rien n'était plus réel que l'intention où était l'Impératrice de rétablir l'autorité du Roi et de rémédier aux inconvénients de notre constitution qu'il convint être vicieuse de toute façon“.

derartigen „Systems“ keinem Zweifel und handele es sich nur um eine nähere Prüfung der Höfe, welche bei der Bildung dieser Allianz in erster Linie zu berücksichtigen seien [1]. Besonders viel verspräche er sich von einer Mitwirkung Dänemarks, mit dessen Beistand es ein Leichtes sein werde, den Französischen Einfluss in Schweden zu brechen und ein System zu begründen, welches dieses Land zu „einem der wichtigsten Glieder“ der grossen Nordischen Allianz machen könne. Und zwar hoffe er um so eher auf den Anschluss des Kopenhagener Hofes, als Verhandlungen mit demselben bereits eingeleitet seien und Russland ausserdem in Gestalt der Holsteinischen Frage ein vorzügliches Mittel in Händen habe, um die Dänische Regierung gefügig zu machen. Schwieriger stehe es mit Schweden, in Folge des Uebergewichts der Freunde Frankreichs, die sicherlich mit aller Kraft einer Nordischen Allianz sich widersetzen würden. Jedoch glaube er, auch diesen Widerstand mit Dänischer Hilfe überwinden zu können, wofern es nur erst gelungen sei, in Uebereinstimmung mit dem soeben zwischen Preussen und Russland vereinbarten, auf Schweden bezüglichen Geheimartikel eine Antifranzösische Partei daselbst zu gründen. Am wenigsten rechne er auf England. Gleichwohl sei es immerhin möglich, dass auch diese Nation schliesslich die Augen öffnen, die Gefahr ihrer Isolirung bemerken und freiwillig Schritte zum Anschluss an die Nordische Allianz unternehmen werde, für welche sie „nicht nur durch ihre thatsächlichen Kräfte, sondern auch durch ihr Geld“ „ein nützliches Mitglied“ werden könne [2].

Die Hauptschwierigkeit, welche sich der Ausführung dieser „Idee“ entgegenstellte, war die schon früher erwähnte heftige Abneigung Friedrich's des Grossen gegen ein Bündniss mit England und seine kühle Zurückhaltung gegen Dänemark [3]. Denn ohne Preussen war eine „Nordische Allianz“ nur ein Phantasie-

---

[1] Bezüglich dieser Allianz heisst es u. a.: „L'alliance conclue déjà entre V. M. et la Russie servirait de fondement à cet édifice. Celles qui se feront à l'avenir avec les autres Cours, seraient réglées sur le même pied“.

[2] Die obige Schilderung gründet sich auf die Depesche von Solms an Friedrich vom 28. April. Sbornik XXII, 241—46.

[3] Friedrich an Solms, 18. April 1764: „Une alliance de la Russie avec le Danemarc ne saura nuire, mais ne pas aussi procurer grand bien“. Sbornik XXII, 224.

gebilde. Mithin galt es vor allem, den Widerstand und die Bedenken des Preussischen Königs zu beseitigen, indem man unter sorgfältiger Schonung seiner Empfindlichkeit ihm die Geneigtheit der übrigen Mächte für ein Nordisches System in allerrosigstem Lichte zeigte.

Dies geschah in einer zweiten Unterredung mit Solms (Ende Juli), in welcher Panin zunächst erklärte, England sei, nachdem das Bündniss zwischen Frankreich, Oesterreich und Spanien bekannt geworden, weit mehr geneigt, sich mit Russland zu verbünden und seine guten Dienste sowie Gelder zur Unterstützung der Antifranzösischen Partei in Schweden anzubieten. Buckingham habe Vorschläge gemacht und Erklärungen verlangt, welche deutlich bewiesen, dass man in London zur Begründung eines „guten Systems“ in Schweden und sogar zur Verschaffung von Vortheilen für den dortigen Hof beitragen wolle. Trotz aller dieser „Avancen“ sei er jedoch gleich dem Preussischen König der Meinung, dass man sich hiermit nicht zu übereilen brauche, zumal das Englische Ministerium zur Zeit selbst das Bedürfniss fühle, „sich auf gute Allianzen im Norden zu stützen“, und er gäbe die feierliche Versicherung, dass Russland niemals mit England sich verbünden werde, bevor dieses nicht 500 000 Rubel dem Chevalier Goodricke zur Beförderung der gemeinsamen Interessen in Schweden übersandt habe. Nachdem das Gespräch auf die Verhandlungen mit Dänemark gekommen, äusserte Solms voller Besorgniss, ob Russland sich nicht der Gefahr aussetze, allzusehr „den Hochherzigen gegen den Kopenhagener Hof zu spielen“, der eine ersichtliche Vorliebe für Frankreich zu bekunden scheine, — worauf Panin entgegnete, er werde sofort alle Unterhandlungen abbrechen, wenn das Dänische Ministerium bezüglich der Schwedischen Angelegenheiten Ausflüchte zu machen suche. Völlig einverstanden erklärte er sich mit dem Preussischen Vorschlage, in ein Russisch-Dänisches Bündniss eventuell einen Geheimartikel einzufügen, laut welchem Dänemark sich verpflichten sollte, auf dem zukünftigen Schwedischen Reichstage im Einverständniss mit Russland die Regierungsform von 1720 wiederherzustellen, indem er gleichzeitig zur Beschwichtigung von angeblichen Besorgnissen des Dänischen Ministeriums eine Erklärung befürwortete, dass weder Russland noch Preussen noch England zur Einführung der Souveränität in Schweden

jemals die Hand bieten würden, sondern nur „gemäss den alten Gesetzen und Gewohnheiten dieses Landes“ „ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen der königlichen und der reichsräthlichen Gewalt zu schaffen beabsichtigten“ [1].

Gleichzeitig mit seinem Bericht über diese Unterredung übersandte Solms auf Wunsch der Preussischen Regierung ein von ihm ausgearbeitetes Promemoria, in welchem er die Nordische Politik Panin's in knappen, treffenden Zügen zeichnete. Der Grosskanzler — so führte er aus — glaube, die Verhütung einer Wiedereinführung der Souveränität in Schweden liege um so mehr im Interesse der beiden Alliirten, als zu befürchten sei, dass die Französische Regierung eine solche Wiedereinführung sogar begünstigen werde, da sie durch die Erfahrung belehrt worden, wie wenig die Anhänger Frankreichs der Hofpartei gewachsen seien. Demnach käme es zur Zeit vor allem darauf an, Dänemark von den redlichen Absichten der Alliirten zu überzeugen und auf dem nächsten Schwedischen Reichstage zur Mitwirkung behufs Wiederherstellung der Regierungsform von 1720 und Annäherung Schwedens an das Preussisch-Russische System zu bestimmen, um dieses Reich „zu einem interessirten und nützlichen Mitglied“ der Nordischen Allianz zu machen. Hinsichtlich des ersten Punktes habe Panin vorgeschlagen, auf dem kommenden Reichstage die Verfassungsbestimmung, welche den Reichsständen das Recht zur gänzlichen Umwandlung und Umwälzung der Regierungsform verleihe, dahin abzuändern, dass diese Clausel in Zukunft nur für formelle Bestimmungen, nicht aber für solche Paragraphen gelten solle, „die recht eigentlich die Machtvertheilung zwischen König und Reichsrath festsetzen“ und daher „als ewiges, unabänderliches Gesetz“ bestehen bleiben müssten, sowie alles das rückgängig zu machen, was auf dem Reichstage 1755—56 von den Ständen gegen den König beschlossen und veröffentlicht worden. Denn nur hierdurch könne man sich die Zuneigung des Hofes erwerben und eine Partei in Schweden schaffen, welche den Freunden Frankreichs das Gleichgewicht zu bieten und schliesslich auch auf dem Reichstage das Uebergewicht zu erlangen

[1] Ueber dieses Gespräch handelt der Bericht Solms' vom 13./24. Juli. Sbornik XXII, 271—75.

vermöge. Schwieriger gestalte sich die Ausführung des zweiten Punktes, die auf der Geschicklichkeit und dem harmonischen Zusammenwirken der Gesandten Preussens, Russlands und Englands, besonders aber auf einer jährlichen Subsidienzahlung des Londoner Hofes an Schweden beruhe. Denn ohne Subsidien werde Schweden niemals auf die Vortheile verzichten, welche eine Allianz mit Frankreich ihm gewähre. Russland und England trügen sich daher mit der Absicht, zunächst ihre Bevollmächtigten am Stockholmer Hofe mit Geldern zur Bestechung solcher hervorragenden Persönlichkeiten zu versehen, „die aus dem Verkauf ihrer Stimmen ein Gewerbe machen“, während man von der „Güte“ des Preussischen Königs erhoffe, er werde durch wiederholentliche, freundschaftliche Rathschläge und Vorstellungen [1] seine Schwester Ulrike von der Nothwendigkeit zu überzeugen wissen, von dem Parteigetriebe fern zu bleiben und alle Thätigkeit ihren Freunden und den Gesandten der drei Höfe zu überlassen, die mit gleichem Eifer und besserem Erfolge an der Vollendung des geplanten Werkes arbeiten würden [2].

So ungefähr lauteten die Vorschläge, welche Panin durch Vermittlung des Preussischen Gesandten Friedrich dem Grossen unterbreiten liess. Dieser war mit der dem ersten Punkte zu Grunde liegenden Idee völlig einverstanden, weil sie dem Inhalt des Geheimartikels in dem Preussisch-Russischen Bündniss von 1764 durchaus entsprach, und weil er mit gutem Grunde hoffen durfte, seine Schwester werde die Vortheile zu würdigen wissen, welche die Abschaffung der Reichstagsbeschlüsse 1755—56 für die Erweiterung der königlichen Machtbefugnisse in sich schloss. Für eine Annäherung Schwedens an das „Nordische System“ oder für eine grosse Nordische Allianz vermochte er hingegen

---

[1] Wörtlich: „En Lui représentant la nécessité absolue de Se tenir tranquille, de ne point paraître ouvertement dans les manigances qu'on sera obligé de faire, de ne point outrer Ses prétensions, de ne pas Se former un parti séparé qu'Elle prétend gouverner seule, de ne pas donner par là sujet à des scissions dans le parti général, de ne pas faire à Sa Cour des distinctions trop marquées entre les personnes des factions différentes et, en un mot, de Se tenir entièrement hors du jeu“.

[2] „Mémoire sur les affaires de Suède“ (Beilage zur Depesche vom 13./24. Juli, auf Grund der Preussischen Mediaterlasse vom 23. Juni und 3. Juli), abgedr. in: Sbornik XXII, 277—81.

sich ebensowenig wie früher zu erwärmen. Da aber Panin zu Solms im Verlaufe der zweiten Unterredung selbst kleinlaut geäussert hatte, jene Allianz werde wohl „Jahre“ bis zu ihrer Vollendung erfordern, so hütete der Preussische König sich wohlweislich, seine wahre Gesinnung schon jetzt kund zu thun. Im Gegentheil liess er in seinen Schreiben nach Petersburg den Wunsch durchblicken, England möge zu den Kosten des Wahlfeldzuges in Schweden freigebig beisteuern und in treuer Gemeinschaft mit Russland dem Französischen Einfluss ein Ziel setzen [1], und erschöpfte sich in Liebenswürdigkeiten gegen Panin, indem er ihm die Berichte Cocceiji's abschriftlich übersandte [2] und diesem nochmals einschärfte, mit Osterman einen freundschaftlichen Verkehr zu pflegen und, wofern Frankreich in der That den Schwedischen Hof mit gutem Erfolg durch „chimärische Hoffnungen“ zu „ködern“ versuche, mit den Majestäten vertraulich zu reden und sie „auf gute Weise“ von „Projecten“ abzubringen, „die, anstatt ihre Lage zu bessern, ihnen nur die ärgerlichsten Ungelegenheiten zuziehen könnten“ [3].

Dieses Vorgehen des Preussischen Monarchen erregte in Petersburg, wo es Anfang September bekannt wurde [4], allenthalben lebhafteste Befriedigung, zumal schon wenige Tage später aus Stockholm die Kunde eintraf, dass der Zusammentritt eines ausserordentlichen Reichstages vom Reichsrath endgültig auf den 15. Jan. 1765 anberaumt worden war [5]. Denn jetzt galt es

---

[1] Preussische Ministerialnote, 24 September (über „les affaires de Suède“): „Il n'est pas douteux qu'elles ne soyent d'une bien plus grande importance pour l'Angleterre que pour la Russie et qu'il ne serait pas juste que celle-ci y mît seule les frais qui devaient bien plus naturellement retomber sur la première.“ Forschungen zur Deutschen Gesch. IX, 123. — Friedrich an Solms, 9. September: „Je suis charmé de la façon de penser du Cte. Panin sur les affaires de la Suède, par l'intérêt que j'y prends à cause de la Reine Ma Soeur, et il serait à souhaiter que l'Angleterre pût en être mêlée“. Sbornik XXII, 311.

[2] Bernstorff an Schack, 22. September. Corr. minist. II, 181.

[3] Preussische Ministerialnote vom 19. October an Cocceiji.

[4] Vgl. den Gesandtschaftsbericht aus Petersburg vom 4. September bei Raumer III, 386.

[5] Der Reichstag 1760—62 hatte die Eröffnung des Reichstages erst für Mitte October 1765 festgesetzt, und die Hüte versuchten alles, um seine „Anticipation“ zu verhindern. Aber die Finanznoth Schwedens zwang auch sie schliesslich, einer verfrühten Einberufung zuzustimmen, so dass der Be-

für Russland, schnell den gesammten diplomatischen Apparat in Bewegung zu setzen und unter Berufung auf die Bereitwilligkeit Preussens auch Dänemark und England zu thätigem Beistand auf dem neuen Reichstage zu veranlassen, um, wenn möglich, dem Französischen System in Schweden den Todesstreich zu versetzen.

Anfang September richtete Korff an die Dänische Regierung unter der Hand die Anfrage, ob sie mit Russland, Preussen und England in nähere Verbindung zu treten geneigt sei, um auf dem neuen Schwedischen Reichstage die Verfassungszusätze von 1756 abzuschaffen und „das wahre Schwedische Grundgesetz“ von 1720 wiederherzustellen. Zunächst verhielt Bernstorff sich dem Vorschlage Panin's gegenüber kühl und misstrauisch, da er aus demselben schliessen zu müssen glaubte, es sei der Königin Ulrike gelungen, nicht nur Preussen und Russland zu täuschen und zur Beförderung ihrer Interessen und „Passionen“ zu bestimmen, sondern auch „die Führer der guten Partei“ völlig einzuschläfern, um sie alsdann in dem Augenblick, wo sie sich am sichersten fühlten, aufs schmählichste zu verrathen [1]. Wie weit seine Befürchtungen gingen, erhellt aus dem Umstand, dass er es nicht verabsäumte, seine Freunde in Schweden eindringlich vor den Ränken und Schlichen ihrer Königin zu warnen und sie gleichzeitig seines Beistandes gegen die Einführung der Souveränität zu vergewissern. Als aber Adolf Friedrich und seine Gemahlin feierlich ihre Unschuld betonten und durch ihre lebhafte Unruhe bekundeten, dass sie von den Plänen ihrer kaiserlichen Nichte zum mindesten eine nur unvollkommene Kenntniss besassen [2], als der mit Bernstorff innig befreundete Reichsrath

---

schluss einstimmig erfolgte. Vgl. N. Tengberg, Om kejsarinnan Catharina II's åsyftade stora nordiska Alliance. S. 29 (Lund, 1863).

[1] Bernstorff an Schack, 22. September. Corr. minist. II, 179—81.

[2] Tengberg a. a. O. S. 30 behauptet, dass Adolf Friedrich und Ulrike „von dem ganzen Plan überhaupt keine Kenntniss besassen“. Dies geht wohl allzu weit. Wenigstens berichtet Cocceiji am 2. November: „S. M. la Reine dans un des premiers entretiens - - - me demanda jusqu'à quel point de vue je croyais que V. M. fut bien aise de voir l'autorité Royale remise en Suède. Je ne balançai pas à Lui répondre que Vous regardiez, Sire, le réglément de l'année 20 comme la base fondamentale du Gouvernement“. Ferner geht uns aus den Depeschen Cocceiji's vom 29. Mai und 4. September sowie dem Berichte Osterman's vom 24. August/4. September

K. Scheffer zu Gunsten des Schwedischen Königspaares in die Schranken trat[1], und als auch der Dänische Gesandte v. d. Osten in seinen Petersburger Berichten[2] fortwährend betonte, dass die Vorschläge der Russischen Regierung ernst und ehrlich gemeint seien, — da musste der Leiter der Dänischen Politik die Grundlosigkeit seiner Befürchtungen einsehen. Er gab daher seine Zurückhaltung auf, indem er in einem Schreiben an Osten (Ende Oct.) die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen König und Reichsrath als das Hauptziel der Dänischen Politik in Schweden hinstellte[3]. Schlagender konnte kaum bewiesen werden, dass Russland und Dänemark, im Grunde genommen, in Schweden gleiche Interessen verfochten, Genug, es kam bald in Petersburg zwischen den beiden Mächten zu Besprechungen und Verhandlungen, deren erstes Ergebniss ein Russisches Contraproject[4] zu dem Dänischen Allianzvorschlag bildete, welches einen von Katharina eigenhändig verfassten, auf die Schwedische Regierungsform bezüglichen Geheimartikel enthielt und am 3. Dec. von Panin dem Dänischen Gesandten überreicht wurde. Auch erhielt Korff wenige Tage später die Weisung, den Kopenhagener Hof von seinen „trügerischen Illusionen“ bezüglich Frankreichs abzubringen und zu versichern, Russland wünsche nicht minder, dass in Schweden weder König noch Reichsrath noch einer der vier Reichsstände das Uebergewicht erhielten, sondern dass alle „das Gleichgewicht gegen einander behaupten und so alle Versuche des einen oder anderen zur Verletzung der Regierungsform verhüten und zunichte machen“ könnten[5].

Gleichzeitig sehen wir die Russische Diplomatie auch in eifrigster Thätigkeit, um England zu einem energischen Eingreifen in Schweden zu veranlassen.

In einer Unterredung mit Buckingham (Anfang Sept.)

(Solowjew XXVI, 97) hervor, dass Ulrike von dem Inhalt des auf Schweden bezüglichen Geheimartikels in dem Preussisch-Russischen Bündniss Kenntniss erhalten hat.

[1] Vgl. v. d. Osten's Gesandtskaber in: Dansk Hist. Tidskr. IV, 1 p. 626.

[2] Dieselben sind bei Tengberg S. 30 citirt.

[3] Vom 27. October. Corr. minist. II, 184.

[4] Abgedr. in: Sbornik LVII, 109—12.

[5] Rescript vom 28. November/9. December [Russ.], Sbornik LVII, 116–18.

bezeichnete Panin das Gleichgewicht zwischen König und Reichsrath in Schweden und demzufolge die Wiederherstellung der Regierungsform von 1720, ohne die Zusätze von 1756, als ein gemeinsames Interesse Russlands und Englands. Als er aber weiter insinuirte, England solle behufs Errichtung eines festen Systems im Norden die Subsidienzahlung auf sich nehmen, welche Frankreich bisher an Schweden geleistet, erklärte der Gesandte freimüthig, die Englischen Finanzen seien derart „erschöpft“, dass man „ohne die dringendste Nothwendigkeit“ sich niemals zu einer derartigen Subsidienzahlung verstehen werde [1].

Unterdessen waren aber Depeschen [2] des seit Ende April in Stockholm residirenden Englischen Gesandten Goodricke in London eingetroffen, welche die nachtheiligen Folgen eines Französich-Schwedischen Bündnisses für England in grellen Farben schilderten und in Folge der Käuflichkeit der Parteien eine Vereitelung dieses Projects ohne Vertheilung beträchtlicher Geldsummen als ganz unmöglich bezeichneten. Wenn man erwägt, dass das Hauptziel der Englischen Politik in Schweden in der Vernichtung des dortigen Französischen Einflusses bestand und dass der Französische Allianzvorschlag von 1763 mit seiner Forderung von Schwedischen Schiffen für den Fall eines Krieges eine indirecte Drohung gegen den Grossbritannischen Hof enthielt, so erscheint es begreiflich, dass die Allarmnachrichten Goodricke's keineswegs in den Wind gesprochen waren, sondern dass der Staatssecretär Sandwich schon Mitte September dem Russischen Gesandten Gross die Bereitwilligkeit Englands erklärte, die Hälfte der Ausgaben übernehmen zu wollen, welche die Hintertreibung der Absichten des Versailler Hofes erfordere [3], während zugleich ausführliche Instructionen in ähnlichem Sinne an Buckingham ergingen, der am 15. Oct. in einer längeren Conferenz ihren Inhalt zur Kenntniss des Russischen Vicekanzlers Galitzin brachte. Dieser äusserte sich freilich bezüglich der

---

[1] Bericht Buckingham's vom 8. September. Sbornik XII, 180—82. — Uebrigens heisst es bereits in dem Immediaterlass Friedrich's an Cocceiji vom 3. Juli: „J'avoue que J'ai peu d'espérance que l'Angleterre voudrait lâcher de l'argent aux Suédois“.

[2] Vom 31. August u. 28. September; abgedr. bei Raumer III, 209.

[3] Vgl. Solowjew XXVI, 111.

Englischen Vorschläge in ziemlich zurückhaltender Weise, indem er dieselben zwar nicht als unannehmbar bezeichnete, aber sehr energisch betonte, dass der Londoner Hof weit mehr als der Petersburger ein Interesse an der Verhinderung der Französisch-Schwedischen Allianz besitze, was sich wohl kaum ohne eine bedeutende Subsidienzahlung Englands an Schweden bewerkstelligen liesse [1].

Die Zurückhaltung Galitzin's erklärt sich leicht daraus, dass die Russische Regierung sich der „Krämerpolitik" [2] des Londoner Ministeriums wohl bewusst war, welches nicht nur mit möglichst geringem Kostenaufwand ein Bündniss zwischen Frankreich und Schweden zu vereiteln, sondern namentlich auch einen Handelsvertrag mit Russland abzuschliessen beabsichtigte, um dort das Erbe der Holländer anzutreten, die bis zur grossen Amsterdamer Handelskrise von 1763 den Russischen Handel fast ausschliesslich beherrscht hatten. Man suchte daher in Petersburg seinen Beistand möglichst theuer zu verkaufen, zumal man von der Erwartung ausging, die seit Herbst 1764 von den Engländern regelmässig aufgefangenen Französischen Gesandtschaftsberichte aus Stockholm und Petersburg mit ihrem für die Grossbritannischen Interessen ungünstigen Inhalt würden den Londoner Hof zu weiteren Concessionen bewegen [3]. Und in der That erwiesen die neuen Verhaltungsbefehle an Buckingham [4] auf Grund seiner Schilderung der Conferenz mit Galitzin, wie richtig die Berechnung der Russischen Regierung gewesen. Denn nunmehr äusserte sich Sandwich bezüglich der Subsidienfrage noch entgegenkommender als früher und sprach sogar von einer gemeinsamen Englisch-Russischen Action auf dem kommenden Schwedischen Reichstage, als deren Hauptpunkte er die

[1] Vgl. Solowjew XXVI, 108. — In Bezug auf diese Conferenz heisst es in der Preussischen Ministerialnote an Cocceiji vom 10. November: „Panin pense d'ailleurs que ce n'est pas tant à la Russie qu'à l'Angleterre à faire des efforts pour l'établissement d'un système en Suède, dont celle-là tirerait seule le plus d'utilité", eine Reflexion, die durchaus „juste" erscheine. Vgl. auch Ministerialnote vom 13. November.

[2] Bezüglich des Englischen Vorschlags einer Kostentheilung zwischen Russland und England bemerkt Panin beissend: „C'est ce qu'on dit négocier en vrai marchand". Solowjew XXVI, 112.

[3] Vgl. die ausführliche Darstellung bei Malmström V, 266 u. 267.

[4] Vom 12. October. Sbornik XII, 183—87.

Landmarschallswahl, die Schaffung einer Antifranzösischen Majorität im Geheimen Ausschuss und die Hintertreibung einer Französisch-Schwedischen Allianz bezeichnete.

Während diese Verhandlungen sich abspielten, waren die fremden Gesandten in der Schwedischen Hauptstadt geschäftig, sich der Unterstützung der Königin Ulrike und ihrer Freunde zu vergewissern, um mit deren Beistand einen den Wünschen ihrer Regierungen möglichst entsprechenden Reichstag zu Stande zu bringen [1]. Einen günstigen Ausgang versprachen anfangs die Bemühungen Goodricke's, der von seinem Kopenhagener Aufenthalt her bei Ulrike persona gratissima war [2]. Anfang Juli hatte derselbe durch Vermittlung Cocceiji's auf dem Schlosse Karlberg eine lange geheime Unterredung mit der Königin, die über ihre Stellung zu den Parteien und über ihre Zukunftspläne sich in so massvoller Weise äusserte, dass Goodricke später hochbefriedigt dem Preussischen Gesandten erklärte, er werde sofort bei dem Londoner Ministerium die Nothwendigkeit einer wirksamen Unterstützung des Schwedischen Königspaares energisch betonen [3]. Aber in London war man anderer Meinung [4], und zwar mit Recht. Denn schon nach wenigen Wochen stellte es sich heraus, dass die friedlichen Versicherungen Ulrikens nichts weiter als eitles Blendwerk gewesen. Auf Befragen Osterman's musste nämlich ein hervorragender Führer der Hof-

---

[1] Wenige Wochen, nachdem wir die obigen Zeilen niedergeschrieben, ist dem Stockholmer Reichsarchiv eine grössere Anzahl von bisher unbekannten, höchst werthvollen Actenstücken überwiesen worden, aus denen u. a. zur Evidenz hervorgeht, dass zwischen der Königin Ulrike und der Kaiserin Katharina 1764 und 1765 geheime Unterhandlungen behufs Erweiterung der königlichen Machtbefugnisse in Schweden stattgefunden haben. Als Vermittler fungirte anfangs der Russe Stachiew, später der Schwedische Gesandte, Graf C. W. Düben in Petersburg, welcher mit dem Vertrauensmann Ulrikens, dem Kammerherrn N. Ph. Gyldenstolpe, einen eifrigen Briefwechsel in Chiffern unterhielt.

[2] Friedrich an Cocceiji, 28. April: Goodricke habe zu dem Preussischen Gesandten Borcke in Kopenhagen geäussert, er glaube sich „autorisirt“ „à rechercher autant qu'il est possible, les bonnes grâces de Ma Soeur“.

[3] Bericht Cocceiji's vom 6. Juli. Vgl. auch die Ausführungen Malmström's V, 256—57 auf Grund der Depeschen Goodricke's.

[4] Friedrich an Cocceiji, 9. August: „Le Gouvernement présent de l'Angleterre n'a du tout envie de lâcher de l'argent à la Cour de Suède, de sorte que vous ne laisserez pas d'en prévenir convenablement Ma Soeur“.

partei, Reichsrath Graf Löwenhjelm, eingestehen, dass er mit seinem Vorschlage, den Hof bei den bevorstehenden Reichtagswahlen zu strenger Neutralität zu veranlassen, bei Ulrike nur wenig Anklang gefunden und sogar wahrgenommen habe, dass dieselbe mehr denn je zuvor den Einflüsterungen der Anhänger Frankreichs, insbesondere des Grafen Fersen, Gehör schenke[1], eine Wahrnehmung, die bald auch von anderen Seiten bestätigt wurde[2].

In der That hatte die Französische Regierung der Königin eine grosse Geldsumme für den Fall angeboten, dass sie und ihre Anhänger Frankreich ihren Beistand leihen wollten, und es war um so mehr zu befürchten, der Hof werde seiner beträchtlichen Schulden wegen auf dieses Anerbieten eingehen[3], als Ulrike in jener Zeit einmal zu Löwenhjelm äusserte, sie könne in der Russischerseits versprochenen Wiederherstellung der Regierungsform von 1720 allein keine wesentlichen Vortheile für sich erblicken und werde daher vorzugsweise alle die unterstützen, welche weit mehr als Russland zum Vortheil des Hofes beitragen zu wollen verspräche[4].

Vornehmlich war die Missstimmung Ulrikens wohl durch das Betragen Goodricke's hervorgerufen worden, der seit Anfang September seinen Instructionen gemäss[5] im Einvernehmen mit Osterman häufig ihren persönlichen Interessen entgegenarbeitete. In heftigen Worten beklagte sie sich bei Cocceiji über den Englischen Gesandten, weil er ohne ihre Genehmigung mit der Nation

---

[1] Vgl. Solowjew XXVI, 98.

[2] Beispielsweise berichtet Cocceiji am 26. October: „Le Général Fersen - - - est rentré en ville. Il conserve les dehors avec la Cour et ses fréquentes allées et venues à Drottningholm me font soupçonner qu'il s'est chargé de faire des propositions. C'est un homme fin et ambitieux, au fond du coeur le partisan le plus zélé de la France; on ne saurait être assez en garde".

[3] Vgl. Raumer III, 211 und die Depesche Cocceiji's vom 2. November.

[4] Vgl. Solowjew XXVI, 100 u. 101.

[5] Sandwich an Macartney in Petersburg (26. Februar 1765): „The orders which have been from time to time sent to that Minister [Goodr.] have been uniformly and steadily the same, always tending to cooperate with the Court of Russia, to proceed with them pari passu in every plan of operations, for the common good". Sbornik XII, 196; vgl. 187 (Sandwich an Buckingham, 12. October 1764). Das Datum der veränderten Haltung G.'s ergiebt sich aus der Depesche Cocceiji's vom 4. September.

verhandle und Geld unter ihre Gegner vertheile, sowie nicht minder über die Mützen, „die nach einander Engländer, Russen, Nationalpartei und Hofpartei gewesen wären, aber trotz aller dieser Veränderungen stets nur den eigenen Nutzen im Auge gehabt hätten“, und sie schloss ihre Rede mit einer Drohung: Bisher habe sie noch nichts Bindendes mit der Französischen Regierung abgeschlossen und werde dies auch nur ungern thun. Wenn sie sich aber einmal genöthigt sähe, einen entscheidenden Entschluss zu fassen, so werde sie sich auf die Seite stellen, wo sie die grösste Sicherheit fände. Vergebens betheuerte der Preussische Gesandte die Unschuld der Mützen und Goodricke's, vergebens versicherte dieser, „der einzige Zweck seiner Mission sei die Vernichtung des Französischen Systems“ und er werde getreulich zu des Hofes Gunsten wirken, „wofern derselbe sich nicht auf die Seite der Französischen Partei schlage“, — die „Wärme“, mit welcher Ulrike wiederholentlich erklärte, man werde sie zu einem entscheidenden Schritte zwingen, liess nur allzu deutlich ihre Geneigtheit zur endgültigen Annahme der Französischen Propositionen erkennen [1].

Kaum waren freilich die von der Russischen Regierung „zur Förderung der Operationen“ bestimmten 50000 Rubel in Stockholm angelangt [2], als (23. Nov.) der Oberst Sinklaire, der beste Vertraute Ulrikens und das einflussreichste Mitglied der Hofpartei [3], sich bei Osterman einfand, dem er im Namen des Königspaares eidlich versicherte, dasselbe traue keineswegs den Einflüsterungen der Freunde Frankreichs, werde mit ihnen binnen kurzem gänzlich brechen und alle späteren Schritte mit den Forderungen und Wünschen der Russischen Kaiserin in Einklang bringen. Da er gleichzeitig darauf hinwies, dass man Französischerseits unverzüglich mit Bestechungsversuchen beim Adel beginnen werde, wesshalb der Hof ein gleiches Mittel in Bereit-

---

[1] Vgl. die Depesche Cocceiji's vom 13. November und den Bericht Goodricke's gleichen Datums bei Raumer III, 211 u. 212.

[2] Vgl. das Rescript vom 28. October/8. November [Russ.], Sbornik LVII, 51. — Ueber das Datum der Ankunft s. Malmström V, 265 Anm. 3.

[3] Cocceiji berichtet am 28. Februar, schon bei der ersten Audienz habe Ulrike ihm gesagt, „que le Colonel Sinklaire était un homme de confiance à qui je pourrais m'adresser toutes les fois que j'aurais quelque chose à Lui faire parvenir“.

schaft halten müsse, so erachtete der Russische Gesandte es für angemessen, dem Abgesandten der Königin 24000 Thaler (Kupfermünze) für diesen Zweck mitzugeben, indem er ausserdem in Gemeinschaft mit Goodricke [1] am Anfang der folgenden Woche die doppelte Summe auszahlen zu wollen versprach, was denn auch in der That geschah [2].

Zuerst hatte es den Anschein, als seien die Versicherungen Sinklaire's wahrheitsgetreu gewesen, und als sei das Königspaar wirklich gesonnen, den Anhängern des Französischen Systems für immer den Rücken zu kehren. Denn als der Reichsrath Ende November nach heftigen Kämpfen und Debatten mit einer Mehrheit von nur einer Stimme die Verlängerung des 1768 ablaufenden Schwedisch-Französischen Allianzvertrages bis zum Jahre 1772 gegen die Verpflichtung Frankreichs zur Zahlung von 12 Millionen Livres in jährlichen Raten genehmigte [3], befand sich König Adolf Friedrich mit seinen beiden Stimmen unter der Minderheit, und als Goodricke [4], Osterman und die Mützen mit den Bestechungsversuchen für die Reichstagswahlen begannen, fanden sie in Sinklaire [5] einen scheinbar aufrichtigen Förderer ihrer Absichten. Wir sagen: scheinbar; denn dem Baron Breteuil erklärte er, die Russischen Gelder nur desshalb angenommen zu haben, um die Intriguen Osterman's und die gefährlichen Projecte der Russischen Kaiserin vereiteln zu können.

---

[1] 4000 Pf. St. waren ihm von London aus designirt worden.

[2] Nach Solowjew XXVI, 101 u. 102 soll Osterman zuerst 20000, dann 24000 Thaler (6000 Platten) gegeben haben. Die letztere, auch von Cocceiji in seinen Berichten vom 11. u. 18. December genannte Summe ist wohl die richtige. Ob Goodrike, wie Cocceiji am 11. December meldet, schon das erste Mal 24000 Thaler gegeben, muss dahingestellt bleiben. Nach Solowjew XXVI, 101 wenigstens hat er das Verlangen Sinklaire's damals mit der Begründung abgewiesen, er dürfe ohne vorherige Verabredung mit Osterman nichts auszahlen.

[3] Ausführlicher bei Malmström V, 261—64.

[4] Cocceiji schildert ihn am 4. September folgendermassen: „C'est un homme très capable. Comme il s'est beaucop mêlé des élections en Angleterre, les menées et les tracasseries de ce pays-ci [Suède] ne lui sont pas étrangères et, si on lui fournit de l'argent, ce qui n'est pas incroyable, et qu'il se trouve épaulé par la Cour et par le Ministre de Russie, je ne doute pas qu'il ne taille de la besogne à l'Ambassadeur [Breteuil]."

[5] Am 23. März sagt Cocceiji, Sinklaire besitze „une grande connaissance du manège des diètes".

Den Hüten aber, die sich durch das Verhalten des Königs schwer gekränkt fühlten, betheuerte Ulrike, die Abstimmung ihres Gemahls sei gegen ihren persönlichen Willen erfolgt, und sie selbst werde die Sache der Französischen Partei völlig zu der ihrigen machen [1].

Freilich konnte diese Zweideutigkeit nicht lange unbemerkt bleiben. Die nach wie vor von den Engländern aufgefangenen Berichte Breteuil's, welche ausführliche Nachrichten über seine Verhandlungen mit der Königin und Sinklaire enthielten, waren keineswegs geeignet, dem Londoner und Petersburger Ministerium Zutrauen hinsichtlich der Aufrichtigkeit des Stockholmer Hofes einzuflössen, und es erscheint daher auch völlig begreiflich, wenn Osterman und Goodricke, weit entfernt davon, dem Wunsche Ulrikens nach „absolut freier Verfügung" über die Bestechungskasse Statt zu geben, sich Anfang Jan. 1765 sogar veranlasst sahen, Sinklaire von der Verwaltung der Russisch-Englischen Gelder gänzlich auszuschliessen [2].

Ungefähr zu gleicher Zeit trafen endlich aus Petersburg die von Osterman langersehnten Verhaltungsbefehle für den nahe bevorstehenden Reichstag ein, in denen „die unverbrüchliche Aufrechterhaltung der gesetzlich festgestellten freien Regierungsform von 1720", der „Widerstand gegen die Einführung der Souveränität" sowie 1755—56 die Abschaffung der Reichstagsbeschlüsse von 1756 als das Hauptinteresse Russlands bezeichnet, „jede weitere Verbesserung der Regierungsform" hingegen „bei der gegenwärtigen verwickelten Lage Schwedens nicht nur für unnütz, sondern sogar für die nationale Freiheit schädlich" erachtet wurde. Ferner enthielt die Instruction den Befehl für Osterman, mit Goodricke und Cocceiji gute Freundschaft zu pflegen, die Schritte des ersteren zu unterstützen und das Vertrauen des letzteren zu erlangen, „der den Befehl erhalten hat, mit Euch in allem übereinstimmend zu handeln und der Euch besonders bei der Beruhigung und Zurückhaltung der Schwedischen Königin dienlich sein kann". Eine derartige Zu-

---

[1] Vgl. den Immediatbericht Cocceiji's vom 22. Februar 1765 auf Grund der von Goodricke ihm vorgelegten Copien von Breteuil's Depeschen an den Herzog v. Praslin.

[2] Cocceiji, 8. Januar 1765.

rückhaltung erscheine nämlich äusserst nothwendig, da jede directe Thätigkeit des Hofes bei der Nation Verdacht errege, und schon der Name „Hofpartei“ dazu geführt habe, verschiedene „unabhängige“ Patrioten den königlichen Interessen abtrünnig zu machen. Um so mehr erfordere daher die aufrichtige Freundschaft der Russischen Kaiserin, den Schwedischen Majestäten von jeder Einmischung in das Parteigetriebe und von jeglichem Misstrauen gegen die Absichten der „wahren und wohlgesinnten Patrioten“ abzurathen. Letztere, so hiess es schliesslich, solle Osterman „nicht nur durch Rathschläge, sondern auch durch Geld“ auf alle Weise unterstützen und zu einer besonderen, mächtigen Partei vereinigen, deren Führung dem Grafen Löwenhjelm, als dem „klügsten und am meisten erfahrenen“ der „Patrioten“, übertragen werden solle und mit deren Beistand er sich bemühen müsse, „den Uebermuth der Hofpartei, besonders ihres Chefs, des Obersten Sinklaire, zu zügeln“, den Geheimen Ausschuss mit „redlichen und erfahrenen Männern“ zu besetzen und so dem Französischen System in Schweden den Todesstoss zu versetzen [1].

Wenn wir uns den Charakter und die Bestrebungen Ulrikens vergegenwärtigen, so werden wir es verstehen können, dass die

---

[1] Diese Instruction vom 29. November/10. December 1764 (ausgefertigt am 9./20. December) [Russ.] findet sich abgedr. in: Sbornik LVII, 126—32, auszüglich bei Solowjew XXVI, 98—100. — Wenn Malmström V, 268 sagt, dass diese Instruction „dem Englischen Cabinet mitgetheilt wurde“, so erscheint mir dies nicht zutreffend. Denn das Rescript Panin's an Gross vom 13./24. November ([Russ.], Sbornik LVII, 90—93), welches zur Kenntniss des Londoner Ministeriums gelangen sollte, enthält nur einen, theilweise sogar abweichenden Auszug aus der einige Wochen später an Osterman übersandten Instruction. Viel schärfer ist in der Depesche an Gross die Stellung des Petersburger Hofes zu Ulrike präcisirt. Es heisst (S. 91): „Da das Temperament Ihrer Majestät der Königin und Ihre bekannten Projecte zur Erlangung der Souveränität - - - mit Recht befürchten lassen, dass diese Fürstin - - - alle Ihre Kräfte und die Ihrer Anhänger zur Erweiterung der königlichen Gewalt über die festgestellten Grenzen der Regierungsform hinaus verwenden wird“, so solle Osterman zwar für den Vortheil des Hofes wirken, „aber unabhängig von der Königin und zusammen mit den aufrichtigen Schwedischen Patrioten, welche weder eine Vergrösserung noch Verringerung der Königsgewalt über jene Grenzen hinaus wünschen und desshalb den Hof und seine Partei gewissermassen im Zaume halten wollen“.

in dieser Instruction ausgesprochenen Grundsätze, welche ja die Königin u. a. von jeder Theilnahme an den Reichstagsangelegenheiten ausschlossen, ihren Beifall nicht finden konnten und früher oder später eine Krisis herbeiführen mussten. Zeigte sich doch gerade damals, wie sehr es den Hetzreden Sinklaire's, der über seinen Ausschluss von der Parteikasse der Mützen tiefen Unwillen empfand, und den Intriguen eines Fersen und Hermansson, der treuen Freunde Frankreichs [1], gelungen war, der Königin unüberwindliches Misstrauen gegen England, Russland und die Mützen einzuflössen und sie zur Annäherung an das Französische System zu bestimmen. In einer Unterredung mit Cocceiji (Anfang Jan.) erneuerte sie mit grosser Heftigkeit ihre früheren Klagen gegen Goodricke, den sie sogar der Falschheit bezichtigte, gab lebhaften Argwohn gegen die Pläne Panin's und Osterman's zu erkennen, bezeichnete die Mützen mit Ausnahme weniger als „ein Gemisch (rassemblage) von Leuten ohne Verstand (tête), ohne Benehmen, ohne Plan und ohne System", „dass mit ihnen verhandeln nichts Anderes hiesse, als sich an die Spitze von Narren und Aufrührern stellen", und dem wolle sie sich keineswegs aussetzen, und schloss mit der Drohung: „in drei Tagen werde ich mit den Mützen brechen" [2], eine Drohung, die sie buchstäblich wahr machte, indem sie am 11. Januar dem Baron Breteuil gelobte, auf dem neuen Reichstage die Französische Partei unterstützen und dem Russischen System entgegenarbeiten zu wollen [3].

So standen die Dinge bei Eröffnung des Stockholmer Reichstages. Ohne einer Uebertreibung sich schuldig zu machen, darf man sagen, dass die Blicke von ganz Europa am 15. Januar 1765 auf die Schwedische Hauptstadt gerichtet waren. Denn dort

---

[1] Friedrich an Cocceiji, 5. Januar 1765: „Les amis damnés de la France".

[2] Die letzten Worte nach dem Immediatbericht Cocceiji's vom 18. Januar, der übrige Inhalt der Unterredung nach seiner Depesche vom 8. Januar 1765.

[3] Das Datum ergibt sich aus Breteuil's Depesche vom 11. Januar (Malmström V, 268 Anm. 6) und aus einer Preussischen Ministerialnote vom 18. Mai 1765 an Cocceiji, in welcher es heisst: „On prétend - - - à Pétersbourg que la Reine Ma Soeur s'est engagée quatre jours avant la diète envers l'Ambassadeur de France à y favoriser de Son mieux le parti de sa Cour et à agir d'une manière très contraire au système adopté par la Russie. On en a été informé par une pièce interceptée [Breteuil's]".

sollte jetzt der grosse Kampf zwischen Frankreich und Russland-England zum Austrag gebracht werden. Mit anderen Worten: der Sieg des Französischen oder Russisch-Englischen Systems in Schweden hatte eine weit mehr als locale, eine Europäische Bedeutung.

IV.

Der Stockholmer Reichstag 1765—66 und die Europäischen Mächte.

Mit einem glänzenden Erfolge der Russen begann die Reichstagssession. Denn bei den Sprecherwahlen siegten ihre Candidaten in allen vier Ständen mit grosser Mehrheit, und die wenigen Anhänger Frankreichs, die — wie z. B. der bei der Landmarschallswahl unterlegene Graf Fersen — in den Geheimen Ausschuss Eingang fanden, verdankten Sitz und Stimme einzig der Gnade ihrer Gegner, welche hierdurch erweisen wollten, dass bei ihnen nicht „der Geist der Verfolgung und persönlichen Hasses", sondern „die wahre patriotische Richtung" vorherrschend sei [1].

Dieser Sieg des Antifranzösischen Systems in Schweden wurde für die Haltung Dänemarks zum Petersburger Hofe entscheidend. Bereits Ende Januar versicherte Graf Bernstorff in klarer Erkenntniss der neuen Sachlage, er sei jetzt der Sorge völlig überhoben, dass Russland in Schweden die Souveränität wiederherzustellen beabsichtige [2], und die beiderseitigen Verhandlungen gingen glatt von statten, da die Dänische Regierung an dem Russischen Contraproject vom 3. Dezember 1764 nur wenig auszusetzen fand [3].

Am 11. März wurde zu Petersburg der Allianztractat unterzeichnet, welcher einen für die Geschichte der „Nordischen Frage" hochbedeutsamen Geheimartikel enthielt. In Anbetracht der Störung nämlich, „welche das gesetzmässige Gleichgewicht zwischen den drei Hauptständen" in Schweden „durch die seit einiger Zeit in sothanem Reiche eingerissene fremde Influenz in dessen Geschäften" erfahren, und mit Rücksicht auf die Gefahr

---

[1] Rescript an Osterman vom 17./28. März 1765 [Russ.], Sbornik LVII, 202.

[2] Bernstorff an Schack, 29. Januar, Corr. minist. II, 191.

[3] Ueber diese Einwände vgl. die Russische Note an den Dänischen Hof vom 21. Februar/4. März [Franz.], Sbornik LVII, 184—86.

einer völligen Zerrüttung" der „in Betracht der Nationalfreiheit und der Reichsimmunitäten ebenso heiligen als für die Nachbarn wichtigen und unveränderlichen Constitution" verbanden sich die beiden Contrahenten „einstimmig und einmüthig, darauf bedacht zu sein, dass eine solche der unwandelbaren Fundamentalconstitution des Schwedischen Reichs bevorstehende Zerrüttung nach dem wahren Sinn und den Grundsätzen solcher Legislation in die gehörige Ordnung gebracht werde" [1].

Mit Recht ist dieser Vertrag als „der zweite Schritt Katharina's auf dem Wege zur Herrschaft im Norden" bezeichnet worden, „auf welchem die Preussisch-Russische Allianz der erste Schritt gewesen" [2]. Denn durch ihn war der „fremden Influenz" Frankreichs ein zweiter Riegel vorgeschoben worden, durch ihn hatten die Bestrebungen der Russischen Kaiserin — „sich so viel als möglich mit den Nordischen Mächten durch unmittelbare Bündnisse zu vereinigen und hierdurch mit Uebergehung der Höfe von Bourbon und Oesterreich ein festes Gleichgewicht in den Europäischen Angelegenheiten zu begründen" [3] — einen neuen glänzenden Sieg erfochten.

Inzwischen hatten freilich die Dinge in Schweden eine bedrohliche Wendung genommen. Anstatt sich nämlich mit den Siegern auszusöhnen, die früher grösstentheils zu den eifrigsten Anhängern des Hofes gezählt und, wie der neugewählte „würdige" [4] Landmarschall Rudbeck, bei der Verschwörung von 1756 in entscheidender Weise mitgewirkt hatten, begegnete die Königin am Tage nach der Landmarschallswahl dem Obersten Rudbeck bei seiner Antrittsaudienz mit ausgesuchter Schroffheit [5], erklärte kurz darauf „ganz trocken", sie verlange die Anwesenheit von sechs Mitgliedern der Französischen Partei im Geheimen

---

[1] Der Wortlaut des dritten Geheimartikels bei Tengberg (Beilage C).

[2] Tengberg S. 35.

[3] So heisst es in einem Rescript Panin's vom 10./21. November 1764 [Russ.], Sbornik LVII, 63.

[4] Rescript an Osterman vom 7./18. Februar 1765 [Russ.], Sbornik LVII, 172. Die Berechtigung dieses Ehrentitels erweisen die Worte Goodricke's vom 11. Mai 1764 (Malmström V, 280 Anm.) und die Aeusserung Cocceiji's vom 6. November 1764: „Quelqu'un en me parlant de lui [Rudbeck], me dit que le Roi de France n'était pas assez riche pour l'acheter."

[5] Vgl. Solowjew XXVI, 182.

Ausschuss oder sie werde sofort Stockholm verlassen, und fertigte die Einwände Cocceiji's durch die beissende Antwort ab, sie habe ja jederzeit das Unglück gehabt, die Gesandten ihres königlichen Bruders eine von der ihrigen abweichende Meinung vertreten zu sehen [1].

Vergebens bemühte sich der Preussische Gesandte wiederholentlich auf Befehl seiner Regierung und auf Wunsch des Petersburger Hofes, durch geschickte Insinuationen die Vorstellungen Osterman's und Goodricke's bei der Königin zu unterstützen und dieselbe von der Nothwendigkeit einer besonnenen, massvollen Haltung zu überzeugen [2]. Vergebens suchte König Friedrich in zahlreichen Schreiben seiner Schwester die Lauterkeit der Absichten Russlands und Englands und ihren ehrlichen Wunsch nach Wiederherstellung der Privilegien des Schwedischen Königs zu beweisen [3]. Vergebens endlich bemühten sich verschiedene ehemalige Anhänger Ulrikens, wie die Grafen Bielke und Horn, zwischen den beiden feindlichen Parteien zu vermitteln [4]. Die zwischen dem Hofe und der Russisch-Englischen Partei bestehende Kluft erweiterte sich trotz alledem mit jedem Tage, und Anfang März begaben sich König und Königin, wie sie früher angedroht hatten, nach dem Lustschlosse Ulriksdal, angeblich, um „die grossen Fasten“ dort zu verbringen und den Prinzen Karl in aller Stille zur Communion vorbereiten zu lassen, in Wahrheit jedoch, um dem Stockholmer Publicum ihr Missvergnügen über die Erfolge der Mützen zu bekunden [5].

In Petersburg war man über das Benehmen Ulrikens und den Aufbruch des Hofes nach Ulriksdal im höchsten Grade un-

---

[1] Cocceiji, 22. Januar, vgl. Solowjew XXVI, 182.

[2] Friedrich an Cocceiji, 5. und 29. Januar, 2. Februar; Preussische Ministerialnote an Cocceiji, 22. Januar; vgl. Solms an Friedrich 15./26. Januar, Sbornik XXII, 358, sowie Rescript an Osterman vom 7./18. Februar [Russ.], Sbornik LVII, 422 (Antwort auf O.'s Depesche vom 14./25. Januar).

[3] Vgl. die neuerdings im Stockholmer Reichsarchiv aufgefundenen Briefe des Preussischen Königs an Ulrike vom 27. December 1764, 26. Januar und 3. März 1765. Der in Fersen's Hist. Skrift. III, 330—31 (Stockholm 1869) abgedruckte Brief ist derjenige vom 3. März 1765.

[4] Cocceiji, 11. u. 29. Januar, 1. März; Preussische Ministerialnote vom 9. März an Cocceiji.

[5] Bericht Osterman's, citirt bei Solowjew XXVI, 184.

gehalten [1], wie namentlich aus einem eigenhändigen Billet Katharina's [2] an Panin hervorgeht, in welchem sie diesen beauftragte, „durch dritte Hand" den Schwedischen Majestäten zu eröffnen, sie habe wegen der „inconsequenten Reise" derselben nach Ulriksdal den Grafen Osterman angewiesen, in Zukunft nicht mehr zu Gunsten der königlichen Interessen „einen unnützen oder compromittirenden Schritt zu unternehmen" [3]. Ja noch mehr! Wenige Wochen später beschwerte sie sich bei König Friedrich über die „Intriguen" Sinklaire's „gegen ihre guten und aufrichtigen Intentionen" für den Schwedischen Hof, beklagte die „Irrungen" des Königspaares, sprach die Befürchtung aus, das perfide Benehmen Sinklaire's werde „die gute Partei" gegen die Majestäten vollends „aufbringen", sie selbst aber ausser Stand setzen, denselben nützlich zu sein, und ersuchte daher den Preussischen Monarchen, bei seiner Schwester die Entfernung eines Mannes durchzusetzen, der sie und ihren Gemahl noch ins Verderben stürzen werde [4].

Friedrich der Grosse, welcher von der Verstimmung des Petersburger Hofes durch die Depeschen des Grafen Solms bereits wohl unterrichtet war [5], gerieth bei Ankunft des Schreibens

---

[1] Depesche Osterman's vom 24. Februar/7. März: Die Insinuationen, die er auf Grund des Rescripts vom 26. Januar/6. Februar über die Unzuverlässigkeit der Französischen Versprechungen gemacht, seien vom Königspaar sehr kalt und misstrauisch aufgenommen worden. Sbornik LVII, 231, vgl. auch Solowjew XXVI, 182—83, sowie Cocceiji, 22. Februar u. 1. März.

[2] Abgedr. in Französischer Sprache in: Sbornik LVII, 232.

[3] Das Billet schloss mit den Worten: „Si vous désapprouvez cela, déchirez ce billet!" Panin zerriss das Billet jedoch nicht, sondern sandte am 8./19. April ein Rescript [Russ.] an Osterman, in welchem er, mit Rücksicht darauf, dass „die Schwedischen Majestäten" niemals aufhören würden, „sich durch die trügerischen Versprechungen der Creaturen der Französischen Partei fangen zu lassen", die Gründung einer der Französischen überlegenen „patriotischen" Partei auf dem Reichstage und die Erlangung der Stimmenmehrheit im Reichsrath behufs Bewahrung des Uebergewichts auch nach Reichstagsschluss als die Hauptziele der Russischen Politik in Schweden bezeichnete und erklärte, es den Mützen völlig anheim zu stellen, ob sie trotz der feindseligen Haltung des Königs noch jetzt um Wiedererlangung der ihm zustehenden Rechte und Privilegien sich bemühen wollten. Sbornik LVII, 232—35.

[4] Katharina an Friedrich, 4. Mai, Sbornik XX, 218—19 (Petersburg 1877).

[5] Am 16. April meldete Solms, Panin habe bei ihm über das Betragen Ulrikens Klage geführt, die nach wie vor in Schweden eine besondere dritte

seiner kaiserlichen Bundesgenossin in lebhafte Unruhe, betonte in seiner Antwort seinen „tödtlichen Schmerz“ über das Benehmen Ulrikens, welche „infolge einer Art von momentaner Geistesverwirrung“ (par je ne sais quel esprit de vertige) sich den heilsamen Absichten Russlands widersetze, sprach von seinen zahlreichen Ermahnungsbriefen, deren Fruchtlosigkeit ihm die Wahrheit des alten Satzes gezeigt, „dass die Abwesenden Unrecht haben“, versprach, wenn irgend möglich, den „Zauberbann“ brechen zu wollen, welcher den Hof seinen eigenen Feinden in die Arme treibe, und schloss mit der Bitte, die Kaiserin möge wenigstens vorläufig ihre Gunst noch nicht seiner Schwester entziehen, die er durch Vorstellungen und Ermahnungen von ihrer „verhängnissvollen Verblendung“ zu erretten hoffe [1].

Dass diese Versprechungen ernst und ehrlich gemeint waren, bewies der Brief, den er schon am folgenden Tage zusammen mit einem Auszug des kaiserlichen Schreibens der Königin übersandte, und in welchem er ihr in herzbewegenden Worten die Gefahren vorstellte, welche ihr und ihrer Familie bevorständen, wenn sie noch weiter den Plänen Russlands entgegenarbeite. Ihre Verbindungen mit der Französischen Partei seien durch die aufgefangenen Depeschen Breteuil's überall bekannt geworden, und er selbst habe aus denselben zu seinem Bedauern ersehen, dass sie ihr Vertrauen Leuten schenke, die nur ein frivoles Spiel mit ihr trieben [2]. Um alles in der Welt beschwöre er sie, den Russischen Hof nicht noch mehr zu erzürnen, denn ein drohendes Unwetter sei gegen sie im Anzuge, welches nur dadurch beschworen werden könne, dass sie fortan jeden bösen

---

Partei unterhalten wolle, bei keiner Gelegenheit ihr Missvergnügen über ihre Ausschliessung von der Parteikasse verhehle und mit der Französischen Partei noch immer Verbindungen unterhalte. Er werde sich daher genöthigt sehen „pour ne pas perdre les avantages qu'il esperait d'obtenir - - - de laisser le Roi dans les bornes où la diète de 1756 L'avait mis“. Am 4. Mai übersandte Friedrich einen „extrait sommaire“ dieses Berichts an Cocceiji zur Uebergabe an Ulrike „afin qu'Elle y réfléchisse à Son gré“. Dieser von der Depesche Solms' ein wenig abweichende Extrait ist kürzlich im Stockholmer Reichsarchiv aufgefunden worden.

[1] Friedrich an Katharina, 1. Juni, Sbornik XX, 223—24.

[2] Der Immediatbericht Cocceiji's vom 22. Februar und die Preussische Ministerialnote an Cocceiji vom 18. Mai ergeben, dass Friedrich in der That von dem Inhalt der Depeschen Breteuil's Kenntniss erhalten.

Schein meide und einen Unterschied zwischen denen mache, die ernstlich in ihrem Interesse arbeiten wollten, und denen, die durch eine perfide Sprache sie zu hintergehen trachteten [1].

Am 14. Juni Nachmittags 4 Uhr traf das Schreiben des Königs per Courier in der Schwedischen Hauptstadt ein und wurde noch am Abend von Cocceiji dem Oberkammerherrn Grafen Gyldenstolpe übergeben, einem von Ulrike häufig zu vertraulichen Aufträgen benutzten Führer der nach Beginn des Reichstags reorganisirten Hofpartei. Die Schwedische Königin war sich des Ernstes der Situation völlig bewusst, liess dem Preussischen Gesandten sagen, er möge sich ein wenig gedulden, da der Brief ihres Bruders „Dinge enthalte, welche Nachdenken erforderten“, und entbot, da Gyldenstolpe inzwischen erkrankt, ihre Vertrauten Sinklaire und Schwerin zu sich, um mit ihnen über weitere Schritte zu berathen [2]. Schlechter konnte sie freilich bei der Wahl ihrer Rathgeber kaum verfahren; denn gerade Sinklaire war es ja, dessen Beseitigung Katharina vor allem verlangt hatte, und der desshalb natürlich eine Wiederversöhnung zwischen Kaiserin und Königin unter allen Umständen zu hintertreiben suchte; und zwar mit gutem Erfolge. Denn in ihrem Antwortschreiben an Friedrich schlug Ulrike einen hochfahrenden, anklägerischen Ton an, bestritt die Echtheit der aufgefangenen Depeschen Breteuil's, bezeichnete ihre angeblichen Unterhandlungen mit demselben als leeres Gerede und erklärte schliesslich, sie sei nur Gott und ihrem Gemahl, nicht aber auch der Russischen Kaiserin über ihr Benehmen Rechenschaft schuldig und werde niemals einen Eingriff in ihre königlichen Rechte dulden, welche ihr völlige Freiheit in der Wahl ihrer Vertrauten gewährten [3].

---

[1] Friedrich an Ulrike, 2. Juni. Fersen's Hist. Skrift. III, 331—33. Recht interessant ist auch das Schreiben Friedrich's an seine Schwester vom 25. April 1765 (Fersen's Hist. Skrift. III, 324—25), welches nach Ansicht Klinckowström's vom Jahre 1762 (!) datirt sein soll. Dieser Brief, sowie Briefconcepte Ulrikens an ihren Bruder vom 12. Februar, 12. April und 23. Mai 1765 befinden sich unter den dem Stockholmer Reichsarchiv neuerdings überwiesenen Acten.

[2] Cocceiji, 14. Juni, und ein undatirtes Billet Ulrikens an Gyldenstolpe, in welchem es zum Schlusse heisst: „Dieu sait où tout cela nous menera!“ Stockholmer königl. Bibl.

[3] Das Concept abgedr. in Fersen's Hist. Skrift. III, 333—35. —

Die Gründe, welche ausser der Rücksicht auf Sinklaire das Verhalten Ulrikens in jenen Tagen bestimmten, waren ihr Unwille über den gleichsam in der Luft schwebenden Angriff der Freunde Russlands auf die Französisch gesinnte Mehrheit im Reichsrath und ihre Besorgniss vor der Verwirklichung des Heirathsprojects zwischen ihrem Sohne Gustav und der Dänischen Prinzessin Sophia Magdalena.

Bereits Ende April tauchte in der Schwedischen Hauptstadt das Gerücht auf, die Führer der Mützen hätten in einer Conferenz auf Veranlassung Osterman's die Absetzung von sechs Franzosenfreundlich gesinnten Reichsräthen beschlossen, ein Gerücht, welches sich bald bestätigte, obwohl der Russische Gesandte die ihm zugeschriebenen Absichten feierlich dementirte[1]. In der ersten Erregung erklärte die Königin, sie werde unter keinen Umständen dulden, dass die etwa für schuldig befundenen Reichsräthe Männer zu Nachfolgern erhielten, die dem Russischen System geneigt seien[2]. Aber bald erkannte sie, dass durch Gewalt nichts, durch List vielleicht alles zu erreichen sei, und ersann daher einen anderen Plan. Anstatt sich nämlich an Osterman persönlich zu wenden, befahl sie den seit Anfang Februar zu Stockholm befindlichen Ministerresidenten A. Stachiew, der in Schweden als Gesandtschaftssecretär bereits unter Panin thätig gewesen und mit diesem innig befreundet war, am 21. Juni zu sich nach Drottningholm und bat ihn in einer Unterredung, an welcher auch ihr Gemahl Theil nahm, unter Ableugnung jeglichen Wunsches nach Wiedererlangung der Souveränität und jeden Einverständnisses mit den Hüten, unter lebhafter Betheuerung ihrer Ergebenheit gegen Katharina, sowie unter heftigen Ausfällen gegen Osterman um seine Vermittlung bei letzterem, damit derselbe den „fanatischen Jähzorn“ der Mützen bändige und die Ausstossung der Anhänger Frankreichs aus dem Senat verhindere[3].

Zwar hatte Ulrike die Genugthuung, dass Stachiew bei seinem

Malmström V, 317 Anm. deutet mit Recht an, dass das Original vom 20. Juni eine weniger schroffe Fassung erhielt. Das Datum des Briefes ergibt sich aus der Depesche Cocceiji's vom 21. Juni, vgl. auch Osterman's Bericht vom 10./21. Juni [Russ.], Sbornik LVII, 429—30.

[1] Cocceiji, 3. Mai. [2] Cocceiji, 14. Juni.

[3] Vgl. Solowjew XXVI, 188—90 und Cocceiji, 25. Juni.

Collegen und bei Panin sich zu ihren Gunsten verwenden zu wollen versprach. Aber sie hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. War Osterman schon über die ersten Zornesworte der Königin „sehr pikirt" gewesen [1], so wurde er von noch viel heftigerem Unwillen erfasst, als er vernahm, dass sie mit Uebergehung seiner Person sich an seinen „Subdelegirten" gewandt, beklagte sich bei Cocceiji bitter über Stachiew, „der mit verdächtigen Personen liirt sei" und ihn bei dem Königspaar „auszustechen" (supplanter) suche, wies die von Ulrike vorgeschlagenen Vermittler Schwerin und Gyldenstolpe wegen ihrer Zugehörigkeit zur Französischen Partei zurück, und erklärte „kurz und bündig" (nettement), er werde in Anbetracht der „gegenwärtigen Disposition" des Hofes keinesfalls vor Abschluss der Reichsrathsangelegenheit einen Schritt zu Gunsten der königlichen Interessen unternehmen [2]; eine Erklärung, die er um so eher abgeben durfte, als er vor kurzem ein in noch viel schärferer Tonart abgefasstes Rescript aus Petersburg erhalten hatte [3].

So erhob sich denn ein erbitterter Streit zwischen den Mützen, welche schonungslos gegen die Franzosenfreunde im Senat vorzugehen beabsichtigten, und den Hüten, welche den Kampf energisch aufzunehmen gewillt waren und von mehreren Seiten kräftigen Beistand erhielten, so von der Dänischen Regierung, welche trotz des wenige Monate zuvor mit Russland

---

[1] So sagt Cocceiji in der Depesche vom 14. Juni.

[2] Cocceiji, 25. Juni, 2., 5. und 16. Juli.

[3] In dem Rescript vom 28. Mai/8. Juni [Russ.] heisst es: „In gleicher Weise sehen Wir einen nicht geringen Nutzen für die Zukunft auch darin, dass die Hauptstützen Frankreichs, die Senatoren Ekeblad und Scheffer, aus dem Senat ausgeschlossen und andere aus der Zahl der Wohlgesinnten an ihrer Stelle gewählt würden. Durch eine solche Operation und den freiwilligen Abgang gewisser anderer aus der Französischen Partei werden die Wohlgesinnten überall das Uebergewicht behalten." Sbornik LVII, 269—70. — In einem späteren Erlass (30. Juli/10. August [Russ.]) wird zwar „die kluge Antwort" Stachiew's auf die Aeusserungen des Königspaares gebilligt, gleichzeitig aber bezweifelt, „dass diese Worte eine Wendung zum Bessern in den Ideen und dem Benehmen Ihrer Majestäten herbeiführen werden". O. erhält daher die Weisung, dieselben ihrem Loose zu überlassen und sich einzig um die Aufrechterhaltung des Uebergewichts der „wohlgesinnten Partei" zu bemühen, wozu namentlich die Stimmenmehrheit im Reichsrath beitragen könne. Sbornik LVII, 430.

abgeschlossenen Traktats 400 000 Thaler (Kupfermünze) aus alter Anhänglichkeit zur Rettung der Reichsräthe Scheffer, Ekeblad und Fleming heimlich dem Französischen Botschafter übermitteln liess[1], so von diesem selbst, welcher die ihm vom Versailler Hofe übersandten Gelder mit vollen Händen ausstreute, um die Mehrheit in den vier Reichsständen den Mützen abtrünnig zu machen[2], so endlich von der Königin, die schon Mitte Juni sich durch einen förmlichen Vertrag mit Breteuil zur Aufrechterhaltung des Französischen Systems verpflichtet hatte[3] und nicht nur den Obersten Sinklaire anwies, mit der einige 70 Stimmen zählenden Hofpartei für die bedrohten Reichsräthe zu stimmen, sondern auch durch persönliche Intervention bei dem Landmarschall Rudbeck und seiner Gemahlin — freilich vergebens — das Loos jener zu mildern suchte[4].

Nur an einem Haar hing die schliessliche Entscheidung, da die von den Freunden der Reichsräthe vertheilten Geldsummen eine so beträchtliche Anzahl von Mützen ins eigene Lager hinüberzulocken vermocht hatten, dass am 17. August bei der Abstimmung des Adels die Französische Partei mit grosser Mehrheit siegte, im Bürgerstand nur zwei Stimmen weniger als die Gegner aufwies, während bei den Priestern sich Stimmengleichheit herausstellte und bei den Bauern überhaupt kein Beschluss erzielt wurde. Der folgende Tag aber war ein Sonntag, und in diesen 24 Stunden setzten die Mützen Himmel und Hölle in Bewegung, um den früheren Beschluss wieder rückgängig zu machen. Mit welchen Mitteln sie arbeiteten, das erwiesen die triumphirenden Worte Goodricke's vom 19. August, die Priester seien von Neuem gewonnen[5]; mit welchem Erfolge, das zeigte die neue Abstimmung am Montag, wo die Mützen in den drei unteren Ständen einen so glänzenden Sieg davontrugen, dass die Reichsräthe Rosen, Seth, Hamilton und Fleming sich bald (27. Aug.) veranlasst sahen, dem Beispiel Ekeblad's und

---

[1] Vgl. P. Vedel, Den äldre Grev Bernstorffs Ministerium, S. 269—71 (Kopenhagen 1882).

[2] Malmström V, 320 Anm. und Solowjew XXVI, 186—87.

[3] Ausführlicher bei Malmström V, 317—18.

[4] Cocceiji, 26. u. 30. Juli, 2. August, vgl. Solowjew XXVI, 185—86,

[5] Vgl. Malmström V, 330 Anm.

Scheffer's zu folgen, die schon am 5. August ihre Entlassung genommen [1].

Nachdem der Sturz des Französischen Systems somit endgültig besiegelt, säumten die Mützen auch nicht länger, von ihrer Uebermacht Gebrauch zu machen, erkoren einen der Ihrigen, den klugen und energischen, seit langer Zeit in Russischem Solde stehenden Reichsrath Grafen Löwenhjelm [2] zum Canzleipräsidenten, d. h. zum Leiter der auswärtigen Politik Schwedens (2. Sept.) und zwangen Adolf Friedrich, die leergewordenen Reichsrathssitze mit Angehörigen der Russischen Partei zu besetzen.

Gleichzeitig mit diesen Kämpfen spielte sich in Schweden ein Vorgang ab, der mit dem Parteienstreit zwar in keinem Zusammenhang stand, aber nichtsdestoweniger viel Staub auf-

---

[1] Eine eingehende Darstellung bei Malmström V, 320—34.

[2] Malmström V, 335 glaubt nicht an die Bestechlichkeit L.'s, nennt dieses Gerücht „sicherlich übertrieben" und sucht V, 336 Anm. 9 zu beweisen, dass er „viele Beschuldigungen gegen L., aber wenige Beweise in den Acten gefunden". Aus den neuerdings im Sbornik veröffentlichten Acten ergibt sich indessen zur Evidenz, dass L. in Russischem Solde gestanden. Auf Grund einer Relation O.'s vom 19./30. März 1764 spricht nämlich Panin von der Nothwendigkeit, L. in Abhängigkeit von der Russischen Regierung zu erhalten. „Er ist unter den Frankreich nicht Ergebenen der Einzige mit geradem Verstand, hervorragenden Eigenschaften und ein gediegener Mensch. Aber es ist unmöglich, ihn anders als durch eine jährliche Pension an Uns zu fesseln", worauf Katharina vom 12./23. April eigenhändig bemerkt: „Ich willige stets in alles, was das Landesinteresse bedingt". [Russ.], Sbornik LI, 296. In dem Rescript an O. vom 3./14. Mai [Russ.] wird der „patriotischen Sentiments" L.'s rühmend gedacht und der Wunsch ausgesprochen, „diesen klugen Senator in Abhängigkeit von Uns zu erhalten". O. solle desshalb sondiren, „mit welcher Pension er zufriedengestellt werden könne", abgesehen von einer „genügenden Unterstützung" zu Tafelgeldern während des Reichstages. Sbornik LI, 335. Nach der Instruction für O. vom 29. November/10. December [Russ.] belief sich die Pension L.'s anfangs auf 6000 Platten = 3000 (?) Rubel. Sbornik LVII, 132. Ein halbes Jahr später hebt O. die Nothwendigkeit hervor, die Pension von „Nr. 1" (Chiffre für L.) auf 5000 Rubel zu erhöhen, was Panin am 15./26. October 1765 mit dem Zusatz genehmigt, L. könne „weitere Beweise Unserer Milde und Unserer Protection erwarten". Sbornik LVII, 382 vgl. 419. Zur Ergänzung der Notiz bei Malmström V, 489 Anm. sei schliesslich noch bemerkt, dass auch Reichsrath Friesendorff eine Russische Pension erhalten hat. Sbornik LVII, 382 u. 419.

wirbelte, da es sich um die persönlichsten Interessen und Wünsche Ulrikens handelte.

Schon im Winter 1750—51 war nach langem, vergeblichem Widerstande des damaligen Thronfolgerpaares die Verlobung des Schwedischen Erbprinzen Gustav mit der Dänischen Prinzessin Sophia Magdalena zwischen den Höfen von Stockholm und Kopenhagen rechtskräftig verabredet worden. Je näher indessen der Zeitpunkt heranrückte, wo entweder eine officielle Verlobung oder eine endgültige Absage erfolgen musste, desto heftigeren Widerwillen äusserten Adolf Friedrich, Ulrike und vor allem Kronprinz Gustav gegen die geplante Ehe [1], und im Sommer 1764 wandte sich die Königin unter bitteren Klagen über die ihr so verhasste Dänische Heirath an ihren Bruder Friedrich, um durch seine Vermittlung die Verlobung Gustav's mit einer Preussischen Prinzessin herbeizuführen, entweder der damals dreizehnjährigen Wilhelmine, Tochter ihres Bruders August Wilhelm, oder ihrer Nichte Philippine von Schwedt. Aus der Antwort des Preussischen Königs scheint hervorzugehen, dass er einer Verbindung des Schwedischen Kronprinzen mit Philippine nicht abgeneigt war, und dass deren Mutter Sophie eine solche Heirath sogar sehnlichst wünschte [2]. Ein energisches Eingreifen seinerseits war aber um so weniger zu erwarten, als sich täglich die Anzeichen dafür mehrten, dass der Kopenhagener Hof ihn des geheimen Einverständnisses mit seiner Schwester beschuldigte und die Heirath nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen gedachte [3].

In heftigen Klagen erging sich Bernstorff über Ulrike wie über das Schwedische Ministerium, welches aus niedriger Schmeichelei die Vermählung Gustav's mit einer nach Preussi-

---

[1] So berichtet Cocceiji am 20. Juli 1764.

[2] Ulrike an Friedrich, 12. August 1764 (Concept), Stockholmer Reichsarchiv, erst neuerdings aufgefunden. Antwort Friedrich's vom 7. September [1764]. Fersen's Hist. Skrift. III, 350—51. Die von Ulrike später hinzugefügte Jahreszahl 1766 und die von Malmström V, 373 Anm. ausgesprochene Vermuthung, es müsse 1765 heissen, sind demnach in gleicher Weise irrig. Das richtige Datum erhellt übrigens schon aus dem Inhalt des Schreibens selbst und aus der Depesche Cocceiji's vom 28. September 1764.

[3] Preussische Ministerialnoten an Cocceiji vom 3. Juli, 31. October u. 3. November 1764, auf Grund der Preussischen Gesandtschaftsberichte aus Kopenhagen.

schen Grundsätzen erzogenen und von den Decreten des Berliner Hofes abhängigen Prinzessin begünstige; und da er der Meinung war, dass man, es koste, was es wolle, „einen so unbilligen und für die Ruhe im Norden so gefährlichen Plan“ vereiteln müsse, „der augenscheinlich nur die Befestigung und andauernde Erhaltung der Preussischen Vorherrschaft in Schweden bezwecke“ [1], ersuchte er Anfang März durch Osten die Russische Regierung mit „grösster Offenherzigkeit“, sie möge aus „Gerechtigkeitsliebe“, „Grossmuth“ und mit Rücksicht auf die Bewahrung der Ruhe im Norden den Grafen Osterman mit „hinreichenden“ Instructionen versehen, damit derselbe die Intriguen der Königin im Geheimen Ausschuss hintertreiben und dessen Mitglieder veranlassen könne, die Verwirklichung des Heirathsprojects bei dem Königspaar aufs dringendste zu befürworten [2].

In Petersburg war man anfangs über diese Insinuation wenig erfreut, und Panin äusserte vertraulich zu Solms, seine Monarchin wolle „in jener Affaire völlig neutral bleiben“ [3]. Bald aber machte sich die Erwägung geltend, ob man nicht aus Dankbarkeit und zur Belohnung für den Abschluss des Traktats vom 11. März wenigstens zur moralischen Unterstützung des Kopenhagener Hofes verpflichtet sei, und so liess man dem Grafen Osterman die Weisung zukommen, er möge seinen Freunden im Geheimen Ausschuss „in Form eines vertraulichen Raths“ erklären, die Russische Regierung wünsche dringend die Vollziehung der früher festgesetzten Ehe, wofern der Kronprinz nicht einen natürlichen Widerwillen dagegen bekunde [4].

---

[1] Bernstorff an Schack, 9. März 1765. Corr. minist. II, 197—204.

[2] Rescript an Osterman vom 30. März/10. April [Russ.], Sbornik LVII, 228.

[3] Friedrich an Cocceiji, 8. April, auf Grund d. Mittheilungen von Solms. Vgl. Preussische Ministerialnote an Cocceiji vom 9. April. — Am 23. April meldet Cocceiji, welcher den Befehl erhalten, die Aeusserungen Katharina's der Königin mündlich oder schriftlich mitzutheilen, er habe Ulrike schriftlich hiervon in Kenntniss gesetzt, ohne jedoch seine Quelle zu verrathen.

[4] Rescript vom 30. März/10. April [Russ.], Sbornik LVII, 229, vgl. 425. — Am 24. April/5. Mai ging ein Erlass [Deutsch] an Korff: Es sei auch schon Graf Osterman „mit denen gemessensten Verhaltungsbefehlen versehen worden, und es wird selbiger in Gefolge dessen es an seiner sorgfältigen Bestrebung, so viel es in einer so delicaten Sache mit Anständigkeit - - - nur immer thunlich sein wird, gewiss nicht ermangeln lassen“. Sbornik LVII, 243.

Kaum hatte indessen diese Instruction den Boden Russlands verlassen, als aus Stockholm eine Depesche eintraf, des Inhalts, Gustav sei nach wie vor zur Vermählung mit Sophia Magdalena wenig geneigt und wünsche weit mehr eine eheliche Verbindung mit einer Brandenburgischen, Braunschweigischen oder Englischen Prinzessin. Mit dieser Nachricht trat die Heirathsfrage für den Petersburger Hof in ein völlig neues Stadium. Die Kaiserin schrieb an den Rand der Depesche: „Die beste der drei Bräute ist anscheinend die Englische. Das ist den Intentionen Frankreichs diametral entgegengesetzt“ [1], und in ähnlichem Sinne äusserte Panin zu Osterman, er solle, „wofern die Dänischen Bemühungen nicht schliesslich die Abneigung Ihrer Schwedischen Majestäten überwinden“, „insgeheim“ bei Goodricke insinuiren, „ob der Londoner Hof nicht Lust habe, aus einem solchen Umstande Nutzen zu ziehen und den Schwedischen Kronprinzen mit einer der eigenen königlichen Prinzessinnen zu verheirathen“, worüber man sich in Dänemark um so eher zu trösten wissen werde, als Kronprinz Christian ja mit einer Englischen Prinzessin verlobt sei, und man ausserdem dann nicht mehr in Kopenhagen die Verbindung Gustav's mit einer Hohenzollern-Prinzessin zu befürchten brauche [2].

Sicherlich würde Panin einen viel schärferen Ton angeschlagen haben, hätte er etwas von dem schweren Vertragsbruch geahnt, den, wie früher erwähnt, gerade in jenen Tagen Bernstorff sich zu Schulden kommen liess, indem er eine grosse Geldsumme heimlich dem Französischen Botschafter zur Rettung Ekeblad's und Scheffer's anwies. Denn als man Anfang August durch den Umweg über England von jener Geldsendung am Petersburger Hofe Kunde erhielt, erhob sich in Russland ein wahrer Sturm der Entrüstung. Panin, welcher das Benehmen der Dänischen Regierung um so weniger entschuldbar erachtete, als Russland dieselbe in der Heirathsangelegenheit jederzeit „auf alle mögliche Art und Weise“ unterstützt habe, sprach grollend davon, in Zukunft „auf den Dänischen Hof nicht weiter zu

---

[1] Ein Auszug aus O.'s Relation vom 8./19. April und die halb Russische, halb Französische Randbemerkung Katharina's abgedr. in: Sbornik LVII, 271—72.

[2] Rescript vom 28. Mai/8. Juni [Russ.], Sbornik LVII, 267—68.

rechnen", da man ja jetzt gesehen, „dass weder auf sein Bejahen noch Leugnen ein sicherer Fond zu machen sei", und erklärte, „dass gewiss kein ander Mittel sei, diese Scharte auszuwetzen, als dass der [Dänische] König . . . wenigstens 40—50000 Thaler Banko nach denen Absichten des hiesigen Hofes gleichfalls in Schweden verwenden müsse, um den Schaden, welchen das Dänische Geld dem hiesigen Hofe verursachet, dadurch wiederum zu vergüten" [1]. Zwar entfaltete Bernstorff seine ganze diplomatische Begabung, um sein Vorgehen zu rechtfertigen, erging sich in versteckten Anklagen gegen Osterman, dem die Hauptschuld an dem gespannten, wenig vertraulichen Verhältniss der beiderseitigen Gesandten in Stockholm zuzuschreiben sei, und betonte ausserdem das Demüthigende der Russischen Forderung für seinen Monarchen [2]. Aber Panin beharrte bei seiner Forderung und versicherte kurz und bündig, „dass dem Dänischen Hofe, es mag derselbe so viel Winkelzüge machen, wie er wolle, und ebenso viel weit hergesuchte Ausflüchte ersinnen, um sein schändliches Betragen zu beschönigen, dennoch kein anderes Mittel übrig bleibet, das Vergangene wieder gut zu machen". Nur hinsichtlich der Form wollte er sich zu Concessionen herbeilassen, da es ja gleichgültig sei, „unter was für einer Rubrik" die Dänische Regierung „Unserm Verlangen ein Genüge leisten wolle" [3].

Den Bemühungen des Holsteinischen Günstlings der Kaiserin, K. v. Saldern, und des neuen Dänischen Gesandten am Petersburger Hofe, Graf Asseburg, gelang es jedoch bald, den Sturm zu beschwichtigen, und schon Ende October zog Panin in einem Erlasse, der dem Kopenhagener Hofe zur Kenntnissnahme unterbreitet werden sollte, weit mildere Saiten auf. Er gab nämlich die Versicherung, an dem dritten Geheimartikel des Traktats vom 11. März unverbrüchlich festhalten zu wollen, welcher ja vor allem die Zerstörung des fremden, d. h. Französischen Einflusses in Schweden bezwecke, wies nicht ohne Ironie darauf hin, dass die dem Baron Breteuil zur Rettung der drei Reichs-

---

[1] Panin an Korff, 5./16. August [Deutsch], Sbornik LVII, 302—10.

[2] B. an Dreyer in Petersburg, 31. August und 21. September, Corr. minist. II, 230—34, 238—45.

[3] Depesche an Korff (October?) [Deutsch], Sbornik LVII, 373—77.

räthe zur Verfügung gestellte Summe wohl kaum zum Vortheil der Antifranzösisch gesinnten Mützen beigetragen habe, hob wahrheitsgemäss hervor, dass Osterman erst vor wenigen Tagen mit „noch viel positiveren Instructionen" zur Förderung des Dänischen Heirathsprojects versehen worden sei [1], da man in Erfahrung gebracht habe, dass Gustav trotz aller Intriguen und Bemühungen seiner Eltern die Zustimmung zu der geplanten Ehe nicht mehr versagen wolle, und verlangte schliesslich die Auszahlung der 50000 Thaler als des besten Mittels zur schnellen und wirksamen Durchführung des dritten Geheimartikels und zur Consolidirung des guten Einverständnisses zwischen der Dänischen und Russischen Regierung [2].

Diese massvollen Worte übten auf Bernstorff die günstigste Wirkung. Er zögerte nicht länger, die Forderung Panin's zu befriedigen [3], und das Endergebniss des Zwischenfalls war eine noch festere Verbindung, eine noch innigere Harmonie zwischen den Höfen von Petersburg und Kopenhagen in der Heirathsfrage [4].

Unter solchen Umständen wäre es sicherlich für Ulrike das Beste gewesen, dem Beispiel ihres Sohnes Gustav zu folgen, welcher Ende September endlich gute Miene zum bösen Spiel gemacht und seine Zustimmung zu der beabsichtigten Ehe gegeben hatte [5].

---

[1] Rescript an O. vom 15./26. October [Russ.]: Er solle die Dänische Werbung unterstützen, damit der Versailler Hof nicht nach Schluss des Reichstages die Heirathsaffaire benutzen könne, „um zwischen Schweden und Dänemark unangenehme Scherereien herbeizuführen, aus denen für beide Seiten schlimme Folgen, für Uns aber neue Sorgen entstehen könnten". Sbornik LVII, 379—381. In einem Privatschreiben Panin's an O. gleichen Datums [Russ.] heisst es: O. solle den „Majestäten" zeigen, dass, hätten Sie nicht durch Ihr Benehmen die freundschaftliche Mitwirkung der Kaiserin verscherzt, sicherlich nichts zu einer Heirath Sie hätte nöthigen können, die Ihnen so zuwider sei. Sbornik LVII, 381, vgl. Solowjew XXVI, 191.

[2] Panin an Korff, 20./31. October [Franz.], Sbornik LVII 386—97.

[3] Panin an Korff, 15./26. Januar 1766 [Deutsch]: Die Dänischen Gelder seien „würklich nach Stockholm remittiret". Sbornik LVII, 436.

[4] Bernstorff an Schack, 3. December: „Cette tracasserie, en nous engageant à des explications avec la Russie, nous a uni plus fortement avec elle." Corr. minist. II, 253 Anm., vgl. P. Vedel a. a. O. S. 271—73.

[5] Gustav an Bielke, 20. September, Gustavianska Samlingen. Upsalenser Universitätsbibliothek. — Auszüglich bei E. G. Geijer, Des Königs Gustaf III. nachgelassene - - - Papiere, I, 40—42 (Hamburg 1843).

Aber der Unwille der Königin war stärker als ihre Selbstbeherrschung. Der Abneigung gegen Sophia Magdalena lieh sie nach wie vor in ungeschminkten Worten Ausdruck, und in ihrem Auftrage musste sich Gyldenstolpe zu Cocceiji und Stachiew begeben, um über die Absichten Preussens und Russlands in der Heirathsaffaire nähere Kunde einzuholen. Freilich konnte jener über das Resultat seiner Nachforschungen nur wenig Erfreuliches berichten. Denn der Preussische Gesandte erklärte ihm trocken, die Königin sei vermuthlich durch die Privatbriefe ihres Bruders über dessen Absichten weit besser als er selbst unterrichtet, und Stachiew versicherte zwar, Katharina habe ihm noch kurz vor seiner Abreise erklärt, sie beabsichtige „in keiner Weise dem Geschmack des Prinzen einen Zwang anzuthun“, und sprach die Hoffnung aus, seine Monarchin werde bald „von den Vorurtheilen zurückkommen“, welche die „stark aufgetragenen“ Berichte Osterman's ihr eingeflösst hätten, betonte aber gleichzeitig die Nothwendigkeit weiterer Auseinandersetzungen mit letzterem, da er selbst nur wenig auszurichten vermöge [1].

Die mehrfachen Unterredungen freilich, welche, wie Stachiew angerathen, zwischen dem Russischen Gesandten und verschiedenen Persönlichkeiten des Hofes im Verlaufe des October stattfanden [2], verliefen sämmtlich resultatlos, da das Königspaar unter keinen Umständen das Verlangen der Kaiserin nach sofortiger Entfernung des Obersten Sinklaire erfüllen wollte, während die Schwedische Forderung, die Russische Regierung solle öffentlich erklären, dass sie niemals die Vermählung Gustav's mit einer

---

[1] Gyldenstolpe an Ulrike, 25. September, Fersen's Hist. Skrift. III 340—43, vgl. Cocceiji, 24. September.

[2] Am 15. November 1765 schreibt Düben aus Petersburg hierüber an Gyldenstolpe: Mit grossem Bedauern habe er von diesem „Schritte“ vernommen, „qui non seulement est inutile, mais qui ne fera que compromettre LL. MM. d'une manière désagréable, puisque cette Cour, loin de vouloir s'opposer à une affaire qu'Elle regarde comme avantageuse à la Suède et propre à consolider la tranquillité du Nord, tâchera au contraire d'y contribuer et de s'en faire un mérite auprès de la Cour du Danemarc, qui d'un autre côté, instruite de cette tentative, ne pourra qu'en être fort irritée“. Die Antwort Gyldenstolpe's vom 28. Januar 1766 ist in sehr heftigem Tone gehalten. Beide Schreiben finden sich in der oft genannten, die geheimen Verhandlungen zwischen dem Stockholmer und Petersburger Hofe betreffenden Actensammlung im Stockholmer Reichsarchiv.

Dänischen Prinzessin gestatten werde, naturgemäss in Petersburg auf den heftigsten Widerstand stiess [1]. Genug, seit Mitte November sehen wir den Grafen Osterman in treuer Gemeinschaft mit Schack und den Mützen das Dänische Heirathsproject auf dem Stockholmer Reichstage betreiben, und der Widerstand Ulrikens musste um so schneller erlahmen, als binnen kurzer Zeit es sich deutlich herausstellte, dass sogar ihre eigenen Freunde eine Heirathsverbindung mit Dänemark für Schweden vortheilhaft erachteten, und dass Friedrich der Grosse keineswegs gewillt war, aus der bisher von ihm beobachteten Zurückhaltung zu Gunsten seiner Schwester herauszutreten [2]. Kein Wunder daher auch, dass die von Russland kräftig unterstützten [3] Wünsche Dänemarks eine schnelle und günstige Erledigung fanden. Am 4. Februar 1766 erklärte der Geheime Ausschuss die von dem Königspaar 1750—51 eingegangenen Verpflichtungen für bindend und rechtskräftig, und am 3. April wurde die Verlobung in der Schwedischen und Dänischen Hauptstadt feierlich verkündet [4].

Es ist eine eigenthümliche Fügung des Schicksals, dass unmittelbar, nachdem durch das Eingreifen des Geheimen Ausschusses die Heirathsfrage in Dänischem Sinne entschieden worden, sich in der Schwedischen Hauptstadt ein anderer für die Entwicklung der Nordischen Frage hochbedeutsamer Act vollzog, der Abschluss eines Englisch-Schwedischen Bündnisses, mit dessen

---

[1] Gyldenstolpe an Ulrike, 4. October, Fersen's Hist. Skrift. III, 343–45, vgl. Cocceiji, 4., 18., 25. u. 29. October.

[2] Friedrich an Cocceiji, 31. October: „Vous devez bien observer à rester tout-à-fait neutre dans tout ce dont il s'agit entre le Cte. Osterman avec le Sr. Gyldenstolpe et sur ce qui regarde les insinuations qu'on vous fait relativement au mariage du Prince Royal de Suède.“ Vgl. Friedrich an Cocceji, 30. November; Cocceiji, 22. October, 12. u. 15. November.

[3] Vgl. z. B. das Schreiben an Osterman vom 6./17. Januar 1766 [Russ.], Sbornik LVII, 432—33. Auszüglich bei Solowjew, Istorija Rossii [Russ.] XXVII, 204 (2. Aufl. Moskau 1884).

[4] Es hätte an dieser Stelle zu weit geführt, die verschiedenen hochinteressanten Phasen der Heirathsangelegenheit bis ins Einzelne zu verfolgen. In einer grösseren Monographie über die Königin Ulrike hoffe ich bald das Versäumte nachholen zu können. Einen trefflichen Ueberblick über die ganze Frage auf Grund Dänischer Archivalien gibt O. Nilsson, Blad ur Konung Gustaf III's och Drottning Sofia Magdalenas giftermålshistoria, in: Svensk Historiskt Bibliotek, utg. af C. Silfverstolpe, Bd. V und VI (Stockholm 1879).

Vorgeschichte wir uns um so eingehender zu beschäftigen haben, als dieselbe einen vorzüglichen Einblick in die so mannigfaltigen Nordischen Interessen der Europäischen Mächte gewährt.

Wie früher erwähnt, waren England und Russland schon vor Beginn des Reichstages darin einig gewesen, dass man unter jeder Bedingung dem Französischen Einfluss in Schweden Schranken setzen müsse. Aber hinsichtlich der Massregeln zur Erreichung des gemeinsamen Zieles herrschte die grösste Meinungsverschiedenheit. Denn weder in Petersburg noch in London war man geneigt, die Subsidienzahlung zu übernehmen, welche Frankreich bisher an Schweden geleistet, und ohne welche dieses Reich für die Alliirten nur einen unnützen, ja gefährlichen Ballast bildete; und während das Grossbritannische Ministerium erklärte, es wolle in der Subsidienfrage gern dem Petersburger Hofe den Vorrang überlassen, behauptete dieser, der Londoner Hof habe an einer Systemsänderung in Schweden ein weit bedeutenderes Interesse als Russland und sei daher auch zu grösseren Geldopfern verpflichtet[1]. Wie wenig die Vorstellungen Panin's bei dem Englischen Ministerium anfangs fruchteten, das erweisen die Vorgänge bei Beginn des Reichstages. Denn wenn Goodricke seinen Russischen Collegen auch durch Rathschläge und durch Mittheilung der aufgefangenen Berichte Breteuil's in dankenswerther Weise unterstützte, so vermochte er doch nicht einen Pfennig in die gemeinsame Bestechungskasse abzuliefern, da er seit der Sendung von 4000 Pf. St. im November 1764 von seinem Ministerium trotz wiederholter Bitten nichts erhalten hatte und sich daher seit Anfang Februar 1765 selbst völlig „auf dem Trockenen" befand[2]. Ja, die Indolenz des Gross-

---

[1] Preussische Ministerialnote an Cocceiji vom 18. December 1764. Rescripte an Gross vom 13./24. November und an Osterman vom 5./16. December [Russ.], Sbornik LVII, 91—93, 125. Buckingham schreibt am 6. November an Sandwich: „It is evident from all my conversations with Mr. Panin, that, though he is very desirous of uniting the Powers of the North to awe the House of Bourbon, yet he is determined to throw as much of the expense as possible upon England". Sbornik XII, 188.

[2] Cocceiji, 5. Februar 1765: Der letzte Courier für Goodrike „au lieu de lui porter de l'argent, n'a apporté que de nouvelles difficultés sur le plan proposé par la Russie. Le Chev. G. se trouve à sec - - -. Le Cte. Osterman reste seul chargé de la dépense - - -".

britannischen Ministeriums ging so weit, dass Lord Sandwich Mitte Januar dem Russischen Gesandten in London erklärte, es sei ihm völlig gleichgültig, ob die Französisch-Schwedische Allianz zu Stande käme, da er jederzeit in der Lage sei, die von Schweden den Franzosen versprochene Hilfe zur See durch die Englische Flotte unwirksam zu machen[1]; wesshalb Panin sich bereits mit dem Gedanken einer Erneuerung der Schwedisch-Französischen Allianz vertraut machte und für diesen „äussersten Fall“ den Grafen Osterman anwies, bei den „Wohlgesinnten“ dahin zu wirken, dass der neue Vertrag Schweden nur zum Beistand zur See verpflichten solle, da eine solche Verpflichtung sich „weniger direct“ auf Russland beziehe und ausserdem der Englischen Regierung einen heilsamen Schrecken einflössen könne[2].

Die glänzenden Erfolge indessen, welche Russland in den ersten Wochen der Reichtagssession davontrug, machten den Londoner Hof bald gefügiger, und Mitte März erkundigte sich der neue Gesandte in Petersburg, Macartney, im Auftrage seiner Regierung, eine wie grosse Summe wohl jährlich nothwendig sei, wenn England behufs Aufrechterhaltung des Nordischen Systems ein Bündniss nebst Subsidienvertrag mit Schweden abschliessen wolle; worauf Panin ihm erwiderte, ausser den Einzelpensionen würden wohl 200—250000 Rubel genügen[3].

Es hatte in der That den Anschein, als sei man in London ernstlich gesonnen, den früheren Fehler wieder gut zu machen und das Versäumte nachzuholen, zumal Anfang April ein Rescript nach Petersburg abging, in welchem Sandwich mittheilte, dass Goodricke „mit Vollmachten und Instructionen“ versehen worden sei, um „unverzüglich“ „unter Beiseitelassen aller unnöthigen und heiklen (embarassing) Punkte“ eine solche Defensivallianz mit Schweden abzuschliessen, wie sie am besten sich mit der Absicht einer Vereinigung mit Russland und einer „respectablen Nordischen Allianz“ vertrüge[4].

---

[1] Rescript an Osterman vom 7./18. Februar [Russ.], Depesche Galitzin's an Gross, 8./19. Februar [Franz.], Sbornik LVII, 173—77.

[2] Brief Panin's an Osterman, 7./18. Februar [Russ.], Sbornik LVII, 421–22.

[3] Rescript an Osterman, 17./28. März und Depesche Galitzin's an Gross, 19./30. März [Russ.], Sbornik LVII, 206—8, 217.

[4] S. an Mac., 9. April, Sbornik XII, 197—98.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, wenn in Petersburg anfangs heller Jubel herrschte, wenn Panin seinen Lieblingstraum einer Nordischen Allianz der Verwirklichung nahe wähnte und daher dem Grafen Osterman befahl, bei den Wohlgesinnten auf sofortige Annahme der Englischen Bündnisspropositionen hinzuwirken [1]. Nur die Preussische Regierung bezweifelte in Anbetracht der „Indolenz“ des Londoner Ministeriums in der auswärtigen Politik und mit Rücksicht auf die starke parlamentarische Opposition in England von vornherein die Aufrichtigkeit der Englischen Vorschläge [2], und zwar mit Recht. Denn es stellte sich bald heraus, dass Goodricke von seiner Regierung nur 2000 Pf. St. sowie den ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, den Schweden keine Aussicht auf Bewilligung von Subsidien zu geben [3], und dass es dem Grossbritannischen Ministerium weit mehr um den Abschluss des Handelsvertrages mit Russland, als der Defensivallianz mit Schweden zu thun war.

Erst nachdem zu London ein Ministerwechsel erfolgt und Herzog Grafton als Staatssecretär an die Spitze des Nordischen Departements getreten war, schien sich ein etwas frischerer Zug in der Englischen auswärtigen Politik geltend zu machen. Denn abgesehen davon, dass schon im August eine — freilich geringe — Geldsendung aus England nach Stockholm abging, und dass Grafton in Bälde „neue Mittel zur Förderung der Schwedischen Angelegenheiten“ an Goodricke senden zu wollen versprach [4], so kam endlich auch (Mitte Aug.), namentlich in Folge der Bemühungen des Russenfreundlichen Gesandten Macartney [5], in Petersburg ein Handelsvertrag zwischen England

---

[1] Rescript vom 8./19. April [Russ.], Sbornik LVII, 235—37.

[2] Preussische Ministerialnote an Cocceiji vom 6. April.

[3] Relation Osterman's vom 3./14. März [Russ.], Sbornik LVII, 232. Auch Cocceiji schreibt am 19. April: „Le langage que le Chev. Goodricke me tient et toutes ses démarches ne me donnent pas le moindre lieu de croire que sa Cour veuille accorder des subsides à la Suède. Tout au contraire c'est lui qui souhaite que cette Couronne prenne la résolution de s'en passer entièrement“.

[4] Cocceiji, 27. August, und Brief Panin's an Osterman, 2./13. October [Russ.], auf Grund der Mittheilungen von Gross, Sbornik, LVII, 372.

[5] Panin an Gross, 24. August/4. September [Russ.]: Macartney sei „ein Minister mit ganz vortrefflichen Eigenschaften, erfüllt von patriotischen Gefühlen für beide Höfe und von rühmenswerthem Eifer für die Bewahrung

und Russland zu Stande, und Panin, welcher nunmehr alle Schwierigkeiten für gehoben erachtete, ertheilte Gross die Weisung, bei Grafton zu insinuiren, „dass jetzt die beste Zeit zur Erneuerung des Englisch-Russischen Bündnisses gekommen sei, und dass der Londoner Hof behufs eines schnelleren Abschlusses der Defensivallianz mit Schweden seinen Gesandten in Stockholm mit wenigstens 40 000 Pf. St. versehen müsse“ [1].

Aber wiederum war die Freude in Petersburg nur von kurzer Dauer. Denn der neue Staatssecretär lobte und billigte zwar den Russischen Vorschlag einer Nordischen Allianz in überschwenglichen Worten, bezeichnete aber gleichzeitig die von Panin gemäss den früheren Verträgen mit Preussen und Dänemark geforderte Subsidienzahlung an Russland im Falle eines Türkischen Angriffskrieges als für den Londoner Hof unannehmbar, da sie die Englischen Handelsinteressen schädige [2], und befahl dem Gesandten Goodricke, entgegen seinen früheren Versprechungen, mit Eröffnung der Allianzverhandlungen so lange zu zögern, bis er von Macartney „die Nachricht von dem wirklichen Austausch der auf den neuen Handelsvertrag bezüglichen Ratificationen“ erhalten, ein deutlicher Beweis, wie geringen Werth er einem Englisch-Schwedischen Defensivbündniss beimass [3].

Natürlich war man am Petersburger Hofe über diese neue Verzögerung sehr ungehalten, und die Russische Kaiserin lieh ihrem Unwillen in scharfen Worten Ausdruck, indem sie an Panin schrieb, er solle sich bemühen, dass Goodricke endlich „angemessene Instructionen“ empfinge, und ausserdem Macartney sagen, dass die Engländer „alles Gute, was Wir auch immer anfangen, mit ihren Krämerseelen verderben“ [4]. Gleichwohl erhielt Goodricke erst Anfang December endlich die Erlaubniss zur

---

ihrer beiderseitigen Freundschaft und Allianz. Ich persönlich kann mich seines Vertrauens rühmen - - - und freue mich übrigens, dass ich es mit einem so redlichen und aufgeklärten Manne zu thun habe“. Sbornik LVII, 331, vgl. 314 u. 344.

[1] Panin an Gross, 9./20. August [Russ.], Sbornik LVII, 314.

[2] Vgl. Solowjew XXVI, 193 und Tengberg a. a. O. S. 51—52.

[3] Rescripte an Gross und Osterman, 4./15. u. 15./26. November [Russ.], Sbornik LVII, 404—9.

[4] Eigenhändige Russische Randbemerkung auf der Depesche Osterman's vom 18./29. November, Sbornik LVII, 412—13.

Eröffnung der Unterhandlungen und ausserdem eine Summe von 2000 Pf. St., jedoch mit dem ausdrücklichen Befehl, dieselbe erst nach Unterzeichnung des Vertrages auszutheilen [1]. Was das Englische Allianzproject selbst angeht, so war es ungemein farblos gehalten und entsprach so am besten den Wünschen der Schwedischen Regierung, welche, wenn irgend möglich, einen Bruch mit Frankreich vermeiden wollte. Desshalb nahmen auch die Verhandlungen einen schnellen Verlauf, und schon am 5. Februar 1766 wurde das Defensivbündniss unterzeichnet, in welchem die beiden Contrahenten sich lediglich zur eventuellen Leistung der „bona officia" verpflichteten, und in welchem von einer Subsidienzahlung Englischerseits gar nicht die Rede war [2].

Die Kunde von dem Abschluss der Schwedisch-Englischen Defensivallianz erregte am Petersburger Hofe lebhafte Befriedigung, und sogar die übermüthige Antwort Grafton's auf die Glückwünsche des Russischen Gesandten [3] vermochte dieser Freude nur geringen Abbruch zu thun, da man der Meinung war, dass jenes Bündniss immerhin einen nicht unwichtigen Schritt auf dem Wege zur grossen „Nordischen Allianz" bedeute, einer Meinung, welche durch andere günstige Umstände, wie die Thronbesteigung des mit einer Englischen Prinzessin verlobten Dänischen Kronprinzen Christian und die bevorstehende Verlobung Gustav's mit Sofia Magdalena, noch neue Nahrung erhielt. Kein Wunder daher auch, dass Panin seine alten Lieblingspläne, welche durch die Vorgänge auf dem Schwedischen Reichstage einstweilen in den Hintergrund zurückgedrängt waren, nunmehr mit frischen Kräften wieder aufnahm und für die „Nordische Allianz" überall Stimmung zu machen suchte.

Das Haupthinderniss, welches sich bisher einer Verwirk-

---

[1] Cocceiji, 17. Januar 1766. Vgl. die sehr interessante Depesche Osterman's vom 1./12. December 1765 [Russ.], Sbornik LVII, 414—15.

[2] Ausführlicheres über die Englisch-Schwedischen Verhandlungen bei Malmström V, 378—79.

[3] Depesche von Gross, 17./28. Februar 1766 [Franz.]: Grafton habe ihm „franchement" erklärt, „que la nouvelle de la signature du traité en question leur était des plus indifférentes". Katharina schrieb an den Rand: „Tout cela est fier et rodomont." Sbornik LVII, 472, vgl. auch die scharfe Antwort Panin's vom 27. März/7. April [Russ.], Sbornik LVII, 491.

lichung seiner Idee eines Nordischen Systems entgegengestellt hatte, war, wie schon früher erwähnt, die andauernd heftige Spannung zwischen den Höfen von Berlin und London gewesen. Ja, der Hass gegen Preussen bildete einen so wichtigen Factor der damaligen Englischen Politik, dass eine Versöhnung der beiden Gegner als eine Herkulesarbeit, wenn nicht als gänzlich ausgeschlossen erscheinen musste.

In der That erwiesen sich die Russischen Vermittelungsversuche im Jahre 1765 als wenig wirksam. Denn das Grossbritannische Ministerium suchte, freilich vergebens, dem Grafen Panin zu beweisen, wie wenig Verlass auf den Preussischen König und wie nothwendig es daher für Russland sei, sich durch ein Bündniss mit England „zu stärken“[1], während Friedrich der Grosse eine solche Allianz unter allen Umständen vermieden zu sehen wünschte und beispielsweise nach Bekanntwerden des Russisch-Englischen Handelsvertrages dem Grafen Solms schrieb, es sei nicht im geringsten daran zu denken, dass er seinerseits neue Verbindungen mit England eingehen werde, bevor sich nicht ein „solider Ministerwechsel“ in London vollzogen habe[2].

Aber je mehr sich Graf Panin von der Abneigung des Preussischen Königs gegen England und überhaupt gegen ein „Nordisches System“ überzeugen musste, desto eifriger bemühte er sich, demselben die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Systems begreiflich zu machen. So äusserte er Anfang Februar 1766 zu Solms, nach seiner Ansicht müsse man in die Preussisch-Russische Allianz alle Mächte und Fürsten aufnehmen, welche zu Gegenmassregeln gegen die Pläne der Häuser Bourbon und Oesterreich ihre Hand bieten wollten[3], und wenige Wochen später erhielt der Günstling Katharina's, der uns schon bekannte Kaspar v. Saldern, den Befehl, bei seiner Reise über Polen nach Dänemark in Berlin Halt zu machen, um dort König Friedrich zu den Ideen der Russischen Regierung zu bekehren, eine Aufgabe, die um so schwieriger erschien, als schon wenige

---

[1] Englischer Gesandtschaftsbericht, Petersburg, 20. September: bei Raumer a. a. O. III, 408.

[2] Friedrich an Solms, 5. September, Sbornik XXII, 408, vgl. Macartney an Grafton, 23. August/3. September, Sbornik XII, 219—20.

[3] Solms an Friedrich, 26. Januar/6. Februar 1766, Sbornik XXII, 429—30.

Tage nach seiner Abreise ein umfangreiches Schriftstück in Petersburg eintraf, in welchem der Preussische Monarch auf Grund der Unterredung zwischen Panin und Solms im Anfang Februar die einzelnen Fürsten und Mächte Revue passiren liess, mit denen Preussen-Russland eventuell eine gegen den Bourbonischen Familientractat gerichtete Allianz eingehen könne, und in welchem er zu dem betrübenden Resultat gelangte, dass ausser Polen keine Macht in Europa gegenwärtig für einen engeren Anschluss an das Preussisch-Russische Bündniss geeignet sei [1]. Aber der Optimismus war nun einmal am Petersburger Hofe unausrottbar, und die Russische Kaiserin hoffte ihren Bundesgenossen durch eigenhändige „Méditations“ zu dessen „Observations“ eines Besseren belehren zu können, die sie am 29. April nebst dem Original dem Grafen Solms zur Weiterbeförderung übermitteln und an demselben Tage ihrem Bevollmächtigten Saldern als Richtschnur für seine Konferenzen mit Friedrich dem Grossen abschriftlich zustellen liess [2].

Am 19. Mai hatte Saldern in Charlottenburg seine erste Audienz bei dem Preussischen Könige, welcher ihn zunächst über die Zustände in Polen ausforschte und dann eingehend erörterte, dass Russland und Preussen keiner weiteren Allianz bedürften, während der Russische Abgesandte mit Hinweis auf die Verbindung der Häuser Bourbon und Oesterreich energisch die entgegengesetzte Meinung vertrat und in längerer Rede die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Nordischen Allianz darzulegen suchte. Als er aber u. a. Preussen, Russland und England als die „drei aktiven Mächte“ des Nordens bezeichnete, rief Friedrich lachend, der Englische König sei „der schwächste Mensch von der Welt“, „wechsle seine Minister, wie er seine

---

[1] Dieses bekannte Actenstück ist abgedr. in Forschungen z. Deutschen Geschichte IX, 169—71 und in: Sbornik XXII, 439—44. Noch weit schärfer äussert sich Friedrich in seinem Erlasse an Solms vom 25. März über die Nordische Allianz, indem er u. a. sagt: „Celle des Russes me suffit; car - - -, si je reste uni avec la Russie, tout le monde me laissera intact et je conserve la paix.“ Forschungen z. Deutschen Geschichte IX, 185 und Schlözer, Friedrich d. Gr. und Katharina II, 185—86 (Berlin 1859).

[2] Die Absendung einer Copie der „Observations“ Friedrich's und der „Méditations“ Katharina's ergibt sich aus dem Französischen Postscriptum Panin's an Saldern vom 18./29. April. Sbornik LVII, 509.

Hemden wechsle", und auf das Grossbritannische Ministerium sei erst recht kein Verlass. Vergebens versicherte Saldern, es könne eine Zeit kommen, wo England anderen Ansichten huldigen werde, und lenkte die Aufmerksamkeit des Königs auf Schweden, Dänemark, Hessen, Braunschweig und Sachsen, die man als „passive Kräfte" für ein Nordisches System bezeichnen dürfe. Kaum hatte Friedrich den Namen Sachsens vernommen, als er unwillig auffuhr und „mit blitzenden Augen" erklärte, der Dresdener Hof stehe mit Oesterreich und den Bourbonen in so enger Verbindung, dass ein solcher Plan als „Chimäre" bezeichnet werden müsse. Genug, die Unterredung verlief in ihrem letzten Theile äusserst gereizt und völlig resultatlos [1].

Noch geringeren Erfolg erzielte eine zweite Audienz am 24. Mai, deren Gedankengang völlig dem Schriftstück entsprach, welches, wie oben erwähnt, Friedrich im März an Katharina übersandt hatte. Wiederum erklärte der Preussische König, dass von Oesterreich und seinen Verbündeten wenig zu befürchten und eine Erweiterung der Russisch-Preussischen Allianz daher unnöthig sei. Wiederum bezweifelte er den Anschluss Dänemarks wegen seiner kläglichen Finanzlage und eine Theilnahme der Deutschen Fürsten aus gleichem Grunde, denn „kein Geld, keine Deutschen". Ja, er nannte die „Krämerrepublik" England und ihre Bewohner „miserabel" und sagte höhnisch, als die Rede auf die Schweden kam, man dürfe denselben nicht die Ehre anthun, sie überhaupt als „Nation" zu rechnen; so tief seien sie gesunken. Vergebens suchte Saldern durch seine Einwendungen die Vorurtheile Friedrich's zu besiegen. Hartnäckig beharrte derselbe bei seinen Ansichten, und, als der Abgesandte gar die Ungeschicklichkeit beging, im Namen Katharina's ihm „gute Nachbarschaft" mit dem Dresdener Hofe zu empfehlen, da kannte der Zorn des Königs keine Grenzen. In den heftigsten Worten äusserte er seinen Groll gegen Sachsen und verabschiedete Saldern mit den Worten: „Mein Herr, ich glaube, Sie haben es eilig, und wünsche Ihnen daher eine glückliche Reise [2]!"

---

[1] Vgl. den Bericht Saldern's [Russ.] bei Solowjew XXVII, 191—94.

[2] Depesche Saldern's bei Solowjew XXVII, 194—99. Dieselbe wurde später dem Dänischen Kabinetssecretär Schuhmacher in Petersburg vorgelegt und von diesem, mit einigen gehässigen Ausschmückungen und Verände-

Höflicher, aber gleichfalls durchaus ablehnend waren die Worte des Schreibens, welches er noch am Tage dieser Unterredung an die Russische Kaiserin richtete[1]. Und konnten seine Worte etwa anders lauten, wenn wir in seinen Memoiren lesen, dass er eine Nordische Allianz für unvereinbar mit den Interessen Preussens, einen Anschluss Schwedens, Dänemarks und Sachsens an das Preussisch-Russische Bündniss ohne eine Subsidienbeihilfe für „nichtig" erachtete, dass er mit dem „perfiden" England keinesfalls eine engere Verbindung eingehen und seinen Einfluss auf Katharina mit Niemandem theilen wollte[2]?

So scheiterte denn die Mission Saldern's in kläglicher Weise.

Auch zu Stockholm hatten gerade in jenen Tagen die Dinge eine für Russland ungünstigere Wendung genommen. Es machte sich eben die alte Erfahrung geltend, dass die siegreiche Partei in Schweden nur so lange fest und treu zusammenhielt, als sie sich einer starken parlamentarischen Opposition gegenüber befand. Genug, schon im Herbst 1765 gewannen persönliche Interessen bei den Mützen die Oberhand, und die Hüte sowie Ulrike hatten leichtes Spiel, die Uneinigkeit bei den Gegnern kräftig zu schüren und zu heller Flamme zu entfachen. Zwar vertheilte der Russische Gesandte nach wie vor beträchtliche Geldsummen[3], um seine Freunde bei guter Laune zu erhalten; aber dennoch konnte er es nicht verhindern, dass viele derselben im Laufe der nächsten Monate ins Lager des Hofes übergingen, so dass beispielsweise die Absetzung K. Rudenschölds, der letzten Stütze der Französischen Partei im Reichsrath, erst nach den heftigsten Kämpfen und mit knapper Mehrheit erfolgte (13. Mai 1766).

---

rungen versehen, nach Kopenhagen abgesandt. Der Bericht Sch.'s in Französischer Sprache findet sich abgedr. als Beilage zu dem Aufsatz von E. Holm, Caspar v. Saldern och den dansk-norske regering, in: Dansk Historisk Tidskrift, Raekke IV Bind 3. S. 188—90 (Kopenhagen 1872—73).

[1] Begleitschreiben Katharina's für Saldern, 12. April, und Antwort des Königs vom 24. Mai, Sbornik XX, 230—33.

[2] Oeuvres de Frédéric le Grand VI, 14. Von Saldern heisst es, er sei ein Mann gewesen „qui n'avait ni manières ni souplesse dans l'esprit".

[3] Nach den Rescripten an Osterman beliefen sich die Ausgaben Russlands (ausser den Pensionen) während des Reichstages bis Ende Mai 1766 auf 325 000 Rubel.

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, dass die Russische Partei und Osterman von panischem Schrecken ergriffen wurden, als am 16. Mai die Kunde vom Ausbruch eines Bauernaufruhrs in Westergötland nach Stockholm gelangte. Obwohl der Aufstand durchaus ungefährlich und schon nach vier Tagen unterdrückt war, glaubte der Russische Gesandte in demselben das erste Anzeichen einer grossen Revolution in Schweden erblicken zu müssen und versicherte seiner Regierung, das einzige Mittel zum Schutze der bestehenden Verfassung sei die Uebergabe einer gemeinsamen Declaration Russlands, Preussens, Englands und Dänemarks[1], während die drei unteren Stände in der ersten Bestürzung die Einsetzung einer ausserordentlichen Ständecommission zur Aburtheilung der Empörer beschlossen. Dieser gesetzwidrige Beschluss beschwor die heftigsten Scenen im Reichstage herauf. Denn das in seiner Mehrheit nunmehr aus Anhängern Frankreichs bestehende Ritterhaus versagte hartnäckig seine Zustimmung, da es in jener Commission mit Recht nichts Anderes als eine gegen die eigene Partei gerichtete Waffe erblickte.

Binnen kurzem gewann jedoch bei den Führern der beiden feindlichen Parteien eine versöhnlichere Stimmung die Oberhand, theils infolge der allgemeinen Reichstagsmüdigkeit, theils infolge der Erkenntniss, wie nothwendig die friedliche Beilegung eines Zwistes war, der zu den schärfsten Verfassungsconflicten und vielleicht sogar zur Einmischung des Auslandes führen konnte. So kam denn ein Compromiss zu Stande, indem die Hüte ihren Widerstand fallen liessen, die Mützen dagegen den Wirkungskreis der Commission eng begrenzten; und als aus London und Kopenhagen die Erlaubniss für Goodricke[2] und Schack[3] eintraf,

---

[1] Depesche O.'s vom 8./19. Mai [Russ.], Sbornik LVII, 537—38.

[2] Cocceiji, 8. Juli: „Le dernier Courier arrivé au Chev. Goodr. doit lui avoir porté l'ordre d'appuyer la déclaration que le Cte. Osterman était intentionné de faire, en cas que les états se fussent portés à commettre des violences les uns contre les autres".

[3] Schack hatte schon am 8. März und 24. Mai die Weisung erhalten, „à concerter avec le bon parti - - - et avec le Cte. Osterman les mesures qu'il serait nécessaire de prendre", für den Fall „que la Cour et ses adhérents - - - méditent de porter, surtout à l'aide de quelque émeute populaire, du changement à la constitution de l'État et à la forme du Gou-

im Einvernehmen mit Osterman die zum Schutze der Schwedischen Regierungsform nothwendigen Massregeln zu ergreifen, als dieser aus Petersburg endlich den Wortlaut der Declaration nebst weiteren Verhaltungsbefehlen erhielt [1], herrschte auf dem Reichstage bei den Verhandlungen eine derartige Ruhe, dass die Ueberlieferung der Declaration als gänzlich überflüssig erscheinen musste und daher bis auf weiteres unterblieb [2].

Dies war das letzte Aufflackern des Parteikampfes während des Reichstages. Denn die in den folgenden Monaten von den Mützen vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, „welche das Insiegel auf die Bedeutungslosigkeit der Königsherrschaft in Schweden drückten" [3], wurden nach kurzer Debatte in allen vier Ständen zum Beschlusse erhoben [4], und am 15. Okt. erfolgte endlich der von der Russischen Regierung so sehnlich begehrte Schluss der Reichstagssession.

---

vernement". Am 28. Juni wird dieser Befehl von Bernstorff erneuert. Corr. minist. II, 273—74, 280.

[1] Vgl. Depesche Panin's vom 19./30. Mai [Russ.], Sbornik LVII, 539-41. In der Declaration selbst (S. 542) heisst es u. a.: „Que S. M. Imp. - - - ne peut voir avec indifférence qu'il soit arrivé chez une nation voisine et alliée des troubles qui attaquent la forme légale et la constitution du Gouvernement et qui ébranlent immanquablement le repos général et le bonheur de tout le Nord. Qu'enfin, si - - - les esprits turbulents continuent et poursuivent leurs vues et leurs entreprises pernicieuses, S. M. Imp. - - - Se croira absolument obligée d'employer tous les moyens que Dieu Lui a donnés, à défendre les vrais patriotes et à rétablir en leur faveur les lois, le droit et la liberté, afin de détourner par là le danger qui menace tout le Nord". Friedrich d. Gr. scheint eine Betheiligung Preussens an dieser Declaration nur im äussersten Nothfalle gewünscht zu haben; vgl. die Relation O.'s vom 8./19. Mai [Russ.] mit der Französischen Randbemerkung Katharina's (Sbornik LVII, 536), die obengenannte Depesche Panin's, den Bericht Cocceiji's vom 10. Juni und die Preussische Ministerialnote an Cocceiji vom 21. Juni.

[2] Ausführlichere Angaben bei Malmström V, 396—406 und Tengberg S. 42—43.

[3] So heisst es bei Tengberg S. 49.

[4] Vgl. die Darstellung bei Malmström V, 441—46. Friedrich an Cocceiji, 12. September: „On dérangera et avilira en sorte le Gouvernement et la dignité du Roi que la Nation n'aura plus aucune considération dans toute l'Europe".

Aber die Zurückhaltung, welche die Hofpartei in jenen Tagen zur Schau trug, war nicht eine Grabesruhe, sondern eine Gewitterschwüle, und schon standen am fernen Horizont die drohenden Wolken eines festgefügten Bündnisses zwischen dem Schwedischen Königspaar und der Französischen Regierung, welche sich langsam näherten, um sich endlich in wuchtigen Schlägen über den Anhängern Russlands zu entladen.

(Schluss folgt.)

Kleine Mittheilungen.

Die Lossagung des Bischofs Eusebius von Angers von Berengar von Tours. In seinen „Studien zur Geschichte des zweiten Abendmahlstreits“ (Leipzig 1887) vertritt L. Schwabe die Ansicht [1], dass der Bischof Eusebius von Angers, der eine Zeit lang [2] einer der eifrigsten Anhänger der Berengar'schen Abendmahlslehre und der vornehmste Gönner und Schützer Berengar's von Tours unter der hohen Geistlichkeit Frankreichs gewesen ist, sich in dem Zeitraume zwischen 1062 und 1065, also geraume Zeit vor der Römischen Synode von 1079, welche in Sachen Berengar's das letzte officielle Wort gesprochen hat, von seinem bisherigen Schützlinge losgesagt und damit die Sache, der er über ein Jahrzehnt so treu ergeben gewesen war, schmählich preisgegeben habe [3]. Schwabe bringt diesen Gesinnungswechsel des Bischofs in Zusammenhang mit den politischen Verhältnissen in der Grafschaft Anjou in dem angegebenen Zeitraume und schildert uns Eusebius als einen Mann, dessen Lehrmeinungen abhängig waren von den politischen Conjuncturen. Er habe sich kein Gewissen daraus gemacht, wie er einst ein Parteigänger des dem Berengar günstig gesinnten Grafen Gaufred Martell gewesen war, so sich nunmehr in der Zeit bald nach 1062, als der Nachfolger Martell's, Gaufred Barbatus, feindselig gegen Berengar von Tours vorzugehen begann, dem neuen Herrn zuzuwenden, sich dafür von Berengar abzuwenden und ihn seinem Schicksale zu überlassen [4].

Diese Ansicht Schwabe's, welche, wie man sieht, den Charakter des Bischofs Eusebius in keinem besonders günstigen Lichte erscheinen lässt, hat, soviel ich sehe, bisher keinen Widerspruch gefunden. Sie fordert einen solchen indessen heraus, denn sie stützt sich auf eine

---

[1] S. p. 99 f. [2] Wie lange, werden wir weiter unten sehen.

[3] S. Schwabe a. a. O. p. 100, Note 1.

[4] a. a. O.

von Sudendorf in seinem „Berengarius Turonensis" (Hamburg und Gotha 1850) ausgesprochene Annahme, welche, wie im Folgenden dargelegt werden soll, jeder Begründung entbehrt. Die Lossagung des Eusebius von Berengar wird uns nämlich in einem Briefe überliefert, welchen der Bischof in Beantwortung eines an ihn gerichteten Schreibens Berengar's an diesen gerichtet hat. Der Brief des Eusebius, auf den es hier bei unserer Untersuchung vor allem ankommt, ist u. a. gedruckt in „S. Augustini - - - adversus Julianum - - - libri II posteriores - - - opera ac studio Claudii Menardi" [ohne Ortsangabe 1616], p. 74 b[1]. Berengar hatte sich über das Treiben eines Gegners seiner Abendmahlslehre beschwert[2], der unter den Augen des Bischofs[3], einem öffentlichen Bekenntnisse zuwider, welches dieser auf einer kirchlichen Versammlung zu Angers im Jahre 1062[4] abgelegt, Propaganda mache für die falsche Lehre Lanfranks vom Abendmahl, und hatte den Eusebius gebeten, ihm mit dem erwähnten Gegner vor einem von Eusebius zu ernennenden Richter eine Disputation zu gestatten. Eusebius antwortet hierauf ablehnend; er geht in seinem Briefe behutsam über sein von Berengar erwähntes Bekenntniss hinweg, gibt eine Darlegung seines von dem Berengar'schen abweichenden dogmatischen Standpunktes, erwähnt die Behandlung der Sache auf drei Provinzialsynoden, verweigert kategorisch jede erneute Verhandlung der Angelegenheit und droht sogar allen denen, welche trotzdem sich zu einer erneuten Verhandlung der Abendmahlslehre versammeln würden, mit der Excommunication[5], und zwar mit Berufung auf die dreifache Verhandlung der Angelegenheit vor Provinzialsynoden und auf eine von einer Römischen Synode unter Vorsitz des Papstes gefällte Entscheidung.

Dieser Brief soll nun, wie Sudendorf annimmt, noch vor dem 10. Mai des Jahres 1066 geschrieben sein, und zwar einzig und allein desshalb, weil der Brief Berengar's an Eusebius noch vor diesem Tage geschrieben sei. Nachdem Sudendorf nämlich nachgewiesen zu haben glaubt, dass Berengar's Brief vor dem 10. Mai 1066 geschrieben sein müsse, fährt er wörtlich fort: „Vorliegender Brief (Berengar's) und die Antwort des Eusebius müssen also vor dem 10. Mai

---

[1] Sudendorf citirt — a. a. O. p. 4 — eine Pariser Ausgabe des Werkes von 1617; in ihr soll sich der Brief p. 499 f. finden.

[2] S. den Brief Berengar's bei Sudendorf a. a. O. p. 219 f.

[3] Das geht aus dem Briefe hervor.

[4] S. Sudendorf a. a. O. p. 140 u. 141.

[5] „(confluentibus humilitatis meae personam subtraham, confligentibus audientiam,) perseverantibus communionem". Menardus a. a. O.

1066 - - - geschrieben sein"[1]. Dies ist der ganze Beweis, den Sudendorf für seine Annahme beibringt und den Schwabe principiell, nur mit Aenderung des Jahres 1066 in 1065 — diese Aenderung geht auf Bishop zurück[2], — acceptirt[3]. Thatsächlich ist jene Folgerung falsch, selbst wenn die Voraussetzung Sudendorf's, dass Berengar's Brief vor dem genannten Termine geschrieben sei, richtig wäre[4], denn der Brief des Eusebius bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt, um den von Sudendorf beliebten Schluss zuzulassen[5]. Wir werden vielmehr sehen, wenn wir nunmehr den Wortlaut des Briefes des Eusebius genauer ins Auge fassen, dass er bedeutend später, als Sudendorf und Schwabe annehmen, geschrieben sein muss.

Wie schon erwähnt, spricht Eusebius in seinem Schreiben von drei Provinzialsynoden, auf welchen über die Berengar'sche Abendmahlslehre verhandelt worden sei. Nach Darlegung seiner Auffassung der Abendmahlslehre sagt der Bischof nämlich: „hoc concilio[6] quaerimonia, quae in praesentia Domini Gervasii tunc capti apud Turonum emersit, sedata est. Hoc concilio[6] eodem tumultus, qui in audientia Domini Eldebranni in eadem civitate efferbuit, sopitus est, hac viridica confessione exactioni principis huius nostri in capellula, cuius in vestra epistola mentionem fecistis[7], satisfactum est et rediviva pestis, quae nescio quorum improbitate exagitata caput extulerat, Domini Bisonticensis Archiepiscopi - - - auctoritate calcata est"[8].

Unter den drei Synoden, von welchen hier die Rede ist, sind, wie Sudendorf überzeugend nachweist[9], die von ihm für das Jahr 1050 angesetzte[10] Synode von Tours[11], ferner die unter Vorsitz Hildebrand's,

---

[1] S. Bereng. Turon. p. 141, vgl. auch p. 34, 35.

[2] S. Hist. Jahrb. d. Görres-Ges. I p. 277, Note 1.

[3] „Studien" p. 100, Note 1.

[4] Dass sie es nicht ist und dass der Brief Berengar's gar nicht unbedingt vor dem 10. Mai 1066 geschrieben zu sein braucht, gedenke ich in einer anderen Untersuchung nachzuweisen.

[5] Weder Sudendorf noch Schwabe haben es für nöthig gehalten, den Brief daraufhin näher anzusehen.

[6] i. e. consilio, wie Sudendorf a. a. O. p. 35 u. 36 näher ausführt. Es entspricht im folgenden dem „hac viridica confessione", s. Sudendorf a. a. O.

[7] S. Berengar's Brief bei Sudendorf a. a. O. p. 220.

[8] S. Menardus a. a. O.

[9] a. a. O. p. 33, 34, 36, 140, 141. [10] a. a. O. p. 123.

[11] Ich denke am anderen Ort meine Ansicht begründen zu können, dass die Synode im Frühjahr oder im Sommer 1051 gehalten worden ist.

also im Jahre 1054[1], zu Tours gehaltene, und schliesslich die unter Vorsitz des Erzbischofs Hugo von Besançon im Jahre 1062 zu Angers abgehaltene Synode zu verstehen. Auf diese drei Synoden wird nun am Schlusse des Briefes noch einmal Bezug genommen[2] mit den Worten: „est enim causa[3] ter provinciae nostra(e) judicio terminata", und hinzugefügt wird: „quarto sedis apostolicae synodi sententia extincta"[4].

Dies „quarto", welches sich auf das vorhergehende „ter" bezieht, hat schon ganz seltsame und unmögliche Interpretationen hervorgerufen, welche Sudendorf a. a. O. p. 34 anführt. Es heisst ganz einfach, wie Sudendorf zuerst richtig hervorgehoben hat[5], „viertens", „an vierter Stelle", und demgemäss wird also in der soeben im Wortlaut angeführten Stelle so klar und deutlich, wie man so etwas überhaupt nur ausdrücken kann, gesagt, dass auf die drei Provinzialsynoden, welche die Angelegenheit schon geregelt hätten, viertens eine Synode des päpstlichen Stuhles gefolgt sei, welche die ganze Frage endgültig beseitigt habe. Nun fällt die letzte der drei erwähnten Provinzialsynoden, wie wir sahen, in das Jahr 1062, es kann also unter einer Synode des päpstlichen Stuhls, welche die Sache zur Entscheidung brachte, nur eine solche gemeint sein, welche später als 1062 stattgefunden hat[6]. Nach 1062 gibt es aber nur eine Römische Synode, auf welcher der Berengar'sche Abendmahlsstreit noch einmal wieder zur Sprache kam und in einem Berengar feindlichen Sinne entschieden wurde, das ist die unter Gregor VII. zu Ostern (24. März) 1079 zu Rom abgehaltene Synode. Auf ihr hat die Kirche in Sachen Berengar's officiell das letzte Wort gesprochen, und von ihr allein kann man sagen, dass sie den Streit endgültig beigelegt habe[7].

Wenn nun also in dem Briefe des Eusebius der Römischen Oster-

---

[1] S. darüber Sudendorf a. a. O. p. 41—47. Vgl. Schwabe, „Studien", p. 81.

[2] Vgl. Sudendorf a. a. O. p. 34 oben.

[3] d. h. die Abendmahlsstreitigkeit.

[4] Menardus a. a. O. [5] a. a. O.

[6] Es bleibt unverständlich, dass Sudendorf, der das „quarto" ganz richtig übersetzt, zu dem Schlusse kommen konnte, die Römische Synode, von der hier die Rede ist, sei die im Jahre 1059 unter Nicolaus II. gehaltene (s. a. a. O. p. 34).

[7] Hätte Eusebius die Synode von 1059 im Sinne gehabt, so hätte er von ihr füglich nicht sagen können, auf ihr sei der Streit endgültig beigelegt worden, denn er kennt und erwähnt ja die im Jahre 1062 in derselben Sache abgehaltene Synode von Angers.

synode von 1079 Erwähnung geschieht, so kann er erst nach Ostern 1079, also nach dem 24. März 1079 geschrieben sein[1]. Daraus folgt des Weiteren, dass die ausdrückliche Lossagung des Eusebius von Berengar nachweislich erst nach dem 24. März 1079 stattgefunden hat. Ist dies der Fall, so hindert uns — da sonst kein Beweis vom Gegentheil vorliegt[2] — nichts, anzunehmen, dass Eusebius bis zum Römischen Concile von 1079 noch auf Seiten Berengar's gestanden und sich erst durch den entscheidenden Spruch dieser Synode, nicht aber schon bald nach 1062 aus Rücksicht auf den Grafen von Anjou, veranlasst gesehen hat, die Verbindung mit seinem bisherigen Schützlinge Berengar ein für alle Mal zu lösen. Es ist klar, dass darnach auch der Charakter des Bischofs uns in einem anderen Lichte erscheinen muss als in demjenigen, in welchem ihn die Schwabe'sche Darstellung zeigt.

W. Bröcking.

Zum Deutschen Königsgut. Unsere bisher recht mangelhafte Kenntniss dieses Gegenstandes hat in jüngster Zeit beachtenswerthe Bereicherung erfahren. A. Meister hat in seiner Schrift „Die Hohenstaufen im Elsass“ (vgl. Bibliographie 1891, Nr. 306) das königlich Staufische Gut in dieser Westmark des Reiches behandelt. Vorzüge und Mängel dieser Arbeit sind bereits an anderer Stelle besprochen worden (GGA '91, 55—67). Dem kirchlichen Theile des Königsguts und zwar vorerst dem niederen Kirchengut zur Zeit Friedrich's II. hat nun H. Geffcken[3] seine Studien zugewandt.

Doch will er dasselbe nicht nach Lage, Grösse und Umfang feststellen, sondern nur im allgemeinen die rechtlichen Beziehungen der Krone zu demselben klarlegen.

---

[1] Der gleiche Schluss Mabillon's (s. Veter. anal. T. II, p. 485) ist wissenschaftlich desshalb ohne Werth, weil er bei falscher Interpretation des „quarto“ — M. fasst es als Ordinalzahl und ergänzt dazu aus dem Vorhergehenden „concilio“, was in diesem Falle grammatisch ganz unmöglich ist (s. den Wortlaut der Stelle) — nur durch den zufälligen Umstand, dass das Römische Concil von 1079 gerade auch das vierte gegen Berengar zu Rom gehaltene ist, ermöglicht wird.

[2] Ein von Alexander II. zwischen 1061 u. 1068 an Bartholomäus von Tours u. Eusebius von Angers gerichteter Brief, den Bishop im Görres-Jahrb. I p. 274 edirt hat, würde eher dafür sprechen, dass in der angegebenen Zeit zwischen Eusebius und Berengar kein gespanntes Verhältniss bestanden hat. Die Angaben des Briefes genügen aber nicht, um daraus einen sicheren Schluss zu ziehen.

[3] Vgl. Bibliographie '90, 2873b.

Dass G. die Zeit Friedrich's II. gewählt hat, liegt wohl daran, dass nur für diese eine grössere Vorarbeit, C. Frey's Schicksale des Königsguts unter dem letzten Hohenstaufen vorliegt. G. constatirt und beschreibt im I. Theil drei Arten niederen Kirchenguts: 1. Grundherrlichkeit und Patronat, 2. Vogtei, 3. Defensio specialis, und schildert im II. Theile die von Friedrich II. gegen sie geübte Güterpolitik. Während er bezüglich 2 und 3 auf Grund zahlreicher Urkunden durchaus ein Anwachsen, eine planvoll durch Neuerwerbung oder Erweiterung erzielte Vermehrung königlichen Besitzes erweisen kann, muss für die königliche Grundherrlichkeit und Patronat eine entschiedene Minderung durch Friedrich II. und seine Söhne festgestellt werden. Wie steht es mit diesen Rechten? Verfasser geht im ganzen von der vielumstrittenen Ficker'schen Ansicht aus, dass dem Gründer oder Ausstatter kirchlicher Anstalten, besonders also dem König, wo er dies ist, das volle Obereigenthums- nnd Verfügungsrecht über die verschenkten Güter verbleibt. Obwohl der Geistlichkeit oft unbequem und lästig, überdauerte dies Verhältniss unverändert Jahrhunderte und selbst „aus tactischen Gründen" die Zeit des Investiturstreites. Erst nach dem Wormser Concordat tritt immer deutlicher (vor allem nachdem Alexander III. in seinen aus Anlass Englischer Verwicklungen erlassenen Decreten das Patronatsrecht als ein jus spirituali annexum erklärt hatte) das Bestreben der Curie und der Geistlichkeit überhaupt hervor, dieses Recht zu bestreiten und zu vernichten. Trotzdem besteht dasselbe noch zu Friedrich's II. Zeit. Aber Spuren des langen Kampfes zwischen Germanischer und Römischer Auffassung dieses Rechtsverhältnisses sind unverkennbar (p. 12). Sie zeigen sich in der Umwandlung des aus der Grundherrlichkeit folgenden einseitigen Laien-Pfarrsatzes in ein Vorschlagsrecht des Grundherrn. Der Pfarrsatz erscheint nicht mehr als eine blosse Vergabung, donatio, sondern der kirchlichen Anschauung entgegenkommend, spricht Friedrich II. meist von einer „ordinatio" oder „repraesentatio". Vollständig erhalten aber ist die Verfügungsfreiheit über den gesammten Grundbesitz der betreffenden Kirche, vor allem die unbeschränkte Nutzung kirchlicher Einkünfte während der Pfarr-Vacanz. Dieses beweist die 1223 erfolgte Vacanzverleihung aller königlichen Patronate an den Deutschen Orden, jenes die zahlreichen meist an kirchliche Institute geschehenen Vergabungen der Kirchenpatronate selbst durch Friedrich II. und seine Söhne.

Aber warum haben die letzten Staufer dies also noch recht werthvolle Recht in solchem Umfange vergabt, dass fast nur noch die grossen Reichspropsteien übrig blieben und der Vorwurf grosser Verschwendung (p. 19 u. 55) ein sehr naheliegender wurde? Verf. versucht

die Beantwortung. Jenem allerdings oft erhobenen Vorwurfe kann er nicht zustimmen. Nicht sinnlose Verschwendung liegt hier vor, sondern die ganz verständige Massregel eines Realpolitikers, der es für besser halten musste, die niederen Kirchenpatronate, solange sie noch einigermassen werthvoll waren, als freundewerbende Gabe zu verschenken, statt sie im nie erlahmenden Ansturm kirchlicher Ansprüche allmählig ohne Entgelt zu verlieren (p. 60 ff.). Auch die sonstige Politik Friedrich's II. und seiner Söhne gegen die niederen Kirchen glaubt Verf. in Schutz nehmen zu müssen. Denn zahlreiche königliche Gnadenerweise an niedere Kirchen seien nur lehnsherrliche Bestätigungen von Vergabungen ministerialer Grundstücke an Kirchen und somit keine Verringerung königlichen Gutes, andere wirkliche Verschenkungen königlicher Grundstücke, Erlass von Abgaben und dergl. oft nur specielle Anwendungen allgemein gültiger Exemtionen oder viel zu unbedeutend, um mit Rücksicht auf damit erlangte kaiserfreundlichere Stellung als Minderung königlichen Besitzumfanges gelten zu können. Zu besserer Controle aller Aufstellungen gibt G. im Anhang eine chronologische und eine systematische Tabelle von 298 bezüglichen Staufer-Urkunden aus den Jahren 1210—1240 (p. 73—108).

Für die ebenfalls noch wenig bekannte Verwaltung des Deutschen Königsgutes möchte ich auf die interessante Abhandlung des Nationalökonomen Inama-Sternegg (in d. Festschrift f. Hansen, vgl. Bibliogr. '90, 148) aufmerksam machen, die bereits in den GGA 1889 durch Weiland eine sachgemässe Besprechung gefunden hat. Leider sind auch durch sie die schwebenden Fragen nicht befriedigend gelöst.

J. Fritz.

Zu den Pressburger Verhandlungen im April 1429. In dem cod. lat. chart. s. XV. 8°, Nr. 4971 der Wiener Hofbibliothek, der eine Sammlung der verschiedensten Actenstücke zur Geschichte der Concile des 15. Jahrhunderts enthält, findet sich auf fol. 128 ein Schreiben der Hussitenführer an König Sigismund, das geeignet scheint auf die Friedensverhandlungen, die kurz nach Ostern 1429 zu Pressburg zwischen dem König und den Hussiten aller Parteien geführt wurden, neues Licht zu werfen.

Wir haben eigentlich nur spärliche und ausserdem einseitige Berichte über diese ersten Verhandlungen grösseren Stils zwischen den genannten Gegnern, die dem nunmehr zehnjährigen Kampfe, der auch die Kraft der Hussiten allgemach zu erschöpfen begann, ein Ende bereiten sollten. Unsere Kenntniss davon stammt abgesehen von dem Wenigen, was die Chronik des Bartoschek bietet, im wesentlichen aus dem Bruchstück der supplementa des Andreas von Regensburg,

das Palacky mitgetheilt (Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges, II, S. 22 ff.) und aus dem dialogus desselben Verfassers, den Höfler herausgegeben hat (Fontes rer. Austr. SS. II, S. 565 ff.)[1]; ferner liegen in einer Anzahl Ausschreiben Sigismund's an verschiedene Reichsstände Aeusserungen über jene fruchtlos gebliebenen Verhandlungen vor (zum Theil gedruckt in Palacky's urkundlichen Beiträgen etc. II, S. 27 ff., hauptsächlich aber im 9. Band der Deutschen Reichstagsacten S. 290 ff. und S. 306), die aber ganz allgemein gehalten, von dem Verlauf jener Verhandlungen wenig erkennen lassen; dasselbe gilt von dem Bericht der Breslauer Stadtboten (RTA IX, S. 294) und dem Schreiben des Kaspar Schlick an den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg (a. a. O. S. 303).

In der Hauptsache erfahren wir nur, dass der König den Hussiten nahe legte, sich der Entscheidung des künftigen Concils zu unterwerfen, bis dahin Frieden zu halten und der Krone wie der Kirche die entrissenen Güter zurückzustellen. Die beiden letzteren Ansinnen wiesen die Hussiten kurzer Hand von sich, bezüglich des ersteren Vorschlages verschoben sie eine endgültige Entscheidung bis zum Prager Landtag im Mai 1429, da die unter Prokop vor Pressburg Lagernden, obgleich unter ihnen alle Parteirichtungen vertreten waren, sich nicht für berechtigt hielten, ohne Zustimmung der zu Hause Gebliebenen Verträge zu schliessen oder Verbindlichkeiten einzugehen. Nur dann dürften sie es wagen, Sigismund ihre Unterwerfung und dessen Anerkennung in Böhmen zuzusichern, wenn er die Lehrmeinung der Hussiten annehme. Darüber zerschlugen sich natürlich die Verhandlungen, und der König entschloss sich, trotzdem er den Prager Landtag zu beschicken versprach, gegen den Johannistag einen neuen Feldzug gegen die Hussiten zu unternehmen.

Dieser Sachverhalt, wie ich ihn in den wesentlichsten Zügen darlegte, findet in den von mir aufgefundenen Schreiben der Hussitenführer an Sigismund seine Bestätigung (was für die Glaubwürdigkeit unserer Hauptquelle, des Andreas von Regensburg, von Belang ist), in einzelnen, nicht unwichtigen Punkten aber auch eine Ergänzung.

Wir erfahren aus jenem Schreiben vom 6. April 1429, dass nicht lange vor dem Pressburger Tag der König mit den Hussiten anzuknüpfen gesucht und versprochen hatte, eine Versammlung der Hussiten zu Krumau, von der wir sonst nichts wissen, zu beschicken, was er aber dann unterliess. In Krumau wurden dann Vertreter der Hussitischen Parteien zu weiteren Verhandlungen mit dem König

[1] Die auf die Pressburger Verhandlung sich beziehende Stelle beginnt auf S. 580.

bevollmächtigt, aber nur so weit, dass sie von ihm verlangen sollten, dass er und seine Unterthanen sich zu den vier Artikeln bekehrten; wenigstens aber sollten sie als Preis eines Waffenstillstandes die Uebergabe aller jener Schlösser verlangen, die Sigismund und sein Schwiegersohn Albrecht in Böhmen und Mähren inne hätten. Ueber alle anderen Angelegenheiten, namentlich über die Beschickung eines Concils, sollten sie sich in keine bindenden Abmachungen einlassen. — Ganz abgewiesen wird aber die Theilnahme an einer allgemeinen Kirchenversammlung schon jetzt nicht, hauptsächlich anstössig ist ihnen die Uebergewalt des Papstes und des Klerus auf demselben gegenüber den Weltlichen.

Ueberhaupt hat der Brief wenig oder nichts von jener ablehnenden Schroffheit an sich, die die Hussiten nach der sonst sehr zuverlässigen Darstellung des Andreas von Regensburg zur Schau tragen. Man fühlt, dass es auch den Hussiten daran gelegen war, den Faden der Unterhandlungen nicht abbrechen zu lassen, darum schliesst das Schreiben auch mit dem Hinweis auf weitere künftige Verhandlungen, über deren Zeit und Ort am 6. April noch nichts bestimmt war; die Bemerkung kann offenbar nur auf den Prager Landtag bezogen werden. — Aus der Nachschrift geht hervor, dass in Pressburg auch eine theologische Disputation, wahrscheinlich zwischen den mehrfach erwähnten Pariser Doctoren und dem Engländer Payne, stattgefunden hat.

Eines auffallenden Mangels möge hier noch Erwähnung geschehen; das Schreiben trägt die Unterschrift dreier Hussitenhauptleute, die zwar eine hervorragende Rolle spielten, keineswegs aber mit ihrem Einfluss an Prokop oder Meinhard von Neuhaus heranreichten, welche beide mit nach Pressburg gekommen waren; wesshalb die beiden den Brief nicht mit unterzeichneten, ist mir verborgen geblieben.

Drei genannte Hussitenführer und deren Genossen schreiben an König Sigismund über die Ausgleichsverhandlungen in Krumau und Pressburg und wünschen insbesondere Erklärungen wegen des Waffenstillstandes und des Concils. 1429 April 6 in campis Austrie[1].

Aus der Wiener Hofbibl. cod. lat. 4971, fol. 128—128' mit der fol. 127' vorausgehenden Ueberschrift: Responsio Hussitarum ad regem Romanorum, cum esset in Businio anno domini 29°, die quo infra.

Serenissime princeps. vestre gratie affectum omnis boni. nuntiamus quemadmodum nuntios nostros ad vota vestra miseramus ex parte nostra et aliarum communitatum, que iam in conventione in

[1] D. i. in der Ebene von Pressburg.

Chrunnaw[a]) cum plena potestate fuerunt in illa dieta dignitatem vestram expectantium, ita vestra gratia prefigendo illam dietam neglexit eam. attamen priusquam disgregati fuerunt nobiscum in illo residerunt. quod si vestra gratia utique affectaret illud, quod extunc nuntios nostros ad eandem vestram gratiam mitteremus, et quando vestra gratia illud desideraverit, illud fecimus, qui a nobis et illis, qui sunt in Bohemia, habuerunt potestatem in commissis, quod a vestra gratia desiderarent, quod eadem vestra gratia ad veritates dei et signanter ad quatuor articulos, pro quibus omnibus ex dono dei nos opposuimus, vellet accedere unacum subditis vestris, et si illud gratie vestre grave videretur ex certis causis, quod tamen gratia vestra unacum filio vestro duce Austrie disponeret, quod castra, que in Bohemia et Moravia tenetis, se nobiscum unirent et ad veritates dei accederent et quod super illo vellemus nos cum gratia vestra et filio vestro pacificare ad certum tempus et in illo videre, an cum adiutorio dei nos finaliter pacificare possemus. quod totum vestre gratie non videbatur acceptandum, quem admodum nuntii nostri nos de illo informarunt, sed illud vestra gratia a nobis per nostros et vestros nuntios affectat, quod cum eadem vestra gratia pacem et treugas iniremus. 2°. affectat vestra gratia, quod ad illam conventionem, que celebrari debebit pro reformatione totius Christianitatis in illis, qui de illa indigent, nuntios nostros mitteremus. super quo vestre gratie tale damus responsum, quod vobiscum de illo sine consilio communitatum Bohemie et Moravie ad veritates dei affectantium finaliter loqui nescimus. nam in Chrunnaw et aliis congregationibus nobis invicem commisimus, quod illas res, que omnes communitates tangunt, unus sine alio non debet peragere; sed illud vestre gratie scribimus a nobis ipsis in causa, quod vestra gratia desideraret treugas cum omnibus illis, qui sunt contra vos[b]) in hiis causis, ut, vestra gratia, non videtur nobis, quod communitates, que nobiscum erunt, in tali conventione ad huiusmodi treugas consentient. 3°[c]). si illa congregatio transire debebit solum sub potestate pape et aliorum sacerdotum, et quod vestra gratia et alii reges et principes non debebunt habere potestatem ad illud, quod certificatum et approbatum fuerit ex sacra scriptura et scripturis sanctorum doctorum, qui veraciter et invincibiliter se fundant in scripturis legis[d]) dei, et quod vestra gratia non deberet adiuvare contra quemcumque, qui illud approbatum in illa generali congregatione acceptare rennuerit, extunc formidamus,

---

a) Voraus geht in der Handschrift noch das Wort: Chawnaw; der Ortsnamen scheint dem Abschreiber nicht geläufig gewesen zu sein.

b) cod.: nos. c) cod.: 2°. d) cod.: leges.

quod communitates difficulter nuntios suos ad illam congregationem transmittent. idcirco vestra gratia super illo bene deliberet et nobis significet litteris suis sigillo suo sigillatis. si autem vestre gratie non videtur nobis ad statim litteris suis fore respondendum, attamen nuntiis vestris, quos ad nos super illa dieta destinabit, committat, quod nos et communitates diserte informent, cum quo treuge esse debeant, et quibus modis et conditionibus ista congregatio transire et quali ordine illa reformatio disponi debebit. quando autem nostra[a]) conventio esse debebit et quo die, illud notificabimus ad Korlstain domino[b]) Sedesioro[1] servitori vestro. datum feria quarta post conductum[2] pasche in campis Austrie.

Subscriptio: Jacobus de Komessin[3], Volek de Brezenice[4], Franciscus de Kotbicz[5], capitanei barones milites et clientes in campis Austrie pro liberatione legis dei iacentes.

Subscriptio[c]): Serenissimo principi ac domino[6] domino Sigismundo Romanorum regi semper augusto Ungarie Croatie Dalmatie regi.

[Nachschrift:] Et scripta, que nostri nuntii dixerunt vestre gratie velle transmittere, ut illa daret doctoribus, cum quibus ante vestram gratiam locuti sunt, ecce illa mittunt nuntium per presentem, prout ad presens recolligere potuerunt non habentes apud se commoditatem librorum; ut confidimus de gratia vestra, prout nuntiis nostris dixit, quod similiter scripta illorum doctorum per eundem nuntium nostrum transmittet nobis vice versa.

A. Chroust.

Die Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters. Das historische Interesse hat sich neuerdings der Geschichte der Inquisition im Mittelalter zugewendet, und zwar um so mehr, als dieselbe auch ein helles Licht auf die Entwicklung der antikirchlichen Strömungen im Volksleben jener Jahrhunderte wirft. Vor drei Jahren

a) cod.: fol. 128'. b) cod.: dominus.
c) So die Handschrift und zwar als Ueberschrift inmitten der Zeile.

[1] Gemeint ist Herr Zdeslav Tluksa von Buřenic, der tapfere Vertheidiger des Karlstein.

[2] Vgl. den Artikel bei Du Cange II[1], 525 wornach das Wort gleichbedeutend ist mit clausum pasche, dem letzten Tag der Osteroctave.

[3] Jakob Kromesin von Brezovic, vgl. v. Bezold, Reichskriege II, 164. III, 175; Palacky, Gesch. Böhmens III, 2, 409; 449.

[4] Bolek Kaudelnik von Březnic; vgl. Palacky III, 2, S. 449.

[5] Franz von Kotwicz, vgl. Palacky a. a. O.

[6] Vgl. den dialogus des Andreas v. Regensburg a. a. O. S. 582 „ipsi Hussite non nominarunt eum regem sed dominum principem".

erschien das umfassende Werk des Amerikaners Lea über die „Geschichte der Inquisition im Mittelalter“, und die Leser dieser Zeitschrift erinnern sich zweifellos mit Vergnügen der Aufsätze von Herman Haupt über „Waldenserthum und Inquisition im südöstlichen Deutschland“, die hier in den Jahren 1889 u. 1890 veröffentlicht wurden. Gerade an das entgegengesetzte Ende des alten Reiches führt uns der erste Theil des Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae, den Paul Fredericq[1], der als Geschichtschreiber und Lehrer gleich hochverdiente Professor an der Universität Gent, herausgegeben hat (Gent u. Haag 1889). Dieser Band umfasst die Jahre 1025—1520, bis zur Reformation und der Neubegründung der Niederländischen Inquisition durch Kaiser Karl V. In 446 Nummern werden uns hier zum ersten Male die vollständigen Materialien zur Geschichte der Ketzerei und ihrer Unterdrückung in den Niederlanden vorgeführt, gesammelt aus den Archiven von Brüssel, dem Haag, Lille, Mons, Gent, Brügge, Tournai und Alkmaar, den Handschriften mehrerer Bibliotheken und 214 gedruckten Werken. Die Anordnung des Stoffes ist die chronologische, sicher die beste, ja einzig zulässige für ein zusammenhängendes Studium, während ein sehr vollständiges und sorgfältiges Sach- und Namenregister das Aufsuchen einzelner Persönlichkeiten und Vorgänge ermöglicht. Eingehende Vorbemerkungen und Zusätze bei jedem der Actenstücke erläutern dieselben, bringen sie in den richtigen Zusammenhang und klären jeden Zweifel des Lesers von vornherein auf. Rühmlich ist auch der Muth, mit dem Prof. Fredericq, einer der namhaftesten literarischen Vorkämpfer Germanischen Wesens in Belgien, den zusätzlichen Text seines Werkes, ohne Rücksicht auf Beschränkung seines Leserkreises und materielle Opfer, in Niederländischer Sprache verfasst hat. Nur einen, übrigens nebensächlichen Tadel möchten wir aussprechen: nämlich dass der Herausgeber eine Reihe von längst bekannten päpstlichen Bullen, Concilienbeschlüssen, kaiserlichen Constitutionen u. s. w., die sich auf die Ketzerei und deren Unterdrückung im allgemeinen richten und keine besondere Beziehung zu den Niederlanden haben, noch einmal vollständig zum Abdruck bringt; und zwar scheint dies um so weniger angemessen, als die Auswahl solcher Gesetze ziemlich willkürlich ist und mit demselben Rechte noch weit mehr hätte ausgedehnt werden können. Hier wäre, wenn überhaupt die Erwähnung nöthig schien, eine kurze, regestenartige, aber vollständigere Anführung wohl besser am Platze gewesen.

Die frühesten Spuren der Ketzerei in den Niederlanden finden

---

[1] Vgl. Bibliogr. '89, 3624 und '90, 3738.

sich schon im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts, und scheinen ihre Lehren aus Italien dorthin verpflanzt worden zu sein. Die Schuldigen wurden übrigens noch mit grosser Milde behandelt und durch Belehrung in den Schoss der Kirche zurückgeführt (Nr. 12). Fünfzig Jahre später üben die geistlichen Behörden bereits grössere Strenge, wie denn der Bischof von Cambrai 1075 einen gewissen Ramihrd verbrennen liess, nur weil er sich weigerte, von Priestern, die in Unzucht und Simonie lebten, das Abendmahl zu empfangen (Nr. 7). Im Beginne des 12. Jahrhunderts tritt dann in Flandern und Antwerpen der räthselhafte Tranchelm auf, der durch seine hinreissende Beredsamkeit alles Volk des Küstenlandes bis nach Utrecht hin um sich schaart und mystische Lehren verbreitet, die unmittelbar gegen die herrschende Kirche und deren Organisation gerichtet sind; er wurde schliesslich 1115 von einem Priester ermordet (Nr. 11, 14—22). In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts und in der ersten des folgenden erscheinen in den Niederlanden zahlreiche Katharer; sie bieten schon 1162 dem Erzbischof von Reims sechshundert Mark Silber, wenn er sie in dem zu seiner Kirchenprovinz gehörigen Flandern dulden wollte. Sechs Männer und zwei Frauen dieser Secte, die sich nach Köln geflüchtet hatten, wurden dort 1163 durch Erzbischof Reinald verbrannt. Im Jahre 1182 fand dann eine grosse Verfolgung der Katharer in Flandern und Artois statt, der auch viele Edelleute und Geistliche zum Opfer fielen. In Folge der Albigenserkriege flüchteten sich zahlreiche Katharer nach Welschflandern, wo sie auf Anregung der Päpste mit grösstem Eifer aufgespürt und verbrannt wurden. Der strengste Inquisitor war ein bekehrter Albigenser, der Dominicaner Robert, der, obwohl von König Ludwig IX. beschützt, schliesslich seinen Verfolgungseifer mit dem Leben büsste (Nr. 34. 37. 38. 40. 42. 48. 52. 90. 94—98. 100. 104. 106. 108. 109. 116. 117. 121). In geringerer Zahl zeigten sich die Waldenser, seit dem Jahre 1241, zumal in Antwerpen, wo ein ehemaliger Domherr, Wilhelm Cornelisz, ihre Anschauungen zu verbreiten suchte (Nr. 119. 125. 126).

Das 14. Jahrhundert ist in den Niederlanden durch das Wiedererwachen des Mysticismus gekennzeichnet, der sich damals mit schlimmster Unsittlichkeit paarte: worüber Prof. Fredericq zahlreiche höchst belehrende Actenstücke beibringt. Was man zu jener Zeit in den Französisch redenden Landen Vaudoisie nannte, war nichts anderes als Zauberei und Teufelsdienst und hat mit dem eigentlichen Waldenserthum nichts zu thun. Diese ganze Richtung verschwindet dann im 15. Jahrhundert; die Secte der „Turlupinen", die noch den Mysticismus pflegte und deren Führer ein gewisser Alfons von Portugal war, umfasste im Grunde ganz friedliche und ungefährliche Leute (Nr. 219.

332. 333. 336. 348—363). Sehr bemerkenswerth ist im Beginne des 16. Jahrhunderts das Erwachen des kritischen Geistes, der ein Ergebniss des Humanismus ist und sich gegen die Gesammtheit der kirchlichen Lehren kehrt. Hermann von Ryswyck leugnete überhaupt alles Wunderbare und Uebernatürliche, das in der Bibel enthalten ist, und wurde dafür, nachdem er mehrfach mit Kerkerstrafen belegt worden, im Jahre 1512 im Haag von dem berüchtigten Jakob von Hoogstraten und dem Dekan Jakob Ruysch dem Feuertode überliefert (Nr. 400. 417). Geradezu als Vorläufer Luther's ist der Dominicaner Walther zu betrachten, der schon 1510 in Utrecht ganz im Sinne des Reformators predigte (Nr. 408).

Diese kurzen Ausführungen werden wenigstens eine Andeutung des reichen Inhaltes des vorliegenden Bandes geben, dem hoffentlich bald der zweite folgen wird. Möge uns Prof. Fredericq dann auch eine geschichtliche Darstellung der Inquisition in den Niederlanden geben, zu deren Abfassung sicherlich Niemand so berufen ist, wie er.

M. Philippson.

Paul Usteri über K. E. Oelsner, 1799. Nachtrag zu dem Aufsatz: K. E. Oelsner's Briefe und Tagebücher; eine vergessene Quelle der Geschichte der Französischen Revolution. (Bd. III p. 100—127.)

Der Güte von Hrn. Dr. Johannes Strickler in Bern verdanke ich den Hinweis auf die folgende Stelle aus dem „Neuen Helvetischen Tagblatt“ (Fortsetzung des Schweizerischen Republikaners) herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der Helvetischen Republik, Band I, Nr. LXIII vom 24. August 1799, S. 248 (Bern und Zürich bei H. Gessner 1800):

„Der helvetische Ami des Loix“.

„Dieser mein guter Freund wird seinen alten Bekannten nicht untreu, wenn er auch neue Allianzen schliesst: er theilt freundlich seine Gaben zwischen Poultier und Lacombe, damit keiner auf den andern eifersüchtig werde. In Nr. 1449 des Pariser Blattes (v. 29. Thermidor) finde ich folgende Stelle: „„Die Partei der Föderalisten in Helvetien ist sehr thätig; man versichert, sie bediene sich als ihres Agenten eines gewissen Oelsner, eines Schlesiers und grossen Freundes des Senator Usteri, welcher die Seele dieser Partei ist. Der Bürger Oelsner bildet sich ein, bei dem Fränkischen Directorium sehr wohl angeschrieben zu sein, allein dasselbe wird solchen kleinen Intriguen kein Gehör geben und unter seinen Gliedern wird die föderative Verfassung der Schweiz, die wieder zur oligarchischen Tyrannei führen würde, keine Anhänger finden. Der Bürger Oelsner kann also seine Projecte nur aufgeben.““

Der Director Sieyes, der, wenn man gewissen Leuten glauben soll, mit dem Helvetischen Ami des Loix in einer sehr ununterbrochenen Correspondenz steht, wird sich bei demselben sonder Zweifel in seinem nächsten Schreiben für den freundschaftlich warnenden Wink gar höflich bedanken.

Ich meinerseits finde mich durch die Stelle, die der Ami des Loix mir anzuweisen beliebt, ungemein geschmeichelt, und will ihm zum Dank eine kleine Geschichte erzählen. Die alte Zürcher Regierung hat vor 4 Jahren schon meine Verhältnisse mit Oelsner [1] gar sehr verdächtig gefunden. Dieser besuchte mich damals auf meinem kleinen Landhäuschen am Zürichersee und wir lebten einige der Freundschaft geweihte köstliche Herbstwochen zusammen. Mein Freund war nur wenige Tage bei mir, als wir eines Mittags vor einen der ehemaligen hochgeachten Herren Statthalter gerufen, und von diesem unterrichtet wurden: ‚es wäre diesen Morgen in der Sitzung des geheimen Rathes von uns die Rede gewesen, und man wünsche zu wissen, was eigentlich Herr Oelsner bei mir thue; man könne nicht bergen, dass seine Ankunft aus Paris, die gerade mit der Ankunft verschiedener Ochsenhändler aus Schwaben zusammentreffe, dem geheimen Rathe sehr verdächtig vorkomme‘. Mein Freund, der von Contrebande und von Ochsenhandel ungefähr so viel verstund, als ich (und wer mich kennt, der weiss, wie ganz entsetzlich wenig das ist) konnte sich der gravitätischen Perücke, die vor uns über stund, unerachtet, nicht enthalten, laut aufzulachen, — und ich danke dem Himmel, dass unser damaliger Examinator einen der Grundsätze des Helvetischen Ami des Loix noch nicht kannte, in Kraft dessen, wer über eine absurde Zumuthung lacht, dadurch seine Schuld beweist; sonst würde ich es vergebens versucht haben, ihn zu überzeugen, dass mein Freund an der Ankunft der Ochsenhändler sehr unschuldig sei. Es gelang mir für eine Weile, aber am Ende ward es den gnädigen Herren doch zu lang, Oelsner musste Zürich verlassen; er hielt sich eine Weile in Bern auf; aber auch da war für den guten Mann kein langes Bleiben — und so vertrieben die ehemaligen Oligarchen ihren aufrichtigsten Freund, und liessen sich nicht träumen, dass er 4 Jahre

[1] „Oelsner hat seit 1789 beinahe immer in Paris gelebt, und eine Zeit lang die Interessen der Stadt Frankfurt daselbst besorgt. Er ist einer der geistvollsten und scharfsinnigsten Beobachter der Revolution. In den Jahrgängen 1792 und 93 der Minerva und in der Klio sind zahlreiche Briefe, die er aus Paris schrieb, abgedruckt, und überdem hat er in zwei besonderen Werken: Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen zur Geschichte der Französischen Revolution, seine Erfahrungen und Beobachtungen bekannt gemacht.“

später, wenn sie längst gefallen waren, als Agent des Senator Usteri, für ihre Wiederherstellung beim Fränkischen Directorium arbeiten würde.

Doch zum Schlusse ein kleines Wörtchen ernsthaftern Inhalts an den Helvetischen Ami des Loix: Nur ein Verräther kann in Frankreich Agenten haben, durch die er, ohne Wissen der Regierung seines Vaterlandes, auf die öffentlichen Angelegenheiten desselben Einfluss haben will; nur ein Verräther kann den Agenten, die seine Regierung an die Fränkische mit Aufträgen und Vollmachten versehen, abgesandt hat, durch besondere Agenten und Correspondenten entgegenzuwirken suchen. Usteri."

Die Notiz Usteri's bedarf keiner Erläuterung. Nur hinsichtlich der beiden von ihm erwähnten Franzosen Poultier und Lacombe sei darauf hingewiesen, dass der erste, der die Pressfreiheit im Rathe der Fünfhundert vertheidigt, sein Journal „Ami des Loix" zeitweise durch Fouché unterdrückt sah, während der zweite, nachdem er sich als Scherge des Terrorismus in Bordeaux verhasst gemacht hatte, daselbst am 15. August 1794 guillotinirt wurde. Höchst bemerkenswerth ist, dass, wie nunmehr feststeht, Oelsner schon im Jahre 1799 öffentlich als Autor der Bruchstücke und des Lucifer genannt war, was völlig übersehen oder vergessen wurde. Ich füge noch hinzu, dass die in meinem Artikel angekündigte Arbeit von Hrn. Dr. Kracauer, die u. a. Oelsner's diplomatische Thätigkeit zu Gunsten der Stadt Frankfurt a./Main beleuchtet, inzwischen im Archiv für Frankfurt's Geschichte und Kunst, dritte Folge, dritter Band, S. 142 bis 216 unter dem Titel „Frankfurt am Main und die Französische Republik 1795—1797" erschienen ist. Alfred Stern.

Zu Arelat als Reichsland. Paul Fournier, Prof. in Grenoble, rühmlich bekannt durch ein gutes Buch über die Officialitäten und durch manche andere Arbeiten rechtsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Inhalts, fasste mehrjährige, z. Th. schon in Zeitschriften veröffentlichte Studien über das Königreich Arelat zusammen in dem kürzlich erschienenen Buche, Le royaume d'Arles et de Vienne, 1138—1378 (s. Bibliogr. Nr. 1477). F. gibt eine G. der kaiserlichen Autorität über die Länder des Arelats von der Stauf. Zeit an bis zum Tode Karl's IV., der als der letzte Dt. Herrscher der kaiserlichen Gewalt an der Rhone noch einige Geltung verschaffte, aber kurz vor seinem Tode den Französ. Thronfolger zum Reichsstatthalter im Arelat ernannte. In gründlicher und ansprechender Darstellung unter rühmenswerther Benutzung auch der Dt. Lit. und archv. Materials kommt F. zu dem Ergebniss, dass die Oberherrlichkeit des Reichs über das Arelat die meiste Zeit nur Name und Form war und nur zufällige Beziehungen einzelner Herrscher ihnen wirkliche Autorität verliehen.

K. Wenck.

Berichte und Besprechungen.

Neuere Czechische Geschichtsforschung.

Es scheint, dass der Schwerpunkt der Czechischen Geschichtsforschung in den letzten Jahren allmählich in die neuere Periode nach dem J. 1526 übergeht. Bei diesem Jahre ist Palacký bei seiner wissenschaftlichen Bearbeitung der Böhm. Geschichte stehen geblieben. Der berühmte Böhm. Landeshistoriograph hatte zwar um Fortsetzung seines Werkes Sorge getragen, indem er zur Sammlung und Sichtung des überaus reichen, aber zerstreuten Quellenmaterials im J. 1862 die Gründung des Böhm. Landesarchives bewirkte. Prof. A. Gindely, damals schon durch seine Geschichte der Böhm. Brüder bekannt, sollte als Landesarchivar zur künftigen neueren Geschichte Böhmens wissenschaftliche Vorbereitungen treffen. Bemerkenswerth ist, dass auch nach dem Tode Palacký's die heimische Geschichtsforschung die ältere Periode der Böhm. Geschichte mit besonderer Vorliebe pflegte. So mächtig war der Einfluss des grossen Geschichtswerkes, in welchem der Glanz der staatlichen Selbstständigkeit und der Ruhm des reichen geistigen Lebens im 14.—15. Jahrhundert mit grosser Kunst und Kraft gezeichnet wurden, dass die besten Kräfte der Böhm. Historiographie sich der Erweiterung, Vertiefung und Verbesserung der älteren Böhm. Geschichte widmeten (Tomek, Dudík, Goll, Emler). Die Sorge um die neuere Geschichte wurde indessen Prof. Gindely als dem Director des Böhm. Landesarchives überlassen. Allein der Wunsch Palacký's bei Gründung dieser Anstalt, dass „das Böhm. Volk am frühesten den Spiegel seiner ganzen Vergangenheit erhalte“, wurde bisher nicht erfüllt. Schon zwei Jahre nach seinem Tode hat Prof. Gindely seiner hist. Forschung engere Grenzen gesetzt. In der Vorrede zu der Czech. Bearbeitung seiner Geschichte des 30jährigen Krieges erklärte der gelehrte Verfasser den Gang der Ereignisse bis zum Todesjahre Waldstein's hinzuführen; unbestimmt und mit kargen Worten wurde dabei noch die Bearbeitung des 16. Jahr-

hunderts als unmittelbare Fortsetzung der monumentalen Geschichte Palacký's zugesagt. Dass auch nach dieser aufrichtigen Erklärung Gindely's die entscheidenden wissenschaftlichen Kreise Böhmens im Laufe der langen zwölf Jahre keine Vorbereitungen trafen, um bei dem Landesarchive neben Prof. Gindely andere neue frische Kräfte zu fördern und zu gewinnen zur Weiterführung und Vollendung der neueren Böhm. Geschichte, würde uns als ein pures Rätsel erscheinen, wenn uns die Desorganisation der heimischen wissenschaftlichen Arbeit in Böhmen nach dem Tode Palacký's nicht bekannt wäre. Diese Nachlässigkeit war desto schädlicher und verhängnissvoller, je grösser sich die Bedeutung der neueren Geschichte für die öffentlichen und culturellen Zwecke des Böhm. Volkes erweist. Der politische Umsturz, der in Böhmen durch die absolutistischen Neuerungen Ferdinand's II., dem sein Ahne Ferdinand I. den Weg bahnte, und durch die centralisirenden Reformen Maria Theresiens und Josef's II. geschah, hat den Zusammenhang mit dem früheren staatlichen und geistigen Leben des Böhm. Volkes unterbrochen und ein neu aufgewecktes Leben auf neue Grundlagen gestellt, auf welchen heutzutage um die Erhaltung und Förderung seiner nationalen Individualität gestrebt und gefochten wird.

Während die Deutsche histor. Literatur in Oesterreich für die neuere Geschichte der Böhm. Länder zahlreiche inhaltsvolle Quellenpublicationen und wissenschaftliche Bearbeitungen aufweist (d'Elvert, Hallwich, Chlumecký, Arneth etc.), herrscht in der Czechischen Historiographie für diese Zeit die tiefste Leere und Finsterniss, deren schädliche Wirkungen sich sowohl in der histor. Wissenschaft als auch in dem ganzen öffentlichen Leben von Tag zu Tag immer schroffer zeigen. Hyperreligiöse und hypernationale Schulen, deren Verfechter eine oberflächliche wissenschaftliche Ausbildung tragen, verbreiten indessen falsche Theorien und Anschauungen, erdichten ganze Reihen von histor. Legenden, begehen zahlreiche Fehler, ja oft sichtbare histor. Unwahrheiten. Ohne Berücksichtigung der analogen Entwicklung der neueren Ungarischen Geschichte, wo durch Erhaltung der alten politischen und religiösen Freiheiten das herrschende Magyarische Volk heutzutage immense materielle und culturelle Fortschritte macht, sucht in Böhmen eine historische Schule in der Niederlage der Böhm. Stände auf dem Weissen Berge ein besonderes Glück des Böhm. Volkes und in der gewaltthätigen katholischen Gegenreformation die zum neuen künftigen Wiederaufleben (!) nöthige Kräftigung. Ohne Berücksichtigung des grossen Fortschrittes, der sich mit dem Umsturz der herabgekommenen mittelalterlichen ständischen Verfassung und mit deren Ersetzung durch die neuen modernen Einrichtungen des

politischen und socialen Lebens in Böhmen vollzog, was damals ohne Centralisation und Befestigung der herrschenden Gewalt nicht geschehen konnte, werden oft die berühmten Reformen Maria Theresiens und Josef's II. als das muthmassliche Grab der Böhm. Nationalität dargestellt. Und doch muss man in dem Fortschritte des materiellen Wohlstandes und in der Herausgabe des Toleranz- und Robotpatentes K. Josef's II. die Gründe für das Aufleben des Czechischen Geistes suchen, dem auch die Germanisirenden Tendenzen des Kaisers keinen besonderen Schaden gethan, ja durch Erweckung der Gegenströmung einen neuen Aufschwung verliehen hatten.

Allein die Wirkungen eines immer mehr sich erweiternden und durchgreifenden wissenschaftlichen Lebens in Böhmen, welches durch die Gründung der Czech. Hochschule in Prag (1882) geweckt wurde, zeigen sich hoffnungsvoll auch in der neuesten Geschichtsforschung. Die Stellung der jüngeren Generation der Czech. Gelehrten in dem wissenschaftlichen Streite um die Echtheit der Königshofer und Grünberger Handschrift, von dessen Verlaufe und Erfolge in dieser Zeitschrift bereits[1] ausführlichere Berichte gegeben wurden, kann man als ein freudiges Symptom der neuen Richtung annehmen: der reinen wissenschaftlichen Wahrheit werden ohne Erbarmen und Mitleid alle, selbst die glänzendsten Illusionen und phantastischen Producte der älteren romantischen Periode geopfert. Aus diesen idealen und aufopfernden Bestrebungen der jüngeren Czech. Gelehrtenwelt sind auch die neuesten Versuche um systematische Bearbeitung der neueren Böhm. Geschichte hervorgegangen. Es ist ein grosses Verdienst des Prof. A. Rezek, dass er in wahrer Würdigung des dringenden Bedürfnisses einer neueren Geschichte Böhmens, dieses Schlüssels zum Verständniss der neueren Entwicklung der politischen und socialen Stellung des Böhm. Volkes, seine Forschung auf die Periode des 17. und 18. Jahrhunderts concentrirt. Schon in seiner Geschichte der volksthümlichen religiösen Bewegung in Böhmen, deren I. Band die Zeit der gewaltthätigen kath. Gegenreformation (1620—1781) enthält, wurde das werthvollste Material zur Böhm. Culturgeschichte dieser für das Böhm. Volk so traurigen Periode gesammelt und erläutert. In unserem ersten Berichte haben wir auch das andere Unternehmen des fleissigen Gelehrten gewürdigt, die Fortsetzung der Böhmisch-Mährischen Chronik. Diese Publication, welche jetzt auf einer ganz veränderten Grundlage basirt ist, dient nicht nur den früheren Bedürfnissen als ein für die weitesten Kreise zugängliches Geschichtswerk, sondern bietet auch einen Leitfaden für die Czech. Historiker, Literaten und Politiker;

---

[1] Siehe Bd. II S. 180—82 u. Bd. IV S. 144—46.

den wissenschaftlichen Anforderungen wird Genüge gethan durch gewissenhafte Aufzählung der benutzten Quellen. In dem eben beendeten 5. Buche[1] führt Prof. Rezek die Schilderung der Ereignisse seit dem J. 1627 bis zum Westfälischen Frieden 1648. Aus dem kostspieligen illustrirten Werke wurde ein Theil in einem besonderen Abdrucke ohne Bilder und im Octavformate herausgegeben.

Auf Grundlage des allseitigen Studiums des gesammten gedruckten Quellenmaterials wie auch der selbständigen archivalischen Durchforschung wird in der Böhm. histor. Literatur von Prof. Rezek zum ersten Male die systematische Schilderung der letzten 20 Jahre des 30jährigen Krieges unternommen, jener düsteren und traurigen Zeit, in welcher die Böhm. Emigration mit Hilfe der Sächsischen (1631 bis 1632) und Schwedischen Einfälle (1639, 1642, 1645, 1648) die letzten verzweifelten Anstrengungen machte, um das neue Staatsregime, welches in Böhmen der Weissenberger Sieger aufoctroyirte, umzustürzen. Durch die heldenmüthige Vertheidigung Prags, wo durch die Anstrengung des kath. Klerus, besonders des rührigen Jesuitenordens, ein voller Umschwung der religiösen Anschauung der städtischen Bewohner eintrat (1648) und Bürger wie Studenten aufopfernde Hilfe leisteten, wurde der schwere Kampf um die Restitution der alten politischen und religiösen Freiheiten zu Gunsten der neuen absolutistischen und katholischen Ordnung entschieden, die für das Schicksal der Czech. Nationalität so verhängnissvolle Folgen hatte. Verarmt und zugleich der Intelligenz und des nationalen Adels beraubt fiel das Böhm. Bauernvolk unter das Joch des fremdländischen Adels und wurde durch die Gewalt der berüchtigten Dragonaden zur Annahme der katholischen Religion gezwungen.

Obwohl die Beschreibung der neuen politischen und religiösen Ordnung nach dem J. 1627 eine ausführliche ist, wird dadurch die Schilderung der kriegerischen Ereignisse nicht im geringsten beeinträchtigt. Gründlich und ausführlich werden da die Einfälle und Feldzüge der Sachsen und Schweden in den Böhm. Ländern, die meisterhaften Rückzüge Banner's, Torstenson's geschildert. Auf Grundlage der Kriegspläne und des betreffenden Terrains wird der Verlauf der grossen Schlachten beschrieben, wobei scharfe, aber verdiente Kritik an der kaiserlichen Kriegsführung geübt wird. Bei der Anführung der Literatur wird sub linea in zahlreichen Anmerkungen

---

[1] Česko-Moravská Kronika (Böhm.-Mähr. Chronik) V. Prag. 1372 p. 14 fl. Separat daraus unter dem Titel Děje Čech a Moravy za krále Ferdinanda III. až do miru Westfálského (G. Böhmens und Mährens unter K. Ferdinand III. bis zum Westf. Frieden). — Vgl. Bibliogr. '90, 3282.

viel werthvolles Material zur Kritik des Theatrum Europaeum beigebracht, zugleich werden sehr viele Fehler und Irrthümer der verschiedenen heimischen und fremden Monographien aufgezeigt und verbessert. Wenn Prof. Gindely eine nicht hinreichende Berücksichtigung der heimischen Geschichtsquellen, sowie auch eine Zersplitterung seiner Darstellung, deren Schauplatz weit über die Grenzen der Böhm. Länder hinausreicht, vorgeworfen wurde, meidet Prof. Rezek in seinem Werke diese Mängel. Dass aber seine Schilderung nicht auf so vielen archivalischen Studien beruht, das muss man durch die Ungunst der eben herrschenden Böhm. Literarverhältnisse erklären. Nur sehr ungern berühren wir die unheilvolle Folge des unlängst geführten handschriftlichen Streites. Die Partei der Strenggläubigen, welche in der Hitze des Kampfes in der königl. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften dem berühmten Slavisten Prof. Gebauer die Subvention zur Beendigung des Altböhmischen Wörterbuches entzog, weil sich dieser nicht fürchtete, die Wahrheit über die berüchtigten Altböhm. Falsa auszusprechen, besteht fast aus lauter älteren Böhm. Historikern (Tomek, Gindely, Emler, Kalousek), beherrscht alle heimischen wissenschaftlichen Anstalten und zeigt sich, nach erlittenen Niederlagen indolent, apathisch gegen die Forderungen und Bedürfnisse der jüngeren heimischen Gelehrtenwelt. Prof. Rezek ist einer der hervorragendsten Repräsentanten dieser neueren Richtung und dadurch muss man sich erklären, dass seine Erforschung und Bearbeitung der neueren Böhm. Geschichte ohne alle Hilfe der heimischen wissenschaftlichen Institute bleibt. Bezeichnend ist für unsere gegenwärtige literar. Verhältnisse, dass Rezek's Geschichte der volksthümlichen religiösen Bewegungen in Böhmen auf eigene Kosten des Verfassers herausgegeben wurde, und dass die erste wissenschaftliche Bearbeitung der neueren Geschichte Böhmens in die Böhmisch-Mährische Chronik, die eigentlich ein volksthümliches Geschichtswerk war, Zuflucht nehmen musste.

Allein trotz dieser drückenden Ungunst der Verhältnisse ist der erste Versuch einer systematischen Darstellung der neueren Böhm. Geschichte als gelungen und vortrefflich zu bezeichnen. Weitere, ausführlichere archivalische Studien werden gewiss verschiedenes neues Detail entdecken, neues Material zur ausführlicheren bestimmteren Charakteristik der hervorragenden histor. Persönlichkeiten liefern, allein wir glauben, dass an der glücklich angelegten und objectiv vorgenommenen Conception, welche Prof. Rezek von den letzten zwei Decennien des 30jährigen Krieges entwirft, in der Hauptsache nichts verändert wird.

Bevor Prof. Rezek in der Fortsetzung seines Werkes weiter fortschreiten wird, kann man als einen zeitweiligen Ersatz zur Geschichte

Böhmens unter K. Ferdinand III. die neu erschienene Dissertation von Dr. F. Šnjan[1]) dankbar annehmen, in welcher unter den drei Gruppen der damaligen Habsburger Monarchie eine besondere Aufmerksamkeit den äusseren und inneren Verhältnissen der Böhm. Länder gewidmet wird.

Die Periode der politischen und socialen Umwälzungen Maria Theresiens und Josef's II., die für die mittelalterliche ständische Verfassung und staatliche Selbständigkeit der Böhm. Krone so verhängnissvoll waren, wählte sich Dr. B. Rieger zum Gegenstande seiner Geschichtsforschung. Die eigentliche Charakteristik und die Zwecke des aufgeklärten Absolutismus und die Entwicklung des modernen Staatswesens zu dieser Zeit erhellen am besten aus der von der grossen Kaiserin in den Böhm. und Oesterreichischen Ländern als erster Instanz neu organisirten Kreisverfassung. Während früher die Ausführung der staatlichen Verordnungen in den Händen der patrimonialen Herrschaften lag, wobei oft die guten reformatorischen Intentionen der Regierung durch Widerwilligkeit der Stände nicht vollzogen wurden, wurde durch die Einrichtung der Kreisämter ein wichtiges Regierungsorgan zwischen die Landesregierung und das Landvolk eingeschoben, welches die patrimonialen Herrschaften mediatisirte und zum wirksamen Apparate der neuen Staatsthätigkeit wurde.

Der Böhm. Gelehrte lenkte sein Augenmerk auf diese Kreisverfassung hauptsächlich von dem Gesichtspunkt aus, dass diese berühmte Einrichtung Maria Theresiens in Böhmen eigentlich keine Neuerung war, sondern ein Resultat langer historischer Entwicklung eines wichtigen Gliedes der früheren Böhm. ständischen Verfassung, welches nach dem J. 1627 allmählig für die Staatsdienste gewonnen und verwendet wurde, bis es von Maria Theresia gänzlich verstaatlicht und nach dem Muster der Böhm. Länder auch in die Oesterreichischen Erbländer eingeführt wurde.

In dem I. Bande Rieger's[2] wird die historische Entwicklung der Kreisverfassung in Böhmen nach den vier Perioden geschildert. In der ersten, Vorhussitischen Periode werden die Anfänge der neuen Einrichtung seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als die Altslavische Burgverfassung in vollem Verfalle sich befand, verfolgt; schon im 14. Jahrhundert entwickelten sich eigene Kreisgemeinden mit ihren Kreisversammlungen; die executive Gewalt wurde von dem

---

[1] Rakousko po válce třicetileté (Oesterreich nach dem 30jährigen Kriege 1648—1658).

[2] Zřízení krajské v Čechách (Die Kreisverfassung in Böhmen, 1889).

popravci krajští (Kreisgerichtsherren) ausgeübt, indem dem vornehmen im Kreise ansässigen Adel eine gewisse Polizei- und Criminalgerichtsgewalt zufiel. Der zweite Abschnitt behandelt die Veränderung, welche die Hussitischen Kriege in der Kreisverfassung verursachten, als vom K. Sigmund anstatt der sistirten Landesbehörden die Institution der Landfrieden mit gewählten Kreishauptleuten eingeführt wurde, mit deren Amte allmählig die Gewalt der Kreisgerichtsherren verschmolz. Unter der Regierung der Jagellonen erreichte die Kreisverfassung ihren Gipfelpunkt, indem sie mit ihren Kreisversammlungen, an denen besonders der niedrigere Adel theilnahm, eine breite Grundlage für die Entwicklung der ständischen Autonomie bildete. In der dritten Periode wurde diese Blüthezeit der ständischen Kreisverfassung von K. Ferdinand I. lahmgelegt durch das Verbot der Kreisversammlungen, und umsonst erstrebte der Böhm. Adel bei den Nachfolgern Ferdinand's I. die Widerrufung desselben. Die „verneuerte Landesordnung“ Ferdinand's II. bestätigte im Gegentheil dieses Verbot und in der darauf folgenden absolutistischen Zeit wurde das Amt der Kreishauptleute, ursprünglich eine ständische Einrichtung, immer mehr der Staatsgewalt unterworfen und ihren Aufgaben dienstbar gemacht, bis im J. 1740 von der K. Maria Theresia der letzte Schritt mit deren gänzlicher Verstaatlichung geschah, wovon der ausführlichste und interessanteste Abschnitt unseres Werkes handelt.

Wenn man erwägt, dass der junge Gelehrte sich auf ein grösstentheils noch unbebautes Feld wagte, dass er für die neuere Zeit meistentheils selbständige archivalische Studien unternehmen musste, tritt die Bedeutung der vollbrachten Arbeit noch heller hervor. Es wird da das werthvollste Material vorgeführt für die Erkenntniss der alten Böhm. ständischen Verfassung, die am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jahrhunderts ihre Blüthezeit erreichte, aber seit der Regierung Ferdinand's I. in unaufhörlichem Verfalle sich befand, so dass sie den grossen Umwälzungen des 18. Jahrhunderts keinen Widerstand zu leisten vermochte. Mit grösster Hoffnung und Spannung kann man der Fortsetzung der begonnenen Arbeit entgegensehen, die uns die Einrichtung und Wirksamkeit der Kreisämter in Böhmen im Laufe eines halben Jahrhunderts (1740—1790) schildern wird. In Grenzen der neuen Kreisverfassung wird man die Belehrung bekommen, wie der aufgeklärte Absolutismus in seinen Bestrebungen um die Hebung des materiellen und culturellen Wohlstandes der niederen Stände das Bedürfniss nach neuen Organen fühlte und zu diesem Zwecke die mittelalterlichen Formen des ständischen Staates durchbrach und die landesfürstliche Bureaukratie schuf, welche noch heutzutage die Grundlage der politischen Verwaltung Oesterreichs bildet. Es ist

kein Zweifel, dass die Geschichte des öffentlichen Rechtes, sowie die neuere Böhm. Culturgeschichte, aus dem Geschichtswerke Rieger's viel Nutzen schöpfen wird.

Dankenswerthes Material für die neuere Culturgeschichte Böhmens enthält auch das Werk von Dr. Sigm. Winter[1] über das Culturleben der Böhmischen Städte. Der voluminöse I. Band schildert in vier Büchern das öffentliche und private Leben der Böhm. Städte zur Zeit der Alleinherrschaft des Böhm. Elementes (1420—1620). Volle Anerkennung verdient der Fleiss des Verfassers, was die Aufsuchung und Ansammlung des Quellenmaterials anbelangt, weniger hat uns die systematische Anordnung und Bearbeitung befriedigt; auch der Stil ist oft mehr belletristisch und humoristisch als historisch gehalten. Mit grösster Spannung erwarten wir die zum Drucke bereits vorbereiteten Werke: von Prof. Rezek die Fortsetzung der Geschichte der volksthümlichen religiösen Bewegung in Böhmen nach dem J. 1781, und von dem emeritirten Director Th. Bílek die Geschichte der Jesuiten in Böhmen, jenes Ordens, der unter König Ferdinand I. in unser Land kam, hier den Boden für die kath. Gegenreformation vorbereitete und nach dem J. 1620 lange Zeit hindurch hier alleinmächtig waltete, wobei er auch ein immenses Vermögen gewann. Der Autor der Böhm. Confiscationen hat auch für dieses Werk die umfassendsten archivalischen Studien vorgenommen.

Die katholische Gegenreformation im Sinne seines Ordens hat auch der Jesuitenpriester J. Svoboda behandelt[2]. Ueber die Censur, welche in den Böhm. Ländern lange Zeit von dem Jesuitenorden ausgeübt wurde, schrieb F. Menčík eine interessante Abhandlung[3].

Die Bearbeitung der älteren Periode der Böhm. Geschichte vor dem J. 1526 weist in den letzten zwei Jahren kein grösseres Werk auf. Erst in den letzten Tagen wurde dem Drucke übergeben der VIII. Band von Tomek's Geschichte Prags, welche die interessante Schilderung des grossen durch den Hussitischen Krieg verursachten Umsturzes in der Verwaltung des Böhm. Staates und seiner Hauptgemeinde und die Zeit des neuen Aufschwunges der hauptstädtischen Commune unter K. Georg und Wladislaw II. enthalten wird.

Die Frage über das Verhältniss der Waldenser zu den

---

[1] Kulturní obraz ceských měst. (Ein Culturbild der Böhm. Städte.)

[2] Katolická reformace a Marianská Družina v Království Českém. (Kath. Reformation und Mariencongregation im K. Böhmen). Vgl. Bibliogr. '89, 3165.

[3] In dem Věstník Kr. Učené Společnosti České. (Anzeiger der kgl. Böhm. Ges. d. Wiss.) Vgl. Bibliogr. '90, 1972.

Hussiten, besonders zu den Taboriten und später zur Unität, die in der Böhm. historischen Literatur zuerst Palacký im J. 1868 aufgeworfen hat, hat von neuem Prof. J. Goll in seiner lehrreichen Abhandlung [1] angeregt. Es wird darin eine retrospective Uebersicht der älteren Literatur gegeben (Herzog, Dieckhof), darauf folgen die kritischen Berichte über die neuesten Publicationen Montet's (1885), E. Comba's (1887), K. Müller's (1887); auf Grundlage dieser neuesten Arbeiten wird ein instructives Bild von den Anfängen und von der weiteren Entwicklung der Waldenser in Italien, Frankreich und Deutschland entworfen und zuletzt ihrer Berührung mit Böhmen. Die Resultate der älteren Arbeiten darüber von Zeschwitz, Palacký, sowie der neuesten Publicationen von Haupt, Preger, K. Müller werden von dem Böhmischen Gelehrten auf Grundlage selbständiger Studien heimischer Quellen geprüft, corrigirt, ergänzt und erweitert. Auch in dieser Abhandlung wird mit dem grössten Nachdrucke auf die Mahnung des unvergesslichen Palacký, alle zahlreichen Denkmäler des Böhm. Geistes auf dem Gebiete der Theologie im 15.—16. Jahrhundert zu sammeln und zu publiciren, hingewiesen. Ohne Drucklegung des wichtigeren Materiales — und dazu würde in erster Reihe das reiche Archiv der Unität gehören — wird die genauere wissenschaftliche Forschung auf die Dauer umso schwerer. Dieser Wunsch, der den Böhm. Gelehrten in den JJ. 1868 und 1888 unausführbar schien, soll er auch nach der Gründung der Böhm. Akademie noch länger ein pium desiderium bleiben?

Zu der Geschichte des Böhm. Predigtwesens liefert einen interessanten Beitrag L. Klicman, in der literarhistorischen Studie über Johann Milíč von Kremsier, einen bekannten Vorgänger Huss' in der Böhm. Reformation [2]. Milíč wurde als Vorbote und Muster des Thomas von Štítný auch in der Abfassung von Böhm. religiösen Schriften betrachtet. Allein nach genauer Durchforschung aller ihm zugeschriebenen Böhm. Werke wird vom Verf. der Beweis geliefert, dass diese fremden, späteren Autoren gehören, und der Schluss gezogen, dass der berühmte Mährer gerade so wie Konrad Waldhauser und Mathias von Janov nur mit lebendigem Worte auf die weiteren Kreise wirkte; was er schrieb, wurde in fremder Sprache verfasst und blieb auf engeren Kreis der Gebildeten beschränkt. Dadurch steigt noch höher die Bedeutung Štítnýs in der Geschichte der Böhm.

---

[1] Nové spisy o Valdenských. (Neue Werke über die Waldenser) im Böhm. Athenäum 1888. (Deutsche Bearbeitung kann man in den MIÖG 1888 nachlesen). Vgl. Bibliogr. '89, 1151 u. '90, 1882.

[2] In der Böhm. philologischen Fachzeitschrift „Listy filologické" 1890.

Reformation, weil dieser zuerst die Fessel der Lateinischen Gelehrtensprache zerschlug und die edlen reformatorischen Gedanken in die weitesten Massen des Böhm. Volkes verbreitete.

Einen hochinteressanten Beitrag zur Altböhm. Cultur- und Literargeschichte lieferte Dr. A. Kraus in der Vorrede seiner Ausgabe des Altdeutschen Gedichtes Johann von Michalovic[1]. Es wird da die wichtige Frage der culturellen Mission des Deutschen Elementes in Böhmen behandelt, ausführlicher über die Wirksamkeit der Deutschen Sänger an den Höfen der Böhm. Könige und des höchsten Adels berichtet und eingehender der Einfluss der Deutschen Literatur auf die Altböhmische Poesie geschildert, wie er sich in der Materie und Form zeigte und auch durch die grosse Hussitische Bewegung nicht ganz begraben wurde.

Unter den grossen Quellensammlungen, die in den Böhm. Ländern erscheinen, verzeichnen wir zunächst den XII. Band des Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, der vom Mährischen Landesarchivar V. Brandl auf Kosten des Mähr. Landesausschusses herausgegeben wurde[2]. Von den 565 Urkunden, die grösstentheils Lateinisch und Deutsch geschrieben sind, sind für die Böhm. Geschichte diejenigen von Bedeutung, die den Streit des K. Wenzel IV. mit dem Böhm. Herrenstande betreffen, für die Mährische Geschichte jene, welche den Kampf zwischen den Markgrafen Jodocus und Prokop beleuchten.

In Böhmen wurde unter der Redaction Dr. J. Kalousek's der IX. Band des Archiv Český[3] publicirt, welcher aus dem Wittingauer und Neuhauser Archive werthvolles Material vorführt, besonders die amtliche und private Correspondenz des einstigen Oberstburggrafen Sdenco Leo von Rožmital aus den JJ. 1508—1535 (ed. F. Dvorský), die Urkunden des Neuhauser und Rosenberger Hauses (ed. A. Rezek und F. Tischer), Auszüge aus den Registern der Kanzlei der Glatzer Grafen und aus den Registerbüchern des Kammergerichtes in Prag (ed. J. Čelakovský) und die Urkunden des Saarer Klosters (ed. V. Brandl).

Von der grossartigen für die Geschichte des 16. Jahrhunderts unerschöpflichen Quellensammlung Sněmy české (Die Böhm. Landtage) enthält der neue VI. Band[4] die Verhandlungen und Beschlüsse der Böhm. Landtage aus den JJ. 1581—1585; aus heimischen und

[1] Vgl. Bibliogr. '90, 3058.
[2] Ebd. 4272.
[3] Vgl. Bibliogr. '90, 4260.
[4] Vgl. Bibliogr. '89, 1610 u. '90, 2663.

fremden Archiven wurde auch hier ein reiches einschlägiges Quellenmaterial zusammengehäuft.

Die Bauern- und Dorfangelegenheiten, sowie das Leben der unterthänigen Städte in Böhmen erhalten viel Beleuchtung aus der Quellensammlung, die Dr. J. Kalousek herausgegeben hat[1]. Bemerkenswerthe Beiträge zur Geschichte des Bauernvolkes in Böhmen hat auch J. Peisker geliefert[2]. Die religiösen Streitigkeiten des stürmischen 15. und 16. Jahrhunderts in Böhmen stellt uns in klarem Lichte das Manualbuch des M. Wenzel Koranda[3] dar. Schon im VIII. Bande des Archiv Český veröffentlichte A. Patera die wichtige Relation dieses hervorragenden utraquistischen Geistlichen über die Bemühungen der Böhm. Gesandtschaft K. Georg's von Podiebrad in Rom um Bestätigung der Compactata. Koranda wurde später zum Haupte der utraquistischen Kirche erwählt und besass diese Würde in den J. 1471—1519. Seine rege literarische Thätigkeit betraf die Vertheidigung der altutraquistischen Kirche gegen die Katholiken und gegen die Böhm. Brüder. Aus dieser Polemik ist eine ganze Reihe von Tractaten und Correspondenzen hervorgegangen, die, mit fremden Schriften vermischt, in einer alten schon vermoderten Handschrift der Prager Universitätsbibliothek aufbewahrt, im J. 1888 vom Scriptor dieser Bibliothek Jos. Truhlář sorgfältig herausgegeben wurde.

Studien auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte in Böhmen führten Prof. Dr. Jaromír Čelakovský zur Forschung über die Register der königl. Böhm. Kanzlei[4]. Die königl. Registratur in Böhmen wurde schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts durch den berühmten Henricus Italicus gegründet; zur Zeit Karl's IV. war sie einige Zeit mit der kaiserlichen Römischen Kanzlei verbunden, aber im J. 1361 wieder losgetrennt. Neben der berühmten Landtafel waren die königl. Register ein Kleinod des Königreichs, ein Beweis der ruhmvollen Theilnahme dieses Landes an den culturellen Bestrebungen Mitteleuropas. Von den älteren königl. Registern ist heutzutage wenig geblieben. Die bedeutendsten Ueberbleibsel bewahrte das Dresdener

---

[1] In den Abhh. der kgl. Böhm. Ges. der Wiss. (1890) unter dem Titel: Listiny a zápisy Bělské o věcech městských a selských z let 1345 bis 1708. (Urkunden und Aufzeichnungen von Weisswasser über Stadt- und Dorfangelegenheiten aus den JJ. 1345—1708.) Vgl. Bibliogr. '90, 4259a.

[2] Zádruga im Prachiner Kreise, im Böhm. Athenäum 1889. — Die Knechtschaft in Böhmen, vgl. Bibliogr. '90, 3627a.

[3] Manualník M. Vácslava Korandy.

[4] O registrech domácích a cizích (Von den heimischen und fremden Registern), in den Abhh. d. Böhm. Ges. d. Wiss. 1890. Vgl. Bibl. '90, 4259d.

Staatsarchiv in den Registern der vereinigten Römisch-Böhmischen Kanzlei Karl's IV., welche 586 Urkunden aus den JJ. 1360—1361 enthalten, und die fürstlich Lobkovicische Bibliothek zu Raudnitz in dem originalen Registrum K. Sigmund's, welches 63 Lateinische und 42 Deutsche Urkunden aus den JJ. 1436—1437 umfasst. Ausserdem sind zwei ausführlichere Sammlungen von Excerpten aus den älteren königl. Registern in dem Elaborate der ständischen Commission aufbewahrt, welche am Ende des 15. Jahrhunderts die Aufzeichnung der Böhm. Landesordnung unternahm. Aus den erhaltenen Ueberbleibseln versucht Dr. J. Čelakovský das Bild der alten königl. Böhm. Register zu restauriren. Als instructive Belege werden in der I. u. II. Beilage Excerpte aus den alten Registern des 14.—15. Jahrhundert angeführt über die Kron- und Kirchengüter, soweit sich dieselben in etlichen Handschriften erhalten hatten; die III. Beilage enthält eine sorgfältige Abschrift des originalen Registrums K. Sigmund's aus den JJ. 1436—1437.

Dagegen sind die Register der königl. Böhm. Kanzlei beinahe in ununterbrochener Reihe seit der Zeit K. Ferdinand's I. in Originalen oder Abschriften erhalten. Zu diesen überaus reichen Quellen der heimischen Geschichte tritt noch eine ganze Reihe von Regestenbüchern, welche bei den neuen königl. Aemtern eingeführt wurden, besonders bei der königl. Böhm. Kammer und bei der königl. Böhm. Statthalterei.

Von diesen wichtigen Registerbüchern entdeckte Dr. J. Čelakovský die kleineren Register der königl. Böhm. Kanzlei, in welche Urkunden mit kleinerem königl. Siegel eingetragen wurden, in dem Archive der königl. Böhm. Statthalterei[1]. Nach einer nur oberflächlichen Durchsicht fand er da fünf Czech. originale Register der öffentlichen Briefe oder Patente aus den JJ. 1545—1606 und zwei Deutsche aus den JJ. 1541—1606; von den Registern der Sendbriefe oder Missive 22 Böhm. Bücher aus den JJ. 1533—1613 und 33 Deutsche aus den JJ. 1530—1601; ein Theil dieser königl. Böhm. Registratur aus den JJ. 1554—1556 wird in der Prager Universitätsbibliothek, ein anderer aus den JJ. 1564—1566 in dem Wiener Adelsarchive aufbewahrt.

---

[1] Wir können es nicht unterlassen, der traurigen Raumverhältnisse des Böhm. Statthaltereiarchives Erwähnung zu thun, dessen für die neuere Geschichte Böhmens unerschöpfliche Quellen in der unterirdischen kalten Gruft der heil. Niclaskirche auf der Prager Kleinseite aufbewahrt sind, so dass das Quellenstudium hier mit den grössten Schwierigkeiten, beinahe mit Lebensgefahr verbunden ist.

Nach den grösseren Registern der königl. Böhm. Kanzlei, in welche Majestäts- und andere Briefe mit grossem königl. Siegel eingetragen wurden, forschte Dr. Čelakovský längere Zeit erfolglos nach, bis ihn endlich ein glücklicher Zufall in das Wiener Adelsarchiv führte. Von den Originalregistern wurden fünf Czech. Bücher aus den JJ. 1531—1570, von den Deutschen eines aus den JJ. 1530—1538 entdeckt; aus den JJ. 1580-1749 sind 76 grosse Folianten aber späterer Abschriften erhalten. Unbekannt bleibt, wohin die Originalregister von Majestaten K. Ferdinand's I. (Czech. aus den JJ. 1527—1530, Deutsche aus den JJ. 1527—1529, 1539—1564), ebenso wie die Originalregister der folgenden Jahrhunderte verschwunden sind.

Die Registerbücher der königl. Böhm. Hofkammer und der Böhm. Statthalterei nach dem J. 1620 werden heutzutage in dem Böhm. Statthaltereiarchiv aufbewahrt.

In dem Wiener Adelsarchive ist noch eine Menge von Registerbüchern der Oesterreichischen Kronländer erhalten, von welchen besonders die Niederösterreichischen von besonderer Wichtigkeit sind; denn alle Staatsurkunden, welche die Habsburger kraft ihrer königlichen oder erzherzoglichen Gewalt ausstellten, und welche alle ihre Länder betrafen, wie z. B. Friedensurkunden, internationale oder erbliche Verträge etc., wurden in diese Bücher eingetragen. Daraus ist zu ersehen, was für ein riesiges Material für politische Geschichte und für die Rechtsgeschichte aller Länder der Habsburgischen Monarchie hier aufgespeichert ist.

Auch das Archiv der gewesenen Hofkammer, des jetzigen k. k. Reichsfinanzministeriums, enthält eine ungewöhnlich grosse Anzahl dieser Bücher, von welchen die Böhm. Registratur allein 83 dicke Folianten zählt, in welchen ein ungemein reiches Material nicht nur zu der Geschichte der Finanzen und Politik, sondern auch zur Rechts- und Culturgeschichte der Böhm. Länder enthalten ist. Von diesem unerschöpflichen Reichthum ausgezeichneter Geschichtsquellen kann man eine genauere Einsicht aus der IV. Beilage des Čelakovský'schen Werkes bekommen, welche übersichtliche Verzeichnisse der einschlägigen Archive und deren Registerbücher umfasst.

Durch die Erfolge seiner mühsamen Forschung hat sich Dr. J. Čelakovský grossen Dank unserer Geschichtsforscher verdient, welcher noch gesteigert wird durch die interessante Abhandlung über die Geschichte der Entwicklung der Registerbücher seit der ältesten Zeit, wobei den Böhm. und Oesterreich. Verhältnissen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Herbe Verluste erlitt die Böhm. Geschichtsforschung in dem verflossenen Jahre durch den Tod. Am 18. Januar 1890 starb der

Mährische Landeshistoriograph Beda Dudík, dessen Verdienste um Bearbeitung der älteren Mährischen Geschichte wir bereits gewürdigt hatten. Ihm folgte am 29. Juni 1890 Fr. J. Zoubek, der eifrige Biograph und begeisterte Dolmetscher Lateinischer Schriften Komenský's. Noch in den JJ. 1885—1886 veröffentlichte er in der Böhm. Musealzeitschrift eine bemerkenswerthe längere Studie über die theologischen Polemiken Komenský's. Von ihm wurde auch eine neue ausführliche Lebensgeschichte des grossen Pädagogen erwartet zur Feier des 300jährigen Geburtstages, zu welcher mit dem Böhm. Volke eine ganze Reihe von christlichen Völkern Vorbereitungen trifft. Diese Hoffnung ist leider durch den vorzeitigen Tod des Biographen gescheitert.

Kolin, den 6. Januar 1891. Dr. Heinrich Vančura.

Neuere Literatur zur Geschichte Englands im Mittelalter.

I. Besprechungen einzelner Werke.

Schriften, denen * vorgezeichnet ist, wurden der Redaction oder dem Referenten eingesandt. Das Format ist, falls nicht Gegentheil bemerkt wird, 8⁰.

***G. E. Howard**, On the development of the king's peace and the English local peace-magistracy. (Sep. aus Nebrasca-University-studies I, 1890.) 65 p. — Verf. beginnt mit dem Kampfe des Staats gegen die Geschlechterfehde, zeigt, wie an die Stelle der Rache das Wergeld tritt, die Selbsthilfe durchs Gericht eingeengt wird, das Verbrechen als Beleidigung des Gemeinwesens zu gelten, ein besonderer Schutz das öffentliche Amt zu umgeben beginnt, und so staatlicher Friede eintritt anstatt der archaischen „Mund" der Sippe [der Anglonormann. Uebersetzer von 1114 sagt in der That stets pax für Angelsächsisch mund]. Seit dem 9. Jahrhundert wird der Volksfriede, den der Fürst bisher nur verwaltet hatte, zum Königsfrieden. Ein zweiter Abschnitt behandelt „die Entstehung der örtlichen Friedensverwaltung" in England seit Æthelstan, anfangs durch verschiedentliche Organe, schliesslich, seit 1195, durch besondere Beamte. Das letzte Capitel „Der Friedensrichter", seit 1360, reicht bis zur Gegenwart. — Verf. benutzt verständnissvoll eine weite wohlgewählte Literatur, auch Deutsche [doch nicht Neuestes wie Brunner und Schröder; er brauchte Rogge nicht mehr zu bekämpfen]. Die bekannten Ergebnisse der Engl. Verfassungsgeschichte, die er gelehrt mit fremder Culturentwicklung vergleicht, gibt er kurz und mit einer Durchsichtigkeit, die juristische Schulung (an seiner Darstellung der American. Localverfassung) verräth.

Zu p. 6 [2]: mund heisst nie im Angelsächs. Recht: Hand. — Zu p. 9 [1]: Cnut ist Quelle für Leges Henrici, die nichts autoritativ herstellen, sondern privat abschreiben. Aethelred VIII, 23 widerspricht nicht II Eadmund 1; denn dieser entlässt die Sippe ihrer Wergeldpflicht nur, wenn sie sich vom Uebelthäter lossagt. Noch lange nach Einführung der Busszahlung konnte Fehde eintreten, wenn die verletzte Sippe Geld verschmähte; weigerte der Verbrecher aber die Zahlung, so lud er weit Schlimmeres als bloss private Fehde auf sich. Wite (Strafe) stammt nicht vom Preise für das Schiedsgericht. Verf. braucht state (Staat) weiblich.

***Edm. Bassenge**, Die Sendung Augustin's zur Bekehrung der Angelsachsen (596—604). Lpz., Fock. 1890. 75 p. Verf. bevorzugt mit Recht die Gregorbriefe vor den historiographischen Quellen. Allein dass der Briefwechsel vollständig erhalten sei, worauf er mehrere Schlüsse baut, ist wohl an sich unwahrscheinlich. Mit Ewald stellt er es als einen Irrthum Beda's hin, wenn dieser als Fundort seiner Gregorbriefe das Lateranregister nennt; aber die Erzählung von Nothelm sei keine Fabel: aus den Concepten zu Rom habe dieser Gewährsmann Beda's geschöpft, und nur dorther kenne Beda die Schreiben an Æthelberht, Etherius, Virgilius; für die fünf übrigen benutze Beda neben Nothelm's Conceptabschriften die Originalien in Canterbury. Auch die Quellenuntersuchung über die Viten Gregor's verdient Beachtung; in Beda's Recapitulatio möchte Verf. Mercische Annalen aufspüren [?]. Die Gesetze lässt er unerwähnt. Wichtige Entdeckungen waren auf dem vieldurchfurchten Boden nicht zu erwarten; die allgemeinen Zustände der Angelsachsen, die rituellen Gegensätze Roms zu den Briten untersucht Verf. nicht; um so eingehender möchte er in Ort und Zeit und im Persönlichen jede Einzelheit [genauer als die Quellen erlauben] feststellen. Gregor allein habe die Bekehrung angeregt, ohne jeden [?] Antheil der Königin Bertha oder der Fränkischen Bischöfe, die, im Gegensatz zu ihren Fürsten, vielmehr der Mission abhold waren. [Das Fortleben Letard's und Bertha's in der Engl. Hagiologie bliebe unerklärlich, wenn diese nicht mindestens den Boden für die Bekehrung bereitet hätten!] Hyperkritisch will Verf. Gregor's Auftrag zum Ankaufe Englischer Sklaven behufs Bekehrung nicht als Zeichen eines schon bestehenden Bekehrungsplanes gelten lassen und in einem also tendenzlosen Loskaufe den einzigen [?] historischen Kern der Sage von Gregor's Begegnung mit Sklaven aus Deira erkennen. [Soll die Zeitangabe vor Gregor's Pontificat eine blosse Folgerung aus dem Wortspiel auf Ælla sein?] Bedeutend weicht Verf. in der Chronologie von bisherigen Darstellern ab: Augustin's erste unvollendete Reise setzt er Juni 596 [wohl zu spät], die Bischofsweihe Ende 598, die Taufe

Æthelberht's erst 601/2 [?], so dass dieser, im Gegensatz zu Chlodovech, nicht seinem Volke bestimmend voranginge; unter Pelagius de Turnis sei Toulon zu verstehen. [Statt Tanatos lies Thanet; Haddan and Stubbs, Councils III hätten benutzt werden müssen.]

***H. C. March**, An examination of Lord Selborne's Appendix II on the ancient apportionment of the tithe. Rochdale. 1887. 24 p. — Verf. vertheidigt gegen Selborne's „Church of England" die Authenticität des Gesetzes Aethelred's über Dreitheilung des Zehnten, ein Drittel für die Armen. Mit vollem Recht, theilweise schlagenden, theilweise aber unglücklichen Gründen! Verführt durch Thorpe's falsche Angabe, meint er, der betreffende Satz 6 stehe in zwei Hss. [aber er ist nur in Einer enthalten], und die Latein. Sammel-Uebersetzung, der das ganze Aethelred'sche Gesetz fehlt, entstamme dem 13. Jahrhundert und sei eine unter mehreren [sie ist von 1114 und die einzige]. Das Datum des Gesetzes, 1014, ist Ende des 11. Jahrhunderts beigefügt. Verf. folgt auch Allen's Irrthum, wenn er meint, das Gesetz werde vom Compilator der Leges Henrici benutzt: wo diese jenem ähneln, fussen sie nur auf Cnut in jener Quadripartitus-Version von 1114. Auch auf den falschen Ingulf sollte er sich nicht berufen. In Cnut's Gesetz ist der Norweger-Titel interpolirt. Werthvoll sind die Parallelen von Geboten zur Armenunterstützung aus gleichzeitigen Homilien. Und auch darin hat Verf. Recht, dass in Cnut's Nichtwiederholung jenes Satzes keine Spur einer Abwendung von Aethelred's „gieriger Mönchspartei" sich berge. Der Hauptgrund für die Echtheit von Aethelred's Zehntgesetz bleibt, dass es den Kanon Eadgar's wiederholt. — Das Schriftchen dieses Mediciners würde im ganzen an Schärfe und Fleiss jedem Historiker Ehre machen und entbehrt nur der Literaturkenntniss.

Aelfric's Lives of saints -- ed. from ms. Julius E. VII -- by W. W. Skeat. Part III, commencing vol. II. Early Engl. text soc. 1890. 224 p. — Unter den Heiligenleben dieses Theiles [Band I erschien 1881/5] handelt nur Eines von einem Engländer, Oswald von Northumbrien, p. 125—144. Es war zuerst von Sweet, Anglo-Saxon reader (5. ed., 1885, p. 98) gedruckt, wird hier in alliterirende Zeilen getheilt, mit den Hss. Cambridge Univ. Ji 1, 33 und Cotton Vitell. D 17 verglichen und von Englischer Uebersetzung begleitet. Aelfric citirt darin zweimal Beda und überträgt ihn genau; für „Germania" (Beda III, 13) setzt er „Francland". Die Peter-Paulskirche zu Winchester nennt er Altmünster, im Gegensatz zu Newminster, der Stiftung des 10. Jahrhunderts, und bemerkt zum Schluss, dass Oswald's Gebeine lange nach Beda's Zeit nach Gloucester in Mercien übertragen

wurden [vgl. meine „Heiligen in England" II, 5]. Er weiss auch, ebenfalls aus Beda, dass Cuthberht als Knabe sah, wie Engel Aidan's Seele gen Himmel trugen.

*L. **Delisle**, Littérature latine et histoire du MA. Paris. 1890. 116 p. A. u. d. T.: Instructions du Comité des trav. histor.

Das Meiste unter diesen 50 Ineditis betrifft Frankreich, mehreres das Reich und einiges, theilweise wichtiges, England: Des Pierre le Peintre, Canonicus von St. Omer, Lobgedicht auf Flandern [1110—8] preist das Land als „timor Anglorum", Wiege der Mathilde, Gm. Wilhelm's I, also Ursprungsland der jetzigen Kaiserin [Mathilde]; p. 29. — Das Bestehen einer Schenkung für La Flèche zu Elemosina legitima, gegen Anfechtung „in curia Henrici et Alienoris adiudicatum fuit Andegavis, audentibus Hugone de Cleeriis, Chalone preposito Andegavensi" (um 1160); p. 35. — Ein Schutzbrief Ludwig's VII. beginnt: „Cum Joscinus de Londoniis rediret Ierosolimis, proposuit nobis, quod Guillelmus de Londoniis, filius suus, et Osbertus de Colecestria, cognatus et alumpnus eius, in terra nostra manere volebant." Er privilegirt sie und ihre Erben, aus Liebe zu Joscin, 1175; p. 38. — Richard I. bestätigt Savigny das von Heinrich II. im Walde des Passais geschenkte Land, durch Breve an den Seneschall der Normandie, „apud Marsiliam 5. die Aug." (1190); p. 50. — Ein [anderen Französ. Rundschreiben verwandter] Bericht über die Schlacht bei Bouvines, damals aufgenommen ins Obituar von Heilly (bei Corbie), meldet u. a.: Die Verbündeten hatten 4000 Ritter, Philipp II. kämpfte mit 3500, wegen des Sonntags nur ungern; unter den Gefangenen war Wilhelm Longaspata „et frater eius [Ralf Bigot]"; Hugo de Bova floh; p. 50. — Des Wilhelm von Drogheda Lehrbuch des kanon. Processes für Engl. Praxis kennt Delisle p. 67 aus Hs. Tours 655, vom 13. Jahrh. [andere Hss.: Schulte, Quellen kanon. Rechts II, 113]; er citirt daraus Formeln von 1239, Breven des „Decanus Sexon [?]" an Decan und Cantor von Hereford, mit Siegel „W. de Drokedis, rectoris ecclesiae de Pethae [?]", und E[dmund's von Canterbury] an „mag. W. de Drokede, regenti in legibus Exonie", was er als Exeter versteht. Allein Ms. Vatican Palatin 796 liest „Oxonie", und Schulte kennt Wilhelm als Oxforder Legisten. [Offenbar war er identisch mit dem 1245 oder kurz vorher verstorbenen Advocaten für die Coventry'sche Bischofswahl des Alexander von Montpellier 1242—5, den Matheus Paris, ed. Luard IV, 423, Drouhedale nennt]. — Vom Französ. Lager bei Karthago, 21. Aug. 1270, schreibt Peter von Condé an St. Denis: Eadward wollte von Aigues-Mortes zu Ludwig IX. segeln, soll aber mit Castilien, Portugal u. a. Fürsten [gegen Frankreich] intriguiren; p. 73. [Edward wollte etwa im Juli allerdings Castilien besuchen; er traf in Aigues-Mortes erst nach Ludwig's Tode ein.] — Das Obituar von St. Martin zu Seez, p. 83, gibt u. a. folgende Todesdaten: 30. März „Albert Gresse, frater archiepiscopi [?] Cantuariensis"; 1. [sic] Mai „Matillidis regina Anglorum" [Gm. Stephan's]; 8. Mai „Robertus comes de Belismo"; 4. Juni „Isabel mater Henrici [III] regis"; 11. Juni „Henricus rex" [Sohn Heinrich's II.]; 14. Juli „Roger comes [von Shrewsbury], qui dedit

nobis nostram domum Lancastrie; Hugo comes, filius Rogeri comitis"; 4. Sept. „Ricardus rex" [?]; 7. Sept. „Gaufridus comes Andegavis [Vater Heinrich's II.]; dedit nobis libertates per totam terram suam". — Latein. Verse eines Mönches von Jumièges beklagen die Niederlage bei Crécy, die Einnahme von Calais „Angla fraude" und den Schwarzen Tod; p. 90. — Die Schott. Garnison zog von Tours ab, nachdem Archibald Graf Douglas Herzog von Touraine am 17. August 1424 bei Verneuil gefallen war; ihr Lieutenant erhielt von Karl VII. 500 Francs, die dieser sich von der Kirche und der Stadt Tours vorschiessen liess. Quittung und Befehle stehen p. 103.

Willelmi Malmesbiriensis De gestis regum, ed. W. Stubbs [genauer Titel DZG II, 467 zur Anzeige des ersten Bandes]. II. 1889. cxlii p. u. p. 283—666. — Dieser Band bringt die drei letzten Bücher der Reges, die Historia novella, einen reichen Index (bei diesem häufig abschweifenden Chronisten besonders erwünscht) und, statt Sachanmerkungen, die die Rolls series verbietet, eine Vorrede, welche an gelehrtem Fleiss, Forschungschärfe, anmuthiger Form und Wichtigkeit einzelner Ergebnisse sich Stubbs' früheren Meisterwerken ruhmvoll anreiht. Freilich den Geist eines längeren Zeitabschnitts im Zusammenhang entwickelt er dieses Mal nicht, wie er das zu den Annalen Heinrich's II. und seiner Söhne in Epoche machender Weise that, sondern untersucht von 82 (p. ix ff. verzeichneten) Einzelnachrichten Wilhelm's die Quelle und den historischen Werth.

Für Reichsgeschichte[1] z. B. behandelt er die Frage, welche Hss. der Briefe Bonifaz' und Alcuin's Wilhelm vorlagen; die Fränkischen arg verwirrten Nachrichten des 8.—10. Jahrhunderts; Aelfred's Romreisen und gelehrte Freunde Grimbald und Johann; die Sagen von Gerbert, den Wilhelm mit Johann XVI. zusammenwirft, Heinrich III.[2] (theilweise vielmehr IV.), Gregor VI. und Fulda; den (wohl Cluny'schen) Bericht von Hildebrand; den Hagiographen Gozelin von St. Bertin; den Lothringer Walcher, Prior von Malvern, einen Mathematiker Arabischer Schule, dessen Uebersetzung von Petri Ebrei De dracone vorhanden ist, und der Wilhelmen wohl u. a. von Gerbert's Naturkunde und Rheimser Dampforgel erzählte; Walcher's Epitaph steht p. xc. — Des ersten Kreuzzugs Geschichte umschreibt Wilhelm kunstvoll, aber mit wenig eigener Zuthat, aus Fulcher, vielleicht nebenher Gesta Francorum benutzend. Zu Berengar's Abendmahlstreit citirt er Paschasius. Ferner braucht er ausser den DZG II, 467 ff.[3] genannten Quellen: Am-

[1] Dass der als Bischof vielbeschäftigte Hrsg. nicht überall neueste Ausgaben heranzieht, darf nicht auffallen: man weiss, wie langsam festländische Literatur in England bekannt und von wie wenigen Bibliotheken ausgeliehen wird.

[2] Die Sage vom Sächs. Kirchhoftanz schrieb eigenhändig auf Ordericus Vitalis; vgl. L. Delisle, Ann. Bull. Soc. hist. France I, Vers attrib. à Orderic p. 3.

[3] Das 472, 23 erwähnte Gedicht fand Stubbs bei Duméril gedruckt.

bros De obitu Theodosii, Gildas, Bernardi mon. Itinerarium Hierosolym., den Briefwechsel Leo's III. und Kenulf's, Fulk's von Rheims Empfehlung Grimbald's, Odo Cluniac. De reversione s. Martini Turon., Genealogien Angelsächs. Könige, zum Brande Oxford's 1004 vielleicht die (wohl nur in der Form) verderbte Urk. Kemble 709, Radulf Glaber, Wilhelm von Poitiers (vielleicht vollständiger als uns erhalten), Eadmer's Vita Anselmi und Hist. novorum, Florenz von Worcester [?] oder dessen verlorene Quelle über Eadgar und Harthacnut, Osbern's V. Dunstani, Gozelin's Translatio Augustini und VV. ss. Mildrethae, Eadgythae, Hist. de s. Cuthberto, vielleicht Biographien von Goar, Kenelm und Wistan, endlich (Gehorsams-) Professiones für den Erzbischof von Canterbury. Von uns verlorenen Quellen benutzte Wilhelm eine Version der Angelsächs. Annalen neben denen von Peterborough, Gedichte über Æthelstan (neben dem Carmen, das Stubbs erst um 1000 ansetzt) und über die Ermordung des Normannenherzogs Wilhelm, ferner die auch Osbert vorliegenden Stoffe zur Biographie Eadburg's und Eadward des Bek. (neben Harley 526), sodann Quellen des Chron. Turonense und der Gesta cons. Andegav., endlich Stiftskalender für Eadward's I. Nachkommen. Da er Entliehenes zumeist in seine Sprache umformt, lassen sich die Quellen oft nur schwer feststellen. Doch hat er von Werken seines und des vorhergehenden Jahrhunderts, die ihm hätten dienen können, sicher nicht gekannt: die früheren Biographen Dunstan's, Oswald's, Cnut's, Wibert von Nogent, Sigebert und den ihm so vielfach ähnlichen Ordric. Zu Wilhelm's Gewährsmännern zählen Kreuzfahrer, ein Klosterbruder aus Aquitanien über Gerbert, und über Citeaux vielleicht Stephan Harding aus dem Wilhelm nahen Sherborne. — Die schwierigen Punkte Engl. Gesch. des 8.—12. Jahrhunderts, die Stubbs ausserdem untersucht, betreffen: die Nachfolger Wihtræd's von Kent, Æthelwulf's fromme Stiftung, die als Zehnt missverstanden ward, den Unterkönig Æthelstan von Kent, Ælfred's Geburtsjahr, Consularschmuck und Indischen Gesandten Sighelm, den Wilhelm mit dem Bischof von Sherborne wohl irrig identificirt, Asser, die Neuordnung der Diöcesen unter Eadward, die Angelsächs. Hagiographie und Osbert von Clare, Prior von Westminster. Der Abt von Malmesbury, welcher an Alexander III. über Eadward des Bek. Heiligsprechung schreibt, wird „G[regorius]" statt „Guillelmus" zu lesen sein. Aus Einer Hs., derjenigen der Petersabtei zu Gloucester, druckt Stubbs p. 521 deren Beschenkung durch Wilhelm's Patron Roger von Gloucester, bestätigt von Heinrich I., die dort in die Reges eingeschoben wurde.

Wilhelm zeigt reiche literarische Bildung, schreibt Latein leicht und drückt sich geschickt und öfters, besonders in epigrammatischen Spitzen, mit Kraft und Geschmack aus. Zur Sammlung des Stoffes aus dem Alterthum befähigt ihn eine treffliche Bibliothek und eine warme Liebe für alles Antiquarische; über seine Gegenwart vermag er, wenn er es nur will, durch hohe Freunde Kunde alles Wichtigen zu erlangen. Mit dem Blick des Menschenkenners durchschaut er Charaktere; mit echt historischer Begabung weiss er aus den Einzel-

erscheinungen die leitenden Strebungen abzuziehen und die Ergebnisse überschauend zu beurtheilen. Allein zum Schaden seines Werthes als Quelle ist er zu sehr Künstler, um kleine Begebenheiten ohne inneren Zusammenhang trocken annalistisch aufzureihen; so enttäuscht er uns gerade im zeitgenössischen Theile seines Werkes, weil er die allmählich unter der Oberfläche wirkenden, für uns heute als wichtig leicht erkennbaren Entwicklungen, wie z. B. die Verschmelzung der Normannen und Engländer, noch nicht bemerken konnte und Einzeldaten, etwa den Aufenthalt des Königs, nicht beachten wollte. Was er bringt, ist höchst wichtig, aber — zu wenig. Eine dichterische Ader treibt ihn an, sein Werk, statt es nach der Zeitfolge oder streng logisch zu ordnen, mit bunt wechselnden Blumen der Sage und des Märchens zu schmücken. Was er da genial einstreut, ein Rest farbigen Reizes von höchstem Werth für die Kenntniss damaligen Glaubens und die Erklärung späterer Dichtungstoffe, der nur nicht in wissenschaftliche Geschichte gehört, hat die Gesta regum für ihre Zeit mundgerecht gemacht. Arthur ist für Wilhelm ein historischer Held, die Sage von ihm aber nicht glaubwürdig. Auch gegen jene Märchen, wie gegen die Fälschungen von Glastonbury und Malmesbury, die nicht etwa er erst erfand, äussert er bisweilen ein leises Misstrauen. Dass in den letzten Jahren Heinrich's I. die Gesta so mager ausschauen, mag an Wilhelm's eifriger Bibliotheksarbeit liegen, die zur Geschichte keine Musse liess; die Historia novella entbehrt der Vollendung. Wilhelm ist kein Schmeichler vor dem Hofe [?]; doch über die Eroberung urtheilt er nur als halber Engländer, angeblich neutral, thatsächlich schwankend und mit deutlicher Missgunst gegen Godwine und Harold.

***Hub. Hall**, Court life under the Plantagenets (reign of Henry II.). With 5 col. plates. London, Sonnenschein 1890. 271 p. — Dieses Buch gibt sich bescheiden als historischer Roman, bietet aber ein Culturbild, bei dem jede einzelne Gruppe und Farbe aus genau gleichzeitigen Quellen belegt werden kann. Wie unhistorisch Körner's Rosamunde, Scott's Ivanhoe, Meyer's Heilige mit den Gestalten, den Ideen, dem Kostüm, vollends mit den Thatsachen jener Zeit umspringen, lehrt jede Seite dieses Werkes. Erfunden ist hier, aber auf winzigen Raum beschränkt, nur der verbindende Faden, die Reise eines begüterten Ritters, der alles sieht oder (in etwas alterthümlicher Sprache) hört oder sagt, was Leser lernen soll: Richard von Anesty (dessen Autobiographie in Palgrave's „Commonwealth“ steht, und der um 1198 starb) ist dieser Held, und 1177 das Jahr, dessen Zustand vorgeführt wird, doch so, dass die Redenden, die nur selten handeln, öfters von den vier vorigen Menschenaltern erzählen.

Von dem Reichthum des Inhalts gibt leider kein Index und die einsilbige Capitelüberschrift selten eine Ahnung: hier einige der behandelten Themata: Landwirthschaft (p. 8), Steuern (9. 136), Gutsgericht (22), London (28) mit Bürgerhaus (28), Markt (29) und Hafen (31), Juden (32), Wucher (34), Londons Privileg (39) und Gilden (40), Fremde (42), Schule (52. 187), Sport (55. 89. 144), Königspalast zu Westminster (57), Heinrich's II. Erscheinung (70) und Politik (74), Concilium und Curia regis (81. 88), Straf- und Immobiliarprocess (92. 98), Einzahlung, Abrechnung und Münzprüfung am Exchequer (114. 131. 140), Offenbarung der Amphibalus-Reliquien (171) und Klosterleben zu St. Alban's (175. 189. 194), Pharmako- und Dämonologie (181—4). Grössere wörtliche Uebersetzungen sind eingeflochten aus dem Dialogus de Scaccario (c. 9), ungedruckten Pipe-Rollen, Anesty, Walter Map (64. 76), Jordan Fantosme (152), Alexander Neckam (177), der Gesch. von Waltham (166), Passio s. Albani (192. 198), Vita s. Godrici (195) und dem Mirakelspiel vom h. Nikolaus (48).

Dass romantische Seelen das Liebespaar und den irrenden Ritter vermissen werden, entschuldigt Verf. damit, dass seine Quellen nichts davon melden, und dass Heinrich's Regierung weiblichen Einfluss ausschloss. [Allein Rosamunde, auf die Verf. nur einmal versteckt hindeutet, ist historisch, und gerade als Frau scheint Königin Eleonore sich beleidigt gefühlt und zur Zerstörung des Plantagenetischen Reiches desshalb den ersten Anstoss gegeben zu haben. Vgl. Heinrich's Untreue in Garnier.]

Dass England nur einen Theil des mächtigsten Reiches in Westeuropa ausmachte, in seiner höfischen Bildung und Sprache (von der Verf. nichts sagt) gänzlich von Frankreich abhing, den tragischen Zwist in der reich begabten Dynastie, den Streit zwischen Kirche und Staat, die grösste Dichtergestalt unter Heinrich's Unterthanen Bertran de Born — all' das kann der Leser leicht aus vielen Büchern ergänzen. Was hier der kenntnissreiche Londoner Staats-Archivar aus den ihm naheliegenden, z. Th. trocken geschäftlichen, Quellen glücklich zu beleben weiss, ist gerade jene weit schwerer zu erforschende Grundlage der Wirthschaft und des Rechts, an denen oberflächliche Essayisten gerne vorbeischlüpfen. — Unter den Tafeln gehen den Paläographen an: Facsimiles jener [wohl nicht autographen] Process-Rolle Anesty's, einer Bulle Alexander's III. für ihn, des Chirographs [das gewöhnlich nicht Shtarra heisst] eines Juden von 1206 (p. 231 übersetzt), und einer Seite aus Faustina B IV um 1200 [aus Holmcultram, also nicht das Exemplar von St. Alban's, geschweige Autograph]. Die 40 Bilder sind grossentheils geschickt gewählt; nur die Nummern I, 1. 2; 12. 35 können verleiten, zu 1177 die Haartracht, Helmform und Heraldik von etwa 1300 anzusetzen. — Des Verfassers strengwissenschaftliche Forschung zeigt sich in der Appendix von

unschätzbarem Werthe (mehr als 1/3 des Werkes), wo er ungedruckte Archivalien erklärt oder zu statistischen Tabellen und für die Verfassungsgeschichte wichtigen Schlüssen verwerthet.

Er behandelt da den Stammbaum der Anesty (209), das befestigte, doch nicht ganz burgartige Herrenhaus (213), Wilhelm den Engländer (Richard Fitz Neal's Bruder), Gutswirthschaft um 1350 (217), Preise von Vieh, Getreide u. Käse für 1166—87 (221), den Wucher (230), die Pflugsteuer (223), des Königs Recht an Grund und Boden (133), die 29 Städte, wo damals Juden wohnten (234; die früheste Erwähnung eines Königs-Almosens für getaufte findet Verf. unter 1188; p. 230); Westminsters damalige Baulichkeiten (236. 266). Als Aufbewahrungsort des Schatzes (262) wird 1156—87 in 29 Fällen Winchester, in 22 Westminster genannt; hier war jedenfalls seit 1175 das ständige, von Unterbeamten auch in den Ferien bewohnte (259) Hauptquartier für Exchequer und Schatz, während in Winchester wohl wesentlich die Metallreserven und die (jedenfalls später vom Geldschatz getrennten) Regalien lagen [vgl. DZG III, 224]. Aus einer Fronhofrolle übersetzt Verf. Anesty's Gutsgerichts-Verhandlung von 1360 (226), aus der Pipe-Rolle von 1177 verzeichnet er alle Rechtsfälle und Kanzleigeschäfte, aus denen der Fiscus Einkünfte bezog. Ferner übersetzt er p. 244 die Gehälterliste der Hofbeamten vom Kanzler bis zum Küchenjungen, aus dem Liber niger Scaccarii (ed. Hearne 1728) unter Benutzung des z. Th. besseren Liber rubeus Scaccarii. — Ref., der dem Buche eine zweite Auflage wünscht, schlägt einige Verbesserungen vor: p. 6 Danalaga als Sonderrecht galt 1050 noch; p. 24. 74. 125. 136 statt „Saxon" lies English; p. 52 A*d*elard, 106 *V*iterb*o*, 135 F*é*camp; (p. 33) Juden sind in England nicht vor Wilhelm I. nachweisbar; (62. 165) die Gesta Henrici hat schwerlich der Peterborougher Abt eigenhändig abgeschrieben, und Richard Fitz Neal sie nicht verfasst; (152) Fantosme war kein Italiener; (125) Glanvilla compilirte nichts aus Angelsächs. Gesetzen; dass er die sog. Leges Edwardi Conf. aufnahm, liest man vielleicht nur missverständlich aus Hoveden heraus und ist höchst wahrscheinlich falsch, ein Regierungsbeamter um 1177 konnte jene vor zwei Menschenaltern entstandene Privatarbeit nicht für authentisch ausgeben; (150) dass der Aufstand von 1173 für Kirche und Volk kämpfte, konnte Niemand glauben, und ein Regierungsschreiber wie Walter Map das nicht sagen; (93) in Einem Strafprocess traten niemals dreierlei Beweismittel: Jury, Kesselfang und Eideshelfer, ein. Vgl. Sat. R. 1III90, 271; Elton, Ac. 8II90, 92; The Nation 1306; HJb XI, 637; EHR 1891, 378.

***J. H. Round,** Ancient charters, royal and private, prior to a. D. 1200. Printed from the originals in the custody of - - the Master of the Rolls. (Public. of the Pipe roll society X. Part I.) London, Wyman. 1888. xiv 133 p. [Vgl. DZG III, 207.] — Unter diesen 69 Originalurkunden ist nur Eine von Wilhelm II., die übrigen gehören dem 12. Jahrhundert an. [Der Eroberer fehlt wohl, weil jede Urkunde, die anderswoher kommt als aus dem Staatsarchiv, selbst

ein Original, dem Engl. Recht nicht als Public record gilt.] Ueber die Hälfte entstammt dem Archiv des einstigen Herzogthums Lancaster. Etwa ebensoviele rühren von den Königen und Kaiserin Mathilde her, die übrigen von Engl. Grundbesitzern, geistlichem und weltlichem Adel, je eine von der Normandie (Nr. 18) und von Innocenz II. für Farleigh, aus Rouen 10. Mai 1131. [Des Papstes dortigen Aufenthalt bezeugt Jaffé-Löwenfeld, Reg. pont. p. 849.] Der Inhalt der weitaus meisten Stücke ist ganz neu, der der anderen aus schlechteren Texten oder Registern nur theilweise bekannt. Der Facsimile-Druck mit den Siglen, Initialen, Interpunctionen, Worttrennungen des Originals liest sich wenigstens anfangs unbequem [deabet = de Abetot! quietumclamare schon in Einem Wort] und verbirgt leider des Hrsg.'s Meinung, welche Lesung der Schreiber sich dachte. [Ein „sic“ sollte nur hinter (besser unter) unabsichtlichen Fehlern stehen (nicht zu relligio, pubblicus), und statt unerklärter „m><o, s><onte“ lieber m[e]o, s[p]onte mit Noten. Pag. 61, 10 lies subrogare; 60,3 iunco, denn j wird von i damals nicht unterschieden.] Mit einer für England beispiellosen Sorgfalt und Kenntniss der Einzelheiten, mit tadellos sicherer Methode, stellt Verf. die oft recht schwer zu limitirenden Daten fest und erklärt (z. Th. nur kurz im Index) die Personen und Orte. Auf die zahllosen neuen Aufschlüsse zur Gesch. des Anglonormann. Adels, seiner Titel und Baronien, der Prälaten, der Kirchen und staatlichen Ortsverbände kann hier nur bewundernd hingewiesen werden. Aber auch für die Geschichte im grossen Sinne interessirt, erspäht der Hrsg. mit scharfem Blick für Fehler und Lücken selbst der angesehensten Bücher, aus jeder Urkunde den Gewinn für Itinerar und Politik der Könige, Verfassung, Recht und Wirthschaft, Gesellschaft und Sitte, Beamtenfolge und Diplomatik.

Gleichsam in Fortsetzung der Normann. Eroberung bringt der Herzog der Bretagne als Graf von Richmond Bretonen mit nach England (p. 55), und folgt ein Normanne dem Eadric, Sohn Ketil's, eines Königsthegns um 1086, im Landeigenthum nach (p. 18). Doch sitzt unter Heinrich I. Odard, Sohn Ligulf's und Enkel Eadwulf's, als Baron und Sheriff in Northumberland; von ihm heissen die Nachkommen le Viscount (p. 33). Schon spaltet sich eines Anglonormannen Erbe in einen Engl. und einen Normann. Theil (p. 92). Auf Rassenmischung deutet bei Ralf Fridai wenigstens der Name (p. 61). Gattunasoca heisst damals noch Gayton, die einst der Gemahlin Eadward's des Bek. gehörige Immunität (p. 55). Neben vielem Gallolatein begegnen überaus selten Engl. Wörter: ausser den formelhaften infangenetheof, saca, s[c]ire, soc, team, tol, nur roda (p. 105, 1/4 Acker) und (aus Nordischem) tofta (p. 70, Stück Land) und gersum (Geld, p. 105). Während die Latein. Buchschrift damals noch vielfach die Angelsächs. Buchstaben

für th, dh, w in Engl. Namen anwendet, finde ich sie hier nirgends: auch dies ein Zeichen, dass Normann. Schreiber mit der Ueberlieferung Gallischer Kanzlei diese Urkunden fertigten. — Mehrere Urkunden berühren allgemeine Geschichte: die von 1121 ist datirt anno quo rex duxit in uxorem filiam ducis de Luvain (p. 9). Verfügt die Krone 1121 über Land in Wales, so schreibt sie fidelibus totius Angliae et Waliae (p. 8, auch Nr. 26). Milo von Gloucester blieb bis 1139 König Stephan treu (p. 37). Stephan's Flandrischer Condottiere Wilhelm von Ypern bezeugt Urk. Nr. 28 und beschenkt ein Londoner Stift (Nr. 32). Als Stephan Roger von Salisbury 1139 und dessen Sohn, den Kanzler, stürzte, gab es vielleicht eine Kanzleivacanz (p. 41); er confiscirte damals auch das Bisthum Lincoln, wo Roger's Neffe Alexander Bischof war. Als seine Gegnerin Kaiserin Mathilde siegt, unterschreiben Roger's anderer Neffe Nigel von Ely, und Bernhard, einst der Caplan ihrer Mutter, jetzt Bischof von St. David's, ihre Urkunden (Nr. 24. 27). Was sie damals verschleuderte, selbst mit Heinrich's Beistimmung, nahm dieser nach der Thronbesteigung zurück (p. 47), wie alles zur Zeit „regis Stephani, ablatoris mei, multa a dominiis regni abalienata“ (p. 85). Bisweilen heisst er schon damals Henricus secundus (p. 80. 90). Er setzte die Beamten des Grossvaters wieder ein (Nr. 36). Die Feinde Becket's stehen bei einander in der Urk. Nr. 40. 1188 wird datirt „postquam rex crucem Domini suscepit ad eundum Ierusalem“ (p. 90). Wer für den (dritten) Kreuzzug Land verpfändet, bleibt zinsfrei (p. 95); die Engl. Grossen des Zuges urkunden p. 99. Richard I. nennt sich (wie Mathilde „Anglorum domina“ gewesen) in den Wochen nach des Vorgängers Tode bis zur Krönung dominus Anglie (ebenso 1199 Johann). Er entscheidet einen Erbschaftsstreit mit schamloser Bestechlichkeit (p. 98), stattet von Messina aus seinen Bastardbruder Wilhelm mit Land aus (p. 95), datirt 16. April 1194 „die 2. coronationis nostrae“, nennt 15. Juni 1198 sein Château Gaillard: bellum castrum de Rupe Andelii und lässt 1198 die Urkunden neu bestätigen (p. 112; vgl. DZG III 233): deren 23 zählt Hrsg. p. viij auf. Des Königs Schatzmeister Richard Fitz Neal heisst weiterhin nur thesaurarius, auch nachdem er Bischof von London geworden ist (p. 96). Hubert de Burgh, später König Johann's Minister, ist 1198 dessen Kämmerer (p. 110). — Die Politik der Krone gegen die Feudalen bleibt die Wilhelm's I.: sie salvirt sich die Fidelitas auch beim Homagium ligium (p. 8. 47) und hält den Grundsatz des Domesday fest: non licet terram alicui habere nisi regis concessu (p. 2). Sie vergibt Hand und Erbgut der Tochter ihres Barons (Nr. 6. 22) und erlaubt diesem über dessen Afterlehnsträger, die auch Barone heissen (p. 9), „custodias vasletorum et donationes puellarum“ (p. 97). Ein Scaccarium hält nicht bloss der König, sondern auch der Graf von Leicester (p. 60). Auch Private beschenken Kirchen mit Land in liberam elemosynam (p. 71. 87. 99. 103). Selbst die Anhänger werbende Kaiserin verschenkt „Burgum“ nur „sine fortitudine facienda“ (p. 46). Basset erhält 1198 vom König das Recht der Jagd durch ganz England, doch nur auf Fuchs, Hasen und Katze (p. 113). Auch in England regten sich die Keime zur Erblichkeit der Aemter: Schatzmeister, Kämmerer, Commandanten von Lincoln entstammen je Einer Familie

(p. 97). Ritterdienst als Lehenleistung erscheint seit 1121/3 (p. 9. 19). Gegenstand eines Lehns bildet eine Mühle mit anhängender Mahlgerechtigkeit und Gerichtsfolge (p. 106). Aus Angelsächs. Zeit erhalten ist das Grafschaftsgericht, vor dem man, ebenso wie vor den neuen Reiserichtern zu Barking (p. 105), Landschenkungen beurkundet (p. 73). Aus einem Bezirk „de 7 hundredis de Grimboldes-essa" (die noch bestehende Hundertschaft Grimbold's ash hiess im Domesday noch Grimbold's stow) und aus halimeto (Gutshallen-Gemot) de Hawkesbury (Gloucestershire) wird eine dortige Landschenkung bezeugt (p. 81). Die thatsächliche Ausdehnung eines Gutes wird von der nominellen, der zur Grundsteuer eingeschätzten, ausdrücklich unterschieden (p. 105). Eine Hide in Essex fasst 60 Aecker (um 1165, p. 68). Von Sussex wich die See zurück, denn Salzpfannen standen am jetzigen Adur (p. 17). Ein Gutsertrag zerfällt in Pacht und Opus, d. h. Abkaufsrente einstiger Fronden (p. 11). Noch wird oft in Naturalien gezahlt, 1197 mit einem Schimmel und einem Schecken (p. 108). Oefters wird die Entwicklung Londons erhellt (p. 53); die dortige Knightengilde überträgt ihren Immunitätsbezirk der Dreifaltigkeits-Chorherren-Priorei (p. 25). Zu Westminster liegt (nahe dem Königs- und Regierungssitz) domus Gregorii dapiferi 1141 (p. 41). Londoner Juden wuchern (in einer Hebräisch indorsirten Urk. Nr. 51) 1185 bis 44 % jährlich. Da Wucher dem Christen verboten ist, nimmt dieser für das zinslose Darlehen (p. 90) Land zu Pfand, zieht den Nutzen und schreibt dem Schuldner eine nur nominale Kleinigkeit jährlich gut, so den Sinn des Wucherverbots umgehend. Zur Rechtsgesch. dient die Landverpfändung (p. 82. 95), die Bestimmung benannten Wittums (p. 20), die Ausstattung von Töchtern mit Land (p. 22), die Bestellung eines Treuhänders an Stelle der Ehefrau, weil an diese ihr Mann nicht Land verschenken kann (p. 23). Der Vergabende leistet Gewähr gegen etwaige Angriffe auf den Rechtstitel des Empfängers (p. 70. 73. 94. 106); damit der Vertrag [durch Causa zweiseitig] gültig erscheine, empfängt er eine kleine Gegengabe (p. 67). Bisweilen beschwört er die Schenkung auf Altar und Evangeliar (p. 70). Eine Schenkung „donec", d. h. bis eine andere Versorgung eintrete, wird 1191 beurkundet (p. 96). Auf die Sitten der Geistlichen wirft es Licht, wenn in Sussex „terram tenent Alwinus presbiter et filius eius" (p. 10), wenn man die Residenz des Pfarrers fordert (p. 72), und die Abtei in Leicester dort eine Collegiatkirche gründet, deren Klerus „sit immunis ab omni fornicatione pubblica vel convincibili et ab omni usura"; eine Rente dient ihm „ad sternendam ecclesiam estate iunco, hieme stramine" (p. 60). Der Erzbischof von Canterbury wagt als Primas totius Britanniae auch in der Yorker Provinz Besitz zu bestätigen (p. 16), er nennt in der Datumzeile, ebenso wie der Bischof von Chichester in der entsprechenden gleichzeitigen Urk. von 1121, den Papst. Der Domprior zu Canterbury Dietrich (p. 17) ist wohl Anselm's Secretär [Epist. IV, 42. 52. 70; ein Gedicht von ihm: Lambeth 59]. Ein Brief seines Nachfolgers Alan steht p. 78; Peter von Blois befindet sich 1175 unter Zeugen in Sussex (p. 72); Ralf de Disceto heisst de Disci (p. 77), so dass Hrsg. die Ableitung von Diss (p. 75) für richtig hält. — Eine frühe Datirung nach des Königs Regierungsjahr bietet die

Urk. Nr. 49, von 1181, und ein Breve „Liberate de thesauro“ Nr. 58, von 1191; das erste Liberate-Breve scheint 1184 vorzukommen (p. 97). Richard I. spricht von sich im Pluralis majestatis noch nicht 1189, aber 1191 (p. 91. 95). Kleine Kinder bezeugen Urkunden (p. 20).

An der Hand dieses Werkes liesse sich eine Anglonormann. Diplomatik in Angriff nehmen. Wenn ihr Regesten, zunächst der Könige, folgten, so würde eine wissenschaftliche Geschichte von England im 12. Jh. allmählig möglich werden, wie sie aus den oftmals ausgeklaubten Chroniken allein sich niemals ergeben kann. Vgl. EHR 1891, 376.

***Select Civil pleas.** I: 1200—1203. Ed. for the Selden soc. [deren Band III] by W. P. Baildon. Lond., Quaritch. 1890. 4°. xxij p.; 103 Doppelseiten; p. 104—28. — Die hier gedruckten 256 Protokolle waren bisher nur theilweise bekannt aus einer lücken- und fehlerhaften, 1619—26 verfassten und 1811 edirten Abbreviatio placitorum [Concordanz p. xiii]. Sie betreffen die Civilprocesse vor dem Königsgericht, erstens die in Westminster zu Hilarius, Ostern, Trinitatis und Michaelis, zweitens die vor den dorther entsandten Reiserichtern verhandelten; von letzteren sind nur die Assisen zu Launceston (in Cornwall), Lincoln, Bedford und Northampton vorhanden. (Jene Verhandlungen am Centralgericht heissen jetzt Curia-regis-Rollen, die anderen in den Provinzen: Assize-rolls, various series; Concordanz dieser neuen Eintheilung mit der früheren Coram-rege-Bezeichnung steht p. xi). Verfahren und Zuständigkeit beider waren gleich. Die Inrotulirung geht vermuthlich auf den Umbildner des Englischen Processes, Heinrich II., zurück; auf die Rolle de primo anno Ricardi beruft man sich 1203 (Nr. 155); erhalten sind erst einige etwas spätere des 12. Jahrhunderts, die die Pipe roll society herausgeben wird. Einige Protokolle sind auf drei verschiedenen Rollen eingetragen, deren Lesarten einander ergänzen. [Wurden sie also drei Klerikern gleichzeitig dictirt? Maitland, Bracton I, 65, bemerkt, dass die Duplicate nicht Copien sind.] Kanzlistenfehler begegnen häufig (p. xiv), obwohl ein Schreibfehler, wie sororum für sociorum, eine Vorladung ungültig machte. Anordnung und Ausdruck folgen fast stets festem Schema. Nur höchst selten wird vom Thema abgewichen mit Notizen, die man auf ganz anderen Rollen suchen würde: Alanus medicus dat regi 20 sol. pro licencia remanendi, ne transfretet pro feodo ½ militis, Nr. 220; verfolgt wird Jemand, der eine Erbtochter aus des Königs Vormundschaft ohne dessen Zustimmung geheirathet hat, Nr. 108; einmal ist eine private Verkaufsurk. inrotulirt, 66; erst nach 1205 kann Nr. 183 notirt sein. Die Sprache ist Latein Nordfranzösischer Schule, fast gänzlich ohne Englische Färbung, mit Ausnahme natürlich der Namen und sehr weniger technischer Wörter. Die Siglen der Originale

behält dieser Druck bei, normalisirt aber, was der Leser dankbar empfindet, die Initialen [p. 75, 3. 2 v. u. lies qn̄ statt qū; letzte Z. scē; p. 27, 9 debnt]. Dem Texte gegenüber steht eine, die Erklärung gut ersetzende, Englische Uebertragung, die fast überall genau, doch für den Laien wohl zu wörtlich lautet; sie braucht gern veraltete und juristische Ausdrücke (wie to defend: ableugnen; to make the law: Eidesbeweis erbringen; to remain: unterbleiben). [Für namia lies: Pfänder, nicht Namen Nr. 9; official statt officer 92; für visnetum: Ortsgericht (vgl. I Wil. 21 f; Henr. 78, 2) statt Nachbarschaft 204.] Das Glossar umfasst nur 12 Wörter [in portimot ist i nicht Genitiv, sondern abgeschwächtes ge aus gemot]; um so reicher ist der Index der Klagen (nach den Brevia zur Processeinleitung), der Beweismittel, der Gerichtsverfassung, der Einreden und vieler in den Verhandlungen berührten Rechtssätze und Kategorien von Berufsständen, Dingen, und Ideen. Für Familien- und Localgeschichte sind reiche Indices der Personen und Orte beigegeben. Dass dennoch bei manchem Stück der zu Grunde liegende Sachverhalt dunkel bleibt, liegt an der Lückenhaftigkeit des Stoffes. [Oeftere Verweisung wäre erwünscht; z. B. gehören Nr. 22 und 30 zusammen.]

Einige Male wird allgemeine Geschichte berührt: Lanfranc heisst Capitalis justiciarius 45; eine der letzten Sessionen unter Glanvilla wird Nr. 250 erwähnt, mit Fehlern in den Namen der Beisitzer; Reginald von Cornwall († 1175) besass in dieser Grafschaft omnia que ad regem pertinebant de vita, membris, aliis rebus, Nr. 188. Auf ein Marschenrecht an der Themsemündung aus Heinrich's II. Zeit bezieht sich Nr. 98. Des (dritten) Kreuzzuges geschieht mehrfach Erwähnung; vgl. Index: Jerusalem. Tempus quo b. Thomas martirium suscepit (62) gilt als Epoche, wie König Richard's zweite Krönung oder die Johann's zu Canterbury (236). Anfang October 1200 ist Graf David [von Huntingdon] der Terminpflicht ledig, weil er [zu seinem Bruder König Wilhelm] nach Schottland in Königsdienst verreist ist, Nr. 36.

Im Ganzen scheint die Justiz ordnungsmässig die Geleise, die ihr Heinrich II. gewiesen, innezuhalten; doch wird königliche Willkür sicher öfter eingegriffen haben als man ahnt aus seltenen Protokollvermerken wie „das Urtheil schwebt auf Königs Wunsch“, 194. Der fiscale Ertrag der Rechtspflege tritt häufig in den Vordergrund: für die Beweismittel und andere Processvortheile des königlichen Amtsrechts wird Geld geboten und genommen. Die Strafsumme ist oft viel höher als die Entschädigung, 224. 236. — Weitaus die meisten Parteien gehören dem höheren Mittelstande an und streiten selten um „persönliche“ Klagen, meist um Recht an Land, Wasser, nutzbare Gerichtsbarkeit, 183, Marktzoll, 27. 136, Kirchenpatronat; nur ist auch darunter mancher Zahlungsunfähige, 213. 218; der kleine Mann, vollends der Bauer, und der Anspruch auf Fahrhabe unterstand zunächst dem Gericht des Orts, Hundred, Lehenguts oder der Graf-

schaft. Villanes Land, selbst auf Königsdomäne, die doch bereits eine Jury von Villanen kennt, untersteht dem Manorbrauch (Hofrecht), nicht dem Reichsrecht, 123. Vor dem Königsgericht gelten Arme und Villane zu Geschworenen für untauglich, Nr. 126. 221. 253. — Die Richter wenden sich, wenn unschlüssig, an den König, d. h. wohl immer im Staatsrath, oder den Oberrichter, p. xviij. Die Strafsumme für einen Kronbaron wird zu Westminster festgesetzt, 224. Selbst kirchliche Stifter streiten um ein Kirchenpatronat oder eine Einsiedelei vor der Curia regis, Nr. 24. 35. 245. Sie weist einmal einen Patronatsprocess vor das kirchliche Gericht, wohl aus besonderen Gründen. Der Sheriff zwingt den landbegüterten Kleriker durch Execution zum Erscheinen vor den Königsrichtern; an den landlosen aber muss der Bischof die Citation vermitteln, Nr. 75. Die Gültigkeit einer Ehe entscheidet zwar der Official der Diöcese (92), selbst dies Urtheil kann aber im Königsgericht gescholten werden, 109. Der Bischof, der einen vom Laienpatron präsentirten Pfarrer zu bestätigen weigert, wird hier verklagt und muss sein Erscheinen wie jeder andere verbürgen, 94. Doch darf das Domcapitel während bischöflicher Vacanz die Antwort weigern, Nr. 232. Ein Aussätziger erbt nicht und erscheint nicht vor dem weltlichen Gericht, Nr. 157. Für den Abt tritt öfters der Mönch vor Gericht auf, für andere nur ein Weltgeistlicher oder Laie. Die Ehefrau vertritt der Mann, Nr. 170, die Unvermählte meist ein Attorney, doch manche „vult sequi loquelam suam in propria persona“, 143; eine auf Herausgabe anvertrauter Urkunden Verklagte soll mit 11 Helfern schwören, sie habe die Urkunden nicht erhalten, 137. Die Verhandlungen im Grafschaftstage protokollirt Rotulus vicecomitis, 231. Vom Grafschaftsgericht wird an das königliche appellirt (38. 231), von diesem eine Sache in die Grafschaft verwiesen, Nr. 90. Den Grafschaftspruch recordiren vier Ritter dorther zu Westminster, 38. Ein Graf mit vicekoniglicher Gewalt „perdonat utlageriam“ (hebt die öffentliche Aechtung durch die Grafschaft auf), aber „non potuit reddere terram quae fuit escaeta“ (heimgefallen an des Verbannten Lehensherrn), 188. Wer den Grafschaftspruch beweislos schilt, verfällt in Strafe, 38. Das Lincolner Burgmot und das Yorker Portmot werden 226 f., 179 berücksichtigt. Nur wenn Verklagter den Entscheid im Baronialgericht zur Gewähr zieht, unterlässt die Königsassise einen neuen Beweis in der Sache, 22. 169. Kein Mann darf bürgen zu Gunsten des Processgegners seines Herrn, 129. — Als Beweismittel erscheint selten die alte Lex Angliae, das einseitige Gottesgericht, Nr. 104, im Gegensatz zum oft angebotenen [Normannischen] Zweikampf. Als ein auf Raub Verklagter den Kämpen des Klägers besiegt hat, belangt er diesen wegen Verleumdung, da der König die Inzicht aus Missgunst entsprungen erklärt, Nr. 181. Für das Erscheinen der zum Zweikampf versprochenen Kämpen muss Bürgschaft gestellt werden. Durch Eideshelfer wird bewiesen, 137. 146. — Besonders reichen Stoff bietet diese Sammlung für die frühe Gesch. des Geschworenengerichts; vgl. p. xix. Auf ein vom Kläger erwirktes Königsbreve an den Sheriff veranlasst dieser, dass in adventu justiciarum veniant 4 milites ad eligendum 12 (Nr. 17. 33). Die Geschworenen dürfen den Parteien nicht verwandt (21. 158), arm oder villan

sein, brauchen aber nicht milites, sondern können alii probi et discreti sein, 253. Den Spruch einer Jury kann eine andere (grössere, von 24 Rittern) umstossen, 224. Einmal wird eine Jury von 18, je sechs von jeder Partei und den Richtern, gewählt, 183. Der Beklagte weigert sich, den Wahrspruch einer Jury anzuerkennen, weil der Gegenstand der Frage 100—70 Jahre zurückliegt, 41. Für falschen Spruch werden die Geschworenen bestraft, 226. Ein Augenzeuge, der seine künftige Abwesenheit bei etwaigem Fraglichwerden einer Sache voraussieht, kann Wissen und Zeugnisspflicht einem anderen urkundlich übertragen, p. xvij. — Vom Erscheinen vor Gericht entbindet der Königsdienst, auch schon die Entsendung vertretender Ritter zum Heer, 125; eine missbräuchliche Berufung darauf deckt des Königs Brief auf, 39. „Malum lecti“ als Sunne wird gerichtlich in Augenschein genommen, 23. Der Kläger der nach Erwirkung des Writs den Process nicht verfolgt, verfällt in Strafe, 119. Das Breve muss genau mit der mündlichen Forderung im Process stimmen, 16; klagen mehrere Erben, so müssen sie alle im Breve genannt sein, 112. — Zahlreiche Fälle betreffen Aussteuer, Wittum, Erbrecht: ein Drittel vom Lande bei Freien gilt als Wittum, Nr. 15, aber nicht von Villanen, Nr. 14. Ein jüngerer Bruder möchte vergeblich eine Inquisitio von der Curia regis erkaufen, ob das väterliche Erbe, das der ältere besetzt hat, nicht theilbar sei, Nr. 61. Theilbares Land (Gavelkind, aus Kent bekannt) bemerkt Hrsg. in Norfolk und Rutland p. xv. Die Serganteria [maior], die ein halbes Schiff zum Königsdienst stellt, ist untheilbar und vererbt, wo ein Sohn fehlt, auf die älteste Tochter, 112. Der Sohn eines Sokmanns und der Erbin eines Ritters gehört [kraft ritterlichen Landbesitzes] unter Vormundschaft des Herrn des Ritters, Nr. 82. Ein Witwer beansprucht seiner Frau Aussteuerland als Erbe seines angeblich lebendig gewesenen Sechsmonatkindes, bei dessen Geburt die Mutter verstarb, 184. Ein Schuldner zahlt mit der Hand seiner Erbtochter oder der Nutzung seines Landes, 3. Verschollenheit für 7 und 20 Jahre wird als Grund angeführt für die Annahme der Verstorbenheit, p. xix. Als Auflassungssymbol dient ein zerbrochenes Messer, p. xvj, als Quittung ein Kerbholz, p. xvij. Zur G. des Weinbaus siehe 174, der Falknerei 101, der Stadt London 66, der Juden 3, der Zollfreiheit 27. — *Vgl. SatR* 28II91, 267.

***Bracton's Note book;** a collection of cases decided in the king's courts during the reign of Henry III., annotated by a lawyer of that time, seemingly by Henry of Bratton. Ed. by F. W. Maitland. 3 Bde. London. 1887. xxiv 337 p.; 720 p.; 723 p. [vgl. schon DZG II, 231]. — P. Vinogradoff entdeckte 1884 gelehrt und scharfsinnig [vgl. I, 276] in der Hs. 12269 des British Museum eine Sammlung von Rechtsfällen, die Heinrich von Bracton, behufs Herstellung seines Rechtsbuches (des besten aus Englands MA.), aus den Staatsgerichts-Rollen ausziehen liess. Maitland bietet nun in Band 2 und 3 den genauen Abdruck jener Original-Hs. und in den Anmerkungen erhebliche Varianten ihrer Quelle, der Rollen, soweit

diese noch im Staatsarchiv liegen, ferner Sacherklärung mit besonderer Rücksicht auf Bracton's Rechtsbuch und auf noch offene Fragen der Engl. Rechtsgeschichte. — Der erste Band, Apparatus, beginnt mit einer Gesch. jener Entdeckung [vgl. I, 12] und schliesst mit sorgfältigen Orts- und Personenregistern, enthält aber auch wichtige Tabellen 1. der Richter, die 1218-72 zu Westminster auf der Bank (später Common pleas genannt) sassen; 2. der von Bracton citirten Sprüche königlicher Gerichte 1218-62 in chronologischer Ordnung und mit Angabe, ob und wo sie auch im Notebook oder auf den Archivrollen stehen; 3. der in Fitz-Herbert's „Graunde abridgement“ (1514) citirten Processe von 1217—63, welche zeigen, dass auch dieser, der die Engl. Rechtsgesch. der Neuzeit einleitet, aus jener Zeit fast nur das Notebook kannte. Ein fernerer „Index of actions“ ordnet die Nummern des Textes systematisch nach den Klageformeln, mit dem sich aus dem Writ ergebenden Verfahren und den Einreden, gibt also den Rahmen zu einem Grundriss des damaligen Rechts, der aus Beispielen des Notebook leicht herstellbar wäre. Der alphabetische „Index of things“ genügt dem Erforscher der politischen und allgemeinen Rechts- und Sittengesch.; der Antiquar und der Philolog würden zahlreichere Glossen wünschen, wie dignerium 916. 1103; esperver 1063; haybote 691; heriot 1230; hordarius 1237; husbote 691; lagedag 753; lex Eideshelferschaft 1436; visnetum 1041. 136; wodeward 1230.

Die fleissige und geistvolle Einleitung weist nach, wie Bracton für die Engl. Rechtsgesch. Epoche macht. Er fand das Recht in einer Entwicklung vor, die noch nicht von den festen Klageformeln eingeengt war, bevor die Richter von dem auf die Kronjustiz eifersüchtigen feudalen Parlament gezwungen wurden, dem Geschäftsleben künstliche Rechtswege zu suchen. Er lernte durch Römisches Recht hauptsächlich nur das Englische zu verstehen und theoretisch darzustellen.

Sein unvollendetes Rechtsbuch ist zwar neuestens wieder, aber höchst unkritisch herausgegeben: da sind Spuren noch währender Nacharbeit, die in frühen Codices am Rande stehen, nach späteren Hss. in den Text gerathen und bisweilen falsch eingeordnet, ebenso vielleicht manche spätere Glosse und Interpolation. Eine solche (vielleicht unechte, doch vor 1290 entstandene) Einschaltung ist der von den Rebellen des 17. Jahrh. citirte Satz, der König stehe unter seiner Adelscurie; denn er widerspricht Bracton's sonstiger Anschauung, dass der König nur Gott verantwortlich sei, und würde, falls echt, eine Sinnesänderung, vielleicht nach Montfort's Umwälzung, bezeichnen.

Bracton ist falsche Schreibung für Bratton (bisweilen Bretton), den Namen mehrerer Orte in Devonshire. Hier herum wohnten

Bracton's Freunde; bei den Assisen des südwestl. Englands wirkte er als Reiserichter; in Cornwall besass er (und wohl nicht ein Gleichnamiger) ein Ritterlehen und am Dom zu Exeter erhielt er 1264 den Erzdiakonat über Barnstaple, dann die Kanzlerwürde, endlich, wohl 1268, kurz vor dem Herbst, jedenfalls vor 1272, Grab und Seelstiftung. Er war nie reich wie mancher College, dessen Bestechlichkeit er mit Grund beklagt, doch besass er in London ein Haus, ein Geschenk vom König. Als königlicher Richter diente er bei den Reise-Assisen mindestens 1245—67 und Coram rege (beim Gericht, das dem Hofe folgt und aus besonders tüchtigen Kronjuristen besteht) mindestens 1248—59, dagegen wahrscheinlich niemals auf der Bank zu Westminster. Er galt als ehrlich, rechtsgelehrt und unparteilich, ward daher auch 1259 von der Regierung der Barone verwendet und gehörte im Frühjahr 1267 zur Commission über die Ansprüche der Enterbten, d. h. der Anhänger Montfort's. (Eine gleichzeitige Staatsarchivalie, welche meldet: Henricus de Brattona interfectus fuit apud Lewes, meint einen Namensvetter oder, was wahrscheinlicher, verwechselt ihn mit einem der 1264 umgekommenen Königsrichter.)

Sein Rechtsbuch schloss Bracton nicht mit einem Male ab, versprach vielmehr manches Capitel, das fehlt, für später und trug wieder anderes erst nach. Doch arbeitete er sicher 1254 daran. [Das Bedingungsbeispiel „wenn Richard König der Deutschen wird“ stammt m. E. von Ende 1256 oder Anfang 1257, war nicht schon seit 1250 für allgemeinen Gebrauch möglich. Ereignisse von 1259 dagegen sind dem Verf. an einigen Stellen sicher unbekannt und überall unberücksichtigt.] In diese unmittelbare Gegenwart, bis 1254, reichen nun nur äusserst wenige der von Bracton angezogenen Processe hinab; er bevorzugt als classischere Beispiele vetera iudicia der Richter Martin Pateshull (Decan von London, † 1229) und Wilhelm Raleigh, der bis 1237 in Hofgunst stand, dann gegen des Königs Willen Bischof von Norwich und später Winchester ward, und 1250 starb. Die Rollen dieser beiden, aus denen er geschöpft hatte, musste er 1258 dem Archiv zurückliefern. Diese seltsame Auswahl [aus der jedoch seine Abneigung gegen Segrave's Justiz nicht nothwendig folgt] eignet nun auch dem Notebook, das Rechtsfälle 1217—40 bringt.

Es ist von 4—5 Schreibern um 1250 eilig aus den Rollen copirt. Der Leiter der Arbeit, der Juristenhand um 1250 schreibt, verbesserte und machte Randbemerkungen. Die Originalrollen zeigen noch die Striche, durch welche er den Abschreibern das fürs Notebook Auszuhebende bezeichnete, und bisweilen ein Wörtchen, wodurch er die Kategorie angibt, für welche er das Stück brauchte. So konnte Maitland ein verlorenes Blatt des Notebook (von dem auch das erste

Blatt jetzt fortgerissen ist) aus den Rollen ergänzen. Das Notebook enthält 1982 Nummern, das Rechtsbuch 500 Processe, 200 decken sich. Bei der Legion von anderen Processen ist es zu unwahrscheinlich, dass zwei Autoren unabhängig gerade aus dem vorigen Menschenalter dieselben Beispiele herausfischten, denn nicht nur dieselbe Rolle, sondern dasselbe Zehntel einer Rolle benutzen Notebook und Rechtsbuch. Den Rest der Processe mag Bracton aus einem zweiten uns verlorenen Bande [oder nur Theile] des Notebook geschöpft haben. Kein Rechtsgelehrter ausser Bracton hat damals wissenschaftlich Fälle gesammelt, und sein Werk ist ohne vorherige Collectaneen nach Art des Notebook undenkbar; das Notebook ist einzig in seiner Art, mit der postulirten Vorarbeit Bracton's also höchst wahrscheinlich identisch.

Innere Gründe beweisen ferner, dass der Text des Notebook 1240—56 und fast gleichzeitig die Randnotirung entstand; der Verf. der letzteren hat nämlich die ausführliche Gesetzgebung von 1259 bis 1274 nicht berücksichtigt. Er kritisirt scharf und kühn die Urtheile als Error oder Optimum, stellt gelehrte Vergleiche an, deckt sich mit Bracton in der juristischen Anschauung überall, gebraucht mehrfach dieselben eigenthümlichen Wendungen, spinnt ähnlich wie Bracton denselben Rechtsfall theoretisch weiter und citirt ganz kurz Namen, die zu Bracton's Kreise von Orten und Menschen, zu Bracton's Gutsbesitz und Richterwirksamkeit in Beziehung stehen, endlich verwirrt er wie Bracton Datum und Text eines Statuts. Maitland's Beweisführung, ein Muster logischen Aufbaus und durchsichtiger Darstellung, hat nirgends Widerspruch gefunden und wenigstens mich überzeugt, dass das Notebook von Bracton herrührt.

Sie behandelt nebenher mehrere für die Englische Verfassung des 13. Jahrhunderts wichtige Punkte, so die Echtheit des Statuts von Merton [vgl. Winogradoff, Law Quart. R. 1888, 437] und die Inrotulirung der Gesetze p. 105; die königlichen Gerichtshöfe und ihre Rollen p. 57; die Festsetzung des Brodpreises je nach dem Kornpreis, die im Latein. Text auch sonst, hier aber Französisch überliefert ist (das einzige nicht Latein. Stück des Notebook) p. 82.

Ganz von Bracton abgesehen, bildet das Notebook eine wichtige Quelle für die Engl. G., denn etwa die Hälfte der Rollen, aus denen es abgeschrieben ward, fehlt jetzt. Ferner erhalten wir hier nicht bloss gleichsam einen Querdurchschnitt durch das Recht um 1225, sondern dank der Kritik am Rande blicken wir auch in den lebendigen Meinungsstreit der Gelehrten, in welchem es weiter entwickelt wird. Da wenigstens eine der Parteien in den meisten dieser Processe zu Adel oder Gentry gehört und um Grundbesitz streitet, so finden Familien- und Ortsgeschichte hier reichen Stoff; allgemein wichtiger Einzelereignisse 1216—33 geschieht nebenher Erwähnung. Maitland deutet I, 129 das Merkwürdigste an, ebenso die Nummern, die Neues

ergeben für die Stellung der Krone besonders zur Justiz, die kirchlichen und Selbstverwaltungs-Gerichte, den Process, das alte Gebrauchsrecht, das Recht am Boden und die Klagen auf Land. Ueberall erfasst Maitland die Einzelheit im Rahmen der grossen Entwicklung; dieser Abschnitt, klar und kurz dargestellt, lockt zur Uebersetzung, duldet aber keinen Auszug.

Unter den vielen lobenden Kritiken des Buches, wie J. G. Black (RH 1889, 387), vergleicht Winogradoff (Law Quart. R. 1888, 436) die Englische mit der Franz. Rechtsentwicklung im 13. Jahrh. C. Elton (EHR 1889, 154) zeigt den Sieg der possessorischen Klage mit der summarischen königlichen Rechtshilfe über das [Eigenthum petirende] Writ of right, und geht auf das Erbrecht an Land ein: Jüngstenfolge deutet nicht überall auf villanen Besitz; Socagium fiel unter Heinrich II. bald dem Aeltesten, bald dem Jüngsten zu, ward meist nach Gavelkind getheilt, ward dagegen um 1240 dem Aeltesten zugewendet, wo nicht gegentheiliger Ortsbrauch (wie in Kent und anderswo) nachgewiesen war. H. Brunner (Sav. Z. f. Rechtsg. X Germ., 240) betont den Antheil der Engl. Geistlichkeit an der Entwicklung des nationalen Rechts, vergleicht zur Schelte des Grafschaftsrecords Friesisches Recht, geht auf die Verfolgung des Gestohlenen und den Gewährzug ein und hebt eine Inquisitio de odio et athia heraus, bei der der Gerichtshalter die Anwendung der Jury ohne königlichen Befehl entschuldigt als nothwendigen Ersatz für das veraltete Ordal.

Aus der Ueberfülle merkwürdiger Einzelheiten sei hier der Beweis durch vorgeladene Sachverständige (in diesem Fall acht Frauen, über Schwangerschaft) in Nr. 137 erwähnt. Eine wichtige Geschichtsquelle ging unter in dem Grundbuch, worin „episcopus Ricardus [von Winchester, 1174—88, einer der ersten Regierungsbeamten] ad commodum conventus [seines Doms] imbreviari fecit quantitates terrarum et nomina tenencium et servicia eorum tam in villenagio quam in libero feodo“, Nr. 1237.

Ueber Villane handeln etwa 70 Processe, aus denen ich folgendes erschliesse: Ein Villan heirathet eine Freie (475. 702. 1228); diese erlangt, sobald sie Witwe wird, das Recht zurück, freies Land zu erben und vor dem Königsgericht zu klagen, welches Recht während der Ehe ruht, weil es ein Villan nicht für sie (die der Ehemann vertreten müsste) ausüben kann (702. 1010. 1139); sie heirathet sogar einen Ritter, 702. Die Nachkommenschaft des Villans ist villan, 702. Heirathet ein Freier eine Villane (1041. 1902), so bleibt seine Nachkommenschaft frei (1041), ausser wenn er auf dem villanen Gutshof der Frau haust, 1839. Ein Villan wird verkauft (1167) für 40 Shilling, 1103. Mancher kauft sich frei, 31. 343. 1837. 1918. Er kann den Freilasser zwingen, ihm die Freiheit zu gewährleisten, die (wie Bracton am Rande gegen seine Collegen bemerkt) gegen Jedermann gilt, 1749. Der Villan darf nicht ohne des Herrn Erlaubniss Mönch werden (1139) oder in die Stadt ziehen und kann durch seinen Herrn binnen Jahresfrist aus der Stadt zurückgefordert werden (wo er als Mercator itinerans eine Bürgerstochter geheirathet hatte, 1228). Mancher Villan besitzt — also unter einem zweiten Herrn — freies Land in Pacht (1837) oder sogar als Feodum (63. 1025. 1263, und verleiht Land

pro homagio wie ein Freier 1833). Durch solch liberum tenementum wird er rechtsfähig vor dem Königsgericht, 63. 1025. Aber ein Villan erbt nicht freies Land von Freien, sei es von der freigeborenen Mutter (702) oder vom freigekauften Bruder, 343. Eines Villanen villanes Land kann dessen Nachkommenschaft als Erbe gegen den Grundherrn nicht vor dem Königsgericht einklagen, 225. Ein Freier kann villanes Land, selbst mit Fronden und Merchet (Abgabe für die zu verheirathende Tochter), besitzen, ohne dass sein Personenstand leidet, 70. 88. 211. 1411. Wer ihn als Villanen anspricht (88. 281. 1210. 1242), oder der Villan, der falsch behauptet, frei zu sein, verfällt in Strafe, 343. 1230. 1885. In den meisten Fällen bekennt sich der Villan selbst, wohl niemals gerne, zu seinem Stande (1139. 1914), und er oder ein Nachkomme kann dann durch die Königsgerichts-Rollen der Unfreiheit überführt werden, 1411. Aber häufig ist der Stand zweifelhaft (225); die Braut eines Villanen und der Käufer seines Landes meinen mit einem Freien zu thun zu haben, 1139. 1203. 713. Wer den Verdacht des Villan-Standes abwehren will, erbittet vom König ein Breve „De libertate probanda", umgekehrt der Herr gegen den Unfreien ein „De nativo habendo" (I, p. 184). Es gibt deutliche Zeichen der persönlichen Freiheit bei villanem Besitz, namentlich das Recht, das villane Land verlassen zu dürfen; und umgekehrt beweist die Gebundenheit an das villane Land persönliche Unfreiheit (70. 88; vgl. I, p. 86). Aber ein in der Fremde arbeitender Handwerker, der [weil landlos?] nur „redit quando voluerit", bleibt dennoch villan, 632. Die Richter erklären gern für frei, so wenn der angebliche Herr Jemanden zum Villan beansprucht und den Termin versäumt (1934) oder Merchet und willkürliche Besteuerung (Taille) nicht als Brauch erweisen kann, 1210. 1225. Sie entscheiden über den Stand, meist auf die Aussage eingeschworener Nachbaren hin (1167), je nach dem unbezweifelten Stande des Vaters, Grossvaters und ihrer Nachkommen (1005. 1030. 1041. 1167. 1812. 1885. 1887), nach der Genossenschaft (ob der Mann gemeinschaftlich mit Villanen für den Herrn front, 1894) und nach dem Besitzrecht. Während nun zum Erweise freien Besitzrechts das Homagium genügt, erkennt man die villane Natur des Landes weit schwerer. Villanes Land heisst des Herrn Domäne, im Gegensatz zu dem, was er zu freiem Besitz ausgeliehen hat, 1701. Villanes Land kann der Herr zu liberum tenementum (1902), etwa gegen Zins (1814. 1837) oder Naturalabgabe (1918) umwandeln; seine Urkunde genügt zum Beweise; der Freilassung des besitzenden Villans bedarf es nicht. Villanes Land kann wieder über servicia rusticorum suorum, also über abhängige Hintersassen, gebieten, 1715. Das Villenagium geräth allmählig in Vergessenheit, wenn, besonders während langer Verpachtung, das Dorf Dienste gegen Geld oder feste Renten abkauft, 1237. Wohl gelten Abgaben, besonders von Naturalien (1005. 1210, wie Geflügel und Eiern, 1103. 1819), und noch mehr Fronden als servil (1819), und heisst „defendere terram per furcam et flagellum" sein Besitzrecht für villan erklären (1419); allein diese Lasten begegnen auch bei freiem Besitz Freier, 1834. Die Fronden bestehen in Schmieden (879), Bauen (1661), Botendienst (1041),

namentlich aber landwirthlicher Beihilfe durch Fuhren (1041. 1062), Viehhüten und vor allem Ackerdienst (63. 1030. 1062); bisweilen muss des Bauern tota familia excepta uxore (916. 1661) bei des Herrn Ernte helfen; und Gebrauchsrecht bestimmt, wie weit der Villan, wie weit der Herr die Arbeiter beköstigt (1819. 1103); so drückend die Dienste sein mögen, sie sind rechtlich doch begrenzt. Verbinden sich nun diese Lasten mit der Pflicht, vor Verheirathung der Tochter oder Schwester die Einwilligung des Herrn einzuholen (1062. 1661) oder statt dessen Merchet („gersum“ steht 1819, Angelsächs.: Geldabgabe) zu zahlen (63. 70. 88. 916. 1030. 1041. 1210. 1230, was bisweilen eine feste Summe ist, 281. 1003), oder mit der Taille (Auxilium, 1661), so gilt Villenagium des Bauerhofes als erwiesen. Die Taille setzt der Herr meist jährlich fest (524. 784. 1041. 1062), d. h. also sie wechselt in der Summe, und das Dorf legt sie unter sich um, 70. 88. 1005. 1041. 1167. An sich ist sie selbst in dieser Willkür kein Zeichen des Villenagium, sondern kann als „de gracia“ (freiwillig) gewährt gelten, 1661; erst wenn „contra voluntatem villanorum“ erhoben, beweist sie Villanität des Landes, 1230. — Eine feste Jahressteuer, in die sie später meist überging, wird damals der Taille entgegengesetzt, 1210. Mit der Pacht fällt sie wenigstens ursprünglich nicht zusammen. Die Gastung (916. 1103) steht nur neben villanen Lasten, ebenso das Besthaupt zum Heriot und die Abgabe für das auf des Herrn Weide getriebene Vieh, 1230. 1661. Das Jüngsten-Erbrecht spricht nur dann für Villenagium eines Hofes, wenn es bei den Villanen der Nachbarschaft herrscht, 1005. 1062. Der Besitzer darf vom Villenagium ohne des Herrn Erlaubniss kein Stück Land veräussern (879. 1203), etwa eine Urkunde darüber (1419) oder Wittum daran bestellen (475), auch bisweilen nicht einen Ochsen oder ein Hengstfohlen davon verkaufen, 63. 1661. — Verweigert einer die seinem villanen Gute anhaftenden Lasten, so wird vom Herrn sein Vieh als Pfand (1062) in Beschlag genommen, oder er wird gefangen gesetzt (1041), oder vom Hofe gejagt. So lange dagegen der Besitzer die consuetudines erfüllt, hat er ein Recht auf sein villanes Land, 1103. Schraubt der Herr die willkürliche Taille und Leistungen über das racionabile, so dass divites villani (632) verarmen und gar ihren Hof in Stich lassen (691), so ist das zwar rechtswidrige „destructio hominum“, wegen deren er aber nur, falls er zeitweiser Niessnutzer war, vom Grundherrn, den er vertrat, verklagt werden kann, 485. 574. Das Königsgericht muss die Klage eines villanen Dorfs gegen dessen Herrn abweisen, ausser wenn es einst zur Krondomäne gehörte, 1237. 1661. Ein Anspruch an villanes Land ist zunächst beim Hofgericht des Grundherrn anzubringen; hat dieser aber, gleich als handle es sich um freien Besitz, nicht widersprochen, als die Klage vor die Grafschaft gebracht wurde, so kann er die Sache nicht an sein Hofgericht zurückziehen, 1681. Vor dem Königsgericht klagt der Villan nicht selbst (1650. 1681), obwohl er jeden ausser seinem Herrn zu Gewähr ziehen kann (1749), sondern durch seinen Herrn, der ihn und sein Land gegen Civilklagen vertritt (334. 466. 591. 652. 1411. 1531), auch für das Lösegeld seines im Bürgerkrieg gefangenen Villans haftet, 713.

Bei einer Landübertragung heisst es, dass der Veräusserer dem Erwerber „fecit seisinam de villanis, ita quod [der neue Grundherr] cepit fidelitatem a villanis et exigebat redditum suum; omnes dederunt aliquid de ingressu“, 524.

*__Flores historiarum.__ Edited by H. R. Luard. (Rolls series.) 3 Bde. London. 1890. lvij 599; 505; xxj 673 p. Wenn die kleine Gemeinde der Erforscher des Engl. MA. diese neue Ausgabe Luard's, vielleicht die schwerste und mühevollste unter seinen bändereichen Meisterleistungen, mit gespannter Erwartung begrüsste, so bangte ich, der für Mon. Germ. 28 einiges Wenige multo cum labore non tamen sine haesitatione 1884/6 aus den Flores ausgezogen hatte, die Arbeit von Monaten durch dieses spätere Werk von ebensoviel Jahren nicht bloss überflüssig gemacht, sondern umgeworfen zu finden: denn nur wenige Tage hatte ich einige der vielen Hss. einsehen können. Zum Glück bestätigt Luard's abschliessende Forschung meinen Versuch in allen wesentlichen Zügen: der zu verwerfende Autorenname Matthaeus von Westminster ruht nur auf Einer Handschrift, um 1400, und scheint aus Matheus (Paris, — der Vorlage des Werkes) und dem Orte der Fortsetzung zusammengesetzt. Das Werk ward zu St. Alban's vor 1259 mit der Schöpfungsgesch. begonnen und ursprünglich bis 1250, dann bis 1265 geführt. In unserer Textgrundlage, der Chetham-Hs., trug die Annalen 1241—9 des Matheus Paris Schreibgenosse ein und mehrere Randnoten Matheus selbst. [Ich halte daher Matheus mindestens für den Veranlasser und allgemeinen Leiter des Werkes.] Fehler und Widersprüche gegen Matheus' sonstige Werke, Ansichten und Arbeitsart beweisen aber, dass nicht er der Compilator war. Dagegen ist dieser vielleicht identisch mit dem ersten, absichtlich anonymen, Fortsetzer des Matheus, einem Anhänger der Barone, der für 1259—65 höchst werthvolle genau gleichzeitige Nachrichten bringt, mit deutlicher Absicht, Matheus wenigstens äusserlich nachzuahmen, und von den späteren Albanensern (Rishanger und Opus chronicorum) geplündert wird.

Die Quellen des Compilators sind: Matheus sämmtliche Werke, also Cronica maiora [wie Luard zeigt, in beiden Codices], Historia Anglorum, Abbreviatio cronicorum, Liber additamentorum und, nach Luard, Gesta abbatum, ferner die verlorene Vorlage der Wendover-Codices [d. i. nach Luard eine Compilation des Abts Johann, m. E. aber nur Wendover's Autograph], sodann eine grosse Anzahl der Bücher, die schon den Hauschronisten in den zwei vergangenen Menschenaltern gedient hatten [nämlich ausser den in Mon. Germ. genannten: Isidor, Charta Edwardi Conf. zu a. 1049, Florenz, Malmesbury, Aelred's Vita Edwardi Cf., Will. Cantuar. Vita s. Thomae, Robert v. Torigni, Annalen von S. Edmund's und Southwark, Ralf von Coggeshale].

Bis 1066 schreibt der Compilator fast nur wörtlich ab, später ändert er den Stil, meist um zu kürzen, und bietet bis 1216 äusserst wenig Selbständiges, darunter einiges Locale [Luard I, xxxv ff.; III, p. xj; zu 1066 gibt Wilhelm's I. Vorgefühl, „progenies regnabit libere 150 annis", nur M. Paris' Ansicht von Johann's Lehenseid]. 1216—49 begegnen öfter eigene Urtheile als neue Mittheilungen eines Zeitgenossen, 1250—9 ist das Werk blosse Copie aus Abbreviatio und Cronica des Paris. — Das Chetham-Ms. wanderte nach 1265 nach Westminster, für welches Stift es vielleicht angelegt war [die früheste Textnotiz für Westminster steht nach Luard zu 1222]. In Westminster ist das Werk fortgesetzt worden, nicht in Einem Zuge. Der erste Fortsetzer ist Royalist. Sein Name und die der Fortsetzer bis 1307, wo die meisten Hss. enden, fehlen. — Die hauptsächliche Nebenclasse der Hss. neben der Chetham-Hs. vertritt der Etoner Codex aus Merton, dessen Text also mit jenem nicht vermengt werden darf. Viele andere Schreiber schwärzten je ihre Localnachrichten in die Flores ein.

Hier nun endet meine Uebereinstimmung mit Luard. Ich behaupte gegen seinen Widerspruch: Hs. Arundel schöpft nicht allein aus Chetham (vgl. III, 2 Ar. richtig trufatorium, Ch. transatorium, was Luard in transitorium ändert), und Nero nicht allein aus Arundel (vgl. III, 33 wo N einige Zeilen mit Eton und B gegen Ar. hat; auch III, 43 Angliam), und Harley nicht allein aus Eton (III, 314 weicht es mit der Classe I von ihm ab; deutlicher Mon. Germ. 28, 502c), und Claudius nicht allein aus Regius (III, 114 überspringt Cl. mit Chetham Worte offenbar des Autors, die Re. hat). In diesen vier Fällen nehme ich eine gemeinschaftliche mir unbekannte Vorlage an, bin also über die nahe Verwandtschaft mit Luard einig. Meine Argumente hat Luard nicht einmal erwähnt, selbst einen Stammbaum der Hss. herzustellen aber nicht versucht. Aus seiner Ausgabe einen solchen zu machen, wenn es der Mühe lohnte, wäre zwar schwer (denn mit Fug und Recht hat er die Variantennoten nicht mit zahllosen Schreiberfehlern überlasten wollen), ist doch aber fortan möglich, da man nun Chetham und Eton vollständig gedruckt hat. Luard's Classification widerspricht sich selbst; z. B. ordnet er Codices Bodl. Mus. 149 und Westminster unter Chetham „from which all the others have been derived", jedoch „after 1298 Mus. corresponds more with Merton (= Eton); from 1298 Westminster follows the other recension; Merton in many instances gives more correct readings". Dass ein Mertoner unabhängig die verlorene Vorlage Wendover's benutzt habe, genügt durchaus nicht zur Erklärung: wieso ahnte er, welche Stellen daraus der Flores-Compilator ausgewählt haben wollte?

Um ein verlorenes Flores-Autograph, das Chetham und Eton vorlag, kommt man also nicht herum.

Als Quellen der zweiten Ausgabe und späteren Bearbeitung, wofür ich das Eton-Ms. halte, nennt Luard: Prosper, Historia miscella, Sigebert, Galfrid, Florenz, Huntingdon, Diceto, Coggeshall, Southwark [alle diese Werke besass St. Alban's!], Aurea legenda, Martin [Vincenz?] und für 1245—59 Matheus Paris. — Ausser den von Luard beschriebenen und grossentheils benutzten 19 Hss. nennt Hardy, Descr. Cat. III, 314 zwei mehr; dazu kommen Lambeth 419; Douce 207; College of arms 20. Luard zuerst hat die verschiedenen Hände und Absätze in den beiden wichtigsten 2 Hss. gesondert und den Saint Alban's-Theil so trefflich herausgearbeitet, dass hierfür eine Verbesserung mir nicht möglich scheint. Für den Theil 1265 bis 1307 möchte der Literarhistoriker für die Quellenkunde wohl noch einige Räthsel gelöst haben [Bémont, RC '91, 50 versucht nach den Jahresanfängen die Verfasser zu sondern]; doch alles irgendwie für die Geschichte selbst Wichtige liegt nunmehr aus zahlreichen Hss. verlässlich gedruckt vor. Mit Hilfe des trefflichen Index überwindet man leicht den Uebelstand, dass man aus eingeklammerten Zeilen oder selbst Worten im Text, aus Anmerkungen, aus Anhängen, ja selbst mitten aus der Vorrede I, xxxij und Nachträgen III, 672 die dem Autor fremden Interpolationen der einzelnen Hss. zusammensuchen muss. Lieber hätte man z. B. die Rochester'schen Nachrichten der dortigen Hs. und die Ostanglischen Fasten der Norwicher Hs. ebenso beisammen, wie Luard Merton's Prioren aus Hs. Eton I, lij aushebt. Die hier meist zuerst gedruckten Einschaltungen bringen viel Merkwürdiges, auch für Reichsgesch. Z. B. aus Holme: 1134 Kaiserin Mathilde wollte den Vater morden und floh vor ihm zum Anjou [ähnliches gegen Heinrich V. legt ihr eine andere Sage zur Last]; aus Rochester: Alexander's III. Privileg für Rochester, Velletri 6 idus Aprilis 1180; 1237 „Nuncii Roffensis ecclesie - - steterunt in curia [Romana], per totum annum impediti per guerram inter dominum papam et imperatorem Alemannorum"; aus Westminster: „1261 mense Augusti, 5. die eiusdem, apud Wynchelseiam obiit Ricardus, nepos regis Henrici, cognominatus de Paris, eo quod Parisius natus erat; et sepultus est apud Boloniam" („this was a son of Richard of Cornwall", Luard). Zu 1239 „Fretherіcus dotes ecclesiae invadens" bemerkt ein Engländer um 1400: „Nota Fredericum amicum Wyclyf".

Fast alle Sätze der aus vielen Quellen zusammengestoppelten Parkerschen Edition weist Luard nun aus Hss. nach, ausser der Nachricht, dass Grosseteste zu Stradbroke geboren sei.

Aus einem bisher unbekannten Geschichtswerk des Reginald von Wroxham citirt der Holmer Interpolator Stellen die sich mit Matheus Paris' Chronik und Historia decken. Wenn er den Reginald Cresi, Pfarrer von Wroxham meint, dessen Tod er zu 1235 bemerkt, so hätten wir hier (nach Luard I, xxiij) eine unbekannte Quelle des Matheus.

Von den gesammten Flores ist nur etwa ein Sechstel nicht aus uns erhaltenen Büchern entlehnt; und dies ist (wie leider auch der frühere Theil) aus den schlechten Ausgaben häufig benutzt worden. Als erster

aber konnte Luard hier zwei Fortsetzungen von bedeutendem Quellenwerth veröffentlichen, nämlich III, 328—48 eine aus Tintern für 1305—23 [die u. a. das Wittum der Alice von Hennegau und Edward's II. Krönung vor den Fürsten von Savoyen und Brabant meldet] und III, 137—235 die weit wichtigere aus Westminster, bis 1325. Letztere, im Chetham-Ms., ist vom dort 1325 verstorbenen Mönch Robert von Reading verfasst (mit Ausnahme der drei letzten Seiten, die aus Murimuth und Higden angehängt sind). Er nimmt heftig Partei gegen Edward II, Gaveston, die Despenser, Erzb. Reynolds, die Templer und die Dominicaner (vgl. I, xiv; III, xvij); sein dunkler Stil zeigt den Verfall der Engl. Geschichtschreibung des 14. Jahrhunderts. Seine Nachrichten für Reichsgeschichte sind: Heinrich's VII. Bestätigung durch Clemens V. und Vergiftung durch Dominicaner in castro Pulchchrano bei Pisa, das Concil von Vienne, der Flandrische Krieg 1315, die Verschwörung der Aussätzigen, Deutschland zu vergiften 1321, Hennegau's Parteinahme für Mortimer, Ludwig's IV. Wahl und des Papstes Intrigue. — Aus dem Liber additamentorum von St. Alban's druckt Luard III, 349 Alexander's IV. Brief an Heinrich III., Viterbo 22. Dec. 1258, betreffs Englischer Schulden bei Italienischen Bankiers des Papstes, und ein Rundschreiben des Erzb. Bonifaz von Canterbury an den Engl. Klerus (Lambeth, 16. Juli 1259) über diese für Rom zu sammelnden Gelder.

Nach löblichem Engl. Brauch verschmäht Luard nicht die unsägliche Mühe, 300 Seiten Index zu liefern, und mit geradezu rührender Bescheidenheit entschuldigt er etwaige Fehlerchen. Vgl. SatR 6IX90, 301. [Am 29. April hoffte Luard diese Anzeige, deren Correctur er im Bette sah, eingehend zu beantworten; am 2. Mai meldete man mir seinen Tod.]

*Sir **G. F. Duckett**, Visitations of English Cluniac foundations in 1262, 1275—6, 1279, translated from the original records in the National library of France [Nouv. acq. lat. 2280]. London, Paul, Trench. 1890. 52 p. — Der um Englands Cluniacenser-Gesch. schon durch andere Arbeiten (vgl. DZG III, 189) verdiente Verf. übersetzt hier „dem Sinne nach genauestens" [zu frei: RC '90, 278] drei Rollen, *die frühesten Visitationen,* die man von England kennt, in denen die Visitatoren, je ein Französ. und ein Engl. Prior, den Befund von etwa 22 Klöstern berichten. Aus ihnen erhellen die Namen der Stiftsbeamten, die Anzahl der Mönche, der Gottesdienst, das innere Klosterleben, die Orts- und Wirthschaftsgeschichte.

Die Stifter erscheinen vielfach bedeutend verschuldet, darunter Wenlock, weil sein Prior den Bischofstuhl von Rochester erstrebt; dieser, der erst 1275 Visitator gewesen, erfuhr nun, 1279, arge Rügen. Der Prior von Careswell wird, „obwohl ein Engländer", gelobt. Gänzlicher Verfall wird nur einmal, p. 26, gerügt, sonst meist nur hier und da ein kleinerer Verstoss gegen die Regelstrenge. Doch von Montacute reiten die Mönche im Lande umher, essen und trinken mit Laien, und über des Priors üblen Leumund kann nur viva voce berichtet werden; aus Thetford werden zwei

Mönche verbannt wegen unanständigen Lebens und Dienstboten-Misshandlung. Monk-Bretton muss durch den Sheriff auf des Königs Befehl gezwungen werden, die Visitatoren einzulassen, und wird wegen verweigerter Auskunft excommunicirt. Im Ganzen erscheint der Zustand dieser Klöster Ende des 13. Jahrhunderts als geordnet und regelgemäss. Ein Process gegen das Domcapitel von Lichfield kostet viel, weil Männer von Einfluss und aus des Königs Umgebung darin sitzen. — Verf. übersetzt alsdann eine Uebersicht über Cluny's Britische Töchter aus dem 15. Jahrhundert, die Visitationen von 1298, 1390, 1405 auszieht; und hinter den fleissigen Index stellt er (nach L. Delisle's Abschrift aus dem Original, Bibl. nat., Lat. add. 2566) eine Verfügung des Priors Johann von La Charité von 1247: damit pro defunctis gebetet werde, wird einer seiner Mönche zwei Tage nach jedem Todesfall diesen den Französ. Cellen melden, zuletzt Longueville nahe Dieppe; und dieses wird die Nachricht nach England bringen und dorther die Obitmeldungen Englischer Tochterstifte an La Charité befördern. — Eine kurze Einleitung verzeichnet die Engl. Stifter Cluny's und behandelt den Zweck der Visitation und die Entstehung der Generalcapitel, meist aus Pignot. Vgl. Antiq. Jul. '90, 38; Ath. 14VI90, 763.

*Sir **G. F. Duckett**, Original documents relating to the hostages of John king of France and the treaty of Brétigny in 1360. Edited with histor. notices. London, printed for the author. 1890. 78 p. — Nach einer Abschrift L. Pajot's erscheint hier aus den Originalen im Thouarser Urkundenschatz, den Herzog de la Trémoïlle neuerdings der Bibliothèque Nationale[1] übergab, 1. ein Befehl Karl's V. (von Vincennes, 17. Mai [1366]) an [Engerger] d'Amboise, er solle als Geisel in England ein Jahr lang statt Veit von Blois eintreten [der für die Erfüllung des Vertrages von Brétigny unter anderen vornehmen Franzosen den Engländern haftete]; 2. die ablehnende Antwort und 3. deren Begründung: Amboise war selbst bei Poitiers 1356 gefangen, hatte den Engländern hohes Lösegeld gezahlt, und gegen die Krone Schuldforderungen, gegen Blois Klagepunkte. Dieser Widerspruch siegte: Veit von Blois ward 1367 frei, indem er die Grafschaft Soissons an Edward III. für dessen Schwiegersohn Ingelram von Coucy übertrug. Der Wortlaut dieser für Französ. G. wichtigen Urkk. ist Französisch und in der Einleitung ausführlich mit grossem Fleisse erklärt. Besonders über Genealogie, Heraldik und Ortsalterthümer zur G. der Mitte des 14. Jh. (um 1340—70) verbreitet sich Verf. gern; neuere Literatur oder kritische Methode wendet er nicht überall an. Das weitaus Meiste betrifft den Französ. Adel, einiges den ihm verschwägerten Lothringischen, nur wenig England.

Die Appendix enthält 4 Stücke: „König Johann's Lösegeld" behandelt den Versuch, diese Riesensumme aufzubringen, grösstentheils nach Lyoner

[1] Vgl. Delisle, Catal. des mss. du fonds De la Trémoïlle. Paris. 1889.

Documenten in Guigue's „Guerre de cent ans". „Geiseln aus der Stadt Lyon" erhielten in England Darlehen vom Antonspital der Londoner City, einer Celle des St. Antoine de Viennois (Isère), die 1231 an Stelle einer Synagoge entstand, und deren Geschichte Verf., z. Th. aus Ungedrucktem, bis zum 16. Jahrhundert überblickt. Es folgen: „Nachträge aus Rymer's Foedera" und „Jean le Meingre dit Boucicaut" c. 1364—1421. Ein trefflicher Index hilft durch die Masse der Namen und verschiedenen Dinge durchzufinden. Vgl. Ath. 13XII90, 812; DZG V, 198.

A. W. Pollard, English Miracle plays, Moralities and Interludes; specimens of the Pre-Elizabethan drama, edit. with an introduction, notes and glossary. Oxford, Clarendon Press. 1890. lx u. 250 p. — In einer handlichen Ausgabe erscheinen hier aus der Zeit vor Heinrich VII.: „Lucifer's Fall" aus den Yorkspielen, „Noah's Fluth" und „Opferung Isaak's" aus den Chesterspielen, „Anbetung der Hirten" aus Towneley's Hs., „Englischer Gruss" aus den Coventryspielen, „Magdalena" aus Digby's Hs., und (nur dies zum ersten Male gedruckt) „Burg der Beharrlichkeit" aus Macro's, jetzt Gurney's, Hs. [Deren Bühnenplan von etwa 1450 hätte eine Zeichnung leicht, und besser als die Beschreibung, veranschaulicht]; ferner in der Appendix: „Christi Höllenfahrt" (ed. Mall, Berlin. 1871), „Abraham und Isaak" aus Broome in Suffolk, alles Bisherige im Englisch des 14.—15. Jahrhunderts, endlich Lateinisch mit Nordfranzös. Kehrreim: „Ludus s. Nicolai" des Hilarius, eines (vielleicht Englischen) Schülers von Abélard. Die Einleitung (kurz, aber anschaulich, ohne viel Neues, doch stets selbständig prüfend) zeigt die Entwicklung des Engl. Theaters seit etwa 1100 aus österlichem Kirchenbrauch; ein Sepulcrum, einst für die Bestattung des Crucifixes gebaut, findet sich noch in mancher Kirche. Eine fast zweihundertjährige, für uns dunkle Kluft trennt diese Latein. Ritualspiele von den Engl. Aufführungen städtischer Gilden. 48 Gewerke zu York spielten 1415 zu Fronleichnam die heilige Geschichte von der Schöpfung bis zu Mariä Himmelfahrt; jedes führte ein Bild auf; die Liste steht p. xxxj. Dass man um 1200 Französisch spielte, kann nur vermuthet werden. [Zur Nordfranzös. Bühne des 12. Jahrh.s vgl. W[ilmote] in Moyen-âge, 1890, 59.] Hrsg. wählt seine Beispiele, um die Darstellung des Historischen, Humoristischen, Tragischen im Mirakel vorzuführen; er betrachtet den Stoff vom Standpunkt der Bühnengeschichte, ausdrücklich nicht von dem des Historikers religiöser [und moralischer] Volksanschauungen. Dass auch dieser hier viel zu schöpfen findet, bedarf keines Erweises; z. B. in „Jedermann" (c. 1480—1500) heisst es stark hierarchisch: „Priesterschaft übertrifft alles; kein Kaiser hat von Gott ein Amt so hoch wie der geringste Priester". Vgl. Ac. 8XI90, 417; Mitthh. a. Engl. Spr. '90, 196; DLZ 1890, 1762.

II. Kurze Mittheilungen über die Literatur von etwa 1888—90.

Fortsetzung zu DZG II, 500 ff. — Eine ⁰ vor dem Titel bedeutet, dass Referent das Buch nicht selbst eingesehen hat. Ziffergruppen wie 21XII89 bedeuten Daten (21. December 1889). Verlagsort, wo nicht das Gegentheil bemerkt wird, ist London.

Bibliographie; Histor. Zeitschriften; Gesellschaften; Rolls series. ⁰The English catalogue of books for 1889 [bezw. '90], - - list of all the books published in Great Britain and Ireland in - - '89 ['90]. — G. W. Porter, List of bibliograph. works in the reading room of the British museum, gab ⁰G. Fortescue 1890 revidirt heraus. — Books of reference in the reading room of the British museum, eine treffliche Auswahl von Nachschlagebüchern, begründet von W. Jones, setzte fort Bullen, ⁰3. ed., 1889. Vgl. DZG III, 261. — Year-book of the scientific and learned societies of Great Britain and Ireland: comprising lists of the papers read during 1887 [bezw. 1888] before societies engaged in all [bezw. 14] departments of research with the names of their authors. [With appendix comprising a list of the leading scientific societies throughout the world; dies fehlt '88]. Compiled from official sources. V. [bezw. VI.] annual issue. Griffin, 1888 [bezw. 1889] 256 [bezw. 234] p. Für Brit. MA. bieten in „§ 1. Science and literature“ die acht Londoner Gesellschaften nichts, jedoch Einiges zur Prähistorie: 1888, p. 19; '89, p. 16; die 65 der Provinz druckten zwar theilweise histor. Vorträge, von denen jedoch äusserst wenige aus Autornamen oder Titel Urforschung vermuthen lassen; solche, wenn nicht rein local, ordne ich unten ein. „§ 6. Economy“ bietet nichts, „10. Law“ sehr wenig. Weitaus das meiste hierher Gehörige steht unter „11. Literature and hist.“ und „13. Archaeology“. Leider fehlen noch bei vielen Gesellschaften die Titel der Aufsätze, ein Verzeichniss der Verfasser oder der Gegenstände ihrer Veröffentlichungen. — An index to the Archaeologia or Miscellaneous tracts rel. to antiquity from vol. I—L [1887], publ. by the Soc. of antiquaries of London (1889, 806 p. 4), grösstentheils von E. Peacock und M. Stephenson, umfasst nicht nur Namen der Verff. und behandelten Orte, Personen, Völker, sondern auch citatenreiche Sachartikel, wie architecture, arms, church, folklore, heraldry, inscriptions, gild, sanctuary. Angehängt ist eine Liste der Abbildungen. [Leider fehlt eine Liste der Titel aller Aufsätze nach Bänden. Ina müsste mit Ini, Ethelred mit Æthelred zusammengefasst werden.] — Eine gute Bibliographie Engl. Gesch., auch mit Angabe der Recensionen gibt der Jahresbericht über die Erscheinungen - - der German. Philologie hrsg. Ges. f. Dt. Philol. zu Berlin I—X: 1879—88 (Berl., bezw. Lpz. 1880—9) unter Cap. 16. Der neueste Band über 1889 (1890) citirt bereits oft DZG. — ⁰E. H. Gurney, Reference handbook for readers, students and teachers of Engl. hist., Boston 1890. — Die Anglia bringt seit April 1890, von Band 13 (N. F. 1) ab monatlich ein Beiblatt: „Mittheilungen aus dem gesammten Gebiete der Engl. Sprache und Litteratur“, das öfters Historisches bespricht. — Die Revue des questions histor., Tables des t. I à XX (1866—76), Paris 1887, analysirt ausführlich für Engl. MA. u. a. folgende Aufsätze: de Neuville über Normann. Eroberung; Puymaigre über Blondel; G. Masson über Quellen

und neuere Literatur. Wichtiger sind die Arbeiten über zunächst Französ. Stoffe, von denen z. B. die Beaucourt's zum 15. Jahrhundert England nahe angehen. — The Gentleman's magazine library; - - chief contents of the G. m. 1731—1868, ed. G. L. Gomme. Bibliograph. Notes, ed. A. C. Bickley ('89), betreffen Curiositätenkram aus der Literatur von allen möglichen Ländern, Zeiten und Gegenständen, fleissig gesammelt und sorgfältig indicirt, aber Nichts für Brit. MA. — °Review of reviews, ed. W. T. Stead, monatlich seit Jan. 1890, beschreibt und zieht kurz aus die Aufsätze in Zeitschriften Englands und des Auslands; laut Ac. 21XII89, 405. — °Northern notes and queries or the Scottish antiquary, ed. A. W. C. Hallen, brachten Nr. 9—13 (Edinb. 1890) heraus; sie betreffen laut Ath. 30VIII90, 286 meist nur Schottland. — °The Critical R. of theolog. and philosoph. literature (I, 1 Edinburgh. 1891) gibt unparteiliche, volksthümliche, wesentlich Schottische Kritiken, seltener über Historisches; ThLZ '91, 1. — Die Archaeological review brachte März 1888 bis Jan. 1890 in 4 Bänden unter Leitung von G. L. Gomme fleissige Bibliographie, z. B. die Titel der Artikel in Brit. archl. Zeitschrr. von 1886/7 nach Verfassern geordnet, mehrere hervorragende Forschungen zur Engl. Verfassungs-G. und Sammlungen histor. Einzelheiten, alles mit übersichtlichem Index vor jedem Bande. — Leider verschmolz sie (vgl. Archl. R. Jan. '90, 447; DZG IV, 408) mit Folk-lore, a quart. R. of myth, tradition, institution and custom, incorporating the Archl. R. (V, 1) and the Folklore Jl. (VIII, 1). Dies erscheint als Organ der Folk-lore soc., die A. Lang, Gomme, Jacobs, A. Nutt leiten, bei D. Nutt, London, seit März 1890. — Ein Folklore congress wird 23.—27. Sept. 1891 zu London tagen und Verfassung und Sitte neben Volksliteratur und Mythos behandeln; Folkl. Dec. '90, 507. — The Antiquary wird seit 1890 von J. C. Cox redigirt, der von The Reliquary zurücktritt; Ac. 16XI89, 319. — Die Scottish bibliograph. society zu Edinburgh bereitet eine vollständige Bibliographie Schottlands vor, druckt aber °Verhandlungen nur für ihre 60 Mitglieder; Ath. 8II90, 181. — Der Royal histor. soc. verlieh die Königin, ihre Patronin, Corporationsrecht; Ac. 10VIII89, 86; vgl. DZG III, 440. — Britanniens Alterthumsforscher-Vereine haben 15XI1888 eine Einigung erzielt, nach der sie als Societies in Union künftig bei der Londoner Society of antiquaries ihre Register und Veröffentlichungen niederlegen. — Weitergehende Wünsche, besonders betr. Orts-Museen und Handbücher, bringt Archl. R. III, 284, Jan. '90, 445. — The Henry Bradshaw liturg. text soc. wird ma. Ritualien u. a. Stoff zur Vorgesch. des Book of common prayer drucken; Ath. 15XI90, 665. Vgl. DZG IV, 146. V, Nachrr. 58 f. — Ueber °The Genealogist s. DZG III, 259. — Die Rolls series der Brit. Chroniken, trotz Planlosigkeit und vereinzelter Missgriffe in der Auswahl der Herausgeber [vgl. DZG IV, 222], weitaus die bedeutendste Editionsleistung Grossbritanniens, die Stubbs und Luard zu Mitarbeitern zählt, ward neuerdings angegriffen, im Bestande bedroht [Archl. Jl. 45 ('88) 318] und in den Mitteln beschränkt.

Handschriftenkataloge. The catalogue of [2026] additions to the mss. in the British museum [vgl. DZG III, 257] verzeichnet u. a. Gesta

Cnutonis und Aelfric's Vocabular, beide vom 11. Jahrhundert; Adam v. Murimuth 1333—46; Chartulare von Cokersand, Furness, Aberbrothoc, St. James' Hospital bei Canterbury, Urkk. für Burton on Trent und Edward's d. Bek. für Coventry, s. DZG II, 223. — °W. D. Macray, Annals of the Bodleian library, Oxford, with a notice of the earlier library of the University [seit 1439]; 2. ed., contin. 1868—80, Oxford 1890, verzeichnet die Brit. u. Ir. Stifter, denen die Codd. Bodleiani entstammen; vgl. RC 1891, 7; L. Delisle, BECh 51, 313; Ath. 20XII90, 848. — °J. Taylor, Hist. of the transmission of ancient books to modern times, new ed. 1889.

Gelehrtengeschichte. Von Brit. Erforschern des Engl. MA. starben du Boys, Burnett, Campkin, Clayton, Edwards, Hardwick, Hatch, Newman, Rogers [vgl. Ac. 18X90, 341; Westminster R. Dec. '90], Selby, Simcox, Smith [vgl. Antiq. Sept. '90, 94], Vigfusson; vgl. DZG I, 504; II, 536 f; III, 270 f; IV, 237. 418. — R. W. Church, Dechant des Londoner Doms, Biograph Anselm's, starb 9XII90; vgl. Ac. 13XII90, 565. — Ueber Tho. Kerslake, den Erforscher des frühesten südwestl. England, vgl. Ath. 10I91; Notes Qr. 17I91, 60. — Ueber Green, Grote, Guest, Haddan, Hallam und Halliwell-Phillipps handelt L. Stephens and S. Lee, Dictionary of national biography [vgl. DZG I, 486; III, 444] in Band 23 f. (1890).

Chronologie. °I. A. Timmis, Chronolog., histor. and heraldic charts of the royal house of England from K. Egbert to the present time (1890 f.), bringt für MA. zahlreiche Fehler [lange Liste in SatR 14VI90, 749], legt z. B. den Angelsächs. Königen Wappen bei, bietet aber schöne herald. Bilder; Ath. 2VIII90, 161. — Haydn's Dictionary of dates and universal information, rel. to all ages and nations [dessen frühere Auflage für MA. wenig brauchbar] wurde stark verbessert in der °19. ed. by B. Vincent, to 1889. Doch citirt SatR 26X89, 468 arge Schnitzer. — °The book of dignities; lists of the official personages of the British empire from the earliest periods, - - sovereigns and rulers of the world - -, founded on Beatson's Political index (1806), remodelled by J. Haydn; contin. by H. Ockerby (1890), 1170 p., mit 200 p. Index, bringt Listen von allen Regenten (von Trapezunt bis Südamerika) und Englands höchsten Beamten, Adlichen, Richtern, Prälaten, Londoner Magistraten, Ritterorden, See- und Heeresofficieren, Präsidenten gelehrter Gesellschaften. Höchst brauchbar für neueste Zeit, sei es für MA. fehler- und lückenhaft; EHR Jan. '91, 191; SatR. 16VIII90, 210.

Paläographie. Die Paleograph. soc. brachte Angelsächs. Schrift in °Ser. II, part 3. — °M. Prou, Manuel de paléogr. [vgl. DZG III, 443 f.; Bibl. 4300; V, 188], behandelt in c. 1, Tafel 2 Irische und Angels. Schrift, genügt aber für Engl. Siglen nicht; J. Taylor Ac. 9VIII90, 113. — °E. Chatelain, Paléogr. des classiques, facsimilirt einen Lucrez des 9. Jahrh. mit Correctur Angelsächs. Hand; JBG 1886, II, 358. — °A. C. Ewald, Paper and parchment [histor.-antiquar. Aufsätze], bespricht die früheren Schreibstoffe. — °W. Blades [† April 1890], Bibliograph. miscellanies, behandelt die Blattzeichen in Hss. seit dem 9. Jahrhundert und angekettete Bücher in Wimborne Minster; SatR 12VII90, 60. — °J. W. Bradley, A dictio-

nary of miniaturists, illuminators, calligraphers and copyists - - to the 18. cent. - -, from various sources, many hitherto inedited (3 Bde. 1887—89), sichtet den massenhaften Stoff seit den Anfängen der Kirche, auch aus abgelegenen Klöstern, mit Kunsturtheil, Schriftkunde und eigener Untersuchung; Delisle BECh 50, 476; Ath. 81I90, 185. — Die Oxforder Clarendon press wird künftig auf Bestellung Photographien von Codices der Bodleiana liefern; mässigste Preise verzeichnen Ath. 3I91, 21; Mitthh. a. Engl. Spr. '91, Febr. 329.

Münze. W. S. Thorburn, A guide to the coins of Great Britain and Ireland from the earliest period (°2. ed. 1890). Dies Buch war 1884 zur Einführung für spätes MA. höchst praktisch. Die posthume, verb. Auflage sei etwas veraltet; Ath. 6IX90, 328. — °A. de Barthélémy, Manuel de numism. ancienne, behandelt p. 103—29 Kelt. Münzen, auch Britanniens; R. Celt. 11, 375. — °J. A. Blanchet, Nouveau manuel de numismatique (Paris 1890), stellt in Bd. II die Münzen Englands, Schottlands, Irlands dar; vgl. M. Prou, Moyen-âge 1890, 123.

Concrete Denkmäler. °T. Ely, Manual of archaeology 1890. — °W. B. and W. S. Weatherley, Ancient sepulchral monuments (1887), darin viele Britische; laut ArchlJl 45, 209. — °J. Hunnewell, Englands chronicle in stone (1886) beschreibt, laut G. Masson, RQH 44, 666, nach eigener Anschauung die noch bestehenden Reste von allerlei Bauten seit Druidenzeit bis Victoria, mit besonderer Rücksicht auf ma. Gesellschaft. — J. R. Allen, The archaeology of lighting appliances (Proc. soc. antiq. Scotl. 22, 1888, 79), schreibt die G. der Lampe, nicht bloss in Britannien. — °R. Brydall, Art in Scotland, its origin and progress (Edinb. 1889), behandelt MA. ganz kurz; Ac. 28XII89, 426.

Sprache. G. Körting, Encyclop. u. Methodol. der Engl. Philologie (Heilbr. 1888); vgl. CBl '88, 1649. — J. Earle, The philology of the English tongue (4. ed. Oxf. 1887) erzählt die Gesch. der Engl. Sprache gemeinverständlich, lebendig und geistvoll. Dass Englisch der Name der gesammten Inselgermanen wurde, liege an dem, namentlich literar., Vorwiegen des Anglischen Northumbriens seit Mitte des 7. Jahrh. Die von Beda gerühmte Nordangl. Lyrik blühe noch in Burns. Auf Northumbr. Cultur baue Aelfred's Prosa weiter und nenne sich in Anerkennung dessen Englisch. Auf dem Markt des 12. Jahrhunderts sprach der Korn- und Vieh-Verkäufer Englisch, der Käufer Französisch, beide verstanden beides, wie heute an der Grenze von Wales. Als Französisch in England am weitesten modern war, um 1350, besass es keine tiefe Wurzel mehr, wie ein Fluss oft verflacht, wo er am breitesten sich ausdehnt. Die Engl. Proclamation von 1258 ist von einem Beamten künstlich aus dem Französ. übertragen, archaistisch und nicht der lebenden Unterhaltung entnommen. Aus den Bedeutungen des um 1200 von den Normannen eindringenden Wortschatzes will Verf. deren rücksichtslose Ehr- und Gewinnsucht herauslesen. [? Es folgt nur, dass sie die Herrschaft und den Reichthum besassen.] Ganz besonders betont Verf. den Einfluss des Königshofes und des Hofdichters Chaucer auf die Sprache; nur so erkläre sich die plötzliche Nieder-

lage der Dialecte, nur daraus die Redensart „des Königs Englisch“ [die aber mit des Königs Heerstrasse nicht parallel geht], was anfangs die Sprache der Regierung und Urkunden bedeute. Höchst brauchbare Tabellen Dänischer Lehnwörter [weshalb foster, slit?] und Französischer und Indices erleichtern die Uebersicht; so zeigt p. 34 wie für Einen Begriff die Engl. Sprache drei Wörter, aus German., Roman. und Renaissance-Cultur, sich aneignete. Neueste Literatur besonders Deutsche, ist nicht überall berücksichtigt. — H. Sweet, A hist. of English sounds from the earliest period with full word-lists (Oxf. 1888), bietet eine Geschichte der Laute, aber auch ihrer Darstellung, also der Schrift (p. 64, Runen p. 95). Dialecte (p. 99. 154), Einfluss des Nordischen (p. 153) und Französ. (p. 156) spiegeln die Verschiedenheit der eingewanderten Rassen wieder. — °W. W. Skeat, Principles of English etymology; I: native element; Oxf. 1887. — °A new English dictionary on histor. principles - -, coll. by the Philolog. soc., ed. by J. A. H. Murray (Oxf.) reicht 1890 bis E. — F. Flügel, Allgem. Engl.-Deutsches und Dt.-Engl. Wörterbuch; Lfg. 1–2. Braunschw. 1891. — Ferneres s. unter Keltisch, Angelsächs., Anglonormann., Mittelenglisch.

Volkskunde. Vgl. o. p. 419. — G. L. Gomme, The Folklore library, a retrospect. review (Archl. R. I, 62), sammelt aus alten, selten mehr gelesenen Büchern Spuren früheren Volksglaubens. — °Ders., The handbook of Folklore (1890), erklärt den Begriff der Volkskunde, theilt sie dann ein in Aberglauben, der haftet an grossen Naturdingen, Pflanzen, Thieren, Zwergen, Hexen, in Arzenei, Zauber, das Leben nach dem Tode, Festbräuche, Spiele, Ortssagen, Märchen, Räthsel, Kinderreime. Einzelne Capitel sind von anderen fleissigen Sammlern, wie: Brabrook, Hartland, Jacobs. — °J. Jacobs, English folktales, z. Th. für Kinder, nimmt auch Schottisches auf; SatR 8XI90, 537 vergleicht verwandte Märchen. — °E. S. Hartland, English folk and fairy tales ('90), sammelt aus Büchern und Zss., nicht aus Volksmund, Märchen (meist ohne Orts- und Personennamen) und Sagen. Dass solche auch im modernisirten England, im Puritan. Wales, wenn auch nicht so häufig wie im Gael. Schottland und Irland, leben, behauptet SatR 10V90, 574. — °Ders., *The science of fairy tales*; an inquiry into fairy mythology. 1891. — R. C. Hope, Holy wells; their legends and superstitions; Antiq. '90, XX, 30. 40. 66. 161; XXI, 23. 93. 144. 195. 265. Die Quellen sind nach Grafschaften geordnet; kirchliche Verbote sie zu verehren treffen manch' heidnisches Ueberlebsel.

Acta sanctorum Novembris, coll. a C. de Smedt, G. v. Hooff et J. de Backer; I (Dies 1—3), (Paris 1887, fol.) bringen Viten der hh. Aedh, Aidan, Ailtin, Bigill, Brenan, Brugac, Canan, Carpreus, Cill-Tedil, zwei Colman [150 Heilige des Namens gibt es], Coeman, Coomhog, Corcunutan, Cronan, Ercus, Fiuntina, Lonan, Lugad, Martan, Muirdebhar, Rumwold, Wenefreda. Von den 25 Irischen Geistlichen des Martyrologs ist meist nicht einmal der Ort, wo sie lebten, geschweige ihr Zeitalter bekannt. Vgl. Krusch, HZ 63, 98.

Darstellungen des ganzen Zeitraums. °Emerton [vgl. DZG II, 220] ist ein Schulbuch, das Cultur und Quellen berücksichtigt; Kurth RQH Jan. '90, 323. — °G. G. Zerffi, Studies on the science of general hist.; II: mediaeval, wird verurtheilt EHR Oct. '89, 806. — S. R. Maitland, The Dark ages: essays illustr. - - religion and literat. in the 9.—12. cent. °New ed. by F. Stokes (1889) sei nicht wesentlich verändert, also überholt; SatR 5X89, 388. — A. J. Church, Early Britain ward von C. Elton, Ac. 8II90, 91, mehr gelobt als von EHR July '90, 607; SatR 28XII89, 746; Ath. 15II90, 118 und mir DLZ '90, 847. — °D. G. Mitchell, English lands, letters and kings; from Celt to Tudor (N'York '89) liefert einem weiteren Kreise ein geschickt anregendes Lesebuch mit Quellenproben, beschreibt MA. aus Scott und Tennyson [entbehrt also wohl eigener Forschung]; Mod. lang. notes '90, 45; Kingsford, Ac. 1III90. — °S. R. Gardiner, A student's hist. of England from the earliest times to 1885; I: b. C. 55—1509 (1890) fand allseitig Beifall. Er bietet, namentlich zum Examen, etwa der Universitätsreife, die Ergebnisse neuester Forschung (wie die von Stubbs über Verfassung, von Cunningham über Wirthschaft), von hohem histor. Standpunkte gesehen, lesbar und (auch durch Bibliographie, Indices, Tabellen und Typenwechsel) höchst übersichtlich. [Die Urtheile über Thomas von Canterbury und Edward I., angeführt in Ath. 29XI90, 732, lauten klar und bestimmt.] Die Bilder erhellen besonders gut kirchliche Baukunst. Eine Karte fehlt. Ueber genauesten Einzelheiten soll der Leser den wichtigsten Fortschritt (nach dem der Raum vertheilt ist, obwohl die Capitel nach den Königen geordnet sind,) nicht vergessen und mit dem Stoffe politisches Denken lernen. So Ac. 4X90, 291; Bémont RH Jan. 1891, 151; SatR 8XI90, 539, wo [bei diesem riesigen und dem Verf. nicht völlig eigenen Felde unvermeidliche] Fehler gebessert sind. — Von E. A. Freeman's Histor. essays, First ser., erschien 1888 4. Ed. und Uebersetzung „Zur Gesch. des MA.", von C. J. Locher (Strassb. 1886), vgl. Riess, HZ 63, 291. Hierher gehören daraus: „Myth. and romantic elements in early Engl. hist.", bezw. „Folgerichtigkeit der Engl. Gesch." und „Beziehung zwischen England und Schottland".

Biographie. Stephen's [s. o. p. 420] Band XXV (1891) umfasst Harris bis Henry I. — °L. B. Phillips, Dict. of biograph. reference, new ed. augm. 1889, s. DZG II, 242. — Wil. Smith and H. Wace, A diction. of christ. biography, literature during the first 8 cent., IV (1887): N–Z, enthält Werthvolles; z. B. unter N—O über Nennius, Ninian [beide Artikel und überhaupt viel Keltisches von J. Gammack], Nothelm v. Canterbury, Offa v. Essex, Offa v. Mercien, Oftfor v. Worcester, Ordbriht v. Westminster, Osa v. Selsey, Oshere und Osric v. d. Hwiccii, Oslafe v. Kent, Osmund v. London, Westminster, Sussex, Osthryd v. Mercien [all' dies von Stubbs], Osfrith, Osmund, Osric, Oswald, Oswy [diese und die meisten Artikel über Nordengländer von J. Raine]. Diese Probe beweist, dass man früh-Ags. Gesch. nicht ohne dies Nachschlagebuch behandeln darf. In der Verfasserliste findet man ausserdem Forscher Brit. Gesch., wie Bailey, Bradshaw, Bright, Bryce, Forbes, Haddan, Mullinger, Reeves. — Ueber Encyclopädien s. DZG I, 487.

Literaturgeschichte. M. Manitius, Röm. Dichter im MA.: Persius (Philologus 47, 713–20) wird benutzt bei Aldhelm, Beda, Alcuin, Sedul, Dudo, Orderic, Wilhelm v. Malmesbury, Johann v. Salisbury, Peter v. Blois (diese beiden kannten auch die Vita Persii), Map, Richard v. Devizes, Rich. v. London (Itin. Ric.), Matheus Paris und R. Baco. — °R. M. Moorsom, A histor. companion to hymns ancient and modern. Originale, auch Deutsche, der noch gesungenen Hymnen, mit chronol. Angabe der Verfasser. Die Lateinischen des MA. sind meist den Breviarien von Sarum, Hereford, York, Aberdeen und dem Durhamer Ags. Hymnar entnommen. So Notes and Quer. 4I90, 19.

Krieg. °?, England's battles by sea and land; a complete record - - from the earliest period, 1890. — °C. R. Low, Battles of the British army; - - continuous hist. of its services, defeats and victories from the earliest times, 1889. — °Serré, Les marines de guerre de l'antiquité et du MA., R. maritime Oct.-Nov. '90.

Wirthschaft. Handel. W. Cunningham, The growth of English industry and commerce during the Early and M.-ages (Cambr. 1890), ist eine völlige °Umarbeitung des 1882 erschienenen Werkes. SatR 9VIII90, 175; Ath. 17V90, 634 und L. T. Smith, Ac. 31V90, 364 rühmen den bedeutenden Fortschritt. Verf. betrachtet echt historisch die Wirthschaft nur als ein Organ der Politik und bringt daher das gesammte Gesellschaftsleben unter den ökonom. Gesichtswinkel: die Erhaltung des Menschenlebens, Familie, Stadt, Nation. Er verbindet und prüft die meist von anderen aus den Urquellen geholten Factoren überall selbst, wo er aber von Rogers und Seebohm abweicht, stellt er doch unparteilich deren Theorie dar. Englands Cultur im frühen MA. knüpft er an Tacitus' Germania an; die Dorfgemeinschaft Freier weiche vor der Normann. Eroberung der Gutsherrschaft. Besonders gelobt wird die ausführliche Bibliographie und die Darstellung des Stadtlebens und auswärtigen Verkehrs. Dies beides zu heben trugen die Dänen bei. — Edward I. richtet die bisher nur der Stadt dienende Oekonomik auf den Staat. Edward's III. Gesetze wollen den Wohlstand heben durch billige Einfuhr und die vom Ausland hoch bezahlte Ausfuhr. Er zieht fremde Käufer Engl. Wolle an. Darunter litten der Engl. Händler und der Engl. arme Verbraucher groben Tuches. Der Schwarze Tod raffte die halbe Bevölkerung, 2½ Million, hin. Die Lohngesetze waren tyrannisch, nur weil die Preise in Folge der Münzverschlechterung stiegen. Das 15. Jahrh., das auf Handelsmacht und Geldschatz (nicht wie Edward III. auf Materialfülle) abzielt, nimmt den Fremden den Handel und gibt ihn dem Engl. Kaufmann. — °J. Mavor, Economic hist. and theory, Edinb. 1890. — Von St. Dowell, A hist. of taxation and taxes in England—1885, 4 Bde., erschien °2 Aufl. — W. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels (Stuttg. 1888) fördert Engl. Gesch. bis 1492 nicht. Im Röm. Britannien (p. 351) erscheine nur London im Strassennetz massgebend; da Wege an und zu den Küsten mangelten, gab es noch wenige Häfen oder Seehandel. [Die von Cäsar erwähnten Fahrzeuge aus Korbgeflecht, mit Leder überzogen, dienten den Gaelen fast bis zur Gegenwart]. Für späteres MA. (p. 541. 555) unterschätzt

Verf. Englands Wichtigkeit: er erwähnt nicht einmal Dover, Yarmouth, Norwich, die Verbindung mit Normandie und Gascogne, die bekanntesten Gesetze über Seefahrer, Kaufgilden und Wollausfuhr. — L. Korth, Köln im MA. (Ann. HV für Niederrhein 50, 1890, p. 8. 15), überblickt Kölns Engl. Beziehungen kurz, doch mit gutem Literaturnachweis.

Kirchengesch. des ganzen Zeitraums. [0]Herb. Story, The church of Scotland past and present; I: J. Campbell, Römerzeit bis c. 1070, stehe auf der Höhe neuester Forschung, verarbeite zuerst zahlreiche Z.-Aufsätze mit Vollständigkeit und unparteilich; SatR 28VI90, 807; HJb 12, 168. — Bellesheim, Church of Scotland (4 Bde., 1889 ff.); Ac. 17V90, 334 lobt [0]Blair's Uebersetzung, tadelt aber die Unselbständigkeit des Verf. und seine Art Kelt. Hagiographie zu benutzen, nachdem er ihr das allzu Groteske abgestreift hat (vgl. DZG II, 204. 503). — [0]Transactions of the Aberdeen ecclesiolog. soc.; IV: '89 (Aberd. '90) behandeln (laut Scot. R.) Kirchen des MA., besonders Keltische, und Riten zu Dunkeld u. Deer. — [0]A. Bellesheim, Gesch. der kathol. Kirche in Irland; I: 432–1509 (Mainz 1890); scheint Pflugk-Harttung CBl 1890, 1729 wegen Stofffülle und fleissiger Literaturbenutzung höchst beachtenswerth; doch fehle scharfe Quellenkritik an den Heiligenleben, eigene Vertiefung, freies Urtheil. Selbständigkeit, Genauigkeit in Chronologie und Textverständniss vermisst Mac Carthy, Ac. 23VIII90, 153. Sonstige Kritiken: AKKR 65, 181; HPBll 106, 7, 1890; Lit. Handw. '90, 14; Lit. Rs. kath. '90, 9; HJb 1890, 803; ZKTh 14, 3; DLZ '91, 3. Bd. II (1890) reicht bis 1690. — [0]J. D. Breen, The church of old England 1886; vgl. O. Zöckler, JBG '86, II, 177. — [0]?, The church in the British isles from the earliest times to the Restoration; lectures in '89 under - - - the Church club of New York (N'Y. 1890). — K. H. Digby, Mores catholici or Ages of faith, ausgezogen in [0]A. Kobler, Kathol. Leben im MA. (Innsbr. 1887), wird als parteilich und unkritisch gescholten von V. Schultze, JBG '87, II, 181; '88, IV, 48.

Wallfahrten. [0]A. G. Hill, Pilgrimages to English shrines in the MA., Newbery house magaz., July '90. — [0]R. Röhricht, Bibliotheca geograph. Palaestinae; chronolog. Verzeichniss der auf die Geographie des h. Landes bezügl. Literatur 333—1878 (Berl. 1890), erwähnt mit reichster Bibliographie von Quellen des Engl. MA.: Beda, Blickling homilies, Saewulf, Malmesbury, [sog.] Benedictus, Hoveden, Diceto, Itinerar Ricardi I, Expugn. Terrae Sanctae, Rad. Niger, Petrus Bles., Gervas. Tilbur., Wendover, Mat. Paris [zu dessen Karten vgl. Mon. Germ. 28, 100], Baco, Mandeville, Itinerar. Anglici a. 1344, Barthol. Glanvilla, Walter Wiburn, Heinrich (IV) Graf Derby, Thomas Brygg et T. Swinburn, Ralf Iklingham, Altengl. Gedicht von 1426, Wilh. Wey, Ynformacion of Hierusalem (Nr. 531) u. a.

Kirchenrecht. Ad. Tardif, Hist. des sources du droit canonique (Paris 1887). Dieser nützliche Abriss braucht für Brit. MA. meist nur bekannteste Literatur [jedoch nicht: Haddan and Stubbs, Councils; Wasserschleben, Irische Canon. in 2. Aufl.; Sebass, Columban]. Die Angaben über Brit. Bussbücher des 6.—10. Jahrh.s stehen nicht auf der Höhe der Wissenschaft. Schmitz' Meinung von deren Röm. Quelle wird referirt, doch

zweifelnd; allerdings stelle Regino dem Theodor ein Poenit. Romanum voran. Der Verf. des Ordo judiciarius Bambergensis sei vielleicht vom Hofe des Erzbischofs von Dublin, den eine seiner Formeln nennt (p. 300). Eigene Forschung ist zu Theodor, Egbert, Bonifaz, Richard, Gilbert, Alan, Joh. Gualensis, Wilhelm nicht angestellt; aus Schulte fortgelassen sind von Engl. Canonisten Lorenz und Elias. Unter den Concordaten geschieht des Brit. MA.'s keine Erwähnung, auch nicht des Vertrages von 1106, oder der anschliessenden Schriften des Ivo von Chartres und Hugo von Fleury, die das Wormser Concordat vorbereiten. — °A. H. Lewis, A critical hist. of Sunday-legislation 321—1888, 1888; vgl. JBG '88, IV, 28.

Recht und Verfassung. H. G. Stevens and R. W. Haynes, Bibliotheca legum, a catal. of law books to 1865 - - - with a suppl. of the works publ. 1865–88 (1889). Buchhändlerkatalog für heutige Praxis; Rechtsgesch. des MA. fehlt ganz. — Ein Verzeichniss wichtiger Aufsätze zur Brit. Rechtsgesch., geordnet nach Verfassern und Gegenständen, bieten die Tables de la R. de législation anc. et mod. et de la NRH de droit français et étranger (1870—85). Paris 1888. — °R. R. Cherry, Lectures on - - criminal law in ancient [Ir., Agsächs.] communities, 1891. — Glaser, Handbuch des Strafprocesses I, 130 und Wagner, Handbuch des Seerechts I, bieten treffliche Auswahl auch der Brit. Literatur. — °F. W. Maitland, English legal hist., Polit. science QR, IV, 496, Sept. '89. — °J. K. Hosmer, A short hist. of Anglo-Saxon freedom: the polity of the English speaking race. — Von T. P. Taswell-Langmead, English constitut. hist. from the Teutonic conquest to the present time, erschien °4. ed., rev. [mit stark vermehrten Appendices] by C. H. E. Carmichael, 1890. — °Hanns Taylor, The origin and growth of the English constitution, I (1889): the making of the constitution [bis 1485], verarbeite, sorgfältig und ausführlich, doch ohne Originalität, die beste Literatur zu lesbarem Handbuch; LawQR April '90, 223; SatR 24V90, 646. — G. L. Gomme, The literature of local institutions (1886, 248 p.), verzeichnet eine grosse Zahl von Büchern über Englands frühere und heutige Provinzial- und Ortsregierung. Vollständigkeit erhoffte Verf. selbst nicht [vgl. G. Cross, RH 36, 195], immerhin bietet er einen höchst willkommenen Wegweiser. Wenigstens auf dem Festlande wird kein Forscher aus localen Zss., privaten Publicationen, Regierungs-Reports und alten Drucken nur annähernd einen so reichen Katalog zusammenstellen können: die Scottish burgh records [seit 1124!] besitzt nicht einmal das British museum. Wichtig ist natürlich die Liste auch für Literatur der Ortsgesch.: London behandeln 46 Nummern. Obwohl Verf. „Gneist's great work the best account" der allgemeinen Ortsverwaltung nennt, hat er Deutsche Literatur arg vernachlässigt. Statt verfrüht Ungarn, Russland und Bengalen zu vergleichen, sollte er sich erst in die Germanistik vertiefen. Es fehlt aber so gut wie alles über Agsächs. (geschweige Deutsche) Gesetze, Urkk., Rechtsgeschichte. Ein glückliches Ahnen und weite Belesenheit in Volkskunde u. Alterthümern hält zwar den Verf. ab, Coote oder Seebohm den Röm. Ursprung der Engl. Städte, Gilden und Rittergüter zu glauben (nur in London führe neben und über der German. Freienversammlung ein Röm. Ausschuss ein Schatten-

dasein [?]), doch wagt er eigene Theorien über die Verfassungsursprünge nicht, sondern citirt vorsichtig anerkannte Autoritäten. Gegen radicales Nivelliren fordert er von den Gesetzgebern zunächst das historisch Erwachsene zu verstehen — wohl zu spät. Nach einer Einleitung über das Zusammenfassen ursprünglich selbständiger Localgewalten in der Centralregierung (das begünstigt ward durch die Röm. Schulung der Juristen und deren Unkenntniss von Germ. Recht, sowie durch den Normann. Eroberer) folgen 7 Capitel je über Gesch., Archive und Literatur der Localverfassung allgemein, der Grafschaft, des Hundert (von 799 Hundred-Namen gehören nur 362 gleichzeitig einer Ortschaft: es war anfangs persönlich, nicht territorial), der Stadt (die mit dem Dorfe das Gemeineigenthum am Lande theilt), der Gilde (der Familie nachgebildet), des Ritterguts mit den Gerichten über Unfreie und Hintersassen, und des Kirchspiels; hier gibt Verf. Beispiele für Weidegemeinschaft von August bis April auf dem im Sommer privat besessenen Acker; von aussenliegenden Enclaven waren einige einst Waldbesitz der Gemeinde. Uebersichtlich und klar, wird das Büchlein auch ein weiteres Publicum zur Erhaltung und Erforschung der vielen in unserem Jahrh. untergehenden Reste z. Th. uralten Gebrauchsrechtes anregen können. — Ders., Archl. R. I, 77, verzeichnet Glossare für Recht und Brauch des Engl. MA., die anderen Werken angehängt sind. [Es fehlt das wichtigste: das in Schmid's Gesetzen der Angelsachsen.]

Schottland. T. Morgan, Early Scottish hist., Jl. Brit. archl. assoc. Dec. '89, 348; March '90 [p. 29—41 vom 9—14 Jh.!] hält den Ort, wo Egfrith von Northumbrien fiel für Dunnichen, nördl. vom Firth of Tay, meint, Alfrid stürzte in Folge seines Widerstandes gegen Wilfrid, glaubt an Ninian's Romreise und Kentigern's Besuch beim hl. David und siebenfältige Romfahrt [ohne die längst begründeten Zweifel auch nur zu erwähnen], wird nur zuletzt etwas ausführlicher, doch ohne Quellenangabe. — °D. Keith, A hist. of Scotland, civil and eccles. - - to - - 1153 (2 Bde., Edinb. 1890), ein Compendium, das neben neuester Forschung Urquellen benutze, Keltisches zu wenig und Nordischen Einfluss zu stark betone; Notes Quer. 1 II 90, 99. — °J. Mackintosh, Scotland from the earliest times to the present cent. (Story of the nations, 1890) diene (laut Scot. R., Oct. '90, 390; SatR 19VII90, 91) zur ersten Einführung, sei fürs MA. zu kurz und unbestimmt. — °Miss Corner, Hist. of Scotland, new ed., [zu wenig] revised, 1889, für Kinder; SatR 11I90, 49. — °J. C. Shairp, Sketches in hist. and poetry, ed. J. Veitch (Edinb. 1887) behandelt Schott. MA. ohne neue Forschung; Scot. R. Jan. '88, 190. — G. Burnett [†], Scotland in times past, Scot. R. Jan. '88, 1, bespricht des °Duke of Argyll „Scotland, as it was and as it is" (Edinb. 1887), der gegen Landsocialismus das private Grundeigenthum, dessen Alter und Zweckmässigkeit, mit Benutzung neuester Forschung verfocht, und knüpft daran einen bedeutsamen Abriss der Ethnologie, Verfassung, Gesellschaft und Wirthschaft im Schott. MA.: Der Geschlechterstaat entstand in der Zeit der Weidewirthschaft und des Mutterrechts und diente noch den Anfängen des Ackerbaues bis um 1100. Der Häuptling, König und Feldherr, vom Geschlecht beköstigt und später mit Amtsland aus-

gestattet, ward erwählt aus der ältesten Linie unter des Stammvaters Nachkommen. Beim Verlassen des Nomadenzustandes eignete sich das Geschlecht eine bestimmte Landschaft zu, und mit dem Ackerbau bildete es, nach einer Stufe periodischer Ackerverloosung, privates Grundeigenthum aus. Dieses richtete sich nach der Grösse der von jeher privat besessenen Heerden. Der „Viehberr“ erwarb ausschliessliches Eigen an Acker und Weide und den Häuptlingsrang, indem er die Leute seines Geschlechtes leihweise mit Vieh versah und dagegen zu Abgaben, Fronden und Huldigung verpflichtete. Er beherrschte ausserdem unterworfene Unfreie und sippenlose Fremde, die er ansiedelte. Mehrere Geschlechter bildeten einen Stamm unter einem erblichen Kleinfürsten. Diese Fürsten, anfangs vielleicht 7, dann 14, wurden allmählig abhängiger vom Oberkönig. Diese Kelt. Verfassung stand also schon der Feudalität nahe; und bereits das 14. Jahrh. hielt irrig schon Malcolm II. († 1034) für den echten Eigenthümer und Verleiher alles Schott. Bodens. Seit etwa 1058 trieben die Könige 70 Jahre Angelsächs. Politik, bis David I. die Normann. Verfassung einführte. Im 13. Jahrh. entstammte der Adel einer Mischung von Kelt., Engl. und Normann. Blute, und war die mittlere, besonders die städtische Classe germanisirt; nur in Ross und Moray musste man die Kelten über die Berge treiben; sonst förderten Stifter und Städte (diese durch Flamänder, p. 11) die Cultur friedlich. Landschenkungen, an Kirchen schon vorher üblich und ein Beweis für Privatgrundbesitz, wurden seit etwa 1100 beurkundet und bedingten seit etwa 1150 feudale Gegenleistung (Ritterdienst). Diese Begrenzung der Dienste förderte den Frieden, allein die Gastung des Königs, bis um 1200 manchmal vorbehalten, veranlasste noch oft Plünderungen. Jene Kleinfürsten wurden im 12. Jahrh. Grafen, vom König zu Rathe gezogen und mit ihrem Stammland belehnt; des Königs Sheriff duldeten sie neben sich als Richter; die Häuptlinge wurden Thane, das Geschlechts-Gemeindeland ward Königsdomäne. Seit Robert I. wurden die Thanschaften zu Ritterlehen. So drang die Feudalität, auch mit Afterlehnbriefen, zu den fernsten Hochlanden. — Ackerbau trieb zuerst der Columba-Mönch, dann der erblich am Boden haftende oder persönlich commendirte Leibeigene (der 1200—1400 frei ward durch Uebersiedlung auf Neubruch oder kirchliche Freilassung oder einjährigen Sitz auf Stadtboden), endlich der freie Erbzinsbauer und der Pächter. Zeitpacht kommt seit 1190 vor. Kirche und Krone hoben die Landwirthschaft, die aber um 1300 mit aller Cultur zurückging. Das Getreide bestand zumeist in Hafer, die Ausfuhr in Wolle, besonders nach Flandern. Laut Zollrechnungen besass Schottland um 1350 etwa $1\frac{1}{2}$ Million Schafe und nahm etwa £ 10 000 Ausfuhrzoll ein ($\frac{1}{13}$ von Rinderhäuten, den Rest von Wolle), der aber seit etwa 1380 mehrere Jahrzehnte lang sank. [Dies und das Gebrauchsrecht der Kronguts-Verpachtung um 1400 arbeitet B. aus den Urkk. selbst heraus.] Die Hochlande waren nur der Theorie nach anglonormannisirt. Denn die dortigen Clans, Splitter der einstigen Geschlechter, bewahrten Kelt. Wildheit, versanken seit 1384 über ein Jahrhundert in die alte Barbarei, plünderten grausam ausser England auch das Schott. Tiefland, noch 1411 in geschlossener Masse, und sich gegenseitig noch weit später. Der Clanshäuptling, lange von der Krone be-

kämpft, ward erst im vorigen Jahrhundert Land verpachtender Grundeigenthümer. — J. Mackenzie, Hist. of Scotland, 1888. — Dass nach König Eadwine von Nordhumberland Edinburgh heisse, wird neuerdings bezweifelt. Gegen P. Miller's Erklärung, edin sei Gaelisch Hügelseite, Abhang, wendet sich mit Recht Antiq., July '90, 32 wegen der Mischung mit dem Angl. burgh.

Vorkeltische Spuren. ⁰H. d'Arbois de Jubainville, Les premiers habitants de l'Europe, 2. éd. 1889; vgl. [ausser DZG III, Bibl. 749] J. Loth, R. Celt. 11, 228. — ⁰H. Mac Lean, The ancient peoples of Ireland and Scotland, Jl. anthropolog. instit. Nov. '90. — ⁰J. Beddoe, On the stature of the older races of England as estimated from the Longbones, ebd. 17, 202. — L. Gomme, The conditions for the survival of archaic custom, Archl. R. Jan. '90, 422. Trotz Fortschrit der oberen Classen bewahren Unterworfene manchmal prähistor. Sitte, so die Iren, wohl theilweise in Folge [?] Nichtarischer Abstammung. — Solche Reste wilder Barbarei dort und in Kelt. Gegenden Britanniens weist er Archl. R., Dec. '89 nach; unter Römerherrschaft lebte dort noch ein neolith. Volk, was Ausgrabungen beweisen. — Präarisch [?] scheint ihm, Archl. R. July '89, das Brit. Märchen von Pflanze und Thier. — ⁰Bryant's [DZG II, 506] Speculation über Irlands (allerdings Vorkelt.) Ureinwohner schilt Nutt (s. u. p. 436) verfrüht und unsicher. — ⁰Sir H. E. Maxwell, Studies in the topography of Galloway, -- 4000 names of places with remarks on their origin. Edinb. 1887. Laut Scot. R. Oct. '87, 424 leitet Verf. die Ortsnamen ab aus den Sprachen 1. der Ureinwohner, schwarzhaariger, langschädliger Iberer, vorchristl. Zeit, die erst nach langem Kampfe verschwanden; 2. der Goidhelen; 3. der Brythonen, wohl zwischen 6.—11. Jahrhundert aus dem benachbarten Strathclyde eingeführt; 4. der Angeln; 5. der Skandinaven; 6. der Niederschotten seit 13. Jahrhundert. Goidhelisch, das man hier bis 1500 sprach, klingen weitaus die meisten Namen. Vielleicht also vor Scoten aus Dalriada [Nordost-Iren] wichen die Ureinwohner. Die Sprache der Picten hält Verf. der Dalriada's gleich; Scot. R. bezweifelt dies: die Picten eroberten Galloway, als dort ein Kelt. Volk die Orte schon benannt hatte. Vgl. R. Celt. IX, 411. — Auch H. d'Arbois hält die Picten für Kelten und stellt ihre Sprache zwischen Britisch und Irisch; R. Celt. '91, 173. — Hyde Clarke, The Picts and Preceltic Britain (Tr. roy. hist. soc., N. S. III, 243), will die Picten den Iberern zuweisen und ihre Erbfolge durch Exogamie, nicht Polyandrie erklären. Druiden und ihre Denkmäler seien Piktisch [?], durch die Kelten nur übernommen. — ⁰K. Blind, Uralte Germanen in Schottland, MLIA 82 ('88), setzt Picten gleich Peuken; was Kossinna JBG '88, II, 263 mit verdienten ! ! versieht. — Macandrew: The Picts (Tr. Gaelic soc. Inverness 13, 230) seien nicht in Nördl. und Südl. gespalten, sondern einheitlich Gaelen nach Stamm [?] und Sprache [Verf. ist nicht Philolog und erklärt Beda und Adamnan m. E. unzulässig]. — Auch C. Elton, Archl. R. I, 48, hält die Pict. Sprache dem Gaelischen verwandt, dagegen A. Macbain (Celtic magaz. '87) dem Wallisischen. — D. Mac Ritchie, The Finn-men of Britain (Archl. R. Aug. '89) und Earthhouses and their inhabitants (Archl. R. Dec. '89; Jan. '90). Primitivste Erdwohnungen im nördl. Schottland heissen Häuser

zwergenhafter Picten; Nord. Sagas erzählen ihre Plünderung durch Norweger. Diese kleine Rasse gebe Anlass zu den Elfenmärchen [?], sie sei dunkel, den Finnen verwandt [?], und bestehe gesondert [?], wenn auch vor den Kelten weichend, in histor. Zeit. Als Stoffsammlung haben die Aufsätze Werth; bei der Erklärung springt aber Verf. mit Quellen und Etymologie unwissenschaftlich um. Vgl. A. Nutt, Folklore June '90, 259; Ac. 10VIII89, 87. — J. Rhys: A non-Aryan element in the Celtic family (Scot. R. July '90) erhelle aus Personennamen in Irland und Nordschottland; sie zeigen Totemismus, namentlich Verehrung des Hundes; H. d'Arbois, R. Celt. Oct. '90, 503, weist aber ähnliche Namen bei vielen anderen Völkern nach. — J. Rhys, The mythograph. treatment of Celtic ethnology (3. Rhind lecture on archaeology, Scot. R. Oct. '90, 240). Der vom eingewanderten Arier unterworfene Eingeborene heisst im Irischen Mythos Emer (= Ever, d. i. Ivernier); er wird erschlagen vom jüngeren, von Norden kommenden Bruder Erem (d. h. Pflüger). Der Pictus Nordbritanniens (dies ist nur das Latein für Cruithne, wie Scottus für Goidhel) ist, wie seine den Eingeborenen Irlands gleichen Namen beweisen, ebenfalls Ivernier; nur er, der Heidenthum und Ivern. Sprache länger bewahrte, behielt auch ferner den alten Namen, während der Dalriader, der andere Theil derselben Rasse, seitdem er Kelt. Sprache und dann das Christenthum annahm, als Goidhel galt. — °R. Munro, The lake dwellers of Europe (Rhind lect.) '90. Kelten verpflanzten den befestigten Holzbau im See aus Mittel-Europa nach Irland und Schottland und vertheidigten sich darin von neolith. Zeit bis um 900 gegen Römer, Angeln, Picten und Scoten. So SatR 18X90, 454. — R. Henning, Die Germanen im Verh. zu den Nachbarvölkern (Westdt. Z. 8, 29), meint, die Britischen Inseln weisen keine Vorkeltischen Spuren auf und seien von den Kelten wohl zuerst [?] besiedelt. Der Name Welsch, Angelsächs. Wealh, komme vom Frühgerman. Worte Wolkos, da der Germane die Kelten benenne nach den Volcae; mit diesen Kelten, an oberem Main und Weser, berühre er sich zuerst; vgl. Müllenhoff, Deutsche Alterth. II.

Kelten allgemein. Die Anerkennung der jungen Keltologie drückt sich u. a. darin aus, dass die University of London auch für sie fortan zum Magister artium graduirt; Ac. 2XI89, 287. — Die wichtigste Literatur zur Gesch. der Kelt. Nebenländer Englands und der Anfänge Britanniens vermerkt bis 1885 G. Dottin, Table des 6 premiers vol. de la Revue Celt., hinter deren Band VII. — °The Celtic magazine, Mtschr. zu Inverness, seit 1886 unter A. Macbain, behandelt wesentlich Altschott. u. Irische Literatur, Sprache und Alterthümer; R. Celt. III, 129; 145. VII, 449. VIII, 189; 402. IX, 144; 293; 418; 497. — °W. H. Stevenson, Records of Celtic occupation in local names, Notes Qr. '89, 9. — J. Rhys, The early ethnology of the Brit. Isles; Scot. R. Apr. '90, 233. Vor aller Geschichte zerfallen die Kelten in zwei Gruppen. Die langschädlige, welche q spricht (macq, wo die andere Gruppe p in [m]ap sagt), wandert aus der Arischen Urheimath (an der Ostsee) zuerst und am weitesten westwärts: ein Theil, die Goidhelen, nach Irland und Hochschottland, der andere, die Celticaner, nach West- und Südgallien. Die zweite P-Gruppe drängt den Q-Sprechern

nach, zu ihr gehören die Gallier, mit den Belgiern, die zu Cäsar's Zeit über die Celticaner herrschen, und die Brythonen in Südbritannien, die Kurzschädel aus Vorgerman. Gräbern Englands. — A. Nutt, Folklore June '90, 248, zählt danach zwar Gallier und Brythonen zur zweiten Kelt. Wanderungswelle, zweifelt aber, ob auf Mythos und Volksbrauch diese Ansicht sich stützen lasse; vielmehr hänge Irische und Brit. Sage doch wohl ursprünglich zusammen. — J. Loth, Rapprochement entre l'épopée Irland. et les traditions Galloises (R. Celt. 11, 345). Irische Sage lässt das Eisenhaus, wo Cuchulinn mit den Ulsterern schläft, glühend machen, und des Riesen Augen neben der Nase wie zwei Seen um einen Berg erscheinen; beide Züge bietet auch das Walliser Mabinogi von Branwen. — H. d'Arbois, R. Celt. '91, 162: Donnotarvos, d. i. fürstlicher Stier, heisst das Eroberungsziel im Ir. Epos Táin bó Cúalgne und ein princeps Helviorum bei Cäsar, B. Gall. VII, 65. — J. Rhys: The Eglwys Cymun stone (Archla. Cambr. '89, 225) zeigt in Röm. Majuskeln die Inschrift: „Avitoria filia Cunigni" u. in Ogam: „Avittoriges inigina [Goidhelisch: Tochter] Cunigni", ein Zeichen Irischer Besiedlung von Südwales. — H. Omont, Catal. des mss. Celt. de la Bibliothèque nat. [Paris], R. Celt. Oct. '90, 389 (auch sep., Chartres 1891), beschreibt von den 29 Irischen Hss., deren weitaus meiste neu sind, ausführlich die älteste, Nr. 1, vom 14. Jahrhundert, die z. Th. Heiligenlegenden enthält. — H. Bradshaw, Oldest written remains of the Welsh language, Coll. papers [vgl. DZG IV, 146; über den Verf. auch Breul, Engl. Stud. XIII, 162] 281. 453. Er zählt älteste Walliser und Breton. Sprachreste von 820—1100 auf aus Hss., Engl., Französ., Irischen, der Lichfielder und einer Luxemburger, die er genau beschreibt. Er erst erkannte durch Scheidung der Dialekte und Schriftarten manches für Wallisisch Gehaltene als Bretonisch-Cornisch (dessen älteste Niederschrift nicht vor 900 sicher datirbar ist). Mehrere dieser Untersuchungen betreffen Kelt. Pönitentialien.

Irische Quellen. K. Meyer, Irish mss. at Cheltenham (Ac. 10V90, 321), verzeichnet Nr. 9194 Annalen; 9195 Annalen; Book of rights, das mit dem Vorrecht des Königs von Cashel beginnt. — [0]Ders., Ms. 40 Edinburgh, Mittelirisch, Celtic Magaz. XII, 208. — M. Nettlau, Irish texts in Dublin and London mss.; *additions to the published lists (R. Celt. X, 456), notirt* meist Dichtungen, auch historische. — G. Jacob, Ein Arab. Berichterstatter aus dem 10./11. Jahrhundert übertragen (Berlin 1890), übersetzt p. 19 aus dem Kosmographen Qazwînî des 13. Jahrhunderts: „Irlanda". Darüber sagt „Al-Udhrî (nach p. 7 ein Spanier 1003—85): Die Normannen haben keinen festen Wohnsitz ausser dieser Insel. Die Bewohner stehen unter Normann. Herrschaft. Die Vornehmen tragen Mäntel mit Perlen besetzt". Er beschreibt dann das Harpuniren der Walfische. [Offenbar sah der Maure oder sein Gewährsmann Dublin unter Dän. Königen. Perlen erhielt auch Anselm aus Irland]. — [0]Annala Uladh, Annals of Ulster, otherwise Annala Senait, Annals of Senat, a chronicle of Irish affairs 431—1540, ed. with a translation and notes by W. M. Hennessy [†]; I: 431—1056, Dubl. 1887. Hrsg. zieht der 1826 von O'Conor, Rer. Hib. SS., ungenau gedruckten Rawlinson Hs. die Dubliner Trin. H 1, 8 vor. Dies Werk ward Ende des

15. Jahrhunderts compilirt und bis Mitte 16. Jahrhunderts fortgesetzt. Von den z. Th. verlorenen, wie es scheint schon im 7. Jahrhundert gleichzeitigen, Quellen citirt es für 467—628 Cuana aus der Abtei Trevet († 738), für 628—1021 Erzb. Dubdalethe v. Armagh († c. 1061/5), ferner Maucteus, s. Patricii discipulus († 534/6). Zu Anfang lautet die Sprache fast nur Latein, aber mit Spuren des frühesten Irisch. So d'Arbois, R. Celt. IX, 402; SatR 3I91, 22; eine grosse Menge Fehler in Text, Uebersetzung und Sachbemerkungen besserte W. Stokes, Ac. Sept. Oct. 1889, 207; 223; 241. Dieser behandelte vor der Philological soc. 6VI90 [beachtenswerth u. a. für G. der Vikinger um 900] sprachliche Entlehnungen in 15 Ir. Annalenwerken des 10.—16. Jh. aus Latein, Normanno-Französisch, Brythonisch, Pictisch, Nordisch, Angelsächsisch; Ath. 14VI90, 774; Ac. 21VI90, 431; R. Celt. '91, 172. — Irische Texte mit Uebersetzungen - - hrsg. von Wh. Stokes u. E. Windisch, 2. Ser. (Lpz. '84—7) enthalten zwar keine datirbare Thatsache zur Irischen Geschichte; aber, neben einer Augustin-Glosse aus Reichenau und den Troja- und Alexanderromanen [letztere edirt K. Meyer], welche auf dem Latein des Vergil, Dares, bezw. Oros, Priscian, Rufin und der falschen Alexanderbriefe [nach Zimmer auch dem Agnorm. Benoît?] ruhen, auch weite Bildung eines Geistlichen um 1000 bezeugen, erscheinen hier zuerst zuverlässig übersetzt mehrere heimische Sagen, meist des Conchobar-Kreises, die öfters Griechische Berichte über Keltische Sitten bestätigen, vorchristlichen Ursprung deutlich verrathen und wichtige Angaben, z. B. über älteste Topographie, blutige Bankette, Gastung, Ogamschrift, Blutrache, Brautraub, lockere Ehe, Kampfsitte zu Wagen, dann zu Pferde, enthalten. Diese Sagen sind: „Fest des Bricriu", drei Plünderungs-Abenteuer, (nämlich „Raub der Kühe der Dartaid", „Flidais", und des „Regamon" [in Vieh, nicht in Land besteht der älteste Werth; SatR 3I91, 23]), endlich „Tod der Söhne Uisnech's", der bereits Schottland und Norwegen erwähnt, also nach 800 die vorliegende Form erhielt. Vgl. D[ottin], Moyen-âge '88, 145. — °W. Stokes, Lives of saints from the Book of Lismore (Anecdota Oxon., mediaeval ser. V, Oxf. '90, 4°), eine vielfach gepriesene Leistung. Das Buch, 1814 vermauert gefunden in Lismore Castle, das dem Herzog von Devonshire gehört, ward 1450—1500 für Finghin Mac Carthaigh Riabhach von mehreren Schreibern gefertigt. Es vertritt uns das Book of Mounsterboice u. a. Verlorenes. Es enthält Marco Polo, Lombarden-Gesch., Irische Sage, Dichtung, Rechtsabhandlung, Moralsätze neben den wunderreichen Heiligenleben. Von diesen edirt St. und übersetzt aus dem Irischen: Patrick, Columba, Brigitta, Senan, Finian, Brendain, Ciaran von Clonmacnois, Mochua von Balla und Findchua (d. h. Weisshund, von Brigown, ein kriegerischer Heiliger mit den Zügen der Sagenhelden: sein Zorn verursacht Feuer, und sein Blick gewinnt die Schlacht). Nur die Wunder, mit werthvollen Merkmalen für Gesellschaft und Religion des MA., haben originalen Werth; die Biographien sind uns anderswo authentischer überliefert. Oft tritt die Liebe zu den Thieren bei diesen Kelt. Heiligen hervor. In der Einleitung geht Hrsg. alles für die Cultur Wichtige systematisch durch: p. cv Religion; cxj Familie; cxiij Staat. Vgl. Nutt, Folklore June '90, 247; Rolleston Ac. 27XII90, 609; SatR 19VII90, 83; R. Celt. XI, 242; Mélusine Juni '90, 70; RC 1890, Nr. 49; HJb 1890, 804;

Ath. 16VIII90, 218. — Zu den Irischen Heiligenleben aus Salamanca [DZG II, 466] vgl. Zimmer GGA '91, 154; R. Celt. XI, 374: viel daraus druckten Haddan und Stubbs, Councils II, 292. — °R. Atkinson, The passions and the homilies from the Leabhar breac [der gesprenkelte Liber]; text, translation, - - Irish lexicography (R. Irish Acad., Todd ser. II, 2, Lond. & Dubl. 1887). Diese 15 Passionen, deren einige Latein und Irisch mischen, folgen festländ. Latein, z. Th. bekannten Quellen, und betreffen alle keine Iren. Vgl. R. Celt. IX, 127. Die Uebersetzung besserte Stokes, Beitr. Indogerm. Spr. XVI, 29 und Tr. Philolog. soc. '89. — °G. Schirmer, Die Kreuzes-Legenden im Leabhar breac. Lpz. Diss 1886. — H. Gaidoz, Le débat du corps et de l'âme (R. Celt. XI, 463) und Échos de la littér. ant. au MA. (Mélusine Oct. '90, 107), druckt die gemeinsame Quelle des Leabhar, der Latein. Verse Visio Fulberti und des Angelsächs. Dialogs der verdammten Seele mit dem abgestreiften Leib. Ihr Schreiber ist Ire, da er i hinter den Vocal schiebt (ainima mailis ingreiditur suirgite respoindit); die Idee begegnet zweimal bei Plutarch, nach welchem Demokrit gegen die Seele, Theophrast gegen den Leib entschied. — J. D. Bruce, The body and soul-poems in English (Mod. lang. notes '90, 385), vergleicht Angelsächs. und Mittelengl. Dichtung, mit weiter Benutzung namentlich Deutscher und Französ. Untersuchungen. — Windisch, Das Altir. Gedicht im Codex Boerner [Dresden A 145b] und Altir. Zauberformeln (Berr. Sächs. Ges. Wiss., Phil. Cl., 1890, I, 83), bringt zwei Strophen ethischen Inhalts und aus Codex St. Gallen coll. 1395 Besprechungen des Harnzwangs und Kopfwehs. — Dies übersetzt H. d'Arbois, R. Celt. Jan. '91, 153. — Wh. Stokes: Old Irish glosses (Ac. 18I90, 46) stehen über Petri epist. II in Irischer Hand des 9. Jahrhunderts im Ms. Turin F 4, 24, aus Bobbio. — Wh. Stokes, Hibernica, Z. f. vgl. Sprachforsch. 31, 232, Irische Glossen: 1. zum Psalter Palatin. 68 [vgl. DZG II, 507]; 2. zum Buch von Armagh, das Ferdomnach 807 schrieb, im Trinity Coll., Dublin; 3. Die Notiz des 9. Jahrhunderts in Hs. Würzburg Mp. th. f. 61: Sillán, Abt von Bangor, lernte den Computus von einem Griechen, u. Mo-chuaroc maccu Neth-Semon schrieb ihn nieder, auf einer Waldinsel bei Down-patrick; 4. Im Carlsruher Beda, aus Reichenau, nennt ein Ire des 9. Jahrhunderts *Cronán Sohn Lugaed's*, der auch Mochua von Clondalkin heisst. 5. Aus des Marianus Scotus Autograph [vgl. DZG II, 506]: Irische Königsliste, Verse über Adam, die Rache gegen den Stamm Benjamin, und Dialog zwischen Patrick und Brigitten [vgl. DZG II, 506]; 6. Glossen aus Bodley 70; 7. aus Laud 460. [Selbst diese Glossen bringen bisweilen für die Cultur Merkwürdiges: z. B. das dreimalige Untertauchen bei der Taufe. Dies nach SatR 3I91, 22, die auf geschichtl. Gehalt der Keltologie der letzten Jahrzehnte hinweist.] Vgl. R. Celt. '91, 171. — °Il codice Irlandese dell' Ambrosiana, ed. G. J. Ascoli (Roma 1878—89). [Hier seufzt der Schreiber über dünne Tinte und mangelhaftes Pergament; ein anderer beklagt (z. B. in Bodley Laud 610) Copistenqual und Wassertrinken statt Weines, erstaunt über Märchen im Text oder entrüstet sich über Christi Verleugnung durch Petrus; SatR ebd.]. — °W. M. Hennessy [†], Mesca Ulad or The intoxication of the Ultonians translated, Dubl. 1889, enthält, laut A. Nutt,

Archl. R. III, 206, zwei Irische Bearbeitungen um 700 von einer Heldenthat Cuchulaind's. Nutt hält Personen und Begebnisse, aber nicht die Zustände für unhistorisch. — °H. d'Arbois de Jubainville, L'exil des fils d'Usnech [vgl. o. p. 432], R. trad. popul. III, 199, leitet L. Ponsinet's Uebersetzung dieser r. Sage des Conchobar-Kreises ein. — °K. Meyer, Cath Finntrága (Anecd Oxon., Oxf. 1885) bringt „Die Schlacht von Ventry" aus Hs. Bodley Rawlinson B 487 [vollständigere Texte erwähnt SatR 3191, 24]: Darius greift Irland an, wohin König Finn Mac Cumaill die Tochter des Königs von Frankreich entführte, wird aber abgeschlagen. — Ders., The oldest version of Tochmarc Emire (R. Celt. Oct. '90, 423) und The wooing of [um] Emer [durch Cuchulin] (Archl. R. I, 68; 150; 231; 298), druckt, bezw. übersetzt (aus der Hs. Bodley Rawlinson B 512, vom 15. Jahrhundert, die einem Buche des 11. Jahrhunderts folgt) eine der ältesten Irischen Sagen, deren Form vor dem Eintritte Nord. Einflusses, vielleicht seit dem 6. Jahrh. aufgezeichnet ward, obwohl sie erst in Hss. des 11. und 13. Jahrh. begegnet. [Interpolirt also wäre eine Strophe, wonach der Held mit einem Mädchen Nährkind bei Wulfkin dem Sachsen war.] Der Held Cuchulin aus dem Kreise des Königs Conchobar von Ulster, der um Christi Geburt gelebt habe, erringt nach vielen Abenteuern (in denen Hrsg., Zimmer auch hier gegen Rhys folgend, keinen Sonnenmythos sieht) seine Braut; sie aber muss zuerst sleep with Conchobar; for with him is the deflowering of virgins before the men of Ulster ever. [Jus primae noctis! worüber zuletzt F. Liebrecht, Germania 35, 350.] — Wh. Stokes, R. Celt. VIII, 47, übersetzt aus dem Irischen Book of Leinster (um 1150): Die Belagerung von Howth, bei Dublin. Die Helden dieses Kampfes zwischen Leinster und Ulster sollen im 1. Jahrhundert gelebt haben, und die barbar. Cultur in der Sage ist jedenfalls noch heidnisch. — Ders., The voyage of Mael Duin, R. Celt. IX, 447; X, 50 druckt (aus 4 Hss. seit 1100) und übersetzt die Seefahrtsage, deren Verf. Aed the Fair, Hauptweiser Irlands, sein soll. Er scheint Laie zu sein, kennt aber Vulgata und Virgil, und benutzt hauptsächlich die Latein. Navigatio s. Brendani [s. dagegen unten Kelt. Kirche, Brendan]. — Ders., The second battle of Moytura, R. Celt. 1891, 52, druckt aus Ms. Harley 5280, vom 15. Jahrh., eine höchst märchenhafte Sage in Mittelir., schon Nordisch beeinflusster, Form, die daher so nicht älter als 1000, vielleicht selbst 1300, ist, aber Spuren früherer Sprache und Panarischer Volkskunde birgt: Die Tuath Dé landen in Irland und besiegen die Fir Bolg, deren Reste zu den Fomoriern auf den Hebriden fliehen, wählen Bres zum König, vertreiben ihn aber, als er sie besteuert, und besiegen die Fomorier, die er zu Hilfe ruft. Eine späte [werthlose] Randnote setzt diese Schlacht der Zerstörung Troja's gleichzeitig. [Unter den ständigen Beamten des königl. Hofes beim Nationalfest zu Tara erscheint auch der Dichter-Chronist.] Ferneres s. unten: Kirchliche Quellen.

Literatur über Irlands Mythos und Sage. °Rhys' Celtic heathendom [vgl. DZG II, 503] ward analysirt in Scot. R. '88, 190; Archla. Cambr. '88, 358 und von °H. d'Arbois, R. de l'hist. d. relig. 22, 1, Juli '90: Rhys habe zu viele Sagengestalten in's Kelt. Pantheon erhoben, wie er denn

Merlin als Brython. Zeus, Arthur als Culturheros, Stonehenge als Kelt. Zeustempel betrachtet. Jenes Pantheon herzustellen, urtheilt Loth, R. Celt. XI, 484, gelingt nicht, so viele Anregung und Einzelnes auch der Sprach- und Mythosforscher von Rhys gewinne. Mindestens als Versuch bleibt das Werk Epoche machend. Vgl. JBG '88, III, 114. — °A. Maury, Jl Sav. '88, 330; 429 analysirt: °H. d'Arbois, Cycle mytholog. Irland., '84. — Dies Gall. System deckt sich wenig mit Rhys' Irischer Mythologie, was Nutt (Archl. R. II, 110) aus deren heroischer Form erklärt. — Die für Geschichte weitaus bedeutendsten Fortschritte der Keltologie in den letzten Jahren bestehen in H. Zimmer's Forschungen: Kelt. Studien, Z. vergleich. Spr. 28, 313. 417; Kelt. Beiträge, ZDA 32, 196; 462. 33; 129; 257 [vgl. JBGerm. Phil. X, 117] und Kritik gegen Nutt [vgl. DZG II, 221] GGA '90, 488. Die Iren entwickeln sich vor dem Beginne aller Sagen von den Britanniern gesondert. Ihre älteste Sage, die von Cuchulin, knüpft, soviel mythische Züge ihre Helden auch tragen, an Historisches um Christi Geburt an. Sie war um 500 stofflich fixirt und mindestens in Theilen bereits um 650 aufgezeichnet. Aber erst um 1025 waren die uns verlorenen Quellen geschrieben (mit Spuren der Sprache von 850), auf welche unsere zwei ältesten Dubliner Hss. zurückgehen, die der Ir. Academie, geschrieben von Moelmuire (1106 zu Clonmacnois), und die im Trinity College (vor 1160, aus Leinster). Allein schon diese vorchristliche Sage zeigt ihren rein heimischen Kern organisch durchsetzt mit Erinnerungen an die zweite Geschichts-Periode der Iren, 360-603 (Beda IV, 26), in der sie kriegerisch nach Nord-Britannien übergriffen und hier gegen Römer, Walliser, Picten und Angeln kämpften. (Sie zeige class. Einflüsse der Herculessage schon seit etwa 650 [?].) Einen späteren und abtrennbaren Zusatz erhielt sie aus Nordgerman. Stoffen, seitdem Irische Barden zur Vikingerzeit German. Namen, Wörter, Motive und Sagen, z. B. von den Nibelungen, um 1000, aufnahmen; auch manch' Irischer Brauch, wie die Blutsbrüderschaft, entstamme nur [?] dem Norden. Die Heroen der Urzeit, ja des Mythos von Irland, werden unter dieser Umbildung des 9. Jahrhunderts zu Nordischen Recken. [K. Meyer bekämpft zwar Zimmer's Theorie vom Teuton. Einfluss philologisch; aber vom Tochmarc Emire, o. p. 434, gibt es eine Vor- und eine Nachnordische Form.] Die hier ausführlich dargelegten Beziehungen der Iren zu Insel- und Festlands-Germanen und Nordmannen im 7.—10. Jahrhundert (durch Politik und Heirath der Fürsten, durch Glaubensboten, Lehrer, Rompilger aus Irland, durch Skalden am Dubliner Skandinavenhofe) machten solche Entlehnung möglich. [David, Heinrich's V. Historiograph, ward aber nicht in Irland Bischof.] Der Historiker erhält hier nicht nur eine gelehrte kritische Sammlung weithin zerstreuter Einzelheiten (zur Gesch. des Irischen Klerus, der den Hauptantheil hatte an der Aufzeichnung der Volkssage, und seiner Mission bis Island hin, zum Exil der Söhne Ædilfrid's in Irland, zur Geschichte Dalriada's), sondern auch Einzelbegebenheiten aus Spiegelungen in Irischer Sage zuerst nachgewiesen, z. B. die Trennung Nordbritanniens durch den Dorsus Britanniae in zwei Reiche der Iroscoten und Picten; so enthält Cath Ruiss den Niederschlag davon, dass Ulster's Clanhäuptlinge die Jarle der Orkneys zu Hilfe riefen gegen andere Iren.

(Haeredha, in den Ags. Ann. 787 [aber nicht den ältesten!], sei Hardangerfjord [jedenfalls Norweger]). Die Irische Pseudo-Geschichte von grauer Urzeit, abgeschlossen in Nennius, ist eine Fälschung der Irischen Gelehrten des 8.—10. Jahrhunderts aus der Irischen Mythologie (die ausserdem in der Volkssage steckt): sie stempeln Göttervorstellungen zu vorchristl. Eroberungen um. [Irlands dreitausendjähriges Alterthum in den Annalen beirrt den heutigen Geschichtsforscher wohl nicht mehr]. Im Gegensatze zur Cuchulin-Sage, die sich um Ulster und dessen Kämpfe in Alba dreht, betrifft die weit jüngere Ossiansage Leinster und Munster. Sie knüpft an Finn, den angeblich 273 gefallenen Vater Oissin's, an, entstand erst nach Vikingerzeit, da sie mit Nordischem unentwirrbar verquickt ist, ahmt Cuchulin nach, lebt zwar sicher seit dem 11. Jahrh., lautet aber (mit Ausnahme kleiner Episoden, die in jenen Sammelhss. stehen) Mittelirisch um 1350; die älteste Hs. ist vom 15. Jahrh. Finn sei [?] der Norweger Caittil Find, 857 vom Dänenfürsten Amlaib von Dublin vernichtet, der Held der bald keltisirten Norweger in Südirland, um 900 als heidnisches Nordgermanen-Ideal verherrlicht, um 970 mit Kelt. Sage verbunden und fortan die Pangael. Heldengestalt; Fenier (Nordisch: Feind) heisst Wiking [?]. [ZDA 35, 1 führt Verf. dies näher aus.] Arthur (s. u. Wales) ward nur äusserlich in die Finnsage hineingezogen, wie die Iren sich denn seit 1000 viele Literaturdenkmäler aneignen, so die von Troja und Alexander (nach dem die Schotten ihren König nennen; vgl. o. p. 432). Sie übersetzen um 1070 Nennius, horchen um 1400 auf Bovon de Hamtone u. Gui de Warwick und bearbeiten die Sagen von Graal, Tafelrunde, Löwenritter im Finn-Stile. Daher sei an der heutigen Volkserzählung der Gaelen nur weniges uralt und Keltisch, das meiste aus fremden Büchern, eingemengt durch Erzähler, die phantastisch frei die Märchen weiterzubilden länger als irgendwo in Europa Zeit hatten; denn erst seit 1770 wird Gaelisch gedruckt. Des Verf.'s zahlreiche Uebersetzungen und Auszüge aus alten Irischen Sagen behalten ihren Werth für den Geschichtsforscher, auch abgesehen von den kühnen Combinationen. — A. Nutt dagegen erblickt (Folklore June '90, 258) in der Irischen Volkssage eher die Grundlage [?] als das Ergebniss mittelalt. Epen; er leugnet (Archl. R., Jan. '90, 448) den Einfluss der German. Heldensage und vollends der class. Cultur auf die Keltische; wie der Gallier einen Thor ähnlichen Donnergott besitzt, mag manches dem Norden Verwandte doch ohne Entlehnung dorther im Kelt. Mythos stecken (Folklore '90, 248). In zwei klaren, weitblickenden und unparteilichen Uebersichten „Celtic myth and saga" (Archl. R. II, 110 und Folklore June '90, 234) über die neuesten Arbeiten von Rhys, Stokes, Zimmer, Gaidoz, d'Arbois, Paris, Schirmer, O'Rorke, Bryant, Ferguson, Golther, Othmer, Wilde, MacInnes, Curtin, MacRitchie, Macbain und ihm selbst [Titel z. Th. oben, z. Th. weiterhin] betont er mit Recht den unvergleichlichen Werth der Keltensage für Europas älteste Volkskunde, Rechtsgesch. und Epik, weil [vielmehr insofern] sie sich von Hellen. und Hebrä. Einflusse frei erhielt. Er bleibt dabei, dass Glaube, Brauch und Dichtung in den Sagen echt Keltisch-heidnisch seien und im heutigen unteren Volke Spuren hinterliessen. Um so skeptischer gegen die Fabel, bezweifelt er, dass Wirkliches der ältesten Sage zu Grunde

liege: Conchobar, Cuchulinn, ihren Kreis hält er mit Rhys für mythisch. Die ausführliche örtlich bestimmbare Erzählung über sie beweise nicht eine erste rein heimische Periode Irischer Geschichte; vollends darf man nicht etwa das Wunderbare jenen Gestalten abstreifen und den Rest (kaum mehr als das Dasein) als historisch betrachten; denn nachweislich ist das Wunder keine romantische Zuthat, sondern umgekehrt hat die Gelehrsamkeit um 1000 die Sagen rationalisirt und reine Mythen in Annalen gezwängt. Diese zweifelte denn auch schon Tighernach († 1088) an. Der Historiker also dürfe erst für Zimmer's zweite Periode etwas aus den Sagen schöpfen, und auch da nur Spiegelbilder allgemeinster Umrisse von den Irischen Seefahrten, Siedelungen in Wales und der Gründung Dalriada's. Ossian sei ebenso echt Keltische Volksüberlieferung, mindestens schon des 10. Jahrhunderts wie sein angebliches Vorbild aus Ulster, berge aber, da die Annalen über ihn stark abweichen, auch nicht sicher einen historischen Kern. — °J. Curtin, Myths and folklore of Ireland (Boston 1890), sammelt aus dem Munde des Gael. Volkes in Westirland 20 echte, alte, meist nach Person und Ort bestimmte, Sagen, die oft die Stoffe des Schott. Hochlandes variiren [ein Beweis einstiger Volkseinheit, bemerkt Gaidoz, Mélusine Oct. '90, 119]; vgl. Notes Quer. 17V90, 400. Die Parallelen weist A. Nutt, Folklore June '90, 256 nach, z. Th. Feniersagen; die Schottensage lautet malerischer und heldenhafter, durch mehr Berührung mit Germanen oder ihre wechselreichere, wilde Landschaft. — A. Macbain, The heroic and Ossianic literature (Tr. Gaelic soc. of Inverness XII, 180), vergleicht die Ausgestaltung der drei Goidhel. Sagenkreise bei Schotten und Iren. Mit dem vielleicht ursprünglich mythischen Fionn verbindet die Volksphantasie hier den h. Patrick, dort die Nord. Eroberung mit Erinnerung an Magnus Barfuss († 1103). Macpherson schöpfte zu seinem Ossian kaum ein Drittel aus echten Balladen; er schuf seinen Fingal frei dichterisch. [So auch ders. in Celtic magaz. '87.] Die frühesten Jahrhunderte der Irischen Annalen sind unhistorisch. — °Lady Wilde, Ancient cures, charms and usages of Ireland (1890), unterhält anmuthig mit reichem, z. Th. im Kern werthvollem, aber künstlerisch ausgeschmücktem Stoff, ohne Kritik oder archäolog. und literar. Strenge. Vgl. Jl. Royal soc. antiq. Irel. '90, 173; Folklore June '90, 256; *P. Myles, Ac. 27IX90, 266.* — D. Fitzgerald, Le folklore dans les Iles Britann. (R. trad. popul. I, 126), vergleicht gelehrt Volks-Gedichte, -Redensarten, -Sagen, -Glauben und -Bräuche entlegenster Länder. [Zur histor. Benutzung bedürfte es Ordnung nach Ort und Zeit und Zurückführung auf Nächstliegendes: so knüpft die Ballade vom Judenmädchen an die Anklagen gegen Juden auf Kindermord, besonders den Mord Hugo's von Lincoln 1244, an, nicht an Brunnenmythos.] — Ders., Légendes Celt. (eb. III, 602) von Goban dem Erbauer der Irischen Rundthürme und Lugh, dem Vater Cuchulaind's. — °Ders., Origines de la tradition Celt., eb. V ('90), 10. — Ueber Irischen und Breton. Glauben an Werwölfe, im 12. Jahrhundert, vgl. R. Celt. XI, 242. — °D. Hyde, Beside the fire; a collection of [15] Irish Gaelic folk stories. Ed., transl. and annot. by A. Nutt 1891. Vgl. Folklore II, 119.

Darstellung Irischer Geschichte. ⁰A. G. Richey, ed. Kane, A short hist. of the Irish people down to the - - plantation of Ulster [1600] '87, biete bis 1172 wenig Eigenes, sei aber für spätere Zeit tüchtig; R. Celt. IX, 147. — ⁰Bryant, Ireland [vgl. oben p. 429] speculirt über die Vorkelt. Rasse unkritisch, stellt wenigstens die Cultur aus nur theilweise alten, dem 9. Jahrhundert gehörigen Texten klar zusammen, ist aber von moderner Keltologie wenig, um so mehr von der Vortrefflichkeit der durch die Eroberer nur erstickten Irencultur durchdrungen; Folklore June '90, 240; Ac. 31VIII89, 128. — ⁰Lady Ferguson, The story of the Irish before the conquest; mythical period to - - Strongbow (2 ed. rev. Dubl. 1890), für Anfänger, verwebt Sage und Dichtung kritiklos in die Geschichte; Ath. 19VII90, 95; Folklore June '90, 246. — ⁰T. O'Rorke, Sligo town and county [vgl. DZG IV, 203], schildert mit Recht das von Dichtern und Patrioten als goldene Zeit gerühmte Alterthum Irlands als Barbarei; nur in den Klöstern fand der Nordmann Cultur zu vernichten; die Irische Kirche war und blieb im MA. weltfremd [?] und konnte daher wenig erziehen; ein O'Donnell des 14. Jahrhunderts verbrennt in wenigen Monaten 14 Kirchen. So Ath. 31VIII89, 278, wo die Arbeit als fleissig, klar und offen und frei von prähistorischen Fälschungen gelobt wird.

Insel Man. A. W. Moore: The early connexion of the Isle of Man with Ireland (EHR Oct. '89, 714) erhellt aus frühester Irensage, aus den gleichen mythischen Helden und Festen, aus den Ir. Annalen die seit 254 hier Ereignisse datiren, aber freilich für damals unglaubwürdig [s. o. p. 436] sind. Zu Orosius' Zeit herrschen hier Scoti (d. i. Goidhelen), wohl über Unterworfene anderer Rasse. Das Christenthum kam wohl aus Irland (und zwar, nach V. Patr. tripart., durch einen von Patricius Bekehrten, MacCuil nach dem viele Manxer Coole heissen); denn älteste Kirchen, kleinsten Umfangs, also wohl Einsiedeleien, sind Patrick und seinen Nachfolgern geweiht; auch Rundthurm und älteste Ogamschrift finden sich hier wie in Irland. Northumbrien eroberte (neben Anglesey) vielleicht Man [das scheint mir Beda zu meinen], verlor es aber mit Nordwest-England bald. Man stand im Ganzen wohl unter Ulster und zahlte noch im 10. Jahrhundert Tribut nach Tara (laut *Book of rights*), doch kaum regelmässig. Denn seit 798 erscheinen Nordmannen und herrschen seit c. 850. Die Skandinav. Dynastie zu Dublin trennte Man, selbst wenn sie es nicht beherrschte, jedenfalls von Irland. Damals besiedeln Nordleute Man; nur vorübergehend holt 1060 Murchadh von Munster, nachdem er die Dänen aus Dublin verjagt hatte, Tribut aus Man, das 1079 von Godred Crovan erobert wird und 1103 den Kelten Donald (den 1096 Murchadh, Irland's Oberkönig, als Vormund für Godred's Sohn Olaf eingesetzt hatte) vertreibt. Der Zug Magnus' von Norwegen befestigt Godred's Dynastie, die sich Irenkönigen als gleich verbündet. Reginald huldigte 1213 K. Johann, 1270 fällt Man an Schottland. Von Man's Orts- und Personennamen sind 65 % Goidhelisch, mehr Irischen als Schott. Dialekts, 20 % Skandinavisch, der Rest Englisch. Die Sprache steht dem Schott. Gaelisch näher als dem Irischen. — ⁰Ders., Manx names, a handbook of place- and surnames of the Isle of Man, with introd. by

Rhys (1890), enthält Wichtiges für Kelt. und Nord. Volkskunde: Spuren von Sonnendienst und Thieropfer finden sich hier noch im vorigen Jahrhundert. An der sandigen Küste sassen im 17. Jahrh. (in dem die Pfarrregister beginnen) Nachkommen der Vikinger, und im Südwesten, Irland gegenüber, Hibernisirte Anglonormannen wie MacWilliam. Auf dem Tinwald-(Thingvöllr-)Hügel wählen die Deemsters am 24. Juni die würdigsten Freisassen zu Gesetzgebern; diese Keise bilden das House of Keys; der Umstand der Gemeinen bestätigt die Gesetzgebung. Auch methodologisch empfiehlt dies Buch SatR 13IX90, 320; Antiq. Sept. '90, 132; Notes Quer. 11X90, 300. — D. Campbell, The Isle of Man (Tr. Gaelic soc. Inverness XII, 167), findet das Volk körperlich dem Walliser ähnlich, Nord. Spuren nur [?] in Ortsnamen und dem „Andenken tyrannischer [?] Einrichtungen" [s. dagegen Moore; unten Vikinger], bringt Einiges zur Sprache bei, überblickt die Gesch. nur kurz und erwähnt die Beziehung zur Nord. Kirche gar nicht. — J. Rhys, Ogam stones in the Isle of Man (Ac. 16VIII90, 134). Eine Inschrift bedeute: „Dovaido Sohn des Druiden"; Reste von Druiden seien noch jetzt die erblichen und gesellschaftlich wichtigen Besprecher und Kräuterärzte auf Man. [Aehnlich Stokes, Lismore, vgl. o. p. 432: Der Kelt. Heilige, Prophet und Wunderarzt ist oft nur ein christlich getünchter Druide.] — Ueber Man's Nord. Denkmäler s. unten: Concrete Denkmäler.

Kelt. Nordbritannien. Von W. F. Skene, Celtic Scotland, a hist. of ancient Alban erschien °neue Ausg., 3 Bde. 1890. — C. Elton, The Picts of Galloway, Archl. R. I, 48, behandelt Agricola und Dalriada im 6. Jahrh. — Miss Russel, Glasgow and Cumbria (Jl. Brit. archl. ass. March '90, 43), berührt das 5.—10. Jahrh. — A. Bisset, The Gael: his characteristics (Tr. Gaelic soc. Inv. XI, 288. XII, 287) seien Frömmigkeit, Treue, Vaterlandsliebe, Tapferkeit [welche Nation rühmt sich dessen nicht?]. — D. Campbell, The imperial idea in early British hist. (ebd. XIV, 276), leitet Finn- und Arthursage von den Röm.-Brit. Imperatores ab: der Brit. Einheitsgedanke [?] habe vielleicht den Carausius zum Ideal des Fionn erlesen; Finn heisse auf Gaelisch Kaiser u. s. w., ohne Philologie oder Kritik. — A. Cameron, Gaelic Ossian ballads, collected by John Macdonald 1805, (ebd. XIII, 297). Kurze Inhaltsangabe steht Englisch vor jedem der 9 Gedichte, in denen Erinnerung an Nordische Wikinger deutlich nachklingt. — Prof. Mackinnon, Ossianic ballads [gesammelt in Perths. um 1750] by Jer. Stone (ebd. XIV, 314), namentlich Heldenthaten der Fians u. a. gegen Dänen. Die Gedichte sind Gaelisch, nur die Ueberschriften Engl. übersetzt. — Waifs and strays [Findlinge] of Celtic tradition; Argyllshire (Folklore soc.). In Band I bringt °Lord Arch. Campbell 17 Sagen, theilweise von histor. Clans, ihrer Fehde und Blutrache, Feenmärchen u. dgl. Die Kriegstracht sei die des 15. Jahrh., noch ohne Feuerwaffen; vgl. Hartland, Folklore I, 108; Ath. 22VI89, 790; Gaidoz, Mélus. Sept. '89. — II: °D. MacInnes, Folk and hero tales of Argyllshire with notes by A. Nutt '90. M. gibt 12 Gael. Erzählungen eines Schusters zu Oban (der den Stoff von einem Schneider auf Mull hatte) und die Uebersetzung. Nutt's treffliche Einleitung zur vergleichenden Sagengeschichte versucht das Volksmässige vom Lite-

rarischen zu scheiden. Die Fenier seien zwar keine Irische Heeresorganisation aus Heidenzeit, aber auch nicht Wikinger. Vielmehr sei die Finnsage eine rein Gael. Variante des allgemein Arischen Mythos, ums 9. Jahrh. in Irland euhemerisirt, später politisch zugespitzt, als Ende des 10. Jahrh. Brian Boru die Dänen in Leinster bekämpfte; vgl. SatR 10V90, 574; Monthly gaz. liter. Apr. '90, 1; R. Celt. XI, 242; Mélusine Juni '90, 72. — A. Macbain, Popular tales and Highland superstition, Tr. Gaelic soc. XIII, 103. XIV, 232. — W. J. N. Liddale: Kinross-shire place names (Tr. Gaelic soc. XIV, 153) seien rein Goidelisch, was durch die allerdings auch Brython. Damnonii und Devon nicht erschüttert werde. — °[J. C. Roger], Celtic mss. in relation to the Macpherson fraud [Pseudo-Ossian]; with a review of Freeman's criticism of [Du Chaillu's] The Viking age, by the author of ‚Celticism a myth', 1891.

Walliser Sage. Spuren der Arthursage (seinen Stuhl, „furnus" und Glauben, dass er noch lebe) vor Galfrid v. Monmouth weist E. Muret, Romania Oct. '88, 603 bei Hermann von Laon (Migne Patrol. 156, 983) nach. [Vgl. auch Wilhelm von Malmesbury, oben p. 396. Des Grafen David (späteren Königs) von Schottland Urkunde für London, 1108–24, bezeugt ein Radulfus filius Arth[uri nur ergänzt] bei Bain, Cal. of Scotland I, 557, Nr. 2. Den Namen Arthur in Ital. Urkk. (DZG III, 226, letzte Z.) fand Rajna, Romania XVII, 161; 355]. — Zu den vier Mabinogion [vgl. DZG II, 507] und dem anderen Stoffe des Rothen Buches von Hergest, um 1400, verzeichnet Inhalt und Quellen Zimmer GGA 1890, 488. Diese sind Latein. und Französ. Sagenbücher. [Ueber die Bruts s. u. Walliser Gesch.] Also wird künftig vieles daraus zwar dem Brython. Alterthum abgezogen werden müssen [vgl. DZG III, 227]; das Brython. Grundelement der Arthur- und Parzivalsagen hält jedoch auch Zimmer fest, obwohl er leugnet, dass Nutt [DZG II, 221; vgl. Moyen-âge '89, 1] einen Kymr. Ursprung auch für den Gral aus späten, und daher durch Nichtkeltisch-Fremdes schon vielleicht beeinflussten, Quellen erweisen könne. [Nutt, dessen allgemeine Betrachtungen wie einzelne Vergleiche auch hier verdiente Anerkennung finden, wird in R. Celt. 1891 den Kelt. Ursprung der Artusromane gegen Zimmer und Förster vertheidigen.] Arthur sei nicht Pankeltisch [wie Nutt, Folklore June '90, 250 wiederholt, weil fast alle Scenen des Arthur-Mythos seit mindestens dem 11. Jahrh. in Irland nachweisbar sind], sondern eine Britische Gestalt, erwachsen aus wirklichen Kämpfen Cumbriens gegen die Angelsachsen um 500, und 800—1100 in Britannien ausgebildet mit Benutzung fremder Sagenstoffe; nicht aus dem Keltischen stamme das im Arthur und Gral mit der Finnsage Parallele [?]: so sei im Französ. Gral die Alte, welche gefallene Krieger belebt, die Nordgerman. Hilde. Das späte Walliser Mabinogi hole keinen Altkelt. Stoff selbst herbei, auch nicht zum Perceval [s. u.], sondern bearbeite fremde Vorlagen. Wohl aber berge die älteste Arthursage wahrscheinlich manchen Altkelt. Zug: Zu den Blutstropfen im Schnee, zum Schwert Caliburn, zur Hitze Kei's, zu den Maifesten, zur Tafelrunde finden sich Irische Parallelen; und Parcival's Jugend ähnelt der Cuchulinn's. Eine Altkymr. Sage etwa des 10. Jahrh. sei vielleicht Arthur's

Eberjagd, mit Nennius § 73 zu vergleichen, in der der Held noch kämpft (nicht, wie im Französ. Ritterroman, den müssigen Grosskönig spielt), und zwar nicht gegen den Sachsen, sondern gegen ein Ungethüm, gemäss der Stimmung Vorrömischer Zeit ohne Nationalgegner. Die Nordfranzosen hörten die Arthursage von Bretonen [solche Armorican. Quellen nimmt Förster, Litbl. Germ. Philol. '90, 265 jetzt auch an, nicht mehr Galfrid v. Monmouth allein]; ihnen entnahm Wace die Tafelrunde, die dem ältesten Kymr. Arthur fehlt; und die Bretonen übermitteln ungeändert ihren Nachbarn, was sie aus Britannien herübergebracht hatten, dass Arthur zu Carlisle hauste, während der Walliser, in Folge des ferneren Kampfes gegen England, Arthur's Schauplatz nach Caerleon on Usk verschob; Karadigan, das Crestiens als Arthur's Hof nennt, sei nicht Cardigan, sondern wohl Kaer-agned, wie Oppidum montis Agned, jetzt Edinburgh, geheissen haben wird; auch die Namen des Französ. Epos stehen dem Breton. Dialekt näher als dem Walliser, z. B. Yvain näher zum Breton. Even als zum Walliser Ovein. — °Ders., Breton. Elemente in der Arthur-Sage des Gottfried von Monmouth, Z. Französ. Spr. XII, '90. — W. Förster (LBl Germ. Philol. '90, 265) macht gegen G. Paris' Ansicht von der Ueberlieferung Kelt. Stoffe an die Franzosen durch Anglonormannen [DZG III, 190] geltend, dass die Anglonormannische Literatur um 1150 keine Artusdichtung aufweist, überhaupt nur platt nachahme, formell und inhaltlich plump und ärmlich, und keine in England geschriebene Hs. eines Französ. Artusromans vorhanden sei. [Diese Gründe widerlegen Paris nicht. Unglücklich zieht F. Huntingdon heran: dass der in England über Artus nichts erfahren konnte, beweist nur, dass 1129 die Sage nicht bis Ostengland, die Germanischste Gegend, gedrungen war; dass er aber an der Grenze der Bretagne über ihn nichts Bretonisches, sondern einen Auszug aus Galfrid von Monmouth aufnahm, spräche eher gegen Breton. Ursprung.] — E. Muret (RC 1890, 66 zu Förster, Yvain [DZG III, 227]) will Paris' Ansicht nur einschränken. [Er stimmt diesem auch DLZ 1890, 1461 bei, dass Gral und Parzival, ursprünglich rein weltlich, erst später zu einer christlichen Legende umgearbeitet wurden.] Und sicher nicht frei erfunden aus Französ. Geiste des 12. Jahrh., sondern übernommen aus Kelt. Alterthum, welcher Stamm es auch vermittle, habe Christian neben Namen, *unwichtigen Zuthaten und zerstreuten Einzelheiten (deren er einige anführt)* auch die abenteuerliche Weltanschauung überhaupt: erst als der Kelt. Roman, der, im Grunde vordeistisch, Menschengeschick durch übernatürliche Kräfte zweiten Ranges entscheidet, in die Chansons de geste eindringt, wird deren Held, der bis etwa 1150 ein ernst aristokratischer, auch national und historisch gefärbter, Baron war, zum zwecklos Unerwartetes erlebenden Liebling der Feen. — A. Nutt (Folklore June '90, 253) gibt zwar die Uebersetzung des Mabinogi aus Christian's Erec [DZG III, 227] zu; doch könne erstens Christian Kelt. Lais benutzen, und zweitens vermerke Othmer selbst einiges Selbständige im Mabinogi aus Keltischem Motivschatz. Und dazu gehöre auch die Heroine, in der älteren Zeit erhaben, erst später [?] als unkeusch satirisirt. [Letzteres gegen Paris' Arthurromane in Hist. littér. de la France XXX ('88), deren allumfassende Gelehrsamkeit und hohe eigene Bedeutung er nach Gebühr preist.] Er findet (ebd. 251) im Deutschen

„Manuel“ und beim Anglonormannen André de Coutances Arthur's Tod durch eine Katze, bezw. durch Capalu; beides entstammt Walliser Erzählung: eine Katze wird im „Merlin“ von Arthur, und Cath Palug in Literatur um 1200 von Arthur bezw. Kai bekämpft. — °Puech, Les Mabinogion et la légende Galloise, Ann. de Bretagne IV, Apr. '89, 452. — °Loth's Französ. Uebersetzung und Erklärung der Mabinogion [DZG II, 507] und Parallelisirung mit Französ. Tafelrunde-Romanen lobt Dottin, Moyen-âge '90, 274. — °Jacobsmühlen, Charakter des Artus im Altfranzös. Kunstepos, Diss. Marburg 1890. — W. Golther, Chrestien's Graal im Verhältniss zum Wälschen Peredur und Engl. Sir Perceval (SBMünchener Ak., Phil. 1890, II, 174; auch sep.) In der Hauptsache sind die Altfranzös. Gedichte die Quelle der Walliser. Eine Anglonormann. Dichtung nach Keltischer Sage sei nur für den Tristan Christian's Quelle. Wie den Ywain [vgl. DZG II, 227] und Erec, so entnahmen die Mabinogion auch den Percival nicht aus verlorener Anglonormann. Vorlage, wie Paris meint, sondern nur [?] aus Christian, der volksthümliche und vielleicht gar nicht [?] Kelt. Sagenelemente literarisch zuerst verarbeitete. Wohl aber kymrisirt der Walliser manchen Zug, wie er blondes Haar in schwarzes ändert, und schiebt Stücke ein z. Th. Kymrischer Herkunft, aber ohne Bezug auf Percival (von dem er nichts Heimisches weiss), z. Th. aus Christian's Fortsetzern, vielleicht aus Mennessier, um 1220. Der Engl. Sir Perceval of Galles, dessen Hs. um 1440 entstand, ruht auf Christian, entnimmt Abweichendes keinem älteren Epos, sondern der Volkserzählung; diese konnte Nutt theilweise mit Kelt. Sage parallelisiren. — °Ders., Perceval und der Gral, Allgem. Z., Beil. 175, 30VII90. — °Ders., Beziehung Französ. und Kelt. Literatur im MA.; Entstehung der Arthur-Epen, Z. f. vergl. Lit.-G. III, leugnet [zu weitgehend] die Kelt. Basis des Arthur-Epos [vgl. dagegen J. Rhys, Scot. R. Apr. '90, 249]. — Ders., Lohengrin, Roman. Forsch. V, 103, folgt in der Erklärung des Schwanritters Hoffory [vgl. DZG II, 502; das Attribut des Vogels legt Heinzel anders aus; Detter DLZ '89, 1609]. Guiot, dem Wolfram's Parzival folgt, polemisire gegen Christian (neben dem er ältere Quellen brauche) und verknüpfe den Schwanritter mit dem Gral, vielleicht aus Schmeichelei gegen die Anjous: Heinrich's II. Grossvater sass auf dem Throne Gottfried's von Bouillon, an den sich die Schwanrittersage hing. — A. Nutt, Old Irish, Ac. 19X89, 256, findet die Botin des Gralkönigs der Conchobar's nachgebildet (und zwar noch mehr bei Wolfram, also Guiot, als bei Christian), was auch für Zusammenhang des Nordfranzös. Stoffes mit Irland, also für Pankelt. Herkunft des Arthur-Romans, spreche. — J. Loth: Les noms Tristan et Iseut en Gallois (Romania 19, 455) seien nicht Gaelisch, bezw. Fränkisch, sondern Wallisisch. — M. Wilmotte, Moyen-âge 1890, 8, bespricht klar und kurz die Erscheinungen seit 1887 von °Muret, °Golther, °Warnecke und °Löseth zur Tristansage [für deren Ursprung in England und gegen die Verbindung mit der Sigfridsage E. Muret, Moyen-âge '88, 143, eintrat]: Die Tristan-Gedichte scheide Golther zu streng in zwei Gruppen: die eine vertritt Béroul, die andere der u. a. aus Engl. Uebersetzungen herstellbare Thomas. Aber im sog. Béroul-Fragment erkennt W. zwei Theile verschiedener Verfasser, deren Einer zur anderen Gruppe neigt. Dagegen folgt

er Golther wenigstens einigermassen [nur zu sehr; Nutt, Folklore June '90, 255], indem er manche für Keltisch gehaltene Züge als Panarisch erklärt. — °F. Novati, Un nuovo ed un vecchio frammento del Tristran di Tommaso [entdeckt zu Turin] (Studi filolog. Romanza, Fasc. VI, 369), beweise, dass Thomas den Galfrid von Monmouth benutzte. Thomas, fügt Wilmotte ebd. hinzu, lasse Governal, ebenso wie Christian's (?) „Guillaume d'Engleterre" den Wilhelm, als Kaufmann verkleidet in England landen und von der Königin durch den Ring erkannt werden. In dem Ineditum zeige sich Thomas als grosser Psycholog. — John Veitch, Merlin and the Merlinian poems (Jl. Brit. archl. ass. 45, 130. 209), meint, ohne eigene Quellenkritik, einen wirklichen Merlin, mit starkem Gefühl für Natur und gegen Kirchlichkeit, aus Gedichten zu entdecken [die ein halbes Jahrtausend und mehr jünger sind als Arthur!]. — L. Johnson, Ac. 20IX90, 238, bemerkt einiges zum Einflusse Altkymr. Stoffe auf den Engl. Geist in der neuzeitlichen Literatur. — K. Blind, Volksmären in Shetland u. Wales (Voss. Ztg. 1890, Sonnt.-Bl. 5. 9 f.), behandelt Brit. Ethnologie [mit zu viel luftigen Hypothesen] und German. Volkskunde in Südwales, namentlich Wassersagen, welche Nordmänner und die durch Heinrich I. nach Pembroke verpflanzten Flandrer mitgebracht haben sollen. [Schon Wright, Archl. essays II, 142, führt auf Fläm. Aberglauben zurück die Mädchensitte bei Haverford, sich den Ehemann aus einer Widderschulter zu prophezeien. Zur Etymologie liegt doch Englisches näher; z. B. heisst der Seehund zwar in Pembroke und im Fläm. „Seekalb", aber auch sonst in England.] Den Flandrern verdanke das Volk noch heute festen Hausbau und Tuchmacherei. [Dies vielleicht gelehrte Verwechselung mit Niederländ. Webern im England des 14. Jahrh.; denn Girald Cambr., Mon. Germ. 27, 414. 443. 446, rühmt nur die Schafzucht jener Flandrer]. — G. Heeger, Ueber die Trojanersage der Briten, Münchener Diss. 1886. Die Nennius genannte Compilation, die Verf. um 1025 [m. E. zu spät] zusammengestellt glaubt, birgt eine Historia Britonum im engeren Sinne, deren zweiter Theil den Ursprung der Briten bifarie behandeln will, aber auf viererlei Art erzählt. Also zwei Varianten sind später hinzugefügt. Dass Nr. 4 die eine Interpolation sei, darüber stimmt Verf. mit La Borderie; dieser hält Nr. 3 für die andere, Verf. dagegen Nr. 2, die *auch den meisten Hss. fehlt. Auch Nr. 1 und 3 sind nicht gleichzeitig;* vielmehr ist 3 der allein ursprüngliche Bericht, und diesem fehlt Troja ganz. Nr. 3 steht in der Irischen Uebersetzung denn auch vor Nr. 1, vermuthlich gemäss einer uns verlorenen besseren Vorlage. Er ist theils der Fränk. Völkertafel von 520, und zwar in der Reichenauer Form des 8. Jahrh., verwandt, theils verquickt er Wallisische und biblische Namen. Dagegen der Ursprungsbericht Nr. 1, die früheste Quelle der Brit. Trojasage, vermuthlich erst vom Ende 11. Jahrhunderts, citirt Annales Romani nur zur Täuschung, ruht theilweis, aber gerade im Trojastück nicht, auf Hieronymus. Er wird um 1130 verbreitet durch Huntingdon und namentlich Galfrid von Monmouth. [Ein Jahrzehnt früher benutzt Malmesbury den Nennius, ohne Troja zu erwähnen.] Die Walliser Quellen, die bisher als vor Galfrid abgefasst galten, sind vielmehr aus ihm übersetzt. Aber auch die Historia Britannica, die La Borderie neuerdings als Mittelquelle zwischen

Nennius und Galfrid auffasste, ist nur dieser letztere selbst. Auch das spätere 12. Jahrh. schöpfte den Trojabericht nur aus Galfrid; die Erzählung entstammt also nicht früher und echter Kelt. Sage, sondern gelehrten Erfindern. [Verf. hätte durch Benutzung neuerer Ausgaben, z. B. Huntingdon's, und Kelt. Forschungen manche Mühe erspart; für die Untersuchung des Nennius, die erst durch eine kritische Ausgabe zu erledigen ist, und des Galfrid liefert er dankenswerthe Beiträge.] — °Greif, Zur Sage von Troja im MA., Z. f. vergl. Lit.-G. II, 118. — Loth, Romania '89, 281, bestätigt nach E. Phillimore (Cymmrodor IX), dass erst späte Walliser Gelehrte die Fabel von der Abstammung der Briten von Troja einschwärzten. — Sayce, The legend of king Bladud (Cymmrodor X, 207). Nach der Localsage von Bath ward der aussätzige Prinz Bladud Hirt zu Keynsham, steckte seine Schweine an, sah sie in warmen Quellen genesen und gründete als König dort Bath. Gottfried v. Monmouth berichtet nur diese Gründung und verbindet damit Solin's Nachricht vom Minervatempel. Doch überging er (wie ausdrücklich bei der Gründung Shaftesbury's durch Hudibras) die Sage vielleicht mit Absicht; sie ist zwar erst im 17. Jahrh. nachweisbar, birgt aber Spuren hohen Alters [?] im Namen Keynsham, worin der der Brit. Quellen-Heiligen Keyna stecke, ferner in dem Schweine, dem Unterweltsthiere des Kelt. Mythos, das die Heilkraft der Erde bezeichne, endlich im Brit. Namen Bladud; dieser sei wohl identisch mit dem zu Bath verehrten Brit. Sonnengott. Die Sage konnte, trotz der frühen Eroberung von Bath durch Wessex, fortleben in einer benachbarten Walliser Siedelung, die Verf. aus dem Namen des nahen Walcot (= Wala-cotu) [?] erschliesst.

Walliser Geschichte. °R. B. Holt, Reliability of the ancient British records; Royal soc. liter. Lond. 1888. — °Ders., On the culture of the ancient Britons; ebd. 1887. — Annales Cambriae [vgl. Mon. Germ. 27, 442, 22. 37 ff.] edirte J. B. Phillimore aus der einzigen Hs. Harley 3859 buchstäblich, Cymmrodor IX. Dies widerholt °Loth im DZG II, 501, 15 genannten Buch. — °The text of the Bruts from the Red book of Hergest; ed. J. Rhys and J. G. Evans (Oxf. 1890, Forts. zu dem Werke DZG II, 507, 12) enthält die Walliser Uebersetzung des Dares und des Galfrid, den Brut y *tywysogion and Saeson [800—1382; vgl. Mon. Germ. 27, 444]*, Liste der Hundertschaften von Wales, Evans' Vorrede über die Hs., Rhys' Einleitung über Galfrid's Legenden und die Sprache, Facsimiles der beiden Hengwrter Hss. und der des British museum 19709 und Index; EHR Jan. 1891, 169. — °W. B. Dawkins, The place of the Welsh in the hist. of Britain, 1890. — W. Edwards, Settlement of Brittany (Armorica, durch Briten), Cymmrodor Jan. '91, wesentlich nach la Borderie und Loth. — E. MacClure: Early Welsh (in relation to other Aryan) personal names (Archla. Cambr. Oct. '90, 257) sind gebildet aus Bezeichnungen für Krieg, Thiere, See, Gestalt, Farbe, gesellschaftliche Beziehungen, Mythologie. Der Gebrauch Keltischer Namen nimmt seit 1400 immer mehr ab; vgl. H. d'Arbois, R. Celt. '91, 176. — H. Bradley, The etymology of Lichfield, Ac. 9XI89, 305. Dies sei das Walliser, bisher als Lincoln missverstandene, Cair Luitcoit im 10. Jahrh. — G. R. Wright: Aquae Solis (Ath. 30VIII90, 298), der Röm. Name für

Bath, sei keine Verdrehung von Acumanensis regio, sondern Aquae bedeute regelrecht: Quellen. W. de G. Birch, ebd., bleibt dabei, dass Sul die Minerva bedeute. — E. Phillimore (Cymmrodor IX) meint, das Wort Cymry sei zuerst beim Angelsächs. Chronisten Æthelweard [um 990] zu 875 nachweisbar. [Der übersetzt damit „Strathclyde-Wälsche" der Angels. Annalen, meint also Cumbrier.] — Ferneres s. u. p. 448.

Keltisches Recht. F. Bernhöft, Zur Gesch. des Europ. Familienrechts, Z. f. vergl. Rechtswiss. I, 161. 384, verzeichnet reiche Brit. Literatur zur ältesten Irischen Verfassung. Mutterrecht sei zu folgern aus der Vererbung der Königswürde auf den Neffen bei den Picten, aber nicht aus der Polyandrie, die Cäsar [B. Gall. V, 14] den Briten beilegt, in der das Kind dem ersten Ehemann der Frau folgt. Strabo's Nachricht über Hibernia's Sittenrohheit sei aber zu bezweifeln [so urtheilt auch Rhys, Celtic Britain 56 über Cäsar!]. Gregor's I. Verfügung an Augustin über Keuschheit in der Ehe entstamme [?] der Verachtung des Beischlafs in einer Zeit, die noch keine Ehe kenne. [Andere Erklärungen, so aus Orient. Askese, bleiben unerwähnt]. — R. Dareste, H. S. Maine (Jl. Sav.'89, 54), citirt aus Maine's Rechtsvergleichung, dass in Indien wie in Irland [vgl. ebd. p. 650] die ungetheilte Familiengenossenschaft besteht, der Gläubiger den Schuldner durch Fasten vor dessen Thür zur Zahlung zwingt, wie bei Iren und Germanen der Todtschläger Wergeld an die Familie des Getödteten zahlt, und seine Familie für ihn haftet. Iren und Gaelen befolgen Tanistry-Erbrecht: nicht der älteste Sohn, sondern der älteste Agnat folgt in der hausherrlichen Gewalt, die Güter gehören der Familie gemeinsam. Die Ergreifung eines Pfandes durch den Gläubiger ist zur Einleitung eines jeden Processes auch im Irischen, wie im ältesten German. Recht nothwendig; ebd. p. 651. — Ders., Études d'hist. de droit (Paris 1889), Nr. 16: Le droit Celtique; l'Irlande [vgl. auch Jl. Sav. '87, 473], überblickt lichtvoll den Geist der Ancient laws of Ireland (1865—79, 4 Bde.) und die Forschungen O'Curry's, Maine's u. d'Arbois'. Das erste Werk jener Sammlung ist Senchus Mor; seine früheste Hs. entstammt erst dem 14. Jahrh., aber Anfang des 10. Jahrh. ward es schon citirt und es zeigt vorchristliche, dem Indischen verwandte Grundzüge, prähistorische Parallelen zu Irischen Canones des 5. u. 8. Jahrh. und Spuren poetischer Form, mag also Mitte des 5. Jahrh. zuerst redigirt sein [?; um 800 nach d'Arbois, NRH droit franç. IV, 157; 513. VIII, 34], freilich nicht, wie die Einleitung vorgibt, durch Patrick bald nach 432. Es beginnt mit dem Process: Kläger fängt ihn an, indem er dem Beklagten Vieh nimmt, zunächst in Sequester, sodann in sein Eigenthum. Dem entgeht Beklagter, indem er sich verbürgt zu Recht zu stehen oder durch Zweikampf. Ist Beklagter besitzlos, so wird er gefesselt; ist er höheren Standes, so wird er durch des Klägers Fasten vor des Gegners Thür gezwungen, zu Recht zu stehen. [Im Lismorebuch (o. p. 432) fastet ein Geistlicher gegen den Herrgott, der ihm einen anderen Geistlichen vorzieht, um Gott zur Gerechtigkeit zu zwingen.] Dadurch gewinnt Kläger Processvortheile oder, wenn er verhungert, schuldet Beklagter Wergeld für ihn. Ist Beklagter fremden Stammes, so fängt Kläger aus diesem Geiseln ab, die sich an ihrem

schuldigen Landsmann schadlos halten. Das zweite Werk, Aicill, angeblich theils vom 3. [?] Jahrhundert, ist nur in Hss. des späten MA. erhalten, verräth aber auch Zustände höchsten Alterthums: hier entwickelt sich aus der Privatrache die Busse [d'Arbois fixirt ihr Alter (vgl. DZG II, 507, 6 und R. Celt. 8, 158) vor der Möglichkeit German. Einflusses aus der Confessio Patricii und den Irischen Canones]; diese besteht aus festem Leibgeld, nämlich 1 Mann = 7 Sklavinnen = 21 Rinder, und aus der Angesichtsbusse je nach Rang des Erschlagenen. Die Kinder erzieht im alten Irland meist nicht der Vater, sondern gegen Nährlohn und Verantwortung ein Fremder [entlehnt von Nordgermanen?]. Das Land gehört der Gens, deren erwählter Häuptling es erst veräussern darf, nachdem er es den Mitgliedern angeboten hat; er vertheilt es ihnen, doch nur zum Besitz. Auch vom Personen- und Strafrecht zieht Verf. kurz Bezeichnendes aus, häufig im Vergleich mit anderen Indogerm. Alterthümern. In heidnischer Zeit kannte der Ire eine Ehe auf ein Jahr, meist vom 1. Mai ab. Die Verwandtschaft ist rein agnatisch; doch bedeute „Sohn" hier nicht Einen, sondern alle Söhne. Als Bild des Stammbaums dient auch hier der menschliche Rumpf mit seinen Gliedern; die vier Gruppen sind Parentelen. Sodann betrachtet Verf. die Irischen Kirchenrechtsquellen vom 5.—8. Jahrh., die, wie das Brehon-Recht, auch noch Werthe in Sklavinnen ausdrücken (sieben kostet die Verletzung eines Königs oder Bischofs) und ihm auch sonst ähneln, und zum Schluss das Beweisrecht. — J. Declareuil, La justice dans les coutumes primitives (NRH droit franç. 13, 153), berührt auch der Iren Recht. — H. d'Arbois de Jubainville: Termes du droit communs au Celt. et au German. (ebd. Oct. '90, 704) sind Reich, Amt, Bann, frei, Schalk, Eid, Geisel, leihen, Erbe, Werth, magus (Sklave), liugan (heirathen), dulgs (Schuld), Walh (Kelte, Romane). Aus Kelt. ambactos (Diener, Trabant) ward Althochdeutsch ambaht (Diener, Verwalter), daraus Amt. In Britannien bedeuteten, als unter den Römern die Kelten ihre kriegerische Gewohnheit ablegten, „ambacti" Wagenknechte, jetzt in Wales: Landarbeiter. Die Germanen hätten jene Worte vermuthlich den Kelten entlehnt, während sie ihnen unterworfen waren. — Ders. (R. Celt. '91, 160) behandelt die Längenmasse der alten Iren: 12 Zoll zu 3 Korn machen 1 Fuss, 144 Fuss (aber nach einem anderen Text der Gesetze 576 Fuss) 1 Forrach. 6 Forrach (oder 1 Airchenn) war das eine Sklavin werthe Ackerfeld breit, 12 lang. Airchenn scheint daneben eine Fläche zu bedeuten und so dem Gall. arepennis zu entsprechen. — Ders., Le duel conventionnel en droit Irlandais et chez les Celtibériens, NRH droit franç. 13, 729. Die Iren kennen den gerichtlichen Zweikampf nach einem Vertrage, den die Parteien vor Zeugen eingehen, über den Gegenstand des Streites und die Wirkung des Kampfergebnisses auf ihn. Tödtet der Geforderte den Gegner, so schuldet er kein Wergeld; tödtet der Forderer, so ist er nur dann der Zahlungspflicht an die Familie des Erschlagenen ledig, wenn letztere dem Kampf beiwohnen konnte; ihre Beistimmung war hierfür, wie für das Aufgeben der Freiheit oder des Erbes, nothwendig. Ein solcher vertragsmässiger Zweikampf spiele 206 v. Chr. zu Carthagena vor Scipio (Africanus): zwei, wohl Celtiberische, Vettern machen aus, dass dem Sieger im Zweikampf die Stadt gehöre; der Eine

Corbis trage einen Kelt. Namen. — °Ders., Note de la composition pour crimes et délits chez les Celtes, R. génér. du droit '89, 289. Das Kelt. Recht weist dem Herrn ein Drittheil der Busse der Hörigen zu. Daher [?] vielleicht stamme derselbe Bussantheil von Freien für den Frankenkönig. — °Ders., La saisie immobilière dans le Senchus Mor, R. génér. droit XIV, 97, auch sep. 1890. — °Ders., Recherches sur l'orig. de la propriété foncière, Paris 1890. Individualeigen an Land lernten die Gallier erst unter den Römern kennen, da alle Namen bewohnter Orte von Personen- und Geschlechtern hergeleitet und nicht Vorrömisch sind; vgl. oben p. 190; G. Paris, Romania 19, 464. — Ders., R. Celt. XI, 493, citirt aus Fustel de Coulanges den alten Brauch, dass eine Familie, wo sie ihre Todten begrub, sich das Land auf ewig zueignete, als Erklärung dafür, dass Columba, als er Hy besiedelte, einen seiner Mönche aufforderte, sich sofort dort beerdigen zu lassen. [Spur vom Menschenopfer behufs Baufestigkeit; Elton, Origins 265.] — °W. E. Montgomery, Hist. of land tenure in Ireland (Yorke prize essay, Cambr. 1888), laut EHR Apr. '90, 397 mehr weit als tief, beginnt mit dem Landbesitzrecht der Urarier, das im Brehon-Recht ungeändert, ohne Einfluss der Römer oder der Kirche, sich wiederfinde. — H. Clarke, Property in trees (Jl. anthropolog. inst., Nov. '89, 199). In Irland gab es ein Privateigenthum am Baum auf dem Grund und Boden des Stammes: eine uralte, wohl Präkeltische [?] Stufe auf dem Wege zum privaten Landeigenthum. — H. Gaidoz, Ransom by weight (Cymmrodor X, 1). Als Sühne, Wergeld, Strafgeld für den König, Gelübde Kinderloser für Geburt eines Sohnes, Abkauf einer Wallfahrt und als Preis für Rettung eines Menschen kennt der Altkelt., ursprünglich Indoeurop. Brauch eine Zahlung so vielen Edelmetalls, als der Geber oder der zu Bezahlende oder der Empfänger wiegt, oder eines seinem Körper gleich hohen Silberstabes oder eines seinem Gesicht gleich breiten Silberbeckens. Aehnliches fügt R. Celt. XI, 377 hinzu; vgl. Urquell III ('90) 2. [Vgl. Ordric Vital III zu 1066: mater Guillelmo duci pro corpore Heraldi par auri pondus obtulit. H. Brugsch, Voss. Ztg., Sonnt. 22II91: Ein Aegypt. König verheirathet die Tochter nur dem, der sie ihm in Gold aufwiegt.] — Auf Verbot der Verwandtenehe [und auf künstliche Verschwisterung durch Bluttrinken] im ältesten Kelt. Recht deutet Cuchulaind's Wort, als er die Wunde der ihn Liebenden aussaugt: „Ich werde dich nicht heirathen, denn ich habe dein Blut gesogen"; so SatR 10V90, 574 zu Nutt, Argylesh., vgl. o. p. 439. — Blutsbrüderschaft in Irland weist SatR 3I91, 23 in Windisch, Texte (o. p. 432) p. 19 nach, (was mit Annales IV magistr. a. 1015 zu vergleichen) und Irische und Walliser Nährbrüderschaft auf p. 51. — J. Loth, Mabinogi de Kulhwch, R. Celt. Oct. '90, 495: Walliser Edelkindern ward das Haar zum ersten Male vom Vater oder dem Schutzvater geschnitten. Langes Haar bedeutet Minderjährigkeit und Jungfräulichkeit auch bei den Franken [und Angelsachsen u. a.]. — L. A. Gomme: A Highland folk-tale (Folklore June '90, 197) von der Keule, womit man den Alten tödten soll, der alle Habe den Kindern abgetheilt hat, und vom Brauche des Alten, abwechselnd auf den Höfen der Söhne zu leben, mit Parallelen von vielen, auch Deutschen Stämmen. — ?, The earliest Scottish coronations (Scot. R. Jan. '88, 60) bestehen

erstens in der Platzergreifung auf einem bestimmten Steine, für Dalriada auf Dunadd, der einstigen Königsveste bei Crinan (wo der Fels eine Vertiefung für einen rechten Fuss zeigt, wie sie auch sonst gefunden ward), und für Pictenland in Scone, dessen Krönungsstein dort heimisch sei, weil [?] sein Mineral auf Dunadd oder Hy fehle; zweitens das kirchliche Ceremonial erkenne man a) aus König Aidan's Ordination durch Columba, die früherem Iroscotischen Brauche [?] folge, und b) aus dem Northumbrischen Pontificale des [sog.] Egbert. Dieses nämlich laute nicht Römisch; nur durch spätere Einschiebungen [?] erwähnt es, was beides Dalriada fremd [!], die Anlegung der weltlichen Insignien und die Salbung. Letztere allein mag Römischem Einfluss entstammen; Gildas bezeugt sie für Britannien [vielleicht nur rhetorisch]. Dass Northumbrien den König Gaelisch krönte, folge [?] schon aus seiner Bekehrung durch Hy. [Ref. bezweifelt angesichts der Verschiedenheit in Rasse und späterem Kirchenbrauch solche Uebertragung; Verf. hat sie jedenfalls nicht wahrscheinlich gemacht.] — A. N. Palmer, Relics of the ancient field-system of North Wales (Archaeol. R. I, 17) bespricht die noch vorhandenen Quillets (Ackerparzellen) in Erbistock bei Wrexham, deren ein Theil (durch die in Wales einst allgemeine Erbtheilung unter Söhnen) verschieden, der andere, normale, je ein Cyfar (= 2560 □Yards) gross ist. Dies Wort heisst Gemeinsam-Pflügen, d. h. mit einem Gespann, zu dem mehrere die Ochsen stellten. Seit Offa's Zeit siedelten zwar hier Engländer, die aber seit dem 11. Jahrh. wieder Wallisern wichen; diese übernahmen von den Merciern nur einige Namen, nicht das Acker-System. — Fr. Seebohm: The Celtic open-field system (Vortrag in Cymmrodorion soc. laut Ath. 22III90, 373; Ac. 4I90, 14) sei von Deutschen undurchforscht und von Fustel de Coulanges vergeblich im alten Gallien gesucht; dieser wollte zuletzt die Ackergemeinschaft als Germanisch erklären. Sie bestehe aber im nw. Frankreich vor Fränk. Einfluss; denn die heutige Bewirthschaftung, landwirtschaftl. Ausdrücke und Chartulare der Bretagne zeigen ein mit Cornwall und Wales, dann auch mit Irland, verwandtes, also Keltisches System (das mit dem German. höchstens den Ursprung, in Arierzeit, gemeinsam habe) mit offener Flur. Deren Zeichen sind: 1. Dauernd eingehegt waren nur die Hofstellen des Dorfes; 2. Wiese und Ackerland dienen gemeinsamer Weide, ausser wann Gras und Korn wachsen; 3. Ackerland ist Privateigenthum; 4. Wiese und Acker sind in Hunderte von schmalen Streifen getheilt, von denen 30—60 an verschiedenen Stellen je einem Dörfler gehören. — H. Lewis [† 1884], ed. J. E. Lloyd, The ancient laws of Wales, viewed especially in regard to the light they throw upon the origin of some English institutions (1889. xvj 558 p.). Der erste Theil, über die alte Walliser Verfassung, ward als wohlgeordnete Stoffsammlung gelobt [SatR 1II90, 148; Elton, Ac. 8II90, 91; Ath. 1XI90, 58; Notes Qr. 18I90, 60; Antiq. Febr. '90, 85]. Verf. nützt mit juristischem Geist, gründlicher Kenntniss von Wales, [nur zu] grosser Vorliebe dafür und langjährigem Fleisse ausser der Urkunde von Carnarvon die Kymr. Gesetzgebung aus, die im 10. Jahrh. noch frühere, aus Kirchenrecht zu parallelisirende, Zustände fixirte. Sie ward aus drei örtlich geschiedenen Bearbeitungen, deren früheste Hs. um 1200 datirt, 1841 edirt. Vieles nun

in dieser Schilderung [die an und für sich nach Ath. doch gründlicher Besserung bedarf] widerspricht manchen allgemein zugegebenen Seiten der Angelsächs. Verfassung deutlich: die Umtheilung des Erbes unter den Enkeln nach Absterben der Söhne, und unter den Urenkeln nach Absterben der Enkel; die Abgabe an den Häuptling (König) bei der Ehe; das Fehlen eines Wittums; das eheliche Güterrecht besonders bei der Scheidung; die Erhebung des Concubinats durch siebenjährige Dauer zur rechten Ehe; die Vollfreiheit der Kinder eines Minderfreien aus der Ehe mit einer von ihrer Sippe angetrauten Freien; der Mangel eines [dem Eorl entsprechenden] Adels zwischen Fürst und Haushaltsvorstand; die Aufnahme zugewanderter Flüchtlinge erst in das Recht Beschützter, später der Vollfreien u. s. w. Vieles von England Verschiedene übergeht Verf., wohl unabsichtlich, aus Mangel an Literaturkenntniss: den ganz anders abgestuften Friedensschutz, den der Walliser König bis herab zum Knecht ertheilt; die Busse des treulosen Gatten an die Frau; das Fehlen der Todesstrafe für die Ehebrecherin; die Vormundschaft durch mütterliche Verwandte u. v. a. Ausführlicher wünschte man die Landeintheilung, -Bewirthschaftung und -Grenzen vor der Angelsächs. Zeit festgestellt, weil hierin am ersten deutlich Vorgermanisches und Germanisches sich vergleichen liesse. Das Verhältniss des Bauern zum Gutsherrn und zu dessen Gericht schildert Verf. genau; da ergibt sich wohl Aehnlichkeit Engl. Zustände, aber keine Entlehnung. Aus Mangel an Kritik und philolog. Schulung benutzt Verf. fragwürdige Quellen und spielt mit der Etymologie [gegen beide Schwächen muss schon der Hrsg. in Einleitung und Anmerkungen protestiren. Ayve et trayve (avo et triavo) hänge z. B. mit trev, Kymr. Gesammtfamilie, zusammen!]. Er ahnt auch wenig von neuerer Rechtsgesch. und Rechtsvergleichung: durch einen Blick auch nur in Grimm's RA hätte er sich überzeugt, dass auf seine Gründe hin ebenso gut wie Englands auch ganz Europas Brauch aus Wales geschöpft wäre, dass vielmehr das Verwandte nur gemeinschaftlicher Indogermanischer Quelle entfloss. Er kannte weder Deutsche Bücher noch die sie benutzende neueste Literatur Englands. Nicht aus Flüchtigkeit, sondern aus der irrigen Einbildung, Recht und Sprache der Angelsachsen besser zu verstehen als ihm vorliegende Erklärungen, geht eine Fülle gröbster Fehler hervor; z. B. „tha the bewitan" bedeute „eum quem regit", oder „bot" [emendatio] sei „borg", worauf Verf. dann leere Phantasien stützt. Durch künstliches Pressen liest er z. B. aus II Eadward 2 und II Cnut 73. 79, Folkland sei von der Hundertschaft verliehen und werde, gemäss Walliser Recht, zu erblichem Familieneigen durch Besitz Einer Generation und falle nur, wenn verlassen, dem Staate heim. Endlich hätte Verf. den zu vergleichenden Stoff Englands aus Denkmälern der Angelsachsen, allenfalls noch Urkk. des 12. Jahrh.s, und nicht Rechtsbüchern des 13. entnehmen sollen. Vom Walliser Recht leitet also der Verfasser ab: Englands Hundertschaft, Fronhof, Gutsgericht, Copyhold, Zehntschaft (= trev), Rechtsbürgschaft, Abgabe der Hörigen bei Heirath, Jury, Jüngstenerbrecht, so gut wie Gleichtheilung und Aeltesten-Erbrecht, Flächenmass u. v. a. Für die unteren Classen der Briten habe die Unterwerfung der regierenden unter den German. Eroberer kaum Verfassung und Bodenbesitz gestört. [Elton führt mit Recht dagegen an: dann hätte kein

Walliser Prophezeiungen erdichtet, dass sein Volk Britannien ausser Wales verlieren werde.] Wohl überraschen den Leser ursprüngliche Hypothesen: die drei Hundertschaften, vor denen dreifacher Reinigungseid erfolgt, sollen z. B. einen dauernden Bezirk bedeuten, der vom Walliser Trichant, gleich 3 Cantrevs, stamme und in Riding erhalten sei. Nur schade, dass Angels. Trithing nicht 3 Hunderte, sondern 1/3 heisst, nur in der wenigst Kelt. Gegend Englands, im Nordosten, vorkommt, und in Yorkshire drei Ridings, aber nicht 9 Hundertschaften bestehen. Ich habe keine einzige Ableitung erwiesen gefunden und halte den Engl. Rechtsursprünge betreffenden Theil des Werkes für verfehlt. — °H. d'Arbois de Jubainville, Résumé d'un cours de droit Irlandais, (auch R. génér. droit 1888.) Paris 26 p.

Concrete Alterthümer der Kelten. Vgl. oben p. 439. °E. Muntz, Études iconograph. et archéolog. sur le MA. (Paris 1887), IV: La miniature Irlandaise. Die Bandverschlingung komme schon bei Syrern und Römern, die Spirale (in Hallstatt vielleicht bei Kelten des 2. Jahrh. vor Chr.) bei Chaldäern u. auf Rhodus vor; R. Celt. IX, 408. Mit Recht hält A. M., Moyen-âge '88, 80, daran fest, dass Irland nationale Kunst verrathe durch Verbindung von allerdings Indogerman. Grundstoffen zu eigener Ornamentation. — °J. C. Roger, Celticism a myth (2. ed. 1890), leugnet der Kelten eigene Kunst u. Sprache [!]: erst Skandinaven führten Cultur in Schottland und Irland ein [?]; SatR 30XI89, 626; Notes Qr. 15II90, 140. — °R. Brydall, Hist. of art [s. oben p. 421], verzeichnet und beschreibt, voller als Frühere, Künstler und Kunstwerke Schottlands seit prähistor. Steinen (deren einige von Kelt. Missionaren nur umgeweiht wurden) und Rundthürmen (seit dem 10. Jahrh.). In Metallarbeit verräth sich Nord. Einfluss. Der Kelt. Stil weicht seit David I. dem Normann., und fortan folgt die Schott. Kunst der allgemein-Europäischen, nur noch weit langsamer als England. Nur die Holzschnitzerei sondert sich volksthümlich ab. Im 15. Jahrh. zeigt sich Vläm. Einfluss, besonders in dem mit Brügge handelnden Aberdeen; die Edinburger Altarflügel mit Bildnissen Jacob's III. u. IV. gehören der Zeit und Schule Hugo's v. d. Goes. Der erste berühmte Schott. Maler ist Jamesone, Rubens' Schüler; SatR 23VIII90, 236. — G. Bain, The stone circles at Clava (Nairns.), Tr. Gaelic soc. XIII, 122. — Zu °Pitt-Rivers' Excavations an der Grenze von Dorset und Wilts., und zu °Martin, Sligo [DZG II, 501], vgl. Antiq., Nov. '89, 230, bez. Ath. 17VIII89, 231; JBG '88, I, 8. — °S. F. Milligan, Sepulchral structures of ancient Ireland (Belfast nat. hist. soc., laut Antiq. 19, 227), weist eine über Erwarten grosse Zahl von Cromlechs nach, die neueren Handbüchern fehlen. — F. W. Stubbs, Antiquities of Dromiskin, Louth; Jl. hist. assoc. Irel., Oct. '89, 271. — G. H. Kinahan, Ancient structures: Kilmacrenan, co. Donegal, ebd. 277. — A. J. Evans: Stonehenge (Archl. R. II, 312) sei ein Grabmal, theilweise aus fernher gebrachten Steinen, nicht auf einmal, aber sicher vor dem Schlusse der Rundhügel- und Bronze-Periode um 300 vor Chr. erbaut. Es bezeichne den Uebergang von der Grabesverehrung zum Ritus; Ac. 19I89, 40. — Ders., Late Celtic pottery from Aylesford, Kent (Soc. Antiq. laut Ac. 21XII89, 410). Diese Urnen, mit Italo-Griech. Bronzen von etwa 100 v. Chr., zeigen

einen Gallisch-Belgischen Typ, der in den Ostalpen Illyro-Ital., hauptsächlich Venet., Einfluss erfuhr. Das Ornament führe auf Bronzearbeit zurück, während echt Britische Töpferei Flechtwerk mit Lehmfüllung nachahme. Mit dieser spätkelt. Urne verbreite sich Leichenbrand (statt früherer Vollbestattung) von Illyrien durch Gallien. — Zu John Evans, The coins of the ancient Britons, erschien °Supplement 1890. — Th. Reinach: Les chars armés de faux (R. Celt. X, 122) der Gallier seien (trotz Frontin und Mela) den Britanniern, die nur Kriegswagen brauchten [über welche d'Arbois ebd. IX, 391 handelt], unbekannt. [Scythe chariot kommt aber vor in K. Meyer's Uebersetzung (Archl. R. I, 305; vgl. o. p. 434) der uralten Irischen Emer-Sage.] — °H. Balfour, Das Kelt. Pibcorn (Hornpfeife); Jl. anthropolog. instit. Nov. '90. — Al. Ross, Old Highland industries (Tr. Gaelic soc. XII, 387), behandelt Spuren höchsten Alterthums in Wohnung, Werkzeug, Ackerbau, Nahrung, Kleidung, Luxus, Handelsartikeln. — °J. R. Allen, Early christian symbolism in Great Britain and Ireland before the 13. cent. (Rhind lect. in archaeology for '85; '87), behandelt die Darstellung durch ursprünglich malerische, dann stereotyp gewordene Formen in den Katakomben, auf Röm.-Brit. Grabsteinen (50—400) und auf Keltischen (400—1066), Irische Kreuze des 10. Jahrh., Normann. Sculptur an Kirchen des 11. u. 12. Jh., zum Schluss die Thierbücher des MA., aus deren mystischer Zoologie, die seit dem 8. Jahrh. zur Erziehung diente, die Thierfiguren an Kirchen erklärt werden. Der Kirchenbau ändere unter Edward d. Bek. seinen bisher Byzantin. [d. h. altchristl.] Stil, und die Eroberung beschleunige nur diesen Uebergang zum Romanischen. Die Grabsteine zerfallen in rohe Pfeiler, mit XP oder dem Kreuz in Relief, bis etwa 700, und spätere mit eingegrabenem Ornament. Erstere tragen bisweilen, letztere meist Inschriften: in provinzialer Capitale, öfter in Irischer Unciale. Von diesen finden sich 180 in Clonmacnoise, davon 80 datirbar: 628—1273. Um 700 wandere ihr Stil nach Britannien. Vgl. Jl. Brit. archl. ass. 43, 1402; Jl. soc. antiq. Irel. '90, 95, ausführlich, mit Bildern aus dem Werk. — °Ders., The monumental hist. of the early British church (Soc. prom. christ. knowl., '90). — Ders.: Early Christian inscribed monuments in Scotland (Jl. Brit. archl. ass. Dec. '89, 299) gibt es wenige, während (und vielleicht weil) viele Steine Symbole tragen. *Nach der Buchstabenform kann man sie gruppiren:* 4 mit Röm. Capitale von 450—650, südlich vom Forth; 10 mit Ogam, 7.—9. Jh., im NO., Shetland, Orkney; 3 Iro-Sächs., 8.—10. Jh.; 2 Röm.-Angl., 8.—9. Jh.; ein Stein zeigt Anglische Rune; 5, auf den Schott. Inseln, bieten spätere Runen aus Dänenzeit, vom 9.—11. Jh., und stellen Sigurd, Fafnir, Loki, Wiland dar. Da jede der Gruppen an anderen Orten häufiger nachweisbar ist, darf keine als in Schottland entstanden gelten. — Ders., Ath. 15III90, 343, behandelt Vornormann. Steine im westl. Yorkshire, meist um Leeds, deren Ornament sonstigem Nordengl. ähnelt und wohl aus Lindisfarne stammt. Ein Grabstein scheint dem 867 getödteten Osbert zu gehören. — Ders.: A Pre-Norman sculptured stone at Llanrhidian, Gower (Archla. Camb. '88, 173) stellt einen Menschen in der Kelt. Weise des Book of Deer (9. Jh., ed. Stuart) dar: geometr. Figuren ersetzen die Zeichnung von Gliedern oder Falten. — Ders.: [3] Stones at Llantwit major, Glamorgans. (ebd. '89, 118),

Kreuze mit Kelt. Ornament und Kymr. Minuskel um 900, in verderbtem Latein, errichtet für die eigene Seele oder die eines Verwandten. Die Namen lauten: Samson, Iltet, Samuel, Ebisar, Houelt [Sohn des] Res (vielleicht der 894 zu Rom † Herr von Glamorgan), Arthmael, König Juthael (von Glamorgan, seit 843). — Ders.: The cylindrical pillar [ebendort] (ebd. 320) zeige Flechtwerk-Ornament in Entartung, nämlich mit Vorkommen eines Ringes, was der Irische Künstler stets vermeide. Verf. verfolgt die Entwicklung des Ornaments. — Ders. und J. Rhys: Stones at [1] Egremont, Caermarthens. and [2. 3] at Llandilo, Pembrokes. (ebd. 304. 311) mit Inschriften: 1. Carantacus; 2. Coimagni fili Caveti; 3. Andagelli iacit fili Caveti, letztere auch in Ogamschrift: A. macv Cav. — J. L. Robinson, Celtic remains in England (Jl. soc. antiq. Irel. '90, 31), schliesst sich Allen an, dem er auch die Bilder entnimmt. Schlüsselornament und Bandverschlingung erhalte der Angelsachse (dessen Kreuze verglichen werden) vom Iren, der Ire aus dem Osten; jenes herrsche noch in Abessynien, China, Japan, diese in der Nestorian. Kirche; vgl. R. Celt. XI, 379. — A. G. Langdon, Celtic ornament on the crosses of Cornwall, Jl. Brit. archl. ass. Dec. '89, 318. Die Bandverschlingung kennen freilich viele Völker, allein nicht als Hauptornament und nicht so künstlich ausgearbeitet wie die Inselkelten im 9.—11. Jahrh. Die verwickeltsten Muster erscheinen nur auf leicht zu behauendem Stein, nicht auf Granit, wie er in Cornwall herrscht. Die Gruppirung dieser Schlüssel- und Rollen-Muster, je mit typischem Bild, scheint ein bedeutender Fortschritt für die Kunstgesch. Die beste Literatur anderer Brit. Länder ist verglichen. — Ders., Coped stones of Cornwall (Ath. 29XI90, 742). Grabsteine in Form eines umgekehrten Bootes waren aus Nordengland und Wales bekannt. Die hier vorgeführten drei aus Granit sind für Cornwall die ersten, die man bemerkt hat; sie sind mit Bandverschlingung und Schlüsselmuster ornamentirt. — R. Mowat, Épitaphe Britann. chrétienne (R. Celt. XI, 344): „Brigomaglos iacit“, vom 4.—6. Jh., gefunden zu Chesterholm, der einstigen Hadrianwall-Station Vindolana. — G. R. Hall, Pre-conquest memorial crosses (Archla. Aeliana '89, 252), in Nord-England; sie waren z. Th. aus Stephen's Runic monuments bekannt. — T. S. Muir sammelte (theilweise schon, aber zerstreut gedruckte) °Ecclesiolog. notes on some of the islands of Scotland (Edinb. 1885), archl. und hagiograph. Werthes, von Forschungsreisen durch 24 Inseln 1850—71; R. Celt. IX, 123. — G. F. Browne [vgl. DZG II, 501 f.], Ogams and runes in Man, Ac. 18X90, 343. Der Stein zu Kirk Michael trägt zwischen 2 Run. Inschriften eine Ogamschrift und auf der Vorderseite, unter einem Kreuz, ein Ogam-Alphabet. Die Ogamschrift entstamme vielleicht einer Fingersprache: ihr Buchstabe bilde in Strichen Zahl und Lage der Finger Einer Hand nach, die sich an die andere legen. In Malew und Andreas finden sich Sculpturen der Sigurd-Sage; in Andreas auch Münzen der Dubliner Dänenkönige, wie Onlaf's. Diese, die auch Northumbrien beherrschten, haben gewiss auch Man besucht. Auf die Sage von Sigurd, Olaf's Ahn, beziehe sich wohl der Runenstein zu Leeds mit Symbolen und der Inschrift Kun:: Onlaf. Verf. erklärt sich gegen Vigfusson's Runen-Lesung für °P. Mc. Kermode's Catalogue of the Manx crosses [vgl. DZG II, 221], der 70 Kreuze

aus der Zeit vor 1266 verzeichnet. 23 tragen Inschriften, theilweise spätere Wikinger-Runen, einige stellen die Sigurd-Sage dar; diese alle stammen aus Nord. Zeit, nach 888, meist nach 1066; Archla. Cambr. '88, 74. — J. R. Allen: The [50] early christian monuments of the Isle of Man (Jl. Brit. archl. ass. 43, 240) gehören mit Einer Ausnahme der späteren Kunst, nach 700, mit Bandverschlingung und Spirale, an; die stets Nordischen Inschriften zeigen Irische Minuskel, Angelsächs. Capitale oder Skandinav. Rune. Mit den übrigen von Nordleuten eroberten Theilen Britanniens besitzt Man einige von Skandinavien abweichende Runen. Der Inhalt gibt Kelt. und Nord. Namen des Verstorbenen und des Denkmalsetzers an und ihre Verwandtschaft, mehrfach durch Adoption: „Besser einen guten Fostr-[Nähr-] sohn als einen schlechten Sohn zu hinterlassen", lautet eine Inschrift. Dargestellt ist u. a. die Sigurd-Sage. — G. F. Browne: A sculptured Stone in the Isle of Man with representation of Sigurd Fafni's bane [Tod], (Proc. soc. ant. Scot. 1887, 325), gefunden zu Kirk Andreas, stellt mitten in Nord Band- und Drachenverschlingungen einen Mann dar, der (das Herz Fafni's) brät und den Finger zum Munde führt, nebst dem Vogel (dessen Sprache er dadurch versteht). Sigurd darin zu erkennen, ermöglichen mehrere [zweifellos gemeinsamem Muster entlehnte] deutlichere Darstellungen derselben Sage in Skandinavien und Nord-England. — Sir S. Ferguson [†], Ogham inscriptions in Ireland, Wales and Scotland, Edinb. 1887 (laut Archl. Jl. 44, 96 die Rhind-Vorlesungen, die der Präsident der Irischen Academie 1884 zu Edinburgh hielt). Von den hier vollständigen, etwa 230 (leider nicht abgebildeten) Inschriften entfallen 200 auf Irland, nur 2 auf Südengland. Den Schlüssel zur Schrift gewährt Irische Ueberlieferung und die Zweisprachigkeit der Walliser Denkmäler. Ob die Schrift aus Irland und ob sie aus dem Heidenthum stammt, ist fraglich. Scot. R. Oct. 87, 427 glaubt an erst christl. Ursprung. Archla. Cambr. '88, 251 gibt das Buchstabensystem an, doch seien die Ergebnisse F.'s, der nicht Philolog war, unsicher. — °M. Stokes, Art in Ireland [vgl. DZG II, 221] erschien auch unter den billigen South Kensington museum art handbooks. Sie behandelt, mit trefflichen Bildern, gedrängt: Hss. (auch festländische), Metall, wie Glocken (aus Schmiedeeisen seit dem 5. Jh. und Bronzeguss seit 10. Jh.) und Goldschmiedekunst, Steinkreuze, Dolmen, altchristl. Kirchen und die, seit dem 9. Jh., nach dem Muster festländischer [altchristl.] Kirchen, gegen die Nordmannen erbauten Rundthürme, die zur Wacht und Bewahrung des Klosterschatzes, erst später für die Glocke und zum Gefängniss dienen. Ihren Vertheidigungszweck beweist die Lage der Thür, 14 Fuss über der Erde. Im 11. Jh. beginnt in Irland Roman. Stil. Vgl. Dublin R. Apr. '89, 221.

Brythonische Kirche. ?, Member of Cambrian archl. assoc., Anglicanism and early British Christianity, an histor. comparison (Dublin R. Jan. '90, 48), zweifelt nicht [!], dass Eleuther 4 Missionare Britischer Nation zu Lleirwg, dem Häuptling der Silures, sandte, also die alte Britische Kirche von Rom abhänge, im Gegensatz zum Anglicanismus. Verf. sammelt kritiklos Bekanntes über Mönchthum, Heiligen- und Marienverehrung, Wunder, Fegefeuerglaube, Chrisma in der Altbrit. Kirche; deren Ablehnung Augustin's

sei nur ein Aufruhr gegen Verbesserung von Missbräuchen. Er zählt die Erwähnungen Roms in den Quellen Walliser Geschichte auf [viele Romreisen dichteten aber späte Hagiographen ihren Heiligen an]. Die Antwort Dunawd's an Augustin ist Fälschung. [In der Grundverschiedenheit der alten Brit. Kirche von der Anglicanischen des 16. Jhs. hat Verf. Recht.] — M. Manitius, Philologus 47, 720: Gildas benutze von alten Dichtern nur Vergil. — Tout, Gildas in Stephen, Dict. of nat. biogr. — J. Loth: S. Amphibalus (R. Celt. XI, 348) heisst seit Galfrid von Monmouth und dann in St. Alban's [vgl. Mon. Germ. 28, 6] der (zuerst bei Gildas erwähnte) christliche Gastfreund, für den der von ihm bekehrte Alban das Martyrium duldet, indem er das Gewand mit jenem tauscht. Amphibalus ist [so erklärt schon Ussher] eine Casula; Galfrid missverstehe das Gewand als einen Eigennamen, verführt durch die falsche Lesart der Epistola Gildae 2: „sub sancto abbate Amphibalo“ statt „sancti abbatis amphibalo“. [Es fehlt noch ein Glied zur Kette: die Mittelquelle zwischen Gildas und Galfrid müsste „amphibalo“ statt Gildas' „vestibus“ gehabt haben.] — Ders., S. Branwalatr (R. Celt. Oct. '90, 490), handelt, anlässlich meiner „Heiligen“ [vgl. DZG II, 465], von der Verehrung dieses (Bischofs von Dol?) und der hh. Melor, Petroc, Congar, Judoc in Bretagne. Branwalatr's Reliquien seien wahrscheinlich durch Armorican., vor den Normannen geflüchtete, Mönche nach England gekommen: K. Æthelstan liebte solche Geschenke. — °T. Kerslake [†], Branscombe dedication: St. Winfred (The Western antiq., Apr. '83). Diesen früheren Namen des hl. Bonifaz trägt in Branscombe und Manaton je eine Kirche, in Crediton, seinem Geburtsort, ein Quell — alle in Devonshire. Branscombe kam wohl [!] durch K. Æthelstan an die Kirche Exeter, die den Bonifaz, ihren Schüler, auch sonst ehrte; der König wandelte dabei wohl [?] den bisher Keltischen Schutzheiligen in einen Angels. um. Jener Keltische war [?] Brangwalator, denn das erkläre vielleicht [!] den Namen Branscombe, und Æthelstan hob unter den Kelten in Süd-Dorset eine zweite Brangwalator-Kirche: Middleton (Milton), wo des Heiligen Kopf ruhte, wohl [!] von Æthelstan dorthin übertragen. — Ders.: S. Sidwell (Ac. 25I90, 65) sind Kirchen und eine Quelle zu Exeter geweiht. Sie hiess Sativola, Angels. Sidefulla. [Vgl. meine „Heiligen“ p. 17 f.] — E. Peacock, The dedications of churches (Archaeol. R. II, 268), stellt aus 14 Grossbritann. Grafschaften, deren Kirchenpatrone in hier citirter Literatur verzeichnet sind, die Liste der Heiligen her, denen dort Kirchen geweiht waren, und zählt, wie viele in jeder Gegend. Hagiologie, ferner die Zeit der Kirchengründung, die Art der Ausbreitung des Glaubens finden hier eine wichtige Quelle: so zeigen die Namen der Patrone in Schottland deutlich dessen Bekehrung durch Iren. — A. N. Palmer, Bangor Is y Coed (Cymmrodor X, 12). Die früheste Mönchsniederlassung, die nur ein Menschenalter, bis 607 oder 613, dauerte, bestand aus Einzelhütten, ohne Gesammtkloster. „Bangor“ kann Hochchor bedeuten, aber auch Ruthengeflecht [Kelt. Bauart; DZG II, 502, 1]. Denkmäler oder Ortsnamen geben nicht Eine sichere Spur von jenem Stift, und nur unrichtig verband die Legende mehrere Walliser Heilige mit ihm. Dennoch bleibt Beda's Angabe von 7 Abtheilungen zu 300 Mönchen glaubhaft [?]. Æthelfrith von Northumbrien zerstörte zwar

das Stift, eroberte aber nicht das Land, vielleicht in Folge einer (von Wallisern berichteten) Niederlage bei Bangor. Den Namen ihres Gründers, des Abtes Dunawd, trug die Kirche zu Bangor wohl nicht von Anfang an, sondern erhielt ihn vielleicht erst in der zweiten Walliser Periode, im 11. Jh., als, nach völliger Anglisirung dieser Gegend im 9.—10. Jh., das Walliserthum zurückfluthete. Darüber s. Ferneres unter 11. Jh. — °W. L. Alexander, Ancient British church, 1889. — °E. J. Newell, A popular hist. of the ancient British church, spec. - - Wales (Soc. prom. christ. knowl.), 1887.

Die Brythonen in Armorica beleuchtet J. Loth, R. Celt. VIII ('87) 158. Vgl. Hagiographie in °R. Kerviler, Répertoire général de bio-bibliographie Bretonne (Rennes seit 1886), und die Verhandlungen der Versammlung der Cambrian archl. association in Bretagne, Archla. Cambr. '90, 80. 161. — H. Bradshaw, Le ms. Luxemburgeois des Hisperica famina cum glossis Britann., um 900, R. Celt. XI, 219. — °J. Loth, Chrestomathie Bretonne, I: Armoricain (Paris 1890). Da von ganz Breton. geschriebenen Werken das Mysterium von Ste. Nonn des 15. Jh. das älteste ist, so führt Verf. die frühesten Sprachspuren vor aus Glossen des 9.—11. Jh. und Namen; er liefert p. 381—430 eine Liste Gallischer Orte und Personen aus Römischen Inschriften (Frankreichs und Ogamritzungen), aus Breton. Chartularen und Heiligenleben seit dem 11. Jh. Vgl. Zimmer, DLZ '91, 9; Ann. de Bretagne IV f. ('89 f.) — Ders., Les anciennes litanies des saints en Bretagne (R. Celt. XI, 135), liefert aus 5 gedruckten Quellen des 9.—11. Jh. eine Liste von 85 Breton. Heiligen, deren ursprüngliche Namen er herstellt. Sie entstammen grossentheils den Brit. Inseln. — F. E. Warren (R. Celt. IX, 88) druckt aus der Hs. 180 des Salisburyer Doms, vom 10. Jh., Litaneien, in denen sonst unbekannte Breton. Heilige vorkommen; Schrift und Ritual sind Gallicanisch. — °F. Plaine, La très-ancienne Vie inédite de s. Samson de Dol (Par. 1887; auch Anal. Bolland. VI, 77), Quelle der bisher bekannten. — °Ders. edirt Translatio S. Maglorii, einen Reliquiendiebstahl des 9. Jh. auf Serk, zu Gunsten der Mönche von Lehon bei Dinan, aus Hs. des 12. Jh., Anal. Bolland. VIII, 4. — °C. de Smedt druckt Vita S. Winwaloci auct. Wurdestano, ebd. VII, 1-3 (vgl. *DZG II, 505; JBG '88, II, 16; NA XV, 614*), und Viten Ronan's und der Brüder Gwenolé's, Jacu und Guethnoc, im Catal. vit. ss. Bibl. nat. Paris. I (vgl. R. Celt. XI, 242). — Zu °A. de la Borderie, Vies de s. Tudual (Paris 1887) bezweifelt H. d'Arbois (R. Celt. '89, 253), ob der zweite Biograph, der kaum vor 1100 schreibe, wirklich ein Irisches Leben Tudual's las: ein solches könnte erfunden sein aus dem Beinamen Scotigena, der nur [?] Transmarinus zu bedeuten brauche. — L. Duchesne: La vie de S. Malo (R. Celt. Jan. '90) ist wichtig wegen ihres Alters (des höchsten in Breton. Hagiographie ausser Samson) und frühesten Belegs für Brandan's Seefahrt, aus der, wie aus mancher anderen Legende, Züge auf Malo übertragen wurden. Zu °Rennes erschienen 1884 zusammen Maclovii Vita I (um 870 von Bili, dem Diacon von Alet, ed. Plaine) und Vita II (auf die sich eine Translatio vom Anfang des 10. Jh. bezieht, ed. de la Borderie); nach I war Malo in Britannien nur Priester und ward zu Tours Bischof

von Alet, nach II war er in Wales Bischof. Beide Viten folgen Einer Quelle, der uns verlorenen, von Bili citirten Vita eines Sapiens von etwa 830, für den schon Röm., nicht mehr Gall., Liturgie in Bretagne galt. Dieser schrieb also lange nach Malo, dem eine Lebenszeit von 133 Jahren, der mystischen Zahl wegen, nur angelogen werde, ebenso wie die Verwandtschaft mit Samson und der ganze Anfang der Legende. Historisch bleibe nur, dass Malo aus Kloster Llancarvan kam, in Alet Mönchsthum lehrte, unter den Bretonen als Bischof wirkte und Schwache gegen Gewalt schirmte, nach dem Tode König Judicael's, also nach 637, aus Alet in Fränk. Land wich, zu Saintes von B. Leontius († vor 650) empfangen ward und hier friedlich starb. Dass die Vita II aus Saintes stammt, bezweifelt Verf.

Iroscotische Kirche. °J. Malone, Invocation of saints in the ancient Irish church, Irish eccles. record, Dec. '86. — °G. T. [so bessere DZG II, 221] Stokes, Ireland and the Celtic church, nimmt für die Kelten stark Partei und ist nicht vollständig; vgl. JBG '87, II, 173; Jl. soc. antiq. Irel. '90, 171. — °J. Healy, Insula sanctorum et doctorum, or Ireland's ancient schools and scholars (Dublin 1890), bringt Biographien von Patrick, Brigitta, Columba, Colgan, Virgil, Joh. Scotus Er., beschreibt ihre Wirkungsstätten und bespricht ihre Schriften und die paläographisch merkwürdigen Iren-Mss. von Armagh, Kells, Durrow, Lismore, Bobbio unparteiisch, doch mehr mit literar. als histor. Kritik; SatR 19VII90, 83; Jl. soc. antiq. Irel. '90, 170. — °K. Walsh, Fingaland; its churches; an hist. sketch of the foundation and struggles of the church of Ireland in - - Dublin (Dubl. 1888). — The Tripartite life of Patrick, with other doc. rel. to that saint; ed. W. Stokes (Rolls ser. 1887). Der hier zuerst gedruckte Irische Text sei im 11. Jh. compilirt nach Schriften des 10. Jh., erhalten fast nur in Hs. Rawlinson B 512, um 1400. Hrsg. beschreibt diese und die Hss., wie das Buch von Armagh und das Hymnar der Franciscaner, denen er viele wichtige Zeugnisse von und über Patrick, seit dem 5. Jh., z. Th. zuerst, entnimmt, genauestens, schildert Patrick's Leben und (was allgemein gerühmt wird) die gesammte Cultur des frühchristlichen Irland [leider aus Quellen verschiedener Zeitalter; d'Arbois, R. Celt. X, 249, vgl. 140]. Er beantwortet Ac. 10VIII89, 88 MacCarthy's Kritik. Von P.'s Schriften hält St. für echt: Confessio, Epist. ad Corotic., Dicta [?] und vielleicht Lorica. — °E. Hogan, s. J., Index et glossar. Hibern. (1890), ergänzt dies Irische Leben Patrick's, von dem er aus dem Buch v. Armagh (Anal. Bolland. I, 530. II, 35; 213) Bruchstücke edirte; vgl. R. Celt. XI, 240; RC '90, Nr. 49. — °C. H. H. Wright [und G. T. Stokes], The writings of Patrick the apostle of Irland: a revised [erste Ausg. 1887] translation with notes critical and historical (Religious tract soc. 1889); als echt gelten hier Lorica, Confessio, Epist. ad Corotic. Auch die zweifelhaften Stücke seien (nicht immer genau) übersetzt; die histor. Bemerkungen zeigen gute Literaturkenntniss; so Scot. R. July '89, 201; Ac. 23XI89, 337. — °E. J. Newell, St. Patrick, his life and teaching, Soc. prom. christ. knowl. 1890. — °A. Ryan, St. Patrick, ap. of Ireland 1890. — B. W. Wells, St. Patrick's earlier life (EHR '90, 475), folgt meist W. Stokes' Ansicht über die Echtheit der Schriften und Datirung der Quellen.

Der Apostel sei identisch mit Palladius bei Prosper, aber nicht mit dem früheren Sohn des Calphurnius, sei um 374 geboren, lande um 397 in Britannien, besuche Gallien, aber nicht Rom [Prosper verbindet aber Pallad mit dem Papst persönlich], obwohl er von Cölestin ausgesandt sei, kehre 432 nach Irland zurück. [Die Angels. Annalen dürfen hierfür nicht citirt werden; sie übersetzen nur Beda. Verf. hat jene Identität nicht bewiesen]. — °Morris, The life of S. Patrick; „ohne wissenschaftl. Gewinn", JBG '88, IV, 39. — H. d'Arbois de Jubainville: S. Patrice (R. Celt. IX, 111) der Geschichte sei 457 gestorben; dagegen der legendarische Patrick erst 489 oder 493, 120 oder 122 Jahre alt. Dieses Alter wie viele andere Züge der phantastischen Irischen Heiligenleben ist nicht aus Vita eines anderen Heiligen geschöpft (es gab solcher Vitae um 670, als Patrick's Leben entstand, nur wenige), sondern aus der Bibel. Spätere Hagiographie setzt dann diesen erdichteten Patrick zum Todestag des echten, dem 17. März, und nimmt für den geschichtlichen Patricius als Heiligentag den 24. Aug. an, weil ein in Gallien überarbeitetes Martyrologium des Hieronymus, das um 600 nach Irland kam, zum 24. Aug. einen zweiten Patricius vermerkte. Aehnlich wird des Patricius' Lehrer German von Auxerre, † 31VII448, im Felire Oengusso mit German von Paris, † 28V576, verwechselt. — Ed. Mall, Zur G. der Legende vom Purgatorium des hl. Patricius (Rom. Forsch. VII, 139), druckt die Latein. Quelle des „Purgatoire" der Marie de France nach Hs. Bamberg und Arundel 292. — °?, Brigida, die kathol. Heilige als Kelt. Göttin dargestellt, Evang. KZ '90, Nr. 8. — Ueber die hh. Erc (B. v. Slane † 512/3) und Lugad, Patrick's Schüler, und Abt Aidan in Ulster (blüht 525) geben Acta ss. Nov. I, 557; 562; 564 keine eigenen Viten, sondern Nachrichten aus anderer Literatur. — Patrick's Weissagung, Brendan werde 120 Jahre nach ihm geboren werden, erklärt R. Celt. X, 143: nasci stehe hier für heilig werden, sterben [?]. — °J. de Goeje, La legende de s. Brendan (Leiden 1890, auch Acten des 8. Orientalisten-Congresses Stockholm): in eine ältere Vita Brendani seien Episoden eingefügt, u. a. aus Sindbad dem Seefahrer, etwa durch einen Irischen Orientpilger; R. Celt. '90, 505. — H. Zimmer: Brendan's Meerfahrt (ZDA 33, 129; 257) beschreibt die Wunder des Oceans und das Verheissungsland (die Seeleninsel) nach dem Mythos vom Kelt. Jenseits. Die älteste Schiffersage Irlands, Mael Duin [s. o. p. 434] ist noch wenig christianisirt, die nächste, die Fahrt der O'Corra, schon ganz; der Substanz nach gehören beide dem 7.—8. Jh. Nachdem die westliche Oceanreise literarisch verarbeitet und an andere Heilige angeknüpft war, ward sie um 900 Brandan zugeschrieben. Sie steht noch nicht in der alten Vita Brandani, die nur eine Bussfahrt nach Britannien kennt, sondern ist erst später da eingeschoben. Um 1050 ist die uns erhaltene Navigatio Brendani verfasst, die um 1100 einer Irischen Erzählung und bald darauf Engl., Französ., Deutschen, Latein. Bearbeitern vorlag [vgl. DZG II, 506]. Sie benutzt den Mittelirischen Hymnus Colman's. Der Aufsatz zählt vollständig die Irischen Meerfahrt-Quellen auf und ist reich an Auszügen und Uebersetzungen aus jenen und verwandten Irischen Quellen, z. B. aus der Paradiesfahrt des Book of Lismore, und an allgemein culturgeschichtlichen Bemerkungen, z. B. über den arg unzüchtigen Zug der Irischen Sage [wohl

aus der Zeit vor der Ehe]. A. Nutt, Folklore '90, 234, der sonst stark von Zimmer abweicht und für die Irische und Britische Heldensage Freiheit von fremden Einflüssen, Wirksamkeit auch in Britischer Volkskunde und Französ. Dichtkunst und Entstehung aus Pankelt. Götterlehre behauptet, ehrt sich hier selbst durch freimüthige Anerkennung des Gegners. Er betont, dass die vorchristliche Cultur Irlands zu eigenthümlicher Literatur entwickelt gewesen sein muss, denn unmöglich konnten Irische Geistliche des 5.—8. Jh. eine im Ganzen und Einzelnen heidnische Heldensage erfinden, damit ihre Nachfolger bis zum 13. Jh. die Mühe hätten, dieselbe zu christianisiren. — Macandrew, The early Celtic church in Scotland, Tr. Gaelic soc. of Inverness XII (1886), 15, von Ninian bis Columban. Er versucht Beda zu kritisiren, aber ohne neueste Forschung zu kennen und mit Hilfe einer Stelle der Angelsächs. Annalen, die erst im 12. Jh. eingeschoben ward. Auch unterschätzt er für das 6. Jh. die Beziehung zur übrigen Lateinischen Kirche. — Pinkerton's Vitae sanctorum Scotiae, °rev. and enlarged by W. M. Metcalfe (2 Bde., Paisley 1889). Die Hss. sind nochmals collationirt, die Texte fleissig erklärt. Fast jedes Heiligenleben war seit Pinkerton von Forbes, Reeves, Skene, Innes, Hinde neu gedruckt, so Ninian, Kentigern, Serf, Margareta; nur einige Bruchstücke und Liturgieen erscheinen hier zuerst; Ath. 10VIII89, 188. — H. Russell, The early church dedications of the south of Scotland (Archl. R. III, 165), betrifft besonders S. Ninian zu Whithern. — C. J. Bates, The dedications of the churches in the diocese of Newcastle (Archla. Aeliana '89, 317) betrifft Hagiologie und Bekehrung Northumbriens. — °M. T. Hall, Builders of the church in Northumbria 1890. — A. E. P. Gray, The origin of Christianity in Wirral [um Birkenhead], Jl. Brit. archl. ass. 44, 29. Kentigern bekehrte hier um 560. Der Glaube hielt sich unter Briten-Resten, als das Land nach 613 Englisch ward, drang zu den Engländern um 650 durch Aidan oder Ceadda und litt nur eine schnell verwischte Einbusse durch Nord. Einwanderer vor 1000. — J. Rhys (Scot. R. '90, 233) erklärt als Kentigern's Gael. Namen: Munchu (lieber Hund), Deschu (südlicher Hund) und wohl Glaschu (grauer Hund), wonach seine Bischofsstadt Glasgow heisse. — Den gewaltigen Eindruck von Columba's Jona beweist die Gaelische Prophezeiung: „Hi meines Herzens, Hi meiner Liebe! Ehe die Welt endet, soll Hi werden, wie es war." D. Masson, Archl. R. II, 50, hörte sie am Huronen-See aus dem Munde eines Mannes von der Hebriden-Insel Mull. Ganz anderen Sinn hat das Gedicht im Westhochland, vermehrt mit Vers 2: „Statt Mönchsstimme wird Kuhgebrüll sein", wo es als Seufzer Columba's gilt; eb. II, 108. — Ausgaben und Hss. der Altus-Hymne Columba's bis 1885 notirten Dümmler u. a. R. Celt. VII, 237. — W. Gundlach, Ueber die Columban-Briefe (NA XIII, 256. XV, 497), behandelt Ueberlieferung, Echtheit und Entstehungszeit der prosaischen und poetischen Briefe des Gründers von Luxeuil; zu ersteren zählt Instructio c. 5. Hinter dieser bietet die Turiner Hs. das Pönitential [vgl. unten Schmitz]. P. 506 wird Columban's Leben vorgeführt. Auch die poetischen Briefe gehören dem letzteren, nicht etwa Columba von Hy oder Aldhelm. — °Suchet, Les poètes Latins à Luxeuil, 6.—10. s.; Ac. Besançon 1887. — M. Manitius: Columban's Gedichte (Rhein. Mus. Phil.

44, 552) empfehlen Weltverachtung, häufig in Citaten aus Horaz, Juvenal, Prudentius; Adonische Verse und Hexameter baut Columban richtig. — °Stokes, Columban's Exegese; The Expositor Aug. '89. — H. J. Schmitz, (AKKR 59, 209; vgl. DZG II, 221). Die vermisste Ergänzung des Poenitentiale steckt nicht im zweiten Theile (von c. 10 an) der Regula coenobialis der Schottenklöster, deren beide Recensionen, gleich unauthentisch [vgl. dagegen Hauck, JBG 84, II, 181], obwohl schon im 7. Jh. [!] benutzt, nicht von Columban verfasst sind; mit der Observanz Hy's stimmen wesentliche Theile jener Regel: so steht das über Columba Bekannte mit c. 1. 4 der sog. Regula Columbani in Einklang. — Ders., Die Bussbücher (1883), fand 1888 bei H. Hahn JBG '83, II, 39 Beistimmung [der ich mich mit Zöckler, ebd. I, 113, nicht anzuschliessen vermag]. — Der Auffassung A. Hauck's [DZG II, 223], dass Columbans Irenmönche auch auf das Volk zu wirken suchen, während bisher die Fränk. Klöster nur stille Zufluchtsstätten gewesen, schliesst sich W. Schultze JBG '87, II, 18 an. — °Healy, St. Cummain the Tall von Cluainfert, † 661, Irish eccles. record Jan. '86; °Monahan, St. Manchau, 7. Jh., ebd. März. — E. Sackur, Waulsort (DZG II, 341), behandelt die Gründung v. St. Michael en Thiérache durch Iroscoten, von denen der Albanier Kadroe [vgl. Haddan and Stubbs, Councils II, 183] die Benedictinerregel in Fleury [ein Jahrzehnt vor dem Angelsachsen Oswald, dem späteren Erzb. v. York] lernte. Sie gründeten auch Waulsort am Grabe des Iren Eloquius, der im 7. Jh. auf dem Festland Klöster gestiftet haben soll. Die Vita s. Forannani ist lügenhaft, sein Bisthum [nach einem B. Faranan von Armagh; oben p. 158] erfunden. — H. Zimmer, Ueber die Bedeutung des Irischen Elements für die ma. Cultur, Pr. Jbb. 59, 27. Gegenüber der Christenthum und Römercultur zerstörenden Völkerwanderung retten Iren im 5—6. Jh. die Griech.-Röm. Bildung in christlicher Form. Um 600 lesen Scoten noch Griechisch. Verf. beschreibt ihre Mission nach England und dem Festland. Auch Wictberct, beide Hewald, Willibrord sind, obwohl Angelsachsen, in Irland theologisch gebildet, wo viele ihrer Landsleute lernten. Auch die Irischen Lehrer in den Karlingerreichen und ihre Schriften, wie Dicuils bis Island reichende Kunde, geht Verf. durch. [Manches, wie über Vita Findani und Irenhss. in St. Gallen und Reichenau verräth gründlichste Forschung des Keltologen.] Aus Brodneid wurden diese mit Recht eingebildeten Fremden verspottet; seit Ende 10. Jhs. ist ihre Mission erfüllt. Sodann bespricht Verf. das Schottenkloster in Regensburg, und dessen Filialen, die Scot. Wanderungen nach Kiew, Bulgarien, Polen im 11.—13. Jh. Diese späten Scoto-Benedictiner aber, streng gegen die Heimischen abgeschlossen, (während ihre Vorfahren im Gegentheil den Deutschen Platz gemacht hatten, sobald letztere gebildet waren), leisten nicht mehr wie die festländischen Benedictiner. Sie entarten mit den letzteren gleichzeitig und z. Th. schneller, seitdem Irlands selbständiges Leben durch die Englische Eroberung erstarb. Trunk und Laster verderben seit 13. Jh. das Schott. Mönchsthum. Im Ganzen seien noch über 200 Manuscripte Irischer Hand, davon 33 mit Spuren Irischer Sprache, auf dem Festland nachweisbar. Ausser Johann Scotus war zwar kein originaler Kopf unter jenen Scoten; allein als Lehrer begründeten sie höhere Cultur auf dem

Festland. — °E. Beauvois [vgl. DZG II, 504], Les Chrétiens d'Islande aux 9 et 10 s., Muséon VIII f. ('88 f.) studirt, laut Moyen-âge '90, 212, das früheste Nordatlant. Christenthum: Skandinaven [? s. o. p. 169], in Schottland, Irland und auf den Hebriden bekehrt, gründeten seit 867 Colonien auf Island, die bis zum 10. Jh. christlich blieben. — K. Blind, Irische Spuren in Amerika (Voss. Ztg., Sonnt. 9XI90) behandelt Kelt. Seefahrersagen [die nicht hierher gehören; vgl. o. p. 457] und die Berichte der Isländer in Winland vom 10. Jh. über ein schon früher von Weissen besiedeltes „Gross-Irland" weiter südlich. — °G. Storm erklärte dies Gross-Irland für unhistorisch, °E. Svensén für eine Bezeichnung der Bretagne, laut JBG '88, III, 189; 295. — C. C. Grant, The Culdees, Scot. R. Apr. '88, 217. Das Gael. Wort heisst Gottes Verlobter (Commendirter, Zinsbauer auf Herrengut). Es übersetze weder Servus Dei (Mönch) noch Deicola (Einsiedler, doch nicht immer) [dies, und dass die Culdeer weder Einsiedler noch Fortsetzer der Columba-Mönche waren, scheint mir vom Verf. gegen Skene erwiesen]. Die Culdeer waren nicht der früheste Iroscot. Clerus; ihr Name begegnet seit etwa 750. Von Columba's Mönchen unterschieden sie sich schon dadurch, dass sie nicht kraft ihres Standes Seelsorge übten, wenn sie auch Pfarreinkünfte besassen und Beichtväter waren. Sie lebten in Conventen, mehr stiftsherrlich als mönchisch, und gingen vom 12.—15. Jh. meist in Canoniker auf. Sie waren theils Laien, theils in niederen Weihen, theils Priester, höchstens letztere vielleicht alle ehelos. Dass mehrere Häuser (deren man in Schottland 13, in Irland 9, in Wales 1, in Yorkshire 1 kennt) zur Congregation sich je verbanden, oder dass sie im Osterstreit auf Roms Seite traten, ist unerwiesen. Verf. stellt [ohne genügende Beweise] die Behauptung auf, sie zielten wesentlich auf Kirchengesang und Armen- und Krankenpflege und hiessen deshalb Gottes-Verwalter. Vielleicht sei der hl. Moling, Gründer von St. Mullin's (Carlow), der 697 starb, ihr Stifter [?] — °J. Jamieson, A histor. account of the ancient Culdees [?] of Iona, Popular ed. 1890.

Irische kirchliche Literatur. W. Stokes, Ac. 22III90, 207: Muirchu benutzte des Josephus Antiq. Juda. in der Vita s. Patricii (ed. Anal. Bolland. I, 576) zu der Nachricht, dass die Sächs. Königstochter Moneisen Gott erkannte aus vernunftmässigem Suchen nach dem Schöpfer der Natur, „Abraham secuta exemplum". Also las der Ire des 7. Jh. Griechisch. R. Celt. XI, 370 findet das möglich. — Ders.: CΗΔΥΛΙΟC CΚΟΤΤΟC ΕΓω ΕΓΡΑΨΑ, auf einem Griech.-Latein. Psalter des 9. Jh.'s im Arsenal zu Paris, bezeichnet wohl den damaligen Dichter Sedul Scotus; R. Celt. IX, 108. — *E. Dümmler, Christian v. Stavelot (SB Berl. Ak. '90, 940) nennt neben diesem die Iren Sedul und Johann Scotus als fast die einzigen Kenner des Griechischen im Karling. Kreise. Chr. benutzte nur Beda's Commentar zu Lucas und suchte vergeblich den zu Marcus; der mache ferneres Commentiren überflüssig; p. 950. — A catalogue of the printed books and mss. in the library of the cathedral church of Lichfield, 1888. Unter den 30 Handschriften ist B. Chad's [† 672] Evangeliar in Irischer Halbunciale um 720, früher dem Dom zu Llandaff, seit spätestens 960 Lichfield ge-

hörig, sonst für Mittelalter nichts Historisches oder Weltlichgesetzliches ausser „Hist. eccl. Lichfieldensis a. D. 1570". — °Codex s. Ceaddae Latinus, Euangelia - - - complectens, c. 7/8 s. scriptus, in eccl. Lichfieldensi servatus. Cum cod. Amiatino contulit F. H. A. Scrivener (Cantabr. 1887. fol.), mit Facsimile der Schrift, vielleicht Ceadda's [?]. Dieser mit 162 Italalesarten versetzte Vulgatatext bezeichnet den Uebergang zur Vorherrschaft des Hieronymustextes. Vgl. ThLZ 1890, 80. — O. v. Heinemann, Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel I. Cod. Helmstädt 560, Lex Alamannorum, zeigt Altirische Schrift des 8. Jahrh.; K. Lehmann, Mon. Germ. Leg. V, 12, nennt ihn „A. 8". — Ueber ein Irisches Evangeliar aus Tours, früher Libri, dann Ashburnham gehörig, um 700 von Holcund geschrieben, vgl. Delisle, Notices et extr. 31, 1, 19. — °H. Hagen, Ueber die krit. Zeichen der alten Berner Horaz- und Servius-Hs. (Verhandl. Dt. Philol. Zürich, Lpz. 1888). Die Hs., facsimilirt bei E. Chatelain, Paléogr. des classiques tab. 76 f., ist geschrieben im 9. Jh. von gelehrten Iren der Gesellschaft, welcher der Dichter Sedulius angehört hatte, und die jetzt in Mailand hauste; vgl. W. Wattenbach, JBG '88, IV, 51; 55. Dieser nennt ebd. 54 die Nordfranzös. Schrift des 9. Jh. mit Irischem Ornament, die Delisle als Franco-Saxonne bezeichnet (vgl. DZG II, 517), Irisch-Fränkisch und bespricht ebd. '86, II, 359 die Bibel Karl's des Kahlen mit Fränkisch umgestalteter Ir. Ornamentation und 357 das Maihinger Evangeliar Irischer Art. — °M. R. James, Illustration of the Bible in the 9.—13. cent., Antiq. '89, 80. 178; vgl. DZG II, 508. — Ueber das Irische Missale, einst zu Stowe, jetzt im British museum, handeln B. MacCarthy, Tr. Ir. Ac. 27, 135, und Zimmer, Z. f. vergl. Spr. 28, 381. — A. Nürnberger, Würzburger Hs. der Irischen Kanonensammlung (AKKR 60, 1). Theil I, von Angels. Hand 8. Jhs., enthält einen Auszug aus der von Wasserschleben hrsg. Ir. Kanonensammlung und zwar fast nur von (nicht allen) Stücken, die aus Ambros., Augustin, Gregor I., Gregor Naz., Hieronymus stammen. Verf. vergleicht ihren Inhalt und den der Hs. München 4592 mit Wass., weist nach, dass die Hibernensis den vorgratian. Sammlungen und Gratian vorlag. Einen Anhang dazu bildet Theil III, der nur durch den Buchbinder jetzt davon getrennt ist, und im Bonifazischen Kreise entstanden scheint. Die Hs. gehört zum Nachlass der hh. Bonifaz und Burchard. Verf. sucht wahrscheinlich zu machen, dass Bonifaz selbst die Irische Kanonensammlung verfasste [H. Hahn, JBG '88, II, 12 nennt dies möglich]. Die Zeit stimmt: denn noch Theodor († 690) wird erwähnt, aber nichts von Beda, und mehrere Hss. entstanden auf dem Festland im 8. Jh. Besonders viel Irische Tendenz, wonach die Sammlung erst in der Neuzeit Irisch heisst, leugnet Verf., denn Irische Canones sind von Angelsachsen auch sonst benutzt. [Bonifaz' Correspondent Pechthelm von Whitherne war aber kein Schotte, sondern Angle. Zu verwundern wäre doch, dass Bonifaz in anderen Schriften so selten Scoten citirt, wenn er jene Kanones selbst gesammelt hätte.] — H. Bradshaw (Collected papers, p. 410) schrieb an Wasserschleben über diese Collectio canonum Hibernensis einen Brief, den dieser schon in deren 2. Ausg. 1885 abdruckte. Br. hielt das Werk für Bretonisch und wollte (p. 420) den DZG II, 221 angeführten Colophon zuletzt „Cucummne ex Darinis" verbessern.

Hiervon unabhängigen Werth behalten seine Untersuchungen mehrerer Hss., p. 487. — B. MacCarthy: The Collectio canonum Hibernensis (Ac. 9XI89, 305) rühre nicht her von Cummeanus abbas in Scotia ortus, dem Verf. des Pönitentials. Dieser ist also nicht identisch mit dem Cucuimne im eben genannten Colophon; vgl. R. Celt. X, 139. — H. d'Arbois de Jubainville: Le jeûne du mercredi et du vendredi chez les Irlandais (R. Celt. IX, 269) findet sich in der eben genannten Hibernensis, als Fortsetzung des bis zu Innocenz I. [Jaffé-Kaltenbrunner, Reg. pont. 311] allgemeinen Brauches der Urkirche.

Nachrichten und Notizen.

Monumenta Germaniae historica. Die 17. Plenarversammlung der Centraldirection wurde vom 9.–11. April in Berlin abgehalten. Von den 12 Mitgliedern waren 9 erschienen, entschuldigt hatten sich Hofr. von Sickel und Prof. Holder-Egger, beide z. Z. in Rom, und Reichs-A.-Dir. von Rockinger in München. Prof. Bresslau in Strassburg betheiligte sich diesmal als ausw. Mitglied und an die Stelle Prof. Huber's war als Vertreter der Wiener Ak. durch ihre Wahl Prof. Mühlbacher getreten. Als neues Mitglied wurde Prof. Scheffer-Boichorst in Berlin gewählt. — Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1890–91: 1) in der Abth. Auctores antiquissimi: IX, 1, enth. Chronica minora saec. 4–7, ed. Mommsen I, 1; ferner in der Abth. Scriptores: 2) Dt. Chroniken V, I, enth. Ottokar's Oesterr. Reimchronik, von Seemüller. 1. Halbband; 3) Libelli de lite imp. et pontif. saec. 11 et 12, tom. I.; 4) Reginonis abb. Prum. Chron. cum cont. Trev., recogn. Kurze in 8⁰; 5) in der Abth. Leges: Sectio II, Capitularia reg. Franc., ed. Boretius et Krause II, 1; 6) als Ergänzung zu allen bisherigen Bänden: Indices eorum quae tomis hucusque editis continentur, scrips. Holder-Egger et Zeumer; 7) von dem Neuen Archiv der Ges. Bd. XVI. — Unter der Presse befinden sich 1 Folioband, 14 Quartbände, 1 Octavband. [89

Die Abth. der *Auctores antiquissimi* nähert sich ihrem Abschluss. Von der Ausg. des *Claudianus* von Prof. Birt in Marburg ist der Text vollendet und ein grosser Theil der umfänglichen Prolegomena gedruckt, mit Einschluss der Indices kann das Werk bis zum August fertig werden. — Von *Cassiodor's* Variae ist der Text durch Prof. Mommsen ebenfalls ausgedruckt, die ausgedehnten Prolegomena befinden sich im Satz, aber es fehlen noch einige Anhänge und die unter Mitwirkung Dr. Traube's und Prof. Schröder's zu bearbeitenden Indices. — Obgleich von den auf mindestens 2 Bände zu veranschlagenden kleinen Chroniken, welche wir so lange schmerzlich vermissen mussten, die 1. Hälfte des 1. Bandes soeben ausgegeben worden ist, schreitet der Druck dennoch ununterbrochen fort und wird zunächst *Prosper*, *Polemius Silvius*, *Hydatius* umfassen. Einige Vergleichungen hat für Spanien Dr. Bernays übernommen. [90

In der Abth. *Scriptores [Quartserie]* hat Archivar Krusch in Hannover seine Vorarbeiten für die Ausg. d. *Merow. Heiligenleben* mit gleichem

Eifer fortgesetzt und 61 auswärtige Hss. an seinem Wohnorte benutzt, für deren Beschaffung wir theils dem Ausw. Amte theils den Bibl.-Verwaltungen zu grösstem Danke verpflichtet sind. Am meisten lieferten Paris u. Brüssel, aber auch Havre, Namur, Turin boten etliche sehr werthvolle Stücke dar. Neben der vorläufigen Bearbeitung einzelner Texte können die Vorbereitungen auf diesem Wege noch längere Zeit fortgesetzt werden, um endlich, ergänzt durch eine Französ. Reise, zum Abschluss der grossen, auf 2 Bände berechneten Sammlung zu führen. [91

Von den für Kirchen-G. wie für Kirchenrecht überaus wichtigen *Schriften zum Investiturstreite* ist der 1. Band, über dessen Inhalt wir schon im vorigen Jahre berichteten, unter eifriger Mitwirkung der Herren Holder-Egger und Sackur glücklich an sein Ziel gelangt. Die bedeutsame Schrift *Wido's v. Ferrara* de scism. Hildebrandi musste darin leider nach dem früheren Drucke wiederholt werden, weil die noch 1855 nachweisbare Hs. seitdem verschwunden ist. — Der Druck des 2. Bandes, welcher durch die Schriften *Bernold's*, hrsg. von Prof. Thaner in Graz, eröffnet werden soll, steht unmittelbar bevor. Die folgenden Streitschriften, an deren Herausgabe sich ausser den Mitarbeitern K. Francke und Sackur namentlich auch Prof. Bernheim in Greifswald u. Dir. Schwenkenbecher in Sprottau betheiligt haben, sind soweit vorbereitet, dass eine Unterbrechung des Druckes nicht stattzufinden braucht. [92

In dem 1. Bande der *Deutschen Chroniken* sind auch die Fortsetzungen der von Prof. Schröder bearbeiteten *Kaiserchronik* gedruckt worden und es fehlen daher nur noch Register und Glossar. — Der Druck der von Prof. Rödiger übernommenen Ausg. des *Annoliedes*, welches sich unmittelbar daran anschliessen soll, kann im Sommer beginnen. — Die für den 3. Band bestimmte, bisher ungedruckte Weltchronik *Enikel's*, hrsg. von Prof. Strauch in Tübingen, wird als 1. grössere Hälfte desselben im Herbst erscheinen. — An *Ottokar's* Oesterr. Reimchronik von Prof. Seemüller in Innsbruck im 5. Bande wird rüstig fortgedruckt: sie soll in einem 2. Halbbande nebst Einleitung und Register zum Abschluss gelangen und damit eine der neben Cassiodor's Varien am frühesten ins Auge gefassten und am längsten entbehrten Aufgaben unserer Sammlung. [93

Von der durch Prof. Holder-Egger geleiteten *Folioausgabe der Scriptores* ist der seit 1888 dem Drucke übergebene 29. Band nur langsam vorgerückt, weil die nunmehr vollendeten *Isländ. Excerpte* sehr lange aufhielten. Für die darauf folgenden Auszüge aus *Poln. und Ungar. Chroniken*, sowie aus der Hennegauer Chronik des *Jacques de Guyse* und für die *Braunschw. Fürstenchronik* ist ein rascherer Fortschritt des Druckes und vielleicht die Beendigung innerhalb dieses Rechnungsjahres zu gewärtigen. — Vornehmlich für die umfangreichen *Ital. Chroniken des 13. Jh.*, welche den 30. u. 31. Band füllen sollen, hat Prof. Holder-Egger im März eine mehrmonatliche Reise nach Italien angetreten, auf welcher er gleichzeitig auch unentbehrliche Vergleichungen für die Leges und Epistolae auszuführen gedenkt. — Abhandlungen über Joh. Codagnellus und über mehrere Sächs. Chroniken im NA dienen diesen Arbeiten zur Ergänzung. [94

In der Reihe der *Handausgaben* ist die krit. Bearbeitung der Chronik *Regino's von Prüm* u. s. Fortsetzers von Dr. Kurze in Stralsund erschienen, der neue verbesserte Abdruck der *Ann. Altahenses* von Freih. E. von Oefele beinahe vollendet. Ebenfalls druckfertig ist eine kritische Ausgabe der *Ann. Fuldenses* von Dr. Kurze, welche schon seit Jahren beabsichtigt war und einen völlig umgestalteten Text bringt. [95

In der Abth. der *Leges* hat der Druck der von Prof. von Salis in Basel übernommenen *Leges Burgundionum* seit kurzem begonnen und wird noch in diesem Jahre fertig gestellt werden. — Von dem 2. Bande der *Capitularien* ist durch Dr. Krause im Anschluss an Prof. Boretius das 1. Heft ausgegeben worden, welches bis in die Ostfränk. Capitularien hineinreicht, das 2. und letzte hofft derselbe bis zum October druckfertig zu machen. — Durch Prof. Zeumer wurde eine Handausgabe der *Leges Eurici* und der *Lex Reckissuinthiana* zum Drucke vorbereitet. — Die 1. Abth. der Regesten der *Gerichtsurkunden* Frankreichs und Italiens von Dr. Hübner, die Vorarbeit einer künftigen Ausgabe, wird als Beilageheft der Z. der Savignystiftung soeben gedruckt. — Die Sammlung der *Reichsgesetze*, für welche noch manche Vergleichungen nachzutragen waren, hofft Prof. Weiland in Göttingen im Spätsommer der Presse zu übergeben. — Dagegen hat der Druck der *Synoden* des Merow. ZA., unter der Leitung Hofr. Maassen's von Dr. Bretholz in Wien bearbeitet, schon seit mehreren Wochen begonnen und dürfte im Laufe des Jahres sein Ende erreichen. [96

In der Abth. *Diplomata* hat Hofr. von Sickel in Folge seiner Uebersiedelung nach Rom die Leitung nur noch bis zum Schlusse der Urkk. *Otto's III.* beibehalten, die Ausführung der Arbeit selbst aber grösstentheils in die Hände von Dr. Uhlirz und Dr. Erben gelegt, die den Druck dieses Halbbandes noch vor dem Ablaufe dieses Jahres zu vollenden hoffen. Das Register wird von Dr. Tangl angefertigt. — Für die Urkk. *Heinrich's II.* hat Prof. Bresslau seine vorbereitenden Arbeiten eifrig fortgesetzt und auf die ihm zunächst zugänglichen Dt. Archive, vor Allem das so überaus reiche Münchener, mit dem günstigsten Erfolge erstreckt. Neben den noch ferner in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich vorhandenen, leicht zugänglichen Stücken wird der Rest des Materiales doch erst durch eine später zu unternehmende Ital. Reise erschöpft werden können. — Noch weniger als an diese ist in Folge der Knappheit unserer Mittel an die schon längst ersehnte Herausgabe der *Karolingerurkunden* durch Prof. Mühlbacher zu denken, welche eine der empfindlichsten Lücken unserer Sammlung ausfüllen würde. [97

In der Abth. *Epistolae* ist der Druck des 1. Bandes, welcher die ersten 7 Bücher des *Registrum Gregorii* umfassen soll, durch Dr. L. Hartmann in Wien wieder aufgenommen worden, nachdem er Jahre lang geruht hatte, und wir dürfen seinem Erscheinen in Jahresfrist entgegensehen. — In dem 3. Bande befindet sich im Anschluss an die Merow. Briefe der von Dr. Gundlach bearb. *Codex Carolinus* unter der Presse, dessen Wiener Hs. auch nach Jaffé noch einmal benutzt werden musste. Da ausserdem nur noch einige kleinere Anhänge fehlen, dürfte dieser Band bis zum Herbst an's Licht treten. Von dem stetig fortschreitenden 3. und letzten Bande

der *Epistolae pontificum* des 13. Jh. ist durch Dr. Rodenberg etwa gerade die Hälfte gedruckt. [98

Von den zu den sogen. *Antiquitates* zählenden Partien nähern sich die *Salzburger Todtenbücher* (Necrol. Germ. II), hrsg. von Dr. Herzberg-Fränkel, langsam ihrem Abschluss. — Von dem 3. Bande der *Karoling. Dichter*, bearb. von Dr. Harster und Dr. Traube, sind eine Anzahl Bogen gedruckt, welche die bisher meist unbekannten Gedichte aus St. Riquier und Agius enthalten; die Forts. ist gesichert. [99

Das längst versprochene ausführliche *Inhaltsverzeichniss sämmtlicher Bände*, das wir den Herren Holder-Egger und Zeumer verdanken, selbst ein stattlicher Band, ist vor etlichen Monaten ausgegeben worden. — Die Redaction des nunmehr auf 16 Bände angewachsenen *Neuen Archivs* verbleibt auch ferner in den bewährten Händen Prof. Bresslau's in Strassburg. [100

Einzelne Vergleichungen oder Abschriften wurden im verflossenen Arbeitsjahre freundlichst besorgt von den Herren A. Molinier in Paris und Ch. Molinier in Toulouse, Kalinka in Paris, É. Ouverleaux in Brüssel, E. M. Thompson, Jeayes und Wild in London, Quidde in Rom, Tangl in Wien, Brambach in Karlsruhe, Simonsfeld in München u. s. w. — Hss. wurden theils mittelbar theils unmittelbar aus den Bibll. auch Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Oesterreichs, der Schweiz in so grosser Zahl zur Benutzung eingesendet, dass ihre Aufzählung hier zu weit führen würde. Die hzgl. Bibl. zu Wolfenbüttel hat ebenfalls unter angemessenen Vorsichtsmassregeln die Versendung ihrer hs. Schätze wieder aufgenommen und die Wiener Hofbibl. will unter der neuen Leitung Hofr. W. von Hartel's in dankenswerthester Weise in unmittelbaren Austausch mit auswärtigen Bibliotheken treten. — So sind auch im verflossenen Jahre die Arbeiten in allen von uns begonnenen Richtungen rüstig fortgesetzt worden, aber das Arbeitsfeld selbst ist unabsehbar gross und eine Erweiterung oder Beschleunigung unserer Thätigkeit, für welche es an geeigneten Kräften nicht fehlen dürfte, würde reichere Mittel als die bisher verfügbaren erfordern. [101

Der 9. Deutsche Geographentag hat in den ersten Tagen des April in Wien stattgefunden. Verbunden war mit demselben eine unter Prof. Penck's Oberleitung arrangirte geograph. Ausstellung, die auch mancherlei historisch interessante Karten und Pläne seit dem 16. Jh. bot, vorzugsweise natürlich aus dem jetzigen und früheren Habsburgischen Ländergebiet, daneben u. a. auch eine von Prof. Tomaschek veranstaltete Sammlung für die Balkanhalbinsel. Von den Vorträgen sind hier zu erwähnen derjenige Prof. W. Tomaschek's über die heutigen Bewohner Macedoniens, der die G. des Landes von der Römerherrschaft bis auf unsere Tage verfolgte und auf Grund von Dialektforschungen die Bevölkerung vorwiegend der Slovenisch-Bulgar. Sprachgruppe zuwies; ferner ein solcher Dr. Oberhummer's über die künftigen Aufgaben der histor. Geographie, der für intensive Pflege dieser Wissenschaft unter Berücksichtigung der Anthropogeographie, für histor. Quellenstudium der Geographen und histor. Betrieb der sogen. polit.

Geographie eintrat. — Für den nächsten Geographentag, der in den Ostertagen 1892 stattfindet, wurde Stuttgart als Ort der Versammlung festgesetzt. [102

Ueber die Arbeiten der *Centralcommission für wissenschaftliche Landeskunde* berichtete Prof. Penck. Da die Commission, über deren Arbeiten und Organisation wir im Jg. 1889 unter Nr. 176–7 (vgl. auch '90, 63) eine Notiz brachten, jetzt in eine anders geartete Vereinigung überführt werden soll, sei ein kurzer Rückblick auf ihre bisherige Thätigkeit gestattet. Sie wurde eingesetzt durch den 2. Dt. Geographentag zu Halle 1882 und stellte sich in erster Linie zur Aufgabe, die Sammlung von Materialien für eine landeskundliche Bibliographie Deutschlands anzuregen. Dank dieser Anregung sind bereits auch schon über verschiedene Theile des Dt. Reiches und Oesterreichs, z. B. über Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Mecklenburg, Ober-Oesterreich und Steiermark, Bibliographien erschienen, und eine Bibliographie der auf das Deutsche Reich bezüglichen Arbeiten ist seitens der Commission selbst in Angriff genommen. Später begann die Commission mit der Herausgabe der „Forschungen zur Dt. Landes- und Volkskunde“, von welchen nunmehr fünf Bände vorliegen. Dieselben umfassen im wesentlichen rein geograph. Aufsätze, von welchen manche auch histor. Interesse beanspruchen, wie z. B. Bidermann, Die Nationalitäten in Tirol und die wechselnden Schicksale ihrer Verbreitung 1886; Weinhold, Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien 1887; Bidermann, Neuere Slavische Siedlungen auf Süddt. Boden 1888; Krones, Die Dt. Besiedlung der östl. Alpenländer 1889; Nordhoff, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im histor. Ueberblicke 1889; Birlinger, Rechtsrheinisches Alamannien; Grenze, Sprache, Eigenart 1889; Schurtz, Der Seifenbergbau im Erzgebirge und die Walensagen 1890. [Vgl. unsere Bibliogr. '89, 3888a. '90, 2181. 3978.] Neben den „Forschungen“, welche in zwanglosen Heften erscheinen, gibt die Commission auch Handbücher zur Deutschen Landes- und Volkskunde heraus, von welchen bislang E. Richter's Gletscher der Ostalpen, und zwei Lieferungen einer Geologie von Deutschland von R. Lepsius veröffentlicht wurden. [103

Um den „Forschungen“ ein bestimmtes Absatzgebiet zu sichern und um die Forscher enger aneinander zu schliessen, schlug die Commission jetzt dem Geographentage die Gründung eines *Vereines für Deutsche Landeskunde* vor, welcher Vorschlag zum Beschlusse erhoben wurde. Dieser Verein soll sich auf breitester Grundlage aufbauen und über alle Dt. Lande verbreiten, er soll die Bildung von Gauen zulassen und gestatten, dass sich ihm ganze Vereine anschliessen. Der Mitgliedbeitrag dürfte auf ca. 5 Mark festgesetzt werden. [104

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Am 18. März wurde die 10. J.-Versammlung in Köln abgehalten. Durch die Berufung von Höhlbaum nach Giessen und von Lamprecht nach Marburg verlor die Gesellschaft ihren 1. Vorsitzenden und ihren Schriftführer; deren Geschäfte wurden von ihren Stellvertretern Landesgerichtsrath A. Ratjen u. Geh.-Rath Prof. Dr. H. Lörsch weitergeführt. Die Generalversammlung

ergänzte durch Neuwahl von Prof. Dr. E. Gothein u. Prof. Dr. R. Koser den Vorstand, und wählte Höhlbaum zum Ehrenmitglied desselben. — Als Patron trat der Ges. auch der Kaiser bei. — Commerz.-R. Dr. G. v. Mevissen stiftete ein Capital von 30000 M. und schenkte ausserdem noch die Summe von 3000 M., beides zum Zweck der Ausschreibung von Preisaufgaben aus der Rheinisch-Westphäl. Geschichte. [105

Von den wissenschaftlichen Unternehmungen ist zunächst zu berichten, dass „Die Legende Karls d. Gr." hrsg. v. G. Rauschen, mit einem Anhang von H. Lörsch, ausgegeben wurde (vgl. Bibl. Nr. 214). — Ueber den Fortgang der sonstigen Unternehmungen, über welche wir schon früher '90, 115–21) referirten, ergibt sich aus dem der J.-Vers. erstatteten Bericht das Folgende. [106

Zur Gesammtgeschichte der Rheinprovinz. Prof. C. Menzel setzte seine Vorarbeiten für die Ausgabe der ältesten Rhein. Urkk. in Coblenz und Trier fort; ausserdem wurden im A. zu Luxemburg die Originale der Echternacher Urkk. und in der Landesbibl. daselbst die Abschrift des Liber aureus verglichen. — Für den 1. Bd. der von Geh.-R. Lörsch geleiteten Ausgabe d. Rhein. Weisthümer konnte d. Mitherausgeber Dr. P. Wagner die hist.-topogr. Einleitungen noch nicht zum Abschluss bringen. Es ist aber trotz der Versetzung Dr. W.'s nach Aurich zu hoffen, dass das Ms. im Lauf d. Jahres in den Druck gehen kann. Von der Heranziehung eines ständigen Hilfsarbeiters ist vorläufig abgesehen worden, da sich eine geeignete Persönlichkeit nicht gefunden hat. — Die Herausgabe der Rhein. Urbare ist Prof. Lamprecht endgiltig übertragen worden. Zunächst musste ein Ueberblick über die Ueberlieferung und zwar für den Norden der Provinz (da für den Süden die Arbeit in L.'s „Wirthschaftsleben" erledigt ist) gewonnen werden. Die betr. Aufnahmen Prof. L.'s sind in dem Marb. Univ.-Progr. gedruckt worden, s. Bibl. '90, 3647 a. Seit dem 1. Januar haben Dr. W. Bahrdt aus Göttingen und Dr. Bartel aus Düsseldorf die Bearbeitung der eigentlichen Ausgabe übernommen. Mit der nördlichen Hälfte der Provinz ist der Anfang gemacht worden. [107

Die Karte der Rheinlande in der Französ. Zeit, bestimmt für den geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, ist durch Gymn.-Lehrer Const. Schulteis wissenschaftlich soweit durchgearbeitet, dass die Reconstruction der Cantone erfolgen konnte und nur noch vorwiegend technische Schwierigkeiten zu überwinden sind. Für die Ausarbeitung des Textes sind zahlreiche Notizen gesammelt. Dr. W. Fabricius in Darmstadt bearbeitete für die Karte v. 1789 (also unmittelbar vor der Revolution) die westl. Theile des Reg.-Bez. Trier und begann dann den Bez. Aachen. Hauptsächlich benutzt wurden von ihm die Archive in Luxemburg u. Düsseldorf, sowie Vorarbeiten des Grafen W. v. Mirbach. Seitdem hat Dr. F. die Kurköln. u. Jülichschen Landestheile im Reg.-Bez. Düsseldorf, sodann Preuss. Geldern, Kleve, Mörs, die Stiftsgebiete von Essen u. Werden bearbeitet und mit dem Hzth. Berg begonnen. Es erübrigen noch die im Reg.-Bez. Köln belegenen Kurköln. u. Jülichschen Aemter, worauf schliesslich eine Revision des Ganzen folgen soll. — Die Commission für die Denkmälerstatistik hat Dr. P. Clemen mit der Beschreibung der Kunstdenkmäler

beauftragt; dieser bereiste, nach Durchsicht der einschlägigen Lit., den Kreis Kempen und lieferte den Text zu den hier von Baumeister Wiethase gemachten Aufnahmen, so dass der Druck eines 1. Heftes der Statistik beginnen kann. Druck und Erscheinen des 2. Heftes, das den Kreis Geldern umfassen wird, ist für die Mitte dieses Jahres in Aussicht genommen. Kleve u. Mörs sollen auch noch 1891 bearbeitet werden. [108

Quellenpublicationen für grössere Territorien. Nach dem Bericht Prof. Ritter's hat Prof. G. v. Below nunmehr die abschliessende Redaction der Jülich-Bergischen Landtagsacten nachdrücklich in Angriff genommen, nachdem er seine vorbereitenden Untersuchungen abgeschlossen und z. Th. schon veröffentlicht hat (vgl. Bibl. Nr. 476). Er wird dem 1. Bande eine hierauf fussende Einleitung vorausschicken. — Für die Geh.-R. Harless übertragene Bearbeitung der II. Abth. der Jülich-Bergischen Landtagsacten hat im abgelaufenen Jahre wesentliches nicht geschehen können. Doch ist für 1891 eine entschiedene Förderung der Arbeiten zu erhoffen. — Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis 1500 hat Prof. C. Menzel das ältere Kurköln. Urkk.- u. Kanzleiwesen bis 1100 weiter durchforscht: die Arbeiten für das 12. Jahrh. erlitten durch den Militärdienst Dr. Knipping's eine Unterbrechung, sollen aber in diesem Jahre fortgesetzt und beendet werden. [109

Zur Geschichte der Stadt Köln. Dr. Höniger beabsichtigt, das vollständige Ms. für den 2. Bd. der Kölner Schreinsurkk., der durch mancherlei Schwierigkeiten d. handschr. Ueberlieferung u. der Registerarbeiten aufgehalten wurde, bis zum Beginn des Wintersemesters fertig zu stellen. — Hingegen sieht sich Prof. Höhlbaum durch seine akademische Thätigkeit verhindert, den Erläuterungsband zum Buche Weinsberg, für den im Laufe des Jahres die Materialsammlung erheblich vermehrt wurde, noch 1891 zu vollenden. Prof. H. denkt daran, aus den sehr umfangreichen Sammlungen zur G. d. auswärt. u. allgem. Beziehungen d. Stadt Köln im 16. Jh. nur einen Theil für den Band zusammenzufassen, den Rest aber dem Vorstande zu weiterer Verwerthung zu überlassen. — Derselbe Forscher hat auch die Leitung der Arbeiten der Zunfturkk. der St. Köln vorläufig beibehalten. Die Sammlung des Rohstoffes ist durch Herrn K. Keller im wesentlichen abgeschlossen worden. Die Ausarbeitung aber ist mit grossen Schwierigkeiten verknüpft, z. Th. in Folge der räumlichen Entfernung zwischen dem Leiter und dem Bearbeiter, so dass über die Art der Fortführung des Werkes erhebliche Zweifel bestehen. [110

Von dem I. Bande der älteren Matrikeln der Univ. Köln liegen Matrikeltext, sämmtliche Tabellen, Beilagen und Register, ebenso die Erläuterungen druckreif vor. Der Druck wird nach Verarbeitung des für die Einleitung gesammelten Materials in Bälde beginnen, die Publication ohne Zweifel im Laufe d. Jahres erfolgen. — Als neues Unternehmen kommt hinzu die Herausgabe einer 2. Aufl. der „Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler“ mit Benützung der hinterlassenen Materialien des verstorbenen Dr. J. J. Merlo. [111

Zur Geschichte der Stadt Aachen. Nachdem die neuen Räumlich-

keiten d. Aachener Stadtarchives im Sommer 1890 bezogen worden, kann nunmehr eine Förderung der Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen in Aussicht genommen werden. [112

Deutsche Provinzialvereine. Vom 25. Stiftungsfest des *Vereins für die Geschichte Berlins* (s. '90, 24) ist nachzutragen, dass bei dieser Gelegenheit die Herren Dr. P. Clausewitz, Th. Fontane und Prof. Dr. A. Stölzel zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt wurden. Im Laufe des J. fanden regelmässig Vereinssitzungen u. Ausflüge statt; die Veröffentlichung der „Mittheilungen" wurde fortgesetzt. Andere Unternehmungen, die früher geplant wurden, wie die Fertigung von Abschriften aus dem Breslauer Archiv und die Ausnutzung der Berliner Hypothekenbücher (die jetzt jedoch im Geh. Staats-A. sehr gut aufgehoben und bequem zugänglich sind), blieben in den ersten Anfängen stecken. Der Verein, dessen Mitgliederzahl übrigens wieder gewachsen ist, hat die Initiative zu der jetzt im Werke befindlichen Errichtung eines Denkmals Kurfürst Friedrich's I. in Friesack zur Erinnerung an die Bezwingung Dietrich v. Quitzow's ergriffen. Die durch das Ableben Brose's (s. '90, 311) erledigte Stelle eines Archivares des Vereins wurde neu mit Herrn Wilh. Weber besetzt. [113

Der *Verein für das Museum Schlesischer Alterthümer* zählt gegenwärtig nahezu 600 Mitglieder. Die Provinz erhöhte ihren Zuschuss für denselben von 3000 auf 6000 M., die Stadt Breslau den ihren von 1200 auf 3000 M.; hierdurch sah sich der Verein in stand gesetzt, an je einem Tage wöchentlich freien Eintritt ins Museum zu gewähren, wovon bis Ende 1890 schon 3584 Personen Gebrauch machten. Vergl. auch Personalien, Nr. 85. [114

Kgl. Sächsischer Alterthumsverein zu Dresden (vgl. '90 Nr. 175). In den während des Winters meist unter Vorsitz des Prinzen Georg stattgehabten Sitzungen hielten Vorträge Dr. Wuttke über Sächs. Wirthschaftspolitik unter August dem Starken und den Sächsisch-Preussischen Handelsvertrag von 1728, Oberregierungsrath Dr. v. Seidlitz über die Spitzner'sche Sammlung Alt-Meissner Porzellane, Dr. Steche über die Inventarisation der Bau- und Kunstdenkmäler in der Amtshauptmannschaft Borna, Dr. R. Kade über Winckelmann's Aufenthalt in Dresden und R. Freiherr von Mansberg über die Grafschaften Groitsch und Rochlitz im Gau Chutizi. [115

In der 1890er Generalversammlung des *Vereins für Mecklenburg. Geschichte und Alterthumskunde*, die am 11. Juli zu Wismar stattfand, regte Pastor Dr. Krüger die Sammlung der Mecklenburg. Volksdichtungen u. Volksreime an. Mit anerkennenswerther Schnelligkeit trat infolge hievon eine Commission zu diesem Zwecke zusammen, deren 1. Vorsitzender der Staatsminister v. Bülow und deren Secretär Archivrath Dr. H. Grotefend ist. Diese Commission hat dann im Febr. ds. J. einen Aufruf erlassen, in welchem zur Sammlung der Volksüberlieferungen in Sprache und Lied angefeuert wird. In mehreren tausend Exemplaren wurde dieser Aufruf an alle Personen verschickt, bei denen

irgend ein Interesse für die Sache oder ein Einfluss auf weitere Volkskreise zu erwarten war; er wurde begleitet von einem Schreiben, das zu weiterer Verbreitung des Aufrufes aufforderte und zugleich auf die Ankunft eines Abgesandten des Vereines vorbereitete, der, um alte Lieder, Sagen und Gebräuche zu sammeln, das Land durchzieht. Diese systematische, von einem Einzelnen betriebene Forschung, die der Gymn.-Lehrer Wossidlo in Waren übernommen hat, muss natürlich das feste Rückgrat des Unternehmens bilden, während die unmittelbaren Beiträge Vieler, zu denen der Aufruf anregt, wohl eine Menge werthvollen Materials, aber für sich allein doch nur sehr ungleichen und ungesichteten Rohstoff beibringen. [116

Die vom *Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück* in der Generalvers. vom Dec. 1889 beschlossene Herausgabe der Osnabrücker Geschichtsquellen ist soweit gediehen, dass im Herbst d. J. die Latein. Bischofschronik des Bürgermeisters und bischöfl. Raths Ertwin Ertman (15. Jh.), hrsg. v. Dr. H. Forst, gleichzeitig die ersten Lfgn. des Osnabr. Urkundenbuches, bearb. von Dr. Fr. Philippi, im Druck erscheinen werden, woran sich unmittelbar die Herausgabe der Niederdt. Uebersetzung und Forts. des E. Ertman durch Dieterich Lilien, bearb. von Gymn.-Lehrer Fr. Runge, und der Iburger Klosterchronik des Abtes Maurus Rost, bearb. durch Dr. C. Stüve, anschliessen wird. — Aus den im Winter 1890—91 zuerst eingeführten monatl. Sitzungen des genannten Vereins ist die Bildung eines „Vereins für Erhaltung und Restaurirung der Osnabrücker Kunstdenkmäler“, nach dem Vorbild Hildesheims, hervorgegangen. [117

Der *Verein für Geschichte u. Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.*, über den wir zuletzt im Jg. ’90 Nr. 31 berichteten, ist in den letzten 2 Jahren von 441 auf 421 Mitglieder zurückgegangen. Das J. 1890 ging ohne neue Veröffentlichungen vorüber, hingegen erschien schon zu Anfang des laufenden Jahres Bd. 3 des „Archivs“ und zwar mit finanz. Unterstützung für beigegebene Tafeln aus dem J. F. Böhmer’schen Nachlass. Die städt. Subvention für die Herausgabe der Inventare (jährlich 1000 M.) ist auch für die nächsten Jahre gesichert. Bd. III derselben soll Ende 1891 erscheinen und die Privilegien, Kaiserschreiben, Copialbücher, Wahltagsacten und Reichstagsacten bis 1499 enthalten. — Von den Publicationen der Böhmer-Administration, die wir ’90, 32 erwähnten, ist bisher noch nichts erschienen. [118

Auf der diesjährigen Gen.-Verslg. d. *Kärntnerischen Geschichtsvereins* berichtete der Ausschuss über die ins Leben getretene neue Organisation der Vereinszeitschrift. Die „Carinthia“ erscheint seit Anfang 1891 (Jg. 81) in zwei selbständigen Theilen, der „Carinthia I“ für die Mittheilungen des G.-V., und der „Carinthia II“ für die des naturhistor. Landesmuseums. Die Carinthia I soll die vor Jahresfrist gegründete und nunmehr als solche eingehende „Neue Carinthia“ (vgl. Nachrr. ’90, 37) fortführen; sie steht wie diese unter Red. von S. Laschitzer, erscheint aber in zweimonatl. statt in vierteljährl. Heften. — In Angriff genommen wurde ein Urkundenbuch von Gurk, das 1894 zur Ausgabe gelangen soll. Man beschloss Fortsetzung

der früheren Ausgrabungen in Frögg bei Bosegg. Die Mitgliederzahl beträgt 316, das Jahresbudget für 1890 belief sich auf nahezu 4300 fl. [119

Auswärtige Gesellschaften und Institute. Die Arbeiten der *Record Society* (s. '90, 39a u. 124c) leitet C. M. Phillimore, der bei der Gründung dieser Gesellschaft hervorragend betheiligt war; nach seinem Plane wird zunächst ein Verzeichniss der von 1383—1558 in Somersethouse notariell beglaubigten Testamentsurkunden durch C. Smith publicirt werden. [120

Eine neugegründete Englische Gesellschaft — sie nennt sich *Henry Bradshaw Society* nach einem gelehrten Bibliothekar von Cambridge — hat sich die Aufgabe gestellt, das ganze Gebiet der christl. Liturgie allmählig durch den Druck zugänglich zu machen. In erster Linie gedenkt man natürlich die Englischen Liturgien des MA. aus den Hss. ans Licht zu ziehen, aber auch die anderer Völker und Zeiten bis herab zu den „Agenden“ der protest. u. reformirten Kirchen Dtlds. kommen in Betracht. Die Gesellschaft beschränkt ihre Mitgliederzahl von vornherein auf höchstens 250 und gibt ihre Publicationen nicht in den Handel. [121

Die 1. Provinzialversammlung der von uns früher schon kurz charakterisirten *Société bibliographique* fand vom 18.—20. Nov. in Caen unter zahlreicher Betheiligung statt. Die 1868 gegründete Gesellsch. zählt jetzt 8200 Mitglieder, ihr Vorsitzender ist de Beaucourt, ihr Organ das Polybiblion; in den Provinzen ist sie durch Comités locaux organisirt. Bisher hielt sie Congresse 1878 u. 1888 in Paris. Die Versammlung theilte sich in drei Sectionen, eine für Fragen der Organisation und der Publicationen, eine zweite für wissenschaftliche Angelegenheiten, die dritte für Propaganda. Zu den Unternehmungen, welche die Gesellsch. fördert, gehören neben dem Polybiblion u. a. die Revue des quest. hist., das Répertoire des sources hist. du MA. (von U. Chevalier) und V. Gay's Glossaire archl. du MA. et de la renaissance. Die Verhandlungen der 2. Section leitete der Historiker P. Allard. Es wurden dort Vorträge gehalten und Berathungen über Einrichtung von populären Vorlesungskursen und Cantonsbibliotheken gepflogen. Aus dem etwas schönrednerischen Bericht der RQH (49, 294–8) geht hervor, dass die Versammlung im ganzen mehr der kirchlich-politischen Propaganda als wissenschaftlichen Zwecken diente. — Dieselbe Richtung vertrat der 2. Congrès scientifique internat. des catholiques, der unter grosser Betheiligung auch von seiten Deutscher Gelehrter vom 1.–16. April in Paris abgehalten wurde. Derselbe bildete auch eine histor. Section unter Vorsitz des Abbé Duchèsne. Vgl. Polybibl. 61, 372. [122

Die Commission der *Écoles françaises d'Athènes et de Rome* hat über die Arbeiten der Jahre 1889–90 am 30. Jan. '91 durch Hrn. Alfr. Croiset der Ac. des inscr. et b.-lettres einen Bericht erstatten lassen (Druck von Firmin-Didot. 4°. 16 p.). Neben Publicationen von P. Jamot, Bérard, Legrand, A. Baudrillart, Audollent, welche alle in das Gebiet der Archäologie u. der ihr verwandten Wissenschaften gehören, wird für G. des MA. u. der Neuzeit nur Jordan's Abhandlung über die Finanzverwaltung des Franz Sforza kurz besprochen, an ihr wird die Unter-

suchung gelobt, der Abdruck des zu Grunde liegenden Budgets von 1463 aus der Ambrosiana aber bemängelt. Der Bericht erwähnt endlich den Rücktritt Foucart's von dem Athen. Directorposten. An seiner Stelle wurde Th. Homolle ernannt. [123

Ueber die École française de Rome sind wir in der Lage, noch Näheres mitzutheilen. Während des letzten Winters stand dieselbe wie im vorigen Jahr unter der Leitung Dir. Geffroy's. Von Historikern (für mittlere u. neuere G.) gehörten ihr an die Herren Jordan, Guiraud, Rolland. Hr. Jordan, den wir oben schon erwähnten, ist mit der Publ. der Bullenregister P. Clemens' IV. beauftragt und beschäftigt sich daneben mit der G. Karl's v. Anjou, vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der auswärtigen Politik. Hr. Guiraud hat seine Studien der G. d. Christenthums in den ersten Jhh. nach d. Römerherrschaft zugewandt und sich ganz besonders mit den Pilgerreisen zu den Basiliken u. Katakomben bis auf Karl d. Gr. abgegeben. Zugleich hat er zahlreiche Urkunden zur G. d. Papstthums im 14. Jh. gesammelt u. die Publ. der Register Gregor's X. u. Eugen's IV. unternommen. Hr. Rolland hat sich specieller der G. d. 16. Jh. gewidmet u. kürzlich eine Studie über den Card. Giov. Salviati, Nuntius bei Franz I., vollendet. — Dazu kommen der Kunsthistoriker Enlart (der die Entstehung u. Entwicklung d. gothischen Kunst in Italien studirt) u. drei Archäologen resp. class. Philologen u. Historiker: Toutain, in Deutschland bekannt als Uebersetzer von Mommsen's 5. Band, beschäftigt sich mit Röm. G., speciell der Röm. Civilisation in Nordafrika (Afrika, Numidien, Mauretanien), Courbaud mit Darstellungen auf Röm. Sarkophagen u. Grabdenkmälern, und Dorez mit der G. d. Philologie u. der Entwicklung der liter. Kritik im MA. u. in der Renaissance. [124

Ohne der École anzugehören, doch in nahen Beziehungen zu ihr, arbeiteten ferner diesen Winter in Rom die Herren Prof. P. Fournier aus Grenoble und N. Valois vom Pariser Nationalarchiv, gegen Ende 1890 auch zwei Monate lang Hr. d'Herbonnez, ehem. Schüler d. École des chartes, der als Mitarbeiter d. Hrn. Delaville le Roulx von diesem mit Sammlung aller in Italien befindl. auf die G. d. Malteserordens bezügl. Documente beauftragt war, endlich Pater Thédenat, einer der Redacteure des Bulletin critique u. durch epigraph. u. archl. Arbeiten bekannt. [125

Die letzte Plenarversammlung des *Istituto storico italiano* fand, wie ('90, 182) berichtet, am 3. u. 4. Juni 1890 statt; einen ausführlichen Bericht hierüber brachte nun erst vor kurzem das Bull. dell' istit. (Nr. 10, p. vij–xxxix), woraus wir Folgendes über den Stand der Arbeiten entnehmen. Veröffentlicht war zur Zeit der Versammlung ausser den von uns schon genannten Werken Bd. I der Annali genovesi von L. T. Belgrano (s. Bibl. Nr. 315). Auch der 1. u. der 3. Bd. der von S. Bongi herauszugebenden Cronaca del Sercambi sind bereits fertiggestellt; es begann der Druck des Epistolario di Coluccio Salutati, hrsg. v. F. Novati u. von Bd. II der Statuti bolognesi, hrsg. v. A. Gaudenzi. [126

Nach einem Vorschlag der Società napoletana wird das Chron. Vulturnense nach e. Codex der Barberiana in Rom von Montanari publicirt werden; mit seiner Hilfe bereitet Cipolla die Neuherausgabe der Hist.

des Ferreto Vicentino vor. Ebenso steht eine neue Ausgabe der Chronik des Giov. Villani in der Bearbeitung von V. Lami in Aussicht. Andere kritische Neudrucke z. B. des Salimbene und des Sicard sind für fernere Zukunft ins Auge gefasst. Die Herausgabe der „Respublica Mutinensis", des Diario di Roma von Anton Petri, der versificirten „Conquista delle isole Baleari" und der Spedizione Sforzesca in Francia (1465–66) wurde zum Beschluss erhoben; das letztgenannte Werk hat bereits P. Ghinzoni übernommen. Endlich wird C. Cipolla eine Ausgabe der Cronaca della Novalesa besorgen. — Die Geldmittel zur Durchführung all' dieser Projecte wurden pro 1891–92 durch ministerielle Verfügung vom 20. Oct. um 5000 L. vermehrt. [127

In Rom ist eine *Società storica italiana* unter R. Bonghi's Vorsitz in Bildung begriffen. Es handelt sich dabei um eine durchaus private Vereinigung von Lehrern der Geschichte, welche die histor. Studien in Italien fördern und für die zersplitterten Bestrebungen der zahlreichen Società di storia patria einen Sammelpunkt abgeben soll. [128

Archive, Bibliotheken u. Museen. Der Münchener Reichsarchivassessor Dr. P. Wittmann hat im vorigen Sommer während einer privaten Forschungsreise durch Schweden festgestellt, dass in den Archiven und Bibliotheken dieses Landes Archivalien Bairischer Provenienz, welche dem Gerüchte nach in grosser Zahl während des 30jähr. Krieges dorthin verbracht sein sollen, nicht mehr zu finden sind. Hingegen schien sich ihm zu bestätigen, dass der grösste Theil der Bücher der ehemaligen Würzburger Universitätsbibl. in Upsala noch vorhanden und in die dortige Bibliothek eingereiht sei. Mit Hilfe des Oberbibliothekars Dr. Annerstedt stellte er ein genaues Verzeichniss dieser Bestände (508 Bände) her, das in seiner Schrift „Würzburger Bücher in Upsala" (Würzb., Stürtz. 51 p., zugleich AHV Unterfranken 34) zum Abdruck gelangte. Angeschlossen hat sich hieran in d. N. Würzb. Ztg. Nr. 95 u. 109 eine Polemik zwischen dem Verf. und Oberbibl. Kerler, der den Beweis dafür vermisst, dass diese Bücher, die meist des Fürstbischof Julius Stempel tragen, der damals überhaupt noch nicht existirenden Univ.-Bibl. angehörten, und sie *vielmehr der Hof-Bibl. zuweist. Vgl. auch CBl 690. Zu erklären* bleibt dann aber noch die in Nr. 192 des Verzeichnisses und in einigen jetzt zu Strengnäs befindlichen Büchern eingezeichnete Signatur „Bibl. academiae Herbipol." [129

Der Ausnutzung Russischer Archive und Bibliotheken sind durch die Censur besondere Schranken gezogen, die in anderen Ländern fortfallen. Neuerdings ist nun den dortigen historischen Zeitschriften noch besonders eingeschärft worden, die Veröffentlichung von Actenstücken zu unterlassen, welche dem Ansehen des Kaiserhauses schädlich sein könnten. Anlass dazu gab der verbotene 2. Band von Bilbassoff's G. d. K. Katharina. Es stellte sich heraus, dass ein dort abgedrucktes Actenstück, an dem der Kaiser Anstoss nahm, in dem „Archiv des Fürsten Woronzoff" schon veröffentlicht war. [130

Soeben geht uns von den schon angekündigten Archives de l'hist.

de France, hrsg. v. Ch. V. Langlois und H. Stein Fasc. 1 zu (Manuels de bibliogr. hist. I. Paris, Picard. xvij 304 p.). Der Halbband behandelt in 4 Capiteln, deren letztes jedoch noch nicht abgeschlossen ist, die Archives nationales, des ministères, départementales und municipales. Der Schluss des Buches, c. 400–500 p. soll noch vor Ende des Jahres zur Ausgabe gelangen und wird zunächst in der Uebersicht der einheimischen Archive fortfahren, sodann nach Ländern geordnet die für Französ. G. wichtigen Archive des Auslandes behandeln und mit einer Uebersicht der bedeutenderen Französ. u. ausländ. Bibll., soweit sie für archv. Forschung von Wichtigkeit sind, abschliessen. Vorausgeschickt ist dem Werke ein kurzer Abriss der G. Französ. Archiveinrichtungen. Die Bestände jedes Archivs werden dann charakterisirt, die gedruckten und hs. Inventare verzeichnet und auch die übrigen einschlägigen Publicationen zusammengestellt. Das anscheinend sehr sorgfältig gearbeitete Buch wird gewiss ein sehr brauchbares Hilfsmittel archival. Forschung werden. **[131**

Italienische Archive. Seit Jahren brachten zahlreiche Nummern des A. stor. it. als Beilage je einen Bogen des grossen Katalogs der Carte Strozziane im Florentiner Staatsarchiv (vgl. Bibl. '89, 79; 1830; 2720). Dieses Werk wird im Laufe des Jahres mit dem Schluss des II. Bandes abgeschlossen vorliegen. Die in Regestenform mitgetheilten Archivalien, worunter besds. Papiere der Medici, beziehen sich auf den Zeitraum von 1480–1680 und sind von hoher Wichtigkeit für die Italienische G., theilweise, vor allem im Anfang des 16. Jh., selbst für allgemeine Europäische Verhältnisse. **[132**

In Bergamo sollten, wie durch die Presse lief, durch einen Brand im Rathhause auch die dort untergebrachten Archive, welche z. Th. unersetzliche Urkunden enthielten, vernichtet worden sein. Genauere Erkundigung ergab, dass das historische Archiv ohne bemerkenswerthen Schaden gerettet wurde und dass die verbrannten Acten ohnehin bei nächster Gelegenheit cassirt werden sollten. **[133**

In der Beilage zur AZtg Nr. 112 ist ein Arikel über die „Verhältnisse am Vaticanischen geh. Archiv" erschienen, der zunächst ausführt, dass die Oeffnung des Archives durch den jetzigen Papst einen alle Erwartungen übersteigenden Erfolg erzielte. Die grosse Zahl der Benutzer und einige ihrer wissenschaftlichen Arbeiten werden erwähnt; dann aber verbreitet sich der Verf. über die nach dem Tode des Card. Hergenröther aufgetauchten Befürchtungen, über einen Systemwechsel, der in der Archivverwaltung eintreten könne, über Personalien, die damit zusammenhängen, und allerhand „Vaticanischen Klatsch". Wir erwähnen hier diesen Artikel besonders, weil der Verf., der zu den augenblicklichen Archivbenutzern gehören will, sich den Anschein gibt, als stehe er mit „unserer Preussischen Histor. Station" in irgend einer Verbindung. Dem gegenüber ist zu constatiren, dass das Preuss. Institut mit diesem Artikel in keinen wie auch immer gearteten Zusammenhang gebracht werden darf, der Verf. vielmehr augenscheinlich mit der Andeutung seiner persönlichen Verhältnisse den Leser nur irreführen will. Inzwischen hat auch eine Erklärung H. v. Sybel's in Nr. 128 der AZtg jede Beziehung des Preuss. Instituts zu dem Artikel ab-

gelehnt; der Verf. aber glaubte sich, wohl unter Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, in Nr. 130 eines Erfolges seines Alarmrufes rühmen zu können, und liess schliesslich in Nr. 144 noch einen dritten, ähnlichen Artikel folgen. — Statistische Angaben über die Benützung des Archivs hat man übrigens demnächst von P. Denifle selbst in einer neuen Französ. Zeitschrift für Bibliothekwesen (Jl. des bibliothèques) zu erwarten. [134

Bibliotheken. Die in dieser Zeitschrift schon mehrfach erwähnte Verfügung, dass eine Versendung von Handschriften der Wolfenbütteler Bibliothek künftig nicht mehr stattfinden soll, gestattet, wie neuerdings bekannt wird, doch gewisse Ausnahmen. Man muss sich aber mit der Bitte um Versendung nicht an die Bibliotheksverwaltung, sondern an das hzgl. Ministerium wenden, und dieses entscheidet nach Lage des einzelnen Falles. — Der Monumentenbericht, den wir oben abdrucken, erwähnt ausserdem auch, dass die Wiener Hofbibliothek, deren Handschriften bisher nur durch diplomatische Vermittlung verschickt wurden, in unmittelbaren Austausch mit auswärtigen Bibliotheken treten will. [135

Es wird von einer neuen Entdeckung in der Zwickauer Rathsschulbibl. berichtet: daselbst fanden sich gelegentlich der Revision durch Dr. G. Buchwald eine Anzahl musikalischer Incunabeldrucke aus d. 16. Jh. und andere werthvolle Musikalien, worunter, wie Dr. Vogel aus Wien als Sachverständiger constatirte, manche Unica. Musik-Dir. Vollhardt wird einen Katalog hievon aufstellen. [136

Eine Zusammenstellung der uns erhaltenen Kataloge mittelalterlicher Bibliotheken bildet den Kern des mit Unterstützung der Wiener Ak. erschienenen Werkes von Th. Gottlieb „Ueber ma. Bibliotheken“ (Lpz., Harrassowitz. xij 520 p. 14 M.; vgl. künftig in I, 2). Der Abschnitt „Kataloge der Bibll.“ (p. 17-273) ist nach Ländern und in diesen territorialen Untergruppen alphabetisch nach Ortsnamen geordnet. Von den Katalogen sind Anfangs- und Schlussworte, Quellen und Drucke angegeben. Geschieden von den Katalogen, Nachlassinventaren etc., welche den Bestand einer Bibl. vollständig verzeichnen, sind andersgeartete urkundliche Quellen, Theilverzeichnisse, die durch Schenkungen, Ausleihen etc. veranlasst wurden. Dieselben sind als „Miscellen“ (p. 363-435) in ähnlicher Weise wie die Kataloge geordnet. „Indirecte Quellen“, d. h. literarische Zeugnisse über Bücherkenntniss und Bücherbestände behandelt ein anderes Capitel (p. 437 bis 449) nur beispielsweise. Daneben gibt der Autor (p. 331-361) noch „Beiträge zur G. einiger Bibll.“ durch Zusammenstellungen über den Verbleib und Identificirung der Hss., besonders von Lorch, Reims, St. Maximin und Reichenau, handelt (p. 299-329) von der „Anordnung d. Bibll. im MA.“ und ihrer Katalogisirung (wobei auch verschollene Kataloge zusammengestellt werden) und gibt (p. 275-298) „Muster zur Herausgabe alter Kataloge“ durch kritischen und erläuterten Abdruck der Kataloge von Stavelot und Arnstein. Ein „Anhang“ (p. 451-66) bringt Nachträge und Verbesserungen; und weitere Ergänzungen kündigt Verf. für eine Schrift „Krit. Beiträge zu älteren Bibl.-Verzeichnissen“ an. Sorgfältige und ausgiebige Indices (über Bibliotheken, Namen und Sachen, und benutzte Hss.) machen die Masse der in dem Buche mit mühsamer Forscherarbeit zusammengetragenen und, wie

man sieht, öfter zersplitterten Notizen leichter zugänglich. — Zu erwähnen ist endlich noch, dass der Verf. dafür eintritt, dass zunächst von allen Seiten weitere Beobachtungen in den geeigneten Organen (für Deutschland: CBl f. Biblw.) niederzulegen seien, dann aber „die Herausgabe dieser alten Bibliotheksdocumente in befriedigender Form durch eine gelehrte Genossenschaft" zu geschehen habe, „ein Plan, dessen Ausführung von der Redaction der Mon. Germ. hist. ins Auge gefasst war, nach dem Tode Bethmann's aber fallen gelassen wurde". [137

Italienische Bibliotheken. Prof. G. Mazzatinti hat den Anfang eines grösseren Unternehmens erscheinen lassen: Inventari dei mss. delle biblioteche d'Italia; pubbl. bimestrale. (Jg. I, fasc. 1.) Venezia, Olschki (in Comm.). 1891, p. 1–48. à Jg. 9 L. Während die vom Ital. Ministerium hrsg. „Indici e cataloghi" zunächst die grossen Sammlungen katalogisiren, soll dieses Werk die Inventare der kleineren Bibliotheken enthalten, ähnlich wie U. Robert's Inventaire sommaire den Catalogue général ergänze. Fasc. 1 bringt Inventare der Bibl. comunale zu Forlì. [138

Von einigen Deutschen und Französ. Fachzeitschriften war im vorigen Jahre berichtet, dass die Bibl. Laurenziana in Florenz einen Zuwachs von 200 (oder gar 2000) Handschriften aus aufgehobenen Klosterbibliotheken erhalten habe, die C. Paoli katalogisiren werde. Das Missverständniss, das dieser Notiz zu Grunde lag, haben wir nicht aufklären können; nach den von uns eingezogenen Erkundigungen sind aber weder in die Laurenziana (deren letzte Erwerbung die Asburnham-Hss. bilden), noch in eine andere Florentiner Bibl., noch in das dortige Staatsarchiv seit Jahren derartige Handschriften gekommen. Mit Katalogisirung der Ashburnham-Hss. ist in der That C. Paoli beschäftigt. — Uebrigens finden gegenwärtig in den Nebenräumen der Laurenziana bauliche Veränderungen zu bequemerer und besserer Ordnung der Hss.-Schätze statt und in dem berühmten Kuppelraum, dem Lesesaal, wird man eine kleine Handbibliothek (die erste in Florenz) aufstellen. — Die Biblioteca nazionale in Florenz hat gegen Ende vorigen Jahres 3831 Bände und Broschüren, z. Th. seltene Drucke, erworben, welche sich auf die G. des Risorgimento, d. h. der Italien. Einigungskämpfe in unserem Jh. beziehen. Die Aussichten auf Errichtung eines Neubaus für diese Bibl. sollen, seit P. Villari das Unterrichtsministerium übernommen, sehr gestiegen sein. [139

In Modena, der Stätte von Muratori's langjähriger Wirksamkeit ist im Anschlusse an die Biblioteca Estense ein Archivio Muratoriano in Gründung begriffen, das alle erreichbaren, auf den Vater der Italienischen Geschichtswissenschaft bezüglichen Documente in sich vereinigen soll. Die Anregung dazu geht von dem Bibliothekar Cav. Franc. Carta aus. Das von diesem am 4. März erlassene Rundschreiben hat schon eine stattliche Zahl von Italienischen und auswärtigen Instituten und Privaten, wie uns aus Modena berichtet wird, veranlasst, ihre Gaben dem Muratori-Archiv einzuliefern oder zuzusagen. Aus Briefen M.'s, Porträts und anderen bildlichen Denkmälern, Publicationen, die ihn betreffen, und Materialien zur Entstehungsgeschichte und Kritik seiner Werke, z. Th. in Originalen, z. Th. in Copien, setzt sich der bisherige Bestand zusammen. Auf Einzelheiten

einzugehen, müssen wir uns versagen, gern aber geben wir der Bitte um Zusendung von einschlägigen Materialien auch unsererseits weitere Verbreitung. [140

Museen. Das Märkische Provinzialmuseum in Berlin wird voraussichtlich in der ehem. Waarenbörse untergebracht werden. — Das im Entstehen begriffene Braunschweig. vaterländ. Museum hat schon so viele Zuwendungen erhalten, dass Anfang Februar mit der provisorischen Aufstellung begonnen werden konnte. — Das histor. Museum in Frankfurt a. M. erfährt eine ansehnliche Vergrösserung durch Hinzuziehung des sogen. Leinwandhauses, welches mit dem A.-Gebäude, wo die Sammlungen jetzt untergebracht sind, durch einen Gang verbunden werden wird. [141

Der Jahresbericht des Römisch-German. Centralmuseums in Mainz für 1889/90 gelangte im KBlGV v. Oct. (38, 90-92) zum Abdruck. Seitdem sind insofern wichtige Neugestaltungen vorgekommen, als die von der städt. Verwaltung zur Verfügung gestellten zwei neuen Säle bezogen wurden, in welchen die so reich vertretenen Alterthümer der Völkerwanderungszeit (Abth. 4 des Ganzen) Aufstellung fanden. Nach Beendigung dieser Arbeit hat die Erneuerung der übrigen Sammlungsräume und die Neuordnung der dort aufgestellten Alterthümer (von der Röm. Kaiserzeit an bis aufwärts in die Zeit vor dem nachweisbaren Gebrauch der Metalle) begonnen, für deren übersichtliche Anordnung jetzt der nothwendige Raum gewonnen ist. Die Hessische Regierung hat sich bereit erklärt, ihren Zuschuss von 1200 auf 3000 M. zu erhöhen. Durch zahlreiche verkäufliche Nachbildungen gibt das Museum bekanntlich, was für Unterrichtsanstalten von besonderem Interesse ist, seinen Schätzen die weiteste Verbreitung. [142

Im Baierischen Nationalmuseum in München waren ursprünglich die Säle des ersten Stocks, welche die Wandgemälde enthalten, nicht zur Aufnahme von Sammlungen bestimmt; da jedoch der übrige Raum nicht ausreichte, mussten sie bereits vor langer Zeit dazu herangezogen werden. Jetzt ist das ganze Gebäude derart überfüllt, dass schon seit Jahren grössere Erwerbungen, darunter auch verschiedene Zuwendungen von privater Seite, nicht aufgestellt werden konnten; auch fehlt die genügende Sicherheit gegen Feuersgefahr. Daher tauchte in Landtagskreisen der Plan auf, bei passender Gelegenheit die Mittel für einen Neubau zu bewilligen; indessen hat sich dafür eine sichere Mehrheit nicht gefunden, so dass das Project fallen gelassen wurde. Man ist freilich der Ueberzeugung, dass dasselbe in Anbetracht der geschilderten Verhältnisse doch wieder aufgegriffen werden muss. — Demselben Museum haben neuerdings acht Münchener Bürger 5700 M. übergeben zur planmässigen Erweiterung der Sammlung von Baier. Volkstrachten und Baier. Volksalterthümern. [143

Ueber den Sitz des Schweizerischen Landesmuseums haben Ständerath und Nationalrath sich bisher nicht einigen können. Der erstere entschied sich mit ziemlich erheblicher Mehrheit für Zürich (die Minderheit stimmte für Luzern), in letzterem behielt Bern mit wenigen Stimmen die Oberhand, und beide Versammlungen blieben in viermaliger Beschlussfassung bei ihren Voten stehen; doch behielt sich der Nationalrath eine neue Abstimmung für die Junisession vor. [144

Der am 22. Dec. in Kairo verstorbene Genfer Professor G. Revilliod hat der Stadt Genf ein grosses Vermächtniss hinterlassen, dessen Hauptbestandtheil sein in Varembé unweit Genf gelegenes Museum Ariana ist. [145

Literatur zur ausserdeutschen Geschichte.

Spanien. *Allgemeines.* **a)** Ueber Literatur zur G. Spaniens berichten K. Häbler: JBG 11, III, 46–55; R. Altamira: RH 46, 100-23; A. Rubio y Lluch: R. d'hist. dipl. 5, 143–8. — **b)** Bd. VII der Bibliotheca Arabico-Hispana enthält Aben Alfaradhi's Historia virorum doctorum Andalusiae (dictionarium biographicum), hrsg. v. Fr. Codera. I. Madrid, Murillo. 4⁰. 428 p. 21 pes. — **c)** Coleccion de docc. ineditos para la hist. de España (vgl. '89, Nr. 52 u. '90, 165 e). Bd. XCV–XCVIII, s. unten Nr. 151 m; q. — **d)** Actas de las Cortes de Castilla. XV–XVII. Madr., Rivadeneyra. 774; 721; 602 p. [1596–98; ferner cedulas reales etc. u. Register über XII bis XVI.] — **e)** Historia general de España escr. por individuos de número de la real ac. de la hist., bajo la direcc. de A. Cánovas del Castillo. (Madr., Progresso edit. 4⁰) besteht bis jetzt aus folgenden Einzelpublicationen: I. J. Vilanova y Piera u. Juan de Dios de la Rada y Delgado, Geología y prehistoria ibéricas; II. F. Fernández y Gonzáles, Primeros pobladores historicos de la peninsula ibérica; III. A. Fernández Guerra u. Eduardo de Hinojosa, Hist. de España desde la invasion de los pueblos germán. hasta la ruina de la monarquia visigoda. — **f)** M. Lafuente, Hist. gen. de España (s. '89, Nr. 152 b u. '90, 150 c), contin. p. J. Valera, con la colabor. de A. Borrego y A. Pirala. XIX–XXIV. — **g)** Sabina de Alvear, Historia Hispano-Americana; algunas observaciones sobre el ms. de D. J. Maria Cabrer. (Bol. de la r. ac. de la hist. 18, 1–19.) — **h)** J. Laurent, Reyes de España; retratos de los reyes de España desde el rey godo Ataulfo hasta Alfonso XIII. Madr., Alvarez. 4⁰. xx 94 p. 5 pes. 50. — **i)** F. Barado, Literatura militar española. II. Barcelona. 4⁰. 741 p. 28 M. 50. [I erschien 1886.] — **k)** D. Alcalde Prieto, Introducción al estudio del decrecho civil español. Zaragoza. 4⁰. 450 p. — **l)** Altamira y Crevea, Hist. de la propriedad comunal. Erweit. Diss. Madr., Camacho. xv 366 p. 3 pes. 50. [betr. Gemeindeland.] — **m)** J. Puiggari, Estudios de indumentaria esp. concreta y comparada [besds. 13. u. 14. Jh.]. Barcel., Jepus. 4⁰. x 380 p. m. 42 Abb. 26 pes. — Von wichtigeren Hilfsmitteln erwähnen wir: **n)** F. Fernandez de Béthencourt, Anales de la nobleza de España. Madr., Simon. [Dieses Werk entspricht etwa unserem „Gothaischen Taschenbuch".] — **o)** R. del Castillo, Gran diccion. geogr., estadístico é histor. de España y sus provincias. I: A–D. Barcel., Henrich. fol. 752 p. 20 pes. — **p)** J. Muñoz y Rivero, Chrestomathia palaeogr., scripturae Hispaniae veteris specimina. I: Scriptura chartarum. Madr., Hernando. 192 p. 5 pes. — Vgl. auch Nachrr. '90, 187 e. [146

Der 2. (resp. 5.) Band von Schirrmacher's Gesch. Spaniens (Gesch. Spaniens vornehmlich im 14. Jahrh. Gotha, Perthes. xvj 538 p. 10 M.) behandelt den Kampf Aragon's mit Frankreich am Ende des 13. Jh. u. die G. Castiliens im 14. Jh. bis zum Tode Peter's des Grausamen. Die Regierung dieses Herrschers wird besonders ausführlich dargestellt (sie nimmt die Hälfte

des Bandes ein), da der Verf. ihn gegen Ayala, auf den sich die gangbare Anschauung stützt, zu vertheidigen sucht: zum Theil mit Glück; doch fehlt es auch nicht an advocatorischer Einseitigkeit. Vor Allem vermisst man ein Eingehen auf die innere Entwicklung des Landes, ohne die ein tieferes Verständniss der Aufstände, mit denen der König zu kämpfen hatte, unmöglich ist. Uebrigens ist eine kritische G. Peter's, die neues Material beibringen wird, von J. Catalina Garcia zu erwarten. [J. B.] [147

Mit reichem Material und grosser Umsicht behandelt H. Ch. Lea, Chapters from the religious hist. of Spain connected with the Inquisition (Philadelphia, Lea Brothers a. Co. 1890. 522 p.), zunächst die Ausbildung der Censur im 16. Jh. und schildert anschaulich die Beschränkungen, denen sie die Schriftsteller unterwarf. Der zweite Theil ist den Mystikern und Illuminaten gewidmet und beschreibt das schwankende Verfahren der Inquisition gegen diese Schwärmer. (Lea hat Martyr's Angaben in ep. 489 über die beata v. Piedrahita übersehen. Ueber die iluminados von Llerena enthält die Madrider Nat.-Bibl. [Ms. S 121 fol. 54-67] einige weitere Angaben; ib. Ms. Cc 42 fol. 196-201 ist im Wesentlichen das bei Barrantes abgedruckte Stück.) Zum Schluss folgen kleinere Aufsätze über die Besessenen und die schon veröffentlichten über das santo niño de la Guardia, den angeblichen Mord eines Christenkindes durch die Juden am Ende des 15. Jh., und über den Process der Brianda de Bardaxi. [J. B.] [148

Die Frage der Entstehung des Consulates des Meeres in Valencia und Barcelona behandelt A. Schaube, Neue Beitrr. z. G. d. Consulats des Meeres (Progr. Brieg. 1891. 4⁰. p. 7-12). Er hält gegen Jastrow daran fest, dass jene Einrichtung von Valencia auf Barcelona übertragen sei und im allgemeinen Pisa als Vorbild gedient habe. [149

Ein Werk sorgfältigen Forscherfleisses ist J. Bernays' „Petrus Martyr Anglerius und sein opus epistolarum" (vgl. Bibliogr. Nr. 434). Seite 1-37 handeln auf Grund reichen Materials über Leben und Charakter Matyrs. Der weitaus grösste Theil des Buches jedoch ist der Kritik erwähnter Briefsammlung gewidmet. Anknüpfend an Ranke, Heidenheimer, Gerigk, Mariéjol weist B. die Arbeitsmethode unseres Autors, welcher, zuletzt zum Abt von Jamaica ernannt, im Jahre 1526 starb, als eine höchst leichtfertige nach. Die Angaben Martyrs führen oft — namentlich auch in chronologischer Hinsicht — den Leser geradezu irre und bedürfen strengster Controle. Der Quellenwerth des Opus epistolarum ist in mehr als einer Hinsicht nur ein bedingter. [150

Politisches. **a)** H. d'Arbois de Jubainville, Notice sur les Celtes d'Espagne. (CR 18, 219-29.) — **b)** H. Siret, Les coutumes funéraires des populations préhist. du midi de l'Espagne. (Ann. de l'ac. de Belgique 5, 431-45.) — **c)** M. Hernández Villaescusa, Reccaredo y la unidad católica. Barcelona. xj 440 p. 6 pes. — **d)** C. R. Beazley, James I. of Aragon, the Lothian. Lond., Simpkin. 98 p. 2 sh. 6 d. — **e)** F. Fita, Las cortes de Barcelona en 1327. (Bol. de la r. ac. de la hist. 17, 342-9.) — **f)** W. H. Prescott, Hist. of the reign of Ferdinand and Isabella. 3 vol. London, Routledge. 6 sh. — **g)** H. Grätz, La police de l'inquisition d'Espagne à ses débuts [1485 ff.]. (R. d. études juives 20, 237-43.) — **h)** S. Raineri, Chr. Colombo, la sua

persona ed i suoi ritratti nella letteratura dei secoli. Roma, Forzani. 32 p. — **i**) Colección de docc. inéditos relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de Ultramar. Segunda parte (s. '89, Nr. 228e). V: Los docc. legislativos. Th. 1. 4°. cxxix 359 p. 13 pes. 50. [Verfügungen über Verwaltung, bis 1511.] — **k**) R. Cappa, Estudios criticos acerca de la dominacion española en America. II, 4: Las guerras civiles; III, 5–7: Industria agricola-pecuaria etc.; Industria fabril etc. Madr., Murillo. 321; 448; 401; 403 p. à 3 pes. — **l**) A. Michet, La réforme de l'église en Espagne au 16. siècle. (Précis hist. '89, 389 ff.). — **m-n**) F. Fita, San Luis Gonzaga en Zaragoza y Madrid etc. — Alonso de Montalvo y Ignacio de Loyola. (Bol. de la ac. de la hist. 18, 55–75; 75–79; 167–77.) — **o**) Correspondencia de los príncipes de Alemania con Felipe II. y de los embajadores de este en la corte de Viena, 1556–98. T. I: bis Oct. 1563. (Col. de docc. ined. Bd. XCVIII.) Madr., Murillo. 4°. 526 p. 12 pes. — **p**) C. F. Duro, Estudios hist. del reinado de Felipe II., 1560–61. — A. Perez en Inglaterra y Francia, 1591–1612. (Col. de escr. castellanos. Vol. LXXXVIII.) Madr., Murillo. 460 p. 5 pes. — **q**) F. A. Tello, Crónica miscelanea y conquista espiritual etc. de la provincia de Xalisco en el nuevo reino de la Galicia y Nueva Vizcaya, escr. en 1659. Lfg. 16–18. Guadalajara, republ. literar. 4°. p. 481–576. à 2 pes. 50. — **r**) M. Gómez Imaz, Algunas noticias referentes al fallecimiento del principe D. Juan y al sepulcro de Fr. Diego Deza su ayo. Sevilla, Rasco. 1890. 4°. 97 p. — **s**) Cartas de D. Pedrode Toledo y Osorio al rey Felipe III., 1616–18; cartas de Felipe IV., 1644–47, relat. á la guerra de Cataluña. (Colecc. de docc. ined. XCVI u. XCVII.) Madrid, Murillo. 521; 525 p. 12; 13 pes. — **t**) Cronica escrita por Miguel Parets, 1626–60. Band III: 1640–41. (Memorial hist. español T. XXII.) Madr., Tello. xxx 482 p. 3 pes. 50. — **u**) Memoria de los accidentes más notables sucedidos en la guerra pasada durante el gobierno del duque de Villahermosa, 1675–8. (Colecc. de docc. ined. XCV.) Madr., Murillo. 521 p. 9 pes. — **v**) M. Danvila, Cortes de Madrid, 1655–58 y 1660–64. (Bol. de la r. ac. de la hist. 17, 273–321.) — **w**) De Courcy, Un grand inquisiteur à la cour de France. [François del Giudice.] — Les débuts d'une nouv. reine. [Maria Anna.] (Le Corresp. 161, 1–29; 231–57 etc.; 981–1015.) — **x**) A. Morel-Fatio, *Grands d'Espagne et petits princes* allemands au 18. siècle d'apr. la corresp. du comte de Fernan Nuñez avec le prince Emm. de Salm-Salm et la duchesse de Bejar. (Études sur l'Espagne II.) Paris, Bouillon. xiv 454 p. 5 fr. 50. [Vgl. Nachrr. '89, 59.] — **y**) A. Paz y Melia, Conquista de Napoles y Sicilia [1734] y relación de Moscovia [1731] por el duque de Berwick. (Colecc. de escr. castellanos. LXXXVII.) Madr., Murillo. cviij 468 p. 5 pes. — **z**) M. García del Barrio, Sucesos milit. de Galicia en 1809 y operaciones de la presente guerra etc. (Bibl. gallega XXV.) Coruña, Casa di misericordia. xv 204 p. 3 pes. [Wiederabdruck des Originals v. J. 1811.] — **zz**) Colección de los tratados convenios y docc. internacionales, celebr. con los estados extranjeros desde el reinado de doña Isabel II., publ. par de Olivart. I: 1834–48. Madr., „Progresso editorial". 4°. xxiij 429 p. 15 pes. Vgl. ferner Bibliogr. '90, 3169. 3299. 3301. 3680. '91, 258. 350; 54. 418; 34; 35; 55. 502; 90–4; 96. 605; 14; 17; 82. 744.

814; 78. 1120. 1695. 1736; 39; 50 u. Nachrr. '90, 164; 65. '91, 55a. 63c–d. [151

Literatur- und Kunst-Geschichte. **a)** F. Sánchez de Castro, Lecciones de literatura general y española. II. Madrid. 4°. 665 p. 16 M. [I erschien 1888.] — **b)** Ad. Schäffer, G. d. Spanischen Nationaldramas. I–II: Lope de Vega — Calderon. Lpz., Brockhaus. xv464; 341 p. 10 pes. — **c)** De Puymaigre, Les vieux auteurs castillans; hist. de l'anc. litt. espagn. 2. Sér. Paris, Savine. xiv327 p. 3 fr. 50. — **d)** Franc. Asenjo Barbieri, Cancionero musical de los siglos 15 y 16. Madr., Murillo. 4°. 638 p. — **e)** Macías y García, Poetas religiosos inéd. del siglo 16. Madr. 4°. 193 p. 4 pes. — **f)** Le gesta del Cid, racc. e ordinate da A. Restori. Milano, Höpli. 772 p. 6 L. [Span. Text m. Ital. Noten.] — **g)** Guillén de Castro [1631], Mocedades del Cid. I: publ. d'apr. l'éd. princeps par E. Merimée. Toulouse, Privat. cxvij167 p. 4 fr. — **h)** Obras de Lope de Vega, publ. por la r. ac. española. I: Nueva biografia por C. Alb. de la Barrera. Madr., Rivadeneyra. fol. 718 p. 20 pes. — **i)** A. Retortillo y Tornos, Poesía lírica española del siglo 17; examen crít. del gongorismo. Diss. Madr., Fortanet. 4°. 47 p. — **k)** M. José Quintana, Hist. del Gran Capitan; hrsg. v. Ad. Kressner. (Bibl. Span. Schriftsteller IX.) Lpz., Ringer. 77 p. 1 M. 40. — **l-m)** A. Baumgartner, Das Wiederaufleben d. Catalanischen Poesie. — Die Atlantis d. Dichters Jac. Verdaguer. (Laacher St. 39, 61–77 u. 40, 216–32.) — **n)** J. Fastenrath, Catalan. Troubadours d. Ggw., verdeutscht u. m. e. Uebersicht d. Catalan. Lit. eingeleitet. Lpz., Reissner. lxxij512 p. 8 M. — **o)** De Ouguella, Gil Vicente. Lisboa, Ferin. 304 p. — **p)** Milá y Fontanals, Obras completas, por M. Menéndez y Pelayo. III. Madr., Murillo. 565 p. 8 pes. 50. — **q)** J. Pérez de Guzmán, La rosa; manojo de la poesía castellana [16.–19. Jh.] Bd. I. (Colecc. de escr. castell. LXXXV.) — **r)** M. Junghändel, Die Baukunst Spaniens in ihren hervorragendsten Werken dargest. Lfg. 1–4. Dresden, Gilbers. fol. à 2 p. u. 25 Taf. à 25 M. 60. — **s)** T. de Wyzeva, Les grands peintres de l'Espagne et de l'Angleterre. Paris, Didot. 6 fr. — Vgl. ferner Bibliogr. Nr. 723. 953. 1693. [152

Territoriales. **a)** A. E. de Molins, Diccionario biogr. y bibliogr. de escritores y artistas catalanes del siglo 19. I, Lfg. 1–17. Barcelona. 4°. p. 1–528. à Lfg. 1 pès. — **b)** G. de Beugny d'Hagerue, Les villes arabes d'Espagne: Tolède, Séville, Cordoue, Granade. Lille, Danel. 19 p. — **c)** S. Sampere y Miquel, Topografía antigua de Barcelona. Barcel., Henrich. 2 vol. 4°. 322; 633 p. — **d)** Ed. Toda y Güell, Bibliografía española de Cerdeña. Madr., Murillo. 4°. 326 p. 6 pes. — **e)** S. Botet y Sisó, Condado de Gerona, los condes beneficiarios. Ger., Torres. 4°. 80 p. 2 fr. 25. — **f)** J. Bassegoda, La catedral de Gerona; apuntes para una monografia de este monumento. Barcelona, Giró. 4°. 83 p. 4 fr. 50. — **g)** F. Fita y Juan Vilanova, Espolla y Colera, antiguedades de aquella, región pirenáica. (Bol. de la r. acad. de la hist. 17, 120–52.) — **h)** Jac. Vilardaga y Cañellas, Hist. de Berga y breves noticias de su comarca desde los tiempos primitivos. Barcel., Tasso. 4°. 376 p. 5 pes. 50. — **i)** M. Pano, Numismática de Urgel y de Rivagorza. (Bol. de la r. acad.

de la hist. 17, 160–5). — **k**) A. y P. Gascón de Gotor, Zaragoza artistica, monumental y histórica. Zaragoza, Ariño. 4⁰. Lfg. 1–4. à 1 pes. — **l**) L. Tramoyeres Blasco, Instituciones gremiales, su origen etc. en Valencia [introd. p. Pujol.] Valencia, Domenech. 1889. 444 p. — **m**) F. Cánovas y Cobeño, Hist. de la ciudad de Lorca. Lfg. 1–15. Madr., Murillo. 4⁰. p. 1–480. à Lfg. 1 pes. 25. — **n**) E. Hübner, Granada. (Dt. Rs. 64, 358–77.) — **o**) C. Justi, Aus d. Capilla real zu Granada. (Z. f. christ. Kunst 3, 203–10.) — **p**) G. Negro, Ingresso dell' imperatore Carlo V. in Granada, 4. giugno 1526. Venezia, Fontana. 4⁰. 15 p. — **q**) J. Moraleda y Esteban, Numismática toledana. Madr., Murillo. 30 p. 1 pes. 25. — **r**) H. Peñasco de la Puente, Las sisas de Madrid; apuntes para escribir su historia. Madr., S. Martin. 54 p. 1 pes. [Verbrauchssteuern.] — **s**) A. Maestro y Alonso, Paginas de la hist. patria. [Alcalá.] (Revista de España 133, 102 ff.] — **t**) M. Añíbarro y Rives, Intento de un diccionario biográf. y bibliográf. de autores de la provincia de Burgos. Madr., Murillo. 4⁰. 570 p. 10 pes. — **u**) J. de Moret, Anales del reino de Navarra. [Neudruck]. I–V. Tolosa. 4⁰. xvj 383; 409; 412; 414; 404 p. à 5 pes. [153

Portugal. **a**) Documents inédits conc. Vasco de Gama; relation adr. à Hercule d'Este, duc de Ferrare etc. Mâcon, Protat. 67 p. — **b**) G. W. Towle, Vasco de Gama; his voyages etc. (Heroes of hist.) Lond., Nelsons. 186 p. 1 sh. 6 d. — **c**) F. H. H. Guillemard, The life of Magellan and the first circumnavigation of the globe, 1480–1521. Lond., Philip. 353 p. 4 sh. 6 d. — **d**) W. Storck, Luis de Camoens' Leben. Paderb., Schöningh. xvj 702 p. 8 M. — **e**) J. Ramos-Coelho, Hist. do infante D. Duarte, irmâo d'el rei D. Joâo IV. (s. '90, Nr. 153c). II. 900 p. — **f**) B. Duhr, Die Berichte des k. Gesandten Starhemberg über den Portug. Hof u. d. 1. Verwaltg. Pombals. (Laacher St. 38, 183–95.) — Vgl. auch Bibliogr. '90, 4064a. '91, 455. [154

Personalien. *Akademien.* Die Belgische Ak. d. Wiss. ernannte Prof. E. Hübner in Berlin zu ihrem Mitgliede. — A. Delattre wurde von der Acad. franç. zum corresp. Mitgliede gewählt; H. Doniol zum Mitgliede der Ac. des sciences mor. et polit. [155

Universitäten. Prof. Alex. Brückner in Dorpat ist verabschiedet worden. — Prof. M. Philippson hat seine Brüsseler Professur aufgegeben und nimmt vom nächsten Herbst ab seinen Wohnsitz in Berlin. — Die Leipziger Professoren R. Sohm und W. Maurenbrecher und Prof. Dr. G. Meyer in Heidelberg erhielten den Titel Geh. Hofrath. [156

Als Nachfolger Prof. Kaufmann's im Ordinariat ist der ao. Prof. G. v. Below in Königsberg nach Münster berufen worden. Das in M. neu errichtete Extraordinariat wurde dem Privatdocenten Dr. H. Finke übertragen. — Der Germanist Prof. M. v. Lexer in Würzburg wurde nach München berufen. — Oberbibl. Hofrath Prof. K. Zangemeister in Heidelberg ist zum o. Honorarprof. ernannt worden, der ao. Prof. d. class. Archl. F. Studniczka in Freiburg i. B. zum o. Prof. — Ebenso d. ao. Prof. d. Geogr. Dr. R. Credner in Greifswald. — Priv.-Doc. Dr. L. Neumann in

Freiburg i. B. zum ao. Prof. d. Geogr. — Der class. Philologe Dr. M. Bonnet in Montpellier wurde zum Prof. in der dortigen Faculté des lettres befördert. — Der Romanist Priv.-Doc. Dr. K. Appel in Königsberg wurde mit Vertretung des erkrankten Prof. A. Gaspary in Breslau beauftragt. — Prof. Fr. Novati in Genua wurde als Prof. d. Lit-G. nach Mailand berufen, C. Salvioni zum Prof. der vergl. Sprachwiss. in Pavia ernannt. [157

Habilitirt haben sich Dr. M. Herrmann aus Berlin für Dt. Lit.-G. in Berlin, Dr. A. Leitzmann aus Magdeburg in Leipzig für Germ. Philologie (Probevorlesung über Geo. Forster), Dr. Sartorius aus Erlangen in Bonn für Kirchen- u. Staatsrecht, Dr. H. Schurtz aus Zwickau in Leipzig für Geographie. [158

Archive, Bibliotheken, Museen etc. Ernannt wurden: A.-Rath Dr. Schildt in Schwerin an Stelle des † Dr. Lindig zum Dir. des grossh. statist. Amts zu Schwerin; der Assessor am Generallandes-A. zu Karlsruhe, Dr. K. Obser, zum A.-Rath; Gymn.-Lehrer Dr. Wold. Lippert in Dresden zum A.-Secretär am dort. Staats-A.; A.-Assistent Dr. H. v. Egloffstein in Magdeburg zum grossh. Bibliothekar in Weimar; J. Ouverleaux an Ruelens' Stelle zum Conservator d. Hss. an d. Brüsseler Bibl.; C. de Boor, 2. Custos an d. Bonner Univ.-Bibl. zum 1. Univ.-Bibliothekar in Breslau; der 1. Secretär Dr. G. Nick in Darmstadt zum Bibliothekar; Dr. H. Wendt, bisher Assistent am Germ. Mus. zu Nürnberg, zum Custos d. Stadt-Bibl. zu Breslau; Dr. W. Seelmann, bisher 3. Custos d. Univ.-Bibl. in Berlin, zum 2. Custos daselbst; Dr. A. Buchholtz in Berlin zum Assistenten an Bibl. u. Archiv d. Stadt Berlin. — Als Volontär trat bei der Leipz. Univ.-Bibl. Dr. J. Trefftz ein. — An d. Pariser Nat.-Bibl. ist M. Deprez, Vicepräsident der soc. de l'école d. chartes, zum Conservator, L. Auvray zum Unter-Bibl. ernannt, beide im département des mss. — Der Director des Städel'schen Instituts in Frankfurt a. M., Dr. H. Thode, legte seine Stelle nieder. — Der Dir. d. Schweriner Kunstsammlungen Hofrath Dr. Schlie erhielt den Prof.-Titel; ebenso der Musikschriftsteller J. Sittard in Hamburg; endlich Dr. H. Riggauer am Münzcabinet in München den Titel eines kgl. Conservators. [159

Schulen. Gymn.-Dir. Dr. A. Proeksch in Eisenach wurde in gleicher Eigenschaft nach Altenburg versetzt, Gymn.-Lehrer Dr. A. Nürnberger desgl. von Neisse nach Breslau. — Ernannt wurden: Gymn.-Dir. Dr. K. Fischer in Dillenburg zum Dir. des Real-Gymn. in Wiesbaden; Prof. M. Rottmanner in München zum Rector d. Gymn. in Landshut; die Gymn.-Lehrer Dr. G. Hertel in Magdeburg und Dr. Oehlmann in Hannover zu Oberlehrern; Hilfslehrer Dr. R. Reese in Bielefeld zum Gymn.-Lehrer; der Hilfslehrer Dr. W. Fuchs zum ord. Lehrer in Memel; der Lehramtscandidat Jos. Schmidt in Marktbreit zum Assistenten an der Kreisrealschule in Passau; Dr. Fr. Thunert aus Danzig zum Hilfslehrer am Schullehrer-Seminar zu Tuchel. — Den Prof.-Titel erhielt Oberlehrer Dr. R. Hassencamp in Ostrowo. — In den Ruhestand ist Prof. Dr. Dondorff am Joachimthal'schen Gymn. in Berlin versetzt. [160

Todesfälle. *Deutschland mit Oesterreich, Schweiz, Ostseeprovinzen.* Am 9. Febr. starb in Hamburg, 79 J. alt, der Senats-

secretär und Archivar Dr. O. A. Beneke, Verf. der culturhist. Studien „Von unehrl. Leuten“ u. der „Hamburg. Geschichten u. Denkwürdigkeiten“, auch Mitarbeiter der ADB. — Am 18. Mai in Wien, 81 J. alt, Geh. Hofrath E. v. Birk, bis vor kurzem Director d. Wiener Hofbibl., Herausgeber der Basler Concilschronik des Joh. de Segovia. — Am 5. Febr. in Frankfurt a. M. der Rabbiner Dr. N. Brüll, Herausgeber der „Jbb. f. Jüd. G. u. Lit.“ — Am 11. März Dr. F. Budczies, wissenschaftlicher Beirath des Märk. Prov.-Museums und 2. Vors. des VG Berlins, Verf. von kleineren genealog. und localhistor. Beitrr. — Am 19. März in Königsberg der Vorstand d. dortigen Alth.-Ges. Prussia, Prof. Dr. G. Bujack, 55 J. alt, bekannt durch zahlreiche, meist locale Arbeiten zur Prähistorie und z. G. d. Dt. Ordens. — Am 4. April in Friedberg i. H. Gust. Dieffenbach, Erforscher Hess. Althh. — Am 15. Jan. in Cottbus der dortige Gymn.-Dir. G. Dittmar im 52. Lebensj., soeben mit d. Herausgabe e. „G. d. Dt. Volkes“ (s. Nr. 39) beschäftigt. [161

Am 1. Mai ist in München Ferd. Gregorovius, 70 J. alt, aus dem Leben geschieden. Die seltene Vereinigung künstlerischer u. historischer Talente, welche den Geschichtschreiber der Stadt Rom schmückten, hat erst kürzlich in dieser Zeitschrift an dem Referenten über seine G. d. Stadt Athen einen begeisterten Lobredner gefunden. Gr. hat bei dieser seiner eigenthümlichen Begabung, die doch mehr nach der schriftstellerischen Thätigkeit hinneigte, das erklärliche Schicksal gehabt, unter den Fachgenossen nur zögernd und bedingt Anerkennung zu finden. Er war aus Neidenburg in Ostpreussen gebürtig, studirte in Königsberg Theologie, wurde von der freiheitl. Bewegung der Zeit lebhaft ergriffen u. ging dann zur Geschichte über. Sein erstes grösseres Werk — wenn wir von literarischen und poetischen Arbeiten absehen — war eine G. Hadrian's (1851; 2. Aufl. 1884). Seit 1852 weilte er dauernd in Italien, namentlich in Rom. Die Natur von Land und Volk berührte sympathisch viele Saiten seines Wesens, während er der Entwicklung der polit. Verhältnisse in der Heimath lange mit entschiedener Abneigung gegen herrschende Richtungen und Persönlichkeiten folgte. So empfänglich er für Anerkennung war, so unabhängig erhielt er sich doch in seinen Gesinnungen. Den schönsten Ehrentitel gab ihm das Ehrenbürgerrecht der Stadt Rom, den „civis Romanus“, den er seinem Namen beizusetzen liebte. Erst 1874 siedelte er nach München über. Aber auch fortan zog es ihn alljährlich über die Alpen. Die Eindrücke Italiens verband er mit den Ergebnissen seiner Studien in den „Wanderjahren in Italien“. In Rom selbst wuchs auch sein bekanntes Hauptwerk heran, die G. der Stadt Rom im MA. (8 Bde. 1859–72; 4. Aufl. 1886 ff.); voraus ging ihm eine kleine Schrift „Grabdenkmäler der Päpste“ (1857; 2. Aufl. 1881). Es folgten von grösseren histor. Arbeiten noch: Lucrezia Borgia (1874), Urban VIII. im Widerspruch zu Spanien und zum Kaiser (1879), Athenais (1882) und endlich ein Seitenstück zu seinem Hauptwerk, die G. der Stadt Athen im MA. (1889). Der Dichtungen Gr.'s zu gedenken, ist hier nicht der Ort, und auch von Abhandlungen (besds. in den SBMAk) erwähnen wir nur noch die letzte Rede über die grossen Monarchien. Sie schloss sein literar. Wirken mit einem al fresco gemalten welthistorischen Ueberblick ab. [162

Am 9. Januar in Reval Th. W. Greiffenhagen, früher Syndicus und Stadthaupt in Reval, 69 J. alt; seine Schriften („Belagerg. u. Capitul. Revals, 1710", „Conflicte m. Gust. Adolph", „Archangel als Handelsconcurrentin Revals", „Das Esthländ. Oberlandgericht" u. s. f., vgl. auch Bibl. '89, 1297. 2357. 3401. '90, 432. 1185. 1263. 3000. 4004a) beschäftigen sich ausnahmslos mit Liv- u. Esthländischer G. — Am 24. April in Kiel Prof. Dr. G. H. Handelmann, 64 J. alt, Director d. Schlesw. Holstein. Museums vaterl. Althh.; Verf. werthvoller localhistor. Arbeiten. — Am 1. Januar in Chur der Rhätische G.-Forscher Dietr. Jecklin; er schrieb: Volksthümliches a. Graubünden (1874–78), G. d. Kirche St. Georg bei Räzüns (1880), Sammlung d. Wappen der in Chur verbürgerten Familien. — Am 19. Juni 1890 zu Hofgastein Frhr. Rup. v. Imhof, 69 J. alt, Localforscher auf dem Gebiet der Salzburger G. u. Ldkde.; erwähnt seien seine „Beitrr. z. G. d. Jagdwesens in Salzburg" (1888). — Am 26. April in Greifswald Dr. J. W. Lewis, ord. Prof. d. Jurisprudenz, Verf. von Arbeiten, die sich mehrfach mit G. berühren. — Am 7. März in Wien im Alter von 77 J. das Herrenhausmitglied, Hofrath Fr. v. Miklosich, der beste Kenner der Slav. Sprachen, welcher durch seine Werke, vor allem seine vergleichende Grammatik der Slav. Sprachen, den Grund zu der heutigen Slav. Philologie gelegt hat. Er edirte auch Quellen, so den Russ. Chronisten Nestor u., zusammen mit J. Müller, „Acta et dipll. Graeca medii aevi" (vgl. DZG 4, 207 f.). — Am 24. April Feldmarschall Graf H. v. Moltke, 91 J. alt, dessen an dieser Stelle als Historikers zu gedenken ist wegen seiner Werke über den Russisch-Türk. Feldzug von 1828 u. 29 (1845, 2. Aufl. 1877) und über die Zustände und Begebenheiten in der Türkei 1835–39 (1841, 3. Aufl. 1877), nicht zu vergessen seines Antheils an den Generalstabswerken über die Feldzüge von 1859, 1866 u. 1870–71. — Am 22. Dez. 1890 in Frankfurt a. M. der dortige Stadtpfarrer geistl. Rath E. Münzenberger, 57 J. alt, wohlbewandert auf d. Gebiete ma. Kirchenarchitektur u. hierin auch schriftstellerisch thätig. [163

Am 2. Februar zu Boppard a. Rh. der Breslauer Univ.-Bibl. Prof. Dr. H. Oesterley, 57 J. alt, bekannt durch seine beiden Handbücher, deren sich hoffentlich bald eine andere Hand zur Veranstaltung von zweiten neubearbeiteten Auflagen annimmt, das „Hist.-geogr. Wörterbuch d. MA." und den „Wegweiser durch die Lit. d. Urkk.-Sammlgn." — Am 17. Jan. in Dresden der frühere Bibliothekar des Königs von Sachsen, Hofrath Dr. Jul. Petzholdt, 79 J. alt, Bibliograph von Bedeutung („Bibl. bibliographica"; „Katechismus der Bibl.-Lehre" 3. Aufl. 1877) u. s. w.; schrieb auch „Aus dem Nachlasse König Johann's" (1880). — Am 27. Dec. in Nürnberg, 75 J. alt, der Custos der dortigen Stadtbibl. J. P. Priem, der neben poetischen Erzeugnissen eine „G. Nürnbergs" (1873) und e. Sammlung von „Nürnb. Sagen u. Geschichten" (2. Aufl. 1877) veröffentlicht hat. — Am 15. April in Strassburg, 86 J. alt, Prof. Dr. Ed. Reuss, hervorragender prot. Theolog, Herausgeber der Schriften Calvin's, Verf. einer „Hist. de l'église chrétienne au siècle apostolique" (3. Aufl. 1864), einer „G. d. hl. Schrr." (vgl. Bibl. '90, 3701) und anderer Werke zur G. d. Urchristenthums. — Am 23. März in Eichstätt der geistl. Rath Raym. Schlecht, 80 J. alt, Verf. einer „G. d. K.-Musik" (1871) u. noch nicht publicirter localhistor. Aufzeichnungen. [164

Am 26. Dec. in Neapel kurz vor Vollendung seines 69. Lebensjahres Heinr. Schliemann, weltberühmt durch seine Erforschung der Schauplätze sagenhafter Griechischer Vergangenheit. Geboren am 6. Jan. 1822 zu Neubuckow in Mecklenburg, hatte Schl. nach einem wechselvollen Leben im kaufmännischen Berufe erst im reifen Mannesalter an seine Lebensaufgabe gehen können; im J. 1871 begann er mit seinen Ausgrabungen auf der Stätte des alten Troja. Die überraschenden Ergebnisse dieser Thätigkeit, das anfängliche Widerstreben besonders der Deutschen Fachkreise, mit denen der vorwärts stürmende Enthusiasmus des Autodidakten zu kämpfen hatte, die allmählige Klärung der Ansichten, Schl.'s sich steigernde Erfolge, die Funde in Mykenae, auf Ithaka, in Orchomenos u. Tiryns, das alles ist in frischer und allgemeiner Erinnerung. In einer Reihe von Publicationen sind Schl.'s Forschungen niedergelegt: Ithaka, der Peloponnes u. Troja (1869); Trojan. Alterthümer (1874); Mykenae (1878); Ilios (1881): Orchomenos (1881); Reise in d. Troas (1881); Troja (1883); Tiryns (1886). Aus dem Nachlasse erschien vor kurzem: Ausgrabungen in Troja (1891). Die Trojan. Sammlungen sind bekanntlich ein Bestandtheil des Berliner Mus. f. Völkerkunde geworden — eine grossartige Schenkung, durch welche dieser weltbürgerliche Geist die fortdauernde Anhänglichkeit an die Deutsche Heimath bethätigte. [165

Am 2. Jan. in Dresden A.-Secretär Dr. L. Schwabe, 29 J. alt; er war durch s. Arbeiten üb. d. 2. Abendmahlsstreit u. üb. Sächs. G. im 16. Jh. rasch bekannt geworden. — Am 31. Mai, 65 J. alt, in Leipzig der Prof. der Kunst-G. Ant. Springer, bekannt durch hist. u. kunsthist. Werke, auch polit. Schriftsteller. — Am 28. Nov. 1890 in Friedrichshafen, 69 J. alt, der frühere Gymn.-Prof. Alb. Steudel, ethnolog. u. archäolog. Schriftsteller. — Am 4. März in Frankfurt a. M. der prakt. Arzt Dr. W. Stricker, 75 J. alt; er schrieb u. a. eine „G. d. Heilkunde in Frankfurt". — Am 6. April in Czernowitz, 81 J. alt, der Finanzrath F. A. Wickenhauser, verdient um Geschichte d. Bukowina (vgl. Bibliogr. '89, 4332). — Am 7. Jan. in Strassburg der Prof. der K.-G. R. Zöpffel, 47 J. alt; von seinen rein hist. Werken nennen wir „Die Papstwahlen im 11.–14. Jh." und seine Rectoratsrede über Joh. Sturm (1887). [166

Skandinavien, England, Nordamerika etc. Am 17. Jan. zu Washington im Alter von 90 J. der frühere Amerikan. Gesandte in Berlin, G. Bancroft, der sich um die Verbreitung der Kenntniss Dt. Wissenschaft in seiner Heimath ausserordentlich verdient gemacht hat; er übersetzte Heeren's Polit. System Europas und schrieb eine grundlegende „G. der Vereinigten Staaten von der Entdeckung Amerikas bis auf die Gegenwart". — Am 11. Nov. 1890 in Clifton Archäolog B. H. Blacker, 69 J. alt, Gründer der seit 1879 erscheinenden „Gloucestershire's Notes and Queries". — Am 10. Dec. in London, 76 J. alt, Dr. R. W. Church, Dechant der Londoner Kathedrale St. Paul, Verf. eines Werkes üb. den hl. Anselm, mehrerer Essays über Dante, Spencer, Bacon u. s. f. — Am 14. Nov., 97 J. alt, der auch historisch thätige Sinologe John Fr. Davis. — Im Nov. Dr. Fr. B. Dexter, Amerikanischer K.-Historiker, Verf. v. „A sketch of the hist. of Yale university" (1887). — Am 8. Jan. zu Stockholm der Generaldirector

L. B. Falkmann, 82 J. alt; er verfasste ausser anderen, rein statistischen Werken auch solche üb. Schwedische Wirthschafts-G. — Am 4. Jan. in Kopenhagen Dr. K. Gislason, ord. Prof. d. alt-nord. Sprache an d. dort. Univ., 83 J. alt, Autor zahlreicher Publicationen zur altnord., besds. Isländ. Sagen-G. — Ende Dec. in London der Journalist Fr. Hitchmann; von ihm liegen vor: „18 cent. studies", und verschiedene Werke zur Zeit-G., u. a. über Beaconsfield u. Pius IX. — Am 2. Jan. in London A. W. Kingslake, 89 J. alt, d. Verf. e. stark antifranzös. gefärbten G. d. Krimkrieges (in 8 Bänden). — Am 1. Mai in Cambridge R. L. Luard, 66 J. alt, rühmlichst bekannt besonders durch seine zahlreichen und ausgezeichneten Qn.-Publicationen zur G. des MA. Ueber seine letzte Arbeit, die „Flores historiarum" vgl. oben S. 412 ff. — Am 19. Dec. in Rochdale der Canonicus W. N. Molesworth, 73 J. alt, Autor einer „G. Englands 1830–74", e. „G. der Reform-Bill" u. anderer historischer Schrr. [167

Frankreich, Belgien u. Franz. Schweiz. Am 22. Jan. in Paris der höhere richterl. Beamte Alexandre, erster Uebersetzer von Mommsen's Röm. G., 74 J. alt. — Am 2. Mai in Paris Ad. Chéruel, 82 J. alt, Prof. d. G. in Rouen, seit 1849 auf dem Gebiete des Französ. Schulwesens thätig, Verf. e. „Hist. de Rouen" (2 Bde. 1844) u. vieler, z. Th. umfangreicher Arbeiten zur polit. G. Frankreichs im 17. Jh. Ueber seine Ausgabe d. Mazarinbriefe vgl. DZG III, 163 f. — Am 4. Jan. in Schaerbeek (Belgien) P. de Decker, Staatsmann u. Nat.-Oekonom, 78 J. alt; auch historisch thätig, z. B. als Verf. einer „Étude polit. sur le vicomte Charles Vilain XIV", von „Épisodes de l'hist. de l'art en Belgique", u. e. „Biogr. de Henri Conscience". — Am 10. Jan. in Paris der Senator L. A. Foucher de Careil, im Alter von 64 J.; er hatte sich ganz der Leibnizforschung gewidmet: eine krit. Ausgabe der Werke Leibniz' mit verschiedenen Nachträgen von Ineditis, und Studien zu dessen Biographie sind seine hervorragendsten Werke. — Am 13. Jan. in Paris der ehemalige Seinepräfect G. A. Haussmann, dessen Memoiren 1890 erschienen. — Am 1. April in St. Michel bei Brügge der Präsident der Belgischen hist. Commission J. B. M. K. Kervyn de Lettenhove, 73 J. alt; derselbe war seit 1850 Mitglied der Brüsseler Akad., 1870–71 klerikaler Minister des Innern, ausgezeichneter Kenner der Europ. Archive, verdient besds. durch zahlr. Editionen, hervorragend mehr durch schriftstellerische Vorzüge als durch krit. Forschung. Von seinen grösseren Werken seien angeführt die „Histoire de Flandre", die Froissart-Ausgabe mit den krit. Studien hierzu, „Lettres et négociations de Phil. de Commines", „Relations des Pays-Bas et de l'Angleterre sous Philippe IV.", „Marie Stuart, oeuvre puritaine". — Am 17. Febr. in Paris, fast 90 J. alt, der Secretär der Ac. des beaux-arts A. Lenoir, Verf. von „L'architecture byzant.", „La statistique monumentale" (1867), „L'archl. monastique" (1852–56). — Im Jan. in Paris A. Macé de Lepinay, von 1849–66 Prof. in Grenoble, Autor von „De Agobardi archiepiscopi Lugdunensis vita et operibus" (1846), „Cours d'hist. des temps modernes" (1840), „Des lois agraires chez les Romains". — Am 8. April in Paris, 67 J. alt, der Senator Edm. Déchoult de Pressensé, berühmter prot. Theologe, Kanzelredner u. Politiker; von ihm, dem Gründer

der R. chrétienne u. des Bull. théolog., auch hist. Werke, wie „Hist. des trois premiers siècles de l'église chrét.", „Jésus-Christ, son temps, sa vie, son oeuvre", „Le concil du Vatican". — Am 22. Dec. in Kairo Prof. Gust. Revilliod aus Genf, Aegyptologe und Verf. verschied. Abhh. zur Schweiz.-Französ. Secten- u. Ref.-Geschichte. — Am 8. Dec. 1890 in Brüssel, 70 J. alt, Ch. Ruelens, Hss.-Conservator der kgl. Bibl. daselbst, Autor mehrerer Werke üb. Bibl.-Wesen u. über Rubens, ferner einer Schrift betr. Columbus (1885) u. einer über die Peutinger'sche Karte (1884). [168

Italien. Am 22. Oct. 1890 im 75. Lebensj. zu S. Fiorino bei Codogno der General Franc. Carrano; seine Werke zur Zeit-G. sind u. a.: La difesa di Venezia (1850), La vita di Gugl. Pepe (1851), Le ricordanze stor. del risorgimento italiano (1885). — Am 24. Jan. in Genua Vinc. Marchese O. P., Kunsthistoriker u. selbst ausübender Künstler; er veröffentlichte u. a. „Memorie degli artisti dominicani". — Am 22. Febr., 64 J. alt, der Lombard. Localhistoriker Giov. Martinazzi in Mailand. — Am 1. März in Mailand, 75 J. alt, der Senator Giov. Morelli, bekannt als Kunstschriftsteller unter dem Pseudonym Iwan Lermoljeff durch seine sämmtlich in Dt. Sprache abgefassten u. in Dtld. erschienenen Schriften: sein berühmtestes Buch „Die Werke Ital. Meister in d. Galerien von München, Dresden u. Berlin" (1880), womit er der krit. Kunst-G. ganz neue Wege wies, ferner „Die Galerien Borghese u. Doria Pamfili in Rom" (1890) u. „Die Galerien zu München u. Dresden" (1891). — Am 17. Mai 1890 in Rom, 48 J. alt, Prof. Cam. Re, Herausgeber der „Statuti di Roma" u. Autor einer Studie über die „Regioni di Roma nel m.-evo". — Am 2. Aug. in Mailand Al. Riccardi, Localhistoriker, speciell für Lodi u. Umgebung. — Am 14. Febr. in Turin, 67 J. alt, G. Roberti, bekannt durch seine Forschungen auf d. Gebiet der Ital. Musik-G., darunter „La musica ital. antica a Lipsia". — Am 22. Febr. in Perugia Prof. Ad. Rossi im 70. J., Verf. von Arbeiten zur Kunst-G. von Foligno u. Perugia. [169

Slavische Länder. Aug. Dozon, Südslavischer Folklorist, Sammler Serb. u. Albanes. Volkspoesien, Uebersetzer Bulgar. Lieder ins Französische. — Am 27. Febr. in Lemberg, 53 J. alt, Dr. F. X. Liske, Prof. d. G. an d. Universität, Autor von „Studien zur G. d. 16. Jh." u. eines Werkes über Ausländer in Polen [beide Poln. 1867 u. 76], Editor der Grod- u. Landgerichtsacten a. d. Zeit der Republik und Hrsgeber des Kwartalnik historyczny, in Dtld. besonders bekannt als langjähr. Mitarbeiter der Hist. Z. — Etwa Anfang April in Petersburg der archäolog. u. kunsthistor. Schriftsteller Peter Nikolaj. Petrow, hervorragendes Mitglied d. Petersb. hist. Gesellschaft. — Am 19. März (n. St.) in Petersburg der Gelehrte u. Staatsmann P. G. Redkin, Prof. an der Moskauer u. später an der Petersburger Univ., 83 J. alt; er gab seine „Vorlesgn. a. d. G. d. Rechtsphilosophie" in 6 Bänden heraus (1889–91). [170

Preisausschreiben und Stipendien. *Deutschland.* Die philos. Facultät in Göttingen verlangt als neue „Beneke'sche philosoph. Preisaufgabe" eine „G. der Dt. kaiserlichen Kanzleisprache bis auf Maximilian". Einlieferungstermin ist der 31. Aug. 1893; der 1. Preis beträgt 1700, der zweite 680 M. (Näheres s. CBl 670–72.) [171

Die phil.-hist. Classe der Berliner Akademie hat bewilligt: 3000 M. dem Prof. H. Finke in Münster zur Sammlung von Urkk. z. G. d. Kostnitzer Concils in England, Spanien, Italien u. s. w., ferner 1850 M. dem Prof. E. Hübner in Berlin für seine Monumenta linguae Ibericae. [172

Belgien. Der König verlieh auf Vorschlag der dafür eingesetzten Preisgerichte den grand prix für allg. Geschichte dem Prof. G. Kurth an der Univ. Lüttich für sein Werk „Les origines de la civilisation moderne", den grand prix in Belgischer Geschichte den Herausgebern der Bibliotheca Belgica (s. Bibl. '89, 1394 u. Bd. IV, 383), F. van der Haeghen, J. Arnold u. R. van den Berghe; diese beiden Preise werden nur alle fünf Jahre vertheilt und betragen je 25 000 fr. — Zu den bereits gemeldeten, 1892 fälligen Preisaufgaben der Belg. Akademie (s. Nr. 75) kommt noch die folgende: Studie über die staatlichen und privaten Beziehungen zwischen den Römern und den Juden bis zur Eroberung Jerusalems durch Titus (Preis: 2750 fr.). [173

Antiquarische Kataloge.

Nach Mittheilungen von W. Koch in Königsberg.

Schweizer. Antiquariat. Zürich, Kat. 152: Helvetia.

J. Baer, Frankfurt a. M. Kat. 276: G. u. Lit. v. Spanien u. Portugal. 1166 Nrr. — Anzeiger 411: Miscell. (fast ausschliessl. Gesch.) 585 Nrr. — 412: Gesch. 600 Nrr.

J. L. Beijers, Utrecht. Kat. 132: Gesch. u. Geographie von Europa; Heraldik, Genealogie u. Numismatik. 774 Nrr. — 133: Aussereuropäische Gesch. u. Geographie. 746 Nrr.

C. Clausen, Turin. Cat. 88: Storia d'Italia. 2651 Nrr.

J. Deibler, Wien. Antiq. Verkehr, Anhang 1: G. u. Hilfswiss. 1970 Nrr.

Dorbon, Paris. Cat. 92: Livres d'occasion (meist Gesch.). 859 Nrr.

F. Edelbeck, Münster. Kat. 43: Gesch. etc. 420 Nrr.

L. Gougy, Paris. Cat. 11: Livres d'occasion (meist Gesch.). 676 Nrr.

R. Hachfeld, Potsdam. Kat. 80: Gesch., Geogr. 197 Nrr.

J. Hess, Ellwangen. Kat. 32: Gesch., Geogr. etc. v. Oesterr.-Ungarn. 806 Nrr.

K. W. Hiersemann, Leipzig. Kat. 76: Trachten. 868 Nrr.

W. Jacobsohn, Breslau. Kat. 103: Vermischtes (22 p. Geogr. u. Gesch.).

S. Kende, Wien. Kat. 5 u. 6: Bibl. d. Gf. Daun u. d. Gf. Sylva-Tarouca. 476 u. 628 Nrr.

Kubasta & Voigt. Wien. Anzeiger 47: Gesch. 53 p.

K. F. Köhler, Leipzig. Kat. 503: Auswahl, darunter 1293 Nrr. Gesch.

G. Lau, München. Kat. 13: Portraits. 437 Nrr.

M. Lempertz, Bonn. Kat. 180: Gesch. 4437 Nrr.

R. Levi, Stuttgart. Kat. 67: Württembergica. 1321 Nrr.

P. Neubner, Köln. Kat. 30: Dt. Gesch. u. Landeskde. 1126 Nrr. — 31: Dt. G. bis z. Untergang d. Merowinger. 651 Nrr.

Nicolai, Berlin. Angebote für Bücherfreunde, Nr. 34: Geschichte u. Geogr. 751 Nrr.

R. L. Prager, Berlin. Kat. 120: Rechts- u. Staatswiss., Gesch. 1254 Nrr.

F. Rohracher, Lienz. Kat. 26: Wissenschaftl. Zeitschriften u. Bibl.-Werke. 330 Nrr.

L. Rosenthal, München. Kat. zur Bücherauction v. 21–25. Juli. 1369 Nrr.

R. Siebert, Berlin. Kat. 205: Seltenheiten; wissenschaftl. Zeitschrr. 2146 Nrr.

M. Spirgatis, Leipzig. Kat. 1: Vermischtes, z. Th. Gesch. 824 Nrr.

P. Vergani, Milano. Kat. 68: Versch., worunter Diplomatik, Bibliographie. 1015 Nrr.

K. Th. Völcker, Frankfurt a. M. Kat. 178 u. 179: G. d. Europ. Staaten. 4478 Nrr. — 180: Kunst-G. 1922 Nrr.

Volckmann & Jerosch, Rostock. Kat. 6: Mecklenburgica. 420 Nrr.

W. Weber, Berlin. Kat. 165: Gesch. (Bibll. v. Weizsäcker u. M. Duncker). 135 p.

A. Würzner, Leipzig. Kat. 124: Gesch., Geogr. etc. 16 p.

v. Zahn & Jänsch, Dresden. Kat. 34: Versch., meist Gesch. 620 Nrr.

Bibliographie zur Deutschen Geschichte.

Gruppe I: Literatur von Anfang April bis Ende December 1890.
Gruppe II u. III: Literatur von Ende Juli bis Ende December 1890.

Unter Mitwirkung der Redaction bearbeitet von

Dr. **O. Masslow.**

Vorbemerkung. Ueber Plan u. Anordnung der Bibliographie s. in Bd. I, p. 207-8, über die äussere Einrichtung derselben Jahrg. 1890, Bibliogr. p. 1. Erscheinungsjahr ist in diesem Heft 1890, in den nächsten Heften 1891, wenn nichts anderes bemerkt ist. Heft 2 dieses Jahrganges soll Gruppe II u. III; Heft 3 Gruppe I-III; Heft 4 Gruppe IV-VII bringen. Seitens der Redaction ist jetzt nicht mehr der Herausgeber, sondern nur noch Dr. G. Sommerfeldt, unterstützt von Dr. J. Striedinger als ständigen Mitarbeiter, an der Bearbeitung der Bibliographie betheiligt. Für regelmässige Beiträge aus einzelnen Zeitschriften ist die Redaction den Herren Dr. G. Buchholz in Bonn, Dr. J. Fritz in Strassburg, Dr. W. Grotefend in Kassel, Dr. O. Heuer in Frankfurt a. M., Dr. J. Kaufmann z. Z. in Rom und Dr. E. Marcks in Berlin zu Dank verpflichtet.

I. Allgemeines.

1. Geschichtsphilosophie, Methodik, Geschichte der Geschichtswissenschaft.

G.-Philos. u. allgemeine Staatslehre 1-19; Theorie (Methodik) d. G.-Wiss. u. d. Unterrichts 20-38a; Gesch. d. G.-Wiss., Biographien v. Historikern etc. 39-54.

✻ **Pflugk-Harttung**, Geschichtsbetrachtgn., s. '90, 678a. Rec.: CBl 1124; Lit. Hdw. 29, 342 f. Hohoff; BllLU 540 f. Schultze; HJb 11, 607 f.; Dt. R. 15, IV, 128; RC 30, 191 f. Pfister; Lpz. Ztg. Beil. 280; Grenzb. 49, IV, 90-3. [1

Berr, H., Essais sur la science de l'hist. (NR 64, 516-27; 724-46.) [2

Fester, R., Rousseau u. d. Dt. G.-Philosophie; e. Beitr. z. G. d. Dt. Idealismus. Stuttg., Göschen. x340 p. 5 M. 50. ✻ Würdigt p. 31-309 den Einfluss Rousseau's auf Dt. G.-Philosophen (Herder — W. v. Humboldt); p. 310-332: „die Idee des ewigen Friedens im 18. Jh.“; p. 333-340: chronol. Verzeichniss d. benutzten Qn. (1750-1856). — Vgl. Nr. 5. — Rec.: NtZtg 43, Nr. 630; Ggw. 38, 364; BllLU '91, I, 12 f. Gröben. [3

Barth, P., Die G.-Philos. Hegel's u. d. Hegelianer bis auf Marx u. Hartmann. Lpz. Habil.schr. Lpz., Reisland. 149 p. 3 M. ✻Rec.: CBl 1363 f.; BllLU 652 f. Hermann; Jbb. f. Nat.ök. 21, 523 f. Diehl; Dt. Warte 10, Nr. 5 Wirth; Selbstanz.: Vjschr. f. wissenschaftl. Philosophie 14, 371. [4

Fester, R., Arth. Schopenhauer u. d. G.wissenschaft. (DZG 3, 48-64.) ✻Mit Verändergn. wiederabgedr. in F.'s grösserer Schrift (s. oben Nr. 3). [5

Niemirycz, J., Philos. d. G. d. Poln. Nation. I. II. [Poln.] Krakau, Selbstverl. 1888. ✻ Rec.: HZ 64, 361; Kwart. hist. '88, 613 ff. Korzon. [6

Chrzanowski, T., Forschgn. aus d. Historiosophie: I. II. [Poln.] Warschau & Krakau, Selbstverl. 1888-89. ✻ Rec.: HZ 64, 361 „mathemat. Schrulle"; Kwart. hist. '88, 613-24 Korzon. [7

Federici, R., Les lois du progrès. Paris, Alcan. 1888. 216 p. ✻ Rec.: RQH 47, 682. [8

Ratzel, F., Die anthropogeogr. Begriffe; geschichtl. Tiefe u. Tiefe d. Menschheit. (Berr. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 41, 301-24.) [9

Pollock, F., An introduction to the hist. of the science of politics. Lond., Macmillan. 130 p. 2 sh. 6 d. ✻ Rec.: Ath. 3291. [10

Henschel, Herm., Allg. Staatslehre. Lfg. 1: Berl., Siemenroth & W. p. 1 bis 96. 4 M. ✻ Ersch. in 5 Lfgn. (2 Bde.); Buch I betr. „die natürl. Grundlagen d. Staates". — Rec.: Jbb. f. Nat.-Oek. 21, 325 Löning. [11

Lingg, Em., Empir. Untersuchgn. z. allgem. Staatslehre. Wien, Hölder. xv236 p. 6 M. ✻ Rec.: CBl f. Rechtswiss. 9, 375 f. Rettich. [12

Costa-Rosetti, Jul., Die Staatslehre d. christl. Philos. (Sep. a.: Philos. Jb. der Görres-Ges.) Fulda. 91 p. 1 M. 50. ✻ Rec.: StMBCO 11, 708 Kurz. [13

Leroy-Beaulieu, P., L'état moderne et ses fonctions. Paris, Guillaumin. 463 p. 9 fr. ✻ Vgl. '89, 2690. — Rec.: Jl. des écon. 49, 284-9 Du Puynode; R. génér. du droit 14, 561-4 Lefort. [14

Walcker, K., Politik d. constitut. Staaten. Karlsr., Macklot. 300 p. 8 M. [15

Ratto, Lor., Stato e libertà; saggio di scienza politica. Savona, Ricci. xij118 p. [16

Cappellazzi, Andr., Le moderne libertà, esaminate secondo i principî della filosofia scolastica. Crema, Cazzamalli. 242 p. [17

Roscher, Wilh., Umrisse z. Naturlehre d. Demokratie. (Sep. a. Abhh. d. Sächs. Ges. d. W.) Lpz., Hirzel. 148 p. 6 M. [18

Gregorovius, F., Die grossen Monarchieen oder d. Weltreiche in d. G. Festrede. Münch., Franz. 4⁰. 26 p. 80 Pf. — Auch AZtg Nr. 319 f. [19

Zur Geschichtsphilosophie u. allg. Staatslehre vgl. '90, 2896. 3565; 73; 98.

✻ **Bernheim,** Lehrb. d. hist. Methode, s. '89, 2691 u. '90, 689. Rec.: MHL 18, 289-92 Krüner; DLZ 11, 1384-7 Klebs; RC 30, 147-9 Lefranc; RQH 48, 602 Pastor. [20

Rogge, H. C., De wetenschap der geschiedenis en hare methode. Rede. Amsterd., Rogge. 42 p. 0,50 fl. [21

✻ **Bourdeau,** L'histoire etc., s. '89, 13 u. 1782. Rec.: R. philos. 27, 89 bis 94 Seignobos; M.-Age 2, 284; RQH 47, 682-4. [22

Voltz, H., Ueb. d. hist. Skepsis des 17. u. 18. Jh. in Frankr. u. üb. ihre Bedeutg. für die fortschreit. Entwicklg. d. histor. Kritik. Progr. Köln. 4⁰. 10 p. [23

Weisengrün, P., Verschiedene G.-Auffassgn.; ein Vortr. Lpz., Wigand. 60 p. 80 Pf. ✻ Rec.: BllLU 731 Schultze; Lpz. Ztg. Beil. 416. [24

Widmann, S., Geschichtsel; Missverstandenes u. Missverständliches a. d. G. Paderb., Schöningh. 1891. xxiij298 p. 2 M. 80. ✻ Seitenstück zu: „Geflügelte Worte" u. „Treppenwitz d. Welt-G." — Rec.: Krit. R. a. Oesterr. Hft. 6, 31 Lederer. [25

Adler, Sigm., Ueb. Staats- u. Verwaltungs-G. u. ihre Pflege in Dtld. etc. (JbGVV 14, IV, 43-58.) [26

Schaffner, S., Zum G.-Unterricht. Progr. Gumperda. 4⁰. 10 p. [27

Goldmann, Th., Zum G.-Unterr. d. Gymn. Progr. Darmst., Winter. 4⁰. 48 p. 1 M. [28

Browning, O., The teaching of hist. in schools, together with a report of the confer. on the teaching of hist. in schools. Lond., Longmans. 1887. 20 p. 1 sh. ✻ Rec.: MHL 18, 193 f. v. Kalckstein. [29

Schilling, Max, Qn.-Lectüre u. G.-Unterricht; e. pädag. Zeit- u. Streitfrage. Berl., Gärtner. 48 p. 1 M. ✻ Rec.: DLZ 12, 197 Holländer. [30

Dörpfeld, F. W., Die Gesellschaftskunde e. nothwend. Ergänzg. d. G.-Unterrichts. Begleitwort zur 3. Aufl. d. „Repetitoriums d. Gesellschaftskunde". Gütersloh, Bertelsmann. 40 p. 60 Pf. ✻ Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 411. [31

Maydorn, B., Der G.-Unterr. als Vorbereitung auf d. prakt. Leben. (Pädag. A. 32, 226-40.) [32

Lattmann, J., Eine ausgleichende Lösung d. Reformbewegungen d. höh. Schulwesens. Gött., Vandenhoeck & R. 20 p. 60 Pf. ✱p. 6 ff. üb. G.-Unterricht. [33

Lohr, F., Archl. Anschauungsunterr.; zugleich als Beispiel d. Verwendg. geschichtlicher Heimathskde. (Lehrproben u. Lehrgänge Hft. 25.) [34

Asbach, Gliederg. d. Unterr.stoffes f. d. G. d. neuesten Zeit. Progr. Prüm. 4⁰. 8 p. [35

Rauschen, G., Der Unterricht in d. alten G. auf d. oberen Classen d. Gymnasiums. I. Progr. Andernach. 4⁰. 15 p. [36

Haupt, C., Ueber die Verwerthg. d. Livius im G.-Unterr. Progr. Wittenberg. 4⁰. 62 p. [37

Schmidt, K. A., Beitrr. zu e. Reform des geschtl. Unterrichts an d. Oberrealschule. Progr. Wien. 40 p. [38

Gorge, S., Bemerkgn. z. Behandlg. d. neuer. G. in d. Mittelschule v. Oesterr. Standpunkte. (Z. f. d. Realschulw. 15, Hft. 6.) [38a

---

Biographien Dt. Historiker in ADB Bd. XXX (hier nach d. Geburtsj. geordnet): **a**) p. 9-11. v. Liebenau, Melch. Russ, Luzern. Chronist 1450 bis 1499. — **b**) 197-9. J. Bächtold, Hans Salat 1498-1552. — **c**) 62. Wegele, Geo. Rüxner (Rixner). — **d**) 661 f. Wattenbach, H. Schedel † 1514. — **e**) 13 f. Carstens, J. Russe, Dithmars. Chronist 1517 bis 1558. — **f**) 307 f. Hoche, J. Sambucus 1531-84. — **g**) 581-3. Eisenhart, S. Schard 1535-73. — **h**) 15 f. Schiemann, B. Russow, Livländ. Chronist 1540-1601. — **i**) 495. Martin, Oseas Schadaeus oder Schad 1586-1626. — **k**) 345-347. Otto Schmid, Ant. Sander, Belg. Historiogr. 1586-1664. — **l**) 459 f. Carstens, Petr. Saxe 1597-1648. — **m-n**) 615; 171. Wegele, Nicol. Schaten 1608-76. — Casp. Sagittarius (Schütze) 1643-94. — **o**) 172 f. Wagenmann, P. Martin Sagittarius 1645 bis 1694. — **p**) 388. Hoche, Joh. Sartorius 1656-1729. — **q**) 571. v. L., Kirchenhistor. J. M. Schamel 1668 bis 1742. — **r**) 571 f. v. Schulte, J. Frdr. Schannat 1683-1739. — **s**) 231 f. Hoche, Kirchenhist. Chr. Aug. Salig 1692-1738. — **t**) 756-9. Bernh. Bauer, J. G. Schellhorn 1694-1773. — **u**) 409 f. Eug. Schneider, Chr. F. Sattler 1705-85. — **v**) 710-2. Frensdorff, Chr. Ludw. Scheidt 1709-61. — **w**) 482. Schnorr v. Carolsfeld, K. A. G. v. Schachmann, Numismat. 1725-89. — **x**) 285 f. Bergau, J. O. Salver 1732-88. — **y**) 390-4. Frensdorff, G. Sartorius Frhr. v. Waltershausen 1765-1828. — **z**) 52 f. Ant. Weis, Kirchenhist. J. Ruttenstock 1766-1844. [39

Weiter desgl. ebd. **a**) 251-3. Schumann, Gf. K. H. v. Salisch 1769 bis 1838. — **b**) 598 f. Schäffler, K. G. Scharold 1769-1847. — **c**) 248 f. v. Wyss, J. U. D. v. Salis-Seewis, Graubünd. Histor. 1777-1817. — **d**) 102 f. Frensdorff, Frdr. Saalfeld 1785-1834. — **e**) 525 f. Haupt, Heinr. Schäfer 1794-1869. — **f**) 145 f. v. Weech, Rechtshist. R. K. Sachsse 1804-59. — **g**) 643. Poten, E. Schaumburg 1807-82. — **h**) 527. Flathe, K. W. Schäfer 1807-69. — **i**) 638-41. Frensdorff, A. F. H. Schaumann 1809-82. — **k**) 51. O. Schmid, H. G. Rütjes 1811-86. — **l**) 19 f. Nottbek, F. W. Russwurm 1812-83 [Balt. G.]. — **m**) 521-4. Asbach, Arn. Dietr. Schäfer 1819-83. — **n**) 354 f. Eisenhart, Rechtshist. G. Sandhaas 1823-65. — **o**) 177 f. Horawitz, H. F. Sailer 1837-69. [40

B., S., Dom Mabillon u. d. Maurinercongregation (s. '90, 706). Forts. u. Schluss. (HPBll 105, 412-21; 561 bis 572 etc. 106, 397-417.) [41

Du Boys, Em., *Deux correspondants limousins de Baluze; lettres inédites de Pradilhon de St.-Anne et de Malon du Verdier [1692-95].* Limoges, Ducourtieux. 32 p. ✱Rec.: R. de Saintonge, Bull. 11, 80. [42

Knoll, Rob., Herm. Conring als Historiker. Diss. Rostock. 1889. 89 p. [43

Muratori, L. A., Lettere ined. al P. Gius. Bianchini. (Atti e mem. d. dep. di stor. patr. 5, 413-82.) ✱1730 bis 1749. — Rec.: A. della soc. rom. 13, 253 f.; Cultura 9, 393 f. Cozzo. [44

Cozzo, S., Lettere del Muratori a Gian Maria Mazzucchelli. (Spicil. Vatic. 1, 143-59.) ✱1738-48. [45

✱ **Kluckhohn**, Lorenz v. Westen-

rieder, s. '90, 710 a. Rec.: AZtg Nr. 87; NtZtg 43, Nr. 509; CBl 849 f.; Dt. Rs. 64, 317 f. [46

Wolf, G., Alfred Ritter v. Arneth. (N. freie Presse '90, Nr. 9460 u. NtZtg 43, Nr. 700.) [47

Hart, A. B., Herm. v. Holst. (Polit. sc. quart. 5, 677-87.) [47a

Abhandlungen und Aufsätze über kürzl. verstorb. Historiker. Ueber *J. Weizsäcker*: **a)** Cornelius (SBMAk '90, II, 34 f.). — Ueb. *W. v. Giesebrecht*: **b)** R. Reuss (RH 44, 222 bis 224). — **c)** E. Ferrero (Atti d. r. acc. d. sc. di Torino 25, 332-4). — Ueb. *J. v. Döllinger*: **d)** Reuss (RH 44, 224-6). — **e)** Acton, Döllinger's hist. work (EHR 5, 700-44). — **f)** Mücke, Erinnerungen an D. (Ggw. 38, 195-8). — **g)** E. Z[irngiebl], (Dt. Merkur 21, 25-8 etc.; 129-32). — **h)** Mc Coll (Contemp. R. 47, 325-38). — **i)** Ath. Nr. 3247. — Ueb. *V. Hehn*: **k)** Delbrück (PJbb 66, 32-62). — **l)** Dehio (Grenzb. 49, III, 309-17). — **m)** Ellinger (Nation 7, 654-7). — Ueb. *B. Dudik*: **n)** Cornelius (SBMAk '90, II, 37 bis 40). — **o)** K., M., Der Mähr. Landeshistoriogr. B. D. Brünn, Winiker. 22 p. 1 M. 60. [48

Friedrich Brose, d. Archivar d. V. f. d. G. Berlins. (MVGBerlin 7, 159 f.) [49

Nagel, A., Dr. Heinr. Alb. v. Erbstein. (Bll. f. Münzfreunde 26, 1566 bis 1571.) [50

Mülinen, W. F. v., Todtenschau Schweizer. Historiker. 1889. (Anz. f. Schweiz. G. 21, 126-8.) [51

Heusler, Andr., Wilh. Vischer. (Basler Jb. '91, 1-9.) [52

Girgensohn, J., Herm. Hildebrand. (Balt. Mtschr. 37, 622-33.) [53

Delisle, L. et **P. Meyer,** Adolphe Tardif. (NRH de droit 14, 787 bis 797.) [54

Zur G. d. G.-Wiss. vgl. '90, 4058a; 80. 4212b; 52a; 53c. 4351c. '91, 403. 588a. 658b. 766e. 842. 926; 43a; y; 44c. 1038v. 1276. 1332.

2. *Literatur- u. Quellenkunde.*

Bibliographie und Literaturkunde 55-59; Bibl.wesen (Kataloge) und Archivwesen (Repertorien), Quellenkunde 60-76.

Jahresberichte d. G.-Wissenschaft, s. '89, 4512 u. '90, 721. Rec.: The library Jl. 15, 147; Berl. phil. Wschr. 10, 1215 f. Justi; KBlWZ 9, 231-3; MHL 18, 292-4 Rethwisch. [55

Pastor, L. [Bericht üb. Dt. G.-Lit.]: RQH 47, 627-34. 48, 602-10. [56

✻ **Monod,** Bibliogr. de l'hist. de France, s. '89, 50 u. '90, 722. Rec.: Bibl. un. 46, 662; Polyb. 58, 260-5; R. polit. et lit. 43, 448 Raunié; LBl f. German. u. Rom. Philol. 10, 36; Bull. archl. et hist. de la soc. de Tarn-et-Garonne 17, 141 Rebouis. [57

Lasteyrie, R. de et **E. Lefèvre-Pontalis,** Bibliogr. des travaux hist. et archl. (s. '89, 1809). II, 1. p. 1-184. 2 fr. 50. [58

✻ **Stein,** Invent. somm. des tables gén. des périod. hist. en langue franç., s. '89, 1811. (Sep. a. CBl f. Biblw. V.) Rec.: BECh 50, 593-7 Grand. [59

Eyssenhardt, F., M. a. d. Stadtbibl. zu Hamburg (s. '90, 724). VII. 108 p. 2 M. 40. — Vgl. '90, 3344. 3382. [60

Heinemann, O. v., Die Hss. d. hzgl. Bibl. zu Wolfenbüttel (s. '89, 62 u. 2711). IV, Abth. 2: Die Augusteischen Hss. I. Wolfenb., Zwissler. xj321 p. u. 4 Taf. 15 M. ✻ Rec.: HZ 63, 381 bis 383 Haupt; HPBll 106, 73-80 Grube; CBl. f. Biblw. 7, 556 f. Hartwig; CBl '90, 1649 u. '91, 247; R. de philol. 12, 192 Chatelain. [61

✻ **Keuffer,** Verzeichn. d. Hss. d. Stadtbibl. Trier. Hft. 1, s. '89, 1816. Rec.: HZ 65, 353 f. Haupt; CBl f. Biblw. 6, 121 f. G. Meier. [62

Catalogus codicum mss., qui in bibl. monast. Mellicensis servantur. I. Wien, Hölder. 1889. xiij362 p. 14 M. ✻ Rec.: StMBCO 11, 159-62 Goldmann; Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 623-9 Jungwirth; vgl. ebd. 1060. [63

Hauréau, B., Notices et extraits de quelques mss. latins de la bibl. nation. I. Paris, Klincksieck. 406 p. ✻ Rec.: BECh 51, 528-32 Delisle. [64

Catalogue gén. des mss. des bibl. publ. de France: **a)** Paris: Bibl. de l'Arsénal (s. '89, 63 u. 2714. '90, 728). T. V. 1889. 487 p. 12 fr. — **b)** Départements XI: Chartres. 1889. lj571 p. 15 fr. — ✻ Rec.: RC 29, 332-7; Polyb. 59, 67 f. Ledos. [65

Catalogus codicum hagiographorum Latin. antiq. saec. 16., qui asserv. in bibl. Paris.; edd. hagiographi Bolland. I. Paris, Picard. 4°. 606 p. 15 fr.

✻Rec.: Polyb. 58, 356-8 Douais; RQH 48, 693 f. Delvigne; Bull. crit. Nr. 7 Duchesne. [66

Catalogue de la bibl. de la ville d'Auxerre. II: Sect. d'hist., par M. Quantin et F. Molard. Auxerre, Gallot. xl828 p. [67

Catalogue of additions to the mss. of the Brit. Museum in the years 1882-87. London, Brit. Mus. 1889. xx1140 p. ✻Rec.: DLZ 11, 1085 f. Wattenbach. [68

Palma di Cesnola, Aless., Catalogo di mss. ital. nel Museo Brit. di Londra. Torino, Roux. 210 p. 4 L. ✻Rec.: Giorn. stor. d. lett. it. 15, 418-23 Renier; A. stor. lomb. 17, 475-80 Motta; R. crit. d. letter. it. 6, 114-7 Frati; R. stor. it. 7, 345 f.; Il bibliofilo 11, Nr. 4; Gazetta letter. di Torino 14, 127. [69

Indici e cataloghi (s. '90, 729). **a**) IV: Gentile, I codici palatini d. bibl. naz. centr. di Firenze. II, 2. p. 81-160 [✻Rec.: Giorn. stor. d. lett. it. 15, 414-18 Renier; N. Antol. 26, 576 f.; R. crit. d. lett. it. 6, 54 f.]. — **b**) V: Mazzatinti, Invent. d. mss. ital. d. bibll. di Francia. III. 1888. 732 p. 6 L. [✻Rec.: R. crit. d. lett. ital. 5, Nr. 5 Carini; Giorn. stor. della lett. it. 12, 468-71; N. Antol. 19, 164-71 Torraca.] — **c**) X: Bianchi, Relaz. e catal. dei mss. di Fil. Pacini. 1889. xxxvj288 p. [70

Pélissier, G., Un inventaire des mss. de la bibl. Corsini à Rome dressé par la Porte du Theil. (Mélanges d'archl. 9, 389-429.) [71

Sackur, Reise nach Frankreich s. '90, 2694.

Inventaire sommaire des archives département. antér. à 1790: Départem. de la Lorraine, publ. p. Ed. Sauer. Strassb., Trübner. 4⁰. 284 p. ✻Rec.: DLZ 11, 1056-8 Wiegand. [72

Catalogue des mss. du fonds de Tremoïlle, par L. Delisle. Paris, Champion. 51 p. [73

Simonsfeld, Reise n. Italien s. '90, 2695.

Bacha, Eug., a) Les collections hist. des archives du Vatican. — **b**) Les archives Farnésiennes de Naples. (CR de la comm. de Belg. 16, 517 bis 528; 529-37.) [74

Carte Strozziane (s. '89, 1830 u. 2720). p. 689-768. (Beil. zum A. stor. it. Ser. 5, T. IV-VI.) [75

Huggenberger, Jos., Die Pflicht d. Urkk.-Edition nach d. Reichscivilprozessordng. u. d. Entwurfe eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. Dt. Reich; m. Anhang: A.-Benützg. in München. München, Ackermann. 1889. 72 p. 1 M. 60. ✻Rec.: CBl 1676. [76

Zur Bibliographie, zum Bibl.- u. Archivwesen vgl. '90, 2900. 3055. 3575; 76. 3612; 28; 87. 3703; 48; 79-83. 3852. 3953. 4012-14; 57; 88; 96; 97a. 4180. 4216; 26.

3. *Universalgeschichte u. allgem. Deutsche Geschichte.*

✻**Ranke,** Welt-G., s. '89, 82a u. '90, 735. Rec.: PJbb 60, 153-80 Rössler; HZ 65, 288-93 Bresslau; HZ 65, 293-6 Lehmann; Nation 5, 578 ff. u. 6, 413 f. Stern. — Vgl. **a**) Michael, Ranke's Welt-G., s. '90, 735a. [✻Rec.: RC 29, 392 f. Pfister; vgl. ebd. 30, 17 f.; HPBll 105, 951 f.; ThQschr 72, 346 f. Funk; ZKTh 14, 349-52 Jäger; CBl 1398 f.; MHL 19, 1 W. Schultze.] [77

Schlosser, F. C., Welt-G. f. d. Dt. Volk. 4. Ausg. (s. '89, 83.) 21. Aufl. 1.-79. [Schl.-]Lfg. (Bd. I-XIX). 1889 bis 1890. à Lfg. 1 M. (à Bd. 5 M. 25.) [78

Weber, Allg. Welt-G. 2. Aufl. (s. '89, 84 u. '90, 736). Register 3 u. 4: zu Bd. IX-XII u. XIII-XV. 149 u. 147 p. à 1 M. 50. ✻Rec.: DLZ 12, 130 f. Köcher. [79

Weltgeschichte, Allgem., v. Flathe etc. s. '90, 4424.

Weiss, Welt-G. (s. '90, 739). Lfg. 4 bis 30. Bd. I: lxxxviij p. u. p. 385 bis 688; Bd. II: 912; Bd. III: 839 p.; Bd. IV: p. 1-336. ✻Rec.: Grenzb. 49, II, 527; HJb 11, 796; KBlGV 38, 63 u. 118 f.; HZ 65, 83-85 Neumann; Lit. Rs. 16, 280 f. Haas. [80

Assmann, Handb. d. allg. G. Th. II, s. Nr. 99a.

Jäger, Welt-G. (s. '89, 86 u. '90, 737). 2. Aufl. II, s. Nr. 100.

Geschichte, Allgem., in Einzeldarstellgn., hrsg. v. Oncken, s. '90, 4412.

Riancey, H. de, Hist. du monde, continuée par A. de Riancey et A. Rastoul. Bd. XI-XII (Schluss). Paris, Palmé. 1888-90. x531; 607 p. à 6 fr. [81

Cantù, C., Storia univers. (s. '89, 87 u. '90, 740): Disp. 169-181. (Letteratura delle nazioni. T. I-III.) p. 353-550; 320 p. u. p. 1-254. — Dt. Uebersetzg. v. M. Brühl. Lfg. 4 bis 36. (Bd. I-VIII). p. 529-723; 684; 932; 1028; 1104; 1076; 796 p. u. p. 1-48. [82

Lavisse, E., Vue génér. de l'hist. polit. de l'Europe. Paris, Colin. 243 p. 3 fr. 50. ✻Rec.: HJb 11, 554-64 Grauert; Nation 7, 728; RH 43, 97 Monod; La Cultura 11, Nr. 13 f. Bonghi. [83

Geschichte der Europ. Staaten, hrsg. v. Heeren u. Ukert, s. '90, 4413. ✻ **Stöckel**, G. d. MA. u. d. Neuzeit, s. '89, 4531. Rec.: Z. f. d. Gymnw. 44, 153-5 Hoffmann. [84

Seidlitz, v., Porträtwerk (s. '89, 1838 u. '90, 741). Lfg. 111-120 (Schluss). [85

Galleria stor. univers. di ritratti (s. '89, 1839 u. 4532). disp. 44-54. [86

Bibliothek Dt. G., hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst, s. '90, 4403. ✻ **Kämmel**, Dt. G., s. '89, 2723 u. '90, 743. Rec.: MIÖG 11, 453-7 v. Krones; MHL 18, 311 Anemüller; HZ 65, 131; Z. f. Gymnw. 44, 767 f. Bernhardi; JB Germ. Philol. 11, 57 Bohm; Bll. f. Bair. Gymnw. 26, 375. [87

Dittmar, G., G. d. Dt. Volkes. Lfg. 1 u. 2. Bd. I, 1-240 u. xvj p. Heidelb., Winter. 1891. à 1 M. ✻Erschien in 3 Bänden. — Rec.: Mag. f. Lit. 59, 807. [88

II. Mittelalter.

1. Allgemeines.

Monumenta Germaniae historica: Legum sectio II, T. II, 1, s. Nr. 200. — Scriptorum, qui vernacula lingua usi sunt V, 1, s. Nr. 388. — Libelli de lite impp. et pont. I, s. Nr. 284. — Indices eorum quae mon. Germ. hist. tomis hucusque ed. continentur; scrips. O. Holder-Egger et G. Zeumer. Berlin, Weidmann. 4°. xij 254 p. 12 M. [89

Geschichtschreiber, Die, d. Dt. Vorzeit (s. '89, 91 u. '90, 2696): Lfg. 88 bis 89, s. Nr. 314 u. 299. — 2. Gesammtausg. Bd. XXVIII-XXX, s. Nr. 268-70. [90

Königs- u. Papst-Urkunden, Unedierte, mitg. v. A. Chroust. (NA 16, 135-68.) ✻Aus Hs. 5077 d. Wiener Hofbibl. [91

Schum, W., Di una raccolta di pergamene ital. acquist. per la bibl. univers. di Halle. (A. stor. it. 5, 476-82.) [92

Henning, Rud., Die Ortsnamen auf -as in d. Latein. Urkk. d. MA. (Z. f. vergl. Sprachf. 31, 297-308.) [93

Manitius, M., Geschichtliches aus alten Bibl.katalogen. (NA 16, 171 bis 174.) [94

Wattenbach, W., Le fonti stor. della Germania nel m.-evo: versione delle pagine concern. l'Italia, per L. C. Baldeschi. Ascoli-Piceno, Cardi. 71 p. [95

Battaglino, J. M. e **J. Calligaris**, Indices chronol. ad antiq. Ital. Muratorii (s. '90, 4). Fasc. II-III. p. 61-180. à 7 L. 50. ✻Rec.: RH 45, 119 f. [96

Carmi m.-evali inediti, pubbl. da A. Gaudenzi. (Bull. stor. dell' ist. stor. it. 7, 39-95.) [97

✻ **Mas Latrie, de**, Trésor de chronol., s. '89, 4536. Rec.: HZ 65, 86 bis 90 Buchholz; RH 42, 119 f.; 136 f. Reinach u. Monod; Lit. Rs. 16, 174-8 Bäumer; R. de l'hist. d. religions 20, 116 f.; RQH 48, 310 f.; L'univ. cath. 1, 609-19 Allain. [98

Prutz, H. u. **J. v. Pflugk-Harttung**, Mittelalter (s. '89, 1847 u. 4537). II (Allg. Welt-G. V). p. 1-400. [99

Assmann, W., G. d. MA., 375-1492 (Assmann, Handb. d. allg. G. Th. II). 2. Aufl. v. E. Meyer. Abth. 3: Die 2 letzten Jhh.; Dtld., Schweiz, Italien (von E. Meyer u. L. Viereck). Lfg. 1. Braunschw., Vieweg. 284 p. 5 M. 60. [99a

Jäger, O., G. d. MA. 2. Aufl. (Jäger, Welt-G. II.) Bielef., Velhagen & Kl. 561 p. 8 M. [100

Henne am Rhyn, O., Namen- und Sachregister z. 2. Hauptabth. (G. d. MA.) d. Allg. G. in Einzeldarstellgn., hrsg. v. Oncken. (Oncken, Allg. G.

Abth. 180.) Berlin, Grote. 160 p. 3 M. [101

Lamprecht, K., Dt. G. I. Berlin, Gärtner. 1891. xvij364 p. 6 M. ✻ Behandelt Urzeit, Völkerwanderung u. Merovingenreich, unter besd. Betonung v. Verf.-, Gesellsch.- u. Geistesleben. Noch 6 Bde. sollen folgen. — Rec.: DLZ 12, 165 f. Kap-herr. [2

✻ **Nitzsch, K. W.,** G. d. Dt. Volkes. Rec.: PJbb 66, 215-24 Neumann. [3

✻ **Wessel,** Lehrb. d. G. I, s. '89, 4539. 2 M. 40. Rec.: Z. f. Gymnw. 44, 561 Braumann; Lit. Rs. 16, 312 f.; R. stor. it. 6, 811. [104

Vgl. '90, 3571; 76; 79; 80; 83; 92. 3627; 33; 34; 55; 58; 68; 69. 3707; 14; 39; 68; 70; 75. 3801; 4; 17; 56a; 70; 84; 96. 3903; 6; 12; 17; 26; 27; 46. 4115a; 26v; 92. 4244. 4314. '91, 209. 210.

2. *Urzeit u. Völkerwanderung bis c. 500.*

Prähistorie 105-20; Germ. Urzeit 121-36; Berührg. m. d. Römern (Kriege u. Röm. Besiedelung) 137-58; Völkerwanderung 159-69; Kirchen-G. 170-186.

Blätter, Prähistor. (s. '90, 2698). II, 5-6 p. 65-96: **a**) Eulenstein, Grabhügelfunde a. d. Gegend d. ober. Donaulaufes. — **b**) 72-6; 87-94. Ausgrabgn. und Funde. — **c**) 84-6. L. Zapf, Ein Bronzefund im Fichtelgebirge. — **d**) 86 f. H. Scheidemantel, Ausgrabg. b. Schrotzhofen. — Vgl. Nr. 116. 125. 163. [105

Hostmann, Chr., Studien z. vorgeschtl. Archäologie; ges. Abhh., m. Vorw. v. Lindenschmit. Braunschweig, Vieweg. 221 p. 7 M. [6

✻ **Schrader,** *Sprachvergleichg.* u. Ur-G., s. '90, 747. Rec.: A. f. Anthrop. 19, 277-9 Brenner; Z. f. vergleich. Rechtswiss. 9, 203-14 Bernhöft; GGA 897-927 v. Bradke; Berl. phil. Wschr. 10, 1565-7 Bruchmann; M. d. anthrop. Ges. Wien 19, 203 f. Much; CBl 440. [7

Bradke, P. v., **a**) Ueb. d. Arische Alth.-wiss. Rede. — **b**) Beiträge zur Kenntn. d. vorhist. Entwicklg. uns. Sprachstammes. — **c**) Ueb. Methode u. Ergebnisse d. Arisch. Althwiss. Giessen, Ricker. 1888-90. 52; 38; xxij350 p. 1 M. 20; 2 M.; 7 M. 50. ✻ Rec.: DLZ 11, 1830-2 Hartmann; WschrKlPh 7, 1362-7 Schrader; LBl f. Germ. u. Rom. Philol. 11, 293-7 Wackernagel. [8

✻ **Taylor,** Origin of the Arrians, s. '90, 748. Rec.: Ath. Nr. 3267; SatR 69, 22 f.; Berl. phil. Wschr. 10, 1276-80 Justi; RQH 48, 244 Moyes; Lit. World, march 21; Christian at Work, june 19; Science, march 28; N.-Y. Times, june 23; Folk-Lore 1, 395-97 Jacobs. [9

Arbois de Jubainville, Les premiers habitants de l'Europe, s. '90, 749. — Vgl. **a**) S. Reinach, Les Hyperboréens. (R. celt. 12, 163-6.) ✻ Rec.: R. celt. 11, 228-35 Loth; R. archl. 13, 122-4 Bertrand; Polyb. '89, 503 f. Gaidoz; RC 27, 497-500; Scott. R. 3, 437-9; Bull. crit. 10, 291-4 Van den Gheyn. [10

Anders, J., Die Rundwälle der oberen Lausitz. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Clubs. 13, 281-6.) [11

Nordhoff, J. B., Das Westfalen-Land u. d. urgeschichtl. Anthropologie. (Römerspuren, Erd- u. Steindenkmäler, Kleinwerke, Höhlen u. ethnograph. Althh.). Münster, Regensberg. 50 p. m. 1 Kte. 1 M. 60. [12

Bernhardt, C., Les peuples préhist. en Lorraine. Nancy, Crépin-Leblond. 163 p. [13

Martimpery de Romécourt, Edm., Les sépultures sous tumulus de la Naguée. (Mém. de la soc. d'archl. lorraine 17, 75-85.) [14

Reber, B., Die Einwohner d. Schweiz in vorgeschichtl. Zeit. Genf, Georg. 22 p. 50 ct. [15

Göringer, H., Ausgrabgn. d. hist. V. f. Schwaben u. Neuburg in Augsburg. I: Grabhügel bei Bobingen u. *Leipheim* (Prähistor. Bll. 2, 1-4; 17 bis 19; 41-3.) [16

Ulrich, A., Die Ausgrabgn. auf d. Lindenberge bei Kempten, 1888-89. Mit 2 Plänen. (Allgäuer G.freund 3, 117-28.) Sep. u. d. Tit.: 2. Bericht üb. d. v. d. Allgäuer AlthV vorgen. Ausgrabgn. etc. Kempten, Kösel. 4°. 17 p. m. 2 Plänen. ✻ Vgl. '89, 1891. [16a

Chlingensperg-Berg, M. v., Das Gräberfeld v. Reichenhall in Oberbaiern. Reichenhall. 164 p. m. Abb. ✻ Rec.: Prähist. Bll. 2, 76-9 Naue; Z. f. Ethnol. 22, 105 f. Virchow. [17

Wosinsky, M., Das prähistorische Schanzwerk v. Lemygel; seine Erbauer u. Bewohner. I. II. Budap.,

Kilián. 1888-90. 96; 221 p. m. 24 u. 23 Taf. 6 u. 8 M. — Vgl. **a)** Virchow, Excursion nach Lemygel. (Verhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. 97-118.) [118

✻ **Zimmer**, Die bemalten Thongefässe Schlesiens aus vorgeschtl. Zeit, s. '90, 755. Rec.: A. f. Anthropol. 19, 272 f. Buschan; Z. f. Ethnol. 22, 44 f. Virchow. [19

Mortillet, de, Origines de la chasse, de la pêche et de l'agriculture. (Bibl. anthropol. XII.) Paris, Lecrosnier. xiij516 p. 9 fr. ✻ Rec.: RH 44, 342 f. Molinier; Ausland 64, 54-9; 71-5 Mestorf. [20

Müllenhoff, K., Dt. Althkde. I. Neuer verm. Abdruck von M. Rödiger. Berlin, Weidmann. xxxv 544 p. 14 M. ✻ Rec.: RC 30, 501 f. d'Arbois de Jubainville. [21

Buschan, Geo., Germanen u. Slaven; e. archl.-anthrop. Studie. (Sep. a.: Natur u. Offenbarg. Bd. 36.) Münst., Aschendorff. 49 p. m. 1 Kte. u. 4 Taf. 1 M. [22

✻ **Lindenschmit**, Das Röm.-Germ. Centr.-Museum, s. '90, Nr. 6. Rec.: CBl 1053 f.; Z. f. Ethnol. 22, 45 f. Virchow; R. de l'instr. publ. en Belg. 33, 59; Bull. des comm. d'art et d'archl. 28, 299 Piot. [23

✻ **Henning**, Dt. Runendenkmäler, s. '89, 4544. Rec.: KBlWZ 8, 254 bis 257 Kossina; CBl 704 f.; JB German. Philol. 11, 53 Hartmann; A. f. Anthropol. 19, 279-83 Brenner; Z. f. Ethnol. 22, 76-86; HZ 65, 324 f. Wrede; ZDA 16, 366-79 Holthausen; ZDPh 23, 354-60 Gering. [24

Söderberg, S., Eine neu entdeckte Allemannische Runeninschrift. (Prähistor. Bll. 2, 33-41; 68.) [25

Meyer, Chr., Die ält. Dt. Ansiedlgn. als Grundlage d. Dt. Bauernstandes. (VjschrVPK 27, IV, 43-73.) [26

Rau, M., German. Althh. in dem Angelsächs. Exodus. Leipz. Diss. 1889. 36 p. [27

Golther, a) Studien z. Germ. Sagen-G. I u. II, s. '89, 2872 u. '90, 765. [✻ Rec.: LBl f. Germ. u. Rom. Philol. 11, 213-8 Symons; Bibl.-krit. Anz. f. Roman. Spr. 1, 221 f.] — **b)** Les mythes et les contes des Germains du Nord (M.-Age 3, 34-7). — Vgl. **c)** R. Stephen, Några Germ. myter i ny belysning (Nord. tidskr. f. vetensk. etc. '89, 291-311). [28

Kauffmann, F., Dt. Mythologie. Stuttg., Göschen. 107 p. 80 Pf. ✻ Rec.: AZtg Nr. 308 Golther. [29

Knoop, O., Die neu entdeckten Göttergestalten u. Götternamen d. Norddt. Tiefebene. (Z. f. Volkskde. 2, 449 ff.) [30

Jäkel, H., Ertha Hludana. (ZDPh 23, 129-45.) [31

Pleijte, W., Geloftesteen aan de godin Hludana. (Versl. en mededeel. d. ak. d. wetensch. 6, 58-63.) [32

Weinhold, K., Ueb. d. Mythus vom Wanenkrieg. (SBBAk 611 25.) [33

✻ **Franz,** Mythol. Studien II, s. '89, 2735. Rec.: Berl. phil. Wschr. 9, 1376 f. Roscher; DLZ 10, 1778 f. Rödiger; Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 90 Christ; R. de l'hist. d. relig. 20, 126. [34

Blind, K., German. Feuerbestattg. (N. fr. Presse Nr. 9323.) [35

Barthélemy, F., Matériaux pour serv. à l'étude des temps pré-romains en Lorraine. (Mém. de la soc. d'archl. lorraine 17, 141-364.) [36

✻ **Hübner,** Röm. Herrschaft in Westeuropa, s. '90, 767. Rec.: Berl. phil. Wschr. 10, 857-9 Wolff; Dt. Rs. 64, 477; RC 30, 131 Cagnat; HJb 11, 608. [37

Hirschfeld, O., Zur annalist. Anlage d. Taciteischen G.werkes. (Hermes 25, 363-73.) [38

Liesenberg, Fr., Die Sprache d. Ammianus Marcellinus. Progr. Blankenburg. 1888-90. 4⁰. 33; 21; 17 p. ✻ Rec.: A. f. lat. Lexikogr. 7, 306. [39

Klövekorn, H., Die Kämpfe Cäsars geg. d. Helvetier, 58 v. Chr. Progr. Lpz., Fock. 1889. 25 p. ✻ Rec.: MHL 18, 195 Foss. [40

Harroy, E., Les Eburons à Limbourg; le véritable Aduatuca Castellum. Namur, Roisin. 1889. 108 p. 1 fr. 25. ✻ Rec.: Bonner Jbb. 89, 205 f. Schaaffhausen. [41

Hirschfeld, O., Zur G. d. Pannon.-Dalmat. Krieges. (Hermes 25, 351 bis 362.) [42

Riese, Al., Die Sueben. (Rhein. Museum. 44, 331-46.) ✻ Rec.: JB d. phil. Vereins Berlin '90, 303 Andresen. [43

✻ **Dünzelmann,** Varusschlacht, s. '89, 1874 u. '90, 13. Rec.: HZ 64,

124 f. Martens; Bll. f. Bair. Gymnw. 54 Rottmanner; JBGerm. Phil. 11, 71 Bohm; JB philol. V. Berlin '90, 297 9 Andresen. [144

Schrader, K., Miscellen z. Varusschlacht. Progr. Düren. 4°. 40 p. [45

Deppe, Aug., Die Varian. Truppenvertheilg. (KBl d. Dt. Ges. f. Anthropol. 20, 57-63.) ✻Rec.: JB d. philol. V. Berl. '90, 301 Andresen. [46

✻**Neubourg**, Oertlichkeit d. Varusschlacht, s. '89, 116. Rec.: MHL 16, 291-4 Abraham; Bonner Jbb. 85, 127 ff. Ihm; Gymnas. 6, 197 f. Brungert. [47

Király, P., Der Dakenkrieg Marc Aurelius'. I. (Századok 22, 812-28.) [48

Schneider, C., Beitrr. z. G. Caracallas. Diss. Marburg. 41 p. ✻Rec.: MHL 18, 305 f. Falckenheiner. [49

Mommsen, Th., Die einheitl. Limesforschg. (Nation 8, 168-70.) [50

Schneider, J., **a)** Heer- u. Handelswege d. Germanen (s. '89, 1880 u. '90, 773). Hft. 8-9. Düsseld., Bagel. 32; 36 p. 3 u. 2 M. [✻Rec.: CBl 1027 f.; JBGerm. Philol. 11, 59 Bohm; Z. f. Ethnol. 22, 47 f. Virchow; Berl. phil. Wschr. 10, 1538 f.; Chambalu]. — **b)** Römerstrassen im Reg.-Bezirk Aachen. II. (ZAachGV 12, 148-62.) [51

✻**Riese**, Rheinlande in d. Römerzeit, s. '89, 2745 u. '90, 15. Rec.: Bonner Jbb. 88, 230 f. Wiedemann; KBlWZ 9, 94-8; JB d. philol. V. z. Berl. '90, 303-5 Andresen. — Vgl. **a)** Riese, Ueb. d. Glaubwürdigkeit d. Florus (KBlWZ 9, 216-8.) [52

Rössler, G. v., Die Bäder d. Grenzcastelle. (WZ 9, 255-79.) [53

Pauls, E., Zur Granussage. (MV f. Kde. d Aach. Vorz. 2, 21-6.) [54

Miller, K., Karte d. Röm. Strassen u. Niederlassgn. in Oberschwaben. Ravensb., Maier. 80 Pf. — Vgl. '90, 16a. ✻Rec.: KBlWZ 9, 196 f.; WschrKlPh 7, 491-493; Berl. phil. Wschr. 11, 53-55 Wolff. [55

Berger, F., Die Septimer-Strasse; krit. Untersuchgn. üb. d. Reste alter Römerstrassen. (Jb. f. Schweiz. G. 14, 1-180.) [56

Domaszewski, v., Studien zur G. d. Donauprovinzen. I: D. Grenzen v. Moesia superior u. d. Illyr. Grenzzoll. (Archl.-epigr. M. a. Oesterr.-Ung. 13, 129-54.) [57

Jenny, S., Bauliche Ueberreste v. Brigantium. (M. d. Centr.-Comm. 16, 194-6.) ✻Vgl. '90, 776. [58

✻**Sidonii** Epistulae etc. rec. Luetjohann, s. '89, 129 u. '90, 22. Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 481-97 Engelbrecht; CBl '88, 1197-9. [59

✻**Orosii** adv. paganos libri VII, rec. Zangemeister, s. '90, 23. Rec.: CBl 559; Berl. phil. Wschr. 10, 626 8 v. Domaszewski; DLZ 11, 717 f. Kübler; HJb 11, 370; NA 16, 208; Class. R. 314 Cooke. [60

Kübler, B., Isidorusstudien. (Hermes 25, 496-526.) [61

Frick, C., Die Weltchronik v. J. 452. (Rhein. Mus. 46, 106-11.) [62

Tröltsch, v., Der Goldfund v. Szilágy-Somlyó; Denkm. der Völkerwanderg. (Prähistor. Bll. 2, 53-60; 67-72.) [63

Weber, Die Hunnen. (KLex 6, 421-9.) [64

Caraccio, Marc., I Germani e la loro coltura. Padova, Sacchetto. 176 p. 5 L. [65

Sickel, W., Die Reiche d. Völkerwanderg. (WZ 9, 217-54.) [66

Koch, J., Claudian u. d. Ereignisse d. JJ. 395 8. (Rhein. Mus. 34, 575 bis 612.) [67

Höfler, C. v., Kaiser Honorius. (KLex 6, 267 f.) [68

Králiček, A., Hercynia, Fergunna, Krokonoše; e. Beitr. z. G. d. Völkerwanderg. Progr. Kremsier. 25 p. [69

Güldenpenning, A., Die K.-G. d. Theodoret v. Kyrrhos; eine Untersuchg. ihr. Qn. Halle, Niemeyer. 103 p. 2 M. ✻Rec.: CBl 1082 f.; WschrKlPh 7, 1374 f. Hirsch; Berl. phil. Wschr. 10, 1648-50 Runze. [70

✻**Tertulliani** opera, rec. Reifferscheid et Wissowa. I, s. '90, 787. Rec.: ThLZ 15, 301-3 Jülicher; Berl. phil. Wschr. 10, 822-4 Petschenig; CBl 1017 f.; HZ 65, 122-5 Nöldechen; RC 30, 114 f. Lejay; Lit. Rs. 16, 274 f. Weyman; A. f. lat. Lexikogr. 6, Nr. 3 u. 4 v. Dombart; Z. f. wiss. Theol. 33, 512 Hilgenfeld; DLZ 11, 1409-12 Kübler. [71

Tertulliani Apologeticus adv. gentes pro christianis, ed. by T. H. Bindley. Oxford, Clarend. press.

1889. xxx172 p. 6 sh. ✱ Rec.: Berl. ph. Wschr. 10, 1334 f. Petschenig. [172

Hartel, W. v., Patrist. Studien (s. '90, 788 u. 2743). IV: Zu Tertullian de oratione, de baptismo, de pudicitia etc. (Sep. a. SBWAk.) 90 p. 1 M. 60. ✱ Rec.: CBl 1425 f. [73

Nöldechen, E., Tertullian. Gotha, Perthes. 496 p. 9 M. ✱ Rec.: CBl '91, 144 f.; Ev. KZtg 874 f. Zöckler; HJb 12, 156 f. — Vgl. Nachrr. '90, 298 l. [74

Zahn, G. d. neutest. Kanons (s. '89, 4573 u. '90, 35). II: Urkk. u. Belege zu I u. III, 1. 408 p. 10 M. 80. ✱ Rec.: ThLBl 105-7 Bonwetsch; ThLZ 15, 656 f. Reusch; Z. f. wiss. Theol. 34, 129-97 Hilgenfeld. — Vgl. **a)** W. Köppel, Der Zahn-Harnack'sche Streit üb. d. G. d. neutest. Kanons. (ThStK 64, 102-57.) [75

Krüger, G., Die Bedeutg. d. Athanasius. (Jbb. f. prot. Theol. 16, 338-56.) [76

Paret, Fr., Priscillianus, e. Reformator d. 4. Jh.; e. kirchengeschtl. Studie, zugl. Commentar zu d. erhalt. Schrr. Priscillians. Würzb., Stuber. 1891. 302 p. 6 M. [77

Amélineau, Le ms. copte de la bibl. nation., contenant les actes du concile d'Ephèse. (CR 18, 212-9.) [78

✱ **Rossi, de**, Inscript. christ. urb. Romae. II, 1, s. '90, 782. Rec.: ThLZ 15, 303-10 G. Ficker; ThQschr 72, 179-208 Ehrhard; Lit. Hdw. 29, 239 bis 243 Ehrhard; HJb 11, 512-31 Kirsch; RQschr 2, 502-10 Waal; ZKTh '89, 90-152 Grisar; Repert. f. Kunstw. 12, 404 f. Kraus. [79

Kraus, Frz. X., Die christl. Inschrr. d. Rheinlande. I: Die christl. Inschrr. v. d. Anfängen d. Christenth.'s bis Mitte d. 8. Jh. Freib., Mohr. gr. 4°. ix171 u. 8 p. 30 M. ✱ Rec.: RQschr 4, 383 f. de Waal; Bull. crit. 11, 418 f.; Katholik 3, 182-6; HJb 12, 151 Kirsch. [80

Tschirn, Die Entstehg. d. Röm. K. im 2. christl. Jh. (ZKG 12, 215 bis 247.) [81

✱ **Neumann**, Der Röm. Staat u. d. allg. K. bis auf Diocletian I. s. '90, 784. Rec.: CBl 954; Andov. R. '90, june Curtis; HJb 11, 609 f.; Lit. Rs. 16, 301 f. Funk; DLZ 11, 1682-4 Zöpffel; GGA '91, 23-30 Wissowa; Z. f. wiss. Theol. 34, 235-43 Görres; Oesterr. Lit. CBl '90, Nr. 15 Scherer. [82

Görres, Frz., **a)** Kirche u. Staat v. Decius bis z. Reg.-Antritt Diocletians, 249-84. (Jbb. f. prot. Theol. 16, 454-72; 594-619. 17, 108-23.) — **b)** Zur G. d. Dioclet. Christenverfolgung. (Z. f. wiss. Theol. 33, 469 bis 479.) [83

Allard, P., La persécution de Dioclétien et le triomphe de l'église. I. II. Paris, Lecoffre. xlviij459; 442 p. 12 fr. ✱ Rec.: Polyb. 59, 153-6. [84

Brischar, J. N., Innocenz I. (KLex 6, 718-22.) [85

Manitius, M., Beitrr. z. G. frühchristl. Dichter im MA. (s. '89, 2771). II. (Sep. a. SBWAk.) Wien, Tempsky. 30 p. 60 Pf. [186

Zur G. d. Zeitraums vgl. '90, 3727. 3830 bis 3835; 54e; 59a. 3994n. 4005h; k; l; p; 63b. 4109b; 42c; d; 46c; e; 58b; 82c; 91h; 92k; o; p; 93a. 4200a; 31d; g; h; 36a; d; 38b; c; e; f; 48a. 4303. '91, 102. 225; 26. — Zur ältesten Kirchen-G. s. auch Nachrr. 1890 Nr. 298.

3. *Fränkisches Reich c. 500—918.*

Merovinger 187-199; Karolinger, Qn. 200-207; Karolinger, Bearbeitungen 208-219; Verfassung 220-231; Papstthum und Kirche 232 bis 257; Italien (Gothen u. Langobarden) 258 bis 267.

Avit, évêque de Vienne, Oeuvres complètes; p. U. Chevalier. Lyon, libr. génér. cath. lxxix363 p. ✱ Rec.: RH 44, 339 f. Molinier; HJb 11, 801; StMBCO 11, 708 f. Hurch. [187

✱ **Nisard**, Le poète Fortunat, s. '90, 803a. 3 fr. 50. Rec.: RQH 48, 649 f. Allard; HJb 11, 650; RC 30, 447. [88

Corra, G. M., Vita di s. Venanzio Fortunato valdobbiadense, vescovo di Poitiers. Padova, tip. del seminario. 19 p. [89

✱ **Arbeonis** vita S. Emmerammi, ed. Sepp, s. '90, 48. Notae: Annal. Boll. 8, 356 f. — Rec.: StMBCO 11, 358 f. [90

Gundlach, W., Der Anhang des 3. Epistolae-Bandes d. Mon. Germ. hist.: Epistolae ad res Wisigothorum pertin. (NA 16, 9-48.) [91

Havet, J., Questions méroving. (s. '89, 155 u. '90, 2759). VI: La donation d'Etrépagny. (BECh 51, 213-37.) ✱ Rec. v. V: NA 16, 208 f.; RQH 48, 303 de Fontaine; CBl 1796 f.; RH 45, 212. [92

Prou, M., Invent. somm. des monnaies méroving. de la collect. d'Amécourt, acq. par la bibl. nation. (RN 8, 145-240; 273-353.) ✻Rec.: CR 18, 419 f. Delisle. [193

Belfort, A. de, Descript. génér. d. monnaies méroving. (Ann. de la soc. franç. de num. 14, 346-91.) [94

Morel-Fatio, A., Catal. raisonné de la collect. de deniers mérov. des 7. et 8. siècle de la trouvaille de Cimiez, publ. p. A. Chabouillet. Paris, Rollin & Feuardent. xviij68 p. et 11 pl. ✻Rec.: Ann. de la soc. franç. de num. 14, 395 f. de Belfort; CR 18, 419 Delisle. [95

Heeger, G., Ueb. die Trojanersagen d. Franken u. Normannen. Progr. Landau. 38 p. ✻Qn.-Untersuchgn. betr. Fredegar u. Dudo. [95a

Lippert, Wold., Beitrr. z. ält. G. d. Thüringer. III: D. Tod Herminafrids. — Zur G. d. hl. Radegunde. Anhg. — Die Sprache in d. Thüring. Gedichten d. Venant. Fortunatus. (ZVThüringG 7, 3-38.) [96

Du Moulin-Eckart, R., Leudegar, Bischof v. Autun; e. Beitr. z. Fränk. G. d. 7. Jh. Bresl., Köbner. 108 p. 2 M. 80. p. 1-42 Bresl. Diss. ✻Von besond. Interesse in den auf die Qn.frage bezüglichen Theilen, die eine neue Auffassg. zu begründen suchen. [97

Goll, J., Samo u. d. Karantischen Slaven. (MIÖG 11, 443-6.) [98

Oelsner, Samo. (ADB 30, 309 f.) [199

Capitularia regum Francorum denuo edid. A. Boretius et V. Krause. II, 1. (Mon. Germ. hist. Legum sectio II. T. II, 1.) Hannov., Hahn. 4°. ix192 p. 7 M. [200

Seebass, O., Ueb. d. Statuta Murbacensia. (ZKG 12, 322-32.) [201

Diploma di Lodovico Pio e Lotario del 10. luglio 826, pubbl. da P. Vayra. Torino, Bocca. 14 p. [2

✻**Loup, Servat**, Lettres, s. '89, 1952. (Bibl. de l'école des hautes études fasc. 77.) 236 p. Rec.: BECh 50, 97-101 Le Vavasseur; RQH 48, 324 f. Ledos; DZG 3, 149 f. Molinier; CBl '89, 1744; DLZ 12, 274 f. Meyer v. Knonau. [3

Bäumker, W., Hucbald. (KLex 6, 333 f.) [4

Chroust, A., Zu d. „Annales Fuldenses" [Topogr. Erklärgn. III.] s. '90, 4244. [5

Manitius, M., Zur Karoling. Poesie. (NA 16, 175-7.) [6

Serrure, R., Note sur une trouvaille de monnaies caroling. (Ann. de la soc. franç. de num. 14, 339 bis 345.) [7

✻ **Richter** u. **Kohl**, Ann. d. Fränk. Reiches, s. '89, 180. Rec.: DLZ 9, 809-11 Holder-Egger; Z. f. Gymnw. 32, 495-8 Stöckert; KBlGV 36, 9 f.; MHL 19, 9 f. Löwenfeld; MIÖG 12, 181-85 v. Ottenthal. [8

Gerdes, G. d. Dt. Volkes u. s. Cultur z. Zeit d. Karol. u. Sächs. Könige (s. '90, 2774). (Gerdes, G. d. Dt. Volkes im MA. I, 2-13.) xvjp. u. p. 65-709. 12 M. ✻Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 272; CBl '91, 197 f. [9

Bröcker, L. O., G. d. Dt. Volkes u. Dt. Reiches. II: 882-1024. Braunschw., Bruhn. xj327 p. 2 M. 40. [10

Bröcker, L. O., Dtld. vor 1000 JJ.; e. Culturbild. Braunschw., Bruhn. 1889. 85 p. 1 M. ✻Rec.: Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 110. [11

Mélanges Carolingiens par Bardot, Pouzet et Breyton; préface par Ch. Bayet. (Bibl. de la fac. des lettres de Lyon VII.) Paris, Leroux: **a**) G. Bardot, Remarques sur un passage de Richer. 39 p. — **b**) Ph. Pouzet, La succession de Charlemagne et le traité de Verdun. 92 p. — **c**) A. Breyton, Remarques sur la conquête franque en Lombardie. 31 p. [12

Schrörs, a) Erzb. Hincmar v. Reims. — **b**) Bisch. Hincmar v. Laon. (KLex 6, 8-12; 6-8.) [13

Rauschen, Gerh., Die Legende Karl's d. Gr. im 11. u. 12. Jh., mit e. Anhang über Urkk. Karl's d. Gr. u. Friedrich's I. f. Aachen, v. H. Lörsch. (Publl. d. Ges. f. Rhein. G.kde. VII.) Lpz., Duncker & H. xviij223 p. 4 M. 80. ✻Krit. Ausg. d. bald nach 1165 von e. [Aachener?] Klerik. verf. Vita Karoli; p. 129-48: Excurse üb. Einzelfragen. — Rec.: HJb 12, 172-82 Grauert. [14

Curicque, J. M., Mém. hist. sur le culte ecclés. du bienheureux empereur Charlemagne depuis sa mort jusqu'à nos jours. (Sep. a. Mém. de l'ac. de Metz 67, 216-74.) Metz. 1888. 60 p. ✻Rec.: ZAachGV 12, 336 Lörsch. [15

Clemen, P., Die Porträtdarstellgn. Karl's d. G. (s. '90, 818a u. 2779b). III. IV. (ZAachGV 12, 1-147.) 87 p. auch Strassb. Diss. ✻Rec.: NA 16, 223; Sammler 12, 124-6. [216

Rhoen, Karol. Pfalz zu Aachen, s. '89, 4606. Rec.: MHL 18, 24-6 Hahn; NtZtg Nr. 312 Frey. [17

Beissel, St., Die Schreibkünstler an d. Karoling. Hofschule zu Aachen. (ZAachGV 12, 315-17.) [18

Leitschuh, Frz. Fr., Eine Karoling. Elfenbeintafel. (M. a. d. Germ. Nat.-Museum 3, 43-7.) [19

✻**Glasson**, Hist. du droit etc., s. '89, 200 u. 4617. Rec.: BECh 51, 161 f. Aubert; DZG 3, 146 f. Molinier; R. intern. de l'enseign. 18, 216 f. d'Arvert; SavZ 9, Rom. Abth. 194 Hirschfeld. [20

Platon, G., Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus. Bord., Chollet. 1889. 46 p. ✻Rec.: RC 29, 352 f. Pfister; SavZ 11, 206 f. Brunner. [21

Brandileone, La rappresent. nei giudizi sec. il diritto mediev. (s. '90, 81). II. (Studi e docc. 11, 3-23). [22

Brunner, H., Ueber absichtslose Missethat im Altdt. Strafrechte. (SBBAk '90, 815-42.) [23

Opet, O., Geschlechtsvormundschaft in d. Fränk. Volksrechten. (MIÖG Erg.bd. 3, 1-37.) [24

Needon, R., Von d. Entstehg. d. Dt. Königthums. (Lpz. Ztg. Beil. 429-32.) [25

Mommsen, Th., Das Römisch-Germ. Herrscherjahr. (NA 16, 49-65.) [26

Krause, V., Missi dominici (s. '90, 2795). *Berichtigg. (MIÖG 11, 664.)* [27

Patetta, F., Sull' introduz. in Italia della collez. d'Ansegiso e sulla data del così detto Capitulare Mantuanum duplex, attrib. all' a. 787. (Sep. a. Atti d. r. acc. di Torino. XXV, disp. 15.) Torino, Clausen. 42 p. [28

Pückert, Die sogen. Notitia (Constitutio Hludovici Pii) de servitio monasteriorum. (Berr. d. Sächs. Ges. '90, 46-71.) [29

✻**Arbois de Jubainville** et **Dottin**, L'origine de la propriété foncière et des noms de lieux habités en France, s. '90, 2796a. Rec.: NRH de droit 14, 669; Jl. des économ. '90, III, 283-5 Lefort; Romania 19, 464-77 Paris; R. archl. 16, 132; RH 44, 349 f. Monod; RC 30, 439-45 Reinach; Z. f. Roman. Philol. 15, 266-9 Thurneysen; R. celtique 12, 168-70 Cagnat. — Vgl. Arbois de Jubainville, **a-b)** Observations sur les noms de lieu en France. — Gentiles romains dans les noms de lieu. (CR 17, 6 f.; 27-29.) — **c-d)** Noms de lieux franç. en -ius (R. de pat. gallo-rom. 2, 241-56; R. celt. 10, 153-77). — **e)** Note sur le nom de Nancy (R. celt. 10, 229-31). [30

Huffschmid, M., Die Ostgrenze d. Lobdengaues im Odenwalde. (ZGOberrh 6, 105-18.) [31

✻**Liber** diurnus, ed. Sickel, s. '89, 1995a u. '90, 826. Rec.: MHL 18, 216-20 Köhler; HZ 65, 126-9 Kehr; Bibl. d. sc. it. 1, Nr. 7 Cipolla; Atti d. acc. dei Lincei 5, I, 392-4; RH 45, 113 f. Cipolla. [32

Jülicher, Ad., Zum Liber Diurnus. (ThLZ 15, 628-30.) [33

Knöpfler, A., Papst Hormisdas. (KLex 6, 281-7.) [34

Hasenstab, B., Studien zu Ennodius; e. Beitr. z. Völkerwanderg. Progr. München. 66 p. ✻Rec.: HJb 11, 801. [35

Felten, Die Päpste Johann I. bis Joh. X. (KLex 6, 1556-71.) [36

Scheid, N., D. Weltanschauung d. Boëthius u. s. „Trostbuch". (Laacher St. 39, 374-92.) [37

Conrad, P., Vigilius u. Justinian im Dreicapitelstreit; e. Beitr. z. ält. Papst-G. Berl. Diss. 33 p. [38

Grisar, H., **a)** Rom u. d. Fränk. K., vorn. im 6. Jh. — **b)** Gregorius praesul meritis et nomine dignus. — **c)** Hat Gregor d. Gr. d. K.gesang reformirt? (ZKTh 14, 447-93; 552-6; 377-80.) [39

Grisar, H., Honorius I. (KLex 6, 230-57.) [40

Bassenge, Edm., Die Sendg. Augustin's z. Bekehrg. d. Angelsachsen, 569-604. Diss. Lpz., Fock. 75 p. 1 M. 50. [41

Balan, P., Il centenaro di S. Gregorio Magno. Verona, Marchiori. 40 p. [42

Testa, O. M., La chiesa di Napoli nei suoi rapporti con papa Gregorio I. (Sep. a. R. stor. it. 7, 457

bis 488.) Torino, Bocca. 2 L. ✻ Rec.: N. Antol. 30, 177-9. [243

✻ **Dopffel,** Kaiserth. u. Papstwechsel, s. '89, 2000 u. '90, 83. Rec.: ThLZ 15, 283 f. Hauck; R. de l'hist. d. religions 20, 361 f.; DLZ 11, 1056 Kaufmann; GGA 609-26 Hartmann; AZtg Nr. 221; AKKR 65, 154. — Vgl. DZG 4, 340 f. [44

Pinton, Le donazioni barbariche ai papi. Roma, Civelli. 4⁰. 242 p. 6 L. ✻ Rec.: N. Antol. 28, 742-5. [45

Loening, L., Die Entstehg. d. Konstantin. Schenkgsurk. (HZ 65, 193 bis 239.) [46

Patetta, F., Sopra 2 mss. della collezione ps.-isidoriana. (Sep. a.: R. ital. di sc. giuridiche X, 1.) Roma, Loescher. 11 p. [46a

Simson, B. v., Ein Schreiben Döllinger's üb. d. Entstehg. d. Ps.isidor. Decretalen. (ZKG 12, 208 f.) [47

Thaner, F., Zu Pseudoisidor. (MIÖG 11, 626 f.) [48

Pflugk-Harttung, J. v., Ueb. Archiv u. Registratur d. Päpste, s. künftig in IV, 3.

Fischer, O., Der Zeitpunkt d. 1. Austras. Synode. (DZG 3, 128-34.) [49

Arbellot, Les sources de l'hist. des origines chrét. de la Gaule dans Gregoire de Tours. Limoges, Ducourtieux. 27 p. ✻ Rec.: R. de Saintonge 11, 74. [50

Loeck, Geo., Die Homiliensammlg. d. Paulus Diaconus, d. unmittelb. Vorlage d. Otfridischen Evangelienbuchs. Kieler Diss. Lpz., Fock. 47 p. 1 M. 50. [51

Tesch, L., Zur Entstehgs.-G. d. Evangel.buches v. Otfried. I. Greifswalder Diss. 62 p. [52

Walafridi Strabonis liber de exordiis et incrementis quarundam in observationibus eccles. rerum, rec. A. Knöpfler. Münch., Stahl. xviij 114 p. 2 M. 40. ✻ Rec.: HJb 12, 160 f. [53

Dümmler, E., Ueber Christian v. Stavelot u. s. Auslegung z. Matthäus. (SBBAk 935-52.) ✻ Rec.: HJb 11, 805 f. [54

✻ **Chrodegangi** Metensis regula canonicorum, s. '90, 88. Rec.: N. phil. Rs. 169 f. Rüfs; Lit. Rs. 16, 237 f.; MIÖG 11, 498 f. [55

✻ **Gundlach,** Streit d. Bisthümer Arles u. Vienne, s. '89, 2801 u. '90, 835. Rec.: CBl 958; RC 29, 503-5 Pfister; MHL 18, 306-10 Stern; Theol. Qschr. 72, 693-5 Funk; DLZ 11, 1837 Kaltenbrunner. — Vgl. Bemerkg. Gundlach's. (NA 15, 619.) [56

Ladewig, P., Die Bischöfe v. Konstanz: a) Salomo I., 838 [839?]-71. — b) Salomo II., 875-89. — c) Salomo III., 890-919. (ADB 30, 275 bis 81. [57

✻ **Bradley,** Story of the Goths, s. '89, 132. Rec.: DLZ 9, 1500 Kaufmann; RH 39, 401; The Antiq. 18, 85; SatR 65, 633. [58

Nicastro, G., Teodorico il grande; studio stor.-crit. I: fino alla presa di Ravenna. Caltagirone, Scuto. 75 p. [59

Wrede, Ferd., Ueber d. Sprache d. Ostgothen i. Italien. (Qn. u. Forschgn., hrsg. v. ten Brink etc. Hft. 68.) Strassb., Trübner. 1891. 208 p. 4 M. [60

Chroust, A., Zu Paulus Diaconus [Topogr. Erklärgn. I] s. '90, 4244. [61

✻ **Tamassia,** Le fonti dell' editto di Rotari, s. '89, 4643. Rec.: A. giurid. 44, 254; R. stor. it. 7, 136 f. Chiappelli; A. stor. it. 5, 451-4; RH 45, 112 f. Cipolla. [62

Nostitz-Rieneck, R. v., Zur Frage nach d. Existenz e. „Liber Papiensis". (HJb 11, 687-708.) [63

✻ **Rosi,** Langobardi e chiesa rom., s. '90, 2819. Rec.: A. stor. it. 6, 318-20; R. stor. it. 7, 531 f. Schipa. [64

✻ **Diehl,** L'administr. byzant., s. '89, 2019 u. '90, 843. Rec.: HZ 65, 180-9 Gelzer; CBl 1124; Studi e docc. 11, 115; Bull. crit. 11, 324-33 Fabre; RH 45, 132-41 Fabre. — Vgl. DZG 4, 210 Fischer. [65

✻ **Hartmann,** Byzant. Verwaltg. in Ital., s. '89, 2808 u. '90, 844. Rec.: MHL 18, 214 f. Hirsch; EHR 5, 579 f. Balzani; CBl 1124 f.; DZG 4, 210 Fischer; RC 30, 175-7 Diehl; HZ 65, 368 f. Hirsch; RH 45, 141-4 Diehl. [66

✻ **Testa, O. M.,** Il ducato di Napoli nella prima metà del 9. secolo. Nap., Detken. 1887. 109 p. Rec.: N. Antol. 30, 179 f.; R. stor. it. 6, 530 f. Capasso. [267

Vgl. '90, 3727. 3859a. 4048a. 4109b-d. '91, 94. 102; 26; 27; 33; 66; 80. 268; 79. 332.

4. Sächsische und Salische Kaiser 918—1125.

Allgemeines u. 10. Jh. 268-283; 11. (-12.) Jh. 284-298. Verf. u. Kreuzzüge s. in II, 5.

Fortsetzung, Die, d. Regino; übers. v. M. Büdinger. 2. Aufl.; neu bearb. v. W. Wattenbach. (G.-Schrr. d. Dt. Vorz. 2. Ausg. Bd. XXVIII.) Lpz., Dyk. x 42 p. 80 Pf. [268

Ruotger's Leben d. Erzb. Bruno v. Köln, übers. v. J. v. Jasmund. 2. Aufl., bearb. v. W. Wattenbach. (G.-Schrr. d. Dt. Vorzeit. 2. Ausg. Bd. XXX.) Lpz., Dyk. xij 76 p. 1 M. [69

Aus Liudprand's Werken; übers. v. K. v. d. Osten-Sacken. 2. Aufl.; neu bearb. v. W. Wattenbach. (G.-Schrr. d. Dt. Vorz. 2. Ausg. Bd. XXIX.) Lpz., Dyk. xx 94 p. 2 M. 80. [70

Monticolo, G., I mss. e le fonti della cronaca del Diacono Giovanni. (Bull. dell' ist. stor. it. 9, 37-328.) ✻ Rec.: R. stor. it. 7, 678-80 Cipolla; N. Antologia 29, 174-8. [70a

Lippert, W., Ein Diplom K. Rudolf's v. Westfrancien f. Orleans. (MIÖG 11, 446 f.) [71

Wichmann, Adelbero's I. Schenkgs.-Urk. für d. Arnulfs-Kl. u. ihre Fälschg. (Jb. f. Lothr. G. 2, 306-19.) [72

Schreiben, Ein, über d. Tod d. Majolus v. Cluny; mitg. v. E. Sackur. (NA 16, 180 f.) [73

Sickel, Th. v., Zur Urk. K. Otto III. f. d. Bischöfe v. Halberstadt v. 20. April 997. (ZHarzV 23, 351-3.) [74

Gedichte, Zwei, an e. Bischof; aus e. Trierer Hs. mitg. v. H. V. Sauerland. (NA 16, 178 f.) ✻ Vermuthlich an Heribert v. Köln. [75

Dresdner, Alb., Cultur- u. Sitten-G. d. Italien. Geistlichkeit i. 10. u. 11. Jh. Bresl., Köbner. xvj 392 p. 10 M. — 32 p. Berl. Diss. ✻ Schätzenswerther, auf gründl. Qn.-Studium beruh. Beitrag; erwünscht wäre noch gröss. Anpassung a. Verständn. weiterer Kreise gewesen. [Red.] — Rec.: NtZtg 44, Nr. 32 u. 38 Seeliger; CBl '91, 229 f.; BllLU '91, I, 76 W. Schultze. [76

Kaulen, Der Investiturstreit. (KLex 6, 844-63.) [77

Felten, Die Päpste Johann XI. bis Joh. XVI. (Ebd. 1572-80.) [78

Wagner, P., Erzbischof Rutger [Ruotger] v. Trier. (ADB 30, 39-41.) [79

Bettoni-Cazzago, F., Gli Ottoni e le origini del comune bresciano. (Ateneo di Brescia '89, 8-14.) ✻ Aus seiner G. Brescias. [80

✻ **Jörres,** Die 6656 Hufen d. Abtei St. Maximin (s. '90, 150). Rec.: MIÖG 11, 502 f. [81

Lot, F., Geoffroi Grisegonelle dans l'épopée. (Romania 19, 377-93.) [82

Sickel, Th. v., Die Anfänge des Klosters Heeslingen. (ZHVNieders. '90, 1-20.) [83

Monumenta Germaniae: Libelli de lite imperatorum et pontificum saec. 11. et 12. conscripti. I. Hann., Hahn. gr. 4°. 666 p. m. 2 Taf. 24 M. [84

Urkunden, Lombardische, d. 11. Jh., aus d. Sammlg. Morbio auf d. Univ.-Bibl. zu Halle, hrsg. v. A. Hortzschansky u. M. Perlbach. Halle, Niemeyer. x 98 p. 2 M. 80. [84a

Gorgas, R., Ueber d. kürzeren Text v. Anselm's Gesta pontificum Leodiensium. Hallenser Diss. 37 p. [85

Löwenfeld, S., Der Dictatus Gregor's VII. u. e. Ueberarbeitg. dess. im 12. Jh. (NA 16, 193-202.) [86

✻ **Sdralek,** Altmann v. Passau u. Wezilo v. Mainz, s. '90, 2833. Rec.: DLZ 11, 1613 f. Bernheim; ThQschr 72, 692 f. Funk; Lit. Rs. 16, 302-5 Felten; Anzeige-Bll. f. d. kath. Klerus v. Paderb. '90, Nr. 3; Laacher St. 40, 130; MHL 19, 15 f. Volkmar; ThLZ 16, 13-6 Mirbt; CBl '91, 164; Lit. Anz. f. d. kath. Oesterr. 15. Nov. v. Haas. — Vgl. **a)** Em. Michael, Prof. Sdralek üb. Altmann v. Passau u. Gregor VII. (ZKTh 15, 81 ff.) [87

✻ **Sigeboto's** *Vita Paulinae*, s. '89, 2825 u. '90, 2834. Rec.: ThQschr 72, 691 Funk; HZ 65, 354-7 Buchholz; L'univers. cath. 4, Hft. 6 Poncelet; DLZ 11, 1803 f. Holder-Egger. [88

Mittermüller, Hugo v. Flavigny. (KLex 6, 387 f.) [89

Teige, J., Einige Bemerkgn. üb. d. 1. Fortsetzer d. Cosmas [Tschech.]. (SB d. Böhm. Ges. '89, 311-16.) [90

Felten, Die Päpste Joh. XVII. bis Joh. XIX. (KLex 6, 1580-3.) [91

Grosch, H., Burchard I., Bisch. v. Worms. Lpz. Diss. 82 p. [92

Bäumer, Hugo d. Gr., Abt v. Cluny. (KLex 6, 372-82.) [93

Tumbült, G., Gf. Eberh. v. Nellen-

burg, d. Stifter v. Allerheiligen in Schaffhausen. (ZGOberrh 5, 426-42.) [94

Moffat, A crisis in the m.-ages. (Papers of the Americ. soc. of church hist. 1, 175-81.) ✻Canossa. [295

✻ **Ohly**, Königth. u. Fürsten z. Zeit Heinrich's IV., I, s. '89, 2831. Rec.: MHL 18, 196 f. Foss; HZ 65, 330 f. Ausfeld. [96

Bockenheimer, Erzbisch. Ruthard v. Mainz. (ADB 30, 44 f.) [97

Pauler, Zur Eroberg. Croatiens u. Dalmatiens (s. '90, 865). II. (Századok 22, 320-34.) [298

Vgl. '90, 3856 k. 4244. 4342 c. '91, 94. 209; 10; 14; 31; 359 a.

5. *Staufische Epoche 1125–1254.*

Allgemeines u. 12. Jh. 299-313; 13. Jh. 314 bis 329; Verfassung 330-340; Kreuzzüge u. Orden 341-359 a; Geistiges Leben 10.-13. Jh. 360-387.

Albert v. Stade, Chronik, übers. v. Frz. Wachter. (G.-Schrr. d. Dt. Vorz. Lfg. 89.) Lpz., Dyk. 133 p. 1 M. 80. [299

Herre, Herm., Ilsenburger Annalen als Q. d. Pöhlder Chronik; e. Beitr. z. Kritik ma. G.-Qn. Lpz., Hinrichs. 107 p. 2 M. ✻Mit Benutzg. d. Oxforder Orig.-Hs.; Rosenf. od. Nienburg. Ann. liegen nicht zu Grunde. [300

Lindner, Th., Zum Chronicon Urspergense. (NA 16, 115-34.) [301

Kaiserurkunden, Die, des Germ. Nat.-Museums. I. II: hrsg. v. M. Bendiner; III: hrsg. v. H. Wendt. (M. a. d. Germ. Nat.-Mus. 3, 1-14; 30-40; 73-96.) ✻Bis 1410. — Rec.: ZGOberrh 6, 188; NA 15, 621 u. 16, 218. [2

Brief, Ein unbekannter, d. Pisaner an Konrad III., mitg. v. L. v. Heinemann. (NA 16, 182 f.) ✻1151. [3

Urkunde, Ungedr., Heinrich's VI.; mitg. v. W. Schum. (Ebd. 184 f.) [4

Brischar, J. N., a) Honorius II. — **b)** Innocenz II. (KLex 6, 257-60; 722-6.) [5

Meister, Al., Die Hohenstaufen im Elsass; m. bes. Berücks. d. Reichsbesitzes u. d. Familiengutes derselben im Elsass, 1079-1255. Strassb. Diss. Strassb., Trübner. 159 p. 3 M. 50. ✻Enth. mancherlei topogr. u. sachl. Fehler: namentl. Ueberschätzg. d. Privat- u. falsche Beurtheilg. des Königsgutes. Die Beill. enthalten ungedr. Urkk. u. Regesten. [Red.] — Rec.: RQH 48, 603 Pastor; ZGOberrh 5, 544 f.; HJb 11, 818 f.; CBl '91, 6 GGA '91, 55-67 Fritz. [6

Bossert, G., Die Ministerialen d. Staufer in ihr. Schwäb. Heimath u. in Franken. (Württ. Vjhfte 13, 76 bis 80.) [7

Hug, K. W., Die Kinder Friedr. Barbarossa's. Heidelb. Diss. Würzb., Röhrl. 58 p. m. 1 Tab. ✻Rec.: MIÖG 11, 634-42 Scheffer-Boichorst. [8

✻ **Menadier**, Denkmünze Heinr. d. Löwen, s. '89, 2847. Rec.: A. f. Bracteatenkde. 1, 332-5 Höfken. [9

Hellwig, L., Löwenstadt. (AVG Lauenburg 3, 50-61.) ✻1156. [10

Spagnoletti, R. O., Ruggiero, ultimo conte normanno di Andria. (Sep. a. Rassegna Pugliese.) Trani, Vecchi. 62 p. 1 L. ✻Rec.: N. Antol. 26, 372-4; A. stor. napol. 15, 691-3. [11

Perlbach, M., Sambor I., Fürst v. Pommerellen. (ADB 30, 306.) [12

Brischar, J. N., Innocenz III. (KLex 6, 726-36.) [13

Matthäus v. Paris, Auszüge a. d. gröss. Chronik; übers. v. G. Grandaur u. W. Wattenbach. (G.-Schrr. d. Dt. Vorz. Lfg. 88.) Lpz., Dyk. ix 311 p. 4 M. [14

Annali genovesi di Caffaro e dei suoi continuatori (1099-1213), ed. L. T. Belgrano. I. (Fonti per la storia d'Italia. Scrittori Nr. XI). Roma, Istituto. (Löscher). cviij 266 p. 16 L. 50. ✻Rec.: A. stor. it. 6, 320-2 Rossi; N. Antol. 29, 371-3; R. stor. it. 7, 683-9 Cipolla. [15

✻ **Liber** censuum de l'égl. rom. de Cencius Camerarius, ed. P. Fabre, s. '89, 4688. Rec.: RC 29, 444 f.; R. stor. it. 7, 50-2 Cipolla; MIÖG 11, 505 f.; BECh 51, 536-8 Berger; RH 45, 114 f. Cipolla. [16

✻ **Registri** dei cardin. Ugolino d'Ostia e Ottaviano degli Ubaldini, s. '90, 2865. Rec.: N. Antol. 28, 745-7; NA 16, 217; HJb 11, 809; R. stor. it. 7, 681 f. Cipolla. [17

✻ **Marx**, Die Vita Gregorii IX., s. '90, 131. Rec.: MHL 18, 130 Noël; Laacher St. 38, 600 f. ZKTh 14, 352-6 Blötzer; R. stor. it. 7, 814 Tocco. [18

✻ **Halbe**, Friedr. II. u. d. Päpste,

s. '89, 316 u. '90, 130. Rec.: RH 44, 166-8 Blondel; R. stor. it. 7, 368. [319

Brischar, J. N., a) Honorius III. — b) Innocenz IV. (KLex 6, 259-65; 736-43.) [20

Michael, E., Papst Innocenz IV. u. Oesterreich. (ZKTh 14, 300-23.) [21

Chevalier, J., 40 années de l'hist. des évêques de Valence au MA. [Guill. et Philippe de Savoie, 1226 à 1267.] (Sep. a. Bull. d'hist. ecclés. du dioc. de Valence.) Paris, Picard. 1889. 107 p. 2 fr. 50. ✱Rec.: RH 43, 368 f. Molinier; BECh 51, 543-6 Prudhomme. [22

Lohmeyer, K., Herm. v. Salza. (ADB 30, 287-9.) [23

Perlbach, M., Sambor II., Hzg. v. Pommerellen. (Ebd. 306 f.) [24

Gradmann, Eug., Zur Entstehgs.-G. der Reutlinger Marien-K. (Württ. Vjhfte. 13, 47-69.) [25

Gittermann, J. M., Ezzelin v. Romano. I: Die Gründg. d. Signorie, 1194-1244. Freiburger Diss. Stuttg., Kohlhammer. xvj 164 p. 2 M. 40. [26

Merkel, C., Un quarto di secolo di vita comm. e le origini della dominazione angioina in Piemonte. (Sep. a. Mem. d. acc. d. sc. di Torino II, 40.) Torino, Löscher. 4⁰. 181 p. ✱Rec.: R. stor. it. 7, 544-9 Calligaris; HJb 11, 831-3; R. stor. it. 7, 544-9 Calligaris. [27

✱**Bachfeld**, Die Mongolen in Polen, Schlesien etc., s. '90, 135. Rec.: MVGDBöhmen 28, Lit. Beil. 75-77 Loserth; CBl 1055 f. [28

Erslev, Kr., Erik Plovpennings strid med Abel. (Dansk hist. tidsskr. 2, 359-442.) [29

Stutz, Ulr., Das Verwandtschaftsbild d. Sachsenspiegels u. s. Bedeutg. f. d. Sächs. Erbfolgeordng. (Untersuchgn. z. Dt. Staats- u. Rechts-G., hrsg. v. Gierke. Hft. 34.) Breslau, Köbner. 84 p. 2 M. 40. [30

Rockinger, L. v., Hss. d. sogen. Schwabenspiegels (s. '90, 147 u. 2869). XV. (Sep. a. SBWAk.) 80 p. 1 M. 50. [31

Borch, L. v., Zu d. Fürstenrechten. I: Zur Reichsgewalt u. d. Landeshoheit. II: Reichsstände u. Aufzeichnungen d. Sachsenspiegels. (Z. f. d. ges. Staatswiss. 46, 375-410.) [32

Zallinger, O. v., Das Würzburger Herzogthum. (MIÖG 11, 528-73.) [33

Amira, K. v., Investitur d. Kanzlers. (Ebd. 11, 521-7.) [34

✱**Köhne**, Ursprg. d. Stadtverfassg., s. '90, 145. Rec.: ZGOberrh 5, 408; NA 15, 618; CBl 1468-70; DLZ 11, 1462-4 Lamprecht; MHL 19, 11-14 Liebe. — Vgl. a) G. v. Below, Zum Ursprg. d. Dt. Stadtverfg. (DZG 4, 112-20) u. Erwiderg. Köhne's. (Ebd. 5, 139-49.) — Replik Below's. (Ebd. 150-156.) [35

Civitas, Die, d. Slaven u. Funde aus Feldberg. (Jbb. d. V. f. Mecklenb. G. 55, 279-86.) [36

Meyer, Chr., Das Aufkommen d. Dt. Stadtfreiheit im MA. (Frankf. zeitgem. Broschüren XI, 11.) Frkf., Fösser. 32 p. 50 Pf. [37

Prou, M., De la nature du service militaire, dû par les roturiers au 11. et 12. s. (RH 44, 313-27.) [38

Recht, J. P., La société féodale telle qu'elle est représentée dans les fabliaux du 13. et du 14. siècle. Progr. Augsburg. 43 p. [39

Hartmann, L. M., Bemerkgn. z. Codex Bavarus. (MIÖG 11, 361-71.) [40

✱**Anonymi** Gesta Francorum, ed. Hagenmeyer, s. '90, 137. Rec.: DLZ 11, 509 f. Kugler; MHL 18, 224-7 Hoogeweg; CBl 989 f.; R. de l'instr. publ. en Belg. 33, 153-60; DZG 4, 204 Fischer. [41

✱**Hauréau**, Des poèmes latins attrib. à St. Bernard, s. '90, 2881. Rec.: RC 30, 99 Molinier; Ac. Nr. 958 Simcox; Romania 19, 373; Bull. crit. Nr. 9; Études relig. etc. Hft. 9 Chérot; DLZ 11, 1801 f. Hümer; RQH 49, 218 bis 31 Vacandard. [42

Neander, Aug., Der hl. Bernhard (s. '90, 139). II. Gotha, Perthes. 292 p. 2 M. 40. ✱Empfehlenswerther Neudruck. In der Einleitg. zu Bd. I Ausführungen Prof. Deutsch's, die von Interesse. — Rec.: ThLZ 15, 479 f. Harnack. [43

✱**Wattenbach**, Die Briefe d. Guido v. Bazoches, s. '90, 886. Rec.: RC 29, 390 Dorez; Romania 19, 501; HJb 11, 789. — Vgl. a) Wattenbach, Aus d. Briefen d. Guido v. Bazoches. (NA 16, 67-113.) [44

Hoogeweg, H., Eine neue Schrift des Kölner Domscholasters Oliver. (Ebd. 186-92.) [45

Paris, G., Robert Courte-Heuse à la 1. croisade. (CR 18, 207-12.) [346

Hodinka, A., Das Verh. des Serbisch. Fürstenthums zu Ungarn u. Byzanz währ. d. 12. Jh. (Történelmi Tár 12, 142-50 u. 208-29.) [47

Hoogeweg, H., Die Kreuzpredigt d. J. 1224 in Dtld. mit bes. Rücksicht auf d. Erzdiöcese Köln. (DZG 4, 54-74.) [48

Müller, H., Der Longobardenkrieg auf Cypern, 1229-33; mit bes. Berücksichtig. d. gestes des Chiprois des Phelippe de Novaire. Hallenser Diss. 63 p. [49

Röhricht, R., Der Kreuzzug König Jacob's I. v. Aragonien, 1269. (MIÖG 11, 372-95.) [50

Marchand, J., Le commerce de Marseille av. le Levant pend. les croisades. Mars., Barlatier & B. 48 p. [51

Naef, F., Recherches sur les opinions relig. des Templiers. Nimes, Chastanier. 54 p. [52

Rahlenbeck, C. A., La justification des Templiers. (R. d. Belgique 66, 162-73.) [53

✲ **Lippert**, Des Ritterordens v. Santiago Thätigk. f. d. hl. Land, s. '90, 142. Rec.: ThLBl 211 f.; BECh 51, 538 Delaville Le Roulx; RC 30, 470 f. Pfister. [54

Uhlhorn, G., Die Culturthätigk. d. Cisterzienser in Niedersachsen. (ZHV Nieders. '90, 84-110.) [55

Stiftungsbrief d. Schottenklosters z. hl. Kreuz in Eichstädt. (Sammelbl. d. HV Eichstätt 4, 1-3.) ✲ 1194. [56

Constitutionen, Die, d. Predigerordens in d. Redact. Raimund's v. Peñafort; veröff. v. H. Denifle. (A. f. Lit.- u. K.-G. d. MA. 5, 530-64.) [57

Ludgar, L., Ueber d. Ursprung d. Ordens d. regulirten Chorherren v. St. Augustin. (StMBCO 11, 407-13.) [58

Zucker, M., Fragm. e. Lorscher Sacramentariums in der Erlanger Univ.bibl. (Repert. f. Kunstw. 14, 34-42.) [59

Bernheim, E., Zur Sage v. d. Päpstin Johanna. (DZG 3, 412 u. 4, 342.) ✲ Rec.: N. Antol. 29, 779. [59a

---

Abälardi, Petri, Planctus I-VI; hrsg. v. W. Meyer. Erlangen, Junge. 19 p. 1 M. ✲ Rec.: CBl 1745. [60

Stölzle, R., Abälard's verloren geglaubter Traktat „De unitate et trinitate divina". (HJb 11, 673-86.) [61

Meyer, E. H., Völuspa. Berl., Mayer & M. 1889. 298 p. 6 M. 50. ✲ Rec.: Anz. f. Dt. Alth. 16, 341-9 Heinzel; Lit. Rs. 17, 18-21 Baumgartner. [62

Gebhart, E., L'Italie mystique; hist. de la renaiss. relig. au MA. Paris, Hachette. 327 p. 3 fr. 50. ✲ Rec.: RH 43, 371-3 Monod; Séances et trav. 34, 248 f.; R. de l'art chrét. 1, 254; RQH 48, 674 f.; Ath. Nr. 3281; Ac. Nr. 941; Études relig. '90, août Rivière; RC 30, 375 f. Pélissier; Giorn. stor. d. lett. it. 16, 470 f.; Fanfulla della Domencia XII, Nr. 37 u. 40 Salvadori; La bibl. d. scuole it. II, Hft. 11; R. polit. et littér. 45, Nr. 16 Barine. [63

Mortet, V., Maurice de Sully, évêque de Paris, 1160-96; étude sur l'administr. épisc. pend. la 2. moitié du 12. s. (Mém. de la soc. de l'hist. de Paris 16, 105-318.) [64

Digard, G., La papauté et l'étude du droit romain au 13. s., à propos de la fausse bulle d'Innocent IV. „Dolentes". (BECh 51, 381-419.) [65

Berlière, D. U., Le moine Baudoin d'Alne. (Ann. du cercle archl. de Mons 22, 487-96.) [66

Antoniades, B., Die Staatslehre d. Thomas ab Aquino. Lpz., Robolsky. 127 p. 2 M. 50. ✲ Rec.: DLZ 11, 1644 f. Baumann; Lpz. Ztg. Beil. 424; Lit. Hdw. 29, 763 6 Esser. — Vgl. '90, 2896. [67

Zarncke, Beitrr. z. Ecbasis captivi. (Berr. d. Sächs. Ges. d. W. '90, 109 bis 126.) [68

Martin, E., Zum Hildebrandsliede. (ZDA 34, 280 f.) — Vgl. **a**) M. Rödiger, Nochmals z. Hildebrandsliede. (Ebd. 35, 174 6.) [69

Nibelungen-Lied; the fall of the Nibelungers, transl. by W. N. Lettsom. 3. ed. Lond., Williams & N. 7 sh. 6 d. [70

Kettner, E., Der Einfluss d. Nibelungenliedes auf d. Gudrun. (ZDPh 23, 145-217.) [71

Hartmann v. d. Aue; hrsg. v. Fed. Bech. II: Lieder; Die Klage; Büchlein; Grêgorjus; Der arme Heinrich. (Dt. Classiker d. MA., begründ. v. Pfeiffer. V.) Lpz., Brockhaus. 1891. 367 p. 3 M. 50. [72

Sarrazin, G., Zur Geogr. u. G. d.

Tristan-Sage. (Roman. Forschgn. 4, 317-32.) [373

✱ **Strnadt,** Der Kirnberg bei Linz u. d. Kürenbergmythus, s. '89, 4302 u. '90, 922. Rec.: DLZ 11, 879 f. Burdach; LBl f. Germ. u. Roman. Philol. 11, 218 f. Behaghel; ZDPh 23, 361 f. Vogt. [74

✱ **Hurch,** Zur Krit. d. Kürenberger's, s. '90, 922a. Rec.: DLZ 11, 880 f. Burdach; LBl f. Germ. u. Roman. Philol. 11, 219 Behaghel; BllLU 593 f. Schröter; HZ 65, 333; Z. d. Ges. etc. v. Freiburg 9, 103-8 Pfaff. [75

✱ **Schönbach,** Walther v. d. Vogelweide, s. '90, 2910. Rec.: BllLU 594 Schröter; DLZ 11, 1759 f. Röthe; Dt. Rs. 65, 160; NtZtg 43, 505 Werner; Nord u. Süd 55, 285; Lit. Rs. 17, 52-54 Herter. [76

Burdach, a) Hugo v. Salza. — **b)** Hartwig v. Rute. — **c)** Heinr. v. Sax. — **d)** [Ulr.] v. Sachsendorf. — **e)** v. Scharfenberg. (ADB 30, 289. 38. 457 f. 146. 774-7.) [77

Röthe, G., Der fahrende Sänger Zielies (Cäcilius) Sayn. (ADB 30, 464.) [78

Dobbertin, Aug., Der Gute Gerhard v. Rud. v. Ems in s. Bedeutg. f. d. Sitten G. Rost. Diss. 1889. 52 p. [79

Manlik, Mart., Die volksthüml. Grundlagen d. Dichtg. Neidhart's v. Reuenthal. I u. II. Progr. Landskron. 1889 u. 90. 31; 25 p. ✱ Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 378. [80

✱ **Keinz, Fr.,** Helmbrecht u. s. Heimath. Lpz., Hirzel. 1887. Rec.: D. Bayerland 1, 116 ff. Ratzinger. [81

Rauschen, Die Legende Karl's d. Gr. s. Nr. 214.

✱ **Lecoy de la Marche, A.,** Le 13. siècle, s. '90, 170. Rec.: BECh 51, 171-3 Virey; M.-Age 3, 55 f. Muret; Polyb. 59, 101 f. de Nolhac; R. stor. it. 7, 737-47 Carotti. [82

Löher, Frz. v., Entstehg. u. Ausbildg. d. Roman. Baustils. (AZtg Nr. 299.) [83

Oechelhäuser, A. v., D. Bilderkreis zum Wälschen Gaste des Thomasin von Zerclaere; nach d. vorhand. Hss. beschrieben. Heidelberg, Köster. 4⁰. 87 p. m. 8 Taf. 15 M. [84

Neumann, W. A., Der Reliquienschatz d. Hauses Braunschweig-Lüneburg; m. 144 Holzschn. v. F. W. Bader. Wien, Hölder. 1891. x368 p. 90 M. ✱ Rec.: Z. f. christl. Kunst 3, 293-6 Schnütgen; Dt. Rs. 66, 114-7 Lessing; GGA '91, 1-8 Kraus; Oesterr. Lit. CBl 7, Nr. 17 Schnerich. [85

Harless, Wold., Ein Recept a. d. 9.-12. Jh. (Alem. 18, 138 f.) [86

Weiland, L., Beitr. z. Hexenglauben im MA. (ZKG 12, 332-4.) [387

Vgl. '90, 3621; 22. 3810a; d; 20a; b; 36; 54f; 57b; f. 4071c. 4100d; 2d; i; 15c; 26a; 39d; 66b; f; i; k. 4293. 4343b; 45i; n; t; v; x. '91, 94. 126. 221; 23; 63; 86. 481; 93.

6. Vom Interregnum bis zum grossen Schisma 1254-1378.

Interr. bis Heinr. VII. 388-410; Ludw. d. B. u. Karl IV. 411-420; Verfassung etc. s. in Gruppe II, 7.

Ottokar's Oesterr. Reimchronik; nach d. Abschrr. F. Lichtenstein's hrsg. v. J. Seemüller. 1. Halbbd. (Mon. Germ. hist., Dt. Chroniken d. MA. V, 1.) Hannov., Hahn. 4⁰. 720 p. 24 M. [388

Flores historiarum, ed. by H. R. Luard (s. '90, 2856). III: 1265-1326. xxj673 p. 10 sh. ✱ Rec.: RC 31, 50-57 Bémont. [89

Finke, H., Eine Papstchronik des 15. Jh. (RQschr 4, 340-62.) [90

Wolfram, G., Eine Hs. v. Königshofen's Strassburger Chronik. (ZGOberrh 6, 98-104.) [91

Lami, Vitt., Di un compendio ined. della cronica di Giov. Villani nelle sue relaz. con la stor. fiorent. malispiniana. (A. stor. it. 5, 369-416.) [92

Régistres, Les, de Nicolaus IV.; par E. Langlois (s. '89, 363), fasc. 4. (Bibl. des éc. franç. d'Athènes et de Rome 2. sér. V, 4.) Paris, Thorin. 4⁰. p. 401-544. 10 fr. 80. ✱ Rec.: Jl. des savants '90, 498-505 u. 784 f. Hauréau. [93

Denkschriften, Die, der Colonna geg. Bonifaz VIII. u. d. Cardinäle geg. die Colonna, mitg. v. H. Denifle. (A. f. Lit.- u. K.-G. d. MA. 5, 493-529.) [94

Dominicanerbriefe aus d. 13. Jh., mitg. v. H. Finke. (ZGOberrh 5, 534-40.) ✱ 1270-94. [95

Warschauer, A., Mitthh. a. e. ma. Formelbuche. (ZGJuden 4, 275 bis 280.) [96

✱ **Zeller,** Les empereurs du 14. s., s. '90, 2920. Rec.: RH 44, 344 f.

Monod; RC 30, 228-33 Pfister; Polyb. 59, 255 f. [397

Brischar, J. N., a) Innocenz V. — b) Honorius IV. (KLex 6, 743 f.; 625-7.) [98

Béthaz, P. J., Le pape Innocent V., est-il français ou italien? réponse à Borrel. Aoste, Mensio. 62 p. — Vgl. a) J. E. Borrel, Patrie du pape Innoc. V.; 2. réponse à M. Bethaz. Moutiers, Garnet. 47 p. — ✱ Vgl. '90, 934. [399

Sanesi, J., Giov. di Procida e il vespro siciliano. (R. stor. it. 7, 489 bis 519.) [400

✱ **Schipa,** Carlo Martello, s. '90, 935. Sep. Napoli, Giannini. 226 p. Rec.: N. Antol. 27, 781-3; R. stor. it. 7, 552-6 Capasso. [401

Sussann, Herm., Adolf v. Nassau u. Albr. v. Oesterreich vor Kenzingen. (Z. d. Ges. etc. v. Freiburg 9, 47 bis 70.) [2

Widmann, Wernher v. Saulheim [Sauwilnheim]. (ADB 30, 417 f.) [3

Fischer, Th., Heinr. d. Löwe v. Mecklenburg. Rostocker Diss. 1889. 75 p. — Vgl. a) K. Koppmann, D. Erwerbung d. Landes Stargard durch Fürst Heinr. II. (Jbb. d. V. f. Mecklenb. G. 55, 197-236.) [4

Mirbach, W. v., Beitrr. z. G. d. Gff. v. Jülich (s. '90, 2416 f). VII. VIII: 1283-1328. (ZAachGV 12, 163 bis 226.) [5

Cattier, Fél., La guerre privée dans le comté de Hainaut aux 13. et 14. siècles. (Sep. a. Ann. de la fac. de phil. de Brux. 1, 197-292.) Brux., Weissenbruch. 3 fr. [6

Funk, Zur Bulle „Unam Sanctam". (ThQschr 72, 640-7.) [7

Pirenne, H., La version flamande et la version française de la bataille de Courtrai, 1302. (Sep. a. CR de la comm. royale d'histoire de Belg. 17, 11-50.) Bruxelles, Hayez. 42 p. ✱ Rec.: RC 30, 44 Chuquet; BECh 51, 321 f. Langlois; NA 16, 212; Mess. des sc. hist. 232 f. Bergmans; RQH 48, 614 f. Lahaye. [8

Cipolla, C. e **Giov. Filippi,** Diplomi inediti di Enrico VII. e di Lodovico il Bavaro, tolti dall' a. comunale di Savona (Sep. a. Atti e mem. d. soc. savonese. II). Savona, Bertolotto. 46 p. ✱ Rec.: Giorn. ligustico 17, 400. [9

Seeliger, Gerh., Kanzleistudien. II: Das Kammernotariat u. d. archv. Nachlass Heinrich's VII. (MIÖG 11, 396-442.) ✱ Rec.: NA 16, 218 f. Bresslau. [10

Ferrai, L. A., a) Gli „Annales Mediolanenses" e i cronisti lombardi del sec. 14. (A. stor. lomb. 7, 277 bis 313.) — b) Benzo d'Alessandria e i cronisti milanesi del sec. 14. (Bull. dell' ist. stor. it. 7, 97-137.) — c) Le cronache di Giov. Fiamma e le fonti della Galvagnana. (Ebd. 10, 93-128.) ✱ Rec. v. a u. b: R. stor. it. 7, 671-3 Cipolla; La letteratura V, Nr. 14. [11

✱ **Epistolario** di Cola di Rienzo, a cura di A. Gabrielli, s. '90, 2938. Rec.: N. Antol. 28, 367-9; HJb 11, 833; CBl 1798; BECh 51, 547-51 Auvray; Giorn. stor. d. lett. it. 16, 401-6 Ferrai; R. stor. it. 7, 664-71 Cipolla. — Vgl. Cipolla, a) Cola di Rienzo e il movimento francescano. — b) Cola di Rienzo mattoide. (Fanfulla della Domenica 5. Oct. u. 9. Nov.) [12

Simonsfeld, H., Beitrr. z. päpstl. Kanzleiwesen im MA. u. z. Dt. G. im 14. Jahrh. (SBMAk '90, II, 218-84.) Münch., Franz. 57 p. ✱ Rec.: MIÖG 12, 187-91 Tangl. [13

Felten, Joh. XXII. (KLex 6, 1584 bis 1595.) [14

Finke, H., Die Stellg. d. Westfäl. Bischöfe u. Herren im Kampfe Ludwig's d. Baiern mit Joh. XXII. (ZVtG [Westfalens] 48, I, 209-31.) [15

Blösch, E., Rudolf v. Erlach bei Laupen. Bern, Wyss. 44 p. 80 ct. ✱ Rec.: HJb 12, 188. [16

Mabille, P., Pétrarque et l'emper. Charles IV [Correspondance]. Angers, Lachèse & D. 181 p. [17

Höfler, C. v., Kais. Karl IV. u. Kais. Karl V.; e. Parallele. (MVGDBöhmen 29, 30-49.) [18

Brischar, J. N., Innocenz VI. (K.-Lex 6, 744-6.) [19

Krones, F. v., Gf. Ulrich I. v. Schaunberg. (ADB 30, 644-6.) [420

Vgl. '90, 4041 a; 71 o; 87. 4112 f; 42 b; 43 a; 66 k; 77; 78; 91 a. 4206 b; 53 a. 4317. '91, 99. 302; 24; 27; 39. 421; 22; 89.

7. Vom grossen Schisma bis zur Reformation 1378-1517.

Wenzel, Ruprecht, Sigmund 421-431; Albrecht, Friedrich III., Maximilian 432-464; Recht, Verfassung, Wirthschaft im 13.-15. Jh. 465-509; kirchl. Entwicklg. im 13.-15. Jahrh. 510-536; Bildung, Literatur (mit Buchdruck), Kunst etc. 537-579.

Tummulillis, A. de, Notabilia temporum, a cura di Const. Corvisieri. (Fonti per la stor. d'It. Scrittori, sec. 15, Nr. VII.) Roma, Istit. stor. it. (Löscher). xv 309 p. 7 L. ⚹ Rec.: N. Antol. 28, 561 f.; HJb 11, 833 f.; A. stor. napol. 15, 693-9; R. stor. it. 7, 683 Cipolla. Vgl. Nachrichten '90, 204i. [421

Ebendorfer's, Thom., Chronica reg. Romanorum; hrsg. v. A. F. Pribram. (MIÖG Erg.-Bd. 3, 38-213.) ⚹ Rec.: DLZ 12, 340 f. Bachmann. [22

Monumenta Vaticana hist. regni Hungariae illustr. (vgl. '90, 2682). 1. Ser. III u. IV: Bullae Bonifacii IX., 1389-1404. Budap., Franklin. 1889-90. xxxviij 365; 655 p. 5; 6 fl. [23

Katzerowsky, W., Formelbuch a. d. 14. Jh. (MVGDBöhmen 29, 1 bis 30.) [24

Lövinson, Herm., Die Minden'sche Chronik des Busso Watensted; e. Fälschung Paullini's. Paderborn, Schöningh. xij 64 p. ⚹ Mit Vorwort, das geg. Below gerichtet; Anhang üb. d. Fälscher des Chron. Corbejense. [25

Weizsäcker, J., Zur Absetzg. K. Wenzel's; a. d. Nachl. mitg. v. L. Quidde. (DZG 3, 134-40.) [26

Finke, H., Ein Gutachten Zarabellas üb. d. Absetzg. d. Röm. Königs Wenzel. (MIÖG 11, 631 f.) [27

Pyl, Th., Karsten Sarnow, Bürgermeister v. Stralsund. (ADB 30, 374 bis 376.) [28

Brandenburg, Er., Kg. Sigmund u. Kf. Friedr. I. v. Brandenb., e. Beitr. z. G. d. Dt. Reiches. Berl., Mayer & Müller. 1891. 220 p. 4 M. — 34 p. Berl. Diss. [29

Romano, G., Filippo Maria Visconti e i Turchi. (A. stor. lomb. 7, 585 bis 618.) [30

Lohmeyer, Paul v. Russdorf, Hochm. d. Dt. Ordens. (ADB 30, 11-13.) [31

Louis XI., Lettres; publ. par J. Vaesen et E. Charavay. IV: 1469 bis 1472; publ. p. J. Vaesen. (Public. de la soc. de l'hist. de France.) Paris, Laurens. 382 p. 9 fr. [32

Knuth, C., Beitrr. z. Kritik d. G.-schreibers Jean d'Auton, Hofhistoriograph Louis' XII. v. Frankreich. Greifsw. Diss. 46 p. [33

Bernays, J., Petrus Martyr Anglerius u. s. opus epistolarum. Strassb., Trübner. 1891. xvj 247 p. 6 M. ⚹ Rec.: DLZ 12, 307 Bernhardi. [34

Gerigk, J., Das Leben des Petrus Martyr, vorzügl. nach s. opus epistolarum. I. Progr. Posen. 33 p. [35

Sanuto Marino, I diarî (s. '89, 448 u. '90, 2960). T. XXVIII-XXX, fasc. 129-34. col. 593-768; 1-672; 1-288. [36

Perret, P. M., Les règles de Cicco Simonetta pour le déchiffrement des écrit. secrètes. (BECh 51, 516-525.) ⚹ Schlüssel zu Ital. Depeschen. [37

Hanserecesse, hrsg. v. V. f. Hans. G. 2. Abth.: 1431-76. bearb. v. G. v. d. Ropp (s. '89, 2138 u. 4752). Bd. VI: 1466 ff. xiij 634 p. 22 M. ⚹ Rec.: Altpr. Mtschr. 27, 662 f. Perlbach; von 1. Abth. VI (hrsg. v. Koppmann): HZ 65, 509; v. 3. Abth. IV (hrsg. v. Schäfer): CBl 957 f.; Altpr. Mtschr. 27, 149 f. u. 661 f. Perlbach; MHL 18, 341-43 Fischer. [38

Kraus, V. v., Dt. G. im Ausg. d. MA., 1438-1519 (s. '89, 451). Lfg. 2. (Bibl. Dt. G. Lfg. 57.) p. 81-160. [39

⚹ **Gähtgens,** Beziehgn. zw. Brandenburg u. Pommern unter Kurf. Friedr. II., s. '90, 2967 (wo falsch: Preussen statt Pommern). Strassb. Diss. Rec.: FBPG 3, 634 f. [40

Finot, J., Projet d'expéd. contre les Turcs préparé par les conseillers du duc de Bourgogne, Philippe le Bon, janv. 1457. (Sep. a. Mém. de la soc. des sc. de Lille.) Lille, Quarré. 51 p. [41

Csánki, D., Magyarország történelmi földrajza [Histor. Geogr. Ungarns im ZA. d. Hunyady]. Budap., Akad. 788 p. [42

Fraknói, V., Hunyadi Mátyás, 1458 bis 1490: G. des Königs Math. Hunyadi I. Hft. 1. Budap., Mehner. p. 1-136. 3 M. [43

Rachfahl, F., Der Stettiner Erbfolgestreit, 1464-72. Bresl., Köbner. xij 299 p. 40 p. 8 M. Bresl. Diss. ⚹ Vereinigung Pommerns mit der Mark; nach reichhaltigen Acten. [44

Schenk-Geyern, Rud. v., Die Wahl

d. Bisch. Wilhelm v. Reichenau im J. 1464. (Sammelbl. d. HVEichstätt 4, 102-5.) [445

Ghinzoni, P., Spedizione sforzesca in Francia, 1465-66. (A. stor. lomb. 17, 314-45.) [46

✱ **Witte, H.**, a) Die Armagnaken im Elsass, s. '90, 227. Rec.: DLZ 11, 713 f. Holländer; CBl 990; HZ 66, 100 f. — b) Lothringen u. Burgund. [Karl d. Kühne.] (Jb. f. Lothr. G. 2, 1-100.). — c) Zur G. d. Burgunderkriege; d. Konstanzer Richtg. u. d. Kriegs-J. 1474. (ZGOberrh 6, 1-81.) [47

Frederichs, J., Une lettre de Marie de Bourgogne au parlement de Malines. (Mess. d. sc. hist. 354-6.) [48

Pilk, G., Der Ueberfall in Kessel, 1475. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Club 13, 316-20.) [49

Krones, a) Graf Bernhard IX. v. Schaunberg. — b) Gf. Ulrich III. v. Schaunberg. (ADB 30, 644; 646 f.) [50

Bachmann, Ad., Zur Dt. Königswahl Maximilian's I. (Sep. a. AÖG 76, 557-606.) Wien, Tempsky. 80 Pf. ✱ Friedrich III. nie Gegner d. Wahl, trat seit Sommer 1485 bei Aussicht auf Erfolg offen für sie ein. [51

Striedinger, J., Der Kampf um Regensburg, 1486-92. Th. 1. (Verhlgn. d. HV v. Oberpfalz u. Regensb. 44, 1-88.) — Auch Münchener Diss. ✱ Rec.: HJb 12, 184. [52

Wotschitzky, F., Beitrr. z. G. d. Krieges Erzhz. Siegmund's mit Venedig, 1487. Progr. Bielitz. 43 p. [53

Muralt, E. v., Hans Waldmann's Ende; nach bisher ungedr. Berr. (Anz. f. Schweiz. G. 21, 75-8.) [54

Baum, Aug., Die *Demarcationslinie* Papst Alexander's VI. u. ihre Folgen. Bonnenser Diss. 54 p. [55

Luzio, Aless. e **Rod. Renier**, a) Francesco Gonzaga alla battaglia di Fornovo (1495) sec. i docc. mantovani. (A. stor. it. 6, 205-46.) — b) Delle relazioni di Isabella d'Este Gonzaga con Ludov. e Beatrice Sforza. (A. stor. lomb. 17, 346-99; 619-74.) [56

Kindt, B., Die Katastrophe Ludovico Moro's in Novara im Apr. 1500; e. qn.krit. Untersuchg. Greifsw. Diss. Halle, Niemeyer. 100 p. 2 M. ✱ Schilderung d. Ereignisse Jan.—April 1500; übt besds. an Morone Qn.-kritik. [57

Schlecht, Jos., Ein Ablassbrief Julius' II. f. Maximilian I. (RQschr 4, 278.) ✱ 4. Mai 1507. [58

✱ **Ulmann**, Max.'s Absichten auf d. Papstthum, s. '89, 464 u. 2148. Rec.: MIÖG 10, 332 f. Huber; HJb 9, 576; RH 44, 175 f. Blondel. [58a

Maulde, R. de, L'entrevue de Savone, 1507. (R. d'hist. dipl. 4, 583-90.) [59

Filippi, G., a) Il convegno in Savona tra Luigi XII. e Ferdinando il Cattolico. — b) Ancora del convegno di Savona. Savona, Bertolotto. 1890-91. 40; 6 p. [60

Voltelini, H. v., Die Bestrebgn. Maximilian's I. um d. Kaiserkrone, 1518 (s. '90, 970). II. (MIÖG 11, 574 bis 626.) [61

Filser, W., Kais. Maximilian I. in Kaufbeuren. (Allgäuer G.freund 3, 90-4.) [62

Beck, P., Heerführer Hans Ulr. v. Schellenberg. (ADB 30, 767 f.) [63

Fischer, Jos., Domherr Bernhard Adelmann von Adelmannsfelden, † 1523. (Sammelbl. d. HVEichstätt, 4, 4-15.) [64

Schum, W., Röm. Recht in Thüringen um 1300. (SavZ Rom. Abth. 11, 304-6.) [65

Sammlung ält. nach Eisleben ergangener Rechtsbescheide d. Magdeb. Schöppenstuhls; mitg. v. H. Grössler. (ZHarzV 23, 171-201.) [66

Dingbrief, Der sog. Leidringer, v. 1399; nach e. im Staats-A. befindl. Abschr. d. 16. Jh. mitg. v. v. Alberti. (Württ. Vjhfte 13, 137-42.) [67

Meulenaere, O. de, Docc. inéd. p. servir à la biogr. de Jehan Boutillier, auteur de la „Somme Rurale". (*CR de la comm. de Belg.* 17, 220 bis 267.) [68

Lindner, Th., Die Vemeprocesse geg. Hz. Heinr. d. Reichen. (DZG 3, 65-99.) [69

Zarncke, Fr., Causa Nicolai Winter; e. Bagatellprocess bei d. Univ. Leipzig, Mitte d. 15. Jh. (Sep. a. Abh. Sächs. Ges. d. Wiss.) Lpz., Hirzel. 114 p. 4 M. [70

✱ **Seeliger**, Erzkanzler u. Reichskanzleien, s. '89, 2979. Rec.: DLZ 11, 556 f. Schum; CBl 923 f.; MHL 18, 327-30 Volkmar. [71

Krzyżanowski, S., Dyplomy i kancelaryja Przemyslawa II. [D. Urkk.-wesen u. d. Kanzlei Przemyslaw's II.

v. Grosspolen.] (Denkschrr. d. Krak. Ak. 8, 122-92 m. 12 Taff.) ✻ Rec.: Anz. d. Ak. d. Wiss. in Krakau '90, 206-14. [472

✻ **Müller**, Entwicklg. d. Landeshoheit in Geldern, s. '90, 279. Rec.: CBl 1029; MHL 18, 340 f. Rütten; HZ 65, 499 f. [73

Heldmann, A., Die Hess. Pfandschaften im Köln. Westfalen im 15. u. 16. Jh. (ZVtG [Westfalens] 48, II, 3-78.) [74

✻ **Mack**, Finanzverwaltg. d. St. Braunschweig, s. '90, 285. — 38 p. auch Berl. Diss. 1889. — Rec.: DLZ 11, 959 f. v. Below; MHL 18, 324 bis 327 u. KBlGV 38, 119 f. Schaer. [75

Below, G. v., G. d. directen Staatssteuern in Jülich u. Berg bis z. Geldr. Erbfolgekriege [Ende 14. Jh.]; e. Beitr. z. ält. Staatsrecht u. z. Wirthsch.-G. Dtlds. (ZBergGV 26, 1 bis 84). Sep. Düsseld., Voss. 3 M. [76

Heberegister u. Rechngn. d. Augustiner-Chorherrenstifts in Seeberg a. d. 15. Jh.; mitg. v. Jellinghaus. (ZSchlesw.-Holst.-LauenbG 20, 55 bis 79.) [77

Luschin v. Ebengreuth, A., Kleine Beitrr. z. Oesterr. Münzkde. d. 15. Jh. (NZ 21, 459-80.) [78

Lampel, Jos., Salzburger Goldwerth um 1284. (M. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 30, 114-34.) [79

Pilk, G., 2 Falschmünzerwerkstätten. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Clubs 13, 219-22.) ✻ Mitte 15. Jh. [80

Liesegang, Er., Zur Verf.-G. v. Magdeb. u. Salzwedel. (FBPG 3, 329-97.) ✻ Rec.: AZtg '91, Nr. 29 Egelhaaf. [81

Sello, G., *Magdeburger Festungsinventarien des 15. Jh.* (GBll für Magdeb. 25, 253-6.) [82

Tecklenburg, Aug., Wie die Harzburg unter die Göttingen'sche Lehnshoheit kam. (Harzer Mthfte. 82 f.) [83

Krause, Dietr. Schaper. (ADB 30, 572-75.) ✻ Lüneb. Prälatenkrieg. [84

Krause, K. E. H., Zur Entwicklgs.-G. d. Lüneb. Sülze. Vortr. (10.-13. JB d. Mus.-V. f. Lünebg. 1-20.) ✻ Salzquelle. [85

Stadtbuch, Das ält. Stader, hrsg. v. V. f. G. u. Althk. zu Stade. Hft. 2: 1322-39. Stade, Pockwitz. p. 145 bis 292. [86

Lange, Rud., Hans Runge u. d. inneren Kämpfe in Rostock z. Z. d. Domfehde. (HansGBll '88, 99 bis 132.) [87

Techen, F., Die Wismar'schen Unruhen im 1. Drittel d. 15. Jh. (Jbb. d. V. f. Mecklenb. G. 55, 1-138.) [88

Vander Linden, H., Révolution démocrat. du 14. siècle à Louvain. Louv., Fonteyn. 44 p. ✻ Rec.: BECh 51, 322 f. u. RC 31, 39 Prou. [89

Geuer, F., Der Kampf um die Essendische Vogtei. (Festschr. d. Essener Realgymn. p. 60-99.) [90

Felicis Fabri tractatus de civitate Ulmensi, de ejus origine, ordine, regimine etc.; hrsg. v. Gust. Veesenmeyer. (Bibl. d. lit. V. in Stuttg. CLXXXVI.) Tübing., Verein. 1889. xij 251 p. ✻ Rec.: NA 16, 214. [91

Landau, E., Aus d. Raths- u. Gerichtsbüchern v. Zürich. (ZGJuden 4, 281 f.) [92

Maurer, H., Ursprg. d. Adels in Freiburg i. B. (ZGOberrh 5, 474 bis 504.) [93

Bachmann, Ad., Dt. Adelsnamen in Böhmen im 15. Jh. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Clubs 13, 105-12.) [94

Klimesch, J. M., Die ält. Sitze der Harracher. (MVGDBöhmen 29, 158 bis 182.) [95

Stavenhagen, Osc., Freibauern u. Landfreie in Livland währ. d. Ordensherrsch. I: bis z. Mitte d. 14. Jh. (Beitrr. z. Kde. Esth-Liv. u. Kurlands 4, 295-335.) [96

✻ **Keutgen, F.**, Beziehgn. d. Hansa zu England, s. '90, 2998. Strassb. (nicht Götting.) Diss. [97

Berg, Gust., Lübecks Stellg. in d. Hansa bis z. Mitte d. 14. Jh. Rostocker Diss. 1889. 58 p. [98

Nirrnheim, Hans, Hamburg u. Ostfriesl. in d. 1. Hälfte d. 15. Jh.; e. Beitr. z. Hans.-Fries. G. Strassb. Diss. Hamburg, Meissner. 157 p. 2 M. ✻ Schildert d. zeitweil. Besitzergreifg. Ostfrieslands durch Hamburg, dortigem Seeräuberwesen wurde gesteuert. [499

Ordnungen, 2, d. Rathes zu Rostock für s. Kaufleute in Oslo u. Tönsberg, mitg. v. K. Koppmann. (HansGBll '88, 163-7.) ✻ 1452 u. 1472. [500

Ruge, S., Storia dell' epoca delle scoperte; versione ital. di D. Val-

busa. (Oncken, Storia univers. fasc. 210-13). Milano, Vallardi. 1891. 4°. 708 p. 21 L. [501

Belloy, A. de, Chr. Colomb et la découv. du nouveau monde. Lyon, Pitrat. 4°. 255 p. ✻Rec.: R. stor. it. 7, 567-9 Tarducci. [2

Harrisse, H., Le lieu d'origine de Chr. Colomb. (RH 42, 182-4.) ✻Vgl. RH 44, 87-9 [betr. Brief Peretti's]. [3

Desimoni, Corn., Di alcuni recenti giudizî intorno alla patria di Crist. Colombo. Genova, Sordomuti. 96 p. 2 L. [4

Harrisse, H., Chr. Colomb, les Corses et le gouvernement français. Paris, Welter. 32 p. 3 fr.. ✻Rec.: CBl '91, 42; DLZ 11, 99 Ruge; Giorn. ligust. 17, 240. [5

✻**Neuwirth,** Wochenrechngn., s. '90, 1029. Rec.: Repert. f. Kunstw. 13, 320-4 Horčička; MIÖG 11, 462 bis 466 Horčička; M. d. Oesterr. Mus. 5, Nr. 4; Kunstchron. 1, 530 f.; DLZ 11. 1727-29 A. Schultz; CBl 1651; KBl f. d. kath. Clerus Oesterr. '90, Nr. 21. [6

Warschauer, A., Die ält. Grosspoln. Innungs-Urk. (ZHGPosen 5, 295-302.) [7

Fritz, Joh., Der Ausstand d. Oberrhein. Schuhmachergesellen, 1407. (ZGOberrh 6, 132-40.) ✻Mit bisher unbek. Belegen d. JJ. 1387-1426. [8

Zeller, Jul., L'antisémitisme en Allemagne au 14. siècle. (Séances et travaux 34, 356-76.) [9

Schönbach, A. E., Ueb. e. Grazer Hs. Lateinisch-Dt. Predigten. Festschr. Graz, Leuschner & L. 143 p. 3 M. 20. ✻Rec.: CBl 1613. [10

Predigt auf Johannes d. Täufer, mitg. v. A. Jeitteles. (Germania 35, 170-81.) ✻Hs. d. Innsbr. Univ.-Bibl. [11

Bossert, G., Das Predigtamt in Saulgau. (Bll. f. Württemb. KG 5, 56.) [12

Eubel, C., Der Registerband des Card.-Grosspönitentiars Bentevenga [1279-89]. (AKKR 64, 3-69.) ✻Busswesen. — Rec.: HJb 12, 164. [13

Vernet, F., Martin V. et Bernardin de Sienne; un chapitre de l'hist. des discussions relig. au 15. siècle. (L'Univ. cath. 4, 563-94.) [14

Dräseke, J., Zu Marcus Eugenicus v. Ephesus. (ZKG 12, 91-116.) [15

Verkündigungen am Sonntag in d. Pfarrkirchen ums J. 1500, hrsg. v. F. F. (Katholik 2, 381-4.) [16

Statuten, Die, d. Prager Erzbisch. Wolfram v. 1399, mitg. v. J. Emler. (SB d. Böhm. Ges. '89, 293-310.) [17

Heller, J., a) Die Passauer Diöc.-Synode v. J. 1435. — b) Die Statuten d. Passauer Diöc.-Synode v. J. 1437. (ZKTh 14, 362-8; 545-552.) [18

Reinfried, K., Eine Gründonnerstagsstiftg. f. d. Pfarr-K. zu Oberachern, 1470. (Freiburger Diöces.-A. 21, 302-7.) ✻Fusswaschg. u. Beschenkg. d. Armen. [19

Finke, H., Zur Biogr. d. Dominicaner Herm. v. Minden, Herm. v. Lerbeck u. Herm. Korner. (MIÖG 11, 447-50.) [20

Straganz, M., Zur Statistik des Franziscanerordens im J. 1493. (HJb 11, 729 f.) [21

Henne am Rhyn, O., Die evang. Gemeinden vor d. Ref. (Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 161-87.) [21a

Haupt, H., 2 Tractate geg. Beginen u. Begharden. (ZKG 12, 85-90.) [22

Luksch, a) Joh. Hus. — b) Husiten u. Husitenkriege. (KLex 6, 434-69; 470-507.) [23

Krause, Mag. Nicol. Rutze [Rus]. (ADB 30, 60-2.) [24

Slee, v., Holländ. Priester Herm. v. Ryswick. (ADB 30, 66 f.) [25

Savonarola, Hier., Ausgewählte Predigten; m. einleit. Monographie in Dt. Uebersetzg. hrsg. v. W. v. Langsdorff. (Predigt d. Kirche, hrsg. v. Leonhardi XI.) Lpz., Richter. xxxij151 p. 1 M. 60. [26

Valois, N., L'élection d'Urbain VI. et les orig. du grand schisme d'Occident. (RQH 48, 353-420.) [27

✻**Hefele,** Concilien-G. 2. Aufl. VI, s. '90, 3042a. Rec.: ThLBl 353 f.; ThQschr 72, 656-8 Funk; Lit. Hdw. 29, 577-84 Finke; CBl '91, 1; Laacher St. 40, 105-13 Pfülf; MIÖG 12, 201-8 Scheffer-Boichorst (Replik, gegen Knöpfler). [28

Bess, B., Joh. Gerson u. d. kirchenpolit. Parteien Frankreichs vor d. Concil zu Pisa. Marburger Hab.-Schr. 43 p. [29

Chroust, A., Zu den Konstanzer Concordaten. (DZG 4, 1-13; 375.) [30

✲ **Pastor**, G. d. Päpste seit d. Ausg. d. MA. II, s. '90, 258 u. 3049. Rec.: ZKTh 14, 516-27 Rattinger; NA 16, 217; R. de l'art chrét. 33, 258 f.; Études relig. philos. etc., juin Mury; DLZ 11, 1541-3 Bachmann; EHR 5, 782 f. Garnett; MIÖG 11, 656-8 v. Krones; RQschr 4, 385-8 Finke; ThLZ 15, 425-7 K. Müller; M.-Age 2, 147; CBl '91, 102 f.; Nation 8, 348. — Bd. I ersch. in Ital. Uebersetzg. v. Cl. Benetti. Trento, Artiganelli. xxiv717 p. — Vgl. a) Pastor, Die Originalhs. v. Platina's G. d. Päpste (DZG 4, 350-56). [531

Felten, Papst Joh. XXI. u. Joh. XXIII. (KLex 6, 1583 f.; 1595-8.) [32

Valois, N., Raymond Roger, vicomte de Turenne, et les papes d'Avignon, 1386-1408; d'apr. un doc. découv. par Rivain. Paris, Picard. 64 p. [33

Brischar, J. N., Innocenz VII. u. VIII. (KLex 6, 747-50.) [34

Sägmüller, J. B., Die Papstwahlen u. die Staaten v. 1447-1555 (Nicol. V. bis Paul IV.); eine kirchenrechtl.-histor. Untersuchg. üb. d. Anfg. d. staatl. Rechtes d. Exclusive in d. Papstwahl. Tübing., Laupp. 238 p. 4 M. 80. ✲ Rec.: CBl '91, 164 f.; HJb 12, 209-13 Pastor; ThQschr. 73, 158 bis 66 Kober. [35

Ehrle, Frz., Zur G. d. päpstl. Hofceremoniells im 14. Jh. (A. f. Lit.- u. K.-G. d. MA. 5, 565-602.) [36

Statuten, Die ältesten, d. theol. Facult. in Freiburg; nach d. Orig.-Hs. hrsg. v. König. (Freiburger Diöces.-A. 21, 1-23.) [37

Brieger, Th., Die theolog. Promotionen auf d. Univ. Leipzig, 1428 bis 1539. Rectoratsschrift. Leipzig, Edelmann. 4⁰. x79 p. 2 M. ✲ Rec.: ThLBl 449-51 G. Müller. [38

Volta, Z., Dei gradi accad. conferiti nello „Studio Generale“ di Pavia sotto il dominio visconteo. (A. stor. lomb. 7, 517-84.) [39

Fournier, M., Les bibliothèques des collèges de l'univ. de Toulouse. (BECh 51, 443-76.) [40

Lecoy de la Marche, Le bagage d'un étudiant en 1347. (Sep. a. Mém. de la soc. nation. des antiquaires de France t. L.) Paris, Daupeley-Gouverneur. 23 p. [41

Libussa's Wahrsagung, mitg. v. G. Pilk, 1269. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Club 13, 325 f.) ✲ Actenstück im Dresdener Archiv. [42

Sello, G., Des Pfaffen Konemann Gedicht v. Kaland zu Eilenstedt am Huy. (ZHarzV 23, 98-170.) [43

Zeidler, V., Die Legenden d. hl. Ludwig v. Toulouse. (ZDA 34, 235 bis 241.) [44

Jostes, F., Die Schrr. d. Gerh. Zerboldt v. Zutphen „De libris Teutonicalibus“ (nicht Teutonicis, wie falsch '90, 1000). Schluss. (HJb 11, 709 bis 717.) [45

Zerbolt v. Zutphen, De pretios. vestibus; medeg. door J. M. Wüstenhoff. 'sGravenh., Nijhoff. 48 Bl. ✲ Rec.: ThLBl 465 f. L. Schulze. [46

Biographien v. Dichtern in ADB 30: a) p. 583-6. P. Hamburger, Albr. v. Scharfenberg. — b-d) 97 bis 100; 457; 146-52. G. Röthe, Meister Rumsland. — Bruder Eberh. v. Sax. — Herm. v. Sachsenheim. [47

Gedichte, Pseudoovidische, d. MA.; mitg. v. W. Wattenbach. (ZDA 34. 270-80.) [48

Mourek, V. E., a) Prager Bruchstück e. Pergament-Hs. d. Rosengartens. — b) Neuhauser Bruchstücke e. Pergament-Hs. Altdt. Gedichte ernsten Inhalts. (SBBöhm. Ges. '89, 118-30; 131-76.) [49

Meyer, K., Meister Altswert; e. lit. Untersuchg. Götting. Diss. 1889. 48 p. [50

Volksbücher, Dt., a. e. Zürcher Hs. d. 15. Jh.; hrsg. v. A. Bachmann u. S. Singer. (Bibl. d. lit. V. in Stuttgart. CLXXXV.) Tübingen, Lit. Verein. 1889. cxx509 p. [51

Liederbuch, Ein Augsburger, v. J. 1454; mitg. v. J. Bolte. (Alemannia 18, 97-127; 203-37.) [52

Geiger, L., Zur Lit. d. Renaiss. in Dtld., Frankr. u. Ital. [Lit.ber.] (s. '90, 3062). Forts. (Z. f. vergl. Lit.-G. 4, 145-54.) [53

Funk, [Abhdlg. üb.:] Humanisten. (KLex 6, 399-411.) [54

Lombardo, Emm., L'umanesimo in Italia ed in Germania. Modica, Avolio. xv31 p. [55

Luzio, A. e **R. Renier**, I Filelfo e l'umanismo alla corte dei Gonzaga. (Giorn. stor. d. lett. it. 16, 119 bis 217.) [56

Albrecht v. Eyb, Dt. Schrr., hrsg. v. M. Herrmann (s. '90, 3068). II: Die Dramenübertragungen Bachides', Menaechmi, Philogenia. (Schrr. z. Germ. Philol., hrsg. v. Rödiger. V.) xliij 156 p. 7 M. — Berichtig. v. Herrmann (Anz. f. Dt. Alth. 17, 80). — ✱Rec.: CBl 1746. [557

Brief, Ein ungedr., Reuchlin's; mitg. v. L. Geiger. (Z. f. vergl. Lit.-G. 4, 154-7.) [58

Hartfelder, K., Zur Gelehrten-G. Heidelbergs am Ende d. MA. (ZGOberrh 6, 141-71.) ✱Pet. Luder; Matth. v. Kemnat; Joh. v. Dalberg (Camerarius); Joh. Vigilius; Pallas Spangel; Jod. Gallus aus Ruffach; Otmar Nachtigall (Luscinius); Joh. Herbst. [59

Neff, Jos., Ulrich Zasius; e. Freiburger Humanist. (Z. d. Ges. etc. v. Freiburg 9, 1 39.) Auch Freib. Progr. ✱Rec.: CBl f. Rechtswiss. 10, 10 v. Salis; Berl. phil. Wschr. 11, 183-5. [60

✱**Briefsammlung,** Die Vadian., hrsg. v. Arbenz. I, s. '90, 3070a. Rec.: ZGOberrh 5, 543 Hartfelder; GGA 992-5 Meyer v. Knonau; CBl '91, 70-2. [61

Gallois, L., Les géographes allemands de la rénaiss. (Bibl. de la fac. des lettres de Lyon. XIII.) Paris, Leroux. xx270 p. [62

Huber, Alf., Aus d. Leben eines Professors d. Medicin im 15. Jh. (Hist. Taschenb. 10, 271-83.) ✱Joh. Tichtel. [63

Leibarzt d. Gf. Adolf IV. v. Cleve-Mark, 1412. (ZBergGV 26, 226.) ✱Vertrag. [64

Heyck, Ed., Beitrr. z. G. Joh. Schusters u. Recepte von ihm. (Z. d. Ges. etc. v. Freiburg 9, 41-6.) [65

Kotelmann, L., Gesundheitspflege im MA.; culturgeschtl. Studien nach Predigten d. 13.-15. Jh. Hamb., Voss. 276 p. 6 M. [66

✱**Dziatzko, a**) Gutenbergfrage, s. '89, 2997 u. '90, 3075. Rec.: CBl f. Biblw. 7, 407-24 Wyss. — **b**) Gutenberg's früheste Druckerpraxis, s. '90, 1040. Rec.: CBl f. Biblw. 7, 425-9 Wyss u. 8, 66-8 Spirgatis; CBl 1812 f. v. Heinemann; ThLBl 408; The library 435 f. [67

Faulmann, K., Die Erfindung der Buchdruckerkunst nach d. neuest. Forschgn. Wien, Hartleben. 1891. 156 p. 4 M. [68

Bruun, Chr., De nyeste undersøgelser om bogtrykkerkunstens opfindelse. Kjøbenh., Philipsen. 1889. 4°. 92 p. u. 6 Taf. 14 M. [69

Falk, Frz., Die Dt. Sterbebüchlein von d. ält. Zeit d. Buchdruckes bis z. J. 1520. (V.-Schr. d. Görres-G. '90, Nr. 2.) Köln, Bachem. 83 p. 1 M. 80. ✱Rec.: HJb 11, 810; Laacher St. 40, 131. [70

Campbell, M. F. A. G., Annales de typographie néerlandaise au 15. siècle; 4. suppl. La Haye, Nijhoff. 50 c. [71

✱**Castellani,** La stampa in Venezia, s. '90, 1041. Rec.: CBl f. Biblw. 7, 332 f.; Ath. Nr. 3283; Arte e storia 9, Nr. 2 Vernarecci; Bull. du bibliophile '90, 93-5 Ephrussi; L'Atteneo veneto 1, 125-7; RH 45, 238; R. delle bibl. 2, 180-82 Sacconi. [72

Lehrs, M., Der Dt. u. Niederländ. Kupferstich d. 15. Jh. in d. kleiner. Sammlgn. (Repert. f. Kunstw. 14, 9-20.) [73

Csontosi, Bildnisse d. Kg. Matth. Corvinus u. d. Kgin. Beatrix (s. '90, 3086). Schluss. (Ungar. R. 10, 571 bis 588.) [74

Lübke, W., Die Wandgemälde in d. Schlosscapelle zu Obergrombach. (ZGOberrh 6, 82-97.) [75

Neuwirth, Jos., Beitrr. z. G. d. Malerei in Böhmen währ. d. 14. Jh. (MVGDBöhmen 29, 49-73.) [76

Merlo, J. v., Rutger v. Köln, Baumeister in Campen. (ADB 30, 41 f.) [77

Beck, P., Burkh. Engelberg u. s. Schüler Hans Lutz v. Schussenried in Botzen. (Ulmer Münsterbll. 5, 52-64.) [78

Beck, P., Bildschnitzer. Jac. Russ (Ru[o]ss). (ADB 30, 3-5). [579

Vgl. '90, 3588c; 97. 3648; 54. 3722; 31; 40; 92. 3810a; 24; 53c; 56h; l; 57a; e; 60a; b; e-h; o. 3916m; 94k; 98a. 4003; 5g; 6; 7; 13; 54; 64a; d; e; 66a; 77; 83a; 98o; 99a. 4100d; h; k; l; 12k; 22a; 26c; 46a; l; 47a; 56a; 64a; 66a; f; k; 71c; 77; 91b; 92n; 98a; 99. 4209a; b; 10e; 52f; 55e; 58a; b; 59a; 72. 4317; 35; 39d; 41n; 46s; 48n; 50g; 77x. '91, 39a; d; 99. 302; 25; 32; 33; 55; 65; 77e; 85; 95; 96. 597. 658c; i; 68; 88. 713-5; 17; 22.

III. Neuzeit.

1. Allgemeines.

Monod, G. et **L. Farges**, [Lit.ber.] France: Hist. relig. et temps modernes. (RH 45, 83-109.) [580

Schilling, M., a) Quellenbuch z. G. d. Neuzeit. 2. Aufl. [✻Rec.: Polyb. 58, 245 f. Ledos; Nord u. Süd 55, 143 f.; CBl '90, 790]. — **b)** Uebersetzgn. zu d. Qnbuch. Berl., Gärtner. xvj 496; 70 p. 5 M.; 80 Pf. [81

Reckling, M., Repetitorium d. Qn. u. Forschgn. z. G. d. Neuzeit für Studirende. Gotha, Thienemann. 51 p. 1 M. [82

Bechstein, L., 300 Bildnisse und Lebensabrisse berühmter Dt. Männer: neu bearb. v. Gädertz. 5. Aufl. Lpz., Wigand. 4°. 5 Bll. 300 p. 8 M. ✻Rec.: CBl 1566; NtZtg 43, Nr. 639; Sammler 12, 104; 154. [583
Vgl. '90, 3635; 98. 4295. '91, 81. 1216.

2. Reformationszeit 1517-55.

Allgemeines 584-590; polit. Entwicklung 591-619; kirchl. Entwicklung, Leben und Schriften der Reformatoren etc. 620-656; Wissenschaft, Literatur, Kunst, Handel etc. 657-682; Territoriales 683-720.

Stern, A., [Lit.ber.] Allemagne: Publications relat. à l'hist. de la réforme. (RH 44, 384-402.) [584

Winter, Geo., Neuere Darstellgn. d. ZA. d. Ref. (VjschrVPK 27, IV, 133-54.) [85

Moore, A. L., Lectures and papers on the hist. of the ref. in Engl. and on the continent. London, Trübner. xix 525 p. 16 sh. ✻Rec.: Ac. Nr. 978 Galton; Ath. Nr. 3299. [86

Egelhaaf, Dt. G. im 16. Jh. (s. '89, 540 u. '90, 3095). Lfg. 11-12, Bd. II, 113-272. (Bibl. Dt. G. Lfg. 54 u. 58.) ✻Rec.: MHL 18, 343-5 Pistor; DLZ 11, 1764 f. Friedensburg. [87

✻**Janssen**, G. d. Dt. Volkes (s. '89, 641 u. '90, 1047a). Rec.: HJb 11, 621; HZ 65, 141-52 Ellinger; RQH 46, 291 Pastor; Lit. Rs. 15, 51-4 Haas; L'univers. 3, 613-5 u. 4, 469 bis 472 Allain; BllLU 530-5 Schröter; NtZtg 43, Nr. 374 Lübke. — Vgl. **a)** Reichensperger-Janssen u. d. Kunsthist. W. Lübke. Frankfurt, Fösser 1891. 36 p. 50 Pf. — **b)** F. Strucksberg, Eine ultramontan. Textesfälschg. oder Pseudoisidorus redivivus. Flugbl. Auch erweit. sep. Giessen, Münchow. 15 p. 40 Pf. [✻ Rec.: ThLBl '91, 13 f. u. 56.] [88

Coignet, Mme. C., La réforme franç., 1512 99. Paris, Fischbacher. 297 p. 3 fr. 50. [89

Wilkens, C. A., G. d. Span. Protestantismus im 16. Jh.; d. Literat. d. JJ. 1848-88. III. (ZKG 12, 21-66. — Vgl. 9, 105 ff. u. 341 ff.) [90

Namèche, A. J., L'empereur Charles V., et son règne. T. 1-V. Louvain, Fonteyn. 1889. 1921 p. 20 fr. ✻Vgl. '89, 4082. — Rec.: Polyb. 59, 161-3 Baguenault de Puchesse. [91

Prescott, W. H., Hist. of the reign of Charles V. (Excelsior series). 2 Vol. Lond., Routledge. 4 sh. [92

Gebwiller, H., Panegyris Carolina, 1520; übers. v. Th. Vulpinus. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 5-10.) [93

Mendez de Quijada Karl's V. Mayordomo u. Vertrauensmann. (HPBll 106, 477-94 etc.; 913-28.) [94

Kropf, Ludw., Zur Lebens-G. d. Maxim. Transylvanus. (Századok 23, 52-7.) [95

Bacha, Eug., Nouv. recherches sur Adrien d'Utrecht [Papst Hadrian VI.]. (CR de la comm. de Belg. 17, 125 bis 133.) [96

Hänle, S., Die Tödtung d. Gfn. Joach. v. Oettingen durch Thomas v. Absberg. (Bayerland 1, 18 f.; 27 f. etc. 2, 63 f.) [97

Tschackert, P., Frz. v. Sickingen's „Gehülfen", welche bei d. Einnahme v. Landstuhl am 6. Mai 1523 gefangen wurden. (ZKG 12, 210 f.) ✻Aus Hs. d. Königsb. Archivs. [98

Brasse, E., Die G. d. Speierer Nationalconcils v. 1524. Hall. Diss. 62 p. ✻Vgl. '90, 3102. [599

Vogt, Wilh., Christ. Schappeler. (ADB 30, 576-81.) [600

Zwenger, F., Episoden a. d. G. d. Bauernkrieges in d. Stiftslanden v. Fulda u. Hersfeld. (Hessenld. 4, 79 bis 81; 108-11; 123-5.) [601

Keller, Ludw., Mich. Sattler, Wortführer u. Märtyrer d. Täufer. (ADB 30, 410-3.) [602

Ridder, Alfr. de, Les droits de Charles V. au duché de Bourgogne; un chap. de l'hist. diplom. du 16. siècle. (Université de Louvain: Recueil de travaux etc. fasc. 3.) Louvain, Peeters. 160 p. [3

Virgili, A., Dopo la battaglia di Pavia, marzo-giugno 1525. (A. stor. it. 6, 247-66.) [4

Negro, C., Ingresso di Carlo V. in Granata li 8. giugno 1526. Venezia, Fontana. 15 p. [5

Analecten z. G. d. Reichstags zu Speier, 1526; mitg. v. J. Ney. (ZKG 12, 334-61.) [6

Feruccio, Franc. e la guerra di Firenze del 1529-30, raccolta di scritti e docc. rari pubbl. p. cura del comitato per le onoranze a Franc. Ferruci; pref. di Fr. Curzio. Firenze, tip. di Pellas. 1889. xviij539 p. u. 9 Taf. [7

Brieger, Th., Beitrr. z. G. d. Augsburg. Reichstages v. 1530; archv. M. I-III: Die Verhdlgn. d. Kaisers u. d. altkirchl. Mehrheit d. Stände nach d. Uebergabe d. evang. Bekenntnisses. — Zur Confutatio Pontificia. — Ein unvollend. Entwurf e. kais. Edictes geg. Luther. (ZKG 12, 123 bis 126; 136-78; 178-87.) [8

Ficker, Joh., Die Confutation des Augsb. Bekenntnisses. Hall. Habil.-Schr. Lpz., Barth. 1891. 51 p. [9

Rossi, Ag., La elezione di Cosimo i Medici; studio stor. (Atti del r. istit. veneto 38, 369-435.) [10

Rondolino, Ferd., Pietrino Bello; sua vita e suoi scritti. (Miscell. di stor. it. 28, 513-76.) [11

Rady, J. B., Die Reformatoren in ihr. Beziehg. z. Doppelehe d. Ldgfn. Philipp. Frkf., Fösser. 131 p. 2 M. 25. ※Rec.: Katholik 2, 570-3; Lit. Hdw. 30, 84-6 Moser. [12

Kaulen, Das Regensburger u. Augsburg. Interim. (KLex 6, 825-9.) [13

Documents musulmans sur le siège d'Alger en 1541, publ. p. R. Basset. Paris, Leroux. 48 p. ※Rec.: CR 18, 418 f. Barbier de Meynard. [14

Wadner, Eug., 3 Briefe v. Joh. Hoffmeister. (ZGOberrh 6, 172-7.) ※Reichstag v. Worms. [15

Issleib, S., Die Gefangennahme d. Landgfn. Philipp v. Hessen, 1547. (NASächsG 11, 177-244.) [16

Zeller, B. (s. '90, 345 u. 3114), **a**) Henri II. et Charles V.; siège de Metz, bataille de Renty, 1552-55. — **b**) Montluc et le siège de Sienne, abdication de Charles V., trève de Vaucelles, 1554-57. — **c**) Henri II., Philippe II; bataille de St.-Quentin, reprise de Calais, 1556-58. [Extraits de Salignac, de Rabutin, de Montluc etc.] Paris, Hachette. à 191 p. à 50 c. ※Rec. v. '90, 345: Polyb. 50, 170 f. [17

Brief Mkgf. Albr. d. Jüngeren zu Brandenb.-Kulmbach vom 13. Juli 1553 nach d. Schlacht v. Sievershausen; mitg. v. Bossert. (JB d. HVMittelfranken 43, 113 f.) [18

※**Wolf**, Augsburg. Religionsfriede, s. '90, 3127. Rec.: CBl 1669; BllLU 684 Sallmann; Grenzb. 49, IV, 140; Lpz. Ztg. Beil. 388. [19

※**Hefele**, Concilien-G., fortg. v. Hergenröther. IX, s. '89, 482 u. '90, 3128. Rec.: ThQschr 72, 654-6 Funk; ThLBl '90, 345-7; MHL 18, 345-8 Schmitz; HPBll 106, 631-40 Bellesheim; AKKR 65, 179 Geigel; Lit. Handw. 30, 13-16 Pastor; Laacher St. 40, 233-6 Braunsberger. [20

Brecher, Ablassprediger Bernh. Samson. (ADB 30, 311 f.) [21

Staupitz, Predigten in Salzburg; mitg. v. H. Aumüller. Forts. (Jb. f. G. d. Prot. in Oesterr. 11, 113-32.) [22

※**Luther's** Werke; Krit. Ges.ausg., s. '89, 2216 u. '90, 1075. Rec.: GGA 481-8 Kolde. — Vgl. **a**) E. Nestle, Zum 1. Bd. v. Luther's Werken. (Theol. Stud. aus Württ. '89, 311 bis 313.) [23

Luther's Werke f. d. christl. Haus, hrsg. v. Buchwald, Kawerau, Köstlin, Rade, Schneider. Hft. 1 bis 16: Reform. u. polem. Schrr. 420; 511; 449 p. u. p. 1-84. (Bd. I-IV, 1). Braunschweig, Schwetschke. à Hft. 50 Pf. ※Rec.: BllLU 586 Sallmann; Lpz. Ztg. Beil. 159; ThLBl '91, 6 f. Bossert. [24

Painter, F. V. N., Luther on education; a histor. introd. and a translation of the reformer's 2 most important educat. treatises. Philad., Luth. publ. soc. 282 p. 1 Doll. [25

Beck u. **Buchwald**, Die Zwickauer Rathsschulbibl. u. d. neuesten Lutherfunde. (Lpz. Ztg. Beil. 369 f.) ✻ Vgl. '90, 3134. [626

Meier, Th., Der Brief Dr. Mart. Luther's an die Herrn Dt. Ordens a. d. J. 1523. (SB d. AlthGes. Prussia '89, 30-38.) [27

Nestle, E., Ein verschollener Lutherbrief an H. Honold z. Augsb. v. J. 1530. (Theol. Stud. aus Württ. '89, 301 4.) [28

Lutherbriefe, 3, mitg. v. Enders. (ThStK '91, 370-4.) ✻ An Sixtus Oelhafen 1539. [29

Warnecke, F., 2 Siegel M. Luther's. (Dt. Herold 21, 22.) [30

Evers, Martin Luther (s. '89, 2229). Lfg. 13 (Bd. VI, 1-368). 3 M. 45. ✻ Rec.: CBl '91, 65 f. [31

Wieser, Joh., Zur Charakteristik Luther's. — (ZKTh 14, 617-46.) [32

Walther, Wilh., **a**) Luther i. neuesten Röm. Gericht III: Luther's Beruf. (Schrr. d. V. f. Ref.-G. Nr. 31.) Halle, Niemeyer. 157 p. 1 M. 20. — **b**) Luther's Bibelübersetzg. kein Plagiat. (z. Th. aus: N. kirchl. Z.) Leipzig, Deichert. 1891. 47 p. 80 Pf. ✻ Rec.: ThLBl '91, 37 f. Bossert. [33

Bertheau, C., Noch einmal die Luther'sche Erklärung d. 4. Bitte. (ThStK 64, I, 161-71.) ✻ Vgl. '90, 3147. [34

Steuer, C. G., Martinus Lutherus quomodo impugnaverit potestatem papae inde ab anno 1517 ad a. 1520 explicatur. Jenenser Progr. 61 p. [35

Reindell, Wilh., Luther, Crotus und Hutten; e. qn.mässige Darstellg. des Verh. Luther's z. Humanismus. Marburg, Ehrhardt. 134 p. 2 M. 70. ✻ Rec.: Harzer Mthfte. 2, 20. [36

Haupt, O., Luther u. Rabelais in ihren pädagog. Beziehgn. Leipzig, Diss. 47 p. [37

Majunke, P., **a**) Luther's Lebensende, s. '90, 1087. [✻ Rec.: Allg. Ev.-Luth. K.-Ztg 1121-3; NtZtg 43, 495.] — **b**) Ein letztes Wort an die Luther-Dichter; nebst neuen Nachtrr. Mainz, Kupferberg. 52 p. 75 Pf. [✻ Rec.: ThLBl '90, 400.] — Vgl. **c**) Kolde, Luther's Selbstmord, s. '90, 1087a. 3. Aufl. 45 p. 60 Pf. [✻ Rec.: ThLZ 15, 384 f. Thena; Antw. Kawerau's ebd. 412; DLZ 11, 1713 Knaake; Dt. Merkur 21, 199 f.; Dt. R. 15, II, 252 f.; Christl. Welt 4, 308; Lpz. Ztg. Beil. 167; NtZtg 43, Nr. 495.] — **d**) Kolde, Noch einmal Luther's Selbstmord, s. '90, 3151. [✻ Rec.: HJb 11, 811 f. Grauert.] — **e**) Kawerau, Luther's Lebensende, s. '90, 3150. [✻ Rec.: BllLU 584 Sallmann; NtZtg 43, Nr. 495.] — **f**) Sallmann, Luther's angebl. Selbstmord nach P. Majunke's Geschichtslüge. Cassel, Brunnemann. 16 p. 50 Pf. [✻ Rec.: ThLBl '91, 27 f. Walther]. — **g**) E. Blümel, Luther's Lebensende. Barmen, Klein. 80 p. 75 Pf. [✻ Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 581.] — **h**) G. Rietschel, Luther's seliger Heimgang. (Schrr. f. d. Dt. Volk, hrsg. v. V. f. Ref.-G. Nr. 12.) Halle, Niemeyer. 35 p. 15 Pf. [38

Schall, Jul., Ulrich v. Hutten; e. Lebensbild aus d. Zeit d. Reform. (Schrr. f. d. Dt. Volk, hrsg. v. V. f. Ref.-G. Nr. 7.) Halle, Niemeyer. 59 p. 15 Pf. ✻ Rec.: ThLBl '90, 403 Bossert. [39

Votsch, Ulr. v. Hutten nach s. Leben u. s. Schriften. Hann., Hahn. x73 p. ✻ BllLU '91, I, 109 Schröter. [40

Melanchthon, Empfehlungsbrief f. Heinr. Efferen; mitg. v. O. v. Heinemann. (ZKG 12, 213 f.) [41

Briefe, Ungedruckte, an Melanchthon; mitg. v. K. Hartfelder. (Ebd. 187-207.) ✻ 1531-57. [42

Thieme, C., De normis bonorum operum quid existimaverit Melanchthon tempore Confessionis Augustanae ejusque Apologiae. Leipziger Habil.schr. 50 p. [43

Meinhof, H., Dr. Pommer Bugenhagen u. s. Wirken. (Schrr. f. d. Dt. Volk; hrsg. v. V. f. Ref.-G. Nr. 9.) Halle, Niemeyer. 40 p. 15 Pf. ✻ Rec.: ThLBl '90, 403 Bossert. [44

Rost, J. R., Die pädag. Bedeutg. Bugenhagen's. Leipz. Diss. 74 p. [45

Reformatorenbriefe, 2, mitg. v. H. Wäschke. (MVAnhaltG. 5, 602 f.) ✻ Zwingli 1523 u. Oecolampadius 1528. [46

Calvini opera (s. '89, 567 u. '90, 3166). XLII-XLIV. (Corpus reform. LXX-LXXII.) 600; 590; 498 Sp. à 12 M. [47

Calvijn, Joh., Uitlegging op de zendbrieven; met register door A. M. Donner. Lfg. 1-18 (Bd. I-III, 1-114). Leiden, Donner. à 25 ct. [48

Shields, Ch. W., The doctrine of Calvin concern. infant salvation. (Presbyt. and Reform. R. 634-51.) [649

✻ **Cornelius, C. A.**, a) Die Verbannung Calvin's aus Genf 1538. München 1886. Rec.: HZ 64, 301 f. Wenck. — b) Die Rückkehr Calvin's nach Genf, s. '89, 569 u. '90, 1089. Rec.: HZ 65, 472 f. Wenck; CBl 1018 f. [50

Müller, Nic., Ein Beitr. z. G. d. ältest. prot. Eherechts. (ThStK 64, 374-83.) [51

Mosen, P., Hieron. Emser, d. Vorkämpfer Roms geg. die Ref. Lpz. Diss. 77 p. [52

Janssen, J., Bockspiel Mart. Luther's. (Katholik '89, I, 184-92.) ✻ Verf. Hier. Emser, nicht Cochläus. [53

Hoogeweg, H., Eine Westfäl. Pilgerfahrt nach d. hl. Lande 1519 (s. '90, 316). Schluss. (ZVtG [Westfalens] 48, I, 55-84.) [54

Legg, J. W., The divine service in the 16. cent.; illustr. by the breviary of the Humiliati in 1548. (Sep. a. Transaction of the S. Paul's eccles. soc. 2, 273-93.) Lond., Alabaster. 4°. ✻ Rec.: CBl f. Biblw. 7, 489 f. Brambach. [55

Becker, W., Imman. Tremellius; e. Proselytenleben im ZA. d. Ref. (Schrr. d. Instit. Judaicum in Berlin. Nr. 8.) 2. Aufl. Lpz., Hinrichs. 1891. 60 p. 75 Pf. ✻ Rec.: ThLBl '90, 434 f. Bossert; ThLZ 16, 100 f. Dalman. [56

Literaturdenkmäler, Latein., d. 15. u. 16. Jh.; hrsg. v. M. Herrmann u. S. Szamatólski. I: Guilelmus Gnapheus Acolastus; hrsg. v. Joh. Bolte [✻ Rec.: CBl 1649]. — II: Eckius dedolatus; hrsg. v. S. Szamatólski. Berl., Speyer & P. 1891. xxvij83; xv52 p. 1 M. 80; 1 M. — ✻ Vgl. DZG Nachrr. '90, 286a. [57

Biographien v. Gelehrten, Dichtern u. Künstlern in ADB XXX: a) p. 566. Joh. Schneider, Ev. Theol. Mart. Schalling. — b) 107-11. G. Ellinger, Philol. u. Neulat. Dichter Geo. Sabinus. — c) 369-71. G. Knod, Joh. Sapidus. — d) 461. R. Hoche, Humanist Joh. Saxonius. — e) 417 f. G. Bauch, Geo. Sauermann. — f) 721-9. Ph. Strauch, Kaspar Scheit. — g) 653 f. Röthe, Nürnberg. Meistersänger Jörg Schechner. — h) 39. J. Bächtold, Schweiz. Dramatiker Hans v. Rüte. — i) 624 bis 634. Chr. Mayer, Maler H. L. Schäufelin. — k) 549 f. Wintterlin, Maler Mart. Schaffner. — l) 737-45. H. S., Maler Sebast. Schel. — m-n) 653; 310 f. R. Eitner, Componist Hans Schechinger. — Niederländ. Componist Samson od. Sanson. — o) 270-2. Schletterer, Sigm. Salminger. [58

Haupt, K., Der Stand d. geist. Lebens an d. Univ. Wittenberg, dargest. an d. Quaestiones u. d. Scripta publica aus d. JJ. 1530-46. (In: Festschr. z. Einweihg. d. Gymnas. zu Wittenberg. 1888.) ✻ Rec.: HZ 65, 471 f. Kawerau. [59

Köstlin, J., Die Baccalaurei und Magistri d. Wittenb. philos. Facultät 1538-46 u. d. veröffentl. Disputationen derselben JJ. Univers.-Progr. Halle. 24 p. [60

✻ **Raemdonck**, Gérard Mercator, s. '90, 4106d. Rec.: Mess. des sc. hist. 109 f. Bergmans. [61

Fiorini, M., Gerardo Mercatore e le sue carte geogr. (Sep. a. Boll. d. soc. geogr. it. '90, gennaio e febbr.) Roma, Civelli. 88 p. ✻ Rec.: Bibliofilo 11, Hft. 5 Lozzi. [62

Heyer, Alfr., 3 Mercator-Karten in d. Breslauer Stadtbibl. (Z. f. wiss. Geogr. 7, 380-9; 474-84; 507-28.) [63

Buonanno, G., I due rarissimi globi di Mercatore nella bibl. govern. di Cremona. Cremona, „Interessi cremonesi". 39 p. ✻ Rec.: HJb 11, 843; The library '90, 473. [64

Erichson, A., Ein neues Dokum. über *Beatus Rhenanus*. (ZKG 12, 211-3.) ✻ Brief d. Sapidus Bucero 1526. [65

Heinrichs, R., Der Niederrhein. Humanist und Schulmann Mathias Bredenbach u. s. Urtheil üb. d. Ref. (Frankf. zeitgem. Broschüren. XI, 12.) Frankf., Fösser. 30 p. 50 Pf. ✻ Rec.: StMBCO 11, 721. [66

Winckelmann, O., Neue Beitrr. z. Lebens-G. Thomas Murners. (ZG-Oberrh 6, 119-31.) [67

Kawerau, W., Thom. Murner u. d. Kirche d. MA. (Schrr. d. V. f. Ref.-G. Nr. 30.) Halle, Niemeyer. 103 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: ThLZ 16, 45 Bossert. [68

Lauchert, Fr., Studien zu Thom. Murner. (Alem. 18, 139-72; 283-8. 19, 1-18.) [669

Riess, M., Qn.studien z. Thom. Murner's didact. Dichtgn. I. Diss. Berl., Heinrich & K. 37 p. 1 M. 20. [70

Lützelberger, E. K. J., Hans Sachs; s. Leben u. s. Dichtg. 2. Aufl., bearb. v. C. Frommann. Nürnberg, Ballhorn. 1891. xij283 p. 3 M. [71

Drescher, C., **a**) Studien zu Hans Sachs I: Hans Sachs u. d. Heldensage, Abschn. 1 u. 7 (1. Th.). Berl. Diss. 39 p. [✱ Rec.: BllLU 470 Fränkel.] — **b**) Hans Sachs (AZtg Nr. 307.). [72

Crusius, O., Zur Comedia Bile u. zu Hans Sachs. (Hermes 25, 469 bis 471.) [73

Schröder, Edw., Jac. Schöpper v. Dortmund u. s. Dt. Synonymik. Marb. Univ.-Schr. 1889. 4°. 37 p. [74

Bongi, S., Annali di Gabr. Giolito de' Ferrani da Trino di Monferrato. I, 1. (Indici e catalogi Nr. 11.) Roma. cxiii50 p. 2 L. ✱ Rec.: CBl f. Biblw. 8, 76 f. Hartwig. [75

Lange, Konr., Der Papstesel; e. Beitr. z. Cultur- u. Kunst-G. d. Ref.-ZA. Götting., Vandenhoeck & R. 118 p. 4 M. ✱ Rec.: CBl 1735 f.; Grenzb. 50, I, 42 f.; ThLZ 16, 42-4 Kawerau. [76

Curtius, A., Zu d. Aufsatz „Albr. Dürer in Aachen 1520". (ZAachGV 12, 332. ✱ Vgl. dort 9, 149.) [77

Händcke, B., Nicol. Manuel Deutsch als Künstler. Frauenf., Huber. 1889. 116 p. m. 4 Taf. 3 M. 20. ✱ Rec.: Rep. f. Kunstw. 13, 483-7 Janitschek; M. d. Oesterr. Mus. 5, Hft. 5. — Vgl. Händcke's Zusätze: Kunstchron. 1, 460-2. [78

Hefner-Alteneck, J. H. v., Dt. Goldschmiede-Werke d. 16. Jh. (s. '90, 3188). Lfg. 2-5. p. 9-18 u. Taf. 7 bis 30. [79

Lamprecht, K., Grosshandel und Bürgerthum zur Ref.-Zeit. (Z. f. Handel u. Gewerbe 3, 57-66 u. 91 bis 101.) ✱ Problem d. ungünst. Lage d. Massen im 16. Jh. [80

Ruhl, Ueb. d. Hess. Postwesen im 16. Jh. (M. d. V. f. Hess. G. '89, 43-9.) [81

Schmidel, Ulr., Reise nach Süd-Amerika in d. JJ. 1534-54; nach d. Münch. Hs. hrsg. v. Val. Langmantel. (Bibl. d. lit. V. in Stuttg. CLXXXIV.) Tübing., Verein. 1889. 162 p. ✱ Rec.: CBl 1470. [82

Urkundenbuch z. Ref.-G. d. Hzth. Preussen, hrsg. v. P. Tschackert. I: Einleitg.; II u. III: Urkk. 1523 bis 1549. (Publl. a. d. k. Preuss. Staatsarchiven Bd. XLIII-XLV.) Lpz., Hirzel. xij 389; 436; 373 p. 28 M. ✱ Selbstanz: GGA '91, 103-12. [83

Prutz, H., Hrz. Albr. v. Preussen. Festrede. (PJbb 66, 184-95.) [84

Joachim, E., Des Hochmeisters Albr. v. Preussen erster Versuch e. Annäherung an Luther. (ZKG 12, 116-22.) [85

Pyl, Th., Barthol. Sastrow, Bürgermeister v. Stralsund. (ADB 30, 398 bis 408.) [86

Bostel, F., Piotrkower Constitution v. J. 1525; e. Beitr. z. G. d. Poln. Handels. Progr. Lemberg. 20 p. [87

✱ **Treusch v. Buttlar**, Kampf Joachim's I. v. Brandenb. geg. d. Adel, s. '90, 356. Leipz. Diss. Rec.: CBl 1287; DLZ 11, 1417 f. Fischer; HZ 65, 513-5 Heidemann; FBPG 3, 314 f. [88

✱ **Hülsse**, Card. Albrecht, Kurf. u. Erzb. v. Mainz u. Magdeb., u. Hans Schleinitz, s. '89, 4869. Sep. 83 p. Selbstverl. Rec.: MHL 18, 164 f. Zschech. [89

Briefe d. Reformators u. Musikers Autor Lampadius (Lampe) v. 1537 bis 1550; mitg. v. E. Jacobs. (ZHarzV 23, 342-51.) ✱ Vgl. '90, 1072. [90

Bahrdt, W., G. d. Ref. d. St. Hannover. I. Gött. Diss. 1889. 52 p. [91

Krause, Theol. Wilh. Sandfurt. (ADB 30, 353 f.) [92

Sarre, Fr., **a**) Der Fürstenhof zu Wismar u. d. Norddt. Terracotta-Architectur im ZA. d. Renaiss. m. Anhg.: Künstler u. Werkmeister i. Mecklenb., 1550-1600. Berl., Trowitzsch. fol. 53 p. u. 17 Taf. 10 M. [✱ Rec.: KBlGV 39, 12 f.] — **b**) Die Renaissance in Mecklenburg. (KBlGV 38, 105-8.) [93

Darpe, Fr., Bochum im 16. Jh. (ZVtG [Westfalens] 48, II, 79 bis 139.) [94

Slee, v., Joh. Sartorius, Förderer d. Ref. in d. Niederlanden. (ADB 30, 387 f.) [95

Ris Lambers, C. H., De kerkhervorming op de Veluwe, 1523-78; bijdr. tot de gesch. v. het protest. in Noord-Nederland. Barneveld, Boonstra. 209 u. 405 p. 3 fr. 20. [696

Kalff, G. d. Nederl. letterkunde (s. '90, 1118). II. 396 p. 3 fl. 75. ✻ Rec.: DLZ 11, 1872 f. Bolte; HJb 11, 639. [97

Krafft, K., Zur Erinnerg. an Nicol. Buscoducensis, Schulm. u. Superintend. zu Wesel im 16. Jh. (ZBergGV 26, 213-25.) [98

Winckelmann, O., Beitrr. z. G. d. staatsrechtl. Beziehgn. Lothringen's zum Reich im 16. Jh. [mit Nachtr. v. G. Wolfram.] (Jb. f. Lothr. G. 2, 185-213 u. 214-30.) [699

Braun, F., Zur Lage Memmingens im Febr. 1529. (Allgäuer G.freund 3, 76-80.) [700

Vogt, Wilh., Gereon Sayler [Sailer]. (ADB 30, 462-4.) [701

Bossert, G., **a**) Ein unbekannter Brief v. Joh. Brenz. [✻ 21. Juni 1524 an die Städte Rottenburg, Hall etc.] — **b**) Zur Ref.G. v. Ravensburg. — **c**) Ein Actenstück z. G. Rottweils. (Bll. f. Württ. KG 5, 70 f.; 63 f.; 64.) [2

Schön, Th., Beitr. z. G. d. Verbreitg. d. protest. Lehre in Württemberg. (Ebd. 5, 57-60.) [3

Baumgarten, Fr., Wie Wertheim evangelisch wurde. (Schrr. f. d. Dt. Volk; hrsg. v. V. f. Ref.-G. Nr. 8.) Halle, Niemeyer. 66 p. 15 Pf. ✻ Rec.: ThLBl 403 f. Bossert. [4

✻ **Gerbert**, Strassburger Sectenbewegung, s. '89, 2309 u. '90, 378. Rec.: HZ 64, 289 f. Wrede. — Vgl. **a**) G. Bossert, Hans Bünderlin's Vor-G. (Jb. f. G. d. Protest. in Oesterr. 11, 161.) [5

✻ **Holländer**, Strassburg im Franz. Kriege 1552, s. '89, 603 u. '90, 380. Rec.: Ann. de l'Est '89, 602 f. Pfister. — Vgl. **a**) Holländer, Ein Schreiben d. Connetabel v. Montmorency an die Stadt Strassb. (ZGOberrh 6, 180-2.) [6

Tanner, A., Die Einführg. d. Ref. in Genf nach Kampschulte's Calvin. (Kathol. Schweizerbll. '90, 532-47.) [7

Linde, A. van der, Michael Servet, e. brandoffer der gereformeerde inquisitie. Groningen, Noordhoff. 326 p. 3 fl. 20. [8

Liebenau, Th. v., Hans Junker v. Rapperswyl. (Anz. f. Schweiz. G. 21, 78-81.) [9

✻ **Platter, Thom.**, Briefe an seinen Sohn Felix; hrsg. v. Burckhardt, s. '90, 384. Rec.: CBl 693; DLZ 11, 1418 f. Kaufmann; HZ 65, 549 f. u. ZGOberrh 5, 404 Hartfelder. [10

Bösch, H., D. Nothpfennig d. St. Ingolstadt. (M. a. d. Germ. Nat. mus. 3, 51-59.) [11

Weiss, N., Une journée à Chambéry; notes et docc. inéd., 1541-57. (Bull. de la soc. de l'hist. du prot. franç. 39, 464-9.) [12

Sch., Niclas I., Gf. zu Salm. (ADB 30, 258-60.) [13

Jäkel, J., Kirchl. u. relig. Zustände in Freistadt währ. d. Ref.-ZA. Freistadt. Progr. 1889 u. 90. 30 u. 38 p. ✻ Vgl. '89, 4884. [14

Penn, H., Primus Truber, d. Slovenische Luther. (Bll. f. Württ. KG 5, 81 f.; 89-91.) [15

Acsády, Ign., A magyar nemesség s birtovkviszonyai [Der Ungar. Adel u. s. Besitzverhh. nach der Schlacht bei Mohács]. Budap., Akad. 84 p. [16

Pettkó, B., Aus d. Nachlasse Szamosközys. (Történelmi Tár 12, 299 bis 325.) [17

Zsilinszki, Mich., Franz Patócsy. (Századok 22, 611-22; 714-29.) [18

Karácsonyi, J., Der Geburtsort Patócsy's. (Ebd. 23, 121-31.) [19

Schuller, Rich., Andr. Beuchel; e. Beitr. z. Bistritzer Stadt-G. im ZA. d. Thronstreites zw. Ferdinand I. u. Zapolya. (A. f. Siebenb. Ldkde. 23, 5-72.) [720

Vgl. '90, 3597. 3769. 3820c; 56e; 74. 3915; 16g; n. 4013; 58b; c; h; 64a; 66h; 68c-e; 83a; 98h; 99a. 4102e; 26y; 42f.; 46g; 68f; i; 91c; 92g; 4212b. 4344b; 50b; c. '91, 39b; c; e; i. 418; 34; 35; 61; 63; 64; 74. 560; 61. 722; 32. 805; 11; 15; 28; 34.

3. Gegenreformation und 30jähr. Krieg 1555-1648.

Gegenref. 721-741; 30jähr. Krieg 742-758; Allg. Culturgeschichtliches 759-89; Territoriales und Locales 790-860.

Ritter, Dt. G. im ZA. d. Gegenref. u. d. 30j. Kr. (s. '89, 640 u. '90, 3210). Lfg. 9. Bd. II, 1-80. (Bibl. Dt. G. Lfg. 55.) ✻ Rec.: NASächsG 11, 333-7 Wolf; Lpz. Ztg. Beil. '90, 63. [721

Gans', Dav., Chronikartige WeltG. u. d. Tit. „Zemach David" verf. 1593; zum 1. Male in's Dt. übertr. u. m. Anmerkgn. versehen v. G. Klemperer, hrsg. v. M. Grünwald. Prag, Selbstverl. 136 p. 3 M. 50. ✲ Werthvoll wegen einzelner Notizen, die von culturhist. Interesse. [722

Loyola, San J. de, Cartas (s. '90, 1136). T. VI. 706 p. 8 pes. — Vgl. **a)** F. Fita (Bol. de la r. ac. de la hist. 17, 492-520). [23

Braunsberger, O., Streiflichter auf d. schriftstellerische Wirken d. sel. Petrus Canisius. (ZKTh 14, 720 bis 744.) [24

✲ **Heidenhain**, Unionspolitik Philipp's v. Hessen, s. '90, 3211. Rec.: HJb 11, 822; RC 30, 376-8 Pfister; MHL 19, 40-4 Falckenheiner. [25

✲ **Müller, Th.**, Conclave Pius' IV., s. '89, 647 u. 4889. Berührt d. ganze Europ. Politik; M. aus Simancaspapieren durch Maurenbrecher. — Rec.: RC 30, 132 f. Pfister; ThLBl 463-5; Ev. KZtg 573-8; Lpz. Ztg. Beil. 319 f.; CBl 1288 f. [26

Dembinski, B., Rzym i Europa przed rozpoczeçiem trzeciego okresu soboru trydenckiego [Rom u. Europa vor Eröffng. d. 3. Periode d. Trienter Concils]. I. Krakau, Akad. 264 p. ✲ Rec.: Anz. d. Krak. Akad. 235-51; HJb 12, 167. [27

B., O., Zur G. d. Trienter Concils. (RQschr 4, 279-85.) ✲ Zwei Briefe a. d. Stadtbibl. zu Trier. [28

Questione, Una, di precedenza al concilio di Trento; lettera del vescovo di Fiesole al duca di Firenze, 1562. Firenze, tip. cooperativa. 4⁰. 14 p. [29

Hauser, H., Ant. de Bourbon et l'Allemagne, 1560-61. (RH 45, 54 bis 61.) [30

Ruble, A. de, Le colloque de Poissy, sept.-oct. 1561. (Sep. a. Mem. de la soc. de l'hist. de Paris. T. XVI.) Paris, Champion. 1889. 56 p. ✲ Rec.: RH 45, 216. [31

✲ **Sylvain**, Hist. de St. Charles Borromée, cardinal-archevêque de Milan. 3 Vol. Lille. 1884. Rec.: ZKTh 14, 504-6 Schäfer. [32

Sambeth, J. G., Die Constanzer Synode v. 1567. (Freib. Diöces.-A. 21, 50-160.) [33

Krebs, Rich., Die polit. Publicistik d. Jesuiten u. ihrer Gegner i. d. letzten J.zehnten vor Ausbruch d. 30j. Kr. (Halle'sche Abhh. z. neueren G. XXV.) 248 p. 6 M. ✲ Erstrebt, wenngleich nicht immer erfolgreich, Objectivität. Die Fülle des Materials, das trotzdem einer Erweiterung noch fähig, schadete zuweilen der Uebersichtlichkeit. [J. S.] — 30 p. Hall. Diss. — Rec.: CBl 1701; MVGDBöhmen 29, lit. Beil. 24 f.; ThLBl '91, 38 f. [34

Fossati, Cl., La riviera e la battaglia di Lepanto, 1571. Salò, Conter. 4⁰. 27 p. [35

Neri, A., Lettere di Antonio e Gian Andrea d'Oria. (Giorn. ligust. 16, 390-4.) [36

Aubigné, A. d', Hist. univ. (s. '90, 1145). IV: 1573-5. 398 p. 9 fr. [37

Manfroni, C., Carlo Emanuele I. ed il trattato di Lione. (R. stor. it. 7, 217-55.) [38

Henri IV., Lettres au comte de La Rocheport, ambass. en Espagne, 1600 bis 1601; publ. p. P. Laffleur de Kermaingant. Paris, Chamerot. 1889. xv117 p. ✲ Rec.: RQH 49, 335. [39

Henri IV., Lettres inéd. à M. de Béthune, ambass. de France à Rome, 2. janv.-25. févr. 1602; publ. par E. Halphen. Paris, Champion. 47 p. ✲ Rec.: RQH 49, 335. [40

Piolin, P., Le cardinal de Richelieu dans ses rapports avec les bénédictins de la congrég. de St.-Maur. (RQH 49, 128-66.) [41

Reitzenstein, K. v., Der Feldzug d. J. 1622 am Oberrhein u. in Westfalen bis z. Schlacht v. Wimpfen. I: Vom Ausg. d. J. 1621 bis z. Hervortreten d. Mkgf. Geo. Friedr. v. Baden. Münch., Zipperer. 1891. 188 p. 2 M. 80. ✲ Wichtige, sorgfältig gearb. Monographie, zumeist freilich Actenreferat. [G. S.] — Rec.: ZGOberrh 6, 184 f. Obser; CBl '91, 44; HJb 12, 230. — Vgl. **a)** P. H., Eine Rettung der 400 Pforzheimer (AZtg Nr. 321.) [42

Weskamp, A., Das Heer der Liga in Westfalen zur Abwehr d. Gfn. Mansfeld u. d. Hz. Christian v. Braunschweig, 1622-23. Münster, Regensberg. 1891. 371 p. 6 M. [43

Van de Castelle, Quelques détails hist. se rapport. à la bataille de Fleurus, 1622. (Mess. des sc. hist. 197-206.) [44

Fagniez, G., **a**) Richelieu et l'Allemagne, 1624-30 (RH 45, 1-40.) — **b**) Le père Joseph et Richelieu: la déchéance polit. et relig. du protest. et la 1. campagne d'Italie, 1627-38. (RQH48, 471-521.) ✻S. '89, 4899. [745

Rydforss, A., De diplomatiska förbindelserna mellan Sverige och England, 1624-1630. Uppsalaer Diss. 154 p. 1 Kr. 75. [46

Klopp, O., Die Frage d. Vorranges zw. Tilly u. Wallenstein im Beginn d. Dän. Krieges, Ende 1625. (HPBll 107, 20-33.) [47

Ritter, M., Untersuchungen z. G. Wallenstein's, 1625-29. (DZG 4, 14 bis 53.) — Vgl. **a-b**) B. Duhr, Randglossen zur Wallenstein-Lit. — Wallenstein's Schuld. (Laacher St. 40, 63-78; 195-206.) [48

Gindely, Ant., Die maritimen Pläne d. Habsburger u. die Antheilnahme K. Ferdinand's II. am Poln.-Schwed. Kriege, 1627-9. (Sep. a. Denkschrr. d. Wiener Akad.) Wien, Tempsky. 4°. 54 p. 2 M. 80. [49

✻ **Rezek**, G. d. Sächs. Einfalls in Böhmen, s. '89, 3086. Rec.: MVGD-Böhmen 27, lit. Beil. 26 f.; HJb 10, 448; MIÖG 11, 487 Mareš. [49a

Wittich, K., Dietr. v. Falkenberg. (GBll f. Magdeb. 25, 129-252.) [50

Bülow, Phil. Sattler, gen. v. Salneck, Geheimschreiber u. dipl. Agent Gustav Adolf's. (ADB 30, 413.) [51

Diemar, Herm., Untersuchgn. über d. Schlacht bei Lützen, 16. Nov. 1632. Marb. Diss. Lpz., Fock. 95 p. 1 M. 50. ✻ Zahlr. kritische Einzelergebnisse, mit erheblichen Abweichungen von Droysen. [52

***Müller, H.**, Der Tod Gustav Adolf's.* (Katholik 2, 313-25.) [53

Benoit, A., Les premières années de la guerre de 30 ans dans le Saarthal, 1633-40. (Jb. f. Lothr. G. 2, 301-5.) [54

✻ **Krebs**, Hans Ulr. v. Schaffgotsch, s. '90, 406 u. 3226. Rec.: HZ 65, 474-6 u. MHL 19, 50-6 E. Fischer. — Vgl. Krebs, **a**) Schaffgotsch. (ADB 30, 541-5.) — **b**) Schaffgotsch bei d. Zusammenk. d. Waldstein'schen Generale zu Pilsen. (JB d. Schles. Ges. f. vaterl. Cultur 66, 239 f.) [55

Bodemann, Ed., Zur G. d. 30j. Kr. in Niedersachsen; e. Schreiben d. Hz. Wilh. v. Braunschw.-Lüneb. a. seinen Kanzler J. v. Drebber, 1635. (ZHV Niedersachsen 217-23.) [56

Jüdel, Arth., Verhandlgn. über d. Kurpfalz u. d. Pfälz. Kurwürde v. Oct. 1641 bis Juli 1642. Hall. Diss. 60 p. [57

Oxenstierna's Skrifter och brefvexling (vgl. '89, 2335) II, 2: Hugo Grotii bref, 1633-39, red. af J. F. Nyström. 1889. x 678 p. 9 Kr. ✻ Rec. (auch d. früh. Abthlgn.): RH 45, 164 f. Waddington; HZ 63, 518-22 Irmer; MIÖG 11, 181-3 u. 12, 193 f. D. Schäfer; R. d'hist. dipl. 4, 295 f. [58

Project, Ein finanz- u. socialpolit., a. d. 16. Jh. (Z. f. d. ges. Staatswiss. 46, 717-35.) ✻ Berth. Holzschuher. [59

Bossert, G., Zur G. d. Verkehrswesens. (Württ. Vjhfte. 13, 112 f.) [60

Trog, H., Das Reisebüchlein des Andr. Ryff. (Basler Jb. '91, 182-222.) [61

Schnedermann, Werthsendgn. vor 300 JJ. (Jb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 9, 100-3.) [62

Elkan, Eug., Das Frankf. Gewerbegericht v. 1617-31; e. Beitr. z. G. d. Gewerberechts im 17. Jh. Tübing., Laupp. ix 183 p. 3 M. 60. [63

Bösch, H., Nürnberger Büchsenmeister, Büchsenschmiede u. Feuerschlossmacher des 16. Jh. (M. a. d. Germ. Nat.-Museum 3, 70-3.) [64

Biographien von Theologen, Gelehrten, Dichtern etc. in ADB XXX: **a**) p. 161. Janicke, Siegfr. Sack. — **b**) 129 f. A. Schumann, Mich. Sachs. — **c-e**) 273 f.; 379 f.; 274. Geo. Müller, Heinr. Salmuth. — Balth. Sartorius. — Joh. Salmuth. — **f**) *170. Krause, Gerh. Sagittarius.* — **g-h**) 413-5 u. 96 f. Wagenmann, Joh. Saubert. — Mart. Ruarus. — **i**) 272 f. Cuno, Frdr. Salmut. — **k**) 339 f. Reusch, Maxim. Sandaeus (van d. Sandt). — **l**) 700-2. Döring, Christoph Scheibler. — **m-r**) 688. 173. 172. 466-74. 63. 42-4. R. Hoche, Zach. Scheffter. — Thom. Sagittarius. — Kaspar Sagittarius. — Joseph Just. Scaliger. — Just. Rycquius. — Joh. (Janus) Rutgers. — **s**) 419 f. Reimer, Abrah. Sauer. — **t-v**) 718 bis 20; 536 f.; 461. Günther, Christ. Schleiner. — Adam Joh. Schall. — Peter Saxonius. — **w**) 361. R. Boxberger, Laz. Sandrub. — **x**) 208-10.

H. Pröhle, Frdr. Salchmann. — y) 396 f. D. Jacoby, Joh. Sascerides. [765

Weiter desgl. ebenda a-e) 613; 352 f.; 663; 420; 662 f. J. Bolte, Matth. Scharschmid. — Joh. Sanders. — Geo. Schedius. — Andr. Saurius. — Elias Schedius. — f-g) 74-6; 79-85; M. v. Waldberg, Mart. Rinckhart. — Joh. Rist. — h) 397. Carstens, Nicol. Sass. — i) 552 f. G. Westermayer, Sim. Schaidenreisser. [66

Bruno, Giord., Opera latine conscripta, ed. F. Tocco et H. Vitelli. II, 2 u. III. Florentiae, Le Monnier. 1890-91. 366; lxiij 706 p. [67

Bruno's, Giord., Gesammelte philos. Werke. I: Reform d. Himmels, übers. v. L. Kuhlenbeck. Lpz., Rauert u. R. 1889. xv 377 p. 15 M. [68

Dreyer, J. L. E., Tycho Brahe; a picture of scientific life and work in the 16. century. Lond., Black. 418 p. 12 sh. 6 d. [69

Galilei, Galileo, Opere; ediz. naz. sotto gli auspic. di sua maestà il re d'Italia. I. Firenze, Barbera. 4⁰. xxx 423 p. 5 L. [70

Wolynski, A., Galileo Galilei a Roma, 1624. (Atti d. r. acc. dei Lincei 5, I, 578-80.) [71

Kelleter, H., Arnold Mercator. (MV f. Kde. d. Aach. Vorz. 3, 47.) [72

Flohr, Geo., Beitr. z. Simplicissimus-Forschg. (Hessenld. 4, 271 f.) [73

Paludan, J., Aeltere Dt. Dramen in Kopenhag. Bibliotheken. (ZDPh 23, 226-40.) [74

Schlue, Joach., Comedia Von dem frommnen, Gottfürchtigen u. gehorsamen Isaac. Aller frommen Kinder u. Schöler Spegel. 1606; hrsg. von Freybe. (Festschr. d. Gymn. zu Parchim.) Norden, Soltau. 88 u. 39 p. ✻ Rec.: Ev. KZtg '90, 529 f. [75

Gesuch d. Univ. Wittenberg an d. Kf. Joh. Georg I. zu Sachsen vom 9. Dec. 1614 um Befehl zur Ablieferg. v. Studienexemplaren, mitg. von Fr. Kohlmann. (CBl f. Biblw. 8, 64 f.) [76

Ehrle, F., Zur G. d. Katalogisirg. d. Vaticana. (HJb 11, 718-27). [77

Segers, G., Joost Van den Vondel. Anvers, Kennes. 399 p. 3 fr. 50. [78

Haek, D., Justus van den Vondel; e. Beitr. z. G. d. Niederl. Schriftthums. (Sammlg. gem.-wiss. Vortrr. Hft. 108.) Hamb., Verl.-Anst. 44 p. 1 M. ✻ Lebensbild, zugleich lit.-histor. Ueberblick. [79

Schenk zu Schweinsberg, G. v., Ein unbekannter Marburger Druck, 1564. (Hessenld. 4, 186 f.) [80

Biographien von Künstlern in ADB XXX: a-k) p. 62; 253; 454 f.; 167; 168 u. 168 f.; 62 f.; 164-6; 167; 455. Wessely, Piet. Corn. v. Ryck. — Ant. S. Sallaert. — Roelandt Savry. — Piet. Saenredam. — Corn. u. Herm. Saftleven. — Dav. Ryckaert. — Joh. u. Raph. u. Egid. Sadeler. — Jan Saenredam. — Salomon Savry. — l) 358 f. W. Stricker, J. v. Sandrard. — m-s) 475 f.; 464 f.; 390; 715-8; 707 f.; 712-4; 494 f. R. Eitner, Ant. Scandello. — Lamb. de Sayve. — Paul Sartorius. — Joh. Herm. Schein. — Heinr. Scheidemann. — Sam. Scheidt. — Abr. Schadaeus (Schade). — t) 382. Carstens, Erasm. Sartorius. — u) 162 f. Creizenach, Thom. Sackeville. [81

Rooses, Max, L'oeuvre de P. P. Rubens; hist. et descript. de ses tableaux et dessins. III. Anvers, Maes. 337 p. et pl. 170-250. 40 fr. [82

✻ **Pazourek**, Karl Screta, s. '90, 424. Rec.: AZtg Nr. 81 Lübke; MVGD-Böhmen 28, lit. Beil. 62 f.; Grenzb. 49, II, 95 f.; Repert. f. Kunstw. 13, 486 f. Janitschek; Kunstchronik 1, 532 f. [83

Ammann, Jost, Allegorie auf den Handel, aigentl. Abbildg. d. gantzen gewerbs d. Kaufmannschaft etc.; nach d. Orig.-Holzstöcken, Text nach d. Orig.-Abdr. im Baier. Nat.-Mus. Ausg. v. 1622. Münch., Hirth. 1889. fol. 6 Bll. m. 1 Bl. Text. 4 M. 50. [84

Drach, C. A. v., Der Hessische Willkomm, e. Prachtpokal v. 1571 im Schlosse zu Dessau. Marb., Elwert. 32 p. m. 1 Taf. 6 M. [85

Kade, R., Chr. Demant. (Vjschr. f. Musikwiss. 6, 469-552.) [86

Seiffert, M., Nachtr. zu d. Psalmencompositionen von Statius Olthof. (Ebd. 466-8.) ✻ Vgl. '90, 1177. [87

Budde, K., Ein bisher unbek. Strassburg. Gesangbuch. (Z. f. prakt. Theol. 12, 224-29.) ✻ 1568. [88

Janssen, J., Zur Sitten-G. d. 16. Jh. (Katholik '89, I, 41-6.) ✻ Lasterhaftigkeit bürgerl. Kreise. [89

Blümcke, O., Pommern währ. d. nordischen 7jähr. Krieges. [1563-70]. (Sep. a. Balt. Stud.) Stettin, Saunier. 445 p. ✻Provinzieller Beitr. z. G. d. Balt. Frage, m. Benutzg. neuer Archivalien. [790

Diederichs, D. Livländ. Superint. Herm. Samson. (ADB 30, 312-5.) [91

Actenstücke betr. d. Vermittlg. d. Kf. Joh. Georg v. Sachsen in d. Verhdgln. weg. Restituirg. Hz. Wilhelm's v. Kurland, 1617-19; mitg. v. E. Seraphim. (M. a. d. Livl. G. 14, 467-88.) [92

Correspondenz, Die, Gustav Adolf's mit d. St. Riga um d. Zeit d. Belagerg. v. 1621; mitg. v. A. Buchholtz. (Ebd. 14, 389-409; 515.) [93

Kleinwächter, H., Paulus Gericius, Dt. Prediger Augsb. Confession; ein Beitr. z. G. d. Protest. in Posen. (ZHG-Posen 5, 219-44.) [94

Auszüge a. d. Chronik e. Habelschwerdters, nebst Forts. e. Oberlangenauers bis 1663, mitg. v. A. Skalitzky. Forts.: 1622-46. (Vjschr. f. Glatz 9, 184-90 etc. 10, 183-91.) [95

Schwabe, Ludw., Kursächs. Kirchenpolitik im 30j. Kr., 1619-22. (NA-SächsG 11, 282-318.) [96

Bertling, K., Die Dresdener Malerinnung. (Ebd. 263-81.) [97

Duncker, H., Beitrr. z. G. d. Anhalt. Kirche in d. JJ. 1570-1606. (MV-AnhaltG 5, 557-601.) [98

Förster, H., Der Magdeburger Sessionsstreit. Bresl. Diss. 115 p. ✻Unter Verarbeitg. der schon von Ranke herangezogenen Acten des Magdeb. Archivs. [799

Wittich, a) Magdeburg als kath. Marienburg; e. Episode a. d. 30j. Kr. (*HZ 65, 415-64 u. 66, 52-89.*) — **b)** Der 1. Versuch z. Wiedererbauung d. St. Magdeb. nach ihrer Zerstörg., 1631. (GBll f. Magdeb. 25, 1-14.) [800

Kuhlenbeck, Ludw., M. üb. d. Hzz. Julius u. Heinr. Jul. v. Braunschw.-Wolfenbüttel. (Harzer Mthfte. '90, 85-7 u. 102-4.) [801

Bodemann, Ed., Die Verheirathg. der Prinz. Sophie Hedwig v. Braunschweig-Wolfenbüttel 1577 u. der Briefwechs. m. ihrem Vater Hz. Julius, 1577-85. (ZHVNieders. 181-216.) [2

Zimmermann, P., Basilius Sattler. (ADB 30, 408 f.) [3

Burghard, Wilh., Die Gegenref. auf d. Eichsfelde, 1574-78. I: Bis zum Schluss d. Regensburger Kurtages, 1575. Marb. Diss. Lpz., Fock. 52 p. 80 Pf. — Auch in ZHVNieders. 21 bis 66. — ✻Verwerthet Materialien des Marburger Archives. — Th. II soll in Jahresfrist erscheinen. [4

Pauli, Gust., Die Renaissancebauten Bremens im Zusammenhang m. d. Renaiss. in Nordwestdtl. (Beitrr. z. Kunst-G. N. F. XI.) Lpz., Seemann. 120 p. 3 M. [5

Lossen, M., Erzbisch. Heinr. von Bremen u. d. Haus Oesterreich im Münsterschen Postulationsstreit, 1579 bis 80. (SBMAk '90, 85-108.) [6

Stüve, C., Briefe d. Osnabrücker Bürgerm. G. Schepeler a. Münster i. J. 1647. (MVGOsnabr. 15, 303-39.) [7

Schnedermann, Die Schulden d. St. Emden um's J. 1581. (Jb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 9, 97-100.) [8

Blok, P. J., Lodewijk v. Nassau. Haag, Nijhoff. 1889. 6 u. 118 p. 1 fl. 25. ✻Rec.: HZ 66, 126 f. [9

Fruin, R., De Nederlandsche ballingen in Engeland, betrokken in den opstand hunner landgenooten tegen Spanje, 1568-70. (Bijdrr. voor vaderl. gesch. en oudheidkde. 6, 57-74.) [10

Namèche, A. J., Guillaume le Taciturne, prince d'Orange, et la révol. des Pays-Bas au 16. siècle. I. II. Louvain, Fonteyn. 252; 240 p. 5 fr. [11

Ritter, M., Wilh. v. Oranien u. d. Genter Pacification, 1576. (DZG 3, 28-47.) [12

Relations polit. des Pays-Bas et de l'Angleterre (s. '89, 707 u. '90, 451). IX: Gouv. de Don Juan. I: 3. nov. 1576—8. octobre 1577. (Collect. de *chroniques belges inéd.*) xxxvj 580 p. ✻Rec.: RQH 48, 613 Lahaye; HJb 11, 839. [13

Correspondance du card. de Granvelle, publ. p. Ch. Piot (s. '90, 452). VIII: 1580-81. lxxij 670 p. ✻Rec.: SatR 70, 54; RQH 48, 612 f. Lahaye; Bull. de l'ac. des sc. de Belg. 20, 151-3 Piot; Jl. des savants 656. [14

Cuno, Fr. W., Franc. Junius d. ält., Pastor u. Prof. d. Theol., 1545-1602; s. Leben u. Wirken. Amsterdam, Scheffer. xj 416 p. 6 fl. ✻Rec.: ThLBl 499 Zahn. [15

Bijdragen tot de gesch. d. hervormde kerk te Gent, 1578-84; medeg. door V. van der Haeghen. (Bijdrr. en

meded. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 12, 182-280.) ✻ Vgl. **a**) H. G. Kleyn, Bijvoegsel. (Ebd. 281-3.) [816

Mededeelingen uit de handelingen der classis van Dordrecht omtrent d. toestand van het onderwijs binnen hare grenzen in d. 1. tijd d. hervorming; medeg. d. H. G. Kleyn. (Ebd. 284-306.) [17

H., V. V., **a**) Interrogatoires au sujet de propos hérétiques, 1583. — **b**) Sentence capit. rendue contre un hérétique en 1582. (Messag. des sc. hist. 360-4; 365 f.) [18

Claeys, P., Chanteurs publics au 16. siècle. (Ebd. 340-4.) [19

Martin, E., Bilder z. Siegfriedslied v. 1580. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 84 bis 95.) ✻ Holzschnitte. [20

Harless, W., Elisabeth v. Kuilenburg. (ZBergGV 26, 227-33.) [21

Lossen, Salentin, Gf. v. Isenburg, Erzbisch. u. Kurf. v. Köln. (ADB 30, 216-24.) [22

Ribbeck, Gf. Werner v. Salm. (Ebd. 254 f.) [23

Tagebuch, Das, d. Aachener Stadtsynd. Melchior Klocker, 1602-8, hrsg. v. K. Wieth. (MV f. Kde. d. Aach. Vorz. 3, 1-11; 17-24; 33-41.) [24

Schutzbrief d. Gen.-Feldmarschalls Joh. v. Werth für d. Gut Schönau bei Richterich, hrsg. v. K. Wieth. (Ebd. 3, 13). ✻ 23. Oct. 1642. [25

Bretagne, A., Médaille de St. Hivier de 1623. (Mém. de la soc. d'archl. lorraine 17, 62-4.) [26

Kracauer, Die Juden Frankfurts im Fettmilch'schen Aufstand (s. '90, 3273). Schl. (ZGJuden 4, 319-65. 5, 1-26.) [27

Reimer, Hess. Kanzler Reinhard Scheffer. (ADB 30, 682 f.) [28

Heldmann, Das Verh. Hessens zu d. Truchsessischen Wirren im Erzstifte Köln, 1582-84. (M. d. V. f. Hess. G. '89, 50-3.) [29

Müller, Geo., Zwei Unterrichtspläne f. d. Hzz. Joh. Friedr. IV. u. Joh. zu Sachs.-Weimar. (NASächsG 11, 245-62.) [30

Schneider, Joh., Theol. Mart. Schalling. (ADB 30, 566-9.) [31

Horchler, Ad., Ein Beitr. z. G. d. J. 1628 in Kempten. (Allgäuer G.-freund 3, 108-11.) [32

Bossert, G., Eine Fränk. Dorfordng. v. 1595. (Bll. f. Württ. K.-G. 5, 71.) [33

Geschichte, Kurze, der Ein- und Durchführg. d. Ref. in d. K.-Gemeinde Neidlingen, v. 19. Juli 1590 an. (Ebd. 65 f.; 73-5.) [34

Adam, A. E., Zur G. d. Bad. Landstände. (ZGOberrh 6, 178-80.) [35

Gessler, Alb., Fel. Platter's Schildrg. d. Reise d. Mkgf. Geo. Fr. zu Baden u. Hochberg nach Hechingen zur Hochzeit d. Gf. Joh. Geo. v. Hohenzollern im J. 1598. (Basler Jb. '91, 104-46.) [36

Memorabilia quaedam Argentorati observata; mitg. v. A. Tille. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 62-8.) ✻ 1582-1604. [37

Letz, Fr., Auszug a. d. Chronik d. St. Ingweiler: Der 30j. Krieg. (Ebd. 69-75.) [38

Wyss, G. v., **a**) Herkules v. Salis. — **b**) Frhr. Rud. v. Salis. — **c**) Ulysses v. Salis-Marschlins. (ADB 30, 233 bis 40.) [39

Bernus, A., Pierre Ramus à Bâle, 1568-69. (Bull. de la soc. de l'hist. du prot. franç. 39, 508-23.) [40

Ramus, Lettre à Rod. Gwalter et Louis Lavater à Zurich, de Bâle, 1569, publ. par H. Omont et A. Bernus. (Ebd. 524-30.) [41

Trog, H., Andreas Ryff. (ADB 30, 63 f.) [42

Rohan, Heinr. v., Vier Briefe; mitg. v. Th. v. Liebenau. (Anz. f. Schweiz. G. 21, 122-4.) [43

Schlecht, J., Zum Baier. Concordat v. 1583. (RQschr 4, 363-76.) [44

Chiapusso, F., Relazione antica dello stato di Piemonte e Savoia, 1571. (Misc. di stor. it. 28, 577-602.) [45

Scheichl, Fr., Bilder a. d. Gegenref. in Oesterr., 1564-1618. Gotha, Perthes. 50 p. 1 M. [46

Sch., Herm. Chr. Gf. v. Rusworm, kais. Feldmarsch. u. geh. Rath. (ADB 30, 16-9.) [47

Kaufmann, D., Die letzte Vertreibg. d. Juden a. Wien u. Niederösterr., ihre Vor-G. (1625-70) u. ihre Opfer. Wien, Konegen. 1889. 228 p. 3 M. 60. [48

Safránck, J., Matthäus Hosius v. Hohenmauth. [Tschech.] Progr. Kolin. 13 p. ✻ Biogr. Beitr. unter Mittheilg. v. Stücken a. Hosius' Uebersetzg. von Guagnin's Werk üb. Russland. [49

Rebhann, Ant., Armirung, Defendirg. u. Demolirg. d. Brüxer Schlosses,

1639-53. I. II. (MVGDBöhmen 29, 79-100; 183-98.) [850

Gradl, Heinr., Das Graslitzer Bergbuch, 1590-1614. Grasl., Pohl. ✻Rec.: MVGDBöhmen 29, lit. Beil. 30. [51

Gindely, A., Zur G. Gabriel Bethlen's. I: B.'s Heirath m. Kathar. v. Brandenburg. — II: Erhebg. Ferdinand's III. auf d. Ungar. Thron. (Ungar. R. 10, 549-62.) [52

Gindely, A. u. **J. Acsady**, Bethlen Gabor és udvara. [Gabr. Bethlen u. s. Hof.] (Ung.-histor. Biographien, Jg. 1890.) Budap., Mehner. 264 p. [53

Demkó, Kolom., Beitrr. z. G. Stef. Báthorys. (Történelmi Tár 12, 609 bis 26.) [54

Gergely, S., Die diplom. Beziehgn. Geo. Rákóczy's I. zu Frankreich. I. (Ebd. 686-707.) [55

Szilágyi, A., Briefe u. Urkk. z. G. Geo. Rákóczy's II. (Ebd. 326 ff.; 451 ff.; 637 ff.) [56

Károlyi, A., Artikel XXII [1604]. (Ungar. R. 10, 713-60.) [57

Zsilinszky, M., A linczi békekötés [G. d. Lintzer Friedens u. d. kirchenpolit. Gesetzgebg. v. J. 1647]. Budapest, Hornyánszky. 460 p. 6 M. 40. ✻Rec.: ThStK 64. Jg. 1, 199 Szlávik; ThLZ 15, 205 Szlávik. [58

Georg Thurzo, Der Burgherr v. Arva; e. Bl. a. d. Ungar. Ref.-G. (Ev. K.-Ztg 557-60.) [59

Barabás, S., Urkk. a. d. Udvarhelyer Comitats-A. I-II. (Történelmi Tár 12, 119 ff.; 352 ff.) ✻1615-61. [860

Vgl. '90, 3648. 3704b. 3854g; 56e; 57d; 60i; l; 74. 3915; 16d; g; i; l; 3930b; e; 75; 94e; f. 4005o; p; 38a; c; 41b; 44d; 48a; 63c; d; 64b; 66g; 67; 71i; k; n; 98g. 4100a; b; e; f; 2f-h; 5; 6d; e; 8c; 16b; 26q; x; 44a; 46a; d; 47e; 58a; c; 63b; 64c; 67; 68c; 91d; e; l; m. 4213b; 38f; 39g; 52e; 58e; 61; 67; 4341a; b; f; 44c; 48i; r; s; 77o. '91, 589. 611; 17b; c; 63; 71; 73; 81; 94; 97. 703; 17. 861; 77. 909; 12a; 16; 44h; n; u; 50.

4. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karl's VI. und Friedr. Wilhelm's I. 1648-1740.

Allgemeines; Beziehgn. zu Frankreich 861 bis 80; Türkenkriege u. Oesterreich-Ungarn 881-890; Nordische Verhältnisse u. Brandenburg-Preussen 891-905; Andere Territorien 906-935; Allg. Culturgeschichtliches 936-957.

Omont, H., Invent. somm. des mss. de la collect. Renaudot, conserv. à la bibl. nation. (BECh 51, 270-97.) [861

✻**Recueil** des instruct. données aux ambass. etc. de France (s. '89, 2392 u. '90, 3286). Rec. v. Russie I: HZ 66, 153-5 Pribram; Bibl. un. 48, 657 f.; RQH 49, 336 f. Martinov; R. de Saintonge 11, 62 f. — Rec. v. Abth. Bavière etc.: EHR 5, 792-8 Lodge; HZ 65, 554-6 Pribram; R. de Saintonge 61 f. [62

Erdmannsdörffer, Dt. G. (s. '89, 722 u. 4938). p. 321-464. (Oncken, Allg. G. Abth. 181.) Berl., Grote. 6 M. [63

Zwiedineck-Südenhorst, Dt. G. im Zeitr. d. Gründg. d. Preuss. Kgth. (s. '89, 723 u. '90, 474). Lfg. 8 u. 9. Bd. I, p. 561-88 u. xij p. Bd. II, p. 1 bis 112. (Bibl. Dt. G. Lfg. 51 u. 56.) ✻Rec.: MHL 18, 351-5 Hirsch; PJbb 66, 301-6 Dangers; HPBll 105, 852-8; DLZ 11, 1508 f. Köcher; CBl 1564; Nation 7, 556. [64

Mahan, A. F., The influence of sea power upon hist., 1660-1783. Lond., Low. 557 p. 18 sh. ✻Rec.: Ac. Nr. 951; SatR 69, 778; Edinburgh R. 172, 420-53; Ath. Nr. 3274. [65

✻**Dieffenbach**, Französ. Einfl. in Dtld. unt. Ludw. XIV., s. '90, 1229. Rec.: HZ 65, 480 f. Pribram; CBl 1289; BllLU 362 Schultze; Lpz. Ztg. Beil. 163 f.; Nation 8, 270 Jeep. [66

Lair, J., Nicol. Foucquet, procureur génér. etc. de Louis XIV. Paris, Plon. 585; 575 p. 16 fr. ✻Rec.: Bull. crit. 11, 347 ff.; L'univ. cath. 5, 448-50 Allain. [67

Rousset, Cam., Le surintendant Foucquet. II: la disgrace. (R. des 2 mondes 102, 840-64.) [68

Heigel, C. Th., Neue Beitrr. zur Charakteristik K. Leopold's I. (SBMAk '90, II, 109-47.) [69

Gehrke, K., Joh. Phil. v. Mainz u. das Marienburger Bündniss, 1671. Rostocker Diss. 1888. 50 p. [70

Brischar, J. N., Innocenz XI. u. XIII. (KLex 6. 753-8; 760 f.) [71

Janke, A., Die Belagergn. d. Stadt Trier 1673-75 u. d. Schlacht an d. Conzer Brücke, 11. Aug. 1675. Trier, Lintz. 108 p. 4 M. [72

Pélissier, L. G., Le card. Henri de Noris et sa correspondance. (Sep. a. Studi e docc. 11, 25-64; 253-332.) Rome, impr. du Vaticane. ✻Rec.: RC 31, 70 f. [73

Greppi, comte, Notes de voyage du comte Giandemaria, envoyé du

duc de Parme à la cour de Louis XIV., 1680. (R. d'hist. dipl. 4, 352-67.) [874

Mobilmachung, Eine, des Dt. Reiches vor 200 JJ. (Allg. Mil. Ztg. 1889, Nr. 102 f.) ✻ 1688. [75

Lettres d'un cadet de Gascogne sous Louis XIV., François de Sarraméa; publ. par F. Abbadie. (Archives hist. de la Gasc., fasc. 21.) Paris, Champion. xix 90 p. ✻ Verf. kämpfte am Rhein u. in d. Niederl., 1694-1722. — Rec.: RC 30, 378 Chuquet. [76

Lonchay, H., La principauté de Liège, la France et les Pays-Bas au 17. et au 18. siècle; étude d'hist. diplom. (Sep. a. Mém. couronnés. XLIV.) Brux., Hayez. 191 p. ✻ Benutzt Flugschrr. u. ungedr. Correspondenzen d. Lütticher Univ.-bibl., Brüsseler u. Pariser Archive. — Rec.: Bull. de l'ac. de Belg. 17, 388-98 Le Roy, Piot et Bormans. [77

✻ **Baudrillart**, Philippe V. et la cour de France (s. '90, 1240). II: Phil. V. et le duc d'Orléans. 1891. 615 p. Rec. v. I: RH 43, 111 Farges; Polyb. 58, 447-50 Gandy; RQH 48, 653-5; R. d. Saintonge et d'Aunis 10, 348 f. [78

Mémoires de M. de Bonac, 1715, publ. p. Ch. Schefer. (R. d'hist. dipl. 4, 607-19. 5, 82-97.) [79

Correspondance de mad. duchesse d'Orléans; extr. de ses lettres orig., publ. p. L. W. Holland; trad. p. E. Jaeglé. 3 vol. Paris, Bouillon. 283; 293; 297 p. ✻ Rec.: RC 31, 34-6; RH 44, 98 f. [80

Starhemberg, E. Rüd. v., Vertraul. Briefe an s. Vetter Gf. Gundacker v. Starhemberg, 1682-99; veröff. v. Vict. v. Renner. Wien, Gerold. 100 p. ✻ Rec.: MHL 18, 355 f. [81

Pauls, E., Ein in Aachen entstand. Schauspiel u. Siegeslied z. Feier d. Befreiung Wiens v. d. Türken, 1683. (MVf. Kde. d. Aach. Vorz. 2, 10-12.) [82

Mensi, Frz. v., Die Finanzen Oesterreichs v. 1701-40; nach archv. Qn. Wien, Manz. xv 775 p. 12 M. ✻ Ueberraschende Fülle neuen, z. Th. entlegenen Materials; dazu klare Gliederung u. schöne Darstellung. [G. S.] [83

Krebs, J., Christ. Leop. Frhr. v. Schaffgotsch. (ADB 30, 541.) [84

Speiers, E. B., The Salzburgers. (EHR 5, 665-99.) [85

Hammerl, Bened., Die Einfälle der Kuruczen in die Gegend an der March, 1703-6. (Bll. d. V. f. Ldkde v. Niederösterr. 24, 284-301.) [86

Téglás, Gabr., Die Höhlen d. Comitates Hunyad. (Századok 23, 19-30.) ✻ Türkenzeit. [87

Schönherr, J., Gesuch d. Klausenburger Bürger um Entferng. d. Dt. Söldnertruppen. (Történelmi Tár 12, 204-6.) ✻ 1663. [88

Torma, K., Die Memorabilien des Sigism. Szanisló, 1682-1711. I. II. (Ebd. 230-69; 503-22; 708-27.) [89

Zieglauer, v., Gf. Sachs v. Harteneck [Joh. Zabanius]. (ADB 30, 134 bis 42.) [90

✻ **Pribram**, Oesterr. Vermittelungs-Politik, s. '90, 1256. Rec.: MHL 18, 268 u. HZ 65, 364 f. Hirsch; DLZ 11, 1058 f. Meinecke; RC 30, 103 f. Auerbach; CBl 1798 f. [91

Döring, P., Die Eroberg. Alsens durch d. gr. Kurfürsten. Sonderburg, La Motte. 45 p. 60 Pf. [92

Friese, K., Ueb. d. äuss. Gang d. Verhandlgn. beim Frieden v. Oliva. Kieler Diss. 64 p. u. 2 Taf. [93

Stanislaus Poniatovskis berättelse om sina öden tillsammans med Karl XII. (Svensk hist. tidskr. 10, 181-228.) [94

Paczkowski, Jos., Der gr. Kurf. u. Chr. Ludw. v. Kalckstein (s. '90, 502 u. 3317). III. (FBPG 3, 419-63.) ✻ Rec.: AZtg '91, Nr. 29 Egelhaaf. [95

Joret, Ch., Pierre et Nic. Formont; un banquier et un corresp. du grand-électeur à Paris. Paris, Picard. 80 p. ✻ Rec.: RH 45, 217; Bull. de la soc. du prot. franç. 39, 666-8 Douen; RC 31, 30 f.; Nation 8, 347. [96

Seidel, P., Die Beziehgn. d. gr. Kurf. u. K. Friedrich I. zur Niederl. Kunst. (Jb. d. kgl. Preuss. Kunstsammlgn. 11, 119-49.) [97

Lavisse, E., Le père du grand Frédéric. (R. des 2 mondes 101, 578-621.) [98

Bericht üb. d. Einnahme d. Festg. Moers durch Fürst Leopold v. Anhalt-Dessau, 7. Nov. 1712; mitg. v. Wachter. (ZBergGV 26, 234-71.) [899

L[ehmann], M., Zur Preuss. Finanz-G. (HZ 65, 274 f.) [900

Berlin u. s. Hof i. J. 1696, Reiseerinnergn. des Fra Aless. Bichi aus Siena. (Grenzb. 50, I, 20-30; 71-81.) [901

Bolte, J., Ein Holländ. Urtheil üb. Berlin a. d. J. 1700. (MVGBerlin 7, 127 f.) [2

✻ **Béringuier**, Colonieliste v. 1699, s. '89, 2418. Rec.: MHL 17, 292 f. Beheim-Schwarzbach; MVGBerlin 6, 20-2 Koch; HZ 65, 362 f. Meinecke. [3

Streit, Der, zw. Preuss. u. d. St. Köln üb. d. Zulassg. Calvin. Gottesdienstes. (Katholik '89, II, 39-54.) [4

Jungnitz, J., Sebastian v. Rostock, Bisch. v. Breslau. Bresl., Aderholz. 1891. 232 p. 3 M. [5

Hauck, E., Beitrr. z. G. d. Pest in Glatz, 1688. (Vjschr. f. Glatz 9, 125 bis 32; 233-41.) [6

Distel, Th., Zur Chronik Dresdens u. zu e. verschollenen Ms. Anton Weck's. (NASächsG 11, 160 f.) [7

Biedermann, K., Aus d. Glanzzeit d. Sächsisch-Poln. Hofes. [Relation üb. d. Verbrauch d. Gfn. v. Flemming, 1722.] (Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 214-8.) [8

Wuttke, R., Die Einführg. der Land-Accise u. der Generalconsumtionsaccise in Kursachsen. Heidelb. Diss. 124 p. [9

Bertrand, J., Une amie de Descartes, Elisabeth, princesse de Bohème. (R. d. 2 mondes 102, 93-122.) [10

Muche, E., Aus d. Erinnergn. d. Hzgin. Sophie v. Hannover. Progr. Schneidemühl. 4°. 36 p. ✻ Bei guter Lit.-benutzung nicht viel neue Resultate. [G. S.] [11

Bodemann, Ed., a) Neue Beitrr. z. G. d. Hannov. Prinz. Sophie Dorothee (v. Ahlden). — **b)** Höhere Töchtererziehg. im 17. Jh.: e. Testament d. Frau v. Quitzau. (ZHVNieders. '90, 111-30; 309-13.) [12

Lechner, K., Ein Beitr. z. G. d. Hannöver'schen Mission. Kremsier. Progr. 17 p. ✻ 1718-19. Casp. Ign. Gf. v. Künigl, Erzbisch. v. Brixen, 1718-19. [13

Grotefend, H., Aus d. Jugend d. Schauspieldirect. Conr. Ernst Ackermann. (Jbb. d. V. f. Mecklenb. G. 55, 288-92.) [14

Wolff, A., Flensburg in d. Kriegsjj. 1657-60. (ZSchlesw.-Holst.-Lauenb. G. 20, 81-130.) [15

Wehrmann, C., Das Schuldenwesen d. St. Lübeck nach Errichtg. d. Stadtkasse. (HansGBll '88, 63-97.) [16

Lieboldt, J., a) Auszüge a. Actenstücken d. k. Archivs zu Dresden v. J. 1686 betr. d. Ueberfall Christian's V. v. Dänem. geg. Hamburg. — **b)** Die 1686 Hamburg zu Hilfe gesandten Brandenb. Truppen. — **c)** D. Altonaer Vertrag v. 20./30. Juni 1689. — **d)** Eine Medaille auf d. Alton. Vertrag. (MV Hamb. G. 12, 346-51; 365-8; 384-6; 477-9.) — **e)** Drei Hamburg. Festungscommandanten a. d. 17. Jh. (Vjschr. f. Wappen-, Siegel- etc. Kunde 18, 256-64.) [17

Beneke, Joh. Fr. Schaffshausen, Hamburg. Staatsmann. (ADB 30, 550 f.) [18

Gorges, M., Beitrr. z. G. d. ehem. Hochstiftes Paderborn i. 17. Jh. unter Dietr. Ad. v. d. Reck. Münsterer Diss. 1889. 31 p. [19

Krämer, F. J. L., Maria II. Stuart, gemalin van Willem III.; hist.-biogr. schets. Utrecht, Beijers. 292 p. 3 fl. 25. [20

Vignols, L., Le commerce hollandais et les congrégations juives à la fin du 17. siècle. (RH 44, 327-30.) [21

Wiesener, L., État de Hollande au commenc. du 18. siècle. (Soc. des ét. hist.) Amiens, Delattre-Lensel. 11 p. [22

De Dubor, Geo., La guillotine en Hollande en 1658. (NR 67, 605-8.) [23

Extraits de la Gazette de Harlem, 1691-97; publ. p. A. J. Enschédé. (Bull. de la soc. de l'hist. du protest. franç. 39, 373-9.) [24

Braun, J., Buchdr. Gereon Arn. Schauberg i. Köln. (ADB 30, 620 f.) [25

Pick, R., Zur Biographie d. Pfarrers Heinr. Brewer. (MV f. Kde. d. Aach. Vorzeit 2, 12-14.) [26

Felsenhart, J., Études hist. sur le duché de Luxembourg et le comté de Chiny; relations de la prov. de Luxembourg avec le gouvernement génér. des Pays-Bas autrich., 1716-44. (Public. de l'inst. archl. du Luxemb.) Arlon, Brück. 1885-88. 83; 56; 102; 88 p. [27

Guyot, H., Les jésuites et les biens des réfugiés à Metz, 1703. (Bull. de la soc. de l'hist. du prot. franç. 39, 432-7.) [28

Schneider, Eug., Württ. Geheimrath Joh. Th. v. Scheffer. (ADB 30, 681 f.) [929

Hönes, Buhl contra Wimpfen; ein ergötzl. Rechtsstreit a. d. Anfang d. 18. Jh. (Württ. Vjhfte. 13, 117-22.) [30

Lieder, Drei, auf Strassburgs Uebergabe, 1681; mitg. v. J. Bolte u. E. Martin. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 76-83.) [31

Maag, R., Bürgermeister Waser. (Anz. f. Schweiz. G. 21, 125 f.) [32

Bernus, A., La famille parisienne des Formont dans le refuge. (Bull. de la soc. de l'hist. du protest. franç. 39, 609-11.) [33

Briefe d. Hzgin. Marie Anna Christina v. Baiern, vermählt. Dauphine v. Frankr., mitg. v. L. v. Beckh-Widmannstetter. (Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 188-213.) [34

Enschédé, A. J., Les Vaudois 10 ans après la glorieuse rentrée; requêtes addr. aux États-généraux de Hollande, 1699-1702. (Bull. de la soc. du prot. franç. 39, 469-77.) [35

Kukula, R. C., Die Mauriner Ausgabe d. Augustinus; e. Beitr. z. G. d. Lit. u. d. Kirche im ZA Ludwig's XIV. I. II. (Sep. a. SBWAk CXXI.) Wien, Tempsky. 106; 66 p. 1 M. 80; 1 M. 30. ✻Rec.: RC 30, 189-91; ThLZ 15, 573 Reusch. [36

Frank, Gust., Die Wertheimer Bibelübersetzg. vor d. Reichshofrath in Wien. (ZKG 12, 279-302.) [37

Becker, Bernh., Zinzendorf's Beziehgn. z. Röm. Kirche. (ThStK '91, 321-55.) [38

Reuter, H., Gf. Zinzendorf u. d. Gründg. d. Brüdergemeinde. (ZKG 12, 1-20.) [39

Carini, Is., Lettere di Em. Schelstrate. (Spicil. Vatic. 1, 135-40.) [40

Lettres inéd. de divers savants de la fin du 17. et du commenc. du 18. siècle publ. par E. Gigas. I: Choix de la corresp. de Pierre Bayle, 1670-1706. Kopenh., Gad. (Paris, Didot.) 1890. xviij 728 p. 10 Kr. ✻Nach d. Originalen in d. Kopenhag. Bibl. — Rec.: RC 30, 472-5. [41

Laube, G. C., Ein berühmter Zinnwälder. (MVGDBöhmen 29, 198-200.) ✻Joh. Christ. Scheider, Prof. d. Medicin in Leipzig. [42

Biographien von Theologen, Gelehrten, Dichtern und Künstlern in ADB XXX: **a-d)** 587 f.; 170 f; 586 f.; 553-5. Wagenmann, Joh. Scharff. — Joh. Christfried Sagittarius. — Gottfr. Balth. Scharff. — Jos. Schaitberger. — **e)** 337 f. E. Friedländer, Christ. Sand. — **f-h)** 78 f.; 202 f.; 200 f. A. Schumann, Joh. Hnr. Ringier. — Joh. Jac. Salchli. — Joh. Rud. Salchli. — **i)** 762. Th. Schott, Joh. Hnr. Schellenbauer. — **k-l)** 161 f.; 415 f. P. Zimmermann, Jac. Sackmann. — Joh. Saubert. — **m)** 342 f. C. A. v. Hase, Bernh. v. Sanden, d. ältere. — **n)** 354 f. Carstens, Casp. Herm. Sandhagen. — **o)** 175 f. Günther, Chr. Sahme. — **p)** 527 f. H. A. Lier, Melchior Schäfer. — **q)** 199 f. Cuno, Joh. Chr. Salbach. — **r)** 684 f. O. Schmid, Joh. Jac. Scheffmacher. — **s-v)** 363; 395 f.; 570 f.; 614. v. Schulte, Bernh. Sannig. — Corn. t'Sas. — Joh. Chr. Schambogen. — Oddo Schanz. — **w-y)** 480 f.; 583; 643 f. Eisenhart, Quir. Schacher. — G. K. v. Scharenhorst. — Joh. Gottfr. Schaumburg. — **z)** 491. Häckermann, Joh. Schack. [43

Ferner ebenda **a-b)** 561; 709 f. Zöpffel, Jac. Schaller. — Balth. Scheidt. — **c d)** 680 f.; 551. R. Hoche, Joh. Gerh. Scheffer. — P. Schaffshausen. — **e)** 364. G. Winter, Joh. Casp. Santoroc. — **f)** 676. Cantor, Mich. Scheffelt. — **g)** 676. Pyl, Chr. St. Scheffel. — **h)** 712. F. Ratzel, Hier. Scheidt. — **i)** *612 f. Bresslau, Karl Scharschmidt.* — **k)** 734. Poten, Bernh. v. Scheither. — **l)** 648 f. v. Bülow, Hnr. Schaevius. — **m)** 111-3. M. v. Waldberg, G. W. Sacer. — **n-p)** 551 f.; 555; 65. Wessely, G. Schagen. — G. Schalken. — Piet. Rysbrack. — **q-r)** 736 f.; 737. Beneke, Matth. Scheits. — Andr. Scheits. — **s)** 647 f. P. Beck, Joh. Chr. Schaupp. — **t)** 760 f. R. Eitner, Joh. Schelle. — **u)** 690-2. H. Welti, Joh. Ad. Scheibe. [44

Bodemann, Ed., **a)** Nachtrr. zu „Leibnizens Briefw. m. d. Minister v. Bernstorf u. andere Leibniz betr. Briefe". (ZHVNieders. '90, 131-68.)

— b) Briefe Leibnizens u. offic. Actenstücke z. G. d. Antoinette Bourignon. (ZKG 12, 362-80.) [945

Stein, Ludw., Leibniz u. Spinoza; e. Beitr. z. Entwickl.-G. d. Leibniz. Philosophie; mit 19 ineditis a. d. Nachl. v. Leibniz. Berlin, Reimer. xvj362 p. 8 M. ✻ Rec.: AZtg Nr. 344. [46

Huygens, Chr., Oeuvres complètes, publ. p. la soc. hollandaise des sciences. III: correspondance, 1660 bis 1661. La Haye, Nijhoff. 4⁰. 563 p. m. Abb. 15 fl. ✻ Rec.: DLZ 12, 279 f. Gerland. [47

Hofmanswaldau und **Harsdörffer**, Briefwechsel; mitg. v. Jos. Ettlinger. (Z. f. vergl. Lit.-G. 4, 100 bis 103.) [48

Zschokke, E., Der Toggenburger Epigrammatiker Joh. Grob, 1643-97. Züricher Diss. 75 p. [49

Neubaur, L., Georg Greflinger. (Altpreuss. Mtschr. 27, 476-503.) [50

Kade, R., Sperontes, singende Muse an der Pleisse, 1736. (Lpz. Ztg. Beil. 421-3.) [51

Pauls, E., Ein Aachener Schuldrama d. 18. Jh. (MV f. Kde. d. Aach. Vorz. 2, 75-7.) [52

Dessoff, A., Ueb. Spanische, Ital. u. Franz. Dramen in d. Spielverzeichnissen Dt. Wandertruppen. (Z. f. vergl. Lit.-G. 4, 1-16.) [53

Jouin, H., Charles le Brun et les arts sous Louis XIV.; le premier peintre, sa vie etc. Paris, Laurens. 1889. 4⁰. 818 p. 60 fr. ✻ Rec.: Polyb. 59, 98-100 de Nolhac. [54

Michel, Ém., a) Hobbema et les paysagistes de son temps en Hollande. — b) Ruysdael et les paysag. de l'école de Harlem. (Les Artistes célèbres.) Paris, libr. de l'art. 54; 92 p. 2 fr. 50; 3 fr. 50. ✻ Rec.: Polyb. 59, 111 de Nolhac; Mess. des sc. hist. 114 u. 495-7. [55

Bodemann, Ed., Nicol. Seeländer, Kurhannov. Biblioth.-Kupferstecher, 1716-44. (ZHVNieders. '90, 169 bis 180.) [56

Schultz, Alw., Alltagsleben e. Dt. Frau zu Anf. d. 18. Jh. Lpz., Hirzel. 278 p. m. 33 Abb. 6 M. ✻ Anziehende, aber nicht immer erschöpf. Schrift, vorn. auf Grund von Amaranthes' Frauenzimmer-Lexicon. [G. S.] — Rec.: CBl '91, 72 f. [957

Vgl. '90, 3742; 43. 3854l; 57h; 59c; g; p; s; 60i; 88. 3905; 16a; b; e; h; 30b; 37b; 55h; 94m; 99i. 4004a; 5e; 44h; i; 58d; e; 63f; 64c; 66i; 71m; 98f; h. 4100g; 2h; 26d; 31c; 58a; e; 91n. 4239f; 52a; c; 58d; 74; 77; 84; 85. 4341f; l; 46a; 61. '91, 39m-t; 41-44. 765; 66g; 74; 79. 805; 39c; 50; 60. 995. 1001; 11; 14.

5. Zeitalter Friedrich's d. Gr. 1740–1789.

Allgem. u. Kriegs-G. 958-978; Friedr. d. Gr. u. Preussen 979-998; Oesterreich 999-1011; Andere Territorien 1012-1027; Geist. Leben i. 18. (u. Anf. d. 19.) Jh. 1028-1067.

✻ **Kriege**, Die, Friedrich's d. Gr.; hrsg. v. gross. Generalstabe. I, s. '90, 3352. Rec.: CBl 1500 f.; Ggw. 38, 166-8 Rosenstein; Dt. R. 15, IV, 126 f.; DLZ 11, 1585 f.; NtZtg 43, Nr. 520 u. 529; FBPG 3, 640-3; MHL 19, 61-3 v. Kalckstein; Dt. Rs. 66, 152-4; N. mil. Bll. 38, 177 f. [958

Fränkel, Ludw., Zu d. Sammelbde. Jud.-Dt. Schrr. üb. d. 1. u. 2. Schles. Krieg. (ZGJuden 4, 286-9.) — Vgl. '90, 1782s. [59

Koser, R., Zur Schlacht bei Mollwitz. (FBPG 3, 479-91.) ✻ Rec.: AZtg '91, Nr. 29 Egelhaaf. [60

Auszug a. d. K.-Büchern d. evang. K.' in Ohlau. (Dt. Herold 21, 110 f.) ✻ Bei Mollwitz gefall. Officiere. [61

Volkslieder, Histor., a. d. Oesterr. Erbfolgekriege; mitg. v. K. Obser. (Germania 35, 181-5.) [62

Broglie, Duc de, Études diplomatiques: Fin de la guerre de la succession d'Autriche. I-III. (R. des 2 mondes 102, 768-808 u. 103, 241-71; 524-48.) ✻ Vgl. '90, 527 u. 3356. [63

Naudé, A., *Die Besetzg. d. Berliner* Commandantenstelle vor d. 7jähr. Kriege. (FBPG 3, 618 f.) [64

Arnheim, Fr., Preussen u. Schweden beim Ausbruch d. 7jähr. Kr. (Ebd. 611-8.) [65

Schneider, Mor., Aus d. Nachlass d. Kursächs. Artilleriehauptm. Joh. Gottl. Tielke; e. Beitr. z. Qn.kritik d. G. d. 7jähr. Krieges. (Ebd. 493 bis 554.) [66

Kerler, Dietr., Aus d. 7jähr. Kriege. Tagebuch d. Preuss. Musketiers Dominicus; nebst ungedr. Kriegs- u. Soldatenliedern. Münch., Beck. 1891. xv125 p. 2 M. 25. ✻ Sehr dankenswerthe u. interess. Publication a. d.

Würzb. Bibl.; meist objectiver Bericht. [G. S.] — Rec.: Leipz. Ztg. Beil. 583 f.; N. mil. Bll. 38, 178 f. [967

Winter, Geo., Die Strategie Friedrich's d. Gr. in d. Feldzügen v. 1756 u. 1757. (Hist. Taschenb. 10, 105 bis 185.) [68

Feldbibliothek, Die, des Fürsten v. Soubise. (Grenzb. 49, III, 160 bis 167.) [69

La Morinerie, La prise de l'île d'Aix. (R. de Saintonge, Bull. 9, 117-28.) [70

Schenk, Steph., Descriptio intineris obsidum rel. mon. Ossecensis a milite Borussico abductorum [18. Nov. 1759], hrsg. v. Ath. Wolf. (StMBCO 11, 47-57; 214-23.) [71

Wieth, K., Der Vogelfang bei Maxen, 20./21. Nov. 1759. (MV f. Kde. d. Aach. Vorz. 2, 80.) ✻ Fliegendes Blatt. [72

✻ **Wengen**, Karl Gf. zu Wied, s. '90, 1302. — Benutzte hs. Material, z. Th. a. d. Wied'schen A.; wichtig besds. f. 1760-62. Rec.: FBPG 3, 321 f.; Jbb. f. Dt. Armee 76, 99; BllLU 362 f. Schultze; DLZ 11, 1101 f.; HJb 11, 863; Lpz. Ztg. Beil. 220; MHL 19, 16 f. Foss. [73

Volkslied, Ein, auf d. Schlacht bei Freiberg, 29. Oct. 1762; mitg. v. Ed. Heydenreich. (M. v. Freib. Alth.-V. 26, 62 f.) [74

Gerlach, H., Weitere Erinnergn. a. d. Schlacht bei Freiberg. (Ebd. 26, 63.) [75

Barmen im 7j. Kriege; e. Beckmann'sche Chronik, hrsg. v. C. Spannagel. (ZBergGV 26, 85-212.) [76

Michael, Wolfg., Englands Stellung z. 1. Theilung Polens. Freiburg. Habil.schr. Hamb., Voss. 91 p. 2 M. — ✻ Nach Londoner u. Berliner Archivalien; betrifft bes. e. Conflict Friedrich's des Gr. mit England. — Rec.: FBPG 3, 645 f.; BllLU 732 Schultze. [77

Unzer, Ad., Hertzberg's Antheil an d. Preuss.-Oesterr. Verhdlgn., 1778-79. Kieler Habil.-Schr. Frkf., Reitz & K. 182 p. 4 M. [78

✻ **Koser**, Friedr. d. Gr. I, s. '90, 1311. Rec.: HZ 65, 525-8 Fechner; Mil. Lit.-Ztg. 71, 149 f.; NtZtg 43, Nr. 139; Dt. Rs. 65, 474 f. Naudé. [79

Reimann, Ed., Ueb. 3 von M. Lehmann [HZ 60, 255-68] veröffentl. Actenstücke Friedr.'s d. Gr. (JB d. Schles. Ges. 67, 206-17.) ✻ Vgl. '89, 827. [80

Ranke, Leop. v., Gutachten üb. d. polit. Testamente Friedrich's d. Gr. (Ranke, Werke Bd. LIII/LIV, 667 bis 670.) [81

Friedrich d. Gr., Musikal. Werke, hrsg. v. Ph. Spitta (s. '89, 4992). Lpz., Breitkopf & H. fol. xxij307 p. 40 M. ✻ Rec.: FBPG 3, 639 f. — Vgl. a) Spitta in Vjschr. f. Musikw. 5, 350-62 [auch sep. Lpz., Breitkopf & H. 30 Pf.]. — b) Spitta, Zur Ausg. d. Compositionen Friedr.'s d. Gr. (Vjschr. f. Musikw. 6, 430-6.) [82

Winterfeld, F. A. v., Friedrich's d. Gr. Thronbesteigung. (Westerm. 69, 347-56.) [83

Lavisse, E., Les premières années du grand Frédéric. (R. polit. et litt. 1. u. 8 Nov.) [84

Unter Friedrich dem Gr.; aus d. Memoiren d. Aeltervaters, 1752-73, hrsg. v. Helene v. Hülsen. Berl., Pätel. 207 p. 4 M. ✻ Rec.: NtZtg 43, Nr. 700; Lpz. Ztg. Beil. 596. [85

Boas, Ludw., Friedr.'s d. Gr. Massnahmen z. Hebg. d. wirthsch. Lage Westpreussens. Berl. Diss. 32 p. [86

Schwartz, Frz., Die Prov. Posen als Schauplatz d. 7jähr. Krieges. (Sep. a. ZHGPosen 5, 245-94.) Posen, Jolowicz. 1 M. 20. [87

Grünhagen, Schlesien unt. Friedr. d. Gr. (s. '90, 539 u. 3369). Lfg. 8 bis 10. Bd. II, p. 1-240. ✻ Rec.: NtZtg 43, Nr. 481; CBl 1669 f.; FBPG 3, 644 f. Naudé; MVGDBöhmen 29, lit. Beil. 17-9; Dt. Rs. 66, 154 f. [88

Grünhagen, Phil. Gotth. Gf. v. Schaffgotsch, Fürstbisch. v. Breslau. (ADB 30, 545-8.) [89

Meissner, H., Die Hzgin. Maria Anna v. Baiern u. d. Preuss. Reichstagsgesandte v. Schwarzenau; ein Beitr. z. G. d. Preuss. Diplomatie, 1778-85. Festschr. Jauer. 4°. 34 p. [90

Ring, V., Asiat. Handlungscompagnien Friedrich's d. Gr.; e. Beitr. z. G. d. Preuss. Seehandels u. Actienwesens. Berl., Heymann. 336 p. 4 M. 50. ✻ Rec.: FBPG 3, 644; JbGVV 14, IV, 290-2 Schmoller; Grenzb. 49, IV, 200; Selbstanz.: A. f. bürgerl. Recht 4, 402. [91

Fechner, H., Ursprg., Wesen u. Bedeutg. d. Philosophie Friedrich's d. Gr. (Hist. Taschenb. 10, 187 bis 225.) [992

Thommen, R., Ein censurirter König. (Basler Jb. '91, 224-7.) ✻ Friedr. d. Gr. 1789. [93

Gurlitt, C., Friedr. d. Gr. als Architect. (Westerm. 69, 100-29.) [94

Natzmer, G. E. v., Ein Jugendfreund Friedrich's d. Gr.: Carl Dubislav v. Natzmer. (FBPG 3, 465-78.) ✻ Rec.: AZtg '91, Nr. 29 Egelhaaf. [95

Poten, B., Die Preuss. Generäle Fr. Christ. u. Wilh. v. Saldern u. Const. Nath. v. Saleumon. (ADB 30, 211-16.) [96

L[ehmann], M., Yorck's Entlassung aus d. Preuss. Dienst. (HZ 65, 468 f.) ✻ Vgl. '90, 3374. [97

Lemcke, P., Die Nordhäuser Geiseln in Magdeburg, 1760. (GBll f. Magdeb. 25, 47-128.) — Auch gekürzt: ZHarzV 23, 213 34. [98

Streber, Joseph II. (KLex 6, 1845 bis 1865.) [999

Freund, Ein, einer Kaiserin. (Laacher St. 39, 322-6.) ✻ Graf Sylva-Taronca. [1000

Horváth, Eug., Der General Frz. Nádasdy u. die Familienbibl. d. Nádasdy. (Századok 22, 412-25.) [1001

Wolfsgruber, Cöl., Chr. Ant. Kardinal Migazzi, Fürsterzbisch. v. Wien. Lfg. 1. Saulgau, Kitz. xij p. u. p. 1 bis 96. 1 M. 50. ✻ In 10 Lfgn. [2

Sforza, G., Il viaggio di Pio VI. a Vienna, 1782; docc. ined. (Giorn. ligust. 15, 436-44.) [3

Böhm, F., K. Joseph II. als Reformator d. Oesterr. Volksschulwesens. Znaim, Fournier & H. 21 p. 40 Pf. [4

Kirchenberger, S., Kais. Joseph II. als Reformator d. Oesterr. Milit.-Sanitätswesens. Wien, Gräser. xj 108 p. 2 M. ✻ Rec.: BllLU 378 f. Kurs; DLZ 11, 1877 f. Kratter. [5

Szalatnay, J. G. A., Bilder aus d. Toleranz-Zeit im Königr. Böhmen. Barmen, Klein. 99 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: ThLBl 405; BllLU '91, I, 12 Sallmann. [6

Maasburg, F. v., Die Strafe der Schiffsziehens in Oesterreich, 1783 bis 1790. Wien, Manz. 92 p. 2 M. 40. ✻ Rec.: MVGDBöhmen 29, lit. Beil. 28 f. [7

Klement, K., Einige Notizen üb. d. Magistrat v. Mährisch-Neustadt im 17., bes. 18. Jh. Progr. Neustadt. 32 p. [8

Abasi, L., Ein Beitr. z. Hora-Bewegung. (Hazánk 8, 157-9.) [9

Szentkláray, Eug., Die socialen u. culturellen Verhh. d. Torontáler Comitates im verfloss. Jh. (Ebd. 8, 1 bis 27.) [10

Szerdahelyi, S., Szönyi Benjamin etc. Benj. Szönyi u. d. Gemeinde Hódmezövásárhely, 1717-94. Budap., Prot.-liter. V. 224 p. [11

Instructionen, Die, d. Baltischen Ritterschaften f. d. gesetzgeb. Commission v. 1767; mitg. v. R. Hasselblatt. (Balt. Mtschr. 37, 668-93.) [12

✻ **Transehe-Roseneck**, Gutsherr u. Bauer in Livland, s. '90, 3325. Rec.: JbGVV 14, IV, 296-8 Schmoller; Grenzb. 49, IV, 141. — **a)** Daraus sep.: Die Reform d. bäuerl. Verhältnisse in Livland, 1765-1804. Münch. Diss. 63 p. [13

Winkler, Feldmarsch. Frdr. Aug. Gf. Rutowsky. (ADB 30, 51 f.) [14

Bilbassow, B., Jeanne-Elisabeth, princesse d'Anhalt-Zerbst, mère de Cathérine II. Petersburg. 1889. 205 p. ✻ Rec.: R. d'hist. dipl. 4, 294 f. [15

Flugblatt, Hannover'sches, a. d. J. 1740; mitg. v. Ed. Bodemann. (ZHVNieders. 305-9.) [16

Poten, B., Geo. Heinr. Albr. v. Scheither, Braunschweig.-Lüneburg. Generalmajor. (ADB 30, 729-31.) [17

Handelmann, Kasp. v. Saldern. (Ebd. 30, 213-5.) [18

Strack v. Weissenbach, Der regierende Gf. Wilh. zu Schaumburg-Lippe. Bückeb., Frommhold. 1889. 176 p. 3 M. [19

Nijhoff, D. C., De hertog v. Brunswijk; e. bijdr. tot de gesch. van Nederl., 1750-84. La Haye, Nijhoff. 1889. xiv341 p. 3 fl. 60. ✻ Rec.: HZ 66, 128-31. [20

Du Pac de Bellegarde, Coup d'oeil sur l'anc. église cathol. de Hollande etc. sous Clément XIV., publ. p. R. J. Hooijkaas. La Haye, Nijhoff. 59 p. 60 ct. ✻ Rec.: RC 30, 68; ThLZ 15, 451 Reusch. [21

Cumont, G., Médailles jetées au peuple lorsque Marie-Thérèse et Joseph II. prirent possession à Gand

du comté de Flandre. (R. belge de num. 46, 555-7.) [1022

Rathgeber, Jul., Der letzte Dt. Fürst v. Hanau-Lichtenberg, Ldgf. Ludw. IX. v. Hessen-Darmst. Strassb., Verl.-Anst. 50 p. 60 Pf. [23

Trauer musique zu d. Exequien Weyland d. Glorwürdigsten Kaisers Francisci Stephani; mitg. v. Horn. (Württ. Vjhfte 13, 114.) [24

Hunziker, Ulyss v. Salis Marschlins. (ADB 30, 240-4.) [25

Tröltsch, Walt., Beitrr. z. Finanz-G. Münchens in d. 2. Hälfte d. 18. Jh.: Der städt. sogen. Bierpfennig. (Finanz-A. 7, I, 249-315.) [26

Peetz, Hartw., Der Haushalt d. Klost. Polling im 18. Jh.; e. Altbaier. Wirthsch.- u. Verwaltgs.-Studie. (Jb. f. Münch. G. 4, 315-404.) [26a

Gebührenordnung für den Scharfrichter, 1773; hrsg. v. Ch. Schnepf. (Bayerland 2, 48 f.) [27

Ronning, F., Rationalismens Tidsalder, sidste Halvdel af 18. Arh.; en liter.-hist. Fremstilling. II: det Ewald-Wesselske Tidsrum, 1770-85. Kopenh., Schonberg. 492 p. 6 Kr. 50. [28

Wundt, Wilh., Ueber d. Zusammenhang d. Philosophie mit d. Zeit-G.; e. Centenarbetrachtg. Rede. Lpz. 1889. 4°. 32 p. [29

Mahrenholtz, R., Jean Jacques Rousseau; Leben, Geistesentwickelg. u. Hauptwerke. Lpz., Renger. 1889. 176 p. 4 M. ⁂ Rec.: LBl f. German. u. Roman. Phil. 11, 339 f. v. Sallwürk; DLZ 11, 128-9 Wätzoldt; BllLU '90, 276 f. Gröben; Bibl. krit. Anz. f. Roman. Spr. 1, 265 f. [30

Rohr, P., Platner u. Kant; e. Beitr. z. G. d. Philos. Lpz. Diss. 70 p. [31

Credaro, L., I mss. di Kant. (R ital. di filosofia 5, II, 88-102.) [32

Jacoby, Dan., **a**) Zur Mendelssohn-Lit. — **b**) Mendelssohn u. Feder. (ZGJuden 4, 366-8; 369 f.) [33

Geiger, L., Eine bildl. Darstellg. M. Mendelssohn's. (Ebd. 5, 105 f.) [34

Guillaume, J., Pestalozzi; ét. biogr. Paris, Hachette. 455 p. 3 fr. 50. [35

Nietzold, F. F., Wolke am Philanthropin zu Dessau; e. Beitr. z. G. d. Pädagogik im 18. Jh. Lpz. Diss. 143 p. [36

Lötze, Curt, Joach. Heinr. Campe als Pädagog; e. Beitr. z. G. d. Pädagogik im ZA. d. Aufklärg. Lpz. Diss. Dresden, Beyer. 57 p. 1 M. [37

Biographien von Theologen, Gelehrten, Dichtern und Künstlern in ADB XXX: **a**) p. 381 f. Wagenmann, Chr. Frdr. Sartorius. — **b-d**) 203-5; 205-8; 537-9. A. Schumann, Joh. Salchli. — Rud. Nicol. Salchli. — W. Frdr. Schäffer. — **e**) 389 f. G. Winter, Joh. Geo. Sartorius. — **f-g**) 373 f.; 340-2. O. Schmid, J. K. Sardagna. — A. Sandbichler. — **h-k**) 178-92; 308 f.; 397 f. Reusch, Joh. Mich. Sailer. — J. A. Frz. M. Sambuga. — Rein. Sasserath. — **l-m**) 378; 422. v. Schulte, Jos. Sartori. — Jos. Ant. Sauter. — **n**) 708 f. Eisenhart, Hnr. Gottfr. Scheidemantel. — **o**) 300. Martin, Joh. Dan. Salzmann. — **p**) 493 f. Liepmann, Joh. Bapst. Schad. — **q-s**) 460 f.; 768-70; 363 f. R. Hoche, Chr. Saxius. — J. J. G. Scheller. — Laur. Santen. — **t**) 293-7. Binder, Chr. Gotth. Salzmann. — **u**) 693. Günther, Joh. Ephr. Scheibel. — **v-w**) 24; 20-4. Hosäus, Joh. Ldw. Ant. Rust. — Fr. Wilh. Rust. — **x**) 361 f. E. Schmidt, C. Fr. Sangerhausen. — **y**) 299 f. Boxberger, Fr. Rud. Salzmann. — **z**) 245-8. Frey, Joh. Gaud. v. Salis-Sewis. [38

Weiter ebda: **a**) 347 f. Brümmer, Chr. Lävin Sander. — **b**) 672-6. Wintterlin, Phil. Jac. Scheffauer. — **c**) 762-5. C. Brun, Joh. Rudf. Schellenberg. — **d**) 226-31. Dietz, Ant. Salieri. — **e**) 486-9. Schletterer, Bened. Schack (Cziak). — **f**) 111. Schlenther, Johanna Sacco, geb. Richard. [39

Palmieri, Greg., Viaggio in Germania, Baviera, Svizzera, Olanda e Francia, 1761-63; diario del cardin. Gius. Garampi. Roma, tipogr. Vatic. 1889. xxij 328 p. ⁂ Rec.: R. stor. it. 7, 95 f. Tononi; CBl f. Biblw. 7, 481-5 G. Meier. [40

Ehrle, Frz., Die Uebertragung d. letzten Restes d. päpstl. Archivs v. Avignon nach Rom. (HJb 11, 727-9.) [41

Albrecht, P., Leszing's Plagiate. I-III, 1. Hamb., Selbstverl. p. 1-1118. à Bd. 2 M. ⁂ Rec.: DLZ 11, 1833 f. E. Schmidt. [42

Hauffe, G., Herder in s. Ideen z. Philos. u. G. d. Menschheit. Borna, Jahnke. 127 p. 1 M. 50. [43

Grisebach, Ed., Das Goethe'sche ZA. d. Dt. Dichtg.; m. Briefen Heinse's u. Brentano's. Lpz., Engelmann. 1891. 197 p. 3 M. 50. ✻Rec.: PJbb 67, 228; BllLU '91, I, 68-70 Buchner. [1044

Suphan, B., Aus Carl August's Frühzeit: zwei Briefe an Wieland. (Vjschr. f. Lit.-G. 3, 611-5.) [45

Goethe's Werke, hrsg. im Auftr. d. Grhzgin. Sophie v. Sachsen [kleinere u. grössere Ausg.]. Weimar, Böhlau. 1887-90: **a**) Abth. **I**: Bd. I-III; VI bis VIII; X; XIV; XV, 1 u. 2; XXVI bis XXVIII; XLIII; XLIV. — **b**) Abtheil. **II**: Naturwiss. Schrr.: Bd. I-II. — **c**) Abth. **III**: Tagebücher: Bd. I-III (JJ. 1775-87; 1790-1800; 1801-8.) — **d**) Abth. **IV**: Briefe: Bd. I-VI u. VIII (JJ. 1764 bis Dec. 1784 u. Aug. 1786 bis Juni 1788). ✻Rec.: ZDPh 23, 294-349 Düntzer. [46

Schriften d. Goethe-Ges., hrsg. v. B. Suphan. V: Zur Nach-G. d. Ital. Reise: Goethe's Briefwechsel mit Freunden in Italien, 1788-90; hrsg. v. O. Harnack. Weimar, Goethe-Ges. xxxvj 259 p. ✻Rec.: Grenzb. 49, IV, 581-3 Stern; NtZtg 44 Nr. 17 Werner. [47

Goethe-Jahrbuch, hrsg. v. Ludw. Geiger. X u. XI, s. '90, 3403: **a**) 10, 3-45. Briefe v. Goethe u. Christiane v. Goethe etc. an Aug. v. Goethe 1808-9, mitg. v. Weinhold. — **b**) 46-105. Anfang e. fantast. Romans v. Lenz, mitg. v. Weinhold. — **c**) 106-16. Orig.-M. z. G. d. Theaterleitg. G.'s, veröff. v. C. A. H. Burkhardt. — **d**) 117-38. Eine Denkschr. Knebel's üb. d. Dt. Lit.; mitg. von K. E. Franzos. — **e**) 139-68. M. v. Zeitgen. üb. Goethe, 1774-1835; mitg. v. Brahm, *Distel etc.* — **f**) *169-95.* H. Dechent, Streitigkeiten d. Frankf. Geistlichk. m. d. Frankf. gel. Anz. 1772. — **g**) 196-211. H. Schreyer, Goethe's Arbeit an Hermann u. Dorothea. — **h**) 212-32. J. Minor, Classiker u. Romantiker. — **i**) 253-6. v. Hoffmann, Zu Goethe's Verwandtenkreis in Frankf. — **k**) 11, 3-18. Goethe's Ghasel auf d. Eilfer in urspr. Gestalt; hrsg. v. K. Burdach. — **l**) 24-41. Briefwechsel zw. Goethe u. v. Diez; hrsg. v. C. Siegfried. — **m**) 42-63. Briefe v. Reinhard an Kanzler Müller, m. Anm. v. Geiger u. m. Anh.: Auszüge v. Brr. Reinhard's an Wessenberg, hrsg. v. W. Lang. — **n**) 64-70. F. Zarncke, Zu G.'s Schles. Reise, 1790. — **o**) 71-120. 49 Briefe von, 9 an Goethe, 1 Brief v. G.'s Eltern u. 1 Brief v. Frau Rath; mitg. v. Burckhardt, Elias etc. — **p**) 123-34. B. Suphan, Karlsbad, 1785. — **q**) 135-44. G. v. Löper, Zu G.'s Sprüchen in Prosa. — **r**) 145-58. M. Büsgen, Ueb. G.'s botan. Studien. — **s**) 159-64. H. Dechent, D. Seelsorger d. G.'schen Familie. — **t**) 174-6. G. v. Löper, Zu Dichtg. u. Wahrh. — **u**) 185-92. M. Herrmann, Leipz. Theater währ. G.'s Studienzeit. — **v**) 10, 269-347. 11, 207-79. Bibliographie. [48

Zeitschriften-Aufsätze betr. Goethe: **a**) M. Koch, Neuere Goethe u. Schiller-Lit. (Berr. d. fr. Dt. Hochst. 6, 547-74.) Vgl. '90, 1368a. — **b-c**) L. Geiger, Französ. Arbeiten über Goethe. — Goethe's Schwester. (Ggw. 38, 218-20. Westerm. 69, 41-53.) — **d**) Stammbuchbll. a. Goethe's Nachlass; mitg. v. W. Vulpius. (Dt. Rs. 63, 348-63.) — **e**) J. R. Haarhaus, Goethe's Verhältn. zu Käthchen Schönkopf. (Lpz. Ztg. Beil. 497-9.) — **f**) E. Martin, D. Goethehügel bei Sesenheim. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 97-108.) — **g**) O. Bulle, Goethe e l'Italia. (N. Antol. 26, 613-36.) — **h**) G. v. Locella, Goethe u. Ital. (Berr. d. fr. Dt. Hochst. 7, 28*-46*.) — **i**) Rh. Köhler, Goethe u. d. Ital. Dichter Domen. Batacchi. (Berr. d. Sächs. Ges. d. W. '90, 72-8.) — **k**) L. W. Rogge, Goethe in Kassel. (Hessenld. 4, 66-8.) — **l**) Herzfelder, Goethe in Baiern. (Bayerland 1, 250 f. etc.; 269 f.; vgl. 2, 84.) — **m**) K. Kochendörffer, *Goethe's Glaubwürdigkeit in Dichtg.* u. Wahrh. (PJbb 66, 539-63.) [49

Goethe's Briefwechsel mit e. Kinde, hrsg. v. Herm. Grimm. Berl., Hertz. xxxij 546 p. 6 M. [50

Vogel, Th., Goethe's Selbstzeugnisse üb. s. Stellg. z. Religion u. z. relig.-kirchl. Fragen. Lpz., Teubner. 1889. 198 p. 2 M. 40. ✻Rec.: R. de l'hist. des religions 21, 131 f. [51

Henkel, Herm., Goethe u. d. Bibel. Lpz., Biedermann. 84 p. 2 M. ✻Rec.: CBl 1341 f.; ThLBl 373; DLZ 12, 56 Werner. [52

Brunnhofer, Herm., Goethe's Bildkraft im Lichte der ethnolog. Sprach- u. Mythen-Vergleichg. (Neue Goethe-

schrr. Nr. I.) Lpz., Rauert & R. 57 p. 1 M. 50. [1053

Heusler, A., Goethe u. d. Italien. Kunst. Basel, Reich. 41 p. 1 M. [54

Froitzheim, Joh., Lenz u. Goethe; m. ungedr. Briefen v. Lenz, Herder, Lavater, Röderer, Luise König. Stuttg., Dt. Verl.-Anst. 1891. 132 p. 2 M. 50. ✳Rec.: PJbb 67, 227; AZtg '91, Nr. 9 Geiger. [55

Knebel-Döberitz, H. v., Karl Ludw. v. Knebel. Weimar, Böhlau. xj 183 p. 2 M. 80. ✳Rec.: PJbb 66, 534-6; Dt. R. 16, I, 255; Nord u. Süd 56, 139; BllLU '91, I, 33-7 Buchner. [56

Minor, J., Schiller (s. '90, 564 u. 3416). II. 629 p. 10 M. ✳Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 781-9 Hauffen; NtZtg 43, Nr. 617 u. 619 Seliger; PJbb 66, 650-2; BllLU 803-5 Gröben; RC 30, 508-15 Veyssier; Dt. R. 16, 126; Mod. lang. notes 5, 289-91 K. Francke; Lit. Rs. 17, 21 Hellinghaus; Nord u. Süd 56, 138 f.; Nation 8, 317 f. Falkenheim. — Vgl. **a**) L. Geiger, Zu Schiller's Don Carlos. (AZtg '91, Nr. 33.) [57

Fischer, Kuno, Schillerschriften. I: Sch.'s. Jugend- u. Wanderjahre in d. Selbstbekenntnissen. 2. Aufl. v. „Sch.'s Selbstbekenntn." Heidelb., Winter. 1891. 262 p. 4 M. ✳Rec.: AZtg Nr. 361 Meyer v. Waldeck; BllLU '91, I, 129 f. Gröben. [58

Schwenke, P., Kleine Beitrr. zur Schiller-Lit. (Festgruss f. J. Schomburg.) Weimar, Hof-Buchdr. 25 p. ✳Urkdl., sehr interess. Mittheilungen aus Schiller's Nachlass. [59

Köster, A., Schiller als Dramaturg; Beitrr. z. Dt. Lit.-G. d. 18. Jh. Berl., Hertz. 1891. 343 p. 6 M. ✳Rec.: PJbb 66, 652-4; AZtg Nr. 345; BllLU 805 f. Gröben. [60

Birlinger, Zu Schiller's Wallenstein u. Tell. (Alem. 18, 187-91. 19, 67-73.) [61

Geissler, K. W., Schiller's dramat. Entwürfe. (Lpz. Ztg. Beil. 537-40.) [62

Kühn, P., Schiller's Verh. zu Charl. v. Kalb. (Ebd. 965-8.) [63

Kohut, A., Theod. Körner; s. Leben u. s. Dichtgn.; mit zahlr. Gedichten, Briefen etc. Berl., Slottko. 1891. x319 p. 4 M. ✳Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 579 f.; BllLU '91, I, 110 Schröter. [64

Distel, Th., Ein Stammbuchbl. u. e. Brief a. Körner's Studienzeit. (M. v. Freiberg. Alth.-V. 26, 65 f.) [65

Latendorf, F., Th. Körner i. Mecklenburg. Schweriner Progr. 4⁰. 36 p. [66

Rauch u. **Rietschel**, Briefwechsel, hrsg. v. Eggers (s. '90, 1364). II. 1891. x607 p. 10 M. ✳Rec.: Dt. Rs. 64, 316 f.; Grenzb. 49, II, 47 f.; Nation Nr. 26 Geiger; BllLU '91, I, 97-9 Portig; Dt. Rs. 66, 314-7. [1067

Vgl. '90, 3820d; e; 26; 59o; 88. 3905d; 16c; e; 24; 29; 53; 99c. 4005e; i; 38e; 46c; d; 66d; p; 68b; 71d; h. 4108f; 26n; r; s; w; 47e; l; 63d; 67b; 91f. 4238c; 39f; 58e; 74; 78. 4361. '91, 23. 39m; t-y. 40c. 44. 45. 862; 77. 900; 25; 44a; d; g; 53. 1134; 46. 1216. 1322n; 23x; 24e; g; h; n; v; 27.

6. Zeitalter der Französ. Revolution und Napoleon's, 1789—1815.

Allgemeines, die Revolution u. ihre Einwirkung auf Europa 1068-1096; Revolutions- u. Napoleonische Kriege 1097-1134; Territorial-G. 1135-77. Culturgeschichtliches wurde in die chronol. und territ. Gruppe eingeordnet; vgl. auch III, 5 u. III, 7.

✳**Mémoires** du duc des Cars, s. '90, 3425. Rec.: HZ 66, 162 f. Schulte; RH 45, 95 Farges; RQH 49, 338-40; NtZtg 43, Nr. 557 Witte; DLZ 12, 245 Stern. [1068

Journal d'un étudiant pend. la révol., 1789-93; par G. Maugras. Paris, Lévy. xj393 p. 3 fr. 50. ✳Rec.: RQH 48, 658 Pierre; Polyb. 61, 69 f. de la Rocheterie. [69

Stern, Alfr., Konr. Engelbert Oelsner's Briefe u. Tagebücher; e. vergess. Q. (DZG 3, 100-27.) [70

Oncken, L'epoca della rivol. 1789 bis 1815 (s. '90, 572 u. 3427). Disp. 14-17. p. 1105-1214; xvj p. u. p. 1 bis 114. [71

Taine, H., Les origines de la France contemporaine. V: Le régime moderne I. Paris, Hachette. 454 p. 7 fr. 50. ✳Rec.: AZtg Nr. 354-56 u. v. Landau ebd. '91, Nr. 50; Bibl. un. 49, 387-9; Ath. Nr. 3298; Nation 8, 324-7; 337-40 Gildemeister. — Vgl. übersetzt: **a**) D. Uebergang von d. Republik z. Kaiserthum. — **b**) Napoleon Bonaparte. (Lpz. Ztg. Beil. 361-4 etc.; 625-7.) — **c**) Die Vertheilg. d. Rechte u. Pflichten durch Bonaparte. (Mag. f. Lit. 59, 813-5.) — Vgl. auch Grenzb. 50, I, 306-15. [72

Héricault, C. d', La révolution. (Hist. anecdot. de la France. V.) Paris, Bloud & B. 498 p. 5 fr. [73

✻ **Pressensé**, L'église et la révol. franç., s. '90, 1388. xliv580 p. 7 fr. 50. Rec.: RH 44, 119 Farges; Bull. crit. 11, 361-7; HJb 12, 170. [1074

✻ **Gradnauer**, Mirabeau's Gedanken üb. Franz. Staatswesen, s. '90, 3435. Rec.: MHL 18, 360-2 Mahrenholtz; HZ 66, 161 f. Kriegsmann; DLZ 11, 849. [75

✻ **Guglia**, Die conserv. Elemente Frankreichs etc., s. '90, 1391. Rec.: MHL 19, 63-7 Mahrenholtz; CBl 1472 f.; BllLU 761 f.; Lpz. Ztg. Beil. 215 f.; D. Archiv 3, 159 f. v. Kalckstein; Grenzb. 50, I, 343-53; Lit. Rs. 17, 78-84 Gottlob. [76

Becker, Die Grundprincipien der Französ. Revol. v. 1789 u. d. soc. Frage d. Ggw. (N. kirchl. Z. 1, 173-90.) [77

Heinzig, Bernh., Die Erklärg. d. allg. Menschen- u. Bürgerrechte in Frankr. (Grenzb. 49, III, 262-71.) [78

Courcelle-Seneuil, Étude crit. de la déclaration des droits de l'homme. (Séances et travaux 34, 391-413.) [79

Sorel, Alb., Madame de Staël. Paris, Hachette. 216 p. 2 fr. ✻ Rec.: SatR 70, 214 f.; CBl 1513; Nation 8, 94; AZtg Nr. 329; HZ 66, 163-5 Schulte; RC 31, 74-9. [80

Dejob, Ch., Mad. de Staël et l'Italie, avec une bibliogr. de l'influence franç. en Italie de 1796-1814. Paris, Colin. 276 p. 3 fr. 50. ✻ Rec.: Dt. Rs. 64, 478; Bull. crit. 11, 457 f. Firmery; N. Antol. 28, 167-70. [81

✻ **La Rocheterie**, Hist. de Marie Antoinette, s. '90, 1398a. Rec: Bibl. un. 46, 660 f.; RH 43, 374 f. Monod; Polyb. 58, 338 f. Pierre; L'univers. cathol. 4, 417 f. Allain; RC 30, 206 Chuquet; Corresp. 161, 1203. [82

✻ **Nolhac**, Marie Antoinette, s. '90, 1398. Rec.: RH 43, 375 f. Monod; Polyb. 58, 339-42 de la Rocheterie; N. Antol. 28, 302-17 Molmenti; M. d. Oesterr. Mus. 5, 132. [83

Recueil des actes du comité de salut public, avec la correspond. offic. des représentants en mission et le registre du conseil provis., publ. p. F. A. Aulard. I-III: 1792 jusqu'à 5 mai 1793. Paris, Hachette. 1889-91. lxxvij512; 634; 653 p. à 12 fr. ✻ Rec.: RQH 47, 335 u. 49, 342; R. de Saintonge 10, 204 f.; RC 28, 206-8 Chuquet. — Vgl. DZG 3, 164 Farges. [84

Wallon, H., Les représentants du peuple en mission (s. '90, 1393). V: La Lorraine, le Nord etc. 426 p. 7 fr. 50. ✻ Rec.: RC 30, 122 f. Chuquet; RH 44, 102 Monod; Polyb. 58, 255-7 u. 59, 259-61 Pierre; RQH 48, 655 f. de la Rocheterie. [85

Toft, L. F., Robespierre's Fald; Studie fra den Franske Revolution. Kopenh., Gad. 380 p. 4 Kr. 50. [86

Heigel, K. Th., Antoine Barnave. (Westerm. 69, 415-30.) [87

Besson, E., Le parlement de Franche-Comté et la révol. franç. (Sep. a. Mém. de la soc. d'émul. du Doubs 1890.) Besançon, Dodivers. 50 p. ✻ Rec.: Polyb. 61, 184. [88

Lambert, Maur., Les fédérations en Franche-Comté et la fête de la fédération du 14. juillet 1790. Paris, Perrin. 119 p. 3 fr. 50. ✻ Rec.: RC 30, 399 Funck-Brentano; RH 45, 218. [89

Chenot, A., Les églises des seigneuries de la principauté de Montbéliard pend. la révol. franç. Montbéliard, Barbier. 254 p. — Vgl. **a**) A. Lods, Le pasteur Kilg et les églises protest. de la princip. de Montbél., 1789-1802. (Bull. de la soc. de l'hist. du prot. franç. 39, 337-59.) [✻ Rec.: RC 30, 480]. — **b**) A. Lods, Un conventionnel en mission: Bernard de Saintes, et la réunion de la principauté de Montb. à la France. (Mém. de la soc. d'émul. de Montb. XIX.) Paris, Fischbacher. 1888. 304 p. [✻ Rec.: RQH 45, 339; Bull. crit. '89, Nov. 26; R. de Saintonge 9, 61-9; R.-magazin 3, Nr. 8 Passy.] [90

Fournier, A., Rambervilliers pendant la révol. (Ann. de l'Est '89, III, 187-228.) [91

Seinguerlet, E., L'Alsace franç.: Strasbourg pend. la révol. Paris, Berger-Levrault. 1889. 364 p. 6 fr. [92

Correspondance dipl. de Talleyrand; publ. p. G. Pallain (s. '89, 3303 u. '90, 586). [II:] Ministère de Talleyrand sous le direct. 1891. lvj465 p. 8 fr. ✻ Rec.: AZtg Nr. 327; RH 45, 102 f. Monod; R. de géogr. 14, 469-71 Drapeyron; Ath. Nr. 3289 u. 3304: R. polit. et litt. 47, 23-25 Filon. — Rec. v. I: HZ 64, 549

bis 552; AZtg Nr. 162 u. 173; Edinb. R. 172, 546 ff. [1093

✻ **Forneron,** Hist. génér. des émigrés, s. '90, 1402. Rec.: RQH 48, 659-61 Pierre; RH 45, 97 f. Farges; Le Corresp. 62, 940-44 Lavollée; Polyb. 59, 52-4 de la Rocheterie. [94

Röpell, R., Zur Genesis d. Verfg. Polens v. 3. Mai 1791. (HZ 66, 1 bis 52.) [95

Zóltowski, St. v., Die Finanzen d. Hzth. Warschau, 1806-15; vorzugsw. nach archv. Qn. bearb. I. Leipz. Diss. 125 p. [96

Hartwig, O., Zur G. d. Franz. Revol.-Kriege, 1792-93. (Berr. d. fr. Dt. Hochst. 6, 476-84.) [97

Foucart, P. et **J. Finot,** La défense nation. dans le Nord, 1792-1802. I. Lille, Lefebvre-Ducrocq. xv675 p. ✻ Rec.: Jl. des savants '90, 768. [98

Mérat, P., Verdun en 1792; épisode hist. et milit. des guerres de la révol. franç. 2. éd. Verdun, Renvé-Lallemant. 230 p. [1099

Chuquet, A., Jemappes et la conquête de la Belgique, 1792-93. (Chuquet, Les guerres de la révol. IV.) Paris, Cerf. 295 p. 3 fr. 50. ✻ Rec.: RH 45, 99 f. Monod. [1100

Wacker, C., a) Zur G. d. Stadt Aachen i. J. 1793: St. Beissel u. General Dampierre. — b) Ein republicanisches Siegesfest in Aachen, 16. Febr. 1795. (MV f. Kde. d. AachVorz. 3, 54-63.) [1101

Spalding, Suvóroff. Lond., Chapman & H. 243 p. 6 sh. ✻ Fachmännische Darstellg., mit lebhafter, bisweilen weitgehender Anerkenng. d. militär. Verdienste. [*G. S.*] — *Rec.*: Ath. Nr. 3291. [2

Browne, G. L., The public and private life of Hor. Nelson, viscount Nelson, as told by himself. Lond., Fisher Unwin. xxxj472 p. 18 sh. ✻ Rec.: Ath. Nr. 3295; Ac. Nr. 980. [3

Plebani, C., Il generale Fr. Bruno di Tornaforte commandante la fortezza di Ceva nel 1796. Torino, Paravia. 1889. 37 p. [4

Sanesi, G. R., Il generalissimo Buonaparte a Firenze, 29 giugno 1796. (A. stor. it. 6, 461-4.) [5

Reuter, E. v., Erinnergn. e. Preuss. Artillerieofficiers, 1798-1815. (Beihft. z. Mil. Wochenbl. '90, 7.) Berl., Mittler. p. 239-82. 75 Pf. ✻ Rec.: MHL 19, 68-70 Kiewning. [6

Dufour, La guerre en Suisse 1799: bataille de Zurich; invasion russe, publ. p. Boillot. Berne, libr. milit. 1891. 32 p. 1 fr. 50. [7

Winkelmann, Fr., 2 Schriftstücke a. d. Kriegs-J. 1800. (Sammelbl. d. HV Eichstätt 4, 105 f.) [8

Tatistcheff, S., Alexandre I. et Napol. d'apr. leur corresp. inéd. de 1801 à 1812. Paris, Perrin. 1891. 600 p. 7 fr. 50. [✻ Rec.: Ath. Nr. 3303.] — Vgl. a) Tatistcheff, Alexandre I. etc., s. '90, 3444. Schluss. (NR 66, 250-66.) [9

Génard, P., 2 docc. conc. les projets de fortification d'Anvers de l'empereur Napoléon I. (CR de la comm. de Belg. 17, 72-80.) [10

Welschinger, H., L'Europe et l'exécution du duc d'Enghien. (Sep. a. R. de la soc. des études hist. 1890.) Amiens, imprim. Delattre-Lenoel. 47 p. [11

Prothero, G. W., The battle of Trafalgar. (EHR 5, 767-9.) ✻ Brief v. Badcock. [12

Lettow-Vorbeck, Osc. v., Der Krieg v. 1806 u. 1807. I: Jena u. Auerstedt. Berl., Mittler. 1891. xiv441 p. 10 M. ✻ Krit. Darstellg., anschliessend an Höpfner's Werk und die Publicationen Foucart's. — Rec.: CBl '91, 294. [13

Below, Jena. Vortr. Berl., Mittler. 21 p. 50 Pf. ✻ Skizze mit patriot. Tendenz. [14

Foucart, P., Campagne de Prusse, 1806 (s. '89, 887 u. 2523). II: Prenzlow—Lubeck. Paris, Berger-Levrault. *xxvj960 p. 12 fr.* ✻ Rec.: DLZ 12, 250 f. [15

Trousset, J., Hist. d'un siècle (s. '90, 1392 u. 3441). V-VI: 1807-15. 1890-91. 360; 359 p. à 7 fr. 50. [16

Grabe, Königsberg i. Pr. währ. d. Schlacht v. Pr.-Eylau. (SB d. Alth-Ges. Prussia '89, 63-71.) [17

Napoleon u. Alexander in Tilsit. (NtZtg 43, Nr. 567.) ✻ Kurze Wiedergabe d. tendenz. Darstellg. v. W. Schilder in „Russ. Alth.“ [18

Vandal, Alb., Napoléon et Alexandre I.: L'alliance russe sous le premier empire. I: De Tilsit à Erfurt. Paris, Plon. xxiij333 p. 8 fr. — Vgl. a) Négociations avec la

Russie relat. au 2. mariage de Napol. I. (RH 44, 1-42.) Paris, Daupeley-Gouverneur. — b) Docc. relat. au partage de l'Orient, négocié entre Napol. et Alexandre I., 1808. (R. d'hist. dipl. 4, 421-70.) [1119

Lagerhjelm, G., Napol. och Wellington på Pyreneiska halfön, 1808 bis 1810; krigshist. betrak. Stockh., Norstedt. 1889. 213 p. [20

Varges, W., Die Hess. Legion im J. 1809. (Berr. d. fr. Dt. Hochst. 6, 484-93.) [21

Solignac, A. de, La Bérézina; souvenirs d'un soldat de la grande armée. Limoges, Ardunt. 252 p. [22

Schmidt, W. Ad., G. d. Dt. Verfassungsfrage währ. d. Befreiungskriege u. d. Wiener Congresses, 1812-15; aus d. Nachlasse hrsg. v. Alfr. Stern. Stuttgart, Göschen. 497 p. 7 M. 50. ✻ Reiches u. interess. neues Material in krit. Verarbeitg. — Das Schlusscapitel s. in DZG 3, 277 bis 320. — Rec.: CBl 1768 f.; ZGJuden 5, 112; Grenzb. 49, IV, 550-4 Schäfer; Nation 8, 22-4 u. 36-38 Bulle; BllLU 732 f. Schultze. — Vgl. a) G. Winter, Zur G. d. Dt. Verf.-frage. (Ggw. 39, 102 f.; 117-21.) [23

✻ **Boyen**, Erinnergn., s. '90, 592 u. 3456. Rec.: MHL 18, 365-70 v. Gruner; N. milit. Bll. 37, 241 f.; Ggw. 38, 184-6 Gebhardt; PJbb 66, 430 f.; VjschrVPK 27, IV, 126-8; CBl 1437 f., Mil.-Ztg. Nr. 33 u. 34; Allg. Mil.-Ztg. Nr. 33-36; NtZtg 44, Nr. 47. [24

Förster, G. d. Befreiungskriege 1813-15 (s. '89, 903 u. '90, 3457). Lfg. 56-70. [Schluss.] (Bd. III, 617 bis 1352 u. xvj p.) [25

Bremen, W. v., Die entscheidenden Tage vor Leipzig: 4.-14. Oct. 1813. (Beihft. z. Mil.-Wochenbl. '89, Hft. 9.) Berl., Mittler. 1889. p. 361-88. 60 Pf. ✻ Rec.: MHL 18, 364 f. Hirsch. [26

Davoust, Maréchal, prince d'Eckmühl, Mémoire au roi sur le siège de la défense de Hambourg. [Nach e. Pariser Druck v. J. 1814]. Paris, Warée. 127 p. [27

Gädechens, C. F., Ueb. d. Vertheidigung Hamburgs 1813-14. (MVHambG 12, 414-6.) [28

Rogge-Ludwig, W., Der Ausmarsch d. Hess. Truppen i. J. 1814 in dem Feldzug geg. Frankr. (Hessenld. 4, 5-7; 21-23.) [29

Antheil, Der, d. Schles. Heeres an d. Schlacht v. Paris am 30. März 1814 u. an d. ihr vorausgeh. Bewegungen seit d. Schlacht v. Laon. (Kriegsg. Einzelschrr., hrsg. v. Gen.-Stabe Bd. III, Hft. 13, 5-98.) Berl., Mittler. ✻ Rec.: CBl 1799 f.; DLZ 12, 317 f. [30

Helfert, v., 1814: Ausgang d. Französ. Herrschaft in Ober-Italien u. Brescia-Mailänder Milit.-Verschwörung. (Sep. a. AÖG.) Wien, Tempsky, 151 p. 2 M. 30. [31

Benaducci, G., La battaglia di Tolentino, 1815. Tolentino, Filelfo. 44 p. [32

Cappelletti, Lic., Waterloo; a proposito di alcune recenti pubblicazioni. (Ann. dei rr. istit. di Livorno. Vol. VII.) Livorno, Meucci. 55 p. [32a

Gneisenau, 3 Schreiben a. d. Feldzuge v. 1815. (HZ 66, 90-4.) [33

---

v. d. Goltz, Colmar, Rosbach et Iéna; recherches sur l'état physique et intellect. de l'armée pruss. pend. l'époque de transition du 18. au 19. siècle, trad. par Chabert. Paris, Hinrichsen. 486 p. 10 fr. ✻ Rec.: Milit. LZ 71, 305. [34

Hüffer, Herm., Die Cabinetsregierg. in Preussen u. Joh. Wilh. Lombard; e. Beitr. z. G. d. Preuss. Staates, vornehml. in d. JJ. 1797-1810. Lpz., Duncker & H. xxviij 579 p. 12 M. ✻ Neben Biogr. Lombard's auch G. d. Cabinets bis auf d. neueste Zeit (vgl. bes. Beil. 29), behand. ferner die polit. Lit. d. JJ. 1807-9. — Rec.: NtZtg 43, *Nr. 644; Nation 8, 301 f. Stern.* [35

Hüffer, H., Anast. Ludw. Mencken, d. Grossvater d. Fürsten Bismarck u. die Cabinetsregierg. in Preussen. Rede. Bonn, Strauss. 27 p. 1 M. [36

Geiger, Ludw., a) Empfang der Prinzessin Louise durch d. Berliner Judenschaft, 1793. — b) Berl. Bürgergarde, 1809. (ZGJuden 4, 370-2; 372.) [37

Materialien z. Lebensbeschreibg. d. Gf. Nikita Petrowitsch Panin, hrsg. v. A. Brückner. [Russ.] II. Petersb., Akad. xvj 506 p. ✻ Rec.: FBPG 3, 646 f. [38

Cavaignac, G., La Prusse après Tilsit. I: Les débuts de la réforme

sociale. II: La réforme milit. (R. d. 2 mondes 100, 852-76; 101, 387 bis 411.) [1139

Gruner, J. v., Der Eindruck d. Schill'schen Ausmarsches in Berlin. (DZG 4, 121-4.) [40

Bornhak, Conr., Die Preuss. Finanzreform von 1810. (FBPG 3, 555 bis 608.) ✱Rec.: AZtg '91, Nr. 29 Egelhaaf. [41

Petrich, Herm., Joh. Aug. Sack, Preuss. Verwaltgs.-Beamter. (ADB 30, 152 f.) [42

Poten, B., a) Preuss. Generallieuten. Gerh. Joh. Dav. v. Scharnhorst. — **b)** Wilh. Karl v. Schack, Preuss. Gen.major. — **c)** Gen.lieuten. Ant. Fr. K. v. Ryssel. (ADB 30, 588-97; 152 f.; 65 f.) [43

Kluckhohn, Aug., Karl v. Clausewitz. Rede. Gött., Dieterich. 4⁰. 22 p. [44

Humboldt, Wilh. v., 2 Schreiben an Altenstein u. Hardenberg, 1809 u. 1810, mitg. v. C. Varrentrapp. (HZ 65, 277-84.) [45

Brenning, E., Joh. Geo. Scheffner. (ADB 30, 685-8.) [46

Wagenmann, J., Theol. Joh. Christ. Salfeld. (Ebd. 30, 224 f.) [47

Paul, Fr., Nordhausen im J. 1806. (Harzer Mthfte. '90, 53 ff.) [48

Klügel, A., Friedr. Wilh., Hz. v. Braunschw.-Lüneburg-Oels. (Ebd. 146 ff.) [49

Rogalla v. Bieberstein, A., Das Königr. Westphalen u. Jérome Bonaparte. (Nord u. Süd 54, 325 bis 345.) [50

Büsch, J. G., Brief an d. Gesandten d. Franz. Republik Bourdon, 1798, mitg. v. O. Krebs. (MVHambG 12, 351-5.) [51

Geschäftsbrief aus Kopenhagen v. J. 1801, mitg. v. Th. Schrader. (Ebd. 457-62.) [52

Levaux, J., Quelques mots sur l'arrestation de l'abbé Jehin. (Bull. de l'inst. liég. 21, 41-50.) ✱1786. [53

Naveau, L., 5 décorations inéd. de la révol. liégeoise, 1789-94. (R. belge de num. 47, 101-18.) [54

Thys, Aug., De belgische conscrits in 1798 en 99. Louvain, Peeters. 433 p. 4 fr. 50. [55

Verhaeghen, A., Le cardinal de Frankenberg, archevêque de Malines, 1726-1804. Bruges, Desclée. 429 p. 4 fr. ✱Rec.: RQH 48, 619 Lahaye; Lit. Hdw. 29, 633-5 Bellesheim; HJb 12, 169. [56

Journaal, Politicq, van d. 15. tot d. 19. Januarij 1795, medeg. door L. Wichers. (Bijdr. en meded. v. het genootsch. te Utrecht 12, 33 bis 92.) [57

Poten, B., Grosshzl. Hess. Generallieut. Joh. Geo. Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (ADB 30, 539-41.) [58

Stamford, C. v., Albr. Chr. Ludw. v. Bardeleben, Kurhess. Gen.lieutenant, 1777-1856. (Hessenld. 4, 1-4; 18-21 etc.; 234-6.) [59

Nebelthau, Die Meuterei d. Fuldaer Landwehr-Bataillons, 1814. (M. d. V. f. Hess. G. '89, 53-5.) [60

Sauer, W., Nassau unter d. Minister v. Marschall. I: K. F. vom Stein u. d. Entstehg. d. Nass. Verf.; Die 1. Ständeversammlung 1818. (AnnVNassAlth 22, 79-117.) [61

Geiger, L., Die Ertheilung d. Bürgerrechtes an d. Juden in Frankfurt, 1811. (ZGJuden 5, 54-74.) [62

Geiger, Ludw., Lit.-polit. Polemik Rückert's a. d. J. 1814. (Z. f. vergl. Lit.-G. 4, 118 f.) ✱Gegen d. Süddeutschen. [63

Funk, Zur Vor-G. d. Diöc. Rottenburg. (Württ. Vjhfte. 13, 43-6.) [64

Schneider, Eug., Gf. Georg v. Scheler. (ADB 30, 755.) [65

Weech, F. v., Sigm. Karl Joh. Frh. v. Reitzenstein, Bad. Staatsminister. (Ebd. 69 f.) [66

Poten, B., Badischer Generallieuten. u. Präsid. d. Kriegsminist. Konr. Rud. v. Schäffer. (Ebd. 534-6.) [67

Ludwig, Herm., a) Die letzte Huldigung d. Hanauer Ländchens an s. Landesherrn (27.-29. Mai 1790); e. Beitr. z. G. Ludwig's (X) I. v. Hessen-Darmst. u. d. Hess. Besitzgn. im Elsass. Strassb., Schmidt. 32 p. 1 M. [✱Rec.: DLZ 12, 140]. — **b-d)** Die Elsäss. Sprachenfrage zu Beginn d. Französ. Revol. — Der Tempel d. Vernunft in Strassburg; zeitgenöss. Schildergn. u. Belege. — Eine Tondichtg. d. Strassb. Revol.zeit. (Lpz. Ztg. Beil. 9-11; 289-92; 562 f.) [68

Zur G. Französ. Grenzterritorien vgl. oben Nr. 1085 u. 1088-92.

Lang, Wilh., K. Fr. Reinhard als Gesandter in d. Schweiz, 1800-1801. (HZ 65, 385-414.) [69

Meyer v. Knonau, Vinc. Rüttimann, Schultheiss v. Luzern. (ADB 30, 57-60.) [1170

Tröltsch, W., Montgelas' Rechensch.-bericht üb. innere Verwaltg. Baierns, 1799-1817. (AZtg Nr. 322.) [71

*__Thürheim,__ Ludw. Fürst Starhemberg s. '89, 2585. Rec.: MHL 18, 68-70, Bloch; MIÖG 11, 345 f. Pribram; HZ 65, 533-5 Tupetz. [72

Geschichte d. k. k. Kriegs-Marine. II: 1797-1849. Bd. I: G. d. Oesterr.-Venetian. Kriegs-Marine, 1797-1802; im Auftr. d. Ministeriums verf. v. Jos. v. Lehnert. Wien, Gerold. 1891. xvj464 p. 8 M. [73

Sch., Geo. Frhr. v. Scheither, k. k. Generalmajor. (ADB 30, 731 bis 734.) [74

Schz., Karl Frhr. v. Scheibler, k. k. Feldm.-Lieut. (Ebd. 704-7.) [75

Wiedemann, Th., Die relig. Bewegung in Oberösterreich u. Salzburg beim Beg. d. 19. Jh. Innsbruck, Wagner. xij405 p. 6 M. 40. [76

Roller, C., Welmor, genannt d. Salzburger; e. denkw. Charakterbild a. d. Ende d. letzten u. Anf. dieses Jh. Heilbr., Weber. 1889. 154 p. 2 M. [1177

Vgl. '90, 3826. 3999c. 4005a; 9b; 66c; 98i; I. 4124e; 31a; 46b; 47b; f; 68b; 94n. 4252l. 4348l; 52c; 77q. '91, 3. 23. 46. 993. 1025; 29; 38z. 1216.

7. *Neueste Zeit seit 1815.*

Allgemeines, Restauration, Einheits- u. Freiheitsbewegung 1178-1208; Europ. Verhh. d. 1850-60er Jahre 1209-1214; Begründung d. Reichs 1215-1218; Kriege v. 1864-70: 1219 bis 1232: Preussen u. d. neue Dt. Reich 1233 bis 1250; Mittelstaaten, Schweiz u. Oesterreich 1251-1285; Culturgeschichtliches 1286-1360.

Debidour, A., L'hist. diplom. de l'Europe dep. l'ouverture du congrès de Vienne. 2 vol. Paris, Alcan. 1891. xij456; 600 p. 18 fr. * In anzieh. Darstellung interess. Bild d. Thätigkeit Europ. Diplomatie; Verf. plant e. grösseres Werk üb. d. Gegenstand. — Rec.: RH 45, 103-6 Monod; R. de géogr. 14, 75-7 Drapeyron; Corresp. 161, 1203. [1178

Volz, B., G. Dtlds. im 19. Jh. (s. '90, 3489). Abth. 5-6. p. 417-622. à 1 M. * Rec.: BllLU 668 f. Müller; Nord u. Süd 55, 142 f.; Westerm. 69, 705 f.; Polyb. 61, 74 f. Spont. [79

*__Biedermann,__ 25 JJ. Dt. G., s. '90, 615. Rec.: CBl 581; BllLU 733 f. Schultze; Lpz. Ztg. Beil. 35 f. u. 507 f.; Z. f. d. Gymnw. 44, 707 f. Wagner; N. Hannov. Nachrr. Nr. 1413; Nord u. Süd 55, 451 f.; NtZtg 43, Nr. 545 Döhler; Bll. f. Baier. Gymnw. 26, 495 f. Simonsfeld. — Rec. v. '89, 970: VjschrVPK 26, I, 106 f. [80

Ranke, L. v., Zur eigenen Lebens-G.; hrsg. v. Alfr. Dove. (Ranke's Werke 2. u. 3. Ges.ausg. Bd. 53 u. 54.) Lpz., Duncker & H. xij731 p. 10 M. * Rec.: NtZtg 43, 690; 694 Winter. — Vgl. **a)** Wegele, Kg. Max II. v. Baiern u. Leop. v. Ranke. (AZtg '91, Nr. 12.) [81

---

*__Hyde de Neuville,__ Mémoires et souvenirs II, s. '90, 1438. Rec.: AZtg Nr. 182; SatR 69, 423; RH 44, 108 f. Monod; DLZ 11, 1279 f. Stern; Polyb. 59, 262 f. de la Rocheterie; R. d'hist. dipl. 4, 486 Pingaud; Bibl. un. 48, 660; RC 30, 461 f.; HZ 66, 168-70 Schulte; RQH 49, 342-4. [82

*__Correspondance__ dipl. du comte Pozzo di Borgo I, s. '90, 3492. Rec.: RH 45, 106 f. Farges; DLZ 12, 59 Stern; Le Corresp. 160, 1004; RC 31, 117 f. Decrue. — Vgl. **a)** P. Pugliesi-Conti, La vérité sur l'ambassadeur Pozzo di Borgo. (Sep. a. R. de la France mod., déc.) Paris, Schlaeber. 1891. 23 p. — **b)** de Valori, Les Czars et la France. (NR 66, 225-49.) [83

Maggiolo, A., Corse, France et Russie: Pozzo di Borgo, 1764-1842. Paris, Lévy. 450 p. 3 fr. 50. * Rec.: DLZ 12, 59 f. Stern. [84

Castro, Giov. de, *I ricordi autobiogr.* ined. del marchese Benigno Rossi. (A. stor. lomb. 17, 894-937.) [85

Confalonieri, Fed., Memorie e lettere, pubbl. da G. Casati. 2 vol. Milano, Hoepli. 298; 423 p. 8 L. * Rec.: AZtg Nr. 270 f.; Nation 8, 311-4 Stern. [86

Orléans, Ferd. Phil. duc d': **a)** Lettres 1825-42, publ. p. ses fils. Paris, Lévy. 1889. xij341 p. 3 fr. 50. — **b)** Extr. des lettres; av. une préf. de son fils. Paris, Libr. nat. 64 p. * Rec.: RH 42, 141 f. Monod; DLZ 11, 511 Stern; Bibl. un. 48, 664 f.; HZ 66, 177-9. — Vgl. **c)** O. de Vallée, Pages d'hist.; les lettres du

duc d'Orléans (Sep. a. Le Corresp. 1889, déc.) Paris, Soye. 27 p. [1187

Baumgarten, H., Karl Ludw. Sand. (ADB 30, 338 f.) [88

Revolte, Die, d. Semenow'schen Garderegiments; e. Beitr. z. G. d. Troppauer Congresses, 1820. (AZtg '91, Nr. 34.) [89

Thureau-Dangin, P., Hist. de la monarchie de juillet. V. Paris, Plon. 1889. 591 p. 8 fr. ✱Rec.: HZ 66, 172-7; RH 40, 127-9 Monod; R. d'hist. dipl. 4, 274 f. Lavollée; Lit. Rs. 16, 115-7 Haas; DZG 3, 181; RC 28, 511-4 Sorel. — Vgl. a) Études sur l'hist. contemporaine; les dernières années de la monarchie de juillet. (Corresp. 160, 85-109; 641-80; etc. 161, 477-506.) [90

Rossier, Edm., Louis Philipp's Einfluss auf d. äussere Politik Frankreichs. Erlanger Diss. 100 p. [91

H-n., Zur Erinnerg. an d. Polenrevolution, 1830. (AZtg Nr. 329.) [92

Vicini, G., La rivoluz. dell' a. 1831 nello stato romano; memorie stor. e docc. Imola, Galeati. 1889. xxiv-454 p. 5 L. ✱Rec.: N. Antol. 25, 825-8; A. d. soc. romana 13, 267 Fontana; A. stor. it. 5, 474 f. Bruni; R. stor. it. 7, 330 f. Rinaudo. [93

Braun, K., Kais. Augusta u. Arn. Ruge. (VjschrVPK 27, III, 85-9.) [94

Wohlwill, Ad., Nachtrag zu d. M. üb. d. Hamburg. Zustimmungsadresse an die 7 Gött. Professoren. (MVHambG 12, 387 f.) ✱ Vgl. '89, 2596. [95

Stratz, R., Die Revolutionen d. JJ. 1848 u. 49 in Europa (s. '89, 972). II: Die Revol.-Ereignisse d. Sommers 1848. Heidelb., Winter. 1891. xij350 p. 5 M. [96

✱**Maurice, C. E.**, The revol. movement of 1848-49 in Italy, Austria-Hungary, and Germany. London, Bell. 1887. 540 p. 16 sh. Rec.: EHR 5, 188 f. Fyffe. [97

Costa de Beauregard, Épilogue d'un règne: Les dernières années du roi Charles Albert. Paris, Plon. xvj 587 p. ✱Rec.: RQH 49, 348 f.; R. stor. it. 7, 774-7; SatR 69, 750; Fanfulla d. domenica 12, Nr. 25 Bersezio; Dt. Rs. 66, 318 f. [98

Masi, E., Il secreto del rè Carlo Alberto. (N. Antol. 29, 201-19; 436-58; 637-65.) [1199

Ottolini, V., Le 5 giornate milanesi, 18.-22. marzo 1848, con nuovi docc. e coll' aggiunta delle 5 giorn. particolari di porta Ticinese. Milano, Hoepli. 1889. 160 p. 1 L. 50. ✱Rec.: DLZ 11, 1581 Stern. [1200

Bortolotti, V., Storia dell' esercito sardo e dei suoi alleati nelle campagne di guerra 1848-49, compil. sopra docc. ined. Torino, Pozzo. 1889. 448 p. 5 L. [1201

Levetzow, F. v., Vor-G. d. Erhebg. des Hzth. Schlesw-Holstein gegen Dänemark u. d. Krieg 1848 (s. '90, 1476). Lfg. 2. (Levetzow, Erinnergn. I, 2.) 1891. p. 151-273. 1 M. 20. [2

Abercron, F. v., Die Schlacht bei Idstedt 24.-25. Juli 1850. (ZSchlesw.-Holst.-LauenbG 20, 283-382.) [3

Poschinger, H. v., Ein 48er; Lothar Bucher's Leben u. Werke. (s. '90, 3503). II. 1891. 362 p. 2 M. 50. [4

Fröbel, Jul., Ein Lebenslauf; Aufzeichngn., Erinnergn. u. Bekenntnisse. I. Stuttg., Cotta. x598 p. 10 M. ✱Rec.: CBl '91, 8-11; AZtg Nr. 143; Nation 8, 141 f. [5

Clericus, L., Ein Werthpapier von 1849. (Sammler 12, 65-7.) ✱ „Freiwill. Anleihe zu Gunsten d. Dt. Republik". [6

Thim, J., Der Ausbruch d. Serbenempörung in Südungarn, 1848. (Hazánk 8, 220-30.) [7

Beer, Ad., Die Dt. Politik d. Fürsten Schwarzenberg bis zu d. Dresdener Conferenzen. (Hist. Taschenb. 10, 1-104.) [8

Minghetti, Miei ricordi (s. '89, 2598 u. '90, 1472). III: 1850-59. 607 p. 5 L. ✱Rec.: NtZtg 43, Nr. 547; 575; 577; 605; R. stor. it. 7, 777-9 Rinaudo; Fanfulla d. domenica 12, Nr. 22 Ferrera; Gazetta lett. artist. e scient. 14, Nr. 41 Frassati. [9

Bulle, G. d. 2. Kaiserreiches u. d. Kgr. Italien (s. '90, 624 u. 3511). p. 481-624. (Oncken, Allg. G. Abth. 182.) [10

Maugny, Comte de, Souvenirs du 2. empire: la fin d'une société. Paris, Kolb. 309 p. 3 fr. 50. ✱Rec.: Ath. Nr. 3297. [11

Hérisson, Maur. v., Tagebuch a. d. Ital. Feldzuge 1859; aut. Ueber-

setzg. Augsb., Reichel. xv349 p. ✲ Vgl. '90, 626. [1212

Langdon, W. Ch., Italy and the Vatican: The polit.-ecclesiast. policy of Baron Ricasoli. (Polit. sc. quarterly 5, 487-506.) [13

Jankoff, Th., Die Europ. Intervention in Mexiko u. d. Annahme der Mexikan. Kaiserkrone durch Maximilian v. Oesterreich. Diss. Bern, Huber. 50 p. 50 Pf. [14

✲ **Ernst II.**, Aus meinem Leben, s. '89, 966 u. '90, 627. Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 57-60. — Engl. Uebersetzg. v. III u. IV durch Andreae. Lond., Remington. 644 p. 25 sh. [✲ Rec.: Ath. Nr. 3272; SatR 69, 679; Ac. Nr. 955 Morris.] — Vgl. **a**) G. Depping, Une épisode de l'hist. du 2. empire: L'attentat d'Orsini. (R. polit. et littér. 45, Nr. 17.) — **b**) Schmitz, Ernst II., s. '90, 627 d. [✲ Rec.: CBl 857.] — Vgl. auch Grosse, '90, 2270c. [15

Jastrow, J., G. d. Dt. Einheitstraumes u. s. Erfüllg. 3. Aufl. Berl., V. f. Dt. Lit. 400 p. 6 M. ✲ Method. Nachweis d. wichtigsten Momente d. Entwicklgs.ganges von d. Vielheit zur Einheit. [16

✲ **Sybel**, Begründg. d. Dt. Reiches, s. '90, 628 u. 3526. Rec.: RQH 48, 586-601 Spont; DLZ 11, 1652 f. Koser; Nord u. Süd 55, 430 f.; Lpz. Ztg. Beil. 145-8, 241-4, 305-8; BllU 699-703 Bienemann; QR 171, 329-65. — Ersch. auch in Lfg.-Ausgabe. [17

Eberstein, Alfr. v., Krit. Bemerkgn. üb. H. v. Sybel's Begründg. d. Dt. Reiches durch Wilhelm I. 2 Thle. Wiesbad., Schellenberg. 219; 287 p. 9 M. [18

Feilberg, N. L., En Praestegaard i Sundeved under Krigen 1864; Breve. (Sep. a. „Museum“). Kopenhagen, Bergmann. 132 p. 2 Kr. [19

Kunz, Herm., Der Feldzug der Mainarmee 1866. Berl., Luckhardt. 230 p. 5 M. ✲ Rec.: Milit. LZ 72, 23-6. [20

Zikan, H., Der Kampf um die Adria i. J. 1866. (Streffleur's Z. 31. III, 158-76.) [21

Feldzugsplan Erzherzogs Albrecht; Stärkeverhältnisse, Schlacht bei Custozza. (Mil.-Ztg. Wien. Nr. 43.) [22

Kriege, Die Dt., in wohlfeil. Bearbeitg. nach d. Gen.stabswerken (s. '90, 632). III: Krieg zw. Frkr. u. Dtld. 1870-71, bearb. v. J. Scheibert. 2. Aufl. 1891. ix428 p. m. 44 Ktn. etc. u. 22 Portr. 4 M. 80. ✲ Rec.: Jbb. f. d. Dt. Armee 74, 140 f.; Lpz. Ztg. Beil. '90, 16; Streffleur's Z. 32, I LitBl Nr. 1. [23

Fechner, Der Dt.-Franz. Krieg 1870 bis 1871. 4. Aufl. (s. '90, 1490). Lfg. 3-7. p. 321-1068. ✲ Rec.: Milit. LZ 71, 293 f. [24

Quesnay de Beaurepaire, A., De Wissembourg à Ingolstadt, 1870-71. Paris, Didot. 1891. 313 p. 4 fr. ✲ Rec.: RH 45, 109; Polyb. 59, 497 f. Visenot. [25

Kunz, Herm., Die Schlacht v. Wörth 6. Aug. 1870. Berlin, Luckhardt. 137 p. 3 M. [26

Tendering, Fr., Die Schlacht bei Spichern am 6. Aug. 1870. Vortr. 2. Aufl. Saarbr., Klingebeil. 32 p. 80 Pf. [27

Orse, F., Combat d'Epinay-sur-Seine, 30. nov. 1870. Paris, Dupont. 36 p. [28

Opérations de la 6. division de cavalerie en Sologne, 6.-16. dec. 1870. Le détachement de Boltenstein dans la vallée du Loire, 26.-27. déc. 1870 (Monographies, publ. par la redaction histor. du grand état-major allemand), trad. p. Ch. Kussler. Paris, Westhausser. 1889. 94 p. 3 fr. ✲ Rec.: Polyb. 59, 116 f. de Ganniers. [29

Surprise, La, de Fontenoy-sur-Moselle (22. janv. 1871); Les combats de Failly, Servigny et Noisseville, 31. août 1870. (Monographies etc.), trad. française de Ch. Kussler. Paris, Westhausser. 1889. 124 p. 4 fr. ✲ Rec.: Polyb. 59, 116 f. de Ganniers. [30

Osterberg, Antheil d. kgl. Württemb. Felddivision am Kriege 1870 bis 1871. (Württ. Jbb. f. Statist. u. Landeskde. '89, I, 3.) Stuttg., Kohlhammer. 4°. 176 p. ✲ Rec.: CBl '91, 166 f. [31

Kriegs-Tagebücher etc. 1870-71: **a**) Starcke, Mein Kr.-Tagebuch. Uelzen, Starcke. 49 p. 80 Pf. — **b**) G. v. Niethammer, Feldzugsbriefe an seine Mutter. (Sep. a. Württ. Krieger-Ztg.) Stuttg., Kohlhammer. x84 p. 1 M. — [**c-g**: Münch.,

Beck]. c) H. Dinckelberg, Kr.-Erlebnisse eines Kais. Alex.-Garde-Grenadiers. 252 p. 2 M. 25. [✱Rec.: Milit. LZ 71, 370; Lpz. Ztg. Beil. 416; BllLU '90, 794 f. Kurs.] — d) E. Stier, Unter Prz. Friedr. Karl; Erlebnisse e. Musketiers vom 10. Armeecorps. 2. Aufl. 1891. 226 p. 2 M. — e) Geo. Koch, Bei den Fahnen d. 3. (Brand.) Armeecorps v. Metz bis le Mans. 243 p. 2 M. 25. — f) K. Geyer, Erlebn. e. Württ. Feldsoldaten. 240 p. 2 M. 25. [✱Rec.: Jbb. f. d. Dt. Armee 74, 275.] — g) Th. Gümbel, Erinnergn. eines freiw. Krankenpflegers. 225 p. 2 M. 25. [✱Rec.: ThLBl 270.] — h) O. Leibig, Erlebnisse e. freiw. Jägers. 2. Aufl. Nördl., Beck. 1889. 242 p. 2 M. 25. — i) Unter d. Fahne d. Regiments Nr. 76; Tagebuchbll. e. Füsiliers. Hamb., Eckardt & M. 335 p. 4 M. — k) R. Wilkens, Kriegsfahrten e. freiw. Bad. Dragoners. Karlsr., Reiff. 1891. 119 p. 1 M. 20. — l) W. Bussler, Aus meinem Kr.-Leben. Gotha, Schlössmann. 2. Aufl. 192 p. 2 M. [✱Rec.: Mil. LZ 71, 394 f.] — m) G. Masson, Souvenirs de captivité. Alençon, Renaut-de-Broise. 101 p. 2 fr. — n) E. Guers, Récits et souvenirs de 1870 jusqu'à 1871: Les soldats franç. dans les prisons d'Allemagne. Paris, Bloud & B. x378 p. — Auch ins Engl. übers. v. H. Hayward. Lond., Dean. 388 p. 7 sh. 6 d. [✱Rec.: SatR Nr. 1828.] — o) G. Tissandier, Souvenirs et récits d'un aérostier milit. de l'armée de la Loire. Paris, Dreyfous. 356 p. [1232

Denkwürdigkeiten a. d. Leben d. Fürsten Bismarck; Darstellg. d. ges. polit. Wirksamkeit etc. Lpz., Renger. 1109 p. 14 M. ✱Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 207 f. [33

Hahn, Ludw., Fürst Bismarck; s. polit. Leben u. Wirken [vollst. pragmat. geordn. Sammlung d. Reden, Depeschen, wicht. Staatsschrr. u. polit. Briefe]; fortg. v. C. Wippermann. 5. [Schl.-]Bd. 1885-90. Berl., Hertz. 1891. xj653 p. 11 M. ✱Rec.: Dt. Rs. 66, 149. [34

Jahnke, Herm., Fürst Bismarck, s. Leben u. Wirken. Lfg. 1-16. Berl., Kittel. p. 1-616. à 50 Pf. ✱Bietet bei flüssiger Darstellg. meist schon Bekanntes. — Rec.: BllLU 605 f. Bienemann; Lpz. Ztg. 247; Jbb. f. d. Dt. Armee 76, 352 f. [35

Thudichum, Fr., Bismarck's parlament. Kämpfe u. Siege. Abth. 2. Stuttg., Enke. xj372 p. 8 M. ✱Rec.: N. mil. Bll. 38, 33 f. [36

Documente z. G. d. Wirthschaftspolitik in Preussen u. im Dt. Reich III: Fürst Bismarck als Volkswirth (s. '90, 1526). II: bis 1884. — IV: Actenstücke z. Wirthsch.politik d. Fürst. Bismarck (s. '90, 1527 = Docc. II). II. Berl., Hennig. xxiij198; xv 178 p. 7 M. 50; 6 M. [37

Kalckstein, v., Das System Bismarck. (VjschrVPK 27, II, 155 81.) [38

Unterricht, Der gewerbliche, unter d. Handelsminister Fürsten Bismarck. (JbGVV 14, III, 121 37.) [39

Grand-Carteret, J., Bismarck en carricatures. Paris, Perrin. 314 p. 3 fr. 50. ✱Rec.: SatR 69, 810; NtZtg 43, Nr. 429 Zabel. [40

✱**Lebon**, Études sur l'Allemagne polit., s. '90, 1521. Rec.: Séances et trav. 34, 234-6 Boutmy; Bull. crit. 11, 312 f.; R. d'hist. dipl. 4, 491; Polyb. 59, 444-6 d'Avril; Ann. de l'éc. libre 5, 70-103 Boutmy. [41

Tzschoppe, W. v., G. d. Dt. Reichstagswahlrechts. Lpz., Duncker & H. 69 p. 1 M. 60. ✱Rec.: Lpz. Ztg. Beil. 252. [42

Kaulbars, Rapport sur l'armée allemande adr. à S. A. le grand-duc Nicolas, au retour de sa mission militaire à Berlin, 1875-76, trad. p. Le Marchand. 3. éd. Paris, Baudoin. 390 p. 5 fr. ✱Rec.: Polyb. 59, 118 f. de Ganniers. [43

Batsch, Admiral Prinz Adalbert v. Preussen; e. Lebensbild. Berl., Brachvogel. 1891. 311 p. 4 M. 50. [44

Risley, H. H., The idea of a greater Germany. (Asiatic QR 1890, Nr. 4.) ✱Ueb. Dt. Colonialbestrebgn. [45

Müller, Wilh., a) Preussen u. Dtld. in d. JJ. 1887-90. — b) Die Süddt. Staaten u. Sachsen im 9. J.-zehnt. (Uns. Zeit '90, II, 237-65. '91, I, 107-28.) [46

Taylor, L., „Fritz" of Prussia, Germany's 2. emperor. London, Nelsons. 512 p. 3 sh. 6 d. [47

Schellbach, K., Erinnergn. an d. Kronprinzen Friedr. Wilh. v. Preussen.

(Sep. a. Dt. R.) Bresl., Trewendt. 30 p. 60 Pf. [1248

Schrader, O., Augusta, Hzgin. zu Sachsen, d. 1. Dt. Kaiserin; Züge u. Bilder a. ihrem Leben u. Charakter, nach ungedr. Qn. Weimar, Böhlau. 92 p. 1 M. ⁎Rec.: Mag. f. Lit. 59, 742 f. Besser. [49

Wippermann, Dt. G. Kalender (s. '89, 2642 u. '90, 1532). 1890, Bd. I. xviij434 p. 6 M. ⁎Rec. v. 1889, II: CBl 1473 f. [50

Janicke, K., Dahlmann's Antheil am Hannov. Staats-Grundgesetz v. 1833. (ZHVNieders. 224-96.) [51

Frensdorff, F., a) Geo. Vict. Diedr. Frhr. v. Schele. — **b)** Ed. Aug. Fr. v. Schele. (ADB 30, 751-5; 747-51.) [52

Sander, F., Friedr. Lücke, Abt zu Bursfelde u. Prof. d. Theol. zu Göttingen, 1791-1855. Hannover, Manz. 1891. 240 p. 6 M. ⁎Rec.: ThLBl '91, 9 f. Bendixen; BllLU '91, I, 10 Sallmann; Grenzb. 50, I, 334. [53

Hirschfeld, L. v., Friedr. Franz II., Grhz. v. Mecklenb.-Schwerin u. s. Vorgänger; nach Staatsacten, Tagebb. u. Corresp. 2 Bde. Lpz., Duncker & H. 1891. 416; 394 p. 15 M. 60. [54

Steindorff, E., Karl Friedr. Luc. Samwer, Schlesw.-Holst. Publicist u. Staatsmann. (ADB 30, 326-37.) [55

Welderen Rengers, W. J. v., Schets eener parlement. geschied. v. Nederland sedert 1849. I. Haag, Nijhoff. 1889. 170 p. 1 fl. 90. ⁎Rec.: HZ 66, 131-3. [56

Gunning, J. H., Het protest. Nederland onzer dagen. Groning., Wolters. 1889. 144 p. 1 fl. 90. ⁎Rec.: ThLZ 15, 596-98 Axenfeld. [57

Poten, B., Grhzl. Hess. General Friedr. Wilh. Frhr. v. Schäffer-Bernstein. (ADB 30, 539.) [58

Binder, Karl Adolf Gottl. Schellenberg, Organisator d. Nassauischen Schulwesens. (Ebd. 765-7.) [59

Schimmelpfeng, Ad., Kf. Friedr. Wilh. I. v. Hessen u. s. Politik im J. 1866. Hannover, Schulbuchhdlg. 31 p. 30 Pf. [60

Wippermann, Kurhess. Staatsmann Friedr. Heinr. Ernst Leop. Scheffer. (ADB 30, 676 80.) [61

Schott, Die Versuche e. Verf.-Revision in Württemberg. Ulm, Ebner. 157 p. 1 M. 60. ⁎Rec.: CBl f. Rechtswiss. 10, 72 f. Gaupp. [62

Philippovich, Badischer Staatshaushalt, s. '89, 5118. ⁎Rec.: Finanz-A. 7, I, 345 f. Vocke; DLZ 11, 1392 f. Eheberg; JbGVV 14, III, 285-8 Philippovich; A. f. öff. Recht 5, 607-9 Seidler. [63

Weech, v., Adf. Sander. (ADB 30, 344 f.) [64

Bertrand, G., La réforme de la législation de cabarets en Als.-Lorraine depuis 1870. (Ann. de l'éc. libre 5, 422-45.) [65

R., August Stöber's Leben u. Wirken; e. Beitr. z. Elsäss. Cultur-G. d. 19. Jh. (AZtg Nr. 289 u. 293.) — Vgl. **a)** J. Rathgeber, Einige ungedr. Gedichte Aug. St.'s. (Jb. f. G. v. Els.-Lothr. 6, 108-12.) [66

Grucker, M., Le pasteur Oberlin. (Ann. de l'Est '89, 492-512.) [67

Zedlitz, Jos. Ch. v., Ueb. K. Ludwig u. Baiern, 2 ungedr. Sendschreiben d. Dichters; mitg. v. Eug. v. Mor-Sunnegg [1830]. (AZtg Nr. 141 f.) — Vgl. **a)** J. Herzfelder, Kg. Ludwig I. u. s. Verh. zu d. zeitgenöss. Dichtern. (Bayerland 2, 7 bis 11.) [68

Lampert, Friedr., Ludwig II., Kg. v. Baiern. Münch., Franz. gr. 4°. 236 p. 30 M. [69

Pölnitz, M. v., Das Selbstverw.-Recht d. Gemeinden im rechtsrhein. Baiern seit Maximilian I. Erlanger Diss. 118 p. [70

Seiffert, K., Beitr. z. G. d. Steuerwesens mit bes. Beziehg. auf Baiern. (Jbb. f. Nat.-Oek. 21, 622-34.) [71

Bauernfeind, Joh. Scharrer. (ADB 30, 601-12.) [72

Huber, Alfr., Die Entwicklg. d. eidgenöss. Zollwesens vom Beginn d. ersten Tarife bis z. Bundesverfg. d. J. 1848. Berner Diss. 243 p. ⁎Rec.: Finanz-A. 7, I, 348-51 Schanz. [73

Wartmann, a) F. Sarasin. — **b)** K. Sarasin. (ADB 30, 371-3.) [74

Wyss, G. v., Joh. Ulr. v. Salis-Soglio. (Ebd. 349-51.) [75

Schneider, A., J. J. Rüttimann. (Ebd. 53-7.) [76

Droz, N., Un magistrat républicain: G. F. Hertenstein. (Bibl. univ. 49, 5-30.) [77

B., J., Jos. Ant. Salzmann, Bisch. v. Basel. (ADB 30, 290-93.) [78

Migerka, Frz., Skizze d. Entwicklg. d. Industrie u. d. Verkehrs in Oesterreich währ. d. letzten 4 Jahrzehnte. Vortr. Wien. 1888. 29 p. ✻Rec.: JbGVV 14, 305 Schmoller. [1279

Matlekovits, A. v., Die Zollpolitik d. Oesterr.-Ungar. Monarchie u. d. Dt. Reiches seit 1868 u. deren nächste Zukunft. Lpz., Duncker & H. 1891. 963 p. 21 M. ✻Rec.: JbGVV 15, I, 275-8 Schmoller; CBl '91, 237 f. [80

Sobek, F., Vzpomínka na rok 1866 [Erinnerg. an 1866]. Progr. Chrudim. 1889. 21 p. [81

Schulz, G., Aus Stolle's Chronik. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Club 13, 313 f.) ✻1820-36. [82

Lingg, Em., Die staatsrechtl. Stellg. Bosniens u. d. Herzegowina; e. Beitr. z. Kritik d. Lehre von d. Staatenverbindgn. (A. f. öff. Recht 5, 480 bis 528.) [83

Chélard, R., La Hongrie contemporaine. Paris, Kugelmann. 382 p 5 fr. ✻Rec.: AZtg '91, Nr. 38. [84

Teutsch, G. D., Frz. Frhr. v. Salmen, Gf. d. Sächs. Nation. (ADB 30, 260 bis 270.) [85

✻**Duboc**, 100 JJ. Zeitgeist in Dtld., s. '89, 3422 u. '90, 1554. Rec.: NtZtg 43, Nr. 135 Glogau; Grenzb. 49, III, 113-17; Ggw. 38, 233-5 Abel. [86

Eucken, R., Die Lebensideale zu Beginn u. am Schluss d. 19. Jh. (AZtg Beil. '91, Nr. 2 f.) [87

Brie, Siegfr., Die Fortschritte d. Völkerrechts seit d. Wiener Congress. Rede. Bresl., Schletter. 28 p. 1 M. 20. ✻Rec.: R. de droit intern. 22, 527 Rivier. [88

Laband, Das Staatsrecht d. Dt. Reiches (s. '89, 1040 u. '90, 3532). II, 2. p. 497-838. 8 M. ✻Rec.: Mil.-LZ 71, 417 f. [89

Schulze-Gävernitz, H., Das Preuss. Staatsrecht (s. '89, 5126). II, 2. Schluss. 2. Aufl. xj p. u. p. 283-734. 8 M. ✻Rec.: A. f. öff. Recht 5, 587 bis 589 Störk; CBl 1706 f. [90

Demay, C., Hist. de la colonisation allemande. Paris, Bayle. 1889. 216 p. 70 c. [91

Catellani, E. L., La colonizzazione tedesca ed italiana. (Giorn. degli economisti 5, 72-152.) [92

✻**Block**, Les progrès de la science économ., s. '90, 3545. Rec.: JbGVV 14, IV, 281-3 Schwiedland; RH 45, 90 f. Farges; Polit. sc. quart. 5, 533-6 Seligman; Séances et trav. 33, 799 f.; Z. f. Privat- u. öff. Recht 18, 273-7 Feilbogen. [93

Ruppert, Joh., Das sociale System Bazard's; Beitr. z. Zeit-G. Erl. Diss. Würzb., Bucher. 40 p. 60 Pf. [94

Verrijn Stuart, C. A., Ricardo en Marx; e. dogm.-hist. Studie. 'sHage, Nijhoff. 100 p. 1 fl. 25. [95

Quack, De socialisten (s. '89, 2660). III, 2. p. 351-752. 3 fl. 75. [96

Savy, Ch., Le socialisme en Allemagne. (Le Corresp. 160, 442-77.) [97

Schaack, Mich. J., Anarchy and anarchists: a hist. of the red terror and the social revol. in America and Europe. Chicago, Schulte. 1889. 698 p. 3 Doll. 50. [98

Grosseteste, Les premières voies ferrées en Alsace. Chemin de fer de Mulhouse à Thann. Mulhouse, Dettlosse. 6 M. [1299

Pfleiderer, O., The development of theology in Germany since Kant etc.; transl. by J. F. Smith. Lond., Sonnenschein. 402 p. 10 sh. 6 d. [1300

Nippold, Handb. d. neuesten K.-G. (s. '90, 1566 u. 3549). III, 6-7. p. 401 bis 623. ✻Rec.: Allg. Miss.-Z. 18, 42; CBl '91, 291. [1301

✻**Brück**, G. d. kath. Kirche, s. '89, 1047 u. '90, 1565. Rec.: Kathol. Schweizerbll. '89, Hft. 4 Stillbauer; Lit. Rs. 16, 136-8; Theol. Lit.-Ber. Nr. 6; ZKTh 14, 324-8 Schäfer; Katholik 1, 145-72 Stillbauer; Laacher St. 39, 196-203 Baumgartner; HZ 66, 308 f.; HJb 12, 151. [2

Werner, O., Orbis terrarum catholicus, sive totius ecclesiae cath. et occidentis et orientis compectus geograph. et statisticus. Freib., Herder. gr. 4⁰. 266 p. 10 M. ✻Rec.: CBl '91, 2; HJb 12, 150. [3

Dürm, Ch. v., Vicissitudines polit. du pouvoir temporel des papes de 1790 à nos jours. Lille, Desclée. 460 p. 4 fr. ✻Rec.: RC 31, 14 f. Pfister; RQH 49, 330. [4

Acta et decreta sacr. oecum. concilii Vaticani. acced. permulta alia docc. (Acta et decreta. Collectio Lacensis. VII). Freiburg, Herder. 4⁰.

xx p. u. 1942 Sp. 26 M. ✻Rec.: AKKR 65, 179 f. Geigel; CBl '91, 193 f.; Univ. cath. 6, 125-36; HPBll 107, 356-72 Bellesheim; Polyb. 61, 47 f. Péries. [1305

✻ **Döllinger,** Briefe u. Erklärgn. üb. d. Vatican. Decrete, s. '90, 3553. Rec.: DLZ 11, 1337 f. Weizsäcker; CBl 1361 f.; RC 30, 155 f. Pfister; PJbb 66, 437 f.; Th. Lit.ber. Nr. 10 v. Rönneke; HJb 11, 814-6 Grauert; ThLZ 15, 636 Fay; Critic. R. of theol. 1, Nr. 1; QR 172, 33-64. [6

Hase, K. v., Jugenderinnerungen. Ideale u. Irrthümer. Erinnergn. an Italien m. Briefen an d. künft. Geliebte. (Ges. Werke XI, 1 [21. Halbband].) Lpz., Breitkopf & H. xiij 203 u. 272 p. 5 M. ✻ Rec.: CBl '91, 39 f.; NtZtg 43, Nr. 579. — Vgl. **a)** A. H. Braasch, Aus K. v. Hase's vergess. Schrr. (Dt. R. 15, II, 117-23.) [7

Delitzsch u. **v. Hofmann,** Theolog. Briefe; hrsg. etc. v. W. Volck. Leipzig, Hinrichs. 1891. xiv 233 p. 5 M. 60. ✻ Rec.: ThLBl 441-443 Luthardt. [8

Kleinschmidt, A., D. polit. Glaubensbekenntniss v. D. Fr. Strauss. (Dt. R. 15, III, 244-7.) ✻ 1848. [9

Gréard, O., Edmond Scherer. Paris, Hachette. 236 p. 3 fr. 50. [10

✻ **Grundemann,** Entwicklung der evang. Mission 1878-88, s. '90, 1571. Rec.: ThLBl 235 f.; Allg. Miss. Z. '90, März, v. Warneck; Z. f. Miss.kde. '90, Hft. 3 u. Prot. KZtg Nr. 30 Arndt; Verhdlgn. d. Ges. f. Erdkde. 17, 184 f. Büttner. [11

Diesterweg's, Ad., ausgew. Schrr.; hrsg. v. Ed. Langenberg. 2. Aufl. I. Frkf., Diesterweg. 400 p. 3 M. — Vgl. **a)** Langenberg, Meine Erinnergn. an Ad. Diesterweg. Ebd. 107 p. 1 M. [12

Wilke, E., Diesterweg u. d. Lehrerbildg.; e. Beitr. z. G. d. Volksschullehrerstandes. Berlin, Weidmann. 144 p. 2 M. 50. ✻ Rec.: CBl 1615; Grenzb. 49, II, 574. [13

✻ **Varrentrapp,** Joh. Schulze, s. '90, 1574. Rec.: DLZ 11, 1269-73 Hertz; Lpz. Ztg. Beil. '90, 37 f.; Berl. phil. Wschr. 10, 1629-35 Cauer; Philos. Mtfte. 27, 232-8 Ziegler; HZ 66, 322-5 Hartfelder. — Vgl. **a)** Fr. Paulssen, J. Schulze u. d. Preuss. Gymnasien. (Pädagog. A. 32, 595 bis 609.) [14

Nöldecke, Erinnergn. a. meinen Lern- u. Lehrer-JJ. Leipziger Progr. 46 p. [15

Pick, Herm., Urkdl. Materialien zu e. G. d. gfl. Lodron'schen Collegien, Marianum u. Rupertinum in Salzburg (s. '90, 2607 d) Schluss. (M. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 30, 1-113; 169 bis 220.) [16

Hartmann, Ed. v., Krit. Wandergn. durch d. Philos. d. Gegenwart. Lpz., Friedrich. 311 p. 6 M. ✻ Rec.: BllLU 203 Portig; CBl 955 f.; Philos. Mthfte. 26, 623-6 Melzer. [17

✻ **Jodl,** G. d. Ethik. II, s. '89, 3441. Rec.: CBl 388-90; GGA '89, 681-98 v. Gizycki; Ggw. 37, 168-70 Bolin; Lit. Rs. '90, Nr. 3 Weiss; Z. f. exacte Philos. 18, 204-21 Thilo. [18

Briefe, 5, Schopenhauer's, mitg. v. M. Brasch. (Grenzb. 49, III, 498 bis 505.) [19

Wallace, W., Life of Schopenhauer (Great writers). Lond., Scott. 218 p. 2 sh. 6 d. ✻ Rec.: Ac. Nr. 979. [20

Nyblaeus, A., Den filosofiska forskningen i Sveriga från slutet af 18. århund. framstäld i sitt sammanhang med filosofiens allmänna utveckling. III: Jacobi, Schleiermacher, Biberg, Grubbe. Th. 2. Lund, Gleerup. p. 129-320. 3 Kr. [21

Biographien v. Gelehrten, Theologen, Dichtern, Künstlern etc. in ADB XXX: **a)** 425-52. E. Landsberg, Friedr. K. v. Savigny. — **b)** 324 f. Inama, Ad. Samter. — **c)** 715. v. Schulte, Jos. Scheill. — **d)** 34-6. G. Poten, Frdr. Wilh. Rüstow. — **e-f)** 92-4; 350-52. G. Frank, Joh. Frdr. Röhr. — Imm. Frdr. Sander. — **g-h)** 153-61; 382 bis 387. D. Erdmann, Karl Heinr. Sack. — Ernst Wilh. Sartorius. — **i)** 734-6. Götzinger, Pet. Scheitlin. — **k)** 29-34. Joh. Schneider, Is. Rust. — **l)** 131-3. Dav. Kaufmann, Mich. Sachs. — **m)** 72-4. E. Kautzsch, Ed. Riehm. — **n-p)** 699 f.; 289 f.; 720. O. Schmid, Geo. Scheiblein. — Jos. Salzbacher. — Jos. Scheiner. — **q)** 599 f. Linsenmann, Frz. Ant. Scharpff. — **r-t)** 688-90; 649 bis 651; 194-7. Knöpfler, Pet. Joh. Schegg. — Lor. Const. Frhr. v. Schäzler. — Jac. Salat. — **u)** 663 f.

Bäumker, Matth. Jos. Scheeben. — v) 103-6. Siegfried, Jos. Levin Saalschütz. — w) 562 f. Liepmann, Jul. Schaller. — x-y) 615 f.; 569 f. Pröhle, Wilh. Schatz. — Geo. Schambach. — z) 356 f. A. Schumann, Melch. Sandmeier. [1322

Weiter desgl. ebd.: a-g) 524 f.; 618 f.; 376; 45-7; 418 f.; 692 f.; 576. Hoche, Gottfr. Hnr. Schäfer. — J. Chr. Fr. Schaub. — Gust. Chr. Sarpe. — E. Ferd. Ruthardt. — Gust. Alb. Sauppe. — K. Fr. Scheibe. — K. Jul. Hnr. Schaper. — h) 300-304. Binder, Joh. Chr. Salzmann. — i) 772-4. Rohmeder, Th. Schacht. — k) 68 f. Ratzel, Fr. Aug. Ravenstein. — l-n) 100 f.; 376-8; 364-9. Schlossar, G. K. W. v. Rumy. — Frz. Sartori. — Mor. Gottl. Saphir. — o-q) 47-9; 623 f.; 482-6. Wunschmann, Joh. Fr. Ruthe. — Joh. Konr. Schauer. — Hermann Schacht. — r) 394 f. v. Gümbel, Wolfg. Frhr. Sartorius von Waltershausen. — s-u) 619 f.; 617 f., 664 f. Günther, Joh. Konr. Schaubach. — Frz. v. Schaub. — L. Scheeffer. — v) 25-9. Gurlt, Joh. Nepom. Rust. — w) 94 f. Bollinger, Fr. Heinr. Roloff. — x-y) 350; 492 f. Boxberger, Joh. Dan. Sander. — Chr. Konr. Schad. — z) 85-91. W. v. Biedermann, Joh. Fr. Rochlitz. [23

Weiter desgl. ebd. a-c) 557 f.; 666 f.; 641-3. Brümmer, K. Schall. — K. Scheele. — Heinr. Schaumberger. — d) 667-72. Wolkan, Leop. Schefer. — e) 560 f. Martin, Gottfr. Jac. Schaller. — f) 771-91. J. Braun, Jos. Vict. v. Scheffel. — g-m) 498-512; 513 f.; 497, 515-20; 520 f.; 559 f. v. Donop, Joh. Gottfried Schadow. — K. Zeno Rudf. Schadow. — Albr. Dietr. Schadow. — Fr. Wilh. v. Schadow. — Felix Schadow. — E. Joh. Schaller. — n-t) 561 f.; 563-5; 558 f.; 362 f.; 173-5; 634-7. Holland, Joh. Nep. Schaller. — Ldw. Schaller. — Ed. Schaller. — Ant. Schaller. — Franc. Sanguinetti. — G. H. Sagstätter. — Hipp. Aug. Schaufert. — u) 683 f. Krause, Aug. K. Scheffers. — v-w) 637 f.; 720 f. Lier, H. G. Schaufuss. — K. S. Scheinert. — x) 5-7. Schlossar, Karl Russ. — y) 770-72. P. Beck, Frz. Jos. Sauterleute. — z) 529 f. W. Schmidt, Eug. Schäffer. — [24

Weiter desgl. ebd. a) 745-7. Eitner, Joh. Nepom. Schelble. — b c) 528 f.; 651-3. Welti, Aug. Schäffer. — Agnese Schebest. — d) 476-8. Sternfeld, Emil Scaria. — e) 654-61. Schletterer, Nanette Schechner-Waagen. — f) 50 f. Schlenther, Joh. Ferd. Rüthling. — g) 49 f. Bernstein, Bernh. Rüthling. — h) 71 f. v. Weilen, Julie Rettich, geb. Gley. [25

Schwartz, K., K. H. G. v. Meusebach, Lebensnachrr. (s. '90, 1584). III: Koblenz, 1814-19. IV: Berlin, 1819-47. (AnnVNassAlth 22, 1-64.) [26

Steig, R., Wilh. Grimm u. Herder. (Vjschr. f. Lit.-G. 3, 573-89.) [27

Basch, Vict., Wilh. Scherer et la philol. allem. (Sep. a. Ann. de l'Est.) Paris, Berger-Levrault. 1889. 148 p. 3 M. 36. ✻ Rec.: Dt. Rs. 64, 473-6 Pniower; Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 1014 f. Hauffen; DLZ 12, 13-5 Burdach. [28

Hehn's, V., Briefe v. 1876 bis zu sein. Tode 23. März 1890 an seinen Freund Herm. Wichmann. Stuttg., Cotta. 203 p. 3 M. [29

Hartwig, O. u. **A. Müller**, Joh. Gildemeister. (CBl f. Biblw. 7, 503-9.) [30

Lohde-Bötticher, Clar., Aus dem Leben Karl Bötticher's. Gotha, Perthes. 119 p. 2 M. 40. ✻ Rec.: BllLU 553 f. Mähly; Dt. R. 15, IV, 127. [31

Hülsen, Hel. v., Erinnergn. a. e. Heimgegangenen (Prof. Ad. Schottmüller). *Berl., Eckstein. 56 p. 1 M.* ✻ Betr. Sch.'s Berliner Lehrthätigk. u. poet. Erzeugnisse. [32

Falke, J. v., Joh. Falke; e. Lebensskizze. (AVGLauenburg 3, 71-3.) [32a

Wolter, E., Litauische Schriftsteller des 19. Jh. II: Simon Dowkont. (M. d. Litauischen lit. Ges. 3, 260 bis 312.) [33

Schamberger, G., Ein vergessener Forscher. (Bayerland 2, 140-2.) ✻ Dr. Dom. Mettenleiter. [34

Dilling, Gust., Heinr. Gust. Reichenbach; e. Skizze s. Lebens. (Sep. a. Jb. d. Hamburger wiss. Anstalten.) Hamb., Gräfe. 20 p. 1 M. [35

Brandes, Geo., Die Lit. d. 19. Jh. in ihren Hauptströmgn. dargest. VI: Das junge Dtld. Lpz., Veit. 462 p. 8 M. 60. — Dasselbe Dänisch: Kopenhagen, Gyldendal. 580 p. 7 Kr. ✲Rec.: BllLU '91, I, 54 f. Schröter. [1336

Klincksieck, Fr., Zur Entwicklgs-G. d. Realismus im Französ. Roman d. 19. Jh.; e. lit.-hist. Versuch. Marb., Elwert. 1891. 56 p. 1 M. 20. [37

Wetzstein, O., Die relig. Lyrik d. Deutschen im 19. Jh.; e. Beitr. z. Lit.-G. d. Neuzeit. Neustrelitz, Barnewitz. 1891. 336 p. 4 M. [38

Litzmann, C. C. T., Friedr. Hölderlin's Leben in Briefen von u. an Hölderlin. Berl., Hertz. ix684 p. 10 M. ✲Rec.: Mag. f. Lit. 60, 5-8 Widmann; Grenzb. 50, I, 238 f.; PJbb 67, 226; Nation 7, 248-50; 265-7 Servaes; CBl '91, 385. [39

Wilbrandt, Ad., Fr. Hölderlin. — Fritz Reuter; 2 Biographien. (Führende Geister; hrsg. v. A. Bettelheim. II.) Dresd., Ehlermann. 146 p. 2 M. ✲Rec.: BllLU '91, I, 110 Schröter; Nord u. Süd 56, 278; Nation 8. 248-50; 265-7 Servaes. [40

Knaake, Em., Max v. Schenkendorf, d. Dt. Kaiserherold; s. Leben u. s. Bedeutg. Tilsit, Reyländer. 49 p. ✲Rec.: Altpr. Mtschr. 27, 665 f. [41

Seuffert, B., Heine's „Heimkehr". (Vjschr. f. Lit.-G. 3, 589-601.) [42

Hebbel's, Fr., Briefwechsel m. Freunden u. berühmt. Zeitgenossen, hrsg. v. F. Bamberg. I. Berl., Grote. xiv460 p. 12 M. ✲Rec.: AZtg Nr. 313 f.; PJbb 67, 121 f.; NtZtg 43, Nr. 698. [43

Beyer, C., Frdr. Rückert; e. Lebens- u. Dichterbild. Stuttg., Süddt. Verl.-Inst. 52 p. 1 M. 50. ✲Rec.: AZtg Nr. 308 Büchner. [44

Franzos, K. E., **a**) Aus Briefen von und an Ernst Schulze. — **b**) Aus Briefen Berth. Auerbach's. (ZGJuden 4, 378-84; 385-91.) [45

Mahrenholtz, R., Frz. Grillparzer. Lpz., Renger. 199 p. 4 M. 50. ✲Rec.: BllLU '91, I, 45 f. Schlossar. [46

Trabert, A., Frz. Grillparzer; e. Bild s. Lebens u. Dichtens. Wien, Drescher. xij373 p. 5 M. 60. ✲Rec.: BllLU '91, I, 93 f. Schlossar; Laacher St. 40, 239-43 Baumgartner. [47

Spielhagen, Finder u. Erfinder (s. '90, 1598). II. xj447 p. 6 M. ✲Rec.: PJbb 66, 105 f.; NtZtg 43 Nr. 371; BllLU 596 f. Schröter; Mag. f. Lit. 60, 83-5. [48

Frenzel, C., Dt. Kämpfe. (Ges. Werke II.) Lpz., Friedrich. 2 Bde. 480; 515 p. à 5 M. ✲Rec.: AZtg Nr. 193 Nerrlich; NtZtg 43 Nr. 413. [49

Wachenhusen, H., Aus bewegtem Leben; Erinnergn. aus 30 Kriegs- u. Friedensjj. Bd. I u. II. Strassburg, Verl.-Anst. 317; 367 p. 7 M. [50

Kleinert, K. E., Rob. Hamerling. (Sammlg. gemeinv. wiss. Vortrr. Hft. 89.) Hamb., Verl.-Anst. 1889. 63 p. 1 M. [51

Servaes, Frz., Ludw. Anzengruber. (PJbb 65, 641-65.) [52

Stern, B., Bauernfeld; ein Dichterporträt. Lpz., Schulze. 152 p. 2 M. [53

Rudall, H. A., Beethoven. (The great musicians.) Lond., Low. x165 p. 3 sh. ✲Rec.: SatR 76, 204 f. [54

Briefe, Ungedr., Mendelssohn's, mitg. v. La Mara. (Lpz. Ztg. Beil. '90, 129-31.) ✲1835 ff. [55

Schumann, Rob., The life of Rob. Schumann, Fold in his letters, transl. from the German by May Herbert. 2 Vol. London, Bentley. 560 p. 21 sh. [56

Schmid, O., Edm. Kretschmer; s. Leben, Schaffen u. Wirken. Dresd., Hönsch & T. 161 p. 3 M. 60. [57

Rubinstein, Ant. G., Autobiograph. Erinnergn. [Russ.] Petersburg. 97 p. 4 M. [58

Holland, Hyac., Theod. Horschelt. (Baier. Bibl. XX.) Bamberg, Buchner. 112 p. 1 M. 40. ✲Rec.: AZtg '91, Nr. 5. [59

Krätschell, Joh., Die Wiederaufnahme d. Gothischen Baukunst in Dtld. im 19. Jh. (Zeitfragen d. christl. Volkslebens. Hft. 109.) Stuttgart, Belser. 72 p. 1 M. 20. ✲Rec.: ThLBl '91, 29 f. V. Schultze. [1360

Vgl. '90, 3569; 82; 99. 3601-3; 28; 35; 48a; b. 3795. 3805; 26; 54a; d; i. 3921; 24; 29; 78a. 4004b; 5b; d; 57a. 4124f; 42e; 47d; g; 68a; h; 93g. 4203a; 8f; 39d; 54. '91, 4. 5. 14. 18. 39y; z. 40. 46-54. 1029; 38h; p; 39a; b; e; 77. 1142; 47; 58; 59; 61; 66; 67; 70; 71.

Bibliographie zur Deutschen Geschichte.

Gruppe II u. III: Literatur von Ende Dec. 1890 bis Mitte März 1891.

Unter Mitwirkung der Redaction bearbeitet von

Dr. **O. Masslow.**

II. Mittelalter.

1. Allgemeines.

Cipolla, C., [Lit.-Ber.:] Italie: Publications relat. à l'hist. du MA. (RH 45, 110-26.) [1361

Döberl, Monumenta Germaniae selecta, s. Nr. 1479.

Geschichtschreiber, Die, d. Dt. Vorzeit (s. '89, 91 u. '91, 90). Lfg. 90, s. Nr. 1574.

Delisle, L., Littérature latine et hist. du MA. (Instr. addr. aux coresp. du min.) Paris, Leroux. 120 p. 3 fr. 50. ✲ Vgl. DZG 5, 187. [62

Dove, Alfr., Der Wiedereintritt d. nationalen Princips in d. Welt-G.; Festrede. Bonn, Strauss. 1890. 27 p. 1 M. ✲ Rec.: HZ 66, 309 f. [63

Langer, O., Sklaverei in Europa währ. d. letzten Jhh. d. MA. Progr. Bautzen. Lpz., Fock. 4°. 46 p. 2 M. ✲ Nachweis ausgedehnter Sklavenwirthsch. m. kirchl. Bewilligg. [63a

Döllinger, J. v., Die Papstfabeln des MA. 2. Aufl., hrsg. v. J. Friedrich. Stuttg., Cotta. 1890. 188 p. 3 M. 80. ✲ Vermehrt durch Ergänzgn. u. einzelne Berichtiggn. in d. Anm. — Rec.: CBl 644; AZtg Nr.10; Dt.Merk.22,51 f.; 59-61; ThLZ 16, 151 f. Harnack. [64

Villari, P., Il comune di Roma del med. evo. (Villari, Saggi stor. e crit. 97-264.) ✲ Aus Encycl. Brit. XX. [64a

✲ **Recensionen** v. Arbeiten z. allg. G. d. MA.: a) Pflugk-Harttung, MA. I, s. '89, 1847 u. 4537: CBl '90, 924 f.; Dt. LBl 11, 196 f. Pfleiderer. — b) Zeller, Hist. résum., s. '89, 98 u. 2730, 729 p.: Polyb. 58, 54-6 Kurth. — c) Emerton, Introd. to the study of the MA., s. '89, 127 u. 2728: HZ 64, 262 f. Erhardt; RQH 47, 323 Kurth. — d) Lamprecht, Dt. G. I., s. Nr. 102: Nation 8, 238; BllLU '91, I, 75 f. W. Schultze; Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 344 f. Steinhausen; Dt. Warande 3, 596-602 Bruder; JbGVV 15, II, 295-7 Schmoller; CBl 648 f. [1365

2. Urzeit u. Völkerwanderung bis c. 500.

Prähistorie 1366-1374; Germ. Urzeit 1375 bis 1382; Kriege, Röm. Besiedelung, Völkerwanderung 1383-1400; Kirchen-G. 1401-1417.

Scheppig, R., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Ur-G. d. Menschengeschlechts. (JBG Bd. 11. I, 1-21.) [1366

Zeitschriftenaufsätze zur Prähistorie: [a-m: in Verhdlgn d. Berl. Ges. f. Anthrop. '89.] a) p. 227-44. G. Buschan, Anfänge d. Weberei in d. Vorzeit. — b) 468-74. Mestorf, Steinaltergräber. — c) 721-4. Altrichter, Urnenfriedhof bei Leddin

(Kr. Ruppin). — **d**) 217-23. H. Schumann, Grab v. Lebehn (Pommern). — **e**) 752-7. Treichelt, Prähist. Fundstellen (Berent, Pr.-Stargardt etc.). — **f**) 522-5. Virchow, Ausgrabungen in Ostpreussen. — **g**) 110 bis 112. Lemke, Präh. Begräbn.-Plätze in Kerpen etc. (Ostpreussen). — **h**) 355-7. Grempler, Präh. Funde a. Schlesien. — **i**) 223-6. Jentsch, Vorgeschtl. Funde a. Sachsen und Brandenb. — **k**) 357-63. Nehring, Feuerstein-Werkzeuge aus Thiede (Braunschw.). — **l**) 443-56. Cermák, Präh. Ansiedlg. in Czáslau (Böhmen). — **m**) 431-3. Olshausen, Knochenperlen v. Nakel in Mähren etc. — [n-p: in Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns VIII.] **n**) p. 22-36. Fr. Weber, Besiedelung des Alpengebietes. — **o**) 127-46. Schneller, Vorgeschtl. Spaziergänge (bei München). — **p**) 8-21. H. Schiller, Der Römerhügel bei Kellmünz; e. Begräbn.-Platz. — [q-r: in M. d. Centr.-Comm. XVI.] **q**) p. 253. Spöttel, Funde in Nieder-Oesterreich. — **r**) 231-3. Szaraniewicz, Erdbauten in Galizien. — **s**) Beltz, Vorchristl. Funde in Mecklenburg. (KBlGV 38, 122-30.) — **t**) Pichler, Zur Ur-G. v. Gleichenberg. (MHV-Steiermark 38, 158-78.) — **u**) A. Paudler, Vorgeschtl. Funde. (M. d. Nordb. Exc.-clubs 14, 48-53.) [1367

Rendall, G. H., The cradle of the Arryans. Lond., Macmillan. 1889. 58 p. 3 sh. ✻Rec.: Class. R. 4, 46 Jevons. [68

Buschan, G., Ueb. prähist. Gewebe u. Gespinnste; Untersuchungen etc. Münch. Diss. Kiel, Gnevkow & v. G. 1889. 4°. 32 p. 2 M. 50. ✻Rec.: KBlGV 38, 99. — Vgl. auch Buschan, (A. f. Anthrop. 18, 235-62). [69

✻ **Jentsch,** Präh. Althh. Gubens, s. '89, 3967 u. '90, 750a. Rec.: A. f. Anthrop. 19, 270 f. Buschan; JB-Germ. Philol. 11, 52 f. Bohm. [70

Bissinger, K., Bilder aus d. Ur-G. d. Badischen Landes. (Bad. Neuj.bll. Bl. 1.) Karlsr., Braun. 60 p. 1 M. [71

Ohlenschlager, F., Prähist. Karte v. Baiern. 5. (Schl.-)Lfg. München, Lit.-artist. Anstalt. 3 Bll. m. 23 p. Text. 5 M. ✻Rec.: AZtg Nr. 79 Arnold. [72

Radimský, V. u. **J. Szombathy,** Urgeschtl. Forschgn. bei Wies in Steiermark. (Sep. a. M. d. Anthrop. Ges. in Wien.) Wien, Hölder. 4°. 169 p. m. 9 Taf. 10 M. [73

Hauser, K., Ueb. d. Methode d. Urgesch.forschg. (Carinthia 80, 31-5.) [74

Kossinna, G., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Germ. Urzeit bis 500 n. Chr. (JBG Bd. 11. II, 260-70.) [75

Bug, Osc., Schles. Heidenschanzen, ihre Erbauer u. d. Handelsstrassen d. Alten. 2 Bde. Berlin, Calvary. 1890. 504 p. m. 2 Ktn. 10 M. [76

Zapf, L., a) Alte Befestiggn. zw. Fichtelgebirge u. Frankenwald, zw. Saale und Main. — **b**) Slav. Fundstätten in Franken. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 8, 41-8; 107-15.) [77

Rydberg, V., Undersoekningar i Germanisk mythologi. Fasc. 7-10 (II, 128 512). Stockh., Bonnier. 1889. à 2 Kr. ✻Rec.: A. f. Nordisk filologie 2, 108-12 Detter. [78

Hoffory, Jul., Eddastudien. I. Berl., Reimer. 1889. 175 p. m. 3 Taf. 4 M. ✻Rec.: CBl '89, 1417 f.; DLZ 10, 1608 f. Detter. [79

Hirschfeld, M., Untersuchgn. zur Lokasenna. (Acta Germanica I, 1.) Berl., Mayer & M. 1889. 88 p. 2 M. 50. ✻Rec.: GGA '90, 857-62 Heusler; LBl f. Germ. u. Rom. Phil. 12, 1-3 Golther; Anz. f. Dt. Alth. 17, 1 f. Heinzel. [80

Bangert, Fr., Od u. Oda. (ZSchlesw.-Holst.-Lauenb.-G. 20, 213-44.) [81

✻**Recensionen** v. Arbeiten z. Dt. Urzeit: **a**) Tomaschek, Skyth. Norden, s. '89, 106: M. d. geogr. Ges. Wien 32, 318 f. Rodler; Ill. Z. f. Länder- und Völkerkunde 56, 273-7 Sieger. — **b**) Fressl, Die Skythen-Saken, s. '89, 4543: Entgegnung Taylor's auf Blind's Rec. u. Antw. Bl.'s, Ac. Nr. 897 u. 98. — **c**) Müllenhoff, Beovulf, s. '90, 762: ZDPh 23, 110-13 Köppel; LBl f. Germ. und Roman. Phil. 11, 370-73 Holthausen; M.-Age 3, 266 f. Logeman. — **d**) Mehlis, Aelt. G. d. Rheinlande, s. '89, 1383 u. 4052: Berl. phil. Wschr. 9, 1116-8 Wolff. — **e**) Kirchmayr, Quaden, s. '89, 1862: MVGDBöhmen 28, lit. Beil. 27-32 Werner; Münch. N. Nachrr. '90, Nr. 593. — **f**) Bugge, Nord. Götter- u. Heldensagen, s. '89, 4546 u. '90, 766: A. f. Anthrop. 19,

264-70 Golther; Z. f. Volkskde. 2, 325 f. Veckenstedt; Z. f. Oest. Gymn. 41, 765-81 Detter; Mod. lang. notes 5, 29-33 Groth. — [Vgl. Sepp, Die Nord. Edda u. ihre christl. Wurzel in AZtg Nr. 80.] [1382

Taciti Germania; erl. v. Schweizer-Sidler. 5. Aufl. Halle, Waisenh. 1890. xviij105 p. 2 M. ✻Rec.: Berl. phil. Wschr. 10, 1530 Walter; Wschr.-KlPh 8, 44-6 Zernial; Z. f. Oesterr. Gymn. 40, 1444 Prammer. — Vgl. **a**) C. Thiaucourt, Sur ce que Tacite dit des juifs. (R. des ét. juives 20, 312-14.) [83

Weinberger, Ign., Die Frage nach Entstehg. und Tendenz der Tacit. Germania. Progr. Olmütz. 1890. p. 10-30. [84

✻**Hochart**, Annales de Tacite, s. '90, 2718. Rec.: JB PhilV Berlin '90, 290-2 Andresen; R. stor. it. 7, 524-31 Callegari; R. de phil. 14, 128 Chatelain; R. di filol. 19, 302-10 Gabotto; Cultura 11, 207-9 Bonghi; A. d. soc. rom. 13, 539-44; Studi e docc. 11, 431. [85

Arbois de Jubainville, H. d', Recherches sur la plus ancienne hist. des Teutons. (R. celtique 12, 1-19.) [86

Jellinghaus, H., Arminius u. Siegfried. Kiel & Leipzig, Lipsius & T. 38 p. 1 M. ✻Total verkehrte, unwiss. Schrift, die nichts Neues bringt, nur Vigfusson's Hypothese u. Schierenberg's krause Phantasien wiederholt. [G.]. — Rec.: CBl 547. [87

Deppe, A., Sommerlager d. Varus in Dtld., 9 n. Chr. (Bonner Jbb. 89, 72-104.) [88

Tieffenbach, R., Ueb. d. Oertlichkeit d. Varus-Schlacht. Berl., Gärtner. 31 p. 80 Pf. ✻Vertheidigt mit Umsicht u. Klarheit (z. Th. mit neuen Gründen) gegenüber Ranke u. Mommsen die Ansicht Knoke's. [F.] [89

Kurtz, D. Name Teut im Lippischen; e. Beitr. z. Erforschg. d. Platzes d. Varusschlacht. Düsseld., Schrobsdorff. 1 M. [90

Patsch, K., Zur G. d. Legionen XIII-XX. (WZ 9, 332-9.) — Vgl. **a**) A. v. Domaszewski, Zur G. d. Legionen XIII-XX. (KBlWZ 10, 59-63.) [91

✻**Bähr**, Schlacht auf Indistaviso, s. '89, 119: Berl. phil. Wschr. 9, 123 f. Wolff; JB Germ. Philol. 10, 67 Bohm. [92

Zeitschriftenaufsätze Römische Besiedelung etc. betr.: **a**) Jentsch, Provinzialröm. Funde in d. Niederlausitz. — Gräberfunde bei Reichersdorf, Kr. Guben. (Verhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '89, 342-52; 659-63.) — **b**) v. Rössler, Bäder d. Grenzcastelle (s. Nr. 153). Schluss. (WZ 9, 315-32.) — **c**) Wulff, Röm. Ueberreste z. Obercassel b. Bonn. (Bonner Jbb. 89, 234-8.) — **d**) J. Klein, 2 Inschrr. aus Bonn. (Ebd. 210-13.) — **e**) Schaaffhausen, Eine Röm. Aedicula v. Carden a. d. Mosel. (Ebd. 135-50.) — **f-g**) Mehlis, Ausgrabgn. auf d. Heidenburg bei Kreimbach, Pfalz. (KBlWZ 9, 242-6.) — Römer-Funde a. d. Vorderpfalz. (Ausland 64, 158.) — **h**) Popp, Römer-Castell bei Pfünz. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 8, 117-26.) — **i**) H. Arnold, Denkmale d. Jupiter Dolichenus. (Ebd. 179-201.) — **k**) Schuchhardt, Ausgrabgn. auf d. Wittekindsburg bei Rulle. (MVGOsnabr. 15, 369 bis 88.) [✻Rec.: KBlWZ 10, 37-43.] — **l**) A. Riese, Die Sueben; e. Entgegng. (WZ 9, 339-44.) [93

Beschlüsse d. Limes-Conferenz in Heidelberg am 28. Dec. 1890 mit 11 Beill. Heidelb., v. Emmerling. 4°. 28 p. — Vgl. Nachrr. Nr. 20-24; ferner **a**) Mommsen, Einheitl. Limesforschg., s. Nr. 150. Auch in KBlWZ 9, 287-94. [94

Gimazane, J., Étude sur le 4. siècle: Ammien Marcellin, sa vie et son œuvre. Toulouse, Privat. 1889. 432 p. *✻Rec.: RQH 49, 326 f. Allard.* [95

Schneider, J., Neue Beitrr. z. alten G. u. Geogr. der Rheinlande: Die alten Grenzwehren im Kr. Düsseldorf. (Sep. a. Jb. d. Düsseld. GV. V.) Düsseld., Bagel. 1890. 16 p. 1 M. 50. [96

✻**Wolf**, Castell Alteburg bei Köln, s. '89, 4566. Rec.: HZ 65, 497 f.; KBlWZ 8, 249-53; D. Archiv 2, 505 v. Kalckstein. — Vgl. **a**) C. Könen, Das Verh. d. Alteburg zu d. Römerlagern etc. (BonnerJbb. 89, 218 bis 227.) [97

Drexler, W., Der Cultus der Aegypt. Gottheiten in den Donauländern. (Drexler, Mythol. Beitrr. Hft. 1.) Lpz., Teubner. 1890. 152 p. 4 M. 40.

✲Rec.: CBl 115-7; WschrKlPh 8, 169 f. Krebs; JBPhilVBerlin 17, 57 f. Engelmann; Berl. phil. Wschr. 11, 307 f. Steuding. [1398

Klee, G., Die Zeit d. Völkerwanderung. (Klee, Bilder a. d. ält. Dt. G. 2. Reihe). (Vgl. '90, 2704.) xij 400 p. 4 M. ✲Rec.: Lpz. Ztg. Beil. '90, 28. [1399

Du Chaillu, P., The Viking age: the early hist. etc. of the English speaking nations. Lond., Murray. 1889. xix591; 562 p. 42 sh. ✲Rec.: QR 170, 347-69; RQH 48, 245 f. Moyes; Mag. f. Lit. 59, 558-60 Blind; Mod. lang. notes 6, 109-13 Dodge. — Vgl. DZG 5, Nachrr. 52s. [1400

Ludwig, D. A., Quellenbuch z. K.-G. I: Bis z. Alleinherrsch. Constantin's d. Gr. Davos, Richter. 331 p. 4 M. 80. ✲Rec.: ThLBl'91, 75 V. Schultze. [1401

Justin's d. Märtyrers Apologieen, hrsg. v. G. Krüger. (Sammlung ausgew. Qn.schrr. Hft. 1.) Freiburg, Mohr. x84 p. 1 M. 50. [2

Schmidt, J., Beitr. z Chron. d. Schrr. Tertullian's u. d. Proconsuln v. Afrika. (Rhein. Mus. 46, 77-98.) [3

Zahn, G. des neutestamentlichen Kanons (s. '89, 4573 u. '91, 175). II: Urkk. u. Belege zu I u. III. 2. Hälfte, 1. Abth. p. 409-624. 5 M. 70. ✲Rec.: GGA 81-103 Weizsäcker; Ev. KZtg 35 f. Zöckler; A. f. Lat. Lexicographie 7, 463; ThLZ 16, 220-3 Jülicher. [4

✲ **Libellus** de aleatoribus, ed. Hilgenfeld, s. '89, 4575 u. '90, 791. Rec.: Ath. '90, 30. Aug.; RC 30, 364 f. Lejay. — Vgl. **a**) Hilgenfeld, Vom Kriegsschauplatze de aleat. [geg. Krüger, Jülicher u. Lejay]. (Z. f. wiss. Theol. 33, 382-4 u. 34, 256.) [5

Le Blant, Edm., L'épigraphie chrét. en Gaule et dans l'Afrique romaine. (Instr. addr. aux corresp. du minist.) Paris, Leroux. 1890. 140 p. 5 pl. 4 fr. [6

Courdaveaux, V., Saint Irénée. (R. de l'hist. d. relig. 21, 149-57.) [7

Duchesne, Mém. sur l'orig. des dioc. épiscop. dans l'anc. Gaule. (Sep. a. Mém. de la soc. des antiquaires 50.) Paris, Daupeley-Gouverneur. 82 p. [8

Schmitz, Herm. Jos., Das Vikariat v. Arles; e. hist.-kirchenrechtl. Untersuchg. I. (HJb 12, 1-36.) [9

Seefelder, Zur Chronol. d. Päpste Cornelius u. Luzius I. (ThQschr 73, 68-94.) [10

R[eichlin v. Meldegg], A[dolfine], Die Historie v. St. Quirinus. Münch., Huttler. 1890. 106 p. 2 M. 50. ✲Rec.: HPBll 105, 319 f. [11

Klinkenberg, J., Studien z. G. d. Kölner Märterinnen (s. '90, 795a). Forts. (Bonner Jbb. 89, 105-34.) — Vgl. H. Düntzer, (Ebd. 151-63.) [12

✲ **S. Silviae Aquitanae** peregrinatio ad loca sancta, ed. J. F. Gamurrini. Romae 1887. Rec.: PJbb 66, 491-505 Krüger. — Vgl. **a**) P. Geyer, Krit. Bemerkgn. z. S. Silvae Aquitanae peregrinatio. Augsburger Progr. Lpz., Fock. 1890. 60 p. 1 M. 20. [Rec.: A. f. Lat. Lexikogr. 7, 461 f.] [13

Koch, A., Die Auctorität des hl. Augustin in d. Lehre v. d. Gnade u. Prädestination. (ThQschr 73, 95 bis 136.) [14

Thackeray, F. St. J., Translations from Prudentius. Lond., Bell. 1890. lxxiij231 p. 7 sh. 6 d. ✲Rec.: Class. R. 4, 470-72; SatR 69, 771; Ath. Nr. 3277; Ac. Nr. 952 Ellis. [15

Zaniol, A., Aur. Prudenziano Clemente poeta cristiano. Venezia, tip. Emiliana. 1889. 38 p. [16

Kraus, F. X., Christelijke beeldwerken. (Dt. Warande 3, 453-6.) [1417

3. Fränkisches Reich c. 500—918.

Merovinger 1418-1422; Karolinger 1423-1436; Verfassung, Papstthum u. Kirche 1437-1450; Italien (Gothen u. Langobarden) 1451-1456.

Schultze, W., [*Lit. d. J. 1888, betr.*]: Merowinger. (JBG Bd. 11. II, 1 bis 10.) [1418

✲**Bonnet**, Le latin de Grégoire de Tours, s. '90, 2754. Rec.: Berl. phil. Wschr. 11, 209-11 Petschenig; NA 16, 432-4 Krusch; DLZ 12, 413 bis 417 Meyer-Lübke; DZG 5, 193 Molinier. — Vgl. **a**) A. Prost, Saint Servais; examen d'une correction etc. (Mém. de la soc. d'antiqu. 50.) Paris, Daupeley-Gouverneur. 114 p. [19

Zeitschriftenaufsätze zur Merowingerzeit: **a**) Th. Mommsen, Zu d. Ann. Vedastini. (NA 16, 430 f.) — **b**) B. Krusch, Das Leben des

Bischofs v. Cambrai. (Ebd. 225-34.) — **c**) F. Spencer, The poetry of the Francs. (Mod. lang. notes 5, 449 bis 459.) — **d**) Ph. Delamain, Le cimetière méroving. d'Herpes. (R. d. Saintonge 10, 373-82.) — **e**) Monnaies franques découv. dans lés cimetières d'Éprave. (Ann. de la soc. archl. de Namur 18, Nr. 4.) — **f**) A. Duplan, Un tiers de sol inéd. (Ann. de la soc. franç. de num. '90, 330 f.) — **g**) M. Deloche, Etudes sur quelques cachets etc. (s. '89, 1926 u. '90, 58). Forts. (R. archl. 15, 1-7 etc.; 365-89.) [1420

Prou, M., Fabri de Peiresc et la numismat. mérov. Toulouse, Privat. 1890. 35 p. ✻Rec.: RC 30, 344-6; RN 8, 495 f. Blanchet. [21

Caraven-Cachin, A., Les origines de Gaillac. Le cimetière mérov. du Gravas. Gaillac, Dugourc. 60 p. [22

Hahn, H., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Karolinger. (JBG Bd. 11. II, 10 bis 30.) [23

✻ **Böhmer**, Regesta imperii. I: Karolinger, bearb. v. Mühlbacher, s. '90, 59. Rec.: HZ 65, 326 f. Rosenmund; CBl 37 f. [24

Hupfeld, D., Bonifatius, d. Apostel d. Deutschen. (Allg. Missions-Z. '90, 447-58; 481-95.) [25

Adam v. Masmünster, Gedicht an Karl d. Gr. um 814; übers. v. Th. Vulpinus. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 1 f.) [26

✻ **Gasquet**, L'empire byzantin. etc., s. '89, 1966. Rec.: Phil.Wschr. 9, 1001-4 Krumbacher; RC 30, 226-8 Schlumberger; R. de l'hist. d. relig. 22, 233 f. [27

Benoît, A., Les courses cynégétiques de Charlemagne. (Mém. de l'ac. de Metz 67, 309-13.) [28

Ancona, Al. d', Tradizioni Carolingie in Italia. (Atti d. acc. dei Lincei 5, I, 420 7.) ✻Rec.: N. Antol. 25, 177 Torraca. [29

Ranke, L. v., Zersetzg. d. Karoling., Begründung d. Dt. Reiches. 4. Aufl. (Ranke, Welt-G. VI, 1. 2.) Lpz., Duncker & H. 337; 278 p. 17 M. [30

✻ **Walahfridi** vita b. Galli, hrsg. v. Thuli, s. '90, 2780a. Rec.: GGA '90, 990-2 Meyer v. Knonau; CBl 70. [31

Pilloy, Le cimetière carolingien d'Essigny-le-Petit. (Comité des trav. hist.; bull. archl. '90, Nr. 1.) [32

Humann, G., Der Westbau d. Münsters zu Essen. Essen, Bädeker. 1890. 4°. 44 p. m. 3 Taf. 4 M. ✻Rec.: KBlWZ 9, 285-7 Clemen; Z. f. christl. Kunst 3, 263 Schnütgen; Laacher St. 39, 454; Lit. Hdw. 29, 488 Reichensperger; Rep. f. Kunstw. 14, 161-3 Dehio. [33

Traube, L., O Roma nobilis; philol. Untersuchgn. a. dem MA. (Sep. a. AbhMAk XIX, 2.) Münch., Franz. 4°. 99 p. ✻Gedichte u. Schriftsteller vorwiegend d. 9. Jh., besds. Angilbert v. St. Riquier u. Sedulius Scottus. [34

Keary, C. F., The Vikings in western christendom, 789-888. Lond., Fisher Unwin. 1890. xiv510 p. 16 sh. ✻Rec.: SatR Nr. 1836; Ath. Nr. 3308. [35

Lorange, A. L., Den yngre Jernalders Svaert; et bidrag til Vikingetidens hist. og teknol.; udg. ved Ch. Delgobe. Bergen, Museum. 1889. 4°. 80 u. 17 p. ✻Rec.: Z. f. Ethnol. 22, 30-40 Olshausen; Vidar '89, 284-90 Undset; A. f. Anthrop. 19, 371 f. — Vgl. **a**) J. de Baye, Note sur des épées trouvées en Suède et en Norwège. (Bull. monum. 6, 164-9.) — **b**) J. Undset, Aus der jünger. Eisenzeit in Norwegen. (A. f. Anthrop. 20, 1-16.) [36

Fustel de Coulanges, Hist. des institutions polit. de l'anc. France (s. '89, 1984 u. '90, 2786). La Gaule romaine, par C. Jullian. xiv333 p. 7 fr. 50. ✻Rec. früher. Abtheilgn.: RH 44, 345-52 Monod; L'univ. cath. 5, 435-40 Allain; Jl. des écon. 5, 125-7 Seneuil. [37

Vanderkindere, L., Introduction à l'hist. des institutions de la Belg. au MA. jusqu'au traité de Verdun. Brux., Lebègue. 340 p. 6 fr. [38

Opet, O., G. d. Processeinleitgs.-Formen im ordentl. Dt. Rechtgang. Abth. 1: Zeit d. Volksrechte. Bresl., Köbner. 1890. xvj192 p. 5 M. 20. [39

✻ **Calisse, C.**, Diritto ecclesiast. e diritto longobardo. Roma, Forzani. 1888. 137 p. Rec.: A. stor. it. 5, 451 f.; RH 45, 110 f. Cipolla. [40

Kuntze, J. E., Die Dt. Stadtgründungen od. Römerstädte u. Dt. Städte im MA. Lpz., Breitkopf & H. 79 p. 1 M. 50. [41

Erben, Wilh., Die ält. Immunitäten für Werden u. Corvei. (MIÖG 12, 46-54.) [1442

✻ **Hauck,** K.-G. Dtld.'s, s. '89, 209 u. '90, 2806. Rec.: RC 30, 317-21 Pfister; Th. Lit.ber. '90, 9 Hupfeld; CBl '90, 1761-3; ThLZ 16, 126-30 Loofs; MHL 19, 113-16 Hahn. — Vgl. **a**) D. Hupfeld, Hauck's K.-G. Dtld.s. (Allg. Missions-Z. 18, 49-63; 131-4.) [43

Léglise, St. Ennodius et la suprém. pontif. (s. '90, 85). Forts. (L'Univ. cath. 2, 569-93. 3, 513-23. 4, 55-66.) Auch Sep. Lyon, Vitte. 1890. 86 p. [44

Pfister, Ch., a) Les légendes de St. Dié et de St. Hidulphe. — **b**) Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de S. Odile. (Ann. de l'Est '89, 377-408; 536-88 u. '90, 433-65.) [45

Günther, O., Krit. Beitrr. zu den Acten d. Röm. Synode v. 12. Apr. 732. (NA 16, 235-49.) [46

Schröder, A., Chorbischöfe d. 8. u. 9. Jh. (ZKTh 15, 176-8.) [47

Laville, L., Claude de Turin; ét. sur le protest. au 9. siècle. Toulouse, Chauvin. 1889. 84 p. [48

Stückelberg, E. A., Das älteste Pedum d. Schweiz. (Anz. f. Schweiz. Althk. 24, 430-32.) [49

Egli, E., Das sog. Fintan-Martyrologium. (Anz. f. Schweiz. G. 22, 136-41.) [50

Cipolla, C., a) Appunti sulla storia di Asti dalla caduta dell' impero romano sino al princ. del 10. sec. (Atti del. ist. veneto 38, 345-68; 685-709.) — **b**) Per la leggenda di re Teoderico in Verona. (A. stor. it. 6, 457-61.) [51

Calligaris, G., Di un nuovo ms. della hist. Langob. di Paolo Diacono. (Bull. dell' istit. stor. it. 10, 31-92.) ✻ Rec.: R. stor. it. 8, 88-90 Merkel. [52

Pantano, Ad., Paolo Diacono e le compilazioni di Giustiniano. Catania, Martinez. 21 p. ✻ Qn.-krit. Studie. [53

Pellini, S., La vendetta di Rosamunde. Bologna, Azzoguidi. 1889. 78 p. ✻ Rec.: RH 45, 11 f. Cipolla. [54

Sch., Heriman; nach e. Mitthlg. Th. Mommsen's. (ZDA 35, 172-4.) [55

Jenny, A., G. d. Langobard. Hzth. Spaleto, 570-74. Basler Diss. 1890. 88 p. [1456

4. Sächsische und Salische Kaiser 918—1125.

10. Jh. 1457-1465; 11. (-12.) Jh. 1466-1474. Verf. u. Kreuzzüge s. in II, 5.

Ilwof, Fr., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Ottonen, 911-1002. (JBG Bd. 11. II, 30-5.) [1457

✻ **Thietmari** chronicon, ed. Kurze, s. '89, 4647. Rec.: BECh 51, 157 f. Lot; M.-Age 3, 245 f. [58

✻ **Jacob,** E. Arab. Ber.erstatter, s. '90, 2830. Rec.: DLZ 11, 1922 f.; MHL 19, 14 Ilwof; HZ 66, 547 f. Bernheim. [59

Boubnov, N., La collection des lettres de Gerbert (s. '89, 2026 u. '90, 102). II, 1. 1889. xx431 p. 10 fr. ✻ Rec.: Polyb. 61, 61-6 Martinov. [60

Caron, E., Monnaies semi-royales frappées au Puy. (RN 8, 446-51.) [61

Löher, Frz. v., Vergrösserung Dtld.s um d. Hälfte im MA. (AZtg Nr. 43 f.) [62

Lippert, Jul., Die Anfänge der Staatenbildg. in Böhmen. (MVGD-Böhmen 29, 105-58.) [63

Neumann, W. A., Bernward v. Hildesheim in seiner Zeit. (M. d. Oesterr. Mus. f. Kunst 5, 1-80; 97 bis 104 etc.; 168-73.) [64

Schlumberger, G., Un empereur byzantin au 10. siècle: Nicéphore Phocas. Paris, Didot. 1890. 4⁰. 780 p. 24 fr. ✻ Rec.: RQH 49, 206-17 Martinov; Jl. des savants '91, 30-45 u. 162-74 Girard; Berl. phil. Wschr. 11, 176-9 Krumbacher. [65

Dieffenbacher, J., Lambert v. Hersfeld als Historiograph; e. Beitr. zu s. Kritik. Heidelb. Diss. 1890. 129 p. ✻ Rec.: NA 16, 211; DLZ 12, 460-2 Meyer v. Knonau. [66

Sepp, Bernh., Der Verf. d. Annoliedes. (Bayerland 2, 106-8.) ✻ Abt Kuno v. Sigeberg. [67

Sackur, E., Zu d. Streitschrr. des Deusdedit u. Hugo v. Fleury. (NA 16, 347-86; 446 f.) [68

Siragusa, G. B., La „brevis historia liberationis Messanae“: ms. del sec. 16. (A. stor. sicil. 15, 1-21.) ✻ Rec.: A. stor. napol. 16, 219. [69

✻ **Recensionen** v. Werken betr. Heinrich IV.: **a**) Giesebrecht, Dt. Kaiserzeit III, 1 u. 2, s. '90, 862 a:

DLZ 11, 1907-9 Meyer v. Knonau. — **b**) Meyer v. Knonau, Jbb. d. Dt. Reiches, s. '90, 2841: MHL 19, 16-26 Matthäi; M.-Age 3, 222 f. Prou; NA 16, 216 u. 222; CBl 451 f.; DLZ 12, 546-8 Bernheim. — **c**) Dieckmann, Heinrich IV., s. '89, 4667: HZ 65, 381 Ausfeld. — **d**) Mirbt, Absetzg. Heinrich's IV., s. '89, 4668: R. stor. it. 7, 789 f. — **e**) Klemer, Krieg Heinrich's IV., s. '89, 4669: MHL 18, 197 Foss. — **f**) Luchaire, Louis VI. le Gros, s. '90, 867: HZ 66, 149 f. Sternfeld; L'univers. cath. 3, 603-6 Allain. [1470

Michael, E., Wie dachte Gregor VII. über Ursprung u. Wesen d. weltl. Gewalt? (ZKTh 15, 164-72.) [71

Martens, W., War Gregor VII. Mönch? [Ms. gedr.] Danzig. 52 p. [72

Spor, L., Ueb. d. polit. u. publicist. Wirksamkeit Gebhard's v. Salzburg. Hall. Diss. 71 p. [73

Robert, Ul., **a**) Calixte II., bullaire; essai de restitution. I-II: 1119-1224. — **b**) Hist. du pape Calixte II. Paris, Picard. c397; 539; xxvij262 p. 30 fr. ✱ Rec. von **a** u. **b**: RH 45, 354 f. Molinier. [1474

5. *Staufische Epoche 1125–1254.*

Allgemeines u. 12. Jh. 1475-1484; 13. Jh. 1485-1493; Verfassung 1494-1506; Kreuzzüge u. Orden 1507-1512; Geistiges Leben, 10. bis 13. Jh. 1513-1535.

Schum, W. u. F. Kohlmann, [Lit. d. J. 1888]: Hohenstaufen, 1125-1273. (JBG Bd. 11. II, 35-42.) [1475

Holder-Egger, O., Ueb. d. histor. Werke d. Joh. Codagnellus v. Piacenza. (NA 16, 251-346.) [76

Fournier, P., Le royaume d'Arles et de Vienne, 1138-1378. Paris, Picard. xxij554 p. 12 fr. ✱Rec.: RH 46, 144-8 Blondel; DZG 5, 376 K. Wenck. [77

✱ **Baer**, Beziehgn. Venedigs, s. '89, 292 u. 2842. Rec.: RH **44**, 168 bis 170 Blondel. [78

Döberl, Monumenta Germ. selecta (s. '89, 1842 u. '90, 2835). IV: Zeit Lothar's, Konrad's III. u. Friedrich's I. 1890. 307 p. 5 M. 50. [79

Beruatto, S., Arnaldo da Brescia. Venezia, Sarpi. 1890. 46 p. [80

Hausrath, Ad., Arn. v. Brescia. (N. Heidelb. Jbb. 1, 72-144.) [81

Scheffer-Boichorst, P., Eine ungedr. Urk. Friedrich's I. u. e. Zug ins Kgr. Burgund. (MIÖG 12, 149-54.) [82

Balzani, U., De pace Veneta relatio. (Bull. dell' ist. stor. it. 10, 7-16.) ✱ 1177. Correcterer Abdr. als Mon. Germ. XIX. [83

Delehaye, H., Pierre de Pavie, légat d'Alexandre III. en France. (RQH 49, 5-61.) [84

Registres, Les, d'Innocent IV.; par E. Berger (s. '89, 312). fasc. 9. (Bibl. des éc. d'Ath. et de Rome 2. sér. I, 9.) p. 1-152. 9 fr. 50. [85

Monaci, E., Su la Gemma purpurea e altri scritti volgari di Guido Fava o Faba. (Atti d. acc. d. Lincei 4, II, 399-405.) ✱Rec.: NA 16, 453 f; Z. f. Roman. Phil. 13, 344 Gröber; N. Antol. 25, 173 Torraca. [86

Liblin, J., Ancien nécrologe de l'église de Strasbourg, tiré des mss. de Grandidier, 1181-1293. (R. d'Alsace 41, 244-61.) [87

Del Giudice, G., Ricc. Filangieri al tempo di Federico II. etc. (A. stor. napol. 15, 766-807. 16, 93-139.) [88

Wertner, Mor., Die hl. Elisabeth, Ldgfin. v. Thüringen. (Dt. Herold 22, 20-2.) ✱Aus „Geneal. d. Arpaden". [89

Mollerup, W., Miniatures représ. la bataille de Bornhöved. (Mém. de la soc. des antiqu. du nord '89, 427-38.) [90

Cipolla, C. e **C. Merkel**, Iscrizione del 1236 e la origine di Fossano. Torino, Bocca. 1889. 38 p. ✱Rec.: Giorn. ligust. 16, 76-8 Filippi. [91

Macaulay, G. C., The capture of a gen. council, 1241. (EHR 6, 1 bis 17.) [92

✱ **Recensionen** v. Publicationen z. G. d. 13. Jh.: **a**) Köster, Wormser Annalen, s. '89, 306: HZ 64, 489 f. Wanbald. — **b**) Vernet, Étude sur les sermons d'Honor. III., s. '89, 2852: RH 40, 344 Molinier. — **c**) Michael, Salimbene u. s. Chronik, s. '89, 2853 u. '90, 876: R. stor. it. 7, 729-36 Merkel; RH 45, 117 f. Cipolla; CBl '90, 758-60. — **d**) Auvray, Les registres de Grégoire IX., s. '90, 880: RC 30, 149-53 Prou. — **e**) Köhler, Friedrich II., s. '89, 316

u. '90, 129: RH 44, 166-8 Blondel. — f) Brentari, Eccelino da Romano, s. '89, 2064 u. 4696: Giorn. stor. d. lett. it. 14, 279 f.; RH 45, 116 Cipolla. — g) Mielke, Zur Biogr. d. hl. Elisabeth, s. '89, 308: HZ 64, 490 Wanbald. [1493

Lehmann, K., Die Libri Feudorum. (NA 16, 387-418.) [94

Inama-Sternegg, C. Th. v., Dt. Wirthschafts-G. II: 10.-12. Jh. Lpz., Duncker & H. xx518 p. 13 M. [95

Braunholtz, A., Das Dt. Reichszollwesen währ. d. Regierg. d. Hohenstaufen u. d. Interregnums. Berl. Diss. 1890. 57 p. [96

Kallsen, O., Die Dt. Städte im MA. I: Gründg. u. Entwicklg. Halle, Waisenhaus. x710 p. 7 M. 50. ✻ Versucht „auf Grund d. vorlieg. Forschgn. d. Wissenswertheste von unsern ma. Städten vorzuführen". [97

Kaufmann, G., Zur Entstehg. d. Städtewesens. I. Münst. Univ.-Progr. 4°. 30 p. ✻ Verh. v. Markt u. Stadt, anknüpfend besds. an Schulte u. Sohm. — Rec.: ZGOberrh 6, 329-31 Schulte. [98

Köhne, C., Zum Ursprung d. Dt. Stadt-Verf., Entgegnung; u. Replik von G. v. Below. (DZG 5, 139 bis 156.) [1499

Obst, A., Ursprg. u. Entwicklg. d. Hamburg. Raths-Verf. bis z. Stadtrecht v. 1292. Berl. Diss. 82 p. [1500

Schröder, Rich., Die Landeshoheit üb. d. Trave. (N. Heidelb. Jbb. 1, 32-51.) [1501

Schwind, E. v., Zur Entstehgs.-G. der freien Erbleihen in den Rheingegenden u. d. Gebieten d. nördl. Dt. Colonisation des MA. (Untersuchgn. z. Dt. Staats- u. Rechts-G. Hft. 35.) Bresl., Köbner. xviij182 p. 5 M. ✻ Bei Vorherrschen jurist. Construction ausführl. Zusammenstellg. hist. Materials. [2

Muller, S., Over claustraliteit; bijdr. tot d. gesch. v. d. grondeigendom in de ma. steden. Amsterdam, Müller. 1890. 4°. 239 p. 2 fl. 50. [3

Bretholz, Berth., Studien zu d. Traditionsbüchern v. S. Emmeram in Regensburg. (MIÖG 12, 1-45.) [4

Sackur, E., Die Waulsorter Fälschungen; zur Abwehr. (DZG 5, 156 bis 158.) ✻ Vgl. '90, 895. [5

Luchaire, A., Les communes franç. à l'époque des Capétins directs. Paris, Hachette. 1890. 299 p. 6 M. ✻ Rec.: Mess. des sc. hist. 115; Dt. Rs. 64, 477 f.; RQH 48, 651 f. Labande; L'univ. cath. 5, 446 f. Allain; CBl '91, 259 f.; EHR 6, 375 f. Hitton. [6

Röhricht, R., a) Zur Correspondenz d. Päpste mit d. Sultanen u. Mongolenchanen d. Morgenlandes im ZA. d. Kreuzzüge. (ThStK '91, 359-69.) — b) Sagenhaftes aus d. G. d. Kreuzzüge. (ZDPh 23, 412-21.) [7

Apografo, L', veronese vaticano sulla impresa di Saladino contro Terrasanta, pubbl. da C. Cipolla. Casale, Cassone. 1890. 22 p. [8

Tibus, Der Gregorianische Zehnte. (ZVtG [Westf] 48, I, 235.) [9

Langlois, Ch. V., Le procès des Templiers. (R. des 2 mondes 103, 382-421.) ✻ Zugl. Besprechung d. Werke v. Schottmüller, Prutz, Lea, Delisle. [10

Gasparitz, A., Reun im 12. Jh. (MHVSteiermark 38, 3-25.) [11

Honorius III., Schutzbrief f. Kl. Allerheiligen auf d. Schwarzwald, 3. Juli 1216; mitg. v. Ph. Ruppert. (Freiburger Diöces.-A. 21, 311-3.) [12

Schnitzer, Jos., Berengar v. Tours, s. Leben u. s. Lehre. Diss. Münch., Stahl. 1890. xvj415 p. 6 M. [13

Faivre, E., La question de l'autorité au MA.: Bérenger de Tours. Thèse. Toulouse, Chauvin. 60 p. [14

Moosherr, Th., Die Versöhnungslehre d. Anselm v. Canterbury u. Thom. v. Aquino. (Jbb. f. prot. Theol. 16. 167-262.) [15

Feldner, Die Lehre Thomas' v. Aquino üb. d. Willensfreiheit. Graz, Moser. 1890. 274 p. 4 M. ✻ Rec.: ZKTh 14, 328-47 Kern. [16

Virchow, R., Slavische Gräber bei Sobrigau. (Verhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '89, 596-8.) [17

Wieth, K., Das Landschiff v. Cornelimünster i. J. 1133. (MV f. Kde. d. Aach. Vorz. 2, 113-23.) ✻ Nach Gesta abb. Trudonen. ad a. 1133. [18

Werner, R. M., Bruchstücke mhdt. Dichtungen aus Poln. Bibliotheken. (ZDA 34, 242-63.) [19

Wattenbach, W., Latein. Gedichte a. Frankreich im 11. Jh. (SBBAk

97-114.) ✻ Besds. Godefrid v. Reims, aus Berl. u. Luxb. Hs. [1520

Traube, O Roma nobilis, s. Nr. 1434.

Nibelungen, Die, hrsg. v. P. Piper. Bd. II. (Kürschner's Dt. Nat.-Lit. Lfg. 599; 602 u. 622.) Stuttgart, Union. 1890. p. 1-288. à 50 Pf. [21

Holz, Geo., Zum Rosengarten; Untersuchg. d. Gedichtes. II. Lpz., Fock. 1889. 151 p. 4 M. ✻ Rec.: Anz. f. Dt. Alth. 17, 35 43 Singer. [22

Zimmer, H., Keltische Beitrr. III: Nordgerman. Einflüsse in der ältest. Ueberlieferg. d. Irischen Heldensage. (ZDA 35, 1-172.) [23

Wolfram v. Eschenbach, hrsg. v. P. Piper. Bd. I. (Kürschner Nat.-Lit. Lfg. 621; 628 f.; 631.) Stuttg., Union. 1890. 376 p. à 50 Pf. [24

Nutt, Alfr., Studies on the legend of the holy Grail. (Folk-Lore Society 23.) Lond., Nutt. 1888. xvj 281 p. ✻ Rec.: GGA '90, 488-528 Zimmer. [25

Glöde, O., Noch einmal zur Tristansage. (Germania 35, 344 f.) ✻ Vgl. '90, 176. [26

Böhme, O., Die Uebereinstimmgn. zw. d. Wigaloistexte u. d. Lesarten d. Hss.-Gruppe Bb in Hartmann's Iwein. (Ebd. 257-86.) [27

Schütze, K., Die Lieder Heinrich's v. Morungen auf ihre Echtheit geprüft. Kieler Diss. 1890. 83 p. [28

Hamann, E., Der Humor Walter's v. d. Vogelw. Diss. Rostock, Stiller. 1889. 37 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: Lit.-Bl. f. Germ. u. Rom. Phil. 11, 254 Holle. [29

Oehlke, Alfr., Zu Tannhäuser's Leben u. Dichtgn. Diss. Königsb., Koch. 1890. 71 p. 1 M. 20. [30

Grimme, F., Die Schweizer Minnesänger. (Germania 35, 302 39.) [31

Borinski, K., Zur „Warnung". (Ebd. 286-302.) [32

Konrad v. Würzburg, Engelhard; e. Erzählung mit Anmerkgn. v. M. Haupt. 2. Aufl., bes. v. E. Joseph. Lpz., Hirzel. 1890. xvj 320 p. 5 M. [33

Bielschowsky, Alb., G. d. Dt. Dorfpoesie im 13. Jh. I: Leben u. Dichten Neidhart's v. Reuenthal. (Acta Germanica. II, 4.) Berl., Mayer & M. 294 p. ✻ Rec.: CBl '91, 244 f. [34

✻ **Recensionen** v. Publicationen z. geist. Leben d. 10.-13. Jh.: **a**) Chartularium univ. Paris., ed. Denifle, s. '90, 128 u. 2892: RQH 48, 577-86 Douais; EHR 6, 170-72 Rashdall. — **b**) Wiesener, Christl. K. in Pommern, s. '90, 897: Allg. Miss. Z. '90, Jan. Kasten. — **c**) Frohschammer, Philos. d. Thom. v. Aquino, s. '90, 901: DLZ 11, 1643 f. Baumann; Vjschr. f. wiss. Philos. 14, 485-94; ThLZ 15, 444-6 Gottschick; Philos. Jb. 3, Hft. 2 Gutlerbet. — **d**) Nolens, Leer van d. hl. Thom. v. Aquino, s. '90, 902: Laacher St. 39, 102. — **e**) Kelle, Die St. Galler Dt. Schrr., s. '90, 903: GGA '89, 785-91 Wilmanns; LBl f. Germ. u. Rom. Phil. 12, 52 f. Behaghel; DLZ 12, 242 f. Erdmann. — **f**) Schepss, Conradi Hirsaug. dialogus, s. '89, 4711 u. '90, 904: Lit. Hdw. 29, 588 f. Ehrhard; ThLBl '90, 428. — **g**) Gelbhaus, Freidank's Bescheidenheit, s. '90, 920: LBl f. Germ. u. Rom. Phil. 11, 298 f. Leitzmann. — **h**) Domanig, D. Klôsenaere Walther's v. d. Vogelw., s. '89, 4715: ZDPh 23, 479-81 F. Vogt; Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 231; JB Germ. Philol. 11, 210 Henrici; Lit. Rs. 17, 52-4 Herter. — **i**) Anzoletti, Walther v. d. Vogelw., s. '89, 4716: Z. f. Oesterr. Gymn. 41, 184 f. Khull. — **k**) Orendel, hrsg. v. Berger, s. '89, 2089 u. 4719: ZDPh 22, 468-91 Vogt u. Entgegng. v. Beer m. Erwiderg. Vogt's ebd. 23, 493-7. — **l**) Reinmar's v. Zweter Gedichte, hrsg. v. Röthe. Lpz. 1887: Anz. f. Dt. Alth. 16, 97-108 Strauch. — **m**) Spitta, Die Musica enchiriadis, s. '90, 930: Vjschr. f. Mus.-Wiss. 6, 293-7 Kornmüller u. Spitta's Antw. ebd. 297-308. [1535

6. Vom Interregnum bis zum grossen Schisma 1254-1378.

Bis Heinr. VII. 1536-1548; Ludw. d. B. u. Karl IV. 1549-1557. Verfassung etc. s. in Gruppe II, 7.

Altmann, W., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Habsburger u. Luxemburger, 1273 bis 1400. (JBG Bd. 11. II, 42-48.) [1536

Busson, Arn., Die Schlacht bei Alba zw. Konradin u. Karl v. Anjou, 1268. (DZG 4, 275-340.) [37

Merkel, C., Sordello e la sua dimora presso Carlo I d'Angiò. Torino, Bona. 1890. 32 p. ✻ Rec.: Giorn. ligust. 17, 475-7 Filippi; Giorn. stor. d. lett. it. 17, 126-8. [38

Hartwig, O., Ein Menschenalter Florentin. G., 1250-92 (s. '89, 2105). Forts. u. Schluss. (DZG 2, 38-96. 5, 70-120; 241-300.) [1539

✻ **Actenstücke** z. G. d. Dt. Reiches, hrsg. v. Kaltenbrunner, s. '90, 181. Rec.: RH 45, 116 f. Cipolla; HJb 11, 819-21. [40

Blume, E., Quellensätze zur G. unseres Volkes. III: Von d. Zeit Rudolf's v. Habsb. bis z. Schlusse d. M.A. Cöthen, Schulze. 103; 365 p. 6 M. 50. [41

Redlich, Osw., Wien in d. JJ. 1276 bis 1278 u. K. Rudolf's Stadtrechts-Privilegien. (MIÖG 12, 55-63.) [42

Stichert., Aug., Nicolaus v. Werle. Th. I. Progr. Rostock. 4⁰. 30 p. ✻ Schildert Streitigkeiten Meklenb. Dynasten. [42a

Kindler, E., Benedict XI., 1303-4. Th. I. Berl., Diss. 32 p. [43

✻ **Souchon**, Papstwahlen, s. '89, 360 u. '90, 936. Rec.: HZ 65, 325 bis 341 Wenck; GGA '90, 960-68 Finke. [43a

Flamare, de, Le pape Clément V. à Nevers. (Comité des travaux hist. '90, Nr. 1.) ✻ Schreiben v. J. 1306. [44

Sommerfeldt, G., Zur Lebens-G. d. Johannes de Cermenate. (DZG 5, 159-64.) [45

Ferrai, L. A., Enrico VII. di Luxemburgo e la repubbl. veneta. (R. stor. it. 7, 692-714.) [46

Schirmer, W. C., Dante Alighieri's Stellung zu K. u. Staat, Kaiserth. u. Papstth. Düsseld., Schrobsdorff. 35 p. 1 M. 20. [47

Koppmann, K., Die Ereignisse in Rostock v. 17. Sept. 1311-21. Jan. 1314. (Begrüssgs.schr. z. Generalvers. in Schwerin, 1890.) [48

Weiland, L., Beitrr. z. Kenntniss d. liter. Thätigkeit d. Mathias v. Neuenburg. (Sep. a. Abhh. d. Gött. Ges.) Gött., Dieterich. 4⁰. 29 p. 1 M. 80. [49

Debidour, A., Les chroniqueurs. 2. sér.: Froissart, Commines. Paris, Lecène & O. 1890. 239 p. ✻ Rec.: Ann. de l'Est '90, 325-7 Pfister. [50

Kaiser-Urkunden, Dt., mitg. v. F. W. E. Roth. [1349-1418]. (NA 16, 435 f.) [51

Regesten d. Pfalzgff. am Rhein, 1214-1400 (s. '89, 362 u. 2115). Lfg. 4 u. 5: 1374-1400. 1890. p. 241-380. à 4 M. [52

Amabile, A., La corte di Roberto d'Angiò e il secondo viaggio del Petrarca a Napoli. Nap., Mornùle. 1890. 52 p. [53

Brandi, B., Nuovi mss. delle Constitutiones Aegidianae. (Bull. d. ist. stor. it. 10, 17-29.) [54

Geiser, K., Der Bund d. St. Bern mit d. Waldstätten, 6. März 1353. (Berner Taschenb. 40, 1-25.) [54a

Lindner, Th., Karl IV. u. d. Wittelsbacher. (MIÖG 12, 64-100.) [55

Nováček, V. J., K. Karl's IV. Aufenthalt zu Avignon i. J. 1365. [Tchech.] (Sep. a. Böhm. Museums-Z. LXIII.) Prag, Selbstverl. 29 p. [56

✻ **Recensionen** betr. Qn. z. G. Ludw. d. B. u. Karl's IV.: **a**) Chronicon Galfridi le Baker de Swynebroke, ed. Thompson, s. '90, 940: EHR 5, 775-9 Tout. — **b**) Böhmer, Regesta imperii. VIII. Addit. 1, hrsg. v. Huber, s. '90, 203: CBl '90, 655 f. — **c**) Päpstl. Urkunden u. Regesten 1353-78, ges. v. Kehr und Schmidt, s. '89, 2116: HZ 63, 339 f. Flathe; MHL 18, 137 f. Döbner. — **d**) Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet v. Höhlbaum. III. Halle 1886: MIÖG 11, 653-6 Uhlirz. [1557

7. Vom grossen Schisma bis zur Reformation 1378-1517.

Wenzel, Ruprecht, Sigmund 1558-73; Albrecht, Friedrich III., Maximilian 1574-91; Recht, Verfassung, Wirthschaft im 13.-15. Jh. 1592-1602; kirchl. Entwicklg. im 13.-15. Jh. 1603-10; Bildung, Literatur 1611-32; Buchdruck 1633-37: Kunst 1638-44.

Altmann, W., Lit.-Bericht 1273-1400, s. Nr. 1536.

Bachmann, A., [Lit. d. J. 1888, betr.]: 15. Jh. (JBG Bd. 11. II, 270 bis 282.) [1558

Buch, Das Rote, v. Weimar; hrsg. u. erl. v. O. Franke. (Thüring.-Sächs. G.bibl. II.) Gotha, Perthes. 168 p. 4 M. ✻ Um 1400 verf. Aufzeichng. d. Besitzgn. etc., die den Ldgff. v. Thüringen durch d. Gff. v. Orlamünde abgetreten wurden. — Rec.: BllLU '91, II, 233 W. Schultze; Lpz. Ztg. Beil. 143; Dt. Herold 22, 57; KBlGV 39, 39 f.; ZHarzV 23, 512. [59

Kaiserurkunden, Die, d. Germ. Nat.-

Mus. (s. Nr. 302). IV: bis 1519, hrsg. v. Wendt. (M. a. d. Germ. Nat.-Mus. 3, 97-116.) [1560

Gradl, Aus d. Egerer A. (s. '90, 205 u. 2949). Forts. (MVGDBöhmen 29, 73-9.) ✲ Bis 1416. [61

French in Italy and their imperial project. (QR 170, 443-75.) ✲ 1379 bis 1415. [62

Kehrmann, C., Frankreichs innere K.-Politik v. d. Wahl Clemens' VII. bis 1409. Lpz. Diss. 1890. 130 p. [63

✲ **Keussen,** Kölner Revolution, 1396, s. '89, 438. Rec.: HZ 64, 496; CBl '89, 1436 f. [64

Wertner, M., Ein Heirathsproject K. Sigismund's. (Századok 23, 772 bis 779.) ✲ Margarethe v. Brieg. [65

Ováry, L., K. Sigismund u. d. Ital. Diplomatie. (Ebd. 273-94.) [66

Bataillard, P., Les débuts de l'immigration des Tsiganes dans l'Europe occid. au 15. siècle. (Bull. de la soc. d'anthrop. 1, 290-318.) [67

Doinel, J., Réceptions d'ambassadeurs à Orléans au MA. (R. d'hist. dipl. 5, 98-102.) [68

Perret, M., L'ambassade de l'abbé de St.-Antoine de Vienne et d'Alain Chartier à Venise, 1425. (RH 45, 298-307.) [69

Schellhass, K., Das Vicekanzellariat Kasp. Schlick's. (DZG 4, 347 bis 350 u. 5, 167.) [70

✲ **Battistella,** Conte Carmagnola, s. '89, 4749. Rec.: A. lomb. 16, 970 bis 991 Ferrai. — Vgl. **a**) F. Stefani, Nuovi appunti sul conte Carmagnola. (Atti del ist. veneto 38, 1143-71.) [71

Papaleoni, G., Rime di anonimo sulla sollevazione di Trento, 1435. (A. trentino 8, 167-207.) [72

Vogt, F., Zu Hz. Friedrich's Jerusalemfahrt. (ZDPh 23, 422-4.) ✲ Vgl. '90, 2954. [73

Grünpeck, Jos., Die Geschichte Friedrich's III. u. Maximilian's I., übers. v. Th. Ilgen. (G.-Schrr. d. Dt. Vorz. Lfg. 90.) Lpz., Dyk. xix 72 p. 1 M. 20. [74

✲ **Tommasini,** Il diario di Stefano Infessura, s. '90, 959a und 2959. (Fonti sec. 15, Nr. IV.) Rec.: Giorn. stor. d. lett. it. 16, 471; DLZ 12, 97 f. Bernhardi; Rass. di lett. pop. 1, 17-20 Sabatini; R. stor. it. 6, 555 bis 557; Polyb. 61, 358 f. — Vgl. **a**) Tommasini, Nuovi docc. illustr. Stef. Infessura. Roma, Soc. rom. 1889. 36 p. [75

Denis, E., Fin de l'indépendance bohême. I: Georges de Podiébrad, les Jagellons. — II: Les premiers Habsbourgs, la défenestration de Prague. Paris, Colin. 437; 567 p. 15 fr. ✲ Rec.: Polyb. 61, 152 f. Pisani. [76

Joachimsohn, Gregor Heimburg, s. Nr. 1610.

F., F., St. Johann v. Capistrano in Dtld. (Katholik 3, 149-54.) [77

Du Fresne de Beaucourt, Hist. de Charles VII (s. '89, 453 u. 2142). V: Le roi victorieux, 1449-53. Paris, Picard. 1890. 480 p. ✲ Rec.: RH 45, 358-60 Molinier; Polyb. 61, 66 bis 68 Bourmont; RQH 49, 661-3. [78

Astesano, Ant., Epistola a Carlo VII. per l'acquisto di Genova, ed. P. Vayra. (Giorn. ligust. 17, 311-6.) [79

Mülverstedt, A. v., Der Oberlaus. Adel im Preuss. Bundeskriege, 1454 bis 66. (NLausMag 66, 262-72.) [80

Koch, E., Noch e. Beitr. z. urkdl. G. d. Sächs. Prinzenraubes Festschr. Meiningen, v. Eye. 4⁰. 35 p. 2 M. ✲ Vgl. '90, 2968. [81

Nerlinger, G., Pierre de Hagenbach et la domination bourguignonne en Alsace, 1469-74. (Sep. a. Ann. de l'Est, wo Schluss 42, 62-109 etc.) Nancy, Berger-Levrault. x172 p. 3 fr. 50. — Vgl. '89, 4759 u. '90, 2970. ✲ Rec.: RH 45, 452. [82

Moltzer, Frederik III. en Karel de Stoute te Trier 1473. Groningen, Wolters. 71 p. 1 fl. [83

Klaje, H., Die Schlacht b. Guinegate, 7. Aug. 1479. Greifsw. Diss. 1890. 72 p. [84

Zeitschriftenaufsätze betr. spätere Zeit Friedrich's III. u. d. Zeit Maximilian's I.: **a**) L. Frati, Una lettera di Bona di Savoia a papa Sisto IV. [beim Tode Gal. Mar. Sforza's.] (A. stor. lomb. 17, 940-43.) — **b**) P. M. Perret, Le renouvellement du traité du 9 janv. 1478 entre la France et Venise 1484. (BECh 51, 630 bis 651.) [Vgl. '90, 2974.] — **c**) L. Ováry, Aus d. Archiven v. Modena u. Mantua. (Századok 23, 392-402.) [Zusammenk. des K. Matthias mit Wladisl. v. Polen.] — **d**) J. Striedinger, Der Kampf um Regensburg,

1486-92 (s. Nr. 452). II. [Schluss]. (Verhandlungen d. HV v. Oberpfalz u. Regensb. 44, II, 97-205.) — **e**) K. Szabó, Aufstand d. Székler gegen Stef. Báthory, 1493. (Századok 23, 701-10.) — **f**) Seb. Brant, Gedicht an K. Maximil. 1495; übers. v. Th. Vulpinus. (Jb. f. G. Els.-Lothr. 6, 2-5.). — **g**) Fr. Soldan, Der Zweikampf Maximilian's I. zu Worms [1495]. (Westerm. 69, 665-68.) — **h**) P. Ghinzoni, Il castello di Carimate. (A. stor. lomb. 17, 789-810.) — **i**) L. Beltrami, Notizie sconosciute su Pavia e Milano al principio del secolo 16. (Ebd. 408-24.) — **k**) A. Medin, 2 questioni rel. all' assedio di Padova, 1509. (Sep. aus Atti e mem. etc. di Padova IV, disp. 3.) Pad., Randi. 1890. 11 p. [1585

Jean d'Auton, Chroniques de Louis XII., publ. p. R. de Maulde La Clavière. T. I u. II. Paris, Laurens. 1889-91. 414; 410 p. à 9 fr. ✱Rec.: Atti d. acc. dei Lincei 6, I, 144; RH 45, 360 f. u. DZG 5, 204 Molinier. [86

Pélissier, L. G., Docc. sur la 1. année du règne de Louis XII. Paris, Leroux. 1890. 78 p. ✱Rec.: A. stor. lomb. 17, 955 f. [87

Maulde-La-Clavière, R. de, Les origines de la révol. franç. au 16. siècle. Paris, Leroux. 1889. ix287 p. 8 fr. ✱Rec.: Atti d. acc. dei Lincei 6, I, 145 Geffroy; Jl. des sav. '89, 446; Bull. crit. 11, 156-60 de Lanzac de Laborie; RQH 46, 672-4. [88

Maulde-La-Clavière, R. de, La conquête du Tessin par les Suisses, 1500-3. Turin, Bocca. 1890. 47 p. ✱Rec.: RH 45, 91 f. Monod; RQH 49, 299. — Vgl. **a**) Ch. Kohler, La conquête du Tessin. (RH 45, 308 bis 323.) [89

Briefe Kasp. Winzerer's II u. III; mitg. v. Aug. Hartmann. (Oberbaier. A. 46, 195-217.) [90

Riezler, S., Der Hochverrathsprocess d. hzgl. Baier. Hofmeisters Hieron. v. Stauf, Reichsfreih. zu Ernfels. (SBMAk '90, II, 435-506.) [91

Sprengell, a) Verzeichn. v. Stellenbesitzern in Bardowik, 1450. — **b**) Landschatzpflichtige Höfe in d. Gohen zur Oldenbrügge etc. — **c**) Der Goh zu Ebstorf u. d. Vogtei zu Bienebüttel. (Jb. d. Mus.-Lüneburg 10/13 38-40; 41-56; 57-66.) [92

✱**Stadtrecht**, Das Freiberger, s. '90, 279a. Rec.: NASächsG 11, 162 bis 166 Schum; HZ 64, 498 f. v. d. Ropp; MIÖG 12, 160 f. Lippert. [93

Jecklin, Fr. v., Die Oeffnung v. Winkel. (Anz. f. Schweiz. G. 22, 142-9.) [94

Stöckert, G., Die Reichsunmittelbarkeit d. Altstadt Magdeburg. (HZ 66, 193-240.) [95

Höniger, R., Die Volkszahl Dt. Städte im MA. (JbGVV 15, I, 103 bis 130.) [96

Stadtrechnungen von Osnabrück, mitg. v. C. Stüve (s. '90, 286). Forts. (MVGOsnabr. 15, 75-164.) [97

Rekeningen d. stad Gent: Tijdvak van Philips v. Artevelde, 1376-89; mitg. d. J. Vuylsteke. Lfg. 1. Gand, Hoste. 256 p. 6 fr. [98

Hanseacten aus England 1275-1412, bearb. v. K. Kunze. (Hansische G.-Qn. VI.) Halle, Waisenhaus. xiv; xlviij404 p. 8 M. [1599

Oesterreich, H., Die Handelsbeziehgn. d. St. Thorn zu Polen. I: 1232-1577. (Z. d. Westpreuss. GV Hft. 28.) Danzig, Bertling. 1890. ix; iij91 p. 2 M. ✱Vgl. '90, 3655. [1600

Scheuner, R., Ein Groschen d. St. Görlitz. (N. Lausitz. Mag. 66, 305 bis 307.) [1601

Monticolo, G., Il più antico registro uffic. degli statuti delle arte veneziane. (Bull. dell' ist. stor. it. 10, 1-6.) [2

Langer, Sklaverei in Europa, s. Nr. 1363a.

Ernsing, R., Zu dem Leben u. d. Werken Dietrich Kölde's. (HJb 12, 56-68.) [3

Wolffgram, H., Neue Forschgn. z. W. Rolevinck's Leben u. Werken. (ZVtG [Westf.] 48, 1, 85-136.) ✱Vgl. '90, 3033. [4

Wycliffe, De dominio divino libri III, etc., ed. by R. L. Poole. (Wyclif Soc.) Lond., Trübner. 1890. xlix 492 p. [5

Clark, W., Savonarola, his life and times. Chicago, McClurg. 1890. 352 p. 1 Doll. 50. [6

Villari, P., a) Una n. quest. sul Savonarola. — **b**) Altre questioni int. alla storia di Sav. etc. (Villari,

Saggi stor. e crit. 297-368 aus R. stor. it. 1884 u. A. stor. it. 1888.) ✻ Vgl. '89, 489. [1607

Dräseke, Joh., Der Kircheneinigungsversuch K. Michael's III. Paläologos. (Z. f. wiss. Theol. 34, 325 bis 355.) [8

✻ **Gottlob**, Aus d. Camera apost. d. 15. Jh., s. '90, 259 u. 3048. Rec.: Laacher St. 39, 302-5 Ehrle; R. stor. it. 7, 561-5 Cipolla; ThQschr 72, 653 f. Funk; RQH 49, 329 f.; Giorn. ligust. 17, 296 f. Papaleoni; GGA 67-74 Kehr; R. de l'hist. d. relig. 21, 244 f. [9

Joachimsohn, P., Gregor Heimburg. (Hist. Abhh. a. d. Münch. Seminar. Hft. 1.) Bamb., Buchner. xiv 228 p. 8 M. ✻ Umfass. Zeitgemälde: Basler Concil, kurf. Neutralität, Mantuaner Congress etc.; bisher ungedr. Acten im Anhang. — p. 1-79 erschien als Diss. (vgl. Bibliogr. '90, 261.) [10

Keussen, H., Die St. Köln als Patronin ihrer Hochschule. (WZ 9, 344-404.) [11

Liebenau, Th. v., Zur G. d. Univ. Basel. (Anz. f. Schweiz. G. 22, 149 bis 152.) [12

Heyck, Ed., Aus d. ma. Studentenwesen. (Burschensch. Bll. 4, 269 bis 273.) [13

Hartfelder, K., Das Katharinenfest d. Heidelberger Artistenfacultät. (N. Heidelb. Jbb. 1, 52-71.) [14

Giorgi, Fr., Rodrigo Borgia (poi Alessandro VI.) allo studio di Bologna. (Atti e mem. etc. di Romagna 8, 159-95.) [15

Alberti Magni Opera omnia, edd. Quétif et Echard, rev. Aug. Borgnet (s. '90, 3051). Vol. II-VII. 1890-91. 756; 673; 839; 759; 802; 694 p. [16

Bevan, F., Trois amis de Dieu: Jean Tauler, Nic. de Bâle, Henri Suso. Lausanne, Mignot. 1890. 360 p. 3 fr. 50. [17

Seydlitz, R. v., Die Orientfahrt d. Ritters A. v. Harff. (Z. f. wiss. Geogr. Erg.hft. 2.) Weimar, Geogr. Inst. 53 p. 3 M. ✻ Rec.: AZtg Nr. 23. [18

Peters, E., Heinrich d. Vogler, d. Verf. v. Dietrich's Flucht u. d. Rabenschlacht. Progr. Berl., Gärtner. 1890. 4°. 24 p. 1 M. [19

Rode, Alb., Ueb. d. Margaretenlegende d. Hartwig v. dem Hage. Kieler Diss. Lpz., Fock. 1890. 58 p. 1 M. 50. [20

Steinhäuser, P., Wernher's Marienleben in s. Verh. zum Liber de infantia S. Mariae etc. Rostocker Diss. Berl., Mayer & M. 1890. 57 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: A. f. neuere Spr. 85, 320 Weinhold. [21

Bruinier, J. W., Krit. Studien zu Wernher's Marienliedern. Greifsw. Diss. 1890. xj 246 p. [22

Herrmann, M., Die letzte Fahrt Oswald's v. Wolkenstein. (Vjschr. f. Lit.-G. 3, 602-8.) [23

Jellinghaus, H., Das Spiel vom jüngsten Gerichte. (ZDPh 23, 426 bis 436.) [24

Oehler, Die Bedeutg. d. Humanismus f. d. Ref. u. d. Protestantism. (Prot. KZtg 121-36; 145-58.) [25

Novati, F., Umanità genovesi del sec. 14. (Giorn. ligust. 17, 23-41.) [26

Gabotto, F., Il trionfo dell' umanesimo nella Venezia del quattrocento. (Ateneo veneto 14, II, Hft. 3-4.) [27

Zannoni, G., Per la „Storia di due amanti" di Enea Silvio Piccolomini. (Atti della acc. dei Lincei 6, I, 116 bis 127.) [27a

✻ **Recensionen** v. Publicationen z. G. d. Renaiss. etc.: **a**) Marc-Monnier, Lit.-G., s. '89, 2169 u. 4780: DLZ 11, 164 f. Wiese; Th. Lit.ber. 12, 67 Riemann. — **b**) Voigt, Il risorgimento dell' antichità class., s. '90, 3063: Giorn. stor. d. lett. it. 16, 448 f.; N. Antol. 29, 358-60. — **c**) Klette, Gelehrtenrenaiss., s. '89, 2168 u. '90, 3066: R. crit. d. lett. it. 6, 20; L'Alighieri 1, 188 Sabbadini; RC 29, 75 Nolhac; CBl '90, 1337-9; Berl. phil. Wschr. 10, 1345 f. — **d-e**) Nolhac, Bibl. de F. Orsini, s. '89, 2965 u. 4788: RC 28, 353-6 Legrand; Z. f. Oesterr. Gymn. '88, 995-1001 Hauler; RQH 48, 694 f. Digard. — Erasme en Italie, s. '89, 496 u. 2967; Giorn. stor. d. lett. it. 11, 272 f.; DLZ 9, 632 Horawitz; Lit. Rs. 16, 58 Kraus. — **f**) v. Morawski. Humanismus in Polen, s. '89, 4781: Berl. phil. Wschr. 10, 1015 f. Hartfelder. — **g**) Holstein, Reuchlin's Comödien, s. '89, 2174 u. '90, 3072: Anz. f. Dt. Alth. 17, 43 bis 52 v. Weilen. [28

Pecci, B., Contributo per la storia degli Umanisti nel Lazio. (A. d. soc. rom. 13, 451-526.) [1629

Schaff, Ph., Laur. Valla, a pioneer of histor. criticism. (Presbyt. and ref. R. '91, 82-6.) [30

Briefwechsel, Der, des Conradus Mutianus; ges. u. hrsg. v. K. Gillert. (G.qn. d. Prov. Sachs. XVIII.) Halle, Hendel. 1890. lxiv436 u. 372 p. 16 M. [31

Bahder, K. v., Grundlagen d. neuhochdt. Lautsystems; Beitrr. z. G. d. Dt. Schriftsprache. Strassburg, Trübner. 1890. xx284 p. 6 M. ✻Rec.: CBl '91, 465 f.; Mod. lang. notes 5, 373-6 Primer; Z. f. Oesterr. Gymn. 42, 146-9 Joh. Schmidt. [32

Zeitschriftenaufsätze d. Buchdruck etc. betreffend: [a-f: CBl f. Biblw. VIII.] **a**) 80. Falk, Ein neuer Beleg f. Gutenberg als Erfinder d. Buchdruckerkunst. — **b**) 78 f. J. Gény, Zur Datirung eines Druckes v. Joh. Mentel. — **c**) 30-48. Busch, Verzeichniss d. Kölner Incunabeln zu Darmstadt (s. '90, 1961), IV. — **d**) 70 f. F. W. E. Roth, Zur Bibliographie unbek. Kölner Drucke. — **e**) 77 f. F. J. Schiffermann, Zu Ulms früh. Buchdruck.-G. — **f**) 81 f. R. Schmidt, Seltener Lyoner Wiegendruck. — **g-h**) C. Ruepprecht, Ueb. Incunabeln. (KBlGV 39, 38 f. — Vgl. ThLBl 110.) — Die Münch. Incunabeln. (AZtg Nr. 120.) — **i**) J. Braun, Joh. Schauer [auch Froschauer], wandernder Buchdr. (ADB 30, 621 f.) — **k**) L. Delisle, Le libraire Fréd. d'Egmont et la marque paris. aux initiales FE et JB. (BECh 51, 305 bis 309.) [33

Rée, P. J., Gutenberg. Festrede. Nürnb., Raw. 1890. 18 p. [34

Ihme, F. A., Gutenberg u. d. Buchdruckerkunst im Elsass. Strassb., Schmidt. 52 p. 80 Pf. ✻Rec.: BllLU '91, I, 154 Jentsch. [35

Renier, Rod., Il primo tipografo mantovano. Torino, tip. Bona. 1890. 15 p. ✻de'Micheli 1472. [36

Biblia pauperum. Facs.-Reproduction nach d. in d. erzhzl. Albrecht-schen Kunstsammlg. befindl. Exempl. v. A. Einsle; m. histor.-bibliogr. Beschreibg. v. J. Schönbrunner. Wien, Hartleben. 16 p. m. Tafeln. 17 M. ✻Rec.: CBl f. Biblw. 8, 51 f. [37

Burckhardt, G. d. Renaiss. in Italien. 3. Aufl. (s. '90, 3064). Lfg. 2 bis 10. xvj p. u. p. 49-404. à 1 M. 20. [38

Blanc, C., Hist. de la renaiss. artist. en Italie. I-II. Paris, Firmin-Didot. 1889. xxiij488; 325 p. ✻Rec.: NR 62, 827-34 Richard; Polyb. 59, 104 f. de Nolhac; R. stor. it. 7, 756 bis 763 Melani. [39

Zeitschriftenaufsätze z. Kunst.-G.: **a**) W. Lübke, Zur G. der Renaissance. (AZtg Nr. 8). — **b**) E. Turba, Spät-gothische Kunstbestrebgn. im Kl. zu Kaaden, Böhmen. (M. d. Centr.-Comm. 16, 251 3.) — **c**) H. Herzog, Die Restauration d. Kirche in Zofingen 1513-16. (Anz. für Schweiz. Althk. 24, 435-40.) — **d**) Faller, Die Mauritius-K. in Zofingen. (Argovia 19, 81-98.) — **e**) A. Heiss, Jean de Candida, médailleur et diplom. sous Louis XI. (RN 8, 453-479.) [40

Thode, H., Die Malerschule v. Nürnberg im 14. u. 15. Jh. Frkf., Keller. xvj332 p. 32 Taf. 12 M. ✻Rec.: Lit. Rs. 17, 85-90; DLZ 12, 709 v. Seidlitz. [41

Kölitz, K., Hans Suess v. Murbach u. s. Werke. (Beitrr. z. Kunst-G. N. F. XII.) Lpz., Seemann. 80 p. 3 M. [42

✻**Wolfram**, Reiterstatuette Karl's d. Gr., s. '90, 3088. Rec.: Repert. f. Kunstw. 13, 481 f. Clemen; RC 30, 238 Curzon; Ann. de l'Est '90, 616 Bourgeois; RQH 45, 225; Kunstchronik 1, 530; Bonn. Jbb. 89, 343 f.; CBl 549 f. [43

Molinier, E., La céramique ital. au 15. siècle. Paris, Leroux. 1890. 88 p. 3 M. 50. ✻Rec.: M. d. Oesterr. Mus. f. Kunst. 5, 175. [1644

III. Neuzeit.

1. *Allgemeines.*

✻ **Lévy-Bruhl**, L'Allemagne dep. Leibniz, s. '90, 3092. Rec.: Ann. de l'éc. libre 5, 536-9 Romieu; Jl. d. sav. '90, 525-41 Janet; Polyb. 59, 434-6 St.-Albin; RC 31, 9-14; R. philos. 31, 197-205; EHR 6, 231-34 Geffcken; AZtg Nr. 100 Egelhaaf; HZ 66, 558 f. Flathe. [1645

2. Reformationszeit 1517-55.

Allgemeines u. polit. Entwicklung 1646-64; kirchl. Entwicklung, Leben und Schriften der Reformatoren 1665-72; Wissenschaft, Literatur, Kunst, etc. 1673-86; Territoriales 1687-92.

Winter, Geo., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Reformation u. Gegenref., 1517-1648. (JBG Bd. 11. II, 48-72.) [1646

Janssen, G. d. Dt. Volkes (s. '89, 641 u. '91, 588). III: Die polit.-kirchl. Revol. 15. Aufl. xliv792 p. 7 M. [47

Märkel, P., Ref. u. Revolution. (Sep. a. kirchl. Mtschr.) Berl., Voss. 22 p. 50 Pf. [48

Arenbergh, van, Charles V. Bd. I. II. Bruges, Desclée. 198; 214 p. [49

Professione, A., La politica di Carlo V. nelle 2 legazioni del Caracciolo e dell' Herrera a Venezia e a Roma. (La bibl. delle scuole it. I, Nr. 9 u. 10.) [50

Briefe Winzerer's, s. Nr. 1590.

Liebenau, Th. v., Franz v. Sickingen u. d. Eidgenossen. (Anz. f. Schweiz. G. 22, 152-4.) [51

Zimmermann, W., Dt. Bauernkrieg, hrsg. v. Blos (s. '90, 3105). Lfg. 4 bis 26. p. 97-816 u. xvj p. [52

Biedermann, K., Die Bauernartikel v. 1525. (Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 241 bis 269.) [53

Braun, Fr., 3 Actenstücke z. G. d. Bauernkrieges (s '90, 2460k). Forts. (Bll. f. Baier. KG 3, 9-16; 24-32.) [54

Guerra, La rustica, nel Trentino, 1525; docc. e note publ. da G. B. di Sardagna. Venezia. 1890. 4°. 406 p. — Vgl. a) Documenti per la storia della guerra rustica nell' Trentino, 1525. (A. trentino 3, 94 bis 166 etc.; 9, 5-48.) [55

Alfonso d'Este, [Schreiben an s. Gesandten bei Karl V.; mitg. v. A. Neri]. (Giorn. ligust. 15, 202-5.) [56

R-ch, O., Das Marburger Religionsgespräch, 1529. Christl. Welt '91, 123-6 etc.; 211-16.) [57

Villari, P., Un n. libro sull' assedio di Firenze [1529-30]. (Villari, Saggi stor. e crit., aus N. Antol. 1886.) [58

Renier, R., Lettere di 2 fuorusciti fiorent. del sec. 16. (Giorn. ligust. 15, 194-202.) [59

Catalogue des actes de François I. (s. '89, 2260 u. 4851). T. III u. IV: 1535-1545. 1890. 773; 792 p. ✱ Rec.: R. de Saintonge, Bull. 9, 45 f. u. 400 f. — Vgl. a) H. Lemmonier, Quest. d'hist. à propos de François I. (R. intern. de l'enseignem. 21, 1-20.) [60

Le Mang, R., Die Darstellung d. Schmalkald. Krieges in d. Denkwürdigkeiten K. Karl's V. I. Lpz. Diss. 1890. 87 p. [61

Fischer, Gerh., Die persönl. Stellg. u. polit. Lage Ferdinand's I. vor u. währ. d. Passauer Verhdlgn. d. J. 1552. Diss. Königsb., Koch. 71 p. 1 M 20. [62

Griessdorf, J., Der Zug K. Karl's V. geg. Metz, 1552. (Halle'sche Abhh. z. neuer. G. Hft. 26.) Halle, Niemeyer. 55 p. 1 M. 20. — 32 p. auch Hallenser Diss. [63

Trefftz, Joh., Kursachsen u. Frankr., 1552-57. Diss. Lpz., Fock. 164 p. 2 M. 50. [64

Denis, Fin de l'indépendance bohême s. Nr. 1576.

Luther's Briefwechsel, bearb. v. Enders (s. '89, 2218 u. '90, 1077). IV: Sept. 1522 bis Aug. 24. 383 p. 4 M. 50. [65

Pons, Bart., Mart. Lutero riformatore, la sua vita etc. Firenze, tip. Claudiana. 1890. 428 p. 3 L. 50. ✱ Rec.: ThLBl 89 f.; Italia evang. 19. Jan. Comba. [66

Paulus, N., Zu Luther's Romreise. (HJb 12, 68-75.) ✱ 1511. [67

Kolbe, Al., Beitrr. z. Würdigg. d. Dt. Bibel u. d. kleinen Katechismus Luther's. Progr. Treptow. Leipz., Fock. 4°. 16 p. 60 Pf. ✱ Rec.: ThLBl 118. [68

Franke, C., Luther's Streitschrr. (Z. f. d. Dt. Unterr. '90, 524-33.) [69

Katechismen, 2 älteste, d. Luth. Ref. (v. P. Schulz u. Chr. Hegendorf); neu hrsg. v. G. Kawerau. (Neudr. Dt. Lit.werke d. 16. u. 17. Jh. 92.) Halle, Niemeyer. 60 p. 60 Pf. ✱ Rec.: ThLBl 115 f. Müller. [70

Lecoultre, H., Calvin d'apr. son commentaire sur le de Clementia de Sénèque, 1532. (R. de théol. et de philos. '91, 51-77.) [71

✱ **Recensionen** von Publicationen zum Leben der Reformatoren etc.: a) Schaub, Niederdt. Uebertraggn. d. Luth. Uebersetzg. d. N. T., s. '89, 3022; auch Greifsw. Diss. 1889: Anz.

f. Dt. Alth. 15, 370 Unruh; LBl f. Germ. u. Rom. Philol. 11, 335 Jostes. — b) Tschackert, Predigten Luther's, s. '89, 549 u. 2220: CBl '90, 937. — c) Luther u. Emser, Streitschriften, s. '90, 324: CBl '90, 1052. — d) Kolde, Luther, s. '89, 2227 u. 4836: CBl '89, 1698. — e) Keller, Staupitz, s. '89, 553 u. '90, 3130: ThLZ 15, 632-6 Enders. — f) Freytag, Lutherus quemadm. in Caesarem se gesserit, s. '90, 329: HZ 65, 155 f. — g) Dieckhoff, Luther's Lehre, s. '89, 554: ThLZ 15, 565-8 Kawerau. — h) Ritschl, Christl. Lebensideal etc., s. '89, 3025: ThLBl '89, 413 Schmidt; Th. Lit.-Ber. 12, 323. — i) Franke, Schriftsprache Luther's, s. '89, 2241 u. 4842: ThLBl '90, 191 Bossert. — k) Költzsch, Melanchthon's Ethik, s. '90, 339: DLZ 11, 946-8 Ziegler. — l) Hartfelder, Aberglaube Melanchthon's s. '89, 559: Z. f. vergl. Lit.-G. 3, 264 Geiger. — m) Bugenhagen's Briefwechsel, s. '89, 560 u. '90, 3156: MIÖG 12, 191-3 Thommen. [Vgl. Thommen, 3 Briefe Bugenhagen's ebd. 12, 154-9.] — n) Hering, Bugenhagen, s. '89, 561 u. 4846: Mtbl. d. Ges. f. Pomm. G. '89, 15 f.; Prot. KZtg. '88, Nr. 32 Vogt. — o) Baur, Zwingli's Theol., s. '89, 2250 u. '90, 3157: DLZ 12, 81-3 Holtzmann. — p) Calvin, Institution de la relig. chrét., ed. Baumgartner, s. '89, 2253: ThLZ 15, 203 Lobstein. — q) Lefranc, La jeunesse de Calvin, s. '89, 568 u. 2254: ThLZ 15, 240-42 Schott; RC 28, 257-61; R. polit. et litt. 44, 711-15 Viguié. — r) Stricker, Calvin als Pfarrer zu Strassb., s. '90, 3167: ThLZ 15, 592 Schott; ThLBl '90, 452. [1672

✱**Briefwechsel** d. Beatus Rhenanus, hrsg. v. A. Horawitz u. K. Hartfelder. Lpz., Teubner. 1886. Rec.: HJb 11, 731-42 J. Schmid. [73

Schultheiss, A., Pietro Aretino als Stammvater d. mod. Literatenthums. (Sammlg. gemeinv. Vortrr. Hft. 114.) Hamb., Verl.anst. 1890. 48 p. 1 M. [74

Gesner, Conr., Lettre à Dav. Chytraeus, 1543; publ. p. H. Omont. (CBl f. Biblw. 8, 122 f.) [75

Wolkan, Böhmens Antheil an d. Dt. Lit. d. 16. Jh. (s. '90, 3172) II: Ausgew. Texte. ix 208 p. 5 M. 20. ✱Rec.: MVGDBöhmen 29, lit. Beil. 8; Z. f. Oesterr. Gymn. 42, 50-52 Hauffen; Dt. R. 16, II, 128; 255. [76

Holstein, H., Zur Lit. d. Latein. Schauspiels d. 16. Jh. (ZDPh 23, 436-51.) [77

Götze, Edm., Hans Sachs. (Baier. Bibl. XIX.) Bamb., Buchner. 1890. 76 p. 1 M. 40. [78

Drescher, Studien zu H. Sachs. I. (Acta German. II, 3.) Berl., Mayer & M. 105 p. 3 M. ✱Vgl. Nr. 672. [79

Dürer, Albr., a) Kupferstiche. Marienbilder. — b) Passion Christi. Nürnb., Stein. 1890. fol. in 17 resp. 16 Motiven u. je 2 Bl. Text. 12 u. 9 M. ✱Rec.: ThLBl 93. [80

Cantor, M., Albr. Dürer als Schriftsteller. (N. Heidelb. Jbb. 17-31.) [81

✱**Grün,** Skizzenbuch, s. '90, 1068. Rec.: Z. f. bild. Kunst 24, 289-93 Stiassny. — Vgl. a) Händke, Einige Handzeichngn. v. H. Bald. Grün. (Kunstchron. 24, 465-7.) [82

Wolfrum, Ph., Die Entstehg. etc. des Dt. evang. K.-Liedes in musik. Beziehg. Lpz., Breitk. & H. 1890. xiv 250 p. 5 M. [83

Prüfer, A., Untersuchgn. üb. ausserkirchl. Kunstgesang in d. evang. Schulen d. 16. Jh. Lpz., Fock. 1890. 67; 236 p. 4 M. ✱Rec.: Vjschr. f. Musikw. 7, 126-31 v. Liliencron; Mthfte. f. Musik-G. 23, 30-32. [84

Mohl, R. v., Sitten u. Betragen d. Tübing. Studirenden i. 16. Jh. 2. Aufl. Freib., Mohr. 79 p. 1 M. [85

Bazzi, T., Da un processo di streghe. (A. stor. lomb. 7, 879-93.) [86

Zeitschriftenaufsätze zur Territorial-G. d. Zeitraums: a) Th. v. Riekhoff, Studien d. Lit. Altlivlands. (Balt. Mtschr. 38, 47-70.) — b) F. Friedensburg, Schles. Münzen K. Ferdinand's vor 1546 (s. '90, 3192). Nachtr. (ZN 17, 282-4.) — c) Baumgärtel, Beitrr. z. Ref.-G. Bautzens. (NLaus. Mag. 66, 200-8.) — d) Éd. v. Even, Renseignements inconn. sur Pierre Phalèse, imprimeur de musique à Louvain, 1546-73. (Bull. de l'ac. des sc. de Belg. 20, 200-15.) — e) Capitulum Coloniense, an episode in the ref. (Church QR Jan. 419-37.) — f) Ad. Horchler, Eine

Allgäuer Münzvereinigung v. 1553. (Allg. G.freund 3, 85-9.) — **g**) J. Schall, Anna Maria, Gemahlin Hzg. Christoph's. (Bll. f. Württemb. K.-G. 6, 5-8.) — **h**) G. Bossert, Theolog u. Reformator Ulms, Konr. Salm. (ADB 30, 304-6.) — **i**) C. Conrad, Martin Butzer, e. Reformator Strassburgs. (Schrr. d. prot. liber. V. in Elsass-Lothr. Nr. 35.) Strassburg, Treuttel & W. 1890. 50 p. 50 Pf. — **k**) C. Schmidt, Laurent Fries, de Colmar, médecin etc. (Ann. de l'Est '90, 523-75.) — **l**) Hans Sachsens bisher verschollener Lobspruch d. St. München, hrsg. v. K. Trautmann. (Jb. f. Münch.-G. 4, 429-31.) — **m**) L. Zapf, Buschklepperthum im 16. Jh. (Bayerland 1, 273-5.) [1687

Seklucyana, J., Oeconomia albo Gospodarstwo, 1546, wydat Zygm. Celichowski. (Bibliot. pisarzy polskich Livr. 9.) Cracovie. 1890. 78 p. ✻Rec.: Anz. d. Krak. Ak. '91, 3 f. [88

Holzhaus, C. A., Hz. Heinrich der Fromme, d. Gründer Marienbergs. Marienb., Engelmann. 1889. 39 p. ✻Rec.: MIÖG 12, 162 f. Lippert. [89

Günther, C., Zur Cultur-G. Lauenburgs im 16. Jh. Progr. Lauenburg. 1890. p. 49-70. ✻Nach gedr. Material; besds. Strafrechtspflege. [90

Below, v., G. d. directen Staatssteuern, s. Nr. 476.

✻ **Leist**, Auswärtige Vertretung Baierns, s. '89, 4883. Rec.: BllLU '90, 362 Schultze; Bayerland 2, 214 f. Achleitner; D. Archiv 3, 167 Filly. [91

Schuller, R., Wolfg. Forster; Bistritzer Stadtgeschichten a. d. Anfg. d. 16. Jh. Progr. Schässburg. 1890. 4⁰. 41 p. [1692

3. Gegenreformation und 30jähr. Krieg 1555-1648.

Gegenref. 1693-1701; 30jähr. Krieg 1702-16; Allg. Culturgeschichtliches 1717-26; Territoriales und Locales 1727-43.

Winter, [Lit. d. J. 1888], s. Nr. 1646.

Clair, C., La Vie de S. Ignace de Loyola d'apr. Pierre Ribadeneira, son premier historien. Paris, Plon. 1890. 458 p. u. 15 pl. 20 M. ✻Prachtwerk, Text des R. mit Commentar. — Rec.: Corresp. 62, 786; Polyb. 59, 489 f. Visenot; Laacher St. 40, 363 f.; Univ. cath. 6, 452 f. Allain. — Vgl. **a**) N. Nilles, Asterisken z. G. d. Ordination d. hl. Ignatius v. Loyola [1537]. (ZKTh 15, 146-59.) [1693

Falk, F., Zu Witzel's [Wicelius] Monographie. (Katholik 3, 129 bis 138.) [94

Trefftz, Kursachsen u. Frankreich, s. Nr. 1664.

Zeller, B. (s. '90, 345 u. 91, 617), **a**) La réforme; la cour sous Henri II.; paix de Cateau-Cambrésis. — **b**) François II., 1559-60. — [Extraits du Bourgeois de Paris, Louis Regnier de la Planche etc.] 189; 180 p. à 50 ct. [95

Wahrmund, L., Beitrr. z. G. d. Exclusionsrechtes bei d. Papstwahlen aus Röm. Archiven. (Sep. a. SBWAk Bd. CXXII.) Wien, Tempsky. 1890. 54 p. 1 M. ✻Rec.: HJb 12, 213 f. Sägmüller. [96

Pierling, P., Un arbitrage pontif. au 16. siècle entre la Pologne et la Russie; mission diplom. de P. Possevino, 1581-84. Brux., soc. belge de libr. 1890. 274 p. 3 L. [97

Maag, R., Ein Project betr. d. Franche-Comté. (Anz. f. Schweiz. G. 22, 159 f.) [98

Gontaut Biron, Jean de, baron de Salignac, Ambassade en Turquie, 1605-10; corresp. dipl. etc. publ. p. Th. de Gontaut-Biron. (Archives hist. de la Gascogne '89, fasc. 19.) Paris, Champion. 1890. xiv 451 p. 12 fr. ✻ Rec.: RQH 48, 226-31 Pingaud. [1699

Patsch, K., Alb. v. Waldstein's 1. Heirath. [1608.] Prag, Ehrlich. 1889. 16 p. 50 Pf. ✻Rec.: HZ 65, 474; MVGDBöhmen 28, liter. Beil. 4 f. [1700

Ováry, Lip., Ueb. d. diplom. Verbindungen Gabriel Bethlen's. [Ung.] Budap., Akad. 1889. 86 p. [1701

Pribram, A. F., [Lit. d. J. 1888, betr.]: 30jähr. Krieg. (JBG Bd. 11. II, 72-5.) [2

Denis, Fin de l'indépendance bohême s. Nr. 1576.

Klopp, O., D. 30j. Krieg bis z. Tode Gust. Adolf's, 1632. I. (2. Ausg. d. Werkes: Tilly im 30j. Kr.) Paderb., Schöningh. xxiv 633 p. 10 M. ✻Umarbeitg. u. Erweiterg.; neues Material

wird in nennenswerthem Umfange nicht beigebracht. [R.] [1703

Vogt, H., Dt. Reiterleben im 30j. Krieg. (Vogt, G. d. Dt. Reiterei Hft. 5.) Rathenow, Babenzien. p. 137-75. 1 M. [4

Hamann, K., Bildnisse einiger berühmter Persönlichkeiten d. 30jähr. Krieges auf Münzen u. Medaillen. Progr. Hamb., Herold. 4⁰. 11 p. 2 M. [5

✻ **Recensionen** v. Publicationen z. G. d. 30jähr. Kr.: **a**) Tröger, Memoiren d. Marsch. v. Grammont, s. '89, 2336: HZ 63, 151. — **b**) Correspondance inéd. du comte d'Avaux, publ. p. Boppe. Paris, Plon. 1887: R. d'hist. dipl. 4, 279 bis 281 Bertrand. — **c**) Balde, Der wieder z. Leben erwachte Tilly, s. '89, 3087: MHL 18, 51-3 Fischer; Bll. f. Baier. Gymnw. 26, 199 f. — **d**) Gindely, Waldstein's Vertrag m. d. Kais., s. '90, 401: RC 30, 91-3. — **e**) Täglichsbeck, Gefechte bei Steinau, s. '90, 402: MHL 18, 255-7 Fischer; FBPG 3, 315. — **f**) Laugel, Henri de Rohan, s. '89, 4900 u. '90, 1154: Edinb. R. 171, 389-428; Soc. de l'hist. du prot. franç. Bull. 39, 493-6 Weiss; HZ 66, 330 f. Mayr-Deisinger; SatR Nr. 1838. — **g**) Des Robert, Campagne de Charles IV., s. '89, 2349 u. '90, 1155: Ann. de l'Est '89, 283 f. Parisot. — **h**) Lammert, G. d. Seuchen etc., s. '90, 410 u. 3229: HJb 11, 843 f.; BllLU '90, 749 Bienemann; CBl 136 f.; HZ 66, 528 E. Fischer. [6

Fletcher, C. R. de, Gust. Adolphus and the struggle of protest. for existence. London, Arnold. 1890. xviij316 p. 5 sh. ✻ *Rec.*: Ac. Nr. 979; Ath. Nr. 3300. [7

Bratt, C., Gustaf II. Adolf som fältherre, försök till karakteristik. Stockh., Norstedt. 120 p. 1 Kr. 75. [8

Röckl, S., Qn.-Beitr. z. G. d. krieger. Thätigkeit Pappenheim's. [Breitenfeld bis Lützen.] Progr. München. 1889. 82 p. ✻ Rec.: HPBll 106, 554-6; HJb 12, 230 f. [9

Förteckning öfver rikskansleren Axel Oxenstiernas skrifvelser till regeringen och rådet, Nov. 1632 till Juni 1636, uppr. af Per Sondén. (Meddelanden från Svenska riksarkivet 13, 306-45 u. 14, 377-410.) Stockholm, Norstedt. 1889 u. 1891. 2 Kr. [10

Oxenstierna's Skrifter och brefvexling (vgl. '89, 2335 u. '91, 758): III, 1: Gabriel Gustafsson O.'s bref 1611-40; III, 2: Per Brahes bref, 1633-51. 597 p. 8 Kr. [11

Bain, F. W., Christina, queen of Sweden. Lond., Allen. 1890. xxiij 382 p. 7 sh. 6 d. ✻ Rec.: RC 31, 110-12 Auerbach. [12

Riksrådets protokoll, Svenska (s. '89, 2334). VI, 1: 1636. 1889. 400 p. 5 Kr. 25. ✻ Rec. v. IV u. V: HZ 66, 348 Arnheim. [13

Avenel, G. d', Richelieu et la monarchie absolue. Paris, Plon. 4 Bde. 1884-90. Bd. IV. 435 p. 7 fr. 50. ✻ Rec.: RC 29, 374-9; RH 43, 109 f. Farges; DLZ 11, 884 f. Schirren. [14

Wiedemann, Th., Ueb. d. Zeit der Abfassung d. Schrift Rohan's: De l'interest des Princes et Estats de la Chrestienté. (HZ 66, 496-9.) [15

Brischar, J. N., Innocenz X. (KLex 6, 751 f.) [16

Zeitschriftenaufsätze betr. Cultur-Gesch. d. Zeitraums: **a**) H. Grotii oratio in laudem navigationis; een onbek. werk uit zijn vroege jeugd; door J. Soutendam. (Oud-Holland 10, 293-7.) — **b**) Th. Funck-Brentano, Le fondateur de l'écon. polit., Anth. Montchrétien; son traité, 1615. (R. pol. et litt. 44, 340-5; 371-4.) — **c**) A. Favaro, Intorno ai servigi prestati alla republ. veneta da Gal. Galilei. (Atti del ist. veneto 38, 91-109.) — **d**) C. Le Paige, Un astronome belge au 17. siècle: Godefr. Wendelin. (Bull. de l'ac. de Belg. 20, 709-28.) — **e**) L. Allacio, Lettre relat. au transport à Rome de la bibl. de Heidelberg; publ. p. H. Omont. (CBl f. Biblw. 8, 123 f.) — **f**) A. Englert, Zum Glückhaftem Schif Fischart's. (Alem. 18, 238-44.) — **g**) M. Beck, P. Fleming's Elschen. (Lpz. Ztg. Beil. '90, 417-20.) — **h**) R. Buchholz, Erklärgn. u. Emendationen zu d. 3 Königsberger Zwischenspielen, 1644. (Altpreuss. Mtschr. 27, 585-98.) [Vgl. '90, 3247.] — **i**) H. F. Wagner, Das Schuldrama in Salzburg. (Z. d. Salzb. Lehrer-V.) Salzb., Dieter. 1890. 7 p. 0,30 fl. [✻ Rec.: Anz. f. Dt. Alth. 17, 75 f. Werner.] — **k**) J. Favier, Jean Appier et J. Appier dit Hanzelet,

graveurs lorrains. (Mém. de la soc. d'archl. Corr. 1890.) Nancy, Sidot. 47 p. et 4 grav. — l) F. Ritter, Ueb. einige Scheibenrisse v. Dan. Lindtmayer. (M. d. Oesterr. Mus. 49, 5-11.) — m) J. Gallé, La transposition du clavier 1626-33; publ. p. Van de Casteele. (Mess. des sc. hist. '90, 308-18.) [1717

Tocco, F., Le opere latine di Giord. Bruno, confr. con le italiane. (Real ist. di studî super.) Firenze, Le Monnier. 1889. 420 p. 10 L. ✱ Rec.: Atti d. acc. dei Lincei 5, I, 918 f.; La Cultura 11, 43-5 Bonghi. [18

Martinis, R. de, Giord. Bruno. Napoli, Accattoncelli. 1889. 272 p. ✱ Rec.: La Cultura 10, 585 f. Bonghi. [19

✱ **Bischoff,** J. B. Schupp, s. '90, 3235. Rec.: HZ 65, 476 f. Fischer; DLZ 11, 1614 f. Ziegler; CBl '90, 1484 f.; Th. Lit.ber. '90, Nr. 8. — Vgl. a) P. Stötzner, Beitrr. zur Würdigg. v. J. B. Schupp's lehrreichen Schrr. Lpz., Richter. 95 p. 1 M. 80. [20

✱ **Bergmans,** L'autobiographie de Juste Lipse, s. '89, 4904 u. '90, 416. Auch sep. Gand, Van der Haeghen. 1889. 69 p. 2 fr. 50. Rec.: RC 30, 8 f. Lejay; CBl '90, 1137; Mess. d. sc. hist. '90, 47-57. [21

Waldberg, M. v., Die Dt. Renaissance-Lyrik. Berl., Hertz. 1888. 247 p. 4 M. 60. ✱ Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 40, 664 Minor; Lit.-Bl. f. Germ. u. Rom. Phil. 10, 409 f. Frey. [22

✱ **Stricker,** De Düdesche Schlömer hrsg. v. Bolte, s. '89, 4906. Rec.: Anz. f. Dt. Alth. 16, 329 f.; RC 30, 86 f. Chuquet; Lit.-Bl. f. Germ. u. Rom. Phil. 11, 335 f. Sprenger. — Vgl. a) R. Sprenger, Zum Düdeschen Schlömer. (Jb. d. V. f. Niederdt. Sprachforschg. 15, 91-4.) [23

Jeep, E., Hans Fr. v. Schönberg, d. Verf. d. Schildbürgerbuches u. d. Grillenvertreibers. Wolfenbüttel, Zwissler. 1890. xiv148 p. 3 M. — 69 p. auch Götting. Diss. 1889. [24

Eyssenhardt, Frz., Arzneikunst u. Alchemie im 17. Jh. (Sammlg. gemeinv. wiss. Vortr. Hft. 96.) Hamb., Verl.-Anst. 32 p. 60 Pf. [25

Schaubach, H., Eucharius Eyring u. s. Sprüchwörtersammlg. I. Progr. Hildburghausen. 1890. 4°. 32 p. [26

Zeitschriftenaufsätze zur Territorial-G.: a) C. Stichler, Aus d. Vorzeit Brand.-Preuss. Heeresentstehg. [1638]. (N. mil. Bll. 38, 10-13.) — b) J. Sembrzycki, Die Reise d. Vergerius nach Polen, 1556-57, s. Freundeskreis u. s. Königsb. Flugschrr. (Sep. a. Altpr. Mtschr. 27, 513 bis 584.) Königsberg, Beyer. 72 p. 1 M. 80. — c) R. Fischer, Der Preuss. Nusskrieg 1563. [Zug Erich's v. Braunschweig; archv. Material.] (Altpreuss. Mtschr. 28, 38-75.) — d) Danneil, Ein Görlitzer Strafprocess, 1575. (N. Laus. Mag. 66, 283-99.) — e) Gf. [Joach. Andr.] Schlick an die Oberlausitz [20. Sept. 1620]. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Clubs 13, 273 f.) — f) A. W. Stellzig, Superint. H. Opitius a. Lobendau [† 1591]. (Ebd. 32-6.) — g) A. Schirmer, Eisenberg im 30j. Krieg. (M. d. GVEisenberg 6, 1-81.) — h) J. Skenaeus, Lettre à Th. de Bèze: Le duc d'Anjou à Wittemberg, 1574; publ. p. N. Weiss. (Bull. de la soc. du prot. franç. 39, 416 f.) — i) D. Kaufmann, La truie de Wittenberg. (R. des ét. juives 20, 269-74.) — k) Sam. Walther, Hist. litter. excidii Magdeburgici; hrsg. v. M. Dittmar. (GBllMagdeb. 25, 364 bis 428.) — l) W. Zahn, Zur G. d. Kipper u. Wipper im Erzst. Magdeb. (Ebd. 325-34.) — m) 3 Schriftstücke z. G. Lüneburgs im 30j. Kr. (JB d. Mus.-V. f. Lüneburg 10/13, 21-3.) — n) H. Forst, Bischof Johann IV. v. Osnabrück in Unterhandlungen m. Elisabeth v. Engl., 1560. (MVGOsnabr. 15, 397-9.) — o) H. Veltmann, Aufzeichngn. üb. alte, jetzt verschwundene Uhren d. St. Osnabr. (Ebd. 232-302.) — p) P. Génard, 2 docc. conc. la famille d'Egmont. (CR de la comm. de Belg. 17, 213-19.) — q) E. Feys, Les députés de la Flandre à Madrid, 1572. (Ann. de la soc. d'émul. de la Flandre 2, 1-51.) — r) M. Keuffer, 6 Briefe in Niederdt. Sprache. (KBl-WZ 9, 200-6.) — s) Reusch, Mart. Rythovius, Bisch. v. Ypern. (ADB 30, 67 f.) — t) van Slee, Karl Ryckewaert, Prediger zu Utrecht. (Ebd. 64 f.) — u) N. Beets, Over Jan van Foreest, Latijnsch dichter. (Versl. en meded. d. ak. d. wetensch.

6, 154-65.) — v) J. Th. de Raadt, Albert, etc. de Berg, marquis de Berg-op-Zoom. (Mess. des sc. hist. '90, 356-9.) — w) F. Falk, Wie Kf. Friedr. III. v. d. Pfalz in d. vorderen Gfsch. Sponheim d. Calvinismus einführen wollte. I. (HJb 12, 37-55.) — x) XX, Joh. Joach. v. Rusdorf, Staatsm. u. Diplomat. (ADB 30, 1-3.) — y) Philippi Heinhofer's patricii Augustani Bedencken uber Gebeuw zu Bibliotheck, Kunst- u. Rust-Kammern, mitg. v. Osc. Döring. [1615.] (Sammler 12, 87 f.) [1727

Ferner: a) G. Bossert, Die Visitationsprotokolle d. Diöc. Konstanz, 1574-81. (Bll. f. Württ. KG 6, 1-5; 17-19.) — b) Bilder aus Württembergs Leidens-G. nach d. Schlacht bei Nördlingen. (Ebd. 20 f.) — c) Fr. Schmidt, Ueb. d. auf Erziehg. der Prinzen d. Baier. Regentenhauses sich beziehenden Instructionen. (Bll. f. d. Baier. Gymnw. 26, 121-42.) — d-h) K. v. Reinhardstöttner, Zur G. d. Humanismus in München unter Albrecht V. — Georgius Balticus. — K. Trautmann, Aus Hz. Wilhelm's V. Druckerwerkstatt. — J. Bolte, Friedr. Gerschow üb. München, 1603. — Ad. Buff, Der Wittelsbacher Brunnen in München u. d. Augsb. Rothgiesser Hans Reisinger. (Jb. f. Münch. G. 4, 45-174; 437 f.; 405-22; 423-7; 2 bis 14.) — i) Höfler, Die Pest in Oberbaiern [1633-4]. (Bayerland 2, 81-4.) — k) A. Ilg, Urkundliches z. Kunst-G. v. Klosterneuburg, 1616 bis 1629. (Berr. u. M. d. Alth.-V. Wien 26, 105-28; 161 f.) — l) J. Wastler, *Die prot. K. zu Scharfenau.* (MHVSteiermark 38, 123-43.) — m) A. Luschin v. Ebengreuth, Das lange Geld oder d. Kipperzeit in Steiermark. (Ebd. 26-58.) — n) H. Tauber, Beschreibg. d. Steier. Münzen, 1617-23. (Ebd. 59 75.) — o) V. Zirbt, Correspondenzen betr. d. Verkauf u. d. Verschiffen v. Salz auf d. Moldau 1591-99. (SB d. Böhm. Ges. '89, 317-407.) — p) A. Paudler, Aus Frumald's Wetterberr., 1589 bis 1604. (M. d. Nordböhm. Excurs.-Clubs 13, 40-4.) — q) S. Rakovszky, Tagebuch d. Joh. Guzics. (Történelmi Tár 12, 434-50.) — r) A. Komáromy, Die Armierg. d. Festg. Sempte u. Galgócz 1622. (Századok 23, 410-6.) — s-t) L. Kemény, Ein Kaschauer Buchdrucker. [Valent. Gevers.] (Ebd. 779-81.) — Zur G. d. Buchdr.kunst. (Történelmi Tár 12, 200.) [28

Lohmeyer, K., E. polit. Flugschr. a. d. 1. Zeit Hz. Albr. Friedrich's v. Preussen. Königsberg, Hartung. 24 p. ✻ 1575. — Aus d. Berliner Staats-A. [29

Katechismus, Der, d. Jac. Ledesma, hrsg. v. J. Bystroń. Krakau. 1890. 4⁰. 131 p. ✻ Rec.: Altpr. Mtschr. 27, 360 f. Sembrzycki. [30

Bodeckers Chronik Livl. u. Rigascher Ereignisse, 1593-1638; bearb. v. J. G. L. Napiersky. Riga, Kymmel. 1890. xix158 p. 4 M. ✻ Rec.: Balt. Mtschr. 38, 73-8. [31

Tiesenhausen, Heinr. v., d. Aelteren v. Berson, ausgew. Schrr. u. Aufzeichngn. Lpz., Hobbing. 1890. 4⁰. xxxvj, xxvij, 100; xxvij, xix, 185 p. 30 M. [32

✻ **Ruge,** Landesvermessg. Sachsens, s. '90, 434. Rec.: NASächsG 11, 319-32 Kirchhoff; Lpz. Ztg. Beil. '90, 131 f.; MIÖG 12, 171 Lippert. [33

Eulitz, E., Schloss Waldheim, 1588 bis 1716. Waldh., Seidel. 1889. 46 p. ✻ Rec.: MIÖG 12, 165 f. Lippert. [34

Kreyenberg, G., Ernst d. Fromme; ein Lebens- u. Culturbild. Frkf., Diesterweg. 1890. 104 p. 1 M. [35

✻ **Rübsam,** Joh. Bapt. v. Taxis, s. '90, 1206. Rec.: StMBCO 11, 359 bis 361 Kinter; Laacher St. 39, 94 bis 96 Spillmann; CBl 1055 f.; Polyb. 58, 347-9 Kurth; CR de la comm. roy. 17, 8-10 Piot; RQH 48, 672 f. Ledos; HZ 66, 179-82 Lossen; AZtg '90, *Nr. 352 Hassencamp*; Lit. Rs. 17, 111-4 Schmidt. [36

Ulrich, W., Sind die Zweifel an d. Ehrenhaftigkeit d. Philip v. Marnix, Baron v. St. Aldegonde begründet? Berner Diss. 1890. 38 p. [37

Lhermite, Jeh., Le passetemps de; publ. p. Ch. Ruelens. I. Anvers, Busschmann. 1890. xliv314 p. [38

Vincart, El coronel Franc. Verdugo, 1537-98; nuevos datos biograf. y relacion de la campaña de Flandes de 1641; publ. p. A. R. Villa. Madrid. 1890. ✻ Rec.: Bull. de l'ac. de Belg. 20, 153-5 Piot. [39

Veen, S. D. van, Zondagsrust en zondagsheiliging in 17. eeuw. Nij-

kerk, Callenbach. 1889. 190 p. 1 fr. 50. ✻Rec.: ThLZ 15, 576 f. Eck. [1740

Herold, M., Alt-Nürnberg in sein. Gottesdiensten; ein Beitr. z. G. d. Sitte u. d. Cultus. Gütersloh, Bertelsmann. 1890. 333 p. 4 M. ✻Rec.: ThLBl '90, 452 f. Lindenborn; AZtg Beil. '90, Nr. 342 v. Liliencron. [41

Daszynska, S., Zürichs Bevölkerg. im 17. Jh.; e. Beitr. z. Kenntn. d. hist. Städtestatistik. Bern, 1889. 4°. 47 p. ✻Rec.: Jbb. f. Nat.-ök. 56, 134-6 Höniger. [42

Neudegger, Die Hof- u. Staats-Personaletats d. Wittelsbacher. Abth. I (s. '90, 385). Forts. (Verhdlgn. d. HV f. Niederbaiern 26, II, 1-173.) Sep. als Beitrr. (s. '89, 2304). III. 333 p. 10 M. ✻ Rec.: HJb 11, 847; CBl 230. [1743

4. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karl's VI. und Friedr. Wilhelm's I. 1648-1740.

Allgemeines u. Beziehgn. zu Frankreich 1744 bis 52; Türkenkriege u. Oesterreich-Ungarn 1753-62; Nordische Verhältnisse u. Brandenburg-Preussen 1763-69; Andere Territorien 1770-79; Allg. Culturgeschichtliches 1780-92.

Pribram, A. F., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Das Jh. nach d. Westfäl. Frieden, 1648-1740. (JBG Bd. 11. II, 282-92.) [1744

Bliard, P., Les mémoires de St.-Simon et le Père Le Tellier, confesseur de Louis XIV. Paris, Plon. 431 p. 7 fr. 50. [45

Gersdorff, G. v., Die Memoiren d. Marquis de Montglat; e. Beitr. z. Qn.kde d. Französ. G. im 17. Jh. Hall. Diss. 1890. 46 p. [46

Mazarin, Lettres pend. son ministère (s. '89, 3168). VI: Sept. 1653 bis juin 55. (Coll. de docc. inéd. 1 sér.) xiv771 p. 12 fr. ✻ Vgl. DZG 3, 163 f. Farges. [47

Parnell, Arth., Dean Swift and the memoirs of captain Carleton. (EHR 6, 97-151.) [48

Prutz, H., Louvois u. d. Verwüstg. d. Pfalz, 1688-89. (DZG 4, 239-74.) ✻Rec.: ZGOberrh 6, 326 f. Schulte. [49

✻ **Landau,** Karl VI. als Kg. v. Spanien, s. '90, 488. Rec.: MHL 19, 58 f. Hirsch; HZ 66, 335-7 Häbler; CBl '90, 886 f.; NtZtg 43, Nr. 254 Wolf; DZG 3, 448 f. [50

Wieth, K., Die Belagerg. v. Lille (MV f. Kde. d. Aach. Vorz. 3, 31 f.) ✻ Volkslied 1711. [51

Weber, Ottok., Der Friede v. Utrecht; Verhdlgn. zw. England, Frankreich, d. Kaiser u. d. Generalstaaten, 1710-13. Gotha, Perthes. xv485 p. 9 M. ✻Rec.: Norddt. AZtg 30, 199. [52

Kriegs-Chronik, Oesterr.-Ungarns, III (s. '89, 2414 u. '90, 494). Forts. (M. d. k. k. Kriegs-A. 5, 225-318.) ✻ 1709-91. [53

Feldzüge Eugen's v. Savoyen (s. '89, 744 u. 3182). XVI u. XVII: L. Matuschka, Der Türkenkrieg 1716 bis 1718. 374 u. 184; x490 u. 273 p. 60 M. ✻ Rec.: HZ 63, 131 f. u. 65, 531 f. Tupetz; Mil. LZ 71, 139-41. [54

✻ **Nottebohm, W.,** Montecuccoli u. d. Legende v. St. Gotthard, 1664. Progr. Berlin. 1887. Rec.: HZ 65, 482 Meinecke. [55

Kaufmann, D., Les victimes de la prise d'Ofen, 1681. (R. des ét. juives 31, 133-40.) [56

Zahn, Die Malerconfraternität zu Graz wider Joh. Miessl. (MHVSteiermark 38, 144-52.) [57

Kootz, J., K.-Visitationen im Siebenbürg.-Dt. Unterwald; ein Beitr. z. G. d. 17. Jh. Progr. Mühlbach. 1890. 4°. 32 p. [58

Kropf, L., Zur Biogr. d. Js. Basirius. (Történelmi Tár 12, 491-500.) [59

Kvacsala, J., Ein falscher Prophet d. 17. Jh. (Századok 23, 745-67.) ✻ Nic. Drabnik. [60

Majláth, B., Zur G. d. Burg Regécz in d. 2. Hälfte d. 17. Jh. (Történelmi Tár 12, 1-26.) [61

Ballagi, A., Budapest vor 170 JJ. (Ungar. R. 11, 75-82.) [62

Berichte d. Schwed. Geschäftsträgers Bened. Skytte aus Siebenbürgen 1651-52. (Ung. R. 10, 841 bis 858.) [63

Nordwall, J. E., Sverige och Ryssland efter freden i Kardis. (Svensk hist. tidskr. 10, 229-52.) [64

Brock, L., Das Brandenb. Heer in d. Kriegen 1688-97 (s. '89, 2425). III. Progr. Königshütte. 4°. 40 p. [65

Baskakow, W., Der Nordische Krieg 1700-1721: Grodno bis Poltawa, 1706 bis 1709. [Russ.] Lfg. 1. Petersburg. 1890. 264 p. [66

Diederichs, H., Hz. Jacob's v. Kurland Colonien an d. Westküste v. Afrika. (Festschr. d. Kurländ. Ges.) Mitau, Steffenhagen. 1890. 4°. 71 p. ✻ Rec.: Balt. Mtschr. 38, 71-3. [1767

Cabinetsordres Kg. Fr. Wilh.'s I. (s. '90, 1259a). Forts. (MVGBerlin 7, 105 f. etc.; 8, 51 f.) [68

✻ **Recensionen** v. Publicationen z. G. d. Nordischen Verhältnisse etc.: **a**) Hoppe, G. d. 1. Schwed.-Poln. Krieges in Preussen, s. '89, 694 u. 4912: Svensk hist. tidskr. 10, 13-6 Sondén. — **b**) Stille, Danmarks politik, s. '89, 4960 u. '90, 1258: HZ 66, 185 f. Arnheim. — **c**) Jungfer, Kriegsdienste Friedr.'s v. Homburg, s. '89, 761 u. 2423: MHL 17, 365 f. Pistor. — **d**) Schück, Colonialpolitik, s. '90, 500 u. 3316: Z. f. d. ges. Staatsw. 46, 602 f.; JbGVV 14, IV, 289 f. Schmoller; A. f. bürgerl. Recht 4, 400-2 Ring. — **e**) Belling, Der Gr. Kurf., s. '89, 3200: DLZ 10, 1272 f. Schüddekopf. — **f**) v. Friedberg, Criminalproc. wid. Mich. v. Klement, s. '89, 4957: AZtg '90, 260. — **g**) Breysig, Process gegen Danckelman, s. '89, 2429 u. 4962: HZ 65, 363 f. Meinecke; DLZ 11, 1347-9 Brode; VjschrVPK 27, I, 231 f. [69

Zeitschriftenaufsätze betr. Territorien: **a**) B. Poten, Braunschw. Gen.lieuten. Amaury de Farcy de St.-Laurent. (ADB 30, 192 f.) — **b**) Krause, Geh.-Rath Joh. E. Schaper. (Ebd. 375.) — **c**) St[üve], Brief des Pfalzgrafen Karl Ludwig an Abt Jac. Thorwarth. (MVGOsnabrück 15, 411 f.) — **d**) A. Chenot, Un catholique franç. réfugié en Hollande. (Soc. du prot. franç., Bull. 50, 51-3.) — **e**) L. Vignolo, Un projet franç. pour enlever aux Hollandais leur colonie du cap etc. [1716]. (R. d. géogr. 14, 43-8.) — **f**) J. Rouyer, Points divers de l'hist. métallique des Pays-Bas. (R. belge de num. 47, 25-87.) — **g**) S. Günther, Der Begründer d. Fränk. Geognosie [J. J. Baier in Altdorf]. (Bayerland 2, 53-56.) — **h**) A. Benoit, Jean Vivant, suffragant de Strasbourg. (R. d'Alsace 41, 237 bis 243.) — **i-k**) H. Türler, Der Process geg. Landvogt S. Tribolet, 1653-54. — Culturgeschtl. Notizen a. d. Bern. Staats-A. (Berner Taschenbuch 40, 143-81; 234-44.) — **l**) A. Maag, Buchdrucker in d. St. Biel. (Ebd. 55-76.) — **m**) D. Kaufmann, Une famille de médecins juifs de Vienne et de Posen. (R. d. ét. juives 20, 275-86.) [✻ L. Winkler-Löb.] [70

✻ **Acta** quae in archivio minist. rerum exter. Gallici ad Joannis III. regnum spectant, 1677-83, ed. C. Waliszewski. (Acta hist. res gestas Poloniae illustr. III. V. VII.) Krakau, Friedlein. 1879-84. Rec.: R. d'hist. dipl. 4, 471-83. [71

Kraushar, Al., Sprawa Zygmunta Unruga; epizod hist. z czasów Saskich, 1715-40. Cracow, Gebethner. 1890. 274; 252 p. ✻ Rec.: Ac. Nr. 959 u. 962 Morfill u. 961 Naaké. [72

Tollin, H., Die Hugenotten in Magdeburg. (G.bll. d. Dt. Hugenotten-V. Hft. 1.) Magdeb., Faber. 1890. 40 p. ✻ Populär; interess. Erzählg. von Einwanderg., Gründg. d. Colonie u. den dem Lande erwachsenen Vortheilen. [H.] [73

Mitsukuri, G., Engl.-Niederländ. Unionsbestrebgn. im ZA. Cromwell's. Tüb., Laupp. 107 p. 2 M. [74

Elsevier, D., Brieven aan Nicol. Heinsius 9. Mei 1675—1. Juli 79. Amsterd., v. Kampen. 1890. 95 p. ✻ Rec.: Berlin. philos. Wschr. 11, 216 f. [75

Pringsheim, O., Beitrr. z. wirthsch. Entwicklgs.-G. der Niederlande im 17. u. 18. Jh. (Staats- u. socialw. Forschgn. X, 3.) Lpz., Duncker & H. 1890. 126 p. 2 M. 80. ✻ Rec.: CBl 415 f. [76

Pélissier, L. L., *Documents annotés.* Dijon. 72 p. ✻ Correspondenz d. JJ. 1677-1701. [77

✻ **Sammlung**, Amtl., d. ält. eidgenöss. Abschiede, hrsg. v. J. Kaiser. VI, 2. Einsied., Wyss. 1882-83. Rec.: HZ 65, 543 f. Meyer v. Knonau. [78

Geiser, K., Beitrr. z. Bernischen Cultur-G. d. 18. Jh. (Neuj.-Bl. d. lit. Ges. Bern, 1891.) Bern, Wyss. 1890. 4°. 42 p. 1 M. 20. [79

Zeitschriftenaufsätze betr. Culturgeschichtliches des Zeitraums: **a**) M. Keyserling, Les hébraissants chrétiens du 17. siècle. [Scaliger etc.] (R. d. ét. juives 20, 261-8.) — **b-c**) R. M.

Werner, Abraham a Sta Clara als Kanzelredner. — Aus e. Stammbuch d. 17. Jh. (Vjschr. f. Lit.-G. 3, 608-11 u. 4, 155 f.) — d) E. Krause, Ueb. d. Ursprung d. K.-Liedes: „Nun Gottlob" etc. (Ev. KZtg '90, 891-3.) [H. Schenck.] — e) J. P. N. Land, A. Geulincx u. d. Ges.-Ausgabe s. Werke. (AG-Philos. 4, 86-108; Mind 16, 223-42.) — f) M. Jellinek, Hoffmannswaldau's Heldenbriefe. (Vjschr. f. Lit.-G. 4, 1-40.) — g) K. Trautmann, Faustaufführgn. in Basel u. Nürnberg. (Ebd. 156-9.) — h) J. Berthold, Bibliogr. Beitrr. z. Frage üb. d. Entwicklg. d. 100j. Kalenders. (CBl f. Biblw. 8, 89-122.) [1780

✻ **Kawerau**, Aus Halles Lit.leben, s. '89, 2479. 1888. 360 p. Rec.: HZ 63, 340 f. Flathe; CBl '89, 1348; RC 29, 34 f. Chuquet; AZtg '90, Nr. 305 Geiger. [81

Stephan, J. G., Urkdl. Beitrr. zur Praxis d. Volksschulunterr. im 18. Jh. Progr. Nossen. 1889. 40 p. ✻ Rec.: NASächsG 11, 337 f. Müller. [82

Cramer, J. A., Abr. Heidanus en zijn Cartesianisme. Thèse. Utrecht. 1889. ✻ Rec.: R. de l'hist. d. relig. 20, 106 f. [83

✻ **Bodemann**, Briefwechsel Leibniz's, s. '89, 4973. Rec.: RC 29, 435 bis 438 Herr; HZ 65, 479 f. Köcher; DLZ 11, 1797-9 L. Stein. — Vgl. a) K. J. Gerhardt, Leibniz in London. (SBBAk 157-76.) — b) B. Deppe, Leibniz üb. d. Studium d. Wiss. in d. Klöstern. (Katholik 3, 97-129.) [84

Zimmermann, R., Leibnitz bei Spinoza; e. Beleuchtg. d. Streitfrage. (Sep. a. SBWAk.) Wien, Tempsky. 1890. 64 p. 1 M. 20. [85

Dräseke, J., Joh. Rist als kais. Hof- u. Pfalzgraf. Progr. Wandsbeck. 1890. 4°. 22 p. [86

Ulrich, W., Ueb. d. Zustand der dram. Poesie Dtld.'s in d. 2. Hälfte d. 17. Jh. Leipz., Friedrich. 44 p. 1 M. ✻ Rec.: BllLU '91, I, 295. Lier. [87

Gehmlich, E., Christ. Reuter, d. Dichter d. Schelmuffsky. Leipzig, Richter. 59 p. 1 M. 20. ✻ Rec.: CBl 507 f.; BllLU '91, I, 295 f. Lier. [88

Heitmüller, Ferd., Hamburg. Dramatiker z. Z. Gottscheds u. ihre Beziehgn. zu ihm. Jenenser Diss. Dresden, Pierson. 1890. 101 p. 2 M. 40. [89

Schachinger, R., Die Bemühgn. P. Placidus Amon's um d. Dt. Sprache u. Lit. Progr. Melk. 1888. 50 p. ✻ Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 42, 88 f. Prosch. [90

Block, J. C., Das Kupferstich-Werk v. Wilh. Hondius. Danzig, Kafemann. 1890. 80 p. 10 M. ✻ Mit Reproductionen. [91

Zelle, Fr., J. W. Franck; e. Beitr. z. G. d. Dt. Oper. Progr. Berl., Gärtner. 1889. 24 p. 1 M. [1792

5. Zeitalter Friedrich's d. Gr. 1740–1789.

Allgem. u. Kriegs-G. 1793-1804; Friedr. d. Gr. u. Preussen 1805-14; Oesterreich 1815-20; Andere Territorien 1821-31; Geist. Leben im 18. (u. Anf. d. 19.) Jh. 1832-55.

Schultze, W., [Lit. d. J. 1888, betr.]: Niedergang d. Reichs; Aufkommen Preussen's, 1740-1815. (JBG Bd. 11. II, 75-91.) [1793

Actenstücke, Milit. u. polit. z. G. d. 1. Schles. Krieges 1741, hrsg. v. Duncker (s. '89, 782 u. 2440). Forts. (M. d. k. k. Kriegs-A. 5, 209 bis 339.) [94

Alexich, Die freiwill. Aufgebote a. d. Ländern d. Ungar. Krone (s. '90, 525). II: Pressburger Landt.-beschlüsse etc. 1741/42. (Ebd. 109 bis 207.) ✻ Rec.: Jbb. f. Dt. Armee 75, 124. [95

Rössler, A. v., a) Die Angriffspläne Friedrich's d. Gr. in d. 2 ersten Schles. Kriegen. — b) Die Vertheidigungspläne Friedrich's d. Gr. etc. (Beiheft z. Mil.-Wochenbl. Hft. 3, p. 67 bis 98.) Berl., Mittler. 75 Pf. [96

Wagner, F., Der Mähr. Feldzug Friedr.'s II., 1741-42. Marb. Diss. 97 p. [97

Czekelius, Die Theilnahme d. Siebenb. Sachsen an d. Schles. Kriegen, 1741-46 (s. '90, 526). Schluss. Progr. Hermannstadt. 1890. 4°. 34 p. [98

Volkmer, Aus d. Tagebuche Peter Treffner's, 1742. (Vjschr. f. Glatz 10, 91 f.; 174-6.) [1799

Roberti, M. G., Carlo Emmanuele III. e la Corsica al tempo della guerra di success. austriaca. Turin, Bocca. 1890. 34 p. [1800

✻ **Danielson**, Nord. Frage 1746-51, s. '89, 788 u. '90, 528. Rec.: MHL 19, 184-6 Voigt; Letterst. tidskr. '89, 52-67 Hjärne. — Vgl. **a)** Hjärne, Storpolit. villobilder från frihetstiden. (Nord. tidskr. f. vetensk. 2, 27-43; 89-102.) [1801

Recueil des instruct. données aux ambass. etc. de France (s. '89, 2392 u. '91, 862). IX: Russie II, 1749-89. 622 p. 25 fr. ✻ Rec.: SatR Nr. 1840; Polyb. 61, 342 f. Pierling. [2

Masslowski, Der 7j. Krieg nach Russ. Darstellg. (s. '89, 2446 u. '90, 1306). II: D. Feldz. d. Gf. Fermor 1757/59, übers. v. A. v. Drygalski. Berl., Eisenschmidt. xv391 p. 12 M. [3

L., Gr., Des grossen Königs Winterquartier 1758-59. (N. milit. Bll. 38, 1-9.) [4

Lavisse, E., La jeunesse du grand Frédéric. Paris, Hachette. xv452 p. 7 fr. 50. — Vgl. **a)** Gr. L., Friedr.'s d. Gr. kronprinzl. Avancement. (N. milit. Bll. 38, 86.) [5

Taysen, A. v., Die äussere Erscheing. Friedrich's d. Gr. u. d. nächsten Angehörigen s. Hauses. Berl., Mittler. Lex. 8°. 60 p. 6 M. ✻ Führt, ohne Vollständigk. zu erstreben „dem G.- u. Vaterlandsfreunde die Gestalt d. Königs vor Augen". [6

Winter, F., Ein Gedicht d. Neuberin auf d. Vermählg. Friedrich's d. Gr. (Vjschr. f. Lit.-G. 4, 159-66.) [6a

Dickel, K., Friedr. d. Gr. u. die Processe d. Müllers Arnold. (Dickel, Beitrr. z. Preuss. Rechte, Hft. 1.) Marb., Ehrhardt. xij147 p. 3 M. [7

Mommsen, Th., *Die volkswirthschaftl. Politik Friedr.'s d. Gr.* (SBBAk 77-85 u. JbGVV 15, II, 1-9.) [8

Scharfenort, v., Friedr. d. Gr. u. d. Erziehg. d. milit. Jugend. (Sep. a. Mil.-Wochenbl.) Berl., Mittler. 35 p. 60 Pf. [9

Edict Friedr.'s d. Gr. wider d. Missbrauch d. Studirens. (Pädag. A. 32, 286.) [10

✻ **Recensionen** v. Publicationen z. G. Friedr.'s d. Gr.: **a)** Bratuschek, Erziehg. Fr.'s d. Gr. Berl., Reimer. 1885: HZ 65, 523-5 Fechner. — **b)** Scheele, Die „lettres d'un officier pruss.", s. '90, 1315. [Auch Strassburger Diss. 1889]: FBPG 3, 320 f.; CBl '90, 959 f. — **c)** Stadelmann, Aus d. Reg.thätigk., s. '90, 1312 u. 3368: CBl '90, 1501; DLZ 12, 98 f. Naudé. — **d)** Wiegand, Fr. d. Gr. im Urth. d. Nachwelt, s. '89, 824: MHL 17, 367 Naudé. — **e)** Burchardi, Preuss. Festungssyst. unter Fr. d. Gr., s. '89, 3256: MilLZ 70, 196 f.; Jbb. f. Dt. Armee 72, 326. [11

Knapp, Geo. Fr., Leibeigenschaft im öst. Dtld. (PJbb 67, 233-49.) [12

Masson, F., Berlin il y a cent ans. (R. d'hist. dipl. 5, 28-65.) ✻ Erinngn. des Diplomaten de Gaussen. [13

Reichenau, Ed., Erinnergn. a. d. Leben eines Westpreussen. Gotha, Perthes. 1890. 336 p. 5 M. ✻ Rec.: BllLU '91, I, 24-6 H. Müller. [14

Meyer, Chr., Oesterreich u. d. Dt. Cultur im vor. Jh. (Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 270-300.) [15

Occioni-Bonaffons, G., Insurrezioni popolari a Rovigno nell' Istria, 1752 bis 1796. (Atti del ist. veneto 38, 777-96.) [16

Claretta, G., L'imperat. Giuseppe II. a Torino, 1769. (A. stor. it. 6, 386 bis 425.) [17

Schwicker, Joseph II. u. d. Siebenb. Sachsen. (AZtg Nr. 37.) [18

Schwarz, Ign., Ungarn betr. Sanitäts-Verordngn. Josef's II. (Ungar. R. 11, 49-75.) [19

Berichte, Die, des 1. Agenten Oesterreichs in den Ver. Staaten v. Amerika, Baron de Beelen-Bertholff, 1784-89; hrsg. v. H. Schlitter. (Fontes rer. Austriae. 2. Abth. Bd. XLV, 2.) Wien, Tempsky. p. 225 bis 891. 9 M. ✻ Acten betr. *Bemühungen d. Oester. Regierg. um* Handelsvertr. m. Nordamerika. [20

Karéiev, N., Les causes de la chute de la Pologne. (RH 45, 241 bis 289.) [21

Endemann, J., Verzeichn. d. adlichen Hausbesitzer zu Breslau seit Anf. d. Preuss. Regierg. bis z. J. 1763. (Vjschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 19, 16-23.) [22

Beaufort, W. H. de, Démêlé entre le Stadhouder et le baron de Breteuil, ambass. de France aupr. des Provinces-Unis, 1768. (R. d'hist. dipl. 4, 566-74.) [23

Delplace, L., Joseph II. et la révol.

brabançonne. Bruges, Beyaert-Storie. 1890. 200 p. 3 fr. ✻ Rec.: RQH 48, 615 Lahaye; Dt. Warande 4, 217-21, Mathot; HJb 12, 199 f. Rattinger. [1824

Cumont, G., Un ajusteur juré des poids et balances de l'hôtel des monnaies à Bruxelles au 18. siècle. Brux. 1890. 19 p. ✻ Rec.: R. belge de num. 46, 437 f. de Witte. [25

Schulmeisterwahlen. (Bll. f. Württ. KG 5, 95 f.) ✻ Schreiben v. 19. Nov. 1782. [26

Funck, H., Lavater u. Mkgf. Karl Friedr. v. Baden. Freib., Mohr. 1890. 58 p. 1 M. ✻ Mit Benutzg. ungedr. Tagebücher u. Briefe; d. Mkgf. erscheint im Banne d. religiösen u. mystischen Anschauungen L.'s bis zu dessen Tod. [S-t.] — Rec.: ZGOberrh. 6, 327. [27

Brugger, H., Der Freiburger Bauernaufstand od. Chenaux-Handel, 1781. Diss. Bern, Nydegger & B. 121 p. 1 M. 25. — Vgl. **a)** J. Keller, Ein Stück Altfreiburgischer G. (Berner Taschenb. 40, 76-93.) [28

Hadorn, Ad., Die polit. u. soc. Zustände im Ct. Zürich geg. Ende d. 18. Jh. u. J. H. Waser's Process. Diss. Bern, Huber. 1890. 95 p. 1 M. 50. [29

Reindl'sche Chronik, Die, von München (s. '90, 2602d). II: 1742; hrsg. v. Chr. Häutle. (Jb. f. Münch. G. 4, 257-314.) [30

Gückel, M., Heinr. Braun u. d. Baier. Schulen, 1770-81. Erlanger Diss. 109 p. [31

✻ **Germann,** Altenstein, Fichte u. d. Univ. Erlangen, s. '89, 3268. Rec.: Philos. *Mthfte.* 26, 242-4; Th. *Lit.ber.* 12, 160 Pfau; Grenzb. 48, III, 188; DLZ 11, 707 f. Kaufmann. [32

Briefe, 5, d. Gebrüder v. Humboldt an Joh. R. Forster, hrsg. v. F. Jonas. Berl., Oehmigke. 1889. 48 p. 1 M 50. ✻ Rec.: AZtg '90, Nr. 285 Geiger. — Vgl. **a)** P. Schwenke, Aus W. v. Humboldt's Studienjj. (Dt. Rs. 66, 228 51.) [33

Wiedemann, K. A., Die pädagog. Bedeutg. d. Abt Ignaz's v. Felbiger; Leipziger Diss. 1890. 52 p. — Vgl. **a)** Volkmer, Felbiger u. s. Schulreform. (Vjschr. f. Glatz 9, 67-111.) [34

Stephan, Gust., Hofmeister u. Gouvernanten; e. Beitr. zur Cultur-G. d. 18. Jh. (Z. f. Dt. Cultur-G. 1, 301-16.) [35

Sandler, Chr., Die Homännischen Erben. (Z. f. wiss. Geogr. 7, 333 bis 355; 418-48.) [36

Jankó, Joh., Mor. Benyovsky als geogr. Forscher. (Ung. R. 11, 97 bis 119.) [37

Goedeke, K., Grundr. z. G. d. Dt. Dichtg. 2. Aufl. v. Edm. Götze (s. '90, 549). Hft. 9. (Bd. IV, 145-76 u. 209-416.) 5 M. 20. ✻ Rec.: CBl '90, 670; DLZ 11, 1504-6 Hirzel; AZtg '90, Nr. 305 Geiger; CBl f. Biblw. 7, 385 f.; Anz. f. Dt. Alth. 14, 279-81 Strauch. [38

Hartmann, C., Fr. C. Cas. v. Creuz u. s. Dichtungen. Lpz. Diss. 1890. Heidelb., Hörning 88 p. 1 M. 80. ✻ Rec.: BllLU '91, I, 296 Lier. [39

Wölfflin, H., Sal. Gessner, m. ungedruckten Briefen etc. Frauenf., Huber. 1889. 163 p. 4 M. ✻ Rec.: DLZ 12, 463 f. Dehio; Dt. Rs. 16, I, 318; Repert. f. Kunstw. 13, 488 Janauschek; AZtg '90, Nr. 305 Geiger. [40

Lang, W., Von u. aus Schwaben (s. '89, 2703 u. '90, 2471). Hft. 7: Gottl. Dav. Hartmann; e. Lebensbild. Stuttg., Kohlhammer. 1890. ix 132 p. 1 M. 50. [41

Schlösser, R., Zur G. u. Kritik v. Fr. W. Gotter's Merope. Lpz., Fock. 1890. 142 p. 2 M. ✻ Rec.: CBl 428 f. [42

Dessoir, M., K. Ph. Moritz als Aesthetiker. Berl., Duncker. 1889. 57 p. 1 M. ✻ Rec.: CBl 325 f. — Vgl. **a)** Dessoir, K. Ph. Moritz. (AZtg '90, Nr. 242 u. 45.) [43

Zeitschriftenaufsätze betr. Goethe u. Schiller: **a)** M. Koch, Neuere Goethe- u. Schillerlit. (vgl. Nr. 1049a). II. (Berr. d. fr. Dt. Hochst. 7, 161 bis 99.) — **b)** Morsch, Aus d. Vor-G. v. G.'s Iphigenie. (Vjschr. f. Lit.-G. 4, 80-115.) [Vgl. ebd. B. Seuffert, Merope u. Elpenor.] — **c)** O. Harnack, Beitrr. z. G. d. Faustparalipomena. (Ebd. 169-73.) — **d)** P. Hoffmann, Untersuchgn. üb. G.'s ewigen Juden. (Ebd. 116-52.) — **e)** G. Witkowski, „Pastor Amor“ u. „So ist der Held, der mir gefällt“. (Ebd. 3, 509-30.) — **f)** G. Kettner, G.'s Elpenor. (PJbb 67, 149-72.) — **g)** Th. Gädertz, Ein unbek. Gedicht v. Goethe. (Ggw. 39, 68 f.) — **h)** V.

Valentin, Ein eigenh. Brief Goethe's [1785]. (Berr. d. fr. Dt. Hochst. 7, 206 f.) — **i)** K. Heinemann, Frau Christiane v. Goethe, geb. Vulpius. (Westerm. 803-16.) — **k)** L. Geiger, G.'s Beziehgn. zu Italien, 1788-90. (Nation 8, 262-5.) — **l)** B. Zumbini, Il Museo Goethiano nazion. in Weimar. (Atti d. acc. di Napoli 15, I, 193-209.) [Rec.: N. Antol. 26, 762 f.] — **m)** G. Kettner, Der Mohr in Schiller's Fiesko. (Vjschr. f. Lit.-G. 3, 556-73.) — **n)** A. Edelmann, Schiller u. d. München. Hofbühne. (Bayerland 2, 186-9.) [1844

Herzfelder, J., Goethe in d. Schweiz; Studie zu Goethe's Leben. Lpz., Hirzel. 221 p. 3 M. 60. ✻ Rec.: Ggw. 39, 239; BllLU '91, I, 259-61 Buchner. [45

Wagener, Br., Shakespeare's Einfluss auf Goethe in Leben u. Dichtg. I. Diss. Halle, Niemeyer. 1890. 54 p. 1 M. ✻ Rec.: Z. f. Volkskde. 3, 193 Veckenstedt. [46

Kühn, W., Goethe's Leben u. sein Faust; e. Untersuchg. Berl., Mayer & M. 32 p. 80 Pf. [47

Morsch, H., Goethe u. die Griech. Bühnendichter. Lpz., Fock. 4°. 53 p. 2 M. 50. [48

Friedrich, J., Der Glaube Goethe's u. Schiller's. Halle, Kämmerer. 87 p. 2 M. ✻ Rec.: ThLBl 62. [49

Fischer, Kuno, Schillerschriften (s. Nr. 1058). II: Schiller als Komiker. 2. Aufl. 115 p. 2 M. ✻ Rec.: AZtg Nr. 49 Meyer v. Waldeck. [50

Elster, E., Zur Entstehgs.-G. d. Don Carlos. Halle, Niemeyer. 1889. 74 p. 2 M. ✻ Rec.: ZDPh 23, 481 bis 486 Kettner. [51

✻ **Nerrlich**, *Jean Paul, s. '90, 569.* Rec.: Z. f. d. Gymnw. 44, 331-8 Bartels; Altpr. Mtschr. 27, 352-60 Jung; PJbb 66, 165-83 Rössler; RC 30, 394 Chuquet. [52

✻ **Schlegel's, Frdr.**, Briefe an s. Bruder Aug. Wilh., hrsg. v. Walzel, s. '90, 570. Rec.: DLZ 12, 457-9 Werner; AZtg '90, Nr. 285 Geiger; RC 30, 515 Chuquet. — Vgl. **a)** Walzel, Neue Qn. z. G. d. ält. romant. Schule. (Z. f. Oesterr. Gymn. 42, 103-8.) — **b)** E. Guglia, Die Brüder Schlegel währ. d. Befreiungskriege. (AZtg '90, Nr. 128 f.) [53

Briefwechsel J. G. Müller's u. J. v. Müller's, s. Nr. 1895.

Even, Edw. v., Jan Bapt. Cupers, Vlaamsche dichter van het einde der 18. eeuw. (Sep. a. Verslagen der K. V. A.) Gand, Siffer. 1890. 20 p. 75 ct. [54

Burkhardt, C. A. H., Das Repertoire des Weimar. Theaters unter Goethe's Leitg., 1791-1817. (Theatergeschtl. Forschgn., hrsg. v. Litzmann, I.) Hamb., Voss. xl152 p. 3 M. 50. ✻ Rec.: CBl 509 f.; AZtg. Nr. 102 Kilian. — Vgl. **a)** H. Düntzer, Zur Jubelfeier d. Weimar. Theaters. (Grenzb. 50, II, 175-85.) [1855

6. Zeitalter der Französ. Revolution und Napoleon's, 1789—1815.

Allgemeines, die Revolution u. ihre Einwirkung auf Europa 1856-1864; Revolutions- u. Napoleonische Kriege 1865-1887; Territorial-G. 1888-99. Culturgeschichtliches wurde in die chronol. und territ. Gruppe eingeordnet; vgl. auch III, 5 u. III, 7.

Schultze, [Lit. d. J. 1888,] s. Nr. 1793.

Talleyrand, Mémoires, publ. p. le duc de Broglie. I u. II. Paris, Lévy. xxxij467; 573 p. 15 fr. ✻ Rec.: AZtg Nr. 82 f. F. Vogt; Ath. Nr. 3306; Nation 8, 450-3; 463-6; 481-4 Gildemeister. — Vorrede des Werkes: Corresp. 63, 409-27; vgl. ebd. 209 bis 251: L'entrevue d'Erfurt, 1808. — Dt. Uebers. v. Ad. Ebeling. Bd. I. Köln, Ahn. xliv348 p. 6 M. [✻ Rec.: Krit. R. a. Oesterr. Hft. 11, 4-12 Willfort; Grenzb. 50, II, 71-9. — Vgl. auch AZtg Nr. 40 f.] — Engl. Uebers. v. R. L. de Beaufort, with introd. by W. Reid. Vol. I. Lond., Griffith. xj342 p. 21 sh. [✻ Rec.: Ac. Nr. 989 Stephens.] [1856

Correspondence of William Aug. Miles on the French Revolution, 1789-1817, ed. by Ch. P. Miles 2 vol. Lond. Longmans. 912 p. 32 sh. ✻ Rec.: Ath. Nr. 3302; SatR Nr. 1840; Edinb. R. 173, 299-331. [57

Du Bled, V., Les causeurs de la révol.; av. préf. du duc de Broglie. 2. éd. Paris, Lévy. 1890. 422 p. 3 fr. 50. ✻ Rec.: La révol. franç. 18, 380 f. [58

Häusser, L., G. d. Franz. Revol. 1789-99; hrsg. v. W. Oncken. 3. Aufl. Berl., Weidmann. xxiv606 p. 12 M. [59

✻ **Nordenflycht, F. O. v.**, Die Franz. Revol., s. '89, 861. Rec.: HZ 65, 556-8

Schultze; Z. f. Oesterr. Gymn. 40, 635 f. Mayer; Th. Lit.ber. 12, 67 f. Mendelson. [1860

Revolution, Die Französ., u. ihre Bedeutg. f. d. mod. Staat. (Dt. R. 15, IV, 42-67. 16, I, 83-111; 202-18; II, 72-87; 191-9.) [61

✲ **Ferraz**, Hist. de la philos. pend. la révol., s. '90, 1394. Rec.: R. philos. 30, 87-93 Bertrand; Polyb. 58, 406 bis 408 Couture; Ann. de la philos. chrét. 21, Hft. 5. [62

✲ **Blennerhassett**, Frau v. Stael, s. '89, 2500 u. '90, 1397. Rec.: DLZ 12, 462 f. Minor; Bull. crit. 12, 136 f. Firmery. — Ersch. auch in Franz. Uebers. v. Aug. Dittrich. 3 vol. Paris, Westhausser. 624; 592; 699 p. 22 fr. 50. [Rec.: Corresp. 160, 478 bis 488 Doumic; RH 44, 123 f. Farges.] [63

Fournel, V., L'événement de Varennes. Paris, Champion. 1890. 404 p. 7 fr. 50. ✲ Rec.: RC 31, 72 f. Chuquet. [64

Lettres d'un chef de brigade, 1793 à 1805, publ. p. A. d'Hauterive. Paris, Baudoin. ix209 p. 4 fr. [65

Griffiths, A., French revolutionary generals. Lond., Chapman & H. 258 p. 7 sh. 20 d. [66

Hausenblas, Oesterreich im Kriege gegen d. Franz. Revol., 1792. (M. d. k. k. Kriegs-A. 5, 1-107.) [67

Krebs, L. et **H. Moris**, Campagnes dans les Alpes pendant la révol., d'apr. les archives des états-majors français et austro-sarde, 1792-93. Paris, Plon. cxvij399 p. m. 5 Ktn. 15 fr. ✲ Rec.: RC 31, 299 f. [68

Bussière, G. et **Ém. Legouis**, Le général Michel Beaupuy, 1755-96. Paris, Alcan. 246 p. 3 fr. 50. ✲ 1755 bis 1796; befehligte seit 1793 am Rhein u. in d. Vendée, fiel beim Rückzug durch das Höllenthal. — Rec.: RC 31, 305-7 Chuquet. [69

Aufenthalt, Der, Französ. Emigranten-Truppen in Celle etc., 1695; a. d. Tagebuche d. Landsch.-Directors C. L. O. v. Lenthe. (Jb d. Mus.-V. Lüneburg 10/13, 24-35.) [70

Pingaud, L., Voyages des curés de Plombières et de Vielverge dans l'Allemagne du Nord et en Suède 1794-95. (Bull. d'hist. etc. de Dijon '90, mai-juin.) [71

Vermeil de Conchard, Intervention franç. en Suisse 1798. Paris, Baudoin. 12 p. [72

✲ **Barante, de**, Souvenirs. I, s. '90, 3442. Rec.: RH 44, 106 f. Farges; Polyb. 59, 530 f. Pierre; AZtg Nr. 13; DLZ 12, 341 f. Stern; Bibl. un. 49, 656-61; Nation 8, 126. [73

Lettres d'un jeune officier à sa mère 1803-14; publ. p. H. Faré. Paris, Delagrave. 1889. 365 p. 6 fr. ✲ Rec.: MilLZ. 70, 273-5; Bull. crit. 1889, Nr. 21; Polyb. 59, 114. [74

Hirzel, Sal., Briefe a. d. JJ. 1809 bis 1815, mitg. v. Ad. Bürkli. (Zürcher Taschenb. 14, 70-147.) [75

Grauert, Die Operationen an d. Weichsel, 1806. (Beihft. zum Mil.-Wochenbl. '90, Hft. 10.) Berl., Mittler. 1890. p. 395-417. 75 Pf. [76

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Das Gefecht bei St. Michel u. die Operationen Erzhz. Johann's in Steiermark, 1809. (MIÖG 12, 101-48.) [77

Bertrand, P., Projet de mariage de Napol. I. av. la grande-duchesse Anne de Russie; correspond. secr. de Champagny et de Caulaincourt. (Correspond. 62, 845-76.) [78

Aus dem Tagebuche Erzhz. Johann's v. Oesterr., 1810-15; zur G. d. Befreigs.kriege u. d. Wiener Congr., hrsg. v. Fr. v. Krones. Innsbr., Wagner. 251 p. 4 M. 80. ✲ Wichtige Q., leider unvollst. edirt, mit werthvollen Erläutergn. — Rec.: N. fr. Presse Nr. 9567; AZtg Nr. 103 Schwicker. [79

Schtscherbatoff, Leben u. Thaten des Generalfeldmarschalls Fürsten Paskewitsch (vgl. '89, 5045). I u. II. [Russ.] Petersb., Beresowskij. 1888-90. 396 u. 139; 331 u. 278 p. 6 u. 5 Rbl. ✲ Rec.: DLZ 12, 514 f. [80

Roy, J. J. E., Les Français en Russie; souvenirs de la campagne de 1812 et de 2 ans de captivité en Russie. Tours, Mame. 1890. 204 p. [81

Schrader, H., Das Mansfelder Pionierbataillon in den Befr.kriegen. Eisl., Gräfenhain. 56 p. 40 Pf. [82

Pierron, Napoléon de Dresde à Leipzig; ét. stratégique. Paris, Baudouin. 40 p. [83

Langres et les mémoires de M. de Metternich: Les alliés à Langres en 1814. (Sep. a. Jl. de Centrali-

sateur '90, avril.) Langres, Lepitre-Rigollot. 14 p. [1884

Roloff, G., Die polit. Streitigkeiten unter d. Verbündeten währ. d. Feldzuges v. 1814 u. ihr Einfluss auf die Kriegführg. Berl. Diss. 30 p. [85

Parmentin, E. O., Un conscrit de l'empire, épisode etc. de 1815. Limoges, Ardant. 1890. 192 p. [86

Romano, G., Ricordi Murattiani. Pavie, Fusi. 1890. 4°. 45 p. * Rec.: RC 31, 36. [87

Zeitschriftenaufsätze betr. Territorien: **a)** R. Rosenmund, Die Preuss. Reformen (1807-13) u. d. Dt. Burschenschaft. (Burschensch. Bll. 5, I, 4-8 etc.; 73-6.) — **b)** M. Paléologue, Louise, reine de Prusse: la naissance d'une légende. (R. d. 2 mondes 103, 600-31.) — **c)** Sievert, Die Geburtsstätte d. Kgn. Louise v. Preussen. (ZHVNieders. '90, 297 bis 304.) — **d)** E. G. Bardey, Fam.-Erinnergn. a. Napoleon. Zeit. (MVGBerlin 7, 125 f.) — **e)** Al. Morpurgo, Lettere ined. d. conte Dom. Comelli, ciamb. del rè Stan. Poniatowsky, circa i fatti di Polonia, 1792-93. (Archeogr. triest. 16, 231 bis 258.) — **f)** E. Weinhold, Die Bauernunruhen 1790, bsds. in d. Gegend v. Chemnitz. (Chemnitzer Tagebl. '90, Nr. 209 f.) — **g)** A. Kleinschmidt, Dr. Isr. Jacobsohn. (ZHarzV 23, 202-12.) — **h)** P. Claeys, Les chanteurs publics sous l'empire. (Mess. des sc. hist. '90, 471-6.) — **i-k)** A. Birlinger, Aus Jauner-Listen. — Eine Hauptquelle d. Verderbens der Deutschen [aus e. Baier. Ztg., München c. 1805]. (Alem. 19, 73-96. 18, 202.) — **l-m)** R. Reuss, L'Alsace pend. la révol. franç. — J. Liblin, Centenaria Alsatiae super chronicalia. (R. d'Alsace '90, 289 bis 313; 395-428.) — **n-o)** Ein Bernisches Pfarrhaus in d. Märztagen 1798; nach e. Tagebuche von Pfarrer J. Müller, hrsg. v. K. Geiser. — K. Geiser, Ein Volksfest in Sumiswald vor 90 JJ. (Berner Taschenb. 40, 109-42; 281-91.) — **p)** J. Vuy, 1814-16; 4 pièces contempor. (Bull. de l'inst. nat. genevois XXX.) — **q)** V. Humbert, Souvenirs d'un jeune homme zuricois, pensionn. à Neuchâtel en 1806. (Mus. neuchât. 18 Nr. 1.) [88

* **Mamroth,** Preuss. Staatsbesteuerg. I, s. '90, 1441 u. 3466. Rec.: VjschrVPK 27, IV, 214-21; FBPG 3, 647 bis 650 Schultze; Jbb. f. Nat.ök. 21, 645 Cohn; CBl 422 f. [89

Braunschweig in d. JJ. 1806-15. Hft. 1; 3; 4. Wolfenb., Zwissler. 1890. x117; 52; 22 p. à 1 M. [90

Sillem, J. A., Dirk van Hogendorf, 1761-1822; naar onuitg. bronnen. Amsterd., van Kampen. xx374 p. 4 fl. 25. [91

Besier, L. W. A., De muntmeesters en hun muntslag van d. Vereen. Nederl. etc. van het koningr. Holland tijdens de inlijving bij het Fransche keizerrijk. Utrecht. 131 p. * Rec.: R. belge de num. 46, 562 f. [92

Snieders, Aug., Onze Boeren; Tooneelen uit den boerenoorlog van 1798. Antwerpen, Van Os. — De Wolf 1889. * Rec.: Dt. Warande 4, 106 bis 111 Micheels. [93

* **Sammlung,** Amtl., d. Acten a. d. Zeit d. Helv. Republ., bearb. v. J. Strickler III, s. '90, 1459. Rec.: ZGOberrh 5, 544 Obser; HZ 65, 544 bis 546 Meyer v. Knonau. — Vgl. **a)** J. Kaiser, Repert. d. Eidgen. Tagsatzgn. 1803-13. 2. Aufl. Bern 1886. Rec.: HZ 65, 546 f. Meyer v. Knonau. [94

Müller, J. Geo. u. **Joh. v. Müller,** Briefwechsel; hrsg. v. Ed. Haug. I: 1789-99. Frauenf., Huber. xij218 u. 57 p. 5 M. * Beitr. z. Zeit-G.; auch literarisch wichtig (besds. betr. Herder). — Rec.: BllLU '91, I, 120 bis 122 Hans Müller; Nation 8, 332. [95

* **Briefwechsel** zw. Steinmüller u. Escher v. d. Lint, hrsg. v. Dierauer, s. '89, 3357. Rec.: HZ 66, 121-3 Meyer v. Knonau; DLZ 10, 1541 f. Tobler; CBl '89, 1303. [96

Pingaud, L., Brissot et l'acad. de Besançon. Bes., Jacquin. 16 p. [97

Duhamel, L., Docc. sur la réunion d'Avignon et du comtat Venaissin à la France, 1790-91. Paris, Picard. 133 p. [98

Bouvy, Eug., Le comte Pietro Verri 1728-97, ses idées et son temps. Paris, Hachette. 1889. xij300 p. 7 fr. 50. * Rec.: CBl '90, 1764 f. [1899

7. Neueste Zeit seit 1815.

Restauration, Einheits- u. Freiheitsbewegung 1900-1911; Kriege v. 1866-70: 1912 bis 1921; Preussen u. d. neue Dt. Reich 1922 bis 1930; Mittel- u. Kleinstaaten, Oesterreich 1931-1948; Culturgeschichtliches, Staats- u. Wirthschaftsleben 1949-1954; Kirche, Unterricht, Wissenschaft 1955-1972; Literatur u. Kunst 1973-1988.

Hermann, J., [Lit. d. JJ. 1887-88 betr.]: Dt. Bund u. Neues Reich, 1815-88. (JBG Bd. 11. II, 293 bis 303.) [1900

Troska, Ferd., Die Publicistik z. Sächs. Frage auf d. Wiener Congress. (Halle'sche Abhh. z. neuer. G. Hft. 27.) Halle, Niemeyer. 48 p. 1 M. 20. — Auch Hall. Diss. 33 p. [1901

D., E., Die Friedensfeier zu Jena, 1816. (Burschensch. Bll. 4, 327-9.) — Vgl. **a**) O. Schnaudigl, Karl Ludw. Sand. (Ebd. 5, I, 56-9; 77-80.) — **b**) Die Auflösung d. Jenaischen Burschenschaft. (Ebd. 5, I, 132 f.) — **c**) Studentische Excesse zu Jena, 1832-33. (Ebd. 5, II, 29-32.) [2

Correspondance diplom. de Talleyrand: ambassade à Londres, 1830 bis 1834. I; av. introd. etc. p. G. Pallain. Paris, Plon. xvj448 p. 8 fr. — Vgl. '89, 3303 u. '91, 1093. ✻ Rec.: SatR Nr. 1842; Polyb. 61, 345-7 de la Rocheterie; RH 46, 87 f. Monod. [3

Hübner, Alex. v., Ein Jahr meines Lebens 1848-49. Lpz., Brockhaus. xij379p. 6 M. ✻ Farbensatte Bilder grosser u. kleiner Ereignisse, nach d. Tagebuch d. Verf. [J. S.] Rec.: HJb 12, 422 f.; Lpz. Ztg. Beil. Nr. 54; BllLU '91, I, 281 f.; Grenzb. 50, II, 57-63; AZtg Nr. 123. — Franz. Uebers. Paris, Hachette. 581 p. 7 fr. 50. [Abdr. einzelner Stücke in Séances et travaux 35, 632-60. — Rec. der Franz. Ausg.: Ac. Nr. 968 Duff.] [4

Meyerinck, v., Die Thätigkeit d. Truppen währ. d. Berl. Märztage, 1848. (Beihft. z. Mil.Wochenbl. '91, Hft. 4-5. 99-168.) Berlin, Mittler. 1 M. 60. [5

Wichmann, W., Denkwürdigkeiten a. d. 1. Dt. Parlament. N. Ausg. d. „Denkwürdigk. a. d. Paulskirche" (vgl. '89, 971). Hannov., Helwing. xiv568 p. 10 M. — ✻ Rec.: CBl '90, 1603; Lpz. Ztg. '90, Beil. Nr. 146. [6

Locascio, Fr., La fallita ital. ribellione del 1848 e l'invas. piemontese in Sicilia, 1860. II, disp. 8-9. Palermo. p. 1-256. à 1 L. [7

Procès des accusés du Haut-Rhin dans l'affaire du 14 juin 1849. Strassb., Noiriel 1889. 198 p. ✻ Rec.: Ann. de l'Est. '89, 450nPfister. [8

Lövei, Kl., Die Rákóczy-Truppe. (Hazánk 8, 241-67.) [9

Bergse, V., Krigsminder fra Felttogene i vore förste Frihetsaar: Monter og Medailler. 4°. 24 p. u. 4 Taf. ✻ 1848-50. [10

Glässing, C., Der Antheil d. Dt. Burschenschaft an den Schleswig-Holst. Verf.kämpfen. (Burschensch. Bll. 4, 315-9.) [11

Kriegstagebücher u. **Zeitschriftenaufsätze: a**) Fricke, Aus d. Feldzuge 1866; Briefe etc. Lpz., Richter. 248 p. 3 M. [Rec.: Norddt. AZtg. 30, 199.] — **b**) Tanera, Erinnergn. eines Ordonnanzofficiers im Feldz. 1870-71. I u. II. 4. Aufl. München, Beck. 221; 230 p. à 2 M. 40. — **c**) Erinnerungen e. ehem. Pfälz. Res.-Lieutenants. Kaiserslautern, Crusius. 283 p. 2 M. 40. — **d**) Fr. Ehrenberg, Kleine Erlebnisse in grosser Zeit. Strassb., Heinrich. 1890. 162 p. 1 M. — **e**) Hager, Auch ein Jubiläum; a. d. Kriegstagebuche e. Arztes. (Bursch. Bll. 5, I, 111 f. etc.; 217-22.) — **f**) Der kleine Krieg am Oberrhein im Sept. 1870. (Allg. Mil.-Ztg. '90, Nr. 79 ff.) — **g**) Das 1. Baier. Corps u. d. 22. Inf.-Division bei Orléans. (N. mil. Bll. 38, 319-36.) — **h**) P. Lehautcourt, Faidherbe *et la défense nationale.* (Sep. a. R. d'infanterie.) Paris, Lavauzelle. 1890. 24 p. 50 ct. — **i**) Die Badischen Truppen 1870-71: Das 14. Corps bei Dijon u. d. Gefecht bei Nuits 18. Dec. (Bad. Landesztg. '90, Nr. 298 u. 304.) — **k**) Das Gefecht bei Nuits 18. Dec. 1870; v. e. Mitkämpfer. (Konstanzer Ztg. '90, Nr. 296-8.) — **l**) Kunz, D. Schlacht vor d. Mont Valérien. (Beihft. z. Mil. Wochenbl. '91, 1-48.) — **m**) Ch. Nanroy, Aus d. letzten JJ. d. 2. Kaiserreiches, Erinnergn. (Dt. R. 15, III, 318-26.) — **n**) Arth. Kleinschmidt, Ad. Thiers. (Westerm. 69, I, 545-57.) — **o**) E. Kóngi, Beust u. Andrassy

1870-71. (Dt. R. 15, II, 1-28; 147 bis 165.) [1912

Zehn Jahre in Krieg u. Frieden, 1866-76, vom Verf. der Jugenderinnerungen e. alten Sachsen. Dresd., Hackarath. 1889. 147 p. 2 M. ✲ Rec.: Lpz. Ztg. '90, 68. [13

Martin, P., Guerre de 1870: Batailles sur la Lauter, la Sauer et la Sarre, Wissembourg, Reichshoffen, Forbach. Paris, Noirot. 292 p. 7 fr. 50. [14

Poullin, M., Les forteresses franç. en 1870-71; tableau de la guerre. I. II. Paris, Bloud & B. 1890. xxxix 296; 390 p. [15

Ledeuil-d'Enquin, J., Guerre franco-allem. de 1870-71: Les drapeaux prussiens pris à Rezonville et Dijon; docc. inéd. Paris, Dubois. 48 p. [16

Brunel, J. M., Le général Faidherbe. Paris, Delagrave. 356 p. 10 fr. [17

Betrachtungen üb. d. Operationen d. Französ. Ost-, West- u. Nord-Armee im Jänner 1871, vom Verf. d. strateg. Skizze üb. d. Feldz. 1866 in Böhmen. Wien, Seidel. 1890. 105 p. m. 3 Ktn. 6 M. [18

Hönig, Fr., Gefechtsbilder a. d. Kriege 1870-71. I: Die Gefechte v. la Garionnière und Villechauve, 7. Januar 1871. Berl., Luckhardt. xiij136 p. m. 1 Plan. 3 M. [19

Rechtsabmarsch, Der, d. 1. Armee unter Gen. v. Göben auf St. Quentin, Jan. 1871. — Die Verfolgg. nach d. Schlacht bei Le Mans durch d. Detachem. d. Gen. v. Schmidt, 13. bis 17. Jan. 1871. (Kriegsgeschtl. Einzelschrr., hrsg. v. Gen.stabe, Hft. 14, *Bd. III, 99-161; 162-89.) Berl., Mittler.* 2 M. 25. [20

Weil, G. D., L'attitude de l'Angleterre vis-à-vis de la France en 1870-71: Le Cabinet Gladstone et l'opinion publique. Paris, Marpon. 92 p. [21

Zeitschriftenaufsätze z. Preuss.-Dt. G. **a**) W. Schwartz, Die Preuss. Könige als Künstler. [Handzeichngn. Friedr. Wilhelm's III. u. IV.] (Sammler 12, 25 f.) — **b**) Wippermann, K. Fr. v. Savigny. (ADB 30, 452 4.) — **c-f**) B. Poten, W. v. Scharnhorst. — H. W. v. Schack. — K. W. H. v. Salviati. — Ad. v. Schell. — F. C. J. Nep. v. Salm-Salm. (Ebd. 597 f.; 489 f.; 286; 759 f.; 253 f.) — **g**) v. Haslingen, Gf. Wrangel u. Prinz Albr. v. Preussen üb. Ausbildg. d. Cavallerie. (Jbb. f. d. Dt. Armee 75, 158-68.) — **h**) G. Zernin, Erinnergn. an v. Fransecky. (AZtg '90, Nr. 159.) — **i**) Brecher, G. H. Rindfleisch. (ADB 30, 76-8.) — **k**) K. Braun, Otto Michaelis. (VjschrVPK 28, I, 1-15; 130-46.) — **l**) A. Soetbeer, Vertheilg. d. Preuss. Volkseinkommens. (Ebd. 113-29.) — **m**) D. Erdmann, J. G. Scheibel. (ADB 30, 693-9.) [22

Landfermann, D. W., Erinnergn. a. s. Leben. Lpz., Bädeker. 1890. 389 p. 4 M. ✲ Rec.: PJbb 67, 314 f. [23

Berger, L. M., Der alte Harkort; e. Westfäl. Lebens- u. Zeitbild. Lpz., Bädeker. 1890. xvj650 p. 7 M. [24

Freytag, G., Reminiscences of my life, transl. from the German, by Kath. Chetwynd. 2 vol. Lond., White. 18 sh. ✲ Rec.: Ath. Nr. 3292; Ac. Nr. 976. — Rec. d. Dt. Originals: HZ 63, 326 f. [25

✲**Binding**, Norddt. Bund, s.'89, 2615 u. 5104. Rec.: HZ 64, 316 f. Flathe; Ggw. 38, 159 de Jonge; Z. f. d. ges. Staatswiss. 46, 562-5 Fricker. [26

Geffcken, F. H., The unity of Germany. (EHR 6, 209-37.) [27

Busch, Bismarck u. seine Leute. 7. Aufl. (Vgl. '89, 2627). 635 p. 6 M. [28

Wippermann, Dt. G.-Kalender (s. '89, 2642 u. '91, 1250). 1890, Bd. II. xv464 p. 6 M. ✲ Rec.: CBl '91, 754. [29

Schulthess, Europ. G.-Kalender (s. '89, 2643 u. '90, 1533). VI: 1890. ix373 p. 8 M. ✲Rec. v. V: CBl '90, 1473 f. [30

Eck, Sam., Die kirchl. Lage in d. Balt. Provinzen Russlands. Vortr. Darmst., Waitz. 47 p. 1 M. [31

Bock, W. v., Reinh. Joh. Ludw. Samson v. Himmelstjerna. (ADB 30, 317-24.) [32

Löbe, E., Der Staatshaushalt d. Kgr. Sachsen. Lpz., Veit. 1889. 272 p. 7 M. ✲ Rec.: MIÖG 12, 176 f. [33

Dammers, G. F. F., Erinnergn. u. Erlebnisse. Hannov., Helwing. 1890. 260 p. 6 M. ✲ Letzte Zeiten d. Kgr. Hannover. — Rec.: NtZtg 43,

Nr. 658; Vedette '90, 16. Nov.; Lpz. Ztg. Beil. '90, 588. [1934

Rosenkranz, A., Die Schlesw.-Holstein. Post (1848-52) u. deren Postschillinge. Lpz., Heitmann. 76 p. m. 10 Taf. 2 M 50. [35

Planck, O., D. Budgetrecht d. Belg. Verf., hist.-krit. beleuchtet. Münch., Ackermann. 1889. 71 p. 1 M. 60. ✻Rec.: Z. f. d. ges. Staatsw. 46, 601; Krit. Vjschr. f. Gesetzgebg. 14, 280-5 Seydel; Z. f. Privat- u. öff. Recht 18, 548-51 Tezner. [36

Mirus, A., Frh. Aug. v. Loën; e. Beitr. z. G. d. Hoftheaters zu Weimar. Weimar, Thelemann. 1889. 67 p. 1 M. 50. ✻Rec.: Lpz. Ztg. Beil. '90, 32. [37

Knispel, H., Das grosshzgl. Hoftheater zu Darmstadt, 1810-90; m. geschtl. Rückblick. Halbbd. I. Darmstadt, Zernin. 288 p. 6 M. [38

Palm, Ad., Kgin. Pauline v. Württemberg, Gem. Wilhelm's I. Stuttg., Bonz. 126 p. 2 M. 60. [39

Funk, F. X., Die kath. Landesunivers. Ellwangen u. ihre Verlegg. nach Tübingen. (Sep. a. Festgabe d. Univ. Tübing. 1889.) Tüb., Laupp. 1890. 4°. 29 p. 2 M. ✻Rec.: HZ 65, 164. — Vgl. **a)** Geschichte d. Tüb. Burschenschaft. (Burschensch. Bll. 5, I, 203-6; 228-30.) [40

Schmitz, M., Fürst K. Ant. v. Hohenzollern u. d. Bedeutg. seiner Familie f. d. Zeit-G. 3. Aufl. Neuwied, Heuser. 1890. 94 p. 2 M. [41

✻**Heer, G., a)** Landammann u. Bundespräsident J. Heer. Zürich, Schulthess. 1885. — **b)** Landammann D. Schindler. Ebd. 1886. Rec.: HZ 66, 123-6 Meyer v. Knonau. [42

Herzog, E., Rob. Kälin, Pfarrer in Zürich. Vortr. Zür., Müller. 88 p. 2 M. [43

✻**Maximilian II.** u. **Schelling,** Briefwechsel, hrsg. v. Ludw. Trost, s. '90, 3541. Rec.: BllLU 1890, 625-8 Gröben; PJbb 66, 436 f.; NtZtg 43, Nr. 521; CBl 36 f.; DLZ 12, 131 f. Heigel; Dt. Rs. 66, 318; HJb 12, 452. [44

Rauter, D., G. Oesterreichs, 1848 bis 1890; m. bes. Berücks. d. Verf.-Entwicklg. Wien, Perles. 103 p. 1 M. 20. [45

Marchet, G., 1848-88; e. Rückblick auf d. Entwicklg. d. Oesterr. Agrarverwaltg. Wien, Frick. 1889. 101 p. 1 M. 60. ✻Rec.: Z. f. d. ges. Staatswiss. 46, 374 v. d. Goltz. [46

Széchenyi, St., Briefe; hrsg. v. B. Majláth. II. [Ung.] Budapest. Akad. 729 p. 10 M. ✻Rec.: Ung. R. 11, 119-45 Silberstein; HJb 12, 201. [47

Bartha, Béla, Statist. Studien a. d. Gebiete d. Ungar. Protestantismus. [Ung.] Budapest. 1890. 165 p. 1 fl. 10. ✻Rec.: ThLBl 75 f. Szlavik. [48

Falcke, Die Hauptperiode d. sog. Friedensblokaden, 1827-50; e. völkerrechtl. Studie. Lpz., Rossberg. 92 p. 2 M. 60. [49

Limanowski, B., Historya ruchu spolecznego w 19. wieku. [G. d. Socialbewegg. im 19. Jh.] Lemberg. 1890. 498 p. 10 M. [50

Winterer, L., Der intern. Socialismus v. 1885-90; a. d. Franz. v. Joh. Berg. Köln, Bachem. 188 p. 2 M. [51

Schmoller, G., Zur Social- u. Gewerbepolitik d. Ggw.; Reden u. Aufsätze. Leipzig, Duncker & H. 1890. xij472 p. 9 M. ✻Rec.: VjschrVPK 28, I, 228-34. [52

Werner, B. v., Dt. Kriegsschiffsleben u. Seefahrtkunst. Lpz., Brockhaus. xviij450 p. m. 4 Ktn. 9 M. ✻Rec.: CBl 469-71. [53

Pole, W., Wilh. Siemens. Berl., Springer. 1890. 435 p. 8 M. ✻Rec.: CBl 503 f. [54

Zeitschriftenaufsätze z. Kirchen-G., Gelehrten-G. etc.: **a)** C. E. Carstens, Zur G. d. Harms'schen Thesenstreites. (ZSchleswHolstLauenbG 20, 269-81.) — **b)** O. Moldenhauer, Begegnungen m. Dav. Fr. Strauss. (Dt. R. 16, 65-8.) — **c)** D. v. Buchrucker, Chr. Seybold. (N. kirchl. Z. 2, 231 bis 246.) — **d)** Aus d. Leben eines Jesuiten-Generals. [Joh. Phil. Roothaan 1829-53.] (HPBll 105, 254-66. 106, 182-97.) — **e)** C. Fuchs, Schopenhauer und Wagner. (Grenzb. 49, II, 461-71; 501-10.) — **f)** O. M., K. Herm. Scheidler. (PJbb. 67, 379-88.) — [g-k: Annuaire de l'ac. de Belg. 57, 359-436.] **g)** T. J. Lamy, J. J. E. A. v. Weddingen. — **h)** F. Dupont, L. G. de Koninck. — **i)** E. Guglia, Ranke u. Gentz. (Grenzb. 50, I, 409-17.) — **k)** M. Bernays, Zur Kenntn. Jac. Grimm's. (AZtg

Nr. 55-58.) — **l**) J. v. Liebig, Biogr. Aufzeichngn. (Dt. Rs. 66, 30-9.) — **m**) F. v. Duhn, H. Schliemann. (N. Heidelb. Jbb. 1, 145-64.) — **n**) L. Geiger, Aus Ed. Gans' Frühzeit. (ZGJuden 5, 91-99.) [1955

✻**Alaux**, Le problème relig. au 19. siècle, s. '90, 3550. Rec.: Séances et trav. 34, 630-6 Levêque; R. philos. 30, 637 f. Vernes; Philos. Mthfte. 27, 367-71 E. König. [56

Braun, Fr., Erinnergn. an Karl Gerok. Lpz., Richter. 63 p. 1 M. [57

Conrad, J., Die Frequenzverhh. d. Universitäten d. Europ. Culturländer [seit 1831]. (Jbb. f. Nat.ök. 56, 376 bis 94.) [58

Ule, W., G. d. k. Leopold.-Carolin. Dt. Akad. d. Naturforscher, 1852-87, m. e. Rückbl. auf d. früh. Zeit. Lpz., Engelmann. 4°. 258 p. 8 M. [59

Stillbauer, J., Das Volksschulwesen in Dtld. währ. d. 3 ersten Decennien d. 19. Jh. (Frkf. zeitgem. Broschüren XII, 5.) Frkf., Fösser. 32 p. 50 Pf. [60

Andreae, C., Ueb. die Bedeutung Diesterweg's f. d. Dt. Volksschule u. ihre Lehrer. Kaisersl., Tascher. 1890. 23 p. 50 Pf. ✻Rec.: DLZ 12, 452 f. Bliedner. [61

Richter, K., Ad. Diesterweg; nach s. Leben u. Wirken. Wien, Pichler. 1890. 260 p. 3 M. ✻Rec.: CBl 181. [62

Kolbe, A., R. H. Hiecke. (Kolbe, Lebensbilder v. Schulmännern d. Neuzeit. Hft. 1.) Bresl., Hirt. 36 p. ✻Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 42, 371. [63

Maumus, V., Les philosophes contempor. I. Paris, Lecoffre. 528 p. [64

Sallwürk, E. v., Herbart's Lehrjj. (Sammlg. pädag. Vortrr., hrsg. v. Meyer-Markau, Bd. III, 1.) Bielef., Helmich. 1890. 24 p. 60 Pf. ✻Rec.: Philos. Mthfte. 27, 238-40. [65

Rinn, H., Schleiermacher u. seine romant. Freunde. (Sammlg. gemeinv. Vortrr. Hft. 111.) Hamb., Verl.-Anst. 1890. 30 p. 60 Pf. [66

Gosche, R., Erinnergs.bll. für s. Freunde; Biographie u. ausgew. Aufsätze. Halle, Hendel. 1890. xxxix 120 p. 4 M. ✻Rec.: DLZ 12, 546 f. Weinhold. [67

Cohn, Leop., W. Studemund; e. Lebensabriss. (Sep. a. Biogr. Jb. f. Althk.) Berl., Calvary. 24 p. 1 M. 20. [68

Landois, H., Annette v. Droste-Hülshoff als Naturforscherin. Paderb., Schöningh. 1890. 67 p. 1 M. [69

Sieber, F., G.-Tafeln zu Gabelsberger's Leben u. d. Entwicklg. s. Werkes, 1789-1889. Basel, Kreis. 1890. 48 p. 1 fr. [70

Briefwechsel W. Stolze's u. die auf s. Person bezügl. Docc. (Käding, Stolze-Bibl. VII u. VIII.) Berlin, Mittler. 130 p. 2 M. [71

Kramsall, E., Hist. Uebersicht üb. d. Verwerthg. d. Stenographie in Parlamenten. Progr. Wien. 1889. 64 p. ✻Rec.: Z. f. Oesterr. Gymn. 42, 191 f. Tomanetz. [72

Zeitschriftenaufsätze z. Lit.- und Kunst-G.: [a-c: Grenzb. 50, I.] **a**) p. 121 bis 128. H. Pröhle, Zur Ehrenrettung E. Th. W. Hoffmann's. — **b**) 31-8; 81-90. Ad. Stern, Otto Ludwig in Leipzig. — **c**) 232-6. J. Gensel, Aus W. Taubert's Jugendzeit. — [d-f: Westerm. 68.] **d**) 676 bis 692. E. Wechsler, Nic. Lenau. — **e**) 334-50. A. Stern, Gust. Freytag. — **f**) 189-205. A. Reissmann, Fr. Schubert. — **g**) G. Manz, Aus Mich. Beer's ungedr. Correspond. (AZtg '90, Nr. 310.) — **h**) B. Wildberg, Wilh. Jordan u. d. Dt. nationale Epos. (Das 20. Jh. 1, 365-71.) — **i**) G. H. S., Eingabe d. Bürgerm. Reuter [1834]. Burschensch. Bll. 5, II, 1-3.) — **k**) Fr. Reuter, Ungedruckte Briefe, mitg. v. K. Th. Gädertz. (Nord u. Süd 53, 319-35.) — **l**) A. Ch. Kalischer, Grillparzer u. Beethoven. (Ebd. 56, 63-99.) — **m**) Müller-Guttenbrunn, Erinnerungen an Grillparzer; nach M. v. O. Prechtler. (Mag. f. Lit. 60, 35 bis 41; 59 f.) — **n**) K. Landmann, Das goldene Vliess u. d. Ring d. Nibelungen. (Z. f. vergl. Lit.-G. 4, 159-73.) — **o**) J. Th. Radoux, Henri Vieuxtemps. (Annuaire de l'ac. roy. des sc. de Belg. 57, 213-394.) — **p**) Portig, Ist Rich. Wagner d. Messias d. neuer. Musik? (Balt. Mtschr. 37, 639-67.) — **q**) Ferd. Meyer, Der Kupferstecher Bolt. (Sammler 12, 198-200.) — **r**) W. Robert-tornow, Ferd. Robert-tornow. (Dt. Rs. 65, 428-46.) — **s**) J. V. Kull, Der Medailleur Al. Stanger. (Z. d. Münchener AlthV 3, 23-6.) [73

Briefwechsel zw. Mich. Enk v. d. Burg u. E. Frh. v. Münch-Bellinghausen (Fr. Halm); hrsg. v. Rud. Schachinger. Wien, Hölder. 1890. 223 p 6 M. ✲ Rec.: CBl 272; NtZtg 43 Nr. 710 Seliger; DLZ 12, 784-6 R. M. Werner. [1974

Günderode, Die. Ausg. v. 1840. Berl., Hertz. 442 p. 4 M. ✲ Rec.: NtZtg 43, Nr. 621; BllLU '91, I, 37 f. Buchner; Dt. Rs. 17, II, 313; Nation 8, 371-3 Jeep. [75

Keiter, H., Frz. Grillparzer. (Frankf. zeitgem. Broschüren XII, 3.) Frkf., Foesser. 1891. 35 p. 50 Pf. [76

Jerusalem, Wilh., Grillparzer's Welt- u. Lebens-Anschauungen. Festrede. Wien, Eisenstein. 21 p. 60 Pf. [77

Gärtner, Fr., Friedr. Güll; e. Bild s. Lebens u. Wirkens. München, Kellerer. 1890. 72 p. 1 M. ✲ Rec.: ThLBl '90, 453. [78

Heigel, K. v., Karl Stieler; e. Beitr. z. s. Lebens-G., nebst ungedr. Jugendgedichten u. Briefen. (Baier. Bibl. XXIII.) Bamberg, Buchner. 108 p. 1 M. 40. [79

Möser, Alb., Meine Beziehgn. zu Rob. Hamerling u. dessen Briefe an mich. Berl., Lüstenöder. 1890. 70 p. 1 M. 20. [80

Bettelheim, A., Ludw. Anzengruber. (Führende Geister III, 8.) Dresd., Ehlermann. 1890. 245 p. 2 M. ✲ Rec.: DLZ 12, 347-53 E. Schmid; Krit. R. a. Oesterr. 10, 21 f.; SatR Nr. 1846; NtZtg 43 Nr. 708 Werner. — Vgl. a) M. Necker, L. Anzengruber. (Grenzb. 50, II, 34-49.) [81

Rosner, L., Erinnergn. an Anzengruber. Lpz. u. Wien, Klinkhardt. 61 p. 1 M. 20. ✲ Rec.: DLZ 12, 347-53 Er. Schmidt; Grenzb. 50, I, 480. [82

Dahn, Fel., Erinnergn. Buch 1: Bis zur Universität, 1834-50. 2. Aufl. Lpz., Breitk. & H. 1890. 322 p. 5 M. ✲ Rec.: AZtg '90, Nr. 345; Nord u. Süd 56, 136-8 Koch; BllLU '91, I, 122 H. Müller. [83

Groth, Klaus, Lebenserinnerungen; hrsg. v. Eug. Wolff. Kiel, Lipsius & T. 125 p. 3 M. ✲ Rec.: AZtg Nr. 14 Werner. [84

Eggers, Fr. u. **K. Eggers**, Chr. Dan. Rauch. V. Berl., Fontane. xv180 u. vj p. 30 M. ✲ Rec.: AZtg. Nr. 74 Lübke; Dt. Rs. 66, 314-7; Uns. Zeit '91, I, 372-84. [85

Adam: Das Werk d. Münchener Künstlerfamilie Adam; Reproductionen nach d. Originalen, hrsg. v. S. Soldan m. Text v. H. Holland, Abth. 1. Nürnb., Soldan. 1890. fol. 14 Bl. m. iij2 p. Text. 33 M. ✲ Rec.: AZtg Nr. 85. [86

Steinle, A. M. v., Edw. v. Steinle u. Aug. Reichensperger in ihr. gemeins. Bestrebgn. f. d. christl. Kunst. (Schriften d. Görres-Ges. '90, III.) Köln, Bachem. 1890. 104 p. 2 M. ✲ Rec.: Laacher St. 40, 479 f. [87

Donop, L. v., Fr. Geselschap u. s. Wandgemälde in d. Ruhmeshalle. Berl., Wagner. 1890. 4°. 24 p. 2 M. ✲ Rec.: Mil. LZ 72, 32 f. [1988

